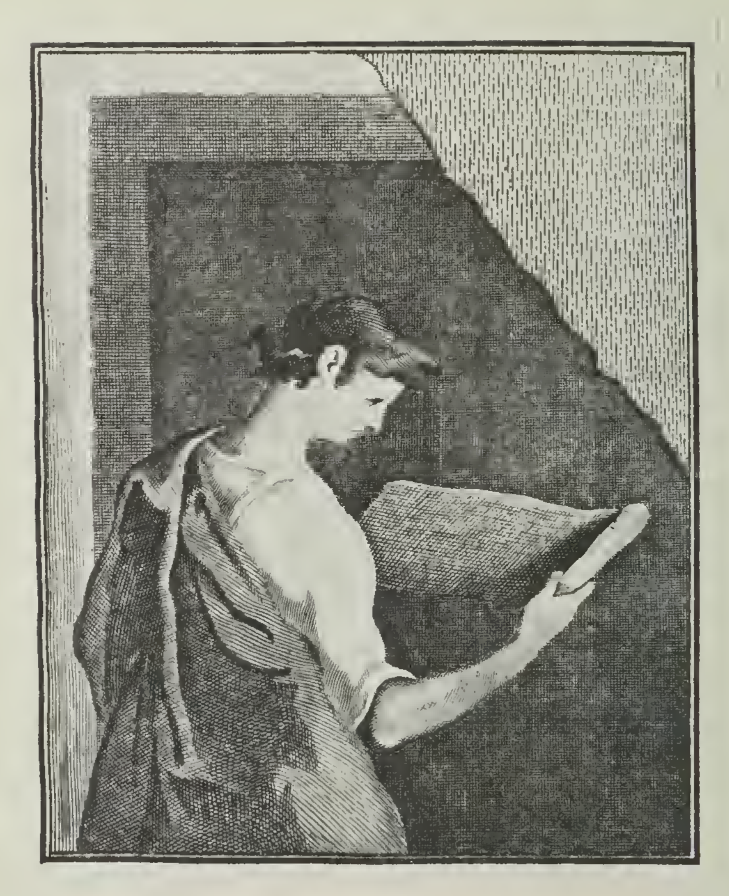




THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2020 with funding from
Getty Research Institute

https://archive.org/details/zeitschriftdesbe8101berg



Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Im Auftrage des Vereins

herausgegeben

von

Prof. Dr. W. Crecelius,

Gymnasial-Oberlehrer,

zu Elberfeld.

Achter Band.

Bonn 1872.

In Commission bei A. Marcus.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Comp. in Düsseldorf.

Inhalt.



Johann Wilhelm

Erbprinz und Pfalzgraf zu Neuburg. Regent der Herzogthümer Jülich und Berg. 1679—1690.

Von C. v. Schaumburg, Oberst z. D.

I.

Einleitung. Rückblick auf die äußeren und inneren Zustände der Herzogthümer. Verwaltung und Eintheilung in Aemter. Verfassung. Landstände. Der Haupt- und der Declarations-Receß als Staats-Grundgesetz 1672—75. Die Geld- und die Militair-Frage. Die confessionellen Streitigkeiten und Versuche zu deren Schlichtung.

In seinem 21. Lebensjahre übernahm der Erbprinz Johann Wilhelm die selbständige Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg, welche ihm sein Vater, Herzog und Pfalzgraf Philipp Wilhelm, mittelst Patents vom 1. August 1679 übertragen hatte. Noch weilte er mit seiner jungen Gemalin, der Erzherzogin Maria Anna von Oesterreich, Stiefschwester Kaiser Leopolds I., in Neuburg an der Donau, von wo aus er die Jülich- und Bergischen Landstände benachrichtigte, daß er bald mit seinem ganzen Hofstaate „hinunter" kommen werde, um seine Residenz in Düsseldorf aufzuschlagen und die Zügel der Regierung in die Hand zu nehmen.[1]) Große Freude herrschte im

[1]) Vergl. Band V dies. Zeitschrift. p. 327 X. Die Jugendjahre Johann Wilhelms 2c. welche Arbeit den ersten Abschnitt der Regierungsschichte dieses Fürsten bildet. Vorliegende Abhandlung sollte im Band VI als Fortsetzung erscheinen, kam jedoch nicht rechtzeitig zum Abschluß und mußte aufgeschoben werden, da Verf. während des Krieges 1870/71 wieder in activen Dienst getreten war. Ein dritter Abschnitt, Johann Wilhelm als Kurfürst von der Pfalz 2c. (1690 — 1716) ist in Arbeit, und kann voraussichtlich im nächsten Bande der Zeitschrift mitgetheilt werden, um den Abschluß der Geschichte Johann Wilhelms und seiner Regierung zu bringen.

Lande und namentlich in der Residenzstadt Düsseldorf, welche nun hoffen durften den Landesherrn wieder dauernd in ihrer Mitte zu sehen, da Philipp Wilhelm sich in der letzten Zeit größtentheils in Neuburg aufgehalten hatte, wohin er seine Gemalin in Sicherheit gebracht während der Kriegsunruhen, welche der Angriff Ludwigs XIV. auf Holland an den Gränzen und im Herzogthum Jülich hervorgerufen. Mit großer Bereitwilligkeit warfen die Landstände des Herzogthums Berg die Summe von 25,000 Thlrn. aus als Heirathsgabe für den Fürsten. Die Landstände von Jülich bewilligten 10,000 Thlr., „damit Se. Hochfürstl. Durchlaucht diesen Landen desto mehr vorstehen möge," und bedauerten, daß sie wegen der schweren Contributionen, welche ihnen die Franzosen auferlegt hatten, eine größere Summe nicht auszuwerfen vermöchten, und auch jetzt noch nicht glaubten, daß dieselbe beizutreiben sei.[2])

Schwer waren die Lande heimgesucht worden während dieses Krieges, besonders aber das Herzogthum Jülich, wo Ludwig XIV. einen großen Theil seines Heeres versammelt hatte, um von hier aus Holland anzugreifen. Die schwersten Contributionen an Geld und Fourage waren dem Lande auferlegt und die Gemeinden dieses so fruchtbaren Landstrichs waren fast gänzlich ruinirt. „Sie hätten sogar die Kirchenglocken verkaufen und die heilige Monstranz versetzen müssen, um nur das von den Franzosen Verlangte aufzubringen" — klagen sie, „die Felder hätten nicht angebaut werden können und viele Besitzer hätten Haus und Hof verlassen müssen, um sich den Bedrückungen der Feinde zu entziehen." [3]) Philipp Wilhelm hatte vergebens bei dem Könige die Neutralität nachgesucht, hatte jedoch seinen Pflichten als Reichsfürst sich nicht entziehen können, als Kaiser und Reich in diesen Krieg verwickelt wurden. Zum Schutze seines Landes hatte er selbst Truppen aufstellen müssen, und auch gegen Subsidien den Holländern Regimenter überlassen.[4]) Jetzt hatte zwar der am 5. Februar 1679 auch mit dem deutschen Reiche geschlossene Friede zu Nimwegen

---

[2]) Jülich'sche und Bergische Landtags-Protokolle im Staatsarchiv zu Düsseldorf, denen diese und die folgenden, auf die Verhandlungen der Landtage bezügliche Angaben entnommen sind.

[3]) Aus dem Amte Bergheim liegt eine Angabe vor, wonach dasselbe im Zeitraume von vier Monaten an Geld und Fourage den Franzosen 50,959 Thlr. 37 Albus, 1 Heller gezahlt hat.

[4]) Vergl. Band V d. Zeitschrift, p. 355. (Es sei mir gestattet, auch hier einen Druckfehler zu berichtigen, welcher sich dort p. 356 Zeil. 9 v. u. eingeschlichen hat. Das dort erwähnte Kaiserliche Patent ist nicht vom 17. October 1679, sondern 1678.)

dem Kriege ein Ende gemacht, aber die Franzosen zogen noch nicht ab aus Jülich, und behielten Sittard, Süstern, Wassenberg, Aldenhofen, Düren, Heinsberg, Linnich und Nideggen noch besetzt, angeblich um die gänzliche Abtragung der dem Lande auferlegten Contributionen zu sichern, von welcher noch 1,046,319 livr. 6 sous 3 denars im Rückstande waren.[5])

Schon 1678 waren 20% des Einkommens von den geistlich und adlich freien und den Lehngütern ausgeschrieben worden, allein deren Beitreibung stieß überall auf die größten Schwierigkeiten. Banquier Schardinell in Amsterdam hatte bereits ein Capital von 40,000 Thlrn. gegen hohe Zinsen hergegeben, für welches die Stände gut sagen mußten. Banquier Heldewir, in Mastricht und Paris, war mit der Liquidation der Restforderungen beauftragt, und hatte schon bedeutende Summen vorgeschossen, gewiß nicht ohne hohe Zinsen. Die Herren von Ketzgen zur Clee und der Freiherr von Hompesch zu Rurich gaben sich vergebliche Mühe, bei dem Intendanten in Aachen einen Nachlaß oder doch einen Aufschub zu erlangen. Der Herzog von Sachsen-Lauenburg sollte um einen Vorschuß angegangen werden und scheint sich bereit dazu erklärt zu haben, doch wurde dieses Auskunftsmittel von den Landständen nicht gebilligt, „da derselbe noch einige praetention auf diese Lande zu haben glaube."[6]) Der Herzog von Arenberg, den man um ein Darlehn ansprach, zeigte sich dazu nicht geneigt. Auch bei holländischen Kaufleuten hatte man vergeblich angeklopft Da beschlossen die Landstände endlich den Freiherrn von Nesselrode, der am französischen Hofe von früher her sehr befreundet war, nach Paris zu senden, und warfen dazu 2000 Thlr aus, von denen jedoch nur 500 Thlr baar aufgebracht werden konnten. Herr von Nesselrode richtete aber dort auch nichts aus, da der Minister Louvois auf Zahlung bestand und mit scharfer Execution drohte.[7]) Die Abwicklung dieser Angelegenheit zog sich noch lange hinaus und wir werden sehen, wie nach dem Regierungsantritt Johann Wilhelms dieser Gegenstand noch immer auf der Tagesordnung der ständischen Verhandlungen stand.

---

[5]) Specification v. Michel du Monceau, Intendant de justice, police et des finances de l'armée du Roi. (3 livr.=1 Thlr. clev. also rund 348,773 Thlr., welche in drei Terminen gezahlt werden sollten.

[6]) Die H.rzoge von Sachsen beanspruchten ja in dem Jülich-Clev. Erbfolgestreit auch ein Recht auf die reiche Erbschaft.

[7]) In einem Bericht heißt es: Der Kammerdiener des Louvois habe ausgesagt, „sein Herr habe eine particulière haine gegen das Land von Jülich."

Weniger hatte das Herzogthum Berg vom Kriege zu leiden gehabt, da es nur indirect mit hineingezogen war, hauptsächlich durch die Truppenwerbungen und die Vertheidigungsmaßregeln, welche Philipp Wilhelm zum Schutze des Rheinüberganges getroffen hatte. Es waren aus den Aemtern 2000 Schützen aufgeboten und nach Düsseldorf zusammengezogen worden zum Schutz der Festung. Mehrere Regimenter wurden zwar gleich nach dem Friedensschlusse abgedankt, aber im Mai 1679 finden wir noch das Leibregiment des Erbprinzen mit 12 Compagnien à 100 Mann und einem monatlichen Soldbedürfniß von 2465⅔ Thlrn., ferner 6 freie Compagnien mit einem monatlichen Solde von 1852 Thlrn, einen Garnisonstab mit 405½ Thlrn., einen Brodverpflegungsbedarf von 707 Thlrn. monatlich in Düsseldorf, dann im Lande vertheilt 4 Compagnien Reiter und 1 Compagnie Dragoner mit einem monatlichen Bedarf von 4728 Thlrn, also einen monatlichen Bedarf von 10,158⅙ Thlr. — Die Stände beschwerten sich wiederholt über diese Ausgabe. Philipp Wilhelm versprach Abhülfe; die Schützen, deren Bedarf an Sold in obiger Rechnung nicht aufgenommen ist, wurden in die Heimath entlassen, die Reiter truppweise den Städten und Aemtern zur Verpflegung überwiesen, und die Entlassung der Infanterie abgelehnt, da ja der Krieg noch weiter geführt werde von den Franzosen gegen den Kurfürsten von Brandenburg, der sich dem Nimweger Frieden nicht angeschlossen hatte. Da die Stände große Unterschleife voraussetzten, bezüglich der angegebenen Kopfzahl der Compagnieen, beantragten sie eine Musterung,[8]) welche auch, mit Ausnahme des Leibregiments des Erbprinzen, durch landständische Commissarien abgehalten wurde, und wobei sich ergab, daß viele Compagnieen nicht vollzählig waren und sogenannte „Blinde" in den Musterrollen führten.

In den Monaten Juni und Juli waren die bergischen Landstände abermals versammelt. Es handelte sich um eine sehr bedenkliche Angelegenheit, welche das Land in große Besorgniß setzte. Die

---

[8]) Johann Wilhelm widersetzte sich von Neuburg aus der Musterung seines Leibregiments, und verlangte die Löhnung auf volle Stärke nach der mit den Hauptleuten abgeschlossenen Capitulation, nicht per capita. Den 22. Juni 1679 schreibt er an den landständischen Syndicus und Pfennigmeister Esken: Nun wollen wir nit glauben, daß die Landstände Uns, noch weniger Uns. gnd. Hrn. Vatters Dchl. als ihrem rechtmäßigen, angebornen Landesfürsten und Herrn, welche die capitulation, dero die Bezahlung per capita directe zuwider mit Unsern und Uns. Regiments Hauptleuten auffgerichtet leges vorschreiben wollen, werdet dahero ihnen, Landständen, ein solches vorzulegen und gebürend zu erinnern wissen ꝛc.

französische Armee, welche noch an den Grenzen des Herzogthums Berg, in der Grafschaft Mark und Westfalen stand, um gegen den Kurfürsten von Brandenburg zu operiren, war trotz des auch mit diesem Fürsten geschlossenen Friedens von St. Germain (29. Mai 1679) noch nicht abgezogen. Im Juni war der Marschall von Crequi in Neuß und gieng durch das ergische eilig zur Armee, so daß man an eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten glaubte. Endlich verlautete, daß die Franzosen sich zum Abzug vorbereiteten, was aber wieder neue Besorgniß hervorrief, da man einen Marsch durch das Bergische befürchtete. Die Stände beschlossen den Herrn von Metternich zu entsenden um nähere Nachrichten einzuziehen und den Marsch durch das Land möglichst zu verhindern. Die Regierung hatte den Obersten von Frankenberg zu gleichem Zwecke entsandt. Erst als Metternich die freudige Nachricht schickte, daß der Abzug nördlich auf Wesel ausgeführt, und das Bergische nicht berührt werden würde, trat Beruhigung ein.[9]) Erfreut kehrten die Herren nach Hause zurück. Aber schon am 18. August erhielten sowohl die Bergischen als die Jülich'schen Landstände eine neue Einberufung zum allgemeinen Landtage, mit der besonderen Weisung, sich recht zahlreich einzufinden, sich mit Dienern, Pferden, „habit" und sonstiger Ausrüstung wohl zu versehen, um den Erbprinzen und jetzigen Landesherrn „bei seiner demnächstigen Hinunterkombst" würdig begrüßen zu können.

So lagen die Sachen, als Johann Wilhelm die Regierung antrat. Bevor wir jedoch auf die Geschichte dieser Regierung näher eingehen, müssen wir noch einen Blick auf die inneren Zustände der Herzogthümer werfen, wobei den administrativen, landständischen, finanziellen, militairischen und nicht minder den confessionellen Beziehungen Rechnung zu tragen ist. Nur so kann der Boden gewonnen werden, auf dem wir den richtigen Standpunkt zur Beurtheilung Johann Wilhelms und seiner Regierung gewinnen.

Beide Herzogthümer waren in administrativer Hinsicht in Aemter eingetheilt. An der Spitze des Amtes stand der Amtmann,

---

[9]) Daß die Besorgniß nicht unbegründet war, ist aus einem Bericht Metternichs, d. d. Essen, 30. Juli 1679, zu entnehmen. Die Franzosen hätten dem Stift Essen eine Contribution von 20,000 Thlrn. auferlegt, welche in zwei Terminen gezahlt werden müsse, von denen nur mit vieler Mühe die Hälfte abgehandelt und theilweise schon gezahlt sei.

aus dem ritterbürtigen eingebornen[10]) Adel vom Landesherrn ernannt, welcher in Polizeisachen die Aufsicht führte und auch für persönliche Rechtsklagen unter Beisitz des Richters eigenes Verhör abhielt. Die Justiz wurde durch den Richter und die Schöppen verwaltet. Obersteuereinnehmer, Kellner für die Kammergüter, der Gerichtsschreiber, der Voigt, der Scholtiß und andere „Diener" vervollständigten das Personal. Berg hatte 18, Jülich 29 Aemter.[11])

Die Verfassung der Herzogthümer war von Alters her eine ständische. Die Landstände, aus der Ritterschaft und den Vertretern der Hauptstädte — für das Herzogthum Berg die Städte Düsseldorf, Ratingen, Wipperfürth und Lennep, für Jülich die Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen — zusammengesetzt, wurden von dem Landesherrn zu den periodisch wiederkehrenden Landtagen einberufen und während der Dauer des Landtages auf Landeskosten verpflegt.[12]) Im Auftrage des Landesherrn wurden ihnen durch die fürstlichen Räthe die Propositionen der Regierung vorgelegt, um dieselbe in getrennten Curien, Ritterschaft und Städte, zu berathen. Die Verwaltung von Jülich und von Berg war strenge gesondert. Jedes Herzogthum hatte seine eigenen Landstände, welche für sich tagten, und nur in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten fand eine gemeinsame Berathung zwischen den Jülich'schen und Bergischen Ständen statt, in

---

[10]) Auf das Indigenat wurde sehr strenge gehalten. Gleich mit dem Regierungsantritt Johann Wilhelms entstehen Differenzen mit den Ständen, weil der Fürst für den Grafen von Hamilton und Andere das Indigenat verlangte.

[11]) In Berg die Aemter: Düsseldorf, Monheim, Miselohe (Opladen), Porz, Lülsdorf, Löwenberg, Blankenberg, Windeck, Steinbach, Bornefeld mit Hückeswagen, Solingen, Mettmann, Elberfeld, Beyenburg und Barmen, Angermund, Landsberg, Vogtei Siegburg.

In Jülich die Aemter Münstereiffel, Niedeggen, Niederberg, Nörvenich, Hambach (Kellnerei), Wehrmeisterei, Bergheim, Schönforst, Grevenbroich, Gladbach, Caster, Boslar, Wilhelmstein, Eschweiler, Aldenhofen, Jülich, Brüggen, Dahlen, Montjoie, Heimbach, Randerath, Geilenkirchen, Heinsberg, Millen und Born, Wassenberg, Tomberg, Neuenahr, Sinzig und Remagen, Euskirchen. Außer den Aemtern waren noch die Hauptstädte und andere Städte und Freiheiten, mit mehr oder weniger selbstständiger Verwaltung.

[12]) Ursprünglich wurden die Rechnungen der Gasthöfe, wo die Herrn gewohnt, vorgelegt und vom betreffenden Pfennigsmeister bezahlt. Später setzte man feste Zehrungskosten oder Diäten aus, für die Herrn aus der Ritterschaft 4 Thlr., für die Vertreter der Städte 2 Thlr. täglich. Die Landtagsbeamten wurden noch besonders honorirt.

jedoch sehr weitschweifigen Formen, indem sie sich gegenseitig durch Deputationen beschickten, um eine Verständigung herbeizuführen.

Durch die schwache Regierung der letzten Herzoge und Landesherrn aus dem Clevischen Stamme, und durch das nicht immer friedliche Condominat zwischen Brandenburg und Neuburg während des Erbfolgestreites, hatten die Stände manche Rechte theils verliehen erhalten, theils aber auch sich angemaßt, welche in direktem Widerspruche standen mit dem Streben nach autokratischem Regiment, das bereits während der Regierung des ersten Neuburgers, Wolfgang Wilhelm, sich geltend machte. Es kam häufig vor, daß die Stände, ohne vom Landesherrn berufen zu sein, sich in irgend einer andern Stadt, selbst außerhalb der Herzogthümer, aus eigenem Antriebe versammelten und selbstständige Beschlüsse faßten. Die Verbote solcher Privatzusammenkünfte (conventicula) wiederholen sich fast von Jahr zu Jahr. Die daraus entspringenden Conflikte gaben zu häufigen Beschwerden und Klagen Veranlassung. Nicht minder war dies der Fall während der Regierung des zweiten Neuburgers, Philipp Wilhelm. Auch dieser Fürst, obgleich er durch musterhafte Ordnung in der Verwaltung und durch strenge Beobachtung des Landeswohls nach seiner Meinung, die Opposition der Stände zu neutralisiren gehofft hatte, war fast fortwährend mit ihnen im Streit, und die gegenseitigen Klagen über vermeintliche Rechtsverletzungen standen unausgesetzt auf der Tagesordnung der Kaiserlichen Hofkammer. Manchen Kummer hatte er, der sorgsame Familienvater, dadurch gehabt, wenn er in Folge der Zähigkeit der Stände in die Nothwendigkeit versetzt worden war, zu lange bei den Landtagen verweilen zu müssen, und somit daran verhindert wurde, so schnell als möglich zu seiner über Alles geliebten Gattin und zu dem sich eines stets wachsenden Kindersegens erfreuenden Familienkreise zurückkehren zu können.[13])

---

[13]) Die Briefe, welche Philipp Wilhelm fast täglich an seine Gemalin schrieb, und worin er sie mit den zärtlichsten Namen bedachte, geben davon das beste Zeugniß. Einen charakteristischen Beitrag zur Erkenntniß der damaligen Zustände finden wir in einem Briefe von 1662, wo er sich abermals tüchtig mit den Landständen in den Haaren gelegen hatte, in welchem er schreibt: „Mich freut es aus meines Innerwähltes Liebes Schreiben zu vernehmen, daß nit allein Engelchen und die Kinder gesund seyn, sondern auch, daß mein Herz aus der Sorg meinetwegen durch Empfangung meiner Schreiben kommen. Den Abend, nachdem ich mein voriges geschrieben, haben Stände zum letztenmal referiren wollen; weil es aber nachmittags gewesen, sind die Meiste foll gewesen, also daß es den Abend hinterblieben. Gestern gottlob ist der endliche und gottlob günstige

Im Winter 1670/71 hatten sich die Jülich- und Bergischen Landstände abermals in Folge eigenen Ausschreibens in Köln versammelt und Beschlüsse gefaßt, welche dem Fürsten durchaus nicht zusagten. Mittelst Verordnung vom 19. Februar 1671 hatte Philipp Wilhelm dieses verfassungswidrige Verfahren nicht nur ernstlich mißbilligt, sondern auch die gefaßten Beschlüsse cassirt und deren Erfüllung und Befolgung bei Strafe von 1000 Goldgulden verboten. Gleiche Strafe war auf die Erneuerung solcher Conventicula gesetzt. Dadurch wurde die Kluft zwischen Landesherrn und Ständen noch vergrößert, und der Streit weiter geführt. Philipp Wilhelm hatte sich nach Neuburg begeben, um den unerquicklichen Zuständen auszuweichen. Von dort aus erließ er unter dem 22. Mai 1672 abermals eine scharfe Verordnung, worin er die heimlichen und mit schweren Eiden beschworenen neuen Unionen der Landstände, welche sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn und mit Ausschluß der fürstlichen Räthe geschlossen, für nichtig erklärt, cassirt und mit Verwirkung aller Lehen und Privilegien bedroht. Endlich kam es zu einer Verständigung und in dem Haupt-Receß vom 5. November 1672, dessen 18 Artikel später durch den Declarations-Receß vom 27. Juli 1675 noch näher erläutert und festgestellt, und vom Kaiser Leopold unter dem 5. Januar 1677 bestätigt wurden, erfolgte der Abschluß. Das Kaiserliche Edikt gab zugleich den Landständen auf, den receßmäßigen Unterwerfungsact bei einer deshalb vom Landesherrn zu gesinnenden Audienz geziemend abzulegen.[14])

Somit war nun ein Staats-Grundgesetz aufgestellt, nach welchem die Landesverfassung geordnet schien und durch Praecisirung der Rechte und Pflichten des Landesherrn und der Stände allem ferneren Streit vorgebeugt werden sollte. Es würde zu weit führen, hier den ganzen Inhalt desselben näher zu erörtern. Nur zwei Punkte sind es, auf welche spezieller hier einzugehen ist, da gerade diese später Veranlassung zu neuen Conflicten gaben: die Geld-Frage und die Militair-Frage, welche ja auch auf unseren heutigen Land- und Reichs-Tagen in erster Reihe stehen.

Schluß erfolgt, heute haben wir St. Johannis wegen und Adieu getrunken, dabei ich ein wenig trewherzig worden — aber nit fihl." Bayr. Reichsarchiv (Pfalzgräfl. Famil. Fasc. III) in Häusser, Geschichte der Rhein Pfalz II. p. 752

[14]) Sämmtliche Actenstücke in „Sammlung v. Urkunden, Generalverordnungen ꝛc. im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Auszüglich in Scotti, Sammlung der Gesetze ꝛc. Nr. 591, 614, 627.

Der Landesherr brauchte Geld und zwar viel Geld, sowohl zur Erhaltung seines Hofstaates auf einem seiner hohen Würde vermeintlich angemessenen Fuße, als auch zu äußeren politischen Zwecken, besonders seit dem Westfälischen Frieden, welcher den einzelnen Reichsfürsten eine größere Unabhängigkeit von Kaiser und Reich, ja fast vollständige Souveränität gegeben hatte.[15]) Das Privatvermögen reichte nicht aus, diese Ausgaben zu decken, und es mußte neben den Gefällen von den Kammergütern auf Zuschüsse aus Landesbeiträgen Bedacht genommen werden. Die Beträge dieser Zuschüsse und ihre Verwendung bildeten eine Hauptveranlassung zu den Differenzen mit den Landständen, welche das Steuerbewilligungsrecht von Alters her beanspruchten. Dieses Recht wurde ihnen in dem Haupt-Receß auch zugestanden, jedoch wurde festgestellt, daß die Trennung der Bedürfnisse des Landes und der Bedürfnisse des Fürsten und des Hofes strenge aufrecht erhalten werden solle. Auf den Landtagen sollten diese Bedürfnisse festgestellt, von den Ständen bewilligt und vom Fürsten genehmigt werden. Die also festgestellten Summen — und nichts weiter — sollten dann von den fürstlichen Räthen, in Gegenwart von Deputirten der Stände, auf Aemter und Städte je nach der Landesmatrikel vertheilt, erhoben, zur Landeskasse abgeliefert und zu dem bestimmten Zweck verwendet werden. Das für die Landesbedürfnisse Ausgeworfene sollte von den Deputirten gesetzlich nachgewiesen und verrechnet werden; über die zum fürstlichen Hofhalt ausgeworfenen Summen stand dagegen dem Landesherrn die freie, willkürliche Disposition zu. Die für die Landesschulden, Gehälter der Beamten rc. bewilligten Gelder verblieben unter Aufsicht und Verfügung der Stände, doch sollte über deren Verwendung in aller Form Rechnung gelegt werden. Der Fürst solle nicht ermächtigt sein, ohne Bewilligung der Stände neue Zölle, Accise oder dergleichen Auflagen einzuführen; er solle keine Domainen veräußern, verpfänden oder verschenken ohne Zustimmung der Stände; die früher auf diesem Wege abhanden gekommenen Domainen sollen hergestellt, eingelöst und der fürstlichen Kammer zur Verwaltung übergeben werden; zur Wahrung der Unabhängigkeit und Sicherheit der Stände sollen aber die landständischen Archive in einem fremden Staate aufbewahrt werden, wozu die freie Reichsstadt Köln bestimmt wurde.

---

[15]) Philipp Wilhelm soll 1669 für seine Bemühungen um die Königskrone von Polen allein 200,000 Thlr. verwendet haben. Als der damals gewählte König Michael Wiesnowiecki 1673 starb, nahm Philipp Wilhelm diesen Plan wieder auf, speziell auch für seinen Sohn Johann Wilhelm, jedoch ebenfalls ohne Erfolg.

In Bezug auf die Militärfrage, wenn wir es so bezeichnen dürfen, waren folgende Bestimmungen vereinbart. Der Landesherr hatte des Recht Krieg anzufangen und Frieden zu schließen, Heere zu werben und zu bewaffnen, Festungen anzulegen, zu unterhalten und zu besetzen. Dies Alles unbedingt, aber in Uebereinstimmung mit den Reichsgesetzen, ohne Einmischung der Landstände in die Fragen: Ob? mit wem? und warum? Dahingegen machte er sich verbindlich, diese Punkte nur zur Erhaltung, Sicherheit und Wohlfahrt des Landes zu beschließen, „unter Beirath einiger kluger, einsichtsvoller, patriotischer und landeskundiger begüterter Eingebornen." Zur Berathung der Frage, wie die in einer Uebersicht vorzulegenden Erfordernisse für den Kriegsstand und die Bündnisse, für Truppen und Festungen ꝛc. am erschwinglichsten und geschwindesten einzubringen und zu vertheilen seien? sollen die Stände eingeladen werden. Ueber die geschehene Verwendung der auf diesem Wege bewilligten und vom Landesherrn genehmigten Mittel zu den bestimmten Zwecken, soll dann den Landständen genaue Auskunft gegeben werden.

Die Unabhängigkeit der Landstände wurde durch die Bestimmungen gewährleistet, daß der Fürst versprach, es Niemanden entgelten zu lassen, wenn auf den gewöhnlichen Landtagen, sowohl für den Etat des Landesherrn, als für den Kammer-Etat das Begehrte nur zum Theil oder gar nicht bewilligt wurde; ferner, daß die fürstlichen Räthe und Beamte, wenn sie Eingeborne sind und die landtagsfähige Qualification haben, am Landtage Theil nehmen, dazu aber vorher ihres dem Fürsten geleisteten Diensteides entbunden werden; endlich, daß die Landstände bei ihren Versammlungen sich gegenseitig einen Verschwiegenheits-Eid (juramentum taciturnitatis) leisten dürfen und ihre Privat-Zusammenkünfte (die früher so scharf verpönten conventicula) nicht mehr als „in böslicher Absicht geschehen" betrachtet werden, auch im Inlande oder der Stadt Köln erlaubt sein sollen.

Auch in Rücksicht auf die Einbringung der ausgeschriebenen Steuern wurden Bestimmungen getroffen, und sollte dazu die Landes-Matrikel rectificirt werden. Die Schluß-Bestimmung im 18. Artikel des Erläuterungs-Recesses vom 27. Juli 1675, welcher, „zur Bezeigung der schuldigen Devotion gegen den Kaiser und zur Beruhigung einiger noch sich beschwert glaubender Landstände" ertheilt worden war, lautete dahin: „daß durch diese gegenwärtige Declaration und Erläuterung aller bisherige Zwist mit den Landständen abgethan und die desfallsige Prozeßführung bei den Reichsgerichten beendigt sein

solle." Der Fürst sollte die Bestätigung des Kaisers einholen, welche auch, wie bereits erwähnt, unter dem 2. Januar 1677 erfolgte.

Zum näheren Verständniß der Steuerverhältnisse mögen hier noch einige Angaben am Orte sein. Die Steuern, welche erhoben wurden, waren theils solche Beträge, die aus den Domainen oder Kammergütern, aus den Zöllen und Licenten, von den Kellnereien rc. eingezogen und zu dem sogenannten Kammer-Aerar abgeführt wurden. Daraus waren die Kosten der Hofhaltung, die Gehälter der Beamten und sonstige laufende Ausgaben zu bestreiten und von dem Kammermeister zu verrechnen. Reichten diese Einnahmen dazu nicht aus, was fast immer der Fall war, so wurden den Landtagen besondere Steuervorlagen gemacht, welche, nach geschehener Bewilligung, auf die Aemter repartirt und von diesen wieder, nach Anhalt der Morgenzahl, auf den Grundbesitz umgelegt wurden. Zu einem richtigen Ueberschlag behufs Veranlagung und Repartition gehörte ein genaues Verzeichniß des Grundeigenthums und der betreffenden Besitzer. Wir finden deshalb schon aus älteren Zeiten dahin zielende, häufig wieder in Erinnerung gebrachte Verordnungen zur Aufnahme und Angabe der bezüglichen speziellen Verhältnisse, gewissermaßen die Anfertigung eines Katasters, welches der Steuerveranlagung als Grundlage dienen sollte. Auch in den Rezessen, welche wir oben kennen lernten, war davon die Rede. Die Steuern lasteten also vorzugsweise auf dem Grundbesitz; nur die landtagsfähigen Rittergüter, welche auf dem Ritter-Zettel eingetragen waren, genossen vollkommene Steuerfreiheit. Außer diesen aber gab es noch eine Menge Geistlichfreier, Adlichfreier und Lehngüter, welche nicht auf dem Ritterzettel standen und nur insofern eine bedingte Steuerfreiheit genossen, als ihre Veranlagung zu einer Steuer nach Anhalt eines gewissen Prozentsatzes des Ertrages — „Gewinn und Gewerb" benannt — nur unter Zustimmung der Landstände erfolgen durfte. Es scheint aber hierin vielfach Mißbrauch getrieben zu sein, indem durch allerhand Mittel und Wege derartige Güter der Steuerveranlagung entzogen wurden, auf Grund der eigentlichen, persönlichen Steuerfreiheit, welche der geistliche oder adliche Besitzer für sich in Anspruch nahm, besonders wenn diese Besitzer außerhalb des Landesgebiets wohnten. Wir finden deshalb auch hierüber schon aus früherer Zeit wiederholte Verordnungen, namentlich auch solche, worin der Erwerb von Gütern durch Geistliche ganz und gar verboten wurde. Es wurde endlich das Jahr 1596 als Normaljahr angenommen und festgesetzt, daß alle Güter, welche in diesem Jahre nicht auf dem Ritter-Zettel eingetragen und mithin als landtagsfähige Rittersitze steuerfrei waren, zur Gewinn- und Gewerb-Steuer mit veran-

schlagt und für die auswärts wohnenden Besitzer die Pächter zur Zahlung angehalten werden sollten.

In einem ganz besonderen Verhältniß standen noch die sogenannten Unterherrschaften, deren das Herzogthum Berg nur zwei, das Herzogthum Jülich aber 43 zählte.[16]) Diese, deren Besitzer sich fast als reichsunmittelbare Landesherrn betrachteten, trugen zu den allgemeinen Landesbedürfnissen nicht bei. Nach altem Herkommen warfen jedoch diese Unterherrn auf den sogenannten Unterherrntagen von Zeit zu Zeit eine bestimmte Summe aus, welche sie dem Fürsten zu dessen freier Disposition als Beihülfe zu den Landesausgaben oder zum fürstlichen Hofhalt praesentirten. Die Verwaltung war von der Landesverwaltung ganz und gar unabhängig.

Die Ausgaben für die Landesvertheidigung, also für die Truppen, die Festungen, — Düsseldorf für das Herzogthum Berg, Jülich für das Herzogthum Jülich — und Alles was damit zusammenhieng, Sold, Quartier, Unterhalt (Commis) gehörten lediglich zum Ressort der Landstände. Die zu diesem Zwecke bewilligten und durch Steuerumlage aufgebrachten Summen wurden dem betreffenden Bergischen oder Jülichschen Pfennigsmeister überwiesen und von diesen verrechnet. Die Klagen der Landstände über zu hohe Anforderungen für die Truppen wiederholen sich fast auf jedem Landtage, um so mehr, als häufig große Unterschleife vorkamen, und die Zahl der unter den Waffen stehenden Truppen größer angegeben wurde, als sie wirklich war. Werfen wir deshalb einen Blick auf die in diesen Ländern von Alters her bestehende Wehrverfassung, um auch in dieser den Staatshaushalt so tief berührenden Angelegenheit orientirt zu sein.

Außer den Leibgarden oder Trabanten und den ständigen geringen Besatzungen der Festungen bestanden in der Regel keine Truppen auf festem Fuß. Zur eigentlichen Landesvertheidigung wurden Milizen aufgeboten aus den Landeseingesessenen, im Herzogthum Berg unter der Benennung „Schützen", im Herzogthum Jülich als

[16]) In Berg die Herrschaften Broich (mit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr) und Hardenberg. In Jülich die Herrschaften: Bachum, Vogts-Bell, Binsfeld, Bolheim, Büllesheim, Burgau, Dreiborn, Drove, Eix, Etzweiler, Evensweiskirchen, Frechen, Frentz, Gladbach, Gürzenich, Hemmersbach, Heyden, Kettenheim, Kintzweiler, Laurensberg, Limbricht (welche von den Spaniern beansprucht wurde) Maubach, Merode, Mertzenich, Neurath, Pesch, Rheidt, Rixheim-Billig, Schweinheim, Setterich, Sintzenich, Stolberg, Titz, Thumb, Türnich, Tüschenbroich, Wachendorf, Warth, Weisweiler, Wildenberg, Winterburg, Zievel. Ueber die Qualification mehrerer derselben fanden jedoch Zweifel Statt, welche oft Veranlassung zu Streitigkeiten und Prozessen gaben.

„Landsturm" oder auch „Nachpaurn" (Nachbarn) aufgeführt. Die waffenfähige Mannschaft eines jeden Kirchspiels war in Listen verzeichnet, und, entweder nach Qualification, Alter, Vermögen oder Abkömmlichkeit in verschiedene Klassen eingetheilt, welche im Bergischen als „Waale" (Wahlen, 1. 2. und 3. Waal) im Jülich'schen als „Aufgebot" bezeichnet sind. Jedes Kirchspiel hatte einen Korporal oder „Führer", mehrere Kirchspiele standen unter einem „Ober-Führer." Die Feldwebel, Fähnriche, Lieutenants und Hauptleute waren über das Land vertheilt, so daß durch das Zusammentreten der aufgebotenen Mannschaft mehrerer Kirchspiele eine geschlossene Compagnie mit allen Chargen gebildet werden konnte. Diese Chargen, denen auch die zeitweise Controlle der Mannschaft zustand, genossen auch im Frieden dafür eine gewisse Vergütigung in Gelde oder in sonstigen Beneficien, die theilweise an einem vom Landesherrn verliehenen Grundbesitz hafteten. Die Mannschaft erhielt nur dann Besoldung, wenn sie zum Dienst aufgeboten und eingezogen war. Von Zeit zu Zeit fanden Musterungen und Uebungen statt, welche häufig mit den örtlichen jährlichen Schützenfesten in Verbindung gebracht wurden, und diesen, jetzt lediglich nur dem Vergnügen gewidmeten Festen, den Stempel eines ernsten Zweckes aufdrückten und das Bewußtsein einer Zusammenhörigkeit als Vertheidigungs-Genossenschaft für Haus und Heerd rege erhielten.

Die Reiterei sollte aus der Ritterschaft hervorgehen, welche nach erfolgtem Aufgebot sich zur festgesetzten Zeit an den bestimmten Sammelplätzen mit der nach der Größe des Gutes bemessenen Anzahl berittener Knechte — das Ueberbleibsel der alten Reisigen — vorschriftsmäßig ausgerüstet und bewaffnet einzufinden hatte. Aber die Zeit der persönlichen Heeresfolge wurde nach und nach ein immer mehr überwundener Standpunkt. Die Herrn fanden es besser und bequemer, die ihnen zugemuthete Last durch ein Geld-Aequivalent von sich abzuwälzen, dessen Höhe pro Pferd und Mann der Kriegsherr in der Einberufung festsetzte und dadurch die sonst steuerfreien Herrn zu den Kriegssteuern heranzog. Wer Lust zum Dienen hatte zog es vor, entweder selbst ein Patent zur Truppenwerbung sich ausstellen zu lassen oder in den geworbenen Regimentern eine Offizier- oder Junker-Stelle anzunehmen.

Die Artillerie, damals noch mehr in einer Art handwerksmäßiger Zunftverfassung, war nur in den Festungen vorhanden und in solchen Städten, welche noch nicht ganz den Charakter der Festungen verloren hatten. Hier bildeten die Constabler unter ihren Artilleriemeistern eine eigene Corporation. Bewachung und Besetzung des Walles in den Festungen lag zunächst den Bürgern ob, welche dazu in Rotten oder

Compagnieen für abgegrenzte Strecken eingetheilt waren. Auf vielen Gütern und Höfen endlich lastete noch aus alter Zeit die Gestellung eines Heerwagens, entweder allein oder vereint mit anderen.

Brach nun ein Krieg aus, an welchem der Landesherr, kraft seiner Souveranität, entweder aus eigenem Antrieb oder als Alliirter, oder in seinem Verhältniß als Reichsvasall betheiligt war, so wurden die nöthigen Truppen angeworben mit einer festgesetzten Capitulation in Bezug auf die Dauer und die Besoldung, wie solche mit unlder Werbung einer größeren oder kleineren Abtheilung mit Patent versehenen Officieren abgeschlossen war. Diejenigen Landesherrn, welche in Bezug auf die Einnahmen von ihren Landständen abhängig waren, mußten die Truppen nach geschlossenem Frieden sofort entlassen. Andere, denen es gelungen war, die Mittel zum ferneren Unterhalt der Truppen von ihren Ständen auf dem Wege der Güte oder der Gewalt sich zu verschaffen, behielten dieselben im Frieden bei, und wußten nicht selten ein gutes Geschäft damit zu machen, indem sie gegen Subsidien ganze Regimenter einem kriegführenden, truppenbedürftigen Nachbarn überließen. Im Falle eines Reichskrieges mußte jeder der zehn Kreise, in welche das Deutsche Reich getheilt war, das nach der Reichsmatrikel im simplum auf ihn repartirte Contingent an Mannschaft zu Fuß und zu Roß stellen, entweder das einfache simplum oder mehrere simpla, je nach dem Aufgebot. Dieses Contingent ward nun innerhalb des Reichskreises wieder auf die einzelnen, dazu gehörigen selbstständigen Territorien, ebenfalls nach einer feststehenden Matrikel vertheilt. So kam es denn mitunter, daß irgend eine kleine Reichsherrschaft, diese oder jene reichsunmittelbare Abtei, kurz, jedes dieser Stäätchen, welche ein neuerer spanischer Militairschriftsteller gelegentlich einer Betrachtung über die Wehrverfassung des deutschen Reiches nicht unpassend als „mikroskopische Einheiten" bezeichnet hat, etwa 5 oder 3 Mann, oder oft zwei derselben gar nur einen Reiter zu stellen hatten. Die aus diesen Contingenten formirten Abtheilungen traten alsdann zu größeren Truppenkörpern zusammen, welche den Namen des Kreises führten, und entweder unter einem Kreis-General selbständig operirten, oder sich zur Aufstellung einer Reichsarmee zusammenthaten. Aber es kam auch vor, daß die Kreise als solche unberücksichtigt blieben, und die Territorien ihr Contingent direct zur Reichsarmee zu stellen hatten, oder daß sowohl zu den Kreistruppen als zur Reichsarmee Mannschaft gestellt werden mußte. Für alle diese Verhältnisse waren die Matrikel festgesetzt.[17]).

---

17) Nach der Matrikel von 1682 hatten die Herzogthümer Jülich und

Zur vollständigen Orientirung bleibt es nun noch übrig auch die confessionellen Verhältnisse in den Herzogthümern in kurzen Betracht zu ziehen, da auch diese häufige Veranlassung zu Conflikten gaben und für die Beurtheilung Johann Wilhelms und seiner Regierung einen nicht minder beachtenswerthen Gesichtspunkt bieten. Um denselben jedoch genügend würdigen zu können, muß auf die früheren Zustände in confessioneller Beziehung zurückgegriffen werden.

Schon unter der Regierung Herzogs Johann III. (1521--1539), als die Jülich-Clevischen Länder noch ungetrennt waren, hatte die Reformation hier Wurzel geschlagen, wozu die Predigten des Kurfürstl. Sächsischen Hofpredigers Mikonins den ersten Keim gelegt hatten. Er war 1527 im Gefolge des Kurprinzen Johann Friederich von Sachsen, Bräutigam von Johanns ältester Tochter Sibilla, nach Düsseldorf gekommen. Unter dem Herzog Wilhelm IV. (1539—1592) fand die Reformation weitere Verbreitung, gefördert durch den Erzieher und Geheimenrath des Herzogs, Heresbach und durch die berühmte Schule Monheims.[18]) Aber nach der Niederlage Wilhelms in dem Kriege um Geldern gegen Kaiser Karl V., hatte er in dem Vertrage von Venlo (1543) geloben müssen: „die katholische Religion in seinen Landen aufrecht zu erhalten, allen Neuerungen zu entsagen und dieselben abzustellen 2c.“ Somit waren der offiziellen Verbreitnng der Reformation in diesen Landen zwar Riegel vorgeschoben, was jedoch nicht verhinderte, daß sich die vorhandenen protestantischen Gemeinden erhielten und neue sich bildeten.[19])

In der letzten Zeit der Regierung des Herzogs Wilhelm, wo derselbe in Folge eines Schlaganfalles geistesschwach geworden, und mehr noch unter der Regierung seines ebenfalls zeitweise schwachsinnigen Sohnes Johann Wilhelm (1592—1609), des letzten Herzogs

---

Berg zu stellen im simplum: Zum Kreis-Contingent 31 Mann zu Roß, 138 Mann zu Fuß; zum Reichs-Contingent 105 M. zu Roß, 358 M. zu Fuß. Auf dem Kreistage zu Duisburg wurde jedoch dieses Contingent in einzelnen Punkten modificirt, als in Folge Beschlusses des Reichstages zu Regensburg ein Kaiserliches Mandat erlassen wurde zur Aufstellung einer Armee von 40000 Mann, mit eventueller Verstärkung von 20000 Mann, worauf wir später zurückkommen.

[18]) Die Angabe, daß der Herzog sich selbst zur neuen Lehre bekannt habe ist nicht erwiesen. Seine drei ältesten Töchter bekannten sich aber offen zur Reformation und vermählten sich mit protestantischen Fürsten.

[19]) Auch in Düsseldorf bestand schon früh eine protestantische Gemeinde, welche jedoch 1570 unterdrückt wurde. Lenzen, Collect. z. Gesch. Düsseldorfs, im Staatsarchiv.

aus dem alten clevischen Stamme, fiel das Regiment mehr und mehr in die Hände der Räthe und der Landstände. Die confessionellen Conflikte häuften sich, da die Katholiken bei dem Kaiser und bei den Spaniern, die Protestanten bei den Holländern Unterstützung fanden. Der 1609 erfolgte Tod Johann Wilhelms rief bekanntlich den Jülich'schen Erbfolgestreit hervor, dessen eigentliche Veranlassung hauptsächlich auf confessioneller Grundlage beruhte. Die nächsten Praetendenten, Brandenburg und Pfalz-Neuburg bekannten sich zur neuen Lehre, und setzten in ihrem ersten Vertrage zu Dortmund (31. März 1609) die Punkte fest, über welche sie einig geworden waren In dem Reverse, welchen sie den Landständen ausstellten, war ausdrücklich hervorgehoben: „daß die katholische Religion, wie auch andere christliche Religion, wie sowohl im Römischen Reich als diesen Fürstenthümern an jedem Ort in öffentlichem Gebrauch und Uebung, zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen, und darüber Niemanden in seinem Gewissen nach Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben." In Folge dessen schien die Parität vollkommen gewährleistet, und die vorhandenen protestantischen Gemeinden, deren namentlich im Herzogthum Berg schon sehr viele bestanden, erfreuten sich der Hoffnung ungestörten Fortschrittes.[20]) Doch nur zu bald sollten diese Hoffnungen getäuscht werden.

Beide Fürsten, der Kurfürst von Brandenburg Johann Siegismund und der Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, hatten Stellvertreter nach Düsseldorf geschickt, welche die Lande in Besitz nehmen und in ihrem Namen verwalten sollten. Brandenburgischer Seits war es der Markgraf Ernst, Neuburgischer Seits der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Erbprinz von Neuburg. Diese trafen auch alle Anordnungen zu einem Condominat und Anfangs herrschte ziemliches Einverständniß. Als aber 1613 Markgraf Ernst gestorben war und der Kurprinz Georg Wilhelm von Brandenburg an seine Stelle trat, hatten die freundlichen Beziehungen schon eine bedenkliche Wendung genommen, welche bei der Anwesenheit des Kurfürsten Johann Siegismund in Düsseldorf zum vollständigen Bruch führte, da Wolfgang Wilhelm, als er des Brandenburgers Tochter und mit ihr die ganze Erbschaft beanspruchte, von dem reizbaren und jähzornigen Kurfürsten die historisch-gewordene Ohrfeige erhalten haben soll. Als nun 1613 Wolfgang Wilhelm, der noch unter dem 16. September 1612 eine evangelische Synode nach Dinslacken ausgeschrieben hatte, um die Ab-

---

[20]) Nach einer Angabe sollen damals in den Herzogthümern mehr als 60,000 Protestanten gewesen sein.

weichungen von der „wahren und approbirten Ausburgischen Confession, zu der er sich bekenne“ abzustellen, sich mit der Prinzessin Magdalena von Bayern, der Schwester des Kurfürsten Maximilian von Bayern und des Kurfürsten von Köln, vermählte und im März 1614 in der Stiftskirche zu Düsseldorf öffentlich zum Katholicismus übertrat,[21]) war der Bruch unheilbar geworden. Wolfgang Wilhelm, dessen Vater 1614 in Neuburg gestorben war, angeblich aus Kummer über den Abfall seines Sohnes vom Protestantismus, erfreute sich nun der Unterstützung des Kaisers und der Spanier und begann gegen die Protestanten feindlich aufzutreten.

Obgleich das Condominat vertragsmäßig fortbestand, wurde es doch in dem am 12. November 1614 zu Xanten abgeschlossen Provisional-Vergleich faktisch aufgehoben. Brandenburg erhielt darin Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein, Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, und während Kronprinz Georg Wilhelm als Statthalter seines Vaters seine Residenz nach Cleve verlegte, etablirte Wolfgang Wilhelm, jetzt wirklicher Pfalzgraf und Herzog von Neuburg, seinen Hofhalt im Schlosse zu Düsseldorf, wo er nun seine Thätigkeit zur Unterdrückung des Protestantismus zunächst damit begann, daß er 1617 die Kapuziner und 1618 die Jesuiten nach Düsseldorf berief[22]), denen bald die Coelestinerinnen, Carmelitessen, Celliten-Nonnen und endlich 1651 die Franziskaner folgten Auch im Lande entstanden bald, von dem Landesherrn begünstigt, viele Klöster. Schon 1615 finden wir Verordnungen über Absetzung von Beamten, wahrscheinlich aus confessionellen Gründen, ferner ein Verbot, die von brandenburgischer Seite eingeforderten Steuern von der Geistlichkeit nicht beizutreiben, endlich 1622 Befehl zur Landesverweisung der Wiedertäufer binnen

[21]) Als ein nicht unintereſſantes historisches Faktum muß angeführt werden, daß der außerordentlich wissenschaftlich gebildete und gelehrte Jesuit P. Reihing, der den Pfalzgrafen bekehrt hatte und darauf zu seinem Hofprediger ernannt worden war, am 22. Januar 1621 in Tübingen sich zur Reformation bekannte, und als Professor an der dortigen Universität 1648 starb. Wolfgang Wilhelm soll schon 1613 in München heimlich sich zum Katholicismus bekannt haben.

[22]) Nicht nur der Magistrat von Düsseldorf und das Presbyterium der wieder erstandenen protestantischen Gemeinde, sondern auch die Kreuzbrüder, das einzige Kloster, welches bis dahin in Düsseldorf neben dem Collegiat-Stift bestand, hatten gegen die Berufung der Jesuiten protestirt, von denen 1618 nur 2, 1620 aber schon 13 Patres eingetroffen waren.

3 Wochen, wenn sie nicht öffentlich zur katholischen Religion sich bekennen u s. w.[23])

Der 1618 ausgebrochene dreißigjährige Krieg, zu welchem der Jülich-Clevische Erbfolgestreit ein Vorspiel genannt werden kann, trug selbstredend zur Erhaltung des confessionellen Friedens keineswegs bei. Kaiserliche und Spanier, als Werkzeuge der nun immer schärfer auftretenden, vom Kaiser Ferdinand II., dem Schwager Wolfgangs Wilhelms durch seine Gemalin, klar ausgesprochenen Reaction des Katholicismus, unterdrückten den Protestantismus da, wo sie die Macht dazu hatten, während die Holländer und Brandenburger sich der Evangelischen annahmen. Mit Unterstützung der Schaaren Tilly's, den der Kaiser mit Ausführung des Sequesters über die Jülich-Clevischen Lande beauftragt hatte, ging Wolfgang Wilhelm gegen die Akatholiken schärfer vor. Im Jülich'schen und Bergischen wurden überall Mandate angeschlagen, welche den protestantischen Predigern befählen, ihre Güter zu Gelde zu machen und binnen zweimonatlicher Frist das Land zu räumen Mehr als 80 Kirchen wurden gesperrt und allen Beamten der Befehl ertheilt, bei Verlust ihrer Aemter katholisch zu werden.[24]) Brandenburgischer Seits erfolgten Repressalien gegen die Katholiken, und die gegenseitigen Beschuldigungen hörten nicht auf. Als auch der Westfälische Friede (1648) die confessionellen Angelegenheiten anscheinend geordnet hatte, entstanden neue Differenzen wegen des Normaljahrs, und es war nahe daran, daß es zwischen Brandenburg und Neuburg zu offenbaren Feindseligkeiten kam. Der Vergleich zu Cleve (11. Oktober 1651), welcher hauptsächlich der Vermittelung des kaiserlichen Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld, im Auftrage des Kaisers, und des Kurtrierschen Kanzlers, Anethanus sein Zustandekommen verdankte, stellte die Ruhe wieder her

Am 20. März 1653 starb Wolfgang Wilhelm und sein Sohn Philipp Wilhelm folgte ihm in der Regierung. Dieser Fürst, der von seinen Zeitgenossen als einer der klügsten Männer seiner Zeit gepriesen wird, war in den Principien eines streng orthodoxen Katholizismus durch die Jesuiten erzogen und hielt sich durch den Clever Vergleich nicht gebunden. 1657 verbot er den beiden protestantischen Gemeinden

---

[23]) Acten im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Sammlung von Urkunden 2c. Archiv zu Düsseldorf. Auszüge. Scotti 197. 198. 2'8.

[24]) Bericht des Grafen Ad. v. Schwarzenberg, vom 18. März 1629, der — selbst katholisch — vom Kurfürsten Georg Wilhelm v. Brandenburg zum Statthalter der Clevischen Lande ernannt war. Cosmar Beiträge zur Beurtheilung des Grafen Adam v. Schwarzenberg 135.

in Jülich den öffentlichen Gottesdienst und sogar das Abhalten von Leichenreden auf dem Kirchhofe vor der Stadt. Den protestantischen Schulen in den Städten und auf dem Lande wurden alle erdenklichen Hindernisse in den Weg gelegt, die Lehrer theilweise vertrieben und die Reparaturen der Kirchen untersagt. Auch selbst Eingriffe in die bürgerlichen Rechte der Protestanten blieben nicht aus, indem ihnen der Ankauf von Erbgütern auf dem Lande untersagt, ihnen das Bürgerrecht verweigert, der Zutritt zu den Zünften verboten wurde In Düsseldorf wurden alle Protestanten ausgewiesen, welche sich seit 1651 dort niedergelassen hatten, und die Räthe erhielten gemessene Weisung, die Ansiedlung von Protestanten in der Residenz auf jede Weise zu überwachen und zu verhindern. 1662 den 19. August schrieb Phillip Wilhelm aus Neuburg an die Geheimenräthe „. . . so müssen wir aber hac materia religionis ganz mißfälligst vernehmen, daß unangesehen wir eintzig und allein dahin zielen, wie die Unkatholischen à bon façon aus Unsere Residentzstatt zu pringen, der Mehreinpflanzung daselbst von Unserm Scholtheiß nachgesehen werden will, indem ein fremder, vor diesem eingeschlichener Apotheker auf der Bolkerstraß die Behausung im Huth mit 800 Thlrn. idque in fraudem ordinationis allein, weil ihnen eigenthümliche Häuser zu haben nit vergünstigt, belegt haben solle" ꝛc. die Räthe werden dann angewiesen, diesem Vorhaben in tempore vorzubauen.[25])

Auf brandenburgischer Seite riefen diese Bedrückungen der Protestanten in Jülich und Berg Gegenmaßregeln gegen die Katholiken in Cleve, Mark und Ravensberg hervor, worüber nun der Neuburger schwere Klagen erhob. In dem sogenannten „brandenburgischen Sündenregister," welches 1663 im Druck erschien[26]), waren nicht weniger als 303 Fälle aufgeführt, in denen den Katholiken Gewalt angethan worden sei. Allerdings hatte der Kurfürst am 2. März 1663 den Kapuzinern in Cleve den Befehl zugehen lassen, ihr Kloster zu räumen, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß dies eine Repressalie gegen die von dem Pfalzgrafen fortgesetzte Bedrückung der Protestanten sei.[27])

---

[25]) Schreiben im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[26]) Der Titel lautet: Kurzer und wahrhafter Bericht der Differentien, welche sich zwischen des Hrn. Kurfürsten zu Brandenburg und des Pfalzgrafen zu Neuburg ꝛc. über das Religionswesen enthalten. Düsseldorf 1663. Exemplare in dem Archiv und in der Landesbibliothek zu Düsseldorf.

[27]) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche auf Jülich, Cleve, Berg ꝛc. 1739. S. 182 sagt: Der Kurfürst von Brandenburg dagegen traktirte durchgehends einen wie den andern, er mochte römisch-katholisch oder protestantisch

Auf einer Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem Pfalzgrafen zu Dorsten (14. Februar 1665) wurde auch dieser Zwiespalt geschlichtet, und neben dem Haupt-Vergleich zu Cleve (9./19. September 1666), in welchem die Erbschafts- und Successions-Frage auf Grundlage des Xantener Vertrages endlich sich erledigte, wurde ein Receß über die confessionellen Verhältnisse abgeschlossen (17./27. September 1666, worin man Alles auf bestem Fuß geordnet zu haben glaubte. Das Religions-Edikt vom 26. April 1668 publizirte diese Recesse und enthielt noch einige Erläuterungen. Philipp Wilhelm scheint aber heimlich immer noch von seinen Bemühungen gegen die Protestanten, namentlich in seiner Residenz Düsseldorf nicht abgelassen zu haben, denn 1669, als eine große Feuersbrunst einen Theil des Marktes, der Bolker- und Flinger-Straße zerstört hatte, befiehlt er aus Neuburg den Räthen, sie sollten die abgebrannten Katholiken mit allen Mitteln, Geld, Holz &c. unterstützen, damit sie ihre Häuser wieder aufbauen könnten, und nicht genöthigt würden, ihre Hausplätze gar an Unkatholische zu verkaufen.[28]) Endlich unter dem 26. April 1672 wurde der Religions-Vergleich zu Düsseldorf geschlossen, in welchem alle Gemeinden &c. festgestellt wurden, wo der protestantische Gottesdienst entweder schon bestand oder restituirt und neu eingeführt werden sollte.[29]) In

---

sein &c. Gleiche Angaben finden sich in: Gründlich verfaßte histor. Nachricht von dem berühmten Jülich- und Bergischen Successionsstreit. 1739. S. 90 mit dem Zusatze: der Kurfürst habe es nicht zugelassen, daß Jemand um der Religion willen verfolgt werde.

[28]) Schreiben im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

[29]) Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Bestimmungen dieses wichtigen Vergleiches näher einzugehen; doch dürfte es von Interesse sein, hier die Ortschaften namhaft zu machen. Im Herzogthum Berg waren reformirte Kirchen in Elberfeld, Cronenberg, Hilden, Haan, Wald, Sonborn, Langenberg, Neviges, Mülheim a. d. Ruhr, Wülfrath, Wermelskirchen, Dhün, Rade vorm Wald, Solingen, St. Antons-Capelle auf der Tönnesheide, auf Hof Windrath, Schöller, Hückeswagen, Düsseldorf, Ratingen, Homberg, Velbert, Grefrath, Düssel, Mettmann, Urdenbach, Mülheim a. R., Oberkassel; auf den adlichen Häusern Linnep, Spich, in der Delling zu Olpe, Bawyr zu Erkerath, Haus Dorp, Haus Rott und Elsfeld. Restituirt wird die Kirche zu Grüten, das Simultaneum zu Hückeswagen wird aufgehoben durch Verweisung der Katholiken in die Schloßkapelle, wofür ihnen die Reformirten 100 Thlr. zur Ausstattung zu zahlen haben; auch die Vicarie St. B. Mart Virg. und St. Antonii zu Hückeswagen wird nach Absterben des jetzigen katholischen Vicars den Reformirten gegen Zahlung von 500 Thlrn. überwiesen. Die Lutheraner haben Kirchen in Lennep, Remscheid, Dabringhausen, Remlingrade, Burscheid,

einem Neben-Receß vom 11. Juni 1672 werden noch einige nähere Bestimmungen getroffen. Doch scheint immer noch der eine oder andere Punkt zu neuen Differenzen Veranlassung gegeben zu haben, denn unter dem 20. Juli 1673 wurde in einem Vergleich zu Düsseldorf noch in 10 Artikeln Näheres über den kirchlichen Güterbesitz im Herzogthum Cleve festgesetzt. Endlich wurde in dem Vergleich zu Wesel (16. April 1677) über die censura ecclesiastica und über das Verhältniß der Visitatoren des geistlichen Standes mit Ausschluß der weltlichen Obrigkeit u. s. w. verfügt.[30])

So hatte also auch auf dem confessionellen Gebiet Philipp Wilhelm seinem Sohne die Bahn geebnet, ehe er ihm die Regierung übergab, und die Geschichte dieser Regierung wird zeigen, wie Johann Wilhelm den Erwartungen entsprochen hat, welche sein Vater, besonders in Bezug auf die Unterdrückung des Protestantismus und die Verbreitung des Katholicismus in den Herzogthümern, an dessen confessionelle Gesinnungen setzte. Hatte doch Philipp Wilhelm, selbst ein Zögling der zu jener Zeit an allen katholischen Höfen fast allmäch-

---

Neukirchen, Witzhelden, Volberg, Honrath, Waldbroel, Rosbach, Eckenhagen, Leuscheid, Odenspiel, Wilberg, Velbert, Leichlingen, Wahlscheid, Hölpe, Denklingen, Herchen (Simult.), Seelscheid (Simult.), Düsseldorf, Solingen, Hückeswagen, Mülheim a. Rh., Freiheit Burg, Rade vorm Wald, Mettmann, restituirt und gestattet wird der lutherische Cultus in Ruppichterod, Ratingen und Neusrath.

Im Herzogthum Jülich sind verzeichnet: Reformirte in Düren, Heinsberg, Oberwinter, Linnich, Wassenberg, Stolberg, Randerath, Brüggen, Eschweiler, Sittard, Waldniel, Süchteln, in den Dörfern Gemünd, Teveren, Weyden, Frechen, Kirchherten, Kaldenkirchen, Jüchen, Hünshoven, Otzenrath, Löwenich, Bracht, Kelzenberg, Rheidt, und in den adelichen Häusern Flamersheim, Groß-Büllesheim, wo in den dazu gehörigen Ortschaften Kirchen und Schulen gebaut werden dürfen, Lürken, Verken, Meroedgen, Sevenich, Berg vor Floßdorf, Ludendorf, Bolheim und Dürwies, wo der Gottesdienst jedoch nur auf die Gutseingesessenen und die umwohnenden Familien beschränkt bleibt. Restituirt oder neueinzuführen gestattet wird der reformirte Cultus in Jülich, Remagen, Ormund und Gladbach. Lutherische Kirchen sind zu Düren, Stolberg, Gemünd und Kinsweiler. In Jülich auff'm Zweiffel und zu Monzerath vor Montjoye wird der lutherische Cultus gestattet. — Archiv zu Düsseldorf.

[31]) Bei den Unterhandlungen über den Clever Vergleich soll der Pfalzgraf geäußert haben: der Kurfürst sei Bischof und Papst in seinem Lande, er hingegen habe es mit hartsinnigen Geistlichen zu thun, nach denen er sich richten müsse. Pufendorf, de reb. gest. Fried. Wilh. etc. Lib. IX. p. 616.

tigen Jesuiten, diesen die Erziehung seines Sohnes ganz anvertraut. Wir haben früher, bei Erzählung der Jugendjahre und der Reisen gesehen, mit welcher Zuvorkommenheit der junge Prinz allüberall von dem Orden aufgenommen und gefeiert ward auf Veranlassung Philipp Wilhelms, dem es gelungen war, nicht nur seine zweite Gemalin[31]) Elisabeth Amalie von Hessen-Darmstadt, sondern auch seinen Freund, den Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels zu bekehren. Auch die innige, durch die Vermälung seiner Tochter mit Kaiser Leopold I., und seines Sohnes, unseres Johann Wilhelm, mit der Stiefschwester dieses Kaisers, herbeigeführte Doppel-Verbindung mit dem Kaiserhause, war für diese Bestrebungen unzweifelhaft von großen Folgen. Kaiser Leopold I. gilt ja als der letzte Repräsentant Alt-Oesterreichs und des christlichen Weltregiments, wie es im Mittelalter blühte. „So ein Monarch war geeignet, den um die Kirche und die Menschheit, vorzüglich um Oesterreich hochverdienten Jesuiten-Orden besonders auszuzeichnen.[32])

II.

Johann Wilhelms Ankunft in Düsseldorf. Erste Verhandlungen mit den Landständen. Huldigung. Fernerer Verlauf des ersten Landtages Schluß desselben am 23. October 1679.

Die zum 18. August 1679 einberufenen Jülich'schen und Bergischen Landstände hatten sich pünktlich in Düsseldorf eingefunden und sich in ihren verschiedenen Collegien auf dem Rathhause constituirt.

---

[31]) Philipp Wilhelms erste Gemalin Anna Constantia, (starb 1651,) war die Tochter Königs Siegismund II. von Polen.

[32]) Walewski. Geschichte der heil. Ligue und Leopold I. Krakau 1857/61 I. 4. Diese in ultramontaner Auffassung der Geschichte gehaltene Schrift des Krakauer Professors der Weltgeschichte, sucht zu beweisen, daß nur in dem innigsten Bündniß — heil. Ligue — der katholischen Mächte — Papst, Oesterreich, Frankreich und Polen — das Heil der Welt und die Rettung des christl. Staates gegen Nationalismus, gleichbedeutend mit Revolution, und Orientalismus zu finden sei; eine Lehre, welche heutigen Tages Manches zu denken bietet.

Der nächste Gegenstand ihrer Berathungen war vorzugsweise wiederum die Geldfrage. Es handelte sich nicht allein um die Aufbringung der Mittel zu den Landesbedürfnissen, soweit diese nicht aus den Kammergüter-Intraden bestritten werden konnten, und bei den Jülich-schen um die Zahlung der französischen Contributions-Reste, sondern auch um das Geschenk, welches nach alter Landessitte dem Landesherrn und seiner Gemalin bei Antritt der Regierung gemacht zu werden pflegte.

Bergische Stände hatten schon im Mai, auf dem früheren Land-tage, die Summe von 25000 Thlrn. zu des Fürsten freier Disposition (ad liberam dispositionem Serenissimi) votirt, jedoch unter der Be-dingung, daß die Reiter, welche truppweise in die Städte und Aemter vertheilt worden waren und von diesen verpflegt werden mußten, nun endlich entlassen werden sollten. Gleichzeitig hatten sie für die Militz 15000 Thlr. und für die Landtagskosten 3000 Thlr. ausgeworfen, für welche an Hebegeld 430 Thlr. hinzukamen Im August hatten sie ferner beschlossen, der Gemalin Johann Wilhelms, der Erzherzogin Maria Anna, ein Silbergeschirr im Werthe von 4 5000 Thlrn. als Donativum zu praesentiren, und schon dem Syn-dikus Dr. Esken den Auftrag gegeben, dasselbe in Köln zu bestellen. Es war jedoch nicht zur Ausführung gekommen, da der bestellte Gegenstand sich nicht des vorher eingeholten Beifalles bei Hofe erfreute und unter der Hand die Ansicht laut wurde, der Fürst würde die Schenkung in Geld vorziehen, um die Bestellung nach eigenem Ge-schmack ausführen zu lassen. Endlich hatten sie zur Unterhaltung der Reiter abermals 6000 Thlr. ausgeworfen und umgelegt, allein die ausgeschriebenen Beträge liefen so langsam ein, daß selbst am Ende des Jahres noch bedeutende Rückstände vorlagen.

Die Jülich'schen hatten, wie bereits angeführt wurde, 10,000 Thlr. zwar bewilligt und auch repartirt, ohne die Möglichkeit einzu-sehen, wie die Summe bei dem desolaten Zustande des Landes auf-gebracht werden könne. Da der Fürst jedoch darauf drang, das Geld zu erhalten, hatten die nach Auseinandergehen des Landtages zurück-gebliebenen Deputirten den Beschluß gefaßt, daß die Schultheiße und Voigte die auf ihren Bezirk fallende Quote baar vorschießen sollten. Da dies jedoch auch auf Schwierigkeiten stieß, so verfügte die Regie-rung, daß das Geld von den Aemtern unverzüglich, unter Verpfän-dung der fürstlichen Kammergüter bis zur Tilgung aus den Landes-steuern lehnbar aufgebracht werden solle.[1]) Außerdem hatten die

[1]) Scotti Sammlung rc. Decret vom 5. Juni 1679. Nr. 653.

Jülich'schen noch eine Forderung von 1000 Thlrn. zu erledigen, welche der Prinz Wolfgang Georg vorgeschossen hatte, um die bereits früher erwähnte Mission des Herrn von Nesselrode nach Paris zu ermöglichen.

Während Stände nun in eifrigster Berathung darüber waren, wie Geld aufzubringen sei, wurden sie am 30 August durch den Prinzen Wolfgang Georg benachrichtigt, daß der neue Landesherr nebst seiner Gemalin und dem ganzen Hofe zu Schiff bei Volmerswerth angekommen sei, Stände möchten sich sofort mit ihren Equipagen dorthin begeben, um den Fürsten zu bewillkommnen. Unter Führung des Prinzen machten sie sich dann Nachmittags auf und eilten nach Volmerswerth, wo das Schiff, welches das fürstliche Paar den Rhein hinuntergebracht hatte, bereits am Ufer lag. Johann Wilhelm ließ seinen Bruder, den Prinzen Wolfgang Georg, zunächst allein auf's Schiff kommen, welcher aber bald wieder hinaustrat, um eine Deputation der Stände einzuführen, „da der Raum nicht gestatte, sämmtliche Herrn zu empfangen." Der Syndikus Dr. Esken begrüßte hier das Hohe fürstliche Paar im Namen der Jülich- und Bergischen Stände in wohlgesetzter Rede, während die zurückgebliebenen Herrn „am Ufer aufwarteten, obgleich man vermeint, Ihro Hochfürstl. Durchl. in corpore beneventiren zu dürfen.[2]) In ihren Erwartungen getäuscht, kehrten die Herrn etwas verstimmt nach Düsseldorf zurück, wohin das fürstl. Paar bald nachfolgte und unter großem Jubel des Volkes seinen feierlichen Einzug hielt.

Am 31 August, 1 und 2. September fielen die Landtagssitzungen aus, „weil die Herrn bei Hofe aufgewartet." Den 3. September aber wurden sie „nach Hofe beschieden", wo ihnen der Fürst selbst die Landtags-Propositionen mittheilte, welche wesentlich in Folgendem bestanden:

Zunächst richtete Johann Wilhelm das Wort an die Jülich'schen. Er beklagt den durch den Krieg und die französische Occupation herbeigeführten traurigen Zustand des Herzogthums Jülich und verspricht alles Mögliche zu thun, um die französischen Truppen zu entfernen

---

[2]) Landtags-Protokolle (Jülich'sche und Bergische besonders) 1679. im Staats-Archiv zu Düsseld. Verfasser glaubt auf diese Landtagsverhandlungen etwas spezieller eingehen zu müssen, da sich aus diesem ersten persönlichen Gegenübertreten Johann Wilhelms als Landesherr und seiner getreuen Stände allein die richtige Ansicht gewinnen läßt, in welcher Weise von beiden Seiten die gegenseitigen Beziehungen zu einander sich von Hause aus entwickelten, und wir hier bereits die Keime der später auftretenden scharfen Conflikte erkennen.

und die Contributionen zu beschränken. Dann aber geht er gleich dazu über, den Ständen beider Herzogthümer die Nothwendigkeit der Conservation und der Ausrüstung der Festungen Jülich und Düsseldorf vorzustellen, und die dazu nöthigen Kosten aus Landesbeiträgen zu fordern. Er verkennt dabei nicht, daß beide Herzo thümer, besonders aber Jülich, wegen der bisherigen höchst beschwerlichen Kriegslasten überaus viel gelitten, und habe deshalb von Herzen gewünscht, Stände mit dieser Forderung verschonen zu können; er dürfe indeß von der Einsicht der Stände voraussetzen, „wie sie die Conservirung der Festungen, wovon der Herzogthümer und der Landstände eigene Wohlfahrt dependire", für unumgänglich nöthig erkennen würden, er vertraue deshalb auf ihren Patriotismus u. s w. Bestimmte Summen wurden für diesen Zweck nicht ausgesprochen und auch für andere Ausgaben wurden zunächst keine Forderungen vorgelegt. Durch einen Erlaß von gleichem Datum (3. September) wurden alle Beamte, welche zu den Landständen gehörten, unter Bezugnahme auf den Haupt- und Deklarations-Receß von 1672|75, ihres dem Fürsten geleisteten Diensteides entbunden, mit Ausnahme der Geheimenräthe Oberhofmeister Frhr von Leraedt, Dr. Jansen und des Licentiaten Voetz, „welche Sr. Fürstl. Durchl. gnädigst bei sich zu behalten gemeint".

Am folgenden Tage schon, den 4. September, faßten Bergische Stände den Beschluß: zu keinen Verhandlungen zu schreiten und sich auf Nichts einzulassen, „bevor nicht ihre gravamina abgeschafft seien." Es war dies eine schon von lange her datirende Gewohnheit, welche sich bei jedem neuen Landtage wiederholte. Da in Folge der gegenseitigen Beschickungen und Berathungen die Jülich'schen diesem Beschlusse beistimmten, so wurden die nächsten Tage mit der Feststellung der „gemeinsamen Beschwerden (communia gravamina)" ausgefüllt und diese nach vielfachen Debatten in 30 Beschwerdepunkten zu Papier gebracht. Eine Deputation wurde beauftragt, in einer zu dem Ende nachzusuchenden Audienz, die Schrift dem Fürsten zu überreichen.

„Obwohl Jülich'sche und Bergische Landstände aus Rhäten, Ritterschaft und Stätten" — so lautet der Eingang dieses Schriftstückes — „gewünscht, daß sie entübrigt sein möchten, mit einigen gravaminibus Ihro Hochfürstl. Dchl verdrießlich zu fallen, so würden sie doch der Sachen noth halber gezwungen, folgende Abhelffung zu erbitten." — Vorab war es nun die Ueberbürdung mit Steuern, welche an der Spitze stand. Dann folgten Beschwerden über einseitige Ausschreibung von Steuerumlagen ohne Zuthun der Stände, welche hervorgerufen seien durch die übergroßen Ausgaben für militairische Zwecke. Diesen schließen sich Klagen an, welche die innere Verwal-

tung betreffen, z. B. daß die Amtleute zum Theil nicht in ihren Bezirken wohnten; daß den Dienern[3]) zugemuthet werde, die umgelegten Steuern sofort vorzuschießen, bei Verlust ihres Dienstes; daß die Soldaten der Düsseldorfer Garnison in den Gärten und Feldern Obst und Früchte heimlich und mit Gewalt fortnähmen; daß den Verordnungen zuwider bei den Hochzeiten noch immer sehr großer Aufwand getrieben werde u. s. w. Der 29. Artikel beschwert sich über die Neuerung der Einführung eines General-Kriegs-Commissariats, welches noch zu Philipp Wilhelms Zeiten während des letzten Krieges errichtet und nun, nach geschlossenem Frieden noch in Funktion geblieben sei. Auch der übergroße und kostspielige Stab der Truppen mußte Veranlassung zur Beschwerde hergeben.[4]) Im 30. Artikel endlich wird darauf hingewiesen, daß „gegen alles Herkommen und statuta unterschiedliche Geistliche ohne Bewilligung der Landstände viele Güter an sich erhandelt haben und ferner noch an sich bringen"; es wird der Landesherr gebeten „per generalia alle dergleichen geschehene acquisitiones für null und nichtig zu erklären, und inhaerendo voriger gnädigster Verordnungen zu befehlen, daß dergleichen ohne Vorwissen der Landstände nicht mehr geschehe.[5]) — Diesen gemeinsamen Beschwerden traten noch eine große Anzahl spezieller Beschwerden (gravamina specialia) theils der Jülich'schen oder der Bergischen Ritterschaft, theils der Hauptstädte beider Herzogthümer und auch Einzelner hinzu, welche wir hier unerwähnt lassen können, da sie für das Ganze nur in so fern von Interesse sind, als man daraus entnehmen kann, wie bei dem neuen Landesherrn Jeder glaubte, irgend einen Vortheil erlangen zu können.

---

[3]) Die niederen Beamten in den Aemtern: Scholtheiß, Vogt, Dinger 2c. werden als „Diener" bezeichnet und in den an sie ergehenden fürstl. Decreten mit „Du" angeredet.

[4]) An der Spitze stand der Graf von Schellaert, General-Feldmarschall über die Milice zu Roß und Fueß, Gubernator von Düsseldorf, zugleich Geheimer-Rath und Ober-Kämmerer.

[5]) Schon das Edikt Herzogs Johann von Cleve-Jülich-Berg, vom 8. Juli 1525, enthält das Verbot des Gütererwerbs durch die Geistlichkeit, unter Drohung des Verfalls der Güter an das Land, wenn eine solche Erwerbung heimlich geschehen sei. Scotti Sammlung 2c. Nr. 21. Ein späteres Verbot findet sich in der Scotti'schen Sammlung nicht, auch der Haupt- und Declarations-Receß enthält darüber nichts. Wahrscheinlich in Folge dieser wiederholten Beschwerde wird 1681 ein Verzeichniß aller derjenigen Güter eingefordert, welche seit 1609 in geistliche Hände gekommen sind. Scotti, Samml. Nr. 675.

Inzwischen hatte Johann Wilhelm sein Augenmerk auf die Ordnung seines Hofstaates gerichtet. Die erste allgemeine Verfügung, welche von dem neuen Landesherrn vorliegt, datirt vom 5. September 1679 und befiehlt, daß dem Grafen von Oettingen, welcher der Erzherzogin Maria Anna bei ihrer Vermälung als Oberhofmeister beigegeben war, als Kaiserl. Geh Rath und „wegen des hierselbst ihm zugelegten primi ministerii" der Titel Excellenz zustehe. Eine zweite Verordnung, ebenfalls aus dem Monat September, beschäftigt sich mit den finanziellen Angelegenheiten der Hofhaltung und bestimmt, daß die einkommenden Rückstände der zur Hofhaltung bestimmten Kammergefälle mit den laufenden Geldgefällen nicht vermischt, sondern pünktlich erhoben und an die Landrentmeisterei und Küchenschreiberei gehörig gezahlt werden sollen.[6])

Nachdem die Beschwerden festgestellt waren, beschließen die Jülich'schen Stände am 7. September, daß die „Cavagliers" in die Aemter gehen sollen, um die Beitreibung der bereits ausgeschriebenen Umlagen zu beschleunigen, da wegen des bald ablaufenden Termins zur Zahlung der französischen Contribution ihnen das Feuer auf den Nägeln brannte. Eine Deputation blieb in Düsseldorf zurück, um die weiteren Verhandlungen und Berathungen mit den Bergischen fortzusetzen. Diese beschäftigten sich mit inneren Angelegenheiten, bis endlich am 17. September Alles soweit berathen war, daß die zur Ueberreichung der Beschwerden festgesetzte Deputation die Audienz nachsuchen und ihren Auftrag ausführen konnte. Johann Wilhelm fertigte die Herrn mit dem kurzen Bescheide ab, daß er die gravamina vornehmen lassen und dem Befinden nach also erledigen wolle, „daß Landstände mit Fugen sich darüber nicht zu beschweren haben werden; dagegen versehe er sich aber auch zu Landständen gnädigst, dieselben würden immittelst im Hauptwerk und auf die vorgelegte Proposition also schleunig sich erklären, als es die Nothdurft erfordere." — Dieses „Hauptwerk" bestand aber lediglich in der Herbeischaffung der Geldbedürfnisse, welches namentlich für die Jülich'schen zur Lebensfrage geworden war.

Die Stände hatten bisher noch keine in allen Formen des Herkommens und der Etikette eingekleidete Mittheilung von der Uebertragung der Regierung an Johann Wilhelm erhalten und wahrscheinlich sich darüber ausgesprochen. Sie wurden deshalb am 19. September, „nach Hof gefordert," wo ihnen das Patent Philipp Wilhelms vom 1. August 1679, dessen Inhalt wir schon früher kennen

[6]) Scotti, Sammlung ꝛc. Nr 659. Ausführlich nach dem Original in Anlage I.

lernten,[7]) in aller Form erst feierlichst vorgelesen und dann abschriftlich zu ihren Acten übergeben wurde Daran knüpfte sich die Eröffnung, daß der Fürst den Tag noch näher bestimmen werde, an welchem er die Huldigung der Stände entgegen zu nehmen gedenke. Den 22. September wurden sie abermals zur Audienz beschieden und ihnen mitgetheilt: die Huldigung werde am 10. October erst entgegengenommen werden können, weil noch so viele Herrn von der Jülich'schen Ritterschaft wegen dringender Geschäfte in der Heimath zurückgehalten würden.

In der That hatten nicht nur die Amtleute des Herzogthums Jülich, sondern auch viele der angesehensten und begütertsten Edelleute sich in Folge des obenerwähnten Landtagsbeschlusses am 7. September in ihre heimathlichen Kreise begeben, um die Mittel zur Geldbeschaffung ausfindig zu machen. Die Zurückgebliebenen hatten inzwischen sich mit der Berathung der fürstlichen Landtags-Proposition beschäftigt und waren am 19. September zu dem Beschlusse gelangt, daß sie außer Stande wären, auf die Forderungen des Fürsten vorläufig näher einzugehen. Zur Tilgung der französischen Contributionsreste warfen sie jedoch 15,000 Thlr., und zu voriger, noch nicht gedeckter, und jetziger Landtags-Zehrung 10,000 Thlr. aus, welche nach der Matrikel umgelegt werden sollten Um jedoch der großen Geldnoth abzuhelfen, bewilligten sie die Verpfändung des Kohlenberges zu Eschweiler für die Summe von 80,000 Thlrn. und ertheilten dazu unter dem 22. September dem Banquier Recklinghausen in Köln genügende Vollmacht, mit dem Zusatze, daß wenn dies nicht ausreichen sollte, sie auch bereit wären noch die Einkünfte des Amtes Wehrmeisterei zu verschreiben. Darauf vertagten sie sich bis zum 10. October.

Die Bergischen Stände führten inzwischen ihre Verhandlungen weiter fort. Auch sie waren nach vielen Debatten zwischen den Herrn von der Ritterschaft und den Vertretern der vier Hauptstädte am 26. September endlich zu einem Beschluß gekommen, in welchem sie „zur Landesnothdurft" 16,000 Thlr. bewilligten, aber nur auf vier Monate, welche umgelegt und in zwei Terminen, am 15. November und 15. Januar folgenden Jahres eingeliefert werden sollten. Für die Kosten des vorigen und jetzigen Landtages warfen sie 4000 Thlr. aus. Nachmittags noch referirten sie darüber dem Fürsten, während die Jülich'schen sich ihr Referat wegen der Abwesenheit so vieler Herrn noch vorbehielten, und beabsichtigten nun ebenfalls auseinanderzugehen bis zum 10. October. Aber am folgenden Tage, den 27. September

[7]) Band V d. Zeitschr. pag. 357.

wurde ihnen die Resolution des Landesherrn auf die vorgelegten gravamina insinuirt, welche sie nun in Berathung zu nehmen hätten.

Diese Resolution gieng auf die einzelnen Beschwerden näher ein. Mehrere derselben wurden als bereits durch frühere Verfügungen erledigt bezeichnet; andere wurden unbedingt als begründet anerkannt und Abhülfe zugesagt, ein Theil wurde durch Versprechung der Untersuchung vorläufig beschwichtigt. Aber Johann Wilhelm wollte diese erste Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne den Herrn seine Ansichten klar zu machen, indem er ihnen vorhielt, „Landstände werden einmal vor all gnädigst erinnert, daß sie vor Uebergebung ihrer gravamina den retroactis nachsehen lassen und die vorher erledigten gravamina nit von neuem vorbringen, oder auch, wenn sie ertheilte resolutiones nit werckstellig zu sein erachten wollen, solches nicht in confuso sondern in specie mit Beileg- oder Anziehung der voriger resolutionen vermelden, damit den Sachen desto geschwinder abgeholffen, mithin Zeit, Mühe und Kosten erspart werden mögen ꝛc." Auf eine Besprechung dieser Resolution ließen sich die Herrn vorläufig nicht ein, und in dem guten Glauben, daß sie durch die gemachten Geldbewilligungen den Propositionen des Fürsten genügt hätten, giengen sie ohne officiellen Schluß auseinander. Aber sie sollten sich sehr bald in ihrer Erwartung getäuscht sehen, denn schon am andern Tage in aller Frühe (28. September) wurde der Syndikus Dr. Esken durch den Geheimsecretair Steingens benachrichtigt, daß der Fürst sämmtliche Stände um 8 Uhr zu sprechen wünsche.

Da der größte Theil der Herrn bereits abgereist war, so begab sich der Syndikus allein zur Audienz und referirte, daß die Herrn auseinander gegangen seien in der Meinung, der Fürst sei mit den geschehenen Einwilligungen einverstanden gewesen. Es wurde ihm jedoch bedeutet, „daß Ihro Hochfstl. Dchl. die von den Ständen geschehene Bewilligung absolute nicht an- sondern nur zum gnädigsten Bedacht genommen, und darauf Dero gnädigste Erklärung sich reservirt." Dabei wurde bemerkt, daß die Bewilligung der 16,000 Thlr. keineswegs genüge, daß die Termine zur Einziehung zu weit hinausgerückt seien und endlich, „daß Ihro Hochf. Dchl. zu Dero Bergischen Landständen sich versehen thäten, dieselben würden auf ein mehr ergiebiges und solches augmentum bedacht sein und sich heraußlassen, auch die bestimmten terminos enger einziehen, auf daß die erforderliche exigentz für Dero im Dienst habende milice an Sold und Commis (Brodkorn) je bälder je besser verschaffet werden möge ꝛc." Diese Angelegenheit mußte indessen wegen Abwesenheit der meisten Herrn vorläufig auf sich beruhen bleiben.

Am 10. Oktober 1679, dem zur Huldigung bestimmten Tage, hatten sich denn auch die Landstände, sowohl Jülich'sche wie Bergische, wieder in Düsseldorf eingefunden und harrten auf weitere Botschaft des Fürsten, jedoch vergebens. Es verlautete, daß die Huldigung noch aufgeschoben sei. Die Bergischen fanden keine Veranlassung in Berathungen einzutreten, die Jülich'schen aber constituirten sich bereits den 11. October, um die Berathungen wieder aufzunehmen und auf Mittel zur Geldbeschaffung zu denken. Einer der Herrn machte darauf aufmerksam, daß in Köln noch eine Menge Silbergeschirr und Kleinodien des Herzogthums Jülich vorhanden sei, welche beim Einfalle der Franzosen dorthin in Sicherheit gebracht worden; Kaufleute aus Amsterdam wären bereit 50,000 Thlr. darauf zu borgen, es sei jedoch die Einwilligung des Landesherrn dazu nöthig. Sofort begab sich eine Deputation nach dem Schlosse, bat um Audienz beim Fürsten und trug ihm die Sache vor, mit der Bitte um seine Zustimmung. Johann Wilhelm fertigte sie aber sehr ungnädig und kurz ab, indem er ihnen erwiderte: „Das Silber und die Kleinodien brauche er selbst zu seiner Hofhaltung, er gebe den getreuen Ständen anheim, doch ihr eigenes Silbergeschirr zu verpfänden, zum Besten des Landes, wenn so große Noth vorhanden sei". Der großen Verlegenheit wurde endlich dadurch einigermaßen abgeholfen, daß die Fürstin, Erzherzogin Maria Anna sich bereit erklärte 12,000 Thlr. auf ein Jahr gegen 6% Zinsen, vorzuschießen, was dankbarlichst angenommen wurde.[8]) Am 12. Oktober zogen sie dann die gravamina und die darauf erfolgte Resolution zur Berathung, kamen jedoch zu keinem Beschluß.

Den 13. Oktober endlich wurden die gesammten Stände „zu Hoff" beschieden und erschienen zur großen Genugthuung des Fürsten in großer Zahl. Hier erhielten sie nun die officielle Aufforderung, am Sonntag den 15. Oktober zur Erbhuldigung auf dem Schlosse zu erscheinen, und wurden dann in Gnaden entlassen. Die Bergischen wurden aber nochmals zurückgerufen und ihnen die dem Syndikus schon am 28. September insinuirte fernere fürstliche Proposition in Bezug auf die geschehenen Geldbewilligungen vorgelegt, welche nun zur weiteren Berathung gestellt werden sollte.

[8]) Die Ueberweisung der Summe erfolgte in neuen Ducaten, wie sich aus der darüber am 19. October ausgestellten Schuldverschreibung ergiebt, wo die Rückzahlung ebenfalls in Gold stipulirt war. Wahrscheinlich stammte das Geld aus dem Heirathsgute, welches die Erzherzogin von ihrem Stiefbruder, dem Kaiser Leopold I. mitbekommen hatte.

Nur ein einziger freier Tag lag noch zwischen dem heutigen und dem zur Huldigung festgesetzten Tage. Johann Wilhelm hatte dies vielleicht absichtlich angeordnet, um allen Weitläuftigkeiten, welche die Stände etwa noch machen könnten, dadurch zu begegnen. Allein so leichten Kaufes sollte er nicht davonkommen, als er durch diese Ueber eilung geglaubt. Schon Nachmittags versammelten sich die Herrn in ihren Collegien und von der Jülich'schen Ritterschaft wurde der Antrag gestellt, daß zuvor noch an den Fürsten das Verlangen „referirt" werde, „in antecessum" die Formel des Huldigungs-Eides und den „Aufsatz" zur Bestätigung der Privilegien und des Reversales den Ständen zur Prüfung und Berathung vorzulegen. Die bergische Ritterschaft stimmte dem Antrage bei und fügte noch die Forderung hinzu, „daß die instanz ad gravamina ausgefertigt und der gravaminum völlige Abhelffung dermalen ins zuvoren zu geschehen gebeten werde." Die Städte konnten unter sich und mit der Ritterschaft nicht einig werden, so daß der Beschluß endgültig nicht zu Stande kam und deshalb eine Hinausschiebung der Huldigung dringend gewünscht wurde.

Sonnabend den 14. Oktober wurde dann auch dieser Wunsch zum Beschluß erhoben und eine Deputation zum Schlosse geschickt, um dem Fürsten die Hinausschiebung bis zur Erledigung der gestellten Forderungen anzusinnen. Die Zeit drängte und wenn noch etwas bewirkt werden sollte, mußte es in großer Eile geschehen. Johann Wilhelm hörte den Antrag der Deputation an, und entgegnete derselben kurz, daß er den Termin zur Huldigung weiter hinausschieben weder könne noch wolle, „weil dabei seine Landesfürstliche reputation und respect engagirt, es also dabei unabänderlich sein Bewenden haben müsse." Den Entwurf zur Eidesformel und zum Reversale werde er jedoch sofort den Ständen vorlegen lassen. Dies geschah denn auch Nachmittags; bezüglich der Erledigung der gravamina wurden Stände an die Räthe verwiesen. Mit diesem Bescheide kehrte die Deputation zum Rathhause zurück, wo nun die Verhandlungen um so lebhafter wurden, als die beiden Schriftstücke einliefen.[9]) Bis spät in die Nacht hinein dauerten die Debatten, und endlich hatte man sich dahin geeinigt, daß das vorgelegte Reversal nicht genüge, es müßte demselben nach dem Inhalt der Reverse von 1609 und 1666 einverleibt werden, sie wollen bitten „daß Jhro Hochfürstl. Dchl. solches gnädigst belieben und dero getreuen Landstände damit erfreuen wollen". Da jedoch die Vertreter der vier bergischen Hauptstädte diesem

---

[9]) Beide Schriftstücke in Anlage II.

Beschluß nicht beitreten wollten und Ausstand bis zum folgenden Tage verlangten, so war für heute wiederum kein Resultat erzielt.

Sonntag den 15. Oktober in aller Frühe waren Stände schon wieder auf dem Rathhause versammelt, um den gestrigen Beschluß nochmals zu besprechen und festzustellen. Kaum hatten sie jedoch ihre Arbeit begonnen und ehe sie noch Zeit hatten in ihren Collegien sich untereinander zu verständigen, als sie die fürstliche Botschaft erhielten, „sogleich zu Hoff zu kommen," Der Weg vom Rathhause zum Schlosse war nicht weit; aber dennoch hofften die Herrn unterwegs noch soviel Zeit zu gewinnen, um sich ferner zu bereden und „Alles gebührend zu überlegen," denn die Bergischen Städte beharrten immer noch in ihrer Opposition. Schon auf dem Schlosse angekommen, supplicirten sie abermals vergebens um Ausstand und stellten dann das Begehren, „daß Serenissimus das halten wolle wie bei der letzten Huldigung geschehen und daß sie kein ander Reversal verlangten." In Gegenwart der Räthe und der Stände legte nun Syndikus Esken Abschriften der früheren Vorgänge vor, woraus zu ersehen war, „daß zu Zeiten der letzten Huldigung den Ständen in puncto gravaminum satisfaction gegeben und demnächst mittelst Eides conservatio privilegiorum versprochen worden, bittend, daß Ihro Hochfürstl. Dchl. es ebenmäßig halten wollten, gestalt dann Landstände ohne anderwerttes reversa damit sich vergnügen lassen wollten". Johann Wilhelm, höchst ungeduldig über diese Weitläuftigkeiten und Querelien, antwortete kurz und deutlich, „Er wolle nicht verhoffen, daß Landstände Ihm mehr zumuthen wollten als Chur-Brandenburg geschehen, dem Cleve- und Märkische Stände den Eid nicht abgefordert hätten, er könne sich länger nicht aufhalten" und trat ab. Die Herrn Stände verließen ebenfalls den Audienzsaal, um im Vorzimmer zu überlegen, was nun zu thun sei. Es war ein wirres Durcheinander in dem Raume und ein derartiges Gesumme der Stimmen, daß man sein eigenes Wort kaum verstehen konnte. Endlich gab der Syndikus den Ausschlag, indem er bat, Stände möchten ihn zu der Erklärung bevollmächtigen, „daß Landstände nicht gerne wollten Ihro Hochfürstl. Dchl aufhalten, sondern ihr unterthänigstes Vertrauen auf Ihre Hochfürstl. Dchl. Wort stellend, nemlich, daß Ihro Hochfürstl. Dchl. Landstände und Unterthanen bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten, privilegiis, altem Herkommen und Gewohnheiten wollten schützen und handhaben, und also in solcher Zuversicht zur Huldigung gehorsamst folgen wollten". Stände stimmten diesem Vorschlage zu und der Syndikus schickte sich eben an, um in aller Form Audienz zu beantragen, als Johann Wilhelm in großer Aufregung selbst ins Vorzimmer kam, wo

nun Esken „zwischen dem Gedränge und der Vielheit von Leuthen" die Erklärung vortrug. Johann Wilhelm erwiderte: „er wolle Landstände bei ihren Privilegien handhaben unter Bezugnahme auf den Haupt-Receß von 1672 und den Deklarations-Receß von 1675," wandte sich dann kurz um, eilte in den großen Saal und trat „unter den Baldaquin." Die Landstände folgten ihm nach, der Huldigungseid wurde langsam und deutlich verlesen und 31 Herrn aus der Jülichschen, 16 Herrn aus der Bergischen Ritterschaft nebst den Vertretern der Jülich'schen und Bergischen Hauptstädte sprachen mit erhobenen Schwurfingern die vorgeschriebenen Bestätigungsworte nach.

So war denn nun dieser wichtige Akt, freilich in etwas übereilter Weise, zu Stande gebracht. Die Fürstlichen Räthe hatten vorher schon gehuldigt. Da es von Interesse ist, die Namen dieser Herrn zu kennen, welche die Regierung gleichsam repraesentiren, so wollen wir dieselben hier anführen, wie sie in den verschiedenen Dicasterien des Geheimen-Raths, des Hof-Raths und des Kammer-Raths fungirten, und zwar als „adliche" und als „gelehrte Räthe"[10]). Aus dem Geheimen-Rath huldigten die Herrn: Oberhofmeister Frhr. von Leraedt, der Kanzler Frhr. von Goltstein, der Feldmarschall Graf von Schellaert, der Hofmeister van Hochstaden, der Stallmeister Frhr. von Gymnich, der Landmarschall Frhr. von Spee, der Landhofmeister Frhr. von Hochkirch, der Hofgerichts-Commissar Dr. Jansen und der Licentiat Voetz. Vom Hof-Rathe finden wir: die Herrn Ketzgen zur Clee, von Wylach zu Groß-Bernsau, von Hugenpoet, ferner den Dr. Kerris, den Archivar von Redinghofen, den Licentiaten Roberts und den Dr. Bingen. Der Kammer-Rath endlich war vertreten durch den Kammermeister von Giese, Herrn Quix, Herrn Voets, den Dr. Aachen und Herrn von Schonebeck.

Nach geschehener Huldigung gedachten die Landstände ihre Arbeiten wieder aufzunehmen, waren aber nicht wenig überrascht, als sie Montag den 16. October abermals zu Hofe beschieden wurden, „wo Ihro Hochfürstl. Dchl von Landständen zu Ihrer Subsistenz einige Beysteuer begehrte". Johann Wilhelm motivirt diese Forderung dadurch, „daß er nach seiner Ankunft und angetretener Regierung den hiesigen Kammer-Status habe auffsetzen lassen, wobei sich befunden, daß die Ausgaben die Einnahmen und den Empfang der Kammer-Intraden weit übersteige, und zwar darum, weil ein guter Theil der-

---

[10]) Nach heutigen Begriffen würde das Geheime-Raths-Dicasterium etwa dem Ministerium des Aeußeren und des Inneren, der Hof-Rath dem Justizministerium und der Kammer-Rath dem Finanzministerium entsprechen.

selben mit Bewilligung der Landstände anderen versetzet und er also davon keinen Genuß habe 2c. Er erwarte deshalb von den Ständen, daß sie mit einer ergiebigen Beyhülff zur Subsistenz ihm unterthänigst an die Handt gehen und selbige bey noch währendem Landtage mit einwilligen wollten."

Bei den sofort über diesen neuen Zwischenfall angeknüpften Verhandlungen erklärten die Jülich'schen sogleich, daß sie außer Stande wären irgend etwas zu bewilligen, da nach dem mit dem Bauquier Heldewir stipulirten Vergleich keine Gelder ins Land ausgeschrieben werden sollten, bis die Reste der französischen Contribution, wofür Heldewir Bürgschaft übernommen, eingezahlt wären. Für frühere und jetzige Landtagszehrungen wollten sie 12,000 Thlr. repartiren, dieselben sollten jedoch vor Befriedigung der Franzosen nicht eingezogen werden. Auch die Vorschüsse, welche der Pfennigsmeister Heinsperg geleistet, und welche bis auf 24,000 Thlr. angewachsen waren, sollten repartirt, aber nur zur Hälfte ausgeschrieben werden. Die Bergischen zeigen sich geneigter und erklären sich bereit zu den bereits votirten 16,000 Thlrn. noch 8000 Thlr. zuzulegen, auch für die Fürstin 4000 Thlr., für die fürstliche Silberkammer 5000 Thlr. und für den Prinzen Wolfgang Georg 2000 Thlr. als Donativum auszuwerfen. Da aber die Bergischen Hauptstädte letztere Summe auf 4000 Thlr. festsetzen wollten, so kam vorläufig keine Einigung zu Stande. Darüber aber wurden in der am 18. Oktober gehaltenen gemeinsamen Berathung sowohl Jülich'sche als Bergische bald einig, daß die fürstliche Resolution, die Abstellung der vorgelegten gravamina betreffend, in keiner Weise genüge, und „daraus wenig zu verhoffen sei"; man müsse dies dem Fürsten durch eine Deputation vortragen lassen. Zu Ende der Sitzung trug der Geh. Rath Dr. Jansen noch mündlich vor, „daß Se. Hochfürstl. Dchl. zu einer Ihro sonderbahr hoch angelegenen Sachen etwa 20,000 Thlr. auf Dero Kammer-Intraden aufzunehmen benöthigt, sie thäten zu dero getreuen lieben Landständen sich gnädigst versehen, es würden dieselben Ihro damit gehorsamst an Handt zu gehen um so weniger Bedenken machen, indem diese Geldaufnahme Dero Landen zu keiner Last und Beschwehr reichen solle". — Die Stände wollten es in Berathung nehmen.

Johann Wilhelm hatte von diesen Verhandlungen Kenntniß erhalten und glaubte durch einen landesväterlichen Druck die Beschlüsse der Stände noch alteriren und für seine Geldforderungen einträglicher machen zu können. Er ließ deshalb den Jülich'schen durch den Landmarschall von Spee eröffnen: er müsse es sehr übel nehmen, daß für

die Landtagszehrungen, für die Landesbedienten und die Wirthe[11]) ꝛc. soviel ausgeworfen sei, für ihn aber nichts; er erwarte, daß noch Etwas geschehen werde, sie sollten auf Mittel denken, wie das Geld herbeizuschaffen sei, ohne daß Heldewir etwas davon erführe oder was ihm nicht zuwider sein möchte. Ob die Bergischen gleichen Wink bekommen haben ist nicht constatirt. Ein Erfolg zeigte sich aber insofern, als die Jülich'schen wirklich die Summe von 13,000 Thlrn. zu des Fürsten freier Disposition votirten, mit der Bedingung jedoch, daß dieselbe aus dem Lande nicht erhoben werden dürfe, sondern der Fürst sie von Anderen zu seinem Gefallen aufnehmen könne, wogegen Stände versprechen, sie in besseren Zeiten zu ersetzen. Dabei legen sie jedoch die ausdrückliche Verwahrung ein, „daß sie nicht schuldig gewesen dies zu thun". Die Bergischen wurden auch freigebiger, indem sie „zur freien Disposition des Fürsten" und für die Landesbedürfnisse bis auf die Summe von 40,000 Thlrn. stiegen, und das Geschenk für die Fürstin auch noch um 1000 Thlr. vermehrten.

Am 20. Oktober waren die Stände in corpore zur Audienz befohlen. Zunächst wurden die Jülich'schen Stände vom Fürsten tüchtig abcapitelt, weil sie sich jetzt zu einem Beitrag für unvermögend erklärten, da sie doch früher einen solchen votirt; „er habe unvermuthlich jetzo vernehmen müssen, daß sie die Vorgänge in so geringer consideration hätten, und sein Angesinnen so gar ausser Acht gelassen, er habe das Vertrauen zu ihnen gehabt, daß sie seine fürs Vaterland gethane schwere Reisen, die durch seine Heirath gestiftete hohe Allianz, seine theilweise auch auf Verlangen der Landstände erfolgte Rückkehr ins Land mit seinem ganzen Hofstaate, in Erwägung ziehen würden, und jetzt werde ihm auf solche Weise begegnet; er versehe sich daher zu ihnen, sie würden ihr Werk noch besser überlegen und ihm mit einer mehr zuverlässgen Erklärung an die Hand gehen ꝛc". Den Bergischen sagte er freundlich, „er wolle ihres gewilligten quanti Benennung gnädigst gewärtig sein". Diese konnten nun abtreten, aber die Jülich'schen wurden noch zurückbehalten und die Posten der von ihnen gemachten Einwilligungen einzeln durchgegangen. Dasjenige, was Herr von Spee ihnen bereits officiös eröffnet hatte, hörten sie jetzt aus des Fürsten eigenem Munde. „Für den Landtag, für die Landbediente und Creditoren sei eine fast merkliche Summe designirt, die von ihrem Landesherrn ihnen angesonnene Beihülfe zur Subsistenz schienen sie aber ganz vergessen zu haben; Wirthe und Landbediente sollten ihm vorgezogen werden, welche doch bis zu etwa besseren Zeiten in Gedult

[11]) Es waren noch Forderungen von früheren Landtagen nicht bezahlt.

stehen könnten; er wiederhole seine Erklärung, und müsse sie erinnern, die Sache zum besseren Bedacht zu nehmen, und in dieser Angelegenheit ihm, als ihrem Landesfürsten, mit solchem Effect unter die Arme greifen, damit er ihre Treue, Liebe und Devotion in der That verspüren könne" ꝛc. Damit konnten sie abtreten, und die Bergischen wurden wieder vorgelassen um die Specification ihrer Bewilligungen, welche oben schon erwähnt wurde, vorzulegen. Im Ganzen schien Johann Wilhelm damit befriedigt; da aber auch hier 9600 Thlr. Behufs Landtagszehrung und für Landesbedienten und Creditoren ausgeworfen waren, so entgingen auch sie der tadelnden Bemerkung nicht, daß ihm dies zuviel erscheine, „die könnten warten". — Zum Schlusse der Audienz sprach dann der Fürst den beiderseitigen Ständen seinen Dank aus, für die ertheilte Zustimmung zur Aufnahme von 20,000 Thlrn. auf die Kammergüter.

Der 21. und 22. October verliefen noch in Berathungen und Conferenzen zwischen Jülich'schen und Bergischen Ständen, deren Hauptthema, außer rein innerlichen Angelegenheiten, die Wiederaufnahme des Gesuchs um Abstellung der gravamina und Reduction der Militz war. Dann überreichten die Bergischen der Fürstin die ihr als Donativum bewilligten 5000 Thlr. in einer Anweisung auf den Pfennigsmeister[12]) und „recommandirten sich sammt Unterthanen, „worauf Ihro Höchst. Dchl. sich gnädigst bedankt und erbotten, in aller Gelegenheit gnädigst zu erkennen". Auch dem Prinzen Wolfgang Georg wurde das für ihn ausgeworfene Geschenk von 2000 Thlrn. überreicht. Die Jülich'schen aber glaubten die erhaltenen schweren Vorwürfe nicht so ohne weiteres hinnehmen zu können, und hatten deshalb eine Audienz beantragt, welche ihnen auch sofort bewilligt wurde. Hier referirten sie nun, daß sie keine Beiträge ins Land ausschreiben könnten, zumal darin noch 150,000 Thlr. rückständig wären, welche nicht beigetrieben werden könnten, Bergische hätten auch soviel eingewilligt, daß Ihro Höchstfürstl. Dchl. deswegen hätten satisfait sein wollen; die Bewilligung für die Creditoren sei aus Noth geschehen, indem dieselben der Landstände Güter im Erzstift Köln anzugreifen gedroht, und auch sonst der Credit ganz verloren gehen würde ꝛc. Darauf erbaten sie eine Audienz bei der Fürstin, und sprachen derselben ihren Dank aus, für den Vorschuß des Capitals von 12,000 Thlrn.

Den 23 October „thaten Stände Instanz wegen des Landtags-Abschiedes", welcher ihnen auch unter gleichem Datum überreicht wurde.

---

[12]) Wurden erst am 21. August 1680 ausgezahlt. Berg. Pfennigsmeist. Rechnung.

Johann Wilhelm dankt ihnen darin, namentlich den Bergischen, für die gemachten Einwilligungen, welche genau specifizirt sind, giebt den Jülich'schen noch einen kleinen Denkzettel, und entläßt den Landtag. Zugleich wird den Ständen ein Reversal vorgelegt, worin ihnen die Versicherung ertheilt wird, daß diese Bewilligungen ihren Privilegien nicht praejudiziren sollen, unter Hinweisung auf den Haupt- und Declarations-Receß. Nachdem nun noch die Deputation ernannt war zur Veranlagung der Steuer, zur Feststellung des sogenannten Landtags-Renners, welcher die speziellen Ausgaben für den Landtag enthielt, und zur weiteren Verhandlung mit den Räthen bis zum nächsten Landtag, kehrten die Herren in ihre Heimath zurück.

Dieser Landtags-Renner giebt uns Auskunft über diejenigen Bewilligungen, welche lediglich zum eigenen und inneren Ressort der Stände gehören. Wir sehen dort aufgenommen die Ausgaben für sämmtliche Landtagsbeamte, vom Landtagsmarschall und Landtags-Commissar bis zum Thürhüter und der Scheuerfrau. Der Syndikus, der Pfennigsmeister, der Protokollist, die Landeshauptleute und Lieutenants, als permanent bestehende Chargen der nur im Kriege aufzubietenden Landesmilitz, besonders auch der Landtrompeter, eine sehr in Anspruch genommene Persönlichkeit, der zu allen Sendungen als Courier verwendet wurde und Sold nebst Ausrüstung von den Ständen erhielt, stehen mit ihren Competenzen auf dem Landtagsrenner. Diesen reihen sich die Petitionen an, welche einestheils vermeintlich berechtigte Forderungen beanspruchen, anderntheils geradezu den Bettelbriefen gleichen. Wir sehen zunächst Eingaben von Wittwen und Waisen früherer Beamten, welche noch rückständige Gehaltsforderungen reclamiren; dann finden wir Rechnungen von Gastwirthen für ältere noch nicht bezahlte Landtagszehrungen u. s. w., die Petitionen einer großen Zahl von Klöstern, z. B. für Berg, der Kreuzbrüder in Beyenburg, der Kapuziner und Observanten zu Düsseldorf, der Minoriten in Lennep, der Patres in Ratingen, Lennep, Wipperfürth u. m. a., werden mit Beisteuern von 10 bis 20 Thlrn bedacht, nur die Kreuzbrüder erhalten einen Zuschuß von 100 Thlrn. — Ja selbst nicht zum Lande gehörende Städte bitten um eine Beisteuer, wie z. B. Lüdenscheid in der Grafschaft Mark, welches von einer Feuersbrunst schwer heimgesucht worden war. Auch die fürstlichen Trabanten und Lakaien, der Kammerfourier, Portier, Kücheninspector &c. verfehlen nicht, sich von den Herren ein Douceur zu erbitten für die Dienste, welche sie bei den Audienzen und Hoffesten geleistet. Selbst den Hochwürdigen P. Packenius, den geistlichen Führer und Begleiter Johann Wilhelms auf seiner großen Tour nach Frankreich, England und Italien, sehen wir

erscheinen, und den Herrn Landständen seinen Hercules Prodicius redivivus präsentiren, jene uns schon bekannte schwülstige und überschwängliche Reisebeschreibung, wofür er sowohl von Jülich'schen als Bergischen mit je 200 Thlrn. honorirt wird. In Summa, wir erkennen mehr und mehr, daß, mit dem Fürsten und Landesherrn beginnend, von allen Seiten das Land gleichsam als eine Goldgrube angesehen wurde, aus welcher man vermittelst der Einwilligung der Landstände Schätze zu Tage fördern könne. Daß die Herren sich selbst dabei auch nicht vergaßen, liegt auf der Hand, und die besonderen Honorare, welche sie sich für einzelne spezielle Commissionen zusprechen, dürften vollkommen ausgereicht haben, die gehabten außerordentlichen Ausgaben mehr als zu decken.

Der erste Landtag unter der neuen Regierung hatte somit sein Ende erreicht. Aus den mitgetheilten Verhandlungen haben wir zur Genüge entnehmen können, daß die Geldfrage den Hauptgegenstand derselben ausmachte. Es wurden Forderungen gestellt, welche zu befriedigen das Land, namentlich Jülich, für jetzt kaum oder gar nicht in der Lage war. Auf der einen Seite sehen wir den jungen Fürsten und neuen Landesherrn, wie er zwar die traurige finanzielle Lage des Landes anerkennt, aber dessen ungeachtet doch weit davon entfernt ist, die zum äußeren Glanz seines Hofhaltes erforderlichen Kosten, zu denen wir hier auch die übertriebenen Ausgaben für „die Milice" mit Allem, was darum und daran hängt, zählen müssen, auch nur einigermaßen einzuschränken. In stark ausgesprochener autokratischer Weise sehen wir ihn von seinen getreuen Ständen die Mittel dazu verlangen: „exigentz" für Truppen und Festungen, „subsistenz" für die Bedürfnisse seiner Person und des Hofes. Wo kein Geld schnell liquide zu machen ist durch Matrikular-Umlage, müssen Banquiers und Kaufleute, ja selbst die mit dem Empfang betrauten Beamten gegen Zinsen aushelfen, oder es werden Kammergüter verpfändet. Ihm gegenüber stehen die Landstände, mit althergebrachtem und gewohntem Eigensinn zwar sich steifend auf ihre ihnen durch den Haupt- und Declarations-Receß gesicherten Privilegien, opponirend gegen die Forderungen des Landesherrn, aber dennoch können sie sich dem auf sie ausgeübten landesherrlichen Druck nicht entziehen. Trotz ihrer mit dem ganzen weitläuftigen Apparat des damaligen Curialstyls wiederholten „Instanz" zur Abhelfung ihrer vorgebrachten Beschwerden, vor deren Erledigung sie sich durchaus auf nichts einlassen wollen, werden sie bei der Huldigung gewissermaßen überrumpelt und schwören den ihnen vorgelegten Eid. Jetzt erst, nachdem durch diesen Staatsact seiner landesfürstlichen Autorität Genüge geschehen war, tritt Johann Wilhelm mit seiner

Hauptforderung für seine subsistentz hervor. Es entsteht nun das Feilschen um die zu bewilligenden Geldmittel, welches sich auf den folgenden Landtagen stets wiederholt. Dabei lassen sie nicht ab ihre gravamina immer wieder von Neuem vorzubringen, und dadurch, wie wir später sehen werden, den Fürsten in immer gereiztere Stimmung zu versetzen, bis endlich der Bruch unheilbar wird. Jetzt sind sie in die Heimath zurückgekehrt, eine Faust in der Tasche machend, um für den nächsten Landtag sich vorzubereiten, und dort dasselbe Schauspiel zu wiederholen.

Ein Blick auf die finanzielle Lage beider Herzogthümer und auf die unverantwortliche Sorglosigkeit bei der Finanzverwaltung, wird uns die Ueberzeugung verschaffen, daß schon zu dieser Zeit, bei dem Regierungsantritt Johann Wilhelms, mit der Steuerkraft des Landes ein frevelhaftes Spiel getrieben wurde, und daß, trotz aller Ordnung, welche der neue Landesherr durch Edikte und Verordnungen scheinbar in dem Finanzwesen einzuführen sich angelegen sein ließ, ihm dieses nicht gelang. Der hier gebrauchte Ausdruck „scheinbar", dürfte darin seine Rechtfertigung finden, daß fast alle diese Finanz-Verordnungen darauf hinausgehen, die Einkünfte des Landesherrn und der Hofhaltung zu regeln und zu vermehren. Von irgend einer Rücksicht auf das ausgesogene Land finden sich nur wenige Spuren.

III.

Finanzlage der Herzogthümer. Verpfändete Kammergüter. Unregelmäßigkeit in der Geldverwaltung, besonders in Bezug auf den Unterhalt der Truppen. Versuche zur Abhülfe. Pfennigsmeisterei-Rechnungen von Jülich und von Berg, 1680/81. Jülich'scher Unterherrntag zu Hambach 1680. Jülich'sche und Bergische Landtage von 1680 und 1681.

Die Finanzen der Herzogthümer Jülich und Berg waren zur Zeit des Regierungsantritts Johann Wilhelms in der traurigsten Verfassung. Wir haben das Elend bereits kennen gelernt, von welchem namentlich Jülich in Folge der französischen Occupation heimgesucht war. Auch Berg hatte sehr gelitten und Ausgaben machen müssen,

welche seine Kräfte fast überstiegen. Philipp Wilhelm scheint vor seiner Resignation noch alles Geld liquide gemacht und mit nach Neuburg genommen zu haben, denn sein Sohn und Nachfolger fand überall nur leere Kassen. Gewiß mit voller Berechtigung konnte er seinen getreuen Ständen klagen, daß durch die früheren Verpfändungen so vieler Kammergüter seine Einnahmen dergestalt geschmälert seien, daß er eine Beihülfe zur Subsistenz von ihnen beanspruchen müsse. Es haftete nemlich auf den Kammergütern beider Herzogthümer eine Schuldenlast, oder vielmehr eine Pfandverschreibungslast von 728,100 Reichsthl., eine für die damalige Zeit, wo die Staaten ihre Schulden noch nicht nach Millionen berechneten, ungeheure Summe. Die Kammergüter des Herzogsthums Jülich participirten daran mit 545,837 Thlr. und auf den Bergischen Kammergüter lasteten Pfandschaften im Betrage von 182,263 Thlrn. — Es drängt sich uns die Frage auf: wie waren diese Verpfändungen entstanden?

Drei Kategorieen haben wir dabei zu unterscheiden. In erster Reihe steht die sogenannte „Schwarzenbergische Ablöse". Graf Adam von Schwarzenberg, der bekannte Staatsmann und so stark angefeindete Kurfürstl. Brandenburgische Minister, war zur Zeit des Erbanfalles der Jülich-Clevischen Lande im Jahre 1609 Herzogl. Jülichscher Rath und Amtmann zu Düren. Entschieden trat er den Absichten des Kaisers entgegen, der ja, nach dem Gutachten des Vicekanzlers Lippold von Stralendorf, den beiden akatholischen Praetendenten Brandenburg und Neuburg, die reiche Erbschaft „abstricken" wollte, und deshalb die Länder vorläufig durch den Erzherzog Leopold unter Sequester zu nehmen versuchte.[1]) So lange die beiden Prätendenten, welche sich nach dem Dortmunder Vergleich die Possedirenden nannten, noch in ihrem Condominat einig blieben, wirkte Schwarzenberg im Interesse Beider, schloß sich jedoch nach ausgebrochenem Zwiespalt zwischen ihnen an Brandenburg an, und war sogar eine Zeitlang Statthalter zu Cleve. Sowohl in der ersten Zeit als auch noch später war er häufig in der Lage gewesen, sowohl zur Bestreitung nothwendiger Landesausgaben als zu persönlichen Bedürfnissen des Landesherrn, Geld herbeischaffen zu müssen und auch seine eigenen Competenzen waren rückständig geblieben. Seine Forderungen hatte er sich durch Anweisung von Pfandschaften auf Kammergüter befriedigen lassen, von denen zwar im Laufe der Zeit schon viele wieder eingelöst waren, aber ein großer Theil noch zu Recht bestand. Der auf Befehl

---

[1]) Schwarzenberg wurde deshalb durch Kaiserl. Mandat vom 11. November 1609 nebst vielen Anderen in des Reiches Acht und Oberacht erklärt.

Johann Wilhelms aufgestellte „Status der Kammer-Capitalien" ergab, daß noch 34,016 Thlr. im Rückstande waren, von denen 20,440 Thlr. auf Jülich'schen, 13,576 Thlr. auf Bergischen Kammergütern eingetragen waren, deren Revenüen die Schwarzenbergischen Erben bezogen.

Eine zweite Verpfändung von Kammergütern in großer Zahl erfolgte 1676 und 1677, als Philipp Wilhelm seine älteste Tochter Eleonora Magdalena dem Kaiser Leopold I. vermählte; sie figurirt in den Rechnungen als „Kaiserliche Hochzeit". Die Aussteuer, die mit zahlreichem Gefolge und mit Zurschaustellung eines großen Luxus ausgeführten Reisen ꝛc. hatten große Summen erfordert, welche Philipp Wilhelm nicht anders aufzubringen wußte, als daß er sie vorschußweise aufnahm, und dafür Kammergüter bis zur Höhe von 60,246 Thlrn. verpfändete, und zwar Jülich'sche für 33,471 Thlr., Bergische für 26,775 Thlr., deren Erträge ebenfalls in Ausfall kamen Unter den Creditoren finden wir neben den reichen Herrn der Ritterschaft, (Frhr. von Spee, Nesselrode, Leraedt, Nagel ꝛc.) auch die Amtleute von Blankenberg und von Elberfeld ꝛc. den Bürgermeister Kronenberg zu Köln und sogar die Armen und Provisoren zu Erkrath, diese mit 600 Thlrn., verzeichnet.

Außer diesen beiden Verpfändungen liegt noch eine dritte Serie einzelner Pfandverschreibungen vor, welche sich bis 1610 zurückdatiren und sich in Summe auf 633,838 Thlr. belaufen, von denen auf Jülich 491,926 Thlr., auf Berg 141,912 Thlr. fallen.[2]) Die Details dieser Verpfändungen sind theilweise historisch interessant. So finden wir z. B. im Jahre 1650 eine Verpfändung der Stadtmühle zu Elberfeld an den General von Norprath für die Summe von 5000 Thlrn., welche dieser auf Befehl Wolfgang Wilhelms an den Kurfürstl. Brandenburgischen Oberkämmerer, den bekannten Obersten Kurt von Burgsdorf ausgezahlt hatte. Erwägen wir die Zeit, 1650, wo Burgsdorf noch bei dem Großen Kurfürsten in hoher Gunst stand und wo gerade die Mißhelligkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg auf dem Punkte angekommen waren, daß der offene Krieg unvermeidlich schien,

---

[2]) Die Nachweisung beträgt für Jülich 393,541 Goldgulden; nach der letzten Münz-Approbation vom 20. Juni 1633 ist 1 Goldgulden = 1¼ Thlr. — Die Daten der einzelnen Verpfändungen sind darin nicht angegeben. Dagegen enthält die Bergische Nachweisung Abschrift aller einzelnen Verschreibungen, welche von großem lokalen Interesse sind und woraus hervorgeht, daß von den 141,912 Thlrn. während der Regierung Wolfgang Wilhelms 104,868 Thlr. und unter Philipp Wilhelm 37,044 Thlr. aufgenommen waren.

Anlage zu den Landtagsverhandl. im Staats-Archiv.

so muß es allerdings auffallen, wenn in einem solchen Momente Burgsdorf von dem entschiedenen Gegner seines Landesherrn ein Geschenk von 5000 Thlrn. erhält [3])

Unter den anderen Verpfändungen Wolfgang Wilhelms finden wir noch 1611 eine Verschreibung von 2000 Thlrn. an die Stadt Düsseldorf, 1636 an das Kloster zu Rath 1300 Thlr., 1646 den Kaufmann Momm in Düsseldorf als Pfandinhaber über 5400 Thlr., 1646 den Apotheker Weidenfeld mit 468 Thlr., 1651 die Jesuiten in Düsseldorf mit 5000 Thlrn., als Geschenk für den Bau einer Schule, und das Kloster Bödingen mit 1000 Thlrn., endlich 1652, also im letzten Lebensjahre des Fürsten, den Leibbarbier Scholler mit 600 Thlrn. Während der Regierung Philipp Wilhelms erhält Graf Hatzfeld eine Pfandverschreibung über 20,000 Thlr. (1661), Bürgermeister und Rath zu Elberfeld sind für 1000 Thlr. im Jahre 1670 eingetragen, und der Kaiserliche Vicekanzler Strathmann erhält (1677) eine Pfandverschreibung über 4000 Thlrn. als Anerkennung seiner Bemühungen bei den Praeliminarien des Nimwegener Friedens. Die Jülich'schen Kammer-Capitalien enthalten einen Posten von 75,000 Brabanter Gulden, zu Gunsten der Fürstin Elisabeth zu Zollern, eingetragen auf die Aemter Millen und Born, außerdem haftet auf Born noch ein Lothringisches Capital von 125,000 Thlrn. — Auch hier sind die Jesuiten zu Düren und zu Münstereiffel und verschiedene andere Klöster als Inhaber größerer und geringerer Pfandschaften aufgeführt.

Wenn wir annehmen, diese Kapitalien in der Höhe von 728,100 Thlrn. wären etwa nur mit 5% zu verzinsen gewesen, so würde dies schon jährlich eine Summe von mehr als 36,000 Thlrn. erfordert haben; allein es waren antichretische Pfandschaften, d. h. die verschriebene Summe wurde nicht verzinst, sondern der Pfandgläubiger hatte die volle Nutznießung des verschriebenen Pfandobjects, und alle Einkünfte und Früchte kamen ihm zu gut. Der angenommene Zinsfuß von 5% wurde demnach voraussichtlich in den meisten Fällen weit überstiegen, wodurch der Ausfall für die fürstliche Hof-

[3]) Burgsdorf, der Hauptgegner Schwarzenbergs, den er namentlich der Bestechlichkeit und des Landesverraths beschuldigt, scheint überhaupt für derartige gelegentliche Aufmerksamkeiten nicht unempfindlich gewesen zu sein, denn aus einem andern Dokumente geht hervor, daß schon im Jahre 1649 Philipp Wilhelm als Erbprinz dem Antonius von dem Broich für 2000 Thlr., welche dieser für ihn an Burgsdorf gezahlt hatte, den Maas-Zoll zu Ravenstein verpfändet, in der ihm damals von seinem Vater überwiesenen Grafschaft Ravenstein.

kammer um so empfindlicher war. Johann Wilhelm verlangte deshalb von den Ständen, daß diese Pfandschulden als Landesschulden übernommen und die Einlösung der Pfandschaften aus den Landesumlagen zur Ausführung gebracht werden sollte. Die Stände aber, wenn sie auch anerkannten, daß ein großer Theil dieser Verpfändungen im Landesinteresse geschehen sei, und die Einlösung in Aussicht stellten, sobald bessere Zeiten eingetreten wären, erklärten sich jedoch bei vielen durchaus weder geneigt, noch verpflichtet dazu, weil sie dieselben als Privatschulden des Landesherrn betrachteten und der Nachweis nicht geführt sei, daß die Stände dazu ihre Einwilligung gegeben hätten. Die Jülich'schen recurrirten außerdem noch auf eine Verordnung Philipp Wilhelms vom 20. Juli 1668, worin die damaligen Verpfändungen Jülich'scher Kammergüter auf 240,000 Thlr. festgestellt und das Versprechen gegeben war, dieselben nicht höher als auf diese Summe zu „oppignoriren".[4])

Die Verhandlungen und der Streit über diese Punkte zog sich noch lange Jahre hin. Von Zeit zu Zeit wurden zwar auf den Landtagen Summen bewilligt und umgelegt zum Zweck der Einlösung, es wurden auch viele der einheimischen Pfandinhaber und Gläubiger abgefunden, wie wir aus den Rechnungen ersehen können. Aber Johann Wilhelm's Regierung begann, wie wir sehen, schon mit neuen Verpfändungen, deren Zahl mit der fortwährenden Geldklemme des Hofes in Folge der luxuriösen Verschwendung und der nachlässigen Verwaltung in stetem Steigen war, bis endlich die Schuldenlast sich so angehäuft hatte, daß man nur mit dem Schwindel der berüchtigten Bank (Banco di giro d'affrancatione) sich hinauszuwinden versuchte.

Die Unregelmäßigkeit und Nachlässigkeit in der Verwaltung der öffentlichen Gelder kam zunächst bei dem Militär-Etat zum Ausdruck. Wir sahen bereits wie die Landstände sich gegen die große Zahl der vorhandenen Truppen und der kostspieligen Stäbe auflehnten und deren Reduktion begehrten, jedoch bisher ohne Erfolg. Die früher zum Unterhalt der Truppen votirten Summen, zu deren Aufbringung sogar unter dem 18. Juli der Befehl an die Amtleute ergangen war, das Geld bis zur nächsten Steuerausschreibung vorzuschießen, waren zum Theil noch nicht eingegangen, zum Theil nur auf bestimmte Zeit bewilligt worden, vielleicht auch waren dieselben zu anderen Zwecken verwendet, denn die Compagnieen des Leibregiments hatten seit mehreren Monaten keinen Sold erhalten. Der Kammermeister von Giese machte deshalb dem Fürsten unter dem 9. November die Anzeige:

[4]) Scotti Sammlung. Nr. 544.

„die Söldner seien wegen Nichtbezahlung in solche Armuth und Noth gerathen, daß nicht allein zu befahren, daß dieselben vor Hunger und Kummer häufig daher sterben, sondern sich endlich rottiren und höchst gefährliche sedition anfangen, mithin diese Stadt, welches dero Commandant Oberstlieutenant von Burgsdorff auch nicht wenig befürchten thut, ausplündern werde ꝛc." Schon früher hatte Johann Wilhelm an den Pfennigmeister Esken den Befehl erlassen, dem Regimente einen halben Monatssold auszuzahlen, um der dringenden Noth abzuhelfen. Esken aber hatte, nach Angabe des Herrn von Giese, kein Geld in der Kasse, und hatte erwiedert, er könne den Sold nicht zahlen, da auch der Kaufmann vom Hövel in Cöln, an den er sich persönlich gewendet, Schwierigkeiten mache, noch fernere Vorschüsse zu leisten, „indem er für Rimessen nach Neuburg schon mit über 4000 Thlrn. im Vorschuß stehe". Doch muß Esken jetzt die nothwendigsten Mittel aufgebracht haben, denn unter dem 10. November führt er, nach seinen Rechnungsbüchern, 4415 Thlr. 52 Alb. an den Kammermeister von Giese ab. Entweder hat diese Summe nicht ausgereicht oder die Zahlung hat sich verzögert, denn unter dem 17. November berichtet der Commandeur, Oberstl. von Burgsdorf, weiter: „250 Gemeine liegen krank, unter den Dächern auf Stroh ohne Feuer gleich wie Statuen, haben nur Wasser und Brod; die Offiziere haben keine Mittel mehr den verstorbenen Soldaten einen Sarg machen zu lassen, er bitte um Abhülfe, vor Allem, daß den Kranken assistirt und einige Bretter und Nägel zu Todtenkisten angewiesen werden." Drei Tage später, den 20. November, legt Burgsdorff dem Fürsten eine Supplik sämmtlicher Lieutenants und Fähnriche vor, worin diese dringend um Abhülfe ihrer Noth bitten; „sie dörfften sich nicht mehr auf der Straße sehen lassen, ohne von Schuldleuten angehalten und beschimpft zu werden, alle ihre bewegliche Habe hätten sie versetzen müssen, um nur ihr Leben zu fristen und wären jetzt nicht im Stande sich ein Brod anzuschaffen." General Feldmarschall Graf von Schellaert unterstützte diese Gesuche angelegentlichst.[5])

Wie verträgt sich mit dieser Geldnoth die Angabe, daß zu gleicher Zeit auf des Fürsten Befehl dem Kammermusikus Battaglia die Summe von 1000 Thlrn. durch denselben Pfennigsmeister Esken gezahlt sein solle? welche sich jedoch in dessen Rechnung nicht aufgeführt findet. Dagegen stehen im Oktober, November und December 1679 in Summa 21,100 Thlr notirt, welche Esken an den Kaufmann vom Hövel abgeführt hat, wofür dieser Anweisungen auf Augs-

---

[5]) Akten, den Militär-Status betreffend. Im Staatsarchiv.

burg gegeben. Aus den mit dem Kammermeister von Giese gepflogenen Verhandlungen wird auch ein Befehl Johann Wilhelms vom September 1679 zu bemerken sein, „daß Niemanden etwas gezahlt werden solle, bevor nicht die Fürstin und der Graf von Oettingen ihre rückständigen drei Quartale erhalten hätten"; also wiederum steht das Interesse des Hofes in erster Linie! — Mit der Verpflegung der Jülich'schen Garnison sah es nicht besser aus, denn im December 1679 klagen die dortigen Garnisonbäcker, „daß sie seit 14 Monaten keinen Lohn bekommen hätten, es sei ihnen unmöglich sich länger zu unterhalten, sie müßten aus Noth crepiren rc." Auch fehlten an den von den Ständen ausgeschriebenen 1000 Malter Brodkorn im December noch 725 Malter, und erst dadurch, daß man den zum Abzuge sich rüstenden Franzosen die aus dem Lande gefüllten Magazine für 4293 Thlr. wieder abkaufte, wobei noch große Unterschleife zur Sprache kamen, wurde der Kornbedarf gedeckt.

Daß unter solchen Umständen die Disciplin der Truppen sehr gelockert war, geht schon aus den oben erwähnten Befürchtungen von Giese's hervor. Es liefen auch Klagen ein, daß die Soldaten von der Wache in der Citadelle und an den Thoren Holztransporte für den Hof angehalten, und zu ihrem Nutzen verkauft hätten, was sich jedoch in der Untersuchung als übertrieben herausstellte. Die Noth der aus aller Herrn Länder geworbenen Söldner fällt aber um so mehr ins Gewicht, als dieselben, nach Ausweis der Standeslisten, meist in reiferem Alter und verheirathet waren; sie hatten eine Dienstzeit von 8, 15 und 20 Jahren, theils im spanischen, französischen, niederländischen und am zahlreichsten im bischöflich-münsterischen, theils im einheimischen Dienst. Der Fürst kam zur Einsicht, daß ein so großer Etat sich mit den Einnahmen nicht aufrecht erhalten lasse, und gieng auf die Vorschläge des Feldmarschalls Grafen Schellaert zur Reduction der Truppen bereitwillig ein. Zuerst wurden die ins Land vertheilten Leibgarde-Reuter auf 60 Mann reducirt und dadurch den Aemtern und Städten eine bedeutende Last abgenommen. Vom Leibregimente sollten 600 Mann entlassen werden; da die Leute jedoch noch längere Capitulationen hatten, konnte man sie nicht ohne weiteres verabschieden, wenn man sie nicht mit ihren Familien ins Elend stürzen wollte. Es wurden deshalb mit dem Herzog von Villa-Hermosa, Vice-Statthalter der spanischen Niederlande, Unterhandlungen angeknüpft zur Uebernahme von 600 Mann. Herr von Giese äußert sich in einem darüber abgegebenen Bericht: „und werden Ew Fürstl. Dchl. meines Ermessens genug vor diese Soldaten bekommen, wenn Sie dieselben dergestalt ohne Klagen und fernere satisfaction aus dem Dienst quitt werden". Der Herzog

gieng auch darauf ein; da er jedoch die Offiziere nicht mit übernehmen wollte und die Söldner sich weigerten, ohne ihre Offiziere in den spanischen Dienst überzutreten, so mußte die Sache vorläufig wieder unterbleiben. Eine große Zahl war inzwischen „ausgerissen und davongeloffen". — Daß es mit der Materialien-Verwaltung der Festung in Düsseldorf nicht besser bestellt gewesen sein muß, ersehen wir aus Folgendem. Im Frühjahr 1680 war Johann Wilhelm mit dem Hofe in Hambach bei Jülich. Er verlangte von dem Commandanten von Düsseldorf die sofortige Uebersendung von 200 Pfd. Salpeter, 16 hölzernen Mortiers und eine Anzahl geschnittener Tannenpfähle, (Pallissaden?) „zu gewissem Intent", wahrscheinlich zu einem Feuerwerk, denn ohne Festlichkeiten konnte der Hof auch bei diesem ländlichen Aufenthalt nicht bestehen. Der Commandant sendet aus den Festungsbeständen die verlangten Mortiers, von Salpeter fanden sich aber nur 111 Pfd. vor, und die vorhanden gewesenen Pallissaden waren zur Umzäunung des Schloß- und Fasanerie-Gartens verwendet worden.

Einige Auskunft über die Ausgaben finden wir in den Pfennigsmeisterei-Rechnungen, welche 1683 auf wiederholten Befehl des Fürsten endlich vorgelegt wurden und einer Revision unterzogen werden sollten. Da stoßen wir auf einzelne Posten, welche auf die Geldverwaltung ein eigenthümliches Licht werfen und namentlich in direktem Widerspruche stehen mit den Bestimmungen des Haupt- und Deklarations-Recesses über die Verwendung der von den Ständen bewilligten Gelder zu dem bestimmten Zweck (ad usus destinatos[6]); das System der Revirements scheint ziemlich allgemein am Platze gewesen zu sein.

Außer der schon oben angegebenen Summe von 4415 Thlrn. zahlte Esken in dem Zeitraume vom 5. Januar 1680 bis 17. Mai 1681 an den Kammermeister von Giese, welcher gleichzeitig als Ober-Kriegs-Commissar fungirte, noch in verschiedenen Raten 42,388 Thlr.; der Jülich'sche Pfennigsmeister Heinsperg hatte in gleichem Zeitraume 6647 Thlr. 20 Alb. eingezahlt; wir finden also einen Betrag von 49,035 Thlr. 20 Alb. für die schon reduzirten Truppen. Herr von Giese starb 1681, und erst drei Jahre nach seinem Tode gelang es der Regierung einen Rechnungsabschluß seiner Verwaltung zu Stande

[6]) Jülich'sche und Bergische Pfennigsmeisterei-Rechnung im Staatsarchiv. Der Bergische Pfennigsmeister Dr. Esken hat seine Rechnung sehr übersichtlich geordnet, während man aus der Rechnung des Jülich'schen Pfennigsmeisters Heinsperg die einzelnen Posten nicht ohne Mühe heraussuchen muß und keine genaue Daten angegeben sind.

zu bringen, aus welchem sich manche Unregelmäßigkeiten ergaben, da Giese als Kammermeister auch viele andere Zahlungen zu leisten hatte. Als Ober-Kriegs-Commissär trat der Kammerrath von Schönebeck ein, welcher aber auch schon zu Lebzeiten seines Vorgängers Geld von Esken erhalten hatte. Bis zum 30. December 1681 hat Schönebeck in Summa 66,326 Thlr. bezogen — 41000 von Esken, 25,326 von Heinsperg — somit finden wir also unter Zurechnung der von Giese echaltenen Beträge für die Jahre 1680/81 eine Gesammtausgabe von 115,714 Thlrn. für die Truppen, und zwar nur allein für Löhnung, denn für Montirung, Ausrüstung, Munition, „Commis", und andere Bedürfnisse sind die Ausgaben besonders notirt und nehmen große Beträge in Anspruch. Allein für Medizin an die Düsseldorfer Garnison von August 1679 bis Ende 1681 liquidirte und erhielt der Apotheker Bonnarts 1183 Thlr. 27 Alb. Für Verpflegung der Reuter zahlte Esken an die vier Hauptstädte nachträglich noch 2782 Thlr. 32 Alb. Dazu kommen noch die Gehälter der Stäbe, die Ausgaben für Fortification 2c. so daß der Militär-Etat Summen forderte, welche das Land nur mit Mühe aufbringen konnte. Wenn die Stände daher so hartnäckig auf Reduction bestanden hatten, so waren sie unbedingt dazu berechtigt gewesen, denn ohne diese Reduction wären die Ausgaben unerschwinglich geworden. Selbst für die in Neuburg stehenden Leibgarde-Reuter, welche Herzog Philipp Wilhelm dorthin mitgenommen hatte, zahlte der Jülich'sche Pfennigsmeister Heinsperg in zwei Posten 5097 Thlr., eine Ausgabe, welche unzweifelhaft dem Herzogthum Neuburg hätte zur Last fallen müssen.

Der Ober-Hofmeister Graf von Oettingen ist mit 8844 Thlrn. 38 Alb. aufgeführt, welche er durch Esken empfangen hat, darunter 11 Thlr. 11 Alb. für den Makler Unkelbach, „für Aufsuchung des Geldes". Es ist nicht angegeben, ob diese Summe für den Oberhofmeister persönlich, oder ob sie für Hofbedürfnisse bestimmt war. Möglicherweise ist es auch die Rückzahlung eines von ihm gemachten Vorschusses nebst Zinsen. Für den Hof sind noch andere Ausgaben notirt, wie z. B. an den Kaufmann von Herff in Köln 895 Thlr. 58 Alb. für Livree-Borden, an den Kaufmann Correge im Haag 3460 Thlr. 40 Alb. „für gelieferte Waaren", ohne nähere Angabe. Für die Hofmusikanten sind 2967 Thlr. an jährlichem Gehalt ausgeworfen, außerdem für 4 Hof-Trompeter und einen Heerpauker à je 200 Thlr. und 12 Thlr. Heugeld für ein Pferd 1060 Thlr.[7]) An den Kammer-

[7]) Im Jahre 1682 wurden noch zwei Trompeter mit gleichem Gehalt angestellt, welche als „Hof- und musikalische Trompeter" aufgeführt sind, also gelegentlich bei der Hofmusik mitzuwirken hatten.

Musikus Rasterini, an den Musikus Reiner und an den Hof-Bassisten Guths werden noch extra 209 Thlr. 24 Alb. gezahlt „für Fleuten, für Saiten, für zwei Paukenfelle und für andere musikalische Instrumente", welche letztere noch dazu durch Staffette geholt wurden. Auch 2 Thlr. „für ein Courierschild in Krystall" figuriren in der Rechnung Heinspergs. Die Bergischen Landstände hatten, wie oben erwähnt, dem Fürsten 5000 Thlr. „zur Vermehrung der Silberkammer" verehrt; Esken hat dieselben im Mai 1680 gezahlt und zwar mit 2000 Thlrn. an den Ober-Kriegs-Commissar und Kammermeister von Giese, mit 2000 Thlrn. an den Kammerrath Aachen und mit 1000 Thlrn. an den Landrentmeister Marx. Ob dafür Silbergeschirr beschafft worden, geht aus der Rechnung nicht hervor. Dagegen finden sich in der Bergischen und in der Jülich'schen Rechnung mehrere Posten von zusammen 1271 Thlrn., welche an die Wittwe Schwelings gezahlt wurden, „für auf Credit entnommenes Silbergeschirr". Endlich erhält der Vogt Bruck zu Gladbach 276 Thlr. ausgezahlt, welche er „wegen einiger Stücklein feinsten Linnens vorgeschossen".

Zu den Ausgaben für politische Zwecke dürfen wir unbedingt die 1220 Thlr. rechnen, welche dem Kaiserl. Reichshofrath Strathmann gezahlt wurden, der außerdem schon eine Pfandschaft über 4000 Thlrn. bei den Nimwegener Friedens-Praeliminarien erhalten hatte. Gleiche Bedeutung haben gewiß die 2232 Thlr. 64 Alb., welche dem Residenten Stamfort in London durch den Kaufmann vom Hövel in Köln überwiesen und aus den Pfennigsmeisterei-Geldern diesem „gutgemacht" wurden. Vielleicht darf man auch die 2042 Thlr., welche vom Hövel dem Fürstl. Kammer-Secretair le Roi überwies und welche Esken zurückzahlte, auf dieses Conto setzen.

Unter vielen verschiedenen anderen Ausgaben sind noch zu beachten: 1000 Thlr. an Johann Wilhelms Stiefgroßmutter, Wittwe Wolfgang Wilhelms aus dessen dritter Ehe, Maria Franziska, geborene Prinzessin von Fürstenberg, jetzt an den Markgrafen von Baden, verheirathet; 800 Thlr., welche Heinsperg an die Fürstin Mutter nach Neuburg schickte; 1827 Thlr. für die Hofhaltung des Prinzen Ludwig Anton, jüngeren Bruders Johann Wilhelms, jetzt 20 Jahre alt geworden und schon seit 1679 Coadjutator des Deutschmeisters; ferner die von den Ständen bewilligten 5000 Thlr. für Johann Wilhelms Gemalin, die Erzherzogin Maria Anna. Prinz Wolfgang Georg bezog 1680/81 in verschiedenen Raten 7000 Thlr. An den Küchen-Inspector werden 107 Thlr. vergütigt für Wein, welchen derselbe nach Mülheim und zu des Prinzen Wolfgang Georg „Tractament" nach Köln geschickt hatte. Heinsperg notirt ferner 84 Thlr. 44 Alb. für

zwei Zulast besten Honnefer Bleicharts, auf Befehl des Fürsten als Geschenk für den Oberstallmeister Grafen von Hamilton nach Neuburg gesendet, 12 Thlr. 36 Alb. für 1¼ Ohm weißen Weines, „den P. P. Capucinis in Köln verehrt," endlich noch 5 Thlr. 16 Alb. „für 200 benedicirte Pfennige wegen der eingerissenen Viehseuche, auf gnädigst. besonderen Befehl".

Alle die hier aufgeführten Ausgaben waren durch die beiden Pfennigsmeister gedeckt worden; also aus denjenigen Mitteln, welche von den Ständen votirt waren, entweder für einen bestimmten Zweck oder zur freien Disposition des Fürsten. Die sonstigen Einnahmen aus Kellnereien, Kammergütern, Zöllen u. s. w. wurden nicht in die Pfennigsmeisterei-Kassen abgeliefert, waren also auch hier nicht zu verrechnen. Wir sehen aber aus diesen Rechnungen, daß die Pfennigsmeister die Nothhelfer waren, auf welche immer recurrirt wurde, wenn Ebbe in den Kassen war. Sie erhielten „den gnädigsten Befehl" zu zahlen, ohne alle Rücksicht darauf, ob die Ausgabe zu ihrem Ressort gehörte oder nicht, und ihre Sache war es, Mittel und Wege zu suchen, wie das Geld zu beschaffen sei. Da beide Herrn nach Inhalt des Haupt- und Deklarations-Recesses in Köln domizilirten fanden sie durch ihren Credit gewöhnlich ohne große Mühe die nöthigen Vorschüsse bei den dortigen Geldherrn. Esken scheint jedoch weniger zu Vorschüssen geneigt gewesen zu sein, als sein Jülich'scher College, denn als im Jahre 1683 mit Heinsperg abgerechnet wurde, hatte derselbe 25,849 Thlr. 59 Alb. und 5 Heller mehr verausgabt, als vereinnahmt und das Land mußte ihm seine Vorschüsse mit Zinsen zurückzahlen. Jedenfalls aber gestatten diese Rechnungen einen tiefen Einblick in die Unregelmäßigkeit und Systemlosigkeit der damaligen Finanzverwaltung in beiden Herzogthümern. Kehren wir nun von diesen wenig erbaulichen finanziellen Erörterung zu unserer Geschichte wieder zurück. —

Kaum war die Huldigung eingenommen und die noch darauf folgenden geschäftlichen Angelegenheiten mit den Ständen erledigt, als Johann Wilhelm sich eilte, seinen Hof in Bensberg zu etabliren. Es war dies schon unter seinem Vater gleichsam zur Etikette geworden, daß der Hof im Frühjahr nach Benrath übersiedelte, um dort den Beginn der schönen Jahreszeit zu genießen. Im Sommer wurde gewöhnlich längerer Aufenthalt in Schloß Hambach bei Jülich genommen, und im Herbste, oft bis tief in den Winter hinein, ist der Hof in Bensberg, wo die schöne Berg- und Waldluft den Aufenthalt ebenso angenehm als gesund machte. Dann aber war dort Gelegenheit zu den großen Hofjagden, welche stets zur Einladung vieler Gäste und zur Anordnung besonderer Festlichkeiten benutzt wurden. Die Regierungs-

geschäfte ruhten aber dabei keineswegs; die Räthe mußten entweder schriftlich referiren oder bei besonders dringenden und wichtigen Sachen persönlich zum Vertrage hinauskommen und die Entwürfe zu den bezüglichen Verfügungen vorlegen, welche der Fürst aufmerksam durchlas, sehr häufig mit eigenhändigen Correcturen und Zusätzen versah, und dann mit seinem Namenszug paraphirte. Die jetzt zur Ausführung kommende Reduction der Truppen war dabei ein Hauptgegenstand der Berathungen, und das Eingehen in die anscheinend unwesentlichsten Details giebt Zeugniß von dem großen Interesse, welches Johann Wilhelm in allen Stücken dieser Sache widmete, besonders soweit es sein Leibregiment betraf. Auch die wohnlichere Einrichtung des Schlosses zu Düsseldorf beschäftigte ihn sehr, worüber mehrere, in die kleinsten Details eingehende eigenhändige Verfügungen aus Bensberg vorliegen. Ein Befehl vom 10. Oktober an den Feldmarschall Grafen von Schellardt, enthält, daß der Päpstliche Nuntius, Erzbischof von Ephesus, in Köln, auf der Reise nach Polen zu Schiff in Düsseldorf ankommen werde, wo der Fürst „denselben zu tractiren gemeint sei", der Feldmarschall soll ihn bei der Ankunft mit 48 Kanonenschüssen salutiren und die Garnison am Ufer aufstellen, „um eine salva zu thun".

Die Jülich'schen Stände waren Anfangs Januar 1680 besonders zusammenberufen worden, da die Franzosen endlich Anstalt machten, das Land zu verlassen und deshalb auf die gänzliche Abführung der noch rückständigen Contributionen bestanden. Es wurde eine Verfügung an die Jülich'schen Beamten und Städte erlassen, daß ein genauer „Status" der Reste der französischen Contribution aufgestellt und dabei angegeben werden solle, welche Aemter ihr Contingent für den letzten Termin gezahlt hätten und welche noch im Rückstande wären; im amtlich constatirten Unvermögensfalle sollen die Vermögenden den Ausfall durch Umlage decken. Es wurde dabei Bezug genommen auf die frühere Verfügung vom 9. September 1679, wonach die Gemeinden ermächtigt wurden, ihre Gemeinde-Büsche und Wiesen zu verpfänden oder zu verkaufen. Auch wurden die Beamten durch Verfügung vom 30. Januar 1680 für die unverzügliche Eintreibung der Contributions-Rückstände verantwortlich gemacht, und sollten die Unterthanen bis zu deren Abtragung mit allen anderen Erhebungen verschont bleiben.[8]) Der Fürst hatte selbst an den Banquier

---

[8]) Scotti Samml. Nr. 660. 663. Der mit Heldewir geschlossene Vergleich vom 23. Sept. 1679 besagt: S. Altesse, Msgr. le duc de Neubourg ne pourra, sous quelque prétexte que ce puisse estre, demander, lever,

Heldewir 2700 Thlr. gezahlt, welche ihm jetzt mit 6% Zinsen zurückgezahlt wurden.

Inzwischen wurde der Jülich'sche Finanzseckel auch noch von anderer Seite in Anspruch genommen. Es bereiteten nämlich die bis dahin noch in Wesel stehenden Franzosen ihren Abmarsch vor, der durch das Jülicher Land ausgeführt werden sollte. Neue Besorgniß beschlich die schon so hart bedrängten Bewohner, weil sie befürchteten, daß dieser Durchmarsch nicht ohne Excesse verlaufen würde. Der commandirende General Marquis de Sourdis verlangte Deputirte als Marsch-Commissarien. Der Adjutant, der dieses Begehren überbrachte, ließ gleichzeitig einfließen, daß der General erwarte, man werde ihm vor seinem Abzuge „mit einer Verehrung an Hand gehen, weilen er im Jülichschen Lande noch im wenigsten nit recognoscirt worden". Johann Wilhelm war der Ansicht, man solle dem General „mit einer recognition von 2000 Thlrn. beschenken, um bei gedachtem Abmarsch gute ordre zu observiren und selbigen möglichst zu beschleunigen". Dies war jedoch den Deputirten zuviel; sie boten 1000 Thlr. „zur Verschönung des Herzogthums Jülich bei dem marche", und wahrscheinlich hat der General dieselben auch erhalten, da in den Acten nicht weiter davon die Rede ist.

Im Sommer 1680 war der Hof in Hambach, wo Johann Wilhelm Ort und Zeit für angemessen hielt, auch einmal bei den Jülich'schen Unterherrn anzuklopfen, welche im vorigen Jahre nicht versammelt gewesen waren, um auch von ihnen Geld zu erlangen. Er ließ sie deshalb zum 1. August nach Hambach einberufen und eröffnete ihnen, „daß auch sie während der Kriegsjahre den Schutz der Regierung genossen hätten, daß sie, „von selbsten leicht ermessen könnten, daß solches ohne spesen nicht hergangen, der Landen Regierung auch die dazu benöthigten Geldmittel als nervus rerum agendarum erfordere, der Kammer-Etat und die Gefälle aber durch die nun etliche Jahren hero obgeschwebte verderbliche Kriegszeiten, auch andere dem Land mit zum Besten beschehene große Ausgaben dermaßen erschöpft, daß er daraus dasjenige, so zu seiner fürstlichen subsistenz, Hofhaltung und Führung der Regierung höchst nöthig, gar nicht erzwingen können, wie genau das auch in Acht genommen werden möchte, er stelle deshalb ausser allen Zweifel, Unterherrn werden

---

ni exiger de ses subjets du dit pays de Juliers aucuns deniers ni charges, que préablement la présente soit satisfaite avec tout dommage et interest und den 10. September 1680 wurde dieser Vergleich aufs Neue festgestellt.

sothane der Sachen Bewandnuß sich zu Herzen gehen lassen, und ihm mit einer solchen unterthänigst willigen Beihülfe unter die Arme greifen, daß er daraus ihre unterthänigste Treu und Lieb verspüren und es hinwiederum gegen sie in Gnaden erkennen möge." Außerdem verlangt er noch einen besonderen Beitrag zur Conservation der Festung Jülich.

Die Unterherrn, welche innerhalb der Fürstlichen Souverainität eine Ausnahme-Stellung für sich beanspruchten, verwahren sich zunächst gegen diese Zumuthung, zu welcher sie durchaus nicht verpflichtet seien. Dennoch aber wollen sie „zu wirklicher contestirung ihrer gehorsamsten devotion zu Sr. Hochfürstl. Dchl. Cabinet und Dero freier gnädigster Disposition 4000 Thlr. und Dero Gemalin Erzherzogl. Dchl. zur glücklichsten gnädigsten Ankombst 2000 Thlr. bewilligen", welche in drei Terminen, der erste am 1. Januar 1681, der letzte Martini 1681, eingeliefert werden sollen. Hieran knüpfen sie jedoch die Bedingung, daß sie bis dahin von allen weiteren Kriegslasten verschont bleiben sollen und ferner, „daß bis zum ersten Termin ihre gravamina erledigt seien," denn auch die Unterherrn hatten nicht verfehlt gleich den Landständen dem Landesherrn eine Menge Beschwerdepunkte vorzulegen, welche sich meistentheils auf vermeintliche Verletzung ihrer besonderen Privilegien bezogen.

Dieser Beschluß wurde am 8. August dem Fürsten referirt und umgehend erfolgte darauf die Antwort, worin die Unterherrn nicht besser fortkommen als die getreuen Landstände. Johann Wilhelm sagte: „er habe aus der Vorlage wahrgenommen, daß sie, die Unterherrn, in einem und andern gleichsam singulari sein wollten; er wolle das zwar dahingestellt sein lassen und überlegen. Was die Geldbewilligung betreffe, so sei das offertum zu der von ihm gestellten exigentz bei weitem nit erklecklich, weshalb er sich benöthigt befinde, getreue Jülich'sche Unterherrn zu erinnern, daß sich etwas mehrer zulänglich angreifen und also ihm als ihrem Landesfürsten an Hand gehen wollten, so daß er ihr, der Unterherrn, Treu und devotion in der That verspüren möge" ꝛc. Hiergegen protestiren und verwahren sich nun am 9. August die Unterherrn, und weisen den Vorwurf, daß sie ihre Stellung zum Landesherrn unrichtig aufgefaßt hätten, zurück, unter Bezugnahme auf ihre Privilegien, worüber sie sich noch weiter erklären würden. Unterdessen setzen sie ihrer Bewilligung für den Fürsten noch 2000 Thlr. zu, und da dieser damit noch nicht zufrieden ist, verstehen sie sich zu einem „augmentum" von noch 1000 Thlrn. so daß also für den Fürsten 7000 Thlr., für die Fürstin 2000 Thlr. zur Verfügung gestellt werden. Da jedoch die Empfang-

nahme des Geldes dringend gemacht wird, so stellen sie dem Fürsten anheim, diese 9000 Thlr. creditweise aufzunehmen, wobei sie für 5/4 Jahre für Capital und 5% einstehen wollen.

Wir sehen aus dieser Verhandlung mit den Unterherrn, daß das Feilschen um Erhöhung der Beiträge hier ebenso Statt findet, wie auf den Landtagen. Aber noch Eins ersehen wir aus diesen Verhandlungen, nemlich, daß der alte Herzog Philipp Wilhelm „trotz der Abgabe der Regierung an seinen Sohn, dennoch immer noch die Hand im Spiele behielt. Johann Wilhelm verfehlte nicht, sich in schwierigen Fragen bei seinem Vater Rath zu holen, und so hatte er demselben auch die Akten des Unterherrn-Tages mitgetheilt. Der alte Herzog ist jedoch mit dem, nach seiner Ansicht zu rücksichtsvollen Auftreten seines Sohnes gegen die Unterherrn, nicht zufrieden, und schreibt ihm unter dem 25. August 1680 aus Burglengenfeld, er solle den Unterherrn durchaus keine Zugeständnisse machen, von denen er gesehen, „daß sie annoch mit ihren alten Sprüng, als sei nemlich ein regierender Herzog zu Jülich allein ihr Schutz- und Schirmherr und nicht zugleich ihr Landesfürst, item obwie sie keinen Beitrag zu thun schuldig, aufgezogen kommen." — Auch mit dem Unterherrntags-Abschied ist der Vater nicht einverstanden, und sagt, man müsse sehen wie man das dort Angeführte durch Schreiben oder in anderem Wege „zur Salvirung der Landesfürstlichen Hoheit redressiren möge". Am Schluße des Briefes heißt es: „Ew. Lbd. wissen, daß ich die ingenia der daruntigen Leute kenne und genugsam erfahren habe, wie man schwehrlich caute genug procediren könne, und daß sie, wo man ihnen Fingers breit Platz giebet, hernächst gleich die ganze Hand haben wollen". ꝛc. Johann Wilhelm aber hatte nichts Eiligeres zu thun, als dieses Schreiben den Unterherrn sofort mitzutheilen und ihnen ernstlich aufzugeben, die Erinnerungen seines Vaters zu beherzigen.[9])

Bei dem Aufenthalt des Hofes in Hambach oder Bensberg wurde stets ein Commando der Leibgarde-Reuter mitgenommen, um zur augenblicklichen Verfügung des Fürsten zu stehen, auch von seinem Leibregiment nahm Johann Wilhelm Abtheilungen mit dorthin, um in den Schlössern die Wachen in gehöriger Weise besetzen zu können. Für die extraordinaire Verpflegung dieser Mannschaft verlangte er nun in Hambach von den Jülich'schen und in Bensberg von den Bergischen Landständen besondere Zuschüsse als Tagegelder, welche mit

---

[9]) Jülich'sche Unterherrn-Tag's Protokolle, im Staatsarchiv.

umgelegt werden müßten. Dies gab wieder zu neuen Auseinandersetzungen mit den Ständen Anlaß, da diese entgegneten, Alles, was zur Verpflegung der Truppen nöthig sei, wäre ja im Ganzen ausgeworfen, sie fühlten sich also nicht verpflichtet, für diese speciellen Fälle noch besondere Umlagen zu bewilligen, ebenso wenig wie für die bei solchem Aufenthalt des Fürsten außerhalb der Residenz, im Lande vertheilten Ordonnanzreuter zur schnelleren Beförderung der Post und zum Staffettendienst. Der Fürst nahm jedoch von diesen Einwürfen wenig oder gar keine Notiz, und ließ die zunächst gelegenen Aemter anweisen, das Nöthige für diese Detachements herbeizuschaffen.

Auf den Landtagen des Jahres 1680 wiederholten sich die mitunter stürmischen Situationen, welche wir für 1679 bereits kennen lernten. Die Forderungen, welche Johann Wilhelm an die Stände stellte, sowohl zur Beschaffung der Mittel zur subsistenz als „zur Militz" nahmen immer größere Dimensionen an, und trotz allen Sträubens mußten die Herrn sich zuletzt zu den Bewilligungen bequemen, selbstverständlich jedoch nicht ohne den üblichen Zusatz „unter Voraussetzung der Abschaffung der gravaminum". Es folgen dann gewöhnlich durch die Räthe auch Verfügungen, welche sich auf einzelne Beschwerden beziehen. Die Bergischen hatten im Juni 1680 zu des Fürsten freier Disposition und zur Landesnothdurft 40,000 Thlr ausgeworfen, und noch ungefähr 20,000 Thlr. zu anderen Zwecken, worunter auch wieder 2000 Thlr. für den Prinzen Wolfgang Georg. Die Jülich'schen bewilligten 36,000 Thlr. „ad liberam" d. h. zu des Fürsten freier Disposition und außerdem noch etwa 19,000 Thlr. hauptsächlich für Zinsenzahlungen aufgenommener Capitalien, denn die finanzielle Lage der Gemeinden war so zerrüttet, daß aus einer Steuerumlage kein Erfolg zu erwarten war. Der Fürst selbst erhielt auch das von ihm an den Banquier Heldewir gezahlte Capital mit Zinsen im Betrag von 2862 Thlrn. zurück.

Für das Jahr 1681 treten schon ganz andere Summen auf. Auf dem Landtage, der im November und Dezember 1680 und Januar 1681 tagte, votirten die Bergischen „zu behuf Sr. Fürstl. Durchlaucht und des Landes-Nothdurft 45,000 Thlr." und setzten noch 10,000 Thlr. zu, „zur Erleichterung Ihr Fürstl. Dchl Kammer-Etats"; die Jülich'schen hatten sich zu keinem höheren Beitrag als im vorigen Jahre entschließen können. Mit diesen Bewilligungen konnte sich jedoch Johann Wilhelm durchaus nicht zufrieden erklären: er berief deshalb zum Sommer einen neuen Landtag, dessen Verhandlungen bis Ende October unter vielfachen Debatten fortgesetzt wurden. Auf diesem zweiten Landtage bewilligten die Bergischen zur freien Dis-

position des Fürsten 30,000 Thlr. für die Miliz 20,000 Thlr., zur Erleichterung der Kammer-Capitalien 17,000 Thlr., für den Prinzen Wolfgang Georg „pro donatione" 3000 Thlr., so daß mit noch mehreren anderen Bewilligungen eine Summe von 85,901 Thlrn. herauskam, welche unter dem 15. October auf die Aemter umgelegt wurde. — Die Stände des Herzogsthums Jülich bewilligten zur freien Disposition des Fürsten von Hause aus nur 6000 Thlr., welche jedoch nach und nach durch ein „augmentum" von 10,000 Thlrn. auf 16,000 Thlrn. hinaufgeschraubt wurden, für die Miliz wurden 24,000 Thlr. ausgeworfen, Prinz Wolfgang Georg erhielt 4000 Thlr. Mit den für Landtagszehrung und Zinsen und andere Zwecke ausgeworfenen Beträgen belief sich die Jülich'sche Bewilligung dieses Landtages auf 66,674 Thlr., welche unter dem 9. October nach der Matrikel repartirt und ins Land ausgeschrieben wurde. Da es nicht nur von statistischem Interesse ist, diese Vertheilung auf die Städte, Flecken und Aemter kennen zu lernen, indem sich daran Vergleiche für die damalige und jetzige finanzielle Bedeutung einzelner Ortschaften und Bezirke anknüpfen lassen, so ist diese Repartition in einer Anlage beigefügt.[10]) Der den Ständen vorgelegte Antrag zur Uebernahme der Kammer-Capitalien auf das Land, unter Hinausschiebung der Abführung bis auf bessere Zeiten, war von beiden Landtagen im Princip angenommen worden, aber nur unter bestimmten Bedingungen, von denen die unvermeidliche, „daß erst alle gravamina abgeschafft würden," natürlich wiederum an der Spitze stand.

Ohne heftige Conflicte war aber auch der Landtag von 1681 nicht verlaufen. Die Erledigung der Propositionen zog sich sehr in die Länge. Da ließ Johann Wilhelm unter dem 24. August den Ständen insinuiren, daß sie, da sie auf Landeskosten tagten, sich mehr mit den Landesangelegenheiten als mit ihren Privatangelegenheiten beschäftigen sollten, wodurch nicht nur die Fürstl. Collegien durch Querelien und persönliches Ueberlaufen mit Gesuchen zu sehr gestört und die Landtage unnöthig in die Länge gezogen würden. Auch die gravamina sollten von Hause aus, nach Materien geordnet, vorgelegt, nicht immer noch Nachträge dazu vorgebracht, und dasselbe gravamen unter verschiedenen Rubriken wiederholt werden. Die für die Miliz beantragte Beihülfe war nicht in bestimmter Summe angegeben. Ehe Bergische Stände sich darauf einließen, verlangten sie einen Etat der vorhandenen Truppen, und bewilligen dann 16,000 Thlr. für die Garnison von Düsseldorf und für die Leibgarde, nebst 1000 Thlrn.

---

[10]) Anlage III.

zur Reparatur der Fortification „hinter den München,“ (jetzt Ritterstraße hinter dem Montirungsdepot) und hoffen, „Ihro Fürstl. Dchl. werde damit zufrieden sein, damit Stände auch zur Ablegung der Kammercapitalien und zu Dero freier gnädigster Disposition einige Einwilligung thun könnten. Ueber die Verwendung der 1000 Thlr. zur Fortification verlangen sie jedoch durch Deputirte eine Controlle zu führen. Namentlich dieses letztere Verlangen brachte den Fürsten gewaltig in Harnisch. „Er werde selbst alles so genau bedingen und nützlich anwenden lassen, daß der Stände sorgfältige Mitinspection gänzlich überflüssig sei“ — läßt er ihnen erwidern, — „übrigens reiche das Eingewilligte nicht aus, und Stände möchten sich die Sachen noch einmal überlegen.“ — Dies thaten sie auch, und nun erfolgten die oben bereits angeführten Bewilligungen.

Auf die Ordnung der gerichtlichen und polizeilichen Zustände der Herzogthümer richtete Johann Wilhelm sein besonderes Augenmerk. Unter den vielen dahinzielenden Verfügungen der ersten Jahre seiner Regienung sind anzuführen: der Befehl vom 6. Februar 1680. an die Amtleute, „daß ein sicherer Hauptmann Königsthoven, der mit Ludwig Wilhelm von Berken sich duelliren wollen, und zwei auswärtige Cavaliere, Oberstlieutn. von Steinau und von Riedesel, welche mit einigen Jülich'schen Edelleuten ebenfalls Duelle vorhaben sollen, wo sie betroffen werden „arrestirt“ und mit genügsamen Schützen wohl verwahrlich nach Düsseldorf gebracht werden sollen. Ferner ein Edikt vom 13. Januar 1681 über die Wolfsjagden, woraus zu entnehmen ist, daß in verschiedenen Aemtern, auf dem platten Lande selbst im Sommer die Wölfe in der Nähe von Dörfern, Kinder bei den Viehheerden fortgeschleppt, zerrissen und gefressen haben rc. Jeder Unterthan erhält die Erlaubniß auf Wölfe Jagd zu machen, jedoch nur außerhalb der fürstlichen Wildbahn — und erhält für jedes abgelieferte Stück einen Preis. Unter dem 25. Februar 1681 wird den Gerichtsschreibern eingeschärft, die Acten nicht zu weitläufig zu schreiben, sondern auf mittelmäßig ordinari Papier, und die Linien, Zeilen und Wörter nicht gefährlicher weyß zu weit voneinander noch allzuwenig auf ein Blatt, auch aller unnöthiger öfterer Wiederholung sich gänzlich zu enthalten und für Schreiblohn mehr nicht als 1 Albus Köln. von jedem Blatt den Partheien abzufordern. Endlich beginnt auch jetzt schon die Vorliebe des Fürsten für seine Residenzstadt Düsseldorf sich zu zeigen; unter dem 10. Dezember 1681 schenkte er der Stadt mehrere Gartenplätze auf der Citadelle, ferner einen Platz zwischen dem Observantengarten und dem Bergerthore, endlich einen Platz hinter dem

Kreuzbruder-Kloster in dem neuen Werk,[11]) welcher von dem den Ursulinerinnen geschenkten Klosterbauplatze abgezweigt wurde.

IV.

Rückblick auf die politilchen Zustände im deutschen Reich. Die Folgen des Nimweger Friedens. Ludwig XIV. und die Reûnions-Kammern. Reichstag zu Regensburg. Reichsgutachten vom 23. Mai 1681. Congreß zu Frankfurt. Der Niederrheinisch-Westphälische Kreis und der Kreistag zu Duisburg, März und April 1682. Rüstungen. Johann Wilhelms Thätigkeit auf dem Kreistage und auf dem Jülich-Bergischen Landtage von 1682. Sonstige Ereignisse dieses Jahres.

Der Nimweger Friede hatte in den verschiedenen Grenzländern, welche Ludwig XIV. nach und nach erobert, in Bezug auf den rechtlichen Besitzstand Vieles im Unklaren gelassen. Man war im Allgemeinen auf die betreffenden Artikel des Westfälischen Friedens (1648) zurückgekommen, aber gerade diese Artikel waren so wenig klar abgefaßt und hatten viele Punkte dergestalt zweifelhaft gelassen, daß die darin verborgenen Keime zu neuen Verwickelungen nicht verfehlt hatten zur Frucht zu reifen. Der Umstand, daß Kaiser Leopold I. bei dem Friedensschlusse zu Nimwegen auf die Stimmen der deutschen Reichsfürsten wenig oder gar keine Rücksicht genommen und dennoch den Frieden für sich und das Reich bestätigt hatte, führte zu fortwährenden Beschwerden und Interpellationen einzelner Reichsstände auf dem

---

[11]) Es geschah diese Schenkung als Aequivalent für einige Häuser der alten Stadt, welche zum Bau des Carmelitessen Klosters eingezogen worden, wodurch die Stadt die Steuern und Lasten, welche auf diesen Häusern lagen, verloren hatte. Das Bergerthor lag damals ungefähr da, wo jetzt Hafen- und Academie-Straße zusammenstoßen. Auf dem Platze stand der städtische Schaffstall -- ein Zeugniß, daß Düsseldorf noch durchaus Landstadt war.

Regensburger Reichstage über angebliche Grenzverletzungen, welche die Franzosen in früher zum Reich gehörigen Territorien sich herausnahmen. Die Klagen aber, welche darüber laut wurden, beschwichtigte Ludwig XIV. immer durch die Entgegnung, daß ja davon bei dem letzten Friedensschlusse nicht die Rede gewesen sei, er also hätte annehmen müssen, der Kaiser habe in vollkommenem Einverständnisse mit den Reichsständen gehandelt In diesem Sinne war er nun mit weiteren Uebergriffen und Annexionen consequent vorgegangen, und hatte seine Herrschaft über die Bisthümer Metz, Tull und Verdün, sowie über Lothringen und die reichsunmittelbaren deutschen Herrschaften und Städte im Elsaß immer mehr und mehr zu befestigen versucht.

In dem Westfälischen und im Nimweger Frieden war aber in Bezug auf die Abtretung der genannten Bisthümer und anderer Territorien der verhängnißvolle Zusatz gemacht: „sammt allen ihren Dependentien.“ Hieran anknüpfend hatte der Parlamentsrath Roland de Ravaulx den Kriegsminister Louvois darauf aufmerksam gemacht, daß man hiernach mit Fug und Recht die Herrschaft Frankreichs noch weiter ausdehnen könne, nicht allein auf Kosten Deutschlands, sondern auch der Spanischen Niederlande. Louvois, der seinen königlichen Herrn anderweitig beschäftigen mußte, theils um sich unentbehrlich zu machen, theils um sich gegen Hofintriguen zu sichern, faßte diesen Gedanken begierig auf, ließ den berüchtigten Reunionsplan entwerfen und legte ihn dem Könige vor. Man hatte eifrig Geschichte studirt, war bis auf die Zeiten König Dagoberts zurückgegangen, und hatte in den Archiven nachgeforscht, welche Gebiete früher einmal mit den abgetretenen Territorien in irgend einem Zusammenhange gewesen waren, und demnach jetzt, nach dem Wortlaute der Friedenstraktate, rechtlich zu Frankreich gehören müßten. In Metz, Breisach, Besancon und Doornick wurden die sogenannten Reunions-Kammern eingesetzt, um diese Gebiete näher festzustellen. Ludwig gieng um so bereitwilliger darauf ein, als er auf diese Weise, und zwar nach französischer Auffassung auf durchaus legalem Wege, nach und nach in den Besitz des linken Rheinufers gelangen könne. Sechshundert Herrschaften, Städte und Dörfer, bisher unzweifelhafte Theile des deutschen Reiches, wurden zu Lehnen der Krone Frankreich erklärt und die Besitzer aufgefordert, dem Könige Ludwig XIV. den Lehns- und Huldigungs-Eid zu leisten. Wer sich dieser Aufforderung nicht fügte, dessen Lehn wurde als verfallen erklärt, und trotz aller Proteste, ohne Weiteres annectirt.

Der Kaiser hatte vergebens gehofft, durch Unterhandlungen die dem Reiche drohende Gefahr abzuwenden. Er hatte den Grafen

von Mansfeld zu Ludwig entsendet, um einen Vergleich oder doch einen Stillstand in den weiteren Uebergriffen zu bewirken, hatte jedoch weiter nichts erreicht, als daß der König sich bereit erklärte zu einem Congresse, der in einer der Grenze nahe gelegenen Stadt zusammentreten sollte, um durch Bevollmächtigte über die vorliegenden Streitpunkte zu verhandeln. Nach vielem Hin- und Her-Reden war Frankfurt endlich als der Versammlungsort bestimmt worden. Durch die Schwerfälligkeit der Reichsverfassung und die Uneinigkeit der deutschen Reichsfürsten unter sich und mit dem Kaiser, wurden aber auch diese Absichten wieder in die Ferne gerückt. Schon im März 1681 waren die Bevollmächtigten der Reichsstände zu diesem Congresse ernannt. Da aber die Bevollmächtigten des Kaisers Miene machten, mit den Franzosen allein zu verhandeln und die Reichsständischen Bevollmächtigten nur als müßige Zuschauer zuzulassen, so rief dies wieder neue Proteste hervor Dazu gesellte sich zuletzt noch der Etikettenstreit, ohne welchen in jener Zeit keine politische und diplomatische Action verlaufen konnte. Die Bevollmächtigten der Kurfürsten verlangten bei den Sitzungen ihren eigenen Tisch, während die Bevollmächtigten der Fürsten behaupteten, daß hier, wo sie ebenfalls als Reichsständische Gesandte erschienen, kein Unterschied sei, und sie mit ihren kurfürstlichen Collegen gleiche Ehre genießen müßten. Die ganze Misere des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation trat hier wieder in vollem Maaße zu Tage, gerade wie auf dem Reichstage zu Regensburg, wo der Streit um Sessel und Teppiche und sonstige Aeußerlichkeiten die Beschlußnahme über die wichtigsten Reichsangelegenheiten in den Hintergrund drängte.

Inzwischen annectirten die Franzosen ungestört weiter eine Herrschaft nach der andern. Erst nachdem am 27. September 1681 der Baron von Asfeld Straßburg überrumpelt hatte, dem der General von Monclair mit 20,000 Mann auf dem Fuße folgte, als Louvois selbst dort erschienen war und den Magistrat zur Capitulation und zur Einnahme französischer Besatzung veranlaßt hatte, erst jetzt bequemten sich auch die französischen Bevollmächtigten in Frankfurt zu erscheinen. Am 17. October wurde endlich der Congreß eröffnet, um am 3. November ohne irgend ein nennenswerthes Resultat vorläufig wieder auseinander zu gehen. Ende Dezember wurden jedoch die Verhandlungen wieder aufgenommen und unter mehreren Unterbrechungen bis zum April 1682 fortgesetzt. Die Verhältnisse waren aber durch die Einnahme Straßburgs in eine ganz neue Lage gekommen und die Maaßregeln, welche der Kaiser ergriffen, hatten ebenfalls dahin gewirkt, daß von dem Congresse nichts mehr zu erwarten war.

Der Kaiser war nemlich gleichzeitig darauf bedacht gewesen, irgend etwas zu thun, um den dem Reiche drohenden Gefahren kräftiger entgegentreten zu können. Seine Besorgniß war um so gerechtfertigter, als zu den Ereignissen an den westlichen Grenzen sich ein im Osten aufziehendes neues Gewitter gesellte, welches die dortigen Grenzen, und also zunächst die kaiserlichen Erbländer bedrohte. — Es waren die in Ungarn ausgebrochenen Unruhen unter Tökely, theils aus politischen, theils aus confessionellen Ursachen entsprungen, welche man auf dem Reichstage zu Oedenburg vergebens zu beschwichtigen gesucht hatte, und der bevorstehende Ablauf des früher mit den Türken geschlossenen Waffenstillstandes.

Die Erfahrungen der letztverflossenen Feldzüge hatten die Unzulänglichkeit der Aufbringung eines kampfgerüsteten Reichsheeres im Augenblicke der Gefahr vermittelst des schwerfälligen Apparats der Reichs-Kriegsverfassung zur Genüge dargethan. Leopold I. war deshalb jetzt darauf bedacht, bei Zeiten dahin zu wirken, im Falle des weiteren Umsichgreifens der Gefahr eine ansehnliche Kriegsmacht zur Verfügung zu haben. Zu dem Ende ließ er durch seinen Principal-Commissarius, den Bischof von Eichstädt, den Reichsständen zu Regensburg einen Vortrag vorlegen, auf welche Weise ein Heer von 40,000 Mann (28,000 M zu Fuß, 10,000 M. zu Roß und 2000 Dragoner) „alles geworbenen und gutgeübten Volkes" unverzüglich aufzubringen und damit fortzufahren sei, so lange des Reiches Nothdurft erfordere; wenn dies nicht ausreiche, sollten eventuell noch 20,000 Mann hinzugesetzt werden. Von Mai bis August verhandelte der Reichstag über diesen Vortrag, wobei die verschiedenartigsten Vorschläge und Projecte zum Vorschein kamen. Endlich einigte man sich aber dahin, daß eine neue Reichsmatrikel aufzustellen sei, da die alte Matrikel vom Jahre 1521 jetzt nicht mehr ausreiche, und daß alsdann die Zahl der aufzubringenden Mannschaft auf die zehn Reichskreise repartirt werden solle. Dieser Beschluß wurde nun als Reichsgutachten festgestellt, die Repartition auf die einzelnen Kreise ward entworfen, und nun, nach abermaligem Verlauf von fast einem Monat den Kreisdirectorien mitgetheilt, mit der Weisung, die betreffenden Kreisstände schleunigst zu einem Kreistage zu berufen, um die Gestellung der Mannschaft sobald als möglich zu veranlassen. Vorsichtigerweise war aber in dem Kaiserlichen Dekret unentschieden gelassen, gegen welchen Feind diese Rüstung gerichtet sei. Um Ludwig XIV. nicht zu reizen war darin nur von der Gefahr die Rede, welche von den Ungarn und Türken ausgehe, und nur beiläufig und allgemein war erwähnt, daß man sich über eine gewisse Anzahl von Truppen ver-

einigen wolle, deren man sich wider alle Feinde ohne Unterschied bedienen könne.

Unsere Herzogthümer Jülich und Berg gehörten zum Niederrheinisch-Westphälischen Kreise, deren Kreisausschreibende Fürsten von Alters her der Bischof von Münster, der Herzog von Cleve und der Herzog von Jülich waren. Unter dem 26. September 1681 war deshalb auch an den Bischof von Münster und Paderborn, Ferdinand II. (von Fürstenberg), an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als zeitigen Herzog von Cleve, und an den Pfalzgrafen Johann Wilhelm, als Herzog von Jülich, das Kaiserliche Mandat ergangen, die Stände des Kreises zu einem Kreistage zu berufen. Aber der reichsverfassungsmäßige Geschäftsgang war ein so weitläufiger, daß erst im Jaunar 1682 die Sache so weit gediehen war, um die genannten drei Fürsten zur Einigung über einen Praeliminar-Convent zu Dorsten zu bringen. Am 15. Januar 1682 traten nun von Münsterscher Seite die Herrn Mathias Korff genannt Schmiesing, Werner zur Mühlen und der Dr. jur. Christian Haase, von Brandenburgischer Seite der Geheimerath von der Heyden, der Vizekanzler de Bayer und der Geheimerath Motzfeld, mit den von Johann Wilhelm Bevollmächtigten, dem Hofraths-Präsidenten Frhrn. von Hochkirchen und dem Licentiaten Melchior Voets, in dem Recollecten-Kloster zu Dorsten zusammen, um sowohl wegen des Kreisausschreibens und der Proposition, als auch über Ort und Zeit der Berufung des Kreistages zu verhandeln.

Schon die Bestimmung des Ortes rief eine lange Debatte hervor. Münster wollte die Stadt Köln als Versammlungsort haben, brachte aber eventuell auch die Stadt Münster selbst in Vorschlag. Brandenburg protestirte entschieden gegen Köln und schlug Wesel oder Cleve vor. Johann Wilhelm hatte seine Bevollmächtigten dahin instruirt Duisburg vorzuschlagen, aber ohne fest darauf zu bestehen, eventuell auch für Köln zu stimmen; wenn aber Münster oder Cleve vorgeschlagen würden, dann auch seine Landeshauptstadt und Residenz Düsseldorf zu benennen. Köln fiel wegen des Brandenburgischen Protestes sofort aus, obgleich Bürgermeister und Rath dringend darum gebeten hatten, den Kreistag in ihrer Mitte tagen zu lassen; über Wesel, Münster, Cleve und Düsseldorf einigten die Herren sich nicht, und man entschied sich endlich für Duisburg.

Nun kam die Zeitfrage an die Reihe und gab zu neuer Debatte Veranlassung. Johann Wilhelm ließ durch seine Bevollmächtigte auf Beschleunigung des Einberufungstermins antragen, „da sonst zu befürchten sei, daß von den Kreisständen der Eine oder Andere leicht

vorher überhauffen geworfen werden könnte, wie dies im Lüttich'schen und Blankenheim'schen die Experientz bereits gezeigt", und schlug den 1. März vor. Münster und Brandenburg waren jedoch gegen eine so frühe Einberufung, indem sie sich auf einen Beschluß des letzten, zu Bielefeld abgehaltenen Kreistages stützten, wonach zwischen dem Ausschreiben und dem Zusammentreten ein Zeitraum von 4 bis 6 Wochen liegen müsse. Brandenburg wollte den Monat April. Der Bischof von Münster aber hatte schon früher den Herrn von Plettenberg in besonderer Mission nach Düsseldorf zu Johann Wilhelm gesendet in dieser Angelegenheit, gerade zu der Zeit, als die Verhandlungen über die Zusammenkunft der Deputirten zum Praeliminar-Convent begannen. Was der eigentliche Gegenstand der Mission Plettenbergs gewesen, geht zwar aus den vorliegenden Akten nicht hervor; daß aber dabei auch andere Angelegenheiten zur Sprache gekommen sind, ergiebt sich aus zwei Briefen des alten Herzogs Philipp Wilhelm an seinen Sohn, bei denen wir einen Augenblick verweilen und zu deren Verständniß noch einige allgemeine Erörterungen vorausgeschickt werden müssen.

Während eine Parthei am Kaiserhofe zu Wien eifrig für einen Reichskrieg, auch gegen Frankreich, thätig war, zeigten sich die Ansichten vieler deutscher Reichsfürsten einem Kriege durchaus abgeneigt, und das Drängen des Kaisers auf allgemeine und schnelle Rüstung fand nicht bei allen Reichsständen großen Anklang. Besonders galt dies von einem Kriege gegen Frankreich, und die Kurfürsten von Köln und Mainz, unterstützt von den meisten geistlichen Reichsständen, an deren Höfen die Agenten Ludwigs XIV. eine sehr emsige Thätigkeit entwickelten und ihre diplomatischen Argumente gelegentlich durch volle Beutel annehmbarer zu machen suchten, waren entschieden gegen einen wieder aufzunehmenden Krieg mit Frankreich. Die intimsten Verhandlungen, in welchen auch die meisten, dem Orden der Jesuiten angehörenden Beichtväter eine große Rolle spielen, haben sich freilich bis jetzt zum größten Theil der öffentlichen Kenntniß entzogen, sonst würde über Manches nähere Aufklärung zu finden sein. Soviel läßt sich übrigens aus den vorhandenen Akten entziffern, daß schon jetzt Prinz Wilhelm von Fürstenberg, der politische Rathgeber und Leiter des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, ein engeres Bündniß zwischen Münster und Köln plante, in welches man wahrscheinlich Johann Wilhelm hineinzuziehen hoffte.

Auch der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der es noch nicht vergessen konnte, daß Kaiser und Reich ihn bei dem Friedensschluß in Nimwegen so gänzlich bei Seite gesetzt hatten, war einem j e t z t s c h o n zu eröffnenden Kriege mit Frankreich durchaus entgegen.

Das Reich, so meinte er, sei zur Zeit ganz und gar nicht in der Verfassung im Osten und Westen zugleich Krieg zu führen, und der Ausgang eines jetzt mit Ludwig XIV. zu unternehmenden Krieges könne für Deutschland nur verderblich sein. Zudem waren seine rheinischen Gebietstheile, sowie die der geistlichen Kurfürsten, einem schnellen Angriffe der gerüsteten Franzosen zunächst ausgesetzt und konnten schwer heimgesucht werden, ehe noch vom Reiche irgend eine Hülfe zu erwarten war. Nach den gemachten Erfahrungen konnte er aber auf eine solche Hülfe kein besonderes Vertrauen setzen.

Johann Wilhelm, dessen Drängen auf Beschleunigung der nothwendigen Vorbereitungen zur Rüstung wir oben schon berührt haben, scheint sich dem Verlangen seines kaiserlichen Schwagers entschieden hingegeben zu haben, obgleich auch seine Länder, namentlich das Herzogthum Jülich, in nächster Gefahr schwebten, von den Franzosen überfallen zu werden. In diesem Sinne mag er denn vielleicht auch gegen den Münsterschen Abgesandten Herrn von Plettenberg sich vertraulich und zu offen ausgesprochen haben. Dieser hatte aber nichts eiligeres zu thun, als dem am Hofe des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln hochangesehenen Bischof von Straßburg, Franz Egon von Fürstenberg[1]) und dessen Bruder, dem Prinzen Wilhelm Egon von Fürstenberg, von Allem genaue Mittheilung zu machen, und auch in der Stadt Köln allerhand beunruhigende Gerüchte über die kriegerischen Gesinnungen Johann Wilhelms zu verbreiten. Der Freiherr von Nesselrode, ebenfalls in Köln in hohem Ansehen stehend, hatte dem alten Herzog Philipp Wilhelm von diesen Indiscretionen des Herrn von Plettenburg Nachricht gegeben und auch Johann Wilhelm gewarnt. Philipp Wilhelm aber, der von seinem kaiserlichen Schwiegersohne in allen wichtigen politischen Angelegenheiten um seinen Rath gefragt wurde und auch immer noch als Mentor seines Sohnes auftrat, glaubte auch bei dieser Gelegenheit seine Ansichten aussprechen zu müssen.

Unter dem 1. Februar 1682 schreibt nun der alte Herzog an seinen Sohn und ermahnt ihn, bei seinen vertraulichen Unterhaltungen

---

[1]) Es war dies der alte Bischof von Straßburg, welcher bei dem feierlichen Einzuge in die eroberte Stadt den König Ludwig XIV. an der Spitze des Domkapitels an den Pforten des Münsters empfing und ihm dabei eine große Rede hielt, deren Text sich auf Ev. Lucas 3, V. 29 und 30 bezog: „Herr, nun lässest Du Deinen Diener in Frieden fahren, wie Du gesagt hast, denn meine Augen haben Deinen Heiland gesehen". — Franz Egon starb schon 1683 und Ludwig XIV. übertrug das Bisthum Straßburg an dessen Bruder, den Prinzen Wilheim, den entschiedensten Franzosenfreund, den wir später näher kennen lernen werden.

etwas vorsichtiger zu sein, da Plettenberg alles ausgeplaudert habe, was er vertraulich mit ihm verhandelt. Auch er hält die Beschleunigung des Zusammentretens des Kreistages für durchaus geboten, da der Kaiser einem Beschlusse sehnlichst entgegensehe und die möglichst schleunige Gestellung von Truppen gewärtige. Vor Eröffnung des Kreistages möge Johann Wilhelm sich mit den beiden andern Directorial-Fürsten über die Hauptpunkte verständigen, um den übrigen Kreisständen mit Einigkeit entgegentreten zu können „damit es nicht auf ein längeres quodlibettiren ankomme.“ Da auch von Münsterscher Seite vertraulich das schon berührte Bedenken zur Sprache gebracht war, man würde sich hier am Niederrhein durch einen Kreistagsbeschluß über Truppenaufstellungen sofort die Franzosen auf den Hals ziehen, so sucht Philipp Wilhelm seinem Sohne die Unhaltbarkeit dieser Besorgniß begreiflich zu machen.

„Ich verstehe die Maximen nicht“ — schreibt er — „wie man auf einem allgemeinen Reichstag etwas schließen helffet, daß man solches ex post facto bei der Bewerkstelligung difficultiren will Hergegen bleibt diese regul bei mir festgestellt, daß wenn Frankreich es in seiner Convenienz zu seyn erachtet, die daruntigen Lande anzugreifen und zu subjugiren, selbiges es so wenig unterlassen wird, man sitze gleich still oder nehme diejenige Verfassung an, von welcher man sich Reichspflichtenhalber ohne große blasme nicht separiren kann. Und was will man ausserdem sonsten thun? will man die Anlegung des Jochs mit zusammengefaltenen Händen erwarten? oder von wem und was für Sicherheit hat man, daß Frankreich nicht auch, gleich es bisher schon vielfältig gethan, die stillschweigende überziehen und sich ihrer bemächtigen werde“ &c. Zum Schlusse spricht er noch die Besorgniß aus, daß man zu viel Zeit verlieren werde, denn auch Herr von Nesselrode habe aus den Mittheilungen Plettenbergs herausgenommen, daß der Bischof von Münster mit dem Kurfürsten von Brandenburg „auf einen gleichen scopum ziele.“ —

In Dorsten hatten sich die Bevollmächtigten der Directorialfürsten inzwischen dahin geeinigt, den Kreistag auf den 6. März nach Duisburg einzuberufen. Johann Wilhelm theilte diesen Beschluß sogleich seinem Vater mit und legte ihm unter dem 11. Februar in einem besonderen Schriftstück seine Ansicht über die augenblickliche Lage der Dinge vor. Es war ein „Discours circa statum publicum“, wie wir aus dem Anschreiben ersehen, welches leider allein vorliegt. Zugleich meldet er, daß er Herrn von Nesselrode zur Vorsicht ermahnt habe. Auch über eine Unterredung mit den beiden Fürstenbergischen Prinzen in Köln, giebt er Andeutungen, worüber das Nähere in dem

erwähnten Discours enthalten sei, dessen Inhalt uns jedoch unbekannt bleibt. Darauf wiederholt nun Philipp Wilhelm seine früheren Warnungen und widerlegt das in Regensburg verbreitete Gerücht „als hetzeten wir beide zum Kriege, da sie doch nicht für den Krieg, sondern nur für die Bereitschaft und Armatur pro securitate publica et defensione patriae sich ausgesprochen hätten"; er möge durch den Frhrn. von Spee, den er an verschiedene Höfe zu senden beabsichtige, dieser ihnen zugeschriebenen Ansicht widersprechen lassen. Endlich hebt er nochmals die Verständigung mit Brandenburg hervor und giebt ihm den Rath, den General-Wachtmeister Hrn. d'Avila als Gubernator in Jülich zu installiren, den wir denn bald nachher auch dort vorfinden, eifrig mit der Instandsetzung der Festung beschäftigt.[2])

Die Zeit bis zum Zusammentreten des Kreistages verzog sich noch bis Mitte März 1682, und am 17. März hielt das Directorium im Rathhause zu Duisburg die erste Sitzung, in welcher über die Proposition und über verschiedene andere Gegenstände verhandelt wurde. Auch stellte man den sogenannten „Aufruf-Zettel" fest, der die Benennung und Reihenfolge der verschiedenen zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreise gehörenden und zum Kreistage berechtigten Kreisstände enthält. Aus diesem Aufruf-Zettel und aus den vorliegenden Vollmachten der Deputirten ersehen wir, daß nicht weniger als 48 selbstständige Landesherrn zur Theilnahme an den Verhandlungen einberufen und mit wenigen Ausnahmen auch vertreten waren.[3]) Freilich waren mehrere dieser Territorien in einer Hand, wie z. B. Münster und Paderborn, Cleve, Mark, Ravensberg und Minden, Jülich und Berg, Osnabrück, Diepholt und Spiegelberg, Pyrmont und Witthem, während Andere, wie z. B. Nassau, Sayn, mehrere Besitzer hatten. Der König von Schweden war vertreten als Herzog von Verden, der Kurfürst von Köln als Bischof von Lüttich. Der König von Dänemark als zeitiger Besitzer von Oldenburg und Delmenhorst, und Wilhelm III. von Oranien, der spätere König von England, als Besitzer von Mörs, hatten keine Bevollmächtigte geschickt. Auch die Grafschaft Horn an der Maas war nicht vertreten, über deren damaligen Besitzer keine nähere Auskunft vorliegt, da die Herrschaft seit

---

[2]) Alle Schreiben Philipp Wilhelms an seinen Sohn sind zwar im strengsten Curialstyl abgefaßt, aber fast niemals verfehlt der alte Herzog bei der Unterschrift noch eigenhändig hinzuzusetzen: „Dein trewer Vatter". —

[3]) S. Anlage IV. 1. Uebersicht der zum Niederrheinisch-Westfälischen Kreise gehörenden Territorien und deren Besitzer.

1603 zwischen den Grafen von Horn und dem Bisthum Lüttich streitig war.

Wie auf dem Reichstage zu Regensburg und überall, wo Dynasten des Reiches oder deren Vertreter zusammen kamen, fehlten auch hier die Ceremonial- und Rang-Streitigkeiten nicht. Gleich in der ersten Sitzung protestirte Osnabrück, daß Lüttich vor ihm aufgerufen sei; Cornelimünster fühlte sich zurückgesetzt, weil Werden ihm voranstehe; Bürgermeister, Scheffen und Rath der Königl. Stuelß- und freien Reichsstadt Aachen aber erheben ihre alte Klage, daß Bürgermeister und Rath des heiligen Reichs freier Stadt Köln den Vorrang vor ihnen einnehmen sollen, und so noch mehrere andere Kreis-Stände. Diese Proteste wiederholen sich in jeder Sitzung, sobald zur Abstimmung aufgerufen oder „zur Umbfrage" geschritten wird, bleiben jedoch nichtsdestoweniger immer auf sich beruhen.

Die Proposition vom 17. März wurde am 18. März den Ständen vorgelegt, nebst dem Kaiserlichen Schreiben und dem Reichsgutachten. Die Repartition der aufzubringenden 40,000 Mann und der eventuell zu stellenden 20,000 Mann auf die zehn Kreise des des Reiches lag bei. Nach der Reichsmatrikel hatte der Niederrheinisch-Westfälische Kreis im ersteren Falle ein Contingent von 1322 Mann zu Roß, inclusive Dragoner und 2708 Mann zu Fuß zu stellen. Der Kreistag hatte jedoch diese Zahlen für unrichtig gehalten und ausgerechnet, daß dem Kreise nur 1104⅚ Mann zu Roß inclusive 109⅙ Dragoner und 2269 Mann zu Fuß auferlegt werden könnten, die in der Reichsrepartition mehr angegebenen 217⅙ Köpfe zu Roß und 439 Köpfe zu Fuß aber in der Prima-Plana[4]) enthalten seien. Demnach wurde auch nur das neuberechnete Contingent auf die einzelnen Kreisstände nach der Kreis-Matrikel repartirt. Aus diesen Mannschaften sollten 2 Regimenter zu Roß durchschnittlich zu 450 Köpfen, 3 Regimenter zu Fuß, durchschnittlich zu 750 Köpfen und 2 Compagnieen Dragoner durchschnittlich zu 95 Köpfen an „gemeinen Knechten", also ohne Prima-Plana formirt werden. Das Contingent für die eventuell zu stellenden 20,000 Mann wurde ebenfalls repartirt und festgestellt, daß die dazu bestimmten Leute im Einberufungsfalle zu denselben Regimentern und Compagnieen stoßen sollten, wozu der betreffende Kreisstand die andere Mannschaft gestellt hatte. Wegen der Commandeure, der Offiziere und Chargen sollten die Stände, welche die Mannschaft zu den Compagnieen, Bataillonen und Regimentern stellten,

---

[4]) Prima-Plana sind die Offiziere, Unteroffiziere rc., deren Name das „erste Blatt" der Musterrolle enthält.

sich miteinander einigen. Welches bunte Conglomerat demnach ein solcher Truppentheil bildete, geht aus der Anlage hervor.[5])

Diese Repartition veranlaßte in den nächsten Sitzungen eine Menge von Protesten, da nicht nur mehrere der kleinen Reichsstände sich für viel zu stark belastet hielten, sondern auch noch andere Schwierigkeiten sich herausstellten. Der Brandenburgische Bevollmächtigte erklärte sogleich, daß der Kurfürst sich auf die Repartition durchaus nicht einlassen könne; er wolle sich zwar von dem Kreise nicht trennen, da er aber auch noch bei anderen Reichskreisen betheiligt sei, und auch für diese sein Contingent zu stellen habe, so zöge er es vor, ein selbstständiges Corps zu formiren, worin seine Kreis-Contingente in mehr als genügender Kopfzahl enthalten sein würden. Der Bevollmächtigte für den Kurfürsten von Köln als Bischof von Lüttich, Frhr. von Nesselrode, der zugleich den Bischof von Straßburg, Franz Egon von Fürstenberg, in dessen Eigenschaft als Abt von Stablo vertrat, erklärte im Namen seiner Mandanten, daß Lüttich und Stablo während der letzten Kriege so schwer heimgesucht worden, daß sie nicht im Stande wären, ihre Contingente aufzubringen. Mit den franzosenfreundlichen Gesinnungen dieser beiden Landesherren hätte es sich aber auch schwer vereinigen lassen, Truppen zu werben, welche möglicher Weise auch gegen Ludwig XIV. hätten zur Verwendung kommen können. Die kleineren Kreisstände drehten und wanden sich unter allerhand Vorwänden gegen die ihnen aufgebürdete Last, aber ohne Erfolg; nur Gimborn-Neustadt und Wickradt, welche erst nach geschehener Repartition in den Kreistag aufgenommen worden waren, und welche nach der Matrikel nur je einen Mann zu stellen gehabt hätten, erhielten die Vergünstigung, ein Aequivalent in Gelde zu geben.

Ueber die Formation und Ausrüstung der Contingente enthält der Kreistags-Abschied vom 18. April noch folgende Bestimmungen:

In vier Wochen sollte jeder Kreisstand sein Contingent bereit haben. Fähnlein und Standarten müssen bei jedem Regiment von einer Farbe sein, worüber die dazu Contribuirenden sich zu einigen haben. Jede Compagnie zu Fuß muß $1/3$ Pikeniere haben, mit 16 Fuß langen Piken. Die Gewehre der „Musketierer" müssen gleiches Kaliber haben, von 16 Kugeln auf ein Pfund, und der Mann muß mit 5 Pfd. Pulver, 10 Pfd. Blei und 10 Pfd. Lunten versehen sein. Die Reiter sind mit guten Kollern, gefütterten Röcken und Mänteln, Chabracken mit Frangen auszustatten; über die Farbe haben die

[5]) S. Anlage IV. 3. Eintheilung des Kreis-Quanti in Regimenter, Bataillone und Compagnieen.

Contribuirenden sich zu einigen. Die Musketirer müssen gute Röcke, Hosen, Strümpfe, schwarze Hüte, gute Schuhe, Gehäng, Seitengewehr und Bantelier erhalten, und wenigstens die Compagnieen sind, soviel die Ausstaffirung betrifft, einander gleich montirt, wobei es mit der Farbe wie oben zu halten ist. Ferner wurde noch beschlossen, zur Bildung einer Kreis-Kriegs-Kasse 1¼ Kreis-Simplum auszuschreiben und den zum Kreis-Secretair und zum Kreis-Pfennigsmeister ernannten Neuburgischen Beamten Steingens und Weipeler zu überweisen. Endlich wurden die Eidesformulare für die Obersten, die Offiziere und die gemeinen Knechte, für den Proviant-Commissar, den Feldzahlmeister und sonstige Chargen entworfen und festgestellt. Auch wegen Aufbringung der Artillerie, ein Falkon und bei jedem Regiment zu Fuß zwei Feldstücke („welches drei Pfund Eysen scheußt"), nebst allem Zubehör, so wie der Proviantwagen, war das Nöthige allgemein verfügt, das Spezielle aber den einzelnen Contribuirenden anheimgegeben.

Da Bürgermeister und Rath von Köln, gewiß eingedenk des traurigen Schicksals von Straßburg, ihren Antrag um schleunige Verstärkung der dortigen Besatzung durch Kreistruppen abermals und dringender wiederholten, weil ihre eigenen, geworbenen Truppen dazu nicht ausreichten, so wurde auch noch der Beschluß gefaßt, in kürzester Frist 1000 Mann nach Köln abgehen zu lassen. Münster und Paderborn erklärten sich bereit, aus ihren bereits unter den Waffen stehenden Truppen dieses Detachement sofort marschiren zu lassen, wenn der Unterhalt aus Kreis-Mitteln bestritten würde. Dies wurde zwar ebenfalls genehmigt und die Kosten für diese 1000 Mann besonders repartirt. Bezüglich des Abmarsches nach Köln wurde der Beschluß jedoch noch zurückgehalten, da der nach Duisburg gekommene Kölnische Syndikus Judendonk die Pfalzneuburgischen Bevollmächtigten davon in Kenntniß setzte, daß dieses Einrücken Münster'scher Truppen in Köln eine zwischen dem Prinzen Wilhelm von Fürstenberg und dem Bischof von Münster abgekartete Sache sei, um die freie Reichsstadt in ihre Gewalt zu bekommen und daraus „ein zweites Straßburg" zu machen.[6])

Nachdem man somit den Anforderungen des Kaisers und des Reichstages vollständig genügt zu haben glaubte, indem man Alles,

[6]) Stadt Köln; besondere Ereignisse, Gülich'scher Tumult 1683. Staatsarch. zu Düsseldorf. — Erst am 24. Juli 1684 rückten 3 Compagnien Neuburger in Köln ein und wurden der Stadt durch besonderes „Jurament" verpflichtet. — Kölner Stadt-Archiv.

was zur Formation des Reichsheeres nöthig erschien, soweit es den Niederrheinisch-Westfälischen Kreis berührte, der Länge und Breite nach besprochen und festgestellt, fand am 18. April die Schlußsitzung Statt, in welchem der Kreistags-Abschied verlesen wurde. Darauf giengen die Bevollmächtigten unter vielen ceremoniellen Complimenten auseinander, wobei die betreffenden jedoch nicht verfehlten, ihre Proteste und Beschwerden über die Rangstreitigkeiten nochmals zu Protokoll zu erklären.

Von Seiten des Reiches war man inzwischen in der Formation des Reichsheeres weiter vorgegangen, d. h. auf dem Papier. Man hatte alle alten Verordnungen hervorgesucht und einer Revision unterworfen, neue Verpflegungs-Reglements aufgestellt und es besonders auch für nöthig erachtet, einen neuen „Artikels-Brief" zu entwerfen. Derselbe enthält nicht weniger als 95 Artikel und sollte die häufig mangelhafte Disciplin kräftig aufrecht erhalten.[7]) Auch den Ober-Befehlshaber hatte man bereits ernannt. Anfangs hatte man den Kurfürsten von Brandenburg dazu ausersehen; da dieser jedoch die Würde ablehnte, weil er eintretenden Falls sich an die Spitze seiner eigenen Kriegsmacht stellen wollte, so fiel die Wahl auf den Grafen Friedrich von Waldeck, einen erfahrenen Kriegsmann, den wir unter den oben angeführten Kreis-Ständen als Herrn der Grafschaft Pyrmont und der Herrschaft Witthem an der Maas kennen gelernt haben.

Johann Wilhelm hatte die Einleitung und die Vorbereitungen zu dieser Kriegsrüstung für Kaiser und Reich mit großem Eifer erfaßt. Jetzt beeilte er sich diesen Eifer auch durch weiteres Vorgehen zu bestätigen. Er fand darin eine ihm gewiß nicht unwillkommene Gelegenheit, seine Regimenter, welche er auf Andringen der Stände hatte reduziren und auflösen müssen, jetzt wieder neu aufleben zu lassen. Gedeckt durch die Beschlüsse des Reichstags und des Kreistags, glaubte er einer etwaigen Opposition der Stände mit mehr Erfolg entgegentreten zu können. Zudem waren von den aufgelösten Regimentern noch eine Menge Offiziere vorhanden, welche sehnsüchtig einer Wiederanstellung entgegenharrten. Kaum war daher der Beschluß des Kreistages fest-

[7]) Welchen Ansichten man noch in diesem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts huldigte, zeigt Artikel IV. „Sollten unter denen zusammengeführten Reichsvölkern einige Abgöttische, Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Festmacher, Waffensegner und andere abergläubische, gotteslästerische Beschwehrer sich befinden, dieselben sollen nach dem Befinden mit dem Feuer, Staupenschlag, Verlust der Ehr oder Verweisung von der Armee abgestraft werden."

gestellt, als er schleunigst seine Jülich- und Bergischen Landstände zusammenberief, um von ihnen die nöthigen Mittel zu neuen Rüstungen zu verlangen. Obgleich das von den beiden Herzogthümern zu stellende Contingent in den schon bestehenden Truppen reichlich vorhanden vor, so ließ er doch alsobald die Werbetrommel rühren, da er die unter den Waffen stehenden Truppen als zur Landesdefension unentbehrlich betrachtete und das Contingent für die Kreistruppen unabhängig davon aufzubringen beabsichtigte. Dieses Contingent betrug für die Herzogthümer Jülich und Berg zur Aufstellung des Reichsheeres von 40,000 Mann nur 92 2/3 Gemeine zu Roß für die 2. „Squadron" des 1. Regiments zu Pferd, ferner 253 Gemeine zu Fuß für das 2. Regiment zu Fuß und endlich 19 1/3 Gemeine für den 2. Theil der 1. Dragoner-Compagnie. Zur eventuellen Aufstellung der 20,000 Mann hatten Jülich und Berg noch 56 Gemeine zu Roß, 151 Gemeine zu Fuß und 11 1/6 Dragoner zu stellen.

In Folge des Aufrufs vom 19. April traten die Landstände den 3. Mai 1682 zusammen, und zwar diesmal in Benrath, um die Propositionen des Landesherrn entgegenzunehmen und in Berathung zu ziehen.[8]) Sie eröffneten ihre Sitzungen damit, daß sie gegen die Versammlung in Benrath protestirten, weil sie dort und in Urdenbach kein passendes Unterkommen für ihre Pferde und keine ordentliche Verpflegung bekommen könnten. Johann Wilhelm nahm jedoch von diesem Protest nur insofern Notiz, als er ihnen bedeuten ließ, er habe sie absichtlich nach Benrath berufen, damit sie die Verhandlungen nicht wie gewöhnlich so sehr in die Länge ziehen möchten. Die Proposition wurde am 5. Mai vorgelegt und dabei zugleich ein Ueberschlag des Bedarfs an Geld für die vom Kreistage festgestellten Rüstungen überreicht,[9]) woraus wir Folgendes entnehmen.

Zur Aufstellung des Contingents zu dem Reichsheere von 40,000 Mann waren berechnet:

An Werb-, Anreitz- und Montirungsgeld 11,052 Thlr. 40 Alb.
An Besoldung, monatl. 1332 1/2 Rthl.
mithin . . . . 15,985 „ — „ für 1 Jahr
An Besoldung für Generalität, Stäbe 2c.
monatlich 1077 Thl. 66 Alb. oder . 12,933 „ 12 „ jährlich.
Für Proviantwagen der Truppen . . 1,292 „ 45 „

[8]) Die Sitzungen wurden im Hause des Peter Cappell am Weiher gehalten, da es ihnen nicht angemessen erschien die ihnen zur Verfügung gestellten Vorzimmer des Schlosses zu ihren Berathungen zu benutzen.

[9]) S. Anlage IV. 2. ausführlich.

Kosten eines Falcons, Jülich. u. Berg. Anth.	108 Thlr.	31 Alb.
Kosten zweier Feldstücke	388 „	14 „
Besoldung der Bedienungs-Mannschaft . .	226 „	4 „ jährl.
Antheil für die Munitions-Karriche . . .	204 „	30 „
	auf 42,190 Thlr.	76 Alb.

wovon 12,841 Thlr. 50 Albus für die Anwerbung, Montirung rc. und der Rest mit 29,349 Thlr. 26 Alb. auf die Besoldung für ein Jahr fielen. Das Contingent zu den eventuell aufzubringenden 20,000 Mann erforderte:

An Werb- und Montirungs-Geld	6622 Thlr.	40 Alb.
Besoldung auf 12 Monate . .	9578 „	53 „
Mithin Summa	16,201 Thlr.	13 Alb.

Außerdem hatte der Kreistag noch die Ausschreibung von $1^3/_4$ Kreis Simplen beschlossen, welches für Jülich und Berg nach der Matrikel sich auf die Summe von circa 6000 Thlrn. belief, und für den Kreis-Secretair Steingens $^1/_2$ Simplum mit ca. 340 Thlrn. Endlich war für den Unterhalt der nach Köln sofort abzusendenden 1000 Mann ein Simplum ausgeworfen, woran Jülich und Berg mit circa 680 Thlrn. betheiligt waren.

Rechnen wir diese einzelnen Posten zusammen, so sehen wir die beiden Herzogthümer mit 65,413 Thlr. 9 Alb. belastet, deren schleunige Aufbringung Johann Wilhelm jetzt von seinen, durch die vorhergehenden Kriege fast gänzlich erschöpften Unterthanen verlangte, um den Anforderungen des Kreistages zu genügen. Was von ihm für die Landesbedürfnisse selbst noch gefordert wurde, kam noch hinzu.

Die Berathungen wurden von Hause aus sehr lebhaft, da die Ritterschaft beider Herzogthümer nicht nur unter sich, sondern auch mit den Hauptstädten darüber in Widerspruch gerathen, ob sie zuerst ihre gravamina vorbringen und erst nach deren Erledigung auf die Hauptsache eingehen sollten oder nicht. Die Beschlüsse kamen dadurch ins Stocken, so daß bereits am 11. Mai Johann Wilhelm ihnen durch Herrn von Spee eröffnen ließ: „Stände m ü ß t e n sich den Reichs- und Kreis-Beschlüssen conformiren und frisch ans Werk gehen, binnen acht Tagen müsse Alles beendet sein."

Nun nehmen die Herrn der Proposition vor und beginnen, dieselbe zu bemängeln. Sie verlangen zunächst die Vorlage des Kreis-Abschiedes und der Matrikel, welche ihnen auch zur Einsicht gegeben wird. Dann finden sie, daß das Werbegeld zu hoch angesetzt sei, da Holland und auch die Stadt Köln für geringere Summen Leute genug bekommen könnten u. s. w. Nebenbei entsteht Zwiespalt zwischen

Ritterschaft und Städten, wer von ihnen eigentlich das platte Land repräsentire? — kurz die Sache zog sich wieder sehr in die Länge.

Am 22. Mai dringt Johann Wilhelm abermals auf Beschleunigung, sonst sehe er sich genöthigt, die erforderlichen Summen selbst umlegen und ausschreiben zu lassen. Dies hatte wenigstens den Erfolg, daß sie die Werbegelder bewilligen, die Mittel zur Besoldung aber nur auf ein halbes Jahr auswerfen wollen, in der Erwartung, daß sie sich nach dieser Zeit die Conjuncturen geändert haben möchten. Was die eventuellen 20,000 Mann betrifft, so wollen sie damit warten, bis deren Aufstellung vom Reiche verlangt werde. Der Fürst geht anfänglich nicht darauf ein und verlangt die Bewilligung des Ganzen, auch des Soldes auf ein Jahr, und mahnt zur Beschleunigung, indem er ihnen den alten Spruch als Warnung vorhielt: dum Romae deliberatur, Saguntum perit. Stände verharren aber bei ihrem Beschluß und geben nur insoweit nach, als sie in ihrem Referat vom 6. Juni alle Positionen zwar auf ein Jahr feststellen, doch solle der Sold vorläufig nur auf ein halbes Jahr ausgeschrieben werden. Dagegen bevollmächtigen sie die zurückbleibende Deputation, nach Ablauf des halben Jahres, wenn das Bedürfniß dazu noch vorhanden sei, auch den Rest und ebenso den Bedarf für die 20,000 Mann auszuschreiben.

Hiermit war dieser Punkt erledigt und Johann Wilhelm erklärte sich vorläufig damit einverstanden, da er mit noch ganz anderen Forderungen an sie herantrat. Doch konnte er es nicht unterlassen, seinen getreuen Ständen zu bemerken, daß sie dies Alles in drei Tagen hätten abmachen können, während sie jetzt vier Wochen dazu gebraucht, und dem Lande dadurch unnöthige Kosten für Landtagszehrungen aufgebürdet hätten. Ueber die wirklich erfolgte Aufstellung dieses Kreis-Contingents liegen keine weiteren Angaben vor, als ein Posten von 6387 Thlrn. 26 Alb „für Unterhalt der Reichs- und Kreis-Völker" in der Pfennigsmeisterei-Rechnung von 1682. Da jedoch viele der Kreisstände, wie Brandenburg, Münster, Lüttich, Dänemark für Oldenburg 2c. im Interesse Frankreichs waren, so muß das Zusammentreten dieses Truppencorps durchaus bezweifelt werden.

Mit schwerem Herzen hatte Johann Wilhelm in dem ersten Jahre seiner Regierung in die Reduktion der Truppen sich gefügt, da er das Bestehen einer ansehnlichen bewaffneten Streitmacht als ein wesentliches Attribut seiner souverainen landesherrlichen Würde ansah. Fortwährend war er darauf bedacht gewesen, bei passender Gelegenheit nicht nur die alten Regimenter wieder vollzählig zu machen, sondern noch neue Abtheilungen zu formiren. Schon 1681 hatte er dazu die nöthigen Schritte gethan, indem er sein auf 6 Compagnieen redu-

cirtes Leibregiment wieder auf 12 Compagnieen zu setzen befahl. Für die Festung Jülich sollte das Regiment d'Avila sich von 5 auf 10 Compagnieen verstärken und außerdem noch ein neues Regiment zu Fuß formirt und ein Dragoner-Regiment ausgerüstet werden. Die Werbungen dazu waren bereits in vollem Gange und theilweise schon ausgeführt. Die neugeworbene Mannschaft war in verschiedene Aemter vertheilt, aus welchen zugleich deren Unterhalt bestritten wurde. In den Amtsrechnungen von Blankenberg, Steinbach, Miselohe, Angermund u. a. finden sich namhafte Summen aufgeführt für die Neugeworbenen des Oberstlieutenants von Bernsaw, des Rittmeisters von Nagel, der Hauptleute du Monceau, von Pampus, Lemfort, Winkler Haak u. s. w.

Die Kaiserlichen Anordnungen zur Aufstellung von „Kreisvölkern" gaben dem Fürsten nunmehr einen erwünschten Anhaltspunkt, um die Gefahr des Vaterlandes hervorzuheben und daran das Bedürfniß einer verstärkten Kriegsmacht für die speziellen Zwecke der Herzogthümer Jülich und Berg zu knüpfen. Es war aber in der That die Situation wohl dazu angethan, um gerade hier Besorgnisse aufkommen zu lassen.

Ludwig XIV. hatte nemlich seine Reunionen oder vielmehr Annexionen in den Niederlanden fortgesetzt und bedrohte Luxemburg und Trier. Ein ansehnliches, französisches Corps stand unfern der Jülich'schen Grenze, konnte unbehindert in das Herzogthum einfallen und sich der Festung Jülich bemächtigen. Dazu kam noch die offenbare, den Franzosen freundliche Gesinnung des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, dessen politischer Rathgeber und Leiter, Prinz Wilhelm von Fürstenberg, im April 1682, nach dem Tode seines Bruders Franz Egon, von Ludwig XIV. zum Bischof von Straßburg gemacht und auch Abt von Stablo geworden war. Auch die zweifelhafte Gesinnung des Bischofs Ferdinand II. von Münster und Paderborn, der immer noch heimlich mit Kur-Köln wegen eines Bündnisses verhandelte, und das unentschiedene Verhalten des Kurfürsten von Brandenburg, gaben wohl zu Bedenken Anlaß. Die geographische Lage von Jülich und Berg, — von drei Seiten von Kölnischem und Brandenburgischem Gebiet umschlossen, die Kurkölnische Festung Kaiserswerth in unmittelbarer Nähe der Residenz Düsseldorf, das Herzogthum Jülich durch das Erzstift Köln seiner ganzen Ausdehnung nach getrennt, die Nähe des Bisthums Münster, — vermehrte noch die Besorgnisse, da es jedem dieser Nachbarn ein Leichtes war, die Gränzen zu überschreiten, wenn ihm kein bewaffneter Widerstand entgegengestellt werden konnte.

In Berücksichtigung dieser Lage hatte Johann Wilhelm bereits eifrig an der Verstärkung der Befestigung von Jülich und Düsseldorf

arbeiten lassen und dabei durch Heranziehung von Arbeitern im Hand- und Spann-Dienst, sowie durch großartige Ausschreibung von Palissaden-Lieferungen die Aemter schwer belastet. In Düsseldorf kam noch der Plan zu einer Erweiterung der Stadt hinzu, da er in seiner Residenz sich eine Wohnstätte zu schaffen beabsichtigte, welche seiner fürstlichen Würde mehr entsprechen sollte, als dies in der damaligen äußeren Beschaffenheit von Düsseldorf der Fall war.[9])

Die Forderungen, welche der Landesherr nunmehr den Ständen vorlegte, umfaßten die Bedürfnisse für die Truppen, den Festungsbau in Jülich und Düsseldorf, die Munition und andere Kriegsbedürfnisse, welche auf Verlangen des Landtages näher specifizirt wurden. Sie beliefen sich in Summa auf 254,850 Thlr. für ein Jahr. Im hohen Grade betroffen über diese neue Zumuthung, stellten die Herrn ihm die traurige Lage des Landes vor, welches nicht im Stande sei, diese Summe aufzubringen, „wer dem Fürsten dazu gerathen habe, kenne den Zustand des Landes nicht". Johann Wilhelm aber wußte ihnen die von allen Seiten drohende Gefahr so eindrücklich vorzustellen, daß sie nach langen Berathungen sich endlich dazu verstanden, auf die Proposition näher einzugehen, welche sie anfänglich einfach verwerfen wollten. Sie bieten zuerst eine weit geringere Summe an, welche jedoch als durchaus unzureichend nicht acceptirt wird. Dann versuchen sie an der einen oder anderen Position Abstriche zu machen, wobei sie namentlich die für ein so kleines Corps viel zu hoch gegriffene Ausgabe für die Generalität und die Stäbe bemängeln. Aber auch darauf wurde nicht eingegangen und unter eben nicht besonders freundlichen Worten „Serenissimi" in gewohnter Weise ein „augmentum" verlangt. Nun machen sie einen letzten Versuch mit Verbringung ihrer Beschwerden über die ohne ihre Bewilligung schon ausgeführten Werbungen und die Verlegung der neugeworbenen Compagnieen in die Aemter; ferner über die zu große Ausdehnung der Festungsbauten und die Heranziehung der Bauern und Handwerker zu Hand- und Spann-Diensten, wodurch diese Leute ihre eigene Wirthschaft vernachlässigen müßten, und unmöglich die Steuern aufbringen könnten; endlich über

---

[9]) Das große Erweiterungs-Project, die sogenannte „Extension" wurde erst später unternommen. Jetzt handelte es sich hauptsächlich um eine Erweiterung auf der nördlichen Front, am jetzigen Sicherheitshafen, wo die Festungswerke weiter hinausgeschoben und auf dem gewonnenen Terrain „hinter den Mönchen" das Ursuliner-Kloster und die Ritterstraße entstanden.

die übertriebene Forderung von Pallissadenlieferungen, wofür die Aemter das Geld nicht herbeischaffen könnten.

So zogen sich die Verhandlungen trotz allen Drängens noch lange hin. Erst das Versprechen des Fürsten, die Pallissadenlieferungen einzustellen und die Aemter mit Aufgeboten zu Hand- und Spann-Diensten ferner zu verschonen, macht die Stände geneigter. Die Jülich'schen bewilligen für die „Landesdefension" die Summe von 70 000 Thlrn., worin jedoch der Munitionsbedarf mit eingeschlossen ist, und für den Festungsbau in Jülich 12,000 Thlr. Die Bergischen steigen von 6000 Thlrn., welche sie zuerst nur für die Truppen hergeben wollen nach und nach bis auf 32,000 Thlr., werfen für den Festungsbau in Düsseldorf 12,000 Thlr. aus, und bewilligen für Munition rc. noch besonders 8000 Thlr. Aber auch bei diesen beiderseitigen Bewilligungen wird der Sold für die Truppen nur auf ein halbes Jahr festgesetzt, in der Hoffnung auf bessere Zeiten. Zur freien Disposition des Fürsten geben die Jülich'schen 5000 Thlr., die Bergischen 8000 Thlr., und außerdem erhält der Prinz Ludwig Anton ein Geschenk von 1000 Thlrn. von Jülich und 1200 Thlrn. von Berg, damit er seinen Einfluß auf seinen Bruder geltend machen möge, daß dieser sich mit den bewilligten Summen begnüge „und nicht ein nochmaliges augmentum fordere". Johann Wilhelm erklärte sich denn auch für jetzt mit dem Bewilligten zufrieden, und entließ die Stände am 3. Juli in hergebrachter Form.

Außer diesen Bedürfnissen zur Landesdefension hatten die Stände auch noch ansehnliche Beträge zur Tilgung und Verzinsung der Kammer-Capitalien ausgeworfen. Auf eine Forderung von 6714 Gulden 71 Kreuzer Kammerzieler und 8112 Gulden 50 Kreuzer alte Kammerzieler-Reste giengen sie jedoch gar nicht ein, trotzdem, daß Johann Wilhelm ihnen die Nothwendigkeit der Zahlung zu Gemüth führte, „wenn nicht dem Lande zum Schimpf der Fiscal des Reichs-Kammergerichts einschreiten sollte"; die Abtragung wurde auf bessere Zeiten hinausgeschoben. Die Jülich'sche Ritterschaft hatte zur Erleichterung des Landes freiwillig zu den verschiedenen Posten im Ganzen 6% des Einkommens von adlich und geistlich freien Gütern bewilligt; die Bergischen aber, denen von den Städten ebenfalls ein freiwilliger Beitrag zugemuthet wurde, schlugen es ab, sich auf ihre Privilegien stützend, wonach sie dazu durchaus nicht verpflichtet wären. So kehrten nun die Herrn nach Hause zurück, nachdem sie zwei Monate getagt und auch dadurch dem Lande bedeutende Kosten für Landtagszehrungen aufgebürdet hatten. Die zurückbleibenden Deputirten aber erhielten

ausführliche Instruction, um auf die richtige Verwendung der bewilligten Gelder „ad destinatos usus" ein wachsames Auge zu haben.

Mit gleich großem Interesse, wie er es für diese militärischen Organisationen zeigte, bemühte sich Johann Wilhelm auch die inneren Verhältnisse seiner Länder nach allen Richtungen zu ordnen. In erster Reihe standen hier die confessionellen Beziehungen.

Trotz aller Recesse und Verordnungen aus früherer Zeit, kamen immer noch Conflicte vor in denjenigen Ortschaften, wo Einwohner verschiedener Confessionen vorhanden waren. Wir haben früher gesehen, wie die Brandenburgische Regierung in Cleve sich der Lutheraner und Reformirten in Jülich und Berg und wiederum die Jülich-Bergische Regierung in Düsseldorf sich der Katholiken in Cleve und Mark annahmen. Allgemeine, auf die confessionellen Verhältnisse sich beziehende Verordnungen konnten deshalb nur auf dem Wege des Vergleichs zwischen beiden Regierungen zu Stande gebracht werden. So finden wir denn auch im Frühjahr 1682 Bevollmächtigte von beiden Seiten in Rheinberg, welche daselbst einen „Religions-Executions-Receß" abschließen, der am 7. März 1682 bestätigt wurde. Sowohl katholischen als protestantischen Geistlichen wird darin zugestanden, die geistlichen Kirchenvisitationen einseitig vornehmen zu können, ohne Zuziehung weltlicher obrigkeitlicher Commissarien, nur haben sie sich der Einmischung in die landesherrliche Gerichtsbarkeit zu enthalten. Auf Antrag Brandenburgs wurde in einem Neben-Receß vom 10. März 1682 noch festgestellt, daß den in Jülich und Berg wohnenden Protestanten gestattet sei, an katholischen Feiertagen öffentliche Arbeiten zu verrichten, jedoch nicht in der Nähe der katholischen Pfarrkirchen und während des Gottesdienstes; auch dürfen diese Arbeiten keine „lärmende" sein

Noch weiter geht eine Verordnung vom 14. April 1682. Schon in der Einleitung wurden die mit Brandenburg geschlossenen Religions-Recesse von 1672 und 1673 erwähnt. Es scheinen jedoch noch einige Zweifel vorgekommen zu sein, denn unter dem 14. April werden diese Recesse nicht nur aufs Neue publizirt, sondern auch noch zu besonderer Nachachtung empfohlen und durch Zusätze erweitert. Danach soll in denjenigen Orten, wo keine auf besonderen confessionellen Stiftungen begründete Waisenhäusrr vorhanden sind, bei Aufnahme von Waisen „in die gemeinen Wayß Hauser" kein Unterschied der Confession gemacht und überhaupt eine jede Confession in der Ausübung ihres Cultus durchaus nicht gestört werden. Da, wo nur eine katholische Kirche ist, soll bei Begräbnissen den Protestanten das Geläute gegen Zahlung der üblichen Gebühren nicht verweigert werden und ebenso für die

Katholiken das Geläute der protestantischen Kirchen an Orten, wo nur eine solche vorhanden ist. Jedem Missethäter im Gefängnisse ist der Zuspruch eines Geistlichen seiner Confession zu gestatten, und weder im Gefängnisse noch auf dem Wege zum Richtplatz darf ihm wider seinen Willen ein Geistlicher anderer Confession aufgedrungen werden. Es wird auch strenge verpönt, daß „Schul- und andere Kinder oder Gesinde" die Geistlichen oder Laien andrer Confession beschimpfen, ihnen nachrufen oder dieselben gar werfen und schlagen, wie es mitunter vorgekommen; Eltern, Schulmeister und Dienstherrschaften werden dafür verantwortlich gemacht &c. Wir sehen demnach in diesen Recessen[10]) und den daraus hervorgegangenen Verordnungen eine so vollständige Richtung zur Toleranz und christlichen Parität, wie sie zu dieser Zeit wohl nur in wenigen Ländern gemischter Confession gefunden werden dürfte. Juden wurden freilich nur gegen Zahlung eines Geleitsgeldes geduldet. Es ist diese Toleranz um so höher anzuschlagen, da Johann Wilhelm persönlich dem Protestantismus durchaus feindlich gesinnt war, wie sich dies in vielen einzelnen Gelegenheiten und namentlich später offenbarte, als er nach dem Tode seines Vaters selbständig wurde.[11])

Schon 1681 hatte unter dem Vorsitze des Jülich'schen Landmarschalls Frhrn. von Spee eine Commission getagt, welche über die Regulirung des Rheinlaufs und der Uferbefestigung auf der ganzen Strecke von Honnef bis Angermund Untersuchungen anstellen und Vorschläge machen sollte, zur Beseitigung der vielen überaus schädlichen Einbrüche des Stromes bei hohem Wasserstande. Die Commission hatte eine genaue Inspection des Rheins vorgenommen und in Folge derselben einen Kostenanschlag eingereicht, der sich auf 713,269 $^1/_2$ Thlr. belief. Johann Wilhelm legte diese den Landständen vor und verlangte die Bewilligung der nöthigen Geldmittel zur Ausführung dieser ebenso nützlichen als schwierigen Arbeit. Die Stände erkannten zwar die Nützlichkeit an, verweigerten jedoch die Ausführung auf allgemeine Landeskosten, da nur die Adjacenten aus einer solchen Regulirung Nutzen zögen, während die im inneren Lande wohnenden Grundbesitzer davon nicht den mindesten Vortheil hätten; es sei mithin lediglich

[10]) Die Recesse ausführlich im Staats-Archiv. Auszüglich in Scotti Sammlung &c. Nr. 686, 687 u. 689.

[11]) Wahrscheinlich in Folge dieser Verordnungen legte die reformirte Gemeinde zu Düsseldorf 1683 den Grundstein zu ihrer Kirche in der Bolkerstraße. Die Lage derselben, nicht an der Straße, sondern innerhalb der Höfe der Bolker und Andreas-Straße, dürfte zu dem Schluß berechtigen, daß Johann Wilhelm den Bau auf anderer Stelle nicht geduldet habe.

Sache der Uferbewohner, dem möglicher Weise entstehenden Schaden von ihren Ländereien auf eigene Kosten entgegenzuarbeiten. Vergebens brachte der Fürst diese Angelegenheit 1682 wiederum zur Sprache; die Stände verharrten bei ihrer Weigerung und das Werk unterblieb.

Die Aufbringung der von den Ständen bewilligten Geldmittel stieß in vielen Aemtern auf große Schwierigkeiten, besonders im Herzogthum Jülich, da viele kleinere Eigenthümer während der Kriegszeiten Haus und Hof verlassen hatten und das Land unbeackert liegen geblieben war, mithin von demselben keine Steuer erhoben werden konnte. Es wurde deshalb eine ältere Verfügung vom Jahre 1676 wieder erneuert, nach welcher solche verlassene Güter, zur Deckung der Steuer und Contributions-Rückstände unnachsichtlich öffentlich meistbietend verkauft werden sollten. Um die Ankäufer sicher zu stellen, wurde denselben zugleich die Zusicherung ertheilt, daß sie durch keine spätere Ablöse, Reluition &c. der früheren Eigenthümer oder Anderer in ihrem durch den Ankauf erworbenen Eigenthumsrecht gestört werden sollten.[12])

Einen gleichen Zweck, Vermehrung der Steuerkraft, wollte Johann Wilhelm dadurch erreichen, daß er die Steuerpflichtigkeit der adligen und geistlichen Güter auf das Jahr 1596 zurückführte. Alle diejenigen Güter, welche damals steuerpflichtig gewesen, und später unter allerlei Vorwand zu den steuerfreien Gütern gezogen worden waren, sollten nicht nur dieses Vorrechts verlustig sein, sondern auch die Rückstände von der Zeit des geschlossenen Hauptrecesses (1672/75) nachträglich festgestellt und liquidirt werden.[13])

Das Bestreben des Fürsten, sich beim Volke und namentlich bei den Bürgern Düsseldorfs populär und beliebt zu machen, welches er so meisterhaft verstand wenn er nur wollte, zeigte sich schon in den ersten Jahren seiner Regierung. Im Mai 1681 hielt die alte Vogelschützen-Bruderschaft ihr jährliches Schützenfest. Johann Wilhelm nahm daran Theil und schoß den Vogel ab. Zur Erinnerung daran vermehrte er den Silberschmuck des Schützenkönigs mit einer großen silbernen, ganz vergoldeten Platte 28 $^{2}/_{3}$ Loth schwer mit dem Wappen und seinem bekannten Wahlspruch: „Dominus virtutum nobiscum". Datum und Inschrift sagen das Nähere. Die Platte nimmt noch heute in dem Königssilber des Sebastianus Schützen-Vereins eine hervorragende Stellung ein; und folgt auf die älteste Platte, welche 1597 von der Herzogin Jacobe der Bruderschaft verehrt wurde.

---

[12]) Auszügl. in Scotti, Sammlung &c. Nr. 623 und 691.

[13]) Ebendaselbst Nr. 693.

Allgemeine Theilnahme erregte es im Lande, als es bekannt wurde, daß Johann Wilhelms Gemalin frohen Aussichten auf Nachkommenschaft entgegengehe. Unter dem 26. September wurden in allen Kirchen Landesgebete angeordnet für glückliche Erfüllung dieser Aussichten. Die Erzherzogin gebar auch am 26. Januar 1683 einen Sohn, welcher jedoch gleich nach der Geburt starb und die Hoffnungen des Fürsten und des Landes zu nichte machte.

V.

Die Jahre 1683, 1684 und 1685. Die allgemeinen Verhältnisse im Reich. Bedenkliche politische Lage der Herzogthümer Jülich und Berg. — Französische Kriegsgefahr. Befreiung Wiens. — Johann Wilhelm und seine getreuen Stände. — Vergrößerung von Düsseldorf. — Zwanzigjähriger Waffenstillstand zu Regensburg. — Erster Landtag 1685. — Tod des Kurfürsten von der Pfalz — Philipp Wilhelm wird Kurfürst.

Das oben erwähnte traurige Familienereigniß hatte Johann Wilhelm sehr niederdebeugt Aber schon wenige Tage später erhielt er die frohe Nachricht von der Erhebung seines vierten Bruders Franz Ludwig auf den Bischofsstuhl zu Breslau, wo derselbe, kaum 19 Jahre alt, am 30. Januar 1683 der Nachfolger seines Oheims, des uns aus der Zeit des Aufenthaltes Johann Wilhelms in Rom schon bekannten Kardinals von Hessen, wurde. Noch zu seinen Lebzeiten hatte dieser dahin gewirkt, daß seinem Neffen die Nachfolge gesichert war, und der Einfluß der nahen Verwandtschaft mit dem Kaiser hatte auch dazu beigetragen, den noch so jungen Prinzen die erste Stufe zu der Leiter der geistlichen Würden betreten zu lassen, auf welcher er demnächst schnell emporstieg.

Die Zustände im deutschen Reiche waren inzwischen nicht beruhigender geworden. Franzosen im Westen, Türken und Ungarn im Osten, bedrohten nach wie vor die Grenzen. Durch besondere Bündnisse hatte Kaiser Leopold I. sich gegen diese Gefahr zu rüsten versucht.

Schon 1682 am 20. Juni hatte er zu Laxenburg mit dem Fränkischen und Oberrheinischen Kreise und einigen Westerwäldischen Reichsständen sich über die Aufstellung von drei Armeen am Rheine geeinigt, von denen die erste, aus 30,000 Mann bestehend, den Oberrhein von Basel bis Philippsburg, die zweite, von 21,000 Mann, den Mittelrhein von Philippsburg bis Coblenz, und endlich die dritte, mit 20,000 Mann, den Unterrhein von Koblenz bis zur Grenze decken sollten.[1]) Zu größerer Sicherung dieser letzteren Strecke schloß er unter dem 14. Januar 1683 noch ein Abkommen über Truppenstellung mit dem Herzog Ernst August von Braunschweig Lüneburg, der zugleich Bischof von Osnabrück war.[2])

Den 26. Januar 1683 schloß Kaiser Leopold eine Defensiv-Allianz mit dem Kurfürsten von Bayern,[3]) und am 6. Februar 1683 trat er nebst dem Könige Karl II. von Spanien dem Bündniß bei, welches Schweden und Holland schon am 10. Februar 1681 geschlossen hatten zur Garantie des Westfälischen und des Nimweger Friedens.[4]) Im deutschen Reiche selbst hatten sich aber auch der Fränkische und der Bayerische Kreis am 28. März 1683 zu einer besondern Defensiv-Allianz auf drei Jahre verbunden.

Während wir so den Kaiser theils mit auswärtigen Mächten, theils mit einzelnen deutschen Fürsten und Kreisen Verträge schließen sehen, welche offenbar dahin zielen, sich gegen die Uebergriffe Frankreichs zu decken, setzte Johann Wilhelm seine Rüstungen fort, trotz der immer wieder zur Geltung gebrachten Opposition der Landstände. Ueber spezielle Vereinbarungen zwischen ihm und seinem kaiserlichen Schwager liegen zwar keine offiziellen Acte vor, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß er hierin ganz im Sinne des Kaisers handelte. Von seinem Vater, der zu dieser Zeit fast fortwährend in Wien sich befand, um seinem Schwiegersohne mit seinem Rathe zur Hand zu

1) Londorp. Act. publ. XI, 430.

2) Lünig Cod. germ. diplom I. 766.

3) Lünig Cod. germ. diplom I. 758.

4) Lünig Part. spec. Continuatio I. 485. Karl XI. von Schweden, aus dem Pfälzischen Hause entsprossen, hatte 1681 das Herzogth. Zweibrücken geerbt. Wilhelm III. von Oranien war Besitzer der Herrschaften Vianden und St. Vith in der Grafschaft Chini. Die französischen Reunionskammern hatten sowohl Zweibrücken als Chini eingezogen als ehemals französische Lehne, und Karl XI. und Wilhelm von Oranien erhielten von Ludwig XIV. die Aufforderung den Lehnseid zu leisten. Daher dieses Bündniß. Ranke, Franz. Geschichte im 16. u. 17. Jahrh. III. 71.

gehen, wurde er in dieser Richtung noch immer mehr befestigt. Doch war es das Bestreben Philipp Wilhelms, im Verein mit seiner Tochter, der Kaiserin, den Kaiser dahin zu bestimmen, jetzt noch mit Frankreich Frieden zu halten, aber sich auf alle Weise zum Kriege vorzubereiten, und zunächst gegen Türken und die Rebellen in Ungarn sich zu wenden.

Auf dem im April 1683 in Düsseldorf zusammenberufenen Landtage kam es wiederum zu den unliebsamen Debatten über die Geldforderungen, welche wir aus den früheren Vorgängen kennen lernten, so daß wir hier auf Details nicht näher einzugehen brauchen. Unter den für das Jahr 1683 umgelegten Steuern nehmen die Summen für die Miliz, zur Landesdefension, zur Verstärkung der Festungen Düsseldorf und Jülich, wiederum den größten Theil für sich in Anspruch und die zur Ablösung der Kammer=Capitalien und zu des Fürsten freier Disposition bewilligten Beiträge treten dahinter bedeutend zurück.[5]

Die politische Stellung Johann Wilhelms wurde noch schwieriger, als nach dem Tode Bischofs Ferdinand II. von Münster und Paderborn, der Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln im Juli 1683 dessen Nachfolger in Münster wurde. Die Bemühungen und Intriguen Wilhelms von Fürstenberg, — jetzt Bischof von Straßburg, Abt von Stablo und Cardinal — hatten diese Wahl durchgesetzt. Er hatte seinem Einflusse dadurch einen größern Wirkungskreis verschafft, den er zu Gunsten Frankreichs hoffte ausbeuten zu können. Maximilian Heinrich war jetzt Bischof von Lüttich, Kurfürst von Köln, Bischof zu Münster und zu Hildesheim und folgte in Allem den Rathschlägen Fürstenbergs, dessen Absichten dahin zielten, hier im Westen und Nordwesten des Reiches, durch die Gebiete von Lüttich, Stablo, Köln, Münster und Hildesheim gewissermaßen eine Barriere zu bilden, damit die Franzosen um so leichteres Spiel hätten, wenn es ihnen in den Sinn kommen sollte, auf diesem Wege festen Fuß in Deutschland zu fassen. Zu dem Ende hatte er es auch dahin zu bringen gewußt, daß 10,000 Mann Münstersche Truppen bereit standen, um in das Stift Köln einzurücken und bei Zons ein Lager zu beziehen, von welchem aus sie in Verbindung mit noch 12,000 Mann kurkölnischer und französischer Truppen alle Rheinübergänge sperren sollten.[6])

[5]) Unter den Ausgaben findet sich auch eine Summe von 534 Thlrn. 47 Alb für Demolition des Schlosses Landskron im Ahrthale.

[6]) Staats=Archiv zu Düsseld. Stadt Köln, besondere Ereignisse Nr. 1 Denkschrift über den Gülich'schen Tumult (Fragment.)

Hierzu trat noch die zweideutige und zweifelhafte Politik des Kurfürsten von Brandenburg, dessen ungünstige Stimmung für den Kaiser und dessen Kriegspläne noch gesteigert wurde, als Leopold 1. sich in ein Bündniß mit Schweden eingelassen hatte. Auch hatte der Kurfürst schon im September 1682 sich mit Münster zu einer Defensiv-Allianz verbunden, welche zwar nicht direkt gegen den Kaiser gerichtet war, jedoch dahin zielte, den Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche mit allen Kräften zu verhindern Der König von Dänemark schloß sich diesem Bündnisse an, als eine französische Flotte von Brest auslief, um sich im Sunde mit der dänischen Flotte zu vereinigen.

Diese verschiedenen Momente dürften genügen, um die Bedenklichkeit der Lage zu bestätigen, in welcher Johann Wilhelm sich befand. Rings umgeben von Gebieten, deren Fürsten eine ganz andere Politik verfolgten als er, hielt er es für durchaus nöthig, seine Festungen in guten Stand zu setzen und Truppen bereit zu haben, um seine Herzogthümer wenigstens gegen die Einbrüche und Durchmärsche feindlicher Streifparteien zu sichern.

Im Osten des Reiches war inzwischen die Gefahr aufs Höchste gestiegen. Der im Jahre 1664 mit den Türken abgeschlossene Friede war abgelaufen und die Versuche des Kaisers, denselben zu verlängern, waren an den harten und übertriebenen Forderungen der Türken gescheitert. Diese vereinigten sich mit den Rebellen in Ungarn, überschwemmten in unzählbaren Schaaren das Land und standen am 14. Juli, angeblich mit 273,000 Mann, vor Wien Der Kaiser war mit seiner hochschwangeren Gemalin und dem ganzen Hofstaate nach Linz geflüchtet Vergebens sah er sich nach Hülfe um. Vom Reiche konnte er nur geringe Unterstützung erwarten, da ein Theil der Fürsten ihm abgeneigt war, und auch die westliche Grenze nicht entblößt werden durfte. Nur die Kurfürsten von Sachsen und Bayern und der Fränkische Kreis hatten ihm Truppen zugeführt[7]). Da legte sich König Johann Sobieski von Polen ins Mittel und führte ein starkes Heer

---

[7]) Der Kurfürst von Brandenburg hatte dem Kaiser 18,000 Mann versprochen und auch in Marsch gesetzt. Als aber der französische Gesandte in Berlin seinem Collegen in München dies mittheilte unter dem Bemerken, daß diese Truppen die schlesischen Fürstenthümer besetzen sollten, kam dieses Gerücht durch den Kurfürsten von Bayern zu den Ohren des Kaisers, welcher sich nun die Hülfe verbat.

Buchholz. Gesch. der Kurmark Brandenburg IV. 125.

aus Polen heran, hauptsächlich auf Veranlassung des Papstes.[8]) Die Vereinigung zwischen dem deutschen und dem polnischen Heere kam glücklich zu Stande und durch die große Schlacht vom 12. September wurden die Türken vertrieben. Wien war gerettet;[9]) König Ludwig XIV. aber wurde durch dieses Ereigniß so betroffen, daß er vorläufig von seinen Absichten auf Deutschland abstand und zu Unterhandlungen geneigt wurde, welche auch im Jahre 1684 zum Waffenstillstande führten.

Noch einen zweiten Todesfall in seiner Familie hatte Johann Wilhelm im Laufe dieses Jahres zu beklagen. Sein zweiter Bruder, Prinz Wolfgang, Georg, Friederich Franz (geb. zu Düsseldorf, den 9. Juni 1659), denn wir schon bei der Ankunft des Fürsten in seinen hiesigen Landen kennen lernten, starb am 4. Juni 1683, noch nicht 24 Jahre alt, in Neustadt bei Wien; er war krank von einer Reise zurückgekehrt, welche er mit seinen jüngeren Brüdern nach Rom gemacht hatte. Wolfgang Georg hatte sich ebenfalls dem geistlichen Stande gewidmet und schon in seinem zwölften Jahre (1671) eine Edel-Canonikats-Praebende am St. Gereons Stift in Köln erhalten, welche durch den Tod des Grafen Königseck erledigt war. Den 1. August 1675 erhielt er die Subdiaconats-Weihe, kaum 16 Jahre alt.

In schneller Reihenfolge wurde er dann Domherr zu Köln, zu Straßburg, Lüttich, Münster, Passau, Brixen, Trient und Breslau. In letzterem Stift hatte er auch auf der Wahl zum Bischofsstuhl gestanden, den jedoch sein jüngerer Bruder Franz Siegismund bestieg. Der Tod raffte ihn hin, als er eben zum Bischof von Neustadt bei Wien erwählt werden sollte, wo er auch „apud P. P. St. Pauli primi Eremitae beigesetzt wurde."[10])

---

[8]) v. Walewski, Geschichte der heiligen Ligue und Leopold I. 1. Th. 90. Anmerkung. „Jussu Pontificis." —

[9]) Unter den in Wien stehenden kaiserl. Truppen sind auch 7 Comp des Regiments des Prinzen Ludwig Anton von Neuburg unter Führung des Oberstlieut. Baron Aviczaga. Hptm. v. Vellbrück blieb bei einem Ausfalle am 25. August. Der Prinz zeichnete sich im October bei der Eroberung von Gran aus. Theat. Europe. XII. 534. 566. Ob das Regiment für den Prinzen vielleicht aus Werbungen in Jülich und Berg formirt wurde, ist nicht zu ermitteln

[10]) Brosii. Annal. III. 169. Auch wird der Prinz hier als Metropolitanae Coloniensis Chori Episcopus et in eadem urbe Praepositus ad. St. Gereonem aufgeführt, welche geistlichen Würden die anderen benutzten Quellen jedoch nicht nachweisen.

Während dieser für Johann Wilhelm so unruhigen und bedenklichen Zeit, ließ er die Ordnung der innern Verhältnisse seiner Länder nicht aus dem Auge. Zunächst waren es die Steuerangelegenheiten, welche manche Verbesserung erforderten. Besonders hatten die Aemter zu leiden gehabt durch die Beitreibung der Steuer-Rückstände mittelst militairischer Execution, wobei vielfache Ausschreitungen vorfielen. Auf Anstehen der Landstände, in deren Beschwerden diese Executionen stets wiederholt wurden, untersagte Johann Wilhelm dieselben durch eine Verfügung (Generale) vom 18. Januar 1683, und überwies die Ausführung der Steuerexecutionen lediglich den Amtsboten. Ferner wurde unter dem 22. April 1683 befohlen, daß die Gemeinden für die Steuerrückstände Einzelner nicht mehr verantwortlich gemacht werden und zu deren Abtragung verpflichtet sein, sondern nur die Säumigen dafür angesehen werden sollen. Endlich wurden durch Verfügung vom 29. April 1683 die Eigenthümer aller während des Krieges verlassenen Güter aufgefordert, binnen drei Monaten ihr Besitzthum wieder anzutreten, unter dem Versprechen, daß ihnen, bei wirklicher Unvermögenheit, die Steuerrückstände erlassen seien. Die Güter derjenigen aber, welche nach diesen Terminen nicht zurückgekehrt sind, sollen mit Beschlag belegt und zum Besten des Fiskus verkauft werden.[11])

Im Sommer 1683 finden wir Johann Wilhelm und den Hof wie gewöhnlich auf dem Schlosse Hambach bei Jülich. Die Arbeiten an der Befestigung Jülich's interessirten ihn sehr, und häufig besichtigte er dieselben. Hierbei fand er, daß noch viel Raum zu neuen Ansiedlungen vorhanden war. Unter dem 1. August ergieng deshalb aus Hambach ein öffentlicher Aufruf, wonach allen In- und Ausländern, welche in Jülich neue Häuser bauen wollten, um sich dort niederzulassen, dies nicht allein erlaubt, sondern auch eine zwölfjährige Steuerfreiheit für die Häuser und Befreiung von allen Personal- und Real-Lasten zugestanden wird. Auch wird von hier aus für das Herzogthum Jülich unter dem 25. August eine Verfügung erlassen, durch welche die mißbräuchlichen Erpressungen bei den Steuerexecutionen durch die Amtsboten und die dazu requirirten Soldaten strenge verboten werden.[12])

Im October 1683 ist Johann Wilhelm in Bensberg. Auf den Vortrag der Räthe werden von hier aus mehrere Verordnungen

---

[11]) Alle drei Verfügungen, auszügl. in Scotti, Sammlung Nr. 699, 700 u. 701. Originale im Staatsarchiv.

[12]) Scotti, Sammlung Nr. 702 und 703 im Auszuge.

publicirt, welche die Abstellung von Uebelständen in der Gerichtsverfassung zum Gegenstande haben Dahin gehören: die Verordnung vom 21. October, die Advocaten, Procuratoren und Sollicitanten betreffend Die Zahl derselben soll beschränkt und darauf gesehen werden, daß Niemand zu einem derartigen Amte zuzulassen sei, der nicht vorher über seine Person, seinen Lebenswandel und seine Rechtskenntnisse gebührende Auskunft und Beweise geliefert habe. Ferner die Verordnung vom 10. November, welche den Procuratoren bei der Hofkanzlei strenge untersagt, mit den Partheien zu zechen und denselben übertriebene Gebühren anzurechnen; eine Gebührentaxe wird beigefügt. Endlich wird unter dem 16. November verfügt, daß solche Streitsachen, welche ihrer Natur nach der Competenz der Untergerichte und der Amts Verhöre unterworfen sind, nicht bei der Hof-Kanzlei vorgebracht werden dürfen, da diese ohnehin mit Arbeiten überhäuft sei.[13])

Das Vertrauen des Kaisers berief unseren Fürsten auch zu mehreren Commissorien in Streitigkeiten zwischen einzelnen Reichsständen und sonstigen Reichsangelegenheiten. Im Sommer 1683 erhält er den Auftrag, in Verbindung mit dem Kurfürsten von Trier, die Differenzen zwischen Magistrat und Bürgerschaft in der Reichsstadt Köln zu vermitteln, welche sich schon seit mehreren Jahren hingezogen, und in welchen schon 1680 der Graf v. Oettingen als Commissarius einmal thätig gewesen. Es waren die in der Geschichte Kölns als „Gülich'scher Tumult" bezeichneten Unruhen, auf welche näher einzugehen hier nicht der Ort ist. Nachdem es dem vom Kaiser nach Köln gesendeten Reichshofrath Jodoci nicht gelungen war, den Frieden in der Stadt wieder herzustellen, sollten nun der Kurfürst von Trier und Johann Wilhelm dazu hinwirken. Ersterer sendete seinen Geheimenrath und Ober-Marschall Freiherrn von der Leyen, als Bevollmächtigten dorthin, Johann Wilhelm aber ließ sich durch den Frhrn. von Nesselrode vertreten. Beide Bevollmächtigte richteten jedoch vorläufig nichts aus.[14])

Auch bei den Generalstaaten im Haag trat Johann Wilhelm in Verbindung mit dem Bischof von Münster auf, als Vermittler der Erbstreitigkeiten in Ostfriesland, zwischen der verwittweten Fürstin, als Vormünderin ihres Sohnes, und verschiedenen Praetendenten auf Theile der Grafschaft. Bei dieser Gelegenheit ließ er durch seinen Residenten auch noch Forderungen von rückständigen Subsidiengeldern

---

[13]) Scotti, Sammlung Nr. 704, 705 u. 706 im Auszuge.

[14]) Theatr Europ. XII. 512. u. Acten Stadt Köln 2c. im Staatsarchiv.

aus dem letzten Kriege zur Sprache bringen, und erklären, daß, wenn nicht innerhalb zehn Tagen Erledigung erfolgt sei, er den Residenten zurückrufen und andere Wege zu seiner Bezahlung zu suchen wissen werde.[15])

Der Schluß des Jahres 1683 hatte für die Beziehungen des Deutschen Reiches zu Frankreich noch kein definitives Resultat herbeigeführt. Noch bis tief in das Jahr 1684 hinein wurde unter steter und eifriger Vermittelung des Kurfürsten von Brandenburg wegen des Friedens oder mindestens wegen eines Waffenstillstandes unterhandelt, doch wurden von beiden Seiten Bedingungen gestellt, welche den Abschluß verhinderten. Für die Herzogthümer Jülich und Berg war dadurch die politische Lage keine günstigere geworden. Dieselbe hatte sich vielmehr noch verschlimmert, als im Januar 1684 der Kurfürst von Köln mit Ludwig XIV. eine Allianz geschlossen hatte, wonach er, gegen Subsidien, den Franzosen 15,000 Mann überließ, deren Befehl auf Verlangen des Kurfürsten, der französische General von Choiseul übernahm. Außerdem ließ Maximilian Heinrich Rheinberg stärker befestigen und warb Truppen an trotz aller Opposition der Kur-Kölnischen Stände auf dem zu Neus gehaltenen Landtage. Auch die Stadt Köln wurde dadurch nicht wenig beunruhigt und beschloß, auf ihre Kosten 2000 Mann zu werben, um dem Schicksal Lüttichs zu entgehen, welche Stadt der Kurfürst, als Bischof von Lüttich, mit Gewalt zur Unterwerfung gebracht hatte. Ludwig XIV. aber ließ ein starkes Truppencorps vorgehen und zum Theil in das Erzstift Köln einrücken.[16])

Bei dieser kriegerischen Bewegung in unmittelbarer Nachbarschaft hielt es Johann Wilhelm für durchaus geboten, auf die „Landesdefension" und deren Verstärkung nach Kräften hinzuarbeiten. Damit seine Unterthanen sich nicht durch die in der Nachbarschaft stattfindenden Werbungen verlocken ließen, verbot er unter dem 16. Februar 1684 alle fremden Kriegswerbungen im Lande, welches seine Bewohner zur eigenen Vertheidigung nöthig habe; der Eintritt in fremde Kriegsdienste durfte nur mit besonderer Erlaubniß des Landesherrn geschehen. Das Kaiserliche Avocatorium vom 7. März, wonach alle in fremden Kriegsdiensten stehenden deutsche Reichsangehörige zur Rückkehr ins Vaterland aufgefordert wurden, und das gleichzeitige Verbot aller Zufuhr von Pferden, Proviant und Munition zum Reichsfeinde, ließ er überall im Lande bekannt machen und zur strengsten Nachachtung

[15]) Theatr. Europ. XII. 591.

[16]) Theatr. Europ XII. 650.

empfehlen.[17]) Nun handelte es sich noch darum, von den Landständen die weiteren nöthigen Geldmittel zur Durchführung der begonnenen und theilweise schon ausgeführten Rüstungen zu erlangen. Nach allem Vorhergegangenen mußte er dabei wieder auf lebhafte Opposition gefaßt sein und glaubte derselben am zweckmäßigsten zuvorzukommen, wenn er seinen lieben getreuen Landstände von Hause aus seinen unabänderlichen festen Willen zeigte, diese Angelegenheit kurz und schnell zu dem gewünschten Ziele zu führen.

Schon im März waren die Stände beider Herzogthümer in Düsseldorf versammelt. Gleich bei der Eröffnung der Berathungen ließ Johann Wilhelm ihnen insinuiren: „sie schienen die Landtagshandlungen allein zu ihrem selbsteigenen, theils zu anderer ihrer Freunde und Adhaerenten fast spöttlichen und dem Lande sehr beschwer fallendem, auch vor Gott und der ehrbaren Welt unverantwortlichem Interesse, vorsätzlich zu protahiren, anstatt sofort wegen des „Hauptwerks“ sich herauszulassen ꝛc.“ In einem Referat vom 5. April suchen Stände diesen Vorwurf von sich abzuwälzen. Sie schieben die Schuld der sich so sehr in die Länge ziehenden Verhandlungen darauf hin, daß von Seiten des Fürsten zur Erledigung ihrer gravamina nichts geschehe und von ihnen immer nur die Einwilligung zu neuen Steuern verlangt werde, obgleich sie ihre Verhandlungen noch niemals so beschleunigt und noch keinem früheren Landesherrn so viel bewilligt hätten, als dies während der jetzigen Regierung geschehen sei ꝛc.

Eine Veranlassung zur besonderen Beschwerde nahmen die Stände aus einem Befehl des Fürsten, der die „Landesbedienten“ zur genauen Rechnungslegung aufforderte, wo dann die Rechnungen von den Räthen geprüft und die nachlässig oder schuldig befundenen, unnachsichtlich zur Verantwortung gezogen und bestraft werden sollten. Da gleichzeitig eine neue Hofgerichtsordnung nebst allen seit 1580 beim Hofgericht ergangenen Bescheiden publizirt wurde, so hielten Stände sich in ihren Privilegien verletzt, da dies Alles ohne ihr Zuthun geschehen war. Ihre Syndici hatten in den Berathungen rechtlich zu beweisen gesucht, daß der Fürst gegen den Haupt- und Deklarations-Receß gehandelt habe. „Zu der Prüfung der Rechnung müßten Deputirte der Stände hinzugezogen werden, und eine etwaige Untersuchung und Bestrafung gehöre zur Competenz der Schöffengerichte.“ Diesen Widerspruch nahm Johann Wilhelm sehr übel. In der am 24. April erfolgten Resolution auf die Beschwerden bemerkt er, „daß er sehr mißfällig vernommen habe, wie Stände oder vielmehr deren

[17]) Scotti, Sammlung. Nr. 708, 709. Beide Verordnungen auszüglich.

Syndici unter allerhand gleißnerischen contestationibus die Examination der Bedientenrechnungen und Bestrafung der Uebertreter nur den Schöffengerichten allein gehörig zu sein, nicht allein noch zu sustenieren, sondern auch Ihro Hochfürstl. Dchl., als ob Sie sine causae cognitione und ohne ordentlichen Weg Rechtens einen oder anderen Bedienten bestrafen thäten, vermessentlich zu arguiren sich unterstehen". Auch die Herrn Amtmänner, bekanntlich nur aus der eingebornen Ritterschaft entnommen, erhalten bei dieser Gelegenheit einen derben Verweis: „Sie hätten bei Antretung der ihnen aus Gnaden conferirten Dienste die ihren Vorgängern ertheilten Bestallungen, auch die an dieselben ergangenen Verordnungen und Edikte aus Nachlässigkeit pflichtschuldigst nicht nachgeschlagen, aus denselben sich nicht informirt, oder wohl gar deren Publikation den Vögten, Richtern und und Scholtißen von Zeit zu Zeit nicht continuirt."

Diese Resolution, durch welche gewiß mancher der Herrn sich sehr getroffen fühlte, gab Anlaß zu einer sehr bewegten Sitzung sowohl bei den Jülich'schen als den Bergischen. Sie vereinigten sich zu einem neuen Referat, beharrten fest auf Erledigung ihrer Beschwerden, bevor sie sich auf das „Hauptwerk" einließen und erklärten: „Wenn Ihro Hochfürstl. Dchl. die gravamina nicht abschaffen wolle, so bitten Landstände gehorsamsten Fleißes mehr höchstgedachte Ihro Dchl. denenselben in Ungnaden nicht vermerken zu wollen, wenn sie zur Conservation dieser Landen Privilegien und zur Befindung der Unterthanen Bestes und Aufnehmens den ordentlichen Weg Rechtens einzugehen unumgänglich veranlaßt werden."

Auf's Aeußerste erzürnt über diese Drohung mit einem Reichshofraths-Proceß, entgegnete Johann Wilhelm ihnen mit harten Worten, worauf Stände wiederum mit Entschuldigungen und Hinweisung auf die Noth des Landes antworteten. Nachdem noch viele Schriftstücke über diesen und andere Differenzpunkte zwischen der fürstlichen Kanzlei und den Ständen gewechselt worden, kam man endlich auf beiden Seiten zu der Ansicht, daß einige Nachgiebigkeit zuerst zum Ziele führen würde. Johann Wilhelm versprach, die Beschwerden in Berathung zu ziehen und möglichst „abzustellen", die Stände aber bewilligten, zwar unter lebhaften Debatten zwischen den Kurien, ansehnliche Summen „zur Landesdefension" zum Unterhalt der Miliz und der Kreistruppen in Köln, zur freien Disposition des Fürsten, zur Ablösung der Kammer-Capitalien, zum Festungsbau in Jülich und Düsseldorf u. s. w.; die vom Kaiser ausgeschriebenen Römer-Monate,[18])

[18]) Ein Römer-Monat betrug im Simplum für Jülich 639 flor. 45 Krz. für Berg 284 Flor.

wurden zwar bewilligt und umgelegt, sollten aber bis auf Weiteres nicht eingezogen werden. Auch für „Landtagszehrungen" war eine nicht unansehnliche Summe aufzubringen, und die Unterthanen, obgleich mit Steuern schon mehr als überhäuft, mußten mit Execution zur Zahlung der repartirten Beiträge gezwungen werden

Die Festungsfrage hatte, namentlich bei den Bergischen in Bezug auf Düsseldorf, lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Die ganze Nordfront, vom Rheine bis zum Eiskeller, war bedeutend erweitert und nach dem System Vauban's umgewandelt. Raveline und vorgeschobene Lünetten zogen sich weit in das Feld hinaus. Die Entschädigungsansprüche für vergrabene Gärten mehrten sich von Jahr zu Jahr. Jetzt war man mit der Aufschüttung des neuen Hauptwalles vor der Ostfront am Ratinger Thor beschäftigt und am 16. August 1684 legte Johann Wilhelm den Grundstein zu dem neuen Ratinger Thore.[19]) Doch nicht allein auf die Befestigung seiner Haupt- und Residenz-Stadt Düsseldorf war Johann Wilhelms Thätigkeit gerichtet; er strebte vielmehr dahin, die Stadt, welche bisher nur eine geringe Bedeutung gehabt hatte und nur in die Kategorie einer größern Landstadt zu stellen war, in jeder Beziehung zu heben, damit sie eine seiner vermeintlichen hohen Würde mehr entsprechende Residenz werde. Zu dem Ende erließ er unter dem 7. April 1684 eine Verfügung, wonach allen denjenigen In- und Ausländern, welche sich hier häuslich niederlassen, „mit ehrbarlicher Traficir- und Fabricirung allerhand Manufacturen und Wahren, auch sonstigen zuläßigen Commercien ihre Nahrung und Gewinn suchen und des Endts neue Häuser zu bauen vorhabens sein und dazu Lust tragen sollten" rc. Freiheiten auf gewisse Jahre zugestanden werden, und zwar in der Weise, daß wenn sie sich angemeldet und in vier Jahren ein Haus innerhalb der Stadt „oder auch davor" gebaut und „habitabel" gemacht haben, sie noch fernere 26 Jahre von allen Personal- und Real-Lasten frei sein sollten rc.[20]) — Gleichzeitig befahl er, daß unter dem Frhrn. von Spee, dem Frhrn. von Nesselrode und dem Geh. Rathe Dr. Conzen

---

[19]) In dem Hause Ratinger-Straße 43 (Restaur. Dieckmann) ist im Flur eine schwarze Marmortafel eingemauert, welche bei der Demolirung der Festungswerke in Folge des Lüneviller Friedens dem abgebrochenen Ratinger-Thor entnommen wurde. Die Inschrift sagt: SSMVS — IOHAN — WILHELMVS — COM. PALAT. RHE. — N. DVX. BAVARIAE — IVLIAE CLIVIAE et — MONTIVM — PRIMVM LAPIDEM — POSVIT 16. Aug. — 1684. Gegenüber befindet sich eine Tafel mit Wappen und Namenszug.

[20]) Scotti, Samml Nr. 711.

eine Commission niedergesetzt werde, um zu erwägen, ob nicht des vielen Zuzuges wegen und zur größeren Sicherheit des Gewerbes den Bürgern die Einquartierung abgenommen und für die Garnison Barrakken gebaut werden sollten; auch sollte das Gebäu auf der Citadelle befördert werden Diese und andere Einrichtungen sollten aber in die „gazetten" gesetzt werden, um Ansiedler heranzuziehen [21])

In Regensburg war inzwischen nach langen Verhandlungen am 15. August 1684 der Abschluß eines Waffenstillstandes auf zwanzig Jahre zwischen Ludwig XIV. und dem deutschen Reiche abgeschlossen worden, und der Kaiser konnte jetzt seine disponibeln Streitkräfte scheinbar ungefährdet gegen die Türken wenden. Ludwig XIV. hatte von dem Waffenstillstande zwar größere Vortheile als Deutschland, doch war wenigstens für jetzt so viel erreicht, daß den weiteren Reunionen deutschen Gebietes Einhalt gethan war. Französische Truppen blieben aber nach wie vor an den Grenzen stehen, bereit in jedem Augenblicke die Feindseligkeiten wieder aufzunehmen, wenn sich dazu eine passende Gelegenheit zeigen sollte. Der Kaiser aber richtete sein Augenmerk auf die Formation eines stehenden Reichsheeres, wozu ihn besonders der Rath seines Schwiegervaters, des Herzogs Philipp Wilhelm, veranlaßt haben soll. Unter so bewandten Umständen fand denn auch Johann Wilhelm keine Veranlassung, die angeworbenen Truppen zu reduziren, obgleich der Unterhalt für dieselben vom Lande nur mit der Anspannung aller Steuerkräfte aufgebracht werden konnte. Die Beamten wurden veranlaßt, die Steuern gegen 5% Zinsen vorzuschießen, und den Pächtern von geistlich, adlich und freien Gütern wurden bei Strafe doppelter Zahlung verboten, ihren Herrschaften die Pachtgelder abzuliefern, ehe die ausgeschriebenen Steuern davon entrichtet waren; namentlich war diese Maaßregel gegen auswärtige Besitzer inländischer Güter gerichtet. Die im April 1684 erlassene und unter dem 23. September wiederholte Verordnung, daß die in den Unterherrschaften und den Städten „eingeschlichenen" unvergleideten Juden innerhalb einer bestimmten Frist ausgewiesen und ihre Güter verzeichnet und in Zuschlag gelegt werden sollten, dürfte auch wohl mehr auf die Anwendung der Steuerschraube als auf christliches Bedenken zurückzuführen sein, denn gewiß haben dieselben, welche dazu die Mittel besaßen, ihren ferneren Aufenthalt in einem Lande, wo durch Geldgeschäfte viel zu verdienen war, gerne mit Zahlung des Geleitgeldes erkauft. Daß die Zustände im Lande jedoch noch wenig geregelt waren, dürfen wir aus der Verordnung vom 16. No-

---

[21]) Lenzen, Collectaneen z. Geschichte Düsseldorfs im Staats-Archiv.

vember 1684 schließen, welche die früher ergangenen Verordnungen gegen Räubereien und Straßenschändungen erneuert und einschärft.

Gleich dem Jahre 1683 brachte auch das Jahr 1685 dem Fürsten schon im Januar eine frohe Botschaft in Bezug auf einen seiner Brüder. Diesmal betraf es den Prinzen Ludwig Anton, den dritten Sohn Philipp Wilhelms. Derselbe war ebenfalls dem geistlichen Stande bestimmt, und hatte schon in seinem 15. Lebensjahre von seinem königlichen Pathen Ludwig XIV. die Abtei Fecamp, unweit Dieppe, als einträgliche Pfründe erhalten, welcher sich bald noch andern Pfründen zugesellten. Da er jedoch mehr dem Kriegerstande sich zuneigte, war er in den deutschen Ritterorden eingetreten, und kaum 19 Jahre alt, im Jahre 1679, bereits Coadjutor des Deutschmeisters, welchem er am 15. Januar 1685 in der Würde folgte. Schon 1683 hatte er ein Regiment zu Fuß vor Wien[22]), und stand jetzt ebenfalls noch bei der Kaiserlichen Armee in Ungarn.

Schon im Februar 1685 rief Johann Wilhelm die Stände zum Landtage am 1. März auf. Der Kaiser hatte nemlich das Verlangen gestellt, daß aus den Herzogthümern Jülich und Berg 1000 Mann Ersatztruppen zum Heere nach Ungarn geschickt und 20,000 Thlr. in die Reichs-Kriegskasse eingeliefert werden sollten. Außerdem hatte er die Einquartierung und Verpflegung im Lande für mehrere Regimenter beantragt, welche der Kurfürst von Köln und Bischof von Münster gestellt hatte und welche auf dem Marsche nach Ungarn das diesseitige Gebiet berühren mußten.

Gleich bei Eröffnung des Landtages am 2 März brachte Johann Wilhelm dieses Begehren des Kaisers zur Sprache und knüpfte daran seine eigenen Forderungen für die Miliz mit 115,000 Thlrn., für Festungsbauten in Düsseldorf 15,000 Thlr., in Jülich 10,000 Thlr. Auch für den Prinzen Karl Philipp (den 4. Sohn Philipp Wilhelms), der das auch ihm ursprünglich zugedachte geistliche Gewand mit dem Soldatenrocke vertauscht hatte und jetzt, 23 Jahre alt, zum Heere nach Ungarn abgehen sollte, wurde eine Beihülfe zur Kriegs-Ausrüstung verlangt. Endlich stellte er den Ständen noch vor, wie er erwarte, daß sie ihm, bei dem Ausfall so vieler Revenüen aus den Kammergütern, mit einem „Erklecklichen" zu seiner Subsistenz unter die Arme greifen würden.

Durch diese Anforderungen waren die Stände von Hause aus sehr unwillig gemacht, und versuchten, wie gewöhnlich, durch Opposition

---

[22]) Es ist dies der Stamm des noch heute im Oesterreichischen Heere bestehenden Regiments Deutschmeister.

die Summen zu mindern, was wieder auf Seiten des Landesherrn großes Aergerniß hervorrief und Fürst und Stände bald wieder scharf aneinander brachte. Die 20,000 Thlr. zum Türkenkriege lehnten sich entschieden ab, da sie schon im vorigen Landtage die Römermonate bewilligt hätten, welche gegen ihren ausdrücklichen Vorbehalt umgelegt, eingezogen und verwendet worden wären, ohne daß ihnen darüber Rechnung gelegt sei, die Lande seien von Steuern so belastet, daß ihr gänzlicher Ruin bevorstehe. Hierüber zogen sich nun die Debatten wieder sehr in die Länge und die Zeit verstrich, ohne irgend ein Resultat zu erlangen. Nun bringt Johann Wilhelm ein vielleicht durch ihn selbst hervorgerufenes Schreiben des Kaisers schon aus dem Jahre 1684, vor, worin derselbe sagt, daß die Landstände die Unvermögenheit des Landes um so weniger vorschützen könnten, da sie ja dem Lande selbst oftmals mit unnöthigen Verzögerungen der Landtagshandlungen, deren Unkosten und höhere Beschwerden aufbürdeten, weshalb dergleichen Mißbrauch zu des Landes Bestem billiger abzustellen sei, als eine so kleine, zum Nutzen der ganzen Christenheit gereichende Beihülfe unter derlei unstatthaften praetentionen zu verweigern rc." Am Schlusse heißt es: „worin hinfüro Deine Liebden schon werden wissen recht zu thun". —

Mit diesem Schreiben und der Autorität des Kaisers hinter sich, faßte nun Johann Wilhelm seine getreuen Stände schärfer an. Er bedeutete ihnen, daß, wenn sie nicht binnen vierzehn Tagen an der Handlung Schluß ein Ende machen würden, er alsdann keine Landtagszehrungen und Diäten mehr gut machen lassen werde; sie, Stände, sollten vielmehr schuldig sein, „nach Verfließung sothaner Zeit, das übrige, was noch darauf gehen würde, aus dem Ihrigen abzutragen und Jeder an sein eigenes Bein zu binden". Die Stände bewilligten nun die 20,000 Thlr. zur Türkenhülfe, und zwar nach der alten Matrikel $^2/_3$ für Jülich, mit $13,333^2/_3$ Thlr. und $^1/_3$ für Berg mit $6,666^1/_3$ Thlr. umzulegen

Nicht besser kamen die Herrn fort bei den übrigen Forderungen ihres Landesherrn. Trotz ihres Sträubens und Feilschens mußten sie sich zu deren Einwilligung endlich bequemen. Sie beschweren sich über die Fortifications-Bauten; als sie aber auf ihre Verpflichtung zur Instandhaltung der Festungen laut Haupt- und Declarations-Receß hingewiesen werden, entgegnen sie, sie wären allerdings verpflichtet, die Festungen im Stande zu erhalten, aber so, wie bereits angefangen sei und ferner fortgefahren würde neu aufzubauen, dazu wären sie nicht schuldig, das Geld zu bewilligen. Auch an der Exigenz für die Miliz wollen sie Abstriche machen, aber Johann Wilhelm erklärt ihnen kurz und bündig, „er wolle die gemachten Einwendungen auf ihrem Unwerth

bestehen lassen, zumalen er darinfalls von Landständen sich gar nichts vorschreiben lassen könne noch wolle". Als die Stände nun immer noch nicht zum Beschluß kommen konnten und wieder sich hinter ihre gravamina zu verschanzen suchen, eröffnet ihnen der Fürst bei der Audienz, sie möchten, um die Hauptsache nicht aufzuhalten, ihre Beschwerden alle jedesmal am Schlusse des Landtages vorbringen, damit in der Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage darüber berathen und beschlossen werden könne. Stände traten ab und wollten im Vorzimmer die Sache noch besprechen, weshalb sie um Aufschub bitten ließen. Johann Wilhelm aber läßt ihnen hinaussagen: „wenn sie sich nicht sofort entschlössen, werde er den Landtag aufheben und die proponirte Exigenz aus Landesfürstlichem Amt repartiren lassen. Das half, und die Stände bewilligten nun in ihrem letzten Referat:

Für die Miliz 2c.	Jülich	76,000	Thlr. Berg	30,000	Thlr.	=	106,000 Thlr.
Für die Festungen	„	10,000	„ „	15,000	„	=	25,000 „
Zur freien Disposition	„	8,000	„ „	3,000	„	=	11,000 „
Für den Prinzen Karl	„	2,000	„ „	1,000	„	=	3,000 „
	Jülich	96,000	Thlr. Berg	49,000	Thlr.	=	145,000 Thlr.
Dazu wie oben zur Türkenhülfe	„	13,333⅓	„ „	6,666⅔	„	=	20,000 „
So daß in Summa	Jülich	109,333⅓	Thlr. Berg	55,666⅔	Thlr.	=	165,000 Thlr.

umzulegen hatten. Dazu kommen noch bedeutende Beträge für Einlösung und Verzinsung der übernommenen Kammer-Capitalien, für die Gehälter der Landesbedienten, für Landtagszehrungen und endlich der Landtags-Renner mit seinen verschiedenen Posten an Douceurs und Trinkgeldern und das Hebegeld der Pfennigsmeister, so daß das Land wiederum schwer besteuert wurde. Im Landtagsabschiede vom 29. März dankt dann der Landesherr seinen lieben getreuen Landständen auch mit den verbindlichsten Redensarten für die ihm bewiesene Treue und Devotion. Die Herrn giengen nach Hause, ihre gravamina und deren Erledigung ihren zurückgebliebenen Deputirten überlassend.

Um den Beschwerden der Landstände doch in einer Beziehung entgegenzukommen, erließ nun Johann Wilhelm auch einige Verordnungen, durch welche in der Steuererhebung ein geregelteres Verfahren eingeführt werden sollte. Die Steuerempfänger wurden angewiesen, in den Kirchspielen, Honschaften und Dörfern ihres Bezirkes von zehn zu zehn Tagen Empfangstermine anzusetzen, ohne irgend eine Belästigung der Unterthanen. Den Vögten und Scholthißen wurde strenge untersagt, Steuerexecutionen durch die Landestruppen ausführen zu lassen; um sie jedoch zu pünktlicher und prompter Steuererhebung zu veranlassen,

werden ihnen 7% Hebegeld zugesichert; sie sollen die ausgeschriebenen Steuern gebührlich repartiren auf die Steuerpflichtigen, und gegen Säumige nur Amts- und Gerichtsboten vorgehen.[23])

Die Zustände im Reich waren nach endlichem Abschlusse des Regensburger Waffenstillstandes ziemlich unverändert geblieben. Die Rüstungen dauerten fort, da besonders auf Veranlassung des Papstes, der Krieg gegen die Türken kräftig fortgesetzt werden sollte. Unter diesen Umständen fiel es Johann Wilhelm auch gar nicht ein, seine Truppen zu vermindern, er setzte vielmehr die Werbungen noch fort, um nöthigenfalls dem Kaiser auch mit Mannschaft aushelfen zu können, wenn er dazu aufgefordert werden würde. Vielleicht schon in der Voraussicht der nahe bevorstehenden Ereignisse, wollte er sich Gewißheit über die Wehrkraft des Landes verschaffen. Deshalb erließ er unter dem 27. April 1685 ein Aufgebot an seine sämmtlichen Lehnsleute, sich zum 29. Mai zur Musterung bei Grimlinghausen zu stellen, „mit soviel Dienern, Pferd und Wapffen und anderen nothdürftigen Rüstungen, alß bey dem von Uns habenden Lehn herbracht und bräuchlich ist". Im Falle sie aber „Leibsschwachheit und anderer Verhinderung halber" nicht erscheinen und dienen können, oder andere wohlarmirte und berittene wehrhafte Personen als Stellvertreter schicken, können sie den Lehnsdienst mit 30 Thlr. pro Mann und Pferd ersetzen.[24]) Da von der Aufbringung dieser Lehnsmannschaft sich nirgend eine Notiz vorfindet, so ist anzunehmen, daß die Herrn vorgezogen haben, zu zahlen, wodurch der Kriegskasse ein willkommener Zuwachs zufiel.

Bald aber trat ein sehr wichtiges Ereigniß ein, welches auf das Loos der Herzogthümer Jülich und Berg von nicht geringem Einfluß war, obgleich es sie direkt nicht berührte. Den 16. Mai 1685 starb nemlich in Heidelberg der Kurfürst Karl V. von der Pfalz ohne successionsfähige Nachkommenschaft zu hinterlassen. Er war der letzte Enkel des unglücklichen Böhmenkönigs Friedrich von der Pfalz, und mit ihm erlosch die ältere Simmern'sche Linie des Pfalzgräflichen Hauses, an welcher die Kurwürde haftete.[25]) Die zunächst folgende Linie war die Pfalz-Neuburgische, und schon seit mehreren Jahren war der Fall vorgesehen, wo die Succession in der Pfalz und in der Kur-

---

[23]) Scotti, Sammlung 721, 722.

[24]) Scotti, Sammlung Nr. 724, im Auszuge.

[25]) Karl Ludwig, der Vater des Verstorbenen, hatte sich von seiner Gemalin Charlotte von Hessen-Cassel getrennt, und 1658 eine Hofdame derselben, Louise von Degenfeld geheirathet. Sie erhielt den Titel Raugräfin, und schenktr ihrem Gemal 14 Kinder, welche ebenfalls den Titel Raugrafen und Raugräfinnen führen, aber nicht successionsfähig waren.

würde zur Erledigung kommen würde. Die Frage war für die Verhältnisse des deutschen Reiches von großer Wichtigkeit, da vorzugsweise es sich dabei um confessionelle Beziehungen handelte. Kur-Pfalz war seit der Reformation einer der Hauptträger des Protestantismus und namentlich des Calvinismus gewesen; die Neuburger aber waren seit der Convertirung Wolfgang Wilhelms in Folge der Jülich-Clevischen Erbschaft katholisch. Wenn sie in der Pfälzischen Kur succedirten, verlor das Kurfürsten-Collegium eine der ohnehin wenigen protestantischen Stimmen. Dies allein hätte schon genügt, den Kaiser Leopold, bei seinen entschieden der Reformation feindlichen Gesinnungen, mit allen Mitteln dahin zu wirken und wirken zu lassen, daß die Kur-Würde an die Neuburger käme, wenn er selbst auch nicht persönlich in so naher Verwandschaft mit ihnen gestanden hätte. Die behaupteten Successionsansprüche der Pfalz-Veldenzer Linie wurden deshalb nicht anerkannt, und beruhten auch nur darauf, daß Pfalzgraf Leopold Ludwig von Veldenz dem verstorbenen Kurfürsten im Verwandschafts-Grade näher stand, als Philipp Wilhelm, während immer, nach altem Erbfolge-Gebrauch im Pfälzischen Hause, die Linie dem Grade vorgegangen war. — So wurde Philipp Wilhelm nun in seinem 70. Lebensjahre Kurfürst von der Pfalz.[26])

Der verstorbene Kurfürst, der das Recht der Neuburger anerkannte, hatte nur dahin gestrebt, durch Verträge mit denselben sein Land gegen die Reaction des Katholicismus sicher zu stellen. Ein früherer Versuch war daran gescheitert, daß Philipp Wilhelm die Forderung Karls: die höchsten Regierungsbeamten und je die Hälfte der Räthe mußten Protestanten sein, nicht annahm. Kurz vor Karls Tode war deshalb in Schwäbisch-Hall eine Conferenz zusammengetreten, um die Angelegenheiten zu regeln. Der dort am 12. Mai zwischen dem Großhofmeister Grafen von Castell von kurpfälzischer Seite und dem Grafen von Fugger und dem Kanzler von Yrsch von neuburgischer Seite abgeschlossene Vertrag, auf dessen Inhalt wir nicht näher eingehen können, hatte die Rechte der Protestanten sicher gestellt, aber der sterbende Kurfürst hatte den Vertrag nicht mehr unterzeichnen können. — Philipp Wilhelm hat dessen ungeachtet treu an dem Vertrage festgehalten, soviel es in seinen Kräften stand. Erst nach seinem Tode blieb es seinem Nachfolger, unserem Johann Wilhelm, überlassen, die Gültigkeit des Vertrages wegen der fehlenden Unterschrift des Kurfürsten anzufechten.

---

[26]) Ein französischer Diplomat soll bei diesem Wechsel geäußert haben: Nun, gute Nacht, protestantische Partei!

VI.

Johann Wilhelm als Kurprinz. Zweiter Landtag im August 1685. Geldforderungen für den Kurfürsten Philipp Wilhelm. Johann Wilhelms Wiener Reise, Oktober 1685. Rückkehr von Wien. Landtag 1686 März und April. Jülich'scher Unterherrntag und scharfer Conflikt, Mai 1686. Landtag 1687, Januar bis März. Vermählung der Prinzessin Maria Sophia mit dem Könige von Portugal. „Portugalische Hochzeit-Steuer." Jülich'scher Unterherrntag 1687. Anwesenheit der Königin von Portugal in Düsseldorf. Blick auf die politischen Zustände im Reich und in den Herzogthümern.

In seinem 70. Lebensjahre war Philipp Wilhelm zur Kurwürde gelangt, und seinem hohen Alter war damit eine Last aufgebürdet, welche zu tragen gewiß jüngeren Kräften nicht leicht geworden wäre, da bald neue Stürme den ruhigen Genuß der erlangten Würde verbitterten. Kaum hatte, am sechsten Tage nach dem Tode seines Vorgängers, der neue Kurfürst durch seinen dritten Sohn, den Deutschmeister Ludwig Anton, in Frankenthal und Manheim Besitz ergreifen lassen, als auch schon ein Gesandter Ludwigs XIV. auftrat, um im Namen seines Souverains diesen Besitz anzufechten. Die Schwester des verstorbenen Kurfürsten Karl, die Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte, war nemlich an den Herzog von Orleans, Bruder des Königs, verheirathet,[1]) und für diese seine Schwägerin versuchte nun Ludwig XIV. Ansprüche auf die Pfälzische Erbschaft zu erheben, obgleich dieselbe bei ihrer Vermählung auf alle Successions-Ansprüche verzichtet hatte.

Am 16. August 1685 hielt der neue Kurfürst seinen feierlichen Einzug in Heidelberg und übernahm die Regierung des Landes, welches noch an den Wunden blutete, die in den Raubkriegen Ludwigs XIV. der feindliche Nachbar ihm geschlagen hatte. Auf alle mögliche Weise suchte Philipp Wilhelm die Herzen seiner neuen Unterthanen zu ge-

[1]) Es war die in der französischen Geschichte als »Madame la Palatine« bekannte Herzogin von Orleans, welche am Hofe Ludwig XIV. eine besondere Stellung einnahm und vom Könige sehr bevorzugt wurde. Uns Deutschen ist diese Prinzessin bekannter, als „Lise-Lotte" und ihr in neuerer Zeit durch Menzel veröffentlicher Briefwechsel mit ihren Nichten, den „Raugräfinnen", gewährt neben manchem historisch-wichtigen Blick in die damaligen Zeit- und Hof-Verhältnisse, ein sehr interessantes Bild dieser originellen, von biederem und derbem deutschen Geiste durchdrungenen Persönlichkeit.

gewinnen. Durch ein Religions-Edikt im Sinne des Schwäbisch-Haller Vertrages beruhigte er die Protestanten in der Pfalz über die Besorgnisse, welche seinem Regierungsantritt vorausgegangen waren. Die bald nachher erfolgende Einführung der Jesuiten in Heidelberg und die Errichtung von Kapuzinerklöstern daselbst, so wie in Frankenthal, Manheim, Neustadt a./d. Haardt, Alzei, Bacharach, Caub [2]) rc. rief zwar wieder neue Befürchtungen hervor, doch fanden eigentliche Bedrückungen der Protestanten jetzt nur in den von den Franzosen noch besetzten Orten Statt, wo sie allerdings eine große Zahl von Familien zur Auswanderung veranlaßten, welche sich andere Wohnstätten suchten.[3])

Johann Wilhelm war nun Kurprinz. Ihm war die Aussicht eröffnet, bei dem vorgerückten Alter seines Vaters, auf der Stufenleiter des deutschen Reichsfürstenthums voraussichtlich bald eine höhere Stellung einzunehmen Seine persönliche Eitelkeit und sein Selbstgefühl erhielten dadurch noch einen starken Zuwachs. Aus den Unterschriften der von ihm zu dieser Zeit erlassenen Verfügungen läßt es sich deutlich erkennen, mit welchem inneren Behagen er, der sonst nur einfach seinen Namen unterschrieb, jetzt niemals verfehlt, seine neue Würde als „Chur-Printz" hinzuzufügen und auf die Zierlichkeit und Deutlichkeit dieser Unterschrift ein ganz besonderes Gewicht zu legen.

In den politischen Beziehungen der Herzogthümer Jülich und Berg war zwar durch diesen Anfall der Pfalz an die Neuburger keine Veränderung eingetreten, da sie ihre selbstständige Regierung wie bisher behielten; aber nichts desto weniger griff dieses Ereigniß tief ein in die Stellung Johann Wilhelms zu den Landständen. Zum 16. August 1685 hatte er einen neuen Landtag berufen und theilte in der Proposition vom 18. August seinen „lieben getreuen Ständen" die Erhebung seines Vaters zur Kurwürde officiell mit. Er erwartet, „Stände würden wegen sothaner Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Dero gantzen Hauses mehrerer splendor und lustro angefallenen Dignität und Succession sich sowohl von Hertzen freuen, als auch in

[2]) Brosii, Annal. III. 204.

[3]) Sie waren die Vorläufer derjenigen armen Pfälzer, welche später wegen des confessionellen Drucks ihre Heimath verließen und sich über alle Länder, selbst nach Amerika — verbreiteten. Mit offenen Armen wurden diese Flüchtlinge, denen bald sich die durch Aufhebung des Edikt von Nantes aus Frankreich vertriebenen Reformirten anschlossen, überall aufgenommen. Namentlich war es der Kurfürst von Brandenburg, der ihnen bei ihrer Ansiedelung in seinen Ländern allen Vorschub leistete, aber auch in den Herzogthümern Jülich und Berg ließen sich viele derselben nieder, und brachten durch ihren Gewerbfleiß eine rege Industrie ins Land.

Unterthänigkeit sich erinnern, wasgestalt Höchstgeb. Ihro Churfürstl. Durchl. die prosperität und Wohlfarth hiesiger Landen wehrender Dero Regierung jeder Zeit höchstens zu Hertzen gangen seyen, und wie nicht allein zu deren conservation und Aufnehmen Sie immerhin mit unverdrossener Sorgfalt Fürst-vätterlich vigilirt, keine Mühe und Arbeit jemahlen außgeschlagen, sondern auch keine occasion, keine Begebenheit so gefährlich geachtet haben, daß Sie nicht ohne Scheu, sogar mit Darstellung und hazard Dero eigner hoher Person, Leib und Lebens, die Erhaltung Dero anvertrauter Unterthanen Ihro eiffrigst hätten angelegen sein lassen, Dahero Sr. Chur- und Hochfürstl. Durchl. wohl keine andere Gedanken schöpfen können, als daß Landstände, welche so viele Proben und Kennzeichen ihres nicht undankbaren Gemüths bis heute abgegeben und mit der That bezeugt haben, Sr. Churfürstl. Dchl. demnach in Fällen, dahe es die Noth erfordern wird, nicht werden außer Handen gehen, sondern vielmehr nach äußerstem Vermögen genereusement gern beyspringen und assistiren wollen. Es werden annebens Landtstände ohne weitläuftige Erinnerungen von selbsten vernünftig ermessen, wieviel nicht allein Ihro Hochfürstl. Durchl. als nunmehrigen Chur-Printzen, sondern auch beider Herzogthumben Gülich und Berg und deren Eingesessenen an Erhaltung vorangeregter succession und Churfürstl. Würde gelegen sey, und was sie vor avantage von deren Befestigung sicher zu gewarten und zu genießen haben" 2c.

Nach dieser langen Einleitung kommt nun die Proposition zu ihrem eigentlichen Zweck, zur Geldfrage. Es wird den Ständen auseinandergesetzt, daß zur Uebernahme und zum „Antritt einer ganz neuen gefähr- und beschwerlicher Regierung" ansehnliche baare Geldmittel erfordert wurden, und zwar im gegenwärtigen Falle umsomehr, „weilen die bey der Chur-Pfalz und in des letzt abgelebten Hrn. Churfürsten Nachlassenschaft vorhandene Baarschaft und andere gereide Mittel nicht der jetzt regierenden Churfürstl. Durchl. sondern denen Allodial-Erben sammentlich zugefallen seynd". — Johann Wilhelm erwartet nun von den Ständen, sie würden nach reiflicher Erwägung der angeführten Umstände, ihm „mit einem ergiebigen Beytrag freiwillig unter die Arme greiffen, damit er in gegenwärtigem frangenti dem gnädigsten geliebten Hrn. Vattern Churfürstl. Durchl. mit einem zulänglichen Beyschuß möge an Handt gehen, und dasjenige stabiliren helffen könne, woran dero gantzen Hauses grösseres Aufnehmen und Flor, hiesiger Lande und Unterthanen beständige securität, auch sogar des heil. Römischen Reiches und zuvörderst Ihro Kayserl. Mayestät eigenes Allerhöchstes Interesse, zu Erhaltung des allgemeinen

Fried= und Ruhestandes im Reich so merklich hafftet und wirklich beruhet" ꝛc.

Eine Summe war in der Proposition nicht bezeichnet; es sollte deren Feststellung den Ständen überlassen bleiben. Da dieselben jedoch auf dem ersten Landtage dieses Jahres schon so sehr erhebliche Beträge bewilligt hatten, so glaubte Johann Wilhelm ihnen noch einige verbindliche Worte sagen zu müssen. Am Schlusse der Proposition betheuert er ihnen daher, wie leid es ihm thue, jetzt schon wieder Geld von ihnen fordern zu müssen, da sie erst im Frühjahr so viel bewilligt hätten, „dannenhero Ihro Hochfürstl. Durchl. dieselben ungern auf so frischer That abermahlen belangen", doch sei es unter den jetzigen Conjuncturen unvermeidlich – „und da die Stände bisher in derartigen Fällen immer so devot sich erzeigt hätten, daß er wegen ihres bisherigen Verhaltens ein vollkommenes Vergnügen und sonderbare consolation empfinde", so zweifle er nicht, „sie werden ihm zu dem genannten Zweck ohne Zeitverlierung mit baaren Geldmitteln erklecklich assistiren", er werde dies „mit Hochfürstl. Hulden und Gnaden, womit Sie ihnen immerhin wohlbeygethan verbleiben, zu erkennen geneigt seyn".

Weitere Forderungen enthielt die Proposition zwar nicht, doch waren die Stände anfänglich im hohen Grade entrüstet, daß die Herzogthümer, welche schon so viel gelitten hatten, nun auch noch für die Pfalz Geld hergeben sollten. Sie glaubten sich dazu nicht verpflichtet und beriefen sich wiederum auf ihre Privilegien [4]). Nach vielfachen Debatten kamen sie denn doch zu dem Beschluß, daß sie irgend einen Beitrag bewilligen müßten, und nun begann wieder das Feilschen um die Summe, welche endlich auf 50,000 Thlr. festgestellt wurde. Die Bergischen belasteten sich mit 17,000 Thlrn. und noch 1000 Thlrn für Zinsen, da das Geld sofort liquide gemacht werden mußte. Die Jülich'schen übernahmen 28,000 Thlr., welcher Summe noch der Betrag

[4]) Bei den Bergischen Ständen kam es hierbei zur Sprache, daß der Frhr. von Schöller der Einzige war, welchem noch der Aufbewahrungsort der in einer Kiste verschlossenen Privilegien bekannt war; er verlangte deshalb die Erwählung von zwei Deputirten, denen er das Geheimniß anvertrauen wolle. Es wurden die Herren von Metternich und von Wachtendonk gewählt, welche dann auch den Eid leisteten: den Ort, wo die Kiste ist, ohne der Herren Landstände Wissen und Belieben nicht zu offenbaren, directe vel indirecte, unter welchem praetext solches sein könnte oder möchte, noch sich dazu zwingen zu lassen, sondern diese Wissenschaft mit ihnen ins Grab zu tragen, auch aus der Kiste nichts wegzunehmen oder wegnehmen lassen zu wollen". —

von 4% aus dem Einkommen der geistlich und adlich freien Güter mit 5000 Thlrn. hinzugesetzt wurde.

Das Geld wurde aufgenommen gegen 6% Zinsen, und dem nunmehrigen Kurfürsten Philipp Wilhelm zur Verfügung gestellt, welcher nun damit seine Regierung in der Pfalz beginnen konnte. Die Stände hielten sich jedoch auch noch für verpflichtet, die Gabe mit einem „Congratulationsschreiben" zu begleiten. „Sie könnten nicht umhin, ihre unterthänigste devotion bei solcher Gelegenheit zu contestiren," wünschen dabei „alle verlangende prosperität" und daß der Anfall der Kurwürde „zu größerer Aufnahme Dero hohen Hauses und Dero Hochfürstl. Posterität, auch des heil Römischen Reiches Wohlstand gereichen, Jhro Churfürstl. Durchl. aber dabei noch viele Jahre nach eigenem Verlangen in friedlicher glücklicher Regierung und beständiger Gesundheit verleben möge" 2c. Sie schließen mit der Bitte, „daß Jhro Churfürstl. Dchl. dasjenige, was sie jetzt zu Dero Dienst unterthänigst eingewilligt haben, Jhro zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen lassen, sie aber in beharrlichen Churfürstl. Gnaden behalten wolle". 2c. Unter dem 3. September 1685 bedankt sich der Kurfürst aus Heidelberg in sehr verbindlichen Ausdrücken und hofft, „daß dieser Successions Fall auch zu der darundtigen Lande mehrerem Flor Lustre, und Aufnehmen ersprießen möge und werde er nicht unterlassen seine Landts-Fürst-Vätterliche unermüdete Sorgfalt jederzeit dahin, damit dessen wirklicher Genuß empfunden werden möge, anzuwenden."

Nachdem diese Angelegenheit zu Johann Wilhelms Befriedigung erledigt war, beschloß er, mit seiner Gemalin und großem Gefolge nach Wien zu reisen, wo seine Schwester, die Kaiserin, zu dieser Zeit wieder einen Sohn geboren, (den späteren Kaiser Karl VI.), dessen Taufe er beiwohnen wollte. Diese Wiener Reise bildet gewissermaßen einen wichtigen Abschnitt in der Regierung Johann Wilhelms, denn hier sehen wir ihn zum erstenmal den ganzen Apparat eines verschwenderischen Hofes entfalten, was später für das Land von so bedauerlichen Folgen gewesen ist. Die neue Würde als Kurprinz mag nicht wenig dazu beigetragen haben, den äußeren Glanz seines Hofes noch zu steigern. — Außer den Damen und Herrn des Hofes finden wir in dem Gefolge: die Heerpaucker, Trompeter, Trabanten, Laquaien, Sesselträger, Haiducken und Instrumentenstimmer Auch der Maler Johann Franz Douven — später geadelt — befand sich in dem Gefolge. Er war schon 1682 als Hofmaler[5]) in die Dienste Johann Wilhelms getreten, und hatte

[5]) Houbraken, de groote Schonburgh der niederlandsche Konstschilders en Schilderessen. 3. Th. p. 349 ff.

durch das Malen vieler Bildnisse vornehmer Persönlichkeiten am Hofe seinen großen Ruf als Portraitmaler begründet, der sich in der Darstellung der Bildnisse vieler gekrönter Häupter und ausgezeichneter Personen an verschiedenen Höfen bewährte.[6]) Er war es auch, der den ersten Anstoß dazu gab, daß Johann Wilhelm viele Gemälde ausgezeichneter Meister ankaufte und die bereits vorhandene Sammlung dadurch vermehrte, woraus zuletzt die berühmte Düsseldorfer Galerie entstand.

Bei der vollständigen Ebbe in der Kasse war es schwierig, den Geldbedarf für diese kostspielige Reise aufzubringen, und es mußten neue Hülfsquellen gesucht werden, um die leeren Kassen zu füllen. Von den Ständen durfte er keine neuen Bewilligungen erwarten, da sie schon mehr gethan hatten, als das Land bestreiten konnte. Er nahm deshalb diesmal seine Zuflucht zu den Städten, welche auch bereitwillig ihre Geldbeutel öffneten[7]), und mit geborgten Summen reichlich versehen, trat er die Reise an; er verblieb den ganzen Winter hindurch in Wien und entfaltete am Kaiserhofe eine Pracht, welche seine finanziellen Kräfte weit überstieg. Erst im Frühjahr 1686 kehrte er nach Düsseldorf zurück, um dem zum März einberufenen Landtage neue Geldforderungen vorzulegen, während seine Gemalin mit ihrem Hofstaate in Wien noch zurückblieb.

Ein harter Streit entspann sich schon gleich bei der Eröffnung des Landtages. Auf dem Reichstage zu Regensburg waren nemlich 50 Römermonate ausgeschrieben worden, um die Mittel zur kräftigeren Fortsetzung des Krieges gegen Türken und Ungarn zu beschaffen. — Den Herzogthümern Jülich und Berg fielen, nach der Matrikel, von diesem Reichsbeitrage 46,163 oberl. Gulden zur Last, welche von den Ständen bewilligt und umgelegt werden sollten. Nun hatte aber der erste Landtag des Jahres 1685, wie wir gesehen haben, zu diesem Zwecke bereits 20,000 Thlr. ausgeschrieben, und zwar unter Reservation der Reichsbeschlüsse; Stände verweigerten deshalb die jetzige neue Umlage. Mit den verbindlichsten Worten sucht nun Johann

---

[6]) Die Bildnisse dreier Kaiser, dreier Kaiserinnen, von fünf Königen, sieben Königinnen entstanden von der künstlerischen Hand Franz Douvens, neben den Portraits einer großen Zahl von Fürsten, Prinzen, Prinzessinnen und hervorragender Zeitgenossen. Strauven, Künstl. Leben und Wirken in Düsseld. 13.

[7]) Düsseldorf gab 3076 Thlr. her, welche erst 1778 — also 93 Jahre später vom Lande getilgt wurden; Ratingen 300 Thlr. die Kellnerei Geilenkirchen 1600 Thlr. und noch 911 Thlr. und so mehr oder weniger viele andere Städte.

Wilhelm sie zu der Einwilligung zu bestimmen, indem er ihnen auseinandersetzt, wie er bei seiner Anwesenheit in Wien dem Kaiser die große Bedrängniß der Herzogthümer angelegentlichst vorgestellt und um Nachlaß der Römermonate gebeten habe, es habe ihn jedoch sehr schmerzlich berührt, nichts erlangen zu können, „da die inevitable Reichs necessität den vollen Betrag erfordere". Nach vielen Debatten erhalten die Stände endlich wenigstens insofern eine Ermäßigung der Forderung, daß die bereits früher bewilligten und umgelegten aber bisher noch nicht eingezogenen 20,000 Thlr. auf die jetzt verlangte Summe angerechnet werden solle; der Rest müsse aber nothwendig noch umgelegt werden, nach dem alten Sprüchwort „quod necessitas careat lege". —

Johann Wilhelm zeigte sich sehr zufrieden darüber, daß die Stände für diesmal von der vorherigen Vorlage ihrer gravamina abgesehen und sofort die Erledigung des „Hauptwerks" in die Hand genommen hatten. Aber auch hier gab es wieder neue Differenzen, da die Summen, welche der Fürst für die Militz, für Festungsbau, für seine eigene „subsistentz" und endlich für Kammer-Capitalien verlangte, den Ständen fast unerschwinglich erschienen. Die Jülich'schen zeigten sich diesmal weniger schwierig als die Bergischen, obgleich das Herzogthum Jülich immer noch in großer Geldbedrängniß war.[8]) Auf der Bergischen fortgesetzte Opposition, entgegnet ihnen der Fürst bei der Audienz zur Relation: „sie scrupulirten mehr denn Jülich'sche und wollten noch gescheidter sein als Kaiser und Reich und als ihr Landtsfürst und ihre treuen Compatrioten." Er dringt auf Beschleunigung der Verhandlungen, da er zum Osterfeste nach Wien zurückgehen will, um seine Gemalin abzuholen. Endlich kommen Stände zum Beschluß. Die Bergischen, welche anfänglich nur 30,000 Thlr. votiren, verstanden sich dazu, die Hälfte dessen zu bewilligen, was Jülich anbieten würde, und da diese dafür 89,066⅔ Thlr. auswarfen, so gaben sie ihre Zustimmung zur Umlage von 44,533⅓ Thlr., so daß die Totalsumme für die Militz 133,600 Thlr. betrug. Für die Festung Düsseldorf wurden 15,000 Thlr., für Jülich 10,000 Thlr. ausgeschrieben, zur freien Disposition des Landesherrn gaben Jülich 9000 Thlr., Berg 4000 Thlr. und zu dem noch nachzuzahlenden Rest auf die Römermonate trugen Jülich 6000 Thlr., Berg 4795 Thlr. bei. In dem Landtagsabschiede vom 9. April zeigt sich nun

---

[8]) Viele Aemter waren seit langer Zeit mit ihren Umlagen im Rückstande, so z. B. das Amt Nörvenich noch seit 1681 mit der Summe von 18,322 Thlr., worunter 4781 Thlr. für französische Contributionen.

Johann Wilhelm sehr zufrieden gestellt; „er acceptirt das Bewilligte mit „ganz gnädigstem Dank und völliger satisfaction". Dann werden die Stände „zum Handkuß zugelassen", und „gnädigst demittirt". —

Nachdem somit der eigentliche Zweck des Landtages, die Geldfrage, auf eine Zeitlang wieder erledigt war, bereitete sich Johann Wilhelm zur abermaligen Reise nach Wien vor, um seine Gemalin abzuholen und wieder nach Düsseldorf heimzuführen. Er verblieb nur kurze Zeit in Wien und trat dann die Heimreise an. In Passau verließ er jedoch seine Gemalin, um sich zu seinem Vater nach Heidelberg zu begeben, während die Fürstin mit ihrem zahlreichen Hofstaate die Reise allein fortsetzte und glücklich in Düsseldorf wieder anlangte.[9])

Bevor jedoch Johann Wilhelm seine Reise antrat, hielt er es für angemessen, auch wieder einmal bei den Jülich'schen Unterherrn anzuklopfen, welche im vergangenen Jahre nicht versammelt gewesen waren. Dieselben wurden zum April nach Hambach berufen und ihnen eröffnet, daß sie Beiträge zu den auf Anordnung des Reichstages nothwendig gewordenen Rüstungen, zur Landesdefension, zum Ersatz der Ausfälle an den Kammer-Kapitalien ꝛc. zu bewilligen hätten. Auch zur „Subsistenz" des Fürsten sollten sie Geld herbeischaffen, da er durch seine, im Interesse des Landes unternommene Wiener Reise und durch die Rückreise seiner Gemalin zu außerordentlichen Ausgaben genöthigt sei, welche aus dem geschmälerten Kammer-Etat nicht gedeckt werden könnten. Da er selbst nicht anwesend sein konnte, so übertrug er die Leitung der Verhandlungen auf dem Unterherrntage einer Commission, welche aus dem Feldmarschall Grafen von Schellaert, den Frhrn. von Spee und von Hochkirchen und den gelehrten Räthen Dr. Contzen und Dr. Jansen bestand.

Die Opposition der Unterherrn hatte, wie wir früher sahen, dem Fürsten schon manchen Aerger verursacht, deshalb glaubte er ihnen jetzt von Hause aus entschieden entgegentreten zu müssen. Die Commissarien wurden daher mit spezieller Instruction (vom 16. April 1686) versehen, deren Inhalt hauptsächlich in Folgendem bestand: „Die Räthe sollen Alles anwenden, damit die Unterherrn mehr bewilligten, als in früheren Jahren; unter 10,000 Thlr. würden gar nicht angenommen, im Falle die Unterherrn weniger bewilligten, sollten die Räthe ihnen einige Tage Bedenkzeit lassen, dann aber die Ver-

---

[9]) Ueber diese Rückreise liegt eine spezielle Rechnung des Kassenschreibers Pet. Gottfr. Viersen vor, wonach dieselbe einen Kostenaufwand von 11,307 Thlr. 48 Alb. 8 Hell. erforderte. (Staatsarchiv.)

sammlung auflösen und die 10,000 Thlr. ohne Weiteres in die Unterherrlichkeiten repartiren und einziehen. Auch sollten Räthe genau „Obacht haben, ob Einer oder der Andere der Unterherrn darwider wehrenden Unterherrntages motus zu machen oder sich einiger Gestalt zu wideien unterstehen wollte, welchen Falls Räthe deren Person, Kraft dieses, sich bester Gestalt zu bemächtigen und dieselben wohlverwahrlich mit genügsamer Mannschaft auf Jülich dem General-Wachtmeistern und Gubernatoren d'Avila daselbst liefern lassen".

Unter diesen Umständen sahen sich die Unterherrn in eine sehr kritische Lage versetzt. Sie versuchten zwar, durch Berufung auf ihre Privilegien, wie gewöhnlich, sich den Forderungen möglichst zu entziehen, die bestimmte Instruktion ließ es jedoch nicht zu, daß die Räthe sich weder auf diese Berufung noch auf die Minderangebote, mit 3000 Thlrn. beginnend, einlassen konnten Vom 28. April bis zum 10. Mai wurde debattirt und capitulirt; ein Augmentum, erst von 1000 Thlrn., dann von 2000 Thlrn. wurde nicht angenommen, der feste Wille des Fürsten wurde den Herrn kurz und bündig entgegengehalten, so daß sie sich denn auch endlich zur Bewilligung der Umlage von 10,000 Thlrn. bequemten, von welchen sie 9100 Thlr. dem Landesherrn zur freien Disposition stellten, den Rest aber mit je 300 Thlrn. für Beiträge zu den Römermonaten, für die Landesdefension und für die „Exigentz" auswarfen.

Unter den Regierungsverordnungen des Jahres 1686 sind besonders diejenigen hervorzuheben, welche sich auf das confessionelle Gebiet beziehen. Der mit Brandenburg am 10. Mai 1682 zu Rheinberg abgeschlossene Religions-Exekutions-Nebenreceß wurde unter dem 16. Juli 1686 nicht nur wieder in Erinnerung gebracht, sondern auch bezüglich des Verhaltens der Protestanten an den katholischen Feiertagen, in allen Kirchen von den Kanzeln verkündigt, welche Veröffentlichung auch auf alle General-Verordnungen und Edikte ausgedehnt ward. Auch für die schnellere Expedition in der Proceßführung und in der Gerichtspflege wurden Verordnungen erlassen. In Bezug auf die Verpachtung der Kammeral-Zehntgefälle wurde befohlen, daß dieselbe stets nur auf ein Jahr, und zwar vor der Erndte, Statt finden solle, wobei allen Beamten strenge untersagt wird, etwa als Bieter aufzutreten. Dann wird noch das Münzwesen regulirt nach den Bestimmungen des zu Köln abgehaltenen Münzprobationstages des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises. Es werden ferner sanitätspolizeiliche Anordnungen getroffen, um die Verbreitung der im Herbste

ausgebrochenen Seuche der rothen Ruhr zu verhindern; endlich aber machten die immer noch vorkommenden fremden Kriegswerbungen die Erneuerung der früher ergangenen Verbote derselben nöthig.[10])

Unterdessen war ein für die Neuburgische Familie sehr wichtiges Ereigniß eingetreten Die Gemalin des Königs Don Pedro von Portugal war gestorben, und es wurde auf eine neue Vermählung desselben Bedacht genommen. Die Wahl war auf die zweite noch lebende Tochter Philipp Wilhelms, die 1666 geborene, also jetzt 20jährige Prinzessin Maria, Sophia, Elisabeth gefallen, und der Gesandte des Königs, Don Emanuel Tellez de Sylva, Graf von Villamayor, hatte die Werbung in aller Form angebracht. Durch eigenhändiges Schreiben vom 14. December 1686 theilte Philipp Wilhelm dieses freudige Ereigniß den Jülich- und Bergischen Ständen mit, welche bereits im Januar 1687 zu einem gemeinsamen Landtage in Düsseldorf zusammentraten, und stellte an dieselben die Forderung eines Beitrages von 50,000 Thlrn. zu den Ausstattungskosten.

Diese neue Anforderung an den Geldbeutel des Landes — „die Portugalische Hochzeitsteuer" — rief bei den Ständen von Hause aus eine starke Opposition hervor, und sie erklärten kurz, sie wären dazu nicht verpflichtet. Als aber Johann Wilhelm, im Namen seines Vaters, nun darauf drang, sie sollten diese Angelegenheit doch wenigstens in Berathung nehmen, verharrten sie dennoch in ihrer Weigerung, da sie nicht wüßten, wie das Geld aufzubringen sein werde: die Lande wären in der traurigsten Verfassung; die Aerndte habe nicht nur einen sehr schlechten Ertrag geliefert, sondern „die Maus habe im Felde und in den Scheunen Alles dergestalt verfressen, daß wenig davon übrig geblieben sei". — Nun wollen die Stände sich auf ein besonderes „Congratulations-Schreiben" beschränken und weisen auf die Pfalz, welche diese Kosten zu tragen hätte. Johann Wilhelm aber besteht auf der Forderung, „des ganzen Kurhauses eclatante höchste reputation sei bei diesem Werk engagirt", und obgleich der größte Theil aus der Pfalz und aus Neuburg aufgebracht werde, könnten Jülich und Berg nicht davon befreit sein; er könnte und dürfte seinem Vater die abschlägliche Antwort nicht vorlegen rc.

Die Stände wollen jedoch von ihrem Beschluß nicht abgehen; sie erbieten sich, dem Kurfürsten selbst zu antworten, worauf ihnen Johann Wilhelm eröffnet, dies könne zu nichts führen, da der Kurfürst durch ein neues Schreiben seine Forderung wiederholt und ihm

---

[10]) Alle diese Verordnungen im Staatsarchiv und auszügl. in Scotti, Sammlung, Nro. 726—732.

zugleich befohlen habe, die Stände nicht eher zu entlassen, bis sie den Betrag bewilligt hätten, „wenn sie, wider Zuversicht, sich separiren und re infacta davon zu gehen sich unterstehen sollten," werde er die geforderte Summe selbst im Lande ausschreiben lassen. Unter dem 13. Februar 1687 — denn so lange hatte der Streit sich schon hingezogen — richteten die Stände nun an den Kurfürsten ein langes Schreiben, worin sie auf die Unmöglichkeit hinweisen, das verlangte Geld herbeizuschaffen. Philipp Wilhelm antwortet ihnen unter dem 22. Februar, er erwarte zuversichtlich die Einwilligung, verlange ja die 50,000 Thlr. nicht sogleich, sondern in zwei Terminen jährlich umzulegen; da jedoch die Zeit dränge, und der König von Portugal eine schleunige Entscheidung haben wolle, so verlange er vorläufig nur die Einwilligung der Stände, diese Summe auf Kammergüter aufnehmen zu dürfen, unter Garantie und Zinszahlung der Stände. Auch diese Zumuthung erhielt nicht die Zustimmung des Landtages, und Johann Wilhelm glaubte nun durch eine Ermäßigung der Forderung ein besseres Resultat zu erzielen. Er erklärte, sein Vater wolle sich mit 30,000 Thlrn. begnügen, „aber diese Summe müsse er haben, sonst werde er die 50,000 Thlr. selbstständig ausschreiben und Stände könnten dann gehn, wohin sie wollten". — In Folge dessen bewilligten sie am 10. März nun diese 30,000 Thlr. — Jülich 18,000 Thlr., Berg 12,000 Thlr. — „zu Sr. Kurfürstl. Dchl. gnädigster freier Ahnschaffung, zu freiwilliger Verehrung, citra omne prajudicium et consequentiam, in der Erwartung', künftig von dergleichen Zumuthungen gnädigst verschont zu werden;" — auch genehmigen sie, daß das Geld auf Credit aufgenommen werden könne.

Schon in hohem Grade aufgeregt durch dieses geringe Entgegenkommen seiner lieben getreuen Stände, sollte Johann Wilhelm bei den gleichzeitigen Verhandlungen über die eigentlichen Landesangelegenheiten bald neue Veranlassung finden zu noch größerer Verstimmung, welche in harten Worten gegen die Stände zum Ausdruck kam.

Neben dieser „Portugalischen Hochzeitsteuer" war den Ständen nämlich die alljährlich wiederkehrende Forderung für die Militz, für die Festungen u. s. w. vorgelegt worden, welche, wie gewöhnlich, auf lebhafte Opposition stieß. Durch neue Werbungen waren die vorhandenen Regimenter completirt worden, unter dem Vorwande, daß die bedrohte Lage des Reiches eine größere Kriegsbereitschaft der einzelnen Reichsstände nöthig mache. Nach vielen Debatten bewilligten die Jülich'schen Stände endlich, für die Militz die Summe von 88,000 Thlrn. auszuschreiben, und zwar wiederum für ein Jahr in vier Terminen einzuziehen. Da die Bergischen sich abermals anheischig gemacht

hatten, die Hälfte von dem zu geben, was die Jülich'schen bewilligen würden, so mußten sie 44,000 Thlr. umlegen. Das im vorigen Jahre erlassene Verbot der fremden Kriegswerbungen und des Eintrits in fremde Kriegsdienste veranlaßte jedoch die Stände zum Widerspruch, da sie sich dadurch in ihren persönlichen Privilegien für beeinträchtigt hielten. Sie suchten aus den Akten alle früheren Verordnungen über diesen Gegenstand hervor und kamen zurück bis auf den Landtagsabschied des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1551, worin ihnen das Recht gewährleistet sei, in fremde Kriegsdienste zu treten. Erst die Versicherung Johann Wilhelms, daß dieses erneuerte Verbot sich nicht auf die Ritterbürtigen beziehe, brachte die Herrn wieder zur Beruhigung.

Stürmischer wurden die Verhandlungen über die Düsseldorfer und Jülicher Festungsbauten, wobei Stände wieder die große Ausdehnung derselben angriffen. Hierbei kamen eine Menge von Beschwerden zur Sprache, wonach schon seit vielen Jahren für die zur Anlage neuer Werke vergrabenen Grundstücke den Eigenthümern die versprochene Entschädigung immer noch nicht ausgezahlt sei, was doch aus den zum Bau ausgeworfenen Geldern hätte geschehen müssen.[11]) Als nun aber die Stände in ihrer schriftlich übergebenen Relation abermals die zu große Ausdehnung der Werke anführten, antwortete Johann Wilhelm ihnen, „Er wolle Stände ein für allemal gnädigst gewarnt haben, derenfalls als sonsten dergleichen bei ihrer schriftlichen Relation wohl befremdlich bemerkten, fast vermessenen, anmaßlichen Vorschreibens, ob und wie weit er die Festungen extendiren wolle oder einziehen, sich gänzlich zu ermäßigen, zumalen er, als der Landesfürst, von seinen Unterthanen, den Landständen, diesfalls noch sonsten sich einige leges im geringsten nicht proscribiren lassen könne noch wolle rc." Hierauf bewilligten Stände, zwar ungern und unter Verwahrung ihrer Privilegien, das Verlangte, und legten für Jülich 10,000 Thlr., für Düsseldorf 15,000 Thlr., auf die Aemter um. — Zu des Fürsten freier Disposition wurden, nach Zurückweisung mehrerer Minderangebote, zuletzt von Jülich 10,000 Thlr., von Berg 4000 Thlr. ausgeworfen, wozu die Jülich'schen eine Beihülfe von 6% des Einkommens aus den freien geistlichen und adlichen Gütern,

---

[11]) Als Anhalt für die damaligen Bodenpreise möge die Notiz dienen, daß 1681 ein Morgen Land vor der Citadelle, also in unmittelbarer Nähe der Stadt, nach Hamm zu, belegen, auf welchen „ein halber Mond", angelegt wurde, zu 85 Thlrn. abgeschätzt war. Vor der nördlichen Front, nach Derendorf hin, finden wir Gärten von beinahe einem Morgen zu 60 und 70 Thlr. abgeschätzt.

mithin — da 1% dieses Einkommens auf 1250 Thlr. sich berechnete — 7500 Thlr. votirten, zur Erleichterung des Landes. Zum Ersatz der ausfallenden Kammereinkünfte wurden ebenfalls ziemlich bedeutende Beträge umgelegt.

Ein anderer Zwischenfall gab dem Fürsten die gewiß nicht unwillkommene Gelegenheit, sich besonders gegen die jüngeren Mitglieder der Landstände in sehr scharfer Weise auszusprechen. Der Bänquier Schardinell nemlich, welcher zur Zeit der französischen Invasion in den früheren Jahren Geld zur Bezahlung der auferlegten Contributionen beschafft hatte, behauptete, die Stände hätten ihm damals eine Gratification von 1000 Thlrn versprochen, er habe jedoch bis jetzt noch nichts erhalten. Die Stände stellten dieses Versprechen in Abrede, und verweigerten es, auf diese angebliche Forderung näher einzugehen. Aus leicht begreiflichen Ursachen nahm sich jedoch Johann Wilhelm dieses Finanzmannes lebhaft an. Bei der Audienz erklärte er den Ständen, dieses Ableugnen des gegebenen Versprechens müsse ihn sehr befremden, diejenigen, welche es gegeben, seien ihm wohlbekannt, er glaube aber, daß „denen Junioribus aus Landständen, welche zur Zeit des französischen Krieges noch nicht Landtagsmitglieder gewesen, sondern in Studiis sich aufgehalten, vor Kurzem erst auf dem Landtag aufgeschworen worden, und noch erst aus den Studentenschuhen getreten, jetzund aber das allergrößte Maul und die Weisheit allein gefressen haben, die Seniores und prudentiores nicht anhören, sondern denenselben vielmehr insolenter und vermessener Weise anfahren, und derer Seniores sensus nicht anhören wollen, da sie doch dabei nie herkommen und adhibirt, noch weniger gegenwärtig gewesen seynd, derentwegen dann daraus alle diese unnütze Händel vermuthlich entstanden — er es aber hinfüro durchaus nicht zuzulassen, sondern er es gegen sie der Gebühr nach zu ahnden gemeint sey, dieses aber der jungen Burß zur Warnung anführen wolle, — das Versprochene solle und müsse gehalten werden." 2c.

Die Stände beruhigten sich jedoch trotz dieser harten Vorwürfe noch nicht. Sie stellten vielmehr nähere Untersuchungen an, aus welchen sich endlich ergab, daß dem Schardinell allerdings eine Gratification in Aussicht gestellt worden sei, aber keineswegs von den Ständen, sondern von dem alten Banquier Heldewir, dessen Agent er gewesen, und daß diese 1000 Thlr. auch in Heldewir's Rechnung abgeführt, von diesem aber zur Deckung eines anderen Postens verwendet worden waren. — Auch Heldewir selbst hatte zu jener Zeit für seine finanziellen Bemühungen von den Ständen „ein Andenken" zu erhalten gewünscht, jedoch bisher noch nichts erhalten. Man beschloß, ihm ein

„bassin d'argent“ zu verehren und warf dazu 300 Thlr. aus. Johann Wilhelm aber trat auch für Heldewir in die Schranken. Er war der Meinung, daß diese Summe nicht genüge, „da das bassin doch mindestens mit dem Jülich'schen Wappen geschmückt sein müsse“ — und Stände legten bereitwillig noch 200 Thlr. zu.

Nachdem Johann Wilhelm somit auf dem Landtage seinen Zweck zu seiner Befriedigung erreicht hatte, blieb ihm nun noch übrig, auch die Jülich'schen Unterherrn zu einem Beitrage zu der bevorstehenden Vermählung der Princessin Maria Sophia in Anspruch zu nehmen. Zu dem Ende berief er dieselben gleich zu Schluß des Landtages nach Hambach, und legte ihnen das Schreiben und die Forderung seines Vaters vor. Wie wir bereits früher sahen, war jedoch das Verhältniß zwischen Philipp Wilhelm und den Jülich'schen Unterherrn ein im hohen Grade gespanntes; sie lehnten deshalb auch die Vorlage kurz ab, indem sie anführten, daß sie dazu durchaus nicht verpflichtet wären, und niemals zur Aussteuer der Prinzessinnen einen Beitrag gegeben hätten. — Johann Wilhelm theilte diesen Beschluß seinem Vater mit, gewiß nicht ohne freundlichen Commentar, und in einem Schreiben d. d. Friedrichsburg, 3. Mai 1687, an die Unterherrn, machte der alte Kurfürst Philipp Wilhelm seinem Aerger Luft. Er giebt den Herrn seine „displicenz und indignation über ihre impertinente opiniatrität mißfällig zu verstehen; „ihre renitenz sei nur auf lauter Widerspenstigkeit gegründet und keineswegs in ihren immer vermeintlich gerühmten Privilegien zu finden' rc. Die Herrn behielten jedoch die Hand fest auf dem Geldbeutel und gingen nach Hause.

Im August 1687 berief Johann Wilhelm die Unterherrn abermals nach Hambach, um von ihnen Beiträge zu den Landesbedürfnissen zu verlangen. Nach der Proposition sollten sie 12,000 Thlr. für die Militz und Fortification hergeben, ferner zu den Kosten beitragen für die Deputationen, welche in Köln zusammengetreten waren, um mit Kur-Kölnischen Deputirten Vereinbarungen zu treffen wegen der aus dem einen Gebiete in das andere überschlagenden Ländereien; endlich erwartete der Landesherr, „daß die Unterherrn zur freien gnädigsten Disposition ihm mit einem Erklecklichen an die Hand gehen werden“. Für den ersten Zweck bewilligten sie, mit dem Angebot von 8000 Thlrn. beginnend, nach vielem Sträuben die gewünschte Summe von 12,000 Thlrn., für die Kosten der Deputationen warfen sie 400 Thlr. aus, zu des Fürsten freier Disposition aber verweigerten sie jeden Beitrag. Der Unterherrntags-Abschied hält ihnen dieses in scharfen Ausdrücken vor und berührt auch ihre Weigerung zu einem Beitrage zu der Aussteuer der Prinzessin: „Ihre contestirte devo-

tion" — heißt es am Schlusse — „bestehe nur in bloßen Worten, und werde Ihro Churprinzl. Durchl. sowohl das Eine wie das Andere suo tempore et loco zu erkennen wissen". — Damit waren die Unterherrn wieder entlassen.

Inzwischen war der Kurfürst Philipp Wilhelm in Heidelberg mit den Vorbereitungen zur Hochzeit seiner Tochter in großartigem Maßstabe vorgegangen Die Pfalz war durch die französischen Contributionen und Verheerungen vollständig erschöpft und hatte wenig oder gar nichts zu den Kosten beitragen können. Die von den Jülich- und Bergischen Ständen bewilligten 30,000 Thlr., welche vorschußweise aufgenommen waren, reichten auch nicht weit, um den bei dieser Gelegenheit entfalteten Luxus in den Ausgaben zu decken; es mußten neue Schulden gemacht werden. Dies berührte jedoch den Kurfürsten nur wenig, denn nach den vorhandenen Rechnungen sind zu den Festlichkeiten 159,000 Gulden verwendet worden, worunter 30,000 Gulden für Küche und Keller, 55,000 Gulden für Juwelen und Spitzen, 18,000 Gulden für Livreen[12]) ꝛc. Eine prachtvolle „opera oder Comoedie wurde singend gespielt", mit kostbarer Scenerie und Maschinerie, die Irrfahrten des Ulysses darstellend, worin Jupiter und der ganze Olymp als handelnde Personen auftraten und es an Meerungeheuern nicht fehlte, wie uns dies die gleichzeitigen Berichte in größter Ausführlichkeit beschreiben.[13])

Der Kurprinz Johann Wilhelm hatte den Festlichkeiten persönlich nicht beiwohnen können. da er sich seit mehreren Monaten im Bade zu Burtscheid befand, wo seine Gemahlin an den Rötheln so heftig erkrankt war, daß man für ihr Leben fürchtete. Der Geheimerath, Ober Kämmerer und Jülich'sche Landmarschall Frhr. Friedrich Christian von Spee hatte ihn in Heidelberg vertreten und war auch beauftragt, die Neuvermählte auf der Rheinreise nach Düsseldorf zu begleiten, da die Königin über Holland nach England gehen und sich dort nach ihrer neuen Heimath einschiffen sollte. Auf dieser Reise wollte sie einige Tage in Düsseldorf verweilen, und Johann Wilhelm nahm gerne diese Gelegenheit wahr, um seiner Vorliebe für glänzende Feste und kostbare Schaustellungen freien Spielraum zu geben, und seiner Schwester, der jungen Königin von Portugal, die höchsten Ehren zu erweisen.

---

[12]) Pfälz. Archiv zu Carlsruhe (Ceremoniel.) mitgeth. in Haüssers Gesch. der Rhein. Pfalz, II. 765.

[13]) Theatr. Europaeum XIII. 85.

Die gesammte Ritterschaft von Jülich und Berg wurde aufgeboten, in Düsseldorf zu erscheinen, um die Königin zu begrüßen und an den Hoffesten Theil zu nehmen. Die Herrn erschienen sehr zahlreich, wie wir aus den noch vorhandenen Gasthofrechnungen entnehmen können, deren Bezahlung später zu einigen Differenzen zwischen Landesherrn und Ständen Anlaß gab.[14]) Mit der Hofküche scheint es nicht besonders bestellt gewesen zu sein, denn Johann Wilhelm sendet einen Trompeter zu dem Frhrn. von der Leyen nach Adendorf, mit dem Ersuchen, ihm seinen ausgezeichneten Mundkoch zu überlassen, „indem Wir bei jetziger bevorstehender Heimbführung Unserer geliebten Frauen Schwester, künftigen Königin von Portugal, Hochderoselben sammt dem beihabenden Comitat zu Düsseldorf gewertig seyn und selbige zu tractiren haben". Bereitwillig sendet der Freiherr „unterthänigst" den Koch, mit dem Wunsche, „daß derselbe capable seyn möge, Ew. Hochfürstl. Durchl. ein Vergnügen leisten zu können". — Eine andere Staffete wurde nach Mecheln geschickt, um den dortigen Kommandanten zu veranlassen, daß eine durch den Frhrn. von Spee in Antwerpen bestellte „Tapezerey", wofür 3000 Gulden in Wechseln bereits angewiesen waren, ohne Aufenthalt nach Düsseldorf weiter befördert werde. Auch in Paris waren große Bestellungen gemacht worden, und der Voigt von Sittard erhielt von Amtswegen die Weisung, die ankommenden Kisten sofort in aufzubietenden bedeckten Wagen nach Düsseldorf transportiren zu lassen.[15])

Der Empfang der Neuvermählten war glänzend, denn Johann Wilhelm hatte Alles aufgeboten, um seiner Schwester den Aufenthalt in seiner Haupt- und Residenz-Stadt angenehm zu machen. Mehrere Tage verliefen in abwechselnden Festen, theils öffentlichen, mit großer Theilnahme der ganzen Bevölkerung, theils intimeren Hoffesten, mit Festessen, Opern und Musikaufführungen im Schlosse. Mit der neuen Leibyacht des Fürsten, welche er eben erst von dem Meister Jan Isbrand Hoogzart in Amsterdam erhalten hatte, fuhr die Königin, nach mehrtägigem Aufenthalt, endlich den Rhein abwärts nach Rotter-

---

[14]) Für die Lokalgeschichte Düsseldorfs dürfte es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, daß damals der Rabe, das Einhorn, die Stadt Lüttich, das Jülich'sche Wappen, die Luft, der neue Ritter, der goldene Anker, der weiße Adler, der halbe Mond 2c. die vornehmsten Gasthöfe der Stadt waren, in welchen die Herrn mit ihrer zahlreichen Dienerschaft und Pferden ein Unterkommen gefunden hatten. Die meisten dieser Häuser lassen sich noch heute nachweisen.

[15]) Die betreff. Schriftstücke im Staats-Archiv zu Düsseldorf.

dam, wohin auf Ersuchen Philipp Wilhelms der König von England eine kostbar ausgestattete Yacht gesendet hatte, um die hohe Reisende, unter Eskorte von sechs englischen, vom Herzog von Graffton geführten Fregatten, nach Lissabon zu bringen. Am 11. August 1687 hielt die Königin dort ihren feierlichen Einzug und zwölf Jahre lang hatte sie auf dem Throne Portugals gesessen, als der Tod sie 1699 dahinraffte.

In Bezug auf die inneren Verwaltungsmaßregeln, welche für das Jahr 1687 angeordnet wurden, sind hier nur Folgende hervorzuheben. Zunächst die Verordnung vom 14. Februar, wonach den Steuerempfängern statt der bisherigen 2% von jetzt an 4% Hebegeld zugestanden wird, unter der Bedingung, daß dieselben die pünktliche Einzahlung leisten, ohne Anwendung militärischer Execution und nöthigenfalls durch eigenen Vorschuß. Ferner ein Edikt vom 22. Mai, welches die Diäten der Beamten bei den Herrengedingen feststellt, während die Schöffen, Vorsteher, Geschworene und Boten keine Diäten erhalten, weil alle Amtsunterthanen dabei zu erscheinen verpflichtet sind. Kirchen- und Armenrechnungen sollen jährlich abgelegt werden. Dann finden sich noch Anordnungen zu allgemeinen Landesgebeten für die Wiederherstellung der erkrankten Gemalin Johann Wilhelms und zur Erflehung einer glücklichen Reise der Königin von Portugal nach Lissabon. Endlich werden verschiedene Münz-Bestimmungen bekannt gemacht, welche sich auf die Beschlüsse des zu Köln am 17. October 1687 abgehaltenen Münz-Probationstages des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises berufen.

Werfen wir, zum Schlusse dieses Abschnittes, noch einen flüchtigen Blick auf die äußere politische Lage des deutschen Reiches, so werden wir schon im Westen wieder drohende Wolken aufziehen sehen, welche für die nächsten Jahre neue Stürme verkündeten, von denen auch die Herzogthümer Jülich und Berg schwer heimgesucht werden sollten

Der zu Regensburg abgeschlossene Waffenstillstand mit Ludwig XIV., dessen Dauer die verhandelnden Di lomaten auf 20 Jahre festgestellt hatten, war zwar eine Beruhigung wegen fernerer Uebergriffe Frankreichs auf Kosten Deutschlands gewesen, jedoch nur für kurze Zeit. Die Gefahren, welche von jener Seite noch immer das Reich bedrohten, waren, trotz der gebrachten Opfer, dadurch keineswegs beseitigt. Kaiser Leopold I. hatte indeß diese augenblickliche Ruhe benutzt, um den Krieg gegen die rebellischen Ungarn und die mit ihnen verbundenen Türken kräftiger fortzuführen. Von vielen

Reichsständen direkt und indirekt unterstützt[16]), vom Papste reichlich mit Geldmitteln versehen, war es ihm gelungen ein bedeutendes Heer aufzubringen. Unter der Führung des Herzogs von Lothringen und des später so berühmt gewordenen Prinzen Eugen von Savoyen, hatten die Kaiserlichen und Reichstruppen nicht nur die weiteren Fortschritte der Türken aufgehalten, sondern ihnen in mehreren Schlachten bedeutende Verluste beigebracht und ihnen einige ihrer Hauptwaffenplätze auf ungarischem Gebiete wieder entrissen. Die Schlacht von Mohacz endlich hatte die Ungarn gezwungen, auf billige Vergleichsvorschläge zu sinnen, und auf dem Preßburger Reichstage (October 1687) unterwarfen sie sich der Oberherrschaft des Kaisers, so daß von dieser Zeit an Ungarn aufhörte ein Wahlreich zu sein, und gleichsam ein integrirender Theil Oesterreichs wurde.

Diese Erfolge reizten Ludwig XIV. so sehr, daß er alle Mittel anwandte, das Uebergewicht, welches er bisher auch in Deutschland behauptet hatte, ferner zu behalten. Seine Diplomaten wirkten mit Vorlagen und besonders auch mit Geld auf dem Regensburger Reichstage und an den Höfen der deutschen Reichsfürsten. Begierig suchte er eine Gelegenheit, den Waffenstillstand zu brechen, und diese zeigte sich ihm nur zu bald in der erledigten Erbfolge in der Pfalz. Nachdem vorläufige Verhandlungen deshalb in Heidelberg und beim Reichstage angeknüpft und viele ausführliche Schriftstücke gewechselt waren, ließ er (März 1686) dem Reichstage eine Note überreichen, in welcher schon darauf hingedeutet war, daß er nöthigenfalls den Orleansschen Anspruch mit Gewalt durchzusetzen sich veranlaßt finden würde.

Ein wohlgerüstetes französisches Heer stand noch an des Reiches Grenzen. Bei Hüningen waren die Franzosen auf das rechte Rheinufer übergegangen und hatten auf einer Rheininsel ein Fort erbaut. Auf den Höhen von Trarbach an der Mosel schritt die ausgedehnte Befestigung — Mont royal — ihrer Vollendung entgegen. Jeden Augenblick konnte man eines schnellen Vorgehens der Franzosen gewärtig sein. Kaiser Leopold und der Reichstag waren in großer Bedrängniß und sahen sich nach Hülfe um. Die Contingente der Reichsfürsten sollten in Kriegsbereitschaft gesetzt werden; Römermonate

[16]) Auch der Kurfürst von Köln, Maximilian Heinrich, zugleich Bischof von Lüttich und von Münster, hatte 1685 4 Regimenter dem Kaiser zur Verfügung gestellt, trotzdem, daß er 1684 eine Allianz mit Ludwig XIV. geschlossen, wonach er auch für Frankreich gegen Subsidien 15,000 M. zu stellen sich verpflichtet, und einem französischen General den Oberbefehl über seine Truppen ertheilt.

wurden ausgeschrieben, angeblich für den Türkenkrieg, und aufmerksam verfolgte man die Bewegungen der Franzosen an der Grenze und in denjenigen von ihnen besetzten Theilen des Reiches, deren Besitz noch streitig war. Dem Erbstatthalter der Niederlande, Wilhelm III. von Oranien, dem Erbfeinde Ludwigs XIV. gelang es endlich, zwischen dem Kaiser, den Kronen Spanien und Schweden ein Bündniß zu Stande zu bringen, welchem sich viele deutsche Reichsfürsten anschlossen. Auch der Kurfürst von Brandenburg war von seiner dem Kaiser feindlichen Politik zurückgetreten, da die Maßregeln Ludwigs XIV. gegen die Protestanten, und namentlich die Aufhebung des Edikts von Nantes ihm über die Absichten des Königs die Augen geöffnet hatten. Es ist dies das Augsburger Bündniß, durch welches alle Theilnehmer sich verpflichteten, mit einer namhaften Truppenzahl sich gegenseitig zu unterstützen, wenn es Ludwig XIV. gelüsten sollte, die Bedingungen des Waffenstillstandes noch ferner in der Weise zu verletzen, wie er dazu durch sein gewaltsames Verfahren gegen den Kurfürsten von Trier und andere Reichsstände den Anfang gemacht hatte.[17])

Für die Herzogthümer Jülich und Berg waren diese politischen Beziehungen im deutschen Reiche nur insofern von Einfluß gewesen, als der Landesherr, in seiner durch die nahe Verwandtschaft bedingten Anhänglichkeit an den Kaiser, die kaiserliche Kriegsmacht gegen Ungarn und Türken nach allen Kräften zu unterstützen suchte. Soweit er die Mittel von den Ständen erschwingen konnte, arbeitete er an der Vervollständigung der Kriegsbereitschaft seiner Truppen und der Verstärkung seiner beiden Landesfestungen. Er mußte sich dazu um so mehr bewogen finden, als die Pfalz, deren Erbschaft er bei dem hohen Alter seines Vaters in nicht zu langer Frist voraussehen durfte, bei den Bedrohungen durch die Franzosen in erster Linie betheiligt war.

---

[17]) Auch der Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz schloß sich dem Bunde an, und verpflichtete sich zur Stellung von 1000 Mann zu Fuß und 400 Dragonern. (Theatr. Europ. XII. 980.) Nach anderen Quellen soll er der eigentliche Anstifter dieses Bündnisses gewesen sein.
Ranke, Franz. Gesch. IV. p. 10.

VII.

Das Jahr 1688. Landtag im Januar und Februar. Einführung von Stempelpapier. — Jülichscher Unterherrntag im März. Verwicklungen bei der Coadjutor-Wahl in Köln und ihre Folgen. Verdächtigungen Ludwig's XIV. gegen Philipp Wilhelm. Tod des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Köln, 3. Juni. Neue Verwickelungen wegen der Bischofs-Wahl. Cardinal von Fürstenberg ruft die Franzosen in's Land. Joseph Clemens von Baiern vom Papst als Erzbischof, vom Kaiser als Kurfürst von Köln anerkannt. Ludwig XIV. erklärt den Krieg. Manifest vom 24. September. Franzosen überfallen die Pfalz und den Niederrhein. Johann Wilhelm ergreift Maßregeln zum Schutz des Landes. Franzosen belegen Jülich und Berg mit Contributionen. Verhandlungen wegen Zahlung derselben. Das Jahr 1689. Landtag im Febr. 2c. General von Sourdy und die Landstände. Veränderte politische Situation. Johann Wilhelm entschließt sich zum Widerstande. Reichskrieg an Ludwig XIV. erklärt, 14. Februar. Fortgesetzte Landtagsverhandlungen. Die Brandenburger unter General von Schöning setzen sich in Marsch. Gefechte bei Uerdingen 2c. Conflicte auf dem Landtage. Steuerveranlagung der Dienstboten 2c. Tod der Kurprinzessin Erzherzogin Maria Anna, 13. April. Schluß des Landtags 7. Mai.

Schon unter dem 27. December 1687 hatte Johann Wilhelm die Einberufung zu einem gemeinsamen Landtag nach Düsseldorf an die Jülich- und Bergischen Stände im Januar 1688 ausschreiben lassen. Die immer näher tretende Besorgniß vor einer französischen Invasion drängte ihn, die nöthigen Mittel zur Vervollständigung seiner Regimenter und der Landesfestungen baldigst zu erhalten. Doch erst gegen Ende Januar fanden sich die Herrn nach und nach in Düsseldorf ein und am 4. Februar 1688 konnte der Landtag eröffnet und die Proposition den Ständen vorgelegt werden.

Auffallend freundlich und in starkem Gegensatze zu dem Tone, den der Landesherr gewöhnlich gegen seine getreuen Stände anzuschlagen pflegte, spricht sich die Proposition in ihrem Eingange dahin aus: Stände hätten zu seiner höchsten consolation und gnädigsten contento so vielfältige Proben ihrer unterthänigsten Treue bisher bewiesen, daß er sicher erwarte, „sie würden ihm auch bei diesem emergenti unterthänigst unter die Arme greifen“. Die darauf folgenden Forderungen mögen aber bald die Stände über die gnädigen Gesinnungen des Fürsten bitter enttäuscht haben.

Zunächst verlangte Johann Wilhelm für Rekrutirung und Unterhaltung der Miliz die Summe von 254,062 Thlr. auf ein Jahr; für

die Fortification von Düsseldorf und Jülich 25 000 Thlr, somit also eine Totalsumme von 279,062 Thlr. für militairische Zwecke. Außerdem hatte der Reichstag zu Regensburg eine Umlage von 100 Römermonaten ausgeschrieben, deren Betrag für die Herzogthümer vom Landesherrn in runder Summe mit 25,000 Thlrn., verlangt wurde. Dann aber muthete er den Ständen zu, die zur Unterhaltung der verschiedenen Dikasterien erforderlichen Gehälter, welche nach der Verfassung auf der Landes- und Kämmerei-Kasse lasteten, „nur auf einige Jahre ohne Praejudiz und Consequenz", auf die Pfennigsmeisterei-Kasse u übernehmen, und dazu im gewöhnlichen Wege 10,000 Thlr. umzulegen, da die anderen Kassen zu sehr erschöpft seien, um diese Ausgabe bestreiten zu können. Zu seiner und der Hofhaltung Subsistenz hoffte Johann Wilhelm, würden die Stände „erkleckliche" Beiträge bewilligen, um so mehr, da er nothwendig Geld bedürfe zu einer Reise nach der Pfalz, wo sein Vater sich zur Ruhe begeben und ihm die Statthalterschaft übertragen wolle. Endlich mußte noch die vorschußweise aufgenommene 2. Rate der „Portugalischen Hochzeitsteuer" mit 10,000 Thlrn. gedeckt werden, dazu 513 Thlr. für Spesen und Zinsen an den Kammermeister Hrn. von Schönebeck, „der das Geld nach Heidelberg überwexelt". Für Ersatz der Kammer-Kapitalien und für rückständige Kammerzieler traten noch erhebliche Summen hinzu.

Die Landstände traten nun in Berathung, und beschleunigten dieses Mal ihre Verhandlungen ausnahmsweise dergestalt, daß sie schon am 24 Februar ihre letzte Relation und ihre Schlußangebote vorlegen konnten. Für die Bedürfnisse der Miliz bewilligten die Jülich'schen 169,300 Thlr. Die Bergischen die Hälfte mit 84,650 Thlr., so daß also die verlangte Summe bis auf Weniges erreicht war. Die ausgesprochene Absicht des Fürsten, die auf dem Fuß stehende Miliz auf das Land zu verlegen, wo deren Unterhalt von den Unterthanen in natura beschafft werden sollte, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, die Stände zur Bewilligung fast der ganzen Forderung geneigter zu machen. Für die Fortification in Düsseldorf wurden 15,000 Thlr., für Jülich 10,000 Thlr. ausgeworfen, jedoch nicht ohne Andeutung der vermeintlichen Ueberbürdung. Zu des Fürsten freier Disposition gaben die Bergischen 8000 Thlr., die Jülich'schen 6000 Thlr. Römermonate, Kammer-Kapitalien und rückständige Kammerzieler wurden nach Anhalt der Proposition gedeckt. Die Uebernahme der Gehälter der Dikasterien lehnten die Stände jedoch entschieden ab, da es mit ihren Privilegien, welche ihnen im Haupt- und Declarations-Receß garantirt worden, durchaus im Widerspruche stehe.

Zufrieden mit dem Erreichten, bestand Johann Wilhelm nicht

weiter auf dieser Forderung, und entließ die Stände ebenso gnädig, wie er sie empfangen hatte. Durch ein schon am 22. Februar erlassenes Dekret zur Einführung einer Stempeltaxe auf das bei öffentlichen, gerichtlichen und Verwaltungs-Verhandlungen zu verwendende Pergament und Papier in 4 Stufen, von 2 Albus, 20 Albus, 40 Alb. bis zur höchsten Stufe von 2 Thlrn. den Bogen, hoffte er den Ausfall decken zu können. Den 25. Februar aber befahl er, daß die Amtleute mit den Schöffen, Vorstehern und Meistbeerbten sofort in Berathung treten sollten, um die zweckmäßigsten Wege zur pünktlichen Zahlung der umgelegten Steuern an den Verfallterminen ausfindig zu machen.[1]) Das noch Fehlende gedachte er von den Jülich'schen Unterherrn herauszuschlagen.

Den 28. März 1688 kamen die Unterherrn in Hambach zusammen. Sie wurden von Hause aus angewiesen, ihre Verhandlungen zu beschleunigen, da der Fürst von seinem Vater nach Heidelberg berufen sei, und baldigst abreisen wolle. In der Proposition wurden für Römermonate, Kammerzieler, für Bedürfnisse des Landes und des Landesherrn 2c. in Summa 13,000 Thlr. gefordert, mit dem Bemerken, daß er davon „das Geringste nicht abweichen, noch daran ichtwas fallen lassen könne". Die Unterherrn ließen sich jedoch auf die einzelnen Posten gar nicht ein, sondern bewilligten ein Pauschquantum von 10,000 Thlrn. zu des Landesherrn freier Disposition, nebst 500 Thlrn. für Zinsen, „um das Geld gleich anschaffen zu können." Johann Wilhelm ist ausnahmsweise damit einverstanden, verfehlt aber nicht in dem den Unterherrn ertheilten Abschied das Wort „Unterthanen" mehrmals zu wiederholen und scharf zu betonen.

Mit den gewünschten Geldmitteln versehen trat nun Johann Wilhelm die Reise nach der Pfalz an, wo er indeß wenig erfreuliche Zustände fand. Die inzwischen am westlichen Horizonte aufziehenden und sich immer mehr nähernden Gewitterwolken scheinen ihm den Aufenthalt daselbst bald verleidet zu haben, denn im Sommer finden wir ihn schon wieder in Düsseldorf. Seine Gegenwart war aber auch hier dringend nothwendig, denn in nächster Nachbarschaft in Köln, bereiteten sich Ereignisse vor, welche seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit in Anspruch nahmen und auch für die Herzogthümer Jülich und Berg höchst bedenklich zu werden drohten.

---

[1]) Origin. im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Auszügl. Scotti, Samml. Nr. 748 u. 749. Alle Eingaben und bei den Akten befindlichen Verhandlungen sind auf Stempelpapier geschrieben.

Schon im Januar 1688 hatte nemlich der Kurfürst Maximilian Heinrich von Köln auf Anstiften Ludwigs XIV. dahin gearbeitet, den Prinzen Wilhelm Egon von Fürstenberg, Cardinal und Bischof von Straßburg, zu seinem Coadjutor zu bestellen. Die Wahl dieses durchaus im Interesse Frankreichs sich bewegenden Kirchenfürsten zu einer so hervorragenden und wichtigen Stellung im Reiche, rief nicht nur am Hofe des Kaisers zu Wien, sondern auch auf dem Reichstage zu Regensburg bei allen deutschen Reichsständen, welche es mit dem Kaiser und Reich ehrlich und aufrichtig meinten, die größte Besorgniß hervor. Kaiser Leopold I. hatte den Grafen Kaunitz nach Köln gesendet, um bei dem dortigen Domcapitel den Intriguen des französichen Gesandten, Herrn von Gravelle, entgegen zu arbeiten,[2]) auch sollte er, neben dem Prinzen Joseph Clemens von Bayern, den Bischof von Breslau, Franz Ludwig von Neuburg oder den Deutschmeister Ludwig Anton von Neuburg, beide des Kaisers Schwäger, dem Domcapitel zur Coadjutorwahl empfehlen. Aber alle diese Vorstellungen blieben ohne Erfolg; französischer Einfluß und auch französisches Geld hatten zu gut gewirkt. Vergebens hatte auch Johann Wilhelm versucht, die Wahl Fürstenbergs zu hintertreiben. Er hatte sich nach Köln begeben, und den Kurfürsten Maximilian Heinrich um eine Unterredung gebeten, war jedoch angeblich wegen Krankheit des Kurfürsten, abgewiesen worden. Nun ließ er ihm vorstellen, daß die beiden Neuburger Prinzen von der Candidatur zurücktreten würden, wenn der Kurfürst seinen eigenen Vetter, den Prinzen Joseph Clemens, als Coadjutor bezeichnen wollte; aber auch dieses Auskunftsmittel blieb ohne Erfolg, da Maximilian Heinrich zu fest an das französische Interesse gebunden war. Er berief das Kapitel zur Wahl, und am 7. Januar 1688 war trotz der Abmahnung des päpstlichen Nuntius in Köln, der Cardinal von Fürstenberg mit 18 Stimmen gegen 6 fehlende zum Coadjutor erwählt worden. Im letzten Augenblicke hatten noch die Verdächtigungen gegen den Kaiser und dessen Schwiegervater, den Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz und seine Familie, welche Ludwig XIV. durch seine Agenten überall verbreiten ließ, einzelne schwankende Stimmen für Fürstenberg gewonnen.

Der König behauptete nemlich, die mißgünstige Stimmung gegen den Cardinal von Fürstenberg sei hauptsächlich durch den Kurfürsten Philipp Wilhelm von der Pfalz angeregt worden, welcher mit Bewilligung und Unterstützung seines Schwiegersohnes, des Kaisers, seine

---

[2]) Kaunitz kam mit guten Rathschlägen, aber ohne Geld, sagt ein gleichzeitiger Berichterstatter. Galetti, Allgem. Welthistorie, 59 Th. pag. 96.

vielen Söhne so vortheilhaft als möglich unterzubringen suche. Im vorliegenden Falle habe derselbe dahin gearbeitet, für einen seiner Prinzen, entweder Franz Siegismund oder Ludwig Anton, die Erzbischofwürde und somit den Kurhut von Köln zu erlangen, oder für den Fall, daß der Prinz Joseph Clemens von Bayern gewählt werden sollte, alsdann die Ansprüche seines Hauses auf eine dereinstige Erbfolge in Bayern mehr zu befestigen. Die Richtigkeit oder das Unwahre dieser Behauptungen klar festzustellen, dürfte schwerlich gelingen, ohne Einsicht in die gewiß sehr geheim gehaltenen dahin zielenden Correspondenzen; indeß kann man solche Absichten dem überaus schlauen diplomatischen Sinne des alten Kurfürsten wohl zumuthen, der ja stets auf den „splendor" und das „lustrum" seines Hauses so großes Gewicht legte, und früher schon einmal, zunächst für sich, dann für einen seiner Söhne nach der Krone Polens gestrebt hatte. Für seinen Ehrgeiz war es sehr verlockend, den Territorialbesitz der Pfalz, des Stiftes Köln, der Herzogthümer Jülich und Berg und vielleicht auch der Bisthümer Münster, Lüttich und Hildesheim in den Händen seiner Familie zu sehen.[3])

Nach geschehener Wahl wollte Fürstenberg dem Kaiser und dem Reichstage das wichtige Ereigniß officiell kundmachen, allein seine Botschafter wurden abgewiesen, unter dem Vorwande, daß die Wahl nicht eher als gültig anerkannt werden könne, bevor der Papst dieselbe bestätigt habe. Innocenz XI. verwarf jedoch nicht allein das Geschehene, sondern befahl eine Neuwahl, zu welcher er den Prinzen Joseph Clemens als Candidaten empfahl. Wiederum entstanden in Köln lebhafte Unterhandlungen zwischen den Gesandten des Kaisers, Ludwigs XIV. und vieler deutscher Reichsfürsten. Jeder suchte dem Andern zuvorzukommen in seiner Einwirkung auf das Domkapitel. Ehe jedoch die neue Wahl zu Stande gekommen war, starb Kurfürst Maximilian Heinrich am 3. Juni 1688, und die Angelegenheit trat in eine neue Verwickelung. Die geistlichen Stühle von Köln, Lüttich, Münster und Hildesheim waren durch diesen Todesfall erledigt, und dadurch dem Spiel der Intriguen ein neues, weites Feld eröffnet, welches Ludwig XIV. hoffte zum Nachtheile Deutschlands ausbeuten zu können.

---

[3]) Der franz. Minister Croissy hatte sich in Paris gegen den brandenb. Bevollmächtigten Spanheim dahin ausgesprochen, daß Fürstenberg seine Wahl nur dem Kurfürsten von der Pfalz zu verdanken habe, weil dessen weitgehende Absichten noch zur rechten Zeit zur Kenntniß Maximilian Heinrichs und des Domkapitals gekommen wären. Pufendorf XIX. 59. 60. Theatr. Europ. XIII. 375. 376.

Jetzt glaubte Fürstenberg den Zeitpunkt gekommen, wo er energischer vorgehen müsse. Als Domdechant ergriff der sofort die Zügel der Regierung und schrieb die Wahl eines neuen Erzbischofs aus, sechszehn Tage nach dem Tode des Verstorbenen[1], wie es die Canones verlangten. Graf Kaunitz, in erneutem und verschärften Auftrage des Kaisers, Herr von Heron, als Geschäftsträger Ludwigs XIV., die Gesandten vieler deutscher Reichsfürsten, darunter in erster Linie diejenigen des Kurfürsten von Bayern und des Kurfürsten Friedrich III. von Brandenburg,[1]) bewegten sich in eifriger diplomatischer Thätigkeit, zwischen den Herrn des Domkapitels, um Stimmen zu werben. Am 19. Juli war der entscheidende Wahltag, dessen Ausgang Alle mit gespannter Aufmerksamkeit entgegensahen. Das Resultat ergab, daß von 24 Stimmen 13 auf den Cardinal von Fürstenberg, 9 auf den Prinzen Joseph Clemens von Bayern, und 2 auf andere Candidaten gefallen waren.

Da Fürstenberg nicht die erforderliche Majorität von drei Viertel der Stimmen hatte, so war die Sache endgültig noch nicht entschieden. Er setzte sich jedoch über diesen Zweifel fort, ließ sich von seinen Anhängern zum Bischof von Köln proclamiren, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Papst, und rief zu seiner Unterstützung schleunigst die Franzosen ins Land, welche in Folge eines 1687 zu Luxemburg noch mit Maximilian Heinrich geschlossenen Offensiv- und Defensiv-Bündnisses, für diesen Fall im Trier'schen und Luxemburgischen in Bereitschaft standen. Ein Dekret Fürstenbergs, als postulirter Erzbischof und Kurfürst von Köln, an alle Amtleute und Magistrate befiehlt, daß Niemand Haus und Hof verlassen oder sein Eigenthum in fremde Staaten flüchten soll. Eine Proklamation vom 12. September besagt, daß die Franzosen als Freunde kämen und einige Orte besetzen würden, es solle kein Schaden zugefügt werden, die Ortschaften sollen die ihnen zugewiesene Einquartierung unweigerlich aufnehmen. Bonn, Neus, Kaiserswerth und Rheinberg nahmen französische Besatzungen ein und alle Rheinübergänge wurden scharf bewacht. Auch in Köln wollte er französische Regimenter einrücken lassen, mußte jedoch davon Abstand nehmen, da Bürgermeister und Rath entschieden dagegen protestirten, sich auf ihre Privilegien als freie Reichsstadt beriefen, und ihre städtischen Truppen durch Abtheilungen aus Niederrheinisch-Westfälischen Kreis-Contingenten verstärkt hatten.

---

[1]) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst, war am 6. Mai 1688 gestorben, ihm succendirte sein Sohn Friedrich III., der spätere erste König

Gegen Fürstenbergs Erwarten verwarf indessen Papst Innocenz XI. der mit Ludwig XIV. nicht auf dem besten Fuße stand, die geschehene Wahl nicht nur, sondern bestätigte unter dem 20. September 1688 die Minoritätswahl des Prinzen Joseph Clemens von Bayern, welche er durch die Congregation der Cardinäle als rechtsgültig erklären ließ. Kaiser Leopold I. war damit ganz einverstanden, und bewirkte die Anerkennung des Prinzen als Kurfürst von Köln von Seiten des Kurfürsten-Collegiums unter dem 11 December. Alle Versuche Fürstenbergs, diese Anerkennung für seine Person zu erlangen, waren an dem Widerspruche der Mehrzahl der Kurfürsten gescheitert.

Ludwig XIV. ergriff diese willkommene Gelegenheit, um abermals gegen Deutschland vorzugehen. Er verband diese Streitfrage mit der Frage der Orleans'schen Erbansprüche auf die Pfalz, ließ den bereits in Deutschland eingerückten Truppen noch bedeutende Streitkräfte nachfolgen und legte dem Reichstage zu Regensburg am 24. September 1688 das berüchtigte Manifest vor, welches als Muster diplomatischer Heuchelei dienen könnte. Der Hauptinhalt dieses Actenstückes bestand darin, daß der König erklärte: als Garant des Westfälischen und des Nimweger Friedens fühle er sich verpflichtet, die durch den Kaiser angefochtene Wahlfreiheit der Domkapitel aufrecht zu erhalten und überhaupt die Freiheit und Selbstständigkeit der deutschen Reichsfürsten zu schützen gegen die Unterdrückungen des Kaisers, in dessen Absichten es immer gelegen habe, alle Kurfürsten und Reichsstände unter Vormundschaft und in blindem Gehorsam zu halten ꝛc. Auch war darin besonders hervorgehoben, daß er die Gewißheit habe, der Kaiser wolle mit den Türken Frieden schließen, dann den Waffenstillstand von 1684 brechen, und seine und des Reiches ganze Macht gegen Frankreich wenden.[5]) Durch ein Gegenmanifest, aus der Feder des berühmten Philosophen und Staatsmannes Leibnitz suchte der Kaiser mit schlagenden Gründen die Behauptungen Ludwigs XIV. zu widerlegen und auf ihren richtigen Standpunkt zurückzuführen.[6])

Den Worten Ludwigs XIV. folgte die That auf dem Fuße. Noch bevor sein Manifest allgemeine Verbreitung gefunden, breiteten sich die französischen Truppen in der Pfalz weiter aus und bezeichneten ihren Weg mit den Ruinen verbrannter Städte und Dörfer. Kaiserslautern, Alzei, Neustadt a. d. Haardt ꝛc. wurden gezwungen, dem

---

[5]) Lünig p. spec. contin. I. 492. Pachner, Samml. der Reichstagbeschlüsse II. 632. Theatr. Europ. XIII. 307.

[6]) Theatr. Europ. XIII. 381. in der Uebersetzung.

Könige von Frankreich zu huldigen. Oppenheim und Worms wurden besetzt In Speyer entging das Reichskammergericht nur mit Mühe und Aufopferung der Beamten für jetzt noch dem Verderben. Mainz wurde den 17. October mit List und Gewalt besetzt und der Kurfürst mußte nach Erfurt flüchten. Bald waren alle Städte und festen Plätze am Rheine, von Hüningen bis Rheinberg, in der Gewalt des Feindes. Nur Koblenz mit Ehrenbreitstein und Köln blieben in deutschen Händen. Ersteren Platz hatten die Franzosen vergebens zur Uebernahme aufgefordert, und als diese abgeschlagen, und der Versuch zur gewaltsamen Eroberung an der Festigkeit der Werke und der Tapferkeit der Besatzung gescheitert war, durch ein furchtbares Bombardement fast ganz in Asche gelegt.[7]) Köln hofften sie immer noch durch List oder Geld in die Hände bekommen zu können, wozu der französische Gesandte keine Ueberredungskünste und Geldmittel sparte. Selbst über den Rhein hinaus, bis tief in Deutschland hinein, nach Franken und Schwaben, zogen französische Schaaren sengend und brennend einher, überall schwere Contributionen erzwingend.

Angst und Schrecken bemächtigte sich der Bewohner der Rheinlande. Die Herzogthümer Jülich und Berg schwebten in der größten Gefahr. Johann Wilhelm hatte schon frühzeitig Maßregeln ergriffen, um einen plötzlichen Ueberfall zu verhüten. Im April schon hatte er Vorbereitungen getroffen zum Aufgebot der Landesschützen, und durch eine Verordnung vom 14. April 1688 die Umlage der Besoldungskosten für die Offiziere, Feldwebel, Ober- und Kirchspiels-Führer und Tambours eingeleitet.[8]) Seine Regimenter, 4 Infanterie-, 2 Reiter- und 1 Dragoner-Regiment hatte er, soviel er vermochte, completirt und mit doppelten Kräften an den Festungen arbeiten lassen. Nach allen Seiten sah er sich nach Hülfe um, und seine Agenten wirkten thätig beim Reichstage und an den Höfen der einzelnen Reichsfürsten. Als Mit-Director des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises richtete er sein nächstes Augenmerk auch auf die Sicherung der Stadt Köln. Den 19. September ließ er das Regiment zu Fuß des Obersten von Aubach dorthin abrücken zur Verstärkung der Garnison, wozu gleichzeitig auch ein Brandenburgisches Regiment unter dem Obersten Heyden aus Wesel dort eintraf.[9]) Der Kaiser hatte durch besonderes Schreiben

---

[7]) „Durch ohnchristliche bombardirung höchst devastirt", schreibt der Kurfürst von Trier unter dem 25. November an die Stadt Köln. Kölner Stadt-Archiv.

[8]) Original im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Auszügl. Scotti, 752.

[9]) Diese Kreistruppen mußten vor dem Einrücken am Eigelsteiner Thore der Stadt Köln das „Jurament" leisten. Köln. Stadt-Archiv. Militaria.

die Stadt zur Aufnahme dieser Regimenter als Kreis-Truppen veranlaßt.[10]) Das Directorium des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises eröffnete der Stadt die Aussicht, daß die Kreistruppen auf 4500 Mann gebracht werden sollten,[11]) und am 20. October traten Räthe der kreisausschreibenden Fürsten zu Köln in Conferenz, um über die weiter zum Schutz des Kreises zu ergreifenden Maßregeln zu berathen, wozu Johann Wilhelm den Herrn von Bongart deputirte.

Als nächster Succurs nahm der General von Spaen mit 2000 Mann Brandenburger und 52 Geschützen eine Aufstellung bei Duisburg, zum sofortigen Abmarsch nach Köln bereit[12]). Der Magistrat von Köln schwebte in der größten Angst. Er wendete sich an die Könige von Schweden und von Dänemark, als Mitstände des Kreises (wegen des ehemaligen Bisthums Verden und wegen Oldenburg) und bat um deren Unterstützung.[13]) General Spaen sendete der Stadt auf deren Requisition einen erfahrenen Ingenieur aus Wesel,[14]) dem bald ein Neuburgischer Ingenieur aus Düsseldorf folgte, um die Festungswerke zu verstärken. Der Kaiser aber schickte im October den General Feldmarschall-Lieutenant, Frhrn. von der Beck nach Köln, „damit er in jetziger Zeit der Stadt und den benachbarten Kurfürsten und Fürsten mit Rath und That zur Hand gehe".[15]) Aus allen diesen Anordnungen ersehen wir, welches große Gewicht darauf gelegt wurde, Köln nicht in die Hände Fürstenbergs und, was damit gleichbedeutend gewesen wäre, der Franzosen gelangen zu lassen.

Johann Wilhelm wurde für die Sicherheit der Herzogthümer immer besorgter, da die gewaltsamen Maßregeln, welche die Franzosen in der Pfalz, dem Gebiete seines Vaters, ausübten, ihn ein gleiches Schicksal für die hiesigen Lande befürchten ließen. Durch Dekrete vom 11. und 16. November forderte er sämmtliche Lehnsleute auf, sich zur

---

[10]) Kaiserl. Schreiben, Juni 1688, Stadt-Arch. zu Köln.

[11]) Schreiben vom 20. Septemb. 1688. Ebendaselbst.

[12]) Schreiben des Geh. R. v. Karp an Joseph Clemens, 11. November 1688, spricht die Besorgniß aus, daß die Franzosen Köln bombardiren würden. „Coblenz brenne bereits und Fürstenberg habe, als ein zweiter Nero, dem Brande zugesehen." Er fürchtet, daß die bei Duisburg stehenden Brandenburger zu spät kommen möchten Staats-Archiv zu Düsseldorf. Dom-Capital Acten.

[13]) Schreiben October 1688. Stadt-Archiv z. Köln.

[14]) Die Stadt schickte ihm zum Dank ein Faß Wein. Schreiben Stadt-Archiv zu Köln.

[15]) Kaiserl. Schreiben im Stadt-Archiv zu Köln.

Leistung ihres zur Landesvertheidigung erforderlichen Lehndienstes zu stellen und sich auf sechs Wochen zu verpflegen. Von einer Ablösung des Dienstes durch Geld war diesmal nicht die Rede[16]). Aber nur zu bald kamen die direkten Folgen der Nähe der Franzosen in den Herzogthümern zum Ausdruck, als im Dezember 1688 dem Herzogthum Berg eine Contribution von 300,000 livres (100,000 Thlr. clev.) dem Herzogthum Jülich eine solche von 600,000 livr. (200,000 Thlr. clev.) auferlegt wurde, binnen acht Tagen unfehlbar in Bonn zu zahlen unter Androhung „des Sengens und Brennens". Die französischen Behörden hatten sich die genaue Matrikel zu verschaffen gewußt, nach welchen die Umlagen auf die einzelnen Städte und Aemter gewöhnlich repartirt wurden, und hatten gleich die Rate für jedes Amt und jede Stadt festgestellt.[17])

Wie man das Geld in der kurzen Zeit aufbringen solle, war schwer zu ersehen. Die Deputirten der Stände beschlossen Einige aus ihrer Mitte nach Bonn zu senden, um mit dem französischen Intendanten Unterhandlungen anzuknüpfen und, wenn nicht einen Nachlaß, dann doch mindestens Ausstand zu erhalten. Von bergischer Seite waren es die Herrn von Schöller und von Wylich zu Großen-Bernsau, von Jülich'scher Seite der Herr von Ketzgen zur Klee, der schon 1679 die Verhandlungen mit den Franzosen in gleicher Angelegenheit geführt hatte und Herr von Syberg. Da inzwischen die zunächst bedrohten Ritterbürtigen des Herzogthums Jülich aus eigenem Antriebe in Köln zusammengetreten waren, um über die Lage der Dinge

[16]) Original im Staatsarchiv zu Düsseld. Auszügl. Scotti, Nr. 754.

[17]) Da es von statistischem Interesse ist, die damalige Veranschlagung kennen zu lernen, so mögen dazu folgende Notizen dienen. Die Matrikel für das Herzogthum Berg gab die Summe an, welche bei einer Umlage von 1000 Thlrn. — jede Stadt, resp. Amt zu zahlen hatte; das Hundertfache dieser Summe würde der jetzt auferlegten Contribution entsprechen. Von den Landbezirken oder Aemtern stand Amt Steinberg mit 207 Thlrn. 57 Alb. an der Spitze. Amt Blankenberg folgte mit 117 Thlrn. u. s. w. Am niedrigsten stand Amt Elberfeld mit 12 Thlrn. 28 Alb. — Die Städte sind veranschlagt: Düsseldorf 34 Thlr. 15 Alb. 8 Heller. Ratingen 14 Thlr. 39 A. 1 Hell Wipperfürth 13 Thlr. 53 Alb. Lennep 12 Thlr. 20 Alb. Rade vorm Wald, Solingen u. Gerresheim je 6 Thlr. — Die Freiheiten hatten zu zahlen: Mettmann 8 Thlr. 69 Alb. 7 Hell. Mülheim a. Rh. 8 Thlr. 60 Alb. 8 Hell. Elberfeld nur 5 Thlr 54 Alb. 7 Hell. Monheim 5 Thlr. 19 Alb. Weslingen 4 Thlr. 25 Alb. Angermund und Hückeswagen je 1 Thlr. 47 Alb. 7 Hell. endlich Burg 1 Thlr. 28 Alb 3 Hell — Stadt und Vogtei Siegburg in ihrer Sonderstellung, waren zu 16 Thlr. 59 Alb. 2 Hell. normirt.

zu berathen, so ließ Johann Wilhelm ihnen andeuten, „wenn sie irgend Etwas des Landes wegen zu überlegen hätten, so müsse dies in Düsseldorf geschehen". Zugleich erließ er unter dem 18. Dezember eine Aufforderung an die Stände beider Herzogthümer, sich gleich nach Empfang dieses Einberufungsschreibens ungesäumt nach Düsseldorf zu verfügen, zur Abhaltung eines gemeinsamen Landtages, was auch geschah[18].

Die Zeit drängte. Die Franzosen hatten am 19. Dezember schon Siegburg besetzt und die Siegübergänge gesperrt. Den 20. Dezember plünderten sie Zündorf. Die Richter der Aemter Löwenburg und Blankenberg waren bereits mit Execution, Sengen und Brennen bedroht, wenn sie nicht schleunigst die ihnen auferlegte Contribution einlieferten. Im Herzogthum Jülich hatte der General Marquis von Sourdy, welcher sein Hauptquartier in Neus genommen, ebenfalls schon Executionen vollstrecken lassen und die schärfsten Drohungen ausgesprochen.

Verfolgen wir zunächst den Verlauf der Verhandlungen der Bergischen Deputirten, welche sich inzwischen auf den Weg gemacht hatten nach Bonn, wohin ihnen der Syndikus und Pfennigsmeister Esken bereits vorausgegangen war. Nach mehrfachem Aufenthalt und Beunruhigung durch französische Streifparteien, trafen sie den 21. Dezember in Bonn ein, wo der Freiherr von Rottkirchen ihre Unterhandlungen mit „Messire Thomas de Heiss, Intendant des troupes de S. M. le Roi" zu vermitteln versprochen hatte. Durch das rasche Vorgehen der Franzosen gegen Siegburg und Zündorf, hatte die Besorgniß bei Johann Wilhelm dergestalt zugenommen, daß er in größter Aufregung war. Er befürchtete ein Bombardement seiner Residenzstadt Düsseldorf, und setzte sich durch Vermittelung des Vogts von Gladbach, Peter Brück, mit dem Marquis von Sourdy in direkte Verbindung. Schon am 22. Dezember schreibt er an die Deputirten nach Bonn: „Nachdem durch Eure Langsamkeit in der Contributionshandlung zu besorgen, daß man unversehens mit angedrohter Execution überfallen werden dörffte, als schicken Wir Euch diesen Expressen mit dem gnädigsten und ernstlichsten Befelch, daß ihr ohne Verlierung einigen Moments den Traktat über die französischen contributiones so gut ihr immer könnt schließet und derentwegen ein Endt machet!"

Die folgenden Tage verliefen unter Verhandlungen in Bonn, denen auch der dortige französische Commandant, Herr von Asfeld,

[18]) Am 26. Dezember 1688 sind anwesende Stände hinunter uff Düsseldorf „marchirt" heißt es im betreffenden Protokoll zu diesem Tage.

beiwohnte, ohne daß ein Resultat erreicht wurde. Da lief schon wieder ein Schreiben Johann Wilhelms, „d. d. Bensberg, den 24. Dezember ein, worin er den Herrn ihr Zögern ernstlich verweißt und sie mit seiner Ungnade bedroht; auch macht er ihnen den Vorwurf, daß sie die Deputirten der Hauptstädte ausgeschlossen hätten und macht sie schließlich verantwortlich für allen Schaden, der durch diese Zögerung dem Lande erwachsen könne. Unter dem 26. Dezember bitten die Deputirten wegen der Verzögerung um Entschuldigung und senden zugleich den Entwurf zu dem mit den Franzosen abzuschließenden Vertrag, welcher vom Fürsten genehmigt und am 27. Dezember ratificirt wurde.

Nach Inhalt dieses Abkommens sollte das Herzogthum Berg die ihm auferlegte Contribution von 300,000 livres in drei Terminen (Februar, April und Juni) jedesmal mit 100,000 livr. in Bonn baar zahlen. Dagegen wird französischer Seits versprochen, keine Feindseligkeiten auszuüben, keine Städte, Dörfer, Flecken, adlige Häuser, Schlösser, Klöster oder plattes Land mit Truppen zu belegen, es sei denn, daß der Königliche Dienst es nothwendig mache, alsdann aber sollen diese vom Lande nichts verlangen als das Unterkommen; das Herzogthum Berg hat 10,000 Pallissaden für Bonn zu liefern und Fourage für die Cavallerie in Bonn, Kaiserswerth und Andernach, die jedoch 1000 Rationen täglich nicht überschreiten soll. Die Deputirten verpflichten sich endlich, dahin zu wirken, daß die aufgebotenen Bauern nicht mehr die Rheinübergänge bewachen und nicht die Waffen gegen die Franzosen führen sollen. Gleich nach der Unterschrift des Vertrages begaben die Deputirten sich auf den Heimweg, nur der jüngere Esken, als Stellvertreter seines Vaters, blieb wegen der Abwickelung der Angelegenheit in Bonn zurück[19]).

Den 29. Dezember kamen die zurückgekehrten Deputirten nach Bensberg, wo der Kurprinz sich zu dieser Zeit aufhielt, und erstatten Bericht. Johann Wilhelm war mit dem Erreichten außerordentlich zufrieden, belobte jetzt die Herrn wegen ihrer Bemühungen, und gab ihnen noch den guten Rath, nun sich nach Neus zum General Sourdy zu begeben, um sich bei demselben zu entschuldigen, daß sie direkt nach Bonn gegangen wären, ohne vorher mit ihm zu verhandeln, sie möchten aber nicht unterlassen dem General eine honorable donatio

---

[19]) Die bei den Landtagsverhandlungen befindlichen Briefe des jüngeren Esken an seinen Vater enthalten viele interessante Details, woraus hervorgeht, daß die Franzosen sich um den abgeschlossenen Vertrag wenig kümmerten und denselben fast ganz illusorisch machten.

zu praesentiren, damit er das Land möglichst schone. Die Deputirten befolgten den Rath, trafen den 31. Dezember in Neus ein und erhielten am Neujahrstage 1689 vom General Sourdy die erbetene Audienz. Das ihm angebotene Geschenk von 2000 Thlrn. überging er jedoch mit Schweigen. Dagegen zeigte er ihnen einen Befehl des Kriegsministers vor, worin ihm aufgegeben war, das Haus Calcum zu besetzen oder niederzubrennen; aus Mitleiden habe er es bis jetzt unterlassen, die Herrn möchten aber dahin wirken, daß in dem Hause Lohausen 30 bis 40 Mann aufgenommen, und daß die nach Kaiserswerth hin liegenden Graben zugeworfen und die Mauern niedergerissen würden. Wegen der Lieferungen verwies er sie an den Commissar Vinciel. Die Deputirten traten darauf mit demselben in Verhandlung, waren aber nicht wenig überrascht, als die in dem Vertrage stipulirten Rationen zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in natura verlangt wurden. Außerdem theilte ihnen der Commissar vertraulich mit, daß der General sich in Bezug auf die ihm angebotenen 2000 Thlr. geäußert habe, „diese Summe sey wohl gut für einen Lakaien, aber nicht für ihn". — Die Deputirten boten nun 4000 Thlr., dann legten sie noch 1000 Thlr. zu, wenn man den Preis für die Rationen ermäßigen wolle. Indeß kam die Sache jetzt noch nicht zum Abschluß; nur aus den Rechnungen geht hervor, daß der General 8000 Thlr. erhalten hat von Berg und ebenfalls 8000 Thlr. von Jülich. Der Intendant Heis erhielt eine Verehrung von 10,000 Thlrn.

Somit hoffte man für das Herzogthum Berg diese Angelegenheit geordnet. Für das Herzogthum Jülich lag indessen die Erledigung noch sehr zurück. Die Stände hatten ihren Deputirten noch die Herrn von Hatzfeld und von Bernsaw zugesellt. Im Begriff, ebenfalls nach Bonn zu gehen, wurden die Herrn jedoch „wegen sicheren par ordre de S. Altesse ihnen zugebrachten discursen davon ab geschröcket", und faßten den Beschluß, die Verhandlungen schriftlich zu führen. — Worin das ihnen Mitgetheilte bestand ist leider nicht angegeben; Herr von Hatzfeld führt nur an, Herr von Ketzgen habe ihm diese Mittheilung gemacht, er habe aber auf Cavaliers parole und an Eides statt versprechen müssen, keinem Menschen die geringste aperteur zu geben. Später werden wir jedoch die Jülich'schen Deputirten ebenfalls in Bonn wiederfinden.

Dem Aufrufe zum Landtage vom 18. Dezember 1688 waren nur Wenige der Rittterbürtigen nachgekommen, da die Sorge um ihr eigenes Wohl und Wehe sie in ihrer Heimath zurückhielt. Ohne die Propositionen des Fürsten entgegen zu nehmen, welche auch die For-

derung enthielt, daß die Stände permanente Deputirte ernennen sollten, da es unter jetzigen Umständen nicht möglich sei, jedesmal den Landtag zu berufen, baten die Anwesenden schon am 4. Januar 1689 um ihre Entlassung, damit sie in ihrer Heimath für die Aufbringung der fran öfischen Contribution sorgen könnten. Damit verbanden sie die Bitte, der Fürst möge von dem Aufgebot der Lehnsleute bstand nehmen und die bereits eingezogenen Landesschützen wieder entlassen, da durch diese feindlichen Maßregeln die Franzosen nur noch mehr gereizt und zu Gewaltthätigkeiten veranlaßt würden. Da Johann Wilhelm abwesend war, — er brachte seine Gemalin nach Wien, um sie den am Rhein zu erwartenden Kriegsunruhen zu entziehen — konnten die Räthe über diesen Antrag keinen bestimmten Bescheid ertheilen. Bevor jedoch die Antwort einlief, waren die Herrn auseinandergegangen. Gleich nach seiner Heimkehr, den 20. Januar 1689, ließ er sofort eine neue Einberufung ergehen, da er es „höchst mißfällig verspürt, daß der Landtag ohnbeurlaubt von hinnen gegangen", die Herrn sollten sich sofort wieder nach Düsseldorf verfügen. Am 1. Februar waren sie auch ziemlich zahlreich wieder versammelt, doch wurde bis zum 11. Februar wenig verhandelt.

Zur möglichst schnellen Aufbringung der Contributionen war schon am 5. Januar 1689 eine Verfügung erlassen worden, daß es allen Aemtern, Städten und Freiheiten ungehindert gestattet sei, soviel Geld als sie zur Deckung ihrer Contributionen bedürften, crediteweise aufzunehmen und dafür, nebst Kosten und Zinsen, ihre Gemeinde- und Privat-Güter zu verpfänden. Dann wurde unter dem 8. Januar die Contribution in aller Form umgelegt und ausgeschrieben, trotzdem, daß die Fran osen schon selbstständig diese Umlage und Ausschreibung direkt besorgt hatten. Auch wurde verfügt, daß die von den Magistraten und Vorständen der Städte und Ortschaften als nützlich erachteten f eiwilligen Geschenke an die französischen Befehlshaber ohne Weiteres nach der Matrikel umgelegt und erhoben werden sollten.[20] Wenn man aber hierbei von der Ansicht ausgegangen war, durch derartige Geschenke die betreffenden Generale und Befehlshaber milder stimmen zu können, so hatte man die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn bald liefen von allen Seiten Klagen ein über Gewaltthätigkeiten, welche von den Franzosen ausgeübt wurden.

Obgleich in dem mit den Bergischen Deputirten abgeschlossenen Vertrage gesagt war, daß Niemand in seinen Einkünften geschädigt,

[20]) Originale im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Auszügl. Scotti Nr. 755. 756. 757.

den Einquartirten weiter nichts als Unterkommen gegeben werden sollte, wurden überall die schwersten Erpressungen gemacht. Furage Brandewein, Licht und Geld wurde in den Quartieren requirirt,[21]) und in den fürstlichen und Privat-Waldungen wurde rücksichtslos Holz geschlagen zu Pallissaden für Kaiserswerth und Bonn. Zwar verbot General Sourdy unter dem 2. Januar die selbstständigen Requisitionen der Truppenführer und untersagte den Offizieren das Jagen in den fürstlichen Forsten, sowie das Verlangen derselben an die fürstlichen Jäger, für sie zu jagen und ihnen das Wild abzuliefern; es blieb jedoch, wie es gewesen war, nur daß die Herrn etwas vorsichtiger zu Werke gingen und mehr die Privat-Jagden in Anspruch nahmen. Zu den Festungsbauten in Kaiserswerth wurden von den Aemtern täglich eine große Zahl von Arbeitern und Gespannen requirirt, und mit Gewalt eingeholt. Ueberhaupt wurde auf den Vertrag wenig Rücksicht genommen.

Den 10. Januar ließ General Sourdy den Ständen mittheilen, sie möchten sich mit den Zahlungen beeilen, da der Kriegsminister Louvois ihn sehr dränge und wiederholt befohlen habe, mit dem Niederbrennen vorzugehen, und ihm die Zahl der Dörfer anzugeben, welche schon eingeäschert worden seien[22]). Es war dies die Anweisung zur Ausführung der officiell ausgesprochenen Absicht der Franzosen, längs des Rheines auf beiden Ufern Alles zu vernichten, um durch den auf diese Weise entstehenden Wüstengürtel eine größere Sicherung ihrer Grenze gegen Deutschland zu erlangen. Neue Verlegenheit entstand noch dadurch, daß die Brandenburgischen Reiter der Kölner Garnison häufige Streifzüge in die Umgegend machten und die für die Franzosen nach Bonn zu liefernden Gelder abfingen, so daß Johann Wilhelm im Februar sich darüber bei dem Magistrat von Köln beschwerte und Abhülfe verlangte.[23])

---

[21]) Auf dem Gute des Syndikus Esken in Vernich einquartierte französische Reiter verlangten und erhielten Jeder täglich 3 Pfd. Hammel- und 4 Pfund geräuchertes Schweinefleisch. Bei ihrem Abzuge nahm jeder Reiter noch einen Schinken, und alle zusammen eine Speckseite mit. Brief des jüngeren Esken an seinen Vater.

[22]) . . . d'y mettre le feu et de lui mander le nombre des villages qui ont déjà été brulés etc. Bericht der Deputirten. Gleiches Schreiben erhielten die Jülichschen. Beilage der Landtags-Protokolle, eigenhändig von Sourdy.

[23]) Schreiben Joh. Wilh. an die Stadt Köln, Februar 1689. Köln. Stadt-Archiv. Die Brandenburger hatten den Bürgermeister von Wipperfürth abgefangen, ihm das Geld, welches er nach Bonn bringen wollte und auch Chaise und Pferd abgenommen.

Als in den ersten Tagen des Januar der gemeinsame Landtag eigenmächtig auseinanderging, waren von den Jülich'schen viele Herrn in Düsseldorf zurückgeblieben, um wegen Aufbringung der Contribution Raths zu pflegen, da sich bezüglich der Umlage viele Differenzen ergaben. Dieser Umlage war nemlich die Morgenzahl des Besitzes zum Grunde gelegt und auch auf die Rittergüter ausgedehnt worden. Die Ritterbürtigen legten sofort Protest ein gegen dieses ihren Privilegien widersprechende Verfahren, und brachten es auch dahin, daß ein Edikt vom 8. Januar dasselbe abstellte. Hierdurch fühlten sich wieder die Hauptstädte sehr beeinträchtigt und erklärten, daß es wohl recht und billig sei, wenn die Ritterbürtigen den armen Gemeinden in dieser großen Noth „mit einem erklecklichen Beitrag assistiren möchten". — Die Herrn beharrten aber aus Princip auf ihrem Privilegium der Steuerfreiheit: sie könnten sich die Umlage nicht gefallen lassen, wenn sie zu der nothwendigen Summe einen Beitrag zu leisten für angemessen fänden, würden sie es aus eigenem Antriebe und freiwillig thun. Damit blieb dieser Punkt vorläufig unerledigt.

Schärfer noch protestirte die Geistlichkeit, namentlich die verschiedenen Stiftsherrn in Köln, deren im Jülich'schen gelegene Güter ebenfalls bei der Umlage mit herangezogen waren. Sie beriefen sich auf die sacri canones, „welche unter starken Strafen, selbst der Excommunikation, es verbieten, geistliche Güter in usum laicorum zu beschweren und zu unterpfänden: es könne dies auch neben den censuris ecclesiasticis von ihren successoribus maledictiones veranlassen rc. sie müßten deshalb solemniter gegen jede Veranschlagung protestiren, und thäten alle dienliche Rechtsmittel bevorab sententias et res judicatas reserviren rc."[24]). Ritterschaft und Geistlichkeit hofften somit sich dieser allgemeinen Landeslast entziehen, und das Tragen derselben lediglich den Städten, Freiheiten und dem platten Lande aufbürden zu können.

Jetzt waren auch die Jülich'schen endlich zu dem Entschluß gekommen, eine Deputation nach Bonn zu schicken, um wegen der Contribution und deren Zahlung zu unterhandeln. Herr von Ketzgen zur Klee und Herr von Syberg begaben sich in Folge dessen dorthin, und nach kurzer Verhandlung gelang es ihnen, mit dem Intendanten von Heis unter dem 6. Januar 1689 einen Vertrag abzuschließen auf fast gleichen Bedingungen, wie früher die Deputirten des Herzogsthums Berg. Von dem Protest der Geistlichkeit und der Ritterschaft wurde gar keine Notiz genommen, da der Vertrag ausdrücklich feststellte, daß

[24]) Protest bei den Jülich'schen Landtags-Protokollen. Staatsarchiv zu Ddorf.

die Contribution nach der alten Matrikel umgelegt werden müsse, ohne daß Geistlichkeit, Ritterschaft und Militairs davon ausgenommen wären. Das Geld (600,000 livr.) solle in vier Terminen, von 3 Monaten zu 3 Monaten, in Bonn gezahlt, dem Ueberbringer aber freies Geleit zugesichert werden; es dürfe gegen Säumige keine Execution zur Ausführung kommen, ohne acht Tage vorhergegangene Benachrichtigung. Die Domainen des Landesherrn, die Güter und Wohnungen der Räthe und der Gerichtsbeamten, sind von jeder Einquartierung befreit. Alle Beamten, namentlich der in Köln wohnende Syndikus und Pfennigsmeister, werden unter den Schutz des Königs von Frankreich gestellt, mit Ausnahme der Offiziere. Alle Bewohner des Herzogthums dürfen sich frei bewegen. Das Land soll von allen Plünderungen, Brandschäden, Verwüstungen und allen vorgesehenen und nicht vorgesehenen Zufällen, welche es belasten sollten, ausgenommen sein; es soll keine Forderung an Vieh, Korn, Speck, Pallissaden ꝛc. gemacht werden u. s. w. Alle diese Bedingungen waren unter der Voraussetzung pünktlichster Zahlung gestellt, für welche zu sorgen die Deputirten sich anheischig machten. Somit glaubte sich auch das Herzogthum Jülich gegen alle Uebergriffe der Franzosen geschützt zu haben, aber auch hier, wie im Herzogthum Berg, kümmerten dieselben sich wenig oder gar nicht um den abgeschlossenen Vertrag.

Wir haben eben gesehen, wie auf dem neu einberufenen Landtage bis zum 11. Februar nur wenig verhandelt wurde, da die Proposition des Fürsten den Ständen noch nicht vorgelegt war. Inzwischen war aber von den Deputirten in Bonn ein kläglicher Bericht vom 9. Februar eingelaufen, worin dieselben baten, Stände möchten doch Alles thun, um die Franzosen zu befriedigen, „damit das Land von der bereits anbedröheten und angeordneten Gefahr des erbarmlichen Sengens, Brennens, Spannens, Fangens, Saccagirens, wie die formalia sein, errettet werde". Die Stände antworteten ihnen am 12. Februar, „Deputirte sollten dahin wirken, daß die Einziehung von Arbeitern zu den Festungsbauten nach Bonn und Kaiserswerth abgestellt würde, sie möchten versuchen diese Last durch ein Geldangebot abzulösen, wozu ihnen 4 bis 5000 Thlr. zur Verfügung gestellt würden, damit die Franzosen dafür Arbeiter dingen könnten", die Deputirten machten auch den Versuch, allein weder der Intendant Heis noch der Commandant von Asfeld wollten darauf sich einlaßen — wie die Deputirten am 16. Februar berichten — „sie hätten vielmehr sich dahin ausgesprochen, man suche sie nur immer zu amusiren und zu betrügen, binnen drei Tagen müsse unbedingt Zahlung geleistet werden". Auch an Johann Wilhelm berichteten die Deputirten

persönlich und theilten ihm die Drohungen der Franzosen mit, „daß sie mit der Execution vorgehen und mit dem Höchsten, dem Kurprinzen und Landesherrn, den Anfang machen wollten“.

Nach Ausweis der Protokolle kam bis zum 25. Februar auf dem Landtage nichts von Bedeutung zur Verhandlung. Die Sitzung dieses Tages wurde jedoch sehr bewegt, da es zur Kenntniß der Stände gekommen war, der Fürst habe an die Deputirten und die Beamten den Befehl ergehen lassen, den Franzosen nichts mehr auszuzahlen und den Eingesessenen aufzugeben, sich zur Wehre zu setzen, wenn etwa zur Execution geschritten werden sollte. In größter Angst und Besorgniß sandten die Stände eine Deputation zum Fürsten und ließen um Rücknahme dieser Befehle bitten, von denen sie das größte Unglück für das Land befürchteten. In Folge dessen unterblieb für jetzt noch die Bekanntmachung der bereits ausgefertigten Befehle. Wie Johann Wilhelm zu dieser plötzlichen Sinnesänderung gekommen? da er noch kurz vorher durch wiederholte Schreiben die Deputirten gedrängt hatte zum eiligen Abschluß eines Vertrages, und diesen Vertrag auch gutgeheißen hatte; durch welche Veranlassung er aus dem Zustande größter Besorgniß zu diesem Entschlusse energischen Widerstandes gelangte, wird uns ein kurzer Blick auf die veränderte politische Situation erklären.

Der Krieg an den östlichen Grenzen des Reiches hatte einen günstigen Verlauf genommen. Belgrad, das Hauptbollwerk der Türken, war am 6. September 1688 gefallen und der Sultan führte den Krieg nur mit geschwächter Kraft noch fort. Kaiser Leopold war dadurch in die Lage versetzt, Truppen auf dem östlichen Kriegsschauplatze entbehren zu können, und hatte viele Regimenter nach Deutschland zurück marschiren lassen, um sie den immer weiter um sich greifenden Fortschritten der Franzosen entgegenzuwerfen. Die Kurfürsten von Brandenburg, von Sachsen und von Bayern, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der Landgraf von Hessen-Cassel, der Oberrheinische, der Fränkische und der Schwäbische Kreis, hatten Truppen aufgebracht und waren bereit, dieselben zur Deckung der Grenzen nach dem Rheine in Marsch zu setzen. In England hatte der Erbstatthalter der Niederlande, Wilhelm von Oranien, im Januar 1689 die Krone seines entflohenen Schwiegervaters, Jacob II. Stuart, aus den Händen des Volkes empfangen und die Regierung angetreten, weshalb Ludwig XIV. an England und Holland den Krieg erklärte. Mit den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande hatte der Kaiser Leopold das frühere Trutz- und Schutz-Bündniß erneuert. Auch Spanien und Schweden erklärten sich gegen Ludwig XIV., so daß dieser ziemlich politisch isolirt stand.

Unter solchen günstigen Verhältnissen ermannte sich auch endlich der Reichstag zu Regensburg zur That. Trotz aller Ueberredungs- und Bestechungs-Versuche, welche die französischen Agenten bei den einzelnen deutschen Fürsten und Reichsständen ins Werk setzten, gelang es dem Kaiser, den Reichstag dahin zu bestimmen, daß Ludwig XIV. als Reichsfeind erklärt wurde, welchem Beschlusse die formelle Kriegs-Erklärung am 14. Februar 1689 sofort nachfolgte. Mit einer Einigkeit, welche seit Jahrhunderten nicht mehr da gewesen, standen diesmal Fürsten und Reichsstände zum Kaiser, und aller Zwiespalt, selbst der confessionelle, schien bei Seite gelegt, wo es sich darum handelte, die dem Reiche drohende Gefahr abzuwenden. Bald setzten sich die Contingente in Bewegung. Gegen den Oberrhein operirte der Kurfürst von Bayern mit den Süddeutschen; vom Mittelrhein sollte der Herzog von Lothringen mit Oestreichern, Sachsen, Hannoveranern und Hessen die Franzosen vertreiben; am Niederrheine aber, im Herzogthum Cleve und bei Wesel, stand ein Corps von 27,000 M. Brandenburger mit 89 Geschützen ohne die Regimentsstücke, bereit zum Vormarsch, denen sich noch 4000 M. Münster'sche Infanterie und 1000 M. Holländische Reiterei anschlossen. In Holland wurde unter dem Fürsten von Waldeck ein Heer formirt, zu welchem auch Brandenburgische Regimenter stießen, und die Englischen und Holländischen Flotten bedrohten die Küsten Frankreichs. Jetzt konnte man der Hoffnung Raum geben, daß die Franzosen, von allen Seiten angefaßt, dem gemeinschaftlichen Angriffe nicht Stand halten würden. Diese günstigen Aussichten waren es, welche Johann Wilhelm dahin brachten, nun auch seinerseits aus seinem bis dahin passiven Widerstande hinauszutreten, da er, bei seinen nahen Beziehungen zum Kaiser, von Allem auf's genaueste unterrichtet war, während seine Landstände, immer noch unter dem Druck der französischen Drohungen, in dem unverbrüchlichen Festhalten an den abgeschlossenen Verträgen allein Heil und Rettung sahen

So standen die Sachen, und der Landtag war immer noch der Proposition des Landesherrn gewärtig, als neue Berichte der Deputirten aus Bonn einliefen, daß sie ohne Gefahr keine Gelder mehr nach Bonn oder Kaiserswerth abliefern könnten, da die Brandenburgischen Reiter alle Wege versperrten und auf die Geldtransporte fahndeten. Sie baten, Stände möchten veranlassen, daß die Sendungen nur unter militairischer Escorte abgeschickt würden, besonders auch, da der Intendant Heis sich dahin ausgesprochen habe, dieses Abfangen der Geldtransporte geschehe mit Vorwissen oder gar auf Anstiften Johann Wilhelms; der Befehl, mit dem Sengen und Brennen zu beginnen, würde deshalb

ungesäumt erfolgen. Ob diese Angabe des Heis auf der Kenntniß des von dem Kurprinzen beabsichtigten Befehls beruhte, welcher nur auf das inständige Bitten der Stände vorläufig noch zurückgehalten war, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Die Stände wußten indeß in ihrer besorgten Lage weiter nichts zu thun, als sich mit dehmüthigen Bitten um Schonung an den General Sourdy und an den Intendanten zu wenden.

Am 28. Februar wurde endlich die Proposition dem Landtage vorgelegt. Für die Verstärkung und Ausrüstung der Truppen und für die Festungen Jülich und Düsseldorf wurden noch größere Summen verlangt, als im Vorjahre, und dies durch die Nothwendigkeit motivirt, bei dem bevorstehenden Vorgehen gegen die Franzosen ebenfalls thätig eingreifen zu müssen. Zum größten Erstaunen der Stände trat jedoch eine neue Forderung auf, auf welche sie gar nicht gefaßt waren. Der Mutter Johann Wilhelms war aus den Kammergefällen ein bestimmtes jährliches Deputat ausgeworfen, welches jedoch wegen der Schmälerung des Einkommens aus diesen Gütern durch viele Verpfändungen und durch anderweitige Verwendung des Geldes, seit mehreren Jahren nicht mehr ausgezahlt worden war. Jetzt, — zu einer Zeit, wo die Steuerkraft des Landes im höchsten Grade angespannt werden mußte, und die bereits auferlegten Lasten kaum getragen werden konnten — glaubte der Fürst den Ständen die Uebernahme „des an die Churprintzliche Frau Mutter ex camerali zugelegten jährlichen deputats nebst den Rückständen", auf die Pfennigsmeisterei-Kasse zumuthen zu können, „da Seine Churfürstl. Frau Mutter bei ihrem hohen Alter des Geldes sehr bedürftig sei".

Die Stände befanden sich in sehr schlimmer Lage. Während von der einen Seite der Landesherr von ihnen die Umlage und Ausschreibung bedeutender Summen verlangte für „Landesdeftension" und für seine eigenen Bedürfnisse ꝛc., hatte ihnen von anderer Seite der General Sourdy die strenge Weisung zugehen lassen, „wenn sie dem Landesherrn direkt oder indirekt auch nur das Geringste bewilligen und umlegen sollten, werde er sie dafür mit der vierfachen Summe belegen, und dieselbe schon aufzubringen wissen." So standen die Stände zwischen der Forderung ihres Landeshern und der Drohung des Feindes rathlos da. Sie suchten sofort eine Audienz nach und erhielten dieselbe noch am gleichen Tage. In beweglichen Worten stellten sie dem Fürsten die Noth des Landes vor und baten um Beschränkung der Forderungen für jetzt, da sie wegen der französischen Bedrohung keine Einwilligung thun könnten, ohne das Land und die Güter dem größten Verderben auszusetzen u. s. w. Einen Beitrag für die Fürstin

Mutter wiesen sie jedoch entschieden zurück, weil sie dazu nicht verpflichtet wären.

Johann Wilhelm nahm diese Vorstellungen höchst ungnädig auf. Zunächst wendete er sich an die Bergischen und bemerkte: sie hätten ihm im vorigen Jahre 10,000 Thlr. zu seiner Subsistenz ausgeworfen, wovon bis jetzt noch nichts eingegangen sei; ein Cavalier wolle dieselben zinsfrei vorschießen, wenn die Stände ihm das Indigenat zuerkennen und für die Rückzahlung Bürgschaft leisten wollten. Den Jülichschen, welche zumeist von den Franzosen bedrängt waren und die Drohung des General Sourdy besonders betont hatten, entgegnete er: er müsse befremdlich vernehmen, daß sie seine Person mit der französischen Generalität gleichsam in Compromiß brächten und deren Bedrohung mehr Platz geben wollten als seinen Verordnungen, da doch die Franzosen nicht, sondern er des Landes Fürst und Herr sei 2c. Dann besteht er auf der Bewilligung der Forderung für die Truppen, „Stände sollten sich erinnern, daß sie vermöge des Haupt- und Declarations-Recesses zur Unterhaltung der Militz und Festungen consensum zu geben schuldig seien." Schließlich erkennt er jedoch die bedrängte Lage des Landes insoweit an, daß die Aufbringung des Geldes Schwierigkeit haben würde; da es jedoch durchaus nothwendig sei, unter den jetzigen Umständen so schnell als möglich ausreichende Mittel in der Hand zu haben, so sei er der Ansicht, die nöthigen Summen im In- oder Auslande aufzunehmen gegen Verpfändung von Kammergütern und Aemtern, wozu er ihnen einen Entwurf werde vorlegen lassen, dessen Genehmigung er unbedingt erwarte. Mit diesem Bescheide war die Audienz geschlossen, ohne daß ein eigentliches Resultat erzielt war. Ehe jedoch der neue Vorschlag des Landesherrn einlief und zur Berathnng gezogen werden konnte, war in der politischen Lage abermals eine bedeutende Wandelung eingetreten.

Es lag in der Absicht des General Sourdy, die Requisitionen auf dem linken Rheinufer noch weiter nördlich auszudehnen, wodurch auch das Herzogthum Cleve sich gefährdet sah. Der Kurfürst von Brandenburg hatte deshalb dem General-Feldmarschall-Lieutenant von Schöning den Befehl zugehen lassen, dem weiteren Vorgehen der Franzosen Schranken zu setzen. Ende Februar 1689 war Schöning mit der Reiterei bei Wesel über den Rhein gegangen, hatte sich mit dem bei Alpen stehenden Korps des General von Barfus vereinigt, wozu noch holländische Abtheilungen stießen, und war dann am 1./11. März nach Kloster Kamp marschirt Ein nach Rheinberg ziehendes französisches Detachement war hier überfallen und 2 Officiere mit 40 Mann gefangen genommen worden. Den 2./12. März marschirten die Branden-

burger nach Mörs, wo die Meldung einlief, daß ein großer, von Rheinberg nach Neus gehender Getraidetransport unter starker Bedeckung von allen Waffen bei Uerdingen stehe. Sogleich entsendete Schöning die Cavallerie dorthin, welche auch den Transport überrumpelte, die Bedeckung theils niederhieb, theils zu Gefangenen machte, und die Wagen mit 2000 Scheffel Getraide erbeutete. Inzwischen war General Sourdy mit 25 Escadrons aus Neus aufgebrochen, um dem Feinde entgegen zu gehen. Den 3./13. März kam es zwischen Kloster Meer und Uerdingen, unweit Lank, zu scharfen Gefechten, in welchen die Franzosen den Kürzeren zogen und auf Neus zurückgingen, verfolgt von den Brandenburgischen Reitern, von denen eine Escadron bis an die Thore von Neus vordrang. Mit dem Gros der Infanterie war Schöning nach Uerdingen zurückgegangen, ließ den 4./14. März Schloß und Städtchen Linn erstürmen, wobei die Franzosen abermals große Verluste erlitten, und sicherte auf diese Weise das linke Rheinufer bis Neus gegen die ferneren Streifereien des Feindes. Als in Folge dieser Niederlagen der General Sourdy bald darauf auch Neus räumte und die Stadt von den Brandenburgern besetzt wurde, blieb nur noch die Festung Rheinberg in französischer Hand. Auf dem rechten Rheinufer war Kaiserswerth noch stark besetzt und die Garnison brandschatzte von hier aus das umliegende Bergische Land. Auch Siegburg war noch besetzt und befestigt; die Erfolge der Brandenburger hatten jedoch den Bewohnern der Aemter Löwenburg und Blankenberg den Muth gegeben, sich zusammen zu rottiren und sich den Requisitionen der Garnisonen von Siegburg und Bonn mit bewaffneter Hand zu widersetzen.

Durch diese Ereignisse hatte auch Johann Wilhelm sein früheres Selbstvertrauen wiedergewonnen. Er ließ jetzt den Ständen eröffnen, er gebrauche für Truppen und Festungen 50,000 Thlr. sogleich, und müsse später noch 2—300,000 Thlr. haben, zu deren leihweiser Aufnahme sie Einwilligung und Bürgschaft geben sollten. Während jedoch der Landtag sich über diese Zumuthung sehr unwillig zeigte, erließ er unter dem 13. März an Esken den gemessenen Befehl, den Franzosen durchaus keine Zahlung mehr zu leisten, sondern alles Geld, was er aus den Contributionen vorräthig habe und was noch eingehen würde, an die Landeskasse nach Düsseldorf abzuliefern. Esken gerieth dadurch in große Bedrängniß, da die Franzosen ihm drohten, sich an seiner Person und an seinen Gütern schadlos zu halten. Die von Bonn nach Köln zurückgegangenen Deputirten der Stände waren in nicht geringerer Verlegenheit wegen der Ablieferung der Contributionen. Den 7. März berichteten sie, daß sie, als sie sich nach Bonn zum Intendanten verfügen wollten, von sieben Brandenburgischen Officieren bis Weslingen

verfolgt worden, und nur mit genauer Noth der Gefangennahme entgangen wären. Der Intendant Heis wolle sich auf gar nichts einlassen und bestehe auf der pünktlichen Einlieferung des Geldes, wie der abgeschlossene Vertrag es vorschreibe Die Rathlosigkeit der Stände wurde dadurch noch vermehrt, doch beschlossen sie, noch einmal den Versuch zu machen, ob der Fürst nicht von seinen Forderungen abzubringen sei.

In der deshalb nachgesuchten Audienz vom 15. März empfängt Johann Wilhelm sie mit Vorwürfen wegen ihrer bisherigen Weigerung, auf seine Vorschläge unbedingt einzugehen. „Was sie von den französischen Bedrohungen vorschützten, seien nur leere Worte; die Sachen lägen viel günstiger, als sie in ihrer timore panico sich einbilden wollten; wenn Einer wirklich von den Franzosen deshalb beschädigt werden sollte, so möchte er das als eine mérite betrachten, die er für das gemeine Wesen erworben; er verlange ja keine Umlage und Ausschreibung des Geldes, sondern nur einen Assecurationsschein für die Geldaufnahme, und dazu werde er sie schon anzuhalten wissen, werde sie auch nicht eher verabschieden, bis sie die Zustimmung gegeben hätten ꝛc."

Die Stände traten abermals in Berathung, konnten aber zu keinem definitiven Beschluß kommen. Sie referirten, daß sie im vorigen Jahre bedeutende Summen bewilligt hätten, von denen noch ein Erkleckliches in Vorrath oder rückständig sein müsse; sie hätten ferner schon in die Aufnahme der 10,000 Thlrn. gewilligt, welche der Frhr. Johann Arnold von Vietinghoff genannt von Schell zu Schellenberg vorschießen wolle, und demselben das Indigenat zuerkannt; außerdem hätte der Fürst einseitig, ohne Wissen der Stände, im Lande Summen ausschreiben lassen, welche der französischen Contribution ziemlich gleich ständen; er habe ferner Stempelpapier eingeführt, ohne die Stände zu fragen u. s. w. Dies Alles müsse ausreichen zum Unterhalt der Truppen. Wenn sie den Assecurationsschein unterschrieben, würden die Franzosen sie dafür ansehen; sie bäten nochmals, sie gnädigst zu demittiren. Da diese Relation ohne Erfolg blieb, beschlossen sie, ihren Syndikus zum Oberst-Kämmerer von Spee zu senden, um dessen Vermittelung in Anspruch zu nehmen

Als der Syndikus sich zur Ausführung des Auftrages der Stände in das Schloß verfügte, begegnete ihm — ob zufällig? muß dahin gestellt bleiben — Johann Wilhelm im Vorzimmer und rief ihn zu sich hinein. Mit harten Worten bedeutete er ihm, „er möge den Ständen mittheilen, daß er absolute haben wolle, was er von ihnen gesonnen, oder er würde genöthigt sein extrema zu tentiren; Stände möchten

in Güte das thun, was hernacher zu thun sie mit der Schärfe gezwungen würden; er wolle Alles in der Güte suchen, habe dies den Ständen oft bedeuten und sagen lassen, bis jetzt sei aber noch nichts geschehen; wenn sie aber nicht wollten, so werde er vor gewiß die Härte brauchen, Stände bei den Köpfen nehmen und ihnen processum criminalem machen lassen; er, Syndikus, möge ihnen dies deutlich und kecklich heraussagen." — Dann drehte er ihm den Rücken und ließ ihn verdutzt stehen. Der hinzugekommene Oberst-Kämmerer von Spee aber theilte ihm noch mit, „daß Serenissimus gegen die Stände also sehr irritirt sei, daß, wenn sie nicht auf Alles eingingen, es nicht gut thun würde". Auf den Bericht des Syndikus in der Sitzung vom 20. März verwahrten sich zwar die Stände gegen solche Vergewaltigung, welche sie um Ihro Fürstl. Durchl. nicht meritirt hätten; sie erreichten aber dadurch weiter nichts, als daß sie den Fürsten in noch größere Aufregung versetzten.

Inzwischen hatte Johann Wilhelm am 19. März an Esken abermals den Befehl ergehen lassen, alles von den Contributionen in Kassa habendes Geld — es waren über 14,000 Thlr. — sofort an den Kammerrath de Roy abzuliefern. Zugleich schärfte er ihm ein, keine Beiträge zu verschweigen und schnell zu handeln, „sonst werde er ihn dafür mit dergestalt scharfer animadversion ansehen, daß er wissen und empfinden solle, mit einem Pfalzgrafen zu thun gehabt zu haben". Esken legte hierauf zwar einen genauen Status der Gelder vor, bat jedoch, ihm die Ablieferung zu erlassen, da die Franzosen seine Güter brandschatzen wollten. Auch die Stände traten für Esken auf, „da sie nicht zusehen könnten, daß Fürstl. Durchl. die Gelder, so von andern creditirt,[25]) sich appropriiren wollten;" sie baten, die Gelder möchten vorläufig in Kasse bleiben, um nöthigenfalls Esken daraus zu entschädigen. Trotz alledem wiederholt Johann Wilhelm unter dem 26. März den Befehl zur Auslieferung der Gelder an den Kammerath de Roy. Dem in der Kanzlei ausgefertigten Befehl fügt er bei der Unterschrift noch eigenhändig hinzu: „Ich pretendire hierauf keine replicam, sondern einen prompten und blinden Gehorsam, und wofern ich innen sollte werden, daß ihr von den in Händen gehabten Geldern nach meinem vorigen Befelch den geringsten Heller oder Pfennig nacher Bonn geliefert haben solltet oder hättet, als seyd versichert, daß ich's ohnfehlbar gegen euch rechtschaffen und aufs schärpfeste zu anden und zu resentiren wissen

[25]) Städte und Gemeinden hatten die ihnen auferlegte Contribution meistentheils gegen Verpfändung von Gütern aufnehmen müssen.

werde." Zu seiner Noth wendete Esken sich wiederum an den Landtag, der ihm erwiederte, er solle das Geld nicht ausliefern und Serenissimum auf die Stände verweisen.

Wiederum suchten die Stände Audienz nach, „um ihre Relation zu thun". Johann Wilhelm verweigerte es, sie zu empfangen und ließ sie an die Räthe verweisen. Diese aber beschränkten sich auf die Mittheilung, daß die Stände ihre Deputirten bevollmächtigen sollten, die Autorisation zur leihweisen Aufnahme von 50,000 Thlrn. zu ertheilen und die betreffende Obligation gleich vorzulegen Den 29. März hatte er sich jedoch anders besonnen, und erklärte sich bereit, die Stände zur Audienz vorzulassen. Unter Darlegung der traurigen augenblicklichen Zustände des Landes, trugen sie die Bitte vor, der Fürst möge sie für jetzt entlassen; wenn nach drei oder vier Wochen die Besorgniß vor der französischen Execution ganz gehoben sei, wollten sie wieder zusammenkommen und thun, was möglich wäre, um allen seinen Wünschen zu willfahren. Johann Wilhelm antwortet ihnen diesmal weniger hart. Er stellt ihnen die absolute Nothwendigkeit vor, die erwähnten 50,000 Thlr. sogleich haben zu müssen und einen Assecurationsschein auf 200,000 Thlr., damit er von den Kaufleuten Geld erhalten könne, Jülichsche und Bergische möchten jede aparte das Quantum benennen, welches sie bewilligen wollten. Ferner verspricht er, wenn seine Regimenter außerhalb Landes geführt und dort Winterquartiere beziehen würden, dafür zu sorgen, daß dies nicht auf Kosten Jülichs und Bergs geschehe. Ueberhaupt bezeigte er sich wieder sehr freundlich und huldreich, sprach nur von „seinen lieben getreuen Ständen", und brachte es auch wirklich dahin, daß sie sich bereitwilliger zeigten, seinen Wünschen nachzukommen. Die Bitte, das Deputat für die Fürstin Mutter noch auszusetzen, schlug er entschieden ab, war aber damit einverstanden, daß die schon eingelaufenen französischen Contributionsgelder in cassa bleiben können, „damit aber dieses Geld den Namen nicht haben möge, daß es aus der Kasse komme, könne es ja als Abschlag auf das bewilligte, durch Credit zu beschaffende Capital von 50,000 Thlrn. gelten".

Diese letztere Wendung war wahrscheinlich hervorgerufen worden durch ein Dekret des Kaisers, worin dem General von der Beck in Köln befohlen wurde, die in der Pfennigsmeisterei-Kasse befindlichen französischen Contributionsgelder sogleich mit Beschlag zu belegen. Die Stände betrachteten diesen Befehl als einen Eingriff in ihre Privilegien und äußerten sich darüber sehr ungehalten. Johann Wilhelm aber erneuert am 5. April den Befehl an Esken wegen sofortiger Auslieferung des Geldes, „da der Kaiser die Abgabe an die

Franzosen verboten habe" — sagt er darin — „so habe er auf die Stände keine Rücksicht zu nehmen, denn Se. Kais. Maj., als des Römischen Reiches höchstes Oberhaupt, habe sowohl den Landständen als ihm allein gnädigst zu befehlen." Das Geld blieb indeß vorläufig mit Beschlag belegt. Da jedoch fast mit Gewißheit angenommen werden kann, daß der kaiserliche Befehl auf Veranlassung Johann Wilhelms gegeben wurde, und der General von der Beck später den Oberbefehl über die Jülich- und Bergischen Truppen übernahm, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Fürst auf diesem Umwege seinen Zweck erreicht hatte, die betreffende Summe zu seiner Disposition zu haben. Die Franzosen rächten sich sogleich dadurch, daß ein aus Kaiserswerth entsendetes Detachement im Amte Angermund drei Höfe niederbrannte, als Anfang der angedrohten Execution.

Die Stände wehrten und sperrten sich immer noch, bevor sie zu einem definitiven Beschluß kommen konnten. Sie hatten zugestanden, daß die Dienstboten auf dem Lande, — aber mit Ausnahme der auf den adligen Häusern Dienenden — mit dem 10. Pfennig ihres Lohnes besteuert werden sollten; ferner, daß die Branntweinbrenner und Handelsleute je nach Maßgabe ihres Gewerbebetriebes mit einer von ½ bis zu 2 Thlrn. steigenden Steuer belegt werden könnten, und endlich, daß Leute „so in den Backhäusern wohnen"[26]) und Gewerbe und Handwerk treiben, ebenfalls im Verhältniß zu dem Ertrage ihres Geschäfts zur Steuer herangezogen würden. Von dem Deputat für die Fürstin Mutter wollten sie aber durchaus nichts wissen. Wie gewöhnlich, begannen sie wieder Beschwerden vorzubringen, und an deren Erledigung, die Bedingung ihrer Einwilligungen zu knüpfen. Jetzt war es das Stempelpapier, dessen Abschaffung sie verlangten, da dessen Einführung ohne ihre Bewilligung erfolgt war, und sie durch dessen Gebrauch bei allen gerichtlichen und administrativen Eingaben eine Hemmung des Geschäftsverkehrs befürchteten. Auch gegen die Verordnung vom 2. Februar 1689, welche die Aufnahme der Einkünfte und Renten aller Pfarreien und Vicarien 2c. befohlen hatte, protestiren sie, als einen Eingriff in ihre Patronatsrechte, und so noch mehrere andere Punkte. Wären diese Gravamina erledigt, dann wollten sie auf die Wünsche des Landesherrn näher eingehen.

In der deshalb nachgesuchten Audienz vom 9. April wünschen sie zuerst dem Fürsten ein fröhliches Osterfest, fangen aber gleich wieder neue Querelien an, weil der Fürst in Folge eines am 5. April

[26]) Es sind Leute, welche nicht Grundbesitz haben und auf dem Lande in den Nebenbauten der Wohnhäuser zur Miethe wohnen.

mit den brandenburgischen Generalen zu Kempen geschlossenen Vertrages, Rationen für die Brandenburger hatte ausschreiben lassen. Auf die Gratulation erwiederte ihnen Johann Wilhelm, „er danke, daß sie ihm zwar ein glückliches alleluja anwünschen und darunter ihre unterthänigste Treu und Devotion mit Worten contestiren, er hätte aber auch gehofft, sie würden solches im Werk selbst erzeigt haben; wenn sie glaubten, daß der befohlene Gebrauch des Stempelpapiers den Lauf der Justiz hemme ꝛc. so hätten sie sich darin nicht einzumischen, das ginge ihn allein an und er wolle es verantworten; es sei dies übrigens nicht der Fall, und die Opposition rühre nur von Einzelnen her; sie verlangten unter den jetzigen Verhältnissen für sich und die Ihrigen, mit Kriegs-Chargen accommodirt zu werden, wollten aber nichts geben, er werde deshalb zu den Kriegs-Chargen Ausländer vorziehen ꝛc." Zum Schlusse verlangt er die Bewilligung des Stempelpapiers noch auf zwei Jahre, und entläßt sie dann mit der Mahnung, nun der Sache ein Ende zu machen.

Während die Stände nun in ihren Collegien diese Angelegenheit wieder in Berathung nahmen, lief die Nachricht ein, daß des Fürsten Gemahlin am 13. April in Wien, wohin Johann Wilhelm sie im Januar gebracht hatte, an einer Brustaffection gestorben sei. Der Landtag schickte sogleich eine Deputation zum Fürsten zur Condolenz, und ließ um die Erlaubniß bitten, ihm in corpore aufwarten zu dürfen. Johann Wilhelm nahm dies aber nicht an, „er sei zu sehr alterirt, um sie vorlassen zu können, das Land hätte eine getreue Landesmutter verloren, und insofern er sich einmal verändern sollte, würde es ihnen vielleicht nicht so gut gefallen". Schließlich mahnte er sie abermals, sie möchten machen, daß sie mit ihren Berathungen zu Ende kämen.

Die verstorbene Kurprinzessin, Erzherzogin Maria Anna von Oesterreich, war eine wahrhaft religiöse und fromme Frau. Hauptsächlich auf ihren Antrieb hatte Johann Wilhelm im Jahre 1686 die von seinem Großvater Wolfgang Wilhelm an dem Kreuzwege zu Bilk errichtete Mariensäule, Hilf der Christen, mit einer Kapelle versehen lassen, welche in der äußern Form ganz der santa casa in Loretto nachgebildet war, — die Loretto-Kapelle — um welche später ein größeres Gotteshaus erbaut wurde. [27]) Der fromme Sinn der

[27]) Es ist die jetzige Pfarrkirche zu Bilk. Die Loretto-Kapelle hat in derselben noch gestanden bis 1812, wo sie fortgenommen werden mußte, um Raum für die größere Gemeinde zu gewinnen, da die alte Pfarrkirche zu Bilk, eine der ältesten Kirchen des Rheinlandes, wegen Baufälligkeit nicht mehr benutzt werden konnte.

Fürstin trat auch bei ihrem Tode hervor, da sie sich von ihrem Bruder, dem Kaiser Leopold, das Versprechen hatte geben lassen, daß ihr Leichnam unberührt bleiben sollte. Mit dem klösterlichen Habit angethan, in welchem sie gestorben war, wurde sie schon am zweiten Tage nach ihrem Tode in der kaiserlichen Gruft bei den Kapuzinern in Wien beigesetzt. Erst den 22. Mai wurden die feierlichen Exequien in der Hof- oder Jesuiten-Kirche (jetzt Andreas-Pfarrkirche) zu Düsseldorf gehalten, wozu der gesammte Landtag eingeladen war. Eine Verordnung vom 20. April befahl allgemeine Landestrauer, unter Verbot aller öffentlichen Musik und Lustbarkeiten auf ein Jahr und sechs Wochen. Die Ehe war kinderlos geblieben, nachdem ein Sohn todt geboren, ein zweiter unmittelbar nach der Geburt gestorben war.

Bis zum 26. April versuchten die immer noch in der Opposition beharrenden Stände, durch Minderangebote sich mit dem Landesherrn über die Geldfrage zu verständigen, aber vergebens. In der Sitzung dieses Tages beschließen sie endlich, dem Fürsten die Ermächtigung zur leihweisen Aufnahme von 300,000 Thlrn. zu ertheilen, worüber Johann Wilhelm dann den verlangten Revers ausstellte. Den 28. April beschloß der Landtag noch, ein Schreiben an den Kaiser abgehen zu lassen, worin flehentlich gebeten wurde, die zur Zahlung der französischen Contribution angesammelten und mit Beschlag belegten Gelder dem Lande zurückzugeben, oder doch mindestens zu gestatten, daß dieselben auf das Kriegs-Contingent des Landes angerechnet werden dürften. — Am 7. Mai endlich war die Schlußsitzung des Landtages, in welcher noch der Landtags-Renner festgestellt wurde; die Bestreitung der Landtagszehrungen sollte aus dem Ertrage der den Dienstboten auferlegten Steuer bestritten werden. Aus dem Landtagsabschiede ist noch zu ersehen, daß die Bergischen Ritterbürtigen gleich bei Beginn des Landtages den Antrag gestellt hatten, die Lehne durch Zahlung entsprechender Summen aus dem Lehnsverbande abzulösen und in freies Allodialeigenthum umzuwandeln. Der Antrag wurde jedoch von dem Landesherrn entschieden abgelehnt. Nun war der Landtag auseinander gegangen und hatte seine Deputirten zurückgelassen zur Abwickelung der Geldangelegenheiten. Um aber den Ständen einigermaßen eine Genugthuung zu geben, wurde durch Dekret vom 23. Mai die Einführung des Stempelpapiers wieder aufgehoben.

Zu dem großen Bedürfniß an Geld, in welchem Johann Wilhelm sich befand, sollten nun auch noch die Jülich'schen Unterherrn ihren Beitrag liefern. Sie wurden deshalb im Juni 1689 nach

Hambach einberufen, um die betreffende Proposition entgegen zu nehmen, in welcher die verlangte Summe zwar nicht angegeben, jedoch ein „ansehnlicher und ergiebiger Beitrag" erwartet wurde, da die Kriegsverhältnisse große Ausgaben für Werbungen und Truppenunterhalt nöthig machten. Unter vielen Klagen über schlechte Zeiten und über französischen Druck bewilligten die Unterherrn zuerst 6000 Thlr.; als aber der Fürst damit nicht zufrieden ist, legen sie 2000 Thlr. zu. Auch diese Summe wurde als noch nicht ausreichend befunden, und die Herren verstehen sich endlich nach einigem Sträuben zu der Bewilligung und Umlage von 10,000 Thlrn., welche zuletzt als Minimum verlangt worden war. Sie wurden in Gnaden entlassen, und Johann Wilhelm, jetzt mit den nöthigen Geldmitteln in Aussicht, konnte sich nun zwei anderen Aufgaben zuwenden, welche bald näher an ihn herantraten. Es waren dies die Kriegsereignisse und ein wichtiges Familienereigniß: die Verheirathung seiner dritten Schwester, Maria Anna, (geb. 1667, also jetzt 22 Jahre alt) mit dem Könige Karl II. von Spanien, wie wir im folgenden Abschnitt sehen werden.

VIII.

Fernere Ereignisse des Jahres 1689. Der Krieg am Niederrhein. General Schöning erobert Rheinberg, 16. Mai. Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg übernimmt den Oberbefehl der Armee. Einnahme von Kaiserswerth. Operationen auf Bonn. Prinz Friedrich Wilhelm von Neuburg fällt vor Mainz, 23. Juli. Vermählung der Prinzessin Maria Anna von Neuburg mit dem Könige Karl II. von Spanien (Hispanische Hochzeit.) — Eroberung von Bonn. — Fernere Kriegsereignisse. — Landtag im October 1689. — Neue Geldforderungen Johann Wilhelms. — Opposition der Stände. Neuer Einfall der Franzosen. Johann Wilhelms Reise nach Augsburg zur Reichs-Conferenz. Römische Königswahl. Krönung der Kaiserin Maria Eleonora. Vermählung der Prinzessin Sophia Dorothea mit Odoardo Farnese, Erbprinz von Parma. Verordnungen wegen der Aufbringung der Steuern. Kriegs-Ereignisse — Erkrankung und Tod des Kurfürsten Philipp Wilhelm. 2. September 1690. — Johann Wilhelm wird Kurfürst von der Pfalz. Die Kinder Philipp Wilhelms. Schluß.

Nachdem der brandenburgische General von Schöning das linke Rheinufer bis Neus und weiter aufwärts von den Franzosen gesäubert, und den Feind aus Kempen, Bedburg, Hülchrath und Düren vertrieben hatte, setzte er sich mit dem General von der Beck in Köln in

Verbindung. Dieser machte noch im April den Versuch, die Bonn auf dem rechten Rheinufer gegenüber gelegene Beueler Schanze durch einen Handstreich zu nehmen, und ließ einen Theil der Kölner Garnison unter dem Brandenburgischen Obersten von Heiden dorthin aufbrechen. Der Versuch scheiterte an der Wachsamkeit des Feindes, der Oberst von Heiden wurde dabei so schwer verwundet, daß er bald nachher starb. Cardinal von Fürstenberg war jedoch durch diese Erfolge seiner Gegner so sehr in Schrecken und Angst versetzt worden, daß er den 6. April in sechs Kutschen und mit einer Escorte von 100 Reitern Bonn verließ und nach Paris eilte, wohin ihm seine Freundin, die Gräfin von der Mark, schon vorausgegangen war. Alles baare Geld aus den Kassen und sämmtliches Silbergeschirr des Kurfürstlichen Schlosses hatte er mitgenommen. Die Franzosen waren nun Alleinherrn in Bonn, und der Gouverneur, General von Asfeld, ergriff alle nöthigen Maßregeln, um die Werke der Festung in besten Vertheidigungszustand zu setzen.

Die nächste Aufgabe Schönings war nun, die Festung Rheinberg in seine Hände zu bringen. Der Platz war enge eingeschlossen, und die nach Abzug der Franzosen noch aus 12 Compagnieen Fürstenbergischer Infanterie bestehende Garnison, größtentheils Schweitzer, war von allen Verbindungen nach auswärts abgeschnitten. Wenige Schüsse genügten, um den Commandanten, Baron von Bernsau, zur Capitulation geneigt zu machen. Dieselbe erfolgte am 16. Mai, nachdem die lediglich auf seine Privatverhältnisse gerichteten Bedingungen genehmigt waren.[1]) Die Garnison schwor dem Kurfürsten Joseph Clemens den Eid der Treue, und wurde noch durch 600 Mann Holländer und Brandenburger verstärkt. Münstersche Truppen waren inzwischen in das zum Kurfürstenthum Köln gehörende Herzogthum Westfalen eingedrungen, hatten die dort noch stehenden französischen Abtheilungen zurückgeworfen, Werl eingenommen, und ihren Marsch durch das Sauerland nach dem Rheine fortgesetzt. Sie vertrieben die Franzosen aus Linz, besetzten Hammerstein und die dortige Rheininsel,

---

[1]) Diese, ihres Inhaltes wegen eigenthümlichen Bedingungen bestanden darin, daß Bernsau zunächst die Einwilligung der Majorität des Kölner Domcapitels voranstellte. Dann aber verlangte er, man solle ihn und seine Güter gegen die Franzosen schützen, ihm eine Obersten-Stelle vom Kaiser verschaffen, ihm das Gouvernement von Rheinberg zeitlebens belassen, ferner ihm das nächste im Erzstift Köln vakant werdende Amt zusichern, ihm die Kontribution, welche er in Händen habe, überlassen und endlich ihm noch eine anständige Discretion geben. Theatr Europ. XIII. 719.

und gefährdeten dadurch die Verbindung der noch in Andernach stehenden Franzosen mit der Festung Bonn.

Die Operationen Schönings richteten sich nun auf Kaiserswerth, zu welchem Ende er die Infanterie seines Corps bei Uerdingen über den Rhein führte, die Reiterei aber auf dem linken Rheinufer zurückließ, um durch weitausgreifende Streifereien das Land gegen die Rückkehr der Franzosen zu sichern. Kaiserswerth wurde enge eingeschlossen, der eigentliche Angriff aber, zu welchem alle Vorbereitungen getroffen wurden, verschoben, bis zur bevorstehenden Ankunft des Kurfürsten von Brandenburg, welcher denselben in eigener Person führen wollte.

Friedrich III. von Brandenburg traf den 14. Juni in Wesel ein, und blieb daselbst bis zum 20. Juni. Aus den Niederlanden kam der General Prinz von Waldeck, aus dem Lager vor Kaiserswerth der General von Schöning nach Wesel, um dort über die Weiterführung des Krieges und die Combination der Operationen zu berathen. Den 20. Juni ging der Kurfürst nach Duisburg, ließ dort die Kurfürstin, welche ihn in den Feldzug begleiten wollte, zurück, und nahm den 21. Juni sein Hauptquartier in dem, dem Jülich'schen Landmarschall Frhrn. von Spee gehörenden Schlosse Heltorf. Die Landesbewohner hatten die Ankunft des Kurfürsten mit großem Jubel begrüßt, da sie jetzt hofften von den Bedrückungen der Franzosen bald ganz befreit zu werden.[2])

In Kaiserswerth befehligte der französische General von Marconnet die schwache, nur aus 450 Mann bestehende Garnison. Für die Ausrüstung der Festung mit Geschütz, und für die Instandsetzung der Werke war in der letzten Zeit noch viel geschehen. Gleich nach dem Eintreffen des Kurfürsten eröffneten die bereits fertigen holländischen und münsterschen Batterien ihr Feuer, und als auch am 24. Juni die brandenburgische Artillerie aus Wesel angekommen war und das Feuer auf die bis dahin noch nicht beschossene Südfront begann, wurden Werke und Stadt so hart mitgenommen, daß der Commandant sich zur Capitulation bereit erklärte. Diese wurde den 26. Juni abgeschlossen, die Franzosen — nur noch 20 Reiter, 30 Dragoner und 100 Mann Infanterie — erhielten freien Abzug mit allen Kriegs-

---

[2]) Im Hauptquartier vor Kaiserswerth, 12—22. Juni 1689. Gestern ist gnädigster Herr mit unbeschreiblichem Frohlocken der sämmtlichen Einwohner, welche Deroselben fast an allen Orten, wo Sie passiret, als ihren Erretter von der französischen Grausamkeit zugerufen, allhier angekommen. Brandenb. Diarium des Feldzugs 1689.

ehren und wurden nach Luxemburg escortirt; die Fürstenberg'schen aber mußten die Waffen strecken, wurden dem Kurfürsten Joseph Clemens vereidet und dann nach Rheinberg abgeführt. Am 28. Juni wurde im Lager vor Kaiserswerth ein feierlicher Gottesdienst mit Tedeum abgehalten, welchem auch die Kurfürstin mit ihrem ganzen Hofstaate beiwohnte, und dann wegen der Fortsetzung der Operationen das Nöthige befohlen. Gesandte der Könige von Spanien und von England, sowie der Generalstaaten waren im Hauptquartier eingetroffen, um den Kurfürsten wegen des schnellen und glücklichen Erfolges seines ersten Debüts als Feldherr zu beglückwünschen.

Im Kriegsrathe war beschlossen, den Vormarsch auf beiden Rheinufern fortzusetzen; das Operationsobject war Bonn. Die Armee wurde deshalb in zwei Colonnen getheilt. Auf dem rechten Rheinufer marschirten der brandenburgische General von Barfuß und der münstersche General Schwartz den 29. Juni aus dem Lager ab, erreichten den 1. Juli Lülsdorf, überschritten den 7. Juli die Sieg bei Bergheim und besetzten Rheindorf und Vilich. Dadurch waren nicht nur die Siegübergänge frei geworden, sondern auch die französische Garnison in Siegburg zum schnellen Abzug veranlaßt. Vor dem Abzug aber hatten die Franzosen noch die Stadt geplündert, alles Vieh nach Bonn hineingetrieben, Alles mitgenommen, was nicht niet- und nagelfest war, und außerdem noch einige der angesehensten Bürger als Geisseln mitgeschleppt[3]). General von Barfus ließ sogleich die Laufgraben gegen die Beueler Schantze auswerfen und Batterien errichten, und nahm am 11. Juli, nach mehrtägigem heftigem Beschießen die Schanze mit Sturm. Die Besatzung zog sich mit großem Verlust nach Bonn zurück, und auf dem rechten Rheinufer im Herzogthum Berg war kein Franzose mehr zu sehen.

Der größere Theil des Kaiserswerther Belagerungscorps, unter eigener Führung des Kurfürsten, mit dem General von Schöning verließ das Lager am 2. Juli, passirte den Rhein bei Düsseldorf, wo Johann Wilhelm schon im Mai eine Brücke hatte schlagen lassen, und bezog ein Lager bei Holzheim, unweit Neus. Den 6. Juli wurde der Marsch bis Zons fortgesetzt und dort ein neues Lager bezogen, in welchem zehn Tage ausgeruht wurde. Die Reiterei hatte die rechte Flanke des Marsches gedeckt und breitete sich in der weiten Ebene an

---

[3]) Die Stadt hatte die ungebetenen Gäste 8 Wochen beherbergt und berechnet die Ausgaben allein für Verpflegung auf 4000 Thlr. Die Abtei, wo sich der Stab einlogirt hatte, weist in ihren Rechnungen einen Schaden von 5000 Thlrn. nach.

der Erft bis zur Niers und Roer aus, die hier und da noch auftauchenden französischen Streifparteien vor sich hertreibend. Johann Wilhelm hatte sich dem Kurfürsten von Brandenburg auf dem Marsche angeschlossen, und wohnte im Lager von Zons dem Kriegsrathe bei, welcher daselbst unter dem Vorsitze des Kurfürsten und in Gegenwart der spanischen, englischen, holländischen und kaiserlichen Gesandten abgehalten wurde; den 12. Juli ging er wieder nach Düsseldorf zurück. Den 16. Juli bezog das Corps ein neues Lager zwischen Niel und Mehrheim bei Köln; die Kurfürstin nahm ihren Aufenthalt in der Stadt, der Kurfürst blieb im Lager. Den 19. Juli wurde das Lager nach Rodenkirchen verlegt, den 21. Juli nach Weslingen, in welchem das Corps bis zum 16. August stehen blieb. Dann wurde das Lager vor Bonn bezogen, wo der Kurfürst sein Hauptquartier in dem Servitenkloster auf dem Kreuzberg nahm.

Die Herzogthümer Jülich und Berg waren von französischem Drucke befreit und der Landesherr dieser großen Sorge enthoben. Während er sich nun mit den Vorbereitungen zur Reise nach Neuburg befaßte, wo die Verhandlungen wegen der Verheirathung seiner Schwester Maria Anna, mit dem erst im Februar Wittwer gewordenen König Karl II. von Spanien[4]) angeknüpft waren, erhielt er die Trauerbotschaft, daß sein sechster Bruder, Prinz Friedrich Wilhelm, den 23. Juli bei der Belagerung von Mainz durch eine Falkonetkugel gefallen war. Der junge, vierundzwanzigjährige Prinz berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Er hatte sich nicht, wie die Mehrzahl seiner Brüder, dem geistlichen Stande gewidmet, sondern wurde mehr von wissenschaftlichen und militairischen Neigungen geleitet und hatte in Heidelberg studirt. Bei dem dritten Jubiläum dieser Hochschule, im Jahre 1686, wurde er von seinem Vater mit der Rektoratswürde bekleidet, und war der letzte Pfalzgraf, welcher diese Ehrenstelle einnahm. Beim Ausbruche des Krieges gegen die Türken trat er in kaiserlichen Dienst und stand jetzt bei dem Corps des Herzogs von Lothringen, welchem die Operationen am Mittelrhein zugefallen waren, vor Mainz. Auch der Deutschmeister, Prinz Ludwig Anton, war bei dieser Armee an der Spitze seines Regiments, während Prinz Karl Philipp als kaiserlicher General auf dem östlichen Kriegsschauplatze gegen die Türken kämpfte. Die Leiche des Prinzen Friedrich Wilhelm wurde nach Düsseldorf gebracht, um in dem Mausoleum der

---

[4]) Die verstorbene Königin Maria Louise war die Tochter des Herzogs Philipp von Orleans und der Prinzessin Henriette von England; sie starb 10. Februar 1689.

Hof- oder Jesuiten-Kirche beigesetzt zu werden, und Johann Wilhelm befahl durch ein Dekret vom 11. August 1689 eine allgemeine Landestrauer.

Der kaiserliche Gesandte am spanischen Hofe, Graf von Mansfeld traf im Auftrage des Königs von Spanien schon Anfangs August in Neuburg ein, um die Prinzessin Maria Anna in Empfang zu nehmen, und am 27. August sollte die Hochzeit sein. Der Kaiser und die Kaiserin waren selbst nach Neuburg gekommen, um der Feier beizuwohnen. Kurfürst Philipp Wilhelm hatte seine ganze Familie um sich versammelt, denn es galt einem Doppelfeste, da sein 5. Sohn, Alexander Siegismund, (geb. 1663), und schon seit 1681 mit 18 Jahren Coadjutor des Bischofs von Augsburg, bei diesem Feste seine erste Messe lesen und dann die Trauungs-Ceremonie vollziehen sollte. Die Feier trug mehr den Charakter eines Familienfestes, da die Doppeltrauer um die verstorbene Kurprinzessin und den Prinzen Friedrich Wilhelm größere öffentliche Lustbarkeiten untersagte. Es war diese Vermählung aber ein Ereigniß von sehr großer Tragweite. Die früheren Ehen des an Geist und Körper schwachen Königs Karl II. von Spanien waren ohne Nachkommenschaft geblieben. Da er selbst der letzte Habsburger auf dem spanischen Throne war, so konnte man im Falle seines kinderlosen Todes große Verwickelungen wegen der Nachfolge voraus sehen. Aus diesem Grunde war auch die Werbung und die neue Vermählung so sehr beschleunigt worden, und die Wahl war auf die Neuburgische Prinzessin gefallen, von welcher man hoffte, daß sie Spanien einen Thronerben geben werde. Ludwig XIV. hatte der Verbindung alle möglichen Hindernisse in den Weg gelegt.

Den, unter den augenblicklichen kriegerischen Zuständen und bei der Mißstimmung Ludwigs XIV. gegen diese, das französische Interesse beeinträchtigende Heirath, nicht ganz leichten Auftrag, die Neuvermählte nach Spanien zu führen, hatte der ältere Bruder, Franz Ludwig, Bischof von Breslau, erhalten. Da er jedoch zugleich kaiserlicher Statthalter in Schlesien war, und gerade zu dieser Zeit dort ausgebrochene confessionelle Wirren seine Anwesenheit daselbst nothwendig erscheinen ließen, so wurde Johann Wilhelm damit betraut. Er brachte seine königliche Schwester auch in den letzten Tagen des October glücklich nach Düsseldorf, wo dieselbe einige Zeit verweilte, bis die Anordnung zu der Ueberfahrt nach Spanien getroffen war. Auf der Reise war sie in Siegburg von dem Kurfürsten von Brandenburg begrüßt worden, der mit seinen Brüdern zu diesem Zweck aus dem Lager vor Bonn dorthin gekommen war. Der Aufenthalt

in Düsseldorf blieb aber ebenfalls ohne öffentliche, festliche Kundgebungen. Nur die im October wieder versammelten Stände ließen es sich nicht nehmen, schriftlich „unterthänigst zu congratuliren", da sie, wie wir später sehen werden noch nicht zahlreich genug versammelt waren, „um mündlich ihre Devotion zu contestiren". Erst am 13. November warteten sie in corpore auf und sprachen ihre guten Wünsche für die Reise mündlich aus. Den 14. November geleitete Johann Wilhelm die Braut mit sechs kostbar ausgeschmückten Yachten nach Dortrecht, von wo er nach Düsseldorf zurückkehrte, um den Landtag auf die richtigen Wege zu bringen, die fernere Begleitung der Schwester dem Deutschmeister Ludwig Anton überlassend, welcher sie auch glücklich unter dem Schutze einer englischen Flotte, nach Spanien brachte.[5])

Wenden wir unsern Blick auf die kriegerischen Ereignisse am Niederrhein zurück, so verließen wir den Kurfürsten von Brandenburg vor Bonn, im Begriff die förmliche Belagerung der Festung zu unternehmen. Nach einiger Unterbrechung, herbeigeführt durch das Vorgehen französischer Colonnen von der Mosel in die Eifel, erreichte er endlich seinen Zweck, und nöthigte den Commandanten von Asfeld zur Capitulation, welche am 12. October abgeschlossen wurde. Mainz hatte schon am 8. September capituliren müssen, und die dort frei gewordenen deutschen Streitkräfte unter dem Herzog Karl von Lothringen hatten nicht wenig zu der Eroberung von Bonn beigetragen. Auch Johann Wilhelm hatte durch Ueberlassung von schwerem Geschütz aus Düsseldorf und durch Hergabe von 600 Mann seiner in Köln stehenden Truppen, mitgewirkt an dem glücklichen Er-

---

[5]) Maria Anna war die zweite Neuburgische Prinzessin, welche von Düsseldorf unter den Segenswünschen des Volkes nach der iberischen Halbinsel zog. Karl II. empfing seine Braut mit großen Festen, aber die lebenslustige geistreiche Königin von 22 Jahren fand wenig Befriedigung in der Alles mit engen Fesseln umstrickenden spanischen Etikette. Mit ihrer Freundin, der Frau von Berlepsch, war sie bald in die Intriguen verwickelt, welche damals den spanischen Hof bewegten und nach des Königs Tode den spanischen Erbfolgekrieg herbei führten. Als Wittwe lebte sie 30 Jahre in Bayonne und wurde, weil sie das Intriguiren nicht lassen konnte, nach Guadalaxara ins Exil geschickt, wo sie 74 Jahre alt 1740 starb. Frau v. Berlepsch hatte sich bei Zeiten aus dem Staube gemacht. Aus den hauptsächlich aus französischer Quelle stammenden Schätzen kaufte sie in Deutschland die Herrschaft Mylendonk bei Gladbach, und war zuletzt gefürstete Abtissin des freien, weltlichen Stifts in der Neustadt zu Prag, wo sie in hohem Alter starb.

folge vor Bonn. Durch Verordnung vom 29. Juni 1689 hatte er alle Inhaber von Lehn- und solchen Gütern, welchen die Verpflichtung zur Stellung von Heerwagen oblag, nach Düsseldorf berufen, um wegen der Kriegsbereitschaft seiner Truppen das Nöthige anzuordnen. Ein anderer Befehl (vom 6. Juli) betraf die Ausschreibung der täglich erforderlichen 200 Arbeiter für den Düsseldorfer Festungsbau und deren wöchentliche Ablösung. Ein drittes Decret endlich (19. August) befahl allen Beamten, gegen etwaige französische Invasionen fleißig Wache zu halten und eintretenden Falls durch Sturmläuten die Bauern zusammen zu rufen, um die Eindringlinge zu vertreiben.[6] Die Franzosen hatten aber ihre Streitkräfte nach Lothringen und ins Luxemburgische zurückgezogen; nur die neue Festung Mont royal an der Mosel war noch in ihren Händen. Der Feldzug am Rhein war für dieses Jahr zu Ende. Johann Wilhelm hatte indeß den günstigen Augenblick benutzt und auf dem rechten Rheinufer, Düsseldorf gegenüber, auf Kur-Kölnischem Territorium eine Schanze aufwerfen lassen, zum Schutz der Brücke, aus welcher das Fort Düsselburg entstand.

Zur Ordnung der Landesangelegenheiten und hauptsächlich um neue Geldmittel zu erhalten, hatte Johann Wilhelm durch die Räthe unter dem 21. September einen neuen Landtag für den Monat Oktober ausschreiben lassen. Die Einberufenen erschienen aber in so geringer Anzahl, daß die Eröffnung noch hinausgeschoben werden mußte. Sowohl von den Bergischen als von den Jülich'schen liefen Entschuldigungsschreiben ein, daß sie nothwendig zu Hause bleiben müßten, weil der Rückmarsch der bei der Belagerung von Bonn verwendeten Truppen in die Winterquartiere ihre Anwesenheit in der Heimath durchaus erfordere. Der Kurfürst von Brandenburg hatte beantragt, daß seine Armee in dem Stift Köln, den Herzogthümern Jülich und Berg die Winterquartiere beziehen sollte, um mit dem rechten Flügel an der Maas, mit dem linken am Rhein, einen Kordon zu ziehen, der die Franzosen von allen Unternehmungen abhalten könnte. Johann Wilhelm verwahrte sich entschieden dagegen, und seinen Bemühungen gelang es, einen Befehl vom Kaiser zu erwirken, wonach die Herzogthümer von den Winterquartieren verschont bleiben sollten. Der Kurfürst von Brandenburg mußte deshalb seine Truppen theils in das Geldernsche und Clevische, theils über den Rhein in die Grafschaften Mark und Ravensberg zurück marschiren lassen. Hieraus entstand aber die höchst unglückliche Situation für die Eröffnung des

---

[6]) Originale im Staatsarchiv. Ausz. bei Scotti. Samml. Nr. 767, 768, 770.

nächsten Feldzuges, 1690, wo, wie wir sehen werden, die Franzosen abermals in das Herzogthum Jülich einfielen, da die Brandenburgischen Truppen zu weit entfernt standen, um rechtzeitige Hülfe leisten zu können.

Von allen Seiten liefen Klagen ein über Erpressungen, welche von den in die Winterquartiere zurückgehenden Truppen verübt wurden. Das kaiserliche Taffische Regiment zu Pferde plünderte das Kirchspiel Neuenkirchen im Bergischen; Münstersche, Hannoveraner und Kaiserliche hatten im Amt Blankenberg Quartier genommen und sich sehr schlecht aufgeführt. Das Graf Lippe'sche Regiment zu Pferd und das Hannoversche Leibregiment hatten sich dabei besonders durch Excesse gefürchtet gemacht. Im Jülichschen hatten die durchmarschirenden Brandenburger verpflegt werden müssen, wodurch bedeutende Kosten entstanden waren. Aber auch die eigenen Truppen Johann Wilhelms blieben nicht zurück, da neuangeworbene Reiter und Dragoner im Amte Blankenberg große Requisitionen machten und dabei die Dörfer und Gehöfte ausplünderten. Bei der Belagerung von Kaiserswerth hatte das Amt Angermund sehr gelitten und nachher noch alle tauglichen Pferde hergeben müssen zum Transport der brandenburgischen und münsterschen Artillerie nach Bonn u. s. w. Es hatte sich dadurch eine Menge Material angesammelt, welches dem Landtage unterbreitet werden sollte, um die Mittel zur Entschädigung herbeizuschaffen. Dazu kamen noch die Forderungen des Landesherrn, so daß die Herrn, welche jedoch am 8. October erst in der Zahl von Vieren versammelt waren, reichlichen Stoff vor sich liegen hatten.

Johann Wilhelm war, wie wir oben sahen, noch auf der Reise mit seiner Schwester, als der Landtag eröffnet werden sollte. Die Räthe wollten die Proposition vorlegen, die Stände verweigerten aber die Annahme, weil sie in noch zu geringer Zahl beisammen wären. Als nach einigen Tagen von den Jülichschen drei, von den Bergischen aber vier sich eingefunden hatten, kamen die Räthe abermals mit der Proposition hervor, sich auf den alten Spruch stützend: tres faciunt collegium, und erklärten, „sie würden die Fehlenden pro contumacibus halten und dem Fürsten darüber berichten". Nun bequemten die Herren sich, die Proposition entgegenzunehmen, welche vom Freiherrn von Spee unterschrieben war und nachstehende Forderungen enthielt:

1. Für Heirathssteuer der Prinzessin Maria Anna mit dem „König in Hispanien", 33,000 Thlr, wovon 12,000 schon ultimo

November in Köln bereit liegen müßten, der Rest aber in vier Terminen von sechs zu sechs Monaten abzutragen sei.

2. „Pro Militari" — spezifizirt in den Posten: Sold, Unterhalt, Anlage von Magazinen, Anschaffung von Musketen, Festungsbau in Düsseldorf und Jülich ꝛc. eine Totalsumme von 489,324½ Thlr. auf ein Jahr, wozu noch 7000 Thlr. für den Bau der Schanze auf dem linken Rheinufer kommen.

3 endlich wird auf die Bedürfnisse und die großen Ausgaben des Fürsten hingewiesen; die Summe des Bedarfs wird zwar, wie gewöhnlich, nicht genannt, sondern nur die Erwartung ausgesprochen, daß bei der gänzlichen Erschöpfung des Kammeretats die Stände „Sr. Churprintzl Durchl. mit einem Erklecklichen unter die Arme greifen werden". Hierbei kommt schon jetzt, sechs Monate nach dem Tode der Kurprinzessin, der Gedanke an eine neue Vermählung Johann Wilhelms zur Sprache, zu welchem Zwecke 20,000 Thlr. verlangt werden.[7])

Die Stände waren über diese Forderungen nicht wenig verstimmt. Trotz der Minderzahl, in welcher sie sich bei Abwesenheit so vieler Mitglieder noch befanden, begannen sie die Berathungen zunächst über den Militair-Etat. In Bezug auf die Forderungen hierzu griffen sie auf die Beschlüsse des im Frühjahre abgehaltenen Landtags zurück. Sie hätten, — sagen sie — damals die Exigenz auf ein ganzes Jahr bewilligt, welche in vier Terminen erhoben werden sollte; diese Termine seien jedoch von dem Landesherrn nicht inne gehalten worden, vielmehr habe derselbe das halbe quantum, ohne Zuziehen der Pfennigsmeister, den Officieren zur direkten Erhebung zugewiesen und das Geld durch dieselben einziehen lassen, mit scharfen, ungewöhnlichen, und dem Lande so kostbaren als schädlichen militärischen Executionen, indem an einem Tage über 100 Thlr. an Executionsgeldern in einem Amte drauffgegangen, so daß Alles in Allem

[7]) Wie stimmt dies mit der Angabe in einer noch zu Lebzeiten des Fürsten geschriebenen Art von Biographie, worin es heißt. „Dieser traurige Todesfall aber erweckte bei Ihro allerliebsten Hrn. Gemahls Durchl. fast untröstliche Empfindlichkeit, welche so stark zu Herzen getrungen, daß Sie wehrendem desolaten Wittibenstand in sehr schwerer Krankheit verfallen, und nachdem Sie der gütige Gott darob wieder gesundt aufstehen lassen, zu einer Ehevermählung fast unbeweglich waren, wenn nicht die obliegende propagation Dero hohen Geschlechts und andere hohe Erheblichlichkeiten Sie darzu gleichfalls genüßigt hätten, allermaaßen Sie den einsamen Wittibstand drei Jahre continuiret.

Manuscr. im Staatsarchiv zu Ddorf.

die Executionskosten fast höher als das quantum sind, zu des Landes gründlichem Verderb."

Zu der Forderung für die „Hispanische Hochzeit" übergehend, lehnen sie jede Bewilligung zur Umlage und Ausschreibung eines Beitrages zunächst ganz ab, weil diese Kosten aus dem Kammeretat bestritten werden müßten. Später verstehen sie sich jedoch zu einem Beitrage von 30,000 Thlrn, von denen Jülich 18,000 Thlr., Berg 12,000 Thlr. tragen sollen. Ebensowenig wollen sie von einem Beitrage zur Wiedervermählung des Fürsten etwas wissen. Dagegen sind sie bereit zur freien Disposition desselben einige Mittel auszuwerfen, sobald sie in größerer Zahl beisammen wären. Diese Beschlüsse wurden den Räthen referirt, welche darauf antworteten durch eine dringende Aufforderung an alle noch fehlenden Herrn, sich schleunigst in Düsseldorf zum Landtage einzufinden.

Johann Wilhelm, inzwischen von seiner Reise zurückgekehrt, vernahm die Opposition seiner Stände mit großem Unwillen. Er ließ dem Landtage vorstellen, daß er das Geld für die Truppen nothwendig haben m ü s s e, um bei dem ausgebrochenen Reichskriege seine Truppen vollzählig und in guter Kriegsverfassung zu haben und erhalten zu können. Zu mehrerer Bekräftigung theilte er ein Schreiben vom 11. November mit, worin der Kaiser ihm großes Lob spendet, „daß er in so vortrefflicher Kriegsverfassung sei und dem Reich assistiren könne", unter dem Hinzufügen, „daß er erwarte, die Stände würden die Mittel zur Erhaltung der Truppen bereitwillig auswerfen". So hoffte er, durch die Autorität des Kaisers unterstützt, auf die Willfährigkeit der Stände einzuwirken. Bezüglich der Beiträge zur Vermählung seiner Schwester, verwies er darauf: „da es jetzt mit dem Kammer-Etat leider! so schlecht bestellt sei, so könne ohne Beihülfe aus Landesmitteln die Ausgabe daraus nicht bestritten werden, er hoffe deshalb, die Stände würden sich zu einem Beitrage verstehen". Was seine eigene Wiedervermählung betreffe, erwarte er ohne allen Zweifel, „daß seine lieben, getreuen Stände dazu, wobei sie wegen der davon zu hoffenden succession so lebhaft interessirt wären, in diesem hochahnsehnlichen Stück mit ihrer unterthänigsten Treu und devotion nicht ausser Handen gehen, sondern vielmehr zu seiner absonderlich gnädigsten consolation und Vergnügung bereitfertigst unter die Arme greifen werden".

Nach und nach trafen die Fehlenden ein, und die Debatten in den einzelnen Collegien und im Plenum des Landtages nahmen ihren weiteren Verlauf. Das Feilschen um das zu benennende quantum begann wie gewöhnlich. Ebenso wiederholte sich das Auskunfts-

mittel der Bergischen, daß sie die Hälfte dessen votiren wollten, was die Jülich'schen auswerfen würden u. s. w. Da aber Johann Wilhelm die Minderangebote nicht acceptirte, so konnte immer noch kein Abschluß abgesehen werden. Als die Stände nun in ihrer Relation gar wieder auf die, nach ihrer Ansicht zu große Zahl der Regimenter — 4 Regimenter zu Fuß, 2 Regimenter zu Pferde und 1 Regiment Dragoner — zurückkamen und verlangten, „der Fürst möge die Garnisonen reguliren, und die Regimenter in die Grenzorte gegen das Luxemburgische verlegen, damit die Grenze mehr gesichert sei", da wurde er sehr ungnädig und sagte ihnen, „sie hätten zwar das Recht in Bezug auf den Unterhalt der Truppen einige Vorschläge zu thun, die dispositio über die Truppen sei jedoch weit ein Anderes, und würde er desfalls Landständen nimmermehr etwas einräumen". Endlich kam die Frage dann doch zur Erledigung, indem die Stände, als sie sahen, daß sie mit ihrer Opposition nicht durchdringen würden, zwar nicht die ganze Forderung, aber doch eine so ansehnliche Umlage bewilligten, daß Johann Wilhelm zufrieden war.

Mit desto größerer Festigkeit beharrten sie auf ihrer Weigerung irgend eines Beitrages, zu der Wiederverheirathung des Fürsten. Auch hier wußte jedoch Johann Wilhelm ein Auskunftsmittel. Er ließ den Ständen eröffnen: um die Last dem Lande weniger schwer zu machen, habe er es bereits zu Wege gebracht, daß man ihm ein Kapital von 100,000 Thlrn. „herzuschießen zugesagt", welches stehen bleiben könne, wenn der Landtag für die Zinsen aufkommen wolle. Nach vielem Hin- und Her-Reden und Schreiben willigten die Stände zuletzt auch ein, daß dieses Kapital zu 6% aufgenommen werden könne. Jülich partizipirte an dieser neuen Schuld mit 58,000 Thlrn., Berg mit 42,000 Thlrn. Johann Wilhelm war nun wieder mit neuen Geldmitteln versehen und entließ endlich am 23. December den Landtag sehr gnädig.

Die zurückbleibenden Deputirten tagten noch bis zum 4. April des folgenden Jahres. Ihnen lag die ebenso schwere als undankbare Aufgabe zur Last, die Mittel und Wege der Umlage und der Beibringung der bewilligten Summen zu finden, eine Aufgabe, welche um so schwieriger zu lösen war, als die Hülfsmittel der Lande durch die französischen Contributionen und die Durchmärsche der in die Winterquartiere abrückenden Regimenter sich fast ganz erschöpft zeigten. Die Städte Düren, Münstereifel, Euskirchen, Grevenbroich &c., die Aemter Niedeggen, Nörvenich, Pier und Merken und noch andere, hatten die erste Umlage nur theilweise oder gar nicht aufbringen können, und es fand sich ein Ausfall von 29,147 Thlrn. vor. Städte und Gemeinden

folgten dem Beispiele ihres Landesherrn und nahmen den auf sie fallenden Betrag gegen hohe Zinsen auf. Die Jülich'sche Ritterschaft bewilligte 19% aus dem Einkommen der adlich und geistlich freien Güter, aber es war nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Dazu stellte sich noch heraus, daß die vorige und jetzige „Landtagszehrung", welche man gehofft hatte aus der Dienstboten-Steuer bestreiten zu können, 6000 Thlr. mehr erforderte, welche ebenfalls noch umgelegt werden mußten, desgleichen der früher ausgeworfene jährliche Bedarf zur Erledigung der Kammercapitalien und andere Posten[8]).

Unter den Petitionen, welche in großer Zahl dem Landtage vorlagen, finden wir viele Entschädigungsforderungen der Ritterbürtigen für auf ihren Gütern erlittenen Kriegsschaden, welche größtentheils anerkannt und bewilligt wurden. Auch die Städte Düren, Euskirchen und Jülich verlangten Ersatz des durch die französischen Blokaden erlittenen Schadens. Dem Lande erwuchs dadurch eine neue Last, da auch diese Entschädigungsgelder nach der Matrikel umgelegt wurden, wozu die Herrn selbst, vermöge ihrer Steuerfreiheit für die landtagsfähigen Güter, freilich wenig beizutragen hatten. Es wiederholen sich immer noch die Klagen wegen noch nicht gezahlter Entschädigung für zum Festungsbau vergrabene Grundstücke, welche bis zu zehn Jahren zurückgehen. Die charakteristischste Petition ist jedoch unbedingt diejenige vieler Düsseldorfer Gastwirthe, welche Zahlung verlangen für die Beherbergung der zur „Portugalischen Hochzeit" eingeladenen Herrn nebst Dienerschaft und Pferden. Bei ihrer Abreise hatten die Herrn damals die Wirthe an die fürstliche Rechenkammer gewiesen, da sie sich als Gäste des Hofes betrachteten; die Räthe hatten sie jedoch vertröstet bis zum Landtage, da das Geld vom Lande bezahlt werden müsse. Jetzt wies der Landtag die Klagenden jedoch wieder an die Hofkasse zurück, wo indeß keine Mittel vorhanden waren, so daß diese Angelegenheit vorläufig noch in der Schwebe blieb. Wie tief aber alle diese Umlagen in die Vermögensverhältnisse der Unterthanen einschnitten, können wir entnehmen aus den vielen Verordnungen, welche in den ersten Monaten des folgenden Jahres gegeben wurden, um die großen Mißbräuche abzustellen, welche sich bei

---

[8]) Johann Wilhelm hatte der Stadt Elberfeld, welche in Folge einer Feuersbrunst sehr zurückgekommen war, eine 20jährige Steuerfreiheit zugestanden und befahl, daß das Contingent von Elberfeld von der Bewilligung abgesetzt werden solle. Dies geschah jedoch nicht, sondern das Fehlende wurde auf die andern Städte zugeschlagen, worüber diese sich unter dem 2. November 1689 sehr beschweren.

Eintreibung der umgelegten Steuern unter militairischer Beihülfe herausgestellt hatten.

Kaum hatten die Brandenburger und Holländer ihre Positionen in der Eifel verlassen, um weiter rückwärts Winterquartiere zu beziehen, als auch schon, noch im Dezember 1689, französische Streifparteien von der Mosel her, wieder in das Jülich'sche einfielen, und viele Dörfer und Höfe in den Grenzdistrikten brandschatzten. Durch Entsendung von Infanterie- und Reiter-Abtheilungen nach den bedrohten Punkten wurde zwar dem weiteren Vordringen des Feindes für jetzt ein Ziel gesetzt, ohne daß das wiederholte Plündern ganz verhindert werden konnte. Johann Wilhelm war selbst nach Jülich gegangen, um sich von der Sachlage zu überzeugen, und conferirte hierbei auch mit den brandenburgischen Generalen, welche er nach Düsseldorf einlud, wo wir dieselben den 28. Dezember finden, um für den Feldzug des nächsten Jahres Berathungen zu halten, woraus hervorging, daß 2 Bataillone Holländer, 3 Bataillone Brandenburger, und 19 Compagnieen Reiter und Dragoner bereitgestellt wurden, um vorkommenden Falls im Jülichschen verwendet zu werden. Mit Anfang des Jahres 1690 sehen wir den Fürsten schon wieder auf der Reise, und zwar nach Augsburg, wo über die Angelegenheiten des deutschen Reiches ein Kurfürsten-Convent berieth, den der Kaiser zusammenberufen hatte.

Bei dieser Berufung hatte Kaiser Leopold zwar als offiziellen Grund nur die mündliche Besprechung mit den Kurfürsten, „als den vornehmsten Gliedern des Reiches, an einem sicheren Orte, über die Lage des Reiches", und die „Berathung über dasjenige, was zur Fortsetzung der beiden Kriege, gegen Frankreich und gegen die Türken nothwendig sei". Er hatte dabei auch ausdrücklich hervorgehoben, die Kurfürsten möchten mit so wenig zahlreichem Hofstaate als möglich erscheinen, „weil man bei dermaligen traurigen Zeiten allen überflüssigen Aufwand einschränken müsse". Wenn wir aber sehen, daß namentlich Kurfürst Philipp Wilhelm von der Pfalz, dessen Lande sowohl am Oberrhein, wie am Niederrhein von den Franzosen so hart mitgenommen waren, und dessen Sohn, unser Johann Wilhelm, von seinen Ständen, außer für seine eigenen Bedürfnisse, auch noch Zuschüsse für seinen Vater und für seine Mutter verlangte, bei dieser Gelegenheit am 18. October seinen Einzug in Augsburg mit 24 sechsspännigen Kutschen hielt, mit einem Gefolge von 335 Personen und 356 Pferden, so scheint die wohlangebrachte Mahnung seines kaiserlichen Schwiegersohnes wenig gefruchtet zu haben. Neben der obenberührten Angelegenheit kamen aber bald noch andere, mehr die kaiserliche Familie und folglich auch das Neuburgsche Haus betreffende

Punkte zur Sprache, nemlich: die Wahl und Krönung des ältesten Sohnes des Kaisers, des Erzherzog Joseph, der schon seit 1687 die ungarische Königskrone trug, zum Römischen König, und die Krönung der deutschen Kaiserin.[9])

Ludwig XIV., auf den Zwiespalt der deutschen Fürsten fußend, hatte den Plan gefaßt, seinem Sohne, dem Dauphin, die Römische Königskrone zuzuwenden, und in der That deshalb schon an verschiedenen deutschen Höfen durch seine Agenten wirken lassen; wer weiß, ob es ihm nicht vielleicht doch gelungen wäre! Um diesem Plane mit einem Schlage zu begegnen, stellte der Kaiser seinen ältesten, zwar noch unmündigen Sohn den Kurfürsten als Candidaten für die Römische Königswürde vor, und beantragte am 12. Dezember dessen Wahl. Aber so glatt und einfach, wie er es sich gedacht haben mochte, verlief die Sache doch nicht, denn erst nach fünfzehn Conferenzen hatten die Kurfürsten sich gegen Mitte Januar 1690 dahin einigen können, ihre Stimmen für den Erzherzog Joseph abzugeben. Johann Wilhelm hatte sich im Januar ebenfalls in Augsburg eingefunden, und unterstützte seinen Vater mit allen Kräften, um Stimmen für den Enkel und Neffen zu werben Die Krönung seiner Schwester, der Kaiserin Maria Eleonore, lag ihm nicht minder am Herzen, denn wir wissen ja, daß der splendor seines Hauses bei ihm alle anderen Rücksichten überwog.

Am 9. Januar 1690 wurde diese Krönung der Kaiserin im Dome zu Augsburg vollzogen, mit Entfaltung aller der feierlichen Pracht, welche das Ceremoniell vorschrieb. Hierauf schritt man zu der Wahl des Römischen Königs, und, nachdem dieser Akt durch Feststellung der Wahlcapitulation mehrere Tage in Anspruch genommen, erfolgte die Proclamation des Erzherzogs Joseph, König von Ungarn, zum Römischen König, dessen Krönung mit gleichen Festlichkeiten am 24. Januar vollzogen wurde. Kurfürst Philipp Wilhelm, in seiner Reichswürde als Erzschatzmeister, hatte es sich trotz seines hohen Alters nicht versagen können, die ihm zustehende Auswerfung der Krönungsmünze zu Ehren seines Enkels in eigener Person auszuführen. Nach vollendeten Festlichkeiten in Augsburg begaben sich der Kaiser mit der Kaiserin und dem ganzen Hofe, wobei die Neuburger als nächste Verwandte nicht fehlten, nach München, zum Kurfürsten von Bayern, wo ebenfalls glänzende Feste ihrer warteten. Von dort kehrte Philipp Wilhelm mit seiner Familie nach Neuburg zurück

[9]) Auch die Errichtung einer 9. Kurwürde und Verleihung derselben an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Hannover) wurde jetzt schon angeregt, aber noch nicht zum Austrage gebracht. Sie erfolgte erst 1692 und rief großen Zwiespalt hervor.

Ein neues Familienfest nahm hier seine ganze Thätigkeit in Anspruch. Am 4. April 1690 vermählte sich nemlich seine sechste Tochter, Prinzessin Sophia Dorothea (geb. 1670) mit dem Erbprinzen von Parma, Odoardo Farnese, so daß abermals für ein Familienmitglied eine souveraine Herzogskrone in Aussicht stand.[10]) Johann Wilhelm war schon vorher nach Düsseldorf zurückgegangen, da sehr dringende Angelegenheiten seine Gegenwart daselbst nothwendig machten.

Wir haben oben gesehen, wie schon während der Winterquartiere französische Streifparteien sengend und brennend ins Jülichsche eingefallen waren und wie Johann Wilhelm sich veranlaßt gesehen hatte, brandenburgische und holländische Bataillone zur Hülfe herbeizurufen. Dadurch waren neue Kosten entstanden, welche aus den schon wieder erschöpften Kassen nicht gedeckt werden konnten. Als nun der Landesherr am 20. März 1690 nach Düsseldorf zurückkehrte, legte er den versammelten ständischen Deputirten schon am 21. März das Verlangen vor, die erst am 1. Mai fällig werdende Rate der ausgeschriebenen Steuern sofort herbeizuschaffen. Die Deputirten wußten bei dem erschöpften Zustande des Landes kein anderes Auskunftsmittel, als daß sie den auf dem letzten Landtage abermals von der Jülichschen Ritterschaft bewilligten Beitrag von 14% aus dem Einkommen der freien adlichen und geistlichen Gütern sofort ausschreiben ließen, indem sie wiederholt auf die Uebelstände hinwiesen, welche die Beitreibung der ausgeschriebenen Steuern mit Hülfe militairischer Execution im Gefolge hätten. Um ihnen möglichst entgegenzukommen, verlangte Johann Wilhelm unter dem 28. März eine ausführliche Anzeige aller vorgefallenen derartigen Excesse, und erließ unter dem 4. April eine Verordnung, durch welche diese Sache geregelt werden sollte. Unter dem 13. Juni wurde diese Verordnung noch näher praecisirt. Um jedoch die prompte Zahlung der Steuern noch mehr zu beschleunigen und zu sichern wurde unter dem 27. Juni verfügt, daß die ausgeschriebenen Steuern durch Vorschuß der Beamten und Meistbeerbten gegen 7% oder durch Geldanleihen aufgebracht werden sollten.[11])

---

[10]) Odoardo Farnese starb 1693, bevor er Herzog von Parma geworden. Die Wittwe vermählte sich darauf mit seinem Bruder Francisco Farnese, welcher in Parma succedirte. Sie wurde Mutter der Prinzessin Elisabeth von Parma, welche den auf den spanischen Thron gelangten Herzog Philipp von Anjou heirathete, und in Spanien noch ihre Tante, die verwittwete Königin Maria Anna begrüßte. Sophie Dorethea überlebte auch ihren zweiten Gemal, und starb erst 1747 im Alter von 77 Jahren als verwittwete Herzogin von Parma.

[11]) Original im Staatsarchiv. Auszug bei Scotti 2c. Nr. 778, 779, 785, 786.

Inzwischen wurden alle Vorbereitungen getroffen, um bei Wiedereröffnung des Feldzuges die Truppen zum thätigen Eingreifen in Stand zu setzen. Die Kosten für die Rüstwagen und der Bedarf an Knechten und Pferden wurden nach der feststehenden Matrikel ausgeschrieben,[12]) und dann die Regimenter in Marsch gesetzt, unter Zurücklassung starker Garnisonen in Düsseldorf und Jülich. Zwei Regimenter zu Pferde und ein Regiment zu Fuß, in der Stärke von 3469 Mann bezogen ein Lager bei Euskirchen; nach Sinzig marschirte ein Bataillon von 702 Mann, ein anderes Bataillon in gleicher Stärke nach Münstereifel, in Düren aber stand ein Dragoner-Regiment von 800 Mann, von denen indeß erst 500 Mann beritten waren. Die Städte Euskirchen, Münstereifel und Düren wurden zur Vertheidigung eingerichtet, um den Truppen feste Anhaltspunkte zu gewähren.[13]) Mit Genehmigung des Kaisers verlieh Johann Wilhelm dem Feldmarschall-Lieutenant von der Beck, welcher früher in Köln commandirte, den Oberbefehl über seine Truppen. Münstersche Regimenter waren ebenfalls herangekommen, und hatten Lager in der Nähe bezogen. Die Brandenburger waren jedoch noch weiter zurück, da sie aus ihren Winterquartieren weite Märsche zu machen hatten. In diesen Stellungen erwartete man das Vorgehen der Franzosen, dem man täglich entgegensehen konnte.

Im Juni vereinigten sich die Generale zu einer Conferenz in Köln, wobei es zu lebhaften Debatten kam. Der General von der Beck, als ältester General, sollte, nach Johann Wilhelms Ansicht, den Oberbefehl über sämmtliche hier versammelte neuburgische und münstersche Truppen übernehmen. Dem widersetzte sich jedoch der münstersche Generallieutenant Schwartz, welcher den Oberbefehl für sich beanspruchte, da er, als münsterscher General, den Befehl über die Truppen eines wirklichen, selbstständigen Souverains, des Bischofs von Münster, führe, während General von der Beck nur die Stelle eines kurprinzlichen Generals bekleide und nur kurprinzliche Truppen unter seinem Befehl habe. Die beim Ausbruche des Krieges so rühmlich hervorgetretene Einigkeit stand bereits auf sehr schwachen Füßen und an ein erfolgreiches Zusammenwirken der Operationen war unter diesen Umständen nicht zu denken.

Als nun die Franzosen ihre Streifzüge in der Eifel wiederholten und viele Ortschaften brandschatzten, fanden sie wenig Widerstand. Sie

---

[12]) Original im Staatsarchiv. Auszug bei Scotti Nr. 781. 782.

[13]) Bei den Landtagsprotokollen finden sich mehrere Beschwerden dieser Städte über Demolirung von Häusern 2c. behufs besserer Vertheidigung.

stiegen nun auch hinab in die Ebene, legten Bürvenich, bei Zülpich, in Asche und gingen auf Düren vor. Der dort stehende Oberst Jungheim warf sich mit seinen Dragonern ihnen kühn entgegen, mußte jedoch der Uebermacht weichen. Er ließ den mit 400 münsterschen Reitern in der Nähe stehenden Obersten von Nagel um Unterstützung bitten; dieser aber rührte sich nicht von der Stelle, unter dem Vorgeben, daß er von seinem Chef, dem General Schwarz, keinen Befehl dazu habe. Jungheim mußte sich unter großen Verlusten nach Düren zurückziehen. Die Franzosen gingen jedoch nicht weiter vor, sondern zogen sich wieder über die Roer zurück, da inzwischen, Ende Juni, die Brandenburger schon bei Neus eingetroffen waren, unter Führung des General von Spaen. Dieser übernahm jetzt den Oberbefehl, dirigirte seine Regimenter auf Jülich und Düren, und wies auch den General Schwarz an, sich mit den Münsterauern dort zu concentriren. Die Lage war sehr bedenklich geworden, da die Franzosen unter dem Marschall von Luxemburg den in Flandern operirenden Fürsten von Waldeck am 1. Juli bei Fleurus total geschlagen hatten. Auf dem hiesigen Kriegstheater blieb indessen vorläufig noch Ruhe, abgesehen von einzelnen Fouragierungen, welche die Franzosen in der Eifel ausführten.

Während Johann Wilhelm sich mit diesen militairischen Anordnungen beschäftigte und mit allen verfügbaren Mitteln an der Completirung seiner Regimenter arbeitete [11]) wurde er plötzlich abberufen nach Wien, wo sein Vater schwer erkrankt war. Philipp Wilhelm hatte sich nemlich, nach kurzem Aufenthalt in Neuburg, nach Wien begeben, wo seine Tochter, die Kaiserin, ihrem hohen Gemal am 22. Juli die siebente und jüngste Tochter geboren hatte. Hier erkrankte der alte Herr jedoch so ernstlich, daß er seinen Sohn eiligst zu sich bescheiden ließ. Den 18. August traf Johann Wilhelm in Wien ein, um nur noch vierzehn Tage mit seinem sterbenden Vater zu verkehren Am 2. September 1690 erlag Philipp Wilhelm seinen Leiden; er starb in den Armen seiner treuen geliebten Lebensgefährtin, umgeben von der Mehrzahl seiner Kinder, welche Wien noch hatten erreichen

---

[11]) Die Neuburgischen Truppen bestanden jetzt aus 4 Regimentern zu Fuß, à 10 Compagnieen, nemlich: Leibregiment, Regiment Sulzbach, Regiment d'Autel, und Rgt. Lybeck, im Allem 4620 Mann. 2 Regimenter zu Pferd: Leibregiment zu Pferd und Rgt. Blankenburg, endlich 2 Regimenter Dragoner: Rgt. Graf Vehlen und Rgt Jungheim, total 3240 Mann, also eine Gesammtstärke von 7860 M. Dazu noch Generalstab und Artillerie, so daß wir die Zahl der neuburgischen Trupen auf pr. pr. 9000 M. annehmen können. — Standeslisten im Staatsarchiv.

können. Die Leiche wurde auf der Donau nach Neuburg geführt und dort im Dome unter großen Trauerfeierlichkeiten beigesetzt.

Johann Wilhelm verlor an dem Vater seinen besten Rathgeber. Wir haben gesehen, mit welcher kindlichen wahren Pietät er demselben ergeben war, und nichts Wichtiges unternahm, ohne vorher die Ansicht des Vaters zu hören. Ein gleiches inniges Familienverhältniß bestand auch zu den übrigen Kindern. Philipp Wilhelm verdiente aber auch diese Liebe, denn unausgesetzt hatte er darauf hingearbeitet, seinen Kindern alle möglichen Vortheile zuzuwenden, den Söhnen durch Einführung in einflußreiche Stellen und einträgliche Pfründen geistlicher Stiftungen, den Töchtern, welche sehr gesucht waren, durch günstige Verheirathung. Von den 17 Kindern — 9 Söhnen und 8 Töchtern — welche der überaus glücklichen 38 jährigen Ehe entsprossen waren, überlebten den Vater noch 12, — 6 Söhne und 6 Töchter und zwar von den Söhnen:

1. Johann Wilhelm, geb. 1658, der Kurprinz und Nachfolger.
2. Ludwig Anton, geb. 1660, Deutschmeister und Propst von Elwangen.
3. Karl Philipp, geb. 1661, zuerst ebenfalls dem geistlichen Stande gewidmet, dann Soldat und jetzt kaiserlicher General. Er hatte sich 1688 mit der Prinzessin Louise Charlotte von Radzivill, der Wittwe des Markgrafen Ludwig von Brandenburg vermählt, welche er ihrem Bräutigam, dem Kronprinzen Jacob Sobieski von Polen abwendig machte.
4. Alexander Siegismund, geb. 1663, Coadjutor und 1690 Bischof von Augsburg.
5. Franz Ludwig, geb. 1664, seit 1683 Bischof von Breslau und kaiserlicher Statthalter in Schlesien.
6. Philipp Wilhelm August, geb. 1668, der sich 1690 mit der Prinzessin Anna Maria Franziska von Sachsen-Lauenburg vermählte.

Von den Töchtern waren:

1. Eleonora, Magdalena, Theresia, geb. 1655, jetzt Kaiserin.
2. Maria, Sophia, Elisabeth, geb. 1666, Königin von Portugal.
3. Maria Anna, geb. 1667, Königin von Spanien,
4. Dorethea Sophia, geb 1670, Erbprinzessin von Parma.
5. Hedwig, Elisabeth, Amalia, geb. 1673, (vermählte sich 1691 mit dem Kronprinzen Jacob Sobieski von Polen.)

6. Leopoldine, Eleonore, Josepha, geb. 1679 (starb 1693 als Braut des Kurprinzen von Bayern.)

Dem Vater waren im Tode vorangegangen 3 Söhne und 2 Töchter, nemlich:

Pfalzgraf Wolfgang, Georg, Friedrich, Franz, geb. 1659, gestorben 1683, als Bischof von Neustadt bei Wien.

Friedrich Wilhelm, geb. 1665, Rector der Universität zu Heidelberg 1686, gefallen vor Mainz 1689.

Johannes, geb. 1675 und gleich nach der Geburt gestorben.

Von den beiden Töchtern war Maria, Adelheid, Anna, geb. 1656, gleich nach der Geburt gestorben. Sophia Elisabeth, geb. 1657, aber nur ein Jahr alt geworden, da sie 1658 starb.

Die eigenthümliche Stellung, welche Johann Wilhelm unter den deutschen Fürsten einnahm, als zwar von seinem Vater rechtmäßig eingesetzter Regent der Herzogthümer Jülich und Berg, ohne jedoch nach den Principien des Reiches eigentlicher souverainer Landesherr zu sein, so lange der Vater noch lebte, mag vielleicht Ursache sein, daß wir ihn niemals selbstständig in die allgemeinen politischen Verhältnisse eingreifen sahen. Jetzt war er Kurfürst von der Pfalz und souverainer Herr von Jülich und Berg, wirkliches Mitglied des Kurfürsten-Collegiums, welches in allen wichtigen Reichsangelegenheiten ein einflußreiches Wort mitzusprechen hatte. In welcher Weise Johann Wilhelm nun auftrat, werden wir in einem dritten Abschnitte zu betrachten haben.

Da die Angelegenheiten der Pfalz seine Thätigkeit jetzt zunächst in Anspruch nahmen, so setzte er den Groß-Prior des Malteser-Ordens und Fürsten von Heitersheim, Hermann von Wachtendonk, als Statthalter in den Herzogthümern Jülich und Berg ein, nachdem er schon vorher zum October den Landtag einberufen hatte. Es war dies derselbe Hermann von Wachtendonk, den wir im ersten Abschnitt als den Führer des jungen Prinzen und Pfalzgrafen auf seiner großen Reise kennen lernten.

Anlage I.

Johann Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog ꝛc.

Lieber Diener!

Nachdem Wir bey dieser nunmehr angefangener anderweiter Hoffstatt hierselbst vor gut und hochnötig befinden, daß die auß vorigem Jahr angewiesene und noch unbezahlte Schulden mit dem nunmehr vom 1. jüngst verwichenen Monats Augusti anfahenden newen Jahr nicht vermischt, und dabeneben zu Vorkommung aller Confusionen und schädlichen Verlaufs, wie biß dahin eine Zeit her derselbe eingerissen und sich zugetragen, die Gefäll und Einkömbsten sauber und rein gehalten werden, zu welchem endt dann alle Geldgefäll, wie dieselbe bis anhero zu Unserer Landtrhentmeisterey, und die Küchen quartalen zu der Küchenschreiberey jährlich geliefert worden, nun fortahn ahn Unsere Rechen-Cammer eingeschickt und geliefert, und ohne Unser vorwissen und specialen Befelch gar keine Bezahlung, außerhalb der sonsten stehender und reducierter ordinari Posten, darunter Wir doch die pensionen nicht verstanden haben wollen, angenohmen werde. Alß ist Unser ebenmaeßiger gnädigster Befelch hiermit, daß Du dich nach dieser Unser gnädigster erklerung richtest, die Geld einkommen solchergestalt mit ungespartem fleiß einbringest, hieher zur Rechen-Cammer, wie vor gemelt, nach und nach, ohne einigen, als gemelten ordinari und reducierten abgang, und einige darüber erwartende fernere erinnerung oder Befelch einschickest, und sich damit bey Unserem Cammer-Rhat Aachen anzumelden verordnest, auch dabey jedesmahls, obs Landtrhentmeisterey- oder Küchengelt seye, anregest, und keine alte assignationes darauf einbringest, oder aber, daß Dir dieselbe nicht zu passiren, gewärtig seyn sollest. Versehen Uns dessen also gnädigst.

Düsseldorf, den ?. September 1679.

Auf höchstgemelter Ihro Hochfürstl. Durchlaucht
sonderbahren gnädigsten Befelch.

Sammlung von Urkunden, General-Verordnungen und Gesetzen der Herzoglich Jülich, Cleve und Bergischen und Großherzoglich-Bergischen Landesherrn und Behörden von 1475 bis 1815. Im Staats-Archiv zu Düsseldorf. Quellenwerk zu Scotti's Sammlung A. — Datum der Verordnung ist in dem vorgelegenen Exemplar nicht ausgefüllt.

Anlage IIa.

Formular zur Huldigung. (Formula Homagii.)

Ihr Landstände von Rhäten, Ritterschafft und Stätten beider Herzogthumben Gülich und Berg werdet schwehren zu Gott und auf das heilig Evangelium einen leiblichen aydt, daß, nachdem der Durchl. Fürst und Herr, Herr Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Graf zu Veldentz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Moers, Herr zu Ravenstein ꝛc. Euer gnädigster Landtsfürst und Herr, Dero freundlich gelibetesten Eltisten Sohn und Erbprinzen, den auch Durchlauchtigsten Fürsten und Heren, Herrn Johann Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzogen, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Moers, Herrn zu Ravenstein ꝛc. in die Regierung der Herzogthumben| Gülich und Berg, nach außweiß der von Hochstgeder Sr. Durchlaucht an Dero getrewe liebe Landstände von Rhäten, Ritterschafft und Stätten, und sambtliche Underthanen, auch Einwohner und Schirmßverwandter berürter beider Herzogthumben Gülich und Berg unter dato den 1. August jüngst gnädigst abgelaßenen Patents eingesetzt, Ihr Höchsternanntem Herrn Hertzogen Johann Wilhelms, als Hochstgeder Sr. Hochfürstl. Dchlcht. Erbprintzens, und Eweres ohne deß angeborenen Erbherrn Hochfürstl. Dchlcht. allen gehorsamb und underthenigste schuldigkeit leisten, und von nun ahn so woll alß auch auß Höchstged. Sr. Hochfürstl. Dchlcht. Herrn vatters zeitlichen hintritt (welchen der allmächtige Gott lang verhüten wolle), ohne daß auf diesen letzteren Fall von newem zu schwehren, in Krafft dieses jetz obliggenden körperlichen aydts, trew, holdt, gehorsamb und gewärtig sein, mehrhöchstgedcht. Hertzogen Johann Wilhelms Hochfürstl. Dchlcht. bestes thun und befürderen, angst, schaden und nachtheil warnen, und Euch ahn Sr. Hochfürstl. Dchlcht. als Eweren angeborenen natürlichen Landtsfürsten und Herrn halten, auch alles thuen wollet und sollet, waß trewen, frommen, gehorsamen Landtsaßen und Underthanen gebührt und woll anstehet, so wahr Euch Gott helffe und sein Heilig Evangelium.

Worauff obgedachte Landstände von Rhäten, Ritterschafft und Stätten Deputirte, ein Jeder zwey finger aufzustrecken und nachzusagen „Waß uns jetzo vorgelesen ist und wir recht und woll verstanden haben, dem wollen wir also trew, vest und unverbrüchlich nachkommen, so wahr uns Gott helffe und sein heilig Evangelium.

Beilage 19 zu den Landtagsprotocollen 1679 im Archiv. Den Ständen am 14. October 1679 vorgelegt.

Anlage IIb.

Formula reversalis.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm, Pfalzgraff (Tit. per totum), thun kundt und bekennen hiemit, für Unß, Unsere Erben und Nachkommen, demnach Unß, alß Hertzogen zu Gülich und Berg, Unsere getrewe liebe Landstände, von Rhäten, Ritterschafft und Stätten Unßerer Herzogthumben Gülich und Berg, den Huldigungsaydt abgestattet, wie solches getrewen vasallen und underthanen Ihren natürlich ahngebohrenen Landtsfürsten bei antrettung der Regierung zu thun schuldig seint, und dabey gehorsambst gebetten, Wir mögten Sie in gnaden mit einem reversal versehen, und darin die von Unßeren Herrn Vorfahren Hertzogen zu Gülich und Berg erlangte privilegia, Freiheiten, Brief, Siegell, Rechten, altes Herkommen und gute gewonheiten gdgst. confirmiren und bestättigen. Alß thun Wir solches alleß hiermit und Krafft dieses, nach inhalt deß, Unßeren Gülich- und Bergischen Landtstenden aus Rhäten, Ritterschafft und Stätten ahm 5ten novembris 1672 ertheilten Haubt- und Ihrer Kayserl. Maj. darauf erfolgten declarations recess, und wollen Sie insgemein, und Einem Jeden absonderlich dabey zu jeder Zeit erhalten, schützen und handhaben, und Sie dagegen in keine wege beschweren lassen; Inmaßen Wir Ihnen dieses versprechen, geloben und zusagen, bei Fürstl. Würden, wahren Worten und gutem glauben, Unßern Cantzlern und Rhäten, Beambten und bedienten, jetzigen und künfftigen aber befehlent, darob steiff und vest zu halten, Urkund Unserer Handt underschrifft und hervorgedrucktem geheimen Cantzley Secrets.

Düsseldorf, 7. — 8bris 1679.

Den Ständen am 14. October 1679 vorgelegt.
Beilage 20 der Landtags-Protokolle

Es bleibt zu bemerken, daß die Landstände mit dem Inhalt dieses Reverses nicht zufrieden waren und ein anderes Formular entwarfen, woraus auf die früheren Reverse zurückgegangen und besonders darauf Gewicht gelegt wird, daß der Fürst erkläre, „die Huldigung solle nicht in praejudicium der Röm. Kays. Majest. decision, sondern über Dero Verhoffender allergnädigster Beliebung und citra praejudicium juris tertii, auch außer Ihren schaden und Nachtheil jetzo und künftig gemeint sein. u. s. w.

Beilage 21 der Landtags-Protokolle.

Anlage III.

Repartition der vom Landtage im Herbst 1681 eingewilligten Landes-Beiträge.

1. Die Bergischen Stände hatten bewilligt in Summa	.	85,901 Thlr.
2. Die Jülich'schen Stände	. . . . . .	66,674 „
	Zusammen	152,575 Thlr.

Unter dem 15. October 1681 wurden die Bergischen Einwilligungen und unter dem 9. October die Jülich'schen nach der Matrikel repartirt und in's Land ausgeschrieben wie folgt:

I. Herzogthum Berg.

		Rthl.	Albus.
a. Städte.			
	Düsseldorf . . .	2991	78
	Lennep	1071	30
	Wipperfürth . . .	1197	69
	Ratingen	858	—
	Rade vor'm Wald . .	602	56
	Solingen	709	36
	Gerresheim . . .	382	64
	Blankenberg . . .	152	69
	Elberfeld	995	31
	Siegburg (laut Receß) .	100	—
b. Freiheiten.			
	Mülheim a./Rh. . . .	771	4
	Weßlingen	378	30
	Mettmann	879	60
	Monheim	459	62
	Graefrath	197	71
	Angermund . . .	142	77
	Hückeswagen . . .	142	77
	Burg	117	74
c. Aemter.			
	Windeck	3764	8
	Blankenberg . . .	9740	30
	Stieldorf	499	21
	Vogtei Siegburg . .	480	62
	Löwenburg . . .	5459	20
	Lülsdorf	1132	71
	Steinbach	9429	6
	Portz	4627	53
	Scheiderhöhe . . .	355	21
	Misenlohe . . .	3216	23
	Monheim . . .	2186	55
	Kirspel Richrath . . .	548	70
	Latus:	53,572	20

	Rthl	Albus.
Transport:	53,572	20
Angermund . . .	7273	14
Landsberg . . .	749	60
Mettmann . . .	7105	6
Elberfeld . . .	786	23
Solingen . . .	5989	37
Hilden und Haen . .	547	54
Barmen und Beyenburg .	5091	63
Bornefeld . . .	3265	12
Hückeswagen . . .	1499	23
Summa:	85,901	—

Darunter 850 Thlr. Hebegeld des Pfennigsmeisters.

II. Herzogthum Jülich.

a. Städte.

	Rthl.	Albus.
Jülich	515	35
Düren	1270	45
Münstereiffel . . .	632	78
Euskirchen . . .	412	2
Bergheim	77	46
Grevenbroich . . .	328	34
Linnich	340	20
Caster	270	60
Randerath	111	75

b. Aemter ꝛc.

	Rthl.	Albus.
Münstereiffel . . .	1575	5
Nideggen	4347	66
Niederberg	79	14
Nörvenich	4429	36
Vier Gerichte um Düren .	1530	44
Kellnerei Hambach . .	274	37
Wehrmeisterei . . .	229	43
Bergheim	4179	77
Fischenich	291	3
Schönforst	116	26
Grevenbroich . . .	2575	52
Gladbach	2125	53
Dunk	58	27
Caster	5251	30
Pfaffendorf und Glesch .	587	50
Latus:	31,612	56

	Rthl.	Albus.
Transport:	31,612	56
Dorf Harff . . .	49	35
Boslar	1030	45
Wilhelmstein . . .	2062	71
Wehe	149	9
Eschweiler	407	28
Aldenhoven . . .	3438	52
Jülich	2608	28
Pier und Mercken . .	829	52
Inden und Altorf . .	428	41
Güsten	116	39
Engelstorff	15	27
Brüggen	5506	53
Dahlen	1374	18
Monjoie	979	62
Heimbach	157	31
Randerath	644	12
Haußen	45	49
Geilenkirchen . . .	959	68
Heinsberg	2550	25
Millen	2418	55
Born	2418	55
Wassenberg	2345	25
Tomberg	749	20
Neuenahr	2480	57
Sinzig und Remagen . .	1086	72
Ober- und Nieder-Vernich .	208	7
Summa:	66,674	—

Der Reichsthaler à 78 Albus.

Anmerkung. Außer den Aemtern bestanden noch kleinere spezielle Hebebezirke in einzelnen Herrschaften, daher die in der Repartion verzeichneten Namen von Ortschaften, welche nicht Amts-Orte sind.

Anlage IV.

Betreffend Verhandlungen auf dem Kreistage des Niederrheinisch-Westfälischen Kreises zu Duisburg im März und April 1682.

1. Uebersicht der zum Niederrheinisch-Westphälischen Kreise gehörenden Territorien und deren auf dem Kreistage vertretenen zeitigen Besitzer. (Nach dem Aufruf-Zettel und den Vollmachten.)

1. Bisthum Münster — Ferdinand II. (v. Fürstenberg) Bischof.
2. „ Paderborn — derselbe.
3. „ Lüttich — Maximil. Heinrich, Erzbischof u. Kurfürst von Köln.
4. „ Osnabrück – Ernst August, Herzog zu Braunschweig-Lüneburg.
5. Herzogthum Cleve — Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.
6. Fürstenthum Minden — derselbe.
7. Grafschaft Ravensberg — derselbe.
8. „ Mark — derselbe.
9. Herzogthum Jülich — Pfalzgraf Johann Wilhelm von Neuburg.
10. „ Berg — derselbe.
11. „ Verden — König von Schweden.
12. Abtei Corvey — Christoph (v. Bellinghausen) Abt.
13. „ Essen — Anna Salome, Gräfin zu Salm-Reiferscheid, Abtissin.
14. „ Thooren a./d. Maas — Anna Salome, Gräfin zu Manderscheid-Blankenheim, Abtissin.
15. „ Stablo — Franz Egon (Prinz von Fürstenberg), Abt (Bischof von Straßburg).
16. „ Cornelymünster — Abt Johann Dietrich (Familien-Name nicht angegeben).
17. „ Werden — Abt Ferdinand (v. Erwitte).
18. „ Herfort — Abtissin Elisabeth IV. (Fürstin von Anhalt-Dessau).
19. Grafschaft Nassau, evang u. kath. Theil. — Johann Franz, Franz Bernhard, Franz Alexander, Heinrich, Wilhelm Moritz, Heinrich Casimir — Fürsten und Grafen zu Nassau.
20. Grafschaft Ostfriesland — Verwittw. Fürstin Christina Charlotte, geb. Herz. v. Würtemberg, als Vormünderin ihres Sohnes Christian Eberhard.
21. Grafschaft Sayn — Johannette, Herz. zu Sachsen. Friedrich Wilhelm, Graf zu Sayn-Wittgenstein. Salentin, Graf zu Manderscheid-Blankenheim für seine Töchter.
22. „ Wied — Friedrich, Graf zu Wied.
23. „ Schaumburg — Carl, Landgraf zu Hessen-Cassel.

24. Grafschaft Delmenhorst — ⎫ Nach dem Tode des Grafen Anton Günther (1667) ist der Besitz streitig.
25. „ Oldenburg. — ⎭ Faktisch ist der König Christian V. von Dänemark Herr im Lande, aber auf dem Kreistage nicht vertreten.
26. „ Lippe — Simon Heinrich, Graf und Edler Herr zur Lippe.
27. „ Bentheim — Ernst Wilhelm, Graf zu Bentheim.
28. „ Tecklenburg — Johann Adolf, Graf zu Bentheim.
29. „ Hoya — Georg Wilhelm, Herz. zu Braunschweig-Lüneburg.
30. „ Virnenburg — Ludwig, Graf zu Löwenstein-Werthheim.
31. „ Diepholt — Ernst August, Herz. zu Braunschweig-Lüneburg.
32. „ Spiegelberg — derselbe.
33. „ Rietberg — Franz Adolph Wilhelm, Graf v. Ostfriesland.
34. „ Pyrmont — Georg Friedrich, Graf v. Waldeck.
35. „ Hoorn — Besitz streitig zwischen Bisth. Lüttich und den Grafen Hoorn. — Nicht vertreten.
36. „ Gronsfeld — Johann Franz, Graf v. Bronkhorst.
37. „ Reckheim — Franz Robert, Graf v. Aspermont.
38. „ Anholt — Karl Dietrich Otto, Fürst zu Salm.
39. „ Winnenberg — Dietrich Adolf und Philipp Emmerich, Grafen v. Metternich.
40. „ Holzapfel — Elisabeth Charlotte, Gräfin zu Nassau.
41. „ Witthem — Georg Friedrich, Graf v. Waldeck.
42. „ Moers — Wilhelm III. v. Oranien. Nicht vertreten.
43. „ Blankenheim — Salentin Ernst, Graf zu Manderscheid-Blankenheim.
44. Herrschaft Gimborn-Neustadt — Johann Adolf, Fürst zu Schwarzenberg.
45. „ Wyckradt — Wilhelm Bertram, Reichs-Freiherr von Quadt-Wyckradt.
46. Stadt Köln ⎫
47. „ Aachen ⎬ Freie Reichsstädte, vertreten durch Deputirte des betreff. Magistrats.
48. „ Dortmund ⎭

---

2. Propositionen Johann Wilhelms auf dem Jül.-Berg. Landtage, 5 Mai 1682.

Sermmus hatt Landtständen folgenden Ueberschlag communiciren lassen, waß vermög Duißburgisch' Craiß-Abscheids de anno 1682 beede Hertzogthumber Gülich und Berg in denen zu Regensbnrg bewilligten $\frac{m}{40}$ Mann ahn Mannschaft und Notturft zu liefern

Erstlich an Werb- und Montirungsgelder:

Das quantum der Gemeinen zu Roß beträgt sich Gülich- und Bergischen Theils ad 92⅔ Kopf, auf jeden Reuter 60 Thlr. gerechnet, thuet . . . . 5560 Rthl.

Transport: 5560 Rthl.

Das quantum der Gemeinen zu Fueß belaufft sich ad 253 Kopf, jeden vor Werbgeldt 8 Rthl., vor Montirungsgeldt 9, und Obergewehr $1\frac{1}{2}$ Rthl., zusammen $18\frac{1}{2}$ Rthl., thuet vor 253 Köpf . . . . $4680\frac{1}{2}$ „

Das quantum in den gemeinen Dragoneren belaufft sich ad $19\frac{1}{3}$ Kopf, vor jeden ahn ahnreitzgeld 40 Rthl. und das Obergewehr 2 Rthl., zusammen 42 Rthl. gerechnet, thuet 812 „

Summa werden vor ahnreitz= und Montirungs=Geldt erfordert $11{,}052\frac{1}{2}$ Rthl

Ahn Monathliche Besoldung wird erfordert als folgt:

Wie hieroben zu ersehen ist das Gülich= und Bergische contingent in der Mannschaft zu Roß $92\frac{2}{3}$, auf jeden Kopf monatlich an Besoldung gerechnet 9 oberlandsche gulden oder 6 Rthl., thut im Monathe . . . . 556 Rthl.

Undt in der Mannschaft zu Fueß, 253 Köpf, jedem monatlich $2\frac{2}{3}$ Rthl. oder 4 oberlandische gulden gerechnet, thuet $674\frac{2}{3}$ „

Item in den Dragoneren belaufft sich das quantum $19\frac{1}{3}$ Köpf, jeden ꝛc. 8 oberlandische gulden oder $5\frac{1}{3}$ Rthl. thuet . . . . $101\frac{5}{12}$ „

Summa erfordert im Monath Soldt . . . . $1332\frac{1}{12}$ Rthl.

thuet auf zwölf Monathe . . . . 15,985 Rthl.

Undt bringt obgen. Craißabscheid mit, daß diejenige Gemeine zu pferdt, Fueß und Dragoner von jedem Craiß=Standt selbst unterhalten, mit des commandirenden Obriften Vorwissen von 10 zu 10 Tagen pr Capita bezahlt, undt von einem jeden Crayß=Standt die behörige Geldtmittelen darzu in Zeiten verschaffet und übergemacht würden, sie Stände auch darahn keinen Mangel erscheinen lassen sollen.

Zahlung General und Regiments=Stäben, auch prima plana.

Item dasjenig, waß die Verpfleg= und Besoldung des General wie auch der Regiments Stäben und prima plana monathlich erfordert zur Zeit der würklichen Zusammenführung und operation bey mögen getragen und auß der Crayß=Cassa bezahlt werden solle, darzu dann so wohl als anderen vorfallenden extraordinarie außgaben ein Simplum und drey vierte theil monathlich eingewilligt, worin das Gülich und Bergisches Contingent sich ertragt monathlich ad 1616 oberl. Gulden 46 Kreuzer oder 1077 Rthl. 66 Alb.

thuet auf zwölf Monath . . . . . 12,933 Rthl. 72 Alb.

Gülich und Berg stellet mit anderen Ständen 1 squadron zu pferdt ad $233\frac{2}{3}$ gemeine Köpf so machen 3 Compagnien, und soll jede Compagnie haben einen proviant waagen mit einem Knecht und 4 pferden, darin vor

Unterhalt und Verpflegung des Knechts und 4 pferden monatlich gerechnet 20 Gulden und alhie ꝛc.

Pro memoria. Der Unterhalt und Verpflegung der Knecht und pferden soll auß dem Eingewilligten ³/₄ simplo guth gemacht werden.

Zu dem Regiment zu Fueß, welches Gülich und Berg mit anderen Constatibus stellet, und in 8 Compagnien besteht, gehören 8 proviant waagen, jeder mit 4 pferdt bespannet, Item vor 1 Compagnie Dragoner 1 proviant waagen, thuet zusammen nebens stehenden 3 waagen vor ein Squadron zu pferdt in allem 12 Waagen jeden ungefähr ad 60 Thlr angeschlagen thuet . . . . 720 Rthl.

Item gehören zu diesen 12 proviant waagen 48 pferdt, jedes mit dem geschirr ad 60 Rthl. ungefähr ahngeschlagen thuet 2880 „

Zusammen 3600 Rthl.

Und weilen hierbei zu wissen, daß diejenigen Stände, so obgedachte Squadron zu pferdt, Regiment zu Fueß und Compagnie Dragoner vorgedachte proviant waagen, pferdt und geschirr verschaffen, sich dieserhalb miteinander vergleichen sollen, so ertragt sich nach der verfertigter Eintheilung der Compagnien das Gülich und Bergische Contingent in obbenannten 3600 Rthl.:

wegen der Reuterei vor 3 Waagen . . .	356 Rthl.	77 Alb.
wegen der zu Fueß vor 8 Waagen . . .	817 „	18 „
und wegen Dragoner 1 Waagen . . .	118 „	30 „
Summa	1292 Rthl.	45 Alb.

Ein Falcon den ganzen Crayß betreffend.

Vermög des am 30. Jan. 1682 ergangenen Reichs-Conclusi soll der Niederrheinischer Crayß ein Falcon und bei jedem Regiment zu Fueß zwey Feldtstück sambt allen darzu gehörigen Materialien und instrumenten stellen.

Laut Duißburgischem Crays-abscheidts soll obged. Falcon u. Zubehör von Einem und anderen mit dergleichen Canonen versehenen Crayß-Standt vermittels mit demselben pflegender Handtlung hergeliehen werden.

Pro memoria:

Ein Falcon, so 18 Centner schwer, den Centner ad 25 Rthl. thuet 675 gulden oberländisch oder . . . . . 450 Rthl.

Lavetten sambt dem Protzwagen und Protz-Ketten, wie auch dem Kast in den Lavetten 120 Gulden oder . . . 80 „

Hierzu gehoren 8 pferde, jedes sambt geschirr ad 60 Rthl. thut 720 Gulden oder . . . . 480 „

Summa: 1010 Rthl.

Welches auf alle Crayß-Stände repartirt thuet Fürstenthumben Gülich und Berg pro quota 108 Rthl. 31 Alb.

Zwey Feldtstück vor ein Regiment betreffd.

Vermög obgen. Crayß-abscheidts sollen die zu Stellung des Regiments zu Fueß concurrirenden Ständt über die erstmahlige Darstellung der Feldtstücken und darzu gehörigen affuiten, Protzwagen, Protzketten und Kasten in genannte affuiten, sambt Munitions wagen, pferden und geschirr sich miteinander vergleichen. Gülich und Berg stellet mit den concurrirenden Crayßständen ein Regiment zu Fueß und darzu 2 Feldtstück.

Ein Feldstück, so 10 Centn. schwer gegossen und 3 Pfd. Eysen scheußt, kommt der Centn. fertig 25 Rthl., thuet ein Feldstück 250 Rthl. und also zwei Feldtstück 750 oberländische Gulden oder . . . . 500 Rthl.

Zwei Lavetten sambt dem Protzwagen und Protzketten, wie auch die Kasten à 240 Gulden oberl. oder . . . 160 „

Darzu gehören 8 pferdt jedes mit dem Geschirr ad 60 Rthl. thuet 720 Gulden oberl. oder . . . . 480 „

Summa: 1140 Rthl.

NB. Hiebei seindt keine munitions wagen gemelt, so apart zu setzen. Nach der auff'm Crayßtag beschehener Eintheilung der Compagnien zu Fueß, beträgt sich in obgen. 1140 Rthl. das Gülich- und Bergische Contingnnt ohne Munitionswagen ad 388 Rthl. 14 Alb.

Regiments-Stück und dabey gehörige Leuth und pferdt.

Zu zweyen Regiments-Stücken werden erfordert wie folgt:

Zwei Constabels, jedem monatlich 8 Gld. fac 16 Gld.
Zwei Handtlanger, jedem monatlich 4 Gld. fac. 8 „
Zwei Pferdtsknecht, jedem monatlich 4 Gld. fac. 8 „
8 Pferdt erfordern monatlich an Heu u. Haaber ungef. 51 „

fac. 83 Gld. oder 55⅓ Rthl.

Nach der auff'm Crayßtag beschehener Eintheilung der Compagnien belaufft sich der Gülich und Bergische contingent vor einem Monath ad . . . . 18 Gld. 67 Alb.

thuet auf 12 Monat . . . . 226 Gld. 4 Alb.

Ferner werden zu der artillerie sowohl als auch vor dieß Regiment zu Fueß zu Beyführung der amunition, zum wenigsten 2 Karriche, jede mit einem Knecht und 2 pferdt versehen, nötig seyn, thuet monatlich vor 2 Knecht, jedem 6 Gulden . . . . 12 Gld.
Item vor 4 pferdt Haaber und Hew . . . 25½ „

Monathl. zusammen 37½ Gld.
pro 12 Monate 450 „ oder 300 Rthl.

Jeden Karrig angeschlagen zu 30 Rthl. thut 60 Rthl.
Jedes pferdt angeschlagen zu 60 Rthl. thut 270 „

facit 300 Rthl.

in Summa 600 Rthl.

Hiervon thuet Gülich und Berg 204⅜ Thlr.

Zum Falcon gehören Leuth und pferdt wie folgt:

Ein Stück-Lieutenant, tractement monathlich . . .	45	flor.
Zwey Constabel, jeder monathlich 8 flor.	16	„
Zwey Handtlanger jeder monathlich 4 flor.	8	„
Ein Artillerie-Schmidt monathlich	12	„
Zwey Pferdtsknecht jeder monathlich 4 flor.	8	„
Acht Pferdt erfordern monathlich ahn Haaber undt Hew ungefehr	51	„
facit	140	flor.

Lauth Duisburgischen Crays-Abscheidts solle dasjenig, waß zu Verpflegung Eines Stück-Lieutenants, Item der Constabel, Handtlanger, artillerie Schmidts undt Pferdts-Knechten, auch zu der Pferdten Unterhalt monathlich erfordert wird, auß der Krayß-Cassa bezahlt werden.

Ferner Ueberschlag über des Niederrheinisch-Westphälischen Crayßes quantum in den eventualiter bewilligten 20,000 Mann.

Laut ahngeregten Crayß-Abscheydts ist geschloßen, daß des Niederrheinisch-Westphälischen Crayßes quantum in denen auff'm Reichstag zu Regensburg eventualiter bewilligten 20,000 Mann unter ermeldten Crayßes Stände zu dem Endt repartirt werden solle, damit hernegst, wann gem. 20,000 M. pure festgestellt und von J. Kayß Maytt. die außschreibenden Fürsten gedachten Crayßes der würcklicher Stellung halber allergnädigst erinnert werden, die Stände derentwegen abermahlen zu beschreyben nit nöthig seye.

Das Gülich und Bergische quantum beträgt in gem. 20,000 M. sich: an Gemeinen zu pferdt ad 56 Kopf, vor jeden ahn Werb- und Montirungs-Geldter gleich wie hieroben 60 Rthl thut vor jetzgem 56 Köpfe	3360	Rthl
Das quantum der gemeiner Knecht zu Fueß belaufft sich Gülich und Bergischen Theils 151 Köpff, jeden vor Anreitzgeld 8 Rthl., Montirung 9 Rthl, Obergewehr $1\frac{1}{2}$ Rthl. zusammen $18\frac{1}{2}$ Rthl vor jeden Kopff, thuet auf gem. 151 Kopff	$2793\frac{1}{2}$	„
Das quantum der gemeinen Dragoner beläufft sich Gülich-Bergischen Theils ad $11\frac{1}{6}$ Kopff, vor Werbgeld auf jeden 40 Rthl. und das Obergewehr 2 Rthl. zusammen wie hieroben ad 42 Rthl., thuet auf $11\frac{1}{6}$ Kopff . .	469	„
Summa Werb- und Montir-Geldt	$6622\frac{1}{2}$	Rthl

Für monathliche Besoldung der 20,000 M. stellender Köpf wird erfordert wie folgt:

Mannschaft zu Roß, 56 Kopff à 6 Rthl. monathlich .	363	Rthl.
Mannschaft zu Fueß 151 Kopff à $2\frac{2}{3}$ Rthl. monathl .	$402\frac{2}{3}$	„
Item das Dragoner-Contingent $11\frac{1}{6}$ Kopff à $5\frac{1}{3}$ Rthl.	$59\frac{5}{9}$	„
Monaths-Summa	$798\frac{2}{9}$	Rthl.
thuet auf 12 Monathe	$9578\frac{2}{8}$	„

Undt führet obgemeldter Abscheid nach sich, daß vorerwehntes quantum in Gemeinen zu Roß undt Fueß undt Dragoner allein bestehen, undt ein jeder Crayß-Standt sein Contingent darin, wann es die Nothdurft erfordert, zu den eingetheilten Regimentern, Squadronen undt Bataillonen eines Crayßes quanti in denen 40,000 Mann stellen undt mit denselben conjungiren solle

---

Summa waß in Einem u. Anderen Gülich- u. Bergischen Theils in dem Reichsquanto der 40,000 Mann

1. Erstlich Werb- und Montirungs-Geldt erfordert zu denen zu Roß, Fueß undt Dragoner, wie oben	11,052 Rthl.	4	Alb.
item vor Proviantwagen pro quota . .	1292 „	45	„
item wegen Darstellung eines Falcon pro quota	198 „	31	„
item wegen Darstellung 2 Regiments-Stück pro quota	388 „	14	„
Summa	12,841 Rthl.	50	Alb.
2 Vor Besoldung wie vor: Reitern, Fueßknecht u. Dragoner auf 12 Monath	15,985 Rthl.	—	Alb.
General, Regiments-Stäbe, prima plana auf 12 Monath	12,933 „	72	„
Constabels, Handtlanger 2c. zu 2 Regiments-Stück auf 12 Monath	226 „	4	„
Vor den Karrichen 2c	204 „	30	„
Summa	29,349 Rthl.	26	Alb.

Summa in den 40,000 Mann in Allem	1. 12,841 Rthl.	50	Alb.
	2. 29,349 „	26	„
facit	42,190 Rthl	76	Alb.

Summa in denen 20,000 M. was Gülich- und Bergischen Theils an Einem und anderen erfordert wird

Erstlich an Werb- und Montirungsgeldt wie vor	6622½ Rthl.		
Besoldung vor die Gemeinen auf 12 Monat	9578⅔ „		
Summa	16,200 Rthl.	13	Alb.
Dazu vorstehende Summa	42,190 „	76	„
Die Exigentz beträgt Sum. Summar. . .	58,391 Rthl.	9	Alb

---

3. Eintheilung des Kreis-Quanti.

Das ganze vom Niederrheinisch-Westfälischen Kreise aufzubringende Contingent für die 40,000 M. betrug nach der Reichsmatrikel $913\frac{1}{3}$ zu Roß, 2269 zu Fuß und $191\frac{1}{6}$ Dragoner. Daraus sollten formirt werden: 2 Regimenter Cavallerie à p. p. 450 M., 3 Regimenter Infanterie à pr. pr. 750 M und 2 Compagnien Dragoner à pr. 95 M. Zu diesen formirten Truppentheilen sollten die Contingente der einzelnen 46 zum Kreise gehöenden selbstständigen Fürstenthümer, Grafschaften, Abteien 2c. zusammenstoßen wie folgt:

A. Cavalerie

1. Rgt. zu Pferd in 2 Squadrons. 467 Kopf.

1. Squadron:

Münster	$89\frac{2}{3}$	Köpfe.
Noch für Steinfurt	6	"
Paderborn	$53\frac{2}{3}$	"
Werden	15	"
Corvey	6	"
Ostfriesland	18	"
Bentheim	18	"
Tecklenburg	9	"
Rietberg	18	"
	$233\frac{1}{3}$	"

2. Squadron.

Jülich und Berg	$92\frac{2}{3}$	Köpfe.
Thoorn	3	"
Nassau	27	"
Sayn	12	"
Wied	12	"
Pyrmont	3	"
Gronsfeld	3	"
Winnenburg	3	"
Holzapfel	3	"
Blankenheim	3	"
Stadt Köln	48	"
Stadt Aachen	21	"
	$233\frac{2}{3}$	Köpfe.

2. Rgt. zu Pferd, $446\frac{2}{3}$ Köpfe.

1. Squadron.

Cleve, Mark, Ravensberg	$116\frac{5}{6}$	Köpfe.
Minden	30	"
Werden	6	"
Essen	6	"
Stadt Dortmund	6	"
	$164\frac{5}{6}$	Köpfe.

2. Squadron.

Lüttich	$149\frac{5}{9}$	Köpfe.
Osnabrück	18	"
Stablo	6	"
Schaumburg	18	"
Delmenhorst	6	"
Lippe	12	"
Oldenburg	24	"
Hoya	6	"
Virneburg	6	"
Dieplotz	3	"
Spiegelberg	6	"
Horn	6	"
Reckheim	3	"
Batenberg	3	"
Anholt	3	"
Moers	12	"
	$281\frac{5}{6}$	Köpfe

B. Infanterie.

1. Rgt zu Fuß. $750\frac{5}{6}$ Köpfe.

Münster . . .	$216\frac{1}{2}$	Köpfe
Noch für Steinfurt	$7\frac{1}{3}$	„
Paderborn . . .	$62\frac{1}{3}$	„
Osnabrück . . .	66	„
Werden . . .	$27\frac{1}{2}$	„
Corvey . .	16	„
Stablo . . .	40	„
Ostfriesland . .	55	„
Schaumburg . .	$47\frac{2}{3}$	„
Delmenhorst . . .	$25\frac{2}{3}$	„
Lippe	33	„
Oldenburg . . .	55	„
Bentheim . . .	$36\frac{1}{3}$	„
Tecklenburg . . .	$18\frac{2}{3}$	„
Hoya	$14\frac{1}{2}$	„
Diepholz . . .	7 /8	„
Moers	22	„
Summa 1 Rgts	$750\frac{5}{6}$	Köpfe.

2. Rgt. zu Fuß. $743\frac{5}{12}$ Köpfe

Jülich und Berg .	253	Köpfe.
Cornelimünster . .	22	„
Nassau	$80\frac{3}{4}$	„
Sayn	$29\frac{1}{3}$	„
Wied	22	„
Virneburg . .	$7\frac{1}{3}$	„
Holzapfel . . .	2	„
Wittheim . . .	$7\frac{1}{3}$	„
Blankenheim . .	9	„
Stadt Köln . .	$248\frac{1}{3}$	„
Stadt Aachen . .	55	„
Summa 2 Rgts	$743\frac{5}{12}$	Köpfe.

3. Rgt. zu Fuß. $774\frac{5}{6}$ Köpfe.

Cleve, Mark, Ravensberg	$339\frac{1}{3}$	Köpfe
Minden . . .	$29\frac{5}{6}$	„
Werden . . .	11	„
Essen	$23\frac{2}{3}$	„
Herfort . . .	11	„
Stadt Dortmund .	33	„
1. Bataillon	$448\frac{1}{6}$	Köpfe.
Lüttich	312	Köpfe.
Horn	$14\frac{2}{3}$	„
2. Bataillon	$326\frac{2}{2}$	„
Summa 3 Rgts.	$774\frac{5}{6}$	Köpfe

C. Dragoner.

1. Compagnie in 2 Theilen

1. Theil.

Münster . . .	$18\frac{2}{3}$	Köpfe.
Noch für Steinfurt .	$1\frac{1}{4}$	"
Paderborn . . .	$11\frac{1}{4}$	"
Werden . . .	3	"
Corvey . . .	$1\frac{1}{4}$	"
Ostfriesland . . .	$3\frac{5}{4}$	"
Bentheim . . .	$3\frac{2}{3}$	"
Tecklenburg . . .	2	"
Rietberg	$3\frac{3}{4}$	"
	49	Köpfe

2. Theil.

Jülich und Berg .	$19\frac{1}{3}$	Köpfe.
Thoorn	$\frac{2}{3}$	"
Nassau	$5\frac{2}{3}$	"
Sayn	$2\frac{1}{2}$	"
Wied	$2\frac{1}{2}$	"
Pyrmont . . .	$\frac{2}{3}$	"
Gronsfeld . . .	$\frac{2}{3}$	"
Winnenburg . .	$\frac{2}{3}$	"
Holzapfel . . .	$\frac{2}{3}$	"
Wittheim . . .	$\frac{2}{3}$	"
Blankenheim . .	$\frac{2}{3}$	"
Stadt Köln . . .	10	"
Stadt Aachen . .	$4\frac{1}{3}$	"
	49	Köpfe.

Summa 1. Compagnie 98 Köpfe.

---

2. Compagnie $93\frac{1}{6}$ Köpfe in 2 Theilen.

1. Theil.

Cleve, Mark, Ravensberg	$24\frac{1}{3}$	Köpfe.
Minden	$6\frac{1}{4}$	"
Werden	$1\frac{1}{4}$	"
Essen	$1\frac{1}{4}$	"
Stadt Dortmund .	$1\frac{1}{4}$	"
	$34\frac{1}{3}$	Köpfe

2. Theil.

Lüttich	$31\frac{1}{6}$	Köpfe.
Osnabrück . . .	$3\frac{3}{4}$	"
Stablo	$1\frac{1}{3}$	"
Schaumburg . .	$3\frac{3}{4}$	"
Delmenhorst . .	$1\frac{1}{4}$	"
Lippe	$2\frac{1}{2}$	"
Oldenburg . . .	5	"
Hoya	$1\frac{1}{4}$	"
Virnenburg . . .	$1\frac{1}{4}$	"
Diepholt . . .	$\frac{2}{3}$	"
Spiegelberg . .	$1\frac{1}{4}$	"
Horn	$1\frac{1}{4}$	"
Reckheim . . .	$\frac{2}{3}$	"
Batenberg . . .	$\frac{2}{3}$	"
Anholt	$\frac{2}{3}$	"
Moers	$2\frac{1}{2}$	"
	$58\frac{5}{6}$	Köpfe

Summa 2. Compagnie $93\frac{1}{6}$ Köpfe.

Dietatum Duißburg uff'm Creißtag den 8. Aprilis 1682.

Diese Eintheilung haben Räthe, Pottschafften und Gesandte vermög conclusi vom 9. Aprilis 1682 per majora sich gefallen lassen, dergestalt, daß die noch ermangelnde Eintheilung in Compagnien von denen zusammenstehenden Ständen ahm bequembsten concertiret und eingerichtet werden könnte. Undt ist in propositione vom gen. 9. Aprilis ex parte directorii erinnert worden, daß zwarn die Regimenter, esquadronen undt Bataglionen darunter nicht eben in gleiche Anzahl Manschafft hatten gestellt werden können, weilen man in directorio bedencken gehabt, der Hrrn. Ständen quantum ahn Mannschafft zu vertheilen undt in unterschiedliche regiment zu bringen, selbige aber sich leichtlich zu der Zeith wann man zusammenstehen würde, durch die commendirende Officierern sich würde redressiren lassen können, damit also eine Compagnie vor der anderen keine mehrere Dienste zu thun hätter.

Origin. in den Directorial-Protokollen des Kreistages. Staatsarchiv zu Düsseldorf.

Miscellen.

Von Fr. Woeste.

1. Waldemene.

Waldemêne hat in Grimm's Rechtsaltertümern keinen Platz gefunden, ist auch, wie es scheint, schon misverstanden worden; daher wird eine Besprechung hier am Orte sein.

Unter Wàldemaine oder Wàldemai versteht man heutiges Tages im südlichen Westfalen Wald und Weide, die sich noch im Gemeindebesitze befinden, oder wenigstens vor der Teilung darin befanden, im Gegensatze zu dem Grundbesitze des Einzelnen. Wahrscheinlich ist dies auch ohngefähr der älteste Sinn des Wortes. Aber mit Fug sagt Grimm R. A. 498, wo er Almein, Almeinde erwähnt, diese Form führe auf eine andere Herleitung, als die gewöhnliche.

Waldemeine drückt ursprünglich nichts anderes aus, als Waldweide, denn mennen oder mênen bedeutete im älteren Deutsch auch treiben, führen[1]), so dass Mêne einerlei ist mit dem aus treiben gebildeten Trift; nur begreift sich leicht, dass später, wiewol schon sehr früh, der Sinn von Communio hineingelegt wurde.

In Schriftstücken des Mittelalters bezeichnet Waldemeine oft eine Gemeinweide. So heisst es bei Seib. Westf. Urk.

[1]) Vgl. Koene z. Helj. Anmerk. 1, wo aus einem Voc Bern. 223: „mennen = driven, minare" angeführt wird. Dazu noch Lilienkr. hist Volksl. I, 5, 13: also mit sporen dar gemeint (getrieben, geführt); Laien Doctr 17: God menet uns manigfalden, dat he uns wil behalden. Eine Modification des Begrifs ist meinen = antreiben ermahnen; vgl. Flos und Blankflos 281: un meynden Blankflosse alle gelik, dat se myt willen oren heren neme to manne un to eren Man sehe dazu V. 674, wo dafür heten steht.

Nr. 585: de pascuis que Waldemene seu bewede (verlesen für vewede, Viehweide) wlgariter appellantur. Bei Fahne Dortm. Urk. Nr. 68: iacebit dictus campus sine semitibus desertus eternaliter et incultus ad usum generalem opidanorum tremoniensium quod Waldemene dicitur et pecorum eorundem. Ebenda Nr. 121: wan see oppe der meynheit vnde oppe der waldemeyne schutten welt unrechte drift, dar sulen drey ghebur ouer wesen; — de garde — dee stonde dar to vnrechte vnde stonde oppe der waldemeyne. In Nr. 5 des Iserlohner Stadtarchivs: an der Woldemeyne de gheleghen is tho Lon bouen der stad dat se dar tho vorderen dat de Woldemeynen bliven liggene tho der stades van Lou voweyde.

Man darf nun aber nicht glauben, dass im Mittelalter der Sinn des Wortes sich auf das beschränkt habe, was wir heute unter Waldweide verstehen; es bezeichnet vielmehr den Gemeindegrundbesitz überhaupt. Daher finden wir es bei Moeser Osnabr. Urk. Nr. 272 durch commune usuarium erklärt, und namentlich verstand man darunter auch Fischerei, Flüsse und Bäche, ja sogar Gemeindegrund innerhalb der Stadtmauern, der, wenn er nicht gepflanzte Bäume trug, auch den Namen Selfwald[2]) führte. Hierfür die folgenden Belege:

Seib. Westf. Urk. Nr. 755: wischerye dat waldemeyne is. Ein nd. wischerye = Wiesen, wie es das Glossar deutet, gab es nicht. Es soll Fischerei heissen. Von zahlreichen Beispielen eines w für v hier nur einige: F. Dortm. III S. 21: woder wynes = Fuder Wein; ibid. S. 23: wor wothe für vor vote = Füssling, S. Frisch S. 310; Seib. Westf. Urk. Nr. 602: win wur für win vur = Weinfuhre; ibid. Schrae 129: Weltmarke = Feldmark.

Seib. Westf. Urk. 484 S. 629: piscium capiendorum in fluvio Waldemeyne prope Velmede.

Von Steinen Stück XIII, S. 1309: tot Unna by dem markete op die Waldemeyne.

---

[2]) Seib. W. Urk. Nr. 604: Alle der self walt de binnen der stat lighet, dar mach de stad mide don, wat en nutte vnn euene komet opper stades beste.

2. Die Ackermasse.

Sechzig, Vorling, Gart, Stadtsgarten und Hûd

Wenn wir uns in sehr frühe Zeiten zurückversetzen, müssen wir bezüglich des Ackerbaus in unserer Gegend zwei Dinge wahrscheinlich finden: einmal, dass der einzelne Bauer nur ein kleines Grundstück unter dem Pfluge hatte, sodann, dass dieser Acker von einem starken Zaune oder vielmehr von einer Baumhecke mit Graben umgeben war; das erste, weil bei starkem Viehstande, einer reichen Wildbahn und Fischerei es eben kein Bedürfniss war, viel Korn zu säen; das andere, weil die Menge des Rot- und Schwarzwildes nötigte, das Kornfeld durch Einhägung zu sichern. Daraus ergibt sich, dass unsere Ackergrundmasse einst viel kleiner sein mussten, als der heutige Morgen, und dass Benennungen derselben von der Einhägung hergenommen sein können.

Mir liegt keine bestimmte Angabe darüber vor, aber wahrscheinlich finde ich es, dass das westfälische und niedersächsische Vorling, dem bergischen Sechzig entsprechend, eine Fläche von 60 □ Fuss, als Zehntel des grossen Vorlings oder Morgens darstellte. Der Plural vorlinge findet sich in Seib. westf. Urk. 690, wo der Hg. das Wort im Glossar durch „abgelegene Aecker“ aber sicher unrichtig erklärt. Vorling steht ferner in einem Braunschw. Schriftstücke, angeführt zu Chron. d. nds. Städte 1, 272: „jowelk hove hefft 25½ morgen, unde dar is 1½ vorling enboven. Die angeführten Stellen erlauben nicht, das Wort einem schweiz. Fürling (Gr. Wb. aus Stalder) gleichzusetzen, sofern dieses Fürling durch „Rest“ richtig gedeutet ist. Wir können Vorling weiter zurückverfolgen. Vorlanth bei Seib. Urk. 213 vom J. 1239 (partem agrorum que vulgo vorlanth dicitur) wird dasselbe sein, da auslautendes g auch sonst wol mit t vertauscht wird und namentlich lang öfter zu laut geworden ist. Weiter finden wir es aus altsächsischer Zeit in der Form Furlang, s. Z. d. berg. GV. 6, 24. Dieses Furlang = Furhlang d. i. Furchenlänge bezeichnete zunächst die Länge eines Ackermasses, dann aber das Ackermass selbst. Bei zunehmendem Ackerbau ward es

auch von der Länge des ältesten Normalmorgens gebraucht, welche in Deutschland wie in England auf 60 Fuss Breite 600 Fuss betragen haben muss. Dies ergibt sich aus ags. furhlang, engl. furlong, welches der Länge eines Stadiums oder deutschen Feldweges entspricht.

Beiläufig mag hier auch bemerkt werden, dass, wenn altniederdeutsches Juc-fac, jugalis sepes (Lac. Arch. 2, 129), fünf Ackerruten lang sein soll, nicht die Verzäunung des ganzen Morgens, sondern nur die der Breitseite des Ackers, welche an den Triftweg (iuc-weg) stiess, gemeint sein kann.

Die westfälischen Gart und Garten, sowie das nds. Hûd erinnern an die Einhägung des Ackers. Es liegt darin dieselbe Uebertragung von dem umschliessenden auf das umschlossene, wie wir sie im ostfr. tûn (Zaun) für Garten und engl. town finden.

Der Gart, ursprünglich wol kleiner, bezeichnete schliesslich in den an die Soester und Warburger Boerde stossenden Gegenden ein Viertelmorgen. Der Plural gerde und garde findet sich bei Seib. Qu. 1, 157: drigherde, vifgerde, sesgerde, sevengerde = 3/4, 5/4, 6/4, 7/4 Morgen; ibid. 417: drygarde, seysgarde = 3/4, 6/4 Morgen. Später abgefasste Aufführungen derselben Leistungen setzen für gerde, garde verdel. Auch Vilmar (Idiotikon von Kurhessen) führt unter Gart an: dreggert, fifert, sewengart und aus Urk. drygerde, vifgerde. Seine Meinung, dieses Gart sei aus Quart entstellt, widerspricht aller regelrechten Verlautung und stützt sich bloss auf die Bedeutung. Gart ist nichts anderes, als altniederd. gardo, ahd. gart, garto, karto, kurz heutiges Garten; gart, ags. geard ist aber zunächst Zaun und entsprang aus einem stv. girdan, gard = umgeben, umgürten. Dass man, seit gart die Bedeutung Acker hatte, mit Gartlant (Seib. Urk. I. S. 260: VII. jurnales terre arab. dict. gartlant) auch terram arabilem bezeichnete, dass bei Seib. Urk. S. 120 sogar XX. gerden jugera gesagt wird, kann nicht auffallen, spricht aber ebenfalls gegen die Ableitung von Quart.

Der Iserlohner Stadtsgarten hiess ohne Zweifel einst einfach gart oder garde; sein bestimmendes Stads (mnd. stades) erhielt er wol erst dann, als in der Umgegend Garten (garde, gart) für ein Ackermass ungebräuchlich geworden war. Seine Grösse blieb bis auf den heutigen Tag 1/10 des Magdeburger

Morgens, wie das berg. Sechzig, denke ich, $^1/_{10}$ des uralten Morgens sein wird.

Wie sich Gart und Garten auf das Einhägen beziehen, ebenso nds. Hûd. Hûd bedeutet Haut. Die Haut ist das umgebende, einschliessende, behütende. Als Ackermass entspricht, wenigstens dem Namen nach, engl. Hide of land. Hûd war gebräuchlich in den Elbgegenden, wo es auch zu Hunt verderbt wurde, man vgl. Staph. 1, 3, 758: eilf jugera oder morgen landes, minus oder weniger ein hundt landes; ib. 771: einen morgen landes min ein hundt; ib. 785: ein hunt. Die nl. Form ist Hoedt. Ein Register bei Lac. Arch. 1,208 bestimmt genau die Grösse: „item unum jurnale seu juger hollandicum, teutonice een hollantze morgen helt sess hoedt; een hoedt helt hondert roden; een hollantze rode helt verthien voet.“

Ernst Moritz Arndt und das Rheinland.

Von **W. Crecelius.**

Als wir am 26. Dezember 1869 des hundert Jahre vorher geborenen Sängers von Rügen gedachten, welcher als der lauteste Herold unserer Befreiung vom welschen Joche die Großthaten von 1813—15 im Liede verherrlicht hat: da ahnte wohl kaum Jemand, daß so bald die endliche gründliche Abrechnung mit dem Feinde kommen werde, von welcher Arndt bereits 1841 gesungen hatte:

> Mein einiges Deutschland, mein kühnes, heran!
> Wir wollen ein Liedlein euch singen
> Von dem, was die schleichende List euch gewann,
> Von Straßburg und Metz und Lothringen:
> Zurück sollt ihr zahlen, heraus sollt ihr geben!
> So stehe der Kampf uns auf Tod und auf Leben!
> So klinge die Losung: Zum Rhein! über'n Rhein!
> All-Deutschland in Frankreich hinein!

Nicht nur der Rhein, an welchem Arndt seine zweite Heimat gefunden, ward von Neuem vor den gierigen Griffen des Feindes behütet, sondern die Mark des Reiches bis zu den Grenzen deutscher Sprache vorgeschoben und die Wacht gegen Wälschland an die natürliche Scheide der beiden Völker verlegt. So steht denn Arndts Standbild, von der Meisterhand Afingers, wieder gesichert auf dem alten Zoll in Bonn!

Die Beziehungen Arndts zum Rheinlande sind älter, als man gewöhnlich annimmt. Seine frühesten poetischen Erzeugnisse sind großentheils hier erschienen: er ist als Dichter eigentlich zuerst hier in die Oeffentlichkeit getreten. Den Nachweis sollen diese Zeilen liefern.

In der Zeit der Musenalmanache und litterarischen Taschenbücher faßte der lutherische Pfarrer W. Aschenberg in Kronenberg den Entschluß, auch für den Niederrhein und dessen Lesebedürfnisse ein solches zu begründen. Bei seiner ausgedehnten Bekanntschaft gelang es ihm namhafte Mitarbeiter dafür zu gewinnen, und so gehört sein „Bergisches Taschenbuch" immerhin zu den besseren Erzeugnissen jener Gattung. Gleich im ersten Jahrgang, der 1798 herauskam, finden sich Beiträge von L. Th. Kosegarten und J. G. Jacobi. Durch ersteren, ohne Zweifel, wird auch E. M. Arndt in diesen Kreis eingeführt. Aschenberg sagt über ihn in der Vorrede: „In Moriz Arndt hab' ich das Vergnügen, Deutschland einen neuen rügischen Dichter bekannt zu machen. Der schöne Strauß heller Freudeblüthen, den er jetzt zum erstenmale darbietet, wird gewiß allgemeinen Beifall finden." Es stehen von Arndt acht Gedichte im Jahrgang 1798:

Preis der Freundschaft S. 26 (mit Composition von Wagner).
Freudelied S. 39 f.
Der Traum S. 51 54
Schön ist's jenseits S. 77—82.
Ermunterung zur Lust. S 94 97.
An Lyda S. 120 f.
Klage um Friedrich Otto S. 130—132.
Der Strom S. 160 f.

Von diesen Gedichten ist in die neuesten Gesammt-Ausgaben (1840 und 1860) keines aufgenommen worden.

Der zweite Jahrgang des Taschenbuchs, welcher für das Jahr 1800 herauskam, enthält zehn Gedichte von Arndt, nämlich:

Morgenlied S. 4—6.
Liebe S. 28 - 30 (mit einer Composition von Wagner).
Weinlied S. 38 - 40.
Nichtigkeit S. 49 52.
An die Erinnerung S. 62 - 64.
Lebensgenuß S. 67 f.
An ein Mädchen S. 73 f.
Sehnsucht nach der Holden S. 79 f.
An Allwina Louisa Kosegarten S. 90 92.
Lied (Anfang: Blume der Jugend du blühest nur einmal) S. 100 f.

Auch hiervon enthalten die beiden letzten Ausgaben der Gedichte keines.

Zum dritten Male erschien das Bergische Taschenbuch für das Jahr 1801. Arndt sendete diesmal fünf Gedichte ein:

*Der Mächtige S. 3–6
Frauenlob S. 42—46.
*An Karl Heinrich Beck S. 61—72.
*Klage S. 93—95 [1])
Stiller Wunsch S. 112—115.

Die drei mit Sternchen bezeichneten Gedichte stehen in der Ausgabe von 1860, das erste ohne die fünf Schlußstrophen,[2]) das mittlere derselben mit Auslassung einer längeren Stelle.

Der vierte Jahrgang (auf 1802) enthält von Arndt (in dem Inhaltsverzeichnisse steht bei seinem Namen: designirter Professor zu Greifswald) acht Gedichte:

An die Freundschaft S. 8—12
*Eine Fabel S. 20 f.[3])
*Lebenslied S. 43—44.[4])

---

[1]) Kleine Abweichungen finden sich:
1, 6 Der Minne Freud in süssem Schall?
1, 8 Ihr kleinen Murmelquellen?
2, 2 Im Frühlingsglanz von hinnen;
5, 1 Doch manche süsse Blume sinkt
5, 3 Des grossen Schnitters Sense blinkt
5, 7 Und bleicht die holden Züge.

[2]) Außerdem weicht dasselbe in folgenden Stellen leicht in der neueren Ausgabe ab. Im Taschenbuch lautet
1, 2 Wer trägt vor allen, die im Palmenreis
2, 1 Wer ist zu groß vor allem goldnen Lohne?
2, 2 Vor allem Ruhm, der süß die Herzen schwellt?
4, 1 Es ist der Mann, der wie der Fels die Wogen
5, 3 Wenn diese nicht der Hand den Zügel rauben,
6, 2 Die Hoheit und die Thorheit in's Gebiß.
7, 3 Wer ist so groß, wer darf dem Mann sich gleichen.
9, 1 So steht er da ein Held in grosser Stille,
9, 4 In heiterm Glanze gehn.

[3]) In der Ausgabe von 1840 S. 39 mit der Ueberschrift „die Zaunranke und der Klee". Ohne Varianten.

[4]) In der Ausgabe det Gedichte von 1840 (S. 20) hat Arndt in
1, 7 Gold hat sorgliches Schlangengezisch
3, 3 f. Schicksal webt sich an stygischen Bächen
Feigen webt es sich schrecklich fern
4, 3 Jeder suche (statt pflücke) zum Kranz bescheiden
kleine Aenderungen angebracht. In der letzten Ausgabe (1860) ist er an den zwei ersten Stellen wieder zur ursprünglichen Gestalt zurückgekehrt und hat nur die dritte Veränderung beibehalten. Außerdem ist hier 2, 3 „oben" statt „droben" gesetzt.

Schön Rosemund S. 62—65.
Freiheit S. 77—79.
Hoffnung S. 99—101.
*Die Alter S. 102.[5])
Trinklied S. 136—138.

Die Gedichte, welche Arndt zum fünften Jahrgang (1803) eingesendet hatte, gelangten nicht an den Ort ihrer Bestimmung Aschenberg sagt darüber im Vorwort: „Die Leser werden einen alten, lieben Bekannten vermissen, nemlich E. M. Arndt. Seine Beiträge sind auf der Post verloren gegangen. Niemand kann dies aufrichtiger bedauern, als ich. Was aber den Freunden des Guten und Schönen hier fehlt, das finden sie auf das reichlichste in der Sammlung seiner Gedichte ersetzt, welche zur künftigen (das Vorwort ist vom 31. Aug. 1802) Ostermesse bei Haas und Sohn in Köln herauskommen wird." Die hier angekündigte Ausgabe ist indeß nicht erschienen.

Aschenberg gab inzwischen (seit 1802) eine Zeitschrift, die Niederrheinischen Blätter, in Heften heraus. Auch hierzu erhielt er von Arndt Beiträge. So steht gleich im ersten Heft von demselben ein Gedicht „An Ernst Ludwig von Gagern."

Vom Bergischen Taschenbuch erschien der sechste Band auf das Jahr 1804. Arndt steuerte dazu vier Gedichte bei:

Der Knabe am Wasser S. 11—13.
*Die Blume S. 48—51.[6])

---

[5]) In der Ausgabe von 1860 (S. 57) steht das Gedicht irriger Weise mit der Jahreszahl 1803. Es ist fast unveränd.rt gegeben (1840 S 18 finden sich mehr Aenderungen); nur steht im Taschenbuch

Z 5 Und im Tropfen einen Belt
Z. 11. f Fliegt sein Blick hinüberwärts
Wie ein Täubchen von dem Schlage
Z 22. In der Enge
Z. 30 Schlägt für seines Herzens Nest
Z 47 Um der Kindheit Roth.

[6]) In verkürzter Gestalt aufgenommen 1840 (S 15) und 1860 (S 58). In dem Taschenbuch steht

6, 3 f. Der Knab' der über der Quelle
Zur schönen Blume ward
7, 1 Da stehn mit lockigen Haaren
8, 3 f. Gar schimmernd Tulipane
Und wunderfreundlich thut
9, 2 Vom Lenzesstral umsonnt,
9, 4 Mich keine locken konnt'.

An Z. — S. 105—107.
Elegie S. 138–142.

Im siebenten und letzten Bande kommt Arndt nicht vor. Ich theile im Folgenden einige der Gedichte mit, welche in die neueren Ausgaben nicht aufgenommen sind.

Von der 11 Strophe an (die folgenden acht sind in der Ausgabe durch zwei neue ersetzt) lautet das Gedicht bei Aschenberg:

Sie heißt auch Blume der Wonne
Und Blumenkönigin,
Die schönste Tochter der Sonne
Mit hohem stolzen Sinn.

Lang schaut' ich einsam und düster
Von fern die Lieblichkeit;
Als sie mit holdem Geflüster
Mir so den Gruß entbeut:

Was zagst du schüchterner Knabe,
Vor meiner jungen Zier?
Was Schönes, Liebes ich habe,
Das hab' und heg' ich Dir.

Der Schein, mit dem ich mich färbe,
In Liebesstralenschein,
Die Pein, an welcher ich sterbe,
Ist süsse Liebespein.

Die Anmuth funkelnder Wangen,
Die stralenreich erscheint,
Hat dich mit liebem Verlangen,
Dich, frommer Knab', gemeint.

Aus jenem liebenden Blute,
Das weiß zu roth gemacht,
Wuchs mir im zärtlichen Muthe
Auch ew'ge Liebesmacht.

O Rose! rief ich in Freude,
O Blumenkönigin!
Schmilzt Dir im liebenden Leide,
Auch Dir der stolze Sinn?

So laß im süßen Verderben
Uns selig untergeh'n
Mich blüh'n mit dir und entfärben
Wenn Lenz und Luft vergeh'n

In der Ausgabe von 1860 findet sich Str 3, 3 der Druckfehler M a ch st d u m i ch l e i d e n? statt M a g st d. m. l.

Preis der Freundschaft.

Wie ein Stern in düstern Nächten
Ist ein Freund, den Gott uns gab;
Sanfter neigt an seiner Rechten
Sich des Lebens Pfad hinab;
Rosiger blüht jede Stunde,
Die an seiner Hand enteilt,
Leichter schließt sich jede Wunde,
Die sein Balsamathem heilt.

Jede kleinste Erdenfreude
Trieft durch ihn von süßem Most;
Blumen streut er auf die Haide,
Frühlingsreiz auf Winterfrost.
Wie die Biene jeder Blüthe
Honigdüfte nimmt und bringt,
Nimmt und bringt er Kraft und Güte
Jeder Brust, die er umschlingt.

Wen dein goldner Faden kettet,
Freundschaft, hoch ist der beglückt,
Weich sein Schlaf, auf Stroh gebettet,
Frisch sein Kranz im Hain gepflückt;
Stark und rüstig seine Sehnen
In dem Heldenkampf der Pflicht,
Göttlich seines Kummers Thränen
In der Hoffnung Sonnenlicht.

Süß ist was im Becher lodert,
Herrlich was die Liebe zollt,
Doch der Liebe Band vermodert,
Es verglüht der Reben Gold.
Wenn die letzten Sterne bleichen,
Wenn die Gaukelbühne bricht —
Sollst du mir die Rechte reichen,
Deine Treue wanket nicht!

Freudelied.

Freunde, genießet den Frühling des Lebens,
Denn in der Schatten Gebiet
Hascht ihr entflohene Freuden vergebens;
Bald ist die Blume verblüht

Jubelt beim sprudelnden Nektar der Reben,
Drehet, von Wonne durchglüht,
Mädchen, die knospende Busen erheben;
Bald ist die Blume verblüht

Lasset dem Alter die wolkigen Sorgen,
Küsset, wenn keiner es sieht;
Heute ist unser; vielleicht ist am Morgen
Uns schon die Blume verblüht

Kränze verwelken und Becher verhallen,
Jugend und Freude entflieht
Scherzet und spielet, und singet es allen:
Bald ist die Blume verblüht

Schön ists jenseits.

Wie ein Morgentraum entflieht das Leben,
Wie ein Stern am Firmament verschießt,
Wie die Tropfen Thau vom Halme beben,
Wie das Veilchen, das am Hügel sprießt.
Glücklich, wer des Lenzes Blume pflücket,
Seinen Freund an seinen Busen drücket
Und — sein Aug' auf ewig schließt!

Zwar auch Rosen blühn an unserm Pfade,
Jubellieder wirbeln durch die Luft,
Doch die Zeit wälzt auf dem heissen Rade
Unsre Freuden, und uns selbst zur Gruft.
Schnell, wie seine tausend Wasser rinnen,
Flieht des Lenzes holder Traum von hinnen
Mit Gesang und Blüthenduft.

Die am Webstuhl des Geschickes stehen,
Grausenvoll von Göttern selbst genannt,
Und des Lebens dünne Fädchen drehen,
Und zertrennen mit der Schreckenshand —
Welcher ist in ihre Nacht gedrungen?
Welcher hat das Diesseits übersprungen
In des Jenseits Dämmerland?

Alle schiffen wir auf wilden Wogen,
Hinter uns und vor uns Finsterniß
Jeder spanne wie ein Mann den Bogen!
Jedem ist sein grimmer Kampf gewiß!
Zwischen Freud' und Kummer stetes Wanken,
Bis der große Meister der Gedanken
Flüchtet aus des Körpers Riß.

Jede frische Lebenswelle spühlet
Freuden in das Meer der Zeit hinab;
Jede kommende Secunde wühlet
Der verrinnenden ein schnelles Grab
An dem Gipfel ist der Stein der Mühe;
Jauchze, Sisyphus! doch rückwärts, siehe!
Rollet er den Berg hinab

Wozu denn dies Ringen und dies Sehnen?
Ach! hienieden reifet kein Genuß!
Fahre wohl, du finstres Thal der Thränen,
Wo sobald auch ich vermodern muß!
Rette mich vom Narrentand und Jammer,
Süßer Tod, in deine stille Kammer,
Gieb mir deinen kalten Kuß!

Klingen je des Lebens holde Töne,
Ihr Entschlafnen, in das dunkle Reich?
Herrlich waret ihr in eurer Schöne,
Jetzt dem Staube, den ihr tratet, gleich
Eure hohe Namen sind verlöschet;
Aber freut euch! denn der Zeitstrom wäschet
Auch der Enkel Schimmer bleich.

Tönt das Hifthorn zu des Jägers Bette?
Schlägt des Rosses Huf des Reiters Ohr?
Klirrt dem Sieger der Gefangenen Kette?
Klingt dem Sänger der Kamönen Chor?
Nimmermehr! sie schlummern nach dem Rausche.
Doch wen nennt ihr, der nicht bei dem Tausche
Mehr gewann, als er verlor?

O wann wird das Räthsel sich entsiegeln,
Welches meinen Sinn gefangen hält?
Werd' ich mich in andern Sonnen spiegeln,
Wenn des Staubes morsche Hütte fällt?
Werd ich an den sel'gen Inseln landen,
Oder an dem großen Markstein stranden,
Der den Flug der Zeiten hält?

Nein, es ist kein Traum, was ich geträumet,
Und kein Wahn, was diesen Busen schwellt.
Sieh! mit neuem Morgenroth umsäumet
Sich das Eden einer bessern Welt!
Mächtig hör' ich meines Geistes Schwingen
Aus des Staubes Moder aufwärts klingen
Zum verwandten Himmelszelt!.

Die Herrn von Hardenberg.

Von W. Crecelius.

Die Burg Hardenberg bei Neviges war der Mittelpunkt einer jener zahlreichen kleineren Herrschaften, welche sich im rheinischen Frankenlande nach der Zersplitterung der Gaue gebildet hatten. Von ihr benannte sich ein Dynastengeschlecht, dessen Glieder — soweit sie bekannt sind — meistentheils die Vornamen Nivelung und Heinrich führen. Das seltene Vorkommen des ersteren macht es wahrscheinlich, daß der im Memorienbuche des Canonichenstifts S. Suidberti zu Kaiserswerth als Stiftsvogt erwähnte Graf Nivelung (Lacomblet Archiv III S. 214 V. Idus Septembris. Obiit Niuelunc aduocatus et comes occisus. pro quo mansus in Holthusen) diesem Geschlechte angehörte. Eine Stütze erhält die Vermutung dadurch, daß der erste Graf von Hardenberg, der urkundlich nachgewiesen ist, gerade bei dem Gerichte zu Kreuzberg bei Kaiserswerth als Stellvertreter des Pfalzgrafen erscheint und sein Bruder Nivelung dort zu den Freischeffen gehört. Die Vögte des Stifts aber wurden ohne Zweifel aus den angesehenen Geschlechtern der näheren oder weiteren Umgegend genommen. In dem erwähnten Memorienbuch kommt auch noch ein Nivelung vor, welcher selbst Geistlicher und Mitglied des Stifts gewesen ist (Lacomblet a. a. O. S. 121: VI Kal. Aprilis Obiit Niuelungus frater noster pro quo XXX denarios in Bilke dabit camerarius). Den Ort Holthusen, wo eine Hufe zum Gedächtnis des Grafen Nivelung geschenkt war, wage ich nicht zu bestimmen, da der Name zu häufig vorkommt; Bilke, in welchem für den andern Nivelung eine Stiftung von 30 Denarien gemacht war, ist ohne Zweifel Bilk bei Düsseldorf.

Das Wappen der Herrn von Hardenberg (zwei Sparren) ist dem der Grafen von Hückeswagen gleich, woraus man auf eine Geschlechtsverwandtschaft schließen darf.

Von den Hardenbergern kommen zuerst um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Brüder Hermann I. und Nivelung I. vor.

Hermanus comes de Hardenberch erscheint 1145 als Zeuge in der Urkunde K. Konrads III. über die Erweiterung von Duisburg (Lac. Urkb. I 353). Derselbe vertrat 1148 im Keldagau bei dem Hauptgerichte zu Kreuzberg vor Kaiserswerth den Pfalzgrafen Hermann von Staleck (Lac. I 364), als Abt Lambert von Werden den Kauf des Hofes Angera beurkunden ließ. Unter den Freischeffen des Gerichtes wird dabei an erster Stelle Nivilungus genannt, offenbar der Bruder Hermanns. Noch in dem nämlichen Jahre nahm der letztere am Kreuzzuge Theil und übertrug an seiner Statt den Vorsitz zu Kreuzberg seinem Bruder Nivelung, welcher in dieser Eigenschaft eine Urkunde bestätigt, durch die Abt Lambert von Sigebert von Everekrothe eine Hufe kauft (s. Zeitschr. des Berg. Gesch. V. VII S. 27). Auch im Ruhrgau tritt Graf Hermann 1150 in dem Gerichte des Grafen Adolf von Saffenberg auf, als Abt Lambert die Hälfte der Kirche zu Bodberg von dem Edelmann Norich erkaufte (Lac. I 368). Aus allem diesem erhellt, wie angesehen die Familie damals gewesen sein muß. Uebrigens ist Hermann der einzige oder wenigstens der letzte, welcher den Titel Graf führt. Ob er bloß deshalb sich so nennt, weil er den Pfalzgrafen im Gerichte des Keldagaues vertrat, wie Lacomblet (Archiv III S. 35) annimmt, ist nicht zu erweisen, zumal wenn wir den oben erwähnten Grafen Nivelung, den Vogt des Stiftes Kaiserswerth, als Stammesgenoßen ansehen. Als K. Konrad III. den 17. Okt. 1147 der Abtei Werden außer andern Privilegien auch das ihr von Konrad II. ertheilte Recht der freien Ruhrschiffahrt bestätigte und erweiterte (Lac. I 358), ordnete er den Grafen Hermann ab, um alle eingelegten Hemnisse zu beseitigen. Dies ist wahrscheinlich gleichfalls der Hardenberger, obwol sein Familienname diesmal nicht genannt wird und man folglich auch an den Pfalzgrafen Hermann denken dürfte.

Daß Nivelung seinen Bruder Hermann überlebte, ersehen wir aus der Schenkung von einer Hufe in Walbrethincrothe (Walmigrath bei Neviges), welche er für dessen Seelenheil an das Kloster Werden machte (Zeitschrift des B. G. V. VI. S. 66). Er kommt als Zeuge noch im Jahre 1154 in einer Urkunde des Erzbischofs Arnold II. von Köln vor (Lac. I 381).

Von da an bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts finden sich nur sehr vereinzelte Nachrichten über die Glieder des Geschlechts. Wir erkennen indes soviel daraus, daß dies in seiner Bedeutung sehr herabgesunken sein muß.

Dietrich von Hardenberg (Diedericus de Hardenberg) kommt in einer von K. Friedrich I. d. d. 24. Febr. 1174 zu Aachen ausgestellten Urkunde als Zeuge in der Umgebung des Grafen Engelbert von Berg vor (zwischen Arnoldus de Rode und Arnoldus de Solingen. Lacomblet I. 448).

Hermann II. von Hardenberg und sein Sohn Heinrich I. treten (gleich hinter Arnoldus de Hughinswag) als Zeugen in einer Urkunde von 1217 auf (Lac. II. 67), wodurch Graf Adolf von Berg vor seiner Abreise zum Kreuzzug der Abtei Altenberg für 100 Mark den Hof Merheim unter Vorbehalt des Wiederlöserechts verleiht. Beim Verkauf des Zehnten zu Bilmerich an das Stift Fröndenberg (1233) ist Hermannus de Hardhenberge mit Graf Adolf von der Mark anwesend (v. Steinen I S. 815[1]). Arnold v. Hardenberg wird in einer Urk. d. d. 13. Febr. 1242 (Lac. II. 263) unter den Bürgen aufgeführt, die Graf Heinrich von Berg stellte, als er sich dem Bischof Ludolf von Münster zur Lehenstreue verpflichtete. Er steht hier unter den Gliedern der Bergischen Ritterschaft. In einer Urkunde d. d. 18. Nov. 1260 (Kremer Akad Beiträge III. S. 114), vermittelst deren Bernardus dictus Rusze auf Güter in Hückeswagen zu Gunsten der Gräfin Margaretha von Berg verzichtet, ist Arnoldus dominus de Hardinberg Zeuge.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts lebte Nivelung II. von Hardenberg. In der Urkunde vom 6. Juli 1308, durch welche Graf Engelbert von der Mark erklärt, daß ihn das Stift Essen zum Vogt gewählt habe (Lac. III. 63) steht Nevelungus v. H. zwischen Dietrich Herrn von Runkel und Dietrich von Elner. Laut Urkunde von 1313 vertauscht N. v. H. Ritter seine natürliche Tochter Mechthildis an den Grafen Dietrich von Cleve gegen dessen Ministerialin Aleidis (Düsseldorfer Archiv, s. unten Urk. A.). In dem Sühnevertrag, welchen 1315 die Grafen Adolf von Berg und Engelbert von der Mark zwischen Bischof Adolf von Lüttich und Graf Gerhard von Jülich vermitteln (Lac. III. 151), werden Engelbert von Sayn und Nivelung von Hardenberg als „eddele lude" zuerst unter den Zeugen genannt. In dem Schiedspruch vom 29. Okt. 1317 (Lac. III. 163) zwischen Erzbischof Heinrich II. von Köln und Graf Engelbert von der Mark einerseits und den Grafen von Jülich, von Cleve, dem Herrn von Heinsberg andererseits kommt Herr Nevelung von Hardenberg unter den Rathleuten des Grafen von der Mark vor. In Bezug auf ihn selbst wird bestimmt

[1]) In der bei v Steinen vorausgehenden Fröndenberger Urkunde aus dem Jahr 1230 ist vielleicht statt Hermannus de Rodhenberge zu lesen: H. de Hardenberge.

1. der Graf von Jülich soll ihm „vor syn deylunge van der graeschaf van Salmen" 300 Mark Brabantisch zahlen; 2. hat der Graf von Jülich Herrn Nevelung gebeten, daß er mit ihm nach Frankfurt zur Wahl (koer) reite, so ist er ihm schuldig seinen Verlust an Pferden, die er auf der Reise verlor und die Kost, die er „bescheidelich und zur Wahrheit geweisen kann," zu ersetzen; 3. hat der Graf Herrn Nevelung die ihm verheißene Summe für die Bewachung des Hauses von Werde gezahlt, so ist er nicht schuldig, ihm wegen der theuren Zeit mehr nachzuzahlen; 4. auf die Klage Nevelungs, daß ihn der Graf mit zwei Hufen Landes als Burglehn zu Brughe (Broch) belehnt, diese alsdann dem früheren Inhaber, Herrn Walbod, wieder verliehen und ihm Ersatz dafür verheißen, wird entschieden, daß ihm der Graf ein anderes Burglehn geben solle, falls er nicht beweisen könne, daß derselbe es versäumt hätte; 5. habe der Graf dem N. die versprochene Kirche für dessen Sohn zu geben; 6 dagegen sei er nicht schuldig, ihm die 100 Mark „von Haygs wegen" zu zahlen. Auch in der Urkunde von 1328, wodurch Graf Engelbert von der Mark auf vier Jahre Helfer der Stadt Dortmund wird (Fahne Dortmund II. 1 S. 118), kommt unter den Zeugen vor „Her Nevelunk dey Here van Hardenberg". Die letzte Nachricht von ihm, aus dem Jahr 1329, hat von Steinen (S. 774): „1329 Nevelungus Dominus de Hardeberg, seine Gemalin Clementia und Sohn Nevelung (III.) schenken das Eigenthum einiger Güter an das Kloster Elsey, davon sich Brief zu Elsey findet. Nevelung siegelt mit roth Wachs."

Nach Nivelung kommen zunächst zwei Heinrich (II. und III.) von Hardenberg, Vater und Sohn, vor. Sie im Einzelnen zu scheiden, ist kaum möglich, doch will ich es im Folgenden wenigstens versuchen. Die Vermögensverhältnisse des Geschlechtes giengen immer mehr zurück: sie waren genöthigt, sogar ihre Herrschaft Hardenberg 1355 an den Grafen von Berg zu verkaufen. Damit sanken sie völlig in den Stand des landsäßigen Adels herab. Seit dem Verkaufe des Stammsitzes wohnten die Herren von Hardenberg auf der Burg Hardenstein an der Ruhr.

Ich stelle zunächst die sämmtlichen urkundlichen Nachweise über Heinrich II. und III. in chronologischer Ordnung zusammen.

Heinrich v. H., Hobsschulte zu Bodenfeld (Märkisches Lehn) 1328 nach v. Steinen S. 780. — Heinrich von H., dapifer in Holten, erhält laut Testament des Abts Wilhelm von Werden 60 Mark ausgezahlt 1331 (s. Urkunde B). So hat, wie von Steinen (S. 774) aus Joh. Hinsens handschriftlichen genealogischen Nachrichten entnimmt, 1339 Henrich v. H., officiatus, d. h. Amtmann in Holte, zu

Starkeradt einen Brief versiegelt. — Laut den Lehnsregistern des Abts Johann I. von Werden (1332—1344) wird H. v. H. mit Gütern bei Herbede belehnt. H. de Hardenberghe bona iuxta Herbede jure ministeriali. — Henric van Hardenbarch Knape ist Zeuge in einer Urk. des Gr. Adolf von der Mark vom 20. Dec. 1335 (Lac. III. 302); Henric van Hardenbergh, Mann des Grafen von Cleve, in einer Urkunde von 1338 (Lac III. 325); Herr Henric van Hardenberghe Ritter, neben Graf Adolf von der Mark und Herr Ernst van Bodenstwenghel, Zeuge in einer Urkunde von 1340 (Lac. III. 354); Herr Henrich van Hardenberge Bürge für Graf Adolf von der Mark 1343 (Lac. III. 396); 1349 Henrich, die genoempt is Hardenberg, Bürge für Eberhard v. d. Mark, von Steinen aus Hinsens Mscr.; Her Hinric van Hardenberghe Ritter Zeuge in einer Urkunde des Evert Vridach 1349 (Fahne Dortmund II, 2 S. 92). — Johann Schultheiß von Crawinkele verkauft 1337 den Werdenschen Lehnhof Dalhausen an Knappen Heinrich von Hardenberg (s. unten Urk. C.), und Graf Adolf von der Mark überläßt demselben 1338 die Vogtei über denselben (s. Urk. D). In der letzteren Urkunde wird Gertrud, die Frau Heinrichs, Nichte des Grafen Adolf genannt. — Bei dem Regierungsantritte von Abt Johann II. von Arscheit 1344 erfolgte die Belehnung mit Dalhausen am Tage S. Luciae: Item eodem die (Lucie) infeudauit dnm Hinr: de Hardenberghe ministeri: ecclesie Mon: iure minister: in curte Dalhusen et in bonis oppen broke sitis in parrochia Herbede et contulit dne Gertrudi vxori dni Hinr. vsufructus in bonis supradictis p. d. f. s. (Rotulus der Belehnungen durch Joh. v. Arscheit). — Konrad von Elvervelde verkauft 1347 (in vigilia pasche) an Ritter Hinrik von Hardenberghe und seine Frau Gertrud seine Fischerei in der Ruhr (Urkunde abgedruckt bei Fahne Forschungen III, 1 S. 24). — 1350 ist Henrich Hardenberg Knecht (d. h. Knappe) Bürge für Graf Dietrich von Limburg (Kremer Akadem. Beitr. II S. 149). —

Am 28. December 1355 verkaufen Heinrich II. Herr von Hardenberg Ritter und sein Sohn, Heinrich III. von Hardenberg, mit Zustimmung von Alheid, Tochter des ersteren, an den Grafen von Berg und Ravensberg für 6000 Mark ihre freie Herrschaft, Eigen und Gut, nemlich ihre Herrschaft und Wohnung, das Haus zu Hardenberg, und ihre zwei Höfe Nevegeis und Melmershof nebst allen den Höfen, welche in diese zwei zu einigem Rechte zu gehören pflegen in den Aemtern Neviges, Langenberg, Mettman und Düssel, sowie den Dienstleuten, wachszinsigen Leuten und eigenen Leuten, die in den obigen Aemtern oder im ganzen Land von

Berg wohnen. Ausgenommen sind der alte Sliper und seine Kinder, sowie Alles, was in den Märkischen Lehnhof Bodesfeld gehört (dan mit underscheide han wir uns ind unsern behalden ind ußgescheiden de nu zer zit geheischen is der alde slyper[1]) ind alle sine kindere, ind sowat in den hoff zu Bodesvelde van eigenen luden ind ackerlande gehort, ind ouch die bach genant die Doufebach ind de Dedele [j. Deilbach] van der Dunck bis an de Henxbach die ouch darin gehort: want wir den hoff und de gut han van dem greven von der Marcke). Die Urkunde ist abgedruckt Lac. III. 548. Ich theile sie der Wichtigkeit wegen noch einmal unter E. vollständig mit. Von der Kaufsumme wurden 1356 (die Urkunde schreibt 1355), des ersten Freitags in der Fasten, zu Ratingen in Heinrich Malderbrots Haus 4000 Mark Brabantisch gezahlt. Dabei ward ein Verzeichnis alles desjenigen aufgestellt, was zu der verkauften Herrschaft gehörte. S. unter F.[2])

Weitere Notizen über die Hardenberger liefert von Steinen (S. 774 f.): 1363 schenkt Heinrich von H. einige Wachszinsige der Kapelle zu Hardenstein für St. Antons Altar. 1373 und 1374 kommt Gertrud als Witwe eines Herrn von Hardenberg mit ihren beiden Söhnen Nevelung und Heinrich vor. Sie quittiert 1373 dem Grafen Dietrich von Limburg über 50 Mark Dortmunder Pfennige (nach Hinsens Aufzeichnungen). Es ist dies offenbar Gertrud, die Gemalin Heinrichs III. Der letztere wäre demnach zwischen 1366 und 1373 gestorben; denn 1366 wird er noch in einer Urkunde erwähnt (Herr Henrich van Hardenberghe), wonach er für den Grafen Dietrich von Limburg in einem Streite mit Burchard von Broch ein Zeugnis ablegte (Kremer Akadem. Beitr. II S. 158 f.)

Die Brüder Nevelung (IV.) und Heinrich (IV.) von Hardenberg kommen seit 1369 urkundlich vor. Von ihnen hat der erstere bis in das 15. Jahrhundert gelebt.

Zum Jahre 1369 hat v. Steinen (S. 774) die Notiz: Nevelung und Henrich von Hardenberghe, Brüder, brauchen das rechte (!) Siegel. Nach einer Urkunde vom 18. März 1370 (Fahne Dortmund II, 2 S. 137) verkaufen Neveling und Henrich Brodere vamme Hardenberge eine Rente aus ihrem Gute zu Oefte (Oeuete), gelegen

---

[1]) Bei Lacomblet steht der Druckfehler: seyper.

[2]) Im Jahre 1355 erhält Heinrich von H. mit seinem Sohne vom Herrn Conrad von Roede den Zehnten zu Hoven (Gelenii farragines s. Fahne Forschungen III 1 S. 23).

zu Meucgerinchusen, an Johann Denseken. Sie quittieren nebst ihrer Mutter dem Grafen Dietrich von Limburg 50 Mark (s. o.)

Nivelung trat 1376 in den Dienst der Stadt Köln als deren Helfer gegen den Erzbischof (Eunen Gesch der Stadt Köln Band 2 S. 721). Derselbe soll schon 1382 mit seiner Gemalin Stine und seinen Kindern Heinrich und Gertrud vorkommen (v. Steinen nach Mülhers handschriftl. Aufzeichnungen). Er verkauft 1384 sein Eigenthum, das er in dem Hofe zu Aldinchusen (jetzt eine Wüstung bei Iserlohn, die Alingser Heide) hatte, an Dietrich von Velmede (s. unter G), schenkt nebst seiner Frau, seinen Kindern und seiner Schwester 1385 dem Kloster Fröndenberg Land (Fahne Forschungen III, 1 S. 23). Unter dem 22. Febr 1385 überläßt er dem Herzog Wilhelm von Berg alle die Leute, die er in dem Lande von dem Berge und in der Herrschaft Hardenberg besitzt, insbesondere den alten Slyper und seine Kinder, (ausgenommen diejenigen, welche in den Hof zu Boensvelt d. h. Bodenfeld gehören); außerdem verspricht er den Schaden zu ersetzen, welcher an dem Hof zu Berghausen geschah, während der Herzog und seine Freunde vor dem Steinhause lagen (Lac III. 890). In demselben Jahre (Petri ad cathedram) quittiert er dem Herzog von Berg über 100 Gulden, die ihm dessen Erbmarschall Heinrich von Wienhorst ausgezahlt (s. unter H). 1387 gibt er einige Dienstleute frei (Gelenii farragines s. Fahne Forschungen III, 1 S. 24). Durch Urkunde von 1388 nimmt ihn Herzog Wilhelm von Jülich, „um denklichs Dienstes willen, den er ihm gethan hat und noch thun mag und soll, zu seinem Mann an und verspricht ihm jährlich zu Fastabend 25 schwere Gulden als Mannlehn zahlen zu lassen (s. Urk. I). Im Jahre 1393 wurde Nivelung unter Abt Bruno von Werden mit dem Hofe Dalhausen belehnt (Item Neuelinck van den Hardenberghe infeodatus est jure ministeriali cum Curia Daelhusen ipso die Geruasii et Prothasii in parochia Wenegern, Werdener Lehnregister). Am 15. April 1395 verbindet er sich mit dem Herzog Wilhelm von Berg zur Hilfe gegen jeden, den Junggrafen von der Mark ausgenommen, und trägt ihm sein Schloß Hardenstein als Lehen und Offenhaus auf (Lac. III. 1003). In demselben Jahre wird er in einer Urkunde vom 10. August (Lac. III. 1010) unter denjenigen genannt, gegen welche Herzog Wilhelm von Jülich dem Erzbischof Friedrich von Köln im Falle der Fehde nicht beistehen könne. Am Mittwoch nach Himmelfahrt 1397 nimmt ihn Herzog Wilhelm von Jülich zum Lehnsmann an und verleiht ihm 25 Rheinische Gulden jährlich, die auf den Zoll zu Bergheim angewiesen werden (Urk. s. unter K). Am Samstag nach Pfingsten 1398 erklärt Nevelung, daß er sich mit dem Herzog Wilhelm

von Berg verglichen habe wegen aller der Verluste, die er um des Herzogs und dessen Freunde willen in früherer Zeit erlitten habe (Urk. im Staatsarchiv zu Düsseldorf s. unter L).

Im Jahr 1400 wurde N. unter Abt Adolf von Werden mit dem Hofe Dalhausen belehnt (Item die ut supra Neuelunck van dem Hardenbergh cum curte Daelhusen et cum suis attinentiis jure homagii, salvis tamen juribus Abbatie in quinque marcis, que tamen sunt obligate pro L marcis: Werdener Lehnsregister). Die Herrn von Hardenberg hatten der Abtei 50 Mark geliehen: dafür war ihnen die Lehensabgabe des Hofes Dalhausen, welche jährlich 5 Mark betrug, verpfändet, der Hof selbst aber als Lehn ertheilt worden. Die Ablösung geschah 1403: über den Empfang der 50 Mark quittieren Nivelung und sein Sohn Heinrich (V.) d. d. vigilia beati Thome und versprechen von nun an jährlich 5 Mark, halb zu Walburgis halb zu Michaelis, von dem Hofe abzugeben (s. unter M). Zehn Jahre später (1413 Dienstag nach Bonifacii) verzichtet Nevelung auf Dalhausen, und es wurde Heinrich, der Sohn von Johann up dem Berge, damit belehnt (s. unter N). Indes möchte ich annehmen, daß die von Hardenberg später wieder in den Besitz des Hofes gelangt sind, da derselbe sich in den Händen ihrer Erben, der Stael von Holstein, und der Nachfolger von diesen, der Herrn von Elverfeld, seit dem 15. Jahrh. findet.

Im Jahre 1406 quittiert N. über 100 Rheinische Gulden, die ihm Herzog Wilhelm abschlägig auf eine Schuld von 280 G. gezahlt hatte (s. Urk. O), und erklärt 1407, an denselben keine Forderung irgend welcher Art mehr stellen zu wollen (s. Urk. P). Nach Fahne (Forschungen III, 1 S. 24) verkauft N. 1410 mit seinem Sohne dem Kloster Fröndenberg den Hof Vorspede, den früher Graf Engelbert von der Mark seinem Bruder Heinrich übertragen hatte. Zum letzten Male finde ich ihn als Zeugen in einer Werdener Lehnsurkunde 1418 (s. Q).

Von diesem Nevelung, welchen er einen durchaus den weltlichen Waffenhändeln ergebenen Mann nennt, erzählt Gobelinus Persona (Cosmodrom. aetat. VI. c. 70 bei Meibom Script. Rerum Germ. I. p. 286), er habe auf seiner Burg Hardenstein mit einem Kobold, dem Zwergkönig Goldemer,[1]) in vertrautem Umgang gelebt. Dieser sprach mit Nevelung und anderen Menschen, verstand lieblich die Harfe zu schlagen, spielte um Geld mit Würfeln, trank Wein und schlief sogar oft mit dem Hardenberger in Einem Bette. Viele be-

[1]) Vgl. über den König Goldemar Grimm Deutsche Mythol. S. 422-435. 477.

suchten ihn, sowol Weltliche als Geistliche: wenn ihn aber die letzteren um Enthüllungen über seinen Zustand angiengen, setzte er sie oft durch Aufdeckung ihrer heimlichen Sünden in Verlegenheit. Seinem Wirte gab er öfters Warnungen beim Herannahen von dessen Feinden und ertheilte ihm Rathschläge, wie er ihren Nachstellungen entgehen könne. Dabei war er unsichtbar und ließ sich nur die Hände fühlen, die waren mager und weich wie eine Maus und ein Frosch anzugreifen. Nevelung hatte eine schöne Schwester, und man vermuthete, Goldemer habe sich um ihretwillen bei jenem aufgehalten, auch nannte er ihn gewöhnlich Schwager. Man berichtete eine Aeußerung des Kobolds[5]): die Christen setzten ihr Vertrauen in Worte, die Juden in Edelsteine, die Heiden in Kräuter. Seinen Wirt lehrte er sich mit folgender Formel segnen: Unerschaffen der Vater, unerschaffen der Sohn, unerschaffen der heilige Geist. Nachdem Goldemer so drei Jahre auf Hardenstein zugebracht, entfernte er sich ohne Jemand Schaden zu thun. Gobelinus fügt hinzu, er habe alles dies nicht nur zu der Zeit, da es geschah, von vielen gehört, sondern 26 Jahre später habe es ihm Nivelung selbst ausführlich erzählt.

Einen zweiten Bericht theilt von Steinen (S. 778 f.) mit, aus der gedruckten Genealogie der Herren von Laer, der späteren Besitzer des Hardensteins. Danach wohnte auf der Burg ein Kobold (Woutermanneken,[6]) der sich König Volmar nannte, weshalb seine Kammer bis zu den Zeiten des Verfassers der Chronik Volmars Kammer hieß. Er mußte einen Platz am Tisch und einen für sein Pferd im Stalle haben: Speisen, Haber und Heu wurden verzehrt, aber vom Menschen und Pferde sah man nichts als den Schatten. Ein neugieriger Küchenjunge streute Asche und Erbsen um den Kobold fallen zu machen, wurde aber übel dafür gelohnt. Eines Morgens als der Junge Feuer anzündete, bricht ihm Volmar den Hals, haut ihn zu Stücken, brät die Brust an einem Spieß, röstet etliches und kocht das Haupt nebst den Beinen. Sobald die Gerichte fertig waren, wurden sie in Volmars Kammer getragen und dort unter Freudengeschrei und Musik verzehrt. Seitdem war der Kobold verschwunden, über seiner Thüre aber fand man angeschrieben: das Haus würde künftighin so unglücklich sein, wie es bisher glücklich gewesen wäre, die Güter würden zersplittert werden und nicht eher wieder zusammen-

[5]) Vgl. Grimm Deutsche Mythologie S. 1142.

[6]) Das niederdeutsche Wolter Wolterken, holl. Wouter Wouterken, ist der dem Hausgeist beigelegte Eigenname Walther. Vgl. Grimm Deutsche Mythol. S. 172.

kommen, bis drei Hardenberger auf Hardenstein[7]) auf einmal lebten. Der Spieß und Rost wurden lange zum Gedächtnisse aufbewahrt und sollen erst 1651 bei einer Plünderung verschwunden sein. Den Topf, der in der Küche eingemauert war, sah noch v. Steinen in der Abtei Fröndenberg, als ihn die verwitwete Frau von Laer geb. von Keppel, vom Hardenstein weg und mit nach Holland nahm. Er hat ihn in seiner Westfäl. Geschichte auf Tafel 70 unter Nr. 11 abbilden lassen. Bei diesen in manchen Punkten von einander abweichenden Erzählungen werden wir wol am sichersten gehen, wenn wir mit v. Steinen dem Berichte des Gobelinus Persona, als eines gleichzeitigen wahrheitsgetreuen Schriftstellers, den Vorzug geben.

Mit Nevelung IV. kommt, wie wir oben sahen, sein Bruder Heinrich IV. in Urkunden von 1369—1374 vor. Derselbe hatte 1378 eine Fehde mit der Stadt Dortmund. Hierüber berichtet Detmar Mülher, der Chronist von Dortmund (Seibertz Quellen der Westfäl. Gesch. I S. 357 f.): „Im Jahr 1378 ist Heinrich von Hardenberg Ritter, weil ihm nicht so schleunig, als er begehrt[8]), in Rechtssachen gewillfart, der Stadt Feind worden und mit Zuziehung vieler Herren, als Graf von Dinslaken, Graf Bernhard von Bentheim, Baldewin von Steinfurt, Johann von Solms, Herrn zu Ottenstein, Everhard von Hekern, Herrn zu Almelo, Henrich von Broele, Henrich Bose, Goswin von Lembeke, Johann von Hoevel, Hermann von der Recke, Gerhard von Lohe, Arnold Alderogge, Gerhard Kortepenninck u. s. w. einen Anschlag auf dieselbe gemacht, welchen er einem gewesenen und abgedankten Dortmundschen Hauptmann, Rutgern von dem Eisenberge, des alten Rutgers zum Eisenberge Sohn, committiert hatte, der hinwiederum ein Weibsbild und Wittib, Agneta von der Vyrbeke genannt, darzu gekauft und einen Tag des Anschlags bestimmt hatte. Es sind aber die Bürger durch ihre Freunde avisiert und haben desfalls fleißige Wacht und Acht darauf gehabt. Inmittelst kamen zwei Wagen mit Holz und Heu beladen zu der Weißstraßen-Pforte, welche ein Zeitlang stillgehalten, von Agneten und Complicen dazu verordnet, daß der Holzwage fürerst den Fall von der Schutzpforten empfangen, der Heuwagen, darin Kriegsleut verborgen, die Wacht er-

---

[7]) So ist wol lesen statt des bei v Steinen stehenden: Hardenberge v. Hardenberg.

[8]) v. Steinen I S. 199 erzählt nach anderen Chroniken, Heinrich habe von einem Juden aus Dortmund Geld geborgt; da er nun dies auf die festgesetzte Zeit nicht zurückgezahlt, habe ihn der Jude heftig geschmäht und es sei ihm auf seine Klage von Seiten des Raths nicht alsbald Genugthuung geworden.

würgen, andere aber, so außen in Hecken und Sträuchen sich verborgen, die Pforten aufhalten sollten. Weil aber dieselbe lang zublieben, hat Agneta den Bürgermeister um Eröffnung, den Pförtner aber, damit sie allein wäre, Fleisch aus der Schernen abzuholen gebeten; indem, wie sie vermeinte, die Pforten wären alle eröffnet, zum bekannten Zeichen ihren Schnubtuch ums Haupt gehen lassen: darauf die äußerste ankommen, wie aber die Pforten zuvorderst noch zugestanden, mit Furcht zurückgekehrt, die Bürger auf die Thüre und Pforte gelaufen und allda Agneten und ihren Sohn samt noch einem andern (Konrad Sohn des Grafen von Dortmund) gefunden, welche auf dem Markt mit dem Schwerte hingerichtet, sie aber auf Fuder Holz gesetzt und zu Aschen verbrannt. Für dieses Unfalls Abwendung wird noch alle Jahr des Sonntags nach S. Michaelis Danksagung gehalten." Die mit Dortmund in Fehde stehenden Ritter machten vergeblich den Versuch die Gefangenen zu retten, indem sie in einem Ausschreiben die Unschuld derselben versicherten: Ich theile dieses nach v. Steinen (I, S. 469) mit:

„Wy Diederich von der Marka, Goßwin von Lembecke, Johan van Hovel, Engelbert von Ovete, Henrich sein Bruder, Hendrich vom Hardenberg, Rotger von dem Eisenberge des alten Rotgers Sone, wy sevene, de darmit ummegangen und andere gene Gesellen dartho enwisten, dat wy met unsen Fründen Dortmunde wolden gewunnen hebben, macken kund und bekantlich allen Fursten Herren Rittern Knappen, allen Steden, allen guden Luden, und vort all den ghenen, die diesen Brief sehet oder horet lesen, dat wy met opgerichteden Fingern gestavedes Aydes ten Hilligen hebben geschworen und schweren overmitz dessem Briefe, dat Neise van der Vyrbecke, Arnt ir Son und Conrad des Grafen Son tho Dortmundt unschuldig seint aller Ticht und aller Argelist van den Sacken und Handlinge wegen, dat wy sevene Dortmunde wollen hebben gewunnen, und des tho einem Thuge der Warheit so hebben wy sevene vorgeschreven unse Insigile mit unsen Weten an dussen Brief gehangen. Datum MCCCLXXVIII am Dage S. Dionisy."

Während der Friedensverhandlungen zwischen der Stadt und ihren Feinden wurden, nach den Chronisten, Heinrich von Hardenberg und Engelbert von Oefte, wegen eines gegen den Herzog von Jülich beabsichtigten oder ausgeführten Ueberfalls zu Köln enthauptet. So berichtet wenigstens der Dortmunder Chronist Westhoff: Midlerwil als disse Underhandlunge der Fredmachunge tuschen den Dortmundschen und Junckher Dietrich van Dinslaken im Swangh und vurhanden was, sint underdes Henrich van dem Hardenberge und Engelbert van Ouvte

mit mer andern derwegen und darumb dat sie Hertog Wilhelm van Jülich sich underſtanden gefencklich anthonemen van den Colschen gefangen und auch enthovet worden." Etwas genaueres habe ich über diesen Vorfall nicht auffinden können. Die Brüder Heinrich und Engelbert von Oefte hatten sich noch 1375 anwerben lassen, die Stadt Köln im Interesse des Erzbischofs Friedrich zu überrumpeln, waren aber bei dem Unternehmen gefangen genommen und hatten, um in Freiheit gesetzt zu werden, Urfehde geschworen und für 100 Mark jährliches Manngeld dem Rathe Treue geschworen (Ennen Geschichte der Stadt Köln II S. 718). Auch Heinrich von Hardenberg war im Juni 1376, wie sein Bruder Nivelung, in den Dienst der Stadt Köln als deren Helfer und Diener gegen den Erzbischof und dessen Verbündete getreten (Ennen a. a. O. S. 721). Daß die zwei der Stadt verpflichteten Ritter, Heinrich von Hardenberg und Engelbert von Oefte, nun gleich nachher gegen sie und den mit ihr stets eng verbundenen Herzog von Jülich aufgetreten, ist bei den Wirren der damaligen Zeit und dem unbeständigen, nur auf augenblicklichen Vortheil bedachten Sinn und der Rauflust des Adels an sich nicht zu wunderbar. Es findet der Bericht des Chronisten sogar seine Bestätigung in einer Urkunde vom 15. Dec. 1384, wonach Heinrich und Eberhard von Oefte Gebrüder erklären, daß sie „alsolcher Fehdschaft als sie mit den weisen ehrsamen Richtern Scheffen Rath und andern Bürgern der Stadt Köln gehabt von wegen weiland Engelbrechts ihres Bruders, Heinrichs von Hardenberg ihres Ohmen und Henneкin Rennewegs, darüber daß die Geschwornen der Herren und Städte zwischen Rhein und Maas vorzeits gerichtet haben", gesühnt seien (S. unter R). Wir ersehen daraus, daß die Geschwornen des Landfriedens, welchen die Fürsten und Herren sowie die Städte (Aachen, Köln) zwischen Rhein und Maas 1364 aufgerichtet, ein Urtheil über den von Oefte und den von Hardenberg wegen Landfriedensbruch gefällt hatten und es kann dieses sehr wol auf die Hinrichtung der Genannten sich bezogen haben, zumal da sie in der obigen Urkunde als verstorben bezeichnet werden.

Heinrich V. von Hardenberg, der Sohn Nivelungs III., war der letzte männliche Sproß der Familie. Er wurde bereits 1399 unter Abt Adolf von Werden mit Gütern bei Walsum belehnt (Item feria secunda post beate Agathe Hinricum filium Neuelunges de Hardenbergh cum bonis ter breyde jure homagii et prestito juramento, Werdener Lehnsregister). Mit seinem Vater quittiert er 1403 über die vom Abt von Werden empfangenen 50 Mark, welche auf Dalhausen geliehen waren (s. oben) und verkauft mit dem=

selben 1410 den Hof Borspede an Fröndenberg (s. oben). Nach Fahne (Forschungen III, 1) verbindet er sich 1427 mit Gerhard von der Mark und † 1463. Er hinterließ eine Tochter Christine, welche ihrem Gemal Ruprecht Stael von Holstein die Besitzungen der Hardenberge zubrachte.

Als Versuch darf nach den obigen Notizen folgende Genealogie aufgestellt werden

N. N.

Hermann I. Graf v. Hardenberg 1145–1150.	Nivelung I. v. H 1148. überlebte seinen Bruder
	⋮
	Dietrich v. Hardenberg 1174.
	|
	Hermann II. v. H. 1217 1233
	|
	Heinrich I. v. H 1217.
	|
	Arnold v. H. 1242. 1260.

N. N.

Nivelung II. 1308–1329. ux. Clementia Nivelung III, 1329.	Heinrich II. 1328. 1331. 1339 1349 (mit seinem Schwiegersohn und seiner Tochter). 1352 (mit seinem Sohne); verkauft 1355 mit seinem Sohn und seiner Tochter die Herschaft Hardenberg an den Grafen von Berg und quittiert 1356 über einen Theil der Kaufsumme.

Heinrich III. kauft 1337 den Werdenschen Lehnhof Dalhausen und 1338 von Graf Adolf v. d. Mark die Vogtei über denselben, 1344 von Abt Johann II. mit D. belehnt; verkauft 1355 mit seinem Vater die Herschaft Hardenberg und quittiert 1356 über einen Theil der Kaufsumme; † vor 1373. ux. Gertrud, Nichte des Gr. Adolf	Alheid, heiratet Heinrich von Oefte. Engelbrecht v. O. Heinrich v. O. Eberhard v. O.

v. d Mark 1338—1344. Als Witwe 1373. 1374.

Nevelung IV. 1369 1418 ux. Christine. | Heinrich IV. 1369—1378.

Heinrich V. 1382; 1399 mit Werdenschen Lehngütern belehnt. Soll 1463 (?) gestorben sein. | Gertrud 1382.

Auf dem Hause Kemna will v. Steinen (IV S. 780) folgende Genealogie gefunden haben:

Henrich v. Hardenberg 1328 Hobsschulte zu Bodenfeld.

Henrich Herr zum Hardenstein, 1363 Hobsschulte zu Bodenfeld

Bernd 1379.

Neveling 1396—1419.

Henrich Herr zum Hardenstein † 1463. Gem. Wilmken. | Gertrud Stina Hildeburg.

Tochter, heiratet Robert Stael.

Wenn man den nirgends nachweisbaren Bernd ausläßt, dessen Einschiebung schon in chronologischer Hinsicht nicht nöthig ist, stimmt diese Genealogie im Ganzen mit der von mir aufgestellten überein.

Von Siegeln sind mir folgende zu Gesicht gekommen:

1. Siegel von Nivelung II. an der Urkunde A von 1313 (etwa 21 Millimeter hoch und etwas schmäler). Umschrift

SECRETV DNI NEVEL'GIDENARDEB GE.

2. Siegel von Heinrich II. (etwa 3 Centimeter im Durchmesser). Umschrift: S'DOMINI. HENR' DE HARDENBERG MILIT' Es hängt mit dem des Sohnes an einer Urkunde von 1352 (s. unten b) und an der Quittung von 1356 (F).

3. Siegel von Heinrich III. (etwas kleiner als das vorige). Umschrift: S'HENRICI . DE . HARDENBERG. Es hängt neben dem Siegel des Vaters an den erwähnten Urkunden von 1352 und 1356. Außerdem findet es sich an der Urkunde von 1338 (Lac. III, 325). Auffallend ist, daß es 1349 (s. unten a) auch Heinrich II. benutzte.

Möglicherweise führte er es ursprünglich und überließ es seinem Sohne, als er sich das unter 2 beschriebene anfertigen ließ. Er könnte es dann vielleicht auch später noch hier und da gebraucht haben, wenn ihm das andere gerade nicht zur Hand war. Jedenfalls verhindert uns dieser Umstand, aus dem Vorkommen des einen oder andern der beiden Siegel einen sichern Rückschluß auf die Person des Ausstellers der Urkunde zu thun.

4. Auf dem Siegel Revelungs IV., das öfter vorkommt, ist der Wappenschild mit einer architektonischen Verzierung umgeben, durch welche die Umschrift in sechs Theile zerlegt wird. Sie lautet:

sne|veLv|GGID|ehA|RDe|B'Gh.

5. Auf dem Siegel Heinrichs V (1382) ist der Wappenschild in eine Umfassung eingelegt, welche aus drei, durch nach Außen laufende Spitzen getrennten Kreisausschnitten besteht.

Ich lasse zunächst die oben bei Beschreibung der Siegel unter 2 und 3 erwähnten Urkunden von 1349 und 1352 folgen.

a.

Nos Henricus de Ouethe miles et Alheidis vxor nostra legitima recognoscimus tenore presentium publice protestantes, quod anno Natiuitatis domini Millesimo tricentesimo quadragesimo nono jpso die Conceptionis beate virginis recepimus triginta marcas bonorum denariorum, quatuor den: pro grosso regali turon: antiquo et bono computatis, ab honorabilibus viris dnis . . Abbate et . . Conuentu Monasterij Werdin: in quibus quidem triginta marcis dictus dns . . Abbas predilecte matri nostre, Agneti, nobisque Henrico de Ouethe militi predicto, necnon sorori nostre Demodi, ex iusto ut speramus debito dudum extitit obligatus, cuius summe debitorum, dictarum triginta marcarum, literas patentes et priuilegia seu fideiussores ostendere siue producere non potentes, per quas que et quos dictum dnm . . Abbatem aut Conuentum in dicta summa triginta marcarum teneri uel obligatum esse probare potuerimus, ipsis igitur dnis . . Abbati et Conuentui dicti Monasterij cautionem sufficientem prestare volentes, pro eo quod si a predicta matre nostri Henrici de Ouethe militis predicti siue Demodi sorore nostri predicta, vel nostris veris seu collateralibus heredibus, aut a quoquam alio in posterum cum literis predictis summam triginta marcarum continentibus — vel sine literis —

impetantur moneantur vel grauentur — — obligamus eisdem bona nostra vniuersa mobilia et immobilia — —. In quorum omnium testimonium petiuimus sigilla nobilis domicelli Engelberti Comitis de Marca, necnon dnj Henrici de Hardenbergh militis patris Alheidis vxoris nostri Henr. de Ouethe militis sepedicti presentibus apponi vna cum sig. nostro pro nobis et heredibus nostris predictis presentibus appenso in testimonium premissorum. Et nos Engelbertus Comes de Marka necnon Henricus de Hardenbergh miles predicti ad rogatus instantes dictorum Henrici de Ouethe militis et Alheidis coniugum sigilla nostra in testimonium et euidentiam premissorum presentibus duximus apponenda. Datum anno et die quibus supra. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Die drei Siegel sind nur noch in Bruchstücken vorhanden. Auf dem des Hardenbergers sind aber noch von der Umschrift die Buchstaben SHE zu erkennen. Hieraus ergibt sich, daß es das unter Nr. 3 beschriebene sein muß.

b.

Nos Henricus senior et Henricus junior milites de Hardenberch . . . . Notum facimus vniuersis et singulis presens scriptum cernentibus, quod Rikam filiam Hille sororis quondam Frederici de Neneghiis nobis hucusque jugo seruitutis astrictam et pleno jure nobis attinentem manumisimus et in presentibus manumittimus renunciantes omni jure quod hucusque in predictam Rika possedimus, Recipientes loco seu vice predicte Rike Lutthardim filiam Ermegardis quondam de Cloyhem hucusque Decano totoque Capitulo in Werde predicto jure attinentem in concambium seu juste permutationis tytulum volentes vt altera in alterius locum transeat harum testimonio literarum sigillis nostris munitarum. Datum anno dni M⁰CCC⁰ Quinquagesimo secundo sabbato post Gereonis et Victoris martirum.

Es hängen die beiden Siegel Nr 2 und 3 an.

Urkunden zur Geschichte der Herren von Hardenberg.

A.

. . . . uers . . presentes literas . . . spect . . . . quod Ego Neuelungus de Hardenbergh miles, desiderans — — — — — Megtildim filiam meam naturalem cuius mater michi jure seruitutis pertinuerat co . . . . facere melioris, ipsam Megtildim cum tota eius . . . . contuli et — — confero ad jus ministerialitatis nobili viro Domicello Th. comiti Cleuensi et suis heredibus in perpetuum et hereditarie possidendam Recipiens a dicto comite Aleydim filiam Johannis de . . . . ica suam ministerialem — dat. feria sexta post diem nat. dni Millesimo Trecentesimo tredecimo anno eiusdem.

Die Urkunde (Staatsarchiv in Düsseldorf) ist durch Feuchtigkeit zum Theil zerstört. Das Siegel ist noch vorhanden.

B.

Vniuersis presencia visuris et audituris, Ego Henricus de Hardenbergh Dapifer in Holten cupio fore notum Recognoscens et protestans publice in hijs scriptis me a venerabili viro dno Johanne Abbate Monasterij Werdinensis sustulisse et Recepisse sexaginta marcas bonorum denariorum in Werdena vsualium et datiuorum Ratione testamenti siue vltime voluntatis quondam dni Wilhelmi Abbatis Mon. predicti bone memorie, dans sibi has litteras quitationis de predictis sexaginta marcis in testimonium super eo Datum ipso die dominico Inuocauit Anno dni M° CCC^{no} tricesimo primo. (Siegel ab.) Im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

C.

Cůndich ſy allen gůden lůyden, de deſſen breyf ſölen ſeyn (ſehen) vnd ho(e)ren leſen, dat ich Johan ſcultethe van Crawinkele, mit willen vnd vůlbort (Genehmigung) Vrèderune miner eylichen huſvrowen vnd aller miner eruen hebbe rechte

vnd redelike vercoypht (verkauft) den ho(a)f tho Dalhusen mit aller ſiner tho beho(e)ringhe in holte in velde in torue vnd in twighe, wo(u) ind in wi(e)lchem rechte dat de ho(a)f gheleghen is, den mi min here de abbet van Werdene vůr eyn deynſtmanne gůd ghelenet het, vnd den ich vůr eyn deynſtmannes gůd van eme vntvanghen hebbe, den hebbich vercoyft Henrike van Hardenberghe kneghte, vnd ſinen rechten erven, erfliken vnd eweliken tho bèsittene ſůnder èmans (jemands) wederſprake, vmbe eyne ſummen gheldes, dè mi ganz, al vnd wo(a)l betalèt is. An dessem coype is vo(e)rgheſceyden vnd vo(e)rwardet, dat Hadewich van Důngelen, min ſůſter, ſal hebben vnd bèhalden tho i(e)rem liue vo(a)r eyne liftught, dat gůd in der Lyndenbeke, dat geho(e)ret in den ſeluen ho(a)f. wan ſe euer (aber) dot is, ſo vellet dat gůd quyt ledigh vnd lo(a)s an Henrike van Hardenbergh vnd an ſine rechte eruen vŏr ghenomd[2]) erflike vnd ewelike. vort mer ſo ſal de ſelue Henrich vnd ſine eruen, alle iaer, ůp se(a)nte Mertins dagh in dem wintere, gheuen, vnd tho Eſſende in brènghen ůp ſine cost vnd arebeid, vnbeſath vnd vnbekůmmert[3]) ſes ma(o)lder cornes, drey ma(o)lder roggen vnd drey ma(o)lder gerſten, Gherdrudi(e) van Dalhuſen, eyner beghynen tho Eſſende, as lange, as ſey liuet vnd leuèt, vu(o)r i(e)re lyftught, wan ſey euer ſti(e)ruèt, ſo is de gůlde quyt vnd lo(a)s, vnd vellet weder an Henrike van Hardenbergh vu(o)rghenomt vnd an sine rechte èruen. Tu(o)yghe vnd de(a)ghedinges lu(o)yde[4]) aller deſſer vo(e)rſcrèuener dinge, ſint erſa(e)me wyſe man, Růtgher Aſchebroych eyn ammethmſan to Eſſende, Růtgher van Du(o)ngelen, Henrich de ſchele van der Vytinchoue, Henrich van Důngelen, Arnold van Horle ri(e)chter tho Werdene, vnd Arnold van den ſchepen rychter tho Hatnegge, vnd ander bi(e)ruer[5]) lůde ghenoych. In ghetůygh der warheit vnd ewi(e)like bewyſinge aller deſſer vůrſcreuener dingh, hebbich Johan ſcultete vo(e)rghenomt, min ſi(e)ghel an deſſen breyf ghehangen vnd hebbe ghebeden Henrike van Důngelen de vo(e)r gheſcreuen is, dat he sin ſi(e)ghel tho getůyghe an deſſen ſeluen breyf welde hanghen, vnd ich Henrich van Důngelen vo(e)r ghenomet bethůghe vnder minem ſi(e)ghele, dat ich an dèſſen breyf ghehangen hebbe, vmbe bede willen Johannis des ſculteten van Crawinkele de vo(e)r ghescrèuen steyt, dat alle de dingh, de vůr

ghefcreuen sta(e)t, war sint, Datum anno dnj Mille mo. Tricente mo. tricesimo septimo in vigilia beati Petri ad cathedram.

(Siegel abgefallen.) Staatsarchiv in Düsseldorf.

Interessant ist die Behandlung der Vocale in dieser Urkunde. Vielfach sind andere übergeschrieben, wodurch ohne Zweifel ein Mittellaut angedeutet werden soll. Wegen des Mangels an Lettern sind in obigem Abdruck die übergeschriebenen Vocale in Klammern hinter denjenigen Buchstaben gesetzt, über welchen sie stehen. è ist an einzelnen Stellen gedruckt, wo im Original ein langer dünner Strich über dem e steht, der meist die Richtung von links nach rechts hat. Was er bedeuten soll ist mir nicht klar. — Die Urkunde ist datirt vom 22. Februar 1337; dies wird nach der damals in der Kölnischen Erzdiöcese gebräuchlichen Rechnung wol den 22. Februar 1338 bezeichnen.

[1]) Bei diesem Kaufe ist vorher festgesetzt und ausbedungen (vorwart, Bedingung, daher das Verbum vorwarden). — [2]) Vorgenannt (obengenannt). [3]) Frei und ohne Kosten. — [4]) Zeugen und Teidingsleute (Vermittler). — [5]) Biderber, biederer Leute.

D.

Wi Greue Alif van der Merke doit (thun)-kundich al den (allen denjenigen) de desen breif seint vnde horent lesen Dat wi mit willen vnser elicher husvroywen Margreten vnde vnser sone Engelberchtes vnd Alifues vnde ander vnser rechten erüen vnde mit rade vnser vrûnde hebbet ver koycht (verkauft) vnde ver koypen (verkaufen) in deysem gegenwordichen breyfe Henrich van Hardenberge vnde Gerdrut siner elicher husvroywen vnser nichten vnde irren rechten eruen de vagdie (Vogtei) van dem houe to Dalhusen vnde van al den (allen den) houen vnde al den luden de dar in gehoret vnde al dat recht dat wi vnde vnse vorvarren (so!) bitte herto (bis jetzt) an der vbygdien gehait hebbet, also dat si alle irren willen vnde ir orbor (Nutzen, Gewinn) mede doin mogen, sunder vnse weder sprake vnde vnse eruen vnde vnser amplůde, vmme hûndert march (Mark) godes geldes eyn alden konigestornos vor veir pennig getalit vnde de an vnse orbern komen sint vnde vns wol betalet sint. Vort so gûnne wy in des[1]) dat si den hoif to Dalhusen koipet vnde al de houen vnde de lude de dar in gehoret weder den sculten van Krawinkel, also dat si al irren willen vnde irren nût mede doin mogen sunder vnse weder sprakè, vnde vort mit aldus

gedaner vorweyden (so!)[2]) dat si de vaicht bede zetten mogen vnde boren[3]) dar af to meye veir marc vnde to herûeste seis marc, vnde wi behalt van der voicht bede to mey dry marc, vnde to herueste veir marc, vnde to middewinter dry marc vor win vore vnde vor alle vore der solet si da mede van vns quit vnde ledich sin.[4]) Vort is he gevorwerdet vnde gededinget, dat wi vnde vnse erûen de vorgenomede Tein marc geldes weder koipen mogen mit hundert marken des vorgenomeden geldes, eyn alden konygestornos vor veir pennyg getalt, op sinte Peters dach in dem winter, wan de vorgenomede Henric vnde Gerdrût beide nicht mer in sint vnde nicht er, weder ir rechten erûen[5]). Deise vorgenomede voygdie de hebbe wi dem vorgenomeden Henric van Hardenberghe gelenet vor eyn ledych leyn vmme leue vnde vmme vrûntscahif[6]). Alle deise vorgenomede vorwerde de loue wi vnde sekert[7]) in goden truwen vaste vnde stede to halden sunder argelist. Da dit geddynget wart da was ouer vnde ane[8]), her Dederic van der Leten, her Henric van Wikkede, her Dederic van dem Vorste, her Herman van der Molen, Henric den Schelen van Vitinghouen, Teme de scriuer (Schreiber), Arnolt van Horle. In eyn orkunde vnde stedicheit aldeiser vorgenomede vorwerde hebbe wi Greue Alif van der Marke vnse ingesegel an deisen gegenwordichen breif gehangen. Deise breif is gegeuen na godes gebort alse man leset vnde scriuet dusent yar dryhundert yar in dem acht vnde dertichesten yare op sinte Klais auende.

(Siegel abgefallen). Staatsarchiv in Düsseldorf. Abgedruckt bei Fahne Forschungen III, 1 S. 15.

---

[1]) Ferner so gönnen (gestatten) wir ihnen, daß sie den Hof kaufen — von dem Schulzen von Kr. — [2]) mit also gethaner (solcher) Bedingung. — [3]) Daß sie die Vogtbede ansetzen dürfen und erheben. — [4]) und wir behalten von der Vogtbede uns vor zu Mai 3 Mark und zu Herbst 4 Mark und zu Mittwinter (Weihnachten) 3 Mark für Weinfuhre und alle sonstigen Fuhren, von diesen sollen sie dafür von uns befreit sein. — [5]) daß wir — die 10 Mark Geldes wiederkaufen (ablösen) dürfen mit 100 Mark —, wenn der obengenannte Heinrich und Gertrud beide nicht mehr sind (leben), und nicht eher, von ihren rechten Erben. — [6]) Diese obengenannte Vogtei haben wir dem obengenannten Heinrich von Hardenberg verliehen als ein ledig Lehen um Liebe und Freundschaft willen. — [7]) geloben wir und sichern zu. — [8]) dabei und zugegen war.

E.

Wir Heinrich here van Hardenberg jnd Heinrich van Hardenberg Son des seluen hern Heinrichs vurg: Rittere Bekennen offenbaire vur allen luyden, die desen brieff sullen sein (sehen) off (oder) horen lesen, dat wir sementlichen ind vnser yeclich besonder vmb vrber (Gewinn) ind nutz vnser ind vnser Eruen, den wir vur vns ind Sy dajnne besunnen ind bedaicht hain, mit willen ind gehencknis (Erlaubnis) Alheide, elicher dochter myn Heinrichs van Hardenberg heirren vurg: ind Suster myn Heinrichs syns suyns vurschreuen, ind vor aller vnser Eruen, ind mid Raide vnser vrunde, mit guden vrien ind vurbedachten mude ind willen, vur vns alle vnse Eruen ind nakomlinge verkoufft hain ind verkouffen Rechtlichen ind Redelichen zu allem Rechte Erfflichen ind zu ewigen zyden durende, dem hoichgeborn Edelen manne hern Gerharde Elsten soene zu Guylch, van deme Berghe ind van Rauenßberg Greuen, synen Eruen ind nakomlingen vnse vry eygen herschaff Erue ind gut, dat is zu wissen vnse heirschaff ind vnse wanunge (Wohnung) dat huys zu Hardenberg mit allem syme begriffe ind vmbevange off zubehoeren[1]), mit mannen Bourchmannen ind dienstmannen, dorpen landen ind luden, gerichten ho (hoch) ind neder, mit vpualle ind nederfalle[2]), So we (wie) man dat benennen mach, mit dem wildbanne ind der gruys[3]) als verne die zo reyken pleygent, jnd vort (ferner) mit vnsen zwen houen Neugeis ind Melmershoff ind andern allen den houen, die jn die zwene houe Neuegeis ind Melmershoff zu eynchem Rechte zu gehoeren plegent, mit ackerlande Bußsche velde, wyerin (Weihern) wasser ind waighe[4]), wesen (Wiesen) ind weyden, druge (trocken) jnd nas, mit zienden zynsen ind peichten (Pächten) grois ind cleyne, pennync gulden (Abgaben in Geld), korngulden (Abgaben an Getreide), hart ind weich, waisgulden (Abgaben an Wachs), vlaisgulden (Flachsgülden d. h. Abgaben an Flachs) jnd mit allem Rechte van Kalck ouenen (Kalköfen), mit molin (Mühlen) molindichen ind allen malgenoissen[5]) darzu gehoerinde, mit bechen (Bächen) ind vleissen[6]) mit eygenen guden manguden leenguden hoffguden off so watkunne[7]) de synt off syn moghin, mit dienstluden leenluden hoffluden eygenluyden, jnd so watkunne deser vurschreuenere manne burchmanne lude ind gude zu wilchen rechte de gelegen synt, die zu der vurschreuenre heirschaff ind den vurg: zwen hoeuen Neuegheis ind Melmershoff gehorent jnd in den Ampten Neuegheis Langenberg Medeme ind Duyssel gesessen ind gelegen synt, jnd anders gheyne (sonst keine) man noch manguyt dan in desen Ampten begriffen sint ind gelegen. Jnd darzu hain wir mit verkoufft ind verkouffen deinstlude waistzinsige[8]) lude ind eygen

lude (Leibeigene), die in den vurß (vurschreven d. h. obengenannt) gerichten wanent, jnd So wa [9]) sy wanent jn alle dem lande van dem Berge, mit kurmeden vssdraicht gewynne ind gewerffne [10]) jnd mit allen Rechten ind Renten, so we dat benant ist off yeman benennen mochte, zu der vurschreuenre heirschaff wanungen jnd zwen hoenen vurg: gehorende, synt beide deyff ind dreyghe breit ind weyt lanck ind kurt grois off cleyne [11]), so we jnd jn wilcher wys, so wa ind an wilchen Enden de in den vurg: Ampten ind termynen gelegen sint, ind so we man de jn den vurg: Ampten ind termynen nu off hernamails vinden mach off vinden mochte, jnd mit allen leenen dar zu gehorende, sy sin (sie seien) geistlich off werentlich (weltlich), beyde kirchleen offerleen jnd werentlichen leen, so watkunne die synt jn alle der wys, so we wir dese vurß gut bis vp desen hudigen dach Datum dis brieffs mit der vurß heirschaff gehat gehalden ind herbracht hain, neit vßgescheiden (nichts ausgenommen), jnd vnss noch vnsen Eruen jn allen den vurß herheiden [12]) ind guden Engheynrekunne [13]) heirheit [12]) recht gewanheit gewalt noch bede [14]) jngheinre wys (in keiner Weise) me behalden en hanen (haben) zo ewigen zyden: Dan mit vnderscheide [15]), hain (haben) wir vns ind vnsen Eruen behalden ind vssgescheiden (ausgenommen), de nu zer zyt geheischen is der alde Slyper jnd alle syne kyndere, jnd So wat jn den hoff zu Bodesnelde [16]) van eygenen luden ind ackerlande gehoirt jnd ouch die bach genant die Doufebach ind de Dedele (Deilbach) van der dunck bis an de Henxbach die ouch darjn gehoirt, wan (weil) wir den hoff ind de gut hain van dem Greuen van der Marcke.

Jnd hait de vurg: (vurgenante) Greue Geirhart van dem Berghe vur sich syne Eruen jnd nakomlinge de vurß vnse eygen heirschaff jnd guyt weder vnss (wider uns d. h. von uns) rechlichen ind redelichen mit allem Rechte jnd bescheide (gehörige Verabredung) vergoulden (vergolten, abgekauft) vmb eyne benante Somme geldes, der he ouermitz (overmits = vermittelst, durch Vermittelung) sine vrunt mit vns mit vnsen gudin vrien moitwillen (Mutwillen, hier s. v. a. Belieben) eyndrechtich worden is, van wilcher Sommen geldis de vurg: Greue Geirhart van dem Berge vur sich sine Eruen off nakomlinge jn allen sachen zu vnser volkoemenre gnuchden (Genügen) vns ind vnsen Eruen gentzlichen jnd all zo maile mit allem bescheide gnuch gedain (genug gethan) hait sunder eynich verbruch. Darvmb ind da mit So sin wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: vur vnss vnse Eruen ind nakomlinge alle dieser vurschreuenre heirheide [12]) ind gude, so we vurß is, zu Neugeis vp der vrier straissen (auf der freien Straße) jnd an der Stat, da dat van Rechte sin ind geschien (geschehen)

soulde, gentzlichen ind klaklois, sonder allen firpell[17]) off behendicheit[18]), mit allem Rechte vsgegangen[19]) zu ewigen zyden, So we man zo Rechte van eygenre verkoufster heirschaff ind gude mit rechte ind geweenden (Gewohnheiten) vsgain sall ind vszegain pleit (pflegt), ind hain den vurg: Greuen Geirhart van dem Berge Syne Eruen ind nakomlinge an alle dese vurß heirheide ind guyt, so we vurß is, Erfflichen ind zu ewigen zyden geernet[20]) ind vnss ind vnse Eruen ind nakomlinge dan aff enternet[21]) jn allem Recht, ind enhain[22]) vns noch vnsen Eruen off nakomlingen da ane gheynrekunne[23]) recht gewande gewalt bede noch vorderunge off anspraiche jn eynicher wyss me behalden (vorbehalten). Ind wer (wäre) ouch dem vurg: Greuen van dem Berge synen Eruen off nakomlingen an eincher anderre stat des noit[24]), da wir der vurß heirschaff ind gude ouch van Rechte vssgain soulden, da sulin wirt (wir es) yem off yen (ihm oder ihnen) ouch doin (thun) jn alle der wys, als vurß ist, ind so we sich dat zu Rechte geburt zo doyne (zu thun). Vort (ferner) me (mehr) so sullen wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: vur vnss vnse Eruen ind nakomlinge dem vurg: Greuen van dem Berghe sinen Eruen ind nakomlingen alle deser vurß heirschaff ind gude, jn wilcher wyss sy vurbenant ind beschreuen sind, gantze gude ind volkoemen werschaff[25]) doin, So we Recht ind gewaenheit is vry eingenre verkoufften heirschaff ind gude werschaff zu doin sunder verbruch, ind jn allen desen vurß punten ind vurwurden[26]) ind in allem dis brieffs begryffe, vssgescheiden alrekunne (aller Art) argelist nuwe behendicheit[27]) ind werwort[28]), So wie die jn Eynicher wyss zu vinden off zu erdenken weren, die vnss Heinriche ind Heinriche van Hardenberg vurg: vnsen Eruen off nakomlingen jn eynicher wyss nutzen mochten ind den vurg: Greuen sinen Eruen off nakomlingen jn eynicher wyss zu schaden zo hindernisse off zu achterdeile[29]) mochte koemen. Ind vmb dat alle dese vurß vurworden punten ind articulen des vurbenanten kouffes vaste ind stede (fest und stät) syn ind zu ewigen zyden vaste ind stede blyuen sullen, So hain wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: vnse Siegele zu waren vasten ind steden vrkunde ind getzuige mit vnser guder wist[30]) ind vryen willen an diesem brieff gehangen, ind hain vort zu mere stedicheide ind getzuyge gebeden vnse lieue hern Mage (Verwandten) ind vrunde, Mit namen vnsen lieuen hern hern Engelbrechte Greuen van der Marcke ind dar zu vort hern Heinriche van Vste, hern Dederiche van Wickde, Rittere ind Hermanne van Wittene sun hern Geirhart van Wittene, dat sy yre Siegele mit den vnsen an desen brieff, zu vrkunde ind waren getzuyge alle deser vurschreuenre dincge gehangen haint Des wir Greue van der Marcke vurg: ind

dar zu vort wir Heinrich van Vste, Diederich van Wickde, Rittere ind Hermann vurg: bekennen, dat wir durch beden wille[31]) hern Heinrichs ind hern Heinrichs van Hardenberg Rittere vurg: vnse Siegele an desen brieff hain doin hangen, ind hain gehangen zu allem getzuyge ind vrkunde als vurß is, Jnd ich Ailheit, dochter hern Heinrichs van Hardenberg vurgenant, bekenne vnder Siegele hern Heinrichs van Vste myns eligen mannes vurß an desen brieff gehangen, dat alle dese vurß dinge mit myme guden willen wist ind gehenckniß gescheit (geschehen) sint. Gegeuen jnd Gedebingt jn den jaren na Christus geburt Druitzeinhondert jnd jn dem vunfne jnd vunfftzichsten jaire des neisten Mandags na der seluer vnss hern geburt.

Nach einer Copie des 15. Jahrh. (im Düsseldorfer Staatsarchiv).

---

[1]) mit all seinem Inbegriff, Umfang und Zubehör. — [2]) Auffall und Niederfall sind Abgaben beim Besitzwechsel der hörigen Aufsitzer. — [3]) Gruß bezeichnet die Berechtigung zum Bierbrauen. — [4]) Wage (nhd. Woge) bedeutet eigentlich bewegtes Wasser in Fluß, Teich oder See. — [5]) Malgenossen sind diejenigen, die verpflichtet sind in einer bestimmten Mühle ihr Getreide malen zu lassen. — [6]) Fleiß, niederdeutsch Flet und Fliet, s. v. a. Fluß. — [7]) Kunne oder Künne = Geschlecht; also: von welcherlei Art die sind oder sein können. — [8]) wachszinsige d. i. die eine Abgabe in Wachs zahlen. — [9]) sowa = überall wo; wanent = wohnen. — [10]) mit Kurmede (s. Zeitschr. des B. G. V. II S. 338). Auch die folgenden Namen (Austracht, Gewinn und Gewerb) bezeichnen Abgaben. — [11]) mögen sie sein beides, tief oder nicht tief, breit und weit, lang und kurz, groß oder klein. (dreg = droeg, trocken.) — [12]) Herrschaft, herrschaftliche Berechtigung. — [13]) keinerlei Art. — [14]) Bede = Abgabe. — [15]) nur mit der bestimmten Festsetzung, daß wir ausgenommen haben. — [16]) Der Hof Bodesfeld, Bodensfeld oder Bonsfeld ist ausgenommen als Märkisches Lehn. — [17]) firpel = Betrug. Vgl. Zeitschr. des B. G. V. VI. S. 73. — [18]) Behendicheit = Klugheit, Gewandtheit; hier für „qwade" oder böse Behendigkeit d. h. Hinterlist. — [19]) So sin wir — dieser herheide usgegangen d. h. so so haben wir auf diese Herrschaft verzichtet. — [20]) geerbet; erben = in ein Erbe einsetzen. — [21]) davon enterbet, aus dem Erbe aussetzen, darauf verzichten. — [22]) enhan = haben nicht — [23]) keiner Art. — [24]) Und hätte der Graf dessen Not (wäre es in seinem Interesse nötig) daß wir den Verzicht auch an „einiger anderer Statt" leisten müßten, so sollen wir es thun. — [25]) Währschaft, Garantie (für genaue Beobachtung der eingegangenen Verpflichtung). Diese Garantie erfolgt in der nächsten Urkunde unter Bürgschaft der dort genannten. — [26]) Vgl. Urk. C Note 1. — [27]) neue listige Ausflüchte S. Note 18. — [28]) Widerworte. — [29]) Nachtheil. — [30]) mit unserm guten Wissen. [31]) um der Bitte willen.

Währschaftsurkunde über den Verkauf.

Wir Heinrich van Hardenberg, jnd Heinrich van Hardenberg sun des vurß Heinrichs, Rittere machen kont jnd bekennen vur allen luyden jn desem brieue, Want (da) wir verkoufft hain dem hochgeborn: Edelen Manne, hern Gerharde Elsten sune zu Gulche, van dem Berge jnd van Rauensberg Greuen, synen Eruen jnd Nakoemelingen mit allem Rechte ind bescheide vnse heirschaff jnd alle vnse guet zu Hardenberg mit alle deme, dat darzo gehoirt, na formen ind beheltenyß (Inhalt) der brieue, de dar vp gemacht synt, jnd[1]) wir yem (ihm) synen Eruen jnd Nakoemelingen dar vp oeuergegeuen hain, dat wir dem seluen Greuen Gerharde von dem Berge, synen Eruen ind Nakomelingen daromb schuldich syn vur vns ind alle vnse Eruen, alle der vurgeschreuenre herschaff ind guede van Hardenberg, so we grois ind kleyne wir sy yem verkoufft hain, jnd So we sy jn den vurschreuen principall brieuen beschreuen benant off begryffen synt, sunder eynichen verbruich guede gantze volkoemen werschaff zu doin, jair ind dach, So we dat jn der Graischaff van dem Berge, ouen jnd neden, gemeynlichen Recht ind gewenlich is verkoufften Herschaff ind gude werschaff zo doin, jnd vmb dat wir dat schuldich syn zo doin jnd doin sullen jnd de vurg: Greue van dem Berge syne Eruen ind Nakomelinge des van vns sicher sy ind syn, So hain wir yem synen Eruen ind Nakoem: dar vur zo burge (Bürgen) gesat vnse lieue Maige (Verwandten) ind frunt mit Namen hern Conraide van Elnar, hern Dederich van Wikde, hern Reynharde van Lantzberg Ritter, Wilhelme van Lantzberg Euerharde van Scheuen jnd Johanne van Hugenpote, de sich eyn mit vnss darzo verbun (so!) haint ind vnser yeclich jn gueden truwen gesichert ind geloefft hait, off saiche wer[2]), des got nyt en geue[3]), dat de vurg: Greue syne Eruen off Nakomelinge van eynicher dieser vurschreuener verkoufften herschaff off guden jn eynicher wys krut[4]) hyndernysse off anspraiche leden (litten) bynnen zyden als vurschreuen is, der he off sy van Rechte ind na gewoenden, als vurschr: is, an der herschaff ind guden nyt lyden en soulden[5]), dat wir vnse Eruen ind Nakoem: dem vurg: Greuen synen Eruen ind nakoem: den krut ind schade den he off sy des kregen ind anspraechen af solin doin[6]), jnd yen (ihn) jnd sy des aen (ohne) allen krut ind schaden loss ind lediglich quyt halden solin,

mit sulchen vurworden off wir vnse Eruen off Nakoem: an eynichen den stucken bruchlich off versuymlich wurden, so dat de vurg: Greue syne Eruen off Nakomlinge van vns vnsen Eruen off Nakoem: van schaden krode ind anspraichen, so we vurß is, nyt enthauen en wurden[7]) noch quyt gemacht als wir schuldich syn zu done na dem dat vurschreuen is, dat dan wir ind vnse vurß burgen, zo manongen[8]) des vurß Greuen syner Eruen of nakoem: mit yren gewissen boden off benenen in vnser ycklichs huyß off hoff, vnser eyn des anderen nyt zo beyden, vnser ycklich mit syns selfins lyne ind mit eym perde wir ind vnse burgen alle in solin ryden zo Ratingen in eyne Einsame herberge, de vnss van dem vurg: Greuen synen Eruen off nakoem: gewist wirdit oeuermitz yre boden, leisten, off vnser ycklich mach vur sich senden eynen guden knecht mit eym perde zo leysten vp vnse ind vnser burgen kost pende ind schade, ind van der leystongen in geyner wyß aff zo laissen, noch vp ze hoeren, dem vurg: Greuen Geirhart synen Eruen off Nakoem: en sy dan Ee[9]) vollenclichen genuch geschiet van krode schaden ind anspraichen der herschaff ind gude, so we vurß is, de off den he off sy daromb leden off geleden hetten in eynicher wys, nach dem dat vurß is. Vortme (Ferner) were saiche[2]), des got nyt en wille[3]), dat eynich vnser vurgeschreuener burgen sturue off vslendich wurde, E der zyt dat dese vurß werschaff der vurß herschaff ind gude mit schaden ind krode, de dar in vele (fiele) off gefallen were, na formen als vurß is dem vurg: Greuen synen Eruen off nakoem: voldain (geleistet) were off ouch deser vurschreuener vnser burgen eynich were, de sich zo desen vurß stucken mit vns nyt verbynden en moiste of en wolde, so solin wir vnder pynen (Strafe) der vurschreuener leystongen eynen anderen gelichen guden burgen weder in syn stat setzen bynnen den neisten viertzeinachten darna volgende, de sich mit eyme transfixe in des stat de aue is gegangen durch desen brief gestechen mit syme segele besegelt gelich den anderen burgen vurg: verbynden sall, ind darvmb en sall disbrieff noch alle disbriefs vurworden nyt de myner (nichts desto weniger) macht hauen. Vortme ist ouch gefurwort, so wat Rechter gulden geuellit der vurschreuener verkoufter herschaff ind gude van Hardenberg enthuschen (zwischen) deser zyt datum dis brieffs ind sente Blasius dage neist komende, dat wir Heinrich ind Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: off vnse Eruen de zo mayle heuen (heben) ind boren[10]) solin in vnsen vrber, ind so wat ouch bynnen deser vurschreuener zyt vellich wirt in der seluer herschaff ind gude vurgeschr: van vpualle ind Nedervalle mit kurmeden ind anderem gefalle, so we man dat zo nennen pleit (pflegt), dat nyt rechte Renthe en heyschet, dat sall heuen ind bueren der vurg: Greue syne Eruen

off Nakoem: sonder krut van vns of vnsen Eruen. Jnd wir Conrait van Elnar, Dederich van Wikde, Reynhart van Lantzberg Rittere, Wilhelm van Lantzberg, Euerhart van Scheuen jnd Johann van Hugenpoit knappen Burgen vurgeschr: bekennen, dat wir vns, na alre formen dis briefs, mit hern Henriche ind hern Henriche van Hardenberg Ritteren vurß zo allen disbrieffs vurworden verbunden hain, jnd wir Henrich jnd Henrich van Hardenberg vurg: solin vnse vurß burgen schadeloiß halden, hyn vs al dis briefs vurworden, Alrekonne[11]) Argelist vysgescheiden, jnd dis zo gantzer stedicheyde hain wir Heinrich jnd Heinrich van Hardenberg Rittere vurg: ind vort wir burgen vur geschr: alle sament vnse Segele an desen brieff gehangen, De gegeuen is na gotz geburte Drutzenhundert jnd jn dem vunff jnd funfftzichsten jaere des neisten Maindachs na der hiliger kyrsnacht.

Nach einer Copie des 15. Jahrh. (im Düsseldorfer Staatsarchiv.)

---

1) ergänze: welche. — 2) wenn es Sache wär (geschähe). — 3) was Gott nicht geben möge, nicht wolle, — 4) krut, niederdeutsch krod, s. v. a. Beschwerde, Belästigung. — 5) deren er oder sie . . . nicht erleiden dürften. — 6) abthun sollen. — 7) nicht enthoben würden — 8) auf die Mahnung, Aufforderung. — 9) dem Grafen sei dann vorher genug geschehen. — 10) boren, boeren = erheben, einnehmen. — 11) aller Art.

F.

Kunt Sy allen luden in dyesim breiue dat. wir. Henrich ind. Heinrich van Hardenberg Rittere gehauen ind geburt hain zu. Ratincgen. in Heinrich malderbroitz hüys. veir dusint mark brabenschz als zů Ratingen Gêncge ind geue was vp datum dis breifs. van dem Edelin heirrin. hern Gêrh. Elstensûne zů gulche. van dem Berge ind van rauesberg Grêuen. in betzaluncge ses dusent marke. brabnz (brabantisch). der verkouffengen. der heirschaf van Hardenberg na formen der breiue dye dar ouer gemacht sint. ind kundigen den vurg: Grêuen in diesim breiue der vurschr: veir dusent marke. los ind ledich quyt. want Sy vns van Sinen weghin an der vurg: stat zu al vnsen willen. ind nutze betzailt Sint . . ind hain des zu wairhem vrkunde ind getzuge. an dyesin breif vnser beider segele gehangen ind ouergegeuen. in den jaren vns heirren. drutzeinhundert. ind in deme vunfne ind vunftzichstem jare des eirsten vridagis in der vasten.

Original im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Es hängen an die

Siegel an nr. 2 und 3. Nach der im Erzbisthum Köln damals gebräuchlichen Rechnung ist das Datum umzusetzen in 1356 (Freitag vor Invocavit), weil man das neue Jahr erst mit Ostern zu beginnen pflegte.

F. a.

Verzeichniss der zur Herrschaft Hardenberg gehörigen Güter und Einkünfte.

Zoe dem eirſten male, vnſe hůjs, jnd vnſe wonunghe zoe Hardenberg, jnd vnſe heirſchaff, jnd vnſe Molen, jnd alle die, malgenoiſſen, die dar in gehorent, jnd vnſe buwnghe, da eyn halffwinner inne woynt, jnd dar geit in, eyn zeynde wail van veirzeyn huſen, ind goeden, die korn ind vlaiſch vp dem velde gheeuent, die lamber, ind ſwyn, kaluer genſe, ind hoynre, in den huſen gheeuent,

Vort hayn wir in dem dorpe veir dighe, jnd wir hayn, in dem Reyger dri dighe, jnd wir hayn, vmme die wonunghe zwene dychghe jnd die viſſcherie van langenberg in der beyke bis da ſi, ſpringet, jnd den buſch de heiſt der Reygher mit alle ſiner, zobehoringhe,

Dit gehoert in den hoff, zo Neeweeghis,
zen eirſten laen hůjs vur me kirchhoue, dri ſchillinghe,
veir alde haller vur eynen pennynch, jnd zwey punt waiſſis
Item der kremer Ses pennynghe,
Item dat hůjs in me, Bungarde zwelff pennynghe,
Item ſtimpels hujs zwelff pennynghe,
Item herburch hujs zwelff pennynghe,
Item wolbern hujs zwelff pennynghe,
Item Gyſen huis vur me dor ſeuenzeyn pennynghe,
Item frederichs hujs vur me kirchhoue zwelff pennynghe,
Item ſturken hujs ſeuen pennynghe,
Item dat huis in me garden ſes pennynghe,
Item des ſuren hujs Nuyn pennynghe,
Item dat huis vnder den eyghen veirzeyn pennynghe,
Item dat huis vp me dychghe, zwelff pennynghe,
Item dat huis vnden der linden zwelff pennynghe,
Item dat hujs in der kulen zwelff pennynghe,
Item dat hujs in der ſmitten ſes pennynghe,
Item dat hujs in der kluſen eyn punt waiſſis,

Item Gobelen hujs van ſeuenheken echt ſchillinghe, jnd zoe dem anderem jair eyn ſwyn jnd alle jair zwey ſcheepel haueren, jnd alle jair eyn wyn vore van hittorpe, jnd eyne korn vore van hattenechghe,

Item otterberch echt ſchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn ſwyn, jnd alle jair zwey ſcheepel haueren, jnd alle jair eyn wiin vore van hittorpe, jnd eyne korn vore van hattenechghe,

Item Gyſen hujs van aſſchenbroich, vunff ſchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn ſwyn jnd alle jair zwey ſcheepel haueren, jnd eyne wyn vore jnd eyne korn vore.

Item Neeuelunghis hujs in dem holze, ſeuen ſchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn ſwyn, jnd alle jair zwey ſcheepel haueren, jnd eyne wyn vore, jnd eyne korn vore,

Item Dederichs hůjs van Kogelendail vunff ſchillinghe, jnd alle jair zwey ſcheepel haueren, jnd eyne wyn vore, jnd eyne korn vore,

Item wynandis huis van turgich, ſeuen ſchillinghe, jnd zoe dem anderen jair eyn ſwyn, alſo ſal ouch dederichs hujs van Kogelendail vurg: jnd alle jair zwey ſcheepel haueren, jnd eyne wyn vore, jnd eyne korn vore,

Item Wilhelms huis in dem broigghe veir ſchillinghe, jnd dru punt waiſſis jnd zoe dem anderen jair eyn ſwyn jnd alle jair zwey ſcheepel haueren jnd eyne wyn vore, jnd eyne koren vore,

Item dat huis in me daneſſcheyde zwene ſchill:, jnd zwey ſcheepel haueren,

Item alle die goit in dem dorpe, die gheeuent, veir ind driſſich pennynghe, da man die weſe mit pleit zemeyn,

Item dat goit vp me eygen, zwene ſchill:,

Item hinzen goit in der dunch veir ſchill:,

Item lubbrechtz goit zoe den eyken veir ſchill:,

Item nolden goit zer bredden zwelff pennynghe,

Item werners goit van vpmedemyn, dat geleeghen is zoe holtzhuſen, zwelff pennynghe,

Item dat goit zoir molen zoe Wolfroyde zwelff pennynghe,

Item heynen goit vp me lymberghe dri ſchill:,

Item Dederich van ſmalte, zwene alde groiſſen,

Item dat goit vp me twingenberghe ſeſzeyn pennynghe,

Item dat goit in me taneſſcheyde echt pennynghe,
Item Berwinis goit, vp der vurt ſes pennynchghe,
Item Weeſels goit vp me Creenberghe, zwene pennynghe,
Item Frederichs goit van ſcheeuen zwene pennynghe,
Item Dederichs goit van Winkeſcheide, dri pennynghe,

Item da ſint ſeuen ind zwenzich goit die ſolen gheeuen vytdracht vnd die ſolen weruen, ind winnen, binnen ſes wechghen vp genade, jnd deſe vurſch: ſes goit gheeuent kurmede jnd ſi moiſſen winnen ind weruen op genade,

Vort me alle deſe vurſchr. goit, die gheeuent allet ſmalen zeynden van alle dem dat ſi zeynt,

In deſen ſeluen hoff horet eyn hofgerichte, alſe dicke as man wil, ouer lude, ind ouer goit, jnd die houeslude alle, die moiſſen hulden jnd ſweeren dem houe,

Dar horet in, eyne gruiſſ, ouer deſe zwey kirſpel, jnd eyn gerichte ouer welhinde (ouer volginde am Rande verbessert), als wyt as vnſe gewalt is,

Vort me horet drin houwis, wail echtzeyn voder off me

Vortme horet dar in dat kirghenleyn, jnd dat offerampt,

Vortme horet inden hoff zeyn morghen buſchis, jnd hundert voiſſe gemeſſen Da man alle jair, wail driſſich veirdel holtz, inne heuwet,

Vort me hoert zoe vnſer heirſchaff her Reynart van lantzberg, de da hait den hoff zoe donenberghe, dar hoert in wail ſes vuir steede,

Item lyſa zoe ſcheeuen, die hait den hoff zoe Kempen van vns ind veir vuir ſteede,

Item lubbrecht van ſcheeuen, de hait van vns den hoff zoe ſcheeuen jnd eyne halue houe,

Item lubrecht van den eyken de hait van vns den hoff zoe den balken, jnd eyne halue houe

Item Conradis dochter van lunenſlo, hait van vns den hoff zoe lunenſlo, jnd eyn ander hujs

Item heyno vp dem berghe, die hait van vns den hoff vp dem Berghe, mit alle ſinre zobehoringhe,

Vortme deſe ſes houen hauent deſe ſes man, van vns zoe Burchlene jnd ſolen vnſe hujs ind vnsen hoff helpen hoden, ind waren vp irre koſt, wanne wir vrloghe hauen,

Vortme ſint da veir morghen buſchis vp dem woſnacken, die man weruen ind winnen moiſſ, jnd verzinſen.

Deſe vurſchr: zinſe die in deſen hoff gehorent zoe Neueghis, die laufent ſich zoe pennynch zynſe, vp Nuynzeyn mark brabynſch.

Den Mollmerhoff den buwet man, vmb die dirde garue, Dar geit in eynen kornzeynden, van dem velde jnd eyn vlaſzeynde, van dem velde wail van druzeyn houen ind huſen, Vortme horet dar in, zwelff houen die kurmede gheeuent die man winnen ind weruen moiſſ vp genade, vortme horet dar in elftehalue houe die vytdrach geeueut die man weruen ind winnen moiſſ op genade, jnd zwelff ſwyn, jnd zwelff malder malzis, jnd zwelff punt vlaiſchis, ind ſeuen punt waiſchis Ind van allen vurſchr: goden, ſmalenzeynden van al dem, dat si zeynt,

Vortme horet dar in, eyn hoff gerichte as dicke as man wil, ouer lude, ind ouer goit, jnd des houes lude moiſſen alle hulden ind ſweeren dem houe,

Vortme horet in deſen hof dat goit van hamerſteyn, dat gilt dri ind zwenzichſten haluen pennynch, allet veir alde haller vur eynen pennynch,

Ind ſymoitz goit van erbeke echtenhaluen pennynch,
Ind Ricolf van erbeke ſes pennynghe,
Item Johannes goit van erbeke zwelff pennynghe,
Item Beil van erbeke echt pennynghe,
Item Rileman van dem eygholte zwelff pennynghe,
Item heynen goyt vp dem Berghe zwelff pennynghe,
Item heyne van dem dor echt pennynghe,
Item der konynch van vlaenderſbeke ſes pennynghe,
Item dat hůjs zoir ſteynhorſt echzeyn pennynghe,
Item arnolt van couwenſel[1]) eynen alden groten
Item Deitmar in dem erue, ſeuen pennynghe,
Item der hoff zoe der Molen zwene ſchil:,
Item heyne zoe der burch Nuyn penninghe,
Item arnolt vp dem Cleue, dri ſchillinghe zeyn pennynghe
Item Gobel van winbeke, dri indzwenzich pennynghe
Item des ſchepers hujs zoe erbeke zwene ſchill,
Item der Rode van putbeke dirden haluen penn: ind zwene ſchillinghe

Item herman van putbeke zwene schill, jnd zwene penninghe,

Item der hoff zoe putbeke eyn halue mark

Item der hoff inme dale Nuyn penning:

Item Johan inme dale echt pennyng:

Item des houeschen goit van putbeke zwene schilling:

Item Euerart Remmerscheit seuen penn:

Item husman van Rosinckusen veir penn:

Item de hoff vp dem Kaldenberghe echzeynden haluen pennynch

Item in dem hoendale echzeyndenhaluen pennynch

Item dat hujs in dem krige seszeyn penn:

Item vp dem Krokelenberghe seuen pennyng:

Item Symoitz goit vp dem angeren veir pennyng:

Item der schomechger van putbeke veir pennyng:

Item Geil der pelzer seuen pennyng:

Item vp der windegge Nuyn pennyng:

Item vp dem Kauenberghe ses pennyng:

Item Symoit van erbeke zwene pennyng:

Item ricolff van Erbeke veir penning:

Item Nyles hujs van erbeke zwene pennyng:

Item bitberges hujs zoe wolfroyde Nuyn penning:

Item herman zoe der disenlen, den zeynden vpme velde,

Item dat goit zoe putbeke den zeynden vpme velde,

Item so wanne dese vurschr: goit versteruent, so moiss man si, mit zweyvaldighem zinse winnen,

Vortme gehoret in den hoff dat goit van der bremmen, dat gilt driindzwenzichsten haluen pennynch,

Item in dem sunnenschine driindzwenzichsten haluen pennynch,

Item frederich van Cogelendail eyn indzwenzichsten haluen pennynch,

Item lodewich van eldichen, eyn indzwenzichsten haluen pennynch,

Item herman van Eldichen, eyn ind zwenzichsten haluen pennynch, jnd veir penning:

Item des suren goit zoe eldighen, eynen hellinch jnd ses ind zwenzich penning:

Item herman van affchenbroich zwene fchilling: ind dri pennyng:

Item dat goit zoe der ftraiffen zwene fchilling: ind dri pennyng:

Item herman inme dale driffich pennyng: ind eynen hellynch,

Item zwey goit inne dale vunff fchilling: ind dri pennyng:

Item in dem funnenfchine Nuyn pennyng:

Item in me angefte dri penning:

Item peter inme eigholte zwelff pennyng:

Item vp me krige Nuyn pennyng:

Item hartleiff vp me karenberghe fefzeyn pennyng:

Item hinzo vp me carenberghe veir pennynghe,

Item Otto vp me dillenberghe[1]) Nuyn penning:

Item der wife veirzeyn penning:

Item ywaen in der dufelbeke fes penning:

Item heyno van dem (heifter?) zwelff penning:

Item vp dem filuerberghe fes penning:

Defe vurfchr: pennynch gulde die leuft fich, vp feuenzeyn mark brabynfch as wir meynen

Vortme horet zoe vnfer heirfchaff eyn zeynde, der zeyndelois is, mer dat van driffich goden ind hufen die geldent, vp eynen dach zweyindvunfzich malder kornz ind eyn mudde, Ind geldent vort wail zwenzich punt vlaifchis, vnd van al dem dat fi zeynt, lamber ind fwyn, genfe ind hoynre, jnd kaluere des zeyndenfin den hoff gehoert, eyn mark brabynfch die gilt frederich van huwe

Vort hayn wir dat gerichte zoe Neeueghis, jnd dat gerichte zoe langenberg, jnd die wiltbane as wyt as vnfe gerichte geeit,

Vort as mayughen kalkouen as man in vnfen zwen gerichten birnt, alfo maynghen echt fchillinghe brabynfch

Vort horet zoe vnfer heirfchaff wail veirdehalff hundert hoynre goldens, als wir wenen

Vort alle die lude, die zoe vnfer heirfchaff gehorent, dey waifchzinfighe lude, ind eygen lude, die in vnfen gerichten wonent, jnd wonen wa fi wenen, in dem lande van dem Berghe, ind anders neit,

Ind ouch vysgenomen den alden flifer, ind alle fine kinder, jnd wat in den hoff zoe Bodenfvelde gehoert, van eygenluden,

jnd van lande, want den hoff hayn wir van dem Greuen van der Marken,

Alle dese vurschreuene lude ind goit, jnd vnse hůjs ind hoff, dat is allet vnse dorslaicht eyghen, jnd willens vur eyghen weeren.

Es hängt an das Siegel des Grafen Gerhard von Berg.

---

[1]) Die 6 ersten Buchstaben durch einen Fleck fast unlesbar.

G.

Ich Neuelunck van deme Hardenberge bekenne openbare in düssen breiue, dat ich mit guden willen al miner rechten eruen ind aneruen hebbe erfliken ind rechtliken vercoft Diderike van Velmede ind sinen rechten eruen ind aneruen ind heldere (dem Inhaber) düsses breiues den egendom, den ich hadde in deme houe to Aldinchusen vor ene summe geldes, dey my aldegere (ganz vollständig) is wol betalt, ind solen sey des egendomes waren (dafür einstehen), als bouen ind beneden in deme lande recht is, war (wo) ind wanner en is tho donde (es ihnen zu thun ist) ind sey vns dat eschet (verlangen), ind love (gelobe) dat ind sekere (zusichere) in guden truwen vast ind stede tho haldene, alle argelist lutterliken vt gesproken, ind des tho tuge so hebbe ich Neuelunck vorg: minen segel an dyssen breiff gehangen. Datum anno dni millesimo trecentesimo octogesimo quarto feria quarta proxima ante festum Symonis et Iude apostolorum.

Papierurk. des Archivs von Iserlohn (Nr. 4) mit abgefallenem Siegel.

H.

Ich Neuelunck van dem Hardenberge Bekenne dat her Henr: van Wienhorst rytter Erffmarsß van dem Berge my wail betaelt heuet hundert gulden, as van der dedynge (gerichtlicher Vertrag), die thuschen mynen gnedigen heren den herzoge van dem Berge ind my gededyncht ys ind verbryefft, jnd schede [1]) mynen lieue gnedigen heren vurg: van den hundert gulden losz ledych ind quyt, Jnd heb des to orkunde myn segel an deß bryeff gedruckt. anno domini M° CCC° Lxxx° quinto die petri ad Chathedra. — Staatsarchiv zu Düsseldorf (Siegel erhalten).

---

[1]) Verschrieben für schelde.

I.

Wir Wilhem, van der gods genaiden.. Hertzoge van Guylge ind van Gelre, Doen kont allen luden, Ind bekennen, dat wir vmb denclichs[1]) dienſtes wille den Nyeuelunck van Hardenberch vns gedain hait ind noch doen mach ind ſal, gemacht hain ind machen den ſeluen Nyeuelunck vnſen Man, Ind ſeelen yeme dar vmb van deſem daghe vort alle Jaire zo vaſtauent gheuen ind bezalen vouff ind zwentzich ſwaire gulden offt wert dar vur an anderen goeden payemente in ziden der bezalincgen in vnſme lande gencge ind gheue, vmb wilche vouff ind zwentzich gulden Manleens de vurg: Nyeuelunck van Hardenberch vns verbunden ſal ſyn ind blyuen, mit hulden Eyden ind ſchuldigen dienſte, as eyn man ſyme herren van Rechte ſchuldich is, sunder eynchger kunne (Art) Argeliſt off geberde[2]). Deſer dyncge zo vrkonde ind vmb gantze ſteytgheyt hain wir.. Hertzoge van Guylge ind van Gelre vurß vnſe Segel mit vnſer Rechter wiſt (Wissen) an deſen offenen brieff doen hancgen, de gegeuen wart des Sondachs nae ſent Anthonis dage In den Jairen vnſſ herren Duſent druhondert Echt ind Echtzich . . .

Düsseldorfer Staatsarchiv (das Siegel hängt an).

---

[1]) denklich iſt wol ſ. v. a. danklich d. h. dankenswerth. — [2]) wol verſchrieben für geferde. Vgl. Urkunde L Anm. 2.

K.

Wy Willem van Gulich, by gaids gnaden . . Hertoge van Gelre end van Gulich end Greue van Zutphen, Doen kont allen luden mit deſen apenen brieue end bekennen, dat wy omme truwen dienſt, den ons Nevelonch van Hardenbergh gedaen heeft end doen ſal, den ſeluen Nevelongh ghemaict hebben onſen Man van lehen, end hebben van hem ontfangen Ede end huldinge, als eyn Man van lehen ſinen here is ſchuldich te doen, End hebben hem dair voir bewyſt (angewiesen) end bewiſen mit deſen brieue jairlix vt onſen Tolle tot Berchgem erflich tot eynen Manlehen the boeren (zu erheben), up ſent Martyns dach des heiligen Biſſcops jn den winter, Vyff end twintich Rynſſche guldene of payment dair voir gelike goit tot Berchgem genge end geue, Alſo dat he dat vurg: Manlehen ſal anboren van nv ſent Martyns miſſe jn den winter neeſt comende auer (über)

eyn jair dair na neest volgende end voirt erflich up alle sent Martyns dach als vurß is. End wy ontbieden onsen Tolner tot Berchgem, die nv is end die hir namails onse Tolner tot Berchgem syn sal, dat sy Nevelongh, die wyle he leeft, end sinen eruen vurß, die onse Manne dair af werden soilen, als Nevelonch dait is, jairlix up den termynen, als vurß steit, die Vyf end twintich Rynssche guldene vurß vtreiken end betalen van onß wegen sonder ennych gebot of beuele dair af, mer van ons the hebben, sonder argelist, Mit vurwarden[1]), so wanner ons of onsen eruen end nacomelingen des ghenoight[2]) endt he raide werden[3]), So moigen wy of onse eruen dese vyf end twintich Rynssche guldene jairgelts af loessen end hem off sinen eruen dair voir geuen end betailen an genden (gehendem d. h. gangbarem) gelde Twehondert end vyftich Rynssche gulden of goit ander payment dair voir gelike goit: Wilke (welche) Twehondert end vyftich Rynsche guldene vurß Nevelongh vurg: of syne eruen beleggen (anlegen) soilen an goiden erfnisse end goide bynnen onsen landen onss (unsers).. Hertochdomss van Gulich die wy yn hebben, End dair af sal he end syne eruen soilen onse Manne van lehen wesen end bliuen, end dat van ons onsen eruen end nacomelingen the Manlehen the halden erflichen end ommermer (für immer), ons end onsen eruen dair af the doen, als eyn Man van lehen sinen herre is schuldich te doen, Alle argelist vtgeseget. End des the orkunde hebben wy onsen Segel mit onß rechter Wetentheit (Wissen) an desen brief doen hangen, Gegeuen jnt jair onss herren Dusent dryehondert Seuenend tuegentich des goidesdages post Ascensionis dag.

Per dominum ducem presentibus de Consilio dominis Johanne de Bylant et Theoderico de Sinderen Militibus.

Düsseldorfer Staatsarchiv.

---

[1]) unter der Bedingung, dass, wenn wir oder unsere Nachkommen wollen, wir die 25 Gulden ablösen dürfen mit 250 Gulden. — [2]) genügt d. h. beliebt. — [3]) einer sache ze râte werden = durch Berathschlagung und Ueberlegung zu einem Entschluss kommen.

L.

Ich Neuelunck vanme Hardenberg, doen kunt ind bekennen, mit macht (vermittelst) dis briefs, dat ich mit dem hogeboiren furften hern Wilhelme Hertzougen van dem Berge jnd grauen van Rauensberg myme lieuen genedigen herren gentzlichen ind

guetligen verlichen (verglichen) gefaift (auseinandergesetzt) ind gefcheyden (durch Schiedspruch vereinigt) byn van (wegen) allen verluften ind fchaeden, den ich van dem vurg: myme genedigen herren off van fynre vrunde wegen in vurleden (vergangenen) zyden bis vp defen dach datum dis briefs in eynicherwys gehat off geleden hauen[1]), jnd fchelden daromb den vurß mynen genedigen herren ind fyne Eruen, yre lande lude ind vnderfaiffen, dan aff quyt los ind ledich, Also dat ich daromb fy, fementlich noch besonder, nummermee angefprechen (Anspruch gegen Jemand erheben) noch kroeden (belästigen) enfal, noch van mynen wegen laiffen gefchien in eynicherwys funder Argelift ind alle geuerde[2]), Mit vrkonde dis briefs verfegelt mit myme fegele. Gegeuen jn den jaire onff herren dufent dryhondert Eicht ind nuyntzich des yrften Saterfdaegs na dem heiligen pynxtdage.

Düsseldorfer Staatsarchiv (das Siegel Nivelungs hängt an).

---

[1]) haven = ich habe, welches in der älteren Sprache »haben« lautet. Die Urkunde ist in dem Dialekt des ripuarischen Frankenlandes geschrieben, der zwischen Hoch- und Niederdeutsch schwankt. Reinniederdeutsch lautet die 1. Person: ik hef oder heb. Dagegen hat das Ripuarische noch heute das aus »ich haven« zusammengezogene: ich hann. — [2]) gevêrde = gevaerde, Betrug, Hinterlist

M.

Wy Neueluncg van Hardenberghe ind Hinrich des vurß Neueluncges elike fon bekennet ind betughet[1]) openbare in defen brieue vur vns ind vur alle vnfe eruen, dat vnfe erewerdighe here her Adoff (fo!) van Spyegelberghe Abbt des Munfters to Werdene mit vnfer aller ghuden willen vur eyn fumme geldes, dye vns to vnfer genoeghede (Zufriedenheit) wal betalt is, weder gecocht (gekauft) ind geloeft het vyff marc geldes erfliker gulde, vt dem hoeue to Dalhufen vnd vt des hoeues alincger (ganz, vollständig) tobehorincge, den wy van eyne Abbte van Werdene to lene hebt ind haldet[1]) to dyenftmans rechte ind to pachtrechte, wilke (welche) wyf (= vyf, fünf) marc geldes vnfe alderen ind vurvaren an dem feluen hoeue quyt gegulden (bezahlt) hadden na vtwyfincge (nach Ausweisung d. h. wie die Briefe ausweisen) der brieue, dye wy darop hadden, dye wy . . verloeren hebt, In fodanen vurwarden (unter den Bedingungen) . . dat wy vnd vnfe eruen nu vortmer (fortan) alle jare op twe tyde, als

hirna geſchreuen ſteyt, dye vyf marc geldes eyme Abbte van Werdene beſcheydeliken (sicher, zuverlässig) betalen ſoelen mit ſodanen pagimente, als in dem lande, dar dye vurg: hoff inne gelegen is, gencge ind gheue (gäng und gäbe) is, als to ſente Walburghe miſſe derdehalue marc jnd ſente Micheels miſſe derdehalue marc: Ind of eyme Abbte to ilker[2]) der tyde dye betalincge nicht enſchyede (geschaehe) als vurß is, dat he dan dye pacht to ilker der vurß tyde mit des vurß hoeues vronen (Gerichtsboten) moghe vt laten penden, als des hoeues recht is: Ind of eme dar weygerincge (Weigerung) gedaen wurde, dat he dan dye pacht mit deme landvronen dar vt moghe laten penden, scaden ind hoyftgud[3]), als des landes recht is, ofte mit geyſtliken gerichte, wilker en lykeſt leget[4]), ſunder irhande (irgend welche) vnſe of vnſer eruen weer (Wehr, Gegenwehr) of wederſprache: Ind of et vmmer (jemals) vyele (geschähe) dat dye (der) verloeren brieff, den wy . . dar op hadden, vunden wurde, dat wy . . of vnſe eruen eyme Abbte, dye (der) to der tyd is, den los ind ledich weder ſoelen gheuen, jnd dye brieff ſal geledighet ind gelemet ſyn, jnd wy noch vnſe eruen noch nemand van vnſerweghen enſoelent mit dem brieue nummerme nicht rechtes me vorderen an der vurß gulde eyme Abbte to hindere (zum Nachtheil). Alle deſe vurß vurwarden heb wy[5]) Neueluncg ind Hinrich myn ſon vurß gezekert (zugesichert) ind geloeuet in guden truwen vur vns ind vur vnſe eruen ſtede ind vaſt to haldene ſunder irhande argeliſt. Ind wy hebt[5]) des to tughe beyde vnſe ſegele an deſen brieff gehancgen. Ind to merer veſtniſſe ſo heb wy beyde vort gebeden Hinricke van Oefte, Johanne Luttelnawe ind Johanne van Kukelſhem, dat ſy ere ſegele dis alles to oirkunde mede an deſen brieff hebt gehanghen. Des wy Hinrich. Johan. ind Johan vurß bekennet, dat wy vnſe Segele vm bede willen Neueluncges van Hardenberge ind Hinrix ſyns ſons an deſen brieff dis alles to oirkunde (zur Beurkundung von diesem allem) to eren ſegelen mede hebt gehancgen. Datum anno domini M^{o}. quadringentesimo tercio in vigilia beati Thome apostoli.

Die Siegel 4 und 5 hängen an. Düſſeldorfer Staatsarchiv.

---

[1]) Dieſe Urkunde iſt in dem rein-niederdeutſchen Dialect abgefaßt, wie er im Werdenſchen und an der Ruhr geſprochen wurde und noch jetzt herrſcht. In dem älteren Niederdeutſchen (dem Altſächſiſchen) lauten die drei Perſonen

des Pluralis Präsens gleich: findat ist ſ v. a. wir finden, ihr findet, sie finden. Also hier: wy bekennet, betughet, hebt und haldet = wir bekennen, bezeugen, haben und halten. — [2]) ilk, aus ie-welik, jeglicher. — [3]) Schaden und Hauptgut d. h. die eigentliche Summe, um welche es sich handelt, und den durch Nichtbezahlung derselben erlittenen Schaden. — [4]) lyke, like = gerade, passend, bequem, gefällig; legen = liegen Also: welches davon ihnen am bequemsten liegt d. h. am liebsten ist. — [5]) wy hebt ist = wir haben (s. oben Anm. 1), bei Nachstellung des wy wird aber t abgeworfen.

N.

Anno domini M°. CCCC°. tredecimo feria tercia post festum beati Bonifacii Nevelunc van Hardenberge resignavit curtim dict. Daelhuß cum omnibus suis pertinenciis. Eodem die inpheodatus est Henricus filius Johannis up dem berge jure curtiali et ministeriali, de quibus solvit annuatim quinque marcas.

Werdener Lehnregister im Düsseldorfer Staatsarchiv.

O.

Ich Neuelonge vam Hardenberge, doen kont ind bekennen vur mich ind myne eruen, dat ich upgeburt (eingenommen) ind yntfancgen haue van dem hogeboiren durluchtigen fursten ind heeren hern Wilhelm van Guilge, hertzougen van dem Berge ind Greuen van Rauensberg, myme lieue gnetigen heren, hondert Ryntsche gulden in affslach sulcher gerechender schoult, as syne gnaeden mir schuldich synt, as mit namen tzweyhondert ind Eychtzich Rynsche gulden, der syne gnaeden mir betzalen ind geuen sullen noch (nach, in) Zonſß vrauwen lichtmissen nyest komende vunfftzich Rynsche gulden, zo meye vunfftzich, jnd zo herffste ouch darnae nyest volgende Eychtzich Rynsche gulden, Ind schelden den vurg: mynen gnetigen herren ond syne Eruen van den vurg: hondert Ryntsche gulden loss, ledich, quyt ind waille betzailt, In vrkonde myns Siegels up spatium dis briefs gedruckt, Datum Anno domini Millesimo Quadringentesimo sexto In profest: circumcisionem domini.

Das Siegel ist in gelbem Wachs aufgedruckt. (Düsseldorfer Staatsarchiv.)

P.

Ich Neuelonck vam Hardenberge, Doen kont allen luden ind bekennen offentlich mit desem brieue, vur mich ind myne

Eruen, dat ich guitlich gesaist geslicht ind gescheiden[1]) byn mit dem hogeboiren durluchtigen fursten ind heren hern Wilhelm van Guilge hertzougen van dem Berge ind Greuen van Rauensberg myme lieuen gnetigen heeren van (wegen) alre Anspraichen vorderongen verluysse (Verlust) kosten ind schaden, die ich zo synen gnaten gehat haue, ind vort (ferner) van allen sachen, so wie sich die tusschen synen gnaten ind mir vurtzyds, bis up desen dach datum dis briefs, in eyncherwys ergangen moegen hauen, Also dat ich noch myne Eruen, den vurg: mynen gnetigen herren, noch syne eruen noch yre lande ind lude, darvmb nummerme angesprechen gemanen noch gekroeden ensullen in geynreley wyse, Ind schelden syne gnaten dann aff loss ledich ind quyt, In vrkonde myns Siegels vur mich ind myne Eruen an desen brieff gehangen. Datum Anno dominj Millesimo Quadringentesimo Septimo Quarta feria infr: Oct: beati Martini Episcopj.

Das Siegel hängt an. (Düsseldorfer Staatsarchiv.)

[1]) S. Urk. L, wo zwei von diesen Verben vorkommen; geslicht = geschlichtet.

Q.

Anno domini MCCCC decimo octavo feria secunda post Viti do dedingede myn here de Abt van Werden in der kirken to Hattennegge myt Zeryse dem Starken als van des Bakenbandes weghen; dar dedingede her Evert van Lymborgh und vort myns heren Raet van Cleve ind van der Marke, dat myn here de Abt den vorg: Starken belende myt dem vorgheschreven Bakenbande to deynstman rechte u. s. w. Hir waren over ind an (anwesend) Her Evert van Lymborgh, her Herman van der Reke, her Diderich van den Rodenbergh, her Johan van der Leten, Nevelunch van den Hardenbergh, Wenemar de Heket, geheyten Leynegau, Rentemeyster in dem lande van der Marke u. s. w.

Werdener Lehnregister im Düsseldorfer Staatsarchiv.

R.

Wir Heynrich ind Euerhart van Oefte Gebruedere, Doin kunt allen luden ind bekennen oeuermitz (vermittelst) diefen brieff vur vns vnfe Eruen vnfe helpe (Helfer) ind vort vur alle die ghiene (diejenigen), die dat nu off hernamails antreffen

(betreffen, angehn) mach in eyncherwys, dat wir alſulcher veetſchaff (Fehde), as wir mit den wiſen Erſamen herren Richteren Scheffen Raide ind anderen Burgeren der Stat van Coelne in eyngerwys ghaynde[1]) gehat hain, as van wilne Engilbrechtz vnſſ Broiders, Heynrichs van Hardenherg vnſſ Oemen[2]) ind van Henkyn Renneweigs weigen, danne aff dat (darüber dass) die Geſworen der herren ind Steede tuſſchen Ryne ind Maſen vurtzytz gericht haent, ind vort van allen anderen ſachen, die wir mit yn van vurledenen (vergangenen) zyden bis vp dieſen hudigen dach, datum dis briefs, gaynde gehat hain, gentzligen luterligen ind zumail geſaiſt geſat ind geſoynt[3]) ſyn, Alſo dat wir vnſe Eruen vnſe helpere noch nyeman andere van vnſen weigen der vurß herre yrre Stat noch Burgere vmb der vurß ſachen wille noch vmb allet dat ſich darumb ergangen hauen mach, achtermails nummerme vyande werden noch yre ergſte weruen[4]) en ſoilen vp eynchen ſteeden noch ſy darumb in eyncherwys vmberme[5]) beſweren anſprechen of kroeden oeuermitz vns ſeluer of yeman anders van vnſen weigen, Sunder alrekunne argeliſt ind geuerde. Ind dieſer dinge zu orkunde ind ſtedicheit ſo hain wir vnſe jngeſiegele an dieſen brieff gehangen Ind wir hain vort gebeiden (gebeten) heren Thoenis van Martyn Ritter Johan Mittelnau ind Herman Duker, dat ſy zu meerre getzuge alre vurß dinge yre Ingeſiegele by die vnſe an dieſen brieff gehangen haent, Dat wir Thoenis van Martyn Ritter Johan Mittelnau ind Hermann Duker vurß ergien[6]) ind bekennen, dat id wair is. Datum Anno Domini Millesimo Trecentesimo Octuagesimo quarto feria quinta proxima post festum Concept. beate Marie virg. gloriose.

Die 5 Siegel hängen an. Stadtarchiv zu Köln.

---

[1]) veetschaff gânde han = Fehde gehend, im Gange haben — [2]) Ohm wird im MA in weiterem Gebrauche angewendet als jetzt; der Hardenberger war Vetter des von Oefte. — [3]) gesast und gesat, zwei Formen des Particip von setzen, in dem Sinne von »beilegen, zum Frieden bringen«. — [4]) später niemals Feinde werden noch ihren Schaden veranlassen (werben). — [5]) immermehr = jemals mehr.

Bericht.

Der letzte Jahresbericht, welcher im Druck erschien (Band IV. der Zeitschrift), ist vom Juli 1867. Seitdem hat unser Verein den schwersten Verlust erlitten durch den Tod seines Vorsitzenden, des Gymnasialdirectors Prof. Dr. K. W. Bouterwek. Als dieser am 22. December 1868 starb, war der größte Theil des fünften Bandes unserer Zeitschrift bereits erschienen und zur Vertheilung gelangt. Das Schlußheft, welches der Verewigte für den 2. Theil seiner Abhandlung über Anna von Cleve bestimmt hatte, nahm den Nekrolog auf, welchen ihm der Unterzeichnete in dem Namen und Auftrag des Vereins widmete. In demselben wurde zugleich über die Lage und weitere Fortführung des Vereins selbst kurz Bericht erstattet. Die beiden folgenden Vereinsjahre (Juli 1869—70 und Juli 1870–71) waren bei der großen politischen Erregung und dem gewaltigen Kriege, der die Kräfte fast Aller in der einen oder andern Weise in Anspruch nahm, wenig dazu geeignet, für historische Forschung anzuregen. Indeß wurden zwei neue Bände der Zeitschrift (VI. und VII.) veröffentlicht. Inzwischen stellte es sich als wünschenswerth heraus, das Vereinsjahr, welches bisher mit dem Juli begonnen hatte, mit dem Kalenderjahr zusammenfallen zu lassen. Der Vorstand beschloß daher, das neunte Verwaltungsjahr des Vereins statt mit dem 1. Juli 1871 erst mit dem 1. Januar 1872 anzufangen. Der für dieses bestimmte achte Band der Zeitschrift konnte leider im Verlaufe desselben nicht hergestellt werden: er kommt erst jetzt zur Vertheilung. Das Material für den folgenden ist bereits fast vollständig vorhanden und es darf somit auf eine raschere Förderung desselben gerechnet werden.

Die Geschäfte des Vereins besorgten inzwischen Pastor Krafft als stellvertretender Vorsitzender und der Unterzeichnete als 1. Schriftführer. Als 2. Schriftführer trat nach dem Weggang des Herrn Dr. P. Döring, welcher Rector zu Sonderburg auf Alsen wurde, Herr Gymnasiallehrer Dr. Bernhardt ein. Für diesen, welchem der Verein besonders für die Katalogisierung eines großen Theiles der Bibliothek zu Dank verpflichtet ist, — er verzog im Herbst 1872 nach Erfurt — hat bis jetzt eine Neuwahl nicht stattgefunden. Die Kassenverwaltung hatte seit Gründung des Vereins Herr P von Carnap geführt. Als derselbe sie 1870 zu unserm Bedauern niederzulegen wünschte und der Vorstand, der ihm für seine vieljährige Thätigkeit

im Interesse des Vereins zu hohem Dank verpflichtet ist, seinem mehrfach ausgesprochenen Verlangen nachgeben mußte, hatte Herr G. Schults die Güte, an seine Stelle zu treten. Ueber die Rechnung für 1871 und die Vorjahre wurde in der Vorstandssitzung vom 17. Januar 1873 den Kassierern Decharge ertheilt. Die Revision übernahmen mit dankenswerther Bereitwilligkeit die Herren Justizrath Freiherr von Hurter und G. Peill.

Eine allgemeine Sitzung des Vereins fand am 9. Mai 1868 in Düsseldorf Statt, in welcher u. a. Herr Oberst von Schaumburg einen längeren Vortrag über den Kurfürsten Johann Wilhelm hielt. Derselbe ist, weiter ausgeführt, bis jetzt zum Theile im 5. und 8. Band der Zeitschrift erschienen. In Elberfeld sind seit dem Tode des Vorsitzenden keine Vereinssitzungen zu Stande gekommen. Der Grund davon lag, abgesehen von den ungünstigen Zeitverhältnissen, namentlich in der Schwierigkeit, ein größeres Lokal für diesen Zweck zu beschaffen. Es ist Aussicht vorhanden, daß dem Uebelstande im Laufe des gegenwärtigen Jahres abgeholfen werden kann. Dagegen wurden in Barmen am 20. November und 4. December 1868 und am 5. März, 2. April und 9. September 1869 Vereinssitzungen abgehalten. Am 11. September 1869 wurde sodann ein Lokalverein für Barmen gegründet und es finden seitdem dort jährlich mehrere Sitzungen mit Vortrag Statt. Ueber diese berichtet regelmäßig der Schriftführer des Lokalvereins, Herr Adolf Werth, im Barmer Anzeiger.

Seit 1867 sind unserm Vereine folgende Mitglieder durch den Tod entrissen. Aus der Zahl der Ehrenmitglieder starben: Geh. Regierungs- und Schulrath Altgelt in Düsseldorf (10. Dec. 1871), Geh. Justizrath Prof. Böcking in Bonn (3. Mai 1870), Oberbürgermeister a. D. von Carnap zu Düsseldorf (5. Septbr. 1871), Oberpräsident von Pommer-Esche in Koblenz (7. Dec. 1871), Staatsminister a. D. L. Simons in Elberfeld (19. Juli 1870) — aus der Zahl der correspondirenden Mitglieder: Gymnasialdirector Dr. L. Curtze in Corbach (1. April 1870), Oberstlieutenant a. D. Frhr. von der Goltz in Koblenz (28. April 1870), Regierungs- und geistl. Rath Dr. J. W. Grashof in Köln (25. Juni 1873), Archivar A. von Haeften zu Idstein († in Xanten 2. Aug. 1871), Rector a. D. Kerlen († 5. Aug. 1871), Pfarrer Karl Pestalozzi in Zürich (11. Nov. 1869), Pfarrer emer. J. G. Sardemann in Marburg (7. Juni 1873) — aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder: Gustav Achenbach (31. Dec. 1871), Karl Bröcking (19. Nov. 1867), Ernst Cleff in Barmen (27. Febr. 1870), Herm. Finking in Barmen (15. Juli 1871), Herm. Grafe (25. Dec. 1869),

Hauptmann a. D. Karl von Haeften auf Haus Erprath (29. Sept. 1870), Albert Heilenbeck in Barmen (26 Juli 1872), August Freiherr von der Heydt († in Bad Oeynhausen 10. Juli 1867), Robert Hockelmann in Bonn (14. Septbr. 1872), Rentmeister Humann in Schellenberg (2. Aug. 1870), Eduard Liesegang (31. Oct. 1871), Joh. Karl Mengel in Barmen (1871), Rudolf Simons (2. Sept. 1871), Abraham Stoltenhoff in Barmen (28. Juni 1871), W. Ulenberg († im Juli 1870 im Bad Neuenahr), Oberlehrer Dr. Wilh. Volkmann in Duisburg (3. Nov. 1870), Ernst E. de Weerth († 8. Juni 1869 im Bad Neuenahr), Oberlehrer Dr. Mor. Wilms in Duisburg (11. Oct. 1872).

Unter den Hingeschiedenen waren viele, welche dem Vereine eine besondere Theilnahme zuwendeten. Leider ist es uns nicht möglich, diesen allen (so wie wir es wünschten) durch einen ausführlicheren Nekrolog einen ehrenden Nachruf zu widmen. Bei mehreren setzten uns die eigenhändigen Aufzeichnungen im Album des Vereines in den Stand, einen solchen zu geben; für Kerlen lieferte dessen seitdem gleichfalls verstorbener Bruder wenigstens den äußeren Rahmen zu einer Biographie. Herr Pastor Krafft hatte die Güte, für den letzteren, ferner für A. von der Goltz und unser erst jüngst hingeschiedenes Mitglied G. Sardemann die Ausarbeitung der vorhandenen Notizen zu übernehmen. Was die andern uns durch den Tod entrissenen Mitglieder anlangt, so verdankt unsere Zeitschrift namentlich dem Archivar A. v. Haeften vieles durch die gediegenen Abhandlungen, welche er lieferte. Ueber ihn hat sein Freund, Herr Archivrath Harleß, kürzer in dem Königl. Preuß. Staats-Anzeiger 1871 (Bes. Beilage Nr. 20 vom 16. Sept.), ausführlich in der Zeitschrift für Preußische Geschichte (Octoberheft 1871) einen Nekrolog verfaßt. Der Gymnasialdirector Dr. L. Curtze hat in den Beiträgen zur Geschichte der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont (III. S. 319 ff.) in Herrn Prorector A. Hahn seinen Biographen gefunden. Große Förderung hatte der Verein auch dem Oberpräsidenten A. von Pommer-Esche zu danken, welcher die archivalischen Forschungen desselben in den Staatsarchiven auf jede Weise erleichterte. Leider besitzen wir gerade von ihm keine biographische Aufzeichnung in unserem Album: wir müssen deshalb auf den Nekrolog verweisen, welchen der Staats-Anzeiger von 1872 (Bes. Beilage Nr. 5 vom 3. Febr.) gebracht hat.

Elberfeld, im Juli 1873.

W. Crecelius.

Johann Adolf von Carnap

geb. zu Elberfeld am 21. April 1793, nahm in seiner Vaterstadt während einer ganzen Reihe von Jahren die verschiedensten städtischen und kirchlichen Aemter ein. So gehörte er wiederholt und längere Zeit dem Presbyterium und der Repräsentation der reformirten Gemeinde an und wurde von dem ersteren 1830, 1835 und 1838 als Deputirter zur Provinzialsynode entsendet, 1817—1819 war er städtischer Scholarch der ref. Gemeinde, 1820—1828 Mitglied der kirchlichen, 1830—1836 der städtischen Schul-Commission. Ferner war er 1830—1838 Mitglied der Handelskammer von Elberfeld und Barmen, 1830—1835 Richter und dann bis 1837 Präsident des Königlichen Handelsgerichtes. Der Direction der Düsseldorf-Elberfelder Bahn gehörte er 1835—1839 als Mitglied an; 1842—1847 war er Präsident der Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, für welche er als Deputirter 1843 und 1844 nach Berlin ging, um die Allerhöchste Concession vom 12. Juni 1844 zu empfangen. Von 1837—1839 war er auch Präsident der Düsseldorfer Dampfschifffahrts-Gesellschaft. Die Stadt entsendete ihn bereits 1837 als Abgeordneten zum Rheinischen Provinziallandtag, ferner 1840 zur Huldigungsfeier nach Berlin, wo er Marschall der Rheinischen Deputirten wurde. Im Jahre 1837 wurde er zum Oberbürgermeister von Elberfeld gewählt und bekleidete dieses Amt bis 1851. Darauf zog er nach Düsseldorf. Hier war er 1852—1858 Mitglied des Stadtraths, 1853—60 gehörte er auch der Repräsentation der evangelischen Gemeinde an. Am 31. December feierte er das Fest seiner goldenen Hochzeit. Unserm Vereine gehörte der Verewigte seit dessen Entstehen als Ehrenmitglied an, und lieferte für den ersten Band von dessen Zeitschrift eine Abhandlung über „die geschlossene Lesegesellschaft in Elberfeld" (S. 54—104).

Nach den Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Vereins

Alex. Freiherr von der Goltz.

Am 28. April 1870 starb zu Koblenz kurz vor Vollendung seines 70. Lebensjahrs der Oberstlieutenant a. D. Freiherr Alexander Wilhelm von der Goltz. Da dieser in mehrfacher Beziehung ausgezeichnete Mann, welcher seit längerer Zeit wegen Kränklichkeit im Ruhestande lebte, diese seine Muße in ehrenvoller und erfolgreicher Weise mit schriftstellerischen Arbeiten ausgefüllt hat, die sich hauptsächlich auf Verhältnisse und Persönlichkeiten des Bergischen Landes bezogen, so fühlen wir uns verpflichtet, ihm in der Zeitschrift unseres Vereins

einen kleinen Denkstein dankbarer Gesinnung aufzurichten, in der Hoffnung, daß vielleicht einer der Söhne des Verewigten, unter welchen sich auch ein Kirchenhistoriker befindet, der seit Kurzem als Mitglied der theologischen Facultät zu Bonn wieder seinem Vaterlande angehört — das Bild des Vaters uns ausführlicher zeichnen werde, als es in gegenwärtiger Skizze geschehen kann.

A. v. d. Goltz gehörte der bekannten Familie dieses Namens an, welche dem Preußischen Heere so manchen ausgezeichneten Offizier gegeben hat. Zu Königsberg in Preußen am 7. Mai 1800 geboren, erhielt er den ersten Unterricht von seiner Mutter, dann in der dortigen französischen Schule. Von 1810—1812 lebte er mit seinen Eltern zu Berlin und besuchte die Hartungsche höhere Bürgerschule. Zu Ostern 1812 in seine Vaterstadt zurückgekehrt, wurde er in das Collegium Fridericianum aufgenommen; er verließ dieses, nachdem er 1½ Jahre Schüler der Obersecunda gewesen, im Herbst 1816, um Militär zu werden. Am 17. Januar 1817 trat er im 7. Dragoner-Regiment ein, welches damals zu den Occupationstruppen in Frankreich gehörte, bestand im August 1817 das Offizierexamen und wurde im Oktober 1818 zum Secondelieutenant befördert. Vom Herbst 1821—24 besuchte er die allgemeine Kriegsschule in Berlin. Darauf brachte er einige Jahre als Offizier in Köln zu, war vom April 1828 bis 1835 Adjutant bei der 14. Cavallerie-Brigade in Düsseldorf, vom Herbst 1828—1830 zugleich Lehrer an der dortigen Divisionsschule. Im März 1831 wurde er Premierlieutenant und im Frühjahr 1835 als Adjutant zum General-Commando des 8. Armeecorps versetzt, in welchem Verhältnisse er im März 1838 zum Rittmeister ernannt, 1843 in die Adjutantur einrangiert und März 1844 zum Major befördert wurde. Im Mai 1850 erbat er, wegen seiner, in Folge eines unglücklichen Sturzes leidenden Gesundheit, die Pensionirung und schied mit dem Character als Oberstlieutenant aus.

Wir geben obige Notizen nach den Aufzeichnungen, welche der Verewigte selbst um das Jahr 1866 in unser Vereinsalbum eingetragen hat, und ergänzen dieselben durch einige aus Freundesmund und aus persönlicher Bekanntschaft stammende Erinnerungen.

Die Jahre, welche der Verewigte in der Kriegsschule zu Berlin zubrachte, fallen in eine ungemein anregende Periode, die wir nach mehreren Seiten als einen Geistesfrühling bezeichnen können. Es war eine Zeit, wo hochbegabte Männer, namentlich am Hofe und an der Universität, von der Dürre und Inhaltlosigkeit des Rationalismus, der mehr als ein Menschenalter hindurch seine auflösenden Wirkungen geübt hatte, zu dem positiven Glauben an das Evangelium Christi

mit Entschiedenheit zurückkehrten. An der Spitze dieses Kreises stand der Kronprinz, der nachmalige vielgeprüfte König Friedrich Wilhelm IV.; zu demselben gehörten jüngere Gelehrte, wie der später so berühmt gewordene Professor in Halle Tholuk — aus dessen Munde wir diese Nachrichten zum Theil empfingen — Glieder des höheren Adels, wie Graf von der Gröben (später als Divisionsgeneral an den Rhein versetzt), Graf Egloffstein (später Gouverneur des kürzlich verstorbenen Prinzen Adalbert), ferner der seit 1822 von Elberfeld nach Berlin berufene Hofprediger Friedrich Strauß, der in dem ersten Jahrzehnt seiner Wirksamkeit als Kanzelredner außerordentliche Gaben entfaltete. Inwiefern v d. G. den einzelnen hervorragenden Gliedern dieses Kreises nahe gestanden hat, vermögen wir freilich nicht auszuführen: wir wissen nur, daß er manche tiefere und innere geistige Bildungsmomente aus demselben in sich aufgenommen hat, namentlich hörte er mit großer innerer Befriedigung die Predigten von Jänike, der in Einfalt und Schlichtheit, aber mit großer Kraft und Segen das alte Evangelium der Apostel und Reformatoren in Berlin predigte. Dabei empfing v. d. G. entschiedene Anregung zu historischen Studien von einem Lehrer der Geschichte an der Kriegsschule Woltmann. Noch in den späteren Jahren seines Lebens erzählte er, wie dieser in seinen historischen Vorträgen mit Begeisterung das Christenthum als den Mittelpunkt der Weltgeschichte dargestellt habe.

Mit solchen Anregungen kam v. d. G. 1824 nach Köln und trat dort in einen ähnlichen Kreis ein. Auch in Köln hatte sich nach den Freiheitskriegen ein anziehendes geistliches Leben gebildet, welches Nitzsch in der Bonner Monatsschrift von 1813 in dem Aufsatze „zum Andenken an den verstorbenen Praeses der Westfälischen Provinzialsynode Dr. B. Jacobi" mit treuen Farben geschildert hat. Es waren in diesem Kreise, außer dem Vater des Schreibers dieser Skizze, die Familie Göbel, aus welcher der spätere Kirchenhistoriker Max Göbel hervorging, dessen Schwester Maria 1829 die Gattin unseres v. d. G. wurde, ferner der treffliche Hauptmann a. D von Goretzky, der sich seiner Gesundheit wegen am Rhein aufhielt — er trug von den Freiheitskriegen her eine Kugel im Rücken mit sich herum —, der Divisionsprediger Bernhard Jacobi, ein Sohn des berühmten Philosophen Fr. H. Jacobi, und manche Andere, denen das Christenthum und das persönliche Verhältnis zu Christo zur Lebenssache geworden war.

Schon 1828 wurde v. d. G., wie oben bemerkt, nach Düsseldorf versetzt, wo er sieben Jahre verweilte, in geistiger Beziehung auch dort dem nicht zahlreichen Kreise derer angehörig, welche in der vielfach

dem Vergnügen und äußern Lebensgenuß hingegebenen Stadt höhere Interessen verfolgten. Um diese Zeit begann er seine Jahrzehnte lang fortgesetzten historischen Studien, und zwar schon lange bevor sein Schwager die schriftstellerische Laufbahn mit dem Epoche machenden Buche „die religiöse Eigenthümlichkeit der lutherischen und reformirten Kirche, Bonn 1837" eröffnete. Den Mittelpunkt der Forschungen bildete bei v. d. G. der Freund des Philosophen Fr. H. Jacobi, Thomas Wizenmann (geb. zu Ludwigsburg 2. Nov. 1759, † 22 Febr. 1787 zu Mülheim a. Rh.). Die Gründlichkeit, mit welcher er diesen Stoff behandelte, machte ihn zu einem der tüchtigsten Kenner verschiedener geistiger Richtungen, wie sie am Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland und besonders bei uns am Rhein sich finden. Die Bestrebungen von Fr. H. Jacobi, Hamann, Schenk, Pfenninger, Lavater, Collenbusch und vieler anderer Zeitgenossen zog v d. G. in den Kreis dieser Studien hinein, und es war ein Genuß, wenn man den eifrigen und exakten Historiker über diese bedeutsame Periode mit Sachkenntnis, feinem Urtheil und Wärme reden hörte. Das lange vorbereitete und erwartete Werk erschien 1859 bei Perthes in Gotha in zwei Bänden: „Thomas Wizenmann, der Freund Fr. H. Jacobis. Ein Beitrag zur Geschichte des inneren Glaubenskampfes christlicher Gemüther in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts." Er widmete das Werk seiner Gattin; es sei uns vergönnt, aus der Widmung folgende Worte auszuheben: „Hat diese Schrift einst in ihrer Vorbereitung mit dazu dienen müssen, die ersten festen Fäden um unsere jugendlichen Herzen zu schlingen, so werde sie jetzt in ihrer Vollendung an dem Abende unseres Lebens ein Denkmal des Dankes für all das Gute und Liebe, das ich in deinem Besitz, in guten und bösen Tagen, so reichlich genossen habe, ein Denkmal des Dankes gegen Gott, der uns unter mannigfachen Leiden doch so reich gesegnet hat, namentlich in unsern Kindern, die alle gleich uns kein anderes Heil kennen und suchen, als: dem Herrn zu dienen. Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht was Er dir Gutes gethan hat! Das bleibe unsere innerste Empfindung, wie heute vor 30 Jahren, als wir unsere Hände zusammenlegten, so, nur in immer lautern Schlägen, bis zu unserm letzten Lebenshauche!"

Eine andere, noch nicht veröffentlichte, im Manuscript zu vier Quartbänden angewachsene Arbeit ist eine ebenfalls mit großer, fast zu ausführlicher Gründlichkeit abgefaßte Biographie des Pastors Theodor Arnold Müller zu Wichlinghausen, eines Jugendfreundes von Lessing und Freundes von Lavater, worin namentlich eine sehr treffende Beurtheilung über Samuel Collenbusch und dessen Richtung enthalten ist.

Andere kleinere geschichtliche Mittheilungen, meist aus derselben Zeit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, sind:

Lavaters Ansichten von der Kraft und Erhörung des Gebets und von der Fortdauer der Wundergaben in ihrer schädlichen Wirkung auf einen Theil seiner nächsten Freunde (Deutsche Zeitschr. für christl. Wissenschaft und christl. Leben, Jahrg. 1858 Nr. 46—49);

Beiträge zur Geschichte der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Elberfeld (Bonner evangel. Monatsschrift, Jahrg. 1853, Heft 2 3. und 6 und Jahrg. 1854, Heft 4. 5. 7. 8. und 10);

Lessings Fragment „das Christenthum der Vernunft" — eine Arbeit seiner Jugend (Theologische Studien und Kritiken 1857 S. 56 ff.);

Ein Freundeskreis und sein Verkehr am Rhein im Jahr 1774 (Jahrb. des rheinisch-westfäl. Schriftenvereins von F. Meyeringh. Dritter Jahrgang. 1861. S. 94—122) — der Aufsatz ist aus dem größeren handschriftlichen Werke über Pastor Müller entnommen und schildert die Reise Lavaters in's Wupperthal namentlich das Zusammentreffen Lavaters, Jung-Stillings, Hasencamps und des Mystikers Teschenmacher mit Göthe im Hause von Caspari zu Elberfeld, eine durch Stillings Leben bekannt gewordene Scene einer Zusammenkunft der verschiedenartigsten originellen Geister.

Biographische Nachrichten über den Rector Reitz zu Düsseldorf und über den aus Düsseldorf hervorgegangenen, späteren Bairischen Minister von Schenk (im Düsseldorfer kirchlichen Anzeiger);

Artikel über Wizenmann in Herzogs Real-Encyclopädie.

Was allen diesen geschichtlichen Darstellungen Werth und Reiz verleiht, ist die außerordentliche Sauberkeit und Zuverlässigkeit mit der sie gearbeitet sind. Man merkt, daß ihnen der Verfasser einen wesentlichen Theil seiner Lebenszeit hat widmen dürfen. In dieser Hinsicht haben sie Vorzüge vor denen seines Schwagers, Max Göbel, dem eine solche Muße nicht gegeben war. Außerdem ist der Stoff von Göbels Hauptarbeit „Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche" so umfangreich, daß eine Durcharbeitung bis ins Einzelne nicht so leicht möglich war, wie auf dem beschränkteren Gebiete, das v. d. G. sich erwählt hatte.

Uebrigens würde der vielseitig gebildete Mann im Stande gewesen sein, noch manches Andere aus dem großen Schatz seiner Kenntnisse und Anschauungen mitzutheilen, wenn ihn nicht ein seit 1856 entstandenes und von Jahr zu Jahr sich steigerndes Augenleiden daran gehindert hätte. Es war ihm, der an geistiges und regelmäßiges Arbeiten sich gewöhnt hatte, sehr schmerzlich allmählich ganz auf das

Schreiben und theilweise sogar das Lesen verzichten zu müssen: während in der Unterhaltung der reiche gebildete Geist des Seligen und seine innere Reife, sein herzliches Wolwollen und seine Freundesliebe in überaus wolthuender Weise zum Ausdruck gelangte. In der letzten Lebenszeit nahmen überhaupt die körperlichen Kräfte sehr ab. „Aber, so bezeugt die trauernde Familie, auch unter den schwersten Leiden der letzten Tage hörte Lob und Dank gegen den Herrn für die durch sein ganzes Leben erfahrene Gnade und Treue nie auf."

K. Krafft.

Dr. G. Kerlen.

Gerhard Kerlen wurde am 29. Juni 1804 zu Münster geboren, wo sein Vater, früher bis zur französischen Invasion Bürgermeister zu Moers, bei der Regierung angestellt war. Er besuchte zu Münster das Gymnasium und die Akademie, mit längerer Unterbrechung, die durch einen Beinbruch herbeigeführt war. Zu Ostern 1823 ging er, um Philologie zu studieren, nach Halle, wo er nach wolbestandener Facultätsprüfung zum Doctor promoviert wurde. Nach seiner Rückkehr in die Heimat, im Herbste 1825, trat er als Lehrer am Gymnasium zu Hamm ein, wurde 1828 an das Pädagogium in Siegen berufen und ging im Herbste 1835 als Rector an die lateinische Bürger- und Stadtschule zu Mühlheim an der Ruhr Als diese alte reformirte Rectoratschule 1851 in eine Realschule umgewandelt wurde, nahm er seinen Abschied und lebte fortan seinen Studien und den damals in Blüthe stehenden Bestrebungen für innere Mission, welche Richtung auch durch viele Reisen und angeknüpfte Bekanntschaften in der Nähe und Ferne gefördert wurde.

Seine wissenschaftlichen Studien concentrirten sich auf den als Liederdichter und Anreger eines entwickelteren geistlichen Lebens noch immer in vielen Kreisen angesehenen und einflußreichen Gerhard Tersteegen, dessen Vater ebenfalls, wie es bei Kerlen der Fall war, in Moers gewohnt und der selbst den größten Theil seines Lebens in Mülheim an der Ruhr zugebracht. Kerlen sah es als seine Aufgabe an, die vielen noch vorhandenen Briefe und sonstigen Manuscripte Tersteegens zu sammeln, sowie auch dessen kunstreich gearbeite Taschenuhr in seinen Besitz überging. Als Resultat seiner Studien erschien: Gerhard Tersteegen, der fromme Liederdichter und thätige Freund der innern Mission. Mülheim 1853 (2. Aufl.). Leider kam es nicht,

zu iner Herausgabe und geschichtlichen Behandlung der vielen noch unedirten Briefe[1]) des Mystikers, der vielen Zeitgenossen zum Seelenführer geworden war. Gerade diese Briefe zeigen eine große Zartheit und Reinheit der Seelenstimmungen, eine mit Weisheit und Ernst verbundene Liebe, die an die ursprünglichen Zeiten des Evangeliums erinnert und unserem Zeitalter vielfach fremd geworden ist. Außer der Lebensbeschreibung Tersteegens gab Kerlen heraus: „Tersteegens Gebete. Mülheim a. d. Ruhr 1852 — 2. Ausgabe 1853", sowie dessen von ihm nach vielen Bemühungen wieder aufgefundene kleine Schrift: „Gedanken Gerhard Tersteegens über die Werke des Philosophen von Sanssouci. Mit Einleitung und Bemerkungen, besonders über Friedrich des Großen Glaubensansichten. Mülheim a. d. Ruhr 1853."[2]) Die Schrift ist dem damaligen Preußischen Gesandten am Hofe ber Königin von England, dem bekannten Ritter Bunsen gewidmet. Ferner erschien: „Weg der Wahrheit von G. Tersteegen. Auf's Neue herausgegeben von Dr. G. Kerlen, Köln 1865". Außerdem besorgte Kerlen eine neue (die 15.) Ausgabe des so sehr verbreiteten Blumengärtleins von Tersteegen (Essen 1855 bei Bädeker[3])

---

[1]) Einige derselben sind in verschiedenen Jahrgängen des Elberfelder reformirten Wochenblatts abgedruckt worden.

[2]) Diese ebenso freimüthigen, wie licht- und liebevollen Gedanken Tersteegens über Friedrich des Großen Werke kamen zuerst s. I. 1762 heraus. Tersteegen sagt gegen Ende 1762 in einem Briefe, daß sein Büchlein in der Schweiz nachgedruckt werde, und meldet unter 7. Nov. 1764 an seinen Vetter, den Psalmenbearbeiter Mathias Jorißen: „Die Gedanken über den Philosophen de sans-souci sind zum drittenmal (wie vermuthe durch Veranlassung dreyer Grafen) gedruckt und mir zugesandt worden." Bekanntlich soll Friedrich der Große diese Schrift seines damaligen Unterthans selbst gelesen haben. Trotz ihres geringen Umfangs — sie nimmt in Kerlens Wiederabdruck nur 13 Seiten ein — dürfte sie, was Wahrheit und Klarheit des biblischen und evangelischen Standpunktes betrifft, vielleicht das bedeutendste literarische Zeugnis sein, das bei Lebzeiten des Königs diesem gegenüber abgelegt worden ist. Ueberhaupt ist sie ein Beweis, welch' tiefgehende Gesammtbildung der ehemalige Mörser Bandwirker besaß Noch in jüngster Zeit ist die Schrift unter dem Titel: „G. T. Gedanken über die religiösen Ansichten Friedrich des Großen und den rationalistischen Zeitgeist überhaupt, Elberfeld 1873" von Neuem abgedruckt und der Zeitschrift „Säemann" als Beilage beigegeben worden. Die in der Vorbemerkung hierzu aus Kerlens Bearbeitung wiederholte Vermuthung, als sei das von Kerlen wiederaufgefundene Exemplar vielleicht das einzige noch vorhandene, ist übrigens nicht zutreffend, da noch mehrere Exemplare des allerdings sehr seltenen Schriftchens nachgewiesen werden können.

[3]) Ueber Tersteegen haben später noch zwei Rheinländer mit Gründlichkeit geschrieben: Dr. Göbel in der Geschichte des christl. Lebens (III. S.

Kerlen wurde vom Tode ereilt auf einer seiner Reisen, indem ihn zu Erkrath im Kreise seiner Verwandten der Schlag rührte (5. August 1871).

Seine Sammlungen über Tersteegen sind, wie uns von Mülheim a. d. Ruhr berichtet wird, dort an dem Hauptschauplatz von dessen Wirksamkeit in guten Händen und stehen jedem Freunde zur Einsicht und zum Gebrauch bereit.

K. Krafft.

Dr. jur. Karl Wilhelm von Lancizolle,

aus einer wegen Bedrückung der französischen reformirten Kirche unter Ludwig XIV. aus Languedoc in die Preußisch-Brandenburgischen Lande übergesiedelten Familie [1]), geboren 17. Februar 1796 zu Berlin, wo sein Vater damals Ober-Consistorial- und Geheimer Rath im Departement der französischen Colonien in Preußen war. Er besuchte 1804—11 das französische, dann bis 1813 das Werder'sche Gymnasium, machte 1813 und 1814 die Feldzüge als freiwilliger Jäger im 1. Garderegiment mit, studierte darauf in Berlin und Göttingen, wurde 1819 Privatdocent, 1820 außerordentlicher und 1823 ordentlicher Professor in der juristischen Facultät der Universität Berlin, 1852 Director der Staats-Archive mit dem Character eines Geh. Ober-Archivraths, seit 1. Juli 1867 wurde er auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Hauptschriften: Geschichte der Bildung des preußischen Staats, 1. Theil 1828. — Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens 1829. — Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse vor und seit 1792. 1830. — Ueber Königthum und Landstände in Preußen 1846. — Rechtsquellen für die landständische Verfassung in Preußen 1847. — Die Bedeutung der römisch-deutschen Kaiserwürde nach den Rechtsanschauungen des Mittelalters.

289—447) und Prof. Dr. Krafft in Herzogs Real-Encyklopädie XV. S. 537—553 Es fehlt uns noch eine eigentliche Geschichte des Tersteegianismus, der am Niederrhein und in Holland, aber auch anderswo, seine Vertreter fand: welche sich im eigentlichen Sinne als „die Stillen im Lande" durch ungeheuchelte Frömmigkeit, einen exemplarischen Lebenswandel, namentlich auch durch thätige Menschenliebe auszeichneten, zu einer Zeit wo dieses Wort von den Kindern des Aufklärungszeitalters vielfach als Phrase ausgesprochen wurde. Eine ziemlich bedeutende Literatur über Glieder dieses Tersteegenschen Kreises, insbesondere Lebensbeschreibungen, in welchen die Darstellung der inneren Erlebnisse vorwiegt, ist noch handschriftlich vorhanden.

[1]) Der volle Familienname ist Deleuze de Lancizolle.

Aus den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins. Vergl. auch bes. Beilage des Staats-Anzeigers (Nr. 9) vom 1. Juli 1871.

Dr. Christoph Gotthold Neudecker,

geboren am 10. April 1807 zu Gotha, besuchte das dortige Gymnasium; betheiligte sich an der 300jährigen Jubelfeier desselben durch den Vortrag eines in hebräischer Sprache von ihm verfaßten Hymnus, bezog im 19. Jahre die Universität Jena, wo er Theologie, besonders aber Geschichte und Pädagogik studierte und bestand daselbst seine Examina. Hierauf hielt er sich eine Zeit lang in Leipzig auf, um sich zu habilitieren. Familienereignisse verhinderten indessen die Ausführung des Planes. Er unternahm dagegen eine Reise nach Süddeutschland und in das östliche Frankreich, theils im Interesse des Schulwesens, theils zum Zwecke wissenschaftlicher Arbeiten, und hielt sich dann meist in Kassel auf, wo er die auf die Reformations-Zeit sich beziehenden handschriftlichen Schätze aufsuchte. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, beschäftigte er sich zunächst mit literarischen Arbeiten. Diese betrafen zumeist Beiträge für die Gräfe'sche und Loof'sche pädagogische Zeitschrift, die Darmstädter Kirchenzeitung, das Literaturblatt zu derselben, die Darmstädter Schulzeitung und das Corpus Reformatorum; auch lieferte er zum Theil längere Arbeiten für die Neue Jenaer Literaturzeitung. Nachdem er an den neu organisierten Bügerschulen zu Gotha zuerst als Conrector und erster Lehrer angestellt worden war, erhielt er nach einigen Jahren das Directorium über die genannten Anstalten.

Von ihm erschienen u. A.:

Lexikon der Religions- und christlichen Kirchengeschichte. Ilmenau und Weimar 1834—37. 5 Bände.

Urkunden der Reformationszeit. Cassel 1836.

Merkwürdige Aktenstücke aus dem Zeitalter der Reformation Nürnberg 1838. 2 Bände.

Lehrbuch der christlichen Dogmengeschichte von der Reformationszeit bis auf unsere Tage. Cassel 1838, — als Fortsetzung und Schluß des Münscher'schen Lehrbuches der christl. Dogmengeschichte von v. Cölln.

Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation. Leipzig 1841. 2 Bände.

Geschichte der deutschen Reformation von 1517 1532. Leipzig 1843 (in das Holländische übersetzt unter dem Titel: Geschiedenis

der Hervorming in Duitschland van 1517—1532 door D. C. G. Neudecker. Uit het Hoogduitsch vertaald door J. P. de Keyzer. Utrecht v. Dorp. 1843.)

Geschichte des evangelischen Protestantismus in Deutschland. Leipzig 1845. 2 Bände.

Die handschriftliche Geschichte Retzeberger's über Luther und seine Zeit. Jena 1850.

Georg Spalatin's historischer Nachlaß und Briefe, — in Verbindung mit L. Preller herausgegeben, I. Jena 1851.

In den letzten Jahren lieferte er eine Reihe von Artikeln für die 10. Auflage des Brockhaus'schen Conversations-Lexikon, auch war er Mitarbeiter an Herzogs Real-Encyclopädie.

Aus den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins.

G. Sardemann.

Der vor wenigen Wochen als Pastor emeritus zu Marburg nach langen Leiden verstorbene ehemalige Weseler Pfarrer Gerhard Sardemann verdient, daß ihm auch an dieser Stelle ein ehrendes Andenken gewidmet werde, da er den Bestrebungen unseres Vereins von Anfang an zugethan gewesen und die Publicationen desselben mit trefflichen Arbeiten bereichert hat.

Nach den Angaben, die der Verstorbene in das Album des Vereins eingetragen hat, wurde er zu Wesel am 14. August 1814 geboren, besuchte — Anfangs zum Handwerksstande bestimmt — von Herbst 1827 bis dahin 1835 das dortige Gymnasium und studierte darauf bis Herbst 1838 in Bonn Theologie. Nach Vollendung der beiden theologischen Examina verweilte er in seiner Vaterstadt, wurde dort am 28. September 1842 zum Pastor der evangelischen Gemeinde gewählt und am 8. December 1842 als solcher ordiniert und eingeführt. In dieser Stellung, womit er bald die eines Religionslehrers am Gymnasium verband, ist er bis zu seiner vor zwei Jahren durch schwere körperliche Leiden nöthig gewordenen Emeritierung verblieben. Er zog darauf um der Erziehung seiner Söhne willen nach Marburg, wo er aber seine schwer erschütterte Gesundheit nicht wiedererlangte, sondern nach längerem Siechthum am 7. Juni d. J. seinen Leiden erlegen ist.

Der Verstorbene war ein Prediger, der sein Pfarramt in Verbindung mit dem oben bezeichneten Nebenamte mit Gewissenhaftigkeit,

Ernst und Hingabe verwaltete und bei allen ernstgesinnten Gliedern seiner Gemeinde, sowie im weiteren Kreise der rheinischen Kirche, hohe Achtung genoß. Er verkündete das Evangelium in lauterer und entschiedener Weise und zierte sein öffentliches Lehramt durch einen würdigen Lebenswandel.

Als Gymnasiallehrer war er sehr anregend; namentlich verstand er es, die Schulandachten in angemessener Weise zu leiten: die Schulgebete, die er hielt, waren erbaulich und ergreifend. Ueber seine Wirksamkeit als Prediger und Seelsorger spricht ein competenter Zeuge sich folgendermaßen aus: „Als Seelsorger wirkte er besonders in den Kreisen der Gläubigen mit vielem Segen und genoß die größte Liebe von Seite derer, welche die Erscheinung Christi lieb haben. Seine Predigten waren, wenn ich mich so ausdrücken darf, pneumatische, aus der Tiefe des Herzens quellende, mit unerschütterlichem Glaubensmuthe den Herrn bekennende Zeugnisse. Er verwendete auf dieselben die größte Sorgfalt und concipierte selbst die einfachsten Casualreden. An Bildern reich ist die Sprache derselben wahrhaft edel; nur sind die Perioden etwas zu künstlich und lang und erschweren dadurch für einfache Leser in etwa das Verständnis. Außer einzelnen Gelegenheitspredigten und Reden hat er kurz vor seiner Emeritierung ein Bändchen Passionspredigten drucken lassen, die im Kreise der Gläubigen mit Freude aufgenommen wurden." Auch die Kleinkinderschule, die Sonntagsschule und die mit Erfolg geleitete „Herberge zur Heimat" in Wesel verdanken der Mitwirkung Sardemanns viel. Indem wir seine sonstige kirchliche Thätigkeit, wie die auf dem Gebiete der Kreissynode Wesel bethätigte, deren Vertrauen ihn dreimal 1862, 1865 und 1868 als Deputierten zur Provinzialsynode entsendete, sowie sein lebhaftes Interesse für manche Zweige der inneren Mission nur eben berühren, wenden wir uns zu einer Skizzierung seiner historischen Arbeiten, die durch ihre Anspruchslosigkeit ganz das Bild des in jeder Weise bescheidenen Mannes darstellen und dabei durch Zuverlässigkeit und Gründlichkeit ihren Werth haben und behalten werden.

Schon als angehender Candidat des Predigtamtes veröffentlichte S. eine „Geschichte der Reformation der Stadt Wesel von dem Anfange der Kirchenverbesserung bis zu Ostern 1540, oder bis zur Austheilung des h. Abendmahls unter beiderlei Gestalt. Wesel 1840", zur Erinnerung an das dreihundertjährige Jubiläum der Reformation seiner Vaterstadt. War das Schriftchen auch nur eine Jugendarbeit, ohne bedeutende eigene Forschungen, so erinnerte es doch an die große geschichtliche Bedeutung der Stadt Wesel ur Zeit der Reformation und bezeichnete die Bahn, auf welcher der strebsame

Verfasser so rüstig fortarbeitete, daß er allmählich zu einem selbständigen Blick in die Geschichte der Anfänge der evangelischen Kirche am Niederrhein gelangte. Sein mit Treue verwaltetes Amt ließ ihn freilich nicht dazu gelangen, mit einem größeren Werke hervorzutreten: um so mehr sind wir veranlaßt, die einzelnen uns bekannt gewordenen Schriftchen und Aufsätze Sardemanns zu verzeichnen, die in das historische Gebiet fallen. Für die von 1842—1854 anfangs von Nitzsch und Sack, später von Göbel und Krafft herausgegebene Monatsschrift für die evangl. Kirche der Rheinprovinz und Westfalens (eine Zeitschrift, die sich überhaupt durch werthvolle Aufsätze auszeichnete und durch das später erschienene evangelische Gemeindeblatt nicht ersetzt ist) lieferte S. 1849 eine noch jetzt sehr lesenswerthe Abhandlung „zur Geschichte der christlichen Armenpflege in der evangelischen Kirche", worin er besonders die Weseler Armenordnungen von 1581 und 1614 näher charakterisiert. Eine ähnliche Arbeit veröffentlichte er 1854 in dem von Fliedner herausgegebenen Armen- und Krankenfreund unter der Aufschrift: „Das Diakonissen-Amt in der reformirten Gemeinde zu Wesel in der Reformationszeit von 1515—1610." Es war dies geradezu eine historische Entdeckung; denn daß das durch Fliedner wieder neu ins Leben gerufene Diakonissenwerk, auch unter diesem Namen, in der ersten und größten evangelischen Gemeinde des Niederrheins geübt worden sei, war völlig unbekannt geworden.

Als selbständige Schrift erschien in Wesel 1859 „Geschichte der Ersten Weseler Classe oder der reformirten Gemeinden des ehemaligen Herzogthums Cleve, besonders ihres presbyterialen Lebens gegen das Ende des 16. Jahrhunderts" (zur 250jährigen Jubelfeier des Uebergangs des Herzogthums Cleve an das brandenburg-preußische Regentenhaus). Da die mitgetheilten Thatsachen meist aus den Akten der Synoden entnommen sind, so finden sich in diesem Schriftchen eine Menge von Nachrichten, die bis dahin fast völlig unbekannt waren, und es gehört somit zu dem Bedeutendsten was über die niederrheinische evangelische Kirchengeschichte veröffentlicht ist. Ein Vortrag, den S. zu dieser Zeit über den Independentismus vor einer Conferenz zu Wesel hielt, ist unseres Wissens nicht gedruckt.

Als 1863 der Bergische Geschichtsverein gegründet wurde, betheiligte sich S. an den Arbeiten desselben. Er lieferte gleich im ersten Band der Zeitschrift den Aufsatz „der Landtag zu Essen 1577 und die Inquisition" (S. 201—214), im zweiten eine Notiz „über einige im 16. Jahrh. zu Wesel gedruckte Schriften" (S. 358—366), im vierten eine Berichtigung betreffend „Peter Minnewit aus Wesel" (S. 209—211) und eine umfangreiche Arbeit über

„Johannes Brantius, Rector an der höhern Schuhe in Wesel 1584—1620.“ Letztere, deren Quelle die im Archiv der evangelischen Gemeinde zu Wesel vorhandene bisher fast nicht benutzte Correspondenz des Brantius ist, darf als eine wesentliche Bereicherung unserer rheinischen kirchenhistorischen Literatur betrachtet werden. Leider mußte der Verfasser mit diesem Aufsatze seine historische Thätigkeit schließen. Es war sein Wunsch, eine Geschichte „der evangelischen Gemeinde unter dem Kreuz“ am Niederrhein zu schreiben, aber die zunehmende Kränklichkeit ließ ihn nicht dazu kommen. Im November 1868 erlebte S., dessen praktische und gelehrte Thätigkeit in Wesel ihren Mittelpunkt gefunden hatte, noch die Freude, daß das dreihundertjährige Jubiläum der Weseler Synode von 1568 unter großer Betheiligung Hollands und Deutschlands in seiner Vaterstadt festlich begangen wurde. Bei der kirchlichen Feier hielt er als Senior der Weseler Pastoren eine gediegene Festpredigt in der großen, durch historische Erinnerungen ausgezeichneten Wilibrordikirche. Diese Feier (sie veranlaßte auch das Erscheinen des größeren Werkes von Sardemanns ehemaligem Collegen, dem Pfarrer Dr. Wolters: „Reformationsgeschichte der Stadt Wesel bis zur Befestigung ihres reformirten Bekenntnisses durch die Weseler Synode. Bonn 1868“) war für S. beinahe eine Abschiedsfeier. In demselben Jahre hatte er bereits wegen zunehmender Schwäche sein Amt als Religionslehrer am Gymnasium aufgegeben, im Herbst 1871 folgte die Niederlegung des Pfarramtes. Von Marburg, wohin er sich zurückzog, veröffentlichte er einen rührenden Abschiedsgruß an seine Gemeinde, dort ist er nach langen schmerzlichen Leiden vor wenigen Wochen verschieden.

Als Prediger gehört S. zu den würdigen Vertretern des positiven evangelischen Bekenntnisses, an denen unsere Provinz so reich gewesen ist, als kirchlicher Geschichtsforscher und Geschichtsschreiber schließt er sich an die wenigen evangelischen Theologen an, die bei ihrer Thätigkeit für die Gegenwart und ihr Amt das Bedürfnis fühlten, die große Vergangenheit unseres Vaterlandes in's Auge zu fassen, weshalb sein Name neben dem seiner Vorgänger, eines Berg, v. Recklinghausen, v. Oven und Göbel, stets mit Achtung genannt werden wird.

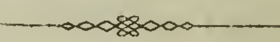
K. Krafft.

Dr. jur. Louis Simons,

geboren zu Elberfeld am 13. December 1803, studierte die Rechte von Ostern 1822 bis Ostern 1825 auf den Universitäten zu Bonn und Berlin, wurde am 26. März 1830 zum Appellationsgerichts-Assessor in Köln ernannt, jedoch an das Landgericht zu Düsseldorf deputiert; am 15. Februar 1832 zum Staatsprocurator daselbst ernannt, wurde er unter dem 27. Oktober 1834 in gleicher Eigenschaft an das neuerrichtete Landgericht zu Elberfeld versetzt, demnächst aber unter dem 30. April 1841 zum General-Advocaten bei dem Appellatiosgerichtshofe zu Köln und unter dem 21. August 1847 zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rathe bei dem Justizministerium in Berlin befördert und in dieser Eigenschaft unter dem 18. Oktober 1848 zugleich zum Mitgliede der Rhein. Abtheilung der Immediat-Justiz-Examinations-Commission ernannt. Am 10. April 1849 zum Staats- und Justizminister berufen, hat er diesem Amte bis in das zwölfte Jahr vorgestanden; während dieser Zeit wurde er mittelst Berufungsbriefs vom 27. November 1854 aus besonderem Allerhöchstem Vertrauen zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses und zugleich zum Kronsyndikus bestellt, endlich ihm im Jahre 1858 von der Juristenfacultät zu Bonn das Ehrendiplom als Doctor der Rechte ertheilt. Seinem Wunsche, sich in das Privatleben zurückzuziehen, wurde durch Allerh. Ordre vom 14. December 1860 (abgedruckt im Staatsanzeiger vom 16. December 1860) in Gnaden Statt gegeben. Seitdem lebte er theils in Godesberg, theils in Elberfeld.

Aus den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Bergischen Geschichtsvereins.[1])

[1]) Für die Arbeiten unseres Vereins interessirte sich der Verewigte lebhaft: er nahm mehrfach an den Sitzungen desselben Theil und hatte noch kurz vor seiner letzten Krankheit die Güte, uns die Benutzung sonst schwer zugänglicher Aktenstücke aus Berlin zu ermöglichen. Eine Würdigung seiner Verdienste um die Umbildung der Rechtsverfassung in Preußen enthält die Besondere Beilage des Staats-Anzeigers (Nr. 32) vom 10. August 1870.







Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Im Auftrage des Vereins

herausgegeben

von

Prof. Dr. W. Crecelius.
Gymnasial-Oberlehrer
zu Elberfeld.

Neunter Band.

Bonn 1873.

In Commission bei A. Marcus.

Inhalt.

I.

Bemerkungen zu Friedländer,

Codex Traditionum Westfalicarum.

Von Fr. Woeste.

Codex Traditionum Westfalicarum. I. Die Heberegister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründeordnung und Hofrecht. Herausgegeben von Dr. jur Ernst Friedländer, Archiv-Sekretair am königl. Staats-Archiv zu Münster. Mit einer Karte. Münster. E. C. Brunn's Verlag 1872.

Diese Traditiones sind wichtig für Sprach-, Rechts- und Cultur-Wissenschaft, insbesondere aber auch für die alte Topographie eines grossen Teils des nördlichen Westfalens. Der Herr Herausgeber hat sich die dankeswerte Mühe gegeben, die alten Ortsnamen in entsprechenden heutigen nachzuweisen. Kentnis des lautlichen Verlaufes dieser Namen einerseits und der Oertlichkeit anderseits wird nun die Deutung derselben erleichtern und kann für ähnliche oder gleiche neuere, wo sie anderwärts vorkommen, verwertet werden. Die belobten Nachweise, die genaue urkundliche Wiedergabe teils schon gedruckter, teils ungedruckter Schriftstücke, und die hinzugefügten Einleitungen bilden den verdienstvollen Teil dieser Arbeit. Dies ist dem Herausgeber auch offenbar die Hauptsache gewesen, die Auslegung der Urkunden dagegen Nebensache, worüber ihn kein Tadel treffen soll. Wäre nur nicht das, was er zur Auslegung beibringt, häufig unrichtig! Eine hier folgende Besprechung des unrichtig gedeuteten, und die Erklärung vieler nicht erklärten Ausdrücke mag das Verständnis der vorliegenden Schriftstücke fördern, einiges auch, was über alte Masse, Gewichte und Zählweisen gesagt wird, wenigstens dazu dienen, weitere Untersuchungen anzuregen.

S. 7. bis viginti caseos; ib. caseos viginti et decem; S. 6. viginti caseos. Im frühen Mittelalter zählte man Käse nach Maltern, vgl. p. 49: thru malder kieso ende tuuliva; M Btr. 2, 112: VIII mald' caseorum; ib. 113: duo maldri et dimidium caseorum. Es ist daher wahrscheinlich, dass mit bis viginti caseos zwei Malter Käse bezeichnet werden. Dann aber betrug das Malter 20, woraus folgt, dass auch Malter als Getreidemass einst das zwanzigfache eines Grundmasses vorstellte. Dieses Grundmass kann weder das Mütte, noch der Scheffel, es wird das Spint oder Viertel gewesen sein. Das Malter fasste also damals 5 Scheffel.

S. 25. bracia siliginis. Synonyma von bracium sind malt und bier (M Btr. 2, 116). Bracium, eigentlich Gebräude, Korn zu einem Gebräude, bezeichnet hier und an vielen andern Stellen ein bestimtes Fruchtmass. Dies ergibt sich schon aus bracia leguminum, Lac. Arch. 2, 262. Braute man auch von Gerste, Waizen, Roggen und Haber, von Hülsenfrüchten wird es nicht geschehen sein. Kennen wir den Inhalt des malt, so kennen wir auch den des bracium. Er war die Menge Getreide, welche gewöhnlich auf einmal gemalzt und zur Bierbereitung verwendet wurde.

muddi, mnd. mudde, Mütte, von modius. Nach S. 39: »Eppo (XVI modios) en malt« war ein malt = 16 Mütte, wie auch später zu Soest 1 malt = 16 spikermudde war, vgl. Seib. Urk. 676. Beim gemahlenen Malte wurden nach S. 41 für Verlust und Multer 3 Mütte abgerechnet.

S. 32. antahtoda muddi havoron, achtzig Mütte Haber. Im altniederdeutschen wurden die Zehner von 70 an mit vorgesetztem ant (für hand, hund) durch Adjectivformen ausgedrückt. Das t dieses ant erhielt sich im mittelwestf. und nl. in Formen wie tachtentich (80).

kosuin, beim Hg. ohne Deutung, ist oft gedeutet und missverstanden worden. Es ist nicht Kuhschwein = weibliches Schwein. Man berufe sich nicht auf Ausdrücke, wie engl. bitch-fox (Füchsin); Kuh und Schwein stehen in einem anderen Verhältnisse als Hündin und Fuchs. Gab es denn für weibliches Schwein kein passenderes Wort?! Und hatte das Kloster ein Bedürfnis, sich die Lieferung männlicher oder weiblicher Schweine namentlich zu bedingen? Ich denke, nein; unter den

jungen Schweinen wurden sie ja von beiden Geschlechtern geliefert. Der Bauer wird sich bei denen, die er zu liefern hatte, gewis die Mühe des castrierens erspart haben. Und wie, wenn er dem Kloster ein eben geworfenes weibliches Schweinchen gebracht und es ihm überlassen hätte, für dasselbe die Amme zu stellen, um daraus eine Zuchtsau zu erziehen! Dass auch die Berufung auf biersuin hinfällig ist, soll weiter unten gezeigt werden. Genug, kôswîn ist kein Kuhschwein, sondern ein Kauschwein, d. h. ein Ferkel, welches nicht mehr saugt, sondern schon kaut und am Troge frisst, wie kôkitti (Zeitschr. 6, 62) ein Kauzicklein ist. Wer an der Richtigkeit meiner Deutung noch zweifeln wolte, der erwäge die entsprechenden, von dem Hg. freilich ohne alle Begründung auch „weibliches Schwein" gedeuteten: môs versnigh (S. 85) môssuîn (ebend.), moysswin (S. 155), muess porcus (S. 164). Es liegt auf der Hand, dass môs, mues nicht Mutter oder weiblich heissen kann; es ist vielmehr, wie auf Seite 179, mus oder gemůse, eigentlich zerhackte Pflanzen, mit denen man junge Schweine füttert. Unter Kauschwein und Musschwein ist etwa ein Ferkel zu verstehen, wie es im Hofesrechte (S. 201) beschrieben wird: ein verken dat VI wecken heft gewesen by dem sogge und VI wecken by dem trogge.

S. 43. biersuin. Ich weiss wol, dass Beervercken (v. Steinen 6 St. 1812) und Eberschwein gebräuchliche Ausdrücke sind, gleichwol lehne ich aus den unter kosuin angegebenen Gründen für biersuin diese Bedeutung ab. Biersuîn ist Gersteschwein, ein mit Gerste gefüttertes oder ein schon Gerste fressendes Schwein. Bier und ags. bere, goth. baris (Gerste) lassen sich vereinigen. Wie kieren neben keren steht, wie in der heutigen Volkssprache ein aus a entstandenes e zu iä und ie gebrochen wird, so muste das zumal vor einem r auch in der älteren Sprache vorkommen können. Obendrein gibt es noch ein anderes Compositum, bei welchem sich bari, bere und bier zeigen. Ich meine béregelde, Biergelde, ein Höriger, der ursprünglich Gerste liefern (gelden) muste; vgl. Herv. RB. 16, wo ereghelden für bereghelden verschrieben oder verdruckt steht. Man achte wol auf das zweite e; bere kann nicht Bier (cerevisia) sein. Biergelde, bergelde sind erst aus beregelde verstümmelt. In älterer Zeit hiessen solche

Hörige barigildi, worin das bari ganz deutlich an goth. baris erinnert.

ande II pund hraro gerston quattuor malt. Wie sich neben hraw ein hra, hre (roh) zeigt, so konte hraro für hrawaro eintreten. Rohe Gerste steht hier lediglich mit Bezug auf das vorhergehende „gerstinas maltes" (gemalzte Gerste). Punt, welches hier und S. 53 vorkomt, ist eine wechselnde Grösse, der talentum entspricht. Im Teuth. heisst es: talentum dat is dryerley. dat meyste is eyn hondert ind XX pont (grosses Hundert, grosser Centner). dat myddelste LXXII pont. dat mynste L pont ind dat alremynste eyn pont. Punt ist auch = punt swârs (pfund schwer). Nach Frisch 2, 58 beträgt das Pfd. schwer 3 Centner, was, wenn man den alten Centner zu 120 Pfd. rechnet, ein Gewicht von 360 Pfd. ausmacht. Nach vorliegender Stelle scheint ein pund das Gewicht von mehr als 4 malt auszumachen. Einige Stellen für talentum, punt, punt swârs. Seib. Urk. 761: de uno talento dictum eyn punt waren IIII den. Dieser Zoll ist auch gerade der eines punt swaers. ib. 954: item van dem Goelschen laken, dey de gaste kopet unde ute Soist vort, sall men van dem punt swars veyr pennynge geven. Anderwärts war der Zoll nicht so hoch. Wig. Arch. I 3 Heft 34: 1 punt swars 3 dt und van 1 punt swars, potte, kettel, pannen, kannen ef al metal II dt; F. Dortm. 2[2] S. 96: item van eynen punt swaers, dat hir komet, doer voert off geladen wert, twe penninck und van eynen haluen punt eynen penninck.

S. 45. Biresterron wird für Bikesterron verschrieben sein, wie bekantlich k und r oft verwechselt werden; vergl. Bikiesterron S. 34. Dieser Name besagt zu den Bachstaaren (Wasserstaaren); sterron = sternon.

eht, wie im mnd. = wieder, iterum.

S. 46. engiscethan, eben so S. 50, muss in ên giscêthan zerlegt werden, vgl. S. 38: giscethanas smeras. Dann aber sind die tue (half embar) huite nicht ausgelassenes, sondern rohes Fett. Somit ist die Erklärung von smer (S. 54 Anm. 251) dahin zu berichtigen, dass smer ebensowol rohes als ausgelassenes Fett sein kann.

S. 51. te mezaskapa an thie winfard. Unwahrscheinlich ist es, dass den Weinfuhrleuten Messer zum Trauben-

schneiden gekauft wurden. Das Traubenschneiden war Sache der Winzer am Rhein, die Freckenhorster Fuhrleute hatten den fertigen Wein zu holen. Sind hier Messer (mwestf. messed, mest) gemeint, so muss das Wort, wie schon Schmeller annahm, aus met und sahs zusammengesetzt sein. Westmärkisches und berg. metz haben ein ts, welches aus st (mest) umgesetzt ist, vgl. berg. dutz mit schwed. dust (Stoss). Die Messer können nur zum Gebrauche auf der Reise oder speciell auch zur Waffe bestimt sein. Aber dem Bauer wird schon damals sein Messer nicht gefehlt haben, und als Waffe leistete eine tüchtige Graseiche bessere Dienste; vgl. die Corveier Weinfahrt. Ich denke daher, in mezaskâp steht z für t, so daß es Speisekauf ausdrückt. Ravensb. nachtmisse und südwestf. nachmes. (Abendessen) sprechen für den Uebergang von met in mez.

S. 54. to then neppenon. Man hat sich bemüht, hier die Näpfe wegzudeuten, weil man den tropus übersah. Die Näpfe sind die Schüsseln oder Gerichte des Festmahls. Also nicht zum Ankaufe von eigentlichen Näpfen, sondern zur Beschaffung dessen, was sie füllte, solte die Lieferung dienen. Vgl. S. 177: wyelschottel.

S. 55. fan themo necessario. Culturgeschichtlich! Es meint, wie span. necessaria, das was im mlt. mit camera privata (Caes. Heisterb. 1, 128), im mnd. mit hemelike kamer (Lüb. Chr. 1, 62), prefate (MChr. 1, 167), pyshus (ib.), schithues (F. Dortm. Stat. 198) ausgedrückt wurde. Ueber dieser Oertlichkeit war ein Kornbehälter.

van then suegeron, wozu noch das ans Ende des Satzes geratene ekgon gehört. Was sollen uns hier die süddeutschen Swaiger (Rinderhirten)! Das éine Mütte Gerste wurde von den stinkenden Ecken, ich denke aus einem Kornbehälter an der Düngerstätte genommen. Sweger ist = ahd. swecher, foetidus, und ekga (ecga) ist Ecke. Es war eine zarte Rücksicht auf die feinen Nasen der geistlichen Damen, dass man das parfümierte Korn von ihrem Tische ausschloss.

themo widera — te iuctamon. Heyne ändert in iuctûnon (Jochzäunen, Ackerzäunen). Zum Zäunen konte jeder Bauer, jeder Knecht gebraucht werden; in widera aber muss ein Gewerbsname stecken, ein Seiler oder Lindschleisser. Widu

oder wida hatte die Bedeutung vinculum, widere kann davon abgeleitet sein. Die Gewinnung und Zubereitung des Bastes zu Stricken, Geschirr für Zug- und Reittiere, zu Panzern, Schilden und anderen Zwecken wird von besonderen Leuten betrieben sein. Im Mittelalter waren Bast und Baststricke Gegenstände des Handels. Vgl. F. Dortm. 2[1], 154: qui vendiderit bast vel funes; Lac. Arch. 6, 133: debet idem currus suberinis funibus plene esse preparatus, ut cum quatuor equis statim possit trahi et duci. Ibid. 7, 4 (aus den J. 1336 — 1356, aber verhochdeutscht): Item soll der Markgraf von Jülich auf einem einäugigen weissen pferde sitzen, das soll haben einen strohenen sadel und einen linden zaum. Dies deutet wenigstens auf die alte Sitte. In einem zuerst von Olearius mitgeteilten liefl. Reime sagt der Bauer: ick stige up den berkenbom, davon hauw ick sadel und tom, ick binde de schoe mit baste. Vgl. RA. 261 und 520. Es darf also nicht bezweifelt werden, dass te iuctâmon (zu Jochzäumen; tâm = tôm, wie brâd = brôd) einen passenden Sinn gibt.

S. 71. tres peties agrorum. Der Hg. erklärt peties ohne weiteres durch „Ruten". Petie, sonst pecia (pièce), ist Stück Land und oft ein grosses. Vgl. Seib. Urk. 559: unam peciam; mediam peciam; quindecim scepelinorum (schepelsede) peciam; ib. I p. 636: 1 peciam terre arab. in magnitudine 3 jugerorum ppe Werle.

S. 75. 6 malt arietum, S. 82: 3 malt arietum. Der Hg. versteht unter arietes Widder, nicht Erbsen, und mit Recht aus folgenden Gründen: 1. weil aries in dieser Urkunde in der Bedeutung Widder vorkomt; 2. weil gleich nachher malt pise genant wird; 3. weil die malt arietum nicht auf andere Feldfrüchte, sondern auf Schweine folgen; 4. weil dem Verpflichteten eine pellis geschickt wird. Malt kann wie malder (S. 7) eine Zahl ausdrücken, mindestens 16; vgl. S. 25. Eine Abgabe von 6 × 16 Widdern jährlich setzt freilich eine bedeutende Herde des villicus voraus.

remel lini, eben so S. 89; reymel S. 134. Das auch MBtr. 3, 82 vorkommende Wort muss von rême, reime (riomo), Riemen abgeleitet sein und ein Bündel oder Pack bezeichnen.

S. 76. facere glint ist ohne weiteres dem sepire gleich zu setzen. Glind, Lattenzaun, steht auch Münst. G. Qu. 2, 430:

so heft der rait hir an uns untboden, dat wy unse hues in den gaerden unde ock dat glint solden daile brecken; v. Höv. Urk. 112: glyndeken; Richey S. 364: glind, Gelender, Plancke, Stacket, Verschlag von Brettern, Latten oder Pfählen; Schulte Chr. d. St. Hoerde 22: gelinde.

S. 78. bekelint wird mit lint (grosses Fass) nichts zu schaffen haben; was wäre auch beke?! Es kann wol ein entstelltes beker lîn (Becher Lein) sein; vgl. MBtr. 2, 120: calicem 1 lini.

S. 85. mosversnighe (für môsverskinge) und mossuin sind zu S. 32 besprochen.

sepiet a porta orti unum vac. Vak ist hier nicht vom Fachwerke eines Hauses oder einer Scheune, sondern von dem eines Zaunes zu verstehen. Nach Lac. Arch. 2, 219 wurden Zäune aus Pfählen (pali) und Stangen (virgae) hergestellt. Zur Festigkeit des Zaunes dienten die in gewissen Entfernungen eingeschlagenen grossen Pfähle oder Pfosten. Der Raum zwischen je zwei derselben ist „unum vac". Anders fasse man iucfac (jugalis sepes), Lac. Arch. 2, 219. Da man wol keine Stangen von 5 virgae jugales (= 60 Fuss) verwendet haben wird, so ist iucfac als Plural zu nehmen. Diese iucfac (Feldzaun-Fachwerke) bestanden aus mehreren Pfählen und einer Anzahl Stangen. Die angegebene Länge der jugalis sepes ist der Art, dass wir darunter keine vollständige Einfriedigung eines Ackermorgens verstehen dürfen. Hatte das iuc, oder der alte Normalmorgen, wie ich glaube, 600 Fuss (ein furhlang) Länge, bei 60 Fuss Breite, und war die Ackerrute (iuc-ruoda), wie es nach dem Vorherschen des Duodecimalsystems wahrscheinlich ist, 12 Fuss lang, so stimmen 5 Ruten genau zu einer Breitseite des Ackermorgens. Dies war die an den iuc-weg (Feldweg) stossende Breitseite, wo die Einfriedigung eine solche sein muste, dass sie für Menschen, Ackergerät und Fuhrwerk leicht geöfnet werden konte. Die drei anderen Seiten waren wahrscheinlich durch Baumhecken und Gräben gegen Vieh und Wild gesichert. — Das Gartenbeet (areala), Lac. Arch. 2, 219, war 12 Fuss lang und 2 Ellen breit.

S. 79 und 86. inlat. Der Hg.: „inlat, inlait, illatio = Abgabe." Nein! Inlât ist reindeutsch und besagt Einlass,

nämlich der Mastschweine in eine Waldung. Dies ergibt sich aus S. 86: inlat in silva quod est 1 aper 30 por. habebit domina abbatissa. Der lat. Ausdruck für die Sache liegt in Mös. Osnabr. Urk. 26: in proventu glandium immissionem 30 porcorum et unius apri in Glanathorpe.

S. 83: tegent medietatem domus lapidee que dicitur marsele. Der Hg. bezweifelt, dass marsele hier Marstall, Pferdestall bedeute, weil dieser dann in der Mitte des Hauptgebäudes gewesen sei. Aber muss denn medietas hier Mitte heissen. Mit nichten! Es bedeutet hier, wie in hundert andern Stellen, Hälfte. Nur ein paar Beispiele. S. 106: medietas lardi; S. 107: quarum medietas ad celebrationem missarum-convertatur; Seib. Urk. 716: meditatem straminum; ib. 518: medietatem fructuum. Bei Lac. Arch. 2, 254 heisst der Pferdestall marssellum.

S. 85. stapel butyri. Stapel ist eigentlich truncus; vgl. F. Dortm. 2^1, 152: super truncum dictum stapel. Da nun der truncus Cylinderform zu haben pflegt, so durfte das Wort unser nd. welle, welte d. i. Walze statten; vgl. ne welle buəter. Der Stapel konte sehr klein sein, wie die Welle; S. 185 heisst es: einen stapel van einem pundte, was hier ein gewöhnliches Pfund sein muss.

jactus, Wurf ist eher vom Würfelspiele, als vom Fischfange hergenommen; am besten denkt man es sich ohne diese Beziehungen. Es wird ja das nd. worp und würp auch von ganz andern Dingen, als Fischen und Würfeln gebraucht. Nds. sind 3 Risten Flachs, 3 Aepfel ein worp, süderländ. ist ein Lot Kaffee ein würp. Vgl. worp S. 202.

S. 88. 5 malt aven., 5 mens. tritici de quibus dabit duo ad preparandum cortas. Corta, dem Hg. unverständlich, ist Grütze und bezieht sich auf den Haber. Solche Sprünge der Beziehung sind in Schriftstücken, wie das vorliegende, nicht auffallend; vgl. hemlike S. 193. Corta für gorta hat sein Gegenstück auf S. 89: hic concregat ova. Ueber mensura vgl. zu S. 100.

wekenverich komt öfter vor, ist aber nirgends wekenwerich geschrieben, wird daher auch nicht „Wochenwerk“ bedeuten. Es ist eigentlich ein Adjectiv, buchstäblich wochenfahrig. Aus der Redensart: he is wekenverich, er hat in

dieser Woche Fuhren (für das Kloster) zu besorgen, ist der Ausdruck ad wekenverich hervorgegangen.

vathevore. Der Hg. nimt Anstoss am th, aber diese allerdings unrichtige Schreibung findet sich öfter; so hat das Goth. Arzneib. (Regel Progr.) 33: vathe; Lac. Arch. 2, 250: vas quod dicitur giuethe.

S. 94. dabit mensuram pomorum, qui dicuntur siboldinge. Obstlieferungen an Klöster kommen selten vor; doch findet sich Lac. Arch. 2, 250: canistrum plenum pomorum; ib. 253: canistrum cum pomis, welche an die Abtei Werden geliefert werden musten. Dafür hatten die Klöster ihre eigenen pomeria. Von ihnen besonders gieng der Obstbau in Deutschland aus, so dass wol Obstsorten nach Klöstern benant wurden. Ein beliebter Dauerapfel z. B. heisst bei Iserlohn Audacker vom süderländischen Kloster Odacker. In Siboldinge erkenne ich eine Ableitung von sibol, cipol (cipolla), also Zwiebelapfel (von der Gestalt). Diese Aepfel heissen bei Iserlohn entweder cîpeläppel oder schîwelinge, von schîwe (Scheibe, plattrunder Körper). Nach Kilian hiessen sie in den Niederlanden schijuert, schijuelinck, nach Stürenb. in Ostfriesland schieveling. Ueber mensura vgl. zu S. 100.

ministrabunt vinum quia litones solvunt mel ad preparandum medonem. Der im Mittelalter an vielen Orten Westfalens (vgl. die Localnamen „Weingarten") gewonnene Wein muste als Wein so schmackhaft sein, wie Holzäpfel als Aepfel, aber zur Bereitung einer Art Meth (medo), eines vinum coctum von Wein und Honig wird man ihn brauchbar gefunden haben.

S. 95. villicus procurabit hos litones. Procurare ist hier ohne Zweifel besorgen im Sinne von mit Speise und Trank versehen; vgl. S. 101: canonici debent procurari.

S. 97. completis duodecim annis. Mit dem Duodecimalsysteme hängt wol zusammen das nicht seltene Pachten oder Gewinnen auf 12 oder 24 Jahre. Möser (Osnab. Gesch. 2, 187 Anm. d) erwähnt das erstere als Gebrauch einer Gegend; Seib. Urk. 868 (ein Gewinnbrief): hebben ghewunnen den hof to eyme landrechte to twelef jaren; ib. 971 Anmerk.; ib 716: locaverunt suam curtem — ad duodecim

annos continuos; ib. 1127 verpachtet Erzb. Friedrich 3. „unsen hoff zu Menden auf zweilf jair"; nach einer Urk. v. 1418 im Arch. des Hauses Hemer verpachtete Herm. Hokelinchus „einen gartenplass mit dem houe darby — in der wedemphoue to Hedemer — twelf jar langh achter en ander volgende." Beisp. für 24 Jahre finden sich in Syb. Arch. S. 18 und 24.

S. 98. solvit obvilegium, richtiger S. 87: ovilegium, Abgabe für Schafhude; vgl. Seib. Urk. II S. 387, wo in einer Anmerk. zur Urk. 713 angeführt wird: tam ovilegii quam usufructuum dicte curie.

S. 100. isti panes (Mertenbrot) erunt tante quantitatis sicut unus possit fieri de mensura granari. Eine mensura granari (spîkermâte) kann kein Scheffel sein, denn Brote von 90 und mehr Pfunden wird man nicht gebacken haben. Ein halber Scheffel gäbe schon ein grosses Brot. Vermutlich ist die spîkermâte ein Spint oder Viertel. Vgl. S. 88 und 94. Wenn die 4 mens. pise (S. 107) sicher = 1 malder, so sind modii gemeint und das m̄ der Handschrift ist unrichtig für m̄ gesetzt. Vielleicht verhält es sich mit den Angaben auf S. 88 und 94 ebenso. Modius ist nicht bloss Mütte, sondern auch Scheffel; vgl. Mös. Urk. 129: modii ordei qui dicuntur schepel.

S. 101. solidus. Die Bemerk. des Hg., dass 12 denare und solidus in demselben Schriftstücke einen solidus von mehr als 12 Denaren bezeugen, hätte nur dann Gewicht, wenn 1 solidus und 12 Denare zusammen ständen. Man wird z. B. aus MBtr. 2 No. 19, wo maldri caseorum und 75 caseos vorkommt, nicht schliessen dürfen, dass ein Malder Käse über 75 Stück enthalten habe. Vgl. zu S. 7.

S. 103. 5 salsucia (saucisses) tibia boch. Der Hg.: „wahrscheinlich für bochalus, Weingefäss." Nicht doch! Tibia boch ist = scapula vel tibia auf S. 102. Boch (Bug) bezeichnet die Schulter, zuweilen mit Einschluss des daran sitzenden Beins und Halses. Vgl. Seib. Qu. 2, 358: de van Soist vengen op der reyse eyn wilt swyn, geuen darna den van der Lippe dat hovet vnd eynen boch. Diesen Boch nent Witte Hist. Westph. etc. p. 710: collum et clunem, Latomus Soest. F. in Emmingh. Memorab. S. 654: swel und

bolle. Hiengen swel und bolle zusammen, so war natürlich der Boch nicht ausgeschlossen. Swel (Hals) für swëlh bedeutet eigentlich Schlund (swalch).

S. 105. domina abbatissa ministrabit canonicis et clericis suis species propinando. Der Hg. würde über den Sinn dieser Stelle nicht unsicher gewesen sein, wenn er Seib. Qu. 2, 280. 281 erwogen hätte. Dort heisst es: item men plach VI mal allen letmaten der kercken wyn vnd kruyt to geven. Species ist krûd, Gewürz, vorab Zimmt, (spîsekrûd); vgl. Kerckhoerde Reimchr. bei Borheck Arch. 1, 17: to Beckum in einem eierkese worden vif vergeven, die niet genesen, und storven als vergeven luide, dat vergift war (? was) in dem spisekruide. Auch im Theoph. 1, 265 komt obiger Gebrauch vor. Hoffmann, der ihn nicht kante, hat sich gar zu chrenecrud verstiegen.

panes dicti hermolder, S. 77. 78: hermolt. Gemeint sind grobe Schwarzbrote, die ein damals bekantes Gewicht gehabt haben müssen. Vgl. auch Lac. Arch. 2, 229, wo herimalder Brot bezeichnet. Ich will versuchen, über diese Ausdrücke, so wie über herimalder (eine gewisse Mehl- oder Kornabgabe), Malder (Getreidemass), Malder (eine gewisse Zahl), Malder (grob) Licht zu geben.

Ohne Zweifel sind Mald, Malder die reineren und älteren Formen. Malt, Malder, wenigstens in späterer Zeit unterschiedene Größen, entsprangen aus * melan und müssen grob gemalenes Korn bezeichnet haben. Man nante dann herimalt, herimalder eine bestimte grössere Menge grobes Mehl, die jedes grosse Gut zum Unterhalte der ins Feld ziehenden Krieger steuern muste. So weit ist die Erklärung zwar nicht urkundlich, aber eine sprachlich nothwendige Voraussetzung. Treten wir auf urkundlichen Boden, so finden wir:

a. in den Werd. Regist. herimalder als Abgabe, die 1, 2, 4 und mehr modios ausmachen konte. Viele grossen Güter waren schon in kleinere zerfallen, denen das alte grosse Mass des herimalders nicht aufgebürdet werden konte. Für die kleinere Abgabe blieb der Name, hatte aber aufgehört zugleich das alte Quantum zu bezeichnen.

b. aus dem Namen für grobes Mehl wurde der für grobes Brot; so die Frekenhorster panes dicti hermolder.

c. das Mass der ältesten Mehllieferung für das Heer, herimalder, wurde mit Weglassung von heri zum m a l d e r als grossem Getreidemasse. So Seib. Urk. 30: tria m a l d r a avene.

d. Daran schloss sich eine Uebertragung auf das Brot, welches aus einem Malter Korn gebacken werden konte. So S. 38: tue maldar brodes eveninas, wie auch S. 52: 4 mudde rukkinas bradas genant werden; Seib. Urk. 30: duo maldra panis; ib. 130: vire malder brodes.

e. Da das Malter, wenigstens in späterer Zeit, 16 Viertel oder Spint enthielt, in früherer Zeit wahrscheinlich 20, so diente das Wort auch als Zahlbestimmung. Aus p. 49: thru malder kieso ende tuuliva ist zu entnehmen, dass ein Malder mehr als 12 betrug, nach MBtr. 3, 137: III maldros caseorum et decem casei mehr als 10, nach Seib. Urk. 130 mehr als 8. Die Zahl muss also zwischen der des Königsmalters (32) und 12 liegen. Nach S. 7 habe ich 20 vermutet. Aehnlich verhält es sich mit malt, vgl. zu S. 75.

f. Endlich verdeutlichte man hermalder (grobes Brot) durch ein zugesetztes Brot, liess aber nun h e r weg. M a l d e r b r o t hiess jetzt ein g r o b e s B r o t, dessen Gewicht und Preis gewöhnlich daneben angegeben wurde. So in späteren Weistümern, z. B. bei v. Steinen 4 St. 1275: ein m a l d e r b r o i t sal wegen achtehalb punt. Im Barmer Weistum bei Lac. Arch. 7, 277 fehlt der Preis, der ursprünglich gewis angegeben war. Da Malder so geradezu die Bedeutung g r o b angenommen hatte, so konte es auf andere Lebensbedürfnisse übertragen werden; man nante grobe Hausmacherleinwand h u s m a l d e r, Seib. Urk. 970. Man vergl. auch das spätere m o l t g a r n.

S. 115. m i n u t a d e c i m a q u e d i c i t u r a f h o s t e r, vgl. S. 89. Der Hg. erklärt mit Möser, Niesert und Wilmans die minuta decima durch B l u t z e h n t e n (Viehzehnten), während Seibertz (Gesch. d. Herzogt. Westf. 2, 208. 209) darunter eine Art Fruchtzehnten versteht. Der Schreiber dieses, durch afhust (verglichen mit huste, Haufen) verleitet, glaubte lange in afhuste einen Garben- oder Fruchtzehnten zu erkennen, muss aber nach weiterer Prüfung der Möserschen Auffassung beipflichten. Folgendes enthält die Gründe:

a. In der Urkunde des Grafen Eberhard von 1299 kann das „in integro quod est in agris“ nicht anders als von Garben- oder Kornzehnten verstanden werden, dann aber muss „in minuto quod afhuste dicitur“ den Viehzehnten bezeichnen.

b. Der Viehzehnte, der doch häufig sein muste, würde sich zu selten erwähnt finden, wenn er nur in den Stellen läge, wo uchten, uchtteinde, ochtume vorkommen. Ueber diese Ausdrücke unten.

c. Die Namen parva, minuta decima scheinen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand, das Jungvieh gewählt zu sein.

d. Selbst etymologisch lässt sich den deutschen Ausdrücken ein auf den Viehzehnten passender Sinn abgewinnen. Die Formen afhuste, aforst (bei Möser), afhoste und afhoster können aus einem * afhrusto hervorgegangen sein. Diese hier angenommene Form wäre auf * afhriusan (abfallen) zurückzuführen und müste Abfall bedeuten. So konte das genant werden, was vom Viehe für die Herschaft abfiel.

Stellen für die minuta decima sind unter andern: Möser Urk. 126: minutas etiam decimas que vulgariter aforst appellantur; sie lehrt uns das weggefallene r in anderen Formen; Seib. Urk. 154: praeter parvam decimam que afhuste appellatur; ib. 503: habebit decimam minutam que vulgariter afhuste appellatur; Nies. 2, 129: sunder twe molt korens unde den afhosten van den hoven, de in de bowighe horet;

Diesem füge ich hinzu: In jenen Stellen, wo von uchten, ucht theynden, ochtume die Rede ist, liegt ein Viehzehnte besonderer Art. Es ist eine Abgabe von Erstlingen (primitiae) gemeint, was sehr wol in den deutschen Ausdrücken liegen kann. In der sogleich anzuführenden Stelle Seib. Urk. 1021 wird der Uchtzehnte von dem Klein- und Grosszehnten unterschieden.

Stellen. Seib. Qu. 1, 149: die uchten van swinen, kalueren vnd schapen, vgl. ib 156; Seib. Urk. 1021: hebben eynen theynden in den vorgemelten dorperen, der sy cleyn off groyt myt dem vcht theynden; Seib. Urk. 1080: decime que ochtume dici solent.

S. 133. Die Freckenhorster Urkunde S. 133—137 enthält neben unde auch dreimal ande. Dies scheint dafür zu sprechen, dass die zahlreichen ande der Urkunde S. 25—59

nicht durch einen Abschreiber aus anderer Gegend eingeschwärzt sind. Dadurch rückt der Landstrich, wo der Dichter des Heliand nicht gelebt haben kann, noch näher an Münster.

de pacht de droch sich, die Pacht bezog sich auf, betrug, enthielt. Vgl. Schaumb. Chron. 67: alleyne waet sik droge tho spise. — bereden, bereiten, liefern, bezahlen; vgl. MBtr. 3, 374; F. Dortm. 3, 38. — dormetere, dormitorium, Schlafsaal eines Klosters. Münst. G. Qu. 2, 429: dormiter. — Schorsteyn, Schornstein; vgl. Mhd. WB. Die Frage nach der Etymologie dieses Wortes dürfte sich durch ein nd. Synonym entscheiden lassen. Unser märkisches schuatstên ist Schiebstein. In den ältesten Wohnungen bildete ein Loch im Dache den Rauchfang, der, wenn die Umstände es nöthig machten, vermittelst eines verschiebbaren flachen Steines verschlossen werden konte. An diesem Steine mochte, wie noch jetzt auf den Faeroer, eine niederhangende Stange befestigt sein; vgl. Landt Beskr. över Faeröerne p. 427: överst i taget er et fürkantet hul — et träkhul for den opstigende rög; dog kan dette hul i regnvejr tildäkkes med et brät eller laag, hvorfra der nedhänger en stang, med hvilken laaget paalegges eller borttages. Schorstein gehört sonach zu mhd. schoren, schieben. — deenen eyn eten dem ghesynne; vgl. S. 134: deenen negen feymel vlasses. dênen, als Dienst leisten, geben, so dass es im ersten Bsp. einem franz. servir entspricht. Anders construiert ist es Seib. Urk. 719 van bruytl. 13: oyc so en sal numment mit willrede (l. wilbrede) dinen binnen den drin daghen dat de bruytlocht wart.

S. 134. an guoden donredaghe. der Donnerstag der Charwoche hiess der gute, der grüne, mendeldach und gode mendeldach; doch war nach S. 177 zu Freckenhorst der Donnerstag nach Ostern der grüne. Vgl. Wallraf aus einer Urkunde des Kölner Domstiftes von 1210: geven op eynen goeden donnersdach in die passie weche, die man noembt die groene. — eenlucke lude, Sonderleute, Hörige oder Leibeigene, die nicht mit anderen einen Hövelinge - Verband bildeten. Das Wort findet sich auch MBtr. 1, 65 und öfter. Kindlinger bemerkt, dass es häufiger sei, als enlupe. MBtr. 2, 141: mancipia qui dicuntur enlupe; Seib. Urk. 1060:

einlocpe liude; F. Dortm. 3, 28: enloepich man. Enlucke gude sind Sondergüter, die von Sonderleuten bewirtschaftet wurden. Enlupe, enloepe, enloepich sind deutlich einläufig, nur weiset lûpe auf ein dem reduplicativen hlôpan vorausgegangenes hliupan; lucke dagegen reiht sich an ein dem goth. laikan (springen) verwantes Verbum. Vgl. RA. 313. — hyssittene lude, hausgesessene Leute, hatte die Bemerkung verdient, dass y für uy steht, wie Seite 196 lyden für luyden. Synonym von hûssittend ist huysethen, Seib. Urk. 719.

S. 135. schure und spyker werden unterschieden, wie noch heute Scheune und Speicher. Scûre, f. F. Meschede 52: de twe deyl des kelderts der scure; spyker, Soest. Dan. 186. — nûtle, falsch für nûtte, nütze. — Wedersate, f. Entgelt, Ersatz. Seib. Qu. 2, 330: weddersate; ib. 331: widersate, in beiden Stellen Synonym von Dingtal. Seib. Qu. 2, 301: widersette scheint Repressalie auszudrücken. — gheve für ghinghe unde gheve, S. 136 = gäng und gebe. — rode, Rottland, Neubruch, terra novalis; trad. Fuld.: tres laboraturas silvae quod nos dicimus thriu rode. bi dem rode langhes, das Rottland entlang; vgl. bylanghes, Lüb. Chr. 1, 140 und öfter; Pf. Germ. 9, 264: moste dat brod bi huse langhe bidden.

S. 151. wisch, f. Wiese; vgl. Seib. Urk. 1082: in loco qui dicitur ad pratum, vulgo to ther wisch; Urk. v. 1396 Arch. H. Hemer: die wische toe Gendena. — hovesate, f. eigentlich Hofsitz, vgl. mhd. gesaeze; dann alles was zum Hofe gehört; vgl. S. 152: van der hovesate horende tor Gosebomes hove; S. 157: van der hovesate der Herteshove; ausserdem S. 158. 161; Seib. Urk. 719[149]: wey van dem pachtmeystere efte van deme, dey de macht heuet, enfeyt eyn hus efte houesate (Hofsitz) efte land efte eyne huve efte eyn deyl eyner huve; F. Dortm. 3 S. 56 (Nr. 193): were ein man eder vrouwe twee off meer, de huis, wonning eder hovesate hedden binnen Dortmunde; Kindl. Volmest. 1, 300: ut hovesaten des hoeves to Nortkerken; Möser 1, 277: die adlichen hovesaten. Das ā in diesem Worte war lang; deshalb wird heute bei Iserlohn huawe soat gesprochen.

S. 152. 158. orber adj. nutzbar, urbar. Synon. ur-

berlich; Seib. Urk. 813: nutzlich oder v(r)berlich. Subst. urbar, urber, Nutzen, Ertrag, zu bëran; Seib. Urk. 813: in vrbar des gestichtes; ib. 805: eyn nutzlich vrber.

S. 153. de Vrochte. Viele Personennamen in diesem Register sind noch halb appellativ und haben daher den Artikel, so: de Rode, de Sweck, de Tepper, de Buth, de Stoter, de Hoseler, de Sibber, de Wrede, de Kollenetter, de Hese, de Vos u. a.

S. 155. 156. ord, wie mlt. locus ein vieldeutiges Wort, hier Grundstück. — honder, pl. Hühner; F. Dortm. 3, 227: hoinder. Diese Form entstand durch Dissimilierung eines doppelten n, wie märk. rendelse neben ahd. rennisal und alle unsere st. Verba mit dem Auslaute nd.

S. 156. by dem Donderslaghe. Auch hier wurde dissimiliert. Dem Aberglauben waren Stellen, wo der Blitz einschlug, wichtig genug, um sie als solche zu bezeichnen. So gibt es bei Iserlohn und bei Hagen eine Donnerkûle. — moys swyn siehe S. 32.

S. 159. eyn swyn van dem loper. loper kann für lôpen (Handfass) stehn, wie umgedreht bîken für bîker; dann bedeutet es: Schwein, welches schon frisst; vgl. F. Meschede 219: eyn lopen weytes; Seib. Urk. 540[50]: lopen (eines Schmieds); heute: kauloipen (Fässchen zum Tränken der Kühe), soadloipen (Samenkorb, aus welchem gesäet wird), ags. saedleáp, engl. seedlop.

S. 161. Holtebur als de hert. Entweder hert für Herde (Hirte), wie wisch für Wische, oder hert für herdet = welcher hütet; vgl. Lac. Arch. 7, 14: herden = Hirte sein, hüten. — Herman to Bocklo als anteig. antêig = beanspruchend; vgl. sik antên, beanspruchen, MBtr. 1, 194.

S. 162. vedemeswyn. Der Hg. führt RA. 522 an; dazu sei bemerkt, dass durch vedema pastus (Mast) übersetzt wird, vedemeswyn also Mastschwein ausdrückt. Vedema hängt mit alts. fuodian, mnd. voeden, heutigem faien zusammen, und diesen liegt ein fadan zu Grunde, aus welchem fedima und fadar (Vater d. i. Ernährer) entsprangen.

S. 163. de masschalk für de Marschalk, Hufschmied (maréchal ferrant); vgl. Lac. Arch. 1, 183.

S. 164. habet aper (!), hält einen Zuchteber, wofür er ein Schwein mehr gab.

S. 165. geheiten de Meder, geheissen der Mieter.

S. 167. wan tho synem lyve, erhielt den Gewinnbrief (die Belehnung) für seine Person auf Lebenszeit. — richten, berichtigen, abtragen; vgl. Syb. Arch. S. 9: wy en hebben en irst gerichtet und vuldayn van aller brake vorscreven.

S. 173. heilldienst uth der peckel, vollständige Bewirtung mit Pöckelfleisch. Zu dienst vgl. dênen, S. 133. Peckel, engl. pickle, märk. piəckel muss älter sein, als der Häringspöckler Beukel (1397), da der Vocal nicht stimt und das engl. Wort auch vom einmachen ohne Salz gebraucht wird. — senepfleisch, Senffleisch, vgl. F. Dortm. 3, 83 und Immerm. Münchh. 3, 17. Es entspricht dem Mostertstücke unserer Bauerhochzeiten. Während man aber sonst frisches Fleisch, welches mit Senf gegessen wird, darunter versteht, müssen hier Senepfleisch und Potharst Pöckelfleisch sein. Nach Grimme Gr. Tüg bezeichnet Pottharst im köln. Süderlande Pöckelfleisch von Schweinen z. B. Ohren, Schnauze, Füsse usw. In der Grafsch. Mark dagegen versteht man unter Pottharst frisches Fleisch, und so findet sich das Wort auch im Soest. Dan. 99: verschen (nicht vercken, Schmitz) pottharst. — mengele win. Der Hg.: „1/4 Quart, ein Ort.“ Das stimt allerdings zu Kil.: menghel j. pinte und zu Wallrafs: minckel, der vierte Teil einer Mass. Anderwärts aber ist es 1/2 Mass. Teuth.: vat van en echtel of menglen, dat is en halve quarte. menglinum. vat van eynre pynten, dat is eyn half menglen. Eben so ist in der Mark und in Ostfriesland mengel = 1/2 Mass. vgl. F. Dortm. 3, 218: so gelden sie malch ein mengeln; Emmingh. Memorab. 407: vier mengeln Weins. Frisch verzeichnet mingel als Mass beim Trankochen. — bauwfolgh für bauwvolk ist = buwlude, Ackerknechte. Volk nent der Bauer sein Gesinde. — roggen, nicht ohne weiteres Roggenbrot; es wird kloisterroggen (S. 177) sein, d. h. Stuten von gebeuteltem Roggenmehle, vgl. Lac. Arch. 6, 321: ein closter rogkle. Dafür sagte man auch kleinroggen, d. i. Feinroggen, vgl. Mös. Urk. 148: ministrabit purum siliginem XIII diebus; Seib. Urk. 268: cleyne rogge, panis o[illegible]dus; MBtr. 2, 56: panis de siligine qui vulgariter rsubtilis dicitur; v. Steinen 1 St. 36: panis siligineus a fur-

furibus perpurgatus, kleinrocke; heute versteht man darunter länglich runde (ungesäuerte) Stuten von ausgesiebtem Roggenmehle. — harst ist hier trocknes oder Rauchfleisch, wie der Hg. richtig deutet. Ebenso wird es auch in unseren lüttkenfastelavends-reimen (bà is min hast?) zu verstehen sein, da dem terminierenden jungen Volke meist trocknes Fleisch geschenkt wurde. Diese Bedeutung muss auch die älteste sein. Harst hängt mit hart zusammen; es ist ein Participial-substantiv von hardon (härten). In Süddeutschland bezeichnet es daher in den Formen harst und harsch auch gefrornen Schnee; vgl. erharschen, verharschen und nd. härsten. Zu harst = gebratenes Fleisch vgl. Teuth.: harst. crap. braide; harsten. roistren. braiden. Kil.: harst j. herdst. spina porci. assatura; harsten j. herdsten. torrere. Schon bei den Angelsachsen muss diese Bedeutung gegolten haben, da sich hearsting, frixio, und hearstepanne, sartago, finden.

S. 174. reise, mal. vgl. Kil.: reyse j. mael; Schür. Chr. 53. 130; Münst. G. Qu. 2, 106; v. Höv. Urk. 67: to twen reyssen; noch heute in der Mark, auch in Schweden gebräuchlich. — nyehalfdienst, neue halbe Bewirtung. — Spurkel, Februar, wird der deutschen Mythologie angehören und sich auf eine Göttin Spurka beziehen, deren Fest (mlt. spurcalia) in diesem Monate gefeiert wurde. Spuarke komt bei Iserlohn unter den zuweilen sehr alterthümlichen Kuhnamen vor. Der Februar heisst sporkel bei Schüren Chr. 25, spüarkel und spüarkelsche in der Mark. Zumal beachtenswert ist das märkische: de Spüarkelsche es in dem hûse un maket dat wiäer. In Schwelm heisst der Februar àlle-wîwermond. Natürlich hat man bei Spurkel an lat. spurcus gedacht, aber dieser Name, wie hörninck (hornung), was man auf hor (Kot) bezogen hat, wird etwas anderes als Kotmonat bezeichnen.

S. 175. spint. Auf S. 182 stehen Scheffel, Halbscheffel und Spint neben einander, ohne Zweifel wie 1, 1/2 und 1/4. Vier Spint sind also 1 Scheffel; in Dortmund war sonst 1 Malt (= Malter) = 4 Scheffel, 1 Scheffel = 4 Spint. Noch heute rechnet man den Scheffel zu 4 Spint. — peper, 1. Pfeffer; 2. gepfefferter Fleischbrei; z. B. Lac. Arch. 7, 10: uiss dem vercken sall man hauwen de herst (s. oben harst)

in den peffer ind zo dem gebraide; 3. jedes aus Obst oder Beeren bereitete Mus (Brei), so ist lualepiäper bei Altena Heidelbeermus. In der vorliegenden Stelle ist nicht Fleischbrei, sondern Obstmus zu verstehen, da der Mendeltag Fastenspeise verlangte. — mendeldagh, Donnerstag vor Ostern. Seib. Urk. 889: achte daghe vor meendeldaghe als God syne jungeren spisede, vgl. ib. 330 und 966. Dieser name bedeutet Erinnerungstag, vgl. goth. gaminthi, memoria; dän. minde, mindelse; schwed. minne; das l des deutschen Wortes scheint euphonisch, wie in etelwerk, werkeldag.

S. 176. mendelkoke, Mendelkuchen, Mendelplatz. Nach dem Glossar zu Hag. Köln. Chr. wurde am grünen Donnerstage feines Weissbrod unter diesem Namen ausgeteilt. — kluede, Knaul; F. Dortm. 3, 240: kliwede und kluede; Seib. Urk. 604: kluwede; märk. klüggen. — bestuiren, beschaffen, besorgen; S. 202 Nr. 30: bosturen und besturt; vgl. Münst. G. Qu. 2, 433.

S. 177. wyelschottel für wîheschottel, Weihschüssel, Festgericht. Mit dem l von wyel verhält es sich wie mit dem von Mendeldagh. — gronen donnerstagh, hier Donnerstag nach Ostern. Eben so Seib. Urk. 889: dat sey sich dar vor vrolich mede maken to gronen donersdaghe dey dar is dey neste donersdagh na paschen. F. Dortm. 3, 240: op groenen donderdach na paschen. — Muff, auch 186, ein kleines Gebäck, eigentlich = Mundvoll; ein müffken ist noch jetzt ein kleiner Bissen, ein Bisschen. Aus Mundvoll entstand Muffel, Muff; aus dem verb. muffeln, mit vollem Munde essen, fressen, schlingen, wurde muffen; vgl. Teuth.: muffen. sluycken. doemen (demmen synon. von schlemmen).

S. 178. groine panckkoken, grüner Pfannkuchen; er wird mit sogenantem Schmallauch (Schnittlauch, allium schoenoprasum) bereitet. Ausserdem pflegt an diesem Tage grünes Hackmus gegessen zu werden; dazu gehören, wenn man sie haben kann, neun verschiedene Kräuter, von denen ich zu nennen weiss: Kohl, Geissfuss (aegop. podagr.), Erdbeerblätter, Hopfen, Sauerampfer, Brennnessel, Blätter des Gänseblümchens (bellis perennis), Gundelrebe. Nach Seib. Qu. 3, 286 wurden zu Geseke in coena domini herbae ad capitolium geliefert. Der vom Hg. erwähnte Aberglaube findet sich auch bei Iserlohn:

„bai op grain-donnerstag niən grain mau s iotet, diäm friäte im suəmer de müggen de ougen iut dem koppe.“ — wacken, Käsewasser; die Stiftsfräulein erhielten (zur Pflege ihrer Haut!) von Maitag bis Michaelis zweimal wöchentlich einen Kübel mit 10 Quart Käsewasser; vgl. Teuth.: wackwedick. hoey; Hort. Sanit.: kesewater effte waddeke; Mend. Hexenprot. v. 1592: wetteke; heute märk.: wiətke; nds.: waddeke, wake. Der altniederd. Mannsname Waddik wird Spitzname sein und Käsewasser bedeuten. — gulden none, Himmelfahrtstag, der auch nôntag hiess; vgl. Wallr. Urk. v. 1391: op nontag as unser erloiser gen hemmel fur; Kaisersb. Post. fol. 110: nontag; nach Frisch, dem ich das letzte Citat entlehne, hiess „dies nona post festum Johannis ante portam latinam (im Mai)“ der schöne nontag.

S. 179. hotten, geronnene Milch, nicht gerade das, was wir Dickemilch, die bergischen Bartkese, Barkees nennen. Kil.: hotten j. matten. Dem ahd. scotto stand wol ein kotto zur Seite, dessen ungeschütztes k im nd. zu h wurde. Vermuthlich hatte aber scotto schon ein r verloren: scrotto würde sich an das nd. schrâden (schroaen, praet. schraid), ein Reduplikativverbum, gerinnen, anschliessen. — teute bier ist Kanne Bier; dem ags theóte (canalis, fistula) entspricht unser Tüte (Giessröhre); daher wird teute zunächst Gefäss mit einer Tülle bedeutet haben. Die Tülle fiel aber weg; schon Teuth. hat: teute. gelte. byermaite. Bei uns war tüte oder bêrtüte ein Trinkgefäss ohne Tülle, im Paderbornschen ist toite ein hölzernes Trinkgefässchen mit einem Henkel; vgl. Münst. G. Qu. 3, 165: toite koites; Richey: teute, Bauernkanne. — risebiter, nach S. 181 ein Schlachttier. Den Namen Reisbeisser würden vorzugsweise die Ziegen verdienen, aber der Ausdruck wäre poetisch, und man sieht nicht ein, warum der eigentliche, Zege, vermieden wurde. Anders steht die Sache, wenn das Wort solche Rinder bezeichnen soll, die, statt ihr Futter auf der Erde zu suchen, Bäume und Sträucher angreifen. Solche Schädiger wird man zu Freckenhorst geschlachtet haben. — hagelvire war am Tage nach Trinitatis, also an einem Montage. Nach Holthaus' Angabe fiel zu Schwelm vor 1768 die Hagelfeier auf den ersten Montag nach Pfingsten, was der Tag nach Trinitatis ist; häufiger

war dazu ein Freitag bestimt, wie schon das „frîdag dann es hagelfîer“ in unserem Reime von den Wochentagen lehrt; vgl. Seib. Urk. 465: in crastino ascensionis domini celebrabunt festum quod dicitur hagelvire. In Schwelm, wie in anderen märkischen Kirchorten, fiel die Hagelfeier später auf den zweiten Freitag nach Pfingsten. Nach Schulte, Chron. v. Hoerde S. 85, wurde durch königl. Edict d. d. 28. Jan. 1773 neben andern Feiertagen auch die Hagelfeier, am dritten Freitage nach Pfingsten, abgeschafft. — moess, Mus, Gemüse. — kochenkorf scheint Küchenkorb, Korb, worin Gemüse zur Küche geholt wurde. ch für k.

S. 181. rovesamen, Rübsamen zur Oelbereitung.

S. 182. ganse kroese, Gänseklein. kroese, altn. krâs (pulpamentum), ahd. chrose bezeichnet heute ein Gemisch von gehackten Eingeweideteilen oder Fleisch und Gerstegraupen oder Habergrütze (pannengüarte). Vgl. hd. Gekröse.

S. 184. sluter, nicht Schliesser, Portier, da der Portener schon oben genant wurde; es fehlt aber der Bäcker und Brauer: slûter, zunächst allerdings Schliesser, bezeichnete dann den ersten Gesellen eines Bäckers und Brauers. So gilt es noch heute, wo Bäckerei- und Brauerei oft in einer Hand sind.

S. 185. fur die verbesserungh der zehen puntt rotschar war besonders Butter nöthig. rotschar, rotscher, rotscheren sind Klippfische (von rotse, roche, Klippe), welche getrocknet meist aus Bergen in Norwegen bezogen wurden. — ungel (Talg) und Dachtgarn, man machte also Talglichte, zu Weihnachten und Ostern aber Wachslichte.

S. 186. zwolf kloete ingesaltzt. vgl. Teuth.: kloit. klotz. globus. globulus; Soest. F. 695: clot, Kugel; Theoph. (Hoffm.): klot, Kugel. Klôt, Rübe, welches in Zusammensetzungen: klôthacke, klôtland, klôtsoad heute noch sehr gebräuchlich ist, kann hier gemeint sein; man wird Rüben eingemacht (eingesalzen) haben. — mailliude für mâllûde, freie Schützlinge des Klosters, die für das Land, welches sie von demselben unter hatten, einen Zins bezahlten. mâlman komt schon in einem Diplome Karls von 803 vor, wo neben den servis und liddonibus die liberi malman et mundman erwähnt werden. Wallraf erklärt: malman, der zur Versamlung

gehört, und das scheint der ursprüngliche Sinn des Wortes zu sein.

S. 191. unstreflik, untadelig, ebenso 201 No. 25; vgl. Staph. 2[1] Interim 30; Schür. Chr. XIV: unstraeflik. straffen bedeutete oft tadeln. — underschedelike, genau; vgl. Schaumb. Chr. 157. — upkumst, Einnahme, Einkommen. — vordon, verbrauchen, wie noch heute. upboeren, erheben; vgl. F. Dortm. 4, 276. — achterstendich, rückständig. — heyrgewede, herwadium, Heergewäte, ursprünglich die Ausrüstung des Kriegers, die der Lehnsherr hergab und beim Tode des Lehnsmannes zurücknahm; daraus entstand einerseits das Herwede, welches der Gutsherr beim Tode des Hörigen als mortuarium an sich zog, Seib. Urk. 1105, anderseits dasjenige, welches der älteste Sohn beim Tode des Vaters beanspruchte, Seib. Urk. 540[44]. Das Wort Herwede beweist, dass aus freien Bauern im Laufe der Zeit per fas et nefas Hörige geworden sind. — erfdelinge, das Recht der Herschaft, sich einen gewissen Teil vom Nachlasse des Hörigen zuzueignen. — gevallen, vorfallen; F. Dortm. 4, 253. 275; Wig. Arch. 2, 350; Nies. 3, 274. häufig sik gevallen; vgl. S. 194; F. Dortm. 1, 348: offt sik geuelle. — herpole, Heerpfühl, Bettzeug; vgl. v. Steinen 6 Stück 1570: heerpüll. — Sack, hier in erster Bedeutung. — weyr, Wehr, Waffe.

S. 192. 193. beerfdelen, vom Nachlasse des Hörigen das Erbteil einziehen. — var, Bullochse; vgl. Nies. 3, 225 Lac. Arch. 6, 392. — beer, Zuchteber. — mutte, Sau Mutterschwein. Teuth.: mutte, soghe. cryeme; Kil.: mott (fries.) j. soghe. das Wort entspricht mhd. mocke, nhd. mucke also tt = kk. — güste, abgemilcht, trocken. Kil.: guste oft gustighe koe j. muntighe. Wiewol vorzugsweise von Kühen, wird das Wort doch auch allgemein von Säugetieren gebraucht, uneigentlich sogar von dem Ganser, der kein Weibchen gefunden hat, und von einem Acker, der brach liegt. Grundbedeutung von giusan, woran sich güste schliesst, wird sein: hemmen, Stillstand bewirken. Auf geistigem Gebiete gehören hieher: ags. geásen, bestürzt; nd. vergueset, bestürzt; gôs, Geistesabwesenheit, Zerstreutheit, Ohnmacht; gôsen, ohnmächtig sein, mnd. gûsen, zum Schweigen bringen, Laiendoctr, 142: schepen de sik gûsen lât. — afdryven, vom Troge abtreiben

d. i. zur Mast austreiben. — weyr, f. Wohnung. — all dat de schere begeet, alles was die Schere begeht = alles was mit der Schere geschnitten wird. — alle holde fette, schon RA. 580 misverstanden, bedeutet: alle hohlen Fässer, wie RA. 577—581 mehrmals von hohlen Fässern die Rede ist; die Form holde (dissimiliert aus holle) auch Seib. Qu. 2, 363: holde weg (hohler weg); Iserl. Limitenbuch: eine holde Eiche (hohle Eiche). — ende für enden, Enten. — vordyngen, eine Abfindungssumme bedingen. — bekummern, Beschlag auf etwas legen.

S. 193. to der tyt tò, bis zu der Zeit. — beschryven = uptêken, aufschreiben. — overslan c. acc. einen Ueberschlag machen. — na dem male, nicht „je nach dem", sondern da. — hen theen, hinziehen d. i. an sich ziehen; vgl. hen haelen S. 194. — hemlike vorhelt (verhehlt), vorhendet (auf Seite geschafft) ofte vorswegen (verschwiegen). hemlike kann nur auf vorhendet gehn. vorhenden, von der Hand bringen, ist Gegensatz zu behenden, behanden, behändigen. — winnet des eyn richteschyn, gewint darüber einen Gerichtsschein. — ersten, wie S. 195, zuerst, zuvor. — over de kercken kundigen, der Gemeinde in der Kirche verkündigen; wie aver in „sagte aver all den warf (v. Steinen 1 Stück 245)", so bezieht sich over auf den höheren Standpunkt des sprechenden. Die Unsitte, Bekantmachungen aller Art in den Kirchen abzulesen, ist alt; vgl. Kindl. Volmest. Urk. Nr. 110 (ao. 1397): kundeghen over uwe kercken; Lüb. Chr. 2, 308: unde desse sulven breve quemen ok tho lubeke in den rad, unde worden vorkundiget in der kerken vor alle den volke. Mir liegt eine gedruckte Bekantmachung vor, auf deren Rückseite geschrieben steht: „Lehn Citation fiat publicatio relatio et affixio. darunter: proclamatum Hemer domin. XXV post. trin. 1706. P. Niederstadt. Schulte Chr. v. Hoerde S. 77: alle öffentliche Bekantmachungen von Behörden und Privatpersonen wurden am Schlusse der Predigt von der Kanzel verlesen und allein noch 1804 alljährlich 25 weitläufige Edicte z. B. über das Verbot des Tabackrauchens auf den Strassen u. s. w.

S. 194. untoeppenen = entoepenen, eröfnen, angeben. — nabringen, nachbringen, erweisen. — stendich, ge-

ständig; Syb. Arch. S. 31. — ankennen, anerkennen. — So eyn dat vorwegert wert, so einem das verweigert wird, vgl. S. 195: als en (einem) de wessel wert to gestalt. — laden für laten. — den huswyn vordynget men allene, über den Hausgewinn (Hausgewinnbrief) einigt man sich besonders. — ten sy = et en sy, es sei denn dass, vgl. Nr. 10.

S. 195. dar vorgeven l. dar vor geven. — holt, hält. — dat bedde broken is, vom Sterben eines der Eheleute; vgl. Lac. Arch. 1, 134 (Nr. 30): gebrochen bedts. — staeden, gestatten. — schuwen, scheuen, vermeiden vgl. Nies. 3, 342. — en hedde dat convent dar gynen schaden by für al en hedde usw. al en, wenn auch. — koer, Wahl. — vor „men wessel" gehört ein Punkt.

S. 196. doer dryven, durchsetzen. — keren, abwenden, verhüten; Speg. d. Leyen 25a. — by unsen vaget, durch unsern Vogt; vgl. Schaumb. Chr. 52: by synen baden. — ter orkunde, zum Zeugnis; vgl. Seib. Urk. 817: orkunne, Zeugnis. die symbolisch bindende Geldgabe kam auch bei Verlöbnissen vor. — noede = unoede, ungern. — myt uns, bei uns. — ynsperinge = besperinge, Hinderniss h. l. Einspruch. — dat men den domheren nummet tho en wesell (für wessel) van unsen lyden, dass man den Domherren niemand zuwechsle von unsern Leuten. nummet — en, niemand; lyden für luyden.

S. 197. vorlamen, erlahmen. — vorkrencken, kränklich werden, verkranken. — allen für al en, wenn auch. — myt gode, mit Gott und Recht, eine Beteuerung, die noch heute viel gebraucht wird. — en — nicht, nichts. — ten eeren bestadet, in ehrenvoller Weise (kirchlich) verbunden; darum heisst der Hochzeitstag êrendag. — affmâlen, dem Schweine ein Mâl aufbrennen, wie dies auch häufig bei Mastschweinen geschah, wenn sie in den Wald getrieben werden sollten.

S. 198. er to S. Marten, vor Martini; sonst ohne to z. B. Seib. Qu. 2, 372: er sunt Martin. — in de mast bestaden, in die Mast tun; vgl. Münst. G. Qu. 2, 439; bestaden in de kost. bestaden, anbringen, anlegen, placieren; vgl. Seib. Urk. 719 133. 176. — vorloef, Erlaubnis, heute: verlöf. — vororleven, erlauben; vgl. Syb. Arch. S. 29: orleven. — sick redden, sich (von Schuld) freimachen. — staen für

staden, gestatten, wie unten: staen ofte lyden. — No. 14 drovet, dürfen; eyn = en (Negation), also: unsere eigenhörigen Leute dürfen kein Land oder Wiese vertauschen. verbuten ist vertauschen; „veräussern“ könte ja auch verkaufen bedeuten.

S. 199 Nr. 15. staen up, stehen auf d. i. sich berufen auf. — bespraken, in Anspruch nehmen, streitig machen. häufiger ist bespreken, z. B. Seib. Urk. 522. 670. — notteln, notula, häufig für Gewinnbrief. — upbetalen, vollständig bezahlen.

S. 200 Nr. 21. ofte ment myt den sc vortogge, falls man es mit dem Siegel verzögerte. sc wird scellum (fr. scel, sceau) sein, was aus sigillum entstand. vortogen, verzögern, vgl. unvortoget. — Nr. 23. Sinn: was die Eigenleute zu Maitag nicht am Troge hatten, oder was sie durch Kauf oder Schenkung erhielten, davon dürfen wir kein Schwein zur Abgabe zeichnen. — affdoen, abtun, schlachten. — Nr. 24: beleggen, erlegen, zurückerstatten. vgl. Seib. Urk. 936. — Nr. 25. imme, n. Bienenstock; heute îmen, m.

S. 201. temmelik, geziemend. — ycht, irgend etwas, Nr. 26. yo, ja, doch. — Nr. 28 ple für plege. — gres Gras, vgl. ostfr. gräs neben gras. — tidigen, zeitig, früh. — bouhof, Ackerhof.

S. 202 Nr. 29. betteren koep, billiger. — Nr. 30. vessch für versch, frisch. — do er l. doer, durch. vort, sofort. — Nr. 31. wagenteken, Wagenzeichen für durchgehendes Gut. — Nr. 33. beim Fischhandel erhielt sich am längsten der Gebrauch des grossen Hunderts (120) hier tal oder getal genant. In der vorliegenden Stelle bezeichnet tal ein grosses Doppelhundert (240); zu Essen (Kindl. Volmest. 2, 476) ein einfaches (120): unum numerale quod dicitur getael alecium; ebend. S. 478: novem taell i. e. M et octoginta allecia. Anderwärts wurden die Häringe nach dem kleinen Doppelhundert gezählt, so Lac. Arch. 5, 276: 4 enumerationes alleciorum id est allecia DCCC. Ueber worp vgl. S. 87.

Alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Wörter:

II.

Graf Engelbert III. und der Ritter Berend de Wulf.

Von Fr. Woeste.

Zu den wertvollen geschichtlichen Nachrichten, welche durch Unkunde der Abschreiber entstellt und in denen für den Nichtphilologen manches dunkel ist, gehört die wohl abgerundete Erzählung, welche uns durch von Steinen (I, 243 ff.) erhalten ward. Wertvoll ist dieselbe nicht allein, weil sie, trotz der Entstellung, unverkenbar das Gepräge der Wahrheit

und gleichzeitigen Aufzeichnung trägt, sondern auch neben ihrem Sach- und Wortgehalt dadurch ein besonderes Interesse hat, dass sie uns die eigenen Worte eines berühmten Mannes des 14. Jh. überliefert. Auf die Gefahr hin, da und dort ein reineres Niederdeutsch zu geben, als das der ursprünglichen Abfassung gewesen sein mag, versuche ich im folgenden einen lesbaren Text herzustellen und füge demselben einige sprachliche Anmerkungen bei. Meine Zusätze zum überlieferten Texte sind durch runde Klammern kentlich gemacht.

Her Berent de Wulf hadde veir sone. Also de to manne komen weren, gaf en er vader nicht. (Do) mosten se vorwerven, war se konden (und) tasteden se to up der straten. (So) weren se (ok) west in dem lande van der Marke und hadden einen totast gedan to —. Her Engelbert greve van der Marke de schref an her Berent Wulf, dat sine sone in sinem lande up der straten hedden totastet, dat se solkes anstan leiten, of he wolde sin viant werden. (Do) schref he em weder, wen he sin viant worde, wolde he dem boden tain alde schilde geven. De greve sante eme vedebref und wort sin viant, und deden sick schaden. De greve handelde mit dem bischoppe van Munster und dede em gelt, dat he ein hus tom Botzeler upsloch und lachte dar sestich gewapen up, so na bi den Wulvesberch, und venk eme de veir sone af und sloch se dar in de hachten. Und wat (Berent) (d)em greven afvenk, dat leit he voren tom Wulvesberge up und dar nicht af, so lange de vede tuschen en stonde. Do dachte her Berent up ein ander und bekuderde sine vronde, dat he achtentich gewapen upbrachte hemlik, und leit des greven wimpel maken. Also dit al rede was, leit he ruter hemlik up de Lippe komen und leit en de(s greven) kledinge andon und hadde ein del in siner (egen) kledinge, und quemen so her stuven mit dem wimpel, of se ut dem lande van der Marke quemen. Und reden vor bit dat se up den struk quemen — was um nigen ur vormiddages — mit einem groten gekrisch, so dat de ruter van dem Botzeler alle af leipen und segen dat wimpel und de kledinge. (Do) meineden se, dat hedde er here gewest. (De gene in des greven kledinge aver) repen: steck! sla!

(und) steken (etlike) der deiner (in Berendes kledinge) van den perden. De van dem Botzeler leipen to und wolden de perde und de gevangen to sik nemen. Also de ruter segen, dat it tit was und alle van dem huse, do ruscheden se to den van dem Botzeler in, slogen und vengen se al- 35. tomale, (dan reden se) tom huse und sloten de gevangen los und vort na dem Wulvesberge, und wat up dem Botzeler was, dat wort altomale up den Wulvesberch bracht. Do was de borch (Wulvesberch) entsat, und her Berent leit den Botzeler ansteken und brant(en). 40.

De greve van der Marke schref scharp an her Berent, he hedde vorretlik und unerlik gehandelet. He schref dar wider entegen. Dat verleip sik so lange, dat de bischoppe van Collen und Munster dar dage to lachten, dat se des itlik mit sinen vronden vor de heren to dage quamen. 45. Dar was eine grote vergaderinge van heren, greven und gude mans bi einander, (und) de greve van der Marke leit opdon sine sprake vor den heren und dem ganzen warf, wo dat her Berent de Wulf unerlik gehandelet hedde wider Got, ere und recht, und em de sinen boslik und 50. snode afgevangen.

Her Berent besprak sik mit sinen vronden und leit seggen, so de greve van der Marke em schulde, he solde unerlik gedan hebben, so wolde he bewisen, dat he sin viant worden were, und wolde des vorbliven vor allen 55 heren und vorsten, und bat den erzebischop van Collen ein richter dar aver (to) sin na ridder recht. Dar standen se lange up, (und) de heren bespreken sik. Int leste genk de bischop van Collen sitten und leit seggen und eine utsprake don na ridder recht, dar sik ein ider to halden 60. solde, und sachte aver al den warf: Konde her Berent de Wulf bewisen in segel und breive, dat de greve Engelbert van der Marke sin openbar viant wer worden, so wisede he dat vor ridder recht, dat de eine dem anderen bi dage und bi nacht schaden mochte don, so dicke und vake he 65. des bekomen konde. Do leit her Berent den vedebref aver al den warf lesen. Do wort gescheden, we schaden hedde, de mochte schaden behalden. Dar mede in der utsprake worden (ok) alle gevangen quit geschulden.

Do balgede de greve van der Marke und sprak to 70.
her Berent: „Ik en hedde niet gemeinet, dat gi unse
neve so na hedden gewest, dat gi unse wimpel hebbet
gevort.“

Do antworde her Berent und sachte: „Dar (en) get
(n)ein wech vor des vorsten hof her. Mislik, we des an- 75.
deren swager is!“

Do sachte de greve wider her Berent: „Niet to spe!
Akers wort gewunnen. Here, dar hebbe ik gewest, gi
quemen dar nu her. Berent, dar wil ik hen und wil dar
ein viant werden. Ja, lewe her, we sah ju einen heiden- 80.
schen soldener vor Ludinchusen in der peperlake!“ Dar
mede scheden se van einander.

Anmerkungen. 1. Berend de Wulf von Lüdinghausen, Ritter (her), Erbauer des Schlosses Wulfsberg; vgl v. Steinen III 948 ff. — 2 to manne komen, zum Mannesalter kommen.

2. nicht, nichts — 3. vorwerven, erwerben; vgl. MChr. 1, 179. 315; Liliencr. H. V. L. 1, 102, 1[5]. — 3. totasten, zutasten, zugreifen, hier vom Strassenraub; eben so totast don.

8. anstân lâten, unterlassen; vgl. Fastnachtsp. II, 974 [19]: lath dath spynnent noch wat anstân; man sehe auch Gr. WB. s. v. anstehn. — of, oder. — viand, vient, feind.

13. Botzeler, Portslar. — ein hûs opslân, ein Haus erbauen; m. s. Gr. WB. s. v. aufschlagen 6. — 14. gewapen, bewafnete; vgl. Seib. Qu. 2, 284 und oft.

15. in de hachten slân, in Haft bringen, gefangen setzen; vgl. Chr. d. nds. Städte. Braunschw. 1, 422 n. 1. — 18. stân, bestehen, andauern. — 19. bekûdern, bereden. heutiges beküren setzt ein älteres bekudern voraus; vgl. Theoph. [1] (Hoffm.) 241: kodern (heute küren); Teuth.: codren, callen. —

20. upbringen, aufbringen, zusammenbringen.

21. wimpel, Banner; vgl. Teuth.: wympel, baner; Seib. Qu. 2, 383. — rêde, fertig; vgl. Teuth.: reede, paratus, promptus; Ludolf 15. — 22. up de Lippe, an die Lippe.

24. stûven, reiten dass der Staub aufwirbelt, jagen; vgl. Liliencr. 1, 24[5]: ut der olden Mark stuven. — of, als ob. — 27. gekrîsch, geschrei; vgl Schüren Chr. 60.

30. de gene, diejenigen. — 34. rûschen in to ênem, auf jemand los stürzen; vgl. v. Höv. Urk. 15: dar herdorch gerusketh; Staph. Interim 53: ruschen, sich mit Geräusch bewegen; Ludolf 2: ruschen, vom Wasser. — 36. los slûten, los schliessen, befreien, von gefangenen.

40. branten für brante en, verbrante ihn; vgl. Seib. Qu. 2, 283. 307.

43. sik verlôpen, andauern; vergl. unser nach Verlauf.

44. dach leggen, einen Tag zur Gerichtsverhandlung bestimmen. —

44. des, deshalb — 45. itlik, jeder.

46. vergaderinge, Versamlung; vgl. Seib. Qu. 2, 338, auch Schüren Chr. 235, wo es unrichtig durch „Verschanzung“ erklärt ist; Dorow 1, 45: vorgaderinge, Klostergemeinde. — 47. gude mans, Leute von guter Familie, Freie, niederer Adel, span. hidalgos; vgl. Seib. Urk. 971; Seib. Qu. 2, 282.

48. updôn sine sprâke, seine Klage vorbringen; vgl. MChr. 1. 261. 168: updon de sake. — 49. warf, Versamlung; alts. huarf; Wigg, Scherfl. 1, 52; Liliencr. 2, 166, 323; bei Tross merkwürd. Urk. S. 43: so sal die frygreve dan den kleger over werf int gericht heischen.

53. schelden, beschuldigen, Schuld geben.

55. vorblîven c. genit. bei etwas bleiben, für etwas einstehen, haften; vgl. MBtr. 1, 163: so sint de ergenannte my des tinses — vorbleven und oick des hovetgudes.

58. int leste, zuletzt; vgl. Dan. 40. 192: int erste; Seib. Urk 1010: in dat erste.

65. dicke und vake, viel und oft.

67. scheiden, entscheiden, vom Schiedsrichter; vgl. Wig. Arch. 2, 364; Chr. d. nds. St. Braunschw. 1, 49[4], 96[13].

69. quît schelden, frei schelten, für frei erklären; gewöhnlich (z. B. Seib. Urk. 801) = quitieren.

70. balgen, zürnen; vgl. Teuth: belghen, erren, tornich wesen; Kantz. 82: balgen; Luth. Huspost.: balgen = sich zanken; s. Gr. Wb. s. v. balgen.

72. neve, Neffe; hier Anverwandter; vgl. Hoffm. zu Theoph. [1], 708. 771.

75. hof, Gerichtshof. Sinn. Mit solchem Gerede wird vor einem fürstlichen Gerichtshofe nichts ausgerichtet. Schon das Sprichwort weiss, dass Verwandschaft oft nichts weniger als Freundschaft ist Körte verzeichnet obiges Sprichwort als ein westfälisches in folgender Fassung: Et is misslik, wer det andern schwager is, daar een kerke voll luyde is. Vgl. Dorow 1, 83: myslyk, böse, gefährlich.

77. seggen wider, sagen zu; vgl. heutiges: seggen tiegen; vier B. d. Konige 192: do sprak en wedder den andern. — niet to spê, nicht zu spöttisch; vgl. Theoph. [1] (Hoffm.) 292: spe; R V.: spei. — 78. Akers, St. Jean d' Acre, Ptolemais. Engelbert hatte im J. 1353 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem und dem Sinai gemacht — 79. nû, nie. — 80. ju, je. — heidensche soldener, saracenischer Krieger. Soldener, Seib. Qu. 2,357. 81. peperlake, Pfefferlache, vielleicht eine Pfütze, worin Wasserpfeffer (polyg. hydropiper) wuchs.

Zusätze.

Zu I.

Herr Prof. Crecelius macht mich darauf aufmerksam, dass S. 173, wo vom Neujahrstage die Rede ist, ebenso wie unten (6. Jan.), hinter „Heildienst“ interpungiert werden müsse. Dadurch treten „uth der Peckel, Senepfleisch und Potharst“ in das Verhältnis der Nebenordnung. Potharst muss somit frisches, etwa geschmortes Fleisch sein und vom eigentlichen Braten (unten: Gebraedt) unterschieden werden. Dies entspricht der Bedeutung, welche Potharst im 16. Jh. (Soest. Dan.) in der Mark hatte und noch heute hat. Damit aber muss meine Erklärung und die des Dr. Friedl. „eingesalzenes Fleisch“ hier aufgegeben werden.

Zu II.

Mir wird bemerkt, die Worte (80. 81.): „Ja, leve here, we sah ju einen heidenschen soldener vor Ludinchusen in der Peperlake“ bedürften einer Erläuterung. Ich gebe dieselbe.

Sind die ausgehobenen Worte noch die des Grafen, wie ich angenommen habe, so liegt darin: Ja, mein Bester, ihr Lüdinghauser habt freilich auch noch keine Gelegenheit gehabt, von Saracenen zu lernen, wie sich ein ehrenhafter, ritterlicher Feind betragen soll. Schwieriger scheint mir die Stelle, wenn man jene Worte dem Lüdinghauser in den Mund legt. Etwa: Was gehen uns hier eure Saracenen an! Allerdings könte Bernd, um nur das letzte Wort zu haben, so etwas gesagt haben.

F. W.

III.

Weisthümer.

1. Rolle des Hofes Bransel.

Mitgetheilt von Fr. Woeste.

Dit is die gerechtigheitt des gerichtz inde hoffs Braensall. 1.

Item: des eyrsten maendages nae sunte Lamberts dage is ein ongeboden hoiffsgerichte toe dem Bransall in dem hove, des sall ein jeder houesman waernehmen by synen brocken mit nahmen iiij ß., daran sall en geyn 5. hergebott oft ander gerichte an hindern, et en were sake, dat vnse gnedige herr mytt den banner in den velde were, dat mach en daran entschuldigen.

Item: wer och kompt by den gesetten gerichte, er sich der richter vp hait gedingt, der en sall nicht 10. brocken.

Item: wes in dem hoffe erfallt von brocke oft van orkunden, des sall onse gned. here nemen einen penninck vnd de hoffslude twe penninck.

Item: de hoffslude sollen her hebben dat broett van 15. einem sommern roggen, eine halff tunne beyrs, ein rent von 1/2 mrck, einen kese von ij ß.; dat sall der schulte bestellen, vnde de hoffslude sollent hie verteren.

Item: vort an wysen wir dem richter i par hasen van 1/2 gl. Dit soll de schulte nemen an dem hoewalde 20. so gwetliken alß men kan, des waldes vnuerderflick, dat sollen die wiltforster anwisen, want en die walt befollen is, van wegen vnses gnedigen heren.

Item: darvan sall idder wiltforst(er) heben i par schoe, i voer thuynroden vnd wintbrocke hoilt in den Braensall. 25.

Item: wir wysen vort an vnsen gnedigen heren die schultt toe betalen to tyden, so alß sy vellich is, mit namen die meighondern vnd eygger; synt sy to meyge vellich, to pinxtere solt sy sin betaltt.

Item: die herffest hondern sint toe sünt Michaell 30. vellig, toe suntē Mertens myß solt sy betalt syn, vnde

ein hoen dat soe mechtig is, dat vp einen drystalingen
stoell kan gevlegen, dat sall man vnsen gnedigen heren
mytt betalen.

Item: roggen vnd geltt, so als dat vp den guderen 35.
steytt, dat is to Mertens myß vellich, toe lechtmyß solt
betalt syn, soe mach die hoffsfroen gaen vnd manen eins,
to der andert reysen mag hie sy penden.

Item: de roggen, soe als hie vp den guderen ge-
wassen is, vnd geltt alß me hir wyn, beyr, broett mit 40.
betalen kan, sal me vnsen gnedigen heren mit betalen.

Item: vnse gnedige herr haytt xxx⁰ swyne eckern
vnde einen beer vp der Bruynß hiede, wen dar eckern
is, vnde die sollen in de Harder hoff drincken, mit namen
in de bornen; men geitt ij ₰ oit de houe in deße houe to 45.
de Braensall.

Item: wir wysen vort an de schulten: die swyne,
die hie op de houe getogen hefft, die sall hie mit dryuen
in de waltt, wa dar eckern is, darvor soll de schulte onß
gnedigen herren schwyne hoeden in den eickeren, vnd 50.
wertt ock sake, dat vnß gnedige here nicht viele en wehre
toe driuen, wan dat eckern ryfet, so soll der schulte
driuen syne swyne vnd die eruen er, recht so alt die naber
bouen vnd beneden indrifft.

Item: wen hie ein hoffsgudt erffellt, der solt hie ent- 55.
fangen bynnen jar vnd dach. Wertt och sake, dat hie
dat versümede offt verhoemodigede, so solt die houeslüde
dat gudtt indedingen an nuitz vnß gnedigen herren vnd
des hoffs, yt en wehre sake, dat hie buiten landes wehre
vnd nit en wuste, dat hie synes gutes verlustich were 60.
worden, darümm en sall hie syns guitz nicht verlesen,
want hie des nichtt en heitt geweten, mer soe balde alß
hie dat vernemet, sytz hie an der taffeln, hie sall syn
metz ongewisschett vpstecken, lycht hie vp den bedde, hey
sall syne schoe ongerinckett antheyn, hie sall snellicken 65.
gaen voet vor voett myt hie herkomett vnd entfangen
syn . . . . [1])

---

[1]) „Hier scheint mir eine ganze Zeile zu fehlen."
Anm. des Abschreibers.

[1]) Hie sall nemen twe hoffslüde offt drie und gaen by den hoffsrichter offt by den geschworen hoiffsschulten, offt die richter nicht by der hant en wehre vnd entfangen syn gudtt mytt an den vullen hoff. 70.

Item: wie hefft theyn scheppell landes, dat hoffsgut es, sall werden ein houesmann. 75.

Item: dat ock ein man wehre, de hedde hovesgudt vnd hedde hir entfangen toe hoffsrechte vnd besette dat restlike jaer vnd dagh, die hoff sall en darby behalden, offt heddet hey besetten hundertt jar, offt hie worde darmit gewonnen mytt betteren rechte. 80.

Item: wert sake, dat der richter soe verhardet were, vnd en wolde[n] enen nit belenen mit synem gude, hie were gelik woll ein rechte folger, soe sall hey nemen einen driestalingen stoell vnd setten in dat gerichte vor den richter vnd leggen[2]) vp ydderen stalen einen alb. vnd midden vp den stoell einen alb., he sall so woll belent syn, offt hedde der richter beleint mit handt vnd montt. 85.

Item: dar oich ein man were offt eine vrauwe vnd hedder eyr gutt hyr entfangen toe houesrechte, offt die man storue, men sall die vrauwe roistlicken laten sytten mitt sy sych verandertt, offt oer kyndern. 90.

Item: men sall geyn houesgutt splittern an anderen gudern.

Item: dar ein hovesgutt vele werde, dat soll men hier drie mayll vele beden, dat sall gelden die negste rechte erue: wilt die nit gelden, soe mach dat ein hovesman gelden; wilt die hovesman nit gelden, so mach dat vnse gnedige her gelden; wilt die nicht gelden, so mach edt gelden, wer will vnde kan. 95.

Item: hir en soll oich niemandt vor den anderen dedingen, hie en sy hir ein houesman. 100.

Item: wie oich dysses gerichtz behouet, dat hie den hoff willigen solt, die soll idderen houesman geuen twefoldig dageloen, dat is twe alb. hie gewonlich, so mach he

---

[1]) „Diese Zeilen sind unzuverlässig, es war oben abgefault und verkommen, nur etwas sahe man noch davon, das so zu heissen schien.“ Anm. des Abschreibers.

[2]) „oder leygen: heisst aber legen.“ Anm. des Abschreibers.

den hoff beden laten, so sollen sy em folgen von desen 105. gerichte to xiiij dagen, van xiiij dagen to veer wecken, van den veir wecken toe den vithgaende gerichte.

Auschultata et collationata est praesens copia cum vero originali cumque eodem de verbo ad verbum concordat quod ego Bernhard Brochmann * notarius publicus manu propria attestor. * „im 17 Jh. zu Schwelm.“ Holth.

Auswendig stand:

Copia

Gerechtigkeit des Hoffgerichts Braensall.

Gerichtsjura.

Von jeder Parthei Handlung am gericht Bransel 1 gulden Colnisch.
Von einem verzicg einzuschreiben dem Gerichte 1 „ „
Von dem Houeseidt zu leisten auffzunehmen 1 „ „
Von Belehnung ban vnd frieden am gericht 1 „ „
Von den Vrkunden der Sohlstellen bekompt Ihn dh. Rentmeister einen Dritten theil, übrige ²/₃ theil pleiben dem Gerichte vnd alle jura werden dan in zwey gleiche theil gelegt; dauon die Scheffen einen, vnd Richter gerichtschr. den andern theil nehmen, vnd aequaliter theilen, Also das h. Richter vnd gerichtschr. jeder einen Viertentheil der jurium bekommen.

Von einem gerichtschein wegen der Siegeln hat der Richter ein ROrt vnd die semptliche Scheffen — ROrt, Gerichtschr. vor pergamen vnd schreiblohn — 10 mark Colnisch.

Das vorstehende Weistum ist, mit Ausnahme der Majuskeln und der Interpunction, genau nach des Conrectors Holthaus Abschrift wiedergegeben. Holthaus bemerkt, ganz buchstäblich genau möge seine Abschrift nicht sein, doch wol wenig unrichtig.

Anmerkungen. 5. brocke, Busse, Geldstrafe — 6. oft, oder. — 9. gesetten gerichte, Gerichtssitzung. — 10. sich updingen. sich wird dat. ethicus sein. updingen, die Gerichtssitzung (das Ding) schliessen. Der Sinn ist also: wer sich verspätet, aber noch vor dem Schlusse der Sitzung kommt, ist straflos. — 15. her, hier. — 16. sommer, Sümmer. — 12. rent, Rind. — Ueber Gelage nach dem Schlusse der Gerichtshandlung vgl. man Gr. R. A. 869. — 19. hasen, Strümpfe. — 20. hoewald, Hochwald. — 21. gwetliken, gütlich h. l in guter, unschädlicher Weise. — 22. wiltforster, eigentlich einer, der die Wildbahn (Wildforst) zu schützen hat, nebenbei aber auch das Holz

beaufsichtigt. — 24. idder, jeder. – 25. voër tûnroden, Fuder Ruten zum Zäunen. — wintbrocke holt, Windbruchholz, Holz, welches der Wind niedergebrochen hat, Windbraken. — 32. dat up = dat it up. Man vgl. R. A. 98 von der Stärke der Hühner: „fahren uf einen dreibeinigen stuhl." — 33. gevlegen, fliegen. — dat sall man. man l. dar sall men — 38. reyse, mal. so F. von Hövel, Urk. 67: to tween reysen. — 43 beer, Eber, heute Baer. — 43. hiede, Haide. — 45 men geit, man gibt. — oit für uit, ût, aus. — 47. Diese Beschränkung kommt öfter vor, z. B. in Seib. Urk. Nr. 223: porcorum que selftucht dicitur. — 52. were to driven, treiben sollte. — 53. alt = als it. — 55. wen l. wem. — 57. Vorlage: verhoenneodige. verhomodigen, mit Hochmut behandeln, hochmütig unterlassen. Das Wort ist gebildet wie verodmodigen, von odmodig. Bei Scheller Shigtbr. 34, 35: „dar worden der borger kindere geslagen, forhomoded." — 58. dat gut indedingen, durch gerichtliche Verhandlung die Einziehung bewirken; vgl. Seib. Urk. 540: indeghedingen, einklagen. — an nutz; in Nutz, zu Nutz. – 64 upsteken, aufstecken. In Bauernhäusern wird auch jetzt noch hin und wieder Messer, Löffel und Gabel nach dem Gebrauche in eine an der Wand oder am Tische befestigte lederne Schlaufe gesteckt. — 65. rinken sind Schnallen; ongerinket, nicht zugeschnallt. — snelliken, schnell, so MChr. I, 101 und sonst öfter, — 66. mit, bis. Man vgl. über schnelle Handlung R. A. 98, wo ähnliches aus dem Bochumer Landrechte, dem Schöplenberger und Schwelmer Hofesrechte angeführt wird. — 72. oft die richter, falls der Richter. — 73. mit an den vullen hof, damit (dadurch) in dem vollen Hofesgerichte. — 78. restlike, ruhig, ist die bessere nd. Form, vgl. Stynchen v. d. Krone 65a: restlick, Urk. d. Syb. Arch. S. 19: restlich.; gleichwol wird hier, nach roistliken 71, rostlike gestanden haben, wie es auch für resten ein rosten (F. Dortm. IV. 272: gerostet laten) gibt. — 78. darby behalden, dabei schützen. — 79. oft, als ob. — 81 verhardet, verhärtet, eigensinnig. Die Schöplenb. Rolle dafür: van vrevelmode, aus eigensinniger Hartnäckigkeit, wie das Wort auch bei v. Steinen IV St. S. 1409 vorkommt und dem ahd. frafali, contumax, entspricht. — 83. folger, Erbfolger. Man vergl. zu diesem Verfahren R. A. 188. — 84. setten f. setten en. — 87. oft, als ob. — 91. mit, bis. — sich verandern, wieder heiraten. Ebenso Lacomb. A. I, 101. — 92 splittern a. and. gudern, an andere Güter versplittern. — 94. l. vele worde, feil würde. — 98. wilt f. will it. — 101. dedingen f degedingen, vor Gerichte verhandeln. — 103. willigen, willig machen (durch Bezahlung): so v. Steinen IV St. 1334. — 105. beden, aufbieten. — 106. gericht, Termin. Es ist hier von mehreren Terminen die Rede. — 107. to dem utganden gerichte, bis zur ausgemachten Sache.

---

2. Hofesrolle von Remlingrade.

Mitgetheilt von Fr. Woeste.

Item: dit is dat Hauesrecht des fryen haues van Romelinkrade, als men dat plegt tho vortellen vnd zo halden vff dem fryen houe off negesten saeterdach na der hilligen drei könnig dage vnd is gehalden van vnsen voralderen vnd houesluden van alden herkomen mit op dise tyt, vnd wy houesluide vor recht wisen vnd ock halden to den ewigen dagen, vnd is dat houesrecht vnd der hillegen kerke recht van Romelinkradt, dat vnse voraldern vor recht vnd guede gewonheit gewist hebben, vnd wy houesluide van alden herkome(n) noch vor recht wisen. 1. 5. 10.

Item: die Fryhet van Romelinkrade die geit an, dar die Bretbecke yn dey Wupper felt, als den alden waterfloit op myt yn den bornen yn Jakobes holte, vnd van dem borner mit off den struck bouen Yakobes houe yn dem holte, van dem strucke mit off den grauen, die den Sunderen neider geit, mit off die wise, vnd van der wise mit yn Hannes houe to Herkingrade, vnd dar fort vit mit den borner in Laisertz houe vnd foirt van dem borner mit op die eick, die dar steidt tüschen Laisertz thune vnd Görzen thune, fairt lynnen recht dar ouer mit yn den Ogessipen, vit dem Ogessipen neider mit yn die Wupper, vnd die Wupper neider mit dar die Breidebeicke weider yn die Wupper felt, vnd so wat dar binnen is zo richten, des en sal man nergens richten, dan zo Romelinkrade an dem gerichte off dem fryen houe. 15. 20. 25.

Item: wert sacke, dat eimand dat liff verbort hette, den sal men nemen vnd foren an dat cruitze vnder die linde vnd richten dan darouer, wat recht is, dan van der linden mit an die veste, vnd doin eme dair syn recht.

Item: drei hoeue ligen an der syden der beyke, die er kerkrecht halden zo Rade vnd anders nicht. Nu seit, die hillege kerke to Romelinkrade sal man halden gelicke einer kerspelskerken mit gelüchte vnd mit gesenge vnd mit predicatien, dar van wy fryen houesluide van Rome- 30.

linkrade eine frye wedem houe halden dem pastoir van 35.
Rade vnd geuen eme oick vit vnsem houe hoiner vnd
gelt alle yar, off dat vns oick geschey dar, als men nu
die kerke sal halden by erem rechte. Vnd so sal man
dan ock geuen dat hilige sacramente als einer kerspels-
kerken zo behoirt; sunder doedes noeden, so sollen idt 40.
laten halden zo Rade.

Item: nu hebben die Vinken von Romelinkrade den
hoff yn die hillige kerke gegeuen, dar vor sal man hal-
den alle dage misse, dat enbreck dan an hertzens noit
oder lives noit, vor er fronde selle, vnd vor vnsen gnedi- 45.
gen heren van dem Berge vnd vor die erberen houesluide,
die dusen vorß. hoff fry halden van allen heren deinsten
vnd schatte.

Item: duse vorß. misse is man schuldig zo halden,
wante duse vorß. hoff woil so guit is, dat hey einen pre- 50.
ster wol halden kan.

Item: weret sacke, dat duse vorß. hoff einen prester
hadde, die die misse nit halden en woilde, so sal die pa-
stoir van Rade vnd die houesluide der tasten vnd nemen
dem geinen den hoff vnd geuen en einem andern prester, 55.
die des willig vnd fro wer vnd die misse yn Goedes eer
zo halden.

Item: die doippe, die to Raede steidt, die plach to
Romelinkrade to stain yn der hilgen kerken, dar vmb
dat tho Rade mer was to doine, dan tzo Romelinkrade; 60.
darvmbe wan kinder to kersten sindt zo Rade, vnde oik
ein queme van Romelinkrade, dat sal man tom ersten
kersten goin, vnd dar en sollen die Romelinkrader nit mer
van geuen, dan dem offermann einen helling, vnd dar-
vmbe sal hey die doippe opsluiten. 65.

Item: wert sacke, dat guide luide Sint Pancratius
was deden geuen, dair sal man die kerke mit yn buwe
halden, yn geluichte vnd getymer.

Item: wan dar ock wart gegeuen thom geluichte
off wat daeges dat weir, dat sal oik die kerke van Rome- 70.
linkrade behalden.

Item: duse vorß. hoff is so fry, wert sacke, dat
eymand dat liff verbort hedde vnd queme off disen hoff,

die is yar vnd dach fry, vnd wan yar vnd dach vmbe
wer vnd queme dan ses schride van der fryet, vnd weider 75.
vngefangen oder gebunden off den hoff oder fryet, so
sal hey ouer yar vnd dach fry syn.

Item: ouer duse vorß. hoeue en sal neimandt richten, dan ein gesworen houesschulte; weret oik sacke, dat
den schulten noit ouerqueme, so mach hey einen gesworen 80.
houesman yn syn stade satten.

Item: an dusem gerichte en sal neimandt dedingen,
hey en sy ein gesworen houesman, idt wer dan sacke,
dat idt eme der hoff gunte.

Item: wert sacke, dat eymandt guidt yn entfangen 85.
hätte, als des gerichts recht wer, vnd heide dat beisatten
yar vnd dach reistlich, dar sal en der hoff by behalden,
hey en worde dar uiß gewunnen mit bettern rechten.

Item: krafft vnd gewalt, mynem gnedigen heren viff
mark vnd den houesluiden VI alb. off genade. 90.

Item: wert sacke, dat eymandt dat gerychte begunte
vnd dan nit en folgende als recht is, syn brocke is VIII
alb. mynem gnedigen heren, vnd den houesluiden IIII alb.

Item: wanner vngeboden houesgedinge wer, vnd dey
houesman nit en queme, syn brocke is XXX denir. 95.

Item: wert sacke, dat der schulte einen houesman
wolde maken, so sal hey by sich nemen twe houesluide,
so mach hey einen houesman macken.

Item: wer wyn vnd werff doit, is mym gnedigen
heren VI alb., den houesluiden j alb. vnd dem schulten 100.
einen engelischen (schuldig).

Item: wer oik eymandt, der houesguidt feill hette,
die sal idt zo dren gerichten feile beiden, dan mach idt
ein houesman gelden vor eymande.

Item: wert sacke, dat eymandt wolde houesguidt 105.
vit doin, dan mach ein houesman wynen vor eymandt
sunder argelisten.

Für das vorliegende Weistum ward ein im Lenneper Kreisblatt 1835 S. 429 gelieferter Abdruck und eine bei des Schwelmer Conrectors Holthaus Materialien u. s. w. befindliche Abschrift benutzt. Es zeigte sich sofort, dass der erstere den, wahrscheinlich ursprünglichen Text wieder gegeben hatte

weshalb ihm hier in der Schreibung fast immer gefolgt wurde. Dann und wann schien die Lesart der H. Abschrift den Vorzug zu verdienen, worüber das wichtigere mit L. und H. angemerkt ist. Da kein Original vorlag, so wurden die willkürlichen Majuskeln nicht wiedergegeben. Nötige Ergänzungen sind in ( ) beigefügt.

Anmerkungen. 2. Remblingrade, Remelingrade H. — 3. saesterdach L., saderstag H. — 5. H. mit, bis. so hier öfter; auch in der Hofesrolle von Bransel kommt es vor. vgl. mit = zu, bei, Mda. III, 330. — 11. friet L. — Britbecke L., Brebecke H. — 12. als H., isten L. — 13. bornen L., born H. — 14. borner, Born, Quelle. von bornen, Vieh tränken, konnte ein borner = Born entspringen. — 17. Hannes. Hans L., Hammes H. — 18. in H., vn L. — 20. Götzen H. — 20. linnen recht, leinenrecht, schnurgerade. — 24. die Negation en gehört zu nergens. — 26. dat lif verbort, das Leben verwirkt. — 27. cruiszt L. — 29. veste H., wise L. — 31. halden, halten H., hallen L., vielleicht ist hallen = halen (holen) vorzuziehen. — Roede H. — 33. gelüchte, Geleuchte. gelüthe H. — 34. dar H., dat L. — 41. balden H, hallen L. s. 31. — 44. dat unbreck H., dar en breck L. der Ausdruck scheint das Gegentheil von dem zubesagen, was gemeint, da gerade für Seelenleiden und leibliche Not die Messe gelesen werden soll. en nicht selten für ent, wie umgekehrt. enbrecken, gebrechen, fehlen. MChr. 145. 313; Wiggert II Scherfl. S. 45°. — hertzens noet H., herens noit L, — 45. vor er frondc selle, für die Seelen ihrer Verwanten. — 47. halden, unterhalten, ernähren, wie im alts. — 54. der tasten, da zugreifen. — 55. dem geinen, demjenigen. — 58. dope, Taufstein, mit Verschluss (S. 65). — 61 kersten, christen, taufen. — 63. goin L., donn H. — 64. offerman, Küster. Lacombl. Arch. VI, 403: opferman; nds. oppermann. — 66. die Pancratius-Kirchen zu Iserlohn, Körbecke und Mark bei Hamm sind sehr alt. — 67. in buwe, in Bau, in baulichem Stande, bezieht sich auf den Steinbau, getimmer auf das Holzwerk. — 68. gelüchte L., gelüthe H. — 69. wart für worde, würde. waet L., wäret H. — 75. Schride, schritte. sride L., Schriede H. — 75. 76. fryet L., friedt, fryhedt H. — 80. noit overqueme, Not überkäme, Notsache hinderte, dem Gerichte vorzustehn. — 81. yn syn stade satten L. für in sin stede setten. yn syn stadt setten H. — 82. dedingen f. degedingen, verhandeln. — 84. gunte H., guntte L. — 85. yn für dar in d. i. vor Gericht. — entfangen. empfangen L., ontfangen H. — 86. heide L., hedde H. — beisatten L. für besetten. behalten H. — 87. reistlich L. = ruhig, ungestört. raislich H. mnd. restlich, restliken. — dar by behalden, dabei erhalten, schützen. — 88. dan u. ß gewunnen L., dat wist winnen H.; der Sinn wie das häufige: it en konne we brecken mit betteren rechten. dan ist wenigstens überflüssig; weshalb hier dar aufgenommen wurde. uiß für vit, uit. ein wist Beköstigung ist nd. (Kinderl. Gesch. 278) und entspr. ags.

vist = Nahrung, ein ahd. wist bedeutet substantia, species, könnte wol auch Anwesen, Vermögen, Grundbesitz ausgedrückt haben; aber diese Wörter sind feminina. — 89. kraft und gewalt tautol. Formel der Gerichtssprache. Sinn: wer gewaltsam handelt, büsst u. s. w. — 91. dat gerichte begunte, vor Gericht seine Sache anhängig machte. — 92. brocke, Busse, Geldstrafe. — 94. wanner, wann, heute: wanêr; vgl. v. Steinen St. VI S. 1678; IV S. 1265. — ungeboden hovesgedinge, Hofesgericht an festgesetzten Tagen, wo jeder ungeladen erscheinen musste. — 95. denir H. = denier, helling. — 99. win und werf don, alliter. tautol. Formel für: das Hofesrecht in der vorgeschriebenen Weise erwerben. — 101. einen engelischen. es gab der Münzen, die so hiessen, verschiedene. — 103 feile beiden feil bieten. — 104. gelden, kaufen. — 106. utdon, austun, verpachten

---

3. Moßblecher Hoffsrolle.

Mitgetheilt von A. Werth, commentiert von Fr. Woeste.

Diß Hofgericht pfleget man allewege zu verzelen (vertellen, vorzulesen), so wannehe die ungebotte Gerichte (ungeboden gerichte[1]) sein, als mit Namen zwey Gerichtere nach des Satersdages nach der heiligen drey Konig, und zwey Gerichtere nach unsers Herren Himmelfahrts Tag, zwey Gerichtere nach S. Lambert; zu rechtem Mittag soll man das Gericht beginnen und richten alslang der Richter dann die Sonne hat.[2])

Item: diß Hoffgericht (houesguit) gehet an uff dem Annepenberg, dar stehet ein Stein, von dem Stein gehet diß Hoffgericht an bis in die Oleper Beke, die Oleper Bek ab bis in die Wupper, die Wupper uff bis tegen (gegen) die Eik (Eiche) vor der Beyenburg, die Eik over bis in die Wupper, die Wupper uff bis in die Tydeke Beek (Eydyckenbecke), die Tydeke Beek (Eydyckenbecke) uff wente (bis) bey den Stein, der bey dem Annepenberg stehet.

Darin binnen in dem Hoffgericht dar mag (mach men) innen richten alle gewaltliche Sachen über Hals und Bauch.[3])

Darbinnen soll man haben Burgmaß (borchmate), Bier und Brot und Gewichte also schwar als zu Lennep, eine Maß (quart) Bier vor drey Murreken (moercken.[4])

Auch soll man haben in dem Hoffgericht einen geschworenen Hoffs-Mann zu einem Richter, und einen geschworenen Hoffs-Mann zu einem Hunnen (honnen.[5])

Wirt auch ein Hoffsgut feil (veile, so in dem houesgerichte velle), das soll man drey Gerichtere feil bieten den rechten Erben, den Hoffsleuten und dann Meinem Herren. Auch so mag der Söhler (soller) sein Erb widerumb einlösen mit Rechte, das aus der Sohlen (sollen)[6]) gesplißen ist.

Auch haben die Walbreker Honschafft (hontschafft) Recht in dem Sonderen,[7]) so wan dar ein Ecker (eckeren)[8]) uff ist, so wanneche Mein Herr seine Eckerschwein abtreibet, dann so mögen die Walbreker ihren Vasel[9]) ungescholden und ungeschutt[10]) uff das Sonderen treiben, auch so mögen die Walbreker Honschafft in dem Sonderen holen ungeschutt Windbrecken Holtz,[11]) Erdstöcke,[12]) Zaunruten und Holtz, das Jahr und Tag gelegen hat. Were es auch, daß die Walbreker Zimmerholtz in ihrer Noth bedurfen (mit behoueden), dann soll man innen (ihnen) von wegen Meines gnedigen Herren Holtz aus dem Sonderen geben. Auch so haben die Walbreker einen Treibweg (dreffweg) in das Sonderen mit ihrem Vasel und einen Fuhrweg (dreffweg) über den Kreyendeich (kreyendyck) bey des Frischen Garten über bis in das Sonderen.

Auch so hat der Custer zu dem Steinhaus in das Sonderen Recht aus dem Kohlbusch (hollbusch) Heidmaten-Recht (heidtmal recht),[13]) Fewerbote,[14]) zwey Schwein Eckers und Kerststock.[15]) Auch so hat der wuste Dell (datt wuste dall) zwey Schwein Eckers und Fewrbote und Strewung aus dem Sonderen. Auch so haben Hengstwert Recht in das Sonderen zu huten einen Treibweg bey der Waßerschöppen (watterschoppen) über den Brugberg (bruggeberg) bis in das Sonderen.

Auch so soll niemand Jicht[16]) oder Urtheil weisen, er seie ein gehuldigter Mann (ein geduldich (!) man), dessen sollen uns die über die Beke eine wahre Gicht tragen für dem sitzenden Gericht, daß man diß von Alters her so verzelet hat.

Diß ist der Hovesleuten Recht über die Beke. Wir Hoffsleute über die Beke wir bekennen[17]) unserem Herren 18 Malder Haberen alle Jahr aus dem Marscheidt und aus dem Salscheidt 16 Mark Colnisch min zween Alb., dafür ist es unser eigen Erb, dieweil die Sonne uff und nieder und (aus) untergeht, wente so lang als wir ime die Gulden (gulde, Gülte) geben und bezalen können,

so ist es unser eigen propper Erbgut nun und zu (ouch unto, auch bis zu) den ewigen Tagen. Des so bekennen wir dem Kelner zu der Burg ein Par Lersen (herschen),[18] so wannehe es ein voll Ecker ist; so wan es ein halb Ecker ist, eine Flesch Weins. Auch so wan es ein Beriß [19]) ist, damit soll er uns laßen beziehen (beteyen)[20]) und er soll dan dar kein Zusagen (tosegen, einreden) zu haben. Auch so bekennen wir unserem Herren zu der Beyenburg eine Fleisch-Budde (fleischbude, Fleischbütte), die bawig (buwig)[21]) zu halten, daß sie naß halte mit seinem Pickel (beckel).[22]) Fort so mögen wir Marckgenoßen aus dem Marscheit unsere hole Vaßer (hole vate)[23]) bawig halten und Zimmerholtz, Zaunholtz ungeschutt nemen, ein jeglich nach Verlauff (nae syme verlagen)[24]) der Erbgüter. In dem Salscheidt und Marscheidt die sollen zusammen die Fleisch-Budde bawig halten, des so haben wir unseren Herren mit eingenommen vor einen Erben, daß er mag mit ufftreiben vor einen Marckgenoßen als so vill als ein ander Marckgenoß uffzutreiben pfleget, darumb soll uns Mein Herr alle gewaltige Sachen und alle Gewalt abstellen; ob unser einer dem anderen thete Gewalt, oder von Jemand anders Gewalt geschehe, das soll uns mein Herr abstellen. Auch so wan Mein Herr seine Schweine abtreibet, so mögen wir Marckgenoßen unseren Vasel ungescholden und ungeschutt ufftreiben. Auch so soll Niemand kein Futter oder Holtz oder auch Heid[25]) von den Hoffsguteren fuhren uff ander Gut, es seie denn mit Meines Herren Willen, des sollen uns die Walbreker Hoffsleute eine wahre Gicht vor dem sitzenden Gericht tragen, daß man diß allewege von Alters also zu verzelen pfleget.

In einer älteren nd. Gestalt findet sich das vorstehende Weistum schon gedruckt bei Lac. Arch. 7, 268 ff. Gleichwohl dürfte der Abdruck dieser hd. Uebersetzung gerechtfertigt sein, da sie einige richtigere Lesarten liefert; man vgl. namentlich „par Lersen“ und „geholdet.“ Zur weiteren Vergleichung sind die wichtigeren Abweichungen des nd. Textes mit Antiqua in Klammern beigefügt. Es folgen hier noch einige Erläuterungen, welche diesem und jenem Leser willkommen sein dürften.

1. ungebotene Gerichte sind die zu bestimmten Zeiten regelmäßig wiederkehrenden Gerichtssitzungen, zu denen nicht eingeladen (geboten) wurde; gebotene dagegen heißen die, welche zu verschiedenen Zeiten und wie es die Umstände gerade nöthig machten, anberaumt wurden und bei denen eine Aufforderung Statt fand.

2. Sonne. Sonnenzeit galt für alle gerichtliche Handlungen; länger als bis Sonnenuntergang wurde kein Gericht gehegt, RA. 815. Am häufigsten war die Gerichtssitzung bei steigender (klimmender, von Steinen VI, 1780) Sonne. In Urk. des Syb. Arch. S. 34 wird eine Sitzung zum Theil deshalb als unstatthaft bezeichnet, weil „die Sunne van dem hogesten nedergegangen was.“

3. über Hals und Bauch: diese nicht häufige Bezeichnung des peinlichen Gerichtes wird auch RA. 873 angeführt.

4. Murreken. Walraf nent Mürgen eine kleine Münze, worauf die drei Könige geprägt waren. In der Mitte des 17. Jh. kam sie außer Gebrauch. Es scheint, sagt Wallraf, daß dies die alten mauriculi gewesen, wovon in einer Urk. des Kölner Erzbisch. Friedrich 1374: „mauriculus seu niger thuronensis unus pro denario computatus etc.“ Nach Seib. Urk. 969 erhielt ein Briefträger für jeden Brief, den er von Köln nach Westfalen brachte „van der mile dre colsche morchen“ Porto.

5. Hunne, ahd. hunno d. h. centenarius war eigentlich der Vorsteher eines Centgaus oder der unter dem comes stehende Richter. Später bezeichnete es einen Gerichtsboten (nuntius, Bauerfrohn). Die Märkische Form des Namens war Hund, was deutlich an den ursprünglichen Begriff eines Vorstehers von hundert Höfen erinnert. Der Märk. Hund war aber ebenfalls schon zum Bauerfrohn herabgesunken; vgl. Urk. von Wetter in Harkort's Wetter S. 54 und 55: ock mogen unse vorges. borgere . . er heirdenlon (Hirtenlohn) utpenden mit erem hunde; S. 57: worden unsem hunde einige pande geweigert u. s. w.

6. Sole ist großer Hof, Hauptgut; Soler der Besitzer eines solchen. Beide Ausdrücke galten nach Holthaus noch zu Anfange d. Jh. in der Gegend von Schwelm. Für Sole war auch Solstette in Gebrauch; wahrscheinlich ist Sole aus Saelstede (Lac. Arch. 1, 106) verkürzt und verderbt.

7. Sondern, Sundern ist häufiger Waldname und bezeichnet einen aus der Waldemeine abgesonderten Walddistrict. Bei Seib. Urk. 173 heißt es: incedua silva que vulgo Sundere dicitur. Aus dem Sundern als geschontem Hochwalde nahm der Besitzer sein Bauholz; vgl. Seib. Urk. 129: ad edificia curie Aus der Lage verschiedener mir bekanten Sundern vermute ich, daß manche Wälder diesen Namen erhielten, weil sie im Süden des Hofes lagen. Sund für Sud steckt auch in Sundwig.

8. Ecker, Eckeren, n. bezeichnet, wie goth. akran, Frucht und speciell, wie ags. äcern, die Frucht der Eiche, collectiv Eichelmast. Außerdem hat das Wort im mnd. auch die Bedeutung Eichwald, so Seib. Qu. 1, 125: eykeren. Wenn heute iäker (Eichel) weiblich ist, so ist das Anbequemung an Eichel; daß es früherhin sächlich war, lehrt unser bauk (Buchecker), welchem akran (Frucht) abgefallen ist.

9. Basel, eigentlich Fortpflanzung, Zucht, wie noch heute in: de es ter fasel verdorven; dann Nachkommenschaft (soboles), hier von selbstgezogenen Schweinen (selftucht); vgl. Lac. Arch. 7, 330: vasilverken up der misten getrecket.

10. ungeschutt, ungeschüttet, ungepfändet. Vieh, welches unberechtigt ein Futter suchte, wurde geschüttet, d. h. in Beschlag genommen, bis die Straf erlegt war. Der Ausdruck schütten, absperren, erinnert an Schütt, Schutzbrett zum Aufhalten des Wassers und an engl. to shut, verschließen.

11. windbreken Holz, sonst auch windbrake, sind Bäume, welche der Sturmwind niedergebrochen hat.

12. Erdstöcke, westf. stûken, sind die nach dem Abhauen zurückgebliebenen Wurzelstöcke eines Baumes.

13. Heidmaten, vermuthlich für nd. heidmad, das Mähen oder Schneiden des Heidekrauts.

14. Fewerbote, nd. fuyrboyte, verlangt die Ergänzung Holz, also Holz zum fürböten, Brandholz. böten, märk. baüten ist buotian (bessern) und bedeutet auch Feuer anlegen und unterhalten; vgl. Teuth. boeten. vuyrstacken; engl. to beet (d. h. to feed) the fire.

15. Kerststock, Kerstock mag hier, wie Lac. Arch. 3, 271 ein gewisses Deputat Brennholz bezeichnen, welches der Bauer für Weihnachten aus dem Walde zu holen berechtigt war; eigentlich ist aber Kerststock ein dicker Baumstock oder Baumstamm, mit welchem am Christtage ein großes Festfeuer auf dem Herde unterhalten wurde; vgl. MBtr. 2, 210: arborem in nativitate domini ad festivum ignem.

16. Jicht, Gicht (zu jehan) Erklärung, Zeugenaussage.

17. bekennen, zuerkennen; vgl. F. Dortm. 4, 290. 291: bekanten my op dat toversicht dreyhundert guldene.

18. Lerse, Stiefel; vgl. Lac. Arch. 3, 254: eyn lerßen holtz = Stiefelblock.

19. Beriß, Lac. Arch. 7, 350: beryß; ib. 7, 270: bereiß. Es ist gleichen Stammes mit Märk. Geris (Kohlenklein) und wie dieses aus risen, Ptc. von rîsen (fallen) gebildet. Das be- in Beriß bezieht sich auf das beim Verbum berîsen ausgelassene Object, den Erdboden. Beriß bezeichnet in unseren Weisthümern das wenige von Eicheln und Bücheln, welches beim Fehlschlagen der Mast doch noch auf den Erdboden „rîset". Man vgl. das aus berîsen entstandene bretzeln (Abfallen des Obstes) in der Eifler Mundart. Hiernach ist die MA. 6, 13 für letzteres angedeutete Beziehung zum franz. briser abzuweisen. Vgl. berîs (? beris) im mnd. Wb.

20. lassen beziehen, nd. beteyen, bedeutet: gewähren lassen, mit Frieden lassen (so schon Holthaus), verschonen. Es ist Synonym von betemen laten und besagt in unserer Stelle: mit einer Forderung, wie ein Paar Stiefel, eine Flasche Wein, verschonen. Nur einen einzigen Beleg aus älteren Urk. weiß ich für diese auffallende Bedeutung des betein anzuführen; er steht Seib. Urk. 992: wey brockhafftych geworden is sal neymant vor den anderen byddeu vnd borgermester vnd raedt mede beteyn laten.

21. bawig für bauig, nd. buwig, baulich; bawig halten, in gutem Zustande halten.

22. Pickel, nd. Beckel, Pökel. Man verstehe: daß sie naß halte das Fleisch mit seiner Pökel = daß die Fleischbütte nicht rinne.

23. hole Vaßer, nd. hole Vate, hohle Fässer. Der Pleonasmus hohl ist in Weistümern bei Fässern gewöhnlich.

24. nach Verlauff. Offenbar hat der Uebersetzer die verderbte Stelle nicht verstanden. Man lese den nd. Text: nae syme verlangen (verlagen). Die (für der) erffgueder in dem Salscheit u. s. w.

25. Heid, wie noch heute märk. hêd, m., Heidekraut; sonst Heide.

F. W.

Das Hofgericht auf dem Mosblech war das Gericht für die Beyenburg, nur daß das herrschaftliche Schloß und die unmittelbar dazu gehörige Schloß freiheit davon eximiert und einem besondern Burgrecht unterworfen gewesen sein wird. Ueber die bis zur Mitte des 16. Jahrh. bestandenen Gerichte im Amt Beyenburg und die beabsichtigten Aenderungen erfahren wir das Genaueste durch das Erkundigungsbuch von 1555. Herzog Wilhelm ließ, als er eine neue Gerichtsordnung einführte, in dem genannten Jahre durch eine Commission den bisherigen Stand der Gerichte in seinem Lande untersuchen und sich Vorschläge für Vereinigung (Union) von kleineren Gerichten zu größeren machen. Der darüber erstattete Bericht findet sich in einem Bande des Staatsarchivs zu Düsseldorf: „Buch der im Jahr 1555 beschehener Erkundigung im Fürstenthumb Berg von wegen eines ieden Gerichts alten Herkommen und Bräuch rc.“ Ich theile hieraus den Abschnitt mit, welcher über die bis dahin bestandenen Gerichte im Amt Beyenburg handelt. W. C.

„Ampt Bienberg [Beyenburg].

Zu Rode vur dem Walde Viij. May. Anno LV.

Primus articulus instructionis.

Item seint in dem Ampt Bienberg vier Dingstuel [Gerichte]:

1\. 2. Rode [Rade] vur dem Wald, Stat- [Stadt] und Landrecht.

3\. Lutterkusen [Lüttringhausen], Landrecht.

4\. Freiheit Bienberg, Burgrecht.

Consultation und Beilag.

Burgerrecht Rode hat sein Consultation zu Lennep, die Beilag ist 10 Rader Marck von ieder Partei.

Landgericht Rode und Lutterkhusen haben ir Heuftfart zu Wermelskirchen, und von dannen uf Daverkhusen, wie in dem Ampt Bornfelt zu sehen. Muß ieder Partie 10 Colsch Marck beilegen.

Bienberg hat sein Consultation zu Lennep, und wirt mit der Beilag gehalten, wie in dem Statgericht Rode, ist aber in Menschen gedencken nie geschehen.

Appellation: Zu meinem gnädigen Herrn.

Union: Soviel die Union belangt, ist bedacht uf Wolgefallen meins gn. Herrn [vorbehaltlich der Genehmigung des Landesherrn], das Stat- und Landgericht zu Rode zu uniiren, dweil gein sonderliche Beschwerung befonden, ußerhalb [ausgenommen] daß sie verscheiden [verschieden] Consultationes haben. Gleichfals auch die Freiheit Bienberg und Lutterkhusen zu hauf [zusammen] zu schlagen, mit Zuthun uß der Bienberg eines Scheffen, in Erwegung daß zu der Bienberg gein sitzend Gericht ist.

Secundus articulus.

Item das Burgergericht zu Rode wirt mit 10 Scheffen bekleidt, daruß alzeit einer zu dem Burgermeister gesatzt, welcher das zweite Jar zu einem Richter und das dritte Jar wider under die Gemeind und das vierte Jar wider zum Scheffen verordnet wirt, und geschicht solchs alles durch die Gemeinde. Hondschaften: Seint geine. Gerichtsschreiber ist auch mit Scheffe. Bott [Gerichtsbote]: ist auch ein geschworen Bott.

Item Landgericht Rode hat 7 Scheffen und einen eignen vereidten Richter. Burschaft: Seint 3 Burschaft, darinnen sowol Burger= als Landguder [=güter] gelegen, nemblich 1) Vorbecker Burschaft, 2) Niderburschaft, 3) Dinckhuckfeld. Gerichtschreiber: hat geinen Gerichtschreiber, sonder schreibt der Statschreiber. Bot: hat einen vereidten Botten.

Lutterkusen. Gerichtspersonen: Item hat einen eignen vereidten Richter, wirt aber itzt bedient durch den Rentmeister zu Bienberg. Hat 4 Scheffen und einen vereidten Botten. Hat geinen Gerichtsschreiber, sonder schreibt der Richter daselbst. Hondschaft: hat 4 Hondschaften 1) Hoenhegen, 2) Erbsloe, 3) Gaßhagen 4) Walbeck.

Bienberg. Richter: Item der Richter uf dem Hofsgericht Moeßbleck ist auch Richter in der Freiheit Bienberg. Scheffen: Seint in der Bienberg geine Scheffen, sonder weiset der gantz Umbstand der Burger, welcher ungeverlich 5 oder 6 seint. Gerichtschreiber: haben geinen, schreibt der Rentmeister daselbst. Botten: hat einen vereidten Botten. Hondschaft: hat geine Hondschaft.

Vursprech: Item das gantz Ampt Bienberg 2 general vereidte Vursprech.

Gerichtliche Verfelle in dem gantzen Ampt Bienberg.

Urkund oder Anspraich: Gibt man in das Gericht von jeder Urkund 1 Alb. Colsch, und dem Botten 1 Alb., haben die Richter nichts.

Herrnrecht oder Wette: In die Wette vunf Marck uf Gnad, und vur das Gericht abzulegen 6 Alb., welcher 2 der Richter und 4 die Scheffen haben.

Kommer [Beschlagnahme] oder dessen Entsetzung: Hat der Richter von dem Kommer, auch von dem Entsatzt 2 Rader Alb., dergleichen auch der Bott.

Allerlei Zeugen: Van den gerichtlichen Zeugen gebürt dem Gericht 1 Alb. Colsch. Ußerhalb Gerichts ist gein sonderliche Belonung der Zeugen halb.

Besiegelung der Brieve: Hat ein jeder Scheffen, so die Besiegelung in dem Burgergericht Rode thut, 1 Quart Weins und geschicht gemeinlich durch 2 oder 3 Scheffen. Vur den Gerichtschein haben die Scheffen 1 Ort Talers, oder sonst nach Gelegenheit der Personen und Sachen. Besiegelung der Acten hat gein sichere [bestimmte] Belonung. Wirt das gemein Statsiegel und Gerichtsbuch in der Statkiste verwart, davon der Burgermeister und Richter ein Jeder einen Schlussel hat. Hat darüber [außerdem] noch ein jeder Scheffen sein eigen Scheffensiegel.

Item zu Lutterkhusen siegelt der Richter und die Scheffen beide die Erbbrief, davon dem Richter 1 Ort Talers und den Scheffen zusammen 6 Albus geburen. In Besiegelung der Pandbrief wirt gehandlet mit den Scheffen nach Gelegenheit der Sachen. Haben die 4 Scheffen ein gemein Siegel, welchs verwart wirt durch den eltesten Scheffen. Gerichtsbuch hat der Richter bei sich.

Item in dem Landgericht Rode besiegelt der Richter, geburt ime [ihm] davon 1 Ort Talers und jedem Scheffen 1 Albus. Haben die Scheffen gein eigen Siegel.

Item zu der Bienberg besiegelt der Richter, und ist sein Belonung wie in Lutterkhusen, hat das Gericht gein eigen Siegel.

Beleid oder Besichtigung:

Statgericht Rode: Werden darzu Richter, Burgermeister und Scheffen geruffen und gegeben 12 Albus Colsch. Landg. Rode: Hat ein jeder Scheffen 2 Raderalbus und der Richter 4 Alb. und die Cost. Lutterkhusen: Hat jeder Scheffen 3 Raderalb. und der Richter 6 Raderalb. Bienberg: Ist gein Gebrauch.

Taxation allerlei Guter:

Burgg. Rode: Geschicht durch 2 Scheffen und den Botten, davon jedem Scheffen geburt 2 Alb. Colsch und dem Botten ein, dem Richter aber nichts. Landg. Rode: Hat jeder Scheffen 2 Raderalb., der Richter 4 Raderalb., der Bot 1 Raderalb. Lutterkhusen: Geschicht durch 2 Scheffen, deren ein hat jeder 3 Raderalbus und der Bot 1 Raderalb. und die Cost. Bienberg: Ist nit brauchlich.

Unverzoglich Recht:

Hat der Richter 4 Alb. Colsch, jeder Scheffen 2 Alb., Schreiber 2 Alb., der Bot 1 Alb.

Unterhaltung der Gerichtspersonen:

Richter: Rode: Wirt angesetzt ut supra, hat van meinem gnedigen Hern noch van der Stat geine Belonung. Scheffen: Hat jeder Scheffen van der Stat, so oft das Gericht besessen wirt, 1 Colsch Marck. Gerichtsschreiber: Hat jarlichs van der Stat 9 current Marck. Vursprech: Haben gein sicher Belonung. Bot: Hat jarlichs van der Stat 6 Colsch Gulden und zu 2 Jaren einen Rock.

Landg. Rode: Ist der Richter meinem gnedigen Hern vereidt, hat jarlichs uß jedem Schatz 14½ Raderalb., facit 43½ Raderalbus. Scheffen: Haben zusammen 7 Colsch Gulden, die inen uß den Burger- und Landgudern des Kirspels Rode gegeben werden, und gehet die ußtheilung derselben Gulden umb, und so die an die Scheffen kompt, seint sie frey. Item seint auch gerurte [erwähnte] Scheffen van der Jagt und Landweren frey. Gerichtschreiber hat gein staende Belonung, vide supra. Bot hat jarlichs 3 Schatzgulden, ist ein Schreiber und schatzfrey, unbeeidt.

Lutterkhusen: Hat der Richter van meinem gnedigen Hern nichts. Haben die Scheffen gein Belonung, sonder seint allein dienstfrey an das Hus Bienberg. Gerichtschreiber: Hat gein staende Belonung. Bott hat jarlichs uß dem Schatz 4 Colsch Gulden, ist auch vereidt.

Bienberg: Hat der Richter nichts. Seint gein Scheffen. Ist gein Gerichtschreiber. Der Burgermeister zur Bienberg ist auch Bot, hat gein Belonung.

Hofesgerichte (Fol. 123. f.).

Item ist in der Burgerschaft Rode vur dem Walde ein Hofesgericht, und wirt in den Hoven vor Rode gehalten, gehort an das Hus Moersbroich in dem Ampt Schlebusch. Wirt gehalten einmal, nemblich des Dingstags nach Jubilate. Hat einen Hofscholtheißen. Gehorn darunder ungeferlich 10 Hofsleute. Weiß jeder Hof, was er jarlich geben muß, und so einer stirbt, muß die letste Hand sich mit dem Lehenhern verdragen. Erkennen die gantze Hofsleute.

Item zu Remmelichrode ist ein Hofsgericht, zu dem Hus Bienberg gehorig. Hat ungeferlich 30 Hofsleute. Wirt einmal im Jar gehalten, und durch den Hofrichter besessen. Erkennen die Hofsleute und geben Schatz und Dienst an das Hus Bienberg gleich

andern Schatzleuten. Hat sein Consultation in dem Hofsgericht Moeßbleck.

Item ist ein Hofsgeding in den Kirspelen Lutterkusen und Steinhus, das Moeßbleck genant, gehort an das Hus Bienberg, hat einen eignen Richter. Seint darinnen ungeferlich 80 Hofsleute. Est eiusdem naturae cum Remelichoven.

Item ist ein Hofsgericht gnant das frey Barmer Gericht an das Hus Bienberg gehorig. Wirt durch den Hofsscholtheißen van wegen meins gnedigen Hern besessen, und so der ableibig wurde, werden die sementliche Hofsleute durch den Amptman zur Bienberg vurbescheiden, welcher daruß den geschicksten und zu dem Ampt bequemlichsten nemet und anstellet. So aber geiner vorhanden zu dem Ampt dienlich, hat gedachter Amptman einen andern geschickten darzusetzen. — Seint ungeferlich 70 Hofsleute. Wirt einmal jarlichs, nemblich den negsten Tag nach Cuniberti, jarlichs gehalten, und sonst wan es notig. — Hat sein Consultation an das Gericht zu Elverfeld, und ist die Beilage 10 Mark. — Geben die Hofsleute meinem gnedigen Hern jarlichs 2 Schetze, Herbst- und Liechtmißgelt, und dem Hus Bienberg 182 Malder Haver, auch 112 Höner, und uf Ostern 125 Eiger [Eier]. — Item mussen die Hofsleute auch das Multerkorn uß der Mollen daselbst an das Hus Bienberg fueren. Hievon die Antzeignus zu sehen in secundo articulo instructionis. [1])

Item ist noch in dem Barmen ein Hofsgericht, gnant Wichmarckhusen [Wichlinghausen], meinem gnedigen Hern zustendig. Wirt besessen einmal jarlichs durch den Hochgreven zu Swelm. Gehoren ungeferlich 8 oder 9 Hofsleute darin. Der Zins wirt an das Hus Wetter gegeben. Dienen aber die Hofsleute gleich den andern in dem Barmen an das Hus Bienberg.

Bergische Ritterschaft, Ritterzettel [Fol. 137].

Hermans von Corthusen nachgelassen Widwe zu Dalhusen in dem Kirspel Rod.

Landzoll [Fol. 142].

Ist gein Zol.

Accise [Fol. 145].

Begern die Underthanen (dweil zu der Bienberg ein schrae Gelegenheit und nit viel Kaufmanschaft daselbst gebraucht wirt), daß die Accys ein wenig geringert mocht werden.

---

[1]) Es ist an der betreffenden Stelle nichts darüber bemerkt.

Union [Zusammenlegung] der Gerichte.
Amtman und Rentmeister Bienberg.

Nachdem das Landgericht zu Rode vur dem Walde auch binnen Rode gehalten wirt, so ist für nutz angesehen, beide Gerichteren zu uniiren und zu verordenen, daß das Gericht hinfurder mit 7 [urspr. stand da: elff] bleibenden Scheffen, deren 5 uß der Stat und 2 [urspr. vier] von dem Lande angesatzt sollen werden, doch daß die Scheffen, so an beiden Orten noch im Leben, sulch Gericht fortan samender Hand, so lang sie im Leben, bekleiden sollen, und wann sie biß uf 7 [urspr. elff] verstorben und van solchen sieben [urspr. elffen] einer affgain wurde, daß alsdann uß der Burgerschaft und ußer dem Lande, wie vurgemelt, genohmen werden sollen.

Wir erkennen aus dieser Aufzeichnung die Verschiedenheit der Bürger- resp. Landgerichte und der Hofesgerichte, bei ihrer engen Beziehung zu einander. Die letzteren hatten nur die Hofessachen zu besorgen und wurden meist von allen Hofes- und Husenbesitzern besetzt (mit entscheidender Stimme besucht). Die Bürger- und Landgerichte hatten die eigentlichen gerichtlichen Entscheidungen im engern Sinn, zum Theil selbst die Criminalgerichtsbarkeit und wurden von einer Anzahl aus sämmtlichen Hofesbesitzern genommener Scheffen besetzt.

Das Weisthum von Barmen habe ich im Zweiten Nachtrag zur Amtlichen Statistik des Stadtkreises Barmen (Barmen 1873) S. 27 ff. behandelt. Das ursprüngliche Weisthum von Wichlinghausen war frühzeitig verloren, es wurde durch ein neues ersetzt, welches mit dem von Schwelm fast wörtlich übereinstimmt. Vgl. Lacomblets Archiv, fortgesetzt von Harleß VII. S. 281 ff. W. Cr.

---

4. Weisthum von Elberfeld.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Der heutige Stadtkreis Elberfeld, mit Ausnahme des Rittergutes Varresbeck, dagegen mit Einschluß des Kirchspiels Kronenberg, bildete im Mittelalter das Territorium einer erzbischöflich-kölnischen, später bergischen Burg, zu welcher ein Oekonomiehof mit abhängigen

Hufen (Bauerngütern) und Kotten (kleineren Wohnungen mit unbedeutendem Landbesitz) gehörte. In der Mitte des Bezirkes lag die mit Wall und Graben befestigte Burg, im Norden gränzte daran der Oekonomiehof, Kuhhof genannt (etwa zwischen Schwanenstraße und Kerstenplatz); an diesen schloß sich eine Wiese, der Heubruch; dann folgte ein großes Ackerfeld, das Kirl (begrenzt durch den Mirker Bach, die Klotzbahn sammt ihren Fortsetzungen bis zum Höchsten und die unterste Mirke); auf der andern Seite des Heubruches gehörte der Hofkamp (ursprünglich Ackerland) und die Hofau (eine Weide) zum unmittelbaren Hofgut. Als Waldung besaß die Burg das noch jetzt so genannte Burgholz und das Streitholz (letzteres im Bezirk von Kronenberg). Die Inhaber der abhängigen Hufen (mansi), welche in ganze, halbe und Viertelhufen getheilt waren, hatten an die Herrschaft bestimmte Geld- und Naturalabgaben zu liefern und mußten beim Bauen des herrschaftlichen Landes sowie in der Ernte helfen, Holzfuhren für die Burg thun u. dgl. Dagegen waren sie mitberechtigt an der gemeinschaftlichen Mark, die hauptsächlich aus Wald bestand und auf den im Norden und Süden gelegenen Höhen die Grenze des Territoriums bildete. Daher wurden sie auch die Markgenossen oder Gemarkenbeerbte genannt. Zu bestimmten Tagen im Jahre versammelten sich dieselben und hielten unter Vorsitz des Schultheiß oder eines herrschaftlichen Beamten ein Hofding oder Hofesgericht ab: bei diesen wurden die Aenderungen im Hofesbesitz angezeigt und die damit verbundenen Abgaben festgestellt, es wurde die Feld- und Waldpolizei gehandhabt u. dgl. m. Die Rechte und Verpflichtungen der Hufenbesitzer, sowie die der Kötter, regelte eine gegen das Ende des 15. Jahrh. niedergeschriebene Urkunde (ein sog. Weisthum), welche bei jeder Sitzung des Hofesgerichtes zu Anfang vorgelesen wurde. Diese Verfassung bestand mit den Modificationen, welche die veränderten Zeitumstände herbeiführten, bis zum Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, auch seitdem auf dem Platze der 1527 abgebrannten Burg durch Parzellierung eine Anzahl zusammenhängender Wohnungen gebaut war, welche mit der schon früher neben der Burg entstandenen Freiheit den Beginn zu der Stadt bildeten. Die Genossenschaft der Hufenbesitzer oder Gemarkenbeerbten besteht sogar noch heute als Inhaberin eines Capitals und gewisser Renten und ist im Besitze des Archivs ihrer Vorgänger. Zu diesem gehören mehrere Bände, welche die Protokolle der Hofesgerichte oder die Aufzeichnungen über den Wechsel im

Grundbesitz (die sog. Verzichtsbücher) enthalten. Nach den in denselben befindlichen Niederschriften, sowie nach einer Abschrift im Düsseldorfer Staatsarchiv [herausgegeben von Lacomblet im Archiv III S. 281 ff.], lasse ich das Weisthum von Elberfeld hier noch einmal abdrucken. Zuvor aber theile ich die Stellen aus dem Erkundigungsbuch der Gerichte von 1555 mit, durch welche wir zugleich über die Einrichtungen des hiesigen Landgerichtes belehrt werden.

[Fol. 57] „Amt Elverfelt.

Item seint die verordente Hern und Rhete (Räthe) zu Elverfeld am 7. Mey Anno LV angekomen, und van dem Amptman, Richter und anderen Gerichtspersonen der Ort vermog irer habender Instruction erkundigt, wie volgt.

Primus articulus instructionis: Ist im Ampt Elverfeld ein Dingbank [Gerichtsbank d. h. Gerichtshof], nemblich binnen Elverfeld, Landrecht. Darunder gehort Cronenberg, Filia in Elverfeld. — Consultation geschicht zu Creutzberg. Gibt jeder Partie in der Beilag 3 Radergulden und werden dahin 2 Scheffen verfertigt [nach Creutzberg abgesendet], die daselbst 3 Gerichtstag erscheinen müssen, des Urtheils erwarten und die Scheffen zu Creutzberg nach Gelegenheit der Sachen vergnugen [bezahlen]. In Eröffnung aber des Urtheils gibt auch jeder Partie 3 Radergulden, darvon dem Richter der best Pennig, oder ein Goltgulden darvor, geburt. Wes aber in Verpflegung der Scheffen an der erster Beilag mangelt, muß jeder Partie nach Advenant [Gebühr] entrichten.

Appellation: ad principem (an den Fürsten).

Union: non habet locum [ist nicht thunlich].

Gerichtschreiber: ist gein.

Botten: Haben 2 Botten meinem gnedigen Hern vereidt, einen in der Freiheit Elverfeld, den andern zu Cronenberg.

Gerichtliche Verfelle [Gerichtskosten].

Urkund und Anspraich: Jede Urkund ist 2 Raderalbus, halb dem Richter und halb den Scheffen.

Herurecht: die große Wette vunf Radermarck, die kleine Wette oder Bedurtheil 6 Raderalbus.

Komer [Beschlagnahme] oder dessen Entsatzung: Hat der Richter 6 Raderalbus, der Bott 1 Raderalbus, die Partien seien oder geerbt oder nit.

Allerlei Zeugen: Van jedem gerichtlichen Zeugen 2 Raderalbus, ußerhalb des Ampts ist gein Sondertax.

Besiegelung allerlei Brieve und Acten: Geburt dem Richter 6 Raderalbus und den Scheffen 6 Raderalbus. Besiegelt der Richter neben den Scheffen alle Brieve und Siegel. Hat das Gericht sein eigen Scheffensiegel.

Das Gerichtsbuch wird durch den Richter allein verwart.

Dweil biß anher gein eigen Gerichtschreiber geweſt, hat man mit dem Richter sich des Schreiblons müssen vergleichen und vur die Besiegelung 12 Albus bezalen ut supra.

Beleid oder Besichtigung: Die Scheffen, so zu dem Beleid gefordert werden, haben gein sonder Belonung neben der Cost, der Bot hat van jeder Personen 1 Raderalbus.

Taxation allerlei Guter: Hat der Richter vur die Bewilligung der Pend [Pfändung] 2 Raderalbus, und der Bot, daß er sie gibt 1 Raderalbus. Item hat noch der Richter in der Taxation 4 Raderalbus, die Scheffen von jedem Goltgulden 8 Raderhaller und gein Cost. Item staen die Erbpend nach der Taxation Jair und Tag, aber die zerende Pende 3 Tag und die andere bewegliche Pende 14 Tag. So aber die Pende nach irer geburlicher Zeit verlußlich werden und die Uberlieferung van dem Botten geschicht, geburt dem Botten vur sein Belonung 2 Raderalbus.

Bei- oder Endurtheil: Hat das Gericht 2 Raderalbus, werden durch Richter und Scheffen zum halben Theil getheilt.

Unvertzoglich Recht oder Noitgeding: Wirt allein einem ußlendigen umb Schuld und Widerschuld, Verdienst und Loen [Lohn] zugelassen aber niemants umb Erbschaft; und geschicht solchs alles mit Consent des Amptmans. Hat jeder Scheffen und Bot davon alle Tag 3 Raderalbus one Cost, und der Richter alle Tag 6 Raderalbus. Gleichermaßen wird es auch gehalten mit dem Noitgegeding, soviel die Belonung antrefft. Werden aber die Noitgeding gemeinlich in diesen Sachen gehalten, nemblich mit Peelen und Legen, Graven [Gräben] und Hagen [Verzäunungen] und über doide Lycham [Leichnam].

Underhaltung der Gerichtspersonen.

Richter hat jarlichs 4½ Schatzgulden und eine Kleidung, ist auch mit der Frau Ketlers [Agnes geb. Schenck von Niedeggen, Witwe Heinrich Kettelers, damals Pfandinhaberin des Amts Elberfeld] der Belonung halber zufrieden. Item gehet das Scheffenampt unter den Hoven [Hufen] umb und hat jeder Scheffen jarlichs 1 Schatzgulden, so er vur einen andern dienet. Ist gein

Gerichtsschreiber, derhalb auch gein Belonung. Item der Bot zu Elverfeld hat jarlichs neben den gerichtlichen Verfellen 9 Colsch Gulden und vunf Ellen Burgerdoichs [Bürgertuchs] vur die Kleidung und umb den Schatz [die Hofesabgaben] zu boeren [erheben] 4 Schatzgulden. Item der Bott zu Cronenberg hat jarlichs gein ander Belonung, dan daß er schatzfrei ist, nemblich mit 6 Radermarck, ist Underbot und hevet [erhebt] geinen Schatz. [Demnach hatte der Bote aus Elberfeld zugleich die Abgaben von den Hufen und Kotten in Kronenberg zu erheben].

Vursprech: Ist gein vereidter Vursprech.

[Fol. 124] Hofesgericht.

Item in dem Ampt Elverfeld ist allein ein Hofsgeding, meinem gnedigen Herrn zugehorig. Wirt zu Elverfeld uf demselbigen Platz, da das Landgeding [vgl. Zeitschr. des B. G. V. IV S. 84], und durch denselben Richter und Scheffen gehalten. Und werden die Scheffen uß den Hofsleuten ußgestalt [ausgewählt] und van dem Richter van wegen meines genedigen Hern vereidt. Gehorn darinnen ungeferlich 50 kurmuddige Hofsleute. Wirt alle Jar dreimal gehalten, nemblich den ersten Montag nach Misericordias domini, den zweiten Montag nach Pingsten und den zweiten Montag nach Epiphaniae. Wirt auch uf allen Hofsgedingen die Roll [das Weisthum] gelesen, und gewisen, was meines gnedigen Hern Hoch- und Gerechticheit ist.

[Fol. 143] Landzol.

Ist gein Landzol.

[Fol. 145] Accise.

Referieren sich die Bierwerde [Bierwirte] uf Duisseldorf und Ratingen, und haben derhalb den Accyßmeistern noch nichts gegeben. Item beklagen sich auch die Accyßmeister ires Underhalts. [Vielleicht behaupteten die Bierwirte, daß sie schon in Düsseldorf und Ratingen, woher sie ihr Bier bezogen, die Accise entrichtet hätten]."

Das Weisthum von Elberfeld lasse ich hauptsächlich nach der Niederschrift im ältesten Verzichtsbuch (aus der Gemarkenkiste, welche das Archiv des alten Hofesgerichts enthält) abdrucken. Diesem letzteren nämlich ist eine vom Notar und Gerichtsschreiber Johannes Kronenberg unter Zuziehung der sämmtlichen Scheffen (Heintz uff dem Hain, Herbert aufm Sudberg, Hanman vor dem Holtz, Deitz od. Dietz in der Hülsbeck, Petter Nippel, Peter Teschemacher und Johann auf dem Buchel) am 6. Okt. 1573 collationierte und be-

glaubigte Copie, „der Hoffsgerechtigkeit“ auf einem Pergamentblatt vorgeheftet. Es ist das überhaupt das älteste Exemplar des Weisthums, welches sich erhalten hat. Die Abfassung der Urkunde fällt aber wol noch in das 15. Jahrh. hinein, in welchem, wie es scheint, in den meisten Orten des Bergischen Landes das bis dahin mündlich forterbende Gewohnheitsrecht schriftlich fixiert wurde.

Was das Wort „Weisthum“ selbst anlangt, so stammt es von „weisen“ (mittelhochdeutsch und niederdeutsch wîsen) d. h. weise, kundig machen, belehren: dies Verbum wurde von der gerichtlichen Entscheidung gebraucht, mochte sich dieselbe auf einen einzelnen Fall beziehen oder Festsetzungen von Rechtsgewohnheiten zum Gegenstand haben. In dem letzteren Sinne verwendet man besonders das Substantiv Weisthum (mhd. wîstuom): es bezeichnet eine durch das Gericht vollzogene Aufzeichnung der Rechtsgewohnheiten und Normen, wonach Recht gesprochen wird, die schriftliche Fixierung des Gewohnheitsrechtes, das an einem bestimmten Orte gilt.

Dit herna geschreven ist alsolche gerechticheit, ass men [als man] an dem haefsgerichte zo Elverfelde zo verzellen [vorzulesen] pleget und mim [meinem] gnedigen lieven herren zostaint.

§. 1. Zum ersten geven die haeves luide [Hofsleute] igliches jaers drei zinse und ein ichlich erve na erfs groisten [Grösse].

§. 2. Item ein ichlich erve sal jaers upt schloss Elverfelde voren [führen] ein wagen holz und den so gut ass men den in der marken gehawen [hauen] kan.

§. 3. Item oich [auch] unserm gnedigen leven herren hoiner [Hühner] zo geven na erfs grosten.

§. 4. Item ein ichlich erve, dat sei gross oder klein, ein sumberen haveren.

§. 5. Item an garden [1]) zo zuinen [zäunen] und an der schuiren [d. herschaftl. Scheuer] zo decken na erfs groisten und alder gewonheit.

§. 6. Item wer saecke dat [2]) die schuire niderfellig wurde, so sal sie mein gnediger herre uptimmeren lassen und oich doin latten [3]) die kirspéls luide sie decken, und mein gnediger herre sal daover die kost doin geven.

§. 7. Item oich plicht [ist verpflichtet] ein ichlich erve, dat si groiss oder kleine, wan em gebaiden [geboten] werdet, unserm gnedigen herren einen dach zo meien [mähen].

§. 8. Item wan men die haver seien [säen] sal, dan leisst [lässt] mein gnediger herr gebeiden [gebieten] den kirspels luiden up ein stucke lands, da men ichlichen erve sin deil gift na erfs groisten, ein hoive [Hufe][4]) vur ein hoive, ein halfe vur ein halfe, ein vierdel vur ein vierdel, und men sal dat mit einer massen messen, die sal sin lanck VIII Colsche elen, und derselver massen sal men ider hoiven geven[5]), XXIIII derselver elen lanck und VIII elen breid si. Oich sal ein ichlich erve achte doin[6]), und einen halven dach misten. Over[7]) misten aethen[8]) und meien sal mein gnediger herr die kost doin.

§. 9. Item die erven, die haifs guet haint, die havent eine gemarke, dair sei nimmens recht in en kennen dan mim gnedigen herren kennen si so vil ass II hoifen. Dese selve erven sullen ire bernholt [Brennholz] up der marken hauwen und wes sei zo backen hoifen[8]) und beer und schember[9]) zo bruwen und nit furder einich maertguet[10]) dair uiß zo voren. Die katter[11]) sullen risser [Reiser] liesen [lesen], stocke bocken[12]), moiß plucken, espen hauwen mit den erven in iren gemarken.

§. 10. Item des howalds sal sich nemans dan diese vorschreven kruden[13]).

§. 11. Item in diesem vurschreven hoewalde sollen dese vurschreven haeves erven hauwen zo irer bouwe gezouwen[14]), ass mit namen egeden [Eggen], plogen [Pflüge] und mistkaren sonder far und bruche[15]) und stallreuel[16]) und gewonlich tune umb ire hoife und garden.

§. 12. Item wer sache dat diesen vurschreven ire getimmer niderfellig woirden, so sullen sei den richter ansprechen und die gemein [gesamten] hoifsluide und die sullen em wisen na seiner notturft. Item wer dat sache dat eme die richter und die haifsluide weigerden, so sal hei siner naber [Nachbarn] twen nemen, einen boven und einen beneden, und die sullen sin gebreck besein und darna sullen sei eme wisen, sunder brucke und sunder far.

§. 13. Item wer sache dat dese vurschreven hovald echeren [Eichelmast] hette, der sullen dese vurschreven haifsluide indriven [eintreiben] na erfs groisten und besein wes ichlichem hove zobehoirt.

§. 14. Item wan dat echeren besein wirdet, so sal mein gnediger herr indriven glich zweien hoifen, des sal sein f. gnaden en beistand doin, dat en gein gewalt geschehe in irer gemarken.

Anmerkungen. [1]) Lies am oder an dem garden; gemeint ist der Burggarten. [2]) Wörtlich: wäre es Sache, dass d. h. träte es ein, geschähe es dass. [3]) latten, mit Latten versehn, beschlagen. [4]) Die Hs. hat meist houyfe oder houyve. 5) Hier ergänze: eine, welche etc. [6]) eggen; mhd. egede, egde, eide und ege bedeutet Egge, dafür hier die unorganische Schreibung aethe und aehte: aehte doin = eggen dôn. [7]) over, bei dem Misten d. h. wenn sie misten. [8]) hôfen, hôven und behôven, bedürfen. [9]) schember, eine Art Dünnbier. [10]) Marktgut; sie dürfen aus dem Wald kein Holz hauen zum Verkauf. [11]) Katter; bekannt ist die Neigung des Niederdeutschen für a statt o, vgl. haf (haif, haef) = hof, welches öfter im obigen Weisthum vorkommt. So wird statt kotte kote (Taglöhnerwohnung, kleineres Haus mit geringem Landbesitz) auch katte kate gesagt, woher Katter Kater st. Koter (Kötter). Daher haben die vielfach in unserer Umgebung vorkommenden Katernberge ihren Namen. Das n erklärt sich aus der ableitenden Endung ine: denn das in Werdener Heberegistern (Lac. Arch. II S. 255) vorkommende Catirinberge (so die Hs., Lac. hat den Druckfehler Catirnberge) ist doch ohne Zweifel aus Catirineberge entstanden. [12]) Wurzelstöcke losschlagen. Vgl. Hoffmann gloss. belg. boken, tudere pulsare batuere. Ebenso noch heute märkisch = schlagen, klopfen. [13]) Mnd. sik kroden, kruden (wie mhd. sich kröten) bedeutet „sich mit etwas befassen" (vgl. se charger) von mnd. kroed (mhd. krot), Last, Beschwerde. So führt Wallraf aus der Kölner Chron. an: sie wolden sich niet krodden mit Karolus kuer (Wahl). Später in etwas abweichender Bedeutung = sich etwas herausnehmen. Also hier: es soll sich niemand herausnehmen den Hochwald zu benutzen als diese Hofeserben. [14]) Hochdeutsch gezou = niederdeutsch getau bedeutet ein Geräte, besonders ein Handwerksgeräte, hier die zum bou d. h. zum Landbau nöthigen Gerätschaften. Jetzt verwendet man das Wort in Elberfeld hauptsächlich von den Stühlen zum Verfertigen von Bändern. Aber vor nicht langer Zeit waren die Landgetaue (die grossen Wagen zum Versenden von Gütern über Land) wol bekannt. [15]) vâr (Nachstellung, Gefahr) bezeichnet in der gerichtlichen Sprache 1. das Recht auf Personen oder Güter Beschlag zu legen, 2. Strafe. Das niederdeutsche brocke, bröke, rheinisch bruke, bedeutet Vergehen und die Busse dafür. [16]) Wahrscheinlich Stäbe zum Holzwandgerippe eines

Stalles. Reuel steht für Raiel, Raidel (Frisch: Raitel, kurzer starker Stab, Knüttel) Im älteren Niederdeutschen wredel (heute in Westfalen frail und wail).

Bemerkungen zum Weisthum.

Zu §. 1, 2 und 3.

Ueber die Einkünfte des Schlosses Elverfelde findet sich die älteste Aufzeichnung in dem Registrum Friderici à Sarwerden (Düsseldorfer Staatsarchiv), welches Abschriften der unter Kurfürst Friedrich III. von Köln (1370—1414), einem gebornen Grafen Sarwerden, ertheilten Belehnungen und sonstige Notizen über die Lehen des Erzstifts enthält. Ich theile sie hier mit:

Elvervelde. Dit is die Rente ind Gulde [Einkommen und Zinsen, Abgaben], die to Elverfelde to dem Sloite huert[1]) [gehoeren], die die alde Vronen ind nyen [neuen] by deme Eyde behalden hebbit, den sy mynss genedigen herren vrunden [den mit der Burg belehnten Dienstmannen des Erzbischofs] van mynss herren genaiden gedain hebbet.

Item to deme eirsten dat van Teynden [Zehnten] gevallen is Summa van Rocgen . iiiij malder.
Item van Gersten Summa . . . Viij malder.
Item van Haeveren Summa . . . (nicht ausgefüllt).
Item van Hoiltkorne Summa . . XCj malder.
Item van Vagithavere Summa . . Xiiij malder.
Item van Grevenhavere Summa . Vij malder.
Item van Erfgulden Summa . . . V mald. haveren.

Item so vallent dry Hoiffne tynss [Zinsen, Abgaben der Hufen] in dem Jaire. Die eirste up sente Remeys [Remigius] dage Summa . . . . XX mr. Colsch.

---

[1]) Das Document ist in der rein niederdeutschen Sprache abgefasst, wie sie auch jetzt noch in Elberfeld gesprochen wird, nicht in dem (bereits in Sonnborn herrschenden) zum Hochdeutschen sich hinneigenden Mischdialect des ripuarischen Rheinlandes. In dem älteren Niederdeutschen lauten die 3 Personen des Pluralis Präsens gleich, also kann hebbet bedeuten: wir haben, ihr habet, sie haben; huert wir gehören, ihr gehöret, sie gehören. Die offiziellen Aufzeichnungen aus späterer Zeit geben, so weit sie nicht rein hochdeutsch sind, meist den Dialect Ripuariens, weil die Gerichtschreiber und sonstigen Beamten gewöhnlich von dorther stammten.

Item die ander tynss up sente Blasius dagh Summa
Viij mr. Colsch.

Item die dirde tynss up unss herren hemelvartz dage Summa . . . . Xj mr. Colsch.

Item so vellet dair eyn Koitter tynss [Abgabe der Köter] up sent Cunibertz dagh Summa . . . . . . Vij mr. Colsch.

Item van disme Jaire van Hervest beeden Summa (XX witte ₰ — Weisspfennige — vur den Gulden) . LX gulden.

Dat is van disme halven Jaire van der Muelen gevallen Summa. XV malder Rocgen. Xiiij malder Maltis. V summeren Gersten ind I malder Weys [Weizens].

Item van Gruyße [Berechtigung zum Bierbrauen]
XVj mr. Colsch.

Item so vellet nyter [aus, von] eyme Hoilte, heisschit [heißet] dat Strythoilt alle Jaire up sunte Mertyn iij mr. Colsch.

Item so vellit up sunte Cunibertz dagh up dem Croymberge [Kronenberg] eyn Tynss, heischit Busschtynss Summa dair van . . . . XV witte ₰.

Item van dem Boirchilte [Burgholz] van disme halven jaire gerechent . . . . Vj francken.

Item so vellit up den heiligen Crist dagh van eyne hoifne heischit die Katherenberg XV witte ₰ Offergeltz.

Item so huert to deme Slosse dry Stucke Artlands [Ackerlands], dair man up seyget [saeet], wanne sy alre [ganz] beseyt [besaeet] wert . . . . LXiij mader haveren.

Item Liiij Voider Hoiltz, die man up dat Huys voirt, die dat Jair dair up vallent.

Item iiijC [400] Hoynre [Hühner], j Haenen, ij Gense ind Vj Spisse.[1])

Aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich III. ist auch die Amtsrechnung von 1408 erhalten: Computatio facta per me Syfridum de Montemartis Cellerarium Generosissimi domini mei Coloniensis in Elvervelde. Que incipit prima die Mensis Marcii Anni domini Millesimi Quadringentesimi Octavi inclusive usque ad primum diem Mensis eiusdem Anni domini Millesimi

[1]) Nach der Amtsrechnung von 1699 war es das Gut „auffm Fluss“ d. h. am Flöten (gelegen an dem Uellendaler Bach), welches jährlich auf Martini 3 Gänse und 5 Wacholter-Bratspiesse lieferte. Die Gänse waren damals für 24 Rader-Albus verkauft.

Quadringentesimi Noni exclusive. Darin sind die Einkünfte folgendermassen angegeben:

Recepta Siliginis [Roggen]
Item de decima [Zehnten] . . Xiiij mald.
Recepta Avene [Hafer]
Item de decima [Zehnten] . . LXXX mald.
Item de holtkorne . . . . . . XLij mald.
Item de vagetkorne havere . . Vij mald.
Item de Grevenhaveren . . . iij mald. ij sumber.
Item de bonis hereditariis Castri [von den Ländereien des Schlosses] . ij mald. ij sumber.
Recepta Ordei [Gerste]
Item de decima [Zehnten] . . iij mald. ij sumber.
Recepta pecuniarum [an Geld]
Primo Recepi de peticione, que nuncupatur Herfstbede, Quadraginta unum florenos Renenses que faciunt . CXL mr. j ß.
Item Recepi de Censibus nuncupatis Hoventzyns ipso die Beati Remigii X mr. Viij ß.
Item in die Sci Cuniberti . . V mr.
Item in die Sci Blasii . . . Viij mr.
Item in die Ascensionis . . . V mr.

Summa Summarum receptarum pecuniarum . . . . CLXViij mr. iX ß

Das Lagerbuch von 1598 berechnet 1a) Stehend [ständiges] Schatzgeld in der Freiheit jährlich auf Martini 42 Gulden 15 Alb. Radergeld 1b) Schatz- und Wachtgeld in dem Kirspel 118 Gulden 6 Alb. (davon giengen ab von der Distelbeck und der untersten Steinbeck, die als Kirchengut mortificiert d. h. abgabenfrei waren. 4 Gulden 4 Alb.) 1c) Schatz- und Wachtgeld im Kirspel Kronenberg 107 Gulden 22½ Alb. — 2) Jährliche Zins in der Burgerschaft und Amt Elverfeld auf Himmelfartstag, auf S. Blasius, auf Remigius und auf Cuniberti 11 Gulden 2 Alb. 7 Heller 3) Stehende Aufkompsten und Gefälle an Hafer a) in der Freiheit 53 Malter 3 Sumber b) im Kirspel Elverfeld 47 Malter 1 Sumber (davon gieng ab ½ Malter von der Distelbeck als mortificiert) 4) Gefälle an Sackzehnten in Haber zu Elverfeld 4 Malter 2 Sumber 6 Becher

5) Gefälle an Haber in Kronenberg 123 Malter 3 Sumber 3 Becher. 6) Der Feldzehnte war verschieden, je nach dem Jahresertrag (er betrug 1590 an Weizen 1 Malter, berechnet zu 4 Rthlr.; Roggen 33½ Malter 6 Becher à 3 Rthlr.; Gerste 33 Malter 1½ Sumber à 2⅛ Rthlr.; Haber 96 Malter 6 Becher à 1½ Rthlr.; Erbsen 1 Sumber 11 Becher, berechnet nach dem Preise von 5 Rthlr. für das Malter.) 7) Hühner wurden geliefert von der Freiheit 199, im Kirspel Elverfeld 211 (von denen 6 wegen der Distelbeck mortificiert waren), in Kronenberg 83. Dazu kamen 2 Gänse und 5 Wacholterspiesse. 8) Der Kuhhof war verpachtet für 75 Rthlr., ein fettes Kalb und 300 Eier; die Hofau ertrug an Weidepacht 90 Rthlr.; das Burgholz trug ein 70 Goldgulden. 9) Die Accise betrug von jeder verzapften Ohm Wein 6 Rader-Schilling, von jedem Malter Gerstenmalz zum Bier 1 Rader-Schilling; der jährliche Ertrag war von der ersteren 9—10 Gulden, von der letzteren 26—27. 10) In Kronenberg bezahlten die Güter 81 Raderheller, wofür ein zeitlicher Kellner Tinte und Papier zu kaufen hatte. 11) Die Malmühle in Elberfeld lieferte jährlich 5 Malter Weizen, 64 Malter Roggen, 25 Malter Malz, 14 Malter Gerste und 4 Malter Haber, berechnet nach den Preisen, die ich unter 6 angegeben habe, das Malter Malz galt der Gerste gleich. 12) Das Dickmühlchen an der Kaltenbeck im Kirspel Kronenberg gab jährlich 8 Malter Roggen; die Oligmühle in Elberfeld bezahlte 4 Goldgulden, die Lohmühle daselbst 7—8 Gulden; zwei Schleifkotten im Kirspel Kronenberg, die Byerkotten genannt, gaben jährlich 6 Rader Albus.[1]) 13) Einzeln werden folgende Ab-

---

[1]) Dagegen waren noch nicht zur Steuer herangezogen 1) eine „neulich“ erbaute Eisen-Schneidmühle, Schleifkotten und Pulvermühle „ober der Stockmansmühle an der Wupper, beinahe da wo das Amt Elverfeld und Solingen aneinander grenzen“ 2) im Kirspel Kronenberg eine Eisenschmelzhütte zu Schwabshausen, ein Schleifkotten am Mylendick unter Clemenshammer, 3 Schleifkotten und 1 Stahlhämmerchen auf dem Breitenbruch, 1 Schleifkotten auf dem Kochhäuserbruch, je 2 unter dem Bergerhof und in der Heyderwiese, je 1 in der Rosswiese, in der Hainsecke, auf dem gemeinen Blech und im Spelsers Bruch, 2 im Pickarts Bruch, endlich ein Stahlhammer zum Müngsten. Die an die Herrschaft rechtlich abgabenpflichtigen Eisenbergwerke im Kirspel Kronenberg (im Wüstholz, in der Wachlert, unter der Kirchen, auf dem Eisen und im Hewrholz) wurden 1598 nicht mehr gebaut.

gaben aufgeführt, a) Tillmanns-Au gibt vom Blech (wahrschl. ist ein Bleichblech gemeint) 1 Goldgulden, b) Hamman Kotzert vom Streitholz 9 Raderalbus, c) Wilhelm Katernberg an Opfergeld 15 Raderalbus, d) Johann Wichlinghausen von der Korbstatt 60 Eier, e) Balthasar Schewrman von einem Weg über die Hofau 1 Pfund Gimber (Ingwer), f) der Schleifkotten oberhalb des Breitenbruches auf der Haster-Au im Kirspel Remscheid 1 Pfund Pfeffer. 14) Die Fischerei in der Wupper war verpachtet für 16 Rthlr., die Fischerei in der Morsbacher Beck vom Clemenshammer bis zum Hof zu Müngsten für $1^1/_2$ Goldgulden.

Zu §. 2.

Nach dem Lagerbuch von 1598 war diese Verpflichtung „um etliche Jahr hero“ durch 25 Thaler Colsch jährlicher Abgabe ersetzt worden.

Zu §. 3.

Unter den zinspflichtigen Gütern wird unterschieden zwischen Hufen (mansi) und Kotten. Die Inhaber der ersteren werden im Weisthum Hofesleute, Hofeserben, Erben die Hofgut haben, auch wol Kirspelsleute genannt. Als solche Hufen werden in der Amtsrechnung von 1698—99 folgende aufgezählt: I. Ganze: 1) Wetzels Arrenberg; die letzte Hand, Engel Pann, 1664—65 zahlte als Kurmede 20 Thlr. 2) Johannes Arrenberg; letzte Hand Johannes Wülfing Daniels Sohn 1694—95 24 Thaler. 3) Lupkers Steinbeck, 1668—69 zu zwei Höfen gemacht, von deren einem die letzte Hand Engel Teschemacher Davids Sohn 1687—88 13 Thlr. erlegte, von dem andern Peter Carnap Johannes Sohn 1683—84 auch 13 Thlr. 4) Die Distelbeck war erbpachtpflichtig an den St. Antonius-Altar, also Kirchengut und abgabenfrei. 5) Tillmanns-Au; letzte Hand Abraham Cappel 1673—74 25 Thlr. 6) Hof am Scheid; letzte Hand Caspar Eickholz Peters Sohn 1687—88 18 Thlr. 7) Bergerhof oder Essgesberg; letzte Hand Andreas Essgen 1683—84 20 Thlr. 8) Thielen- und Engelshülsbeck; letzte Hand Franz Gotfrid Brewer am 30. Aug. 1668 16 Thlr. 9) Dietz Hülsbeck; letzte Hand Peter Müller 16 Thlr. 10) Stöckelges Dorrenberg; letzte Hand Michael vom Rötgen 1679—80 24 Thlr. 11) Unterste Mirke; letzte Hand Abraham Martius 1687—88 24 Thlr. 12) Oligschlägers Mirke; letzte Hand Peter Piel 14. Mai 1657

20 Thlr. 13) Ophof; letzte Hand Wilhelm Ophof 1687—88 24 Thlr. 14) Lutgers oder Schuhmachers Dorp; l. H. Caspar zu Varresbeck 1664 22 Thlr. II, Halbe 1) Mägd-Mirke; l. H Johannes Bernsau 1664 15 Thlr. 2) Eickholz; l. H. Johannes Hans Thielen Sohn, 1676—77 11 Thlr. 3) Heinzen Haen (Hân); l. H., nach dem Tode von Adolf Theiss, Caspar Küster 1687—88 11 Thlr. 4) Vogels Haen; l. H. Hammann Müller 1647 10 Thlr. 5) Tillmanns Haen; l. H. nach dem Tode von Jakob aufm Haen dessen Sohn Lothar 1690—91 10 Thlr. 6) Kuckelsberg; l. H. Wilhelm Engels Sohn 1697—98 12 Thlr. 7) Peters Steinbeck; l. H. Johann Schlösser 1678—79 14 Thlr. 8) Nippels Holt; l. H. Peter Teschemacher 1664 15 Thlr. 9) Hammans Holt; l. H. Henrich Schwaferts 1694—95 12 Thlr. 10) Büchel (Bökel); l. H. Johann Abraham auf der Heydt 1694—95 9 Thlr. 11) Pastorat oder der Widemhof und 12) Unterste Steinbeck (s. Zeitschr. I. S. 253 ff.) waren als Kirchengut abgabenfrei. 13) Kettelers Aue[1]). 14) Heckweier; l. H. Caspar Ronstorff, Goddarts Sohn, 1666 14 Thlr. 15) Stockmanns Mühle; l. H. Henrich Caspars Sohn 1683—84 10 Thlr. 16) Radmechers Dorp; l. H. Rutger Hugenbach 1694—95 8 Thlr. 17) Wilhelms- oder Vogels-Au; l. H. Engel Hüttemann 1683—84 13 Thlr. 18) Nölzgens Beck; l. H. Johannes in der Beck 1670—71 14 Thlr. 19) Fussenbeck; l. H. Hein in der Beck 1674 4 Thlr. 20) Hermanns Katerberg; l. H. Lutgen Aprath 1668 12 Thlr. 21) Schmidts Katerberg; l. H. Johann Peter Katerberg 1697 14 Thlr. 22) Wilhelms Katerberg; l. H. Caspar aufm K. 1694—95 13 Thlr. 23) Wüstenhof; l. H. Joh. Ignatius v. Woringen 1692—93 10 Thlr. 24) Teschemirke; l. H. Johann Goddart Bernsau 1674—75 15 Thlr. 25) Hunolds Ulendal; l. H. Caspar Kothhaus 1683—84 18 Thlr. 26) Noltzen Ulendal; l. H. Engel Wülfing Engels Sohn 1680—81 12 Thlr. 27) Jaspars oder Hallohers Ulendal; l. H. Engel Scherenberg 1674—75 20 Thlr. 28)

---

[1]) Die Kettelers Aue war im Besitze der Familie geblieben, welche früher Elberfeld in Pfandbesitz gehabt hatte. Erst 29. Nov. 1710 verkaufte sie der Hessen-Kasselsche Oberhofmarschall Jakob Friedrich von Ketteler an Anton und Joh. Abraham Siebel für 4407½ Rthlr. Es ist das Gut, zu welchem der Ochsenkamp gehörte. Die Churmutt betrug nach der Amtsrechnung von 1806 15 Rthlr.

Wilhelms Dorrenberg; l. H. Hermann 1664 12Thlr. III. Viertelhufen. 1) Oberste Hülsbeck; l. H. Wilhelm Holterberg 1687—88 8 Thlr. 2) Furt; l. H. David Friedr. Frowein 1676—77 10 Thlr. 3) Grieten Haen; l. H. Caspar Woll 1662 8 Thlr. 4) Vogels Katernberg; l. H. Johann 1662 10 Thlr. 5) Schnutengut; l. H. Joh. Peter Römer 1694—95 10 Thlr. 6) Ottenbruch; l. H. Joh. Werners Sohn 1689—90 8 Thlr. 7) Frithof; l. H. Goddert Braus 1685—86 6 Thlr. 8) Arndshausen; l. H. David Friedrich Wulfing 1698 7 Thlr. 9) Holtersgut; l. H. Joh. Gerhard Knefel 1697—98 6 Thlr. IV. In Kronenberg. 1) Unter der Kirchen; Kurmede: 12 Thlr. 2) Gorris Kolfart 12 Thlr. 3) Jäckers Kolfart 8 Thlr. 4) Steingens (Christinens) Berghausen 12 Thlr. 5) Henrich Berghausen 10 Thlr. 6) Hans Berghausen 12 Thlr. 7) Thielen Heyd 12 Thlr. 8) Manns Subberg 12 Thlr. 9) Lutters Subberg. 10) Buscher Hof. 11) Hof an der Bruggen 11 Thlr. 12) Zum Born 12 Thlr. 13) Rottsiepen 10 Thlr.

Beim Absterben eines der Hofeserben musste derjenige, welcher an der Stelle desselben belehnt oder behandet wurde, je nach der Grösse des Hofes eine Abgabe entrichten (er musste seine Hand d. h. seine Belehnung gewinnen, daher der Ausdruck Handgewinngüter). Diese Abgabe hiess die Churmutt, von dem alten Kurmeda, über dessen Bedeutung ich in der Zeitschr. II. S. 338 gesprochen habe. In dem oben mitgetheilten Auszug aus der Amtsrechnung von 1699 ist der letzte Fall eines solchen Wechsels von diesem Jahre und die Höhe der Abgabe für jeden Hof angegeben. Die letztere blieb sich gleich. Noch in der Amtsrechnung von 1806 sind im Wesentlichen dieselben Summen bestimmt [nur für I. 8) sind 14 Thlr., für II. 3) 12 Thlr., für II. 4) 12 Thlr., für II. 17) 9 Thlr., für II. 25) 10 Thlr., für III. 1) 9 Thlr. festgesetzt].

Die Anzahl der Kotten variierte, da häufiger durch Rodung auf Gemarkengrund neue entstehen konnten. Im Jahre 1702 bei der Gemarkentheilung werden 2 Doppelkotten und 21 Kotten aufgezählt, fast ohne Ausnahme in oder an dem Walde gelegen. Auf eine Anrodung weist z. B. der Name des einen der letzteren „Metzmachers Rad“ deutlich genug hin. Dort kommt 1621 ein Wilhelm Metzmacher vor, dessen Sohn Jaspar seinen Besitz durch Pachtung von Gemarkenland zu erweitern

suchte. Vgl. Protokoll des Hofesgerichtes vom 31. Nov. 1645: „Jaspar Metzmacher uffem Radt begert ein Ortchen Gemarken negst seinem Hoff an den Wegen gelegen zu pachten.“

Ueber die Berechtigung des herrschaftlichen Hofes, gleich zwei Hufen an der Gemarke zu participieren, vgl. die Amtsrechnung 1698. Dort heisst es: Mein gnädigster Churfürst und Herr hat aus den Elverfeldischen Gemarken zwei Hoven ad acht Hauf Holz zu hauen, und jeder Erb muss das seinige selbst hauen, ridden und ausführen lassen, und ist allerlei Birken-, Buchen- und Eichenholz untereinander. Diese 2 Hoven seind vorhin vor 6 Rthlr. verpachtet gewesen, nunmehr aber Petern Plücker und Johannen Bernsau gegen Erlegung 150 Rthlr. Capital, so der Cammermeister Gyse zu Behuf Kaiserl. Vermählung empfangen, bis zur Wiederlöse zu geniessen, laut Pfandbriefs vom 1. Dec. 1676, gnädigst verlassen.

IV.

Miscellen.

Von Fr. Woeste.

1. Buchstaben- und Wörterversetzungen in Geschichtsquellen.

Geschichtsforscher und Herausgeber von Quellenschriften müssen, mehr als dies geschehen ist, darauf achten, dass Versetzungen von Buchstaben oder Wörtern zuweilen in der Absicht der Schreiber, häufiger ohne Absicht in der Zerstreutheit der Abschreiber ihren Grund haben. Es folgen ein paar Beispiele.

1. Auf eine absichtliche Versetzung der Buchstaben habe ich vor Jahren in Bädeker's Zeitschrift „Vaterland" aufmerksam gemacht. Sie betrift das Notwort, mit welchem Fehmgenossen sich Wissenden zu erkennen gaben. „Reinir dor Feweri" ist zu ordnen in: Ir einir dorf ewer = Ihrer einer darf euer.

2. Von Versetzungen durch zerstreute Abschreiber mögen hier zwei Beispiele stehen.

a. Im alten Rechtsbuche der Feme (Tross Samlung S. 40) heisst es:

„dan so bidde eme syne voreme dan günspreche gnade und umme eynen utganck des sal men nen dorch gnade und recht." Man ordne dies:
dan so bidde eme syne vorspreche gnade und umme eynen utganck, des sal men eme dan günnen dorch gnade und recht.

b. In v. d. Lake's Tagebuche über die Soester Fehde (Seib. Qu. 2, 399):

„Item vp düßen Dag makeden se twischen dem Kloister vnd Schultynck averst vth der S, ein Graf, Stadt wordt in bejegent, dat ere Anslege nicht vortgengen." Dazu

bemerkt der Hg.: „Der Sinn dieses, sonst deutlich geschriebenen, Items ist nicht klar.“ Doch wenn man ordnet:

Item vp düßen Dag makeden se twischen dem Kloister vnd Schultynck ein Graf, averst vth der Stadt wordt usw. Der Schreiber setzte „averst uth der S . . .“, sah dann, dass er „ein Graf“ ausgelassen hatte, holte dieses nach und fuhr dann mit „Stadt usw.“ fort.

Für Buchstabenversetzung durch Nachlässigkeit liessen sich zahlreiche Beispiele geben. Es stehe hier nur eins. Es heisst in den 4 BB. der Könige 21: „vnde de de vtvodere vnse vedere van dem lande Egipto.“ Der Hg. setzt ins Glossar: voderen = voren, ducere. Das Wort ist aber einfach für vtvorede verschrieben.

---

2. Wie weit die Lüb. Chronik Detmar's Werk ist.

Im Vorbericht zur Lüb. Chronik (S. XV) wird angenommen, der Lesemeister Detmar habe dieselbe bis zum Jahre 1395 geführt. Dies ist unwahrscheinlich. Bis zum Jahre 1387 findet sich darin, mit kaum einer Ausnahme, mer (aber) gebraucht. Zu dem genannten Jahre aber tritt (S. 342) für eine Zeitlang nur men auf. Wahrscheinlich war also Detmar's Arbeit hier zu Ende.

---

3. Sprachliches zu Zeitschrift I.

S. 17. Ortysern, nicht Stosseisen, sondern Scharfeisen d. i. Klinge. — S. 22. Kaetspill, nnl. Kaatsspel, Ballspiel hier für Kaatsbaan, Ballhaus. — S. 27. Ballie, nnl. balie, Geländer, hier s. v. a. Schranke. — S. 30 (unten) der Kuyr. Vgl. Seib. Qu. II, 374: cuer. 381: de chuer op dem torne; Zeitschrift I, S. 31 kuyren (Kundschaft geben); das. S. 378 unten: Koihrwechter. Ue, uy sind = û, welches Contraction vermuten lässt. Sonach ist Kûr = Kûder (ags. cydher Zeuge, Bote), Kunder, ahd. kundâri; also Künder, Verkünder.

Aehnlich gehören zu Kunde: mnd. kûde, kuydt, kûdung = Wechsel, Tausch; kûden = wechseln, tauschen; verkûden bei Seib. Westf. Urk. B. Nr. 805; vergl. heutiges verkungeln. S. 30 oben. Im schyn des wyntz = wie man den Wind darzustellen pflegt. — S. 31 hat zu letst der eyner den anderen werden kennen. Statt „werden" ist nicht, wie in der Anmerkung steht „wonden", sondern „worden" zu lesen. Wir finden hier werden mit haben abgewandelt. Das sonst nicht selten zur Umschreibung des einfachen Praeteriti gebrauchte „ward" ist hier einmal mit dem zusammengesetzten Præteritum vertauscht. Kennen ist Infinitiv, wofür auch das Particip. Praes. auftreten kann. Vgl. Dorow Denkm. I, 45, 49: wart he schryen; dagegen daselbst 35: worden anropende. Oefter findet sich die Umschreibung in „der Selen Troist" z. B. wart hei sprechen und gain. — S. 307 Z. 5 v. o. Schyren ist im Glossar mit „ausgleichen" erklärt; am passendsten „berichtigen", wie ahd. sciaran. — S. 347 Z. 3 v. u. Vall = vald m. (Seib. Qu. I, 110), Hofplatz; vgl. ags. faled; im valle = im Hofe, auf dem Hofplatze, hier = zu Hause. „Die apostolischen wopen in dem valle ligghen laten" bedeutet also: die apostolischen Waffen zu Hause lassen; Gegensatz: mit dem Schwerte kämpfen. — S. 350 mitte. Ossen und steir ist wol nicht, wie S. 338 geschieht, „Ochsen und Stiere" zu übersetzen, sondern „Ochsen und Widder." Allerdings bezeichnet heute stair bei Bochum den Stier; aber ster, heute stīĕr, ist Widder. — S. 349 mitten: Verdempen ist nicht, wie das Glossar erklärt, = verdomen (verdammen), sondern wie vordempen (S. 295) dämpfen, ersticken. — S. 357 Z. 2 v. u. anthut = anzieht, citiert; anthun im Glossar ist wol Druckf. für antheen. — S. 378, Note 304: Weeker (pl.), Lunten, hier zum Brandstiften; es ist heutiges Wêke, Waike = hd. Wieche, Docht. Vgl. Urk. v. 1448 in Zeitschr. V, S. 360, Note 6: weken, Seib. Qu. II, 290: wyke; 358: wêke; 365: weyke; Seib. Westf. Urk. Nr. 1013: veygken. — S. 384 „hey hebbe nehe ontwagen noch dairaff gekallt" ist nicht erklärt. Ich verstehe: er habe nie gedacht, noch davon gesprochen. Nehe ist unbeholfene Schreibung für nê (nie). Ein nd. entwahen mit Genitiv bedeutet „an etwas denken." Bei Wiggert Scherfl. II, S. 35 wird von der

bewirtenden Feldmaus gesagt: „Nich enes drankes men dar entwoch." Vgl. mhd. gewahe, gewuoc, gewagen.

Zu Zeitschrift IV.

S. 59. Zu den vielen Verderbnissen des Weseler Stadtrechts gehört auch das sinnlose schoeue in Nr. 89. Vergleichung der Nr. 138 in den Dortm. Statuten (Fahne, Dortm. III, S. 49) ergibt, dass schoeue für swoene verlesen ist. Es ist dieses die alterthümliche, für die Etymologie wichtige Form des gemein mittelniederdeutschen sone (Sühne). Vgl. Schüren Chron. (Tross) S. 287: swoene; S. 41: swoynen (sühnen).

Beiläufig: Niet (nichts) S. 48; also S. 52: aldus dain (also danig, so tan) S. 60 sind richtige Formen. Hueck S. 56 wird nach den Lautverhältnissen des Schriftstücks (vgl. snueck, heute märk. snauk) nicht Angel, sondern Mantel (holl. huik, mwestf. Tappe adag. 60b heuke, heute märk. häuken) bedeuten.

S. 243 Z. 12 v. o. lese ich: dat ouch, als wir en syn, unse erven ind yere Amptlude doyn sullen; und verstehe: welches auch, wenn wir nicht mehr sind, unsere Erben und ihre Amtleute thun sollen. — S. 254 Z. 9 v. u. oeverliegen wird „auf dem Halse liegen, sich einquartieren" bedeuten. S. 257 Z. 9 v. u. Begriffe, Begrenzung, Umgrenzung. Bei Kantz. umbgriffen = umfangen, umgrenzt. — S. 258 Z. 18 v. o. Verschlag bedeutet hier nicht „Frucht, Erträgnis", wie bei Kantz. „wo es verschlag wäre" = wo es fruchtete, sondern „Unterschlagung, Unterschleif" d. h. hier Führen fremder Waren, annectierter Waren, vgl. ahd. farslahan, adnectere. — S. 259 Z. 2 v. o. ij myten und Z. 4. eyn myte. Der mîte (auch meite, meudte, mütte und kleiner Pfennig genannt) war eine schlechte niederländische Münze, die nach Deutschland verbreitet und oft verboten ward. Unsere Stelle lehrt aber, dass sie im Bergischen Bürgerrecht hatte und Theilungsmünze für den Brab. Denar war.

Zu Zeitschrift VIII S. 233.

Gesaist, gesat ind gesoynt ist oft vorkommende Redeweise. Kölnisch saissen (Seib. Urk. 694) ist = mnd. 3 pl. praet. sâten (saßen); laissen = lâten; also das schwache Verb saissen = mnd. sâten (von sâte, Satzung, abgeleitet).

Sâten bedeutet setzen, ansetzen, einsetzen, anordnen, verordnen; vgl. v. Hoevel Chronik 22: sâte; ib. 40: worden gesätet mechtich (ermächtigt) puncte to setten, unse schuld to betalen; Seib. Urk. 601, 27: weret al zo dat eyn richtere sâtet wonde (lies worde), dey sal na dem daghe eyn recht richtere syn. Kölnisch saissen = setzen d. i. zur Ruhe, zum Frieden bringen, Frieden gebieten, Einhalt thun dem was „gânde" war, beilegen, componere. Gesat steht für gesatzt (Seib. Urk. 960. 975) = mnd. sat, gesetzt. — Ich lasse für den besprochenen Gebrauch einige Stellen folgen. Seib. Urk. 688: voirt so sal onse here van Colne macht haven zo soynen ind zu saissen (Frieden wirken) mit mynne off mit rechte den greven — daselbst 731: so bekennen wir — dat wir dan aß mit onsme vurschr. heren van Colne — gesoynt, gesaisst ind gesat syn (ausgesöhnt, zu Frieden und Ruhe gebracht sind); das. 715: dar up wir eyns deils in eynre minnen die selve partyen zu samen gesaisset (zur Ruhe gebracht) ind verlychet (verglichen) hain; das. 708: han wir — sy zu samen gesaist ind verlycht ind oeverdragen; das. scheidunge, saissunge ind oeverdrach; das. 813: sullen wir — macht han, die zu saessen (den Ausschreitungen Einhalt zu thun) und zu richten; das. wir — sullen macht haben dat (die zweyonge) zu saissen (die Zwietracht beizulegen).

---

4. Was bedeutet der Name Bructerer?

Vor Jahren ward von mir die Ansicht ausgesprochen und zu begründen versucht, dass die verschiedenen Lautreihen unserer starken Verba sich auseinander entwickelt haben, und — was daraus folgt — dass die aus Verben erwachsenen Wortstämme unserer Sprache, wenn sie anders unentstellt und in regelmässiger Verlautung auf uns gekommen sind, sobald sie gleiche Consonanten haben, auch in ihrer Bedeutung ursprünglich zusammenhangen müssen.

Nach diesen Grundsätzen ist das Verbum brauchen (ags. brûcan, breác; westf. brûken, brôk) ein im Vocale verbreitertes brechen (goth. brikan, brak). Brûkan bedeutete sonach ursprünglich brechen, aber das Brechen des Bodens

zum Zwecke des Ackerbaus. Diese Bedeutung ging auch auf das jüngere schwache Verbum brauchen (præt. brauchte) über. Aus dem engen Begriffe (Gebrauch des Bodens) entsprang der Weite des Gebrauchens und Geniessens (frei) überhaupt.

Gestützt wird diese Wortgeschichte durch schwed. bruk = Anbau, Ackerbau, so wie durch schwed. bruka akern = den Acker bestellen. Es gibt aber auch ein ahd. nivi - bruht, f. = Neubruch, was ich als Terminus des Ackerbaus lieber zu brûkan als zu brikan stelle. Aus brûkan (den Boden brechen d. i. bauen) entspringt ein weibliches brukt (eigentlich Particip des schwachen Verbs), dem zunächst die Bedeutung des gebrochenen d. i. gebauten Bodens, sodann die des Ackerbaus beizulegen ist.

Dieses brukt (bruct) steckt in dem Namen Bructeri. Für einen Volksstamm, der in Norddeutschland vermutlich den ersten, sicher aber den bedeutendsten Ackerbau trieb (Hellweg!), eignete sich der Name Bructheri = Ackerbau-Volk, oder Bruct-waíros = Ackerbau-Männer. Aus Bruct-heri machten die Römer ihr Bructeri, Bructerii. Einer bequemen Aussprache zu lieb ward nach der Zeit aus Bruct ein Boruct, daher Bedas Boructuarii = Boruct - vare. Lautverschiebung und Vocalsenkung lieferten die Formen Boraht, Borht in Borahtra-Borhter — Weitere Verderbnis findet sich in Bort-hari, Bortrini. Bei diesen letzteren mag schon das Buritha (Boerde) = fruchtbares Land, mitgewirkt haben.

Die Werdenschen Register geben ausser dem pagus Borahtron (Lacombl. Arch. II, 239) auch ein Borathbeki (ebenda 233) = Borachtbeki, was einen Bach bezeichnet, an welchem Bauland lag, oder wo Ackerbau begonnen wurde.

Vielleicht ist die so oft vorkommende Ortsbezeichnung Braht, Bracht, f. nichts anderes, als ein im Vocale verändertes Bruht.

---

5. Was bedeutet Fale in West- und Ostfale?

Ueber den Sinn des Namens Fale sind bekanntlich mancherlei Vermutungen aufgestellt worden. Nach meiner Ansicht verlautet das Wort aus Fâl-ah mit der Bedeutung:

der ein Pferd besitzt oder gebraucht, was nach den Verhältnissen des Altertums dann weiter einen berittenen Krieger bezeichnen muste.

Dass ein Volksstamm nach solchem Merkmale genannt ward, kann nicht auffallen, und es liegt nun auf der Hand, warum der Falen-Stamm bei der Einwanderung das norddeutsche Flachland in Besitz nahm. Zu ihm gehörten ursprünglich teilweise auch die Völkerschaften, welche später Franken genannt wurden, und unter denen römische Nachrichten die Tenchtherer noch als vorzügliche Reiter nennen.

Die älteste bekannte Form des Namens Fale liegt in den Pluralen Westfalai für Westfâlahi und Ostfalai für Ostfâlahi. Sie sind mit einem langen a zu schreiben, weil in unseren, bezüglich der Lautverhältnisse sehr genauen westfälischen Mundarten heute ein a(o) gesprochen wird. Fâlah wird aber abgeleitet sein von Fâlo (Ross). Dieses Fâlo findet sich nun nicht allein im Mittelniederdeutschen, sondern auch in den nordischen Sprachen. Ein langer Vocal gebürt ihm, weil es dem griechischen Πωλος entspricht und bezüglich des lateinischen Pullus eine Geminate zu compensieren hat[1]. Langes a, genauer a(o), steht aber wie in den altsächsischen Brâd für Brôd, Kâp für Kôp der Frekenh. Rolle. Die Bedeutung des mnd. Vâle, schwed. Fa(o)le ist:

1. Fohlen. So häufig im Mnd. Bugenhagen z. B. überträgt Luthers „Füllen" (Marc. 11, 2) mit Vale. Der Teuthon. hat Vail. voellen. in P. jong Pert.. Für das Schwedische vgl. man die Wörterbücher unter Fa(o)le.

2. Pferd überhaupt, Zuchthengst, Streitross. Ein niederrheinisches Weistum bei Lac. Arch. I. zeigt auf S. 197: Vale = Zuchthengst; ebenda S. 182: einen Vail vp dryen beenen d. h. einen Zuchthengst, der mit dem vierten Beine auf der Weide gefesselt (getüdert) ist. Ebenso in der schwedischen Volks- und Dichtersprache. Bei Cavallius, Folksagor I, 40 und öfter bedeutet, Fa(o)le ein Ross überhaupt, so dass es mit Häst und Ga(o)ngare synonym ist. In Tegnér's

[1] So z. B. lautet ags. Cille heute in Altena: Kîle, ne Kîle Bêr; Pille ist — Pîle, Waffe = Wa(o)pe, älteres straffen = stra(o)ten.

Axel lesen wir: främst pa(o) en tigerfläckig fa(o)le framsusar en sköldmö, und gleich nachher wird Ga(o)ngare für dieses Fa(o)le gebraucht. Im Neuisländischen wird Fôla ebenso verwendet; vgl. Firm. V.-St. III, 830: Olafur leit sit hjartablód undir fäti à fola stód.

Vâle ist nicht das einzige Wort, welches den Begrif des Jungen einer Tierart zur Bezeichnung dieser Tierart überhaupt erweitert. Auch engl. Bird (Vogel) entspricht einem ags. Bryd (junger Vogel, eigentlich Brut). Ebenso erhielt mnd. Bord für Brod d. i. Brut den Sinn von Vogel in Isenbord[1]) (Eisvogel), worin Isen = Is (Eis), wie in Isenack (Seib. W. Urk. 484 S. 624) = Eisstollen oder Eiskeller[2]).

Was meine Auffassung weiter zu stützen scheint, ist, dass die Cherusker, welche unzweifelhaft zu den Fâlen gehörten, vorzugsweise ein Reitervolk gewesen sein müssen; denn als sie (nach Flor. 4, 12) im J. 12 v. Chr. mit Sueven (d. i. Chatten) und Sigambern die noch nicht gemachte römische Beute teilten, wählten sie die Pferde, während den Sueven das Gold und Silber, den Sigambern die Gefangenen zufallen sollten. Noch mehr spricht dafür das niedersächsiche (lüneburgische) und das westfälische Wappenross. Der Sage nach soll Widukind, als er Christ geworden, das ursprüngliche schwarze Ross mit einem weissen vertauscht haben. Mag immerhin das eigentliche Wappenwesen nicht so hoch hinauf steigen, so viel ist sicher, sinnbildliche Feldzeichen gehen weit ins Altertum zurück, auch wird Niemand bestreiten wollen, dass spätere Wappen mitunter auf Ueberlieferungen von uralten Verhältnissen beruhen.

---

[1]) Isenbord, Wigg. Scherfl. II, 41; isenbort, Ratsvers. d. Tiere bei Bruns; Isenbart. eyn vogel gebeert als golt, Teuth. Eisenbart = Schlaukopf rührt erst von dem geschichtlichen Dr. Eisenbart (Eisvogel) her.

[2]) Celarium quod dicitur Ysenack. Isenack = Isen-ack oder Isen-nack, was auf eins hinauskommt. Ack und Nack ist ductus, Gang, Stollen, verwandt mit heutigen Ake, Kelleräke, ausserdem mit Nachen und Aken. Alle diese Wörter sind entsprungen aus Akan, præt Uok = Nakan, præt. Nuok, führen, fahren, treiben.

V.

Die Statuten des Wullenampts zu Wesel

aus dem Jahre 1426.

Veröffentlicht von Dr. Julius Heidemann.

Die Kunst, aus der Wolle des Schafes Kleiderstoffe zu bereiten, blühte in den Niederlanden seit den frühesten Zeiten und es bildeten die Erzeugnisse derselben einen sehr erheblichen Handelsartikel. Von dorther verbreitete sich der Industriezweig auch über die benachbarten geldernschen und cleveschen Lande die im 14. und 15. Jahrhundert zum Theil vorzugsweise durch die Tuchfabrikation zu Wohlstand und Reichthum gelangten; nicht bloß die bedeutenderen Ortschaften, sondern selbst Landgemeinden legten sich auf die Wollenweberei.[1]) Daß unter solchen Verhältnissen Wesel, der größte und angesehenste Handelsplatz im Clevischen, in dieser Kunstfertigkeit nicht zurückgeblieben sei, dürfte selbst dann unzweifelhaft sein, wenn nicht ausdrückliche Zeugnisse es bewiesen. Die Bedeutsamkeit des weseler Handels reicht bereits weit über die Erhebung des Ortes zu städtischen Rechten zurück, nach dieser Begünstigung nahm er einen immer wachsenden Aufschwung. Es fehlt schon aus den ältesten Zeiten nicht an überzeugenden Beweisen für diese Behauptung. Einige mögen hier Platz finden.

In einer Urkunde im städtischen Archiv zu Rees aus dem Jahre 1142 gibt der Erzbischof Arnold von Köln neben andern Orten des clevischen Landes auch der villa Wiselensis ausgedehnte Handelsberechtigungen. In dem weseler Stadtprivilegium von 1241 wird den Bürgern der zur Stadt erhobenen offenen Ansiedelung von Graf Dietrich d. ä. (Theodericus comitis clivensis primogenitus) für Handelsgüter Steuerfreiheit bewilligt an sämmtlichen landesherr-

[1]) Bergrath, das Wöllenamt zu Goch. In den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 5. u. 6. Heft. Cöln. 1858 u. 59.

lichen Zollstätten.[1]) Dietrich, genannt Loef, jüngerer Sohn des Grafen von Cleve und Graf von Saarbrücken, gewährt der Stadt Wesel im Juni 1258 die Freiheit des Wochenmarktes am Sonnabend und verfügt, daß Jedermann des Handels und Verkehrs wegen von Freitag Abend bis nach der Messe des folgenden Sonntags ungehindert in Wesel ein- und ausziehen könne, ohne innerhalb oder außerhalb der Stadt im herrschaftlichen Gebiete festgesetzt oder belästigt zu werden, es sei denn, daß er des offenbaren Mordes oder Raubes wegen geächtet oder verbannt oder beim Diebstahl ertappt wäre.[2]) Erneuert und zum Theil erweitert sind diese Handelsfreiheiten durch gräfliche Privilegien aus den Jahren 1277, 1311, 1347, 1353.[3]) Wurde auf diese Weise der Handel Wesels durch die Landesregierung in jeder Art unterstützt und gefördert, so versäumten auch die städtischen Behörden ihrerseits nichts, den Handeltreibenden Hilfe und Beistand zu gewähren; sie knüpften Handelsverbindungen an und schlossen Handelsverträge mit nähern und fernern Ortschaften und Gebieten, sie sorgten für Absatzquellen der Kunsterzeugnisse, für Sicherheit der Verkehrsstraßen, ja sie traten selbst für einzelne Personen, die auswärts beeinträchtigt wurden, mit aller Energie ins Mittel; die libri missivarum füllen fast zur Hälfte Correspondenzen, selbst mit den fernsten Stadtgemeinden und Fürsten, im Interesse der Kaufleute Wesels; da werden durch Vermittelung der betreffenden Magistrate böse Schuldner zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gezwungen, widerrechtlich eingezogene Zollverträge reclamiert, einzelne Kaufleute in Schutz genommen, die wegen eigener oder fremder Verschuldung auswärts belangt oder eingekerkert waren; kurz kein Mittel, keine Kosten werden gescheut, um Handel und Verkehr zu fördern und gegen jede Gefährdung des Eigenthums und der Person sicher zu stellen.

Geben uns diese Einzelnheiten Zeugnis von der sorgsamen Pflege, die man dem Handel überhaupt widmete, und damit zugleich

[1]) Original-Urkunde im weseler Rathsarchiv.

[2]) Original-Urkunde im weseler Rathsarchiv. — Graf Dietrich von Cleve modificirt unter dem 1. Sept. 1318 (Original-Urkunde im Rathsarchiv) dies Privilegium auf Bitten der Bürger Wesels dahin, daß die Geächteten, Frevler und Angeklagten vom freien Geleit ausgeschlossen sein sollen.

[3]) Die betreffenden Original-Urkunden befinden sich sämmtlich im weseler Rathsarchiv.

für die Bedeutsamkeit desselben im Allgemeinen, so fehlt es uns auch keineswegs an urkundlichen Beweisen für die frühe Cultivirung der Wollfabrikation und für die große Ausdehnung, welche dieser Industriezweig gewann. Die älteste urkundliche Nachricht über das Wollengewerbe in Wesel stammt aus dem Jahre 1329, in welcher unter dem 11. Januar (feria quarta proxima post festum Epiphanie) Graf Dietrich von Cleve den Bürgern Wesels gestattet,[1]) das Wollengewerbe zunftmäßig zu betreiben oder — wie es wörtlich heißt — „ein Wollenamt zu errichten mit allen Gewohnheiten und Rechten, wie sie in der Stadt Goch bestehen."[2]) Zu welcher Zeit die Tuchfabrikation in Wesel begonnen, ist zwar nicht zu ermitteln; allein irren würden wir sicherlich, wenn wir ihren Anfang erst von diesem Privilegium aus datieren wollten; jedesfalls bestanden schon längst vorher nicht bloß Tuchwebereien,[3]) sondern es waren dieselben auch schon im Besitz von Amtsprivilegien, zu deren Erweiterung man sich bei Ausdehnung des Gewerbes von dem Fürsten die Rechte des Amtes ganz in der Art und Ausdehnung erbeten hatte, wie sie die Stadt Goch besaß, gleich wie es im Jahre 1390 mit der Stadt Geldern der Fall war,[4]) wo nachweislich ein Wollenamt bereits viel früher bestand. Es bekundet also diese Privilegien-Ertheilung nur

---

[1]) Die fragliche Urkunde, im Original verloren, abschriftlich im Anhang zum Bürgerbuche (im weseler Rathsarchiv) S. 16 erhalten, enthält außerdem die einzigen uns erhaltenen Bestimmungen über das alte weseler Hofesgericht, „hemael", und seine Competenzen, Bestimmungen über Befreiung der Gärten um die Stadt vom landesherrlichen Zehnten, die Erlaubnis zur Erbauung einer neuen Windmühle und Bewilligung des Windes, die Berechtigung, alle Bewohner des clevischen Landes einer Schuldforderung oder sonstiger Ursache wegen mit blankem Schwerte vor das weseler Gericht zu fordern und mit ihnen nach dem Rechte zu verfahren.

[2]) Concessimus dilecto nostro opido Weselensi, quod in eo exerceri possit opus lanificium, quod vulgo Wullenampt nominatur, in omni consuetudine et jure, sicut est in opido Gogh absque dolo et fraude.

[3]) Beispielsweise sei hier bemerkt, daß wir im Bürgerbuche, das mit dem J. 1308 beginnt, beim oberflächlichen Durchblättern bereits 1313 unter den Bürgern einen Arnoldus textor, 1319 Theodericus deaquis textor, 1320 Theodericus dictus post textor finden. Im Uebrigen ist das Gewerbe der Bürger in den ältesten Zeiten nur in wenigen einzelnen Fällen angemerkt im Bürgerverzeichnisse. In den späteren Zeiten sind die textores ebenso wenig selten, wie die „varwer", Wollfärber.

[4]) Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 5. Heft (1858) S. 102.

den Aufschwung des Gewerbes in dieser Zeit, nicht seinen Anfang. Leider sind nun die damals nach gochschem Muster aufgestellten Amtsstatuten ebensowohl verloren gegangen, als die der Stadt Goch, welche ihnen zu Grunde gelegt wurden.

Die uns erhaltene Redaction ist ein Jahrhundert später, nämlich 1426, entstanden, jedoch dürfen wir, ohne einen Anachronismus zu begehen, unbedenklich schon das frühere Amt darauf fundieren, von dem sie in den einzelnen Bestimmungen und Vorschriften schwerlich wesentlich verschieden war; dafür zeugt besonders Sprache und Stil; einzelne Zusätze, Abänderungen und Erweiterungen, besonders insofern daraus ein Fortschritt im Gewerbe entschieden zu Tage tritt, sind freilich unverkennbar späteren Ursprungs; von wesentlicher Bedeutung aber ist es und ein schlagender Beweis für die im Laufe der Zeit erreichte Trefflichkeit der weseler Fabrikate, daß dieselben in der vorliegenden Urkunde nicht bloß über gochsche, calcarsche, sonsbecksche, sondern auch über die holländischen (ruermonder) Tuche gestellt werden. Die vorzüglichsten Befugnisse aber, welche Wesel mit diesem Statut erhielt, bestanden in der ausschließlichen Berechtigung weseler Bürger zum Betriebe der Tuchfabrikation in der Stadt und Freiheit Wesel, in dem Rechte, die Uebertretungen der Amtsstatuten mit festgesetzten Strafen zu ahnden und diese Strafen durch selbstgewählte Amtsgeschworene ausführen, die Strafgelder erheben und theilweise zum Besten des Amtes verwenden zu dürfen.

Die Statuten selbst gewähren uns einen ziemlich genauen Blick in das innere Getriebe des Wollenamts, welches Wollhändler, Tuchwirker, Tuchfärber, Tuchscherer und Tuchhändler umfaßte; sie geben Bestimmungen über die Wahl von Amtsvorstehern, regeln deren Wahl und Amtsfunktionen, sie verbreiten sich über den Rohstoff, über die Art der Verarbeitung, über Qualität und Quantität des fertigen Kunstprodukts und setzen die Gränzen der Strafmaße fest für Uebertretungen der Statuten.

Der Amtsvorstand besteht aus den vier Amtswerkmeistern, dem Stockträger (Vermesser) und den zwei Einlegern. Ihre Amtsdauer war ein Jahr; jeder mußte die auf ihn gefallene Wahl annehmen oder sich durch Geldbuße loskaufen. Die Gewählten wurden zur treuen Erfüllung der ihnen obliegenden Amtspflichten eidlich oder auf den dem Amte bereits geleisteten Eid verpflichtet. Die Wahl der Amtswerkmeister fand vor den Rentmeistern der Stadt Wesel statt, und es mußten wenigstens zwölf Geschworene des Amtes behufs der

Wahl anwesend sein. Die Amtswerkmeister waren die eigentlichen Repräsentanten des Wollenamts; sie vertraten dasselbe der städtischen Behörde gegenüber, die in Allem, was das Gewerbe als solches betraf, zunächst nur mit ihnen verhandelte; sie brachten die Beschlüsse und Wünsche des Amts an den Rath und andererseits die Rathsdecrete an das Amt; sie hatten die Garantie für tadellose und gute Fabrikate, für treue Befolgung der Amtsstatuten, bestimmten bei Ueberschreitungen das Strafmaß innerhalb der gesetzlich festgestellten Schranken, besorgten die Einziehung der Brüchen durch die ihnen zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Stadtboten und legten vor dem Rathe darüber Rechenschaft ab. Die Hälfte des Strafsatzes fiel der Stadt, ein Viertel dem Amte, ein Viertel den Amtswerkmeistern zu. Auch für die Revision und Siegelung der fertigen Kunstprodukte erhielten die letzteren eine bestimmte Vergütung. Jeder Werkmeister mußte ihrer Ladung Folge leisten, Niemand durfte bei verhängter Strafe sich über sie eine üble Nachrede erlauben. Nur nach vorheriger Revision und Siegelung ihrerseits durften fertige Fabrikate als Handelsartikel versandt werden. Ihnen zur Seite standen die zwei Einleger und der Stockträger. Die Einleger hatten es speziell mit dem Rohprodukt, mit der Wolle zu thun, so daß die Wollhändler ihrer Controlle unterworfen waren; sie hatten den angekauften Rohstoff zu revidieren, schlechtes Material auszuscheiden und für den Handel bestimmtes unter ihre Aufsicht einlegen zu lassen; in ihrer Gegenwart wurde die Wolle gewogen, wobei nach ausdrücklicher Bestimmung sich sämmtliche Wollhändler einerlei Gewichts bedienen mußten, das amtlich angefertigt oder geaicht war. Die drei ersten Paragraphen des Statuts, welche vom Rohstoff handeln, geben spezielle Winke, worauf die Einleger ihr Augenmerk zu richten haben; die Vermischung besserer Wollsorten mit schlechtern wird untersagt (eenscherige Rynsche westveelsche wolle myt auerwaldscher wullen zu mengen) und eidliche Versicherung des Wollhändlers verlangt, daß von ihm solche Mischungen unterbleiben. Nasse, filzige (viltige), doirharige,[1]) schmutzige (smerige), twyscherige[2]) Wolle darf nicht eingelegt werden. — Der Stockträger (Ellenträger, Vermesser) hatte

---

[1]) doirharig = durchhaarig d. h. wo die Haare durchgehend heraussstehen.

[2]) zweischerig und daher ungleich. — Die Wolle ist entweder ein- oder zweischerig; jene kommt von den Schafen, die des Jahrs nur einmal geschoren nämlich im Frühjahr zu Ausgang April oder zu Anfang Mai; diese von denen,

die Tuche auf Stahl und Rahmen zu controllieren und sich davon zu überzeugen, daß die gehörige Anzahl Garnstränge verwandt wurde, daß das Gewebe die gesetzlich festgestellte Länge und Breite hatte; er führte deshalb die Elle; daher sein Name. —

Sehr genau waren die Amtsvorschriften, welche Fälschung jeder Art verboten, auf gute, tadellose Fabrikate hinwirkten. Schlechte Wollsorten, als welche bezeichnet werden Crytwoll, affstaet, flock, schrodelingh, plock, schuddelingh, twyscherige wulle,[1]) letztere sofern sie im Lande Wesel und Dinslaken nicht gewonnen war, durften zu Tuchen überhaupt nicht verarbeitet werden; ebenso wenig durfte man Schwanz- oder Beinwolle zu geleisteten Tuchen verwenden oder Leinengarn in die Leisten schieren oder in den Vorschlag oder zu offenbarem Betruge in die Tuche verweben. Die Wolle sollte nicht gekratzt, sondern gekämmt werden, und auf schlechtes Kämmen war Strafe gesetzt; jeder Tuchwirker war für die Güte seiner Kämme verantwortlich. Kämme, die an den Enden dicker waren, als in der Mitte, verfielen der Strafe; ebenso wurden solche Tuche mit Strafe belegt, die zu lose gewebt, die rücksichtlich des Materials oder der Bearbeitung an den Enden besser waren als in der Mitte. Blätterwolle (geblett) durfte unter gefärbte Wolle überhaupt nicht gemischt werden, unter braungraue Wolle nicht mehr, als der dritte Faden. Tuche mit „enen slage“ durften nicht angefertigt, nicht „gekarffte“ Tuche nicht abgewebt, „warfstrypte“[2]) Tuche nicht in den Handel gebracht werden. Schlechtes Falten, Rauhen, Noppen und Färben der Tuche wurde mit Strafe belegt; alle Tuche mußten „up den stail“[3]) gefärbt,

---

welche zweimal geschoren werden, das erste Mal etwa drei Wochen vor Himmelfahrt (Winterwolle), das andere Mal die Woche vor Michaelis (Sommerwolle). Die einscherige Wolle ist länger und feiner, als die zweischerige, und unter dieser wird die Sommerwolle, weil sie reiner und feiner ist, der Winterwolle vorgezogen.

[1]) Nach den gocher Statuten durften Knip-Wolle, Upseuddeling oder Peilkens-Wolle, Kluyt-Wolle oder Vloick-Wolle, nach der dürener Hall-Ordnung Plock, Streichhären und Flock nicht verarbeitet, nach den Cueren von Brügge Vlocken, Boll-Wolle und Schoorline nicht mit anderer Wolle gemischt werden. Vgl. Bergrath in den Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 6. Heft. S. 45.

[2]) Tuche, die Streifen warfen.

[3]) Stal hängt wol mit „stale“ zusammen, was die Matrize für Münzen bedeutet; es ist also so zu sagen das Grundmuster. „Stahlen“ ist nach rhei-

den schwarzen Tuchen zur Haltbarkeit und Gleichmäßigkeit der Farbe zuerst eine blaue Grundfarbe gegeben werden. Alle Bürger und Eingesessene der Freiheit Wesel, aber nur sie sollten ihre Tuche leisten, Außen- und Binnenwerk (Stadt- und Landwerk)[1] sollte ungeleistet sein, eselgraues Tuch weder geleistet noch schwarz gefärbt werden. Rücksichtlich der Breite und Länge der verschiedenen Tuche herrschte völlige Gleichmäßigkeit für die einzelnen Sorten, es wurde dieselbe aufs strengste gewahrt, so daß Qualität und Farbe der einzelnen Stücke bei gesiegelten Tuchen ihre Größe zuverläßig bestimmte, ohne daß es des Nachmessens bedurfte. Künstliches Erweitern der Tuche, um die gesetzliche Breite zu erzielen, war streng untersagt. Gekrompene Tuche mußten 8 große Viertel breit sein, das halbe Stück 17½, das ganze 35 Ellen lang zwischen zwei Vorschlägen. Weiße und braungraue Tuche waren auf dem Rahmen 9 Viertel, gefärbte 9½ Viertel breit. Schwarze Tuche und überhaupt alle breiten Tuche mußten gekrompen 9 Viertel, auf dem Rahmen 11 große Viertel Breite haben; sie mußten von bester Wolle sein und 60 Stränge stehen. Alle Tuche, die über 46 und unter 60 Stränge gekämmt standen, bekamen 10 Viertel Breite.

Die Werkmeister hatten für strenge Durchführung dieser Bestimmungen zu sorgen; das Siegel des Amtes bürgte für die Güte der Qualität und für die Quantität der Waare. Fälschung des Revisionszeichens sowie Benutzung fremder Zeichen wurde streng geahndet. Entsprachen einzelne Fabrikate bei Revision der Werkmeister den gesetzlichen Anforderungen nicht, so wurden sie von diesen durch lange Einschnitte für den Großhandel unbrauchbar gemacht, sie mußten gekrompen und in der Stadt verwerthet werden. Auch auf den auswärtigen Märkten, als welche beispielsweise namhaft gemacht werden die Märkte zu Deventer, Münster, Osnabrück, Soest, Dortmund, Essen, standen die weseler Tuchwirker und Tuchhändler unter Controlle der städtischen Behörde. Sie mußten sämmtlich neben einander, durften nicht getrennt zwischen andern Tuchhändlern stehen; sie hatten um den Platz auf dem Markte unter sich zu loßen, und der, welcher mitloßen wollte, mußte wenigstens 6 Stück weseler Tuch

---

nischem Ausdruck „für das Muster regulieren." „Stael, wat na to maken." G. v. d. Schüren's Teutonista.

[1] Es sind darunter wahrscheinlich schlechtere Tuchsorten zu verstehen, die nicht ausgeführt, sondern auf dem Lande und in der Stadt verbraucht wurden.

feil haben; sie durften keine fremden kurzen Tuche, die nicht zu Wesel fabriciert waren, wie ruermonder, neußer, gochsche, calcarsche, sonsbecksche u. s. w. zwischen den weseler Tuchen ausbieten, sondern mußten dieselben besonders aufstellen und mit dem ausdrücklichen Bemerken verkaufen, — was auch ein daneben angeschlagenes Brettchen mit deutlicher Aufschrift bekunden sollte; — daß es keine weseler Tuche seien, auf daß Niemand damit betrogen würde. Wer zugleich mit weseler Tuchen englische, brabantsche oder holländische, die von englischer Wolle fabriciert waren, feil bot, mußte diese hinter die weseler Tuche stellen und durfte sie erst nach Absatz der weseler und zwar ebenfalls mit dem ausdrücklichen Bemerken verkaufen, daß es keine weseler Fabrikate seien. Tuche aus Flockwolle und „Schragelingh" durften nicht zu Markte geführt werden.

Hatten die vorstehenden Bestimmungen den Zweck, den guten Namen nach außen hin zu wahren, so war auch andererseits Vorsorge getroffen, daß eine gründliche Vorbildung zum Gewerbe erzielt und die besonderen Kunstgriffe in demselben nicht an beliebige Fremde übertragen würden. Lehrlinge mußten nämlich wenigstens vier Jahre in der Lehre stehen, während welcher Zeit sie vom Lehrmeister Kost und Kleidung erhielten, und zum mindesten dann noch zwei Jahre als Gesellen dienen, ehe sie sich als Meister besetzen durften. Niemanden aber war es gestattet, junge Leute als Lehrlinge bei sich aufzunehmen, die nicht im Lande Cleve oder Dinslaken gebürtig waren. Ebenso wenig war es erlaubt, während ihres Dienstjahrs dem Dienstherrn entlaufene Gehilfen oder Gehilfinnen sofort in Dienst zu nehmen.

Ueber den Umfang des Tuchgewerbes in der Stadt Wesel geben uns außer der Aufzeichnung der jährlichen Erträge aus der Siegelung der Tuche in der Kämmerei-Rechnung,[1]) die in ihrer ver-

[1]) Für die Siegelung des Stückes Tuch wurde nach §. 41 des Statuts gezahlt 1 Albus (1 Alb. = 12 Heller; 16½ Alb. = 1 rhn. Gulden), wovon ⅔ der Stadtkasse, ⅓ dem Amtswerkmeister zufiel. Die Stadt nahm ein aus dem Siegelgelde nach Ausweis der Kämmerei-Rechnungen beispielsweise 1395 = 49 Mark 10 Schillinge. 1405 = 47 M. 8 Sch. 1410 = 34 M. 7 Sch. 1415 = 60 M. 40 Sch. 1420 = 59 M. 5 Sch. 1425 = 65 M. 11 Sch. 3 Pf. 1430 = 47 M. 7 Sch. 1440 = 66 M. 7 Sch. 1450 = 53 M. 4 Sch. 4 Pf. 1460 = 68 M. und 15 rhein. Gulden (à 16½ Albus) oder 47 M. 9 Sch., zusammen = 115 M. 9 Sch. 1470 = 31 rhein. Guld. 2½ Albus. 1480 = 22 rhn. Guld. 4 Moirken und 40 M. 10 Sch. 10 Pf. 1490

schiedenen Höhe zugleich als Maßstab dienen für das Steigen und Sinken des Gewerbes, verschiedene Urkunden und gelegentliche Andeutungen Auskunft, die von Verkauf und Verpachtung von Tuchrahmen und Plätzen zur Aufstellung solcher Rahmen handeln. Ein großer Theil der Tuchwirker besaß selbstredend eigene Plätze mit Rahmen, Bleiche und Zubehör in der Nähe seiner Wohnungen oder in seinen Gärten vor der Stadt, deren hie und da in Grenzbestimmungen bei Kauf und Verkauf von Grundbesitz Erwähnung geschieht, ohne daß sich die Zahl dieser Rahmen auch nur annähernd bestimmen ließe. Außerdem waren es vorzugsweise die Wälle der Festungswerke, die, wie von Seildrehern, so auch von Tuchwirkern zu Aufstellung von Rahmen und Bleichplätzen der Wolle angepachtet wurden. So heißt es in einer Urkunde des städtischen Archivs in Wesel vom 7. Mai (feria tertia crastino beati Johannis ante portam Latinam), 1437,[1]) daß Bürgermeister, Scheffen und Rath der Stadt Wesel gedaen hebn den wullenampt to Wesel den wal buten der Stat muer tusschen der leuporten ind der Stat mollen toern by der cloesterporten ellix iars om xxvj Rhein. gulden zu Rahm=

= 127 M. 1500 = 126 M. 7 Sch. In diesem Verhältnis schwanken die Einnahmen aus dem Siegelgelde der Tuche bis zu den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts; dann tritt plötzlich ein auffallendes Sinken des Gewerbes ein, das von Jahr zu Jahr zunimmt.

[1]) Abschrift im Privilegienbuche Nr. 1. S. 61 im Rathsarchiv: In den jair ons heren dusent vierhondert xxxvij feria tertia crastino beati Johannis ante portam latinam hebn Burgermeister Seepene ind rade der Stat van Wesel gedaen den wullenampt to Wesel den wal buten der Stat muer tusschen der leuporten ind der Stat mollen toern by der cloesterporten ellix iars om xxvj Rh. gulden off payment gelike guet dar voir, die die vier Werckmeister to twe tiden des iars talen sollen den Rentmeistern der Stat in behueff der stat, alz sie oir segelgelt ind broken talen, Ind mogen dat Raemgelt vitpenden van den genen, die die Ramen onderhedden myt der stat bade gelyck broken des wullenampts. In desen wal sullen sie hebn tot Raemsteden ind die sollen sie setten by rade des Burgermeisters, seepene ind rade alz den duchte, dat die orberlixt stonden. Ind dat sal to wedersegn staen des Raitz, ind alz sie on dat opsegn, so mach malk syn raemen affnemen, vlotten ind vueren ind dan vorder geen gelt dair voir geuen, dan vander tyt, dat sie des gebraken hedden, ind so mochte die stat dan oir beste voert doen myt den walle vorss.

Die zweite Verpachtung vom dinxdage na Iudica 1461, den Raum für fernere 6 Rahmen betreffend, folgt gleich nach dem vorstehenden Pachtcontracte in ähnlicher Fassung.

stellen für Tuchrahmen. 1461 des dinxdags na Iudica wird dem Wollamte noch ferner Raum zu 6 Rahmen, der Platz für jeden Rahmen um 1 rheinischen Gulden verpachtet. — Der eigentliche Flor des weseler Gewandgewerbes fällt in das 15. Jahrhundert, das überhaupt als Blütezeit der civitas Wiselensis gelten dürfte. Mit den Anfängen des 16. Jahrhunderts tritt auffallend plötzlich ein mehr und mehr zunehmender Verfall der Tuchfabrikation ein, der in den dreißiger und vierziger Jahren desselben seinen Höhepunkt erreichte; die Zahl der gesiegelten Tuche wird immer geringer und reduciert sich zuletzt auf ein Minimum.[1]) Da erschienen seit den vierziger und besonders seit dem Beginn der fünfziger Jahre die ihrer Religion wegen aus den Niederlanden geflohenen und vertriebenen Wallonen und fanden gastliche Aufnahme; sie waren großen Theils von Hause aus Gewandwirker und nahmen ihr altes Gewerbe in dem neuen Wohnsitze sofort wieder auf, wodurch die Gewandwirkerei in Wesel es in kurzer Zeit zu vorher nicht gekannter Blüte brachte. Allein die neuen Ankömmlinge waren arm, sie hatten vor den kaiserlichen Bluteditken Haus und Hof, Hab und Gut flüchtig verlassen und brachten größtentheils wenig oder nichts mit;[2]) der Rath mußte ihnen ein Werkhaus (Kalander) bauen und sonstige gewerbliche Einrichtungen machen lassen, deren Deckung die Erträge des Amtes der städtischen Kasse entzog, bis störende Ereignisse wiederum das Sinken des eben aufblühenden Gewerbes im Gefolge hatten.[3]) Ein großer Theil der Fremden zog bald wieder ab, in seinem Gewissen bedrückt durch die diktatorische Haltung des lutherischen Rathes der Stadt ihrem refor-

---

[1]) Von 1535—1545 (vgl. Kämmerei Rechnungen) wird nichts vereinnahmt, 1546 = 1 Gulden cour. 21 Albus 8 Heller, 1547 = 2½ Gulden cour. Auch in den nächsten Jahren ging es nicht besser; 1553 heißt es in der Kämmerei-Rechnung: Van dat wullenampt dit jair nichts geboirt, dewil solchs in vormerckinge oirer vnvoirmoigenheit oenen 2 jair van einen Erss. Rade quitgelaiten.

[2]) Vgl. Heidemann, Weseler Gymnasialprogramm 1859. S. 43.

[3]) Heidemann, Weseler Gymnasialprogr. 1859. S. 43a. Anm. 94. — Kämmerei-Rechnung von 1558 (dem Wollenamt das Siegelgeld erlassen tho vollest oire slege tho maken). Die fälligen Erträge aus dem Siegelgelde waren in diesen Jahren sehr erheblich (1556 = 1504 Guld. courant 20 Alb. 3 Heller. 1557 = 1685 Guld. c. 11 Alb. 9 H. 1558 = 1732 Guld. cour. 13. Alb. 4 H. 1559 = 1707 G. c. 19 Alb. 4 H. rc.), doch floß davon in die Stadtkasse nicht ein Pfennig.

mierten Bekenntnis gegenüber.[1]) Sodann begann Alba 1567 in den Niederlanden sein Blutregiment und schonte auch die Neutralität der benachbarten clevischen Landesgebiete so wenig, daß er mit seinen wilden Kriegerscharen Stadt und Land brandschatzte und ausplünderte, Dörfer und Städte niederbrannte; die Unsicherheit der Heerstraßen,[2]) die Absperrung von den bisherigen Absatzquellen, die pecuniären Bedrückungen hemmten Handel und Verkehr. Wesel litt furchtbar darunter, verlor seinen ganzen früheren Wohlstand, und die unmittelbar darauf folgende Schreckenszeit des dreißigjährigen Krieges war sicherlich nicht geeignet, alte Wunden zu heilen, wol aber neue und schwerere zu schlagen; wir dürfen uns weniger darüber wundern, daß der vormalige Glanz der reichen und selbstbewußten Stadt so schnell und völlig erlosch, als daß sie überhaupt noch so lange im Stande war, den immensen Forderungen, die an sie gestellt wurden, gerecht zu werden. Fast unerschwingbar waren die Summen, welche während der spanischen Occupation von 1613—29 von ihr erpreßt, fast unglaublich die Lasten, welche ihr aufgebürdet wurden. Die reiche Beute aber von den verjagten Spaniern,[3]) die zum Theile aus den

---

[1]) Heidemann, Weseler Gymnasialprogr. 1859. S. 44, 45, 46, 47, 48. — Weseler Rathsprotokoll vom 24. März 1568.

[2]) Nach Ausweis des Rathsprotokolls vom 1. Mai 1568 schwärmte schon damals fremdes Kriegsvolk in der Art allenthalben bei der Stadt umher, daß der Beschluß gefaßt wurde, es sollten die Thore den ganzen Tag geschlossen und dort fortwährend 2 ehrsame Bürger neben den Wächtern anwesend sein, um den Einlaß Fremder zu controllieren. Vgl. das Protok. vom 3. Mai 1568, vom 4. Mai 1568, vom 12. Mai 1568.

[3]) Dominikaner-Chronik (im Kirchen-Archiv der Himmelfahrtsgemeinde in Wesel) pag. 30: Post interceptam Civitatem milites batavici irruerunt in domos Catholicorum, Iudaeorum ac Officialium Hispanicorum, quorum bona in praedas et spolia ipsis data, Monasteria Religiosorum expilabantur, imagines furioso ritu conculcabantur et Catholici indignissimis modis vexabantur, domibus vero Reformatorum parcebatur. Vix dictu est, quantam acceperint praedam victores, praeter alias pecunias et res pretiosas obtinuerunt quinque vascula plena pistolettis, viginti duo visa repleta aliis nummis, in frumento et farina ducenta et octoginta maldera, in butyro quinque millia tonnarum, in caseis mille sexcentos centenarios, in pulvere nitrato bis mille tonnas, et alia hujusmodi, quae collecta fuerant pro castris Hispanorum. In Wesel waren die Magazine und die Kriegskasse für die spanische Armee, welche die Hauptmacht der Holländer unter Oranien vor Herzogenbusch eingeschlossen hielt. Folge der Einnahme Wesels durch die Holländer war Aufgeben dieser Einschließung, die nach menschlichem Ermessen sonst nicht hätte resultatlos sein können.

Beuteln der heimgesuchten Bürger geflossen war, fiel den befreundeten Niederländern zu, welche die Stadt occupierten; als endlich 1666 der letzte Rest der holländischen Besatzung abzog, war aus der einst so reichen und stolzen Handelsstadt eine arme und todte Provinzialstadt geworden, die trotz ihrer günstigen Lage und den verschiedensten Verkehrsstraßen, die sie mit den Metropolen des Handels in die engste Verbindung setzen, bis zum heutigen Tage bedeutungslos geblieben ist und von den Nachbarstädten gewaltig überflügelt wird.

Möchten die Hoffnungen sich erfüllen, welche sich an den neuen Schienenstrang knüpfen, der im Bau begriffen ist, und aus Wesel wieder die glänzende Leuchte für den ganzen Niederrhein werden, die es einst war.

Van den wullen ampt.

Dit is die versatinge [Festsetzung] ind ordinyringe van den wullen laken to maken ind to besegelen, als hyr nae bescreven steit, all tyt up een verbeteren [d. h. mit Vorbehalt einer zu jeder Zeit gestatteten Verbesserung], also dat men alle punten [Punkte] meeren off mynren mach to seggen [to seggen = nach der Bestimmung] Burgermeisters Scepene ind Raitz to Wesell, averdragen [vereinbart] in den jair ons heren dusent vierhundert twe ind vyfftich des dinxdages na Epiphanie eiusdem.

1. Ten yrsten en sall geen [kein] Burger noch Ingeseten to Wesell eenscherige Rynsche westveelsche wolle myt averwaldschen wullen mengen noch onder eyn leggen ind ilk [jede] besunder to verkopen alz die Rynsche ind Westfelsche wulle by sich ind die averwailtsche wulle by sich to verkopen, ind so wie [wie = wer, ebenso die = der; so wie = jeder welcher] dar an verbrekelik wort [an etwas verbrekelik werden = in einem Punkte sich eine Uebertretung zu Schulden kommen lassen], dat men om [ihm, ihn] myt tween burgern van Wesell avertugen [überführen] mocht, die dat by oren [ihren] eden sechten ind tugeden, die sall so duck [oft] alz hie verbrekelik vonden word, dar an breken [Brüchte zahlen] ind gelden Tien Rynsche gulden ind den broke [Brüchte, Strafe] en sall

men nymant laten [erlassen] ind dar en sall oick nymant neen vor segn mogen, den men dat also, alz vorss [vorschrieben = oben erwähnt] is, myt tween burgern avertugen mocht, uitgenamen off [ausgenommen wenn] ymant Rynsche off Westfelsche hedde, die myt averwaltscher wollen gemengt weer, die dat myt synen ede behielde, dat die wolle also buten [ohne] synen willen ind weten gemenget were, die sall des oen [ohne] broke wesen [sein].

2. Item nymant en sall bynnen Wesell eenscherige wolle verkopen,[1]) die verkoper en sall voir den geswaren inlegger dat yrst nemen by synen ede, den hie to den ampte gedain hevet, off hie een gesworen is, anders sall hie dat yrst myt synen ede verwaeren: dat hie off ymant van synre wegen die wulle nyet geargert [verschlechtert], aff noch toe gedayn en hevet,[1]) dan dat hie die gelaten hevet, alz hie die gekofft had. Ind weert sake, dat ymant wolle verkofft, eer hie [er] dat so behalden [erhärtet] hed, so [wie] vorss. is, die sall breken, ind verboren [entrichten] van elken [jeden] klude wollen, [ergänze: welche] hie so verkofft hed, een oirt (Ort) van enen Rynschen gulden.

3. Item wanneer eenscherige wolle verkofft wort, so sall die inlegger, alz men die wegen sall, inleggen wolle die koipmans guet were, ind die geen koipmans guet en were, alz myt namen: naite wolle, viltige wolle, doirharige wolle, smerige wolle ind twyscherige wolle, der en sullen sie nyet in leggen ind hyr voir sullen sie hebn voir oir loen [ihren Lohn] van elken klude enen pennynck Wesels.

4. Item en sall men nyet werken to wullen laken Crytwoll noch affstoet noch flock noch schrodelingh noch plock noch schuddelingh noch twyscherige wulle, die in den lande van Cleve off van Dinslaken nyet gevallen en weer, noch averwaltsche wull. Oick en sall men nyet werken to gelysten laken stertelingh off beenlingh noch lynen garn gescheert in der lysten off to voirslage ingedragen off in blykender bedriegingen to laken. So wie hyr in verbrekelick word, die sall breken twe Rynsche gulden ind dat laken sall men snyden.

[1]) d. h. Niemand soll in Wesel einscherige Wolle verkaufen, ohne dass der Verkäufer vor dem geschwornen Einleger vorher [yrst] eidlich versichert [verwaeret] hat, dass er die Wolle nicht verschlechtert, nichts ab- oder zugethan habe.

5. Item wie woll krasten offt liet krassen ind die werckmeister dat vonden, die breke Een halve marck an den punde ind all gewicht dar na off ment vyndt an den dueck off an der wullen.

6. Item wie qwelk kamt, die breke tien pennyngh ind den schade to beteren ter werckmeister segn [nach Sagen d. h. Bestimmung der Werkmeister].

7. Item die des wullen wercks plegen, sullen eyns puntz ind eyns gewichtz plegen; die des nyet en dede, die breke twe schillinge ind wie mytten punde [mit dem Pfunde] toe licht off toe zwaer [schwer] wuegen, die suld breken so duck, alz hie dat dede ind dair aver bevonden word, twe schillinge.

8. Item men sall alle wollen wage in der klucht maken.

9. Item weer [wäre] enich knaip off maigt van wever off kemmerschen, die synen herschap ontgingh uit synen verdinghden werck sunder oirloff, die brict eyn marke, ind wie die dan to werck settet, die brict eyn mark ind den herschap eren schaden to beteren to der werckmeister segn.

10. Item die onder bruyn-grauwen meer bletterwollen dede, dan dat derde haer, die breck vier schillinge.

11. Item wie onder gevarwede wolle geblett dede, also duck, alz hie dat duet, so breket die twe marke ind dat dueck [Tuch] sall ongesegelt blyven.

12. Item wie up beiden eggen beter warp scheerden, dan mydden, die sall dat dueck verlaren hebn ind nochtant [trotzdem, dazu] dat beteren by Burgermeister, Scepene ind Rade der Stadt van Wesell.

13. Item Een laken, dat warpstrypt is, die breke tien pennyngh ind dat sall ongesegelt blyven.

14. Item die mynste kam van ongevarweden laken sall halden xl strengh nyet myn, die maet uit ind voirt alle kem dar nae; weert eyn riet to smaell, die breke dar aff enen pennyngh, Twe riet iij p., drie riet vj p. dar nae alle riet dobbell, doch uitgescheiden nyet hoger to tellen, dan dat dueck dragen mach, dat geweven is.

15. Item alle laken die men varwen sall off gevarwede laken en sullen nyet myn [weniger] noch zyder [sider, von side, niedrig] gescheert wesen, dan xlvj strengh die maet uit; dat eyn riet to smaell weer, die breke enen p., twe riet

iij p., drie riet vj p. ind voirt all riet dobbell dar nae, nitgescheiden nyet hoger to tellen, dan dat dueck dragen mach, dat geweven is.

16. Item wie kemme hed, die nyet rechtschapen en weren off in die egge dicker weren dan mydssen [in der Mitte], die sall men tobreken [zerbrechen] ind die breke dar aff een marke.

17. Item weer een laken to dunne geweven, die breke een halue marck ind onbesegelt to blyven.

18. Item wie dat affweeffden, dat nyet gekarfft en weer, die breeck twe scillingh.

19. Item nymant en sall to Wesell einige dueken maken noch weven noch doin [thun, lassen] maken noch doin weven myt enen slage; so wie verbrekelick dar an word, den die werckmeister dair verbrekelick in vonden, die sall so duck, alz dat geschieden, dair an breken Enen Rynschen gulden.

20. Item Ein faly die breke Een marck ind voirt alle faly dar nae.

21. Item so en sall men geen laken smailre [schmäler] maken, sie en sullen halden gekrumpens duecks achte groete vyrdedeel breet ind die halven sullen halden achtiendehalve kleyn ellen lanck ind die helen [ganzen] xxxv ellen lanck tuschen tween voirslegen. Doch weert sake, dat eyn dueck hield achtehalff groit vyrdell breet gekrumpens guds gewantz, dat myt voirrade ind upsat so nyet gemaict en weer, dat mocht men aversien ind hyn laten gaen, ind hield dat myn [weniger], so sall men dat snyden.

22. Item stucken van laken en sall men nyet myn maken, dan xij ellen lanck, dat en were [d. h. es geschehe denn, wenn es nicht geschieht] myt wille der werckmeister; wie dat anders dede, die breeck Enen Rynschen gulden.

23. Item Een eselgrauwe en sall men nyet lysten noch zwart varwen laten; wie dat dede, die breke Enen Rynschen gulden.

24. Item all buten werck ind bynnen werck sal men maken sunder lyste up den koir, alz men to Wesell maect, uitgescheiden dat elk dair in slaen mach, wat hie hevet.

25. Item alle burger ind ingesetene in der vryheit van Wesell wonachtich mogen oir laken gelyst maken up den koir,

alz desse versatinge inhelt ind vorder nymant, ind wie die laken also ymant makeden, die bynnen der vryheit van Wesel nyet wonachtich en weer, die breke Twe Rynsche gulden soe duck, alz hie dat dede.

26. Item alle burger ind burgerschen to Wesell mogen vuederdueck maken off doin maken, ind dair sall men aff geven van xij ellen twe pennyngh ind soe voirt dar na wat des is, ind die meister en sall des nyet van om geven, die Stat en heb yrst oir gelt dair aff; wie dat dede, die breke twe skallingh.

27. Item wie eyn laken qwelk valden off wiesch off doirhairden off qwelk ruweden off qwelk zuberden, elk breke dair aff twe skallingh ind den schaden to beteren by den werckmeistern.

28. Item wie eyn dueck qwelk nopten, die brict twe skallingh ind den schaden toe beteren by den warckmeistern.

29. Item alle hele laken ind halve laken, die men zwart varwen sall, die sall men varwen up enen blauwen staill, ind dat sullen die werckmeister besien, ind die varwer sullen die laken so langh varwen, dat den werckmeistern dunct, dat dat genuech gevarwet sy up oren staill, ind dede hie des nyet also duck, alz hie dat liet, so duck breke hie eyn marck, ind den schaden to beteren to der wirckmeister segn' den gene, des dat laken weer.

30. Item die werckmeister sullen hebn van enen helen laken to stailen vier pennynge ind van enen halven laken twe pennynge.

31. Item soe wie een laken qwelk varweden, also dat id gekoirt word van den werckmeistern up den raym umb qwelk varwens will, die brict xij p. ind den man synen schaden to beteren by den wirckmeistern.

32. Item alle laken, die men varwet, die nyet up den staill gevarwet en werden, der en sall men nyet recken noch segelen up een broick van enen Rynschen gulden.

33. Item alle hele laken ind halve laken breet off smaill sall men recken up den nagell ind nyet langer; wie dat dar en baven dede, die breke een marck.

34. Item witten ind bruyn-grauwen sall men breiden jx vyrdel breet up den raym ind nyet myn, ind die gevarwede

laken sullen staen tiendehalff vyrdell up den raym ind nyet myn; dat smailre weer, dat sall ongesegelt blyven.

35. Item wie laken reckten off polierden, die bynnen Wesel nyet gemaict en weren, die brict eyn marck so vaick [oft], alz hie dat dede, dat en geschieden dan myt willen Burgermeisters, Scepene ind Raitz to Wesell.

36. Item so wie eyn laken aff nome, dat gerect stund up den raym, eer die wirckmeister dair voir gaen, die breke een marck, ind dat laken nyet toe vailden; die dat lied vailden, die breke Enen Rynschen gulden.

37. Item so wat laken up den raym gekoirt word van den warckmeistern, dar sall men den hoighsten koir aff nemen, den men dar an vyndt, ind dat sall syns segels entberen.

38. Item alle laken, die also gaiterich weren off also quaet, dat den werckmeisteren ducht, dat men den koipman darmede nyet waer seyn en mocht, dat hele laken sall men snyden vier sney up den raym ind dat halve laken twe sney, elk sney een grote ell lanck ind nyet myn ind die lyst mede gesneden.

39. Item nymant en sall gehouwen laken uitfuren, die en sullen gesegelt wesen; die dat dede, die breke een marck so mennich dueck, alz hie so ongesegelt uitfurde.

40. Item weert sake, dat enich man een duech selve segelden myt enen segell, dair een ander laken mede gesegelt hed geweest, die breke Tien Rynsche gulden ind suld eyn iair lanck des wullenamptz nyet plegen.

41. Item alle laken, die segelbar synt na den vorss. punten, dar sal men aff geven van den helen laken enen albus ind van den halven laken enen halven albus ind van allen lantwerck, dat hyr gemaict word, dar na, ind van den gelde sall die Stadt hebn drie deel ind die warckmeister dat vyrdell.

42. Item all laken, die xxvij ellen lanck synt, die sullen to den vorss. gelde to geven helen laken volgen, ind alle laken die tusschen xxvj ellen ind xij ellen lanck synt, die sullen halven laken volgen.

43. Item die zwerten mytter zwarten lysten ind voirt alle brede laken sullen negen grote vyrdell breet wesen gekrumpens guetz gewantz ind sullen ylff grote vyrdell staen up den raym nyet myn ind sullen wesen van der bester wollen,

der die vier wirckmeister enen staill hebn ind sullen staen lx st rengh gekemt nyet myn, ind dat dueck en sall men nyet afweven, die stockdreger en sall dat yrst besien up den getouwe ind tellen off dat lx gekemt gestaen hefft, ind bevyndt die, dat dat lx gestaen hevet, so sall om die, alst van den getouwe komt, geven dat wevesegel.

44. Item alle brede laken, die lx strengk gestaen hebn, sall men up den staill laten varwen ind die sall men brengen voir die werckmeister uppen lanen to vesten, off sie die haer, dat gewant ind die breide hebn, ind dar aff sal men den wirckmeistern geven van enen helen off van enen halven laken vier pennynge, ind bevynden die werckmeister die haer ind dat gewant dan dair an, so sall men den dueck dat ander kleyn segell geven; weer ymant, die der laken dair nyet en brecht, die suld breken twe Rynsche gulden. Bevonden oick die werckmeister, dat dat laken wat grauer ind slechter weer van haer, dan vorss. is, dat laken sall des andern kleynen segels ind des groten segels ontberen ind dat sall men beneyen ind sall der zwerter lysten nyet hebn.

45. Item brede laken, die so groff weren van haer, dat den werckmeistern ducht, dat die grauer weren van haeren, dan die mytter roder lysten vorss., die sall men gekrumpen verkopen ind en sall der nyet uitfuren ind sullen geen segell hebn; vuerde wie die uit, die suld breken twe Rynsche gulden.

46. Item alle laken, die baven xlvj ind myn dan lx gekemt gestaen hedn, die mach men tien vyrdell breiden uppen raym nyet meer ind verkopen die voir smaill laken; ind weer ymant, die laken verkofft voir brede laken, die nyet lx gestaen en hedn, die sall breken twe Rynsche gulden an elken koep ind an elken halven laken.

47. Item alle gevarwede laken, die so groff weren van haer, dat den werckmeistern ducht, dat die gemaict weren van wollen, die to groff was, die sall men up den raym snyden drie snede ind sall die krympen ind nyet uitfuren by eenre broke van Enen Rynschen gulden.

48. Item so wie dat werckmeister gekaren worden, die sullen dat waren up oren eedt; die des weigeringh dede, die breke Tien marke.

49. Item so wie gekaren word, die stock to dragen,

die sall dat ampt waren gelyck den werckmeistern by synen ede ind die sall alle weke eyns voir die getouwe gaen, dat werck to tellen.

50. Item sall men kiesen alle iair umbtrint viertiendage voir midwinter twe berve manne, die by oren eden ind witschap verwaren sullen, so wanneer eenscherige wolle verkofft wort, dat sie dan, alz men die wegen sall, inlegn sullen wolle die koipmans guet were, ind die geen koipmans guet en were, der en sullen sie nyet inleggen; ind so wie hyr to gekaren wort, die wolle in ind uit to leggen, die sall dat doin eyn jair lanck, ind so wie des nyet doin en wolde, die mach des affgaen myt Tien marken Wesels ind so sall men enen anderen in die stede setten.

51. Item so duck alz men twe werckmeister kiesen sall voir den Rentmeistern der Stat van Wesell, alz gewoentlick is, so sullen dair tegenwordich by wesen ten mynsten twelff geswaren van den ampt aff meer, umb die werckmeister to kiesen, die dair nutte to weren.

52. Item en sall nymant van den ghenen, die to den wullenampt horen, an nemen dat ampt to leren enige knecht off gesellen, die bynnen den lande van Cleve off van Dinslaken nyet gebaren en synt; word ymant dair yn verbrekelick, die sall breken Enen Rynschen gulden ind den knecht sall hie ter stunt oirloff geuen.

53. Item die burger ind ingesetene to Wesell sullen geen vreemde korte laken, die to Wesell nyet gemaict en synt, dat weren Nusschen, Ruermundschen, Gochschen, Kalkerschen off Snnsbeeckschen off wat laken dat weren van korten laken, veil off staende hebn by Weselschen laken, die to Wesel gemact synt, in enigerley marct, dat sy to Deventer, to Munster, to Osenbrugh, to Soist, to Dorpmund, to Essen off in wat marct dat sy, die selve Burger off Ingeseten to Wesel en heb baven der stede, dair hie die vreemde korte laken staen hevet, eyn breet hangen, dair klairlick in gescreven stae: „Dit en synt geen Weselsche laken", up dat nymant darmede bedraegen en werde. Ind so wie enige ander laken veill hebn wold, dat geen Weselsche dueken noch lange laken alz Ingelschen, Brabantschen off Hollantschen, die van Ingelscher wullen gemaict synt en weren, die sall die setten tendes den Weselschen laken, dar syne

Weselsche laken kieren ind dair hie geen Weselsche laken meer veill staende en hevet ind mach die dair verkopen ind die en sall der laken nymant verkopen, hie en sall den segn, dat dat geen Weselsche laken en synt, ind sall die verkopen by den name ind voir sulke laken, alz dat synt. Oick en sall nymant vese laken veill hebn, die van flocken off van schragelingh gemaict synt, noch enige zwarten, die nyet myt weet off myt roden gevarwet en synt; ind so wie in enigen punte vorss. verbrekelick word, die sall so duck, alz hie dair an verbrekelick word, dar an breken ind gelden Tien Rynsche gulden.

54. Item waer die van Wesel staen tot enigen marct, dar en sall nymant enige stede sucken, dan sie sullen sementlike dar umb laeten, so waer sie staen sullen; so wie des nyet doin en wolde, die sall so duck, alz hie des nyet doin en wold, dar an breken ind gelden Tien Rynsche gulden, ind wie nyet Ses Weselsche laken en hed, dye en sall nyet mede laeten ind die mach achter staen.[1])

55. Item alle dese vorss. broken sall die Stat halff hebn, die werckmeister dat vierdedeell ind dat vierdedeell die heers.

56. Item sullen die werckmeister rekenynge doin van desen vorss. broken den Burgermeister, Scepene ind Rait.

57. Item wie den werckmeistern weigeringe dede van desen vorss. broken, dat sullen der Stat baden uitpenden up dobbel broke ind leveren den werckmeistern die pande ind were on daer broke an, dat sullen sie kund doin den Burgermeister, die sall dat uitrichten.

58. Item so wen die werckmeister bade senden, die meister weer ind dan nyet enqueme, die breke een halff punt was [Wachs] to vollest den gelucht.

59. Item weer ymant, die die werckmeister verspreken umb wrogingen ind saken will, die sie van oirs amptz wegen op oren eedt gedain hedn, ind die werckmeister dat nemen by den selven ede, den sie to den ampte gedain hedn, dat on dat so wedervaren weer, die sall breken Enen Rynschen gulden halff der Stat ind halff den kleger. Dan weren die woirde

---

[1]) „staen" ist in der Abschrift ausgelassen.

seer onschemell, so sall dat staen tot kleringe Burgermeisters, Scepene ind Raitz; wat die dan dair an gebroket sall hebn ind dat sullen die werckmeister uitdragen bynnen der tyt, dat sie werckmeister synt.

60. Item en sall nymant Jungen an nemen, dat ampt to leren, myn [weniger] dan vier jaer lanck ind daer en bynnen sall men den kost ind kleder geven; ind alz die vier jaer umb synt, sall die noch twe jaer lanck dat ampt doin in knaipstat ind syn broit verdienen doir die Stat, eer hie meistern sett, ind so wanneer die dan meistern sett, sal hie to vollest den gelucht geven den ampte vier Rynsche gulden, ind hier in sullen uitgescheiden wesen der meister kynder.

61. Item en sall men geen dueken uitfuren, die en sullen twe nacht dair bevoren in der perssen [Presse] gestaen hebn ind des dages dair bevoren, alz men die dueken uitfuren sall, sullen die werckmeister die laken besegelen ind en sullen dan lanx die ramen nyet gaen.

62. Item weer ymant, die der keerssen gelt sculdich weer ind des nyet en betailden up sulke tyde, alz die den werckmeistern togesacht hed dat to betalen in to berungen, den mogen die werckmeister dat ampt verbieden bis ter tyt, dat die sulken gelt betailt hed.

63. Item nymant en sall enige laken up den Raym varwen anders dan die in den varwehus gevarwet synt; dede ymant dat, die sall breken Tien Rynsche gulden.

Ind alle dese vorss. punten sementlick ind besunder een ytlick sullen staen tot wedersegn Burgermeisters, Scepene ind Raitz der Stat van Wesell.

Abschr. aus dem Anhang zum Bürgerbuch S. 72—78.

Sprachliche Bemerkungen zu den Statuten.

Von Fr. Woeste.

§. 1. S. 89 Z. 6 v. o. myt synen ede behielde = mit seinem Eide erhärtete. — §. 2. Klude: vgl. Teuthonista: clude is gewicht van hondert ponden. Seib. Urk. no. 942: clude; das. no. 604: kluwede; Fahne Dortm. 3 S. 240: klivede. — Ort (eines rheinischen Guldens) d. i. Quart, Viertel. — §. 4. Affstoit, ebenso bei Fahne Dortmund 3 S. 232: anestoit, wo „avestoit" zu lesen sein wird; etwa „Wolle die auf dem Streichbaume abgestossen ist"? — Schrodelingh, abgeschnittenes Stück, Schnitzel; bei Fahne Dortmund 3 S. 231: schradelinge. — Schuddelingh, Schüttelwolle. — Averwaltsche (oberwäldische), vgl. Fahne Dortm. 3 S. 232. — §. 6. qwelk, für qwatlik (schlecht). — §. 8. Klucht (Kluft) ist Spalt, Zange; „wage in der klucht maken" wird wol bedeuten: genau wägen, vgl. Fahne Dortm. Urk. 2, 2 S. 306: dat men int clot wegen sall; und so noch heute im Bergischen: gerade im Kloefken (clot, kloefken ist die Kerbe am Wagbalken). — §. 10. Bletterwolle, Bletzwolle, abgerissne Flocken; vgl. Grimm Deutsch. Wörterbuch u. d. W. bletzen, bletzwerk. Geblett im §. 11 bedeutet Bletzwerk. — §. 12. Eggen, Ecken, Seiten, Kanten vgl. Fahne Dortm. 3 S. 235 no. 27: Item wey uppe der eggen better garn worpe dan midden. Werpen ist weben. — §. 13. Warpstrypt = webestreifig; vgl. Fahne Dortm. 3 S. 235 no. 31: wat laken dat wevelstrypich is. — §. 14. Riet, mittelwestf. reit, heute raid. — §. 20. Faly bedeutet vielleicht: fehlerhafte Stellen; vgl. Fahne Dortm. 3 S. 235. Item so wey falien sette, und Teuthonista: fale faly, myssynghe, vergefs = gratis, frustra, frustratim. — §. 21. Upsat, Vorsatz. — §. 23. Lysten, mit Leisten (Sahlbändern) versehen. — §. 24. up den koir, probhaltig. — §. 27. wiesch, wüsche. — ruweden, rauhte. — zuberden, appretierte, zubereitete. — §. 28. Nöppen (von Noppe 1. Flocke, 2. Knötchen am Gewebe) bedeutet: die Knötchen wegschaffen; vgl. Kilian: noppen, tomenta demere detrahere

und Fahne Dortm. 3 S. 235 no. 26: item wat laken ovell genoppet, ovel gewalket oder andere brake hedde. — §. 29. Ausser der oben S. 82 f. angeführten Stelle aus dem Teuthonista vgl. Seibertz Urk. no. 401, wo es von einer Probemünze heisst: que dicitur in vulgari stale, und M. Beitr. 1, 327: wy overschicken dy hyrby einen stalen unde castuin (lies: costum) unser hoffkleidung. Stalen sind heute Muster jeder Art (sogar Proben von Butter und Brot), besonders aber Zeugmuster. Up oren stail gevarwet (in §. 29) bedeutet: nach ihrem Muster gefärbt. — §. 30. stailen, stählen. — §. 31. koiren bedeutet proeven (schmecken, versuchen, probieren), hier also nach dem Zusammenhange s. v. a. verwerfen. — §. 36. vailden, falten. — §. 38. gaiterich, löcherig; vgl. v. Steinen 1, 510: off dusse breif in einiger tyd naet off gaterich woirde. — nyet waer segn, die Wahrheit nicht sagen. — Sney = snede, Schnitte. — §. 43. staen (stehn) = enthalten. — getouwe, Getau, Webstuhl, vgl. oben S. 60. Anm. 14. — §. 44. lanen, vielleicht ist zu lesen: tanen (von tan, Zahn). — wat grauer = graver (gröber). — beneyen, benähen. — §. 50. berve, biedere, ehrenhafte. — witschap = Wissen. — §. 53. Breet, Brett. — tendes, zu Ende. — kieren, kehren d. i. aufhören. — Veselaken, vielleicht: faselaken, fasiges Laken (fese = Fäserchen). — Schragelingh = schradelinge, s. zu §. 4. — Weet, Waid. — Roden, Färberröte, vgl. Fahne Dortm. 2, 2 S. 96: Item van eynre kaer rode, weide, vederen, weidasche off plumen twe penninge. — §. 58. vollest = volleist, Hilfe (vgl. Fahne Dortm. 2, 1 S. 345 vullest). — Geluchte, Beleuchtung, Geleucht (mittelwestf. gelochte). — §. 59 verspreken, auf jemand schimpfen; wroginge, Rüge, vgl. Seib. Urk. no. 915. — onschemell, mittelwestf. unschemelik, schamlos, unverschämt; kleringe, Klärung, Entscheidung. — §. 60. Knaipstat, Gesellenstand, siehe §. 9 knaip, Geselle; meistern sitten = mittelwestf. mester werden (Fahne Dortm. 3 S. 237 no. 42). — §. 62. keerssen steht für: kertzen oder kercken; denn keerse oder keirse würde Kresse bedeuten. — berungen ist verderbt aus: vernugen (befriedigen).

VII.

Aus der Hofhaltung des Kurfürsten Friedrichs III. von Köln.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Es ist eine alte Klage, welche trotz der Versuche zur Abhilfe bis jetzt nicht beseitigt worden, dass die Gebäude und Mauern an den Strassen vor Verunreinigung kaum gesichert werden können. Schon der Hebräer bezeichnete in einer stehenden Formel den kleinen unerzogenen Knaben als einen „maschtîn b'qîr“ (vgl. 1 Kön. 16, 11: er schlug das ganze Haus Baësa's und liess keinen übrig von ihm, der an die Wand pisset, keinen Verwandten und Freund). Die Römer scheinen bereits eingesehen zu haben, dass alle Verbote der weltlichen Macht dagegen erfolglos bleiben; denn sie überliessen die Ahndung des Frevels den zwölf Himmlischen und insbesondere der jungfräulichen Diana. In einem ehemaligen Durchgang der Thermen des Titus fand man eine Inschrift, welche zuerst Fea (Notizie degli scavi nell' Anfiteatro Flavio e nel Foro Romano, Roma 1813; im Anhang p. 44) veröffentlicht hat: DVODECIM DEOS ET DEANAM ET IOVEM OPTVMVM MAXIMVM HABEAT IRATOS QVISQVIS HIC MIXERIT AVT CACARIT. Eine andere ähnliche führt derselbe an: QVI HIC MINXERIT CACAVERITQVE DEOS DEASQVE IRATOS HABEAT. Dasselbe Verfahren schlagen die heutigen Römer ein: sie kleben an einen Ort, den sie gern geschont haben wollen, ein Muttergottesbild. Ein anderes Mittel ersannen die Beamten des Kurfürsten Friedrichs III. von Köln, wie aus folgender Aufzeichnung in dem Lehnbuche des genannten hervorgeht (I. Theil des Ertz-Stiffts Cölln Lehn- und Mann-

Buchs aller bey Zeiten und Regierung Ertz-Bischoffen und Churfürstens Friderici a Sarwerden Empfangener Lehn fol. 350):

„Zu wissen sy, dat alle die gehuse, die steent tusschen [zwischen] der Hachtportzen ind der Drachenportzen langs den Sal entghaen den Sarwerteren, dat dat eyne gemeyne zumail was, bis an den Sal, ind die lude dar up giengen ind droigen alle yre unvledicheit an die mure [Mauer] des Sals, ind groiss puele dae stonden, die drungen durch die muyre in den kelre ind vervulden [machten faul] die muyre. Hie hatte der Buschoff grois liden aff, ind wart des zu raide [beschloss], dat he eyne muyre dede machen van der Hachtportzen bis an die Drachenportze, vur den Sal by viere schreden [Schritte] na off dar by, umb dat da die unvledicheit verdreven wurde. Vortme [Ferner] sy zu wissen, dat dar na die kindere ind alde luyde gienghen an die vurmuyre [Vormauer] ind yr unvledicheit dar an droigen, also dat der roch [Geruch] der unvledicheit up den Sal sloich [schlug, stieg], dat da nyeman up bliven enmoichte. In der zyt waren XII personen, dat wairen huysdeckere, zymmerluyde, steinmetzere, die den Sal plagen zu buwen [bauen] und zu bewairen, die sich noemden [nannten] die huysgenoissen, want sy dar zu verbunden waren ind ouch etzlich small reicht hatten ymme doyme ind ouch in etzlichen anderen Gestichten [Stiften], want [denn] sy hiessen werkluyde des Buschofs.

Die dede [that, liess] der Buschof vur sich komen ind beval yn [ihnen], dat sy segen [sähen], dat dat gereynigt wurde ind der unvlait numme engeschege [nicht mehr geschähe, vorkäme]. Doe antwerten sy, sy endorsten [wagten] sich mit den luyden nyet begriffen [einzulassen] vur deme gerichte, dat he id [es] deme vaigde [Vogt] bevele, sy weulden dar zu doin, wat sy vermoichten. Do beval der Buschof deme vaigde allet, dat umb den Sal lach, ind beval ouch den huysgenoissen, dat sy alle dynck brechten an den vaigt, ind dat id gericht wurde, also dat der Sal ind der hof umb den Sal ind eyn hof, heischt [heisst] der vleyschof, allzyt in reynheyde gehalden wurden. Der vleyschof liet tuschen des Buschofs bungarde, [Baumgarten] ind des Buschofs kuchene. Ouch is zu wissen, dat der vaygt langs die muyre hallen dede machen, ind leende sy kremeren ind alreleye luden, den eynen umb I punt peffers, den anderen umb I punt kuems [Kümmel], umb dat id deme

[desto mehr] in reynheide gehalden wurde, also dat die hallen dar na gedeme [= gademe, Gemächer] wurden, die man ouch nyet hoerre [höher] vueren ensoilde, dan die vurmuyre, umb des willen, off dareyn vuyr [Feuer] queme [komme], dat id deme Sale nyet enschade. Ind alsus hait id sich alleynzelen gebessert, dat id der vaigt nu uysleent [auslehnt] zu dryn henden, danaf he eyn boich hait doin machen und grois gelt danaf upheyft [erhebt]. Vortmer is zu wissen, dat alle die gehuse under deme Sale, die der Sal bedacht, dat der vaigt geyn reicht [Recht] da ane enhait, aen [ohne = indess] annympt he sich doch an armen luden, die he darzu gedrungen hait, dat sy in syn boichen geschreven synt, dat zumail [durchaus, ganz] weder [wider] reicht is. Ouch wart eyns jairs eyn stoil in der keuchen [Küche] gemacht, dar man up gienck [ging] van enbuyssen [aussen]; des sal man gedenken ind darzu doin, dat nyeman an die keuchen enbuwe, da eynich schade af komen moichte. Item sy zu wissen, dat die huysgenoissen, die vurmails des Sails werklude waren, vergangen synt, ind dat der vaygt nu alreleye werklude nympt in deme selven gelyche, die der hantwerk geyn enkunnen, ind beherdt id doch mit den selven in der alden gewoenden, also dat sy eyme Baschofe da an geyn reicht enbekennent, dat doch weder reicht is.

Anmerkung. S. 101 Z. 5 v. o. entghaen den Sarwertern d. h. gegenüber den Sarwertern. Das letztere Wort ist entstellt aus „sarwürke, sarworhte", welches einen Verfertiger von Rüstungen (sar) bezeichnet.

VIII.

Bekenntnis einer als Hexe angeklagten Nonne aus dem Jahre 1516.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

Während man im frühesten Mittelalter die Zauberei als einen Ueberrest aus dem Heidenthum ansah und sie theils als Täuschung und Einbildung betrachtete [1]), theils wol auch an einen wirklichen Einfluß der zu Dämonen gewordenen alten Götter glaubte, gewann später die letztere Ansicht immer mehr Verbreitung und allgemeine Annahme. Nur trat der Teufel an die Stelle der vergessenen Volksgötter. Indes wenn auch nur wenige so einsichtig waren, wie der Pfarrer, von dem Vincentius Bellovacensis erzählt — ein altes Weib beichtete diesem, sie habe ihn bei einer Nachtfart mit Hexen, als sie in sein Schlafgemach eingedrungen wären, vor den Andern beschützt; auf seine Frage, wie sie in das verschlossene Zimmer hätten gelangen können, erklärte sie, daß die Hexen dazu im Stande wären; da ruft er das Weib auf die Kanzel, verschließt dieselbe und prügelt auf jenes los unter den Worten: Nun fahre aus, du Hexe! Als sie nicht herauskonnte, sagte er: Nun seht ihr, was ihr für Thoren seid, die ihr an eitel Träume glaubt — wenn auch nicht viele bekannt sind, welche in dieser Weise den Trug und die Täuschung durchschauten, so pflegte man im Mittelalter doch wenigstens keine blutigen Verfolgungen gegen die Hexen vorzunehmen. Erst als gegen den Schluß desselben Hexerei und Ketzerei zusammengeworfen wurden, als die Inquisition die Sache in die Hand nahm und jede Hexe als eine

---

[1]) Karl der Große bestimmt in einem Capitular: wenn Jemand nach heidnischer Weise glaube, daß ein Weib eine Hexe sei und einen Menschen verzehren könne, und wenn er sie aus diesem Grunde verbrenne, dann solle er mit dem Tode bestraft werden. Ebenso verbietet das Gesetz Rotharis, eine Sclavin als Hexe zu verbrennen; denn es sei des Christen unwürdig zu glauben, daß ein Weib einen Menschen bei lebendigem Leibe von innen verzehren könne.

solche betrachtete, die Gott abgesagt und dem Teufel sich persönlich ergeben habe, da wurde zunächst von den geistlichen, später auch (seit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V.) von den weltlichen Behörden die Verfolgung der Hexen als ein Pflicht der zuständigen Gerichte hingestellt. Und nun fielen unzählige Opfer diesem Wahne und der Habsucht der Richter und Scheffen; denn diese bekamen Antheil an dem eingezogenen Besitze der Verurtheilten und Hingerichteten.

In den Landen Jülich, Cleve und Berg scheint man in diesen Untersuchungen wegen Hexerei, ebenso wie in der Verfolgung der Ketzerei, im Allgemeinen einer milden Praxis gefolgt zu sein. Einer der ersten, welcher sich der Verfolgten annahm und, ohne daß er die reale Einwirkung des Teufels und der Dämonen auf die Menschenwelt leugnete, doch Vieles für Täuschung der verblendeten Unglücklichen erklärte und ein mildes Verfahren zur Heilung derselben anrieth, war der Clevische Hofarzt Johannes Wierus, welcher sein Buch de praestigiis daemonum et incantationibus ac veneficiis dem Herzog Wilhelm selbst widmete.

Ueber eine im Clevischen, schon im Anfang des 16. Jahrh. angeklagte Hexe berichtet er (Buch 3 S. 295 ff. der Ausgabe von von 1563). In dem bei Xanten gelegenen Kloster Marienbaum wurden viele der Nonnen, zum Theil zehn Jahre lang, von Dämonen in entsetzlicher Weise geplagt; sie sprangen auf, ließen ein Blöken und sonst gräßliche Töne vernehmen, bisweilen wurden sie in der Kirche von ihren Sitzen herabgestoßen, es wurden ihnen die Schleier weggerissen, der Mund war ihnen verschlossen, daß sie keine Speise zu sich nehmen konnten. Angefangen hatten diese Erscheinungen bei der Tochter eines angesehenen Mannes aus Emmerich, welche einen jungen Menschen lieb gewonnen hatte, diesen aber wegen des Verbotes ihrer Eltern nicht heiraten konnte. Da erscheint ihr der Böse in Gestalt ihres Geliebten und räth ihr ins Kloster zu gehen. Hier verfällt sie in den oben geschilderten Zustand und steckt die meisten der übrigen Nonnen an. Sie entweicht schließlich aus dem Kloster, wird im Hause ihres Vaters verhaftet und ins Gefängnis nach Dinslaken abgeführt. Da verlieren sich denn allmählich die Erscheinungen, welche sich bis dahin im Kloster gezeigt hatten. Noch zur Zeit, als Wierus sein Werk abfaßte, lebten zwei achtzigjährige Nonnen daselbst, welche zu den Gepeinigten gehört hatten, und eine fragte derselbe über ihren Zustand aus.

In der königl. Bibliothek zu Berlin befindet sich, unter Aktenstücken die aus dem Nachlaß des Annalisten Werner Teschemacher stammen, das Bekenntnis, welches die vermeintlich Besessene und Hexe im Jahr 1516 und zwar — wie es heißt — ohne Tortur ablegte. Ich theile dasselbe mit, weil es eines der frühesten ist, die uns überhaupt erhalten sind. Es stimmt im Uebrigen wesentlich mit demjenigen überein, was die zahllosen Akten der Hexenprocesse aus späterer Zeit in ermüdender Einförmigkeit über die Vergehen der Unglücklichen enthalten.

In ihrem Aerger und ihrer Verzweiflung, daß sie dem Geliebten entsagen muß, ruft Ulant Dammartz (dies ist nach den Documenten in Berlin der Name der Angeklagten) den Teufel an. Derselbe erscheint ihr und läßt sie Gott und der Jungfrau Maria entsagen und geloben, daß sie ihm treu und hold sein wolle. So oft sie wünscht, kommt er, mitunter mit andern frischen Gesellen und Jungfern (es sind dies aber lauter Dämonen und sie haben, wie auch ihr eigener Buhlteufel, irgend ein Gebrechen an sich); dann tanzen sie, ohne daß es von andern Menschen gesehen werden kann, sie scheint nemlich dabei stille zu stehen. Auch die fleischliche Vermischung wird berichtet. Außer der Entweihung des Sacraments durch Vergraben der Hostien und blasphemischen Eintragungen in das Gebetbuch will Ulant nur diejenigen Nonnen, welche gerade ihre Freundinnen waren und mit ihr verkehrten, durch Aepfel, Feigen und Kuchen, die der Böse vorher bezaubert, geschädigt haben, sonst beschränkte sie sich auf den eignen Verkehr mit dem Buhlteufel und widerstand seinen Versuchungen, als er z. B. sie auch aufforderte, dem eigenen Vater Böses anzuthun.

Das Bekenntnis lautet folgendermaßen:[1])

„Dit nabeschreven heft Ulent Dammertz willichlich erkant [bekannt] up Vridach post Exaudi Anno XVI° Oirkonde Scepen Notario ind getuegen [Zeugen].

In den irsten [zuerst] heft sy bekant, dat sy einen gueden gesellen lief, den sy gerne tot [zu] einen mañe gehadt hedde; ind doe sy vernam, dat den [dem] ein ander wif toegededingt was [verlobt war], ward sy mismoedich, ind riep den duvel

[1]) Ich habe mich eng an das Original angeschlossen, auch in der Orthographie; doch habe ich die meisten y (außer am Ende) mit i vertauscht, auch einige Consonantenverdoppelungen beseitigt.

[Teufel] an, ind hy qwam [kam], den [dem] sy sich avergaf [übergab]. Doe sacht hy [sagt er] oir [ihr] voir, sy solde got versaecken [versagen d. h. verleugnen, abschwören], unse lieve vrouwe ind alle hemelscher her, ind sy moist oen gelaven [ihm geloben] trouwe [treu] ind holt to syn, ind sinen willen doin [thun].

Item die krenckte [Krankheit; ergänze: welche], die jonfern hebben, bekent sy oen [ihnen] gedain [angethan] to hebben, ind heft dat den jonfern gegeven in appelen, kuecke [Kuchen] ind viegen [Feigen]; sy hadde viegenkueck ind appelen, die eischede [forderte] die [der] duvel van oir. So gaf sy dat den jonfern, dair sy it meeste geselschap mede hadde; dan sy enwuste nit [wusste nicht], wat dair inne gedain was.

Item sy sprickt oick, dat die jonfern gein [kein] qwaet [böse] geselschap mit oir [ihr] gehadt hebben, mit eingen leven of avergeven. Dan sy oen [ihnen] dat mit eten [beim Essen] gegeven heft, wie vurschreven [wie oben gesagt ist]; alle die sy lief had, syn [seien] kranck geworden, ind die sy haeten [hassen], enheft [hat] sy nit [nichts] gedain.

Item doe die jonfern kranck waern geworden, was die [der] duvel vroelich, ind sacht oir [ihr]: Alle ding weir [wär] nu vollenbracht. Den andern jonfern hedde sy dat oick [auch] gerne geven. Dan des enkonde [konnte] sy nit to wege gebrengen, want [weil] die jonfern enhadden sy nit lief ind hadden wenich geselscaps [Verkehr] mit oir [ihr].

Item, doe dit werck volbracht was, wolde die duvel, sy solde uitten [aus dem] Cloester trecken, als sy dede [wie sie auch wirklich that].

Item oir wart gevraigt [sie wurde gefragt], off [ob] die jonfern, die kranck waern, oick van binnen [im Innern] mitten [mit dem] duvel beseten weren. Sacht: sy enwuste des nit, dan sy hedde oen [ihnen] dat durch den duvel angedain, als vurschreven [wie oben erzählt].

Item sy bekent, dat die [der] duvel gerne gehadt hedde, dat sy dat den Moniken ader Priestern, in den Cloester wesende [seiend], oick hedde gegeven; dat sy gedain wolde hebben, dan [aber] sy enkonde dair nit to komen.

Item sy bekent, dat sy dat werdige heilige Sacrament drinmael [dreimal] misbruickt [misbraucht] verbracht [wegge-

schafft] ind durch dwang des duvels verborgen heft; ind [und zwar] ten irsten mael upter [auf der] jonfern koir [Chor] achter den hogen altair [hinter dem Hochaltar]; item ten anderr mael heft sy dat in den kruithof [Krauthof, Krautgarten] tegen [gegenüber] den Reventer [Refectorium] tegen den dorpel [Schwelle der Thür] mit oern messe [ihrem Messer] in die eerde gegraven ind is nergent inne geslaegen; item ten darden [dritten] mael heft sy dat in den bongart [Baumgarten], by den washuis [Waschhaus], dair sy plege to sitten, mit oern messe in die eerde gegraven ind is oick nergens inne geslaegen.

Item wanner [so oft] sy dat heilige Sacrament ontfangen [empfangen] had, soe nam sy ein sletgen ader [oder] ein linen doecksken [kleines leinenes Tuch) ind hielde dat voir den mondt ind dairinne ontfing sy dat ind lachtes [legte es] asdan [alsdann] up die vurgenante steden [Stätte, Orte]. Item oick bekent sy, dat sy dat werdige heilige Sacrament tot [zu] andern tiden [Zeiten] ontfangen heft ind nit verbracht [fortgeschafft]; dan [aber] sy moeste dat in onwerdicheit [Unwürdigheit] ontfangen als ein stuck broits. Oick biechten [beichte] sy wael [wol einmal], dan [aber] van desen handel enhadde [hätte] sy nyhe [nie] gebiecht.

Item was [es war] die [der] duvel, oere boel [ihr Buhle], geheiten „la hep".[1]) Item sy bekent, dat id [es] nu int seste [sechste] jair is, dat sy sich irst [zuerst] den [dem] duvel avergegeven [übergeben] heft.

Item sy bekent, dat, so wanner [so oft] oer vader toirnich [zornig] was, dwang oir [drängte sie] die duvel, sy solde oern vader qwaet doin [böses anthun], des enkonde sy nit gedoin.

Item, wanner sy in die kercke was, achter dem [nachdem] sy sich den duvel had avergegeven, enkonde sy dat werde [werthe, würdige] heilige Sacrament nummer gesien [ansehn]. Item unser liever vrouwen gaff sy den naemen: Verbreyde.[2]) Item sy bekennt, dat, wanner sy up dat koir

---

[1]) Solche Namen hat Grimm deutsche Mythologie S. 1015 f. viele zusammengestellt. Der obige ist nicht darunter.

[2]) Verbreyde = Frau Breide (nach niederländischem Sprachgebrauch ist vorgesetztes Ver s. v. a. Frau). Es ist dies eine Entstellung für Frau Berchta (Brechte), welcher Name — ebenso wie Frau Holda (Holle) — der alten Erdgöttin gegeben wurde; aber es tritt in ihm mehr

[auf dem Chor] was, so was die duvel altit by oir, bis men [man] dat heilige Evangelium begonde. Asdan verloer hie [er] sich. Item somtiden [bisweilen] enliete hy oir [liesse er sie] in der missen Sanctus nit singen, ind somtiden liete hy oir dat singen.

Item so mennichmael alst [so oft als] oir lustet ind wanneir sy sprickt, so is der duvel by oir ind duet all wes sy begert; doch so enheft sy nit [nichts] begert, dan allein sine geselschap ind sine mithandel. Item sy bekent, dat die duvel up allen plaetzen des Cloesters mit oir tdoin [zu thun] heft gehadt, uitgescheiden [ausgenommen] allein upten [auf dem] koer [Chor], ind sine gemenschap was kald. Item wanner sy mit oen [ihm] plach [pflegte] to dansen, so had hy allerley spoelen [Instrumente] als luiten [Lauten], herpen [Harfen], Bongen [Trommel] etc., ind wanneir sy mit oen dansten [tanzte], des enkonde nymantz [Niemand] an oir gesien [sehen], dan off [sondern es war als ob] sy stille gestain hedde.

Item heft sy die duvel dairtoe gedrongen, dat sy unser liever vrowen beelde [Bild] onder oegen [Augen] spien moeste.

Item die duvel bracht ander vrische gesellen ind jonfern mede ind dansten tsamen ind hadden oere spoele, doch waern dat alle boese geesten [Geister] ind sy hadden alle wat gebrecks [irgend ein Gebrechen]. Item die duvel was ein middelman nit to aelt [alt] noch to jonk, nit to rick [reich] noch to arm, ind hadde guede kleider an, ind altit hadde hy gebreck an handen, voeten, naese ader monde.

Item sy bekent, dat sy in oern bedebuexken [in ihrem Gebetbüchlein], dair [da wo] geschreven stonde „O du wairhaftige menscheit", geschreven heft „du onwairaftige menscheit", ind dat durch dwang des duvels.

Item doe dese handel so witruchtich [weithin ruchbar] wardt, had sy to den duvel gesacht, sy befruchten [befürchte], sy solde [werde] in last [Unannehmlichkeit] komen, dat hy doch den jonfern weder helpen wolde. Des die duvel nit doin enwolde; dan hy troesten [tröstete] sy wael, sy ensolde nit sorgen, hy wolde beschicken [es dahin bringen], dat sy gein last draegen solde.

---

die schlimme Bedeutung der zum bösen quälenden Wesen herabgedrückten Gottheit hervor, während die Hulda vorwiegend als gütig und menschenfreundlich aufgefasst wird.

Item sy bekent, doe sy uit den [aus dem] stock genamen [genommen] was ind men oir vraegen ind ondersuecken solde, doe stonde die duvel voir oir ind lachten [lachte] sy an ind starckten sy, seggende [indem er sagte], dat sy oir hart [Herz] halden solde, hy wolde oir helpen, sy ensolde gein noit hebben."

Nach der Ueberschrift dieses Bekenntnisses war die Untersuchung 1516 geführt worden. Die Angeklagte wurde zunächst (wahrscheinlich in Dinslaken) im Gefängnis aufbewahrt, ohne daß man es zu einer eigentlichen gerichtlichen Anklage und Verurtheilung hätte kommen lassen. Es scheinen sich nun die Verwandten der Eingekerkerten beschwerend deshalb an den Kaiser gewendet zu haben. Dieser erließ 1521 an den Herzog die Aufforderung, die Sache zu Ende zu führen. Der Herzog forderte die Räthe zum Bericht darüber auf, und dieselben beantragten unter 21. Dec. 1521 (op sunt Thomas dach apostoli), der Herzog möge Jemand nach Dinslaken schicken, um die Angeklagte vor das zuständige Gericht zu stellen (die vurgenante persoen mit recht to beclaegen ind sie voirt ther Insticien to stellen laeten). Zugleich übersandten die Räthe eine Copie des Antwortschreibens, welches sie im Namen des Herzogs an den Kaiser gerichtet hatten. In diesem Schreiben, welchem zugleich eine Copie des oben abgedruckten Bekenntnisses beigelegt war, wird der Hergang folgendermaßen erzählt. Ulandt (Ulendt) Dammartz sei in ein Kloster vom Orden der h. Brigitta im Herzogthum Cleve, Namens Marienboem, („van myner Averalde-Moeder Vrouwe Marie van Burgundien lavelicher gedechtenisse fundiert ind berent" d. h. mit Renten versehen) zur Probe eingetreten („sich aldair to versuecken, off sie sich vur eyne Conventuael aldair verhalden ind den oirden fuiren ind erlieden mucht"), da habe sie auf Anstiften des bösen Geistes nicht allein die Klosterjungfrauen mit Zauberei geschädigt, sondern habe sich der Ketzerei und Blasphemie schuldig gemacht; als die Sache ruchbar geworden, sei sie aus dem Kloster entwichen, auf seinen Befehl aber sei sie im Hause ihres Vaters verhaftet worden und habe ohne Tortur die (mitgetheilten) Bekenntnisse abgelegt („ind als die selve oere handel so seer wytfeldich ind apenbare geworden ind sie weder uitten Cloester geweken was, heb ick als der lantfurst in straefe der boesheit ind ondaidt sy tot Emmerick by oern vaeder anfangen ind sie nae oerre verhandelinghe vraegen doin, doch allet sonder ennige pyne, dan allein mit guetlicher vraegen ind dreigen, heft sye asdoe bekandt") und auch später habe sie in und außer Gerichts, vor den fürstlichen

Räthen und andern geistlichen und weltlichen verordneten Commissarien und Prälaten, die der Erzbischof abgesendet habe, dasselbe bekannt; ebenso hätten die Klosterjungfrauen vieles davon, was sie gesehen, auf ihren Eid erklärt. Die Zurückbehaltung im Gefängnisse sei hauptsächlich deshalb erfolgt, um den armen, durch die Zauberei gequälten Klosterjungfrauen zu Marienbaum Ruhe zu verschaffen, was auch geglückt sei („Ick enheb mit deser oerre outhaldingh geynen willen noch ennych profyt; dan wes des bis anher geschiet, is geweist ten besten der Armen Jouffern in den Cloester vurß wesende, die voir Ulenden gefenckenisse alsoe mitter boeser kranckheit ind plaegen so jemerlich ind elendich syn befangen geweist ind in tyde deser gefenckenisse, als sie oick noch doin, dieselven gerast — von rasten = ruhen, von der Krankheit befreit sein — ind sich in den dienst gaitz — Gottes — ind andern gueden godtlichen leven ind regiment gelick die andern jonffern wael gebruickt ind gehalden hebben"). Außerdem habe er (der Herzog) die Angeklagte gerade um ihrer Verwandten willen im Gefängnis zurückbehalten, ohne weiter gegen sie mit dem gerichtlichen Processe vorzugehen; da er nun aber darum vor dem Kaiser angeklagt werde, so wolle er dem Rechte seinen Lauf lassen („Ick heb sie oick den bewanten — verwandten — frunden to willen ind ter eren bis an diesen daege in der gefenckenisse sonder vorder — weitern — Minister der Insticien verbliven laeten, ind nu ick fuele dat ick dairmede van sie alsoe onbillich an Uwe Key. Mat. werde bedraegen, is myne meynonge, so verne V. Key. Mat. dat mit gnaden mach erlyden, sie irstdaeghs — in den nächsten Tagen — an den Rechten to stellen ind oer, dat oerre bekentenisse geboirlich, gedien ind wederfaeren laeten").

Ueber den weiteren Verlauf des Processes sind keine Aktenstücke vorhanden. Aus dem Buche des Wierus (S. 296) erfahren wir, daß Ulant von dem Gefängniswärter zweimal geschwängert und endlich losgelassen wurde.

IX.

Ein Schreiben des Pastors Joh. Nethenus, eines Gladbachers, an die reformierte Gemeine zu Gladbach.

Mitgetheilt von

Fr. W. Cuno, Pfarrer zu Hirzenhain bei Dillenburg.

Unter den berühmten Männern, welche die reformierte Gemeine zu Gladbach hervorgebracht hat, nimmt eine keineswegs unbedeutende Stelle ein Johannes Nethenus, gewöhnlich Johannes Wilhelmi oder Willemsen genannt, Sohn des zu Gladbach wohnhaften Bürgers Wilhelm Nethenus. Johannes N., welcher sich als Schriftsteller bekannt gemacht, bediente nach einander die reformierten Gemeinen zu Orsoy, Süchteln und Rees. An letzterem Orte starb er 1656. Ueber seine Wirksamkeit in Süchteln hat neulich Grashof[1]) mehrere interessante Nachrichten veröffentlicht. Während derselben hat Nethenus um 1620 auch die Gladbacher Gemeine zeitweise mitbedient, wie aus nachfolgendem Schreiben hervorgeht.

An die Eltesten von Gladbach und Dalen.

Ehrentachbare gunstige gutte Herrn und Brüder in Christo. Es ist mir für wenig tagen uberliebert worden ein schreiben von dem Herren praeside, in welchem er begert, daß ich ohn verzog einen oder vielmehr zween gemeine fast- und Bettag solt ausschreiben, anzeigend, daß solches geschehe authoritate Synodi tam generalis quam Provincialis. Als hab ich ampts halber solches nicht unter-

[1]) Wie das Jülicher Land zum Evangelium kam. S. 31. f. Mehreres über Nethenus gedenke ich in der Folge, so Gott will, in einer Spezialschrift über dessen Sohn Matthias zu publizieren. C.

lassen euch zu schreiben, damit dieselbe fast- und bettag, so gar hoch und notten und in diesen dreyen Fürstenthümer von den reformirten Kirchen sollen gehalten werden, auch von euch heilig gehalten werden möchten. Dan wann es jehmal eine zeit fastens und betens ist gewesen, so ist dieselbe gewislich nu, da wir sehen, daß die Tyranei des Antichristen aufs hegst [höchste] gekommen, unser mitbrüder mit Krieg uberfallen, und wir sampt ihnen, wo Gott insonderheit wirdt nit helfen, dem eußerlichen verderben nicht werdten entgehen. Was ist dann hie mehr von noten, dann daß wir mit dem Joel und anderen lassen die Gemein samlen, eine fasten ausruffen und uns zu Gott bekehren mit fasten und mit bitten, zerreissende unser Hertzen und nicht unsere Kleider, dann er ist barmhertzig, gedultig und von grosser gütte und rewet in [ihn] bald die straff; wer weiß, er mochte wieder gerewen und einen segen hinderlassen. Die tage aber, die zu fasten und zu beten bestimpt seind, sein der 1. vnd 29. Novembris, oder dieses zukünftiges Monats. Dis hab ich insonderheit ewer Christlicher gemeinde wollen anzeigen, auf daß ihr, wann auch der Prediger, an welchen ich auch geschrieben, nicht da sein kondte, ihr gleichwol diese tag mit fasten loben und lesen zu bringen mochtet. Hiermit der barmhertzigkeit des allerhogsten empfohlen. Datum Süchtelen Anno 1620.

X.
Beiträge zur Reformationsgeschichte des Niederrheins.

1. Abdruck einer gleichzeitigen Schrift über A. Clarenbachs Proceß und Gefängnis.

Veranstaltet durch Pastor **K. Krafft.**

Handelung zwischen dem Fiscal
zu Cöln vnd eynem gfangnen (Peter von Fly-
steden gnant) den Glauben betreffende.

Noch zwo Epistel zweyer, mit na
men Johan Klopreiß, vnd Adolphus Klare-
bach,. zu Cölln in gleicher sachen gefange,
zu lobe der vnuberwindtlichen war-
heyt Gottes außgangen.

Vorred.

Dweil [dieweil, weil] auch der heidnische Festus [be]zeuget, das [daß] es nit sey der Römer weise, das ein mensche ergeben [übergeben] werde umbzubrengen, ehe dann der verklagte hab sein verkleger gegenwertig, und rawm [Raum, Gelegenheit, Möglichkeit] entpfahe, sich der anklage zu verantworten, wie man solchs inn den geschichten der Aposteln liset am 25. capit.: haben sich die itzigen, so inn der oberkeit sindt, und sich nit allein glidmassen des Römschen reichs sunder Christen rümen [rühmen], mit höchstem fleiß fürzesehen, wie sie mit denen faren, so inen zu diesen allerletzsten und ferlichsten zeiten von wüsten grewel, das ist phariseern und schriftgelarten, ent-

weder als ketzer oder als schwermer, ja von inen [ihnen] beiden als uffrürer anbracht und verklaget werden, so doch solchs alles wider alle warheit und heilige schrifft geschicht. Wie man augenscheinlich sehen mag inn nachvolgenden brieven und handlungen dreier, so itzundt inn der keyserlichen statt Cöllen gefengklich gehalten werden. Und o wol dem, der sich also ein knecht Gottes von wegen seins ampts rümet, das er nit am kindt seines Herrn zum mörder wirt. Seyen derhalben gewarnet alle, so in der oberkeit sind, das sie nit ire hend durch verfürung der falschen propheten verunreinigen, dann auch Pilatum gar nichts helfen wirdt, ob er wol die hende waschen würd. Der vatter aber aller barmhertzigkeit behüte alle, so es von hertzen begeren, von solchem frevel, damit die gantze welt das ir als mit dem grösten rechten itzund erhalten will. Amen.

Handlung zwischen dem Fiscal zu Cöln und einem gfangnen (Peter von Flysteden gnant) den glauben betreffende.

Vor euch, erwirdigen und achtbaren Hern, Arnoldo von Tungern, der freien künst und heiliger schrift Doctor, so befelch [Befehl] hat uber die ketzerische schalckeit, vom hochwirdigsten vatter in Christo und hern, Herman der heiligen kirchen zu Cöln ertzbischoff und Churfürst ꝛc. nach ordenlicher gewalt bestalt, dergleichen auch von dem erwirdigen und andechtigen vatter Götfrido von Zittrat, der heiligen schrift Doctor, und auch der ketzerischen boßheit päbstlichem erforscher im bischthumb zu Cöln und den landen des durchleuchtigen Fürsten Karoli zu Gellren, zu nachgeschribner sach inn sunderheit verordnet, Der wirdig Johan Trip, procurator des obgenanten hochwirdigsten hern Herman Ertzbischoff und Curfürsten, wider und zu entgegen einen Petern von Flysteden, gibt macht und brengt für solchs, so (h)ernachgeschriben ist, auß befelch dem er verbunden ist, nach der weise der befragung, mit gewonlicher vorbehaltung.

Und zum ersten sagt und bringt für der obgenant Procurator, das [daß] newlich in nehst vergangenem MDXXVII jar im Christmonat eins tags obgenanter Peter durch den bösen geist (wie man nit anderst weißt) getriben, im Thumb [Dom] zu Cöln fur dem hohen altar, in gegenwertigkeit viler menschen, underm ampt der heiligen Meß andechtigklich betenden, zur zeit da man das hochwirdig Sacrament uffgehaben [aufgehoben, in die Höhe gehalten], hat solchs verschmeht, den rugken gewendt, außgespewet [ausgespien]

und das haupt nit entdeckt [entblößt], und solchs offentlich zum ergernuß der Christglaubigen.

Item, das derhalben obgenanter Peter verdechtig worden ist der uffkomnen ketzerei, nemlich, alß der mit gotloser lere und Lutherischer Secten vergifft und besprengt wer.

Item, das obgenanter Peter derhalben durch einen rath zu Cöln gefengklich angenomen und ein zeit lang gehalten worden ist.

Item, das er also in gefengknuß, in beisein ettlicher Erwirdigen in der heiligen schrift erfarnen Meistern examinirt und von Christlichem glauben und rechter leer, vorab betreffende die gotlose Lutherische ketzerei, gefragt worden ist.

Item, das er obgemeldten Magistris und Doctoribus dermassen geantwurt hab, das sich gnugsam erfunden, wie er mit Lutherischer ketzerei und verkerter böser leer behafft sei. Solchs zu beweisen, sagt obgedachter Procurator, wie das er in obgedachter verhörung, in beisein der Doctoren, Magistern und andrer vom Rath verordenten personen, öffentlich und bestendigklich geantwurt und gehalten [fest behauptet] hab, wie hernach volgt.

Zum ersten hat er bestendig gesagt, das die beicht vorm priester unnötig sei, auch dem, so zum Sacrament gehen wolle, sonder die beicht vor Gott sei genugsam.

Item, man solle der klostergelübd nit achten, und das [daß] kappen, blatten [Tonsur] eusserlich ding wie auch andere dergleichen seien.

Item, er sagt, das niemandt mochte keuschheit geloben, die weil es nit menschlichs vermügens wer sich zu enthalten, und das ein Münch, so er wolle, mocht ein weib nemen.

Item, hat gesaget, das die geistlichkeit und priesterliche ordines nichts seien, sonder wir sein im Tauff alle geweihet.

Item, das in der Eucharistien under eusserlichen gestalten nit sei der ware leib und blut Christi, sonder das solches im glauben entpfangen werde.

Item, er hat gesagt, man solle das Sacrament nit in die heußlin schliessen, der pfaff soll es auch in der Meß nit auffheben, sei auch nit anzubetten, dann es stehe niergendts geschriben.

Item, er sei darumb gen Cöln komen, zu leren, das man das Sacrament nit eren noch anbetten, und die Meß nitt wie bißher halten sol, ja das solchs alles ietzund werd ein ende haben.

Item, Er hab im Thumb vor dem hohen Altar die anbettung des Sacraments daselbs veracht, die weil es ein eusserlich, vihisch und heuchlerisch ding sei, so man das Sacrament anbetet.

Item, da er gefragt ward, ob er auch hinfürter das anbeten des Sacraments offentlich verachten wolte, sprach er: Es wer nit von noten, dann es sei zu Cöln offenbar gnug, das er solchs schon thon [gethan] habe, und so man seinen worten nit glauben wolle, sol man doch hinfürter seinen wercken glauben.

Item, er spricht, das er inn dem [Punkt] sei erleuchter [erleuchteter], dann die, so zu Cöllen daheim sindt, sie seien gelert oder ungelert, geistlich oder weltlich.

Item, er sagt, das Gott durch Luthern hab die wellt erleucht, und durch denselbigen das war [wahre] Evangelium an tag bracht.

Item, er sagt, das der Bapst sei ein böser baum, und darumb soll und muß er billich außgehawen [aus = ungehauen] werden.

Item, das obgenanter Petrus halstarriglich oberzalten [oben erzählten, erwähnten] artickeln anhengt, und spricht, er wöll inen anhangen beide heimlich und offenlich.

Item, das oberzalte artikel offentlich ketzerisch sind, gotloß, ergerlich, schendtlich von gottsförchtigen zu hören, ja sind christlichem glauben und rechter leer entgegen.

Item, das derhalben die Herren vom Radt zu Cöln, obgenanten Petrum dem Greven des hohen und weltgerichts, als der gewalt hat zu richten uber die ubelthatten und das recht zu volnstrecken, ubergeben haben.

Item, das der obgenant Petrus derhalben ist gefengklich gehalten worden bei demselbigen greven, wie er dann noch uff disen heutigen tag gefengklich gehalten wirt.

Item, das in mitler zeit der obgenant Petrus durch den greven und scheffen des hohen weltgerichts und durch ander vil gelerten, beide geistlich und weltlich, uber vorige artikel examinirt und offt verhört ist worden.

Item, das obgenanter Petrus, solchen artikeln halstarriglich hat angehangen und gesprochen, er wöll sie erhalten [festhalten] und leren, beide heimlich und offentlich.

Item, das solche vorgesagte geschicht sind rüchtbar und bekant,

und solchs ist ein gemein [allgemeines] gerücht bei jederman, ja es ist niemands, der nit davon rede.

Nachdem nun solchs alles gehort und vermerckt ist, so begert obgenanter procurator durch den erwirdigen hern Commissarien, das ir wöllet urteilen, außsprechen und declarirn, wie dann solchs vom procurator zu gebürlicher zeit gefordert wirt werden, und das man im zum rechten wöll helfen!

Joannes Klopreiß, seiner natur halben der aller grössiste sunder, durch Christum aber und seine gnad ein sun [Sohn] des allmechtigen Gotts unsers vatters und seiner heiligen kirchen, wünschet Adolpho Klarenbach, seinem lieben getrewen bruder in Christo, gnad, barmhertzigkeit und frid von Gott unserm vatter und dem Herrn Jesu Christo.

Nachdem sich Christus Jesus auß dem willen Gotts unsers vatters für unsere sunde ergeben hat, auff das [daß] er uns von dieser boßhafftigen welt erredte [errette], und uns gebe den geist, da durch wir erwelt werden, das wir kinder Gotts seind, und ruffen, Abba vatter, durch ihn, welcher nicht ein geist der forcht, sonder ein geist der sterck und großmütigkeit ist, welches krafft und sterck, so ich höre, inn dir wircken, hab ich dadurch kein geringen wollust inn meinem hertzen erlanget. So ists auch billich, das du alle forcht von dir legest, und nicht förchtest, sonder durch denselben ytz [jetzt] genanten geist dich [als] einen man und starcken christlichen kempfer und fechter erzeigst. Dann wir haben inn Christo gewunnen spil, welcher unser künig und heupt ist, des glieder wir sein, inn welchem wir durch den glauben stehen, und im geist wider die welt, wider den teufel und wider alle seine anhenger, ja auch wider die sund, todt und helle [Hölle] gloriern und trotzen. Dann diß alles hat Christus überwunden, und triumphirt itzt wie ein dapferer streitbar held. Wie sol es nun müglich sein, das wir uns förchten?

Ob es dir nun verdrießlich were und leid thet, das wir inn dem kerker und gefengknus, der welt beraubt, gefangen werden gehalten, so soltu [sollst du] wissen, das es ein kurtze weil weren [währen] wirt und das wir schon itzt von dem kerker und gefenckuus des ewigen todts durch Christum erlöset sein. Weiter ob du förchtest, das du für dieser welt sollest verspottet und verhönet werden, so sol dir mit warhaftigem glauben kundt sein, das wir on [ohn] auffhören solche freud und glori, von Christo bereidt, gebrauchen und besitzen

werden, dergleichen nie auge gesehen, nie or [Ohr] gehort, nie menschlich hertz hat mögen begreifen.

Ob du dann auch den todt förchtest, so halts dafür mit warhaftigem glauben, das unser und aller außerwelten leben sonderlich das ewig leben inn Christo (welcher lebt und nicht wirt sterben, welcher ist, wie er selbs bezeugt, die urstend [Auferstehung] und das leben) verborgen sei, und sal [soll] offenbart werden an dem tag seiner zukunft und herligkeit. Dann das leben Christi ist das leben aller glenbigen, welchs zum letsten an dem tag wirt offenbart werden, und biß zu der zeit inn Christo verborgen: was ist nun, das uns bewegen möge? So wir mit im [ihm] sterben, so werden wir mit im [ihm] leben, leiden wir mit im, so werden wir auch mit im regiren und herschen, (o wie ein dapfer wort ist das?) Wo wir aber in [ihn] verleugnen, so wirt er uns auch verleugnen.

Schawe wol an das vorspil [Vorbild] Christi, das zu seiner glorien reichet [gereichet], und förchte dich nicht, sonder sei guts gemüts, dann wir haben Gott zu einem vatter, der allmechtig, uns genedig, und uns uberauß durch Christum lieb hatt. Derhalben laßt uns alle unsere sorg auff in werfen, dann wir sind seine kinder, und er sorgt für uns, ja also grosse acht hatt er auff uns, das der sein augenöpfel auch anrüret, welcher uns anrürt. Wie möchts dann müglich sein, das, der den glauben hatt, sich förchte? So laß nun dein förchten sein, denn alles, was uns widerfert, das geschicht mit seinem guten willen, zu seiner glori, und zu unserm heil und prob unsers glaubens.

Weiter so mag uns nichts widerfaren, dann das uns zu unserm heil aller nützlichst ist. Dann wir stehen inn seiner gewalt, er ist unser vatter, er ist gut und auffrichtig, er ist allmechtig, er ist bei uns, er widerstrebt allen unsern feinden und helt sie so heftig mit seiner gewalt gefangen, das sie uns nicht (es werd inen dann zugelassen) ein härlein außropfen, ich geschweig das sie ire verkerte und böse anschleg gegen uns volbrengen mögen.

Sie aber und die welt lassen sich beduncken, das sie ein grossen gewalt[1]) haben, und uns sehr leid thun, aber die arme unselige leudlin [Leutlein] wissen nicht, das sie alles, so sie wider uns angreifen, zu

[1]) einen großen Gewalt. Das Wort Gewalt ist Hochdeutsch ursprünglich Masculinum; erst im Neuhochdeutschen ist durch den Einfluß des Niederdeutschen das Femininum durchgedrungen.

irer ewigen scham und verderbung und zu unsers glaubens und glori erfullung thun.

Darumb laßt doch unsern vatter gewerden,[1]) das er sein werck und guten willen inn uns volbreng; er wirt wol, wann es uns am nützlichsten ist, ein end machen, und on allen zweifel erredten mit grosser glori und freud; dann der nit liegen [lügen] kann, der hats verheissen. Hiezwischen laßt uns mit vestem glauben an seine verheissung und zusagung hangen, und im dancken für seine aller besten gabe und gnade, dadurch er uns versichert hat von dem wort des lebens.

Laßt uns auch in erwarten, und im geist und inn der warheit in bitten und anruffen, er wirt es wol durch Christum außrichten, und uns unsers hertzen begir und bitt geben.

Was wöllen wir nun weiters von im, dann von unserm allerbesten vatter begeren? Aber das verkerte und verdorben fleisch, das allerbösest (meins bedünckens) aller geschafnen dingen, widerstrebt alzeit dem götlichen willen und der vätterlicher gutheit, so uns doch (so fern wir im vertrawen) nichtes [nichts] dann das aller best widerfaren mag.

Auß diesen und dergleichen ursachen verhoff ich, das du durch die gnad Gots hinfürter inn keinen forchten solt stehen, sonder mit frölichem hertzen den Herren erwarten, der auff die rechte Zeit kommen wirt uns zu erlösen.

Ey, des were ich schir vergessen, das ich dir doch allermeist kundt wolt thun, und dich ermanen, daß du inn keinen weg[2]) schweren [schwören] soltest. Dann so bald du den eid gethan hast, so wirstu vernemen, das du gefangen bist, und inn ire netze und strenge gewicklet. Und, das [was] das aller grösest und unerdreglichst [unerträglichste] ist, würdest dadurch erlangen ein schwere belastung und bürde inn deinem gewissen.

---

[1]) laßt doch unsern Vater gewerden, daß er sein Werk — vollbringe bedeutet: laßt ihn in Ruhe, überlaßt ihn sich selbst, seinem freien Willen, daß er unbehelligt von selbst das thue was ihm beliebt. Es hat sich daraus im heutigen Neuhochdeutsch die Redensart gebildet: laßt ihn gewähren, indem das veraltete und unbekannte gewerden sich an ein ähnlich lautendes Wort anlehnte. Im Mittelhochdeutschen findet sich bewerden und gewerden einige Male in dieser Bedeutung in geistlichen Schriften und Predigten. Vgl. Benecke-Müller Mittelhochd. Wörterbuch III. S. 733.

[2]) Wie alle wege alwege überall immer bedeutet, so in keinem weg: nirgends, in keinem Fall.

Es was [war] mir warlich das aller gröst kreutz, das ich schweren must, und haben auch sunst kein ursach wider mich, denn das sie arbeiten und trachten, wie sie mich meineidig machen und also verdammen. Der Herr wirt aber mein helfer sein, das sie nit schaffen werden, welchen ich mit stetem gebett für dich bitte, deßgleichen ich mit grossem fleiß auch von dir beger, und höre doch nicht auff mit betten, dann ich hab groß hoffen, das der Herr noch grosse wunderwerck thun wirt.

Auch soltu wissen, das ich meins Testaments und aller bücher der heiligen schrift beraubt bin, das mir uberauß leid ist. Und wiewol ich mit grossem anligen und bitten das Testament widerumb begert, oder das sie mir andere bücher der heiligen schrift geben, dannoch hab ich des mit keinen bitten mögen erlangen. Hiemit sei Gott befolhen. Geschriben mit eil, derhalben kere fleiß an, das du es baß verstehest dann ichs geschrieben hab. Vernim mein hertz, das gantz und gar inn dir ist, und ist deiner gegenwertigkeit begeren.

Jesus Emmanuel.

Dem wirdigen inn Christo Jesu standthaftigen durch Gots unsers almechtigen vatters gnad und huld H. Johan Klopreiß umb des Euangelions willen gfangnen, seinem lieben hern und Christlichen bruder, wünscht Adolphus Clarenbach, sampt allen Christen genad, barmhertzigkeit und frid von Got unserm vatter und unserm Herrn und getrewen bruder Christo Jesu. Amen.

Gelobt sei Gott und der vatter unsers Herrn Jesu Christi, der uns gesegnet hat mit allerlei geistlicher segnungen im himlischen wesen durch Christum, durch welchen er uns erwelet hat, ehr der welt grund gelegt ward, das [daß] wir sollen sein heilig und unsträfflich vor im inn der liebe, das [welches] er uns durch sein unermeßliche gnad und barmhertzigkeit mit so vil zeugnussen in unsern hertzen versichert und gewiß machet: als nemlich mit dem kindlichen geist, der unsern geist gewiß und sicher machet, das wir kinder seind des allerhöchsten: mit dem geist der kraft, durch welchen wir dürfen setzen wider allen gewalt und kraft des teufels, der hellen, der welt, des endtchrists [Antichrists] mit seiner heuchlerei: mit dem geist der liebe, durch welchen wir liebe gwinnen zu Gott dem allmechtigen und für alle Christgleubigen menschen unser leben lassen, ja auch für unser feind, nach dem vorbild unsers Hern Jesu Christi, der für uns seine

feind gestorben ist, auff das er uns zu freund machet rc.: mit dem geist der zucht, der uns den alten Adam züchtiget und tödtet, das er nicht mehr seinen bösen willen erfülle, dem tod frucht zebrengen rc.: mit dem geist der warheit, der uns von aller heuchlerei und gleißnerei erlößt und inn alle warheit leitet. Hierauß kommets, das wir den menschen und der welt nicht gefallen und behagen künnen, ja von inen gehaßt und getödt müssen werden. Dann wir haben den bei uns, der alle ire anschleg, vornemen und werck strafft und veracht, mit dem lebendigen wort des Herrn, als unser Herr selber sagt Joan. 7. Die welt haßt mich, dann ich zeuge, das ire werck böß sind. So sehen wir nun, das sie von allen iren kreften und freiem willen nichts bessers künden, dann zu irer verderbnuß das wort des Herren verfolgen und verdammen, an denen, die es durch den geist des Herrn außruffen und außbreytten. Sehen, diß seind die gutte werck deß freien willens, der anderst nichts vermag, dann das zur verdamnuß dienet, da sie doch so vil von blappern, und wissen selbst nit (auch nach weltlicher weißheit zu sprechen) was sie reden oder sagen. Daraus wir mügen ermessen, wie gantz und gar die propheeei Pauli 2. Timoth. 3. erfüllt wirt werden: Sie werden nit auffhören, dann ir torheit wirt iederman offenbar werden, ja sie ist den meisten teil an tag kommen, on das, das [1]) sie alhie noch ein wenig verdeckt ist, und wenn sie die mit reden nit lenger verdecken und verbergen künden [können], wollen sie der gewalt dar zu gebrauchen, und sehen die armen verblendten menschen nit (der sich Gott müsse erbarmen alß er sich unser erbarmete, da wir auch in solcher blindheit wandleten), das ie [je] meher [mehr] sie der gewalt darzu brauchen, ie [je, desto] mehr sie ire torheit offenbar machen. Ja sie müssen der gewalt darzu gebrauchen, uff das sie dieselbig torheit offenbaren, sunst fiengen sy sich selbst in allen den garnen und netzen, die sie auffspannen und außstrecken, Gott mit den seinen darinn zu erschleichen und zu fangen. Das schafft der allmechtig Gott also, auff das wir bewegt werden zu der barmhertzigkeit, für sie zu bitten, das sie Gott auch erlöse von so grosser blindtheit und boßheit, darinne sie wandelen. Zum andern, das uns Gott so sicher und gwiß mache der ewigen herrligkeit, durch das Creutz und leiden, so sie uns an thund (uff das ich widerumb auff mein fürgenomen Thema komme), also verwandelt Gott das übel in das

[1]) ohne das daß = abgesehen davon daß.

gut, und tröstet uns in allen unseren trübsalen, auff das wir trösten künden die, so da seind in allerley trübsal, mit demselbigen trost, damit wir von im getröst werden. Dann gleich wie vil leidens des Herren uber uns kompt, also kompt auch vil trosts uber uns, durch den Herrn Christum 2. Corinth. 1, also das wir in der gnad gottes stehen, uns nit allein berümen mögen der hoffnung zukünftiger herrligkeit, sonder rümen uns auch der trübsalen, dieweil wir wissen das trübsal gedult bringt, die gedult aber bringt erfarung, die erfarung bringt hoffnung, die hoffnung aber laßt nit zu schanden werden: das alles darumb, das die liebe Gottes außgegossen ist in unser hertz, durch den heiligen geist, welcher uns gegeben ist, Ro. 5, deß sei Gott in ewigkeit gelobt, der uns also sicher macht der ewigen herligkeit und ewigen lebens zu seinem preiß. Hie ist die Creatur und seufftzt, und ist in angst wie ein weib in kindsnöten. Hie seind wir, die erstling des geists haben, und seufftzen bei uns selbs nach der kindschafft, und warten auff unsers leibes erlösung. Hie ist der heilig geist und hilft unser schwachheit, und vertritt uns selbs gewaltigklich mit unaußsprechlichen seufftzen. Hie ist Gott für uns, der seinen einigen sun für uns alle dahin geben hat, und mit im alles frei geschencket. Wer wil uns nu beschuldigen, ꝛc. Gott rechtfertiget uns, wer will uns verdammen? Hie ist der Herr Christus, der gestorben ist für unsere sund, auffgestanden umb unsrer rechtfertigung willen, und ist zur rechten hand Gotts und vertritt uns [als] der einig allmechtig mitler. Wer wil uns denn scheiden von der liebe Gottes? trübsal oder angst? verfolgung oder hunger? oder blösse? oder gferligkeit? oder schwert? wie gschrieben stehet: Umb deinen willen werden wir getödtet den gantzen tag, wir sind gerechnet für schlachtschaf. Aber in dem allen überwinden wir weit, umb des willen der uns geliebt hat. Denn wir sein gewiß, das weder tod noch leben, noch engel, noch fürstenthum, noch gewalt, noch gegenwertigs, noch zukünftigs, noch hochs, noch tiefs, noch kein ander creatur uns vermag zescheiden von der liebe Gotts, die inn Jesu Christo unserm herrn ist. Roma. 8. Darumb sollen wir uns, lieber bruder, unsers trübsals nit verdrissen lassen, und nit müd oder matt werden. Dann ob unser eusserlich mensch verweset und umbkommet (das uns ye[1]) gut und selig ist) so wirt doch der inwendig von tag zu tag vernewert. Denn

---

[1]) ye ie = je, hier in der Bedeutung immer.

unser trübsal, das zeitlich und leicht ist, schafft ein ewige, und uber alle maß gewichtige herrligkeit, die wir nit auffsehen auff das sichtbar, sonder auff das unsichtbar. Denn was sichtbar ist, das ist zeitlich, was aber unsichtbar ist, das ist ewig, 2 Corin. 4, des wir ye ein klar und schön vorbild haben in unserm herrn und getrewen bruder für allen Jesum Christum. Welcher, nachdem er durch sein kreutz und leiden ein kleine zeit der allerniderste, allerdurchachtste [verachtetste] und allerböseſt geacht ist worden, ist der allerhöchste, der allerachtbarste, der allerherlichste an der rechten des almechtigen vatters worden, also, das nichts ist, da er kein gewalt uber hab. Also auch wir, lieber bruder, mussen durch vil tribulation und trübsalen in das himelreich kommen. Denn welchen der herr lieb hat, den züchtigt er, er steupt aber ein ieglichen sun, den er annimpt, Prover. 3. So wir dann die züchtigung erdulden, so erzeigt sich uns Gott als den kindern. Alle züchtigung aber, so sie zugegen [gegenwärtig] ist, wirt nit angesehen für ein frölich, sonder für ein trawrig ding. Darnach aber wirt sie geben ein fridsame frucht der gerechtigkeit denen, die dadurch geübt sind, Hebr. 12.

Auff solche und dergleichen wort des Herren wöllen wir durch die genad Christi uns vertrösten, wissend gewißlich und sicher, das alle, die gotseliglich leben wöllen inn Christo Jesu, müssen verfolgung leiden, 2 Timot. 3. Derhalben alle, die kein verfolgung wollen leiden, die mögen inn Christo nit gotseliglich leben. Diß alles haben wir für exempel vornemlich den Herrn Christum (wie vorberürt) selbs, Abel, alle Propheten, alle Apostel, alle Mertler rc.

Solichs hab ich für ein vorred, ehe ich zu ewres brifs verantwortung [Beantwortung] kommen bin, geschrieben (ich hett nit vermeint, das es so lang solt worden sein), auff das ir, lieber bruder, mein vertrawen auff den Herrn Christum und seinen und unsern vatter, so er mir durch sein gnad geben hat, inn diser meiner gefengnus, wissen mögt, und davon getrost und erfrewet werden, als ich auch uber alle maß getrost und erfrewet bin, do ich zum ersten gehort, darnach selbs gelesen hab auß ewerem brieff mit ewer eignen hand geschriben, was starckes glaubens und vertrawens ir durch die gnad und wirckung Gots habt inn ewerm trübsal, also, das ir auch andere trösten künden [könnt]. Und (als ich höre) vil christen grosse besserung auß ewrem briff entpfangen haben, davon ich Gott unserm vatter alle zeit dancke, und bitte in, das er uns durch sein genad standhafftig halten wöll biß an das ende, und das er durch sein

gnad erfülle, das er hat inn uns angefangen zu ere, preiß und lob seines heiligen namens.

Ich hatt zuvor gehört inn dieser gefenckuus von etlichen auch grossen Hausen der Sophisten, die zu mir kamen, das sie mich bekeren möchten zu irem Endtchrist, das ir sollet gesagt haben, ich hette euch verfüret, und darumb berieffen ir [beriefet ihr] euch auff mich, und wöllet euch mit mir vertheidigen. Den selben lügnern ich allzeit entgegen gstanden mit fürgewanter ursach und in [ihnen] kein glauben gegeben, doch haben mich dieselben, wie wol mit unverschampten lügen, bewegt, das ich desto heftiger bin worden, und mer andechtig im gebett zu unserm himlischen vatter für euch, das er euch durch sein gnad in allen ewren nöten standhafftig wöl halten, auff dem gewissen wort der lere Jesu Christi unsers hern, damit euch zu vertedigen [vertheidigen] und nit einig vertrawen setzt auff mich armen sterblichen menschen oder auff einige andere zu ewerm verderben, wie Jerem. 17. vermaledeit ist, der sein vertrawen setzt auff einen menschen. Der ursach halber hat mich ewer brieff noch mehr und mehr erfrewet und getröst und bewegt Got zu dancken und zu loben, für seine grosse gnad und barmhertzigkeit, so er an uns armen sünder gewendt hat, und auch in zu bitten ꝛc. So ist mir auch ewer brief nit allein angenem, sonder auch zu grosser freud und trost in unserm Herrn Christo. Ich hab euch aber auff teutsch geantwort, da ir mir sehr artig und ordenlich latein geschrieben, auff das die brüder und schwestern, [so] kein latein künden [können], diß lesen und verstehn mögen, und Got dem Herrn dancken für sein gnad und in bitten. Weiter, lieber bruder, so ir mich vermant, das ich keinen eid thun söll, das hat mich sehr getrost und erfrewet. Dann deßhalben haben sie mich einen halßstarrigen, und der auff sich selber allein stehe und allein weise sein wöl, gescholten und dabei gedrewt [gedroht] mich [für] einen ketzer zu declariren, und als ich des (das ich nit schweren wolt) red und antwort geben wolt, seind irer zwen oder drei zusammen mir under die augen gefaren mit schelten wie kesselbüsser [1]) und gesagt, ich mach selber glosen uber den text, Mat. 5. Es ist (sprach der ketzermeister ein prediger münch) ein verdampte ketzerei, das man keinen eid thun sol. Also arguiren sie ex puris particularibus.

---

[1]) Kesselbüßer = Kesselflicker; von büßen (mhd. büezen), besser machen, ausbessern, wieder gut machen, vergüten, Buße leisten. Daher auch Altbüßer = Schuhflicker.

Armer verblendter volck mag under der sinnen nit sein. Ich aber antwort: Wirdigen lieben hern, ich sage nit, das man inn keinem fall schweren söll oder vermög. Dieweil aber diß mein eigen sach antrifft, als nemblich, mich auß dieser gefencknus zekommen, (als e. w. mir oft selbs bekant hatt) so ist mir dieser eid wider mein conscientz, derhalben ich in [ihn] nit thun mag ꝛc. Ketzermeister: Die conscientz oder gewissen ist irrisch und ketzerisch. Adolphus: Wirdiger herr, e. w. mögen mich nit einen ketzer schelten, ehe ir mein bescheid und bewegnus wißt und verstehen [verstehet].

So hatt ich mein bescheid inn schlußrede begriffen, die selbige ich auff teutsch anfing zu erzelen, und da ich die vierdte noch nit gar auß erzalt hatt, rieffen sie aufs new: ich solt den eid thun bei straff des banns, und wo ich des nit wolt thun, so möcht ich sehen, was mir davon komen würd. Ich sprach: Nachdem mir der eid so hart wider mein gewissen ist, mag und kan ich den nicht gethun; fragt mich, ich will euch doch sunst die warheit sagen, als mir der Herr Christus bevolhen hat: ja ja, neyn neyn zesein. Als sie nun nit forther [voran] kommen kundten, protestierten sie davon, und fingen an zefragen ꝛc.

Mein bescheid, lieber bruder, von dem eid (auff das auch ir wisset, was mich der Herr Christus davon geleret hat, wo ein Christenmensche schweren und nit schweren möge) ist dieser:

1. Matth. 5. unser Herr Christus, und Jacob inn seiner epistel am 5. cap. gebieten den Christen, das sie inn keinen weg schweren sollen, und nemen hinweg alle die macht und gebrauch der alten zu schweren.

2. Der Herr Christus aber selbs und seine Apostel, und S. Paulus sonderlich, haben oft (wie man lißet) geschworen; thun sie anders dann sie leren? das sey fern.

3. Derhalben muß man sehen, in welchen weg sie selbs schweren, und warumb sie gebieten, gar nit zu schweren.

4. Nun ließet man an keinem ort, das sie geschworen haben, da es nit fürnemlich die ehre Gots, darnach die liebe, zu not und nutz des nehsten, betreffe.

5. Darumb mögen auch die Christen nach dieser weiß und exempel schweren, ja sie sein es auch schüldig, und thun auch wol daran, und auff diese weiß wirt der alten macht und gebrauch zu schweren bestimmet, und sein selig alle die bei im schweren, wie im psalter steht.

6. Derhalben wo es die ere Gottes, und die liebe des nehsten nit betrifft, sollen die Christen aller ding nit schweren, nach dem gebott Christi Matt. 5 und Jacobi am 5. cap. sonder yhr wort sollen sein ja ja, nein nein.

7. Wo es aber uns selbs betrifft, da ist offenbar, das es nit die ere Gots, noch die liebe ꝛc. antrifft.

8. Darumb wa es uns selbs antrifft, da hat uns Christus gebotten, das wir aller ding nit schweren sollen, dann allein ja ja, neyn neyn sagen.

9. Nun inn dieser meiner handlung (wiewol ungewönlich den gfangnen zu schweren ist, dannoch ich des angelangt werd von den geistlichen) trifft der eid mich selbs an, nemlich das ich dadurch meiner gefengnus entledigt werd, als die ketzermeister einmal oder drei selbs bekant und gesagt haben, nemlich, ich mög dieser gfengnus nit entledigt werden, wo ich nit den eid thun wöll, und kunden dannocht nit beweisen, das ein ley und gefangner solchen eid thun söll, oder schüldig sei zu thun.

10. Derhalben inn dieser meiner handlung muß ich nit schweren, so fern ich gegen das gebot unsers Herrn Jesu Christi nit handlen wil, das ich nit thun sol, so lang Christus bei mir wirt sein mit seiner gnad (on welche wir nicht gutts vermögen) und solt ich darumb sterben,

11. Dann man muß Gott mehr gehorsam sein dann den menschen. Act. 5.

Beschluß aller vorigen rede.

12. Wo es mich selbst antrifft, sol ich frei und offenlich on Eid die warheit sagen, nach dem gebott Christi Mat. 5.

Aber wo es die glori Gottes, oder die liebe des nehsten ꝛc. angehet, sol ich dieselbige mit Eid zu bevestigen nit weigern, nach Christi und der Apostel exempel. So schwern die undersassen der Oberkeit, und also widerumb. Item, die gefangnen erledigt der gefenckhnuß thund urfrid,[1]) ꝛc.

Sehet, lieber bruder, das ist mein bescheid von dem Eid, des sie mir nit zulassen wolten, das ichs zum end sagen möchte.

Weiter, lieber bruder, wolt ich gerne, das ir ewer beide

---

[1]) Urfrid, gewöhnlicher Urfehde, ist die eidliche Versicherung, daß man eine erlittene Vergewaltigung nicht rächen wolle. Eine solche mußten auch diejenigen leisten, welche aus dem Gefängnis entlassen wurden.

Testament bei euch hetten, und könt ich etwas darinn gehelfen, wolt ichs von hertzen gern thun. Mein Testamentlin, sampt dem Psalter, haben mein herrn vom Rath noch hinder sich, doch hab ich alls etwas von andrer materi zu lesen gehabt. Auff Franckenthurn hett ich auch ewer alt Testament ein zeit lang, das mir auch der Burggrave bißher fürgehalten hat, anders dann er mir zugesagt, alß ich da von dannen gefurt ward, ich hoffe aber es sol euch bald zu handen kommen. Nichts mehr, lieber bruder, (dann das bapir wirt mir zu schmal) dann das wir Gott unserm himlischen vatter dancken für seine grosse unermeßliche gnad und barmhertzigkeit, so er an uns gewendet hat, und bitten in hertzlich und mit andacht fewerig, das sein götlich wort gepredigt werde durch die gantze welt, durch gantz Teutschland, durch all dise umbligende länder, in diser statt Cöln sonderlich, und das er mit seiner gnaden erfüllen wöll, das er in uns hat angfangen zur herrligkeit, preiß und lob seines heiligen namens.

Noch ein wort, lieber bruder, muß ich sagen: Ich hab hinden an die antwurt, so ich den Ketzermeistern geben, auff ir frag also setzen lassen: So nun erfunden wurde, das ich yrgend inne irrete, beweißlich aus der heiligen Schrift, also, das dieselbige in irem natürlichen verstande, darinn sie ligt, bleibe unverruckt, derhalben beger ich in solcher underweisung die bibel gegenwertig, auff das man aus folgender red solchen verstand unverruckt vernemen kund, und das aus den büchern die canonici heissen.

Ich hoffe, lieber bruder (alß auch ewer brieff vermeldet) der Herr sol in kurtzer zeit wunder ding wirken, darumb lasset uns seiner mit gedult verharren, und hefftig bleiben, inn dancksagung und gebett: Emanuel Amen.

— —

Wiewol diser gefangnen christlich gemüt, lere und standhaftigkeit vilen bekant, auch einem ersamen radt der Statt Cölln offenbart, durch ettliche geschickten oder verordneten des vorgemeldten radts, die alle zeit wol gehort, wie christlich diese menner den Theologen geantwort und inen die meuler gestopft haben: so sein doch diese zwen tröstliche sendbrieff ein sunderliche anzeigung des geists Christi, der in diesen leuten wonet, inn dem das sie nit allein für ire feinde feurig bitten, sonder auch wölten den tod willig leiden, so es helfen möcht. Dargegen ist hierauß wol abzunemen, was arme elende blinde leut die Theologen sind, die sich Doctores in der gottheit nennen lassen und nit mit heilsamer leer und sanftmütigkeit, wie

Christus und die Apostel, die schaf Christi weiden, sonder mit gfenckuus, feuer, schwert, wasser, galgen ꝛc. gern umbbringen wolten, damit sie iren ablas und andere abgöttische mißbreuch unterhalten möchten. Dartzu ruffen sie die obrikeit an hülf zethun, und wenn die obrikeit irem torichten vornemen nit gehorchen wöll, dörften sie wol selbs diphencker und mörder werden, einer würd hencken, der ander mit steinen tod werfen, vermeinten Got einen Dienst damit zethun, wie sie das selbs offentlich auff der kantzel zu Cöllen bekennen. O blindheit uber blindheit. Gott erbarme sich solcher leut und wöll der obrigkeit rechten verstand geben, damit sie den verlihen gwalt nit mißbrauchen. Gott helf uns allen. Amen.

---

2. Brief Clarenbachs an Johannes Romberch von Kierspe.

Mitgetheilt von K. Krafft.

Wir lassen den gleichzeitigen Brief Clarenbachs an Romberch im Original und in Uebersetzung folgen. Das erstere ist nach dem Exemplar in der Scheurl'schen Bibliothek zu Nürnberg abgedruckt. Eine andere Ausgabe, welche indessen fast genau mit jenem stimmt, befindet sich in der Wolfenbütteler Bibliothek; sie ist gleichfalls verglichen worden.

Epistola
Adolphi Clarenbach
nuper Coloniae exusti, e
uinculis scripta, ad R. P. F. Joannem Kirspensem Monachum Coloniensem praedicatorij ordinis, de quibusdam fidei articulis.

Omnes qui pie volunt vivere in Christo Jesu, persecutiones patientur.

Pio Lectori.

Aequo animo esto, quisquis Christo nomen dedisti. Gregem suum non deserit, pastor vigilantissimus. Tam magnificus

rex ac triumphator, in cuius manu corda regum sunt, milites suos facile tuebitur. Non nocebit illis, neque mors, neque tormenta, neque vincula. Garriant sophistae, vociferentur pseudotheologi, saeviant tyranni et carnifices, Christus impiis ad unum pereuntibus regnabit: immo iamiam in suis martyribus regnat et triumphat. Quorum gloriosissimus D. Adolphus Clarenbachius una cum collega suo Petro a Flisteden et vivens et moriens pro castris regis sui Christi fortiter pugnans vicit. Cuius vere Christianum pectus ex hac epistola, quam etiam veritatis hosti modestissime scripsit, cernere exoscularique licebit. Accipito itaque hanc laeto animo, et huius exemplo Dominum et servatorem tuum ipsius gratia imitari non pigeat. Vale.

Reverendo patri fratri
Joanni Kirspensi praedicatorii
ordinis Monacho Coloniensi.

JESUS EMMANUEL.

Salutem a Christo omnium monarcha. Immensas et immortales gratias tuae dignationi, vir venerande ac humanissime, et ago et habeo (referre equidem in praesentia non possum, unde referat Christus Opt. Max. qui nihil non potest) quod tantum operae mea causa sumpsisti (qui contemptus et humilis iam quintum mensem Christi nomine, Christi gratia, velut ovis mactationi destinata, captivus teneor), bonam etenim utriusque Testamenti partem praeter reliquum laborem in autorum commentariis perlustrandis scribendoque impensum revolvisse comprobaris. Sed ad rem. Principio vero aliud agis nihil multis istis paginis, quam quod non omne iusiurandum esse a Deo prohibitum probes: id quod ego nusquam negavi, quin ab initio huius meae tragoediae iusiurandum licitum esse, ubi vel gloriae Dei vel proximi charitatis referret, propalam et ingenue tuaque dignatione id audiente et publice et privatim, immo in istis literis fatente hoc ipsum, fassus sum et affirmavi. Quorsum igitur attinet, vir humanissime, tantum laboris frustra inter tot tantasque tuas occupationes, quibus non modo in dies, verum in horas quoque distineris, impendere, atque (quod dici solet) acta agere. Deinde quom tandem ad causam ventum est, nempe, ut probes, captivum in privata causa iurare debere, plane adeoque causa cadis, ut mihi vel istud

unum (si prorsus non aliud foret) satis argumenti sit, me in hac re ad iusiurandum praestandum non esse astrictum. Quia quom id consummatus non queat probare Theologus (ut ex tuis istis scriptis luce meridiana clarius evadit intuentibus) quis id, inquam, esse frivolum negare poterit? Mala quidem causa est, quae a consummatis recte agi tractarique non potest. Primum nanque quom propositum thema probare conaris, sordidam illam ac turpem philautiam, vitium, quod Ethnici quoque cordatiores detestati sunt, me docere operam das, contra universam scripturam divinam, quae quid aliud nos docet, quam ut nostri amorem ponamus, ac eum, qui in Deum atque proximum est adsumamus? quod ne inficias ire possis, caput illud unicum omnium nostrum Dominum Christum audies, quom inquit: Diliges Dominum Deum tuum ex toto corde tuo, ex tota anima tua, ex tota mente tua, ex omnibus viribus tuis: et proximum tuum sicut teipsum: In his duobus mandatis tota lex pendet et prophetae. Si autem dilectio ex toto corde, ex tota anima, ex tota mente, ex omnibus viribus erga Deum erit, ergo nihil dilectionis in seipsum manebit: id quod idem Dominus Christus etiam alias, etsi aliis verbis, ad hunc modum eloquitur: Qui vult, inquit, me sequi, abneget semetipsum, et tollat crucem suam quotidie et sequatur me. Huc et illud Apostoli ad Rom. apte quadrat: Nullus nostrum sibi ipsi vivit, et nullus sibi ipsi moritur. Nam sive vivimus, Domino vivimus: sive morimur, Domino morimur. Haec brevibus quantum ad Deum Opt. Max. Jam proximum videamus: Et proximum tuum sicut te ipsum. Hic proximi dilectionem expendit et aestimat metiturque ex philantia, seu amoris quem homo in se ipsum habet similitudine, non enim dicit: diliges te ipsum sicut proximum, sed: diliges proximum sicut te ipsum. Ut autem diliges te ipsum? omnia nociva et adversantia omnibus modis aversaris, devitas et fugis: omnia illius commoda conducentiaque modis omnibus affectas, sectaris et ut habeas manibus pedibusque (quod dicitur) operam das. Summa: In omnibus tua quaeris. En, ita diliges proximum, nempe, ut omnia nociva et illi adversantia omnibus modis eius nomine averseris, devites et fugias: omnia itidem commoda et conducentia modis omnibus illi optes, quaeras, utque ea assequatur, totis viribus coneris. Summa: In omnibus quae proximi sunt

quaeras: Quod si facias tui dilectionem ponas necessum est, tantum abest, dilectionem mei esse praeceptam: imo ne me ipsum diligam, praeceptum est. Verum ne haec a me conficta et excogitata dicas, Apostolum Tharsensem illum audi non uno in loco tametsi succinctius et brevius, tamen in eandem sententiam praeceptum Domini exponentem, quom inquit: Nemo quod suum est, quaerat, sed unus quisque quod est alterius: Item, non quae sua sunt singuli consyderantes, sed quae sunt aliorum. Itidem: Qui diligit alterum, legem explevit. Ac ut haec manifestissima evadant, utriusque testamenti exemplis ea confirmamus. Mose ille Christi typus num sua quaesivit, quando e libro vitae ob populi salutem deleri a Deo Opt. Max. optavit? Num Dominus Christus ipse se suaque quaesivit? qui quom esset Dominus omnium potentissimus ac Deus ipse pro nobis factus est homo, factus est omnium servus, factus est peccatum, factus est maledictio, factus est virorum novissimus. En, ita quoque ut diligamus nos mutuo apud Joan. praecipit: Diligite, inquit, vos invicem, sicut ego dilexi vos. Num denique Apostolus ille Paulus sua respexit et quaesivit, quando anathema pro suis cognatis Judaeis esse desideravit? An ex his nondum clarum est id quod Corinthiis scribit Apostolus? nempe: Charitas non quaerit quae sua sunt. An, inquam, nondum satis clarum est, eos non esse Theologos, hoc est ea quae Dei sunt curantes, sed potius τοὺς ἀνθρωπολόγους (ut interim graecer nonnihil) id est humana sapientes, qui hominem se ipsum ex charitate posse diligere sentiunt: Quid enim charitati et philautiae? Porro si homo ex charitate potest se ipsum diligere, charitas quae sua sunt potest quaerere. Si vero sua potest quaerere, ergo et interim quaerit (ac, ut ipse sine fronte infers, homo debet se ipsum diligere, immo magis diligere quam proximum). Charitas igitur sua quaerit, et charitas sua non quaerit: Quorum alterum est falsum, quoniam contradicentia sunt. Atqui hoc, videlicet: Charitas non quaerit sua, verum est. Proinde falsum est: Charitas sua quaerit. Vides, vir optime, quam non aliquo pacto ludendum iocandumque cum divinis eloquiis sit? atque quam non alio torquenda, quam iacent? alioqui futurum, ut qui iis abutatur ab iis ipsis impientissimae arguatur impietatis, ac duo contradicentia axiomata simul (quod et sophistis turpissimum est) admittere cogatur.

Est hoc igitur medio, si quid falsum est, ac Christi Apostolorumque doctrinae plane contradicens, mihi laico et captivo in privata causa iurandum, non modo probare non potes, verum multis modis non esse praestandum iusiurandum in hac re astruis. Quod autem in peroratione etiam charitatis referre ais, falsum esse ostendo. Nam hoc iusiurandum inconsuetum, et quia a captivo exigitur in re propria etiam mundo suspectum, nedum Christianis hominibus, quin imo Imperator cum suis eiusmodi iuramentum tanquam mendacium ridet atque naso (quod dicitur) suspendit. At vero tale quippiam committere, quod omnibus suspectum et velut mendacium habetur, est charitatem vehementer laedere, ne dicam charitatis interesse. Caeterum de iuramento calumniae deque fama expurganda quod affers, nihil efficit, quando [in] iuramentum calumniae temere litigantium ac libere in foro agentium ab Imperatore quarto institutionum libro et in Codice poena constituta est. Atque per hoc ipsum famam expurgare, siquidem suspectum est etc. nequeo. Expurget ille mihi famam, qui id iure debet: debet autem iure ille, qui suis impudentissimis eam mihi peperit mendaciis, id quod Dominus videat et iudicet. Denique quod hoc genus iuramenta Christianis prohibita a Christo Opt. Max. adeoque non praestanda sint, pauculis et breviusculis thematibus et complexionibus e Christi doctrina demonstrabo. Quorum primum, quia in colloquio nuper mihi negasti, ipsa Christi verba, e quibus deductum fuerat, prius ex Matth. ca. V. describo, ut clarum sit quam non falsa in medium protulerim. Christi autem verba iuxta Erasmi tralationem haec sunt: Auditis quod dictum fuerit antiquis: Non peierabis, sed persolves Domino ea, quae iuraveris. At ego dico vobis, ne iuretis omnino, neque per coelum, quia thronus Dei est; neque per terram, quia subsellium est pedum illius: neque per Hierosolyma, quoniam civitas est magni regis: neque per caput tuum iurabis, propterea quod non potes unum pilum album aut nigrum facere. Sed erit sermo vester est est, non non: quod autem his adiungitur, ex malo proficiscitur. Ex his iam colligo, ubi Christianis iurandum et non iurandum sit, ad hunc modum.

1. Matth. V. et Jac. V. Christus Christianis omnino non iurandum praecipit, antiquorumque iurandi autoritatem omnem atque consuetudinem tollit.

2. At Christus ipse eiusque Apostolus Paulus tamen non semel leguntur iurasse, num igitur aliud faciunt, quam Dominus Christus praecipit? Absit.

3. Videndum est igitur, quo nomine iurent ipsi et qua causa omnino non iurandum esse praecipiat.

4. Nusquam vero iurasse leguntur, ubi non vel gloriae Dei praecipue vel charitatis, necessitatis, utilitatis proximi retulerit magnopere. Ergo et hoc pacto eorum exemplo Christiani iurare non modo possunt, sed et debent, imo ita iurando bene agunt: Atque hoc iurandi modo omnis antiquorum autoritas consuetudoque firmatur. Et beati omnes qui iurant in eo. Item: qui iurat proximo suo et non decipit etc. Ita intellige et locum Hebr. VI. etiam iuxta phrasin suam.

6. Ubi igitur Dei gloriae vel charitatis etc. non retulerit, Christiani omnino iurare non debent iuxta Christi praeceptum Matth. V. et Jacob. V. Sed erunt verba eorum: est est: non non.

7. Ubi autem nostra modo interest, clarum neque Dei gloriae, neque charitatis etc. interesse.

8. Proinde ubi nostra modo interest, ut non iuremus omnino, praecepit Christus Matth. V. et Jac. V. Sed ut est est, non non respondeamus tantummodo.

9. Jam in hoc meo negocio me (et laicum, cuiusmodi iuramento praestando spiritualibus non est astrictus: et captivum, cuius inconsuetum iusiurandum omnibus suspectum, imo ut mendacium risui est) iurare, tantum mea refert, nempe ut hunc carcerem evadam, quemadmodum domini haereticae pravitatis inquisitores iam non semel fassi sunt, scilicet me, nisi hoc iuramentum (tametsi inconsuetum et ridiculum) praestem, non posse evadere.

10. Igitur in hac re non est mihi iurandum, si modo non velim adversus Domini nostri Jesu Christi praeceptum agere, quod non faciam, donec ipse mihi sua gratia (sine qua nihil boni possumus) adfuerit, etiamsi moriendum sit mihi.

11. Quia Deo magis oportet obedire, quam hominibus. Act. V.

12. Complexio omnium superiorum.

Ubi mea modo retulerit, veritatem citra iusiurandum iuxta Domini Christi praeceptum Matth. V. et Jacob. V.

propalam et ingenue fateri debeo. At ubi Dei gloriae vel charitatis proximi interfuerit, eandem iureiurando affirmare nusquam debeo recusare Christi eiusque Apostoli exemplo. Atque hoc modo imperium imperatoriae Ma., regna suis regibus, regiones suis principibus, cives suo magistratui iurant, et vice versa etc. Item captivi remissi iurant etc.

Haec sunt, vir optime, quae ad meam propositionem negativam probandam, tametsi id iure non debui, quoniam tuum tuorumque fuerit mihi neganti affirmativam vestram probare, tamen in medium Domini nostri Jesu Christi gratia afferenda putavi: inter quae siquid ad synceram integramque Christi doctrinam collatum minus bene dictum sit, ut id ipsum saltem breviusculis indices, rogo, et ego hoc ipsum quamprimum retractare etiam in omnium hominum obtutu non verebor.

Postremum tua dignatio pro colophone suis litteris addit: Quodsi in istis tibi acquievero, te non gravandum per singulos articulos errorem meum mihi indicare et in primis refellere protestationem, quam ad mearum responsionum calcem adiecerim, id quod te facturum et in colloquio coram ultro recepisti. Verum quoniam in istis urgentibus me cum rerum argumentis tum omnium multo maxime scripturis divinis tibi acquiescere nequaquam potui, proinde te quoque negocii istud non subiturum nonnihil metuo. Attamen miris modis istiusmodi, quam promittebas, confutationem videre mihi luberet: modo tantum paulo gravior pauloque magis, quam istae ipsa, e divinis litteris roborata confirmataque fuerit. Consilium fuit te praeveniendi atque sexcentis canonicarum scripturarum locis meam protestationem confirmandi, quod quidem consilium mihi nondum Christi favore mutatum est, si modo vos ad eandem refellendam prodieritis perrexeritisque. Mementote saltem Christi oves et Ecclesiam Christi vocem tantum audire: alienorum igitur vocem non audire non modo, sed ne novisse quidem imo fugere ab eis. Mementote et illius, quod Servator apud Matthaeum intonat: Frustra me colunt docentes doctrinas et mandata hominum. Itidem: Omnis plantatio, quam non plantavit pater meus caelestis, eradicabitur. In Christo Jesu felicissime vale, cuius gratiam, misericordiam et pacem ut omnibus, ita tibi imprimis opto. Gratia Domini nostri Jesu Christi sit cum omnibus vobis, Amen. Iterum vale, ac patrem illum nostrum

caelestem ora, ut is ad sui nominis sanctificationem nos in syncera fide Christi et charitate non simulata in dies magis ac magis augescere faciat, et ad finem usque perseverantes servet: id quod fortiter per ipsius gratiam speramus. Ex carcere, ipsis Johan. Babtistae feriis M. D. XXVIII.

Haec ut primum pellegeris, ea fidelitate, qua tibi scripsi, aliis fidelibus quibuslibet communica commendaque, et quicquid tuo nomine et apud Dominum fratremque nostrum Christum et apud homines potero, in eo me habeto vel paratissimum. Id autem te cum tuis mea causa operam dare praecipue cupio, ut haec mea tragoedia, cuius actio ultra modum omnem moremque longa diuturnaque est, vel comoediae, vel tragoediae, quambrevissime id fieri poterit, finem exitumqui nanciscatur suum. Nam ego, patris coelestis ac Domini nostre Jesu Christi gratia, in utrunque paratus, seu fateri Christum seu certae occumbere morti. Venite igitur per Christum rogo, venite me doctum ex canonicis literis, ostensum errorem meum, quem tantopere iactatis. Christi ovis sum, tametsi omnium minima, contemptissima humillimaque, tamen Christi ovis sum, unde unius Christi vocem audire gestio.

Adolphus Clarenbach
Christi nomine captivus.

JESVS EMMANVEL.

Sendschreiben von Adolf Clarenbach, der neulich zu Köln verbrannt wurde, aus dem Gefängnis geschrieben an den ehrwürdigen Vater Bruder Johann von Kierspe, Mönch zu Köln aus dem Predigerorden, über einige Artikel des Glaubens.

Alle, die gottselig leben wollen in Christo Jesu, müssen Verfolgung leiden.

Dem frommen Leser.

Fasse guten Muth, wer Du auch seist, der Du Christo dich zugesagt hast. Er, der allerwachsamste Hirte verläßt Seine

Heerde nicht. Ein so großer König und Triumphator, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, wird seine Soldaten mit leichter Mühe beschützen. Es schadet ihnen weder Tod, noch Peinigungen, noch Bande. Es mögen die Sophisten schwätzen, es mögen die falschen Theologen ihre Stimme erheben, während die Gottlosen bis auf den letzten Mann zu Grunde gehen, wird Christus regieren, ja so regiert und triumphiert er schon in seinen Blutzeugen. Unter welchen der sehr ruhmwürdige Herr Adolf Clarenbach zugleich mit seinem Genossen Peter von Flisteden sowohl im Leben als im Sterben aus dem Heerlager seines Königes tapfer streitend den Sieg davon getragen hat. Dessen wahrhaft christliches Herz kann man aus folgendem Briefe, welchen er, wenngleich einem Feinde der Wahrheit, doch in sehr bescheidener Weise geschrieben hat, kennen und lieben lernen. Vernehmt denselben daher mit freudigem Geiste, und es gereue dich nicht, nach dem Beispiele jenes deinem Herrn und Heiland durch dessen Gnade nachzuahmen. Lebe wohl.

Seiner Ehrwürden, dem Vater und Bruder Johann von Kierspe, Predigermönch zu Köln.

Jesus Emmanuel.

Heil von Christo, dem Herrn über Alle. Großen und ungemeinen Dank statte ich Deiner werthen Person ab, verehrungswürdiger und menschenfreundlicher Mann (vergelten kann ich in der Gegenwart nicht, weshalb Christus, der alles vermag, vergelten möge), weil Du Dir meinetwillen so viel Mühe gegeben hast, der ich in Verachtung und Niedrigkeit im Namen Christi um Christi willen, wie ein Schaf, welches zur Schlachtung bestimmt ist, gefangen gehalten werde. Denn Du zeigst, daß Du einen beträchtlichen Theil beider Testamente von Neuem aufgeschlagen hast außer der übrigen Arbeit, die Du auf Durchsicht der Werke der Gewährsmänner und auf die Abfassung Deines Schreibens verwandt hast. Jedoch zur Sache. Zum Ersten handelst Du auf vielen Seiten nichts anderes ab, als daß Du beweisest, daß nicht jedes Schwören von Gott verboten sei, was ich niemals geläugnet habe, da ich vielmehr von Anfang meines Trauerspiels an offen und frei dieses in Gegenwart Ew. Hochwürden und öffentlich und privatim, wie dieses Euer Brief auch gesteht, behauptet und bekannt habe, daß das Schwören erlaubt sei, wo dasselbe sich auf die Ehre Gottes oder auf die Liebe des Nächsten beziehe. Wozu dient es daher, lieber Mann, so viel Mühe vergeblich unter so vielen und großen Beschäftigungen, durch welche

Du nicht bloß täglich sondern stündlich in Anspruch genommen bist, anzuwenden und wie man zu sagen pflegt, das Abgemachte noch einmal vorzunehmen.

Sodann, nachdem es endlich zur Sache kommt, nämlich Du beweisen willst, daß ein Gefangener in seiner Privatsache schwören müsse, verlierst Du gänzlich und in dem Grade die Partie, daß ich allein daraus, wenn nichts anderes mir zu Gebote stände, den Beweis entnehmen könnte, daß ich in dieser Sache zur Eidesleistung nicht verbunden sei. Weil solches also ein durchgebildeter Theologe nicht beweisen kann (wie aus Deinen Schriften sonnenklar für die Aufmerksamen hervorgeht) wer wird es, sage ich, läugnen können, daß es etwas frivoles sei? Es steht schlecht um eine Sache, welche von den tüchtigsten Personen nicht vorgenommen und behandelt werden kann. Denn zuerst, da Du das Dir vorgenommene Thema zu beweisen unternimmst, bemühest Du Dich mich jene schmutzige und schändliche Selbstliebe zu lehren, ein Laster, welches auch die besseren Heiden verabscheut haben, gegen die ganze heilige Schrift, welche ja nichts anders lehrt, als daß wir die Liebe zu uns selbst daran geben und uns zu der Liebe Gottes stärken sollen? Das kannst Du nicht läugnen, wenn Du jenes einige Haupt von uns allen Jesum Christum hörst, da er schreibt: Du sollst lieben den Herrn Deinen Gott von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüth und aus allen Kräften und Deinen Nächsten, als Dich selbst. In diesen zweien Geboten hanget das ganze Gesetz und die Propheten. Wenn aber die Liebe zu Gott von ganzem Herzen, von ganzer Seele, von ganzem Gemüth und aus allen deinen Kräften sein wird, so wird von der Selbstliebe nichts übrig bleiben was derselbe Herr Christus an einem andern Orte mit andern Worten folgendermaßen ausspricht: Wer mir — so sagt Er, — nachfolgen will, der verläugne sich selbst, und nehme sein Kreuz auf sich täglich und folge mir nach. Darauf geht auch das Wort Pauli an die Römer: Unser keiner lebt ihm selber und unser keiner stirbt ihm selber, leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Dies in der Kürze soweit es sich auf Gott den Allerhöchsten bezieht. Laß uns nun den Nächsten in's Auge fassen: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst. Hier wägt und schätzt und mißt er die Liebe des Nächsten nach der Selbstliebe, oder nach der Aehnlichkeit der Liebe, welche der Mensch gegen sich selbst hat; denn er sagt nicht, du sollst dich selbst lieben wie den Nächsten,

sondern, du sollst den Nächsten lieben, wie dich selbst. Wie aber liebst du dich selbst? Indem du alles Schädliche und Widerwärtige auf jegliche Weise abweisest, meidest und fliehst, alles aber, was Vortheil und Nutzen bringt, auf jegliche Weise erstrebst und demselben nachjagst und indem du, wie man sagt, mit Händen und Füßen dich bemühest, es zu erhalten. In allem diesem suchst du das deine. Siehe, so sollst du den Nächsten lieben, nämlich, daß du alles Schädliche und ihm Widerwärtige auf jegliche Weise in seinem Namen abweisest, vermeidest und fliehst, und ebenso alles, was Vortheil und Nutzen bringt, auf jegliche Weise für ihn begehrest, suchest und mit allen Kräften dich bemühst, daß er es erlange. Wenn du das thust, mußt du nothwendig die Selbstliebe bei Seite setzen. So weit ists davon entfernt, daß die Selbstliebe vorgeschrieben sei, vielmehr es ist vorgeschrieben, daß ich mich nicht liebe. Damit du aber nicht sagest, dies sei von mir erdichtet oder erdacht, so höre jenen Apostel von Tarsus, der nicht bloß an einer Stelle gleichsam zusammenfassender und kürzer, aber nach demselben Sinn das Gebot Gottes erklärt, wenn er spricht: Niemand suche das Seine, sondern das, was des Andern ist. Ebenso: Jeglicher sehe nicht auf das Seine, sondern das, was des Andern ist. Ebenso: Wer den Nächsten liebt, der hat das Gesetz erfüllet. Und damit dies so deutlich als möglich erscheine, bestätigen wir es durch Beispiele aus beiden Testamenten. Hat Moses, jenes Vorbild Christi, das Seine gesucht, als er begehrte von Gott aus dem Buch des Lebens getilgt zu werden, um das Heil des Volkes willen? Hat der Herr Christus sich und das Seine gesucht, welcher, da er doch der allmächtige Herr und selbst Gott war, für uns Mensch geworden ist, ein Knecht Aller, ein Fluch und der Elendeste von Allen? Siehe, so befiehlt er uns bei Johannes, daß wir uns untereinander lieben: Also liebt euch, spricht Er, untereinander, wie ich euch geliebet habe. Hat endlich jener Apostel Paulus das Seine im Auge gehabt und gesucht, als er begehrte, verbannt zu sein für seine Verwandten die Juden? Ist aus allem diesem noch nicht klar, was der Apostel an die Corinther schreibt, nämlich: Die Liebe sucht nicht das Ihre? Ist es, sage ich, noch nicht völlig klar, daß das noch nicht Theologen seien das ist, die da suchen, was Gottes ist, sondern Anthropologen (damit ich mich inzwischen ein wenig der griechischen Sprache bediene) das ist Menschenweisheit suchende, die der Meinung sind, daß Selbstliebe die eigentliche Liebe sei? Denn was hat die rechte Liebe mit der

Selbstliebe gemein? Ferner, wenn ein Mensch aus Liebe sich selbst lieben kann, so darf auch die Liebe das Ihre suchen. Wenn sie aber das Ihre suchen darf, so wird sie auch bisweilen das Ihre suchen (und es muß, wie Du selbst ohne Scheu hinzufügst, der Mensch sich selbst lieben, ja sogar sich selbst mehr lieben, als den Nächsten). Die Liebe sucht also das Ihre, und die Liebe sucht nicht das Ihre. Von diesen beiden Sätzen ist einer von beiden falsch, weil sie sich widersprechen. Wenn aber der Satz „die Liebe sucht nicht das Ihre" wahr ist, so ist der Satz falsch „die Liebe sucht das Ihre." Siehst Du wohl, bester Mann, daß man nicht auf irgend eine Weise scherzen darf mit göttlichen Aussprüchen? und daß man sie nicht anders drehen darf, als wie sie liegen? Sonst wird es geschehen, daß derjenige, welcher sie misbraucht, von ihnen selbst der größten Gottlosigkeit angeklagt, gezwungen wird, zwei einander widersprechende Grundsätze zu gleicher Zeit (was auch bei den Sophisten den größten Schimpf bringt) anzunehmen. Durch dieses Mittel also (isthoc medio), wenn irgend etwas falsch und der Lehre Christi und der Apostel ganz und gar widersprechend ist, kannst Du mir als einem Laien und Gefangenen nicht nur nicht beweisen, daß ich in einer Privatsache schwören müsse, sondern Du beweisest gerade in dieser Sache auf vielfache Weise, daß der Eid nicht geleistet zu werden braucht. Wenn du aber am Schluß sagst, auch die Liebe verlange es, so ist das falsch. Denn dieses Eid schwören ist ganz ungewöhnlich, und weil es von einem Gefangenen in seiner eigenen Sache gefordert wird, auch der Welt verdächtig, geschweige den Christenmenschen; ja sogar der Kaiser mit den Seinigen lacht über einen solchen Eid, als eine Lüge und rümpft (wie man sich ausdrückt) die Nase darüber. Aber dergleichen zu thun, was allen verdächtig, und für eine Lüge gehalten wird, das heißt die Liebe stark verletzen; man darf also nicht sagen, es verlange es die Liebe. Was Du übrigens anführst vom Eid der Verläumdung, und über Reinigung vom bösen Gerücht, bringt nichts zu Wege, als daß für den Eid der Verläumdung bei den leichtsinnig processirenden und im Stande der Freiheit vor Gericht handelnden von dem Kaiser im vierten Brief der Institutionen und im Rechtsbuche (d. h. dem corpus juris) eine Strafe festgesetzt worden ist. Und ich kann nicht durch einen solchen Eid mich vom bösen Gerücht reinigen, da er dem Verdachte unterliegt. Möge derjenige mich vom bösen Gerüchte befreien, der dies nach dem Rechte thun muß. Derjenige aber ist rechtlich dazu verpflichtet, der mir durch seine äußerst

unverschämten Lügen dasselbe erzeugt hat, was der Herr sehen und richten möge[1]). Endlich, daß solche Art von Eiden den Christen von Christo verboten und diese nicht zu leisten sind, will ich mit wenigen und kurzen Sätzen und Zusammenfassungen aus Christi Lehre zeigen. Weil Du es mir neulich im Gespräche verneintest, so schreibe ich zunächst vorher die Worte Christi selbst, aus welchen der Beweis geliefert wurde, aus dem fünften Capitel des Matthäus ab, damit es einleuchtend sei, wie ich nicht etwas, das falsch ist, vorgebracht habe. Christi Worte sind aber nach der Uebersetzung des Erasmus folgende. Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist „du sollst nicht falsch schwören, sondern du sollst dem Herrn, was du geschworen hast, halten." Ich aber sage euch: „Ihr sollt ganz und gar nicht schwören, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde, denn sie ist sein Fußschemel, noch bei Jerusalem, denn sie ist eines großen Königs Stadt. Auch sollst du nicht bei deinem Haupte schwören, weil du auch kein einziges Haar weiß oder schwarz machen kannst. Aber eure Rede sei ja, ja, nein, nein, was hinzugefügt wird, kommt aus dem Uebel." Hieraus folgere ich, wo die Christen schwören und nicht schwören sollen, auf folgende Weise.[2])

Dies ist es, bester Mann, was ich zum Beweise meiner gegentheiligen Behauptung, obgleich ich rechtlich nicht dazu verbunden bin, da es Deine und der Deinigen Sache war mir gegen meine Einrede den positiven Beweis zu liefern, dennoch durch die Gnade unseres Herrn Jesu Christi vorbringen zu müssen geglaubt habe. Ich bitte, wenn bei Vergleichung mit der reinen und vollkommenen Lehre Christi etwas weniger angemessen gesagt sein sollte, daß Du dies mit einigen Worten wenigstens anzeigest, und ich werde mich nicht scheuen, alsdann dies sobald als möglich zu widerrufen, sei es auch vor den Augen aller Menschen. Endlich bemerkt Ew. Ehrwürden am Schlusse ihres Schreibens (an mich): Wenn ich in diesen Dingen Dir Genüge gethan habe, so beschwere es Dich nicht,

---

[1]) Clarenbach bezieht sich hier wahrscheinlich auf die Anklagen des Fiskal Trip, welche er in dem Verhör als unverschämte Lügen bezeichnet. Vergl. Alle Acta.

[2]) Es folgen hierauf sämmtliche 12 Sätze, die in dem vorhin mitgetheilten Briefe Clarenbachs an Klopreis in deutscher Sprache gegeben sind. Wir lassen sie deshalb hier in der Uebersetzung des Schreibens an Romberch weg indem wir auf die obige Stelle hinweisen.

in den einzelnen Artikeln meinen Irrthum mir anzuzeigen, was Du zu thun auch im Gespräche in meiner Gegenwart aus freien Stücken übernommen hast. Da ich aber in diesen Dingen Dir kein Genüge thun konnte, indem einerseits die sachlichen Gründe, andrerseits noch viel mehr die göttlichen Schriften mich drängten, so fürchte ich gleicherweise, daß auch Du jenem Geschäfte dich nicht besonders unterziehen werdest. Jedoch würde es mich auf besondere Weise freuen, wenn ich Deine Widerlegung, wie Du es in Aussicht stelltest, sehen könnte, nur daß sie etwas gewichtiger, und mehr als bisher mit den göttlichen Schriften gestärkt und befestigt wäre. Mein Plan war, Dir zuvor zu kommen, und meine Protestation aus hunderten von Stellen der canonischen Schriften zu bestätigen, welchen Plan ich durch die Gunst Christi noch nicht aufgegeben habe, wenn ihr nur zu Widerlegung derselben hervortreten und fortfahren würdet.

Gedenket wenigstens daran, daß die Schafe und die Kirche Christi auch allein Christi Stimme hören, und daß sie der anderen Stimme nicht nur nicht hören, sondern nicht einmal kennen, ja vor derselben fliehen. Gedenket auch dessen, was der Heiland bei Matthäus betont: Vergeblich dienen mir, welche Lehren und Gebote der Menschen vorbringen. Ebenfalls: Alle Pflanzung, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat, soll ausgerottet werden. Lebe wohl in der seligsten Weise in Christo Jesu, dessen Gnade, Barmherzigkeit und Frieden ich wie Allen, so vor Allen Dir anwünsche. Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit euch Allen Amen. Nochmals lebe wohl und bitte unsern himmlischen Vater, daß er zur Heiligung seines Namens uns in dem rechten Glauben Christi und in ungeheuchelter Liebe täglich je mehr und mehr wachsen lasse, und uns bis zum Ende standhaft erhalte, was wir durch Seine Gnade kräftiglich hoffen.

Aus dem Gefängnis, am Festtage Johannes des Täufers[1]) 1528.

Wenn Du dies vorher durchgelesen hast, so theile es mit dem Vertrauen, mit welchem ich es Dir geschrieben habe, andern Gläubigen mit, und empfehle es, und was ich für Dich sowohl bei unserm Herrn und Bruder Christus und bei den Menschen vermag, darin halte Du mich für ganz bereitwillig. Darum aber wünsche ich, daß Du und die Deinigen Dich meinetwegen bemühen möchtest, damit dies mein Trauerspiel, dessen Verhandlung über alles Maß und

---

[1]) Hiermit ist nicht der Gedenktag der Geburt des Johannes (24. Juni) sondern der Gedenktag des Todes (29. August) gemeint.

gegen alle Sitte langwierig und langdauernd ist, sobald es nur geschehen kann, sei es ein fröhliches, sei es ein trauriges, Ende und Ausgang gewinne. Denn ich bin durch die Gnade des himmlischen Vaters und unseres Herrn Jesu Christi zu Beidem bereit, sei es Christum zu bekennen, oder dem sicheren Tode anheimzufallen. Ich bitte daher, kommt mit Christo, kommt mich zu belehren aus den canonischen Schriften und meinen Irrthum anzuzeigen, von dem ihr so viel Aufhebens macht. Christi Schaf bin ich, obgleich unter allen das kleinste, verachtetste und geringste, aber ich bin doch Christi Schaf, weshalb ich des einigen Christus Stimme zu hören mich rühme.

Adolf Clarenbach
Gefangener im Namen Christi
Jesus Emmanuel.

Erläuternde Bemerkungen zu den beiden obigen Schriften.

1.

Die Auffindung der zuerststehenden Schrift ist eine wesentliche Bereicherung unserer bisherigen Kenntnis der ersten evangelischen Bewegungen am Niederrhein, in denen die zwei Märtyrer Adolf Clarenbach von Lüttringhausen bei Lennep und Peter Fliesteden aus dem gleichnamigen Dorfe bei Köln eine bedeutende Rolle spielten. Sie enthält zuerst den (ursprünglich lateinisch abgefaßten) Anklageakt des kurfürstl. kölnischen Fiscal Johann Trip gegen Fliesteden in einer deutschen Uebersetzung, worin die von diesem vor dem Inquisitionsgerichte ertheilten Antworten als einzelne Anklagepunkte angegeben werden. Während über Fliesteden bisher außer der Erwähnung und kurzen Charakteristik in der Hauptschrift über Clarenbach (Histori von Adolff Clarenbach vnd Peter Flysteden, wie sie zu Cöln öffentlich zu Pulver verbrant sind) so gut wie Nichts bekannt gewesen, tritt uns jetzt zum ersten Male die Persönlichkeit des Mannes als einer selbständigen reformatorischen Erscheinung entgegen; die bisherigen Ansichten

werden wesentlich berichtigt und ergänzt. Es ist ein entschiedenes Zeugnis von der Hingabe und dem Todesmuth eines Bekenners aus dem Heldenzeitalter der deutschen Reformation, der rücksichtslos aussagt, was seine Ueberzeugung ist, wol wissend, daß seine Antworten ihm den Tod bringen. Erst jetzt können wir mit urkundlicher Sicherheit behaupten, daß die evangelische Kirche mit vollem Rechte sich über drei Jahrhunderte auf Fliesteden als ihren Blutzeugen berufen hat. Da Clarenbach der bekanntere und ältere der beiden Märtyrer ist, sah man bisher Fliesteden eigentlich nur als Mitgenossen seiner Leiden und seines Todes an; das obige Aktenstück wirft nun ein helles Licht auch auf die Geschichte des Letzteren, der mehr als drei Monate früher verhaftet war und vielleicht ein ganzes Jahr lang vor Clarenbach in dem schauerlichen Gefängnis des erzbischöflichen Greven ausgehalten hat, bis beide vom 21. Jan. 1529 an das Gefängnis und dessen Leiden theilten. Es ermöglicht ferner das Aktenstück eine genauere Charakteristik Fliestedens; er ist mehr aggressiv und provocierend, von vornherein entschlossen sein Leben hinzugeben; Clarenbach benimmt sich vorsichtiger, besonnener, anfangs ausweichend, aber im Fortgang des langwierigen Processes reift er immer mehr dem Märtyrerthum entgegen.

In der bezeichneten Hauptschrift über Clarenbach werden bei der Erzählung über Fliesteden an zwei Stellen gedruckte Acta über denselben aufgeführt. Die eine derselben ist folgende: „1527 im Christmonat ist Petrus, geboren in einem Dorf Flysteden genannt im Land von Gülich nicht weit von Cöln liegend, gen Cöln der Meinung kommen (wie das die Acta klärlich anzeigen) die Gemeinde zu unterrichten und lehren den rechten Weg zur Seligkeit" u. s. w. Darauf werden nach der Erzählung von seiner Verhaftung mehrere Antworten angegeben, die auch in obigem Anklageakt enthalten sind: „Diese und dergleichen Antwort (die dann in den Acten weitleuftig begriffen) u. s. w." Nach diesen Anführungen scheint es, daß wir in der vorliegenden Schrift die bezeichneten Acta Fliestedens haben, obgleich es immerhin möglich ist, daß dieselben auch in einer besonderen Schrift erschienen.

Das Aktenstück selbst ist jedesfalls aus den ersten Monaten des Jahres 1528. Der Anklageakt ist nemlich gerichtet an die beiden Ketzermeister, den bischöflichen Inquisitor Arnold von Tongern und den päpstlichen Inquisitor Gotfrid von Zittrat, der zugleich auch Inquisitor für die Lande des Herzogs

Karl von Geldern war. Bei der Procedur gegen den am 3. April 1528 verhafteten Clarenbach, die 19. Mai begann, kommt Gotfrid gar nicht mehr als Inquisitor vor, sondern es ist bereits der berühmte thomistische Theologe Konrad Köllin, Prior des Dominikanerklosters zu Köln, an dessen Stelle getreten. Gotfrid, ebenfalls Dominikaner zu Köln, verwaltete das Amt nach dem am 27. Jan. 1527 verstorbenen päpstlichen Inquisitor Jakob Hochstraten wahrscheinlich nur provisorisch, bis Köllin seine Ernennung erhielt. Aus dieser kurzen Wirksamkeit desselben ist es erklärlich, daß sein Name, soweit bis jetzt bekannt, nur in obigem Aktenstück genannt wird.[1]) Wenn übrigens die Inscription in der Kölner Universitätsmatrikel vom 27. Sept. 1473 „Gotfridus beer de Zittert ad artes iuravit et solvit" sich auf diesen späteren Inquisitor beziehen sollte, so würde sein Verschwinden im Jahr 1528, sei es durch den Tod oder Amtsniederlegung, um so eher erklärlich sein, indem er alsdann jedesfalls in einem Alter von mindestens 70 Jahren gestanden haben müßte.

Der zweite Haupttheil der Druckschrift besteht in den beiden Briefen von Johann Klopreis und Adolf Clarenbach, von denen der erstere wahrscheinlich im Laufe des August 1528 aus dem Domgefängnis, der letztere bald darauf vielleicht zu Anfang Sept. und zwar aus dem Gefängnis auf der Ehrenpforte geschrieben ist. (Das erste Gefängnis Clarenbachs war auf dem Frankenthurm am Rhein, das das zweite auf dem Cunibertsthurm, das dritte auf der Ehrenpforte, das vierte und letzte im Grevenkeller auf der Sandkaule). Klopreis schrieb den Brief ursprünglich lateinisch; derselbe wurde aber bei dem großen Interesse, welches man an den Gefangenen nahm, übersetzt und in Köln schon vor dem Drucke verbreitet. Da über das Leben und den Tod des Klopreis manche irrige Angaben schon bald nach seiner Hinrichtung traditionell geworden sind, so stellen wir einige aus verschiedenen Quellen entnommene Zeugnisse zusammen, welche wesentliche Berichtigungen enthalten.

Johann Klopreis ist zu Bottrop in dem s. g. Vest Recklinghausen geboren und hat von 1518 bis 1521 zu Köln studiert. In

---

[1]) Aus dieser Thatsache, daß die Inquisition des Herzogthums Geldern sich in Köln befand, empfängt eine Stelle in Luthers Brief an den Geldrischen evangelischen Gefangenen Stephan Zwels (Luthers Briefe von de Wette III, 327) ein überraschendes Licht: Vidi themata tua, quae ab istis porcis Coloniensibus foede sunt conculcata. Dieser bisher unerklärt gebliebene Brief Luthers ist um so merkwürdiger, als er fast zu derselben Zeit geschrieben wurde, wo Gotfrid von Zittrat als Inquisitor fungierte, nämlich 26. Mai 1528.

der Matrikel ist er eingeschrieben: 1518 Maius, Dominus Johannes Klopryss de Recklinchusen ad artes iuravit et solvit. Clarenbach hatte damals sein Universitätsstudium (1514—1517) bereits seit einem Jahre vollendet. Aber man darf daraus nicht schließen, daß Klopreis in seinem Lebensalter vier Jahre jünger gewesen sei; denn das Prädikat dominus, das ihm gegeben wird (dasselbe erscheint überhaupt nur ausnahmsweise), läßt darauf schließen, daß er in einem reiferen Alter das Studium begonnen habe. Am 27. Mai 1521 wurde er unter Arnold von Wesel Magister. In dem liber facultat. artium S. 141, wo dies verzeichnet steht, hat eine etwas spätere Hand hinzugefügt postea factus catabaptista et exustus in Popelsdorp, ein Beweis wie schon bald nach der Hinrichtung sich die richtige Kunde verloren hat. Von 1524 bis 1528 finden wir Klopreis in verschiedenen urkundlich nachzuweisenden Stellungen als Vicar am Niederrhein in Wesel und der Nähe dieser Stadt. Während Clarenbach dort als Conrector stand (1522—23), war er zwei Monate lang Vicar an der Matenakirche, 1524 ist er Vicar zu Bislich, und in den folgenden Jahren nimmt er dieselbe Stelle in Büderich ein und zwar unter dem Schutze des der Reformation geneigten Pfarrers Hermann Buyst (Beust). In Büderich schließt er eine heimliche Ehe, nimmt den (wahrscheinlich zweimal von Wesel vertriebenen) Conrector Clarenbach auf, von Büderich aus wird die evangelische Bewegung in Wesel geleitet. Aus dieser Zeit theilen wir ein merkwürdiges urkundliches Zeugnis mit. In einer nicht datierten, aber aus den zwanziger Jahren stammenden Notiz des Officialats zu Xanten heißt es: Herr Hermann, Pastor zu Büderich, ist mit der lutherischen Secte behaftet, begünstigt die Lutheraner, hat einen Capellan, der nicht bloß ein wahrer Lutheraner, sondern selbst ein Luther ist, hat sich geweigert unsere Mandate auszuführen und hat nach und nach andere nichtswürdige Sachen begangen u. s. w. Klopreis verlor übrigens schon 1527 seine Stelle wegen seiner Ehe und seiner evangelischen Lehre, verblieb aber zunächst in Büderich, wo seine Frau ein Haus besaß und er bei den Einwohnern wie auch bei dem Pfarrer sehr beliebt war. Während seiner Wirksamkeit in Büderich wurde Klopreis einmal vor das Inquisitionsgericht in Köln gestellt, und benahm sich dabei schwach. Als er 1528 zum zweiten Mal dahin citirt wurde, begleitete ihn Clarenbach, der mittlerweile von 1526 bis 1527 als Privatlehrer sich zu Osnabrück aufgehalten hatte, dann in sein Bergisches

Vaterland zurückgekehrt, aber auch dort verfolgt worden war. Clarenbach gieng mit bis in den Saal des Gerichtes und ermahnte seinen Freund „heftig“, die Wahrheit nicht zu verläugnen. Gleich nach der Verhandlung werden beide verhaftet, Klopreis als Geistlicher wird in das Domgefängnis (unmittelbar am Dom gelegen, vor einigen Jahren abgebrochen), Clarenbach, der keine Weihe empfangen hatte, wird auf den Frankenthurm geführt. Vom Domgefängnis aus hat jener den Brief an Clarenbach geschrieben, welcher uns den Mann in seiner frischen evangelischen Begeisterung recht anschaulich darstellt. Wir können nach dieser Probe wol begreifen, wie Klopreis sich überall, wo er auftrat, einer großen Popularität erfreuen durfte, indem seine Gabe entschieden die Volksberedsamkeit ist. Leider fehlte ihm später der besonnene Mentor und Leiter. Er wurde in der Neujahrsnacht 1529 durch Fabritius, den von Wittenberg nach Köln gekommenen Lehrer der hebräischen Sprache, befreit und floh nach Wassenberg im Jülichschen, wo der Drost Werner von Paland manchen vertriebenen evangelischen Predigern ein Asyl bot. Dort bereiteten sich die excentrischen anabaptistischen Richtungen vor, die später in Münster zum vollen Ausbruch kamen. Diese Wirksamkeit des Klopreis zu Wassenberg und Münster ist durch sein ausführliches peinliches Bekenntnis (von Niesert, Münstersche Urkundensammlung I, leider mit manchen Lesefehlern, ediert), insbesondere aber durch die Darstellung von Cornelius in seinem Werke über den Münsterschen Aufstand so bekannt geworden, daß wir hier darüber weggehen können. Klopreis ist ein Beweis dafür, wie edle geistige Anlagen und herrliche Gaben, wenn die rechte Besonnenheit und Nüchternheit fehlt, verderbliche Wege einschlagen können.

Wir berichten noch über seine Hinrichtung, die am 1. Febr. 1535 zu Brühl (2 Stunden von Köln) stattgefunden hat. Er war, als einer der Propheten, von Münster ausgesendet worden und glücklich durch das Heer der Belagernden hindurch gelangt, wurde aber 1534 an dem Tage der 11000 Jungfrauen zu Warendorf gefangen. Nach dem Bericht der Dortmunder Dominikanerchronik trug er dabei eine Kleidung von Seide. Bischof Franz von Münster sandte ihn seinem Landesherrn, dem Erzbischof Hermann von Köln, als „willkommenes Geschenk“, wie die Chronisten sagen. Nachdem er einige Zeit in Brühl gefangen gesessen hatte, wurde er daselbst verbrannt. Es ist uns ein Brief des Tilmann Gravius (gewöhnlich a Fossa genannt) an Erasmus d. d. 3. Febr. 1535 aufbehalten (Buscher

Spicileg. XVI pg. XV.), worin die letzten Augenblicke von Klopreis beschrieben sind: „Am Tage vor dem Geburtsfeste der reinen Jungfrau (also am 1. Febr. 1535) ist einer von den Vorkämpfern der Wiedertäufer unter der Autorität unseres Erzbischofs nahe bei der Stadt (Köln) lebendig verbrannt worden. Als er von dem Henker auf den Scheiterhaufen geführt wurde, sprach er: Ich sage dir Dank, himmlischer Vater, daß das Licht dieses Tages mir erschienen ist, an dem es mir zu Theil werden soll, dieses Leiden und diese Strafe auszustehn. Als der Scheiterhaufen angezündet war, rief er aus: „Vater, in deine Hände befehl ich meinen Geist." Bei der Uebereinstimmung des Datums mit der Urkunde bei Niesert kann kein Zweifel obwalten, daß der antesignanus Anabaptista kein anderer ist als Klopreis, der fünf Jahre später als sein Freund Clarenbach und als Fliesteden den Tod in den Flammen gefunden hat.

Das Antwortschreiben Clarenbachs an Klopreis ist ziemlich gleichzeitig mit dem lateinisch abgefaßten Schreiben desselben an den Beisitzer des Inquisitionsgerichts, den Dominikaner Johann Romberch von Kierspe. In allen Verhören mit den Ketzermeistern nämlich hatte sich Clarenbach entschieden geweigert, in seiner Sache zu schwören, weshalb die Inquisitoren in der Verhandlung am 27. Juli 1528 auf der Ehrenpforte die Antworten des Angeklagten auf 79 gestellte Fragen ohne vorher geleisteten Eid desselben entgegennahmen und protokollieren ließen. Der ebengenannte Johann Romberch erbot sich am Schlusse des Verhörs noch zu Separatverhandlungen mit Clarenbach, die namentlich den zu leistenden Eid betrafen. Aus dem oben abgedruckten lateinischen Schreiben Clarenbachs an Romberch vom 29. August 1528 (Epistola Adolphi Clarenbach nuper Coloniae exusti e vinculis scripta ad R. P. F. Joannem Kirspensem Monachum Coloniensem praedicatorii ordinis de quibusdam fidei articulis s. l. et a. 8. S. 4⁰) geht hervor, daß der Letztere sich auch schriftlich an Clarenbach gewandt und den Beweis zu führen gesucht hatte, daß dieser den Eid leisten dürfe. Am Schlusse seiner Antwort hierauf bringt nun Clarenbach dieselben zwölf Sätze über den Eid vor, die in der oben veröffentlichten Schrift enthalten sind. Aus diesen Gründen halte ich dafür, daß der Brief an Klopreis im Laufe des August oder spätestens zu Anfang September 1528 geschrieben ist.

Der Druck der drei obigen Aktenstücke erfolgte höchst wahrscheinlich noch im Laufe des Jahres 1528 und zwar in Köln selbst.

Die Typen des Drucks stimmen genau mit denen überein, welche der bekannte Buchdrucker Hero Fuchs oder Alopecius in verschiedenen Druckwerken z. B. in dem Emserschen Neuen Testament (23. Aug. 1529) angewendet hat. Der nämliche Drucker hat um dieselbe Zeit eine Reihe Schriften des Deutschordensritters Grafen Wilhelm von Isenburg gedruckt, die eine evangelische Tendenz hatten. Bei dem großen Interesse, welches der Proceß der drei eingekerkerten Männer in Anspruch nahm, ist es leicht erklärlich, daß die Kölner Buchdrucker solche und ähnliche Literatur gern zu Tage förderten. Hatte doch selbst der als bedeutender Verleger großer katholischer Werke bekannte Peter Quentel einige Jahre zuvor den Druck der englischen Uebersetzung der Bibel von Tyndal übernommen, war aber an der Ausführung verhindert worden.

Es eröffnet die obige Druckschrift die Reihenfolge der noch vorhandenen Schriften über Fliesteden, Clarenbach und Klopreis. Sie hat sich, soweit unsere Kunde reicht, nur in dem einzigen Exemplar erhalten, welches sich auf der Bremer Stadtbibliothek befindet, nach welchem wir den obigen Abdruck gegeben haben. Wir gedenken, so Gott will, diese Reihenfolge der Schriften nächstens unsern Lesern vorzuführen.

2.

Die zweite der abgedruckten Schriften, der Brief Clarenbachs an Romberch, der Beisitzer des Inquisitionsgerichtes war, gehört offenbar in dieselbe Zeit, wie der Brief an Klopreis, und bezieht sich auch wesentlich auf denselben Gegenstand, nämlich auf die von den Inquisitoren geforderte, aber von Clarenbach verweigerte Eidesleistung. Die specielle Veranlassung aber scheint folgende zu sein. Am Schluß des Hauptverhörs vor dem Inquisitionsgericht und dessen Beisitzern, sowie vor den Rathsdeputierten und den städtischen Thurnmeistern und Gewaltherren, welches 27. Juli 1528 auf der Ehrenpforte in Köln stattfand, das wir in einer Uebersetzung aus den lateinischen Akten besitzen, erbot sich der Beisitzer des geistlichen Gerichts, der Dominikaner Johann Romberch (aus Kierspe in Westfalen, daher Johannes Kierspensis) zu Spezialverhandlungen mit Clarenbach. Er sagte zu diesem: „Nun ich sal zu uch kommen und uch underwysen, ich hoffe wir wyllens wael eins werden", worauf Clarenbach erwiderte: „Das mögt ihr thun." Diese Verhandlungen scheinen im

August 1528 stattgefunden zu haben, denn wir finden im Kölner Rathsprotokoll unter 17. Aug. einen Beschluß verzeichnet, worin eine Deputation des Rathes beauftragt wird, den Predigerherrn Johannes zu Kierspe zu hören. Wahrscheinlich hat der letztere bei dieser Veranlassung auch eine Schrift, welche den von Clarenbach zu leistenden Eid betraf, demselben übergeben, auf welche wir im obigen Briefe die betreffende Antwort Clarenbachs haben. Ob dieser sie unmittelbar vor dem Briefe an Klopreis oder nachher geschrieben hat, muß unbestimmt bleiben, da in keinem der beiden ausdrücklich Bezug auf den andern genommen wird; daß sie aber zu derselben Zeit verfaßt sind, geht aus dem Inhalt zur Genüge hervor.

Was die Sache selbst betrifft, so enthielt der zu leistende Eid in jedem Fall Behauptungen in Bezug auf die römisch-katholische Glaubenslehre im Gegensatz zu den Lehren der Reformatoren, die Clarenbach bekannte, und der letztere war deshalb um so weniger geneigt ihn zu schwören als sein Freund Klopreis bei seiner ersten Verurtheilung durch das geistliche Gericht sein Gewissen damit beschwert hatte. Wir besitzen noch das Eidesformular, das zwei Jahre früher dem ebenfalls vor das geistliche Gericht citierten Rechtsgelehrten Gerhard Westerburg vorgelegt war; dieses theilen wir hier mit, da der von Clarenbach geforderte Eid wahrscheinlich ganz ähnlich war:

„Formula iuramenti omnibus suspectis de haeresi a theologis, inquisitoribus, Magistris nostris, proponenda.

Coram vobis, Fratre Jacobo de Hochstraten, per Coloniensem, Moguntinensem ac Treverensem provincias a sancta sede apostolica haereticae pravitatis inquisitore constituto, et Magistro Arnoldo de Tungaro, Reverendissimi Domini Archiepiscopi Coloniensis in causis fidei vicario, sacrae theologiae professoribus, ego Gerhardus Westerburg Decretorum Doctor in iudicio personaliter constitutus, sacrosanctis evangeliis coram me positis, eisdemque propriis manibus corporaliter per me tactis, iuro me credere corde et profiteor ore illam sanctam fidem Apostolicam et catholicam, quam Romana credit Ecclesia, praedicat et profitetur. Et consequenter detestor et abiuro omnem haeresim Martini Lutheri et complicum illius, et consequenter omnem haeresim, cuiuscunque conditionis sit vel sectae, extollentem se adversus sanctam et Apostolicam ecclesiam.

Item iuro pariter et promitto, quod nullam praedictarum haeresium seu scandalorum errorum aut aliam qualemcunque haeresim tenebo, credam aut alios docebo, nec instruam aliquem ad adhaerendum Martino Luthero aut complicibus eius, nec libros Martini aut aliorum, qui eidem manifeste adhaerent, scienter habebo. Sed contrarias praedictorum articulorum veritates nunc profiteor, affirmo et assero et in futurum pro viribus meis defensabo.

Item iuro et promitto me compariturum personaliter coram vobis iudicibus, quandocunque ad hoc citatus seu vocatus fuero, et quod civitatem Coloniensem ante acceptam sententiam non exibo.

Item iuro et per haec sancta evangelia promitto, quod poenitentiam per vos iudices praefatos mihi iniungendam pro erroribus praemissis fideliter adimplendam acceptare non recusabo, neque ei in aliquo contraveniam, sed poenitentiam illam (nisi mecum per vos iudices dispensatum fuerit) pro viribus adimplebo. Postremo iuro et per haec sancta evangelia contestor, quod, si contra praemissa iurata et abiurata aut promissa seu contra aliquod eorum (id quod Deus avertat) in futurum fecero aut commisero, protinus haberi volo pro relapso, et dum id legitime constiterit, poenas relapsi de iure debitas subire, sic me Deus adiuvet et haec sacrosancta evangelia." [1])

Es ist ein Beweis der großen Standhaftigkeit und Consequenz Clarenbachs, daß er solchen oder ähnlichen Eid entschieden geweigert und seine Inquisitoren genöthigt hat, von ihrer Forderung abzustehen.

Die Herausgabe des Briefes an Romberch erfolgte erst nach der Hinrichtung Clarenbachs, vielleicht im Spätjahr 1529 oder zu Anfang 1530.[2]) Merkwürdigerweise hat sich um dieselbe Zeit Rom-

---

[1]) Aus der Schrift Westerburgs vom J. 1533: „Wie die hochgelehrten von Cölln, Doctores in der Gottheit und Ketzermeister, den Doctor Gerhart Westerburg des Fegfewers halben als einen Unglaubigen verurtheilt und verdampt haben" u. s. w. Genaueres über diese merkwürdige Sache s. bei Steitz, Abhandlungen zur Frankfurter Reformationsgeschichte, Frankfurt 1872, S. 106 ff.

[2]) Es sind noch drei Exemplare des Druckes nachweisbar, zu Wolfenbüttel, Tübingen und Nürnberg. Aus der Vergleichung derselben ergibt sich, daß es zwei verschiedene aber ziemlich gleichzeitige Drucke sind, und zwar, wie wir aus andern gleichzeitigen ersehen, aus der Officin des berühmten Kölnischen Druckers Johann Soter.

berch selbst über diese Herausgabe ausgesprochen in folgender Stelle eines Aufsatzes: „Apologia Jo. Rombereh Kyrspen. theologi et verbi Dei praeconis de constantia evangelizantium et fortuna Christi" (gerichtet an den Theologen Mensing und der von Romberch veranstalteten Sammlung der Werke Wimpinas „Farrago miscellaneorum Conradi Wimpina a Fagis. Coloniae apud Jo. Soterem anno MDXXXI" einverleibt) fol. 36a: Possem tibi miras forsan tragoedias narrare de his, quae aliquando a viginti quinque annis (quando primum accepi hoc munus) ob id perpessus sum quod verbum Dei syncere absque ulla adulteratione imperterritus et intrepide praedicaverim, nisi et hoc ipsum arrogantiae meae deputandum vererer. Atqui tu ex apologiis meis de hac re perdiscere quiveris innocentiam meam. Non movearis igitur, quaeso, si me elatum, tumidum, superbum, arrogantem, ambitiosum, humanae laudis et honoris percupidum, ceu omnia propter homines facientem, traduci audias. Sunt enim, qui mea non omnia boni consulant, causantes verbum Christi sermonibus meis adulterari: quales illi sunt, qui me hostem veritatis proscribunt, quod non sum assensus quibusdam ob haeresim incineratis,[1]) quos ipsi tamen martyres vocant in prologo epistolae ad me ex ergastulo scriptae, quam nuper excudendam procurarunt, ut pro multis beneficiis ex pietate expensis huiusmodi retulerim iniuriam loco gratitudinis, quod oves errantes ad ovile reducere voluissem: atqui horum hominum facilius est pati iudicium quam prorsus declinare.

Ueber den Herausgeber des Briefes können wir, da auch Romberch Niemanden nennt, keine bestimmte Vermuthung äußern. Möglich ist es, daß der humanistisch gebildete Rechtsgelehrte Johann Lumpius zu Köln, der Schüler und Freund des Dichters Hermann

[1]) Hier werden offenbar Clarenbach und Fliesteden bezeichnet und der Brief des ersteren ex carcere ad monachum Kyrspensem angegeben. Ein genaues Datum für das Erscheinen desselben kann freilich aus der obigen Anführung nicht gewonnen werden. Die Apologie Romberchs, welche sie enthält, ist nicht datiert, während die ihr vorausgehende Abhandlung de subiecto et dignitate theologiae vom 31. Okt. 1530, die Vorrede der ganzen Sammlung der Werke Wimpinas decimo tertio Kalendis Aprilis 1531 datiert ist. Wir können vielleicht daraus entnehmen, daß die epistola jedesfalls vor dem Okt. 1530 erschienen ist.

Buschius und der Freund Heresbachs, ihn veröffentlicht hat. Wir besitzen nämlich von Lumpius einen vortrefflichen Brief, der eine selbstständige, von der bekannten Relation unabhängige und dieselbe ergänzende Erzählung über die Hinrichtung der beiden Märtyrer enthält, zwei Tage nach der Katastrophe geschrieben (abschriftlich in der reichen Simlerschen Briefsammlung zu Zürich, unvollständig herausgegeben in J. H. Hottingers Histor. eccles. N. T. Saec. XVI. P. II, 1665, S. 553 ff.), worin ähnliche Ueberzeugungen, wie in der Vorrede zur Ausgabe des Briefes von Clarenbach, sich kund geben. Doch kann auch Gerhard Westerburg oder ein anderer Freund Clarenbachs, deren Zahl in Köln nicht gering war, die Veröffentlichung besorgt haben.

Was den Dominikaner Johann Romberch von Kierspe betrifft, so ist über diesen merkwürdigen Mann noch wenig zusammenhängendes mitgetheilt worden. Seine bedeutende Thätigkeit für den alten Glauben als Universitätslehrer und Prediger in Köln, sein flammender Eifer für die römische Kirche, seine ungemein rege schriftstellerische Wirksamkeit, die einen wüthenden Haß gegen Luther und dessen Reformation zeigt, die sittliche Reinheit seines Wandels, Alles dies gäbe der römischen Kirche das Recht, den im Eifer für dieselbe sich verzehrenden Mönch als eine ihrer Säulen am Rhein zu betrachten, wenn nicht der räthselhafte Ausgang seines Lebens und seine Bezeichnung als Lutheraner im Index der verbotenen Bücher ihn als ein dermalen noch nicht gedeutetes Problem der vaterländischen Geschichte zur Zeit der Reformation hinstellten. Denn es ist möglich, daß Romberch, dessen Wuth gegen Luther und die übrigen Reformatoren über ein Jahrzehnt hindurch keine Gränzen kannte, doch zuletzt aus einem schnaubenden Saulus ein glaubender Paulus geworden ist. In diesem Falle würde gewiß der Scheiterhaufen seines Inquisiten Clarenbach und dessen Märtyrerfreudigkeit vor und im Tode von mehr oder minder entscheidendem Einfluß gewesen sein.

Doch wie dem auch sei, wir lenken hiermit die Aufmerksamkeit der Forscher auf diesen Mann, indem wir die uns bekannt gewordenen Daten über seine Lebensgeschichte zusammenstellen.

Johann Romberch wurde geboren auf dem Hofe Romberch bei Kierspe, einem Flecken in Westfalen, nahe an der Gränze des ehemaligen Herzogthums Berg, in rauher gebirgiger Gegend. Sein Vater hieß Horst; den Namen Romberch, so wie Kirspensis nahm er

von seinen Heimatsorten an. Die Zeit seiner Geburt läßt sich nicht genau bestimmen, jedesfalls fand dieselbe nicht später, als 1485 statt, da er um 1505 oder 1506 in den Dominikanerorden zu Köln eingetreten ist.

Dieser stand damals unter dem überwiegenden Einfluß des bekannten Jacob Hochstraten, welcher im Jahr 1507 nach dem Tode des Servatius Vanckel zum Prior des Convents zu Köln erwählt wurde. Auch Romberch, wie seine schon früher in den Orden getretenen Genossen Bernhard von Lutzenburg und Tilman Smeling von Siegburg, wurde der Schildträger Hochstratens, namentlich in dem großen und langwierigen Processe des Letzteren gegen Reuchlin. So wurde Romberch 1514 von Hochstraten nach Speier geschickt, um dort vor Gericht seine Sache zu vertreten, aber wegen ungenügender Vollmachten abgewiesen. Auf dem Generalcapitel des Dominikanerordens zu Neapel zu Pfingsten 1515 wurde beschlossen, daß Romberch sich zum theologischen Lehrer an der Universität zu Köln ausbilden solle. [1]) Aber vorher ging er in Angelegenheiten seines Priors Hochstraten nach Rom, wo er mit Letzterem eine Zeitlang auf den Ausgang des Processes wartete. In dem Pallast des einflußreichen Cardinals Grimani zu Rom, wo der deutsche Mönch tagelang auf Audienz warten mußte, faßte Romberch den Plan zur Herausgabe einer Mnemonik, wozu er schon in Deutschland zu Köln und zwar wol durch die begeisternden Vorträge des Italieners Peter von Ravenna Anregung erhalten hatte. Auch kam Romberch mit dem spätern Gegner Luthers, mit Sylvester Prierius, und andern Männern in Berührung. Der Ordensgeneral bestimmte hierauf, daß Romberch in Bologna Theologie studiere, wo derselbe auch 3 Jahre, vermuthlich von 1516 bis 1519, verblieb. In Bologna trat Romberch zunächst aus Noth als Schriftsteller auf, indem die für das Studium bewilligten Gelder ausblieben. Im Jahre 1520 ging er nach Venedig, dem damaligen Mittelpunkte der italienischen Typographie, um einige größere Werke, namentlich seine Mnemonik, [2]) sowie einen Commentar seines Ordensgenossen Albert des

---

[1]) Wir entnehmen diese und die folgenden Angaben aus den Vorreden der während des Aufenthalts Romberchs in Italien zu Venedig gedruckten Werke desselben, so wie aus den späteren Schriften desselben, deren Zahl sich wenigstens auf 20 beläuft.

[2]) Unter dem Titel: Congestorium Artificiose Memorie V. P(atris) F(ratris) Joannis Romberch de Kyrspe, Regularis observantie predicatorie.

Großen zu Aristoteles Ethik [1]), den Commentar des Thomas von Aquin zum Brief an die Römer, und eine geographische Arbeit des Dominikaners Borchard über Palästina [2]) herauszugeben. Im Laufe des Jahres 1520 wurde er von dem Provinzial seines Ordens, dem bekannten Eberhard von Cleve, welcher zu Frankfurt am Main seinen Sitz hatte, nach Deutschland zurückgerufen.

Die Rückkehr scheint aber nicht sofort statt gefunden zu haben, denn Romberch selbst sagt 1531, er sei jetzt im zehnten Jahre aus Italien zurückgekehrt, auch finden wir ihn erst im Jahre 1523 in der Matrikel der Kölner Universität inscribiert. [3]) Vielleicht war er während dieser Zeit in Paris, wo er nach einer ziemlich gleichzeitigen Notiz magister noster geworden ist. Doch ist letztere Nachricht dahin zu beschränken, daß er bloß zur Licentiatenwürde gelangt ist.

In Köln wurde er hauptsächlich gebraucht, um den Evangelischen Bestrebungen in dieser Stadt, sowie überhaupt am Niederrhein

---

Omnium de memoria preceptiones aggregatim complectens. Opus omnibus Theologis, predicatoribus et professoribus, Juristis, iudicibus, procuratoribus, advocatis et notariis, medicis, philosophis, Artium liberalium professoribus, Insuper mercatoribus, nunciis et tabellariis pernecessarium. — Impressum Venetiis in edibus Georgii de Rusconibus in contrata sancti Fantini die 9. Julii 1520 (Nationalbibl. zu Paris).

[1]) Venera. D. Alberti Magni ex conventu Coloniensi fratrum Predicatorum Archipresulis Ratisponensis, Summi Philosophi ac praeclari Sacre Theologie doctoris: Moralissima in Ethica Arist. commentaria: Per V. P. Jo. Romberch de Kyrspe — iam primum in lucem edita. — Am Schluß: Explicit liber commentariorum domini Alb. Magni in Ethicam Aristotelis per fratrem Joannem Romberch Kyrspensem de conventu Coloniensi multis laboribus et diligentia quantum vires suppetebant correctus et emendatus. Arte autem et impensis heredum quondam nobilis viri domini Octaviani Scoti civis et patritii Modoctiensis ac sociorum. Venetiis, impressus Anno post incarnatam sobolem divinam vigesimo quinquies centesimo supra millenum. Die ultima Augusti. (Auf der Genovefabibl. zu Paris).

[2]) Unter dem Titel: Veridica Terre sancte Regionumque finitimarum ac in eis mirabilium Descriptio, Nusquam antehac impressa. Joann. R. K. Aus der Widmung an den Ordensprovincial Eberhard von Cleve erhellt, daß Johann Romberch von Kierspe der Herausgeber dieses zu Venedig gedruckten Werkchens ist. Vgl. Panzer, Annal. typogr. VIII. p. 454 Königl. Bibl. zu Berlin).

[3]) 25. Juni 1523: frater Johannes horst de Romberg ordinis predicatorii juravit ad theologiam et solvit.

und in Westfalen entgegenzutreten, und er gab sich dieser Wirksamkeit mit großer Anstrengung hin. Als akademischer Docent, als Prediger auf der Kanzel, als Schriftsteller und als Agent der kölner Theologen an verschiedenen Orten hat er eine erstaunliche Thätigkeit entwickelt, in welcher Beziehung nur der gleichzeitige Minorit, der bekannte Nicolaus Herborn, mit Romberch zu vergleichen ist, der seit 1526 ebenfalls in Köln und Umgegend als begeisterter Vertreter Roms auftrat. Während die Kanzel im Dom zu Köln den Minoriten[1]) vom Kloster zu Brühl (2 Stunden von Köln) überlassen war, predigten die Dominikaner, da die eigentlichen Pfarrer nur ausnahmsweise die Kanzel bestiegen, in den verschiedenen Pfarrkirchen Kölns mit fanatischem Eifer und bedrohten unter andern den evangelisch gesinnten (obwohl nicht zur evangelischen Kirche übergetreten) Comthur der Deutschen Ordensritter zu Köln, den Grafen Wilhelm von Isenburg. Dieser Graf Isenburg, aus der vielverzweigten Familie dieses Namens, ist ebenfalls eine merkwürdige Erscheinung aus den bewegten Zeiten der Reformation. Nachdem er dem Orden der deutschen Ritter Jahrzehnte lang im fernen Preußen gedient, kam er am Abend seines Lebens — er suchte Luther persönlich auf[2]) — wieder in seine rheinische Heimat und, das Schwert mit der Feder vertauschend, trat er in Köln von 1525 bis 1529 als eifriger Kämpfer des evangelischen Glaubens auf.[3]) Es sind von ihm noch wenigstens zehn Schriften nachzuweisen, die der wol siebzigjährige Greis verfaßt hat, während die Kölner Theologen, wie Arnold von Tongern und die Predigermönche (unter dem Namen des bekannten Cochläus) Gegenschriften lieferten.

---

[1]) Die Minoriten oder, wie sie im übrigen Deutschland genannt wurden, die Barfüßer (in Köln hießen sie die Minrebrüder) schieden sich in zwei Hauptstämme, in die Conventualen und in die Observanten (strictioris observantiae). Letztere hatten ihr Kloster zu Brühl, ihr Prior Nicolaus Herborn hielt sich aber damals meist in Köln auf, wo er bei der Patricierfamilie Rinck Herberge und willkommne Aufnahme fand.

[2]) Isenburg war im Nov. 1519 bei Luther. Vgl. Luthers Brief an Spalatin vom 29. Nov. 1519 (de Wette I. 369): Fuit mecum per noctem et diem comes de Eisenberg domus Teutonicae, qui milites istos adduxerat, liberaliter agens, qui iussit, ut te salutarem suo nomine.

[3]) „Ich hab, so sagt der Graf, in allen meinen Büchern geschrieben, daß wir um des Glaubens willen gerechtfertigt und allein durch Christum selig werden, und nicht durch die Werk, die wir doch aus Pflicht göttlicher Gebote zu thun schuldig sind."

Ein sehr anschauliches Bild dieser Kämpfe hat Graf Isenburg in seinen gegen die Predigermönche gerichteten Schriften entworfen. „Ein Predigermünch, so schreibt er in einer Schrift vom Jahre 1528 oder 1529 (also zur Zeit der Gefangenschaft Clarenbachs), hat wider mich zu St. Alban gepredigt, ich sei ein Ketzer um meiner Lehre willen, welche ich gern widerrufen wollte. Das ist nicht also, denn ich es nie im Willen gehabt, auch nie begehrt, so ich doch nichts hab geschrieben denn Gottes Wort. Dabei will ich auch bleiben mit göttlicher Gnad und Hülf bis zum Ende meines Lebens, warum sollt ichs denn widerrufen? Dieser gottlose Mann nimmt nicht in Acht, daß der wahrhaftige Glaube eine göttliche Gnade und himmlische Kraft ist, ohne welche Gnade Gottes wir nichts thun mögen. Und dieser Mönch versteht nicht, daß ohne den Glauben Gott nichts gefällt, und was ohne den Glauben gethan wird, das ist Sünde. Dieser Mönch hat auch zu St. Alban gepredigt, ich sei ein Fälscher der Schrift, und ein Verführer der Leute und spricht, ich hab wider die Anrufung der verstorbenen Heiligen mehr denn 100 Sprüche aus der Schrift genommen und verfälscht. Er wollte seinen Kopf zu Pfande stellen, ich verstehe derselben keinen. Aber dieser Mönch sprach zu dem Volk, sie sollten den nächsten Tag, so er predigen würde, wieder kommen, dann wollte er aus der Schrift erweisen, daß man schuldig ist, die verstorbenen Heiligen anzurufen zur Seligkeit. Es kam viel Volks um Wunder zu hören, und da er seine Worte sollte erweisen, bracht er den Widersinn und sprach, es stünde nicht in der Schrift ausgedrückt, daß man schuldig sei, die verstorbenen Heiligen anzurufen, aber die Gelehrten verstünden es in der Glosse und Sentenz. Steht es aber in göttlicher heiliger Schrift, so ist es Gottes Wille, daß wir es thun, stehet es aber nicht darin, wie der Mönch selbst auf dem Predigtstuhl vor allen Zuhörern öffentlich bekannt hat, so ist es nicht Gottes Wille, und der Mönch lehret falsch wider sein eigen Wort. Der andre Predigermönch hat zu St. Columba gepredigt und gesagt: Es ist wol mehr einem Grafen das Haupt abgehauen und auf ein Rad gelegt; ob es diesem auch geschehe, wird nicht viel darum gethan. Dieser gottlose Mönch sollt ja nicht so blutgierig sein, dieweil er sich berühmet solcher Heiligkeit, daß auch in seiner schweißenden Krankheit zu ihm gekommen seien himmlische Jungfrauen und haben ihn getröstet.“ Hierauf bespricht Isenburg die Predigten des oben erwähnten Minoriten Nicolaus Herborn gegen ihn im Dom.

Herborn sagte unter anderm: „Obgleich einer einen grauen Bart und güldne Ketten hat und ist ein Graf oder Herr, so sollst du seiner nicht darum schonen."

Eine genauere Schilderung dieser heftigen Streitigkeiten, wobei es sich auch für Köln, wie bei den andern Städten Deutschlands gerade zu dieser Zeit darum handelte, ob die evangelische Bewegung durchdringen werde, oder nicht, können wir an diesem Orte nicht geben — eine bibliographische Darstellung des literarischen Auftretens Isenburgs und seines Kampfes mit den Dominikanern, als deren Hauptsprecher wir nach dem Tode Hochstratens eben den Johann Romberch betrachten dürfen, gedenken wir nächstens zu veröffentlichen.

Der Feuereifer Romberchs richtete sich übrigens nicht bloß gegen Luther und dessen Anhänger — gegen Luther selbst tritt Romberch literarisch zuerst nur mit Schüchternheit auf, indem er sagt, er wolle noch nicht mit diesem Riesen anbinden — sondern auch gegen die zügellose, liederliche und unwürdige Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche, deren damalige Sittenlosigkeit alle Begriffe übersteigt. Die gleichzeitigen Schriften der ernsteren katholischen Gegner der Reformation, die Protokolle der Stadträthe, die Akten der bischöflichen Officiale sind voll von Klagen und Mittheilungen von empörenden Thatsachen. Schon der Titel einer von Hochstraten verfaßten und von Romberch bald nach seiner Rückkehr aus Italien herausgegebenen und mit einem Gedicht eingeleiteten Schrift ist sehr charakteristisch.[1]) Außerdem gab er viele gleichzeitig erschienenen Schriften der Gegner der Reformation mit Vorreden und Inhaltsanzeigen heraus, wie z. B. Schriften von Johann Fischer, dem später durch Heinrich VIII. hingerichteten Bischof von Rochester in England, den Malleus haereticorum und die antilogias Lutheri von Joh. Faber, das Enchiridion von Eck (welcher bei seiner Durchreise nach England im Jahr 1526 den Romberch zu Köln besuchte), Schriften des Ordensgenossen Johann Mensing, des Frankfurter Professors Konrad Wimpina von Buchen, sowie des Dionysius Rickel, des Mystikers aus dem Carthäuserorden.

[1]) Absoluta determinatio Reverendi P. Jacobi Hochstrassen, Artium et sacrae theologiae Professoris eximii, hereticae pravitatis per Coloniensem, Moguntinensem, Treverensem provincias Inquisitoris, de presbyteris publica fornicatione notatis, quonam pacto valeant ad Missarum officia provocari, admitti, seu adiuvari absque salutis detrimento, omnibus ferme Christicolis hac potissimum tempestate dignissima. Am Schluß: Coloniae Ex aedibus Conradi Caesarii, anno M. D. XXIII. 4.

Aber auch die Zahl der selbständig von Romberch verfaßten ist nicht gering. Gegen Carlstadt veröffentlichte er eine Schrift Hamomilla über den Cölibat, er gab mehrere in Köln gehaltene akademische Reden heraus, eine lateinische Anweisung zur Beichte (in Blomevennas Enchiridion 1532) und eine ähnliche deutsche Schrift [1]) so wie das Buch De idoneo verbi Dei ministro. (1532. 8). Außerdem hat er gegen die evangelischen Prediger zu Soest, [2]) gegen die Münsterschen Predicanten [3]) und gegen Clarenbach (worüber noch weiter unten) geschrieben. Eine Anzahl seiner lateinisch abgefaßten Schriften gab er für das Volk in deutscher Sprache heraus.

Bei der außerordentlichen Rührigkeit, die Romberch als Prediger, als akademischer Docent bei Vorträgen und Disputationen entwickelte, wurde er auch zu den Thätigkeiten der kölnischen Inquisition herangezogen. Im Jahr 1526 finden wir ihn im Auftrag der Inquisitoren zu Lippstadt, wo er die durch die evangelischen, von Wittenberg zurückgekehrten Augustiner Westermann und Koiten veranlaßten Bewegungen unterdrücken soll. Romberch predigte am 16. März 1526 zu Lippstadt, und sprach seine Meinung in 21 (von Hamelmann opp. geneal. 1046 f. aufbewahrten) Sätzen aus, welche er in lateinischer und deutscher Sprache publicierte. Aber es gelang ihm in Lippstadt eben so wenig, wie später in Soest [4]), die alte Weise zurückzuführen.

Bei den Fortschritten, welche die evangelische Bewegung in ganz Deutschland machte, indem eine Stadt nach der andern sich

---

[1]) Christliche Regell Jo. Romberch von Kirspe over alle Gottes vnd der Menschen Gebotter vnd gesetz. Wie man darna leben sol vnd von der vbertrettung sich Gott seinen vertzürnten broder vnd den priester tzu der selen salicheit bekennen vnd biechten, na Inhalt gottlicher schrifften vnd der heiliger kirchen lere. MDXXXI. 8.

[2]) Wider den IX. Artikel der Predicanten von Soest.

[3]) Von dem Mißbruch der Romschen kirchen. Christliche antwordt auff die anwysung der mißbruch durch dye predicanten zu Munster in Westphalen alda vbergeben. D. T. Host von Romberch Kirspensis Datum Coloniae 1532. 4.

[4]) Eine unseres Wissens noch nicht gedruckte Schrift an den Rath zu Soest vom October 1531 findet sich im Stadtarchiv daselbst: „Ein kurtz vnderrichtung von Lutheranischen Predicanten nicht zelassen zu predichen noch zu disputiren von der lutherscher leer gemacht durch Johansen Romberch von kyrspe, der sich auch erbütt (erbietet) zu disputiren myt etzlichen Conditionen vnd vmbstend der disputation.“ (6 Bogen folio.)

derselben anschloß, wurde es den Vertretern der römischen Kirche zu Köln, welches als feste Burg Roms für den Norden betrachtet wurde, oft gar ängstlich zu Muthe. Die Universität zu Köln, die noch zu Anfang des Jahrhunderts aus England, Schweden, Norwegen und besonders aus Dänemark und den Niederlanden viele studierende Jünglinge in ihren Bursen gesehen hatte, war zu Ende der zwanziger Jahre fast ganz verlassen, so daß ein Dekan in dem Facultätsprotokoll mit Wehmuth bemerkt, so wenig Baccalaureen und Magister seien noch nie promoviert worden; der Stand der Geistlichen und namentlich der Mönche wurde aufs Heftigste angefeindet, und zwar auch in Köln, ein Predigermönch z. B. — möglicher Weise Romberch selbst — gerieth auf der Straße in Conflikt mit einem lutherischen Bücherverkäufer und wurde geschlagen, in den Kirchen fanden die ärgerlichsten Scenen Statt, während der unwürdige Wandel mancher Domherrn und vieler Canonici der elf städtischen Collegiatstifter notorisch war, ja im Laufe des Jahrs 1528 kam es beinahe zu einem Bürgeraufstand gegen das Domcapitel, wobei das letztere, obgleich es gedroht hatte, die Stadt zu verlassen, sich zum Nachgeben veranlaßt sah. Noch nie, schreibt Arnold von Tongern an den erzbischöflichen Kanzler von Hagen im Frühjahr 1529, ist der Glaube, seitdem ihn Deutschland angenommen hat, in solcher Gefahr gewesen, wie jetzt. In dieser Krisis, wo die römische Kirche Alles aufbot, um ihrer eigenen Existenz willen, die Hinrichtung Clarenbachs und Fliestedens durchzusetzen, wurden die Dominikaner, namentlich Romberch, wegen ihres heftigen Auftretens selbst von ihren Freunden getadelt. „Ich müßte mich wundern," schreibt Romberch in seiner Apologie über die Standhaftigkeit der Prediger des Evangeliums (in der Ausgabe der Werke Wimpina's), die eigentlich seine Selbstvertheidigung ist, „wenn man mir nicht entgegenspräche, da ich ein heftiger Bekämpfer der verbrecherischen Handlungen bin, da ich Niemandes schone, Niemand schmeichle, da ich öffentlich und privatim nach meinen Kräften die Laster der bösen Menschen verabscheue, und jetzt schon im zehnten Jahr seit meiner Rückkehr aus Italien den Ketzern und Schismatikern mit großer Beharrlichkeit entgegen getreten bin, wie ich mich auch nicht gescheut habe zu behaupten, sowol vom Predigtstuhle aus, wie in den Schulen, daß die christliche Lehre nach der Interpretation der Rechtgläubigen und der Gewohnheit der Kirche zu bewahren sei, auch wenn sie mit Feuer und Schwert müsse vertheidigt werden." An einer andern Stelle sagt er: „Ich fürchte

übrigens nichts, Angesichts aller Feinde, da ich, was ich oft öffentlich bezeugt habe, mit Paulus bereit bin zu leiden bis zu Banden und Gefängnis. Denn wie sollen sie predigen, sagt Paulus, wo sie nicht gesandt werden, so oft ich aber gesandt werde, bin ich bereit für Christus ins Feuer und in die Flammen zu gehen, wenn nur der Herr mich stärken wird, ohne den wir überhaupt nichts vermögen." Wir hören hier die Stimme des Inquisitors, der da glaubte Gott einen Dienst zu erweisen, indem er den Scheiterhaufen eines der trefflichsten Männer anzünden half. Um so mehr wünschen wir, daß die Schrift Romberchs, der sich damals über die Hinrichtung öffentlich ausgesprochen hat, wieder aufgefunden werde. Im Jahr 1530, also vielleicht wenige Monate nach der Execution, die in Deutschland großes Aufsehen, ja Entsetzen verursachte, hat Romberch folgende Schrift veröffentlicht: Joh. Romberch Kyrspensis Epistola ad Joh. Ingenwynkel, Praepositum Xantensem, in qua narratur universa tragoedia de incarceratione, examinatione, condemnatione, causis ac rationibus mortis Adolphi Clarenbach una cum Petro Flysteden nuper Coloniae exusti. 1530. 4.[1])

In der Schrift Romberchs von 1532 de idoneo verbi Dei ministro (über den geeigneten Diener am Worte Gottes) erwähnt er, wie es scheint, obigen einstweilen als verloren zu betrachtenden Brief, indem er von der Nothwendigkeit spricht, die Ketzer zu tödten[2]).

[1]) Sie wurde 1832 bei Heberle in Köln verkauft, und befand sich in einem Sammelband, worin auch Vita Principis Philippi a Burgundia (Argentorati 1529) war. Die Schrift Romberchs habe ich selbst als Knabe damals in Händen gehabt und mit meinem Lehrer, dem verewigten Consistorialrath Bruch, darüber gesprochen. Der Umstand, daß sie nur sehr kurz war und keinen eigentlichen Titel hatte, hat wol die bibliographische Registrierung erschwert und wird voraussichtlich auch die Wiederauffindung erschweren.

[2]) Diese Stelle lautet folgendermaßen: Unde etiam cernitur, quod haeretici sint occidendi, quamvis prius tamen admonendi sunt, ut relictis haeresibus ad fidem ecclesiae revertantur. In hanc sententiam sunt et alia B. Augustini capitula ad Marcellinum comitem et Donatum etc. Amplius Caesariae constitutiones. C. de haereticis. L. Manichaei et L. Arriani. Et item ff. de poenis declarant non modo flagellis haereticos emendandos, sed etiam temporali nece interimendos, quando piae matris ecclesiae correptionem ad emendationem suscipere contumaciter protervientes recusant. Idque alibi et contra Adolphum Clarenbach in disputationibus meis multo diffusius disserui, ubi et causam combustionis suae ob haereseos pertinaciam ex multis capitibus ostendo, quare hic receptui canens Laconismum agam, ne prolixioribus sermonibus hoc praeclarum auditorium taedio afficiam.

Die Schrift von 1532 ist überhaupt der Zeit nach die letzte, die wir von ihm kennen; und es erhebt sich die Frage, was war das Ende dieses Mannes, den wir in gewisser Weise als den letzten deutschen Predigermönch in der Reformationszeit des 16. Jahrhunderts bezeichnen können. Denn die Predigt, als wirkliche That und Handlung betrachtet, ging nach einigen Jahren an die Jesuiten über, und Petrus Canisius ist als der eigentliche Nachfolger der Dominikaner zu betrachten, die ihre Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochten.

Als Antwort auf obige Frage haben wir einstweilen nur die Aufnahme Romberchs in den Ketzerkatalog als lutheranus damnatae memoriae, während in seinen Werken keine Stelle sich befindet, die ihn entfernt als der Reformation Luthers sich annähernd zeigte. Bei dem Carthäuserprior Peter Blomevenna zu Köln, der dem Papste so starke Vorwürfe machte, könnten wir die Aufnahme in den Ketzerkatalog eher begreifen, wie wir uns nicht wundern, daß unser Landsmann Konrad Heresbach und der berühmte Vermittlungstheolog Georg Cassander darin steht. Wir wollen uns jedoch hüten, aus dieser Verketzerung des Beisitzers des Ketzergerichts zu viel zu schließen, da auch andre Männer in gleicher Weise behandelt worden sind, die ihre Lebensaufgabe in der Vertheidigung Roms gefunden haben. Es ist möglich, daß Romberch bald nach 1532 gestorben ist. Die gewaltigen Anstrengungen in Schriften, Reden und Geschäften, von denen auch Clarenbach in seinem Briefe an ihn redet, konnten wol die Kraft eines Mannes beugen, der jedesfalls den fünfziger Jahren nicht mehr fern stand. Es würde ihm dann gegangen sein, wie dem Minoriten Nicolaus Herborn, den der Eifer für seinen Orden und für die römische Kirche um diese Zeit ins Grab brachte (1535). Das Necrologium der Dominikaner zu Köln, von dem in Harzheims biblioth. Coloniens. einigemal die Rede ist, scheint seinen Namen nicht enthalten zu haben. Denn Harzheim weiß den Todestag des päpstlichen Inquisitors des Ketzergerichts zu Köln, des Konrad Köllin (26. Aug. 1535), und des Verfassers des Ketzerkatalogs, des Bernhard von Lutzenburg (6. Okt. 1535), — beide Männer waren gleichzeitige Haus- und Ordensgenossen des Romberch, aber von diesem Letzteren sagt er: Quando diem obierit supremum, hactenus mihi incompertum, sed annum 1533 supergressum esse certum.

Der Tod Clarenbachs ist nie vergessen worden; seine Gegner haben ihr geschichtliches, mit Mühe herzustellendes Andenken nur dem

Umstande zu verdanken, daß sie sein Blut vergossen haben. Daß aber Peter Fliesteden als evangelischer Märtyrer dem Adolf Clarenbach ebenbürtig zur Seite steht, wird durch die obige vor 15 Jahren aufgefundene Schrift, die jetzt zum erstenmale wieder veröffentlicht ist, erwiesen.

---

3. Bericht des Johann Pollius vom Jahre 1562 über den Stand der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen und am Niederrhein.

Mitgetheilt von K. Krafft.

Die folgende in deutscher Uebersetzung mitgetheilte, bisher ungedruckte Urkunde aus einem Archive in Zürich ist eine der merkwürdigsten Aeußerungen eines Zeitgenossen über die kirchlichen Verhältnisse am Niederrhein um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Wir besitzen kein Referat aus jener Zeit von solcher Ausführlichkeit, wie das vorliegende.

Der Verfasser des Berichts ist der als westfälischer Reformator und als Schriftsteller nicht unbekannte Johannes Pollius, über welchen der ziemlich gleichzeitige Hamelmann an mehreren Stellen spricht. Er ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu Bielefeld geboren und nach einem bewegten Leben zu Minden, Tecklenburg-Rheda, Soest und Osnabrück, wo er dreimal vertrieben wurde, und nach mehrfachem Aufenthalte im Exil 1562 in hohem Alter verstorben. [1])

Gerichtet ist der Brief an den bekannten Prediger zu Zürich, Rudolf Gualther, der 1540 zu Marburg studiert hatte und mit Pollius wegen der Herausgabe von dessen lateinischen Gedichten in

---

[1]) Sein Andenken ist in jüngster Zeit erneuert durch Dr. Spiegel: Joh. Pollius, Erinnerung an einen Verschollenen in Hilgenfelds Zeitschrift 1864 S. 337–350 und 1866 S. 316–330.

Verbindung getreten war.[1]) Gualther nahm hierfür die Vermittelung Bullingers bei dem Züricher Verleger Froschauer in Anspruch, wo sie auch erschienen sind. In Folge dessen scheint Pollius mit Gualther in brieflicher Verbindung geblieben zu sein.

Ueber die Zeit der Abfassung des folgenden Berichtes können wir kaum im Unklaren sein. Der Verfasser sagt, daß die Stiftung des Duisburger Gymnasiums vor 3 Jahren stattgefunden habe. Da diese Schule 1559 ins Leben trat, so ergibt sich 1562 als das Jahr der Abfassung. Es geht dies aber auch aus andern Daten des Briefes hervor. Die Verfolgung Monheims und seiner im evangelischen Sinne geleiteten Anstalt zu Düsseldorf durch die Kölner Jesuiten begann im Laufe des Jahres 1560 und endete mit dem frühzeitigen Tode des edeln Mannes im Sept. 1564. Wir sind im Stande einen Brief Monheims aus dieser Zeit der Verfolgung (1562) zu vergleichen, der die Angaben des Berichterstatters bestätigt und fast dieselben Ausdrücke über die Jesuiten gebraucht.

Hat es mit der Angabe Hamelmanns seine Richtigkeit, daß Pollius 1562 verstorben ist, so besitzen wir in dem Berichte das Vermächtnis eines Mannes, dessen letzte Worte das tiefe, in einem an Verfolgungen reichen Leben bewährte Interesse an dem Zustandekommen einer evangelischen Kirche so zu sagen in jeder Zeile bekunden.

Die Urschrift des Berichts scheint nicht erhalten zu sein. Die aus einer gleichzeitigen Abschrift gemachte Copie trägt die Ueberschrift: Joannis Pollii sine dubio ad Gualtherum narratio de statu religionis in Westphalia (in MS. Vol. II p. 187 sq.

---

[1]) Der Titel dieser bei Froschauer erschienenen Gedichte (theilweise waren sie schon früher bei Egenolph in Marburg herausgegeben) lautet: Joannis Pollii Westphali poetae lepidissimi opuscula piissima et eruditissima in primis autem nostrae aetati appositissima (72 Bl. in 8°). Ueber ihren Werth spricht sich Chyträus in einem Briefe an Heinr. Meibom vom 1. Januar 1590 aus: Superior his aetate Pollius fuit, qui Osnabrugae optimarum literarum studia iuvenis rexit. Unde ab Episcopo pulsus vicini comitis Teklenburgensis Conradi ecclesias constituit et rexit, editis subinde, quae et pietatem et doctrinam alerent, et magistratus sui aliorumque bonorum virorum virtutem celebrarent, poematis eruditis sane et iterum legi non indignis. Die Briefe des Gualtherus an Bullinger, welche über Pollius handeln, finden sich in Fueslini Epp. ab eccl. Helveticae Reformatoribus vel ad eos scriptae No. LIV und LV. p. 194—209.

Arch. Hott. Bibl. Carol. Turicensis), wobei wir bemerken, daß die jedesfalls später hinzugefügte Bezeichnung 7. April 1546 offenbar unrichtig ist und mit den Angaben im Bericht selbst durchaus nicht stimmt. Da nun die Bezeichnung des Ortes fehlt, sowie auch der Name des Berichterstatters, so ist freilich eine absolute Gewißheit für Pollius als Verfasser nicht vorhanden.

Von besonderem Interesse sind die Nachrichten über den an verschiedenen Orten des Jülich-clevischen Landes stattfindenden gemischten Gottesdienst in den Kirchen. Aehnliches wird in den Urkunden aus der Zeit Hermanns von Wied von Kempen und Neuß berichtet, wo beide Parteien in einer und derselben Kirche ihren Cultus hatten, so daß der evangelische Theil der Messe nicht beiwohnte. Die Mittheilungen des Pollius geben uns eine annähernde Vorstellung der damaligen Zustände, die nicht als ein geordnetes Simultaneum zu betrachten sind und daher keine Analogie mit neueren Verhältnissen bilden, wenn zwei Confessionen dieselbe Kirche benutzen. Die von Pollius so anschaulich geschilderte eigenthümliche Art und Weise des Gottesdienstes hörte aber jedesfalls auf, als der herzogliche Hof, insbesondere seit 1570, entschieden zum römischen Katholicismus zurückgetreten war. Ueber die Stellung welche derselbe vorher zur reformatorischen Bewegung einnahm sagt der Zeitgenosse Hamelmann, der einmal sogar in Aussicht genommen war, als Reformator ins Land berufen zu werden (1564): „Von Anfang an war die Religion und die Stimmung des Clevischen Hofes so umwunden, daß ich nicht weiß, ob ich es wagen darf oder ob ich es vermag, etwas darüber zu sagen.“ Dies Wort des kundigen Mannes gilt gewiß auch noch heutiges Tages. Die Schwierigkeit des Verständnisses der damaligen Verhältnisse liegt aber darin, daß dieselben mit den heutigen keine Analogie darbieten. Es ist ungefähr für ein halbes Jahrhundert ein beständig, so zu sagen, in der Schwebe gehaltener Stand der Dinge, von dem eine spätere Zeit mit Recht sagen konnte, das Evangelium sei zugelassen, während von der anderen Seite mit gleichem Recht behauptet werden durfte, der rechtliche Zusammenhang mit der römischen Kirche sei im Wesentlichen nie unterbrochen worden. Die Unentschiedenheit des landesherrlichen Standpunktes übertrug sich auf das Land. Der Hof versammelte um sich eine Anzahl bedeutender Männer, von den meisten kann man bis auf den heutigen Tag nicht sagen, was sie — mit unserm Maßstab gemessen — gewesen sind. Der berühmte Humanist und Fürstenerzieher Konrad Heresbach,

der den Hexenglauben muthvoll bekämpfende Arzt Johann Weier, der Bahn brechende Geograph Gerhard Mercator, der berühmte Rechtsgelehrte Jakob Omphalius, der früher eine Zeit lang dem Erzbischof Hermann von Wied als Kanzler gedient hatte — sie waren nicht evangelisch im gewöhnlichen und kirchenrechtlichen Sinne des Worts, aber ebensowenig römisch-katholisch. Selbst bei Monheim, dem Rector der berühmten Schule zu Düsseldorf, den die evangelische Kirche der folgenden Zeit oft mit Ehrfurcht und Dankbarkeit als den ihrigen bezeichnet hat, tritt, wenn man absieht von seinem letzten Katechismus von 1560, der vielfach ein Auszug aus Calvin ist, der evangelische Standpunkt durchaus nicht hervor, wie auch nicht bei seinem Nachfolger, dem Franz Fabritius. Aber man würde wieder irre gehen, wenn man die Anschauung eines solchen unentschiedenen Standpunktes zwischen den großen Gegensätzen für die Beurtheilung des clevischen Hofes in jeder Beziehung festhalten wollte. Es läßt sich eine doppelte Strömung nachweisen, sowol bei dem Fürsten selbst, wie bei den fürstlichen Kindern, von denen die Prinzessinnen unter dem Einfluß einer Tante entschieden evangelisch erzogen wurden, bei den Staatsmännern und bei den Schulen, wie im ganzen Lande. Ein Theil desselben wird evangelisch, namentlich die Grafschaft Mark, ein anderer wird gleichfalls evangelisch, aber unter Beibehaltung der katholischen Formen — an vielen Orten wird zu derselben Zeit und in derselben Kirche katholischer und evangelischer Gottesdienst gehalten, so daß bei der Messe die Evangelischen bei der Predigt die Katholischen die Kirche verlassen. Die Verwirrung erstreckt sich sogar auf die Urkunden: für die Behauptung z. B., daß der herzogliche Hof zu einer gewissen Zeit die Evangelischen begünstigt habe, lassen sich urkundliche Beweise beibringen, und gleichzeitig für das Gegentheil. Kurz das faktische Verhältnis zu ermitteln ist oft eine wahre crux historica, und wenn es irgendwo für einen Historiker geboten ist, vorsichtig mit seinem Urtheil zu sein, so hier. Wenn man fragt, wie war ein solches Verhältnis möglich, so gibt es manche hier zu weit führende Antwort darauf. Nach einer Seite hin stand sich der Hof mit seiner zweifelhaften Stellung nicht gerade schlecht. Die katholischen Mächte behandelten den semilutherischen Fürsten freundlich, um ihn nicht völlig ins protestantische Lager hineinzutreiben. Die Evangelischen hatten immer Hoffnung, den ihnen durch seine Verwandtschaft mit dem sächsischen Hofe so nahe stehenden Fürsten vollends zu gewinnen. Jede Partei dedicierte ihm Schriften

in ihrem Sinne. Man hüte sich ferner, den Herzog Wilhelm von vornherein als charakterlos anzuklagen. An Sittenreinheit und persönlicher Frömmigkeit übertrifft er viele Fürsten seiner Zeit und seine eigenen Vorfahren, die zum Theil Virtuosen in der Liederlichkeit waren: er ist mäßig und nüchtern, sein Land ist zur Zeit der blutigen Verfolgungen in der Nachbarschaft ein Zufluchtsort der Verbannten und Flüchtlinge, seine Regierung verfolgt eigentlich fast nur die Wiedertäufer. In der Haltung der clevischen Regierung zeigt sich — wenn auch in noch nicht völlig klarer Weise — schon die Idee der Toleranz, wie dieselbe Idee bei den Reformationsversuchen des Erzbischofs Hermann hervortritt. Wir geben noch folgende kurze Andeutungen über das obige merkwürdige Verhältnis:

1. Die herzogliche Regierung macht von 1532—1567 nicht weniger als sechsmal, ohne nach den kirchlichen Autoritäten zu fragen, zu deren Sprengel das Land gehörte, Ansätze zum Erlaß von Kirchenordnungen, von denen die letzte die evangelische Lehre von der Rechtfertigung entschieden hervorhebt.

2. Bei allem Schwanken in Bezug auf den religiösen Standpunkt hält die Regierung (ähnlich wie auch andere katholische Regierungen der damaligen Zeit, namentlich die östreichische in den Erblanden) mit Entschiedenheit daran fest, daß sie den Genuß des Abendmals in Brot und Wein gestattet. Sie schützt durch wiederholte Edicte alle, die dasselbe so empfangen wollen; freilich will sie auf der andern Seite ihre Unterthanen auch nicht zwingen, es so empfangen zu müssen. Wer es nach der bisherigen Weise nehmen will, soll das Recht dazu haben. So ist z. B. der Standpunkt bei den wichtigen Verhandlungen mit Wesel im Jahre 1559 (vgl. die Teschenmacherschen Papiere in der Bibl. zu Berlin). Diesen Standpunkt hält die Regierung nach beiden Seiten mit solcher Entschiedenheit fest, daß selbst nach der 1570 beginnenden Reaction im römischen Sinne noch immer selbst in der Hauptstadt Düsseldorf Priester angestellt werden für diejenigen, welche das Abendmal in beiden Gestalten empfangen wollen.

3. Im Allgemeinen kann man folgende Richtungen bei dem Hofe unterscheiden: a) bis 1539 ist der Standpunkt entschieden erasmisch; b) 1539—1543 annähernd melanchthonisch oder butzerisch; c) von 1543 bis zum Augsburger Religionsfrieden ist die herzogliche Regierung fast völlig abhängig vom Kaiser, weshalb

auch 1548 das Interim [1]) mit Strenge durchgeführt wird; d) von 1558 an cassandrisch; e) von 1570 an spanisch-jesuitisch, ein Standpunkt, der selbst zu spanischen Grausamkeiten im Sinne Albas führte.

Unter den leitenden Staatsmännern ist als Vertreter des ersten Standpunktes der Erasmianer Vlatten, des zweiten Konrad Heresbach, der cassandrischen Richtung der Kanzler Oligschleger, der spanisch-jesuitischen Werner Gymmenich zu betrachten.

„Vernimm, in welchem Stande die Verhältnisse der Religion, deren geordnete Verbreitung dir vor allem am Herzen liegt, in diesen westfälischen Gegenden sich befinden. In den Grafschaften Moers, Lippe, Hoya, Diepholz, Spiegelberg, Oldenburg, Delmenhorst, Tecklenburg, Steinfurt und andern Gebieten wird die Religion gelehrt nach der Norm der Augsburgischen Confession, so daß man von der Stadt Gennep, welche an der Maas liegt im Herzogthum Cleve, gen Norden und Osten bis zu den Pilapiern und Liefländern reisen mag und dabei für jeglichen Tag eine Herberge finden kann, wo die reinere Lehre des Evangeliums verkündigt wird. Obgleich nun eine solche Menge von Grafschaften die reinere Lehre zugelassen hat, so ist doch auch noch ein bedeutender Widerspruch übrig geblieben, da ein großer Theil des oben bezeichneten Gebietes von Bisthümern eingenommen wird, deren Zahl vier beträgt. Das erste Bisthum ist das von Münster, dessen Gerichtsbarkeit sich sehr weit erstreckt, das zweite das von Osnabrück, das dritte das von Paderborn, das vierte das von Minden, in welchen die einfältige Bevölkerung durch niedrige Dienstleistungen gedrückt und von schmählichen Irrthümern gefangen gehalten wird. Ich komme nun zu den Gebieten unsers Erlauchten und trefflichen Fürsten (Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg 1539—1592), die sich von der Maas bis zur Weser ausdehnen. Derselbe hat in Westfalen ein Herzogthum (Berg), zwei Grafschaften (Mark und Ravensberg) außer einigen andern Besitzungen und Aemtern. Die großen und berühmten Städte

---

[1]) Es ist übrigens unrichtig, wenn ein neuerer Kirchengeschichtsschreiber (Ebrard) sagt, mit dem Interim habe das melanchthonische Staatskirchenthum bei uns ein Ende. Ein solches hatte nie bestanden.

Soest und Wesel, sowie die Stadt Büderich, verwalten das Religionswesen nach der Augsburger Confession. Zu Duisburg, Goch, Gennep und in andern Städten und Aemtern im Herzogthum Cleve, wie auch an andern Orten im Herzogthum Berg und der Grafschaft Mark, findet sich gewissermaßen eine gemischte Weise des Gottesdienstes. Denn an diesen Orten wird die ganze Messe noch abgehalten, aber in der Weise, daß in einigen Kirchen der Diener des Wortes die reinere Lehre vorträgt und die Sacramente verwaltet, aber er ist gehalten, dies in der Mitte der Messe zu thun. Denn nach dem Offertorium, wie man es nennt, tritt der Diener der reineren Lehre mit dem besseren Theile der Gemeine in die Kirche, und nachdem man vor der Predigt einige Psalmen in würdiger und ernster Weise gesungen hat, verläßt dieser bessere Theil wieder die Kirche und der abergläubischere Theil, von denen einige vor der Predigt hinausgegangen waren, kommt, daß ich so sage, von Neuem wieder in die Kirche. Wenn nun die Elevation des consecrierten Brotes und Weines stattfindet, ehe die Predigten beendigt sind, weil die Meßpriester aus Aerger oft längere Predigten und Gesänge halten, so gehen die Meisten von dem vernünftigeren Theile aus der Kirche mit Zurücklassung der Andern, indem sie durch ihren Weggang zeigen, daß sie Nichts mit jenem Ritus gemein haben wollen. Es konnte aber bisher von dem Landesfürsten für keinen Ort erlangt werden, daß die evangelische Predigt vor oder nach der Feier der Messe geschehe. Auch scheint es, damit ich berichte, wie es sich eigentlich verhält, daß weder Prediger noch Zuhörer sich ernstlich darum bemühen, eine einheitliche Verwaltung der Religion zu erlangen. Im Allgemeinen ist aber die Umhertragung des geweihten Brotes und der Bilder abgestellt, sowie auch das Zusammenlaufen und das Wallfahrten zu den Reliquien und Bildern der Heiligen. Sodann ist die Darreichung des heiligen Abendmahles in beiden Gestalten hie und da durch alle Gebiete des Fürsten gestattet und bestätigt. Der größere Theil der Pastoren, was sehr zu beklagen ist, scheint sich wenig um die Religion zu bekümmern. Das Volk ist von Natur einfältig, roh und unwissend, aber für die Frömmigkeit empfänglich, wenn nur geeignete Lehrer vorhanden wären. In Betreff der Beseitigung dieses Uebelstandes ist es kein geringes Hindernis, daß das Amt des Lehrens und der Verwaltung der Sacramente nur denen gestattet wird, welche von den Weihbischöfen zu Köln, Münster oder Lüttich in der üblichen Weise geweiht und

bestätigt sind. Daher geschieht es, daß diejenigen, welche noch etwas Gewissen haben, sich dieser Gefahr nicht aussetzen wollen, auch wenn alles Uebrige im heiligen Dienste so gereinigt und wiederhergestellt wäre, daß den frommen Gewissen kein Scrupel darin übrig bliebe. Es kommt noch hinzu, daß denen, welche zum Predigtamte bestimmt sind, nur ein äußerst geringes Gehalt gewährt wird; ja wenn reichere Einkünfte vorhanden, so sind diese durch verkehrte Künste den Einkünften der Stiftsherren oder der Johanniter einverleibt, oder sie werden in wunderlicher Weise durch das Recht das Patronats, also verkehrt verwaltet, daß die Macht, einen Prediger zu erwählen und anzustellen, in den Händen solcher Menschen ist, deren Beschaffenheit der ganzen Welt zu bekannt ist, als daß man sie noch näher auseinander zu setzen braucht. An einigen Orten sorgt man nicht wohl für die Schullehrer, an andern sind dagegen ehrenvolle Gehälter ausgesetzt, besonders in Düsseldorf, welches die Hauptstadt im Herzogthum Berg ist. Dort steht der Schule ein Mann von nicht gewöhnlicher Gelehrsamkeit vor, Johann Monheim, sammt andern gelehrten und ehrbaren Amtsgenossen, von denen die Jugend in ausgezeichneter Weise und mit gutem Erfolg unterrichtet wird, wovon nicht bloß die Gebiete des Erlauchten Fürsten, sondern auch die angrenzenden Bevölkerungen die Frucht genießen. Neidisch und ergrimmt über diesen guten Erfolg hat der Satan gewisse Satelliten (die sich gern Jesuiten nennen) erweckt, welche durch Schriften, die unter dem Namen der theologischen Facultät zu Köln herausgegeben sind [1]), die Vorsteher der Düsseldorfer Schule, und namentlich Monheim, als Lehrer von neuen Häresien angreifen, ja als Wölfe bezeichnen, und die ganze Schule mit ihren Verläumdungen anspeien, auch die Eltern bitten und ermahnen, daß sie ihre Kinder nicht mehr zum Unterricht dahin senden. Ja sie ermahnen aufs Inständigste die Jünglinge, daß sie ihre Lehrer als Schlangen fliehen möchten. Außerdem haben sie sich in ernstlicher Beschwerde an den Fürsten gewandt, daß er eine solche Art von Lehrern nicht ferner in seinem Gebiete dulde; sie haben

[1]) Hiermit bezeichnet Pollius die jesuitische Gegenschrift gegen den Monheimischen Katechismus, die unter dem Titel Censura et docta explicatio errorum catechismi Joannis Monhemii, grammatici Dusseldorpiensis — per deputatos a Sacra theologica facultate Universitatis Coloniensis im Herbst 1560 herauskam. Das griechische Epigramm des Titels, welches den Düsseldorfer „Grammatiker“ anklagt, enthält einen bedeutenden grammatischen Schnitzer, der nicht vom Setzer herrühren kann.

sogar den Schwiegervater des Herzogs, den Kaiser Ferdinand, aufgefordert, er möge jene fromme Anstalt aufheben und hindern. Aber bisher ist der Herzog noch standhaft geblieben, und das Werk der Schule wird bis auf den heutigen Tag mit glücklichem Erfolg betrieben.

In dem Herzogthum Cleve ist noch eine andere Stadt durch ein Gymnasium für wissenschaftliche Studien berühmt, Emmerich mit Namen; aber diejenigen, welche dieser Schule vorstehen[1]) gehören zu der Partei der Abergläubischen, da die meisten Lehrer Meßpriester sind und die städtische Einwohnerschaft mehr als die übrige Clevische Bevölkerung den päpstlichen Misbräuchen ergeben ist.

In der kaiserlichen Stadt Duisburg wurde vor drei Jahren eine neue Schule errichtet, für deren Gründung und Einrichtung Herr Georg Cassander und andere fromme Männer sich bemüht haben, aber die Kosten scheinen bedeutender zu sein, als daß jene Stadt dieselben ferner zu tragen im Stande sein dürfte, um anderer Hindernisse, die der Teufel in den Weg wirft, zu geschweigen. Daher kommt es, daß Geldorp, den der Magistrat zum Vorsteher der Schule gemacht hatte, wieder von derselben entlassen ist. An seine Stelle ist Johannes Molanus getreten, gebürtig aus Flandern[2]), in Sprachen und Wissenschaften sehr unterwiesen und ausgezeichnet durch Frömmigkeit des Lebenswandels. Er hat zwei oder drei Collegen, die zwar nicht in Bezug auf wissenschaftliche Bildung, aber an Fleiß ihm gleich stehen. Hierzu kommt Gerhard von Rupelmonde[3]), als Mathematiker in ganz Europa berühmt, ein bedeutender

---

[1]) Der als Schulmann berühmte Matthias Bredenbach aus Kierspe, am 5. Juni 1559 zu Emmerich gestorben, hatte im Gegensatz zu Monheim die römische Richtung verfolgt. Sein Nachfolger, der im Briefe nicht namentlich genannt wird, war Heinrich Uranius aus Rees. Derselbe gibt in einer dem clevischen Kanzler Heinrich Oligschleger gewidmeten Ode Sapienti mortem veluti malum aliquod non esse metuendam (Coloniae 1569) über seine frühere Jugend einige Nachrichten.

[2]) Molanus trat im Herbst 1561 an die Stelle von Geldorp. Von ihm, mit dem sich Geldorp nicht vertragen konnte, sind noch ungefähr 90 Briefe vorhanden, die er aus Duisburg (wohin er 1559 gekommen war) geschrieben hat. Er stand in Briefwechsel mit vielen Gelehrten der damaligen Zeit, namentlich auch mit Caspar Olevian, so wie den bedeutendensten evangelischen Predigern des Niederrheins z. B. mit Nicolaus Rollius zu Wesel und Gerhard Veltius, dem evangelisch gesinnten Hofprediger des Herzogs Wilhelm.

[3]) Gemeint ist der als Verfertiger der ersten brauchbaren Seekarten und überhaupt als Geograph berühmte Gerhard Mercator, der Schwiegervater

Philosoph. Es ist auch daselbst ein anderer Mann aus Flandern, Johannes Otho[1]), Lehrer der drei Sprachen, und ein gelehrter Arzt von ausgezeichnetem Lebenswandel, Johann Ewich[2]).

Auch die Stadt Jülich hat einige hervorragende Männer, die mir aber nicht in gleicher Weise bekannt sind.

Wenn die genannten Männer, wie ihre ausgezeichnete Gelehrsamkeit und Tugend es fordert, mit ihrem Ansehn unangefochten bei den Ihrigen wirken könnten, so dürften sich alle Fromme darüber freuen, und es würde mit diesen Gegenden trefflich bestellt sein. Aber, wie ich bereits gesagt, scheint dieser heiligen Sache ein großes Hindernis entgegenzustellen jene jesuitische Secte, die Andere witzig als die jebusitische bezeichnen, welche wegen des Scheins besonderer Frömmigkeit und wegen ausgezeichneter und manigfacher Gelehrsamkeit vielen Unerfahrnen und Unvorsichtigen gefährlich erscheint. Wie nemlich einige gottlose Völker von Gott in einigen Theilen Palästinas zur Prüfung der Beständigkeit der Israeliten zurückgelassen wurden, unter welchen das stolzeste und mächtigste von allen das von Jebus war, in dem Maße trunken auf ihre Festungswerke, daß sie sich rühmten durch die Blinden und Hinkenden unter ihnen der Macht des stärksten Heeres Davids gewachsen zu sein; so hat auch jene böse Partei in diesen Gegenden in kurzer Zeit eine solche Menge Goldes zusammengebracht, daß sie sich einen großen Theil des berühmten Köln durch ihren Wucher zu Eigen gemacht hat. Außerdem hat sie hie und da namhafte Anstalten unter dem Namen von Collegien ins Leben gerufen, in denen bei dem bereits erlangten Glanze und Rufe ganze Scharen von adlichen Jünglingen mit Haß gegen die reinere Lehre erfüllt werden, wodurch sie einestheils selbst

des Molanus. Ueber ihn handelt der treffliche Vortrag von Dr. Breusing: Gerhard Kremer oder Mercator, der deutsche Geograph (Duisburg 1869).

[1]) Von Otho ist eine Schrift vorhanden, worin Aussprüche der h. Schrift den Aussprüchen griechischer Weisen gegenüber gestellt werden: Septem Sapientum Ecclesiae illustriores aliquot sententiae. Duisburgi Apud Adrianum Rethsinnium anno Domini MDLVIII 8. Die Vorrede d. d. pridie Idus Julii 1558 ist an den Duisburger Jüngling Jacob Goes gerichtet.

[2]) Johannes Ewich gehört der nicht unbedeutenden Zahl evangelisch gesinnter Aerzte an, die zur Reformationszeit am Niederrhein lebten. Er war zu Hörstgen in der Herrschaft Milendonk geboren, von Duisburg (wo er auch als Schriftsteller auftrat) kam er nach Bremen und starb dort als Professor der Medicin. Ewich hatte zu Padua studiert, im October 1557 kehrte er von dort zurück. Bullinger an Melanchthon, 27. Oct. 1557 bei Bindseil P. Mel. epp. (1874) S. 425.

verführt werden, anderestheils nach ihrer Rückkehr in die Heimat auch Andere anstecken. Ein gleichsam als Fürst unter ihnen hervorragender Mann ist ein gewisser Canisius, Neffe des großen Canisius, der unter großartigem Schein getünchter Frömmigkeit und durch unseligen Fleiß im Predigen vieler Augen verblendet und den größeren Theil des Stadtraths, der in seine Irrthümer eingegangen ist, mit sich schleppt, wohin er will. Man sagt, daß derselbe auch sowol beim Kaiser als beim Papst bewirkt habe, daß die Bestätigung der Einrichtung einer neuen Akademie in jenen Gegenden nicht erfolgt sei). In Summa, alles mögliche versuchen und treiben sie, damit die guten Dinge, welche der Kirche und dem Staate nützlich sind, durch die schlechtesten Urtheile der Verleumder gehässig werden und in Abnahme kommen. Und so wohnt der Jebusiter in Jerusalem mit den Söhnen Benjamin bis auf diesen Tag, den Unverständigen zwar zur Veranlassung ihres Untergangs, den Frommen aber zum Material und zur Aussaat für rechtschaffenes Wesen.

Alles dies habe ich dir ausführlicher erzählen wollen, damit deine Frömmigkeit mit andern Heiligen unserm trefflichen Fürsten durch eure Fürbitte zu Hilfe komme, indem ihr darum beten möget, daß es Gott ihm verleihen möge, daß jene Rathschläge, die auf nichts anders als auf Böses zielen, nicht zur Ausführung gelangen, und daß Er ihn stärken wolle, damit er das, was er mehrmal als heilsam und nothwendig in Vorschlag gebracht hat, mit Kraft durchsetze: auf daß er endlich allen seinen Kirchen sowol geeignete Diener als auch die reine Lehre, die rechte Austheilung der Sacramente und eine heilsame Kirchenzucht wieder zu geben sich bestrebe und auf diese Weise den Befehlen seines Gottes und dem Heil seiner Kirchen den Vorzug gebe vor dem Gelüste des römischen Oberpriesters, der nach dem Berichte der Jebusiten den Kaiser gegen die heiligsten Unternehmungen des trefflichen Fürsten beeinflußt und zu jeglichem Uebel antreibt. Denn die Unwissenheit der Pastoren ist eine beklagenswerthe an vielen Orten und des Volkes Rohheit ist von ganz besonderer Art. Der Fürst aber ist außer andern Gaben die ihm zur Zierde gereichen, von unverdorbenen Sitten [1]), in hohem Grade

[1]) Pollius spielt hier auf die bekannte Thatsache an, daß in Duisburg eine Universität gegründet werden sollte. Die päpstliche Bestätigung wurde um Monheims willen verweigert.

[2]) Ganz ähnliche Zeugnisse über den exemplarischen Lebenswandel des Herzogs finden wir z. B. in einem Briefe der evangelisch gesinnten Aebtissin

der Pracht abgeneigt, und auf diese Weise ist er der Leiter seines Hofes, daß seine Haushaltung den Bischöfen als Beispiel der Frömmigkeit dienen könnte. Weder beim Frühstück noch bei der Mittagstafel vernimmt man dort heftige Reden noch ausgelassenes Lachen, man glaubt in einer theologischen Lehranstalt zu sein, nicht am Hofe eines Fürsten. Kein Trunkener, keiner, der mit wunderlich aufgeschlitzten Kleidern angethan ist, wagt es sich seinem Anblick darzustellen. Gegen die Untergebenen ist er besonders freundlich und milde. Die Mehrzahl der Räthe sollen am meisten vor einer auffallenden Aenderung der kirchlichen Gebräuche Scheu haben, da sie ziemlich der Erasmischen Theologie zugethan sind. Aber weil ich darüber nichts Bestimmtes in Erfahrung gebracht habe, kann ich auch nichts Sicheres melden. Was den Fürsten betrifft, so steht es durch gewisse Beweisgründe fest, daß er mit nicht gewöhnlichem Eifer und Gemüthsneigung beiden, sowohl der Wiederherstellung der Kirche, wie der allgemeinen Beruhigung Rechnung zu tragen wünscht, und daß er nicht aufhört seine Sorge und sein Nachdenken dahin zu richten, obgleich die Wogen der menschlichen Verhältnisse ihn mit seiner Julia anderswohin zu reißen versuchen.

---

von St. Ursula zu Köln, einer Gräfin von Lupfen, d. d. 13. Dec. 1558. Im Gegensatz zu dem Kurfürsten und Erzbischof von Köln, einem Grafen von Mansfeld, „der ein großer Trinker und sein Bulschaft nach läßt führen," spricht die Aebtissin mit hoher Achtung von dem Herzog von Cleve: „Dagegen hat Gott der Allmächtige den Durchlauchtigen Herzog zu Gülich hertz entschickt, daß Ihr Fürstl. Gnaden alle Misbrench in den Pfarrkirchen abschafft und wirbt sich um gelehrte Prädicanten, die eines frommen gerechten Lebens sind. Ihr Fürstl Gn. halten in Ihrem Fleisch und in Ihrem Hof gar ein ehrbar mäßig Regiment. Ihr Fürstl. Gn. haben sich ihr Lebtag nie trunken getrunken. Sie lesen viel, haben ein Reformation mit Ihrer Fürstl. Gn. Hand selbst geschrieben. Ihr Fürstl. Gn. ist gar ein frommer Fürst viele Zeit gewesen, und jetzt bei einem Jahr hat sich derselbe zur Erkenntnis des wahren Evangeliums begeben. Es spricht Ihr Fürstl. Gn., wo Ihm Gott das Leben verlängere, so soll Ihn kein Verfolgung abschrecken, sie sei so groß sie wolle. Es habe Ihm der Allmächtige je sein inwendig Auge des Herzens eröffnet, Er wolle das angezündete Licht nicht mehr unter die Bank stellen" u. s. w. Aehnlich spricht sich der Leibarzt des Herzogs, Dr. Johann Wier in seinem berühmten Werk de praestigiis Daemonum (Basil. 1563) in der Vorrede aus, wo er von dem herzlichen Gebet des Fürsten redet: quod solem exorientem nunquam videas nec vesperi te lecto componas, quin ardenter prius fusis ad Deum precibus a sacra lectione te totum tuaeque Celsitudini commissam Spartam ipsius patrocinio fideliter commiseris.

Aus dem Mitgetheilten wird deine Klugheit einsehen, welch eine Ernte, in diesen Gegenden in Aussicht steht, wie groß der Jebusiter und anderer Feinde Ansehn, Macht, Fleiß und Erfolg ist, wie bedeutend des Volkes Unwissenheit und Rohheit an einigen Orten, und wie groß des einsichtsvolleren Theils Schwäche und Sorge ist, und daß die Pflanze der Lehre soweit an einigen Orten im Wachsthum sich befindet, daß alle Frommen einen reichlichen Ertrag von der begonnenen Aussaat hoffen.

Dieses alles, was ich theils in diesen Gegenden selbst gesehen, theils aus der Erzählung frommer Menschen vernommen habe, hielt ich für geeignet, dir mitzutheilen, und ich gedenke Mehreres hinzuzufügen, sobald ich solches in Erfahrung bringe."

XI.

Das erste gottesdienstliche Gebäude der Protestanten in Elberfeld.

Nach Mittheilungen von **A. Frowein** und **K. Pöls**.

Nach einer, allerdings urkundlich nicht beglaubigten Nachricht sollen die ersten Versammlungen der protestantisch Gesinnten in Elberfeld in einem Hause vor dem Holz, das später einem T. E. Frowein gehörte, abgehalten worden sein (s. Bouterwek in unserer Zeitschrift Band 4 S. 289). In dem Namen des späteren Besitzers ist zunächst ein Fehler in Beziehung auf den Vornamen zu berichtigen. Derselbe hieß (Mitth. des Herrn A. Frowein) David Friedrich Eustatius (gewöhnlich nur Fr. Eust.) Frowein, war in 1. Ehe mit Anna Maria Teschenmacher, in 2. mit Christina Teschenmacher verheiratet und wurde 1. Sept. 1690 auf Grund eines Kirchenzeugnisses von Duisburg in die reformierte Gemeinde zu Elberfeld aufgenommen. Vermuthlich ein Sohn von David Friedrich Frowein[1]) und Gertrude Eßgen gehörte er zu der ums Jahr 1550 in Lennep

[1]) D. Fr. Frowein erbte durch seine Frau das auf Elberfelder Seite gelegene Gut „Furt". Vgl. Protokoll des Hofgerichts vom 3. April 1677: „Anno 1677 den 3. Aprilis hatt David Frederich Frowein das durch Absterben seiner

ansäßigen Familie Frowein, von welcher Jaspar (Caspar) Frowein,[2]) Sohn des vor 1601 zu Lennep verstorbenen Hermann Frowein, nach Elberfeld übersiedelte und daselbst am 11. Aug. 1601 die Tochter der Eheleute Jaspar Rittershaus und Anna Teschenmacher in der Mirke heiratete. Bei der Parcellierung des Burgbezirks kaufte dieser 1603 einen Bauplatz an der damaligen Marktgasse (jetzt Eck der Poststraße und Schönegasse). Er war Kaufmann und zeitweise Bürgermeister von Elberfeld.

Ueber das Haus, in welchem die Versammlungen der Protestanten gehalten zu sein scheinen, theilt Herr K. Pöls folgendes mit: „Das Haus ist noch vorhanden und wurde dem Fragenden von einigen vorm Holz wohnenden älteren Leuten (nicht Jeder wußte es) noch jetzt schlechthin als „die Kirche" bezeichnet. Dasselbe befindet sich an dem alten Wege nach Ronsdorf zwischen dem vorletzten Hause rechter Hand, welches vorn an der Straße mit Nr. 12, und dem letzten, dessen obere Hofseite mit Nr. 11 bezeichnet und welches vor einigen Jahren Eigenthum des Oekonomen Abr. Schreiner geworden ist. An diesem letzten, gezimmerten Hause befindet sich nämlich ein steinernes Gebäude, dessen anfängliche Gestalt aber nicht mehr erkennbar ist, da später an die diesseitige Wand desselben ein großes Haus angebaut worden und wahrscheinlich der obere Theil oder das Dach eine andere, die jetzige, Gestalt bekommen. Durch diesen Anbau ist das gemauerte Gebäude in die Mitte zweier Häuser gerathen und hat das Aussehen eines feuerfesten Gemaches oder

---

Haußfraw Großmutter Marien Ridderßhaußen alß letzt behandigter Erbin und Besitzerin der Ridderhaußforth alß eines viertel Houen Ihro Hochfstl. Dchlcht. alß dieses Orts Hoffsherrn erfallene Curmuth mit 10 Rthl. gethedigt und bezahlt." Das Gut gieng an seinen Eidam Wilhelm Teschenmacher über. David Friedr. Frowein erhielt auch 1677 gegen ein geliehenes Capital von 4100 Rthlr. von der Bergischen Regierung die Hofau (32 /4 Morgen groß) nebst der Fischerei vom Furtherbrügel (an der Barmer Grenze) bis zur Elberfelder Brücke in Pfandbesitz. Die Verschreibung ererbte sein Schwiegersohn Chr. Deuker.

[2]) Jaspar Frowein und seine Frau Gertrud Ritterhaus werden in Zinkgref's und Weidner's Apophthegmata an mehreren Orten erwähnt. Ein Sohn von ihnen, Johannes, wohnte seit 1636 auf dem, durch Erbschaft ihm zugefallenen Gut zur Furt in Barmen, und dessen Nachkommen waren bis etwa 1760 Kaufleute und Gutsbesitzer daselbst, blieben jedoch als Glieder der Elberfelder reformierten Gemeine, deren kirchliche Aemter sie häufig verwalteten, in Beziehung zur Stadt. Um 1760 zogen die Brüder Johann Caspar und Abraham, Söhne eines Urenkels des genannten Johannes, wieder nach Elberfeld, und der letztere gründete das noch jetzt bestehende Fabrikunternehmen.

auch eines Stalles erhalten. Alte Leute haben noch verzierte, vor andern sich auszeichnende Fenster, in welchen auch eine ihnen nicht mehr erinnerliche Jahreszahl sichtbar war, an dem Gebäude gekannt. Im Innern dieses Gebäudes befindet sich in der Wand ein gemauerter, mit eiserner Thür verschlossener Schrank, wie zum Aufbewahren werthvoller Gegenstände, etwa der Altargeräthe oder des Armengeldes. Im Gewölbe der Decke zeigt sich an einer Seite eine Lucke, als ob da ein kleines Thürmchen gestanden oder später habe stehen sollen. Eine Jahreszahl ist an den gesammten Gebäulichkeiten nicht zu entdecken. Diesseits des Hauses führte, bis vor kurzer Zeit, ein schmaler Feldweg nach der Steinbeck, scheinbar um die Bewohner dieses letzteren Ortes mit dem Gotteshause in Verbindung zu bringen, wie auch ein an diesem Orte gelegener „Pastorsbusch" („Paffenbüschchen") damit in Verbindung gestanden haben soll. Dies Letzte könnte jedoch ein Irrthum sein und der Busch zu dem an die Elberfelder Kirche vermachten Gute in der Steinbeck gehört haben, wodurch ihm der Name geblieben wäre. Jener Feldweg ist, seit Anlage der neuen Straße nach der Steinbeck, verschwunden.

Besehen wir noch den Kaufbrief des in Rede stehenden Gutes. Wir lesen hier, daß im Jahre 1805 die Jungfer Anna Frowein in Ronsdorf, wo auch der Verkauf stattfindet, das Gut, welches als der „der Jungfer Anna Frowein zugehörige Hölterhofs Antheil" bezeichnet wird, an den A. Dierichs verkauft hat. Unter den Unterschriften finden wir auch einen Benjamin Frowein als Zeugen. Nachdem wir die Beschreibung der Beschaffenheit des Haupthauses nach allen Seiten hin gelesen, hier die Worte: „sammt der gewesenen Kapelle darneben." Da haben wir also völlige Gewißheit."

David Friedrich Eustatius Frowein († 26. Sept. 1744) hatte aus seinen beiden ersten Ehen (Mitth. des Herrn A. Frowein) — er war nachher noch zweimal in kinderlosen Ehen verheiratet — zwölf Kinder. Von diesen hat das Gut vorm Holz geerbt das vorjüngste, der jüngste Sohn, Benjamin (geb. 1712 † 1798), verheiratet 1735 mit Maria Helene Ronstorf († 1794). Unter seinen Kindern kommt eine Anna (geb. 1742) vor, welche wol dieselbe ist, wie die oben erwähnte Verkäuferin des Hauses vorm Holz. Der unter den Zeugen des Verkaufs unterschriebene Benjamin Frowein ist aller Wahrscheinlichkeit nach deren jüngster Bruder Benjamin (geb. Mai 1749).

XII.

Johannes Hesselbein und Justus Weier.

Von **C. Sippell,** Pfarrer in Schweinsberg.

Das Licht, das auf einzelne geschichtliche Persönlichkeiten fällt, wird immer auch dazu dienen, den politischen oder kirchlichen Kreis, in welchem sich dieselben bewegt haben, dem geschichtlichen Verständnis näher zu bringen. Es ist daher wol der Mühe werth, im Folgenden kurz zusammenzustellen, was über die Herkunft und den Entwicklungsgang der beiden genannten, aus den Akten der Synode von Dinslaken (1612) in der rheinischen Kirchengeschichte bekannten Männer ermittelt werden konnte.

Der näheren Besprechung sei vorausgeschickt, daß Beide aus dem später hessen-kasselschen Oberhessen stammen und sich als Alters- und Studiengenossen zuerst in Marburg und dann seit 1605 in Gießen nahe gestanden haben müssen. Ihre akademische Vorbildung fällt in die Zeit, in welcher Landgraf Moritz in Niederhessen mit der Einführung seiner s. g. Verbesserungspunkte vorgieng. Ueber die rücksichtslose und gewaltsame Weise, mit welcher dabei der Landgraf über den Widerstand der Theologen und Gemeinden hinwegschritt, ist Heppe (Gesch. der Einführung der Verbesserungspunkte) zu vergleichen. Nirgends aber wurde der dadurch verursachte Gewissensdruck schmerzlicher gefühlt, als gerade in Oberhessen, wo L. Moritz eben erst (1604) als neuer Landesherr eingezogen war, und wo man durch die Testamentsclausel Ludwigs IV., wonach bei Verlust des Erbes der status religionis in seinem Lande nicht verändert werden durfte, vor einer Verletzung des kirchlichen Rechtsbestandes gesichert zu sein meinte. Auch nachdem der Landgraf durch Absetzung und Vertreibung der renitenten Professoren und Pfarrer aus Marburg

und der Umgegend äußerlich mit seinem Reformationswerk durchgedrungen war, wurde der Streit nach seiner kirchlichen und politischen Seite in erbitterter Weise fortgesetzt, zunächst in den zahlreichen zwischen den Universitäten Gießen und Marburg gewechselten Streitschriften, dann auch während des 30jährigen Kriegs mit Waffengewalt. Erst der in den Westfälischen Friedensschluß aufgenommene Marburger Receß vom 14. April 1648 zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt brachte auch die kirchlichen Kämpfe zu einer friedlichen Ausgleichung.

1. Johannes Hesselbein.

Die Aufregung und Erbitterung jener Tage ist vielleicht bei keinem der in jenen Streit verflochtenen Theologen so sehr ein bleibender Charakterzug geworden, als bei Johannes Hesselbein. Seine Schriften dienen sämtlich der Polemik, und was Vilmar von einer derselben sagt, läßt sich so ziemlich auf alle bis jetzt bekannt gewordenen ausdehnen: „Der Stil ist tumultuarisch und die Schreibart äußerst bissig.“ Seine Heimat ist die oberhessische Stadt Frankenberg, und wir begegnen ihm zuerst im Jahre 1605 als jungem Magister und Stipendiatenmajor zu Marburg. Gerade dieses Jahr sollte für ihn verhängnisvoll werden, und es ist daher von Wichtigkeit, daß er seine Erlebnisse während desselben in einer deutschen Schrift selbst beschrieben hat. (1)

In dieser Schrift lesen wir zuerst, wie Hesselbein am Trinitatissonntag 1605 eine Predigt über das Ev. von Christus und Nicodemus hält: „wieder die spitze, fürwitzige, planterhafftige Nicodemisch Köpffe.“ Etliche „herliche Fuchsschwäntzer“ tragen darauf dem Prof. Rud. Goclenius zu, Hesselbein habe in jener Predigt Calvinum als einen „Hellhund“ bezeichnet, was jedoch Hesselbein bestimmt in Abrede stellt. Goclenius nennt ihn darauf bei einem öffentlichen akademischen Akt einen jungen Lecker, der nicht werth sei, Calvinum in den Mund zu nehmen. Hesselbein replicirt: „fateor, me esse juvenem imbecillem, sed scriptura sacra, qua in concione mea usus sum, imbecillis non est.“ Empfindlichere Folgen sollte indessen ein anderer Vorgang für Hesselbein haben. Wir lassen ihn zunächst selbst reden: „Den 29. Julii des verlauffenen 1605 Jahrs trug sichs zu, daß wir, nemlich Johannes Hesselbein vnd M. Hermannus Megabacchus, damalß studiosi zu Marpurg,

wegen solcher trawrigen melancholischen zeit, in welcher dazumall Marpurg seufftzete, recreationis gratia sampt andern Ehrlichen Magistris vnd studiosis in Ehrlichem convivio vuß vino belustigten, vnd wie dan der iugent art, frolich erzeigten." In welcher Stimmung dieses convivium gehalten wurde, kann man sich leicht vorstellen, wenn man bedenkt, daß in den unmittelbar vorhergehenden Tagen die Marburger luther. Theologen Leuchter, Winkelmann, Mentzer und Dietrich entlassen worden waren, und daß gerade die Stipendiaten bei der Einführung des neuen Ephorus Proteste und Gewissensverwahrungen erhoben hatten. Daß ihnen dabei auch der Wein „stark geworden" sei, erzählt Hesselbein sehr offenherzig. So wurden denn auf dem Heimweg von dieser „Studentenfreud" die schwebenden Kirchenhändel mit einem Marburger Bürger, mit welchem sie zusammentrafen, leidenschaftlich genug erörtert. Die Folge war, daß Hesselbein und sein Freund von dem damaligen Rector Joh. Goeddäus zur Untersuchung gezogen und ihnen grobe Schmähungen gegen den L. Moritz zur Last gelegt wurden. Diese Anklagen stellt Hesselbein in seiner Schrift als böswillige Verläumdungen hin und erhebt bittere Klagen über das parteiische Verhalten des Goeddäus, der nur darauf ausgewesen sei, sie zu verderben, und selbst die Soldaten herbeigeholt habe, um sie in seinem Haus unversehens verhaften zu lassen; bittere Klagen auch über die Falschheit des Goclenius, der sie während ihrer dreiwöchentlichen Haft zu einem Eingeständnis gegen ihr Gewissen zu bereden gesucht und dann ihre bedingte Abbitte in ein unbedingtes Bekenntnis ihrer Schuld verdreht habe. Am 29. August wurden die Gefangenen auf die Kanzlei gefordert und „nach ablesung einer freyen, schlechten vnd blossen bekantnuß mit fewrigem grim D. Clotzii Cancellarii ins Exilium wider alle protestation ohn einig hoffnung gewiesen."

Sofort begann Hesselbein von Gießen aus, wohin er sich nun wendete, einen erbitterten Feldzug gegen die Marburger Theologie und Philosophie, an erster Stelle gegen den Vertreter der letzteren, Rudolf Goclenius. Bis zum Jahr 1610 ließ er in rascher Folge sechs Streitschriften erscheinen. (2) Sie handelten von der damals viel erörterten analogia sacramentalis und dem tertium genus communicationis idiomatum. Goclenius fand die Angriffe Hesselbeins wichtig genug, um ihm einen seiner bedeutendsten Schüler, den späteren Marburger Professor Johannes Combach aus Wetter entgegenzustellen, der mehrere akademische Disputationen unter

dem Titel „antidotum oppositum J. Hesselbeinio" in den Jahren 1607 und 1608 veröffentlichte. (Eine derselben findet sich im 1. Theil der miscellanea Rod. Goclenii.) Hesselbein antwortete darauf in 2 Schriften, von denen ich nur die Titel (nach Draudii, bibliotheca classica) angeben kann: 1. Goclenius academizans siue tractatus scholasticus, oppositus nugis et guerris cuiusdam philosophastri emissarii et missus ad Rod. Goclenium. Giess. apud Hampelium 1609. 8. 2. Dissertatio sacramentalis h. e. tractatus polemicus de Sacramentis in genere, oppositus cuidam Gocleniano emissario. Giessae, Chemlin 1610. 8.

Aber auch unter den Theologen suchte sich Hesselbein seinen Gegner in der Person des späteren Marburger Superintendenten Daniel Angelocrator. Den etwas umständlichen Titel der gegen diesen gerichteten Schrift gebe ich in Note 3). Sie stammt aus dem Jahr 1606 und ist, wie die vorerwähnte deutsche, zuerst wieder ans Licht gezogen von Vilmar (Zeitschrift für hess. Gesch. 3, 210), der über ihren Inhalt Folgendes bemerkt: „Angelocrator war im Jahre 1606 Pfarrer zu Frankenberg geworden. Hesselbein, der fanatisierte Lutheraner, entsetzte sich, wie natürlich, über diese Unbill, welche seiner Vaterstadt durch die Einsetzung eines solchen fumosi ingenii widerfahren war, und suchte eine Gelegenheit, sich an dem „Calvinianer" zu reiben. (Den Anlaß nahm Hesselbein von einer Aeußerung Angelocrators in dessen Schrift: Der 2. Abweiser D. Jerem. Victoris, Sup. zu Gießen: „ein beschnittener Thaler ist ein Thaler und nicht gar zu verwerfen, wiewol man nicht unrecht davon redet: es ist kein Thaler, er ist nicht recht vollkommen.") Dieser Abhandlung ist eine grimmige Zuschrift an Angelocrator vorgesetzt." Indessen würde es eine Verletzung der geschichtlichen Gerechtigkeit sein, wenn wir uns das Bild der Persönlichkeit Hesselbeins lediglich aus seinen polemischen Schriften construieren wollten. Wir dürfen doch nicht übersehen, daß ihm eine ungewöhnliche Begabung und großer Scharfsinn selbst von seinen, von ihm so unsanft behandelten Gegnern nicht abgesprochen wird. Scripta tua, so redet ihn Combach-Goclenius an, quae Antidoti nomine circumferuntur, ad nos pervenere. Notavimus in iis a c u m e n i n g e n i i, quantum quidem in aetatem tuam cadere potest, e x i m i u m; veritatem et modestiam desideravimus. Veritatem: nam et sensui et rationi et gravissimorum autorum sententiis adversantur. Modestiam: quoniam non sine insectatione nominis tum aliorum

gravissimorum virorum, tum inprimis magni nostri praeceptoris (Goclenii) rem egisti.“ Bei aller Schärfe und Schroffheit seiner Polemik muß es ihm aber doch auch nicht an solchen Eigenschaften gefehlt haben, welche ihn denen, die nicht in jenen kirchlichen Kämpfen auf gegnerischer Seite standen, in sehr günstigem und glänzendem Licht erscheinen ließen. Denn er hatte nicht nur unter seinen jüngeren Commilitonen begeisterte Verehrer (4), sondern auch seine theologischen Lehrer zu Gießen fanden sich veranlaßt, ihn schon bald nach seinem Weggang von dort und seinem Eintritt ins Pfarramt durch Verleihung des theologischen Doctorgrades in noch sehr jungen Jahren auszuzeichnen; ja, als er 1609 als luther. Prediger nach Wesel gieng, und sich dort mit des Clevischen Secretarius Bernhard Müllmanns Tochter, Adelheid, verheiratete, ließ die Gießer Akademie diesem Ereignis zu Ehren ein lateinisches Festgedicht im Druck erscheinen. (Strieder, hess. Gelehrtengesch. 4, 468.)

Wenn später in Wesel Hesselbeins Verhältnis zu dem reformierten Pastor Bernhard Brant, einem Weseler Stadtkind (1609—15 in Büderich, dann in Wesel), ein besonders gereiztes und feindseliges wurde, wie ich aus einer gütigen mündlichen Mittheilung Sardemanns entnommen habe, so läßt sich das unzweifelhaft schon auf das akademische Leben beider Männer zurückführen. Auch Brant hatte nämlich in jenem Jahr der Aufregung (1605) zu Marburg studiert und sich dort aufs engste an den für Hesselbein so widerwärtigen Goclenius angeschlossen. Selbst an dem theologisch-philosophischen Streit gegen die Gießer hatte er thätigen Antheil genommen, indem er zwei unter dem Vorsitz des Goclenius 1605 und 1606 gehaltene akademische Disputationen, bei welchen er Respondent war, unter *seinem* Namen im Druck ausgehen ließ (5). Dieß konnte jenem Hesselbein gewiß nicht verzeihen, und wenn ihm derselbe in Wesel als einflußreiche Persönlichkeit wieder begegnete, so wird er in ihm auch dort den emissarius Goclenianus und den Repräsentanten der kirchlichen und theologischen Richtung gesehen haben, die ihn einst ins Exil gestoßen hatte.

Ueber die späteren Lebensschicksale Hesselbeins habe ich nichts Sicheres ausfindig machen können, und es würde mir erwünscht sein, wenn diese Mittheilungen einem Geschichtskundigen des Rheinlandes Veranlassung gäben, wo möglich festzustellen, wie lange sich die Wirksamkeit Hesselbeins in Wesel noch über das Jahr 1612 hinaus

erstreckt habe, ob er von dort aus in eine andere Stellung übergegangen oder in Wesel gestorben sei.

2. Justus Weier.

Auch Weier hat nach damaligem akademischen Brauch, nachdem er 1605 als junger Magister seinen theologischen Lehrern von Marburg nach Gießen gefolgt war, mehrere Disputationen, welche er unter dem Vorsitz Winkelmanns gehalten hat, drucken lassen. Eine derselben liegt mir vor. Sie ist gegen ein wunderliches, kürzeres Schriftstück (tabula) des Marburger Professors Raphael Eglin, eines Schweizers, gerichtet und führt den Titel:

Consideratio tabulae Raphaelis Eglini, Iconii Tigurini, professoris Marpurgensis, in qua rationem solidam quaestionis jam diu controversae ad coenam Domini rectius intelligendam sibi exhibere videtur, ad piam sermonum collationem proposita, de qua Deo auxiliante praeside Joh. Winckelmanno, SS. Theol. Doctore et in schola Giessena principali Professore ac pro tempore Rectore, pro virili respondebit M. Justus Weierus, Schweinsburgensis, die 26. Augusti, in majori curiae auditorio. Giessae Hassorum, Excudebat Nic. Hampelius, Scholae Typogr. 1606. 4.

(Vgl. Vilmar, Zeitschr. für hess. Gesch. 3, 209.) Sie ist ruhig und sachlich gehalten und unterscheidet sich dadurch von den polemischen Schriften Hesselbeins. Der Professor Christoph Helvicus hat ihr ein Echo applaudens angehängt. In den Werken Winkelmanns befindet sich noch eine, nach Strieder auch selbständig erschienene Disputation „de angelis", bei welcher Weier gleichfalls Respondent war. Wenn Recklinghausen bei der Erwähnung Weiers in seiner Reformationsgeschichte bemerkt: „woher er war und kam, ist nicht bekannt," so können wir dem gegenüber nunmehr constatiren, daß er zu Schweinsberg (a. d. Ohm, 3 Stunden östlich von Marburg) geboren ist. Seine Eltern waren der Bürger und Schöffe Ludwig Weier, ein Bäcker, und dessen Ehefrau Kreyna N. Am 1. Mai 1609 liehen dieselben ein Kapital von 100 fl. aus und erwähnten in der Schuldurkunde ihres (wahrscheinlich einzigen) Sohnes „M. Jost Weiers, ietzigen predigers zu Cölln." Wie er nach Köln und von da nach Düsseldorf kam, kann ich nicht angeben. Auch in seiner Heimat würde sein Andenken wol völlig

erloschen sein, wenn nicht seine Erben zu Düsseldorf das vorerwähnte Kapital sammt den in den langen Kriegszeiten rückständig gebliebenen Zinsen zur Stiftung eines Legates für die Hausarmen in Schweinsberg verwendet hätten. Die Verhandlungen über diese Stiftung wurden im Jahre 1669 durch Weiers Schwiegersohn, den Dr. Ludwig Hießfeldt, begonnen und erst 1681 durch denselben zum Abschluß gebracht. Wenn wir aus diesem keineswegs vereinzelten Beispiel sehen, wie der Sinn der Wohlthätigkeit und der werkthätigen Liebe noch lange nach Weiers Tode in dem Kreis seiner nächsten Angehörigen vorherrschend gewesen ist, so dürfen wir hieraus gewiß einen günstigen Rückschluß machen auf die Persönlichkeit des Mannes, dessen Name in jenem Kreis mit so großer Verehrung genannt wurde. Dieser Schluß wird um so mehr gestattet sein, als sich Weier, von schriftstellerischer Thätigkeit fern gehalten und auf sein persönlich-amtliches Wirken beschränkt zu haben scheint, wozu auch der Umstand stimmt, daß er seiner kleinen Düsseldorfer Gemeinde, nachdem sich die Gunst des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm längst der römischen Kirche zugewendet hatte, bis zu seinem Tode treu geblieben ist.

Es ist beachtenswerth, daß auf gleiche Weise, wie uns die Nachrichten über seine Herkunft und Abstammung durch eine milde Stiftung in seiner Heimat erhalten sind, auch die Nachricht über sein Lebensende, welches am 17. November 1641 zu Düsseldorf erfolgte, durch ein von seinem Schwager Christoph Rulandt an die dortige Gemeinde gemachtes Geschenk auf uns gekommen ist. (6)

Es war nicht meine Absicht, im Vorstehenden einen vollständigen Lebensumriß beider Männer zu geben, sondern im Wesentlichen nur ihre Vorgeschichte bis zu ihrer Berufung in den Dienst der niederrheinischen lutherischen Kirche. Wer mit der politisch-kirchlichen Vergangenheit der Jülich-Clevischen Erblande vertrauter ist, möge das Mitgetheilte mit dem späteren Lebensgang derselben und mit der Geschichte der merkwürdigen Dinslakener Synode, bei deren Zusammentritt sie das dreißigste Lebensjahr schwerlich überschritten hatten, in den rechten inneren Zusammenhang bringen. Nur auf Einzelnes, was besonders auffällig mit ihrer Herkunft aus Hessen im Zusammenhang zu stehen scheint, möge kurz hingewiesen werden. Erstlich ist es mir hiernach unzweifelhaft, daß sie das Institut

der Synode nicht den benachbarten reformierten Kirchengemeinschaften entliehen und nur umgestaltet haben, sondern da die Synode in ihrer lutherischen Heimat, Hessen, längst als kirchliche Instanz im Gebrauch war, so brauchten sie dieselbe nur, so wie sie dort bestand, in ihren neuen Wirkungskreis hinüberzutragen. Man darf nur die Akten der Dinslakener Synode lesen, um in derselben alsbald die wesentlichen Züge ihres Vorbildes wiederzufinden. Wir haben also hier die merkwürdige Erscheinung, daß, während in Hessen dem kirchenordnungsmäßigen Bestand der Synode durch die Kirchenspaltung vom Jahre 1605 der Lebensnerv durchschnitten wird, zwei hessische Exulanten einen Absenker dieses Baumes in einen entfernten Boden verpflanzen. — Wenn sie ferner bei aller Entschiedenheit des luther. Bekenntnisses in der zu Dinslaken aufgestellten Formula Confessionis die Concordienformel nicht zur kirchlichen Geltung bringen, so war ihnen das durch die bisherige Stellung so wol der pfälzischen als der hessischen Kirche gegenüber dieser Bekenntnisschrift vorgezeichnet. Auffallender ist es, daß sie sich trotz der, offenbar der reformierten Kirche so scharf entgegengesetzten Tendenz dieser Synode im Bekenntnis vom h. Abendmahl fast genau mit der in den alten hessischen Kirchenordnungen hervorgebrachten Formulierung begnügen zu können meinen. Wer wollte hieraus schließen, daß sie sich damit der reformierten Kirche und ihrem Lehrtropus hätten nähern wollen? Wir können vielmehr aus diesem Beispiel ersehen, daß es völlig geschichtswidrig sein würde, wenn man aus dem fehlenden in und sub in solchen Definitionen schablonenmäßig lutherische oder nicht lutherische Art unterscheiden wollte.

Andrerseits mag es nahe liegen, aus der Berufung gerade dieser Männer einen Schluß auf die damaligen kirchlichen, vielleicht auch politischen Plane des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und die damalige kirchlich-politische Lage überhaupt zu ziehen. Ich muß mich indessen des Eingehens auf dieses mir ferner liegende Gebiet enthalten und es genügt meinem Zwecke vollkommen, zur Aufhellung jener kirchengesetzlichen Vorgänge eine geringe Handreichung geboten zu haben.

---

1) Der Titel dieser Schrift, auf welche zuerst Vilmar, Zeitschr. für hess. Gesch. 3, 210 aufmerksam gemacht hat, ist folgender:

Gefängnuß. M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis. Das ist. Warhafftig Relation Etlicher Namhafften Practicen, durch welche gedachter

Johannes Hesselbein Den 9. August 1605 zu Marpurg gefenglich eingezogen worden. Mit Gegebener protestation, An den Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Moritz, Landgraff zu Hessen, Graff zu Catzen-Ellenbogen, Dietz, Zigenhain vnd Nidda ꝛc. Meinem Gnedigen Fürsten vnd Herrn. (Am Schluß:) Gedruckt, Zu Franckfurt, In verlegung Johann von Lind, Im Jahr. Hessen hat noCh eIuen stanDhafftIgen MVtt. 4.

Der erzählende Theil dieser Schrift mag, wie Vilmar urtheilt, schon 1605 niedergeschrieben sein.

2) Der Titel der ersten gegen Goclenius gerichteten Schrift Hesselbeins ist folgender:

Antidotum Philosophico-Theologicum M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis Hassi, Novo Pharmaco M. Rodolphi Goclenii, Philosophi Marpurgensis, circa quantitatem, extensionem et diuisionem essentiae oppositum, quo tria vulnera gravissima, Ἀρτοκλασίας ceremoniae a Caluinianis imprudenter inflicta, curare contendit, Tribus Antidotis:

I. Fractionis Ceremoniam esse partem essentialem Coenae Dominicae.
II. Fractionis Ceremoniam esse partem integralem Coenae Dominicae.
III. Sine Fractionis Ceremonia manere quidem essentiam Coenae Dominicae, sed non integram.

Giessae Hassorum, Apud Nicolaum Hampelium, Scholae Typographum M. DC. VII, 4. 70 Seiten.

Den Schluß bildet eine sehr herausfordernde Apostrophe ad R. Goclenium.

Angehängt ist ein von Weier verfaßtes lat. Carmen. „Ad reverendum et doctissimum virum-juvenem D. M. Johannem Hesselbeinium, suum Intimum.

Das Gedicht enthält Anspielungen auf die Schriften Hesselbeins gegen Angelocrator und Goclenius, und ich hebe daraus nur folgende Verse hervor, die für das Verhältnis Weiers zu Hesselbein charakteristisch sind:

Ad pennam, ad pennam transi, praeclare Magister,
Ad pennam! Cordis portio magna mei!
Sic Te vivaci decorabit patria laude
Applausuque feret sic studiosa cohors.
Sic discent, juvenis quid possit, Cinglica turba,
Quid praeceptori discipulus valeat.
Sic tibi, sub medio discrimine fidus Achates
Semper ero: CORDIS PORTIO MAGNA MEI.

M. Justus VVeierus Schvveinsburgensis
Hassus, SS. Theologiae studiosus.

Von den späteren gegen Goclenius verfaßten Schriften Hesselbeins habe ich bis jetzt noch keine zu Gesicht bekommen können.

3) Die Schrift führt den Titel:

Examen Theologicum. M. Johannis Hesselbeinii Francobergensis, Theologiae Studiosi, explorans deminutum thalerum Danielis Angelocratoris, pastoris Francobergensis nuper constituti: quo distinctionem par-

tium integralium et essentialium, a Calvinianis inventam, et nuper a Marpurgensibus et aliis circa ceremoniam *ἀρτοκλασίας* in Sacra Domini Coena ursurpari coeptam, vendibiliorem reddere conatus est. Giessae Hassorum, Excudebat Nicolaus Hampelius, Scholae Typogr. 1606. 4. Die Schrift ist den Gießer Professoren Finck und Helvicus dedicirt. In Geo. Draudii bibliotheca class. p. 22 ist der Titel verstümmelt angegeben. Aus Draudius ist zu ersehen, daß Hesselbein auch eine Theoria logica und eine Schola Theologicorum Miscellaneorum (letztere noch 1610) drucken ließ.

4) Dem folgenden Nachruf an Hesselbein aus dem Jahre 1605 wird man Wärme und Aufrichtigkeit nicht absprechen können.

Ad reverendum et doctissimum virum iuvenem Dn. M. Johannem Hesselbeinium SS. Theologiae Candidatum, amicum suum singularem.

Hinc, Hesselbeini, cur nostra cedis ab urbe?
O mihi germani fratris amate loco!
Semper inoblita te (juro!) mente favebo,
Quod tamen ex oculis laberis, indoleo.
Ito bonis avibus, quo te Deus optimus ire
Iussit et in sacro sedulus esto choro.
Hoc quodcunque bonum, quodcunque videtur et aequum,
Efficias posito, DULCIS AMICE, metu!
Ignivomos jaciant mixta pice Tartara bombos,
Dura: nam Christo praeside fortis eris.
Nil contra poterit moliri et Orbis et Orcus,
Sta, dura, Pylios vire videque dies!
Sis memor, oro, tui Kerfeldi Clare Magister!
Eheu, quod cogor dicere Triste VALE!

Johannes Kerfeldt, Suinfurtensis Fr., Ecclesiae Patriae Comminister, *φιλοφιλίας ἕνεκα* faciebat *αὐτοσχεδίως*.

(Am Schluß der Schrift: „Gefängnuß" abgedruckt.)

5) Da die erwähnten Disputationen Brants nur in seltenen Marburger Drucken vorhanden sind und sich schwerlich außerhalb Hessens finden werden, so seien die Titel derselben hier angeführt:

1. Themata grammatica, logica, rhetorica, mathematica, physica, politica de Analogia seu Proportione, cui subjecta est assertio verae et orthodoxae sententiae de Analogia sacramentali inter panis in coena fractionem et corporis Domini in cruce immolationem, praeside M. Rodolpho Goclenio, in illustri academia Mauritiana P. P., ad disputandum proposita, respondente Bernhardo Brantio Clivo-Vesalio, philosoph. et theolog. st., disput. 12. Octobris. Marpurgi, ex calcographia Rud. Hutwelckeri. 1605. 4.

(Die Dedication nennt eine Anzahl angesehener Männer zu Wesel und einen Bürger zu Köln.)

2. Theses apologeticae, oppositae disputationi I & II M. Casparis Finckii, in gymnasio Giessensi logices et physices professoris ordinarii, quas opposuit disputationi cuidam in academia Marpurgensi habitae de Analogia sacramentali deque fractione panis. Quas interventu divini numinis sub praesidio clarissimi philosophi D. M. Rod. Goclenii, philo-

sophiae practicae professoris, in inclyta academia Mauritiana discutiendas publice proponit ad diem 19. Martii Anni 1606 Bernhardus Brantius Clivo-Vesalius. Marpurgi e typographeo Guolgangi Kezelii. 4.

Diese letzte, nicht ohne Leidenschaftlichkeit verfaßte Schrift ist gewidmet dem Baron Balthasar von Milendunck, dem Johannes von Byland zu Speltdorp, clevischem Rath und Statthalter zu Genep, dem Johannes Pottgieser (consiliario et aerarii praefecto), dem Rathsschöffen Johannes Groin zu Wesel und mehreren andern Weseler Patriciern.

Man sieht, daß diese Schriften ihrem Inhalt nach auch gegen Hesselbein gerichtet sein mußten, wenn auch der Name desselben darin keine Erwähnung findet.

6) Die Angabe über Weiers Todestag, welche der von Rulandt geschenkten Kanzelbibel der lutherischen Gemeinde zu Düsseldorf entnommen ist, verdanke ich, wie die meisten Mittheilungen über das Auftreten Hesselbeins und Weiers am Niederrhein und die Synode zu Dinslaken, der Güte des Herrn Pastor Krafft zu Elberfeld, welchem ich für seine freundliche Anregung und Beihilfe zu herzlichem Dank verpflichtet bin.

XIII.

Johannes Hundius.

Sein Leben und seine Schriften.

Von Pfarrer **Cuno** zu Hirzenhain.

Außer den wenigen Nachrichten, welche Recklinghausen in seiner Reformationsgeschichte über Hundius, den „vortrefflichen Hofprediger" der Herzogin Katharina Charlotte zu Düsseldorf gegeben, ist bis jetzt kaum etwas mehr über denselben bekannt geworden. Eine vor Jahren durch einen glücklichen Umstand in meinen Besitz gekommene, von Hundius selbst unterm Datum: Cleve den 4. Nov. 1676 für einen Freund niedergeschriebene kurze Lebensskizze, sowie anderweitige handschriftliche und gedruckte Nachrichten, haben mich zu dem Versuch bestimmt in kurzen Umrissen sein Leben zu zeichnen.

Johannes Hundius hat eine sehr ehrenvolle Abstammung. Sein Vater Martin hatte um seines evangelischen Glaubens willen unter dem spanischen Druck der Niederlande sein Vaterland, die Provinz Namur, verlassen und war nach Oberdeutschland eingewandert. Seine Mutter, eine geborene Susanna du Mont, die Tochter des Märtyrers Henry du Mont, war den Verfolgungen der Protestanten in Frankreich entflohen und hatte ebenfalls in unserm Vaterlande eine zweite Heimat gefunden. Martin Hundius ließ sich nach seiner Verehelichung in dem bei Grünstadt gelegenen nassau-saarbrückischen Städtchen Großbockenheim als Kaufmann nieder, wo ihm 1598 sein Sohn Johannes geboren wurde. Irrthümlich hat man diesen bisher als einen geborenen Hornbacher angesehen, wie das Album der Hornbacher Schule, sowie das der Universität Heidelberg angibt. Im Jahr 1600 siedelten die Eltern nach dem Städtchen Hornbach über, um hier im Fürstenthum Zweibrücken ungehinderter ihres reformierten Glaubens leben zu können. Schon in früher Jugend erfuhr Hundius Beweise göttlicher Vorsehung. Als Knabe spielte er einst am Wasser und fiel hinein. Ohne alle Lebenszeichen wurde er auf das entgegengesetzte Ufer getrieben, wo ihn ein daselbst beschäftigter Kürschner herauszog und in warmes Wasser stellte, welches ihm zur Hand war. Hierdurch kehrten bald die geschwundenen Lebensgeister des Knaben wieder zurück. Mit rühmlichem Fleiße durchlief Hundius die fünf Klassen des Hornbacher Gymnasiums illustre, in dessen Convict er die letzten drei Jahre zubrachte. Mit den besten Zeugnissen verließ er 1617 diese Anstalt, um die Heidelberger Hochschule zu beziehen. Er widmete sich dem Studium der Philosophie und Theologie. In letzterer wurden seine Hauptlehrer die damals berühmten Gelehrten David Pareus, Abraham Scultetus und Heinrich Alting. Auch besuchte er die Vorlesungen über praktische Theologie, welche die beiden Pfarrer Textor und Peletarius hielten. Nach vollendetem vierjährigem Cursus in der Musenstadt am Neckar, wo er die letzten drei Jahre das stipendium academicum genossen, wurde er auf Empfehlung Altings von seinem Landesherrn, welcher damals zugleich Administrator der Kurpfalz war, den 22. November 1621, und nicht 1622, wie Faber, Stoff f. d. künft. Verf. einer pfalzzweybr. Kirchengeschichte II. S. 277 setzt, auf die eine Stunde von Zweibrücken entlegene Pfarrei Kontwig berufen. An diesem Orte, wo er zehn Jahre das Predigtamt führte, trat er in den Ehestand mit Katharina de No, der Tochter des Bürgers

Samuels de Ro zu Otterberg in der Kurpfalz, eines Mitgliedes der dortigen französisch-reformierten Gemeine. Kinder dieser Ehe sind: Martin, der bekannte nachherige Duisburger Professor der Theologie; Susanna, nachmalige Ehegattin des pfalz-simmern'schen Hofpredigers Johann von Dalen, der den Kennern der Werke des großen Theologen Coccejus aus dessen Correspondenz bekannt ist; Wolfgang Wilhelm, um 1676 Pastor zu Schenkenschanz. Die beiden ersten waren vor 1676 schon gestorben, Susanna mit Hinterlassung von fünf Kindern.

Als am 1./11. November 1631 der verwitwete Pfalzgraf in Neuburg und Herzog von Jülich und Berg, Wolfgang Wilhelm, sich mit der zweiten Tochter des Herzogs Johann II. von Pfalzzweibrücken und dessen (zweiter) Gemahlin Luise, Tochter Friedrichs des Frommen von der Pfalz und der Luise Juliane von Oranien, mit der edlen Katharina Charlotte vermählte, wählte sich diese unsern Hundius zum Hofprediger aus. Die Vocation versetzte Hundius, nach seinem eigenen Geständnis, in nicht geringe Aufregung. Denn er hielt sich für allzu ungeübt und allzu wenig tauglich, um unter so vielen, theilweise gelehrten, „dem römischen Aberglauben ergebenen Männern", mit denen ihm Kämpfe nicht ausbleiben würden, zu leben. Fast ein ganzes Jahr zauderte er und bat, ihn auf seiner bisherigen Stelle zu belassen. Allein vergeblich. So befahl er sich denn mit den Seinigen Gott und trat die Reise nach Düsseldorf an. Hier bediente er volle zwanzig Jahre die reformierte Hofkapelle der Herzogin Katharina Charlotte. Wöchentlich hielt er drei Predigten und tagtäglich las er aus der heiligen Schrift Abschnitte vor, welche er erklärte und mit Gebet und Gesang der Psalmen begleiten ließ. Nach fünf Jahren hatte er in dieser Weise schon die ganze Bibel durchgenommen, welche er hierauf wieder von Neuem erklärte. In diesem Exercitium der Fürstin mit der Gemeine erstarkte Hundius am inneren Menschen so sehr, daß er tausend Verlockungen zur Aenderung der Religion, welche ihm sowohl mit Geldanerbietungen als mit allerlei Quälereien gemacht wurden, siegreich entgegentreten konnte. Hatte er auch mit Furcht sein schwieriges Amt angetreten, so bewährte er sich als eine für dasselbe völlig geeignete Persönlichkeit, welche allezeit gegen die Angriffe der Widersacher gerüstet war. Ueber seine ihm anvertraute Heerde hatte er ein solch' wachsames Auge, daß auch nicht einer aus derselben sich verirrte. Zur Unterstützung im Amte wurde ihm in den letzten Jahren sein Sohn Martin

adjungiert, welcher 1650 zum 2. Hofprediger ernannt wurde. Im Jahr 1633 verlor Hundius seine Gattin durch den Tod, worauf er fünf Jahre später die Witwe Christina Bausch heimführte, mit welcher er achtzehn Jahre lebte. Die Tochter aus dieser Ehe, Juliane, verehelichte sich 1657, ein Jahr nach dem Tode ihrer Mutter, mit Georg Peter Romswinckel, j. u. Dr. und Rath der Herzogin-Witwe von Simmern, nachher brandenburgischem Rath zu Berlin. Auch diesen seinen Schwiegersohn, der seine Ehefrau mit zwei Söhnen hinterließ, sah Hundius vor sich ins Grab sinken.

Ein tiefer Schmerz wurde ihm durch das am 11./21. März 1651 erfolgte Ableben der tieffrommen und in ihrem reformierten Glauben, trotz der Machinationen der Jesuiten und den Zusprüchen ihres Gemahls, ihr Bekenntnis zu verlassen, — bis zum Tode standhaften Herzogin Katharina Charlotte bereitet. Das Elberfelder Ref. Wochenblatt hat im Jahrg. 1858 und 1864 sehr beachtenswerthe Beiträge zu dem Leben dieser Fürstin geliefert, woraus auch entnommen werden kann, von welcher Bedeutung Hundius für dieselbe war. Nach ihrem Tode löste sich die reformierte Hofkapellen-Gemeine in Düsseldorf auf. Abgeordnete des Presbyteriums der reformierten Gemeine zu Elberfeld beriefen hierauf Hundius zu ihrem Pastor. Auch Wesel begehrte ihn. Beiden waren aber die kurfürstlich brandenburgischen Räthe zu Cleve zuvorgekommen. Noch im Jahre 1651 nahm Hundius mit Freuden den Ruf nach Cleve an, und zog den 1. August d. J. mit Weib und Kindern von Düsseldorf über Wesel nach seinem neuen Wirkungskreise über.

In Cleve lebte Hundius bei ungehinderter Ausübung der Religion in schönstem kollegialischem Verkehr mit dem ausgezeichneten Pastor Matthias Nethenus. Nach dessen Berufung an die Universität Utrecht setzte er jenen fort mit seinem Amtsbruder Heinrich à Lahr. Als nach dem Tode des Letzteren die Kräfte unseres Hundius immer mehr, durch die Beschwerden des Alters, schwanden, wurde ihm der Pfälzer Alexander Neuspitzer zum Gehülfen beigegeben. Hundius starb, hochbejahrt und lebenssatt, im Jahre 1680.

Hundius Bedeutung als Theologe hat die Generalsynode zu Duisburg von 1653, wie von 1671, erkannt, welche ihn zu ihrem Präses gewählt hat. Er verband mit der Strenge reformierter Orthodoxie eine wohlthuende Milde des Urtheils gegenüber dem Gegner, wie sein Auftreten gegen die Düsseldorfer Jesuiten zeigt, wofür uns untengenannte Schrift „der Grund der Seligkeit" Belege

gibt: daher er nie aggressiv, sondern nur defensiv gegen diejenigen, welche die evangelische Kirche zu verunglimpfen suchten, in die Schranken trat. Auch gegen verkehrte Richtungen innerhalb derselben sprach er sich, als ein streng kirchlich gerichteter Prediger, mit aller Entschiedenheit aus, wie gegen den Labadismus.

Von seiner gründlichen theologischen Gelehrsamkeit geben das beste Zeugnis seine Schriften. Es ist zu beklagen, daß Hundius aus Bescheidenheit in seiner kurzen Autobiographie derselben auch mit keiner Silbe erwähnt. Es kann daher meine Angabe derselben keine Vollständigkeit beanspruchen. Den ersten Anlaß, als Schriftsteller, wenn man hier diesen Ausdruck gebrauchen darf, öffentlich aufzutreten, gaben ihm einige Gelegenheits-Predigten, die auf Wunsch der betreffenden Personen in den Druck gegeben wurden. Es sind dieß:

1. Vier Leichenreden, 1640 gedruckt. Da ich deren Titel nicht anzugeben im Stande bin, so referiere ich hier, was der Zweibrücker Professor G. Christ. Crollius in seinem „Denkmahl Carl August Friedrich des Einzigen" Zweibr. 1784. S. 36 f. Note, über dieselben angibt: „Des Herzogs Johann II. von Zweibrücken, heißt es daselbst, zweite und fromme Tochter Katharina Charlotte, andere Gemahlin des Pfalzgraven Wolfgang Wilhelms, ließ durch ihren Hofprediger Joh. Hund, damals wegen des Absterbens Ihres Hr. Vaters (derselbe starb im Exil am 30. Juli 1635 zu Metz, wohin er sich vor der sein Land gänzlich verwüstenden rohen Soldateska geflüchtet hatte), gleichwie nachher wegen des Hintritts ihrer Fr. Mutter Luisa, Herzog Johannsen II. v. Zweibr. anderer Gemahlin und Wittib, die den 18./28. April 1640 zu Meisenheim verstorben, eine Trauer- und Trostpredigt halten, welche nebst zwei andern dgl. Predigten über den Tod ihres Prinzen Ferdinand Philipps, und einer Prinzessin Eleonora Franzisca, die in der Kindheit verstorben waren, im J. 1640 zusammengedruckt worden."

Ferdinand Philipp, geb. 3. Mai 1633 zu Düsseldorf, war am 20. Sept. d. J. gestorben und am 24. in der Jesuiterkirche daselbst beigesetzt worden. Eleonora Franzisca, am 9. April 1634 geb., war den 22. Nov. d. J. zu Hambach im Jülichschen gestorben, von wo ihre Hülle nach Düsseldorf in die genannte Kirche gebracht und am 28. Nov. neben dem Sarge ihres Bruders beigesetzt wurde.

2. Zwei Leichenpredigten, bei Beisetzung der zwei jüngern Schwestern der Herzogin Katharina Charlotte gehalten. Gedruckt 1642

Auch hierüber kann ich nur anführen, was ich bei Crollius a. a. O. S. 38. Note finde. Maria Amelia, geboren 1622, und Anna Sybilla, geboren 1617, waren, während der Drangsale des Krieges in Pfalz-Zweibrücken, zu ihrer Schwester nach Düsseldorf gebracht worden. Hier starb die erstere 1./11. Jan. 1641 und wurde den 9./19. August in das fürstliche Begräbnis in der großen Kirche daselbst mit den gewöhnlichen Solennitäten eingesenkt; die andere Pfalzgräfin starb 30. Oct. / 9. Nov. 1641. Bei Abholung ihrer Leiche von Düsseldorf nach Meisenheim am 1. April 1642 hielt Hundius die zweite Rede. Beide ließ Katharina Charlotte zusammendrucken.

3. Nuda veritas, continens: 1) orthodoxiam articuli de descensu Christi ad Inferos contra utrumque Walenburg. 2) Togam veritatis. Francof. 1647.

Diese Doppelschrift, deren auch Lippen. Biblioth. real. theol. II. pag. 936 gedenkt, enthält eine Apologetik der reformierten Lehre von der Höllenfahrt Christi, sowie eine Abweisung jesuitischer Angriffe auf die evangelische Kirche im Allgemeinen. In diesen öffentlichen Kampf mit den Jesuiten wurde Hundius durch die ein Jahr vorher erschienene Schrift der beiden feingebildeten Jesuiten, der Brüder Adrian und Petrus von Walenburg: „Einfältiger katholischer Bericht" hineingezogen. Wenn auch die Freunde der Letzteren unsern Hundius unter den besiegten Gegnern derselben aufführen, welche ihre tela und fulmina verspürt haben (Hartzheim, Bibl. Colon. pg. 8. sq.), so ist uns doch gerade solches mit ein Beweis dafür, daß die Schriften desselben von dem Gegenpart nicht mit gleichgiltigen Augen betrachtet worden. Einige Jahre später (1655?) schrieb Hundius in derselben Fehde:

4. Roma vapulans.

In Düsseldorf hatte Hundius in fünfzehn Zusammenkünften mit dem Pater Rector und Confessionarius des Herzogs von Neuburg, welche theils zwei, theils drei und vier Stunden dauerten, über die beiderseitigen Dogmen zu verhandeln. Das Verhandelte hatte er sich nachher aufgezeichnet, damit keine falsche Berichte darüber ausgehen sollten. Ob er dasselbe publiziert hat, ist mir nicht bekannt.

5. Der Grund der Seligkeit, Sampt Entwurff, Wie ein Christ sich am füglichsten auß allem Religions-Streit wicklen, und bey dem uhralten Apostolisch Catholischem Christenthumb, so von zeiten der Aposteln an, von allen Altgläubigen angenommen, finden, leben

und bleiben sol. Zu welchem uralten Catholischen Glaubensgrundt sich mit Hertz, Mund, und Leben, bekennet; die Weilandt; Durchleuchtigste Fürstinne und Frau, Frau Catharina Charlotta, geborne und vermählte Pfaltzgräffinne bey Rhein in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzoginne, Grävinne zu Veldentz, Spanheim, der Marck, und Ravensberg, Frau zu Ravenstein ꝛc. Christseligst: Angedenckens: Unsere gewesene gnädigste Fürstin und Fraw: In welchem auch, Dero Fürstl. Durchl. bestendiglich biß ans Ende beharret, vnd den 11./21. Martij des Jahres 1651. durch einen sanfftseeligen todt auß dieser Welt geschieden. Vnd Hernachmals den 25. Martii / 4. Aprilis in das Fürstl. Erbbegräbnüsse in der großen Kirche zu Düsseldorff, mit gewöhnlichen Solenniteten gegen abend beygesetzt worden. In volckreicher versamblung in der Reformirten Stadt-Kirchen des morgens vorgetragen vnd erkläret durch Johannem Hundium Lehrern des Evangelij Jesu Christi, Dero Fürstl: Durchl: Hoch: g: gewesenen Hoffprediger. Gedruck zu Duyßburg durch Herman. Boccerum, 1651. 4.

6. Anonym gab Hundius heraus:

Tractatus de pace cum Deo et hominibus. Francof. 1658.

Schon in den ersten vierzehn Tagen nach Erscheinen dieser irenischen Schrift waren 1500 Exemplare derselben abgesetzt, so daß der Verleger an eine neue Auflage denken mußte. Dieselbe ist wohl in Folge der Eintrachtsbestrebungen des Schotten Duraeus unter den beiden evangelischen Confessionen entstanden, denen auch Hundius, wie die Reformierten fast aller Orten, von Herzen zugethan war. Hülfreiche Hand leistete ihm dabei sein berühmter Sohn Martin in Duisburg. Von diesem erzählt wenigstens Lucae in seinem europäischen Helicon S. 609, daß er seinem Vater geholfen habe, die Concilia Theologica ad Concordiam Evangelicam inter Ecclesias protestantes promovendam zu elaboriren und unterschreiben.

7. Der wahre Seelen-Durst, Oder; Höchstes Verlangen eines Kindes GOttes, nach der Gemeinschafft mit Gott; Auß dem Psalm 42, v. 1. 2. 3. Wie der Hirsch schreyet nach, ꝛc. Bey Begräbnüß, der Edlen, viel-Ehren-Tugendreichen Frawen, Margaretha Bachmanns Sel. auch Edlen, hoch-vornehmen Herrn, Lucas Blaspielln, Churfl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. Clevischen vnnd Märckischen Ampts Cammer-Rath, in die 53. Jahr gewesenen lieben Haußfrawen; nachdem dieselbige den 14. Decembris des Jahres 1664. diese Welt gesegnet, vnnd sehliglich im Herrn

eingeschlaffen; folgends, den 22. in Ihr Ruhebettlein beygesetzt worden: In volckreicher Versamlung von Johanne Hundio, Theologo, vnd Hoff=Predigern, erkläret; vnd männiglichen zum Trost, vnd sehliger Nachfolg, auff begehren, durch den Druck, mitgetheilet. Zu Cleve, getruckt bey Tobias Silberling, im Jahr 1665. 4⁰. 31. Seiten.

8. Eitelkeit, Des Menschlichen Lebens; Auß dem Psalm 90. V. 10. Vnser Leben, wäret, Siebentzig Jahr, ꝛc. Bey Begräbnüß; des weyland, Edlen, und Hochvornehmen, Herrn Lucas Blaspeiln, Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, ꝛc. gewesenen, Clevischen und Märckischen Ambts=Cammer Raht: Seliger Gedächtnüß: Nachdem Derselbig im Drey und Achtzigsten Jahr seines Alters, diese Welt gesegnet, und den 13. Decembris des Jahrs 1668. seliglich im HErren eingeschlaffen, auch folgends den 20. desselbigen in sein Ruhe=Bettlein beygesetzt worden. Von Johann Hundio, Dienern am Evangelio JEsu Christi, in der Gemeine Gottes zu Cleve, in Volckreicher Versamblung erkläret. Zu Cleve gedruckt, bei Tobias Silberling. 4⁰. 39 Seiten.

9. Im Jahre 1677 gab Hundius auf Befehl des brandenburgischen Statthalters zu Cleve, des Fürsten Johann Moriz von Nassau=Siegen, heraus: „Christlicher Trost vom Grund der Seeligkeit." Gegen dieses Büchlein schrieb der Jesuit Ludwig Corn nach dem Tode des Hundius: „Catholisches Examen über den Christl. Trost vom Grund der Seligkeit," worin er diesen mit allerlei Schmähungen belastet. Der geistvolle Bekämpfer des Jesuitismus im Siegen'schen, der Praezeptor und nachmalige Professor der Theologie zu Herborn, Joh. Heinr. Florinus, gab aber dem Jesuiten unter dem Namen J. Hircenus Engelberthus eine gründliche Antwort in: „Corn=Sprew das ist Christl. undt gründlicher Unterricht u. s. w." 1684. 6. (vgl. meine Gesch. d. Stadt Siegen S. 75 f.). —

XIV.

Johann Karl Georg Maassen.

Von Gymnasialdirector **Dr. R. Hoche.**

Am 23. August 1869 beging das Gymnasium in Wesel die hundertjährige Gedenkfeier des Geburtstages seines berühmtesten Schülers, des verstorbenen Finanzministers G. Maassen. Der Sohn desselben, Herr Geh. Oberfinanzrath von Maassen in Berlin, hatte der Anstalt die Büste seines verewigten Vaters zu diesem Tage zum Geschenke gemacht und die Handelskammer der Stadt Wesel dieses Geschenk durch eine prächtige Votivtafel von weißem Marmor ergänzt. Der damals in der Aula des Weseler Gymnasiums gehaltenen Gedächtnisrede ist der nachstehende Auszug entnommen, der vielleicht bei manchen Lesern dieser Zeitschrift um so eher auf Interesse wird hoffen dürfen, als Maassen nach Geburt und späterer Wirksamkeit dem Gebiete unseres Vereins angehörte.

Johann Karl Georg Maassen ist am 23. August 1769 in Cleve, wo sein Vater als Empfänger und Gerichtsschreiber der Herrschaft Niel lebte, geboren. Schon im dritten Jahre seines Lebens wurde durch die Versetzung seines Vaters in die Herrlichkeit Gahlen ein Wechsel des Wohnortes herbeigeführt; die Dorfschule von Gartrop, dann zwei Pfarrer von Hünxe haben ihm den ersten Unterricht gewährt. Im Sommer des Jahres 1785 trat er in die hiesige Anstalt ein; am 27. Mai ist er von dem älteren Rector Eichelberg geprüft und als Secundaner eingetragen worden; Herbst 1786 nach Prima aufgestiegen. Schon nach einem Jahre wird er in der Schülerliste als Primus omnium geführt und die einzige Notiz, welche in den Acten über ihn sich findet, ist ein Vermerk von der Hand Eichelberg's,

der ihn bereits nach einjährigem Besuche der Prima für reif zur Universität abzugehen erklärt. Doch hat Maassen den damals schon herkömmlichen zweijährigen Cursus der Prima durchgemacht; am 30. August 1788 verließ er die hiesige Anstalt, um in Duisburg sich dem Studium des Rechtes zu widmen; von seinen dortigen Lehrern werden noch jetzt Schlegdendahl und Krafft mit Ehren genannt.

Nach vollendetem Studium finden wir Maassen als Auscultator bei der damaligen cleve-märkischen Regierung in Cleve, vorzugsweise unter Leitung seines dort lebenden Großvaters von mütterlicher Seite, des Kriminalraths von Oven, mit geschichtlichen und archivalischen Studien beschäftigt, welche bald zu dauernder Beschäftigung in dem Regierungs-Archive führten. Von entscheidendem Einflusse wurden für ihn die Jahre 1793 und 94. Er war mit anderen Regierungs-commissarien nach Neuwied geschickt worden, um als Vertreter des Königs von Preußen in seiner Eigenschaft als „Kreisausschreibender Fürst des niederrheinisch-westfälischen Kreises" die Beschwerden zu untersuchen, welche gegen den damals regierenden Fürsten Friedrich Karl bei den Reichsgerichten erhoben waren; die ganze Noth der Kleinstaaterei lernte er in eigner Anschauung hier kennen und „immerdar blieb ihm gegenwärtig, wie leicht und wie weit selbst Wohlwollen und Kraft sich verlieren kann in Abenteuerlichkeit und Vergeudung, wenn die Grundherrlichkeit sich mit einer Macht bekleidet, der es an Raum und Stoff für würdiges Wirken gebricht."

Das Vorrücken der Heere der Republik Frankreich führte die Verlegung der Regierung von Cleve zuerst nach Wesel, dann nach Hamm und zuletzt nach Emmerich herbei; mit ihr machte auch Maassen diese Wanderungen und erhielt in Emmerich 1795 seine erste besoldete Anstellung als „geh. Regierungsarchivarius und Hoheits-secretär", blieb auch der Verwaltung treu, als ihm eine Professur des Rechtes an der Universität Duisburg angetragen wurde. Neben dem Archiv haben andere Arbeiten vielfach ihn damals beschäftigt; unser Gymnasium dankt vorzüglich seiner Mitwirkung die Begründung einer Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse;[1] das erste Statut hat Maassen im Jahre 1797 entworfen und festgesetzt. Auch Juristisches beschäftigte ihn vielfach, namentlich nachdem er 1799 auch noch zum

[1] Dieselbe ist hervorgegangen aus einer für die sämmtlichen 4 Gymnasien des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark begründeten gemeinschaftlichen Wittwenkasse.

Criminalrath ernannt worden war. Das Jahr 1803 führte ihn dann an die neubegründete Regierung in Münster, das folgende Jahr an die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und damit in die Finanzverwaltung. Es scheint, daß gerade die Bearbeitung der ungemein schwierigen Finanz- und Steuerverhältnisse in Westfalen zuerst die Aufmerksamkeit auf Maassen lenkte; das Jahr 1806 brachte ihm gleichzeitig Berufungen in den Dienst des Großherzogthums Berg und in das damalige Generaldirectorium in Berlin. Aber während er die erstere ablehnte, machte die Schlacht von Jena den anderen Verhandlungen ein Ende; am 29. August 1807 wurde auch er in Folge des Tilsiter Friedens seiner Dienste entlassen!

Was nun? Seinem Vaterland konnte er nicht mehr dienen; die Hoffnung, daß es wieder besser werden könne, war wohl bei ihm wie bei unserm ganzen Volke nicht erloschen, aber wann? Und welche Sorge mußte die Rücksicht auf die Familie verursachen? So kam es, daß Maassen im Mai des Jahres 1808 einem erneuten Rufe des Bergischen Ministers Nesselrode folgend nach Düsseldorf ging und in das Ministerium für das Innere und den Cultus eintrat. Zum Glück für ihn und uns nur auf kurze Zeit. Die kräftigen und einschneidenden Reformen Steins in den bei der Krone Preußens gebliebenen Ländern brauchten zur Durchführung die besten Leute, und als Stein an die Spitze der damals neubegründeten Regierung in Potsdam den späteren Oberpräsidenten von Vincke gestellt hatte, so verlangte dieser zum nächsten Gehilfen Maassen als einen Mann, „dessen Geist und Gesinnung er erprobt hatte." So wurde schon nach zehnmonatlicher Wirksamkeit in Düsseldorf Maassen unter dem 24. März 1809 zum zweiten Regierungsdirector in Potsdam ernannt und im Jahre darauf zum Vicepräsidenten, weil er, wie die Kabinetsordre sagt, „zu den Wenigen gehöre, welchen bei gründlichen Kenntnissen und kräftigem Willen mitten in einer stürmisch bewegten Zeit nicht die M ä ß i g u n g entschwunden war, wodurch allein die Freiheit der Regierung erhalten werden konnte." Und welche Aufgabe fand er in Potsdam! Das Land war verarmt und in tiefste Noth versunken, deren Ende nicht abzusehen war; die Hoffnung auf ein Fortbestehen des preußischen Staates auch bei den besten Männern gering genug. Da galt es denn mit fester Hand und mildem Herzen zu helfen, zu sorgen, zu hüten, das Einzelne zu wirken in stetem Blicke auf die Ziele und die Erhaltung des Ganzen. Man hat an Maassen zu rühmen gewußt, daß er diesen Blick auf das Ganze

niemals verlor, daß er „das schwankende Reis aus den Wurzeln der gefällten Eiche aufsprossen sah", während Alles verzagte, daß er auch wo keine Hilfe möglich schien, Hilfe fand und bei aller Energie und Entschlossenheit durch Freundlichkeit und Milde die „Herzen gewann und die Gemüther erhob". Es war nur der verdiente Lohn, daß nach den glorreichen Kriegen auch ihm das eiserne Kreuz an weißem Bande verliehen wurde, zum Danke für die „Treue daheim".

Bald führte ihn der Ruf des Königs auf das Gebiet, auf welchem er sich unsterblich machen sollte. Als im Jahre 1816 die Ministerien neu geordnet wurden, wurde mit dem Finanzministerium eine eigene „Generalverwaltung für Gewerbe und Handel" verbunden und Maassen zum Director dieser Behörde ernannt, zugleich in den neugegründeten Staatsrath berufen. Nun traten die großen Aufgaben der Neubildung des Staates unmittelbar an ihn heran; das ganze Steuersystem des Landes mußte geändert werden, um ohne Druck auf Handel und Wandel dem Staate die Mittel zur Existenz und Deckung der Schulden aus der Unglückszeit zu gewähren; neue Hilfsquellen aber ließen sich nur öffnen durch Entfesselung neuer Kräfte. Wenn wir heute uns einer fast uneingeschränkten Gewerbefreiheit und ihrer Segnungen erfreuen, wenn wir die Vertheidiger des Schutzzollsystems auf eine täglich geringer werdende Zahl zusammenschmelzen sehen und in der Befreiung des Handels von drückenden Schranken eine Lebensbedingung für unser Volk erblicken, dann wird es uns schwer, uns in die Verhältnisse hineinzudenken, unter denen Maassen die Reform der Besteuerung begann. Von dem Gedanken ausgehend, daß „die Zucht der öffentlichen Meinung unter allen unerkannten Wohlthaten vielleicht die größte sei", erklärte er die freie Mitbewerbung auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes für die Entwicklung dieser Seiten des nationalen Lebens für unentbehrlich; die „freie Wahl des kundigen Käufers auf offenem Markte, zugänglich jedem ehrlichen Verkäufer", ist ihm die „nachhaltigste Grundlage aller gewerblichen Verbesserungen". Als er aber im Mai des Jahres 1818 die Unterschrift des Königs unter das nach diesen Gedanken ausgearbeitete neue Zollgesetz erlangt hatte, wurde die Veröffentlichung des Gesetzes durch die Vorstellungen der Industriellen, welche in der ausländischen Concurrenz ihren Ruin zu erblicken glaubten, bis in den September hingehalten und trat erst 1819 in das Leben; Maassen selbst, so bestimmte der König, sollte für die Ausführung Gewähr leisten. So trat er im Jahr

1818 von der Gewerbeabtheilung zurück und übernahm die Generaldirection der Steuern.

Wir können hier nicht im Einzelnen verfolgen, welche Gesetze von ihm in dieser Stellung ausgegangen sind; unser ganzes jetziges Steuersystem beruht noch auf denselben, Branntwein, Bier, Tabak wurden schon damals als die geeignetsten Steuerobjecte angenommen; die Steuern auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse auf ein Minimum beschränkt und die Klassensteuer eingeführt. Während früher jede Stadt mit einer Steuerlinie umschlossen war und die verschiedenartigsten Gegenstände der Abgabe unterlagen, so wurde damals ein Fortschritt dadurch gemacht, daß nur die Mahl- und Schlachtsteuer den Städten belassen wurde, welche vor den Schwierigkeiten der direkten Besteuerung zurückschreckten, der letzte Rest einer veralteten und mit unserer jetzigen volkswirthschaftlichen Bildung in Widerspruch stehenden Gesetzgebung, dessen gänzliches Verschwinden wir hoffentlich bald zu begrüßen haben werden. — Eins trat bei allen diesen Reformen überraschend hervor; je einfacher die Steuergesetzgebung wurde, desto schneller stiegen die Staatseinnahmen, selbst bei Herabsetzung der Steuern.[1]) Und als das Jahr 1830 durch die politischen Wirrnisse in Frankreich und Polen, sowie durch das Auftreten der Cholera die größten Mittel gebrauchte, da konnte mit Stolz darauf hingewiesen werden, daß Ueberschuß genug vorhanden war, auch Außergewöhnliches zu leisten.

Im Jahr 1830 wurde Maassen zum Finanzminister ernannt[2]) und damit tritt nun sein Wirken über die Grenzen unseres engeren Vaterlandes hinaus und wird neugestaltend und befruchtend für ganz Deutschland. Wenn wir heute durch Thüringen reisen, so erinnern

---

[1]) Anfangs trat selbstverständlich ein Ausfall in den Steuereingängen ein, so daß im ersten halben Jahre etwa eine Million Thaler weniger einging als berechnet war. Dieses Deficit machte Friedrich Wilhelm III. stutzig; er ließ Maassen kommen und fragte ihn, wie er die Verlegenheit beseitigen zu können hoffe. „Durch einen Vorschuß aus der Königlichen Chatoulle!“ war die Antwort. Soviel bekannt, trat jedoch das Bedürfnis dazu nicht ein.

[2]) Charakteristisch für Friedrich Wilhelm's III. schlichte und treffende Art Folgendes. Man hatte ihm für das Finanzministerium einen hocharistokratischen und bei Hofe sehr beliebten Herrn von X., vorgeschlagen, dessen Befähigung der König bezweifelte. Sein Bedenken suchte man dadurch zu beschwichtigen, daß man ihm sagte, der Geh. Rath Maassen werde schon Alles Nöthige besorgen, was der neue Finanzminister zu thun hätte. „Kann der Maassen das?“ fragte der König. „Ja.“ „Dann soll der Maassen Minister werden!“

wohl noch an den Bahnhöfen hie und da Zeichen der Landeshoheit uns daran, daß zwischen Kassel und Leipzig ein Dutzend kleiner Staaten aus souveränen Herren besteht, aber kein Zollbeamter hält uns an, keine Schranke hemmt den freien Verkehr von Waaren und Reisenden. Daß es je wieder anders werden könne, ist uns ein undenkbarer Gedanke. Und doch sind es erst wenige Jahrzehnte, seitdem die freie Bahn geöffnet ist, seitdem die westlichen Provinzen des preußischen Staates mit den östlichen ein Handelsgebiet bilden.

Sogleich nach dem 1. Januar 1819, an welchem Tage Maassen's neues Zollgesetz in das Leben trat, zeigte sich bei dem raschen Aufschwunge, welchen der preußische Handel nahm, die Nothwendigkeit, eine Verkehrserleichterung zwischen Preußen und den kleinen thüringischen Enclaven herzustellen, die ganz von preußischem Gebiete umschlossen waren. Der 25. October 1819 ist so der Geburtstag des deutschen Zollvereins geworden. An diesem Tage schloß Maassen als Generalsteuerdirector einen Vertrag mit Schwarzburg-Sondershausen, nach welchem die Sondershausen'schen Enclaven, aber nur diese, dem preußischen Steuersysteme zutreten. Erst nach drei Jahren überwand auch Schwarzburg-Rudolstadt sein Souveränitätsbewußtsein zu einem gleichen Vertrage, dann auch einige andere kleinere Staaten; eine wirkliche Zolleinigung zwischen den Staaten selbst war aber trotz der größten Mühe nicht durchzusetzen. Mehr als zehn Jahre sind unter den kleinlichsten und widerwärtigsten Verhandlungen hingegangen, bis gegen Ende der zwanziger Jahre der erste größere Staat, Hessen-Darmstadt, beitrat, dem dann einige kleinere folgten. Als Maassen das Finanzministerium übernommen hatte, erfolgte endlich die entscheidende Wendung durch den Anschluß von Kurhessen im Jahre 1831, dann von Baiern, Würtemberg, Sachsen. So war ein einheitliches Zollgebiet von der Ostsee bis zu den Alpen, von der französischen bis zur russischen Grenze hergestellt, und wenn verblendeter Particularismus sich noch hie und da, wie in Hannover, gegen die Wucht des Neuen sträubte, so grub er sich damit nur sein eigenes Grab. Denn nicht nur der Handel dankt Maassen für seine That; wie er in dem Wohlsein der Bürger das Wohlsein des Staates fand, so wurde auch der Zollverein, dessen Gründung die erste nationale That Preußens seit den Freiheitskriegen war, der Boden, auf dem das nationale Bewußtsein kräftiger erwuchs, und so oft auch später die kleinstaatliche Verblendung ihre eigenen Wege gehen zu können meinte, so war doch immer das Be-

dürfnis der Nation nach diesem einzigen Bande stark genug, um noch in letzter Stunde die Regierungen zur Umkehr zu zwingen. Maaßen danken wir nicht mit Anderen, sondern vor Anderen die erste Grundlegung zu einer wahren Einigung der Nation; wie noch jetzt in jeder Finanzverhandlung unserer reichsständischen Versammlungen auf seine Verwaltung als das unübertroffene Muster echter Finanzkunst hingewiesen wird, so hat er sich in dem Herzen unseres Volkes ein Denkmal gesetzt, dauernder als Erz und Stein; und wenn einst das neue Reich der deutschen Nation vollendet sein wird, wenn auch der Zollverein nur noch als eine vergangene Form der Einigung eines großen Volkes bekannt sein wird, so wird doch der Schöpfer dieser Form von der dankbaren Nachwelt mit zu den besten von den guten Männern gerechnet werden, denen unser Volk seine Wiedergeburt verdankt.

Mitten in den Verhandlungen zu weiterer Ausdehnung des Vereins erlag Maaßen in der Frühe des 2. Novembers 1834 der Ueberanstrengung seiner Kräfte; am 5. November bestattete man ihn; die erste Handvoll Erde warf der Kronprinz auf den Sarg, dem Todten und sich zur Ehre. Der Jugendfreund des Verstorbenen, der damalige Probst Roß, hielt die Gedächtnisrede. Tags darauf brachten die Berliner Zeitungen folgenden Nachruf aus der Feder eines Bischofs der evangelischen Landeskirche:

„Der verewigte Finanzminister Maaßen gehörte zu den edlen, seltenen Naturen, die bei glücklichen intellectuellen und sittlichen Anlagen Kraft des Geistes und Milde des Charakters in sich zur klaren Einheit verschmelzen. Auf dieser Harmonie ruhete sein ganzes Sein und Wesen, in ihr bewegte sich sein Thun und Wirken und sie bezeichnet alle seine Leistungen.

Diese harmonische Zusammenstellung erzeugte das Uebergewicht, in welchem er überall, wo er war und stand, sich geltend machte und behauptete. Man fühlte und erkannte seinen gediegenen Werth, sobald man mit ihm in Verbindung trat und mit ihm oder unter ihm arbeitete. Geübt auf vielfachen Bildungsstufen war er in der Reife seiner Tüchtigkeit zum Vorgesetzten geboren, und selten werden Vorgesetzte von Untergebenen so aufrichtig verehrt, so innig geliebt als er. Nie trat bei ihm sein Ich, immer nur die Wahrheit und die Sache hervor; für diese lebte er, dieser gab er sich ganz hin, ohne je für seine Person etwas zu wollen oder zu suchen. Deshalb hingen auch alle Glieder der Landescollegien, denen er früher und

zuletzt vorstand, mit vollem Vertrauen und treuer Anhänglichkeit an ihm. Es ging von ihm in seine Umgebung eine belebende Kraft aus und auch unangenehme, schwierige und verwickelte Geschäfte, denen man wohl gern ausweicht, wurden aus Liebe für ihn, um sein Wohlwollen zu bewahren, gern vollendet, und die Zufriedenheit seines tief eindringenden Blickes war die beste Belohnung, weshalb auch auf Allem, dem er vorstand, ein besonderer Segen ruhte. Weil sein ganzes Wesen Wahrheit und Aufrichtigkeit war, verlor er auch nie die innere und äußere Haltung, und in allen Dingen Maß haltend stand das Zünglein in seiner Wage stets in festem Gleichgewichte. Man wußte nicht, was man mehr an ihm ehren und lieben sollte, ob seinen heiteren Ernst oder seine milde Liebe; beide waren stets mit einander verbunden, jener nie ohne diese, diese nie ohne jenen. Ein Feind von aller schönrednerischen Wortmacherei, war seine bestimmte Meinung stets kurz und energisch, sein Wille fest, seine Ausdauer unermüdlich, seine Treue unbestechlich.[1]) In dem Gewebe seines Charakters und Lebens ist nie der unreine Faden des Ehrgeizes, der Selbstsucht, des Eigennutzes, der Genußsucht bemerkt worden. Auf festen Grundsätzen ruhend blieb er sich immer gleich im Glück und im Unglück und verlor nie Fassung und Würde: man konnte auf ihn bauen unter allen Umständen und fand stets denselben Mann immer wieder. Wie in seinem Herzen, so wohnte auch auf seinem edlen, offenen Angesichte Ernst und Milde, Aufrichtigkeit und Gutmüthigkeit. Mit großer Besonnenheit, Vorsicht und Klugheit verband er Arglosigkeit und Herzlichkeit, versprach wenig und überraschte gern.

Bei allen diesen Vorzügen kann kein Mensch schlichter, einfacher und schmuckloser sein, als er war und blieb, blieb auch auf dem hohen Standpunkte, den er zuletzt einnahm und den er fern von jeder Eitelkeit so würdig ausfüllte.

Dem Charakter nach ein fester consequenter Mann war er dem Herzen nach ein Kind voll Kindlichkeit und Liebe. 65 Jahre alt geworden und durch viele verwickelte Verhältnisse gegangen hatte er doch kindliche Gemüthlichkeit, Reinheit und Unbefangenheit bewahrt,

---

[1]) Charakteristisch für ihn ist, daß er niemals zu bewegen war, sich malen zu lassen und zwar, damit die ihm untergebenen Beamten sich nicht genöthigt glauben möchten, sein Bild zu kaufen. Die Weseler Büste ist nach seiner Todtenmaske angefertigt.

die erröthete und verlegen wurde, wenn man zu viel aus ihm machen und loben wollte. Diese Stimmung und Richtung seines Gemüthes war in ihrer Quelle und Erhaltung eine christlich-religiöse und empfing daher ihre Tiefe und Innigkeit; mit der Zunahme der Jahre und Erfahrung neigte sich sein frommer Sinn immer mehr zum Christlich-Positiven und sein Leben zeugte von seinem Glauben!"

So steht sein Bild in lichter Verklärung heute vor uns; was sterblich an ihm war, ist dahin gegangen, sein Andenken lebt in unserm dankbaren Herzen fort.

XV.

Die niederrheinischen Musenalmanache zu Anfang des 19. Jahrhunderts.

Von W. Crecelius.

Seit der Göttinger Musenalmanach einen Dichterbund um sich vereinigte, der großen Einfluß auf unsere Literatur geübt hat, fanden die poëtischen Almanache und Taschenbücher in Deutschland von Jahr zu Jahr weitere Verbreitung, und in Folge dessen stieg die Zahl dieser Unternehmungen zu einer schwer zu übersehenden Menge. Bedeutendern und dauernden Werth haben nur wenige derselben: außer dem Göttinger hauptsächlich der von Schiller herausgegebene (1796, Neustrelitz; 1797—1801, Tübingen). Dagegen haben viele von ihnen ein provinzielles Interesse, wenn sich aus einem mehr oder weniger eng begrenzten Bezirke die Dichter und Dichterlinge um einen solchen Almanach scharten: dieser ist alsdann ein poetischer Gradmesser für eine bestimmte Gegend Deutschlands, sowol in Hinsicht auf die dichterische Produktionskraft, als auf die Ansprüche und Bedürfnisse des lesenden und genießenden Publikums. In diesem Sinne bespreche ich hier kurz die Musenalmanache, welche um die

Grenzscheide des vorigen und des gegenwärtigen Jahrhunderts am Niederrhein aufgetaucht sind, zu einer Zeit, wo schwere Kämpfe von weltgeschichtlicher Bedeutung beide Ufer des Stromes heimsuchten, wo nach heftigen Erschütterungen alte, langgewohnte Verhältnisse sich lösten und der fränkische Eroberer Alles entweder unmittelbar seiner eisernen Herrschaft unterwarf oder durch Vasallenfürsten sich unterthänig machte. Gerade als Gegensatz zu dem Druck der Zeit wuchs am Niederrhein die Theilnahme für Kunst und Dichtung, man suchte in ihr ein ideales Reich des Geistes, in welches man aus dem verwirrenden Getümmel der Gegenwart sich wie in einen stillen Hafen der Ruhe und des Friedens zurückziehen konnte, und in diesem erträumten Musenreiche hatte noch eine große und ausgedehnte Macht jene weiche Empfindelei und Gefühlseligkeit, welche die letzten Jahrzehnte des schwindenden Jahrhunderts beherrschte.

Zunächst entstand das Bergische Taschenbuch[1]) herausgegeben von W. Aschenberg, damals luth. Pfarrer zu Kronenberg bei Elberfeld. „Ein bergisches Taschenbuch herauszugeben, so sagt Aschenberg in der Vorrede, dieser Gedanke rührt nicht sowohl von mir, als von einer Gesellschaft meiner Freunde her. In stürmischen, bangen Zeiten wurde er gefaßt; in Tagen wurde er ausgeführt, die nur zuweilen von einem Strahle des Lichtes erleuchtet wurden, und dann wieder in das ernste Dunkel sich hüllten, welches auf meinem guten Vaterlande noch ruhet. Im warmen Sonnenscheine des Friedens und des Glücks möchte auch diese Pflanze vielleicht besser gediehen sein. Vielleicht hätte man es ihr dann weniger abgemerkt, daß sie aus dem, in literarischer Hinsicht so dürren, unfruchtbaren Boden

---

[1]) Der erste Jahrgang: Bergisches Taschenbuch für 1798. Zur Belehrung und Unterhaltung. Herausgegeben von W. Aschenberg. Düsseldorf, bei J. C. Dänzer. 1798. — Zweiter Jahrgang: für 1800 (mit Kupfern von Heß); auch mit dem zweiten Titel: Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung auf das Jahr 1800. Für die Gegenden am Niederrhein. Düsseldorf, in der Dänzer'schen Buchhandlung. — Dritter Jahrgang: (auf 1801) wieder mit demselben Doppeltitel und in dem gleichen Verlag. Ebenso der vierte auf das Jahr 1802. — Die drei letzten Jahrgänge erschienen in Dortmund bei Gebrüder Mallinckrodt: sie haben außer dem Titel „Taschenbuch auf das Jahr 1803 (1804, 1806), für die Gegenden am Niederrhein" noch einen besonderen Titel, welcher auf die vorhergehenden Jahrgänge keine Rücksicht nimmt „Taschenbuch für bildende, dichtende und historische Kunst. 1803 (1804, 1806). Herausgegeben von W. Aschenberg."

Westfalens entsprossen sei." In die Zeitereignisse eröffnet uns gleich das erste Gedicht des Taschenbuchs den Blick. Sss. (reformirter Pfarrer zu D.... im Clevischen) besingt den Frühling bei Eröffnung des Feldzuges 1796:

Ich sehe euch grünen ihr Wiesen!
Ich sehe euch jugendlich sprießen,
Ihr Blumen, so lieblich und schön!
Ich höre dich, Lerche, dort oben
Die Güte des Ewigen loben
In feierndem Jubelgetön u. s. w.

Dort hinter dem sonnigen Hügel,
Wo schuldlos auf schimmerndem Flügel
Die jubelnde Lerche sich hebt, —
Ach! sehet, wie furchtbar die Spitzen
Der ehernen Waffen da blitzen,
Wie zahllos die Menge da strebt.

Entgegen der zahllosen Menge,
Entgegen dem Waffengedränge,
Rückt dräuend des Feindes Panier —
Schon donnert ringsum das Geschütze
Und schleudert die tödtenden Blitze
Hin durch das belebte Revier.

Der Dichter ruft seinen Geist hinweg von diesen Trauerscenen zu dem Lande, „wo nimmer die Zwietracht die Bande der Tugend und Liebe zerreißt."

Dort sollst Du einst wohnen, drum walle
Nur ruhig auch unter dem Schalle
Der Waffen und Donner der Schlacht. —
Dort sollst Du einst wohnen, wann milde
Hier über dem Leichengefilde
Ein schönerer Frühling erwacht.

Im zweiten Gedicht heißt W. Aschenberg den Frieden willkommen „nach der Melodie eines bekannten bergischen Volksliedes":

Auf singet, ihr Brüder,
Singt Jubelgesang!
Trompete, begleite
Die Töne der Freude
Mit schmetterndem Klang! u. s. w.

Ein mir nicht weiter bekannter Weissenstein, der in dem Taschenbuch sonst nicht mehr vorkommt, liefert (S. 139—153) die Cantate zur Friedensfeier, an deren Composition, wie die Anmerkung besagt, Wagner arbeitete: sie sollte gleich nach Bekanntmachung des

Friedens in Elberfeld öffentlich aufgeführt worden. Leider brachte dieser Friede von Campo Formio dem deutschen Reich den Congreß von Rastadt und den Verlust des linken Rheinufers. Sonst werden die Ereignisse der Zeit kaum im Taschenbuch berührt: nur in einer etwas schwächlichen Satire, die sich selbst mit Recht „eine Schnurre" nennt, beklagt Dr. W . . . . das Schwinden der biederen deutschen Sitte:

„Was doch der Krieg nicht ändern kann!
Schier ists nicht zu begreifen.
Was laut sonst sprach ein braver Mann,
Das darf er jetzt kaum pfeifen.
Es laurt und späht die Kreuz und Quer
So vom Civil, als Militär,
Ein Heer von Millionen
Besoldeter Spionen.

Die treiben ihre Praktika
In Dörfern und in Städten
Verkappt und frei — man weiß sich ja
Vor ihnen kaum zu retten;
Sie figuriren bald als Rath,
Als Großmajor, als Advokat,
Als Amtmann, selbst als Büttel,
Als Mönch im langen Kittel.

Sie messen jeden mit dem Blick
Vom Scheitel bis zur Sohle;
Notiren Mien' und Kleidungsstück,
Mit rabenschwarzer Kohle.
Erfahren sind sie weit und breit,
Und wittern auf zwo Meilen weit
Die Fährt' vom Jakobiner,
So wie vom Kapuziner.

Was doch der Krieg nicht ändern kann
Im Landesregimente!
Die Dikasteria heißt man
Jetzund Departemente;
Den Rath Municipalite;
Schon schwätzt der Baur von Comité;
Es währt nicht lang, so heißt er
Le Maire den Bürgermeister.

Selbst hat Göttin Justitia
Vom Kriege was empfunden.
Man hat ihr — Ach! (blind war sie ja)
Die Hände gar gebunden.

Drob tragen ihre Priester Leid,
Thun Buße mit Gelassenheit
Im Sack und in der Asche,
Verzichten auf die Flasche.

Herr Fiscus hat zur Brunnenkur
Die Zeit sich ausersehen;
Weil es mit seiner Brüchtenschnur
Nun vollends nicht will gehen.
Es machts die gute Polizei
Wie Frankreichs fromme Klerisei,
Zu kraftlos lang zu streiten,
Harrt sie auf beßre Zeiten.

Was doch der Krieg nicht ändern kann
Im Denken und Betragen!
Vom Richter bis zum Bettelmann
Erschallen bittre Klagen.
Der beste Fürst heißt jetzt Tirann,
Man hechelt rüstig Mann für Mann,
Hofmarschall und Minister,
Geheimrath, Pfaff und Küster.

Und wen die Landeskasse nährt,
(Seis selbst der Schornsteinfeger)
Ist ohne Gnade hängenswerth.
Des Fürsten strenger Jäger,
Dem sonst der Schulz den Bückling macht,
Wird keck vom Viehhirt ausgelacht;
Man schießt ihm vor der Nasen
Nach Herzenslust die Hasen.

Der Baur kennt keine Steuern mehr,
Kein Zehnd, kein Schatz, kein Frohnen.
Er denkt sich frei — doch zentnerschwer
Ruhn Requisitionen
Von Küh' und Pferden alt und jung,
Emprünt forcé, und Lieferung
Aus Keller, Küch und Scheunen
Auf Großen, wie auf Kleinen.

Was doch der Krieg nicht ändern kann
In Sitten und Manieren!
Der Kaufmann legt den Säbel an
Und ritt' er nur spazieren.
Der Junker geht im Pelzkollet,
Und dünkt à la Chasseur sich nett.
Es trägt, gleich den Franzosen,
Der Pfarrer lange Hosen.

Der Stutzer setzt verkehrt den Hut;
Man heißt's à la Vendée;
Doch kleidet ihn kein Ding so gut,
Er reite oder gehe,
Als ein verbrämtes Pantalon,
Das Kinn im Halstuch von Koton,
Ein Frack und eine spitze
Bordirte Police-Mütze.

Noch eins — ein großer Pfeifenkopf
Darf niemals ihn verlassen;
Stolz, wie den Kamm der Wiedehopf,
Trägt er ihn durch die Gassen;
Und dampft euch wie ein Grenadier,
Wie Wasser trinkt er Schnaps und Bier,
Im Fluchen ist er Schwelger
Und trillert den Marseiller.

Was doch der Krieg nicht ändern kann!
Ein Heer von wälschen Namen,
Ein Eckel sonst dem deutschen Mann,
Macht Jubel vielen Damen.
Statt Punsch gilt Eau de Vin brülee,
Und Gloria ersetzt den Thee;
Gemeiner sind Poularden
Als Tricolor-Kokarden.

Ragouts von Häring, Laberdan
Sieht man auf unsern Tischen.
A la Marine ein wälscher Hahn,
Gefüllt mit kleinen Fischen;
Pasteten a la Kellermann,
Kartoffelbrod mit Marzipan
Gespickt mit Mandelnüssen
Sind wahre Leckerbissen.

Daß doch der Krieg bald enden mag!
Wünscht aus des Herzens Fülle
Ein jeder Mann von deutschem Schlag;
Doch — wär' es Herr dein Wille —
Daß unser liebes Vaterland
Noch bliebe in der Franken Hand,
So schütz in ihrer Mitte
Die biedre deutsche Sitte!"

Das Verlangen nach dauerndem Frieden, der Wunsch die Franken los zu werden giengen nicht in Erfüllung — so zieht sich denn die Dichtung des Taschenbuchs immer mehr von den betäubenden

Ereignissen der Zeit zurück. Nur im Taschenbuch auf 1803 erhebt sich Fr. Lehne zu einem Hymnus auf die Siege des ersten Consuls Napoleon Buonaparte über die äußeren und inneren Feinde seines Vaterlandes und fordert ihn am Schluß auf, sein kühnes Beginnen zu vollenden und im letzten Kampf das Joch von allen Tyrannen zu brechen:

Wenn endlich nun des Friedens kühle Palmen
Der Menschheit schirmendes Asyl umwehn,
Bescheidne Sieger unter goldnen Halmen
Auf dem erkämpften freien Boden stehn;
Dann winkt auch Dir des Glückes reichste Ernte,
Dann nennet Frankreich Dich Timoleon,
Den Retter, der es Eintracht lieben lernte,
Und jedes Herz ist dann Dein Pantheon.

Doch sind nicht Volksheil, Menschenrecht die Götter,
Vor denen sich Dein Muth in Ehrfurcht beugt,
Und hat das Glück — nicht einen Freiheitsretter, —
Den Schöpfer von Neronen nur gezeugt;
Kannst Du so sehr in eignem Glanz erblinden,
Dann ruft der Geist der Zeit Dir warnend zu:
„Die Freiheit wird schon ihren Rächer finden!"
Dein Mörder wär dann größer noch als Du.

Aber Napoleon begnügte sich nicht damit,

Befreier eines edlen Volks zu sein —

ihn lockte „der Krone Schimmer", vor der ihn der Dichter warnt:

Der Krone Schimmer ist von Fluch getrübt;
Einst kränzen ihren Dolch Aristogyten —
Und der Hipparchen Macht und Glanz zerstiebt.

So ist er denn auch fernerhin von der Walhalla des Taschenbuches ausgeschlossen.

Unter denjenigen, welche Gedichte beisteuerten, ist vor allen E. M. Arndt zu nennen. Es ist sogar ein besonderes Verdienst des Taschenbuches, daß es ihn, wie es scheint, zuerst einem weiteren Publicum als Dichter bekannt gemacht hat. Da ich alle Gedichte, welche er einsandte, schon im vorigen Bande unserer Zeitschrift zusammen gestellt habe, so genügt es auf diesen hinzuweisen, doch werde ich am Schluß noch einige derselben mittheilen. Von damals bekannteren Dichtern, welche der Herausgeber zu den Lieblingen der Musen und der Nation rechnet (Vorrede 1798 S. IV), die aber jetzt bereits mehr oder weniger zu den vergessenen gehören, treten auf Gleim (1804—1806), J. G. Jacobi (1798—1806), L. Th. Kosegarten

(1798), Karl Lappe (1800. 1801), Klamer Schmidt (1804. 1806), Alois Schreiber (1801—1803), Gotthelf Wilh. Christoph Starke (1798—1802). Die übrigen stelle ich in alphabetischer Folge zusammen; ihre Personalien zu geben, würde zum Theil schwer gewesen sein, wenn nicht im Jahrgang 1802 die Notizen hinzugefügt wären. Außer dem Herausgeber Aschenberg sind folgende mit poetischen Versuchen am Taschenbuch betheiligt: F. T. Biergans, öffentl. Notar des Roerdepartements zu Montjoie (1802. 1803[1]); C. H. Bindseil (1801); Vorheck (1803); F. H. Bothe, der bekannte Herausgeber von lateinischen und griechischen Schriftstellern (1804); Bramigk, wahrscheinlich Joh. Fr. Bramigk s. Gödeke Grundriß III. S. 182 (1804); J. C. F. Cunze (1801); Eilhart (1803. 1806); Friedr. Jos. Emerich, nach dem Taschenbuch von 1802 Gelehrter zu Mainz — vielleicht Joh. Fr. Emmerich, der Secretär des General Hoche, über den Gödeke III. S. 174 zu vergleichen ist — (1802. 1803); Georg Emmerich (1801—1806), geb. 1773 † als Oberhofprediger zu Meiningen 1837; R. Eylert (1801); Filiren (1803, Pseudonym?); W. Fremerei (1800. 1801. 1803); K. Geib, Gelehrter zu Lambsheim bei Frankenthal (1802—1806); Joh. Chrn. Herm. Gittermann, Prediger zu Emden † 1834 (1803—1806); G. A. H. Gramberg (1803—1806); Max Grebe, der R. Candidat zu Göttingen (1802); Gerhard Anton v. Halem, Kanzlei- und Regierungsrath zu Oldenburg, geb. 1751 (1806); Fr. Hasert (1804. 1806); Herz genannt Anschel, zu Hamm, (1802. 1806); Ernst v. Heimburg (1804); Heise — vielleicht Joh. Chr. Heise in Hamburg s. Gödeke III. S. 189 — (1803—1806); K. Ihling (1806); J. Königsfeld, Gelehrter in Köln (1802); Fr. Krieger (1801); Frdr. Lehne, Prof. der Aesthetik an der Centralschule zu Mainz (1802. 1803); Lenzen (1800); Franz Maßlieben oder Maaslieben (1804. 1806); Fr. Mohn (1802); Luise Fürstin Neuwied (1802); Anton Niemeyer (1806); Karl Pantz (1800. 1801); Karl Friedr. Pockels, Braunschw. Hofrath zu Nordheim (1802—1806); Ferdinand v. Pröpper zu Hülchrath bei Neuß (1801—1803); Theodor Reimer, Prof. zu Kiel (1800—1802); Wilh. Friedr. Herm. Reinwald, Herzogl. Rath und Bibliothekar zu Meiningen (1802—1806); Joh. Reisig, Dr. theol. und luther. Pfarrer zu Stollberg bei Aachen

---

[1]) 1803 als C. F. Biergans aufgeführt.

(1802—1806); G. J. Rieff, Gelehrter, lebt bald zu Mainz, bald zu Koblenz, bald auf seinen Besitzungen im Rheingau, (1802—1803); Ferdinand von Schleicher, Lieutenant in Preuß. Diensten (1802); Friedrich Schleiermacher, wol kein anderer als der berühmte Theologe, der von 1804—1807 Professor in Halle war, (1806); W. Schüll, † vor 1802 in Köln, (1801—1802); Fr. Spangenberg (1803); Dorothea Spangenberg geb. Wehrs[1]), Gattin des Prof. in Göttingen † 1808 (1801—1804); J. E. A. Stiegler (1806); H. Jung-Stilling (1806); A. Stork (1803. 1804); Ludwig Wilhelm Terlahn, luther. Pfarrer zu Osnabrück (1802); Thomas (1803); E. Tittmann, Gelehrter im Hannöverschen (1802. 1803); J. Varnhagen, Dr. med. zu Dortmund (1801. 1803); Weissenstein (1798); Joh. August Weppen, Oberamtmann zu Wickershausen bei Göttingen, (1801—1806); Ludw. Wilh. Werner, Dr. jur. und Advokat zu Salzhennersdorf im Hannöverschen, aus der Pfalz gebürtig (1800—1802); Willmanns (1803); Dr. Wisselingk (1803); Wizenmann (1798)[2]); Friedr. Wohlgemuth (1801). Von denjenigen, welche nur mit einzelnen Buchstaben ihres Namens unterzeichneten, ist Sſs der damalige ref. Pfarrer zu Duisburg Spieß, später in Frankfurt am Main, (1798—1802); Friedr. L—fs, wahrscheinlich Laufs, war Gelehrter zu W. im Jülichschen (1801. 1802.); W.... Dr. jur. und Stadtsyndicus im Bergischen (1802).

Es ist eine lange Reihe von Namen, welche uns die 7 Jahrgänge des Taschenbuchs vorführen; wir erkennen daraus die ausgebreiteten Verbindungen des Herausgebers, die sich über einen großen Theil des nördlichen und mittleren Deutschland erstreckten. Auch für die prosaischen Aufsätze gelang es ihm, zum Theil namhafte Schriftsteller zu gewinnen. Jung-Stilling lieferte eine Reihe von Erzählungen 1) der Nachtwächter und seine Tochter 1800, 2) Leonhard und Bernhardina 1801, 3) Konrad der Gute 1802 und 1803, 4) die Mineralogen 1804, 5) Johann Stilling 1806, 6) der brave Hirte 1806. Außerdem sind hervorzuheben Vorheck (Trau,

[1]) Sie ist die Verfasserin des vielgesungenen Liedes „Ruhig ist der Todesschlummer" vgl. Hoffmann von Fallersleben „Unsere volksthümlichen Lieder" (1869) S. 114 und 191.

[2]) Wizenmann war bereits 1787 gestorben. Die Biographie desselben hat (1859 bei Perthes in Gotha) v. d. Goltz herausgegeben. Vgl. Zeitschrift des Berg. Gesch. V. Band 8 S. 240.

schau, wem! Eine wahre Geschichte aus den Zeiten meiner Aeltermutter: 1803; die Osterjungfrau der alten Burg, eine Sage: 1806); F. H. Bothe (Mein Großoheim und seine Erzählungen: 1804); J. Fr. Edeling (die Familie der Selbstmörder: 1798); Karl Lappe (das neue Haus: 1800; Abgerissene Blätter aus der Geschichte eines Todten: 1801); W. A. Schreiber, (der goldene Dreifuß: 1801). Der Freiherr von Harold stellte für die Jahrgänge 1800—1802 Ossianische Reliquien zur Verfügung, Ludw. Theobul Kosegarten gibt in einer Rede ein Lob der Liebe (1800), und Herz genannt Anschel ermahnt zur bessern Anwendung des Neujahrmorgens (1806). Zur Belehrung sollte besonders die „kurze Darstellung der Bergischen Landesgeschichte" von Aschenberg selbst in den Jahrgängen 1800—1806 dienen. Ueber diese brauche ich mich nicht näher auszusprechen, da ich ihren Werth bereits zur Genüge in dieser Zeitschrift I. S. 269 ff. dargelegt habe. Es ist wol allgemein anerkannt, daß die angeblichen Quellen, die Aschenberg außer den auch uns zugänglichen benutzt haben will, in das Gebiet der Dichtung fallen. Ueberhaupt waren seine urkundlichen Forschungen sehr unbedeutend, und wir brauchen deshalb gar nicht zu bedauern, daß die größere Geschichte von Berg, welche er bereits angekündigt hatte, ungeschrieben blieb. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht, was ein Ungenannter, der aber augenscheinlich mit Aschenberg befreundet war, über dessen Nachlaß in der Westphalia, 1825. No. 28. S. 24 bekannt macht (ich entnehme die Stelle Wigands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens I. S. 115): „Die Aschenbergsche Bibliothek wurde im Jahre 1821 öffentlich verkauft und enthielt nur unbedeutend wenig Werke über vaterländische Geschichte. Noch unbedeutender waren die handschriftlichen Werke, und Urkunden enthielt sie fast gar nicht. Einsender dieses kannte dieselbe seit dem Jahre 1812 und weiß, daß nichts daraus verkommen ist, wenn man durch Ausleihen verlorne Bände von Schauspielen, Romanen und Reisebeschreibungen ausnehmen will. Eben so ist es mit Aschenbergs eignem handschriftlichen Nachlaß, der ohne Bedeutung war. Er scheint seine angekündigte Geschichte mehr im Kopfe als auf dem Papiere gehabt zu haben und durch mancherlei widrige Vorfälle vom schriftlichen Ausarbeiten derselben abgehalten worden zu sein. Daß mit ihm ein bedeutender Schatz zu Grabe gegangen, der nicht mehr zu Tag gefördert werden kann, leidet keinen Zweifel." Wie eine aus Urkunden und Chroniken zu-

sammen zu stellende Provinzialgeschichte aus dem Kopf geschrieben werden kann, ist für jeden Kundigen unverständlich: sehr begreiflich aber wird dieses, wenn das Neue, was sie enthält, aus Dichtungen besteht, welche namentlich dem Künstler die Süjets für die nöthigen Kupfer liefern sollen.

Denn auch an artistischen Beigaben sollte es dem Taschenbuch nicht fehlen. Vom zweiten Jahrgang ab lieferte Professor Heß Kupfer für dasselbe, die sich anfangs auf den Inhalt der Erzählungen bezogen oder Ereignisse aus der Bergischen Geschichte darstellen sollten. Später (vom fünften Jahrgang ab) arbeitete auch Prof. Thelott dafür, und nun erhielt dieser Theil des Taschenbuches eine größere Ausdehnung und einen selbständigeren Charakter. Schon der Jahrgang für 1803 gab fünf Handzeichnungen von Giovanni Battista Pozzo aus der Sammlung der Düsseldorfer Gallerie in sauberen Stichen von Heß und Thelott. Der Jahrgang 1804 brachte den Anfang eines Aufsatzes des bekannten Archäologen K. A. Böttiger „das Menschenleben eine allegorische Gallerie“ mit Abbildungen von antiken Gemmen u. s. w. Gerade die Versetzung Böttigers von Weimar nach Dresden, welche es ihm unmöglich machte, die Fortsetzung hiervon zu liefern, veranlaßte, daß das Taschenbuch für 1805 nicht erschien. Auch für das folgende Jahr konnte er die Arbeit nicht fortführen. Inzwischen waren die beiden wesentlich der Kunst gewidmeten Taschenbücher von Mohn und Wallraff eingegangen, und so ließ Aschenberg einen neuen Jahrgang des seinigen folgen, welcher 5 Gemälde der Düsseldorfer Gallerie in Kupferstichen von Thelott brachte. Dieser ist demnach zugleich als Fortsetzung und Schluß (denn ein weiterer folgte nicht) derjenigen Taschenbücher anzusehen, auf welche wir jetzt noch kurz einzugehen haben.

Das eine erschien als „Niederrheinisches Taschenbuch für Liebhaber des Schönen und Guten. 1799. (1800. 1801. 1802. 1803. 1805.) Herausgegeben von Fr. Mohn. Düsseldorf bei J. H. C. Schreiner“. Friedrich Mohn, geb. zu Velbert 25. Jan. 1762, studierte in Göttingen Theologie, wurde dann Prediger in Ratingen, 1802 in Maastricht, 1804 in Duisburg. In dieser letzteren Stadt feierte er 1834 sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum und starb 13. Okt. 1845. Von Ratingen aus unterhielt er einen lebhaften Verkehr mit den Künstlern der Düsseldorfer Akademie und räumte gerade der Kunst den Haupttheil in seinem Taschenbuche ein. Er verfaßte in diesem Sinne nicht nur allgemeinere Aufsätze für dasselbe, wie „über

den Werth des guten Geschmacks in Kupferstichen und Gemälden" (1798), „über die Grenzen der Kunst" (1800. 1801), „über den Zweck und die zweckmäßige Anwendung der Kunst" (1803), sondern er führt uns namentlich auch die Düsseldorfer Gallerie vor: drei Jahrgänge hindurch (1799—1800) gibt er eine „kurz gefaßte Beschreibung" und im Jahrgang 1805 die Geschichte derselben. Durch alle Bände des Taschenbuchs aber ziehen sich seine Aufsätze „über einzelne Gemälde der Düsseldorfer Gallerie und die Meister, von denen sie herrühren". Hierzu lieferte Heß Nachbildungen der besprochenen Gemälde in Kupferstich. Gegen diesen artistischen Theil des Taschenbuchs tritt das Uebrige entschieden zurück. Die vermischten prosaischen Aufsätze enthalten zumeist Abhandlungen des Herausgebers „über den Naturgenuß"; die Poesie ist, ganz im Gegensatz zu Aschenberg, jedesmal an den Schluß verwiesen, und die Aeußerung im Vorwort des ersten Jahrgangs „die Blumenlese enthält lauter Gedichte von niederrheinischen Sängern, die, wenn sie auch keine vollendete Schönheiten sein sollten, doch nach meiner Einsicht den Liebhabern des Schönen und Guten größtentheils nicht anders als willkommen sein können" ist kaum als eine allzu bescheidene aufzufassen. Von bekannteren Namen treffen wir in den ersten Bänden den Verfasser der Parabeln F. A. Krummacher; außerdem kommt am häufigsten vor Joh. Jos. Pfeiffer (geb. 1771 † als Generalsecretär der Mairie zu Bonn 1808, s. Gödeke Grundriß III. S. 176), K. Paffrath, Stiegler, E. C. Kleinschmidt (geb. 1764 † als Kirchenrath zu Heidelberg 1847, s. Gödeke III. S. 173)[1], K. H. Fischer, Buri, August Kuhn, J. H. C. Kaufmann, A. Ecker. Sehr breit macht sich der pfälzische Bauer Isaak Maus (geb. 8. Sept. 1748 zu Badenheim bei Kreuznach), der schon seit den siebziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts als Autodidakt selbst in weiteren Kreisen ein Aufsehen erregte, das wir jetzt kaum begreifen, wenn wir seine dichterischen Versuche durchmustern. Diese erschienen zuerst in einem Almanach „Schreibtafel" (Mannheim bei Schwan 1779) und im Deutschen Museum. Seine poetische Laufbahn schloß er mit einer Sammlung, die unter dem Titel

---

[1]) Von ihm erschien im Jahrgang 1801 S. 173 das Lied „Wär ich ein muntres Vögelein, ich säng im goldnen Mondenschein", welches von Zumsteeg componiert eine Zeit lang sehr viel gesungen wurde. S. Hoffmann von Fallersleben „Unsere volksthümlichen Lieder" S. 135.

„Lyrische Gedichte, Von Isaak Maus, Bauersmann zu Badenheim, bei Kreutznach. Mainz, 1821. Gedruckt bei Florian Kupferberg. Auf Kosten des Verfassers" erschien. In der Vorrede erzählt er uns aus seiner Glanzperiode, die etwa in die achtziger Jahre fiel, wo ihn der „Almanach der deutschen Musen auf das Jahr 1781 (Leipzig, in der Weygandschen Buchhandlung)" S. 167 in dem Verzeichnis „einiger Pfälzer, die Verdienste um die Ausbreitung des Geschmacks in dieser Provinz haben", mit aufführte: „Meinen Nachbarn war es ein Räthsel, woher mir die vielen Besuche von fremden Herrn und Damen kämen. Denn fast jede Woche sah man Neugierige, die mich sehen und sprechen wollten. So gern ich mich auch mit manchen dieser Edlen unterhielt, konnte es auf Werktagen nicht anders als bei ununterbrochener Arbeit geschehen; und nicht selten sah man junge Herrn neben mir gehen, indeß ich pflügte oder Getreide vom Feld nach Hause führte."

Sonst finden sich im Niederrheinischen Taschenbuch Gedichte von W. Aschenberg, Karl Hengstenberg, Kapf, L. C. Kehr, A. Schreiber, J. P. Spicker, V. Sternheim u. a.

Auch das gleichzeitige „Taschenbuch für Kunst und Laune auf das Jahr 1801 von C. G. Cramer. Köln bei Haas und Sohn" enthält eine Reihe von Kupferstichen nach berühmten Oelgemälden, welche der fränkische Eroberer als Siegesbeute nach Paris geschleppt hatte, mit erklärendem Texte von W. Casparsson. Außer einigen Kleinigkeiten füllt den Rest des Bandes eine Novelle des bekannten Vielschreibers Karl Gottlob Cramer „Grillenthal. Ein Natur-Gemälde menschlicher Stärken und Schwächen". Eine Fortsetzung dieses Taschenbuchs soll Wallraff herausgegeben haben; dieselbe ist mir aber noch nicht zu Gesicht gekommen.

Auf den wiederholt ausgesprochenen Wunsch mehrerer Mitglieder unseres Vereins lasse ich noch einige der Gedichte Arndts aus dem Bergischen Taschenbuch abdrucken.

Ermunterung zur Lust.

Die erwachten Schwäne flöten
In dem lauen Ozean.
Bunte Apfelbäume röthen
Des beglückten Wallers Bahn;

Blumen blühen zum Erschließen
Ihrer Knospen sich hervor
Und des Bornes Pfeile schießen
Sprudelnd aus dem Stein empor.

Welch ein Wirbeln, welch ein Drängen!
Welch ein freudetosend Meer!
In der Liebe Banden hängen
Alle Wesen rings umher.
An dem dornbekränzten Hügel
Wärmt sie Finken Brust an Brust,
Weht auf Zephyrs duft'gem Flügel
In der Unschuld Busen Lust.

Hinter halb umflorte Büsche
Leitet sie den Jüngling hin,
Locket in des Haines Frische
Freundlich gar die Schäferin.
In den Maien, in den Rosen,
In der Wiesen Silberduft
Hört ihr, wie mit holdem Kosen
Zum Genuß die Freude ruft?

Höret ihr der Nachtigallen
Und der Lerchen Lenzgesang?
Ach! sie rufen allen, allen:
Euer Frühling währt nicht lang!
Hört ihr Quellen niederklingen?
Also fliegt des Lebens Bach,
Wie der Adler Blitzesschwingen,
Seinem ew'gen Strome nach.

Ewig mäht der große Schnitter
Aerndten für sein weites Reich;
Für des Kirchhofs grauses Gitter
Haucht er Rosenwangen bleich;
Knickt das Veilchen an dem Hügel,
Bricht die Eiche in dem Sturm,
Und zerschlägt des Auges Spiegel,
Einst so funkelnd, für den Wurm.

O so tanzet, holde Schönen,
Euren kurzen Maientag!
Folge, Jüngling, gern den Tönen
Deines frohen Herzens nach,
Weil das blüthenreiche Leben
Noch von süßen Freuden träuft,
Und der Nektar edler Reben
Nektarvollen Lippen reift!

An Lyda.

Was mahnet mich der Blüthenbaum
Voll Nachtigallenlieder?
Was schwebet oft im stillen Traum
Aus goldner Wolke nieder?
Was ist es, das im Abendschein
Durch Erlenbüsche schimmert
Und flüsternd in dem Rosenhain
Um Silberquellen wimmert?

Mir wird, als müßt' ich stille stehn,
Was Süßes zu umfangen;
Mit traurigem Gelispel wehn
Mir Blüthen auf die Wangen:
Wie winkt es mir, wie lockt es mich
Mit engelholden Mienen!
Umsäuselt mich, umsumset mich
Wie junge Frühlingsbienen!

Was Süßes muß und Holdes sein,
Was diesen Busen füllet
Und tausendfach in Abendschein
Und Morgenroth sich hüllet!
O hätt' ich dich, o hielt ich dich
Mit tausend heißen Küssen!
Nie, liebstes Liebchen, wollt' ich dich
In Ewigkeit nicht missen!

Der Strom.

Hoch rollt im Lenz der Strom einher
Und donnert fort zum fernen Meer,
Der Felsen ehrne Stirn' zerreißt
Die Jugendkraft, die ihn durchfleußt.

Der kühne Felsennister blickt
Voll Lust, wie Wog' auf Woge zuckt;
Patareus heil'ger Vogel taucht
Sich drein, von Frühlingsluft umhaucht.

Die hohe Eiche flicht den Kranz
Wohl um der freien Wogen Tanz;
Wohin die heil'ge Fluth sich lenkt,
Sie alle Kreaturen tränkt.

Sie füllt der Rose Purpurbrust,
Sie schwellt der Nektartraube Lust;
Sie säugt der Pflanze dürren Schaft
Und brauset in der Ceder Kraft.

So allgewaltig wirkt und schaft
Der Mann von Lüsten unerschlaft;
Wie Wasser braust mit wilder Fluth,
So braust er fort im Heldenmuth.

Wie Wasser, das die Wiese nährt
Und Baum und Fels im Strudel fährt,
So fährt er hin in seiner Kraft,
Die Welten bricht und Welten schaft.

Lied.

Blume der Jugend, du blühest nur einmal;
Wenige, flüchtige Jahre, so klingt
Nieder die Glocke der Todten, wo neunmal
Stygisches Wasser die Schatten umschlingt.

Nimmer ertönet die Stimme der Reigen,
Nimmer erjubelt der Freude Gesang.
Bleichendes Trauren und starrendes Schweigen
Wandeln die dämmernden Fluren entlang.

Süßes Gelispel von rosigen Lippen
Flüsterte nimmer im säuselnden Hain;
Sänger, ihr suchet umsonst Aganippen,
Trinker, ihr misset den köstlichen Wein.

Herrliche Sonne, du leuchtest hier oben,
Mond und Gestirne, ihr wandelt herab.
Weil ich denn lebe, so will ich euch loben,
Frühe bescheint ihr des Schlummernden Grab.

Singe mir, heilige Stimme der Liebe,
Nachtigallkehle, den kurzen Gesang!
Riesle mir, murmelnde Quelle, bis trübe
Lethe mir reichet den traurigen Trank.

Spielet, ihr Götter der Freude, ihr losen,
Seligen Knaben, im holden Verein!
Kränzet die rosige Stirne mit Rosen!
Füllet den Becher mit goldenem Wein!

Führt in der Schönheit umschmeichelnden Banden,
Musen und Grazien, führt mich die Bahn!
Reich mit den Blüthen Mnemosynens landen
Eure Geweihten im stygischen Kahn.

Freundschaft, Gehelmte des streitenden Lebens,
Eherner Panzer der kämpfenden Brust,
Mächtiger Flügel des männlichen Strebens,
Lautere Quelle der menschlichsten Lust. —

Komm mit der Mutter der seligsten Triebe,
Ewig mit Rosen der Freude umkränzt;
Komm mit dem Lächeln der himmlischen Liebe!
Eden erblüht, wenn ihr Wüsten beglänzt.

Pulse des Lebens, dann mögt ihr ermatten!
Blume der Jugend, dann magst du verblühn!
Auch in dem Reiche der schweigenden Schatten
Werden mich Freundschaft und Liebe durchglühn.

An die Erinnerung.

Sei mir, Erinn'rung, gegrüßt, Tochter der Himmlischen,
Die mit freundlichem Strahl röthet des Lebens Mai,
Die mit lachenden Bildern
Um die Scheitel des Greises spielt.

Herbstesblumen erfreun also die Nachtigall,
So den Hirten der Quell, welcher im Blüthenmond
Mit süßschwatzender Welle
Seine Liebe herbeigerauscht;

Wie dein dämmerndes Bild, das der Vergangenheit
Reineren Spiegel hält, jene Geweihten freut,
Die mit freieren Sinnen
Durch die Schatten des Lebens gehn.

Hauch der wehenden Zeit, jegliches Holde flieht,
Was der Sterbliche spann, Düftegeweben gleich,
Und die Wellen des Herzens
Zittern wechselnd hinab mit dir.

Hauch der wehenden Zeit, alles verwelkt dir,
Selbst die Blume der Lust, duftend im Lebenskranz
Vor den reizenden Schwestern,
Selbst die selige Liebe fällt.

Thränen himmlischer Lust, solltet ihr ewig sein?
Junges, schwellendes Herz, solltest du nie verglühn?
Rosenschimmernde Freude,
Solltest du ewig die Stirn umblühn?

Glühst du wieder mir auf, liebliches Morgenroth
Meiner Kindheit? So gern denk' ich der frohen Zeit,
Wo das knospende Leben
Warm entgegen der Wonne schwoll.

Schwebt ihr um mich, die einst lechzend mein Herz umfieng?
Sagt, wo wölbet sich euch ferne des Himmels Blau?
Oder wölbet der Rasen
Schon der Edlen verschwiegene Gruft?

Wie Gesäusel des Hains glücklicher Liebe schwirrt,
Wie der Schimmer des Monds, zittert dein sanftes Licht,
Holde Freundin Erinn'rung,
Auf des Lebens umwölkten Pfad.

Süße Hoffnung, auch du sellst dich der Schwester bei,
Hebst mit liebender Hand uns aus der Gegenwart
In die Schimmer der Zukunft,
In die Freuden Elysiums.

Aus dem letzten Jahrgange des Bergischen Taschenbuchs mögen hier noch die Epigramme Schleiermachers folgen.

Erfahrung.

Schau dem entflohenen Glücke nicht nach! in den Nacken gezaubert
Wohnt aus der Gorgo Haupt ihm die versteinende Kraft.

Verständigung.

Wenn von dem Glauben du hörst in der Weisheit neueren Schulen
Unverständliches Gespräch: lerne nur dieses daraus,
Daß auch leere Vernunft doch hin zu der göttlichen Dichtung
Lebenerfüllender Kraft, aber vergebens, sich sehnt.

Bescheidene Bitte.

„Schweiget und hört — ruft's dort —; nichts taugt, wer mich nicht verstehet
Auch was ich nicht versteh', Leute, bedeutet nicht viel!"
O vortrefflicher Mann, wir flehen: verstehe dich selber,
Daß doch einiger Werth bleibe der kläglichen Welt.

Das Höchste.

Dir ist das Höchste die Kunst; dem heißet der Gipfel die Liebe.
Liebst denn bildend nicht du? Bildet nicht liebend auch er?
Sträflicher Frevel wird Kunst, entbehrt sie der heiligen Liebe;
Liebe nur leeres Geschwäz, wo nicht die Kunst sie beseelt.

Von Solon.

Wolken entstürzet herab des Schnees Gestöber, der Hagel;
So wie des Donners Gewalt zeuget der leuchtende Blitz.
Sturmes Getös', in die Tiefe sich wühlend, schüttelt das Meer durch;
Rühret es keiner, erscheint's eben vor Allen und sanft.
So durch gewaltige Männer zerrütten sich Staaten, in Herrschers
Knechtschaft sinket das Volk, richtiger Kunde beraubt.

Von Meleager.

Sei mir, o Erd', Allmutter, gegrüßt! und welcher zuvor dich
Nie schwer drückte, sei du auch dem Aesigenes leicht.

XVI.
Weisthümer von Langenberg.

Von W. Crecelius.

Die ältesten Urkunden über die Herrn von Hardenberg und deren Herschaft habe ich im vorigen Bande unserer Zeitschrift abdrucken lassen. In dem daselbst auf S. 220 ff. mitgetheilten Verzeichnisse von 1356 sind die den genannten Dynasten gehörigen Höfe und Einkünfte zusammengestellt; wir ersehen daraus, daß sie zwei Haupthöfe besaßen, den einen zu Neviges, den andern Molmerhof genannt (wahrscheinlich in Wülfrath). Zum Gebiete der Herschaft gehörte Langenberg. Auch hier befand sich ein Haupthof, von dem die andern Güter in Abhängigkeit standen; derselbe war indes der Kirche zur Dotation verliehen, und so nahm der jeweilige Pastor die Stelle des Lehnsherrn ein. Ueber die Hofesgerichte in Langenberg und das Rechtsverhältnis zwischen dem Lehnsherrn und den abhängigen Hufenbesitzern haben wir noch Aufzeichnungen in einem Bande des Archivs der reformierten Kirche daselbst „Extract, auß dem Langenbergischen Höffsbuch, So Anno 1646 abgecopiert ist, durch Johann Langern schuhldienern Hieselbsten." Ich beabsichtigte, schon unter den zu Anfang dieses neunten Bandes bekannt gemachten Weisthümern auch die bezüglichen Stellen aus dem Langenbergischen Hofesbuch nach einem Auszug, den uns Herr Lehrer Neumann vor Jahren geliefert hatte, mitzutheilen. Allein der Wunsch, das Original noch einmal einzusehen und die Auszüge danach zu vervollständigen, war der Grund, daß ich den damals herausgegebenen Weisthümern nicht das von Langenberg hinzufügte: der betreffende Band war nämlich im Archiv nicht sofort aufzufinden, und erst durch die freundliche Bemühung des Herrn Neumann, der zu diesem Zwecke selbst nach Langenberg reiste, gelang es denselben zu entdecken, worauf er mir zur Benutzung gütigst überlassen wurde.

Der im Jahre 1646 angefertigte „Extract aus dem Langenbergischen Hofsbuche" enthält im Auszug Abschriften aus den Protokollen der Hofesgerichte seit 1527; allerdings sind diese sehr lückenhaft, sei es daß sich nur Bruchstücke davon bis 1646 erhalten hatten, oder daß aus den vollständigen bloß diejenigen Stellen abgeschrieben wurden, welche theils die allgemein gültigen Rechtsgrundsätze aussprachen, wie sie am Gerichte üblich waren, oder wegen der Eintragung eines Besitzübergangs von einzelnen Gütern von praktischer Bedeutung sein konnten. Für unsern Zweck ist es ausreichend, die in ersterer Beziehung wichtigen Abschnitte hier mitzutheilen. Da uns keine Originalien vorliegen, so habe ich die Orthographie vereinfacht, um die Auszüge auch solchen Lesern verständlicher zu machen, welche mit den Urkunden des 16. Jahrhunderts weniger vertraut sind: vor Allem sind die meisten y mit i vertauscht und die großen Anfangsbuchstaben auf die Eigennamen und einzelne besonders hervorzuhebende Wörter beschränkt.

Anno Domini 1527 den 28 monats July iß [ist] gehalden ein Hovesgericht to Langenberg in der Widem [1]), na alter loiflicher [löblicher] gewönte [Gewohnheit] under dem Hagedorn, mit dem Hoivesfronen [2]) Henskes in den Hultzen [3]), yder [jeder] Hoivesman op seinen [4]) iß geboidet [geladen], uit [aus] beveel [Befehl] des Ehrbaren Herrn Johan Schryver Pastoirn, ter tidt [zur Zeit] Lehnherrn, und von dem Ehrsamen Rötger Specht Haivesrichter [5]) dat Gericht geheget und besetten, in bywesen [Beisein] geschworner Hoivesluiden desselven Hoives, mit namen hiernae [hiernach] beschreven.

Frederich to dem Dhorn.

Conße op dem Hoyvel.

Herr Israel op dem Stucken.

---

[1]) Widem, d. h. Dotation bezeichnet hier das Pfarrhaus (domus dotis) nebst dem dazu gehörigen Hof, wo die abhängigen Hufenbesitzer zum Gerichtstag zu erscheinen hatten, weil der Pastor ihr Lehns- und Gerichtsherr war.

[2]) Der Hovesfrone ist der Gerichtsbote des Hofes. Das in dem Worte Hof und sonst häufig hinzugefügte i (y) bezeichnet die Verlängerung des vorausgehenden Vokals oder einen diphthongischen Laut, welcher an die Stelle des langen Vokals getreten ist.

[3]) Vielleicht: in den Hülsen. Die Hülsen (ahd. hulis) = Ilex Acuifolium L. (Stechpalme.)

[4]) Hier scheint ein Wort ausgefallen zu sein.

[5]) Ueber die Form Haf statt Hof s. oben S. 60 Note 11.

Gritcken op dem Stuycken.

Gerrit op dem Naßhoywer.

Herr Peter op dem Graven.

Herman to dem Ganthen.

Werner to Lipshauß.

Loyße onder der Heggen.

Unter den Eycken.

. . . . . .[1]) to dem blancken Gevell seine fraue Schweyncken.

Arndt Schönnegge.

Hynrich Schnoyrcken.

Rötger op dem Kampe.

Johan op dem Huyß.

Johan Koster.

Johan Francke.

Cort to Menckeshuyß, an der Heege gnant.

Dyrich Mencken.

Herman to dem Hasten, geine [keine] hande.[2])

Johan to Drießhuyß, eine ungewönliche doir [Thür] in Wedemer hof, cleglich [als Klage] van dem Pastorn overgeven [angegeben].

Schwencken by dem Putte.

Tilman Potinck, boven dem Kirckhove, eine ungewontlicke porte op Wedemer Kampe, heft die [der] Pastor cleglich overgeven.

Hynrich to der Porte.

Geritt to dem Steiger.

Arndt in der Hellen.

Arndt ter Moylen.

Johan op der Hacht.

Henrich hen oyver.

Johan op dem Heerde.

Johan in dem Kaven.

Dyrich ter Scheuren.

---

[1]) Der Name der Person ist hier, wie bei dem vorigen, ausgelassen, doch ist Raum dafür gelassen.

[2]) Dieser Zusatz hat wol zu bedeuten, daß Hermann nicht durch Entrichtung der gebürlichen Abgabe die Hand gewonnen d. h. das Recht der Nachfolge in seinem Gut sich erkauft habe, also noch nicht mit demselben belehnt sei. Ebenso bezeichnen die im folgenden hinzugefügten Bemerkungen, daß gegen die Betreffenden Klagen von Seiten des Lehnsherrn eingelaufen seien, über welche das Gericht zu entscheiden habe.

Geritt ter Misten.
. . in Abelkenshuyß.
Heuscken to Kockshüß.
. . . op dem Elverschytt.
. . . . . Voyßkule.
Clemens Klum to Waterfall.
Heuße Voyrcken.
Palßenberg.
Johan in der Schmitten.
In dem Broicke.
to Schelenhuyß, to Wintroyde,
op dem Brincke
op dem Junffer Springh.

Item dusse vorß: [diese vorgeschriebene d. h. vorher verzeichneten] heben dorch anlangonge[1]) des Pastoris mit enem geschwornen Hoivesmanne, nemlich Johan op der Hacht, laeten [lassen] wisen[2]) voir [vor, für] recht, dat nymandes ensal heben[3]) einig Weinsgut[4]), in dem dorpe off [oder] dair buiten [außen] gelegen, hy sulle[5]) in de Wedem dair van pacht geven, van den Hoivesgeschworen gesatt[6]).

Item iß oick [auch] op den selve tidt dorch die Hoivesluiden vorg. [vor- d. h. obengenannt] Haivesrecht gewist: Wan ein Haivesman ofte [oder] frawe verstervet, sal dei blivende hand einen Albus leggen op den dodenbar off kistwerke, voir eine oirkunde, dem Pastor to entfangen, dair voir sal dei leste [letzte] Hand jair und dach restlich [ruhig] bliven sitten und nicht langer, und alsdan mit dubbeler pacht off tins dei Hand vom Pastorn weder entfangen. Dan wert sacke [wäre es Sache, d. h. geschähe es daß] hei mit vreuß [so!] langer dei winnonge [Gewinnung d. h. die Erlangung der Belehnung] vertoige, sal hei dei hand entfangen op gnade des Pastoirs.[7])

---

[1]) auf Verlangen.

[2]) weisen s. oben S. 58.

[3]) nicht haben soll; en (ne) ist die alte Verneinung.

[4]) Weingarten? S. oben S. 9 zu 94.

[5]) er solle denn d. h. wenn er nicht Pacht dafür gibt.

[6]) Die geschwornen Hofesmänner (die Beisitzer des Hofesgerichts) sollen die Pacht festsetzen.

[7]) Die abhängigen Hofesgüter scheinen danach zu zwei Händen belehnt gewesen zu sein; wenn einer der belehnten starb, mußte der überlebende zunächst als Anerkentnis (Urkunde) der Verpflichtung dem Pastor als Lehnsherrn einen

Item iß oick in demselven gerichte verdragen [die Uebereinkunft getroffen], mit willen des pastoirs und haivesluiden, dat alle jair op gudensdag na Paschen ein rechte Haivesgericht gehalden sal werden, drei dage to voruns [zuvor] geboidet [geladen] dorch den fronen, und wy [wer] geboidet iß und dem geboide nit gehorsam en iß und sonder orloff des lehenherren uitbleve, heft dei hoff gewist, sal dem lehenherren mit 7½ alb. vervallen syn und gebröckt hebben [straffällig sein], und so sich dei dair entgegen stellte, mach [darf] dei Pastoir denselven mit dem landrecht verklagen in dei broicke. [1])

Item iß uitgewist, [2]) dat geen [kein] Haivesman den andern um wedemsgut [3]) an einigem gerichte sall vordern, hy en heb on erst mit Haivesrechte gevordert und uit geschloten. [4])

Item iß ock in verleden [vergangenen] tiden gewist, dat nimands in dem Haivesgerichte ander vorsprack [Fürsprech, Sachführer] hebben sall dan [als] enen geschwornen Hoivesman desselven Haives, off mit orloffe [Erlaubnis] sin wort selver doin [thun, seine Sache selbst führen]. Und nimand en sal in der geschworen Haivesluiden raet [Rath] ofte ordel [Urtheil, Gerichtssitzung] gaen, und off [wenn] sich darin ymand anders hedde [5]) mit gewald off frevel in verachtinge des lehenherren und hoifs, mögen dei lehenherren und hoif den Landherrn to hölpe nemen und den ongehorsam straffen.

Item der richter besuit [6]) an den sämptlichen Haivesluiden,

---

Albus auf die Totenbare legen. Alsdann mußte binnen Jahr und Tag gegen Erlegung des doppelten Jahreszinses vom Hofe eine neue Belehnung gewonnen werden; wurde diese versäumt, so lag es in der Macht des Lehnsherrn die Lehns-Abgaben willkürlich zu bestimmen.

[1]) Vgl. Hofesgericht von 1545 (auf Donnerstag den achten Tag nach dem h. Sacramentstag): Item ist an dem Hoff durch den richter gestalt, sover (sofern) als ein Havesmann durch den Hofesfronen verwittiget (benachrichtigt) sy und sin handwinninge am gericht nicht en dede, wat hy dem lehnherrn und Have darinnen gebruickt sall haven. Item der Hoff wist vur recht: wair darinnen bruicklich gefunden werde, de sull gebruickt haven 7½ wittpenninck.

[2]) ausgeweiset d. h. als Rechtsgrundsatz ausgesprochen.

[3]) Wedemsgut d. h. ein Gut, welches von dem Wedemhofe abhängig ist.

[4]) Niemand soll einen wegen eines Wedemgutes vor einem andern Gericht belangen, wenn er ihn nicht vorher vor das zuständige Hofesgericht geladen hat und dabei ausgeschlossen d. h. zur Klage nicht zugelassen ist.

[5]) Entweder bedeutet „sich haben" s. v. a. sich befinden, oder es ist das Wort „eingedrungen" ausgefallen.

[6]) „besuit" würde bedeuten „besieht", aber „an jemanden besehen" kann schwerlich ausdrücken, was hier der Zusammenhang verlangt: Der Richter stellt die Anfragen an sämmtliche Hofesleute und läßt sie das Recht weisen.

off [wenn] ein man buiten landes were, off [ob] man de frawe auch behanden [belehnen] solle. Item die sämptliche Haivesluide wisen vor recht: die frauen, die geine männer en haven, die sall men behanden, ... [1]) die männer; die buißen [außer] landes syn, sullen kommen ten nesten [nächsten] gerichte und die hande entfangen. Und die frauwen sullen unvereidt syn, beheltnus [mit Vorbehalt] dem Have sinen und lehnherren sines rechtes. [2])

Anno 1545 uff Donnerstag den achten dag nach des hilgen Sacramentsdage ist angehaven und besetten ein Havesgericht, als von alders gewönlich, in den Wedenhaven to Langenberg durch den Erbarn und bescheiden Johannen L u t z e r a i d t, Pastoiren und Lehnherrn des vorß [obengenannten] Hoves, wilker [welcher] dan den gemeinen Havesluiden einen aidt gedaen, by alden rechten to halden, na alle sine vermoege und macht.

Item uff den vurß [obengenannten] dag ist gekoeren vur einen Havesrichter Johan in der Naulbeck und ouch durch die gekoren Havesluide erkant, dat hy sinen aide nae Havesrechte genoichsam [genugsam] gedaen haefe [habe], alsover dat hy nae Havesrecht richten möge.

Item disse nabeschrevene haven uff dissen vorß dage vur dem Havesgerichte einen eidt gedaen, dem rechten [Rechte] genoich [zur Genüge]: Johan tom Steiger, Arndt uff dem Heerdt, Johan Voßkuhl, Lambert in der Schmitten, Herman by dem Putte, Lambert to Menkeshuiß, Merge unter der Heggen, Elß upm Stucke, Herman Hindoer, Herman upm Hoevel, Engel ter Molle, Item to Lipshuiß betaelt und noch unvereidt, Item Johan to Kolßhuiß, Item Erffgen to Dreeßhuiß ein hand gewonnen, unbenoempt [unbenannt], und sal die binnen jair und dage nommen [namentlich angeben]

I t e m der Richter besuydt an den semptlichen Hovesluiden; wanner ein man oder frauwe oir hand overleet [ihre Belehnung einem andern überläßt], was dem Hove und dem Lehnherren tostendig sy. Item die Hovesluide wisen vor recht: der die hand entfenckt

---

[1]) es steht hier „inne", welches wol aus ind statt und verderbt ist.

[2]) Dieselbe Rechtsweisung wird auch im Hofesgericht von 1545 (auf Donnerstag den achten Tag nach dem h. Sacramentstag) ausgesprochen.

[empfängt], dy [der] sul dem Have geben vier [1]) alb. und sul sich van [mit] dem Lehnherrn verdragen, und dem Lehnherrn 1 Vierdel Wins.

Item der Richter besuydt an den semptlichen Havesluiden: dair twee, dry in onverdeilten guederen sitten, off men dar auch mehr dan einen behanden sul. Item die Havesluiden wisen vur recht: sy sullen sich tuschen dissem gericht und dem neesten [nächsten] verdragen, anders [sonst] willen sich die Havesluide tuschen dem neesten bedenken.

Item off emans [Jemand] bequelt [beunruhigt] oder bedrongen [bedrängt] würde, also dat hy des Havesgericht behoveden [bedürfte d. h., daß er den Schutz des Gerichts anrufen müßte], wair vor [wofür, für welche Gebühr] dat der Lehnherr und der Richter ein gericht besitzen sullen. Item heruff sprechen die semptliche Havesluide: der Lehnherr und der Richter sullen ein Gerichte besitten [sitzen lassen] vur vier Schillinck; sy en wetten nit [sie wissen nicht], wat Schillinck dat sind, und die Havesluide nemen des oir berait tuschen dem nesten [die Hofsleute wollen bis zum nächsten Gerichtstage „oir berait" d. h. ihre Beratschlagung nehmen, sie wollen darüber Erkundigung einziehen, was für eine Art Schillinge gemeint sei].

Item [wanner] ein Hovesman versaumlich würde syn in betalinge der pechten, sal der Pastor dat land, dat hei vom Wedenhof hat, laten verbeiden und inforderen [2]) ofte [oder] hei sal dem Weßeboim [3]) folgen.

Anno 1545 uff Donnerstag nach Bartholomaei ist ein Hovesgericht besetten durch Johannen Lutzenraidt, Pastoirn und Lehnherrn des Hoves to Langenberg.

Item die semptliche Hovesluide wisen vur recht, so twe oder drei in unverdeilten guedern seten und sy sich tuschen dem nesten

---

[1]) In einer zweiten Aufzeichnung, die in demselben Extract folgt, steht 3½.

[2]) verbieten und einfordern d. h. einziehen, mit Beschlag belegen.

[3]) Wiesebaum, mhd. wisboum, vgl. Grimm Weisthümer I. S. 136. 415. Im Weisthum von Wichlinghausen wird bestimmt, wenn Stücke von einem pflichtigen Hofesgut verpfändet oder verkauft würden, solle der Abspliß an die Sole [das Stammgut] Abgaben zahlen, „damit der Herr dem Wesebome folgen und seiner renthe nicht verlustig werden möge." (Lac. Arch. VII, 2 S. 282).

gericht nit verdragen enkunten so sul der eltste die Hand entfangen, mit willen des Lehnherren. [Ist die nachträgliche Bestimmung zum zweiten Weisthum des vorigen Gerichtes, welche sich die Hofsleute vorbehalten hatten.]

Item die Hovesluide wisen vor recht: Ein Schillinck sal betaelt werden mit einem Wißpenninck [Albus, Weißpfenning], als genge und gave [gäbe] ist in der Herrlichkeit zum Hardenberg, sy enkunden sich den anders bedenken [vorbehaltlich einer anderen Festsetzung] tuschen dem nesten gerichte. [Vgl. das dritte Weisthum des vorhergehenden Gerichtstages, wo diese Bestimmung vorbehalten blieb].

Anno 1547 uf Donnerstag nach dem Sontag Oculi ist gesessen ein Havesgericht durch Johan Lutzenraidt, Pastorn und Lehnherrn des vorß Haves, uff stede und platze, wie von alters gewönlich ist.

Item die Haveslnede vur recht erkant, so man oder frauwe weren, die bestattmeßige kinder hetten, dern sullen sy einem die hand uffdragen na Havesrecht.

Item die Haveslude sprechen und wisen, dat die genige [diejenigen], die geine Havesluide syn, die sullen geine Aeße [gefallenes Vieh] uff die gemeinde [die Mark d. h. gemeinschaftliche Waldung und Weide] führen oder schleppen. Und die Haefslude sollen ouch geine Aeße führen oder schleppen by dat water oder darin, sonder sullen sie graven [in die Erde graben].

Item die Haveslude sprechen, dat von alders gewonlich sy und vurbehalten und verbaden [verboten], wilch [welche] einich gehuchte [Wohnung] na [nahe] by des Pastors Land oder Hoff getimmert hebben, dat [daß die] geine höner halten sullen oder einich vieh, dadurch im [ihm] schaden geschehe, und so dar emantz [Jemand] inne befonden würde, die solle der Lehnherr brüchten na Havesrecht und sullen sie dennoch enweg [hinweg] doin oder uff dem ihren halten.

Anno 1548 uff Donnerstag na St. Lambertsmisse ist gesessen ein Hovesgerichte durch Johannen Lützenraidt, Pastoir und Lehnherr des Haves to Langenberg, uff stede und platze, wie von alders gewönlich.

Item die Hoveslüde sprechen: es sy von alders gewönlich gewest, dat ein ider [jeder] Havesman uff der gemeinde [der Mark s. o.] der wilden weide möge gebrucken mit seinen beesten, als wanneer [so oft] geen Eckern [s. o. S. 46, 8] en is [nicht ist]; der ensal der gemein in sulchen deil [in solchem Falle d. h. wenn Eckern ist] nit gebruichen; wer hierinne overtretlich erfunden würde, der sall dem Lehnherrn bruchig [als Strafe schuldig] sein, wie im jair [15]27 im alden buch, nemlich $7^1/_2$ Albus von ein beest. Item die [der] Hovesfrone sal das Vehe [das Vieh, welches auf der Gemeinde gefunden wird] in den Wedenhoff driven und Schuttegeld [Pfändungsgeld] darvon nemen.

Anno 1551 uff Donnerstag nach dem Sonntag Jubilate, wilcher ist der 23. Aprilis, ist besessen und gehalten ein Havesgericht des Hoves to Langenberg onder dem Hagedorn — durch den werdigen Herren Johan Bleckman, Pastoir und Lehnherr des vorß Haves, auch den semptlichen Haveslüden, einen Eidt gedaen dem Hoffe und den Hoveslüden, by alden rechten to halden u. s. w.

Anno 1551 uff Donnerstag nach St. Hupertsdach ist gesitten ein Hofsgericht — durch Herren Johan Bleckman.

Item die semptliche Haveslüde wisen vur recht: der Lehenherr und der Richter sal alle jair dry gewönliche pflichtdage halten, als nemlich den ersten Donnerstag na Paschen, den andern Donnerstag na Sacramentsdag und den dritten uff Donnerstag na Lambert.

Item die Hoveslüde, als nemlich die eldeste, sprechen und halten [behaupten] dat by ören eide, dat gene doiren oder fenstern uff die wedem gaen [gehn] ensullen, dair emans [Jemand] in oder uit [heraus] kommen könne, wisen dat fur recht und halten dat by ören Eide.

Anno 1553 den 7. Junij ist gesessen ein Havesgericht durch den Ehrbaren Herrn Johan Bleckman u. s. w.

Item der Lehenherr gibt den gemeinen Hoveslüden für, ob im [ihm], die von etzlichen sinen pechteren, nemlich Hoveslüden, sine pächte mit willen [gutwillig] nit krigen enkunte, mit welchem fronen er penden [pfänden] sulle, wie das gebrüchlich sey.

Daruff spricht der semptliche Hoff, wann der Lehenherr sine pechte mit willen nit krigen kunne, so sy van alders gebrüchlich, daß er solle nemen den Hoffsfronen und lassen panden fordern und sall der

Hoff die pande werdiren [abschätzen]; weigert aber imand pande, sal er by dem Landrichter den Landfronen begehren und mit demselven penden.

Item der Hoff spricht: so jemand etwas intennet [einzäunt] gegen dem sinen von der gemeine, der sulle bruchtfällig syn, und sal es dannoch nach Hovesrecht gleichwol wider estünen [so! lies: auszäunen], es were dan, daß er bewis [Beweis] hette, daß es sin were.

Bis dahin hatten sich die Hofesgerichte in den durch das Herkommen gegebenen Formen bewegt, da greift mit dem Jahre 1582 der Patronatsherr Wilhelm von Bernsau, Herr zum Hardenberg, ein und verlangt eine genaue Beobachtung des 1565 vom Landesherrn, dem Herzog von Berg, über die Hofesgerichte erlassenen Ediktes. Es scheint, als ob besonders eine Abweichung von den Bestimmungen desselben das Einschreiten veranlaßt habe: in Langenberg war jeder der pflichtigen Hofesbesitzer beim Gerichte stimmberechtigt oder, wie man sich ausdrückte, der ganze Umstand stimmte ab, während der landesherrliche Befehl die Wahl einer gewissen Anzahl von Scheffen vorschrieb, welche unter dem Vorsitz des Richters den eigentlichen Gerichtshof bildeten.

Das Langenberger Hofsbuch enthält über das Eingreifen des Patronatsherrn und die Beseitigung der bisherigen Ordnung folgende Aufzeichnung:

„Auf Donnerstag den 18. erscheinenden monats Octobris in verloschenem 82. jahr minoris numeri ist der Edler und Ehrenvest Wilhelm von Bernsau, Her zum Hardenberg, aus krafft aufsehentlicher obrigkeit und als Patronus und Collator dieser Pastorien zu Langenberg, allhie auf gewönliche Hofgerichtsplatzen persönlich erschienen und hat durch Ihrer Ed. L. Anwalten Reinharden Bernsaw in effectu angegeben und vermelden lassen:

Demnach Ihre Ed. L. in erfahrung kommen und glaublich bericht worden, daß bis anhero an diesem Hofsgericht, wider unsers gnedigsten Fürsten und Herrn etwan ausgangene, die Hofsgedinge [1]) belangende Edicten und Reformations-Ordnungen etzliche mißbrenche und unrichtigkeiten ingerissen und gehalten [beibehalten] worden, und sonderlich daß der gemeine Umbstand — denn dadurch das ambt des

[1]) Ding, Geding bedeutet ursprünglich Gericht.

richters nit kan bestehen — die sache mit unverstande urtheilt und ausgewist hetten: Als weren Ihrer Ed. L. gesinnen, meinung und befelch, man wolle (nit zu einigem abbruch oder verringerung dieser obangerichter Pastorien und Hofgerichts, sondern vielmehr zu befürderung und sterkung derselben) also und dergleichen unordnungen und widerrechtliche geübte gewonheiten und mißbreuche dieses Hofsgerichts ..... abschaffen, und sich hinfürter dero ordnungen und den die [wahrscheinlich: diesen] einverleibten Clausulen und puncten gemäß halten, wie denn Ihro Ed. L. nit allein in diesem sondern auch in andern fällen der publicirten und acceptirter Hochfürstl. Reformations-Ordnung und dabey erfindliche Edicten und Befelch-Schriften, aller gebühr, sich nit allein schüldig erkente, sondern auch gutwillig und geneigt were, und hat hernechst sunderlich Dero am 25. Martij 1565 in literis edirten Fürstl. Edicten insgemein verlesen lassen.

Worauf die gemeinde und semptliche anwesende Hofleute, nechst [nach] ihrem zusamen gehabten berädt [Berathung], ihren alten gebrauch allegirt und angezogen, bittend sich dabey verbleiben zu lassen. Jedoch alsbald eingewilligt etzliche besondere Hofsscheffen, laut obangeregten Fürstl. ihnen verlesenen Edicte, zu elegiren, und sunsten sich aller gebürlicher rechtigkeiten zu befleißigen. Und haben also und demnach in continenti, beiseins wolgemelten Herrn zum Hardenberg, Herren Johannen Bleckmans zur zeit Pastoirn und Hofesherren hieselbsten, jtem Gerhard Genßer, dieser Hardenberger Herrlichkeit Richter, Johannen Wallmichradt zur Muhlen, newlich verordneten Hofsrichtern, und sunsten deren Hofsverwandten, mit ihrer aller Consent und Zusamenstimmung, zu Hofscheffen erwehlt genent und angesetzt die Ehrbaren und frommen Adolphen zu Schelenhauß, Rutgern zum Dhorn, Wilhelmen im Hoeff zur Wasserfallen, Johannen Schomacher im Kaven, und Johannen bey dem Putte."

Am 18. April 1583 erschien Wilhelm von Bernsau mit dem Richter Gerhard Gänser von neuem beim Hofsgerichte zu Langenberg, bestätigte und vereidete den vom Lehnsherrn vorgeschlagenen Hofsrichter Johann zur Mühlen, sowie die fünf erwählten Hofesscheffen (an die Stelle des im vorigen Jahre vorgeschlagenen Adolf, der wegen Alters unfähig dazu schien, wurde Johann in der Hallen gewählt). In demselben Hofsgerichte wurde auch bestimmt, daß nach den beim Lehnherrn befindlichen alten Hofsbüchern eine Zusammenstellung der Rechte gemacht werden solle. Dies scheint indes nicht

geschehen zu sein, wenigstens findet sich in den erhaltenen Auszügen nichts davon. Wir entbehren also eines Weisthums von Langenberg, welches die rechtlichen Verhältnisse zusammenfaßte, und müssen uns mit den einzelnen Rechtsweisungen und Bestimmungen begnügen, welche wir oben aus den Protokoll-Abschriften mitgetheilt haben. Von 1583 an werden die Hofsgerichte in Beisein des Herrn von Hardenberg als Patronatsherrn oder eines von ihm gesendeten Stellvertreters abgehalten. Der Pfarrer Johann Bleckman scheint bis in den Anfang des Jahres 1593 gelebt zu haben; denn das Hofesgericht vom 21. Mai 1593 wird, „alß der Lehnherr abgestorben", von dem Herrn von Bernsau berufen. Sein Nachfolger wurde Rutger Bleckman, der sich aber gewöhnlich mit latinisiertem Namen Topander nennt. Die späteren Aufzeichnungen des erhaltenen Hofsbuches geben keine förmlichen Sitzungsprotokolle mehr, sondern bestehen nur in Angaben über die beim Absterben eines Hofbesitzers an den Pfarrer als Lehnherrn entrichteten Handgewinn-Abgaben. Wir sind deshalb nicht im Stande anzugeben, wann die Sitzungen der Hofsgerichte aufgehört haben.

Die Namen der ältesten Pfarrer von Langenberg, welche von Recklinghausen angibt, sind dem Extract des Hofsbuches entnommen. Es scheint also, als ob auch der verdiente Verfasser der Reformationsgeschichte, der selbst Pfarrer in Langenberg war, keine weiteren Urkunden und Akten über dieselben mehr vorgefunden hat. Ich stelle die Namen noch einmal zusammen:

Johann Schryver, kommt als Pfarrer vor 1527, 1545 Donnerstag nach Mathaei apostoli wird er als verstorben erwähnt.

Johann Lutzenraidt, zuerst 1545 (Donnerstag den 8. Tag nach des h. Sacraments Tag), zuletzt 1548 (Donnerstag nach S. Lambertsmesse) genannt. [1])

Johann Bleckman, zuerst 23. April 1551 als Pfarrer und Lehnherr erwähnt, zuletzt 18. Juli 1585; im Protokoll des 22. Nov. 1589 kommt wol der Pastor vor, aber ohne Namennennung, 1593 ist Vacanz (s. o.).

---

[1]) Auf ihn geht wahrscheinlich die Notiz in einer Urkunde von etwa 1549 (MS. Kindl. 87—90. Vol. 69): Pastor seu vicecuratus in Langenbergh terrae Montensis prope Hattingen occupator injustus bonorum ecclesiae excludendo vicarios quorum erant bona et reditus communia communes.

XVII.

Miscellen.

1. Die Pfarrei Haan im Jahr 1550.

Aus dem „geistlichen Erkundigungsbuch des Herzogthums Berg" von 1550, fol. 43.

Hain. D(ominus) Wilhelmus Deichmannus verus pastor obtinet ecclesiam ex presentatione Domini mei principis Montensis, qui presentat in mense apostolico et pastor in Richrodt in mense ordinario; proclamatus et investitus per Decanum Novesiensem et possessionem obtinuit. Ist ieme nit angesagt worden, sunst hett er syn Investitur mitbracht. Hat das Interim und myns g. heren ordenong und helt sich dem gemeß. Ist ein Vicaria zo Hain und wirth gehalten wie sich gepurt.

Ad secundam instructionem
clagt der pastoir, das [daß] er hiebevor im lesten Capittel zo Nuiß nit were in eygener persoin ad prandium komen, und dweil das prandium in publica taberna und nit in domo decani nach altem gebrauch were gehalden, so were er bey synem frunde zo Nuyß bleven essen; Und dweil er auch ein person by sich gehadt, die ante tempus consuetum abortum gelitten und also unversehens in domo dotis der frucht entwerdt, were er derhalb und auch das [daß] er nit persoinlich ad prandium komen, gen Nuiß citirt worden und der pastoir zo Hilden hett mandatum exequirt und hetten van ieme, quod concubina in domo dotis pepererit, gefordert 28 daller, doch hette er mit allem bidden geven mussen 12 daller, darfür er damals zum Burgen gesatz Johannen Hulss synen Neffen, Burgern zu Nuiß, et Johannes Putz Notarius fuit presens quando hec acta sunt, und hat auch ratione prandii gegeven 17 albus.

Zeigt auch an, das [daß] eyner, gnant Johan an der Kyrchen, hab mit einer personen in heimlicher trouwe und gelobden, ehe er zo

Hain komen, gesessen und noch, und brengt alle jair zo paschen absolutionen vam Dechant zo Nuiß und bleibe gleichwol in der hurey sitzen. Begert rats, wo solchs mehr geschehe, wie er sich zo halten.

Kyrchmeister und scheffen zo Hain syn mit irem pastoir und syner leher [Lehre] woll zofridden, habuit concubinam quam dimisit. Sein mit irem vicarien auch zofridden: hat man flissig sie underfragt, aber gheynen weyter mangel vernommen.

2. Ein Gedicht über die Reformation in Hörstgen.

Im Kirchenarchiv der Gemeinde Hörstgen findet sich das folgende Gedicht, auf welches zuerst v. Recklinghausen aufmerksam gemacht hat, ohne es jedoch abzudrucken.

Sa Sa voort Paap en Koster!
Pakt u terstond van t'Horstgen
Met u Hoeren Pater Noster!
Want gy hebt heer geen blyven meer:
U Heiligdom is voort, U beelden verstoort,
Sy leggen aan Jans in de sloot.

U Lief Vrouw die is versoopen,
In Haar en was geen leeven in.
Claesken is na gevlooten,
Het was hout en niet van steen.
U beelden meer, schryft de leer,
In haar en was geen hulp nog eer.

U Hostien die moeten ruimen,
In haar en syn geen kragten in:
Van waater en meel syn sy genoomen
En wederom ter aarden in.
Het is aards brood, soo men seid,
Als Paulus heeft uitgeleid.

Van Roomen hebt gy het bekoomen,
U Bee-vaart en Aflaatsbrief,
Tegen de leer ingedrongen,
Gelyk den Prophet Jesai schryft,
Christus kyft, de Schrift bewyst,
Dat gy niet by Gods woord en blyft.

Gedenkt aan die in den gloeienden oven,
Die Sadrach, Mesech, Abednego hiet,
Hoe sy den Heeren gingen loven,
Geen hair op haar hoofd belet;
Daniel verklaart en openbaart
En by den Leuwen is bewaart.

Gy gelooft de Hoer van Babel,
Het groote Beest uit den afgrond,
Die u brengt tot allen fabel
En Christum van syn eer berooft;
Babylon krygt syn loon,
Die Christum wil setten van syn troon.

Tot Roermond doet gy beklagen
In uwen boosen ievermoed,
Dat doet u heel en al wegjagen,
Dat gy moet vluyten met der spoed;
Gy hebt gehoort, pakt u voort,
Geen Horstgen onder Roermond behoort.

Nu ondersoekt de Heilige Schriften,
Die God ons hier heeft kond gedaen
En van Gods Geest onderrigten
En vast op syn woord blyven staan:
De Schrift is klaar te verstaan,
Geen titul sal van Gods woord vergaan.

Nu aanbid God alleen den Heeren,
Die Heemel en aarden heeft gemaakt,
En wilt nu geen beelden meer eeren,
Dat gy niet meer en stryt en raakt,
Geeft God de eer, geen beelden meer,
Dan leeft gy altyt in vree.

Darunter befindet sich der Vermerk: „Dieses Carmen soll in anno 1556 seyn componiret und außgeben worden.“ Zur letzten Zeile der ersten Strophe ist zu bemerken, daß Jans ein Haus im Dorfe ist, neben dem die Dorfrinne fließt.

Meyer, Pfarrer in Hörstgen.

3. Befehl des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Schultheißen zu Düsseldorf wegen Anstellung neuer Scheffen und Rathspersonen, nebst dem Protokoll darüber, d. d. 6. und 9. Mai 1615.

Von Gottes Gnaden Wolffgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein ꝛc., zu Bäyeren, zu Gülch Cleve und Berg Hertzog, Grave zu Veldentz SPonheim Marck Raveußbergh und Moerß, Herr zu Ravenstein.

Lieber getrewer, Wahero Wir verursacht worden auß den Scheffen und Rhats-Personen hieselbst etliche ab- und andere anzustellen, solches wirstu vor wenig Tagen sowohl schrifft- als mundlich verstanden haben; Wan Wir nun entlich gemeint seint selbiges der gebühr zu effectuiren und die newe angesetzte Scheffen und Rhats-Personen in Aidt und Pflicht uffnehmen zulassen, alß ist unßer Gnädigster Befelch, daß du neben Volnziehung des dir jüngst insinuirten Receß selbige Personen, in Beywesen unsers darzu Verordneten, nach gewonlicher Formen in Aidt uff- und annehmest und der Gebühr installirest: Versehen unß also: Geben zu Düsseldorff am 6. May Anno 1615.

Anstatt und von wegen Hochstgemelter Ihrer Fürstl. Dhlt.

Joh. Bartholt v. Wonßheim.

Unßerem Scholtheißen zu Düsseldorff und Lieben getrewen Adolffen Steinhaußen.

Fuerunt presentes Consul Voeß, Reinhardt Goch, Adolff zum Dahm, Anthon Loewen, Johan SPilberg, Anthon Zanders, Johan Steinstraß.

Uff Höchstgemeltes Befelchschreiben hat der Schultheiß Adolff Steinhauß Gudestag den 6. May dem Burgermeister Nicolaßen Voeß des Morgens vor Mittag angezeigt, daß er Scheffen, alt und jungen Rhat (Außerhalb die newlich abgesetzte und destituirte sechs Scheffen und Rhats=Personen) den Nachmittag umb Ein Uhr ans Rhathauß zu erscheinen, bescheiden laßen wolle, (Wie beschehen): Alß nun am selben Nachmittag ernenter Scholtheiß neben dem Secretario Wilhelmen Hinßberg uffs Rhathauß in die Rhatskammer erschienen, gedachter Secretarius durch den Newburgischen Cantzlei=Diener Petern die newe Rhats=Personen, alß nemblich D. Renthlin, Wilhelmen Offerhauß, Dieterichen Pylsticker, Anthon Netteßheim, Tielmanen Piper oder von der Burgh, Johannen Karschen, Ewalten im Thumb, Viten von Gladbach, Wilhelmen Steprodt und Johannen Klein, gleichfals dahin fordern lassen, die dan auch alßbald (außerhalb D. Renthlin und Johann Karsch, so nit einheimisch gewesen) persönlich ingestelt, hat der Herr Schultheiß obgemelten Befelch repetirt: Darauff gedachter Secretarius begehrt, daß geruhrter Schultheiß und Burgermeister die vorgemelte Personen und newe Scheffen, in Namen seines Gnädigsten Fürsten des Herrn Pfaltzgraffen, in Eide uff= und annehmen wolten: Darinnen aber gedachter Schultheiß vorerst sich beschwert befunden und bezeugt, mit Vermeldung, daß ihme vor diesem bey seiner Bestallung und Annehmung (so nit in Namen eines, sonder beyder Regirender Fürsten und Herren beschehen) außdrücklich ingebunden, daß er uff einseitigen Befelch ad partem nichts, sondern dasjenige thun und verrichten soll, was in gemeinen Sachen ihme auß der Landt=Cantzleyen von den Rhäten in Namen Hochstgemelter beyder Fürsten befohlen würde: Derwegen dan gedachter Secretarius dasjenig, was ihme zu verrichten anbefohlen, selbst ins Werck stellen möchte: Innaßen dan ebenmäßig obgemelter Burgermeister die Beeidungh der newer Rhats=Personen zu thun sich beschweret, sonder darab gleichmäßig, wie vorgemelter Herr Schultheiß gethan, bezeugt, auch umb desto mehr, dieweil es vermög vorgeruhrten Befelchs ihme nit, sonder vielmehr ermeltem Schultheißen und vorgemeltem Secretario committirt und anbefohlen were:

Auff welches alles der vorgemelter Secretarius die vorernente newe Rhats=Personen vor sich kommen laßen, und ihnen Höchstgemelter Ihrer Fürstl: Dhlt: des Herren Pfaltzgraven jüngst beschehene Erclärung und Befelch abermalen vorgelesen, sie darauff (außerhalb obgemelte beyde D. Renthlin und Johan Karsch, so wie gemelt, ab=

wesent gewesen) installirt und die Hände von ihnen abgenohmen: Sintemalen er nun auch zu Beeidung der newer Scheffen ferner verfahren wollen, haben sich deren zween alß Reinhardt Goch und Adolff zum Dahm, weil der dritter, nemblich Henrich von Dreven, nit einheimisch gewesen, ebener maßen darinnen beschwert, bevorab weil sie beyden Regirenden Fürsten vereidt, auch in Namen deren beyden der Befelch auß der Landt-Cantzleyen nit ergangen were, zudeme die Beeidung wie gewonlich gerichtlich in Beisein der ubriger sämptlicher Scheffen, darinnen doch die gegenwertige nemblich Sebastian Deußberg, Peter von Berck und Peter Altzfeldt sich jetzo ebenergestalt beschweren theten und solchem actu dermaßen nicht beywohnen könten, beschehen muste, weren aber sunsten, wan es gemeltermaßen und dem alten Herkomen gemeß beschehe, hernechst den Eidt zu leisten, willig, und ihme dem Secretario Hinßberg darauff Handtastung gethan.

Folgents am Sambstag Vormittag den 9. May Anno 1615 haben Schultheiß und Burgermeister ein ieder einen von dem Herren Statthalter Wonßheim underschribenen Befelch vorbracht, daß sie die jüngst angestellte Scheffen und Rhats-Personen dahin ans Rhathauß umb neun Uhren selbigen Vormittag bescheiden laßen solten, gestalt anzuhören was ihnen daselbsten in Namen Ihrer F: Dhlt: vorgetragen werden solle. Weil sie beyde aber sich darinnen beschwert, seint sie nochmalen durch den Newburgischen Cantzley-Diener dahin bescheiden, und alß Johannes Monheim die drey Scheffen, nemblich Reinhardten Goch, Adolphen zum Dahm und Henrichen Dreven (weil der Schultheiß sich, wie vor diesem am nechstlitten [letztverflossenen] Gudestag beschehen, abermalen darin beschwert befunden), vermög der Gülichscher und Bergischer Ordnung einen iederen ad partem vereidet, hat er auch balt darauff die jüngst abwesende D. Renthlin in den alten, und Johannen Karsch in den jungen Rhat installirt und die Hände von ihnen genohmen.

---

4. Erlaß des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, Herzogs zu Jülich und Berg.

Mitgetheilt von **E. v. Schaumburg**, Oberst z. D.

Auch Wohlgeborne, Edel, Vest und Hochgelehrte Liebe Getrewe, so müssen Wir eben hac materia religionis gantz mißfälligst ver-

nehmen, daß unangesehen Wir eintzig und allein dahin zielen, wie die Unkatholische a bon facon auß Unsere Residentz-Statt zu pringen, der Mehreinpflanzung daselbst von Unserem Schultheiß nachgesehen werden will, Indem ein fremder, vor diesem eingeschlichener Apotheker auf der Bolkerstraß die Behausung im Huth mit 800 Rthlr. idque in fraudem ordinationis allein, weilen Ihnen eigenthümliche Haüser zu haben nit vergünstigt, belegt haben solle, Willenß dadurch die seinige, worin er zuvor gewohnt, einem frembden Unkatholischen, so von Wesel erst kommen und daselbst desselben oder doch ander Unkatholischen Dochter heirathen wird, in Miedung zu überlassen. Dafern nun deme also seyn wird, und Euch hierin Unsere gnädigste Meinung genugsamb bekannt, also habt Ihr Unsern Scholtheiß daselbst ernstlich zu erinnern, diesem Vorhaben auf den Grundt zu sehen und in tempore vorzubawen, daß solches, so gut euch dünket und er kann, remedijrt werden möchte.

Newburg den 19. August 1662.

Philipp Wilhelm.

An Geh. Räthe zu Düsseldorf.

---

5. Königlicher Befehl vom 8. Jänuar 1715, die Dauer der Predigten betreffend.

Mitgetheilt von **Wilh. Neumann**, Hauptlehrer zu Elberfeld.

Nach einem gedruckten Exemplar, das Joh. Bergmann zu Frickenhaus in die Bauerschaftskiste von Siebeneick gelegt hat.

Von Gottes Gnaden, Friedrich Wilhelm König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heyl. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer vnd Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel vnd Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Gülich, Berge, Stättin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog, ꝛc.

Liebe Getrewe; Wir haben selbst in Höchster Person an verschiedenen örtheren bemerket, daß Viele, sowohl der Reformirten, als Lutherischen Prediger, ihre Predigten so ungemein lang einrichten vnd halten, daß nicht allein denen Zuhörern deshalb die nöhtige Auffmerksamkeit vnd schuldige Andacht entgehet, sondern auch die

Prediger selbst durch unnötige vnd verdrießliche Wiederhohlung vnd so genante tautologien, umb nur viel sagen zu können, selbige verlängeren; Gleich wie nun dergleichen langes, verdrießliches, zu nichts dienendes, sondern vielmehr hemmendes vnd wenig erbauendes predigen eingeschrencket wissen wollen, vnd dahero nötig, daß allen vnd jeden Predigeren auch Candidaten, welche zuweilen ihre Stellen vertretten, nachtrücklich auffgegeben werde, ihre Predigten dergestalt einzurichten, daß außer dem Gesang vnd Gebett selbige niemahlen länger, als eine Stunde dauren mögen; Also befehlen wir Euch in Gnaden, daß Ihr solches geziemend den Predigern bekandt machen, vnd Sie, wie auch die Candidaten, welche dieser Vnserer Verordnung zuwieder handelen, vnd länger als eine Stunde ins Künfftige zu predigen sich weiter unterstehen sollten, vor Jedesmahl zwey Rthlr. unnachlässig zu der Kirchen, worinnen sie gepredigt, erlegen lassen sollet;

Im übrigen weilen verlauten will, daß in denen Kirchen das allgemeine Kirchen-Gebett, welches aus Vnseren Hofflager verordnet, von einigen Predigeren nicht gebrauchet werde, sondern nach gedachter Predigt willkührige Gebetter zu halten pflegen; So wollen wir ebenfalß in Gnaden, daß solches abgestellet, vnd Jeder Prediger dahin angehalten werde, daß er kein ander Formular, als obgemeltes getrucktes allgemeines Kirchen-Gebett gebrauche, inmassen Ihr dan darunter die Gebühr zu verfügen habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Geben Cleve in Vnserm Regierungs-Raht d. 8. Januarii 1715.

Ahnstatt vnd von wegen Allerhöchstglr.

Seiner Königlichen Majestät.

Johan Conradt Freyherr von Strünckede,

vt. Johann von Motzfeldt.

Henrich Wortman.

6. Aus der Zeit der Fremdherrschaft.

I.

Düsseldorf den 3. April 1813.

Der Präfect

an

den Herrn Maire zu Ratingen.

Herr Maire. Es ist dem Gouvernement die Anzeige geschehen, daß in Ihrem Verwaltungs-Bezirke sich mehrere sogenannte Neuigkeits-

krämer befinden, welche nicht nur Nachrichten, an welchen etwas Gegründetes ist, vergrößern, sondern auch falsche schmieden.

Ich ersuche Sie, auf solche Leute ein genaues Augenmerk zu richten und jedem, der sich solche Aeußerungen erlaubt, zu bedeuten, daß er Gefahr laufe, ins Innere von Frankreich geschickt zu werden.

Sie wollen mir übrigens einen pflichtmäßigen Bericht über ein jedes in dieser Art verdächtiges Individuum unverzüglich erstatten.

Ich grüße Sie mit Achtung

Gf. Spee.

II.

Der Präfect
an
den Herrn Maire in Ratingen.

Herr Maire. Ich ersuche Sie, mir umgehend jenes Verzeichnis, wovon ich Ihnen ein Schema anschließe, nach allen seinen Rubriken genau ausgefüllt, einzusenden.

Ich grüße Sie mit Achtung

Gf. Spee.

Die Rubriken sind folgende:

Bestehen in der Mairie N. geschlossene Gesellschaften?
Lese-Gesellschaften?
Wo werden sie gehalten?
Womit beschäftigen sie sich?
Wer ist der Präsident?
Wieviel der Mitglieder enthalten sie?
Welchen Standes sind die Mitglieder?

Bericht.

Da der 8. Band unserer Zeitschrift, welcher für das Jahr 1872 bestimmt war, nicht vor der letzten Hälfte des Jahres 1873 erscheinen konnte und in Folge dessen der Bericht erst im Juli v. J. abgefaßt ist, können wir uns in dem jetzigen Berichte im Allgemeinen auf den früheren beziehen, der bereits den größten Theil von 1873 mitumfaßt.

Mit großem Bedauern sahen wir im Laufe des Jahres 1873 Herrn Archivrath Dr. Harleß aus seiner Stellung an der Spitze des Staatsarchives zu Düsseldorf ausscheiden. Ohne seine Mitarbeit, ohne seine nie ermüdende und allen Wünschen fast zuvorkommende freundliche Unterstützung, welche jeder Benutzer des Archives anerkennen muß, wäre es unserem Vereine, zu dessen Stiftern er gehört, nicht möglich gewesen, so viele gründliche, aus den Urkunden und Archivalien geschöpfte Arbeiten zu liefern. Zu unserer Freude hat er auch in der höheren Stellung, in welche er hineinberufen ist, der Stätte seiner langjährigen Wirksamkeit nicht vergessen können, und wir haben die Aussicht, daß er unsere Bestrebungen fernerhin mit Rath und That unterstützen werde. Der Verlust würde für uns noch empfindlicher gewesen sein, wenn nicht die Leitung des Düsseldorfer Archivs gerade in die Hände des Herrn Dr. Hegert gelegt worden wäre, welcher schon früher, bei seiner ersten Beschäftigung an dem genannten Archive, unsere Arbeiten auf das Bereitwilligste unterstützte und selbst einen werthvollen Beitrag für unsere Zeitschrift einsendete. Ebenso haben wir Herrn Archivassistenten Dr. Becker für manigfache Förderung unserer Arbeiten zu danken. Die in Aussicht gestellte Fortsetzung der Abhandlung des Herrn Oberst v. Schaumburg über Johann Wilhelm konnte für den vorliegenden Band, welcher gleich nach der Ausgabe des achten in Angriff genommen werden mußte, nicht mehr geliefert werden. Wir hoffen, daß der geehrte Verfasser sie für den nächsten Band zum Abschluß bringen wird.

Von den Mitgliedern des Vereins starben seit dem letzten Berichte: Gustav Eduard Bröcking († 22. Nov. 1873), Probst

N. Köllner in Berlin († 21. Okt. 1873 in Bad Boll), Pfarrer Müller in Mettmann († 16. Aug. 1873), königl. Baurath Joh. Friedrich Reimann († 18. Jan. 1874).

Der Lokalverein zu Barmen hatte am 2. März 1874 eine Sitzung, in welcher Herr Adolf Werth einen Vortrag über „Barmen unter den Richtern Goßlar, Finkenscheid und Pylsum" hielt (S. den Bericht darüber im Barmer Anzeiger vom 5. März 1874). Für den zweiten Nachtrag zur Statistik des Kreises Barmen, welcher im Jahr 1873 erschienen ist, hat der Unterzeichnete die Urkunden zur Geschichte Barmens von 1245—1600 geliefert.

Die Expedition der Zeitschrift an die Mitglieder hat Herr J. Faßbender (W. Fröhling's Buchhandlung und Antiquariat dahier) übernommen. Wir bitten deshalb, alle Reclamationen an denselben zu richten, und ersuchen zugleich die mit uns in Verbindung stehenden Vereine, die Austausch-Exemplare der Zeitschriften durch dessen Vermittelung an uns gelangen zu lassen.

Elberfeld 7. März 1874.

W. Crecelius.

Julius Werner Grashof

wurde zu Prenzlau in der Uckermark am 4. Oktober 1802 geboren. Sein Vater August Gr. war dort Rector des Gymnasiums. Dieser folgte, obgleich schon im Alter von 43 Jahren, 1813 der mächtigen patriotischen Begeisterung, welche das Joch des französischen Usurpators abschütteln wollte, und trat, wie damals viele Lehrer an höheren Schulen, in den Kriegsdienst. Nach der Eroberung der Rheinlande folgte die Familie dem Vater, welcher bei der ersten Organisation des Schulwesens am Niederrhein eine hervorragende Stellung einnahm und zuerst bei dem General-Gouvernement zu Aachen, sodann als Consistorial- und Schulrath bei dem 1816 in Köln errichteten Consistorium eine ausgedehnte Wirksamkeit fand. Der Sohn bezog von 1820 bis 1823 die erst seit 1818 errichtete, aber im raschen Aufblühen begriffene Universität Bonn, um Theologie zu studieren. Dort waren die berühmten, später nach Göttingen berufenen Theologen, der Exeget Lücke und der Kirchenhistoriker Gieseler, seine Hauptlehrer. Im Jahr 1824 war Gr. bereits Religionslehrer an dem vom Vater gegründeten Carmelitercollegium [1]), einem Progymnasium, das 1826 zu einem Gymnasium erhoben wurde und kurze Zeit hindurch den Namen „Evangelisches Gymnasium", später den Namen „Friedrich-Wilhelms-Gymnasium" erhielt. Eine kurze Zeit, wenn wir nicht irren, 1825 und 1826 war Gr. Conrector an dem Progymnasium zu Moers und kam 1826 als Divisionsprediger nach Trier, wo er vier Jahre lang thätig war. Im Jahr 1830 kam er in derselben Eigenschaft nach Köln und verband mit dieser Stelle nach dem Abgang des talentvollen, aber leider zuletzt in ungezügelter Genialität verkommenen Predigers Eduard Prei die eines evangelischen Religionslehrers des oben bezeichneten Gymnasiums, an dem der Vater bis 1841 die Directorstelle bekleidete. Gegen Ende der dreißiger Jahre trat Gr. auch in die königliche Regierung ein, wo er die Schul- und Kirchensachen bearbeitete, bis er 1841 die Stelle seines Vaters erhielt, der als begeisterter preußischer Patriot und ausgezeichneter Schulmann bis an sein Ende wirksam gewesen war. In

[1]) Der Name kommt von dem ehemaligen Carmeliterkloster her, in dessen Räumen die bekannten Feinde der Reformation Eberhard Billicus und Alexander Billicus gewohnt hatten. Bis 1835 etwa waren noch die Frescogemälde theilweise zu sehen, die Billicus in dem Ambitus oder, wie man in Köln sich ausdrückt, in dem Umgang des Klosters hatte malen lassen.

dieser Stellung blieb der Sohn bis zu seinem am 25. Juni 1873 erfolgten Tode.

Während der Vater durch seinen imponierenden Ernst, durch eine universelle Bildung [1]) und durch Begeisterung für König und Vaterland die Zeit der Freiheitskriege von 1813—1815 repräsentierte und in mancher Beziehung die Würde, fast möchte man sagen die Majestät eines preußischen höheren Schulbeamten darstellte, zeigten sich in dem Sohne zwar nicht so hervorragende, aber sehr brauchbare Gaben. Als Religionslehrer war Gr. sehr klar und anregend, als Lehrer der Geschichte in der Divisionsschule hat er ein vor 30 Jahren mehrmals aufgelegtes Handbuch geschrieben, als Beamter bewies er große Pünktlichkeit, Pflichttreue und Besonnenheit. Auch seine Gaben als Prediger waren nicht unbedeutend, obwol er auf diesem Gebiete dem damaligen Pfarrer der evangelischen Civilgemeinde Karl Küpper, nicht gleichstand. Nach dem Tode des letzteren, eines der ausgezeichnetsten Prediger und begabtesten Redner im Rheinlande, der 1849 in der Blüthe seiner Jahre starb, übernahm Gr. die Leitung des von Küpper gegründeten Vereins für Israel, welchem er beinahe 24 Jahre mit Hingabe und Ausdauer gedient hat. Auch der Gustav-Adolf-Verein hat sich Jahre lang der Leitung Gr.'s zu erfreuen gehabt. Die ehrenwerthe Stellung, die Gr. in seinen Aemtern einnahm, war Veranlassung, daß die theologische Facultät zu Bonn ihn mit der Doctorwürde beehrte und daß der Staat mehrfach ihn auszeichnete.

Auch als Schriftsteller ist Gr. thätig gewesen, obgleich die ziemlich bedeutende Anzahl von Lehrstunden, die er neben seinem Predigtamt und später neben seinem Amte als Regierungsrath ertheilte, eine umfangreiche schriftstellerische Thätigkeit nicht gestattete. Seine Arbeiten über die Verbesserung der lutherischen Bibelübersetzung, sowie mehrere Aufsätze in den Studien und Kritiken von Ullmann und Umbreit, und sein oben erwähntes geschichtliches Lehrbuch fanden in manchen Kreisen Anerkennung. Auch die leider eingegangene Monatsschrift für die evangelische Kirche der Rheinprovinz und Westfalen,

[1]) Sehr anregend waren z. B. die Vorträge, welche er als Director in den höhern Klassen seines Gymnasiums über allgemeine Sprachlehre, philosophische Propädeutik und deutsche Literatur hielt. Der Reichthum von bedeutenden Lebenserfahrungen, welche er zu dem Unterrichtsstoffe hinzubrachte, die Klarheit und Würde des Vortrags, womit der an correcte und fließende Rede gewöhnte höhere Verwaltungsbeamte vor seinen Schülern auftrat, gaben diesen Lehrstunden oft einen nicht unerheblichen Vorzug vor manchen trockenen Universitätsvorlesungen.

begründet von Nitzsch und Sack, hat er mit trefflichen Aufsätzen bereichert. Einer der schönsten ist „Zum Andenken an Dr. J. A. Küpper, evangel. General-Superintendenten der Rheinprovinz" (geb. 3. Okt. 1779 zu Uellendahl bei Elberfeld, † 1. April 1850 zu Koblenz). Mit großer innerer Wärme schildert Gr. (Monatsschrift 1850 I. S. 191—251) diesen seinen väterlichen Freun', den er zu Trier, wo Küpper 20 Jahre lang Consistorialrath und Pfarrer gewesen war, genauer kennen gelernt hatte. In der Schilderung Küppers hat übrigens Gr. seinen eigenen theologischen Standpunkt gezeichnet, wie jener überhaupt, als der preußische höhere Kirchenbeamte, das Ideal gewesen zu sein scheint, dem er zeitweise nachstrebte. War doch auch bei dem Vater Grashofs die preußische Beamtentüchtigkeit gleichsam der leitende und durchgreifende Lebensgedanke gewesen.

Durch unser Vereinsmitglied, Herrn Pastor Grashof zu Süchteln, einen Neffen des Verstorbenen, sind uns die Titel der Schriften Gr.'s mitgetheilt worden:

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas in der mit den nöthigsten Berichtigungen versehenen deutschen Uebersetzung Dr. M. Luthers, zur Beförderung gründlicher und segensreicher Lesung der heiligen Schrift in christlichen Familien mit erklärenden Anmerkungen herausgegeben von J. W. Gr. Crefeld 1834, 8°. (Dieses Werk sollte, nach der Bemerkung des Herrn Pfarrer Gr. zu Süchteln, auf das ganze N. T. ausgedehnt werden, auch erschienen noch, worüber eine völlig sichere Angabe fehlt, die sieben katholischen Briefe, aber die Herausgabe des Liscoschen und Gerlachschen Bibelwerks verhinderte die weitere Bearbeitung von Seiten Gr.'s).

Dr. M. Luthers Bibelübersetzung in ihrem Verhältnisse zu den Bedürfnissen unserer Zeit. Ein Beitrag zur würdigen Feier des 300jährigen Jubiläums ihrer Erscheinung von J. W. Gr., evang. Divisionsprediger zu Köln. Crefeld 1835. 8°.

Ueber die Blasphemie des heiligen Geistes. In den Studien und Kritiken I. 1833. (Dieser Aufsatz erregte Aufsehen, vgl. Gurlitt Bemerkungen zu der Abhandlung des H. Grashof in den Studien und Kritiken 1833 und Tholuk, über die Natur der Sünde wider den H. Geist, Studien und Kritiken 1836, 2).

Leitfaden für den Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte. Für Divisionsschulen, höhere Bürgerschulen und die mittleren Classen der Gymnasien bearbeitet von J. W. Gr. Dritte verbesserte Auflage. Essen bei Bädeker 1840.

Während der Abfassung der obigen Skizzen erhielten wir die Nachricht von dem Tode des älteren Bruders Gr.'s, des Gymnasial-Professors a. D. Karl Grashof, über welchen wir, da er öfters neben seinem Bruder genannt worden ist, nach dem Düsseldorfer Gemeindeblatt folgendes mittheilen:

Am 15. Februar starb zu Boppard Professor Karl Grashof. Derselbe war am 5. Juni 1799 zu Prenzlau geboren, wo sein Vater Director des Gymnasii war. Da dieser im Jahre 1815 nach Aachen und bald darauf nach Köln versetzt wurde, so verlebte G. die wichtigsten Jahre seiner Jugend am Rhein und wurde namentlich auf der Universität zu Bonn, die er im Jahre 1818 bezog, von dem dort herrschenden Geiste feuriger Vaterlandsliebe und wissenschaftlichen Strebens, namentlich durch E. M. Arndts Einfluß, mächtig ergriffen. Im Jahre 1821 wurde er an das Gymnasium zu Düsseldorf berufen, welches unter Kohlrausch und Kortüm zu hervorragender Bedeutung sich erhob, und blieb in dieser Stellung, — zuletzt als Oberlehrer und Classenlehrer in Obersecunda, — bis zu seiner im Jahre 1869 erfolgten Pensionierung. Sein Hauptfach und Lieblingsstudium waren die alten Classiker, über welche er manche schätzenswerthe Abhandlungen veröffentlicht hat. Auch hat er am griechischen Lexicon von Passow mitgearbeitet. Seine Verdienste um die Schule werden seinen zahlreichen Schülern unvergeßlich bleiben und wurden auch bei seiner Amtsniederlegung durch Verleihung des rothen Adlerordens anerkannt.

Ein sehr glückliches Familienleben war dem Entschlafenen bescheert. Aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth Brüggemann (19. April 1824 bis 9. Dezember 1837) erblühten ihm 5 Kinder, von welchen noch 4 am Leben sind; aus der zweiten am 11. Febr. 1839 mit seiner ihn überlebenden Gattin Luise geb. Nottebohm geschlossenen Ehe wurde ihm noch eine Tochter geboren. Drei Söhne und zwei Töchter traten in den Ehestand und beglückten ihn mit 16 Enkeln. Doch wie der frühe Tod seiner ersten Gattin einen dunkeln Schatten auf seine besten Mannsjahre warf, so wurde er im spätern Alter durch das frühzeitige Hinscheiden seiner beiden Schwiegersöhne, des Kaufmann Feltmann zu Düsseldorf und des Oberlehrers Stumpf zu Coblenz, des begabten Führers der dortigen Altkatholiken, sowie den im vorigen Jahre erfolgten Tod seines innig geliebten jüngeren Bruders, des Geh.-Reg. Geistl. und Schulrath Dr. theol. J. W. Grashof zu Köln tief gebeugt.

Einen schönen Schluß seines Lebens bildete sein Aufenthalt zu Boppard, wo er sich im Kreise der Seinigen an der herrlichen Natur und der ihm gewordenen Feierabend-Ruhe mit herzlichster Freude erquickte; — da traf ihn unerwartet schnell, ohne vorangegangene eigentliche Krankheit, ein Herz- und Lungenschlag und versetzte die Seinen auf's Neue in große Trauer.

Der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf war G. ein eifriges Mitglied; sie wählte ihn deshalb wiederholt zu den Ehrenämtern eines Presbyter und Repräsentanten. Eine reich gesegnete, treueste Arbeit hat er als Mitglied des Vorstandes des rheinischen Gustav-Adolf-Vereins gethan und dadurch auch in weiteren Kreisen, namentlich in der Diaspora unsrer Provinz, sich ein dankbares Andenken gesichert. Seinen Freunden und Schülern wird er um seiner Geradheit, Gewissenhaftigkeit und Thatkraft, wie um seiner ernsten Gesinnung willen unvergeßlich bleiben. Am Sonntag den 15. Februar 1874 wurde seine irdische Hülle in Boppard bestattet. C. K.

Johann Ludwig Müller.

Joh. Ludwig Müller, ein echter Sohn des bergischen Landes, wurde am 31. Dec. 1802 zu Elberfeld geboren, (in einem Hause am Kerstenplatz gelegen in der unmittelbaren Nachbarschaft zweier Häuser, die dem Vaterlande ebenfalls bedeutende Männer geliefert haben) [1]). Die Mutter, eine geborne Charlotte von der Heydt, war eine Schwester des Banquiers Daniel von der Heydt, des Vaters der in unsern Tagen so oft genannten 3 Brüder. Der Vater Ernst Wilhelm Müller war Kaufmann und erzog seine Kinder

[1]) In drei einander anschießenden Häusern standen in den Jahren 1799 bis 1811, also zu derselben Zeitperiode, die Wiegen des Staatsministers August von der Heydt, des Geheimen Commerzienraths Daniel von der Heydt, des Geheimen Commerzienraths Karl von der Heydt, des Oberconsistorialrathes Friedrich Ball, des Pastors Hermann Ball († 1860), des Kaufmanns Ernst Wilhelm Müller († 1873), des obengenannten Pastors Ludwig Müller, und des Pastors Daniel Müller zu Radevormwald. Die Väter und Mütter dieser Männer, die meist eine sehr bedeutende Thätigkeit entfaltet und eine hervorragende Stellung in verschiednen Wirkungskreisen eingenommen haben, waren ebenfalls von sehr charakteristischem Gepräge, alle aus dem Bergischen Lande und aus Elberfeld hervorgegangen.

mit einem tiefen religiösen Ernste, der heutzutage selten ist, der aber damals in vielen Familienkreisen Elberfelds und des Wupperthals das häusliche Leben beherrschte. Die Eltern starben früh, aber die ganze Anschauungsweise derselben übertrug sich auf die Kinder, deren reges geistiges Leben schon in den Jahren der Jugend hervortrat. Um sie den rationalistischen Einflüssen des bekannten Pädagogen Wilberg zu entziehen, sandten damals viele Eltern Elberfelds, wie z. B. die Familien von der Heydt, Müller, Hüttemann u. s. w., ihre Kinder in die Erziehungsanstalt der Herrnhuther Gemeinde zu Neuwied, wo auch Ludwig Müller einige Jahre zugebracht hat.

Später kam er, wie viele andre Elberfelder Jünglinge, auf das Gymnasium zu Düsseldorf, welches damals unter der Leitung des berühmten Historikers Kohlrausch und des (späteren Chefs des preußischen Schulwesens) Kortüm sich eines bedeutenden Rufes erfreute, ja als das ausgezeichnetste aller niederrheinischen Gymnasien galt. Unter seinen Lehrern nennen wir den feinen Kenner der griechischen Sprache, Professor Hildebrand, dessen Andenken jetzt schon ziemlich vergessen ist, da er keine Neigung zu schriftstellerischer Thätigkeit besaß. Aber er hatte die Gabe, in ein tieferes und sinniges Verständnis des Griechischen einzuführen. Er lebte in dieser Sprache wie in seinem Elemente, am Sonntage nach vollbrachter Schularbeit war es ihm eine Erholung, in griechischer Sprache zu dichten, wie er denn z. B. oft die Predigten in griechischen Distichen wiedergab oder Kirchenlieder übersetzte. Für theologische Anregung bot Düsseldorf damals wenig, dieselbe wurde aber Müller in hohem Maße zu Theil, als er im Jahre 1822 die Universität Tübingen bezog. Eine Anzahl begabter junger Rheinländer war ihm dahin vorangegangen, wie z. B. die Brüder Krummacher, Friedrich Ball und Andre. Es war damals nach den gewaltigen Kriegsjahren eine frische Zeit jugendlicher Begeisterung, die in Tübingen zu einem geistigen Freundschaftsbunde vieler talentvoller Jünglinge führte, der, weil er für die Ewigkeit geschlossen war, auch die Verbundenen durch das ganze irdische Leben begleitet hat. Männer, wie der bekannte Dichter und Hymnologe Albert Knapp, begabte Prediger, wie die beiden Brüder Ludwig und Wilhelm Hofacker, der treffliche Missionsschriftsteller Barth, der academische Theologe Kling, der als Schriftsteller bekannte Burk gehörten diesem Kreise an, der durch eine gemeinsame Jahres-Correspondenz auch später seine Mitglieder zusammen hielt. Wir wissen nicht, in wie weit Müller zu diesen Männern in persönliche Be-

rührung trat, aber in jedem Falle hat er in Tübingen mannigfache geistige und geistliche Anregungen für sein späteres Amtsleben empfangen. Im Jahre 1825 ging er nach Berlin, wo er Schleiermacher hörte und mit Tholuk, der damals im Feuer der ersten theologischen Liebe war, in Verbindung trat. Nach der Universitätszeit hielt sich Müller einige Monate bei seinem Schwager Bezner auf, welcher Pfarrer zu Altburg bei Calw in Württemberg war. Nach dem ersten theologischen Candidatenexamen hat er eine Zeitlang in Homberg bei Mettmann vicariert, später gieng er nach Elberfeld zurück wo er die damals noch üblichen Freitagsmorgenpredigten hielt, und am Gymnasium Religionsunterricht gab. Er verkehrte damals viel mit dem hochbegabten tiefinnerlichen und ernsten Theologen Gottfried Daniel Krummacher, dessen Gedächtnis noch immer im Segen steht und dessen Predigten noch kürzlich wiederaufgelegt worden sind.

Im Jahre 1828 kam Müller nach Mettmann und wurde daselbst als Nachfolger des Pastor Wittich am 28. Februar ordiniert. Mettmann, das freundliche Städtchen in der Mitte zwischen Elberfeld und dem Rhein gelegen, blieb auch der Schauplatz der Wirksamkeit Müllers für die ganze Zeit seines Lebens. Was diese Thätigkeit Müllers als Pastor betrifft, so ist er in jeglicher Hinsicht den trefflichen Männern beizugesellen, die im Bergischen Lande das Evangelium verkündigt haben. „In seinen Predigten, so heißt es in einer kleinen Erinnerungsschrift [1]), im Jugendunterrichte, in der Seelsorge trieb er nicht Nebendinge und Nebenlehren, sondern hielt sich an die Hauptsache und predigte mit männlicher Entschiedenheit, mit charactervoller Bestimmtheit die Buße zu Gott und den Glauben an Jesum Christum. Als besondere Gabe hatte ihm der Herr eine seltene Gründlichkeit im Lehren und Unterrichten verliehen. Seine Predigten, die er sorgfältig ausarbeitete, gaben etwas zu denken, es war geistliche Nahrung aus denselben zu gewinnen, nicht bloß Milch für die Säuglinge, sondern auch feste Speise für die Erwachsenen und Geförderten."

Bei so hervorragenden Gaben, da Müller auch in weiteren Kreisen namentlich als Anreger und Vorsitzender in größeren Predigerconferenzen, und als Schriftsteller (worüber weiter unten noch die Rede sein soll) als einer der bedeutenderen Männer des Landes

---

[1]) Zur Erinnerung an den selig entschlafenen Pastor J. L. Müller in Mettmann von Pastor Krafft in E. — Gedruckt bei Joost in Langenberg.

hervortrat, frug man oft verwundert, wie es doch komme, daß ein so begabter Pastor nicht an einen größeren Wirkungskreis gewählt werde, sondern immer in dem kleinen Mettmann blieb. Einen Grund, daß es nicht zu einer Wegberufung kam, haben wir in der oben erwähnten kleinen Schrift angegeben, wir fügen hier hinzu, daß wir gerade diese Beschränkung auf einen kleineren Kreis für einen Vortheil und Segen auch für Müller erachten müssen, der ohne hin durch seine determinierte Persönlichkeit vor dem, was man als „verbauern" bezeichnet, geschützt war. Wenn wir an den meist unübersehbaren Wirkungskreis der Prediger in größeren Städten gedenken, an das in denselben sich anhäufende Proletariat, und andrerseits an die in unsren Tagen sich mehrende Entfremdung der Gebildeten von der Kirche, so ist die Stellung der Prediger an größeren Orten nicht zu beneiden, vielmehr tritt die Gefahr, durch eine Menge von Beziehungen von dem Mittelpunkte des Amtes abgezogen zu werden, in den Städten sehr stark entgegen. Solche Gemeinden, wie Mettmann, bieten im Gegensatz zu großen Stadtgemeinden unläugbar Vorzüge dar. Hier kann die Persönlichkeit des Pastors viel mehr als in großen Städten die Verhältnisse durchdringen, und die natürliche Autorität ist von vornherein eine viel bedeutendere, als da, wo sich die Gesammtverhältnisse mehr oder minder von der Kirche emancipiert haben.

Wir werfen zum Schlusse noch einen Blick auf die schriftstellerische Thätigkeit Müllers. Er eröffnete dieselbe, indem er in Gemeinschaft mit Emil Krummacher eine Sammlung Predigten, vornemlich aus der preußischen Rheinprovinz, unter dem Titel „Mancherlei Gaben und ein Geist" von 1835 bis 1846 (im Ganzen 12 Jahrgänge) herausgab. Es sind dies Zeugnisse aus einer Blüthezeit des geistlichen Lebens am Niederrhein, wo damals das Evangelium Christi mit einer Kraft, Salbung und Begeisterung verkündet wurde, wie wohl nirgends anders im deutschen Vaterlande. Einige Namen, welche in dieser periodischen Zeitschrift mit ihren homiletischen Producten auftreten, bezeichnen eine Periode deutscher Kanzelberedsamkeit, in Bezug auf welche die Gegenwart nur als ein Epigonengeschlecht zu betrachten ist. G o t t f r i e d D a n i e l K r u m m a c h e r, an eigentlicher Tiefe des Gedankens vielleicht der bedeutendste Homilet unsres Jahrhunderts, F r i e d r i c h W i l h e l m K r u m m a c h e r, an glänzender Bilderfülle und hinreißender Diction von Niemanden übertroffen, damals der gefeiertste Redner der evangelischen Christenheit, dessen Bücher in die gangbarsten neueren Sprachen übersetzt wurden,

Sander in Elberfeld, eine apostolische Erscheinung (an dem der Maler Lessing sein Bild des Huß abgesehen haben soll), Roffhack mit seinen überaus zart und psychologisch fein gehaltenen Elaboraten, Jaspis mit seiner gediegenen Körnigkeit und noch viele andre Männer, die in der obengenannten Sammlung auftreten, haben derselben durch ihre Productionen einen bleibenden Werth verliehen. Auch Müller, obgleich er an Originalität den genannten Koryphäen nicht völlig gleichkam, zierte die Sammlung mit 30 Predigten.

In einer neuen Folge wurde dieselbe von 1850 bis 1852 in 3 Bänden fortgesetzt von Schröder und Jaspis, in welche Sammlung Müller gleichfalls Predigten lieferte.

1837 erschien von Müller: Jesus in Bethanien. Eine Reihenfolge von Predigten über die Geschichte der Auferweckung Lazari. Barmen. 2. Auflage (kurz vor dem Tode des Verfassers 1873).

Die verbreitetste und bekannteste Schrift von ihm ist: Abendmahlsbüchlein oder Selbstbetrachtungen für evangelische Communicanten zur Beförderung würdigen und segenvollen Abendmahlsgenusses. Elberfeld und Cöln.

Es erschien zuerst im Jahr 1845. Die siebente Auflage ist von 1869.

Das Büchlein gibt von der Gabe des Verfassers, ebenso klar und bündig, wie herzlich und mit innerer Wärme zu reden, hinlänglich Beweis. „Anleiten", so spricht der Verfasser in seiner gewinnenden Weise in der Vorrede, „möchte dies Büchlein, nicht belehren und predigen, sondern den Bedürftigen gleichsam bei der Hand nehmen, und in die rechte Sammlung und Stimmung einführen. Daß es dabei nichts Gemachtes, Erkünsteltes, sondern Erlebtes darreicht, wird man ihm abfühlen. Daß das dogmatische Moment mehr zurücktritt, wird man dem Büchlein nicht verargen. Das zum Verständnis des h. Abendmahls Erforderliche ist mit genauem Festhalten an das Wort der Schrift gegeben." —

Wir erinnern hier nur kurz an einige katechetische Schriften des Verfassers, die in ihrer Art sehr präcis und tüchtig sind, sowie an das Schriftchen „Einige Züge aus dem Leben J. P. Diedrichs in Elberfeld. Düsselthal (1837)". Auch lieferte er Aufsätze in die Zeitschrift seines Bruders Daniel M. „Stimmen aus und zu der streitenden Kirche" (Barmen 1846 ff.)

Als im Jahr 1854 der (nachher wieder rückgängig gemachte) Uebertritt des bekannten kürzlich (16. Febr. 1874) verstorbenen

Predigers Ribbeck zur Baptistengemeinde großes Aufsehen erregte, schrieb Müller die folgende Schrift: Herr Baptistenprediger Ribbeck und die von ihm geschmähte evangelische Landeskirche und Kindertaufe. Eine Beleuchtung seiner Schrift: „Aus der Landeskirche in die Baptistengemeinde.“ Elberfeld 1854. 8. Dem begabten, aber von schwärmerischen Uebertreibungen nicht freien Prediger wird hier in Nüchternheit und Besonnenheit entgegengetreten und manche Inconsequenz nachgewiesen.

Die letzten Jahre des früher so kräftigen Mannes wurden durch Kränklichkeit vielfach, wir wollen nicht sagen, getrübt, sondern vielmehr gesegnet. Das Alter mit seinen Beschwerden hatte für Müller, wie er sich oft ausdrückte, etwas Demüthigendes, aber es richtete auch seinen Blick auf die Zukunft der Ewigkeit. Er ließ sich vom Tode nicht überraschen, sondern beschäftigte sich vielfach mit dem, was den Christen dort oben erwartet. Eine köstliche Frucht dieser Vorbereitung auf sein Ende ist die ungefähr 1½ Jahr vor seinem Tode als würdiger Abschluß seiner schriftstellerischen Thätigkeit erschienenen Schrift:

Die lebendige Hoffnung der Christen, oder: Blicke des Glaubens auf die Dinge der zukünftigen Welt, den Mitpilgern zur Heimath dargeboten zu Trost, Ermunterung und Belebung der ewigen Hoffnung. Barmen 1872.

„Der Verfasser, so spricht er in der Vorrede, steht jetzt in dem Lebensalter, wo er dem Uebergang in die zukünftige Weltordnung sich nahe gerückt sieht, und bietet hier, was ihm selbst Gegenstand des fragenden Glaubens und der betenden Forschung gewesen, und was als gewisse Lebenshoffnung vor ihm steht, seinen Mitpilgern zur Prüfung und Beherzigung dar.“

Im völligen Einklang mit der in dieser Schrift bezeugten Wahrheit von dem Glauben, der den Tod überwindet, ist Müller nach langer und schwerer Krankheit am 16. August 1873 gestorben. „Der Tod hatte für ihn die Gestalt eines ersehnten Friedensboten. Nicht ein Ton der Klage und der Wehmuth, sondern der des Jauchzens und Jubelns war in seinem Herzen und auf seinen Lippen, wenn er von seinem Eingang in die Ewigkeit sprach“, der längst ersehnt und erbeten an dem bezeichneten Tage erfolgte. C. K.

Dr. Wilhelm Volkmann,

geb. 28. Febr. 1836 zu Thierenberg bei Königsberg, wo sein Vater als Pfarrer und Superintendent stand, besuchte in Königsberg das

Kneiphöfsche Gymnasium und studierte an demselben Orte 3 Jahre lang Theologie und Geschichte. Er wurde darauf als wissenschaftlicher Hilfslehrer nach Rastenburg berufen, bestand von dort aus seine theologische Prüfung, und befähigte sich durch ein Examen pro facultate docendi zu dem Lehrfache. Jetzt wurde er als ordentlicher Lehrer in Rastenburg angestellt, gieng 1862 an das Gymnasium in Thorn über und wurde Herbst 1864 als Religionslehrer und Oberlehrer an das Gymnasium in Duisburg berufen. Dort starb er nach kurzer Krankheit am 3. November 1870. Er hatte als Beigabe zum Duisburger Programm veröffentlicht: „Der Mystiker Suso. Von Dr. Wilhelm Volkmann. Duisburg“, 63 S. 8⁰.

Unserem Vereine gehörte er in seinen letzten Lebensjahren als ordentliches Mitglied an und hatte die Absicht, an den Forschungen desselben sich persönlich zu betheiligen. Namentlich war er nicht abgeneigt, die Geschichte des Niederrheins auf Grund der neuesten urkundlichen Forschungen und des so reichlich veröffentlichten Quellenmaterials in populärer Darstellung zu bearbeiten. Leider wurde er uns so frühe entrissen, als er kaum die ersten Vorarbeiten zu dem beabsichtigten Unternehmen gemacht hatte.

(Mit Benutzung des Programms des Duisburger Gymnasiums von 1872.)

Dr. Moriz Friedrich Konrad Wilms,

war geboren am 21. Januar 1832 in Herford, wo sein Vater Georg Ludwig Wilms damals Conrector des Gymnasiums war. Nach der Versetzung des Vaters († 1860 als Director des Gymnasiums und der Realschule in Minden) als Prorector an das Gymnasium in Dortmund, besuchte er diese Anstalt bis Ostern 1850 und studierte darauf in Halle und Bonn — hier besonders unter Ritschl's Leitung — Philologie. Nachdem er Ostern 1853 die Prüfung für das höhere Lehramt rühmlichst bestanden hatte und zum Dr. phil. promoviert worden war, besuchte er noch ein weiteres Semester die Universität Berlin und trat sodann im Herbst 1853 zunächst zur Ablegung seines Probejahres bei dem Gymnasium Arnoldinum in Burgsteinfurt ein. Im folgenden Jahre definitiv angestellt verblieb er als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt, bis er Ostern 1859 an das Gymnasium in Duisburg berufen wurde, welchem er bis zu seinem Tode, seit 1868 als Oberlehrer, angehörte. Am 11. Oct.

1872 raffte ihn ein nervöses Fieber in der Fülle seiner Kraft plötzlich hinweg.

Wilms war eine wissenschaftlich wie praktisch reich begabte Natur. Zunächst nur philologischen Studien zugeneigt (Quaestiones metricae: De personarum mutatione et a poetis tragicis et ab Aristophane in versibus dialogicis usurpata. Brgstf. 1855. — Qua ratione Virgilius in Aeneide aut locuturum aliquem aut locutum esse indicaverit. Dsb. 1865.) hatte er in späteren Jahren ein vorwiegendes Interesse für die älteste Geschichte des Niederrheins gewonnen und mit besonderem Geschicke die Nachforschungen in den altgermanischen Grabstätten bei Duisburg geleitet (s. „Alterthümer der Umgegend von Duisburg" in den Jahrbüchern der rhein. Alterthumsfreunde 1872 S. 1—38 Tafel. IV—VII.) Daneben ging eine sehr umfangreiche und energische Thätigkeit als Lehrer und namentlich auch eine rege Betheiligung an den Interessen der Stadt Duisburg, die in ihm eins der einflußreichsten Mitglieder ihrer Stadtverordneten-Versammlung schätzte. Vornehmlich waren es die Bestrebungen für die Hebung des Arbeiterstandes in sittlicher und intellectueller Beziehung, die seine Theilnahme in Anspruch nahmen; bis zu seinem Tode war er lange Jahre Vorstand der Sonntagsschule, deren vorzügliche Einrichtung ausschließlich sein Werk war. Ein ausführlicher Bericht über dieselbe fand solche Anerkennung, daß der allgemeine Theil derselben in das Centralblatt der preußischen Unterrichts-Verwaltung aufgenommen wurde, während gleichzeitig die Jury der Pariser Weltausstellung von 1867 dem Vorstande der Sonntagsschule die silberne Medaille dafür bewilligte. Die Stadt Duisburg ehrte sich selbst, indem sie damals Wilms nach Paris delegierte, um den von ihm errungenen Preis auch selbst in Empfang zu nehmen. Auch die städtische Mittelschule in Duisburg verdankt wesentlich seiner Initiative ihre Entstehung. — Es ist ein wahres Wort, wenn der Nachruf im Duisburger Gymnasialprogramm von 1873 von ihm sagt, daß der Werth dieses Menschenlebens nicht nach seiner Dauer, sondern nach seinem Gehalte und insbesondere nach seiner Verwendung im Dienste des Gemeinwesens zu bemessen sei.

R. H.

Zu S. 227 Anm. 3.

Wiesebaum.

Wiesebaum, märkisch Wiəsebóum, ist die gewöhnliche Bezeichnung des langen und starken glatten Schaftes (Schachts), mit welchem eine Heuladung auf Karren oder Wagen zusammengedrückt und festgehalten oder gebäumt wird. Tappe nennt ihn mit eingeschobenem r (ir ist Versuch ein schon damals gesprochenes iə auszudrücken) wirssboem, wo er (232 b.) zu Plautus »halcedonia sunt apud forum« ein Westfälisches »nu wassen die wirssboeme« (nun sind ruhige arbeitslose Zeiten) vergleicht. Zu Siedlinghausen (Köln. Süderland) gilt für das betreffende Gerät Wingebôm (für Windebôm), Baum zum Festwinden des Heues. Frisch II. 447: Wiesch-baum, vulgo arbor sive pertica fortior quae foenum in curru tenet, non sine arte onusto, Heu-baum. Daselbst I, 448: Heu-baum, m. pertica crassa longior quam vehiculum, qua foenum, quo hoc onustum est, comprimitur et tenetur. Vgl. Gr. Wb. u. d. W. Heubaum und bäumen.

Der Besitz eines Wiesbaums setzt den von Fuhrwerk und Pferd voraus, und diese zusammen den eines Hofes, zu welchem sie gehören. Dem Wiesbaum folgen heißt also „sich mit seinem Anspruche an den Hof wenden.“ F. W.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Comp. in Düsseldorf

Zeitschrift

des

Bergischen Geschichtsvereins.

Im Auftrage des Vereins

herausgegeben

von

Prof. Dr. W. Crecelius,

Gymnasial-Oberlehrer,

zu Elberfeld.

Zehnter Band.

Bonn 1874.

In Commission bei A. Marcus.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß u. Comp. in Düsseldorf.



Inhalt.



I.

Tremoniensia

von Fr. Woeste.

I. Kerkhoerde's Dortmunder Reimchronik.

Von dem bekannten Bochumer Arzte Kortüm ward diese Chronik in Borheck's Archive I, 5—20 aus „Kerkhoerde's Originalhandschrift" mitgetheilt. Ich bezweifle sehr, dass es mit solcher Originalität seine Richtigkeit hat. Wie das Schriftstück vorliegt, ist es schwerlich aus der Feder eines gebildeten Geistlichen geflossen. Es muss durch Abschreiberhand gegangen sein.

Ueber Kerkhoerde vergleiche man von Steinen Quellen S. 8 und das Magazin von und für Dortmund 1, 34.

Die Chronik enthält 397 Verse, welche die Jahre 1491—1499 behandeln.

Eine neue Ausgabe dieser kleinen, sprachlich beachtenswerthen Schrift dürfte gerechtfertigt erscheinen, wenn man erwägt, dass Borheck's Archiv wol nur wenigen zugänglich ist, — dass der dort gelieferte Abdruck einer Säuberung und Berichtigung bedarf, und endlich — dass manches darin eine Erklärung fordert.

Es wird hier nun zunächst die Chronik selbst in einer reinlichen und gleichmässigen Schreibung vorgelegt. Dabei sei bemerkt, dass bezüglich der Endconsonanten die Schreibung sich nicht nach der zwar gemeinen, aber weder allgemeinen noch consequenten mnd. Orthographie, sondern nach der Etymologie richtet, d. h. die auslautende Media beibehält, wo das Altsächsische sie verlangen würde. Mundartliche Formen sind wie Lesarten unter den Text verwiesen. Den wichtigeren wird insoweit Rechnung getragen, als die unentwickelten Umlaute

oi, oe, ui, ue durch ů, ö, die Längenbezeichnungen ai, ae, oi, oe, ui, ue durch â ô û angedeutet werden. Wo aber die Entfernung einer besondern Form den Keim zerstören würde, ist davon Abstand genommen.

Was nun die Bezeichnung der langen Vocale betrifft, so ist dieselbe da unterblieben, wo sich die Länge (d. h. nicht bloss die alte) von selbst versteht, nämlich in vocalischen Silbenauslauten vor einfachem Consonanten. Doch muss bemerkt werden, dass es auch in dieser Lage Vocale gibt, die man als Brechungen kurz gesprochen haben mag. Man könnte sich von der heutigen Aussprache leiten lassen und diese e und o (iä, ie, uo) durch geschwänzte e und o kenntlich machen.

Von Wörtern, die in doppelter Form vorkommen, ist mit einigen Ausnahmen entweder die reinere, oder die gebräuchlichere bevorzugt. Es wurde also gesetzt: bringen (brengen), butter (botter), ging (geng), kummer (kommer), kunde (konde), stund (stond), sturven (storven), summer (sommer), sunder (sonder), up (op), van (von), verdrunken (verdronken), vingen (vengen), wu (wo, wie), — men (man), mer (mar), molle (mulle), mosten (musten), Munster (Monster), nemen (namen), quemen (quamen), weren (waren), worden (wurden). Hochdeutsche und niederländische Formen werden mit niederdeutschen vertauscht; es fielen also weg: abend, bei, bis, bischof, Frankreich, gemeinlich und andere auf lich, hinderte, ich, kein, Merze, och, richer, sich, tot, war; nur des Kaisers hd. Name Friderich wurde geschont.

Um einen erträglichen Reim herzustellen, wurde das damals gebräuchliche gehârt (gehôrt), ausserdem ein paar Conjecturen in den Text aufgenommen.

Dem so gebildeten Texte folgen zahlreiche Worterklärungen, Vermuthungen über die wahrscheinlich verderbten Stellen und einige geschichtliche Nachweise.

Renoldi Kerkhoerdi
Presbyteri Tremoniensis
Rhytmi.

1. Riker Hêr, nu help mi dichten,
umb to bedenken dine geschichten!
Ein und negentig schrêf men dô
vertein hunderd hort dârtô,
5. na nîenjâr of umb dat pass,
dat die kalde winter was:
opene putte und dârtô dike,
stunden gevroren alle gelike,
Lippe, Emscher, Rhîn und Rhûr
10. stîf gevroren wû ein mûr;
dan dô ging men, of men solde,
van Molheim to Côln, wû men wolde;
van wunders halven over den Rhîn
wol dusend menschen gegangen sîn.
15. Sunt Paul die entband,
des wird manche brügge geschant.
Campen, Deventer, Sütphen leden nôd
an bruggen und wellen van ises vlôd;
eikenbome, bocken, linden und dennen
20. van kulde geretten und sik spennen;
rhûr-îs die Heidebrugge vordrêf,
de molle dârbî nicht stân blêf;
karen, sledden, perde und wagen
kunde de Rhûr to Langensche dragen.
25. Hôrt nun vord all, wat geschach!
To Lûnen, up Sunt Blasius dag
up die brugge all umb versweren
leipen de burger dat îs to weren.
Rustlik brak dat îs de brugge,
30. de porten weren gesloten to rugge
dô hôrde men schreien und jamer grôt,

---

1. Rycher, 10. wie, 11. den, man, 12. man, 15. der, 17. noidt, 18. floidt, 19. eikenbomen, 21. Rhuigſz, 22. staen, 23. slodde, 24. tot, 25. hoirt, 26. Luinen, 30 waren, 31. man, groit.

Juden und Christen leden dar nôd.
Aver hîr late ik dat bliven
und will vam summer ôk wat schriven,
35. dat min vrund van mî begerde;
ik sprak, dat ik dat gerne dede.
Nu moge-gi horen und verstân,
wû dit jâr to ende is gegân.
Unnatůrlik mid vuchtigkeid
40. umbging dit jâr in nattigkeid.
In wârheit, ik iu sage,
it hadde nitt twintig drůge dage,
de vruchte verweterden in dem velde
und stegen up to grotem gelde;
45. die rogge gaf bitter brôd,
dei hûsmann leid vor hunger nôd.
Ein malder roggen gald drei goldgulden,
des quam mannig mann to schulden;
butter, kese und alle vitâlien
50. gulden vil sunder fâlien.
It moie, wem it moie
it sturven hîr umblang wol dusend koie.
Alle water weren so swunden
dat die mollen nitt gân kunden;
55. die kellers ôst, west, suden und nôrden
weren alle vischedike wôrden.
Dit dûrde also lang
bit in des nîen jârs angang,
dat was twê und negentig genant,
60. dô was de lucht beter temperiert,
und die planeten hadden ordiniert,
dat alle dit jâr mid stedigkeid
is umblopen in drůgheid,
und was so drůge in allen landen und brôken;
65. dat water moste men kummerlik sôken;

---

32. noit, 34. somer, och, 35. freundt, 36. ich sprach, 37. verstaen, 38. wo, gegaen, 39. fochtigkeit, 40. umbgeng, 44. op, 45. broidt, 46. huismann, noidt, 51. mohe, mohe, 52. kohe, 54 mullen, 58 bifz, 60. war, 63. droigheit, 64. droige, broiken, 65. man, soicken.

vile putte weren reine,
sunder water int gemeine;
die sunne brante de erde to aschen
hîrumb gein korn kunde waschen;
70. die ossen in den kempen leden nôd,
van groten dorst blêf manch ein dôd.
In dissem jâr vil maltes wôrd geseiet,
und wenig gersten dâraf gemeiet;
up sollen drůge oft up trippen
75. kunde men durch die Dovert wippen.
Umb gebrekes willen der vruchte
butter und kese men dôer kofte;
de mollen stunden alle stille
tegen mannig molner willen;
80. de baued was geringe gedân,
der kornehope sach men wenig stân.
Hernâ quam die hervest sôte
und God verlênde durch sine gôde
der erden widder vuchtigkeit.
85. Des quemen de verkopers int verdreit:
an kese, an buttern und an stuten —
die prîs begann widderumb to sluten,
die koie quemen widder to grase,
die butter slôg af des geldes wol eine valle blase,
90. umb seven goldgulden wôrd en vat butter betalt,
dat êrsten der goldgulden druttein schîr gald.
Aldus hoppeden arme und rike
to guder tîd all int gelike,
aver ik segge dat sunder nôd,
95. die meiste dûre tîd quam in dat brôd.
Mit dem nîen jâr drei und negentig
weren die lůde alles dings in kummer gemeinlik,
do gald ein schepel roggen ein goldgulden,
dat moste manch arm mensche dulden,

---

66. waren, 69. kein, konde, 70. noit, 71. dreff man sie uth, 72. woirt, 75. man, Douert, 77. botter, man, duer, 80. gedaen, 81. man, stahn, 83. seine guide, 85. quamen, 87. preise, 88. koehe, 91. da irsten, 92. arm und ryken, 93. guider, 94. noit, 95. broidt, 97. luide, gemeinlich.

100. men mengde to dem roggen gerste,
dat eten de lůde gemeinlik als bêste.
De butter slôg widder op,
und wôrd důr in dem kôp,
Die to bauede wolde meien
105. moste êrsten summersâd seien
und geven mid lede tom lesten
drei goldgulden vor dat malder gersten,
he mochte acht schilling geven vor den haveren,
dâr halp tô gein danzen noch daveren,
110. Disse winter was nitt unhůrlik
die summer was ôk natůrlik,
roggens was to guder wise genôg,
und vord anders dinges mid gevôg.
Ein schepel roggen gald drei stůver,
115. die reine was und sůver,
den haveren kof men reine
umb der dortmundschen penninge teine,
mer gerste was nitt wol gedegen
und in dem kope upgestegen,
120. dat malder gald to Sunt Michêl ein gulden,
men hedde sie wol gerne hoger genomen ân schulden.
Van den eikeln hebb ik nitt vernomen,
halve mast bocks was wol gekomen.
Vil lůde van armôd verdurven,
125. vil menschen an den dullen sikeden sturven
to Deventer, to Wesel, in mannigen plân,
mannig mensche blêf dâr noch bî gân.
Keiser Friderich entsiende am bein,
hie starf daran, dat môt ik gein.
130. Die wîn was redelik gedrapen,
to Dortmunde mocht ein jederman tappen,
des in tein jaren nicht en geschach,
dat makede mannig vrolik gelag.

---

100. man, 101. gemeinlich, beiste, 102. schloig, 103. werd duer, de koip, 105. sommersaet sayen, 107. fůr, 109. ken, 110. unhůrlich, 111. sommer, natůrlich, 112. goder, 113. nit gefogh, 116. man, 117 penningen, 119. opgestegen, 121. hoher genommen, 124. armut. 125. sichenden, 126. plain, 127, gain, 129. moit, gehn, 130, wien, 133. frŏliche.

Aldus moge-gi horen und verstân,
135. wû it int vêr und negentigste jâr is gegân.
Alles dings was dô gude tîd,
der důren was men wôrden quît.
En hedde dô gedân dat sterven,
so hedde niemand mocht vorderven.
140. In de mêrte heft de pestilentie angeheven,
sie nam mannig menschen dat leven.
Dit dûrde bit to Sunt Martens misse
wol M M menschen sturven to Dortmund gewisse.
It weren wol vîf C ûtgevlogen, mann und wîf,
145. die behelden up vêr oder vîf na alle dat lîf.
Maximilianus konig lag vor Nimwegen
und heft die stad mid mannig mann belegen.
Hie wôrd dâhin gededingt, binnen drei weken
die kurvursten solden dâ recht aver spreken.
150. Tegen pâws Alexander weren die cardinale
und die Romers al to male.
Konig van Neapolis held mid dem pawes glîk
tegen de Florentiners en konig van Frankrîk.
Vêr goldgulden gald de butter
155. binnen der stad Deventer.
It was gude tîd winter und summer;
in dat geld to krigen quam de kummer.
Dat quam, die ordinatie wôrd nitt gewârt,
die gulde stêg alle dage vervârt.
160. Hîrumb held jederman sin geld torugge,
dat it alle dage upstege.
So wann it ja mêr jârliks in den kisten,
dan hedde he it gelagt an renten mid listen.
It was ein drůge jâr und stedig,
165. to midwinter weren noch allige putte ledig,
und de springe weren noch drůge,
dat hinderde de mollen, dat mocht-gi glôven.

---

134. verstaen, 136. tho guden thidt, 137. duiren, 138. gedaen, 140. merze, 142. bis, 143. storven, 144. waren, 149. churfürsten, 150. waren, 154. botter, 156. gute, sommer, 157. kommer, 158 woirdt gewairt, 159. verpfairt, 162. jarlichs, 165. waren, 166. waren, 167. hinderte.

Dô men ging int vîf und negentigste jâr
wôrd dômâls openbâr
170. nicht allein geschreven, sunder ock gesagt,
dat de konig van Frankrik mid groter macht
up nîenjârs âvend to Rom binnen quam,
mid mannig dusend strîdbâr mann.
Hei richtede up Campifior galgen und raders
175. in praejudicium unsers geistliken vaders;
doch he dede dat umb vredes willen,
want de pawes kunde de verscheid nitt stillen.
Die hertog van Calabrien wolde siner nicht wachten,
hie vlô ût Rôm bi nachte.
180. It was wat unwillen tuschen den konig
und den pawes, verstund ik:
de konig gesann an den pawes gelede,
doch brachte hei it solvest mede.
De unwille wôrd gevlegen,
185. die pawes mid dem cardinâl wôrd verswegen.
Dat was, ad vincula Petri, Raimundus.
De twîdracht tuschen pawes und im quam aldus:
hie und der wol mêr hedden gesagt,
hei wêr simoniace up den stôl gebracht.
190. Hîrumb rûmde he und sochte den konig van Frankrîk
und adhaerierde ime truwelik
und tôg mid im na Neapolis int rike,
de huldigden dem konig alle gelike.
Des konigs anhaf was, wan hie Neapolis hedde innen,
195. hie wolde vord Turkîen winnen,
und dat geschach nitt up die tîd,
wes schuld it was, weit ik noch nitt,
die pawes hadde den rechten Turk gevangen,
den moste hie dem konige averlangen,
200. nicht van dwange, noch umb bede,
den nam hie to Neapolis mede;

---

168. man, 171. Frankrich, 172. op, abend, 174. op, 175. geistlichen, 177. konde, 178. von, 181. verstond ich, 182. pawest, geleide, 183. meide, 184. gefiiegen, 185. pawest, 187. pawest, 188. ehr, 189. war, op, stoel, 191. treuwelich, 192. toigh, nach, 194. war, 195. vor, 196. geschah, op, 199. anverlangen.

hie starf binnen achte dagen,
des krêg die konig grôt mishagen
und meinde, he wêr van pâws volk vorgeven,
205. dat hei nitt lange solde bî im leven.
Wû it dârmede was gewant,
is God alleine wol bekant.
De konig quam heim over water und wagen,
Venetianers, Florentiners, Mailanders und
Ostrikers lagden im vil lagen,
210. Dâr is genôg van gesproken
und ôk sinenthalven genôg gewroken.
To Wormbs lag konig Maximilianus
und bischop van Côln graf Hermannus.
De hertoge van Lothringen mid grotem stât —
215. bei sochte des hertogen van Geldern sines swagers râd,
vredelik to behalden dat Gelderland,
ik glôve up ein condition, ſo wôrd bekant.
Wâr die condition noch sall bliven,
dat mag men noch hîrnamâls schriven.
220. Vil heren wôrden to Wormbs geêscht,
wat dâr wôrd tractiert, is nicht all gevrêscht.
Wâr! it sî gesagt gûd oder bose,
geld uptobringen was die lose.
It was to Wormbs dûre tîd:
225. die vulle mâltîd têrde, wôrde tein rader albus quît.
Die bischop van Munster beredt sik mid macht
und heft sik in Vriesland gelagt,
lag dârin wol vêr weken oder mêr
It ging nicht all na sinem begêr,
230. hie verlôs dâ summige gude manne,
die buren und burger quemen ôk nit all van danne;
die Vriesen haddens geinen vromen,
als dat to beiden siden pflegt to komen.
Summige heren und de bischop van Osenbrugge

203. groit, 204. wa(e)r, 205. niet, bei, hem, 206. wo, 209. hem, 210. ist gesprochen, 211. gewrochen, 214. staat, 215. raet, 216. fredelich, 217. op, 218. soll, 219. man, 221. woirt, gefeescht, 222. guit, 223 brengen, 224. duire, 225. woirde, 226. sich, 227. sich, 230. verloep, sommige, gode, 231. quamen, oich, 233. seiden, pflicht, 234. bischoff.

235. stalten dâ vil up und torugge
und dedingden den vreden to beiden siden,
wû und wat, dat lât ik gliden.
To Essen was en twîdracht van binnen,
die burger leiten sik en deil partîlik vinden.
240. Dat quam van miskôr der vrauwen:
den kôr woldeeine van Brunkhorst benauwen
und wolde, dat ir nichte van Diffalt allein
solde vrauwe sîn und nicht die van Stein,
de dioch gekorn was und satt int besitt.
245. Dat hinderden Brunkhorst und lagden en pleit
to Rôm an des pawes gerichte,
sei plêteden vull drei jâr vor ir nichte;
sie verlôs tom latesten twê oder drei ordel,
dessen hadde sie gein vordel.
250. In den bann starf sie sunder lof,
men grôf sie in iren krûdhof.
Der burger helden ein deil partie mid er,
dat leip sik noch so sêr,
dat dâr vorder quâd mochte hebben ût gekomen,
255. dat heft min hêr van Cleve to sinne genomen
und ridt binnen Essen in de stad
und heft se darbinnen so stark besatt
mit wapender hand, dat was wol schîn,
hedde he gewolt, de stad wêr sîn,
260. mer ik glôve, dat edel blôd so nicht en dechte.
Hei blêf bi sinen alden rechte,
vor einen erfvogd lêt he sik huldigen,
dârup kunde niemand schuldigen,
und lêt sik sô sickeren siner renten,
265. dei sie im openbârlik bekenden.
Hî is dat bî gebleven,
min hêr reid heim na Cleven.
In dissem jâr was ekerens grote mast,

---

235. vehl op, 237. wo, lagh, 238. twidrag, 239. sich, 240. misc hkoer 241. chor, 243. fraue, sein, 245. hinderte, lagte, et pleit. 246. pawestes, 247. voll, 248. verloefz, tan, 249. kein, fürdell, 251. kruithoff, 252. met ihr, 253. sich, 260. bloit, dachte, 262. sich, 263. konde, 265. bekannthen, 266. ist gebliven.

die wîmen drogen gemeinlik swâr van last,
270. up summige platzen mochte men die swine mesten,
im stift van Munster drei oder vêr weken mit gerſten
Nu moge gi horen und verstân,
wû it im sess und negentigsten jâr is gegân.
Ik segge it iu vorwâr,
275 it was en vullenkomen jâr,
ôk was it gûd vrede,
dat genotten heren und stede.
In dissen jâr was âkenvârd,
gein mensche heft gelevet noch gehârt,
280. dat up ein âkenvârd ſo vile quemen
ût veren landen, als wi vernemen.
Die unwille to Dortmund mid den kerssen
hôf sik in dissen jâr allerêrsten;
ik wolde, dat id hedde achterbleven,
285. so hedde ik ock nitt dâraf geschreven.
Boven Bunna all in dem Rhine
verging en schip, dâr weren hunderd âkenbroders inne,
die verdrunken allegader,
niemand en sach sinen vader.
290. Dat hillige weder, sach ik vorwâr,
dede groten schaden in dissem jâr
an torm und an kerken,
dat mochte men to Nûsse wol merken.
De kerke to Hüls de slôg dârneder,
295. to Embrichen Dûsberg brant ôk dat weder.
Bischop Herman van Côln wôrd restlik sunder torn
ein administrator des stifts Paderborn.
Nu will ik den datum vord leggen
und van dem seven und negentigsten jâr wat seggen.
300. De winter was so vucht und warm,
dat water makte manchen riken arm.
God mochte uns behoden,

269. wiehmen, gemeinlich, 270. man, op, 271. Monster, wochen in den vasten, 272. verstaen, 273. gegaen, 274. ich, verwaer, 275. vollenkomen, 276. oik, guit, 279. gehort, 281. vernamen, 283. sich, 285. ich, och, 287. vergenk, waren, 290. fürwahr, 293. man, 294. schloigh, darnieder, 295. oich, 296 bischoff, restlich, 298. ich. 302. behoeden.

it weren grote vloden!
de Rhîn was gerade
305. und dede untellig schade,
hie ging in die Niggegassen bit vor die Stern,
dat sagen die Cölner nitt gern.
It is wâr und ungelogen,
he bedeckede in der Drankgasse porten en bogen.
310. Langs den Rhîn verdrunken alle mûse,
die lûde rumeden ût den hûsen,
men moste to Dûtz und Molhem boven wonen
van waternôd all up den bonen;
in Holland, moge-gi schaden merken,
315. verdrunken wol acht und twintig kerspelskerken,
die demme breken dore,
dâr en was gein halden vore.
Die Rhûr dede schaden grôt
und brachte mennigen in grote nôd;
320. sie was so grôt und so vlugge,
sie drêf to Hêrdicke over die brugge.
die Zesage und Lippe, moge-gi merken,
gingen inein to Lûnen in die kerken.
Sie wôrden mundeselig up dem dische,
325. in den kôstellen vingen sie vische.
Die bischop van Munster starf bekentlik
und wôrd beklagt menniglik.
Bischop Conrad, van dem Ridberg geboren,
hebben sie wolberaden widder gekoren,
330. hie was ock bischop to Osenbrugge,
dat en gaf hei nitt aver torugge.
Hie warf ein dispensation
und des stichts van Munster confirmation.
To Beckum in einem eierkese

---

303. groete floede, 304. geraede, 306. bis, 309. den, 310. verdronken, 311. luede. 312. man, muste, Duitz, Mollem, 313. alle, 314. mogen, 315. verdronken, karspelskerken, 316. demmen, dorre, 317. kein, 318. groit, 319. groite noit, 320. war, groit, 322. mogen, 323. gengen, Luinen, 324. wurden, 325. koestellen, 326. bischoff, Monster, bekentlich, 327. menniglich, 328. bischoff, von, Ritberg, 330. oich bischoff, 331. gef, over.

335. wôrden vîf vorgeven, die nitt en genesen
und sturven als vorgeven lude,
dat vorgift was in dem spisekrude.
Den heren van Munster, bischop Côrd,
heft bischop Herman van Côln ingevôrt.
340. Over hunderd schepe sind in der Ostersê verdrunken,
mid gude und mêr dan twêdusend mann versunken;
groter verlust up solker vârd
up ein tîd heft nů menschen gehârt.
It was jemerlik to hôren
345. van reisigen und jungen mans, als it weren.
Ein mann van Brakel im stift van Paderborn was gefangen,
hei reip to Dortmund Unse Lieve Vrauwe an so lange,
wôrd loss und entging den knechten in der nacht,
die helden intuschen to Dortmund vor Unser Lieven Vrauwen wacht.
350. Nu will ik mid reden
in dat acht und negentigste jâr treden.
It was gein sterfte ôk gein dûre tîd,
mer over de ganze weld wîd
regêrde en nigge sîkede,
355. die men heitte morbi franzose.
Men blêf dâr oft twê jâr bî gânde,
wenig lude sturven dârane.
In Westvriesland lag de grote Garde,
de mannige Vreisen vervârde,
360. in Grôningerland quemen sie up stillen vrîdag —
die Grôninger verbranten ir vûr statt up pâschdag —
want sie staken an und branten
und roveden dat land up alle kanten.
Die van Grôningen mosten sie hulden
365. und geven in drei und dertig dusend gulden.
Vord die andre westlande mosten dingen

---

335. niet, 336. storven, luide, 337. vergiff, van kruide, 338. bischof, 339. bischoff, 342. op, 343. op, gehort, 344. jemerlich, 345. waren, 347. trau, 349. u. hueschen, frauen, bracht, 350. ich, 351 weden, 352. oich, 353. mar, 355. man, 356. man, off, 357. luide, 358. ist, der, 359. verfairden, 360. quamen, 364. muste, 365. geben.

und grote summen geldes bringen.
Tom latsten wolden sie striden,
do mosten die Vreisen dat liden,
370. das sie worden gedrengt und geplâgt
und ûtdem velde gejagt.
Nu heft sik die Garde gewant
und vor Deventer gerôft und gebrant,
und min junghêr van Wyz heft in entsagt,
375. des quam hie noch nô in unmacht.
Die bischop to Utrecht van Baden
is binnen Deventer komen to schaden,
und sind des to beraden gekomen
und hebben soldener und merkische rûter ingenomen.
380. Kort dârna nitt lange
hebben sie der knechte wol twêhunderd gevangen,
die sind geblöcket und gebichtet
und alle vor stratenschender up rad gerichtet,
die andre hebben sik vôrsein,
385. umb durch andre lande to vlein,
den sind die clevischen und andre rûter gevolgt
und hebben irer vil verdilgt:
vile leten sik verjagen,
vil wôrd irer dôd geslagen.
390. Dat sie over Rhîn quemen heft inen gerouwet,
wante sie wôrden toslagen, gerichtet und verstrouwet.
Niemand wolde in geleide geven,
dan allein min hêr van Cleve.
To Nûss van seldsamheid de priester celebrêrden mid niggen wîn,
395. vor Laurentii, die in gesant wôrd van dem Rhîn.
To Dortmunde sunder nôd
drank sik ein schroderknecht dôd.

---

368. lasten, 374. je, 375. noi, 376. bischoff, 382. gebloecket, 384. sich vorsehen, 385. und, fliehn, 388. sich, 389. viele, doet, 390. gerauwet, 391. trante, 393. Cleven, 394. Nuz, selsamheit, cellebearden, 395. woirdt, 396. sonder noit, 397. sich, doet.

Anmerkungen. 1. Riker her. Es braucht nicht an alts. rîki (mächtig, gewaltig), wo es Epitheton Gottes und Christi ist, oder an mhd. rîcher Got erinnert zu werden, auch die abgeleitete Bedeutung „reich“ ist hier ganz passend. Des Dichters mhd. „rycher hêr“ mag Reminiscenz aus Büchern sein.

2. umb, um, alts. umbi.

3. men, man, ward überall statt „man“ gesetzt, weil es gebräuchlicher war, und auch das heutige „me“ darauf hinweiset.

5. nîcnjâr, Neujahr; nigge für nîe zeigt sich in Niggegasse v. 306. — of, oft, ofte, oder. — umb dat pass, um die Zeit; pass, m. und n. passende Zeit, Zeit überhaupt. Hennink 31b: der stemme volghede he vp dem pass; Dan. 181: up dat pass; vergl. RV. 1101 und öfter.

6. die, de, alts. thie, the, masc. des Artikels; dei, ein umgesetztes thia, findet sich v. 46.

8. alle gelike, alle auf gleiche Weise, jeder wie der andere; ebenso v. 193. Vgl. all int gelike v. 93.

11. dan, denn. — of, wenn, entspricht hd. ob; der Münchener Heliand zeigt nur of, während der Cotton. dafür ef bietet. Im mnd. (vgl. Theoph. 1.) und heute findet sich ef (bedeutend wenn, später ob) in dem westlichsten Striche Westfalens, wo ich mir den Dichter des Heliand gebürtig denke.

12. Molhem schon mit kurzem e gesprochen; vgl. Meller v. 312.

14. sîn für sind, wie im hd. mundartlich „sie sein“ für sie sind.

15. entband sc. dat water lôste das Eis auf; vgl. Herv. RB. 37: untbinden, losbinden, lôsen.

16. des, adv. in Folge dessen. — geschant, zu schenden, schwer verletzen, vgl. Soest. F. S. 620: to asche worden sey derhalven verbrant, dat dey Colschen den vrede hadden geschant.

17. leden, litten, pl. praet. zu liden, leiden.

18. wall pl. welle, Wall. — ises vlôd, Eisesflut, Eisgang.

19. bocke, f. für boke, Buche; auch heute hört man hin und wieder böcke statt des Iserlohner baüke, auch der Ortsname Bockeloh (Hemer) zeigt obige Form. — danne, f. pl. dennen, Tanne.

20. kulde, f. Kälte; ebenso Kantz. 177; heute märk. külde, költe. geretten, pl. praet. zu geriten, intrans. reissen, Risse bekommen Heute scheidet sich der Plur. praet. riəten noch deutlicher vom Singul. rêt. — sik spennen, sich spanten; das Praet. des Reduplicativverbs spannen lautete spôn (ags. speon), wie es noch heute bei Iserlohn nicht ungebräuchlich ist, in mnd. Quellen spân (2. Mos. 14, 16) und spên (Liliencr. 3, 328: spenen ein deil scharpe sporen an.) Aus spân und spên konnte sich spennen entwickeln. Dem Reime zu gefallen ist die logische Ordnung (sich spannen — reissen) umgekehrt.

21. vordrêf, Praet. zu vordriven, vertreiben, forttreiben, wegführen.

22. molle, f. Mühle ist im Mnd. gebräuchlicher als mulle (54), von welchem heutiges müəle abstammt.

23. kare, f. Karre, ebenso Braunschw. Chr. 1, 44, 28; heute kâr, f. — sledde, m. Schlitten; vgl. F. Dortm. 4, 300: sleden; Teuth: sleede, trahea.

24. das unter die Lesarten verwiesene tot für to ist nl., kommt aber zuweilen in westfälischen Schriftstücken vor z. B. Seib. Qu. 1, 19, 20 und öfter. — Langensche, Langschede.

25. hoirt wurde vielleicht diphthongisch gesprochen, wie solche Aussprache ein Schibolet alter Iserlohrer Pfahlbürger ist. — vord, weiter, sogleich, alts. forth, heute fudd (furth) wurde im Mnd. auch mit ôgesprochen; daher die Schreibung voerd. Vgl. alts. durth, heute dôrd

26. St. Blasius dag, 3. Februar.

27. all umb, ringsherum, vergl. das mnd. Wb. — versweren ist ptc. praes., dessen d abfiel, mit dem Sinne: zu sehr beschweren, überlasten, was schon das einfache schweren bedeuten kann; vgl. Frisch 2, 248.

29. rustlik — rustig, adv. nicht wie gewöhnlich quiete, sondern expedite, rüstig, rasch.

30. weren und waren sind in diesem Schriftstücke gleich häufig, ich habe überall weren gesetzt. Dem weren entspricht heutiges waeren, wêren, dem waren dagegen wöaren; letzteres ist mehr hd. — to rugge im Rücken, hinter ihnen.

31. neben schreien (MChr. 1, 116: screyen) zeigt das Mnd. auch schrîen (Dan. 84 und öfter) und skrigen (Ludolf 15.)

35. vrund, Freund, so auch MChr. 1. 122; andere Formen sind vrond, vrend.

39. vuchtigkeid, f. Feuchtigkeit, zum adj. fuchtig, fucht (300); vgl. schwed. fuktighet, fuktig.

40. umbgân, umgehn, verfliessen; vgl. umblopen (63) und umbkommen, Z. d. Berg. G V. 4, 62; ummekomen, Herv. RB. 33. — nattigkeid, Nässe; Teuth.: naticheit.

41. sage; besser ist segge, v. 274.

43. verweteren, verwässern h. l. durch Wasser verderbt werden.

45. die rogge, der Roggen; vgl. v. 47: ein malder roggen; die echte Nominativform „rogge" ist auch heute nicht ungebräuchlich. Es scheint man sagte Roggen, weil ein „Malder" eigentlich den Genitiv fordert; vgl. 114: ein schepel roggen.

46. dei hûsman, der Häusler, vgl. Wig. Arch. 2, 348: hoveman. of huisman.

47. Dethmar und Mewe (Seib. Qu. 1, 351) berichten: »1491 ein scheffel roggen 7 schill., weizen 9 schill. gross kummer. diss jhar war eine grosse tewrung alhie, es war kein korn noch brod zu bekommen. die bawren mussten knottenkaff von lynsamen mahlen lassen vnd essen.« Witte Hist. Westph. p. 591: »Maxima fames multis in locis, maxime autem in Westphalia saevit; unde quidam fame defecere, alii

siliquas, fabam, lentem in far redigentes in panem vertebant. Vidi ego quosdam, quibus fagi aliarumque folia arborum trita edulium praestabant; vendebatur modius siliginis aureo (also das Malter 4 Goldgulden!) — gelden, praet. gald, pl. gulden, gelten.

49. vitâlien, plur. Victualien, Lebensmittel; ebenso Kantz. 138.

50. sunder fâlien, ohne Fehl, ist Reimflicksel. Falien, plur. von fali, faly, Fehler; vgl. F. Dortm. 3, 235 (28): falien setten, von fehlerhaften Stellen im Gewebe.

51. moien, moyen, mogen, moigen, mohen, von moie (Mühe), also eigentlich bemühen, Mühe machen, dann ärgern, kränken, verdriessen. Vgl. Theoph. 1, 540: dat mojet my also sere. Sehr häufig ist sik moien, sich betrüben, grämen, z. B. Sündenf. 186; Speg. d. Leyen 17; Pf. Germ. 9, 283, 2; 273, 13.

52. hîr umblang, hier umher; vgl. Kantz. 189: dar umblanges; Lac. Arch. 1, 175: umblange; Pf. Germ. 9, 270, 5: ummelanges; Ludolf 9: alle lant (l. deit) dar ummelank Turchiam.

53. swunden, geschwollen. Man erwartet swullen, aber der Verfasser wolte auf „kunden" reimen, und diesem Umstande verdanken wir ein Beispiel des sonst nicht bekannten stv. swinden (swand) = stark werden, anschwellen. Man vgl. goth. svinths, stark, kräftig; mwestf. swinde neben swide, stark (MChr. 2, 99 und 428), woran sich mit veränderter Bedeutung nhd. geschwinde reiht.

60. lucht, f. Luft, wie 332 sticht für Stift. (345).

63. umblopen, umlaufen, verfliessen; vgl. oben 40; in anderem Sinne Pf. Germ. 9, 280, 21: de stad ummelopen.

64. brôk, m. pl. brôke, Brûch; heute bei Iserlohn brauk (aus bruck), plur. bräuke.

69. gein wechselt mit hd. kein oder kên; ich habe überall ersteres gesetzt. — waschen für wassen (wachsen) steht des Reimes wegen, aber wol nicht unrichtig. Aus alts. wahsan konte waksen und durch Umstellung wasken, waschen verlauten. Dass solche Verlautung nicht ganz ungebräuchlich ist, lehrt ein Märkisches aus lahs (Lachs) entstandenes lask oder lasch, (pl. lesche, gegenüber dem gemein-niederdeutschen las (Brem. G. Qu. 123).

70. kamp, m. plur. kempe, eingehegter Weideplatz oder Acker.

71. Bei Borhek: „dreff man sie uth", nämlich die Ochsen aus den Kämpen. Aber wohin denn? Diese Kämpe (Fettweiden) pflegen doch an Flüssen zu liegen. Anderwärts muste Wasser noch seltener sein. Ich habe „blêf manch ên dôd" in den Text gesetzt, wodurch auch der mangelnde Reim gewonnen ist (nôd dôd).

72. vil maltes, viele im vorigen nassen Jahre zum Keimen gebrachte, gleichsam Malz gewordene Gerste, die natürlich nicht zum zweitenmale keimen konnte. — seien, 105 auch sayen, säen, alts. saian; heute saien, saeen, saegen, saigen.

73. wenig gersten. Gersten hier Genitiv. — meien, mähen; heute maien maeen, maegen, meggen, maigen

74. s o l l e, f. Sohle; heute suale mit kurzem ua. — t r i p p e, Holzpantoffel, Holzsandale. Teuth. tryp. holsch; Seib. Qu. 2, 301: toych twe duynne scho vnd II tryppen an; vgl. hd. trippeln.

75. w i p p e n bezieht sich auf das Aufschnellen beim Springen von einem halb los liegenden Steine auf den andern.

76. g e b r e k, n. Gebrechen, Mangel. RV. 5047.

77. k o f t e, kof (116) praet. zu kopen, kaufen.

79. t e g e n, für te-iegen, eigentlich zugegen, bedeutet gegen. — m o l n e r, Müller; v. Hoev. Urk. 4: molener; vgl. den Familiennamen Mülner. Man lese hier molners!

90. b a u e d, f. Ernte, für bauwed, bouwed, alts. bewod (wahrscheinlich = beuwod, biuwod). Eine Urk. v. 1512 bietet: in dem bouwede; das Schwelmer Vestenrecht: bauwed, nl. bouwt. Heutige märkische Formen sind: baude, baud, bau, masc. u. femin; bei Iserlohn: bugged, bauged und bauerd. — g e r i n g e, schnell, bald; vgl. Dan. 14. 48. 68 und öfter.

82. q u a m d i e h e r v e s t s ô t e, der Herbst kam süss, er brachte hofnungsvolle Witterung. Besseren Reim gäbe sůte (Ludolf 30: sute): gůde, oder sôte: gôde (nach gôd, gut).

83. v e r l ê n e n, verleihen. Dan. 119.

85. zu d e s vergl. v. 16 — v e r d r e t, n. Verdruss; vgl. RV. 3772 und öfter: vordrêt; Speg. d. Leyen 13a: verdriet.

86. um den mangelnden Reim zu gewinnen, habe ich „u n d a n s t u t e n" zugesetzt. S t u t e n war im 15. Jh. ein bekantes Wort; vgl. Teuth. wytbroet. wegge. semel. S t u t e n. mycken; in einer Urk. (Arch. Hemer) von 1520 findet sich schon der Deilinghover Familienname Stuetner in der Form Stutenâr d. i. Stutenbäcker. Das Grau- oder Weissbrot aus gebeuteltem Mehle, welches man Stuten nent, muss seinen Namen von der Form des Brotes haben, die aber ursprünglich nicht, wie Kilian definiert, forma quadrata gewesen sein kann. Unsere rund convexen Bauerstuten mit einer tüchtigen K e r b e oben sind die wahren typischen Stuten, wie jeder leicht aus dem Zusammenhange des Namens mit ahd. stiuz (Steiss) und berg. Stueting (Bürzel) erkennt.

87. s l u t e n, schliessen d. i. nicht mehr steigen.

88. kô, f. pl. koie, Kuh; alts. kô, pl. kôii, kôgii; Fastnachtsp. 971 26: kôye; Brem. G.-Qu. 128: koyge; im Dortm. Zolltarif v. 1350: keye (sprich kaie) wie heute bei Iserlohn kaie oder kaüe gilt. An kôgii reiht sich kögge des köln. Suederlandes.

89. b l a s e, f. Blase, als Geldbeutel.

91. ê r s t e n, zuerst, früher, vorher; Soest. F. 617; s. Vers 105. — s c h î r, sogar.

92. a l d u s, ein verstärktes dus, so; Brem. Qu. 113 und öfter. — h o p p e n to, hoffen auf.

93. a l l i n t g e l i k e, alle auf gleiche Weise; vgl. v. 8.

95. d i e m e i s t e d ů r e t î d, die gröste Teurung; m e i s t = gröst,

Ludolf 8; Wig. Arch. 2, 361; S. Reinolt (Z. f. d. Philol. 5, 279): sîn meiste vîant.

97. alles dings, in allen Dingen, in aller Beziehung. — Kummer neben kommer. — gemeinlik, insgesamt; Kantz. 194.

100. mengen hier schw. V., sonst süderl. auch mit st. Praet. mung, mong.

101. bêste, pl. Bestien, Vieh; noch heute sagt man häufig „en kaubêst."

103. in dem kôp, im Kaufe.

105. êrsten, vorher, wie v. 91.

106. mid lede, mit Leide, mit Bedauern.

108. mochte, muste; vgl. v. 139. Durch dieses mochte ist heute bei Iserlohn moste ganz verdrängt. Schon im Heliand scheint mohti auch muste zu bedeuten, vgl. Koene 1445. Mnd. mogen hat nicht selten die Bedeutung dürfen, müssen. Mochte kann aus moste entstanden sein. — haver, schw. m. Hafer.

109. dâr halp tô, dazu half. Tmesis. — gein danzen noch daveren, alliterierende Formel: daveren hier nicht wie beim Teuth. „beven als eyn ollant (Sumpfboden)", sondern schwatzen, wie es noch heute westmärkisch und bergisch für ostmärkisches dabbeln gebräuchlich ist. Man muss sich hier des Kaufschlagens auf unsern Korn- und Viehmärkten erinnern, wobei ausser dem daveren auch ein danzen ein Vor- und Zurückspringen der Käufer stattfindet.

110. unhůrlik, unmilde; vgl. Heliand: unhiuri, immanis, vom Satan. Hure, milde, sanft, angenehm, Leyendoctr. 29; Baumgarten 1; Marienkl. 409. Oefter freilich hat unhure die Bedeutung ungeheuer, z. B. Lüb. Chr. 2, 401; Brandan 913; um 1280 gab es bei Soest eine „gogravia in unhuren asche" (Seib. Urk. Nr. 390), was wol von dem Standorte einer ungeheuren Esche (vgl. Mackeneik) hergenommen ist.

112. to guder wise, zu gutem Gebrauche, d. h. wenn man haushälterisch damit umgieng.

113. „nit gefogh" muste in mid gevôg gebessert werden. Dieses bedeutet: mit Nothdurft, nach Bedarf; vgl. RV. 2890; Sündenf. 1647; Wigg. 2, 10.

115. sůver, sauber.

116. kof für kofte, wie heute; vgl. v. 77.

118. mer, aber (v. 352: mar); heute westmärkisch und bergisch; ostmärkisch dafür men. mer entstand aus ni wâri, hin und wieder wol auch aus men. — gedegen, ptc. von gedîen, geleihen; vgl. hd. gediegen.

120. ein gulden für einen Gulden.

121: ân schulden ist Reimflicksel: ân für ane, ohne; also: ohne Schuld, ohne daran Unrecht zu tun.

122. eikel, f. Eichel. — nitt für nicht, nichts.

123. bock für bôk (buok), n. Buchecker; mnd. bôk, n., bei Iserlohn heute bauk, n. (umgesetztes buak). Man sieht, dass das weg-

gefallene ekern (wie goth. akran) ein Neutrum war, während das heutige eker Feminin ist.

125. sikede, für siekede (zu siok, siech), häufiger sůkede (z. B. Speg. d. Leyen 22b), Seuche, Siechtum. Diese „dulle sikede" mag ein Nervenfieber gewesen sein, welches sonst bei Iserlohn „de dulle hoeved krankhed" genant wurde und zu Anfange dieses Jh. auf dem Lande nur äusserst selten vorkam.

126. plan, m. Ort, Stelle; s. Reinolt (Z. f. d. Ph. 5, 289.)

127. blêf gân für blêf gânde, blieb auf den Beinen; gân wird hier verstümmeltes ptc. praes. sein, wie versweren v. 27.

128. entsiende, praet. von entsienen, das äussere Ansehn (siene, siune) verlieren, was hier das ungesunde Aussehn des Beins bezeichnen soll. Ueber die letzte Krankheit des Kaisers Friedr. IV. berichtet der Zeitgenosse Witte in seiner Hist. Westph. p. 592: „decimo nono augusti mensis illustrissimus princeps semper augustus Fredericus imperator in Lynsa civitate Austriae spiritum Deo reddidit, Viennae sepultus. Hic in ultimis vitæ diebus in uno crurium irremediabilem infirmitatem incurrit, quae nonnisi abscissione ferro curari potuit; abscissum igitur crus videndum sibi praeberi jubet. Quod videns, ach, inquit, quæ, rogo, inter imperatorem rusticumque distantia est? melior est enim sanus rusticus imperatore languido. Vulnus tamen abscissi cruris antequam sanaretur secundam abscissionem temporis successu requirebat: quam imperator magnanimus jam decrepitus fortiter sustinuit." In Wirth's deutscher Gesch. wird angegeben, der Kaiser sei an der Ruhr gestorben.

129. môt (muot), muss. — gein (jehan, gehan), sagen.

130. redelik, gehörig, ansehnlich, tüchtig. So Brschw. Chr. 1, 112, 15: 2 ossen de redelik sin; Hamb. Chr. (Lapp.) 373: gude redelike swine; Wig. Arch. 2, 358: redeliken ketel. — gedrapen wurde bessern Reims wegen für gedropen gesetzt; das ziemlich seltene st. V. drupen (hd. triefen), hier in der Grundbedeutung fallen, findet sich noch bei Laurenberg 111: de munt drupen, das Maul hangen lassen, verziehen. Häufiger ist ein schwachform. dropen, z. B. Goth. Arzn. 41: gedroft in dat ore.

136. allesdings, wie v. 97.

138. Die Negation en muste zugefügt werden. Man erwartet nun ein it (es), aber dieses kann fehlen; vgl. Leyendoctr. 8: en hedde de kunst gedan = hätte es nicht die Kunst getan.

139. mocht, müssen; vgl. v. 108.

140. in de mêrte, im März. Die Præposition wird in diesem Schriftstücke schon öfter mit dem Accusativ construirt, wo die reine Sprache den Dativ fordert; vgl. z. B. v. 180. 214. — angeheven, ptc. v. anheven, anheben; vgl. Dan. 4. 9 und öfter. Für das Praet. haf. trit auch hôf (z. B. MChr. 1, 276) auf, welches eigentlich zu der Nebenform haven gehört; vgl. nhd. erhaben.

142. Sunt Martens misse, Martini; vgl. engl. michel-mass.

144. ûtgevlogen, ptc. zu ûtvlein, ausfliehen. Das Praet. lautet vlô (Lüb. Chr. 2, 241), auch vlû, vlûw; das Ptc. auch gevloen (MChr. 1, 125).

145. Dethmar und Meve (Seib .Qu. 1, 379) berichten: „1494, da 2000 Menschen gestorben, ohne 500, so ausgeflüchtet, welche auch alſz sie wider inkommen, kein fünff im leben blieben.“ — lîf, n. Leben.

147. belegen, ptc. v. beliggen, belagern: MChr. 1, 127: belighen, ib. 120: praet. belach; daneben von beleggen das Praet. belachte (MChr. 1, 119), beledde (ib. 299); ptc. belacht (ib. 300); bolecht (ib. 118.)

148. dedingen für degedingen, verhandeln, vgl MChr. 1, 147; degedinghen, ib. 128.

149. aver = over, über.

153. en für ende, und; ebenso 309.

157. Geld zu bekommen wurde aber schwierig.

158. ordinatie, Verordnung. — gewârt, beobacht t

159. vervârt für vervêrt, erschreckt; hier adverbial schrecklich, ausserordentlich. Als Adj. in dieser Bedeutung Dan. 65.

163. mid listen ist Reimflicksel. List, Kunst, Leyendoctr. 133; klugheit, Speg. d Leyen 12.

164. stedig, stätig, beständig, vom Wetter, welches sich gleich bleibt.

165. allige = alinge, ganze. - ledig, leer.

166. spring, m. Quelle

167. mocht-gi; möchtet ihr; vgl. gi mochten.

172. Der König ist Karl 8. von Frankreich — To Rom binnen, vgl. Dan. 93: wolde he gern tho Soest komen binnen.

174 richten, errichten.

177. want, wante, denn. — Verscheid, f. Ausgelassenheit; das genus femin. empfiehlt dieses Wort für verschheid zu halten, wie sich denn auch verscheyd bei Kilian, varscheid im Teuth. verzeichnet finden. Verscheid wird nicht bloss humor, humiditas, mador und Frische, sondern auch vigor, alacritas bezeichnen. Die alacritas steigert sich leicht zur Ausgelassenheit. An ein nicht nachweisbares Verscheid (zu verscheiden, sich trennen) Spaltung ist wol nicht zu denken.

178. wachten, mit Genit., jemand erwarten; Brschw. Chr. 1, 353, 14.

179. vlô, vgl. v. 144.

182. gesinnen an jemand, einem zumuten, begehren von jemand; Soest. Schrae 78. - gelede, n. Geleit, RV. 3347; geleide, ib. 3409

183. solvest = sulvest, selbst. — mede, mit.

Der König hatte das Geleit in seinen Truppen.

184. gevlegen, ptc. zu vliggen, vlien, ordnen, beilegen, schlichten. vgl. MChr. 1, 274: geflegen.

185 Der Cardinal Raimundus war Gegner des Papstes Alexander 6. Verswegen, ptc. von verswigen hier zum Schweigen bringen, beschwichtigen, eine Bedeutung, die sonst nur das schwache Verbum schweigen hat, vgl. Luth. 1. Petr. 3, 10.

188. 189. Durch Bestechung von Cardinälen war Alexander 6. Papst geworden

190. h e sc. Raimundus. — r û m d e = rûmde enweg (Brem. Qu. 144), räumte, zog aus (Rom.)

192 König Karl nötigte den Papst zum Bündnis gegen Alfons von Neapel.

194. a n h a f, Anheben, Beginnen, hier Vorsatz; vgl. MChr. 1, 328: anhave; in Gr. d. Wb: Anhab und Anhaben.

195. v o r d, weiter.

198. Der T u r k ist der türkische Prinz Zgemin (Zemes.) Dieser war vor der Rache seines Bruders Bajazeth nach Rhodus geflohen (1482). Papst Innocenz 8. liess ihn gefangen nehmen und verwahren, um sich seiner bei einem beabsichtigten Zuge gegen die Türken zu bedienen. Dem Bajazeth war die Gefangenschaft des Bruders ganz recht und für die Fortdauer derselben bezahlte er dem Papste grosse Summen. So war der Turk denn auch für Papst Alexander eine Einnahmequelle, aber König Karl bewog diesen, ihm den Prinzen auszuliefern (v. 199).

199. a v e r l a n g e n = overlangen, überreichen, übergeben, ausliefern. Kerkhoerde hatte aeverlangen geschrieben, woraus dann anverlangen verlesen wurde.

200 Es war allerdings weder eine erzwungene, noch eine erbetene Auslieferung: es war ein Handel; denn Karl schwor dafür den Eid des Gehorsams. — d w a n g, m. pl. dwenge, Zwang; Liliencr. h. V. L. I, 101.

201. d i e sc. der König. — to N e a p o l i s, nach Neapel.

202. h i e wurde der Deutlichkeit wegen für die gesetzt

203. m i s h a g e n, n. Misfallen; das Verbum steht MChr. 1, 134; Seib. Qu. 1, 36.

204. v o r g e v e n, vergiftet, ebenso 335; Lüb. Chr. 1, 74.

206. g e w a n t, bewant; vgl. Flos 505: wo ot umme Blankflosse were gewant.

208. Als Karl Neapel erobert hatte, versagte ihm der Papst die versprochene Belehnung. Es kam zum Bruche, und der Papst verband sich mit Kaiser Maximilian, Ferdinand von Spanien und den Venezianern gegen Frankreich worauf Karl in sein Reich zurückkehrte. — w a t e r u n d w a g e n, alliterierend; w â g e, f. Woge.

209. l a g e f. Nachstellung; RV. 342 und öfter; l a g e l e g g e n, nachstellen.

211. w r e k e n, rächen; praet. wrak; ptc. gewroken; vgl. MChr. 1, 132. 120. 116.

214. s t â t, m Stand, Rang, Hofstaat, Prunk; vgl. Brem. Qu. 120. 110

215. r â d, m. Rat, Hilfe. Wie râd vinden (RV. 514) = Hilfe finden, so râd soeken = Hilfe suchen.

216. v r e d e l i k, friedlich

220. ê s c h e n, heischen, fordern, hier laden. — T o W o r m b s, nach Worms.

221. v r ê s c h e n = verêschen, erfahren, erkunden; vgl. Wigg 2, 46: mer oft du vrêschest dat van mi MChr. 2, 57: vrieschen.

223. lose, f. Losung. MChr. 1, 332; Tross Urk. 34. 39.

225. teren, zehren

226. sik bereden, sick bereiten; beredt, bereitet.

227. sik leggen, sich legen, ptc. gelagt.

229. beger, n. Begehren, Verlangen.

230. verlesen, verlieren; praet. verlôs. — summige einige.

232. vromen, n. Frommen, Nutzen.

235. up und torugge stellen, aufstellen (veranstalten) und wieder rückgängig machen.

237. gliden laten, gleiten lassen, fahren lassen, übergehen; Leyendoctr. 184: sorge gliden laten

239. ein deil, teilweise — partîlik, parteiisch.

240. miskôr, m. Miswahl.

241. kôr, m. Wahl; Kantz. 94. 95; v. Steinen 6, 1679: koere f. — Benauwen, beengen, beeinträchtigen; Seib Qu 1, 31. 38; ib 2, 320.

244. besitt, n Besitz, vgl mnd. Wb.: besit, bositt.

245. pleit, n. Process Dan 188.

247. pleten, processiren, streiten; MChr 1, 327. 343.

248. 367. tom latesten, zuletzt, vgl. Seib. Qu. 2, 272: am latesten; MChr. 1, 163: int lateste — ordel, n Urteil; F. Dortm. 4, 277. — Dessen als Genit demonstr. für des ist vielleicht vom Abschreiber eingetragen.

249. vordel, m. Vorteil; RV. 5155: del in ordel, vordel wol schon mit kurzem e

251. graven, begraben; MChr. 1, 131. — krûdhof m. Garten, Z. d. Berg. G V 9, 107: kruithof.

253. dat leip sik noch so sêr, das gieng noch so weit. sik hier dat. ethicus; vgl. dat verleip sik so lange, v Steinen; Seib. Qu. 1, 41: also vele dat sich dat leip (belief) an wincope VIIIm. gulden.

254. vorder quad, weiteres Uebel, weiteres Unheil.

255. to sinne nemen, zu Herzen nehmen, berücksichtigen.

256. ridt, reitet, zu riden

258 dat was wol schîn, das war wol offenbar; RV. 1726: un is an mynen luden wol schyn, Brandan: 67: my en gut ende werde schin.

260. dechte (dächte, würde denken) Reimes wegen.

262: vor einen erfvogd, als Erbvogt; vgl. 382.

263. schuldigen up, Schuld auf etwas bringen

264. sickern, vielleicht schon siekern, daher die Schreibung sieckern; sik sickern laten c Genit, sich etwas sicher stellen lassen.

265. bekennen enem wat, einem etwas zuerkennen, jemandes Recht auf etwas anerkennen. Schrae 1: he sal der stat bekennen alle de recht.

266. hî — bî, hierbei. Tmesis.

267. reid, ritt, zu riden.

268 ekeren, n Eicheln, Frucht der Eiche.

269. wimen, m. Stangen- oder Lattengerüst, an welchem Fleisch,

Speck und Würste geräuchert werden. Da auch Honerwieme (MChr. 3, 163) und Honnerwime (zu Fürstenberg) vorkommen, um das Gestell zu bezeichnen, auf welchem Hühner übernachten, so wird Gestell, Gerüst die eigentliche Bedeutung des Wortes sein. Auf die frühere Form führt wiedem (v. Steinen), wedem (RA. 570). Ein widamo (junctura) wird goth. vidan, ags. vedan (jungere) einzureihen sein.

271. Borhecks „in den vasten" ist doppelt ungereimt, ich habe mid gersten dafür gesetzt, was bei verschlucktem r sich erträglich auf mesten reimt; vgl. 105. 106, wo gerste auf lesten reimen muss. Der Sinn ist nun: an einigen Stellen im Stifte Münster war so reiche Eichelmast, dass die Schweine nur noch 3 bis 4 Wochen mit Gerste gefüttert zu werden brauchten, um ausgemästet zu sein.

277. genotten, genossen; zu geneten, geniessen.

278 âkenvârd, f. Pilgerfahrt zur h. Jungfrau in Aachen.

279. geleven für beleven, erleben. Geleven sonst belieben (MChr. 1, 317). Des Reimes wegen gehârt (heute gehoart) für gehôrt gesetzt.

280. so vile quemen ist Ergänzung von mir; deshalb auch vernamen in vernemen geändert.

281. vêr, fern. — 282. kerssen pl. Kerzen.

283. hôf sik für erhôf sik, erhob sich. S. Reinholt (Z. f. d. Ph 5, 279) dô hoif sich dâ ein grois strît

284. achterbliven, unterbleiben. RV. 4465.

287. vergân, vergehen, untergehen. — âkenbroder, Aachenpilger.

288. allegader, alle zusammen, RV. 2396.

289. sach, sah; zu sên.

290. hillige weder, Gewitter; MChr. 3, 144: hillige wetter. Ein dortmunder Gärtner sagte mir vor Jahren, die Kartoffelkrankheit rühre daher, dass „dat hillige fuer" über die Aecker hingegangen sei.

292. für torm lese man torne. — 293. Nuess, Neuss.

294. slôg dârneder, stürzte ein, in Folge des Gewittersturms.

295. en, und: vgl. 309. — brant ôk dat weder, zündete auch der Wetterstrahl.

296. restlik, ruhig. — sunder torn ist Reimflicksel.

298. vordleggen, weiter legen, weiter schieben

300. vucht, feucht. — 302 mochte, muste. — behoden, behüten; RV. 6176. — 303 vlôd, Flut.

304. de Rhîn was gerade, der Rhein füllte sein Bette.

305. untellig, unzählig; Ludolf 21.

307. sagen, sahen.

310. langs den Rhîn, den Rhein entlang. Auch heute langs mit Accus: he gêt langs de dooren. — verdrinken, ertrinken. — 311 rumen wie v. 190.

313. allup, ganz auf. — bone, Bühne, Bodenraum; F Dortm. 3, 232 (4): uppe den bonne brengen; v. Höv. Urk. 74: den mydelsten bone up dem huse, er korn darup te schudden Zu dem männl. und

weibl. genus (vergl. mnd. Wb.) des Wortes tritt heute noch das sächliche dat büən (Iserlohn).

314. 322 wurde mogen gi in m o g e - g i gebessert.

315. v e r d r i n k e n, fig. mit Wasser bedeckt werden; vgl. 339 und Brem. Qu. 68: wart also grot ein watervlut, dat dar verdrunken die land. — k e r s p e l s k e r ke, Kirchspielskirche.

316. d a m m, m. pl demme, Damm — d o r e für dor, durch.

317. Dafür war kein Halten: ein beliebter Ausdruck für das unmögliche oder untunliche; vgl. das heutige : doa es kain seggen van und engl. there was no living with her. H a l d e n wol für haldent. — Dâr-vore für dâr-vôr.

320. v l u g g e, flügge. Die aus ihrem Bette tretende Rhur wird mit einem flügge gewordenen Vogel verglichen, der sein Nest verlässt; Liliencr. Hist. V. L. 3, 258, 14: vlugge.

321. d r ê f, trieb, zu driven.

323. i n e i n, in einander. Die Gewässer vereinigten sich in den Kirchen.

324 s i e w ô r d e n m u n d e s e l i g u p d e m d i s c h e, die Gewässer der Seseke und Lippe küssten sich auf dem Tische.

325. k ô s t a l l, m. pl. k ô s t e l l e, Kuhstall.

327. m e n n i g l i k, männiglich, von jedermann. Bischof Heinrich 3. von Münster st. 1496, Decbr. 24; sein Nachfolger Conrad 2. starb 1508, Febr. 9.

331. n i t t a v e r, nicht wieder.

332. w a r f, warb, zu werven.

333. s t i c h t, n. v 316: stift, Stift.

334. e i e r k e s e, m. Eierkäse, eine alte Festspeise, namentlich für Pfingsten.

337. v o r g i f t, n. Gift; Dan. 184. — s p i s e k r û d, n. Gewürz zu Speisen, hier Zimmet; vgl. cruit, n Brem Qu 71. 110.

339. i n g e v ô r t, eingeführt.

340. O s t e r s ê, Ostsee; vgl. Zuiderzee; alts. Ostar, versus orientem. So auch in vielen heutigen Ortsnamen, z. B Osterloh, nicht Ostloh.

342. g r o t e r, grösser. — v â r d, Fahrt.

343. u p e i n t î d, zu einer und derselben Zeit. — n ů, nie, heute nui. — g e h â r t wie 279.

349. i n t u s c h e n, inzwischen – w a c h t, f. Wache, Brschw. Chr. 1, 252. — 352. s t e r f t f Sterben

353. d e g a n z e w e l d w i d, die ganze weite Welt.

355. h e i t t e für heitede, hiess. Aus diesem heitte entstand heutiges hedde; vgl. bodde zu bäuten, modde zu maüten (to meet). — m o r b i f r a n z o s e oder mal franzôs (mal français) Lustseuche. Der plur. morbi franzose erinnert an die Franzosen Das Jahr 1498 stimmt zu Agricolas Angabe, dass diese Blattern damals aus Italien einpeschleppt seien. Erwiesener Massen hat sich diese Seuche aber schon früher gezeigt.

356. g â n d e b l i v e n, auf den Beinen bleiben.

358. Ueber die g r o t e g a r d e sagt der Zeitgenosse Witte 1 1 p 599: „gens quaedam effraenis et exlex, ex diversis circumquaque regionibus in unum collecta, cui Guardorum inditum nomen fuit, eujus etiam exercitus ad septem milium armatorum numerum excrevit, hac tempestate Gelriam, Frisiam, Westphaliam nonnullasque alias Germaniae provincias perambulando in plerisque locis devastavit, ecclesias ac utriusque sexus monasteria depraedavit, sanctimoniales foeminas defloravit, sacra prophanavit, bella et seditiones movit. Post multa itaque scelera perpetrata, volens irae suae calicem et ipsis propinare Deus, incitavit Datiae regis animum, Theomantiam Frisiae insulam sibi subdere; contracto igitur exercitu hanc exlegem effrenemque gentem conduxit sub pretio, initoque bello regis exercitus prosternitur, aliis ferro caesis aliis aquis occurrentibus submersis vix rex cum germano suo Holtsaxiae duce fuga salvatus est.

359. v e r v â r e n = ververen, in Furcht setzen.

360. s t i l l e v r i d a g, Karfreitag (13. April 1498); vgl. Ludolf 24.

361. Die grosse Garde steckte bei ihrem Eintritt ins Grœninger Land Ortschaften in Brand, so dass die Grôninger ihr Osterfeuer schon etwas früher hatten

362. w a n t s i e s c die Garde

363. u p a l l e n k a n t e n, an allen Seiten.

373. g e r ô f t, geraubt, zu roven

374. e n e m e n t s e g g e n, einem absagen, einem Fehde ankündigen. Brschw Chr. 1, 29. 22

375. d e s q u a m h i e n o c h n ô i n u n m a c h t, dabei unterlag er noch zu seinem Verdrusse — N ô = node, ungern, wider Willen, hier: mit Verdruss.

378. b e r a d e n, beraten.

379. s o l d e n e r, Söldner; Ludolf 8: sulner.

382 g e b l ö c k e t u n d g e b i c h t e t, in den Block gesetzt (gefoltert) und zum Bekenntniss gezwungen b i c h t e n = bichten laten, in die Beichte nehmen; vgl. se confesser.

383. v o r s t r a t e n s c h e n d e r, als Wegelagerer, Strassenräuber. Seib. Qu. I, 28: stratenschinders; vgl. Liliener. 1, 85, 35: schinden = berauben, plündern, ebenso Seib. Qu. 2, 292; Wallraf strate geschinnet, vias investarunt. Urk. von 1311.

384. v ô r s e i n, vorgesehen.

385. v l e i n, fliehen.

390. für i n e n lese man in, wie v. 365.

g e r o u w e n, gereuen

391. t o s l a g e n, zerschlagen, niedergemacht (Brem. Qu. 92), oder t ô s l a g e n, zugeschlagen, in Beschlag genommen, festgenommen; Z. d. Berg. G. V. 4, 63; Seib. Urk. 540 Nr 114. — v e r s t r o u w e n, zerstreuen.

392. d a n, als

393. v a n s e l d s a m h e i d, seltener Weise. - c e l e b r ê r d e n se. die Messe.

396. s c h r o d e r k n e c h t, Schneidergesell

2. Satzungen

über Preis der Getraide und Biere, sowie über das Mass der letzteren.

(Nach einer undatierten Papierurkunde aus Dortmund.)

It. So is dey Raet Erffsaten und ghemeyne burgere overdregen[1]) als hirna steit.

It. Den weyten sal men nicht geven boven[2]) III sch. unde IX. d.

It. Guden claren becker roggen[3]) sal men nicht geven boven derdenhalven schillingh.

It. Gemeynen roggen als to markede komet XXVII d.

It. Malt[4]) sal men nicht geven boven XXII. d.

It. Den haveren sal men nicht geven boven XIIII d.[5])

It. Wer ok wey,[6]) de um disser sate[7]) willen syn karn als vorg.[8]) is nicht verkopen en[9]) wolde, dar hevet dey Raet de erffsaten und unse burgere dry[10]) man to ghevoget,[11]) dey in den husen soken sollen, unde under weme[12]) dan karn gevunden wirt, des hey boven syn notdruft[13]) selven enberen[14]) mach, dey sal eynen ydermanne verkopen um solich gelt als vorg. is. Dede hey ok des weigeringhe, so vake als hey dat dede, sal hey breken[15]) eyne mark. Dede en ok wey[16]) des weigeringhe, sin karn to beseyne[17]), dey sal breken vyff mark.

It. Wer ok wey van brauweren,[18]) dey um disser sate willen nicht brauwen[18]) en wolde, dey ensal bynnen vyff iaren nest na enander[19]) volgende nicht brauwen.

It. Sal ok eyn ytlich,[20]) de ber vele hevet[21]) dat hyr gebrauwet is, dat si gruten eder gestenber, den vollen beker[22]) vor eynen pennyngh geven.

It. Dat vromede gesten ber, dar men affzise[24]) vnd vullinge[25]) gegeven hevet, sollen sey den beker vor ses veringe[26]) geven, unde nicht hoger by eynen broke van eyner mark, so vake als hey dat breke.

It. So sal eyn ytlich ber verkoper tusschen hir unde[27]) en nesten sundage[28]) by eyme broke van vyff mark hebben eyne gepegelde quarte[29]) unde mengele[30]) van tynne

eder van erne[31]), und dey maten sullen boven dem pegele eyn hol[32]) hebben, dar sullen sey eynen ydermanne ber in meten und tappen, so lange dat[33]) klar ber ute dem vorg. hole lopet. Wey des nicht en dede unde gene[34]) vulle mate en geve, dey sal breken dry schillingh so vake hey dat dede, worde ok wey anderwerve brokaftich[35]) gevunden, to dem derden male wil dey Raet den broke richten als recht is.

It. So sal ok eyn yderman van ber verkoperen myt sulken maten ok sinen gesten in sime huse tappen unde vordregen[36]) by deme broke als vorg. is.

It. Wil dey raet dat eyn yderman, dey vele sake[37]) hevet to verkopen, sich richte na dissem pagemente[38]) als dat nu sat is, und geve dar sine war na. Wey des nicht dede unde vnredelik dar ynne vunden worde, dar wil dey Raet sulken raet up hebben[39]), dat it dem eder den nicht like ligen[40]) sall.

Anmerkungen: 1. is overdregen, ist eins geworden, hat sich geeinigt; vgl. F. Dortm. Urk. 2 Nr. 477: alz overdregen is (wie vereinbart ist); ibid 473: do wart eyner eyndraeht overdregen; Sehrae 169a: dreghet dey ouereyn dat is ghuyt — 2. boven, über, mehr als. — 3. elaren beeker roggen, reinen Bäekerroeken. — 4 malt, Malz. Wie es seheint wurde die Gerste nur zum Bierbrauen benutzt. — 5. Das Wertverhältnis von Roeken und Haber ist 27: 14, also nahezu 2: 1, was dem Capitular von 797 entsprieht, worin der Wert eines jährigen Rindes bei den Bortrinern (Brueteren des Hellweges und Münsterlandes) zu 20 Seheffel Roeken oder 40 Seheffel Haber angesetzt ist. — 6. wer ok wey, wäre auch wer (jemand). 7 Sate, f Satzung, Verordnung. — 8. vorg. = vorgeseeht, vorhin gesagt. 9 nieht-en Die Hinzufügung eines en wird bisweilen versäumt, s. unten 31. — 10. dry, drei; ebenso 25. — 11. vogen to, verordnen zu; vgl. F. Dortm. Urk. 2 Nr. 477: denghenen de wy gevoget hebbet to borenne: — 12 under weme, bei wem. — 13. notdruft, f Nothdurft; vgl heutiges drüəwen, draf = dürfen, darf. — 14. enberen für entberen ist nieht selten, z. B. Seib. Urk. 761. 765,46; Sündenf. 794; Wiggert 2, 52 (pte. enboren); Schiehtb. 170. Umgedreht kommt ent für en (Negation) vor; z. B. F. Dortm. 4, 286: so meyne iek dat it my nit to entbere (l. bore) dat ich myd iv to rechte gae. — 15. breken, verbreehen, verwirken, daher Broke, Verbreehen, Busse; vgl. mnd. Wb. u. d. W. breken 7. 16. dede en ok wey, täte ihnen auch jemand — 17. sin karn to beseyne sein Korn zu besehen; to beseyne ist das im Mnd noeh häufige Supinum; oft aber tritt dafür der Infinitiv auf, z. B unten 30: to verkopen für to verkopene. 18. brauwor, Brauer; brauwen, brauen; andere

Formen sind: brouwen, browen, bruen. — 19 nest na enander, zunächst nach einander. — 20. eyn ytlich ein jeder; vgl. MChr. 1, 250: itliek, 244: ydtlick; Brem. G. Qu. 141: itlic; 73: itlike = etliehe. 21. ber vele heven, Bier feil haben. — 22. gruten ber, F. Dortmund 3. Nr. 10: gruten beyr, wird von gesten ber unterschieden. Das erstere ist ein solches, zu welchem Porst als Würze verwendet wurde. Grût, gruit, grued ist mhd. grûz, Korn, Bier. So auch F. Dortm. Urk. 1 Nr. 96: fermentum (gegornes Getränk) quod vulgariter dicitur grût. Dass dazu Porst gebraucht wurde, ist folgenden Stellen zu entnehmen: Seib. Qu. 1, 350: im jhar 1447 ist hieselbst nur (?) von gruit (welches in den heiden wechset auch porfze genandt) bier gebrawet. Die Gleichsetzung von gruit und porst ist unrichtig. Bei Niesert 3, 320, wird unter dem crude (Kraute) der Porst gemeint sein: die Stelle lautet: in den jaeren unses heren do men schreff MCCCCXLIII do overquem raet und gilde dat men de gruet hoger satte den derden penninck umme manyger hande gebreck des men an der gruet (= gruten ber) hadde umme dure tidt willen des men an den ernde (l. crude) hadde dat to der grut horde. Gesten ber wird von der Geste (Hefe), die sich beim Gären absondert, benant sein. Wir lernen hieraus, dass das Grutenbier ohne Hefen bildende Gärung bereitet wurde. — 23. beker, m. Becher. — 24. affzise, Accise, bei Nies. 3, 279: aceize, m., aus mlt. assisa, assisia, fr. assise, Sitzung, in der auch Abgaben festgestellt wurden. Häufig wurde es in cise verkürzt, so v. Steinen 3 Stück 1044 und 1045. Durch ein vorgesetztes af näherte man sich dem assisa wieder und legte zugleich eine verdeutlichende Anspielung an afgave hinein — 25. vullinge, Füllung, vgl. Exod. 29, 34: van dem vlesche der vüllinge (oblatio consecrationis). In vorliegender Urk. ist es eine oblatio des Probebieres, doch schwerlich so viel, dass der Magistrat sich voll trinken konnte. Eine Probe musste auch von eingeführten Weinen entrichtet werden. So war der Weinhändler (wînman) zu Werl verpflichtet, beim Anstechen eines Fasses durch den Stadtknecht ein Mass Probewein an den Magistrat zu senden, vgl Seib. Urk. Nr. 604: Unn des stades kneyght den zulen zey zenden an dat wynvayt, des sal dey wynman en by dem kneyghte senden ene kunne-quarte. Der Hg. deutet unrichtig: kentliches, bekantes, gebräuchliches Quart. Es ist Probequart; kunnen heisst probieren, explorare. — 26. verink, auch vernink, veirlink, eine kleine Münze, wovon 3 Stück im Jahre 1528 einen alten Dortmunder Pfennig wert waren; vgl v. Steinen 3 Stück 1039. Zwischen penning und vering lag der Wert eines hellink, das. 4 Stück 1265. — 27. tusehen hir und, vgl. F. Dortm. Urk. 2 Nr. 252: tusschen hir unde sunte jacobs misse. — 28. en nesten sundage ist nicht etwa für den nesten s. verschrieben, da in 7 oder weniger Tagen die gepegelten Metallgeschirre sich schwerlich beschaffen liessen. Man übersetzte einem nächsten Sonntage d. i. einem der nächsten Sonntage. — 29. gepegelde quarte, mit einem Messringe versehenes Quartmass. Pegel ist heute das an Schalungen und Brücken angebrachte Zeichen, nach welchem man die Wasserhöhe bestimmt; aus pegeln entstand peilen, pîlen, die Tiefe be-

stimmen, und weil das mit einem lôd (Blei) zu geschehen pflegt, so ist peillôd, pîllôd eigentlich das tautologische Bleilot, dann aber der Mann, der es führt, franz. pilot. An Trinkgefässen und Massen war Pegel ein Ring, der entweder wie hier das volle Mass bezeichnen oder bei Gelagen zum Abmessen des Trunkes dienen solte; vgl. v. Steinen 6 Stück 1814, wo es im Benekerheiden-rechte heisst: undt sollen siek so geliek doen im uithdrincken, datt ein luifz under dem pegel mit upgestreckten ohren (!) krupen könte. — 30. m e n g e l e ist hier wol, wie noch heute im südlichen Westfalen, ein halbes Quart; vgl. Zeitschr. 9, 17. — 31. v a n e r n e, von Erz d. i. Bronze oder Messing. So wird noch heute aekern (messingen) von kopern (kupfern) unterschieden. E r e n oder e y r e n ist eigentlich das von ere, Erz (Leyendoctr. 51) abgeleitete Adjectiv; ero ist starkformig. — 32. Ueber dem Pegel solte ein Loch (hol) sein, aus welchem das klare Bier laufen musste, sobald das volle Mass eingeschüttet war. Der Schaum mochte über diesem Loche Platz finden. Eine Einrichtung, die noch heute wünschenswert wäre! 33. So lange dat, bis. — 34. g e n, kein, entstand nach Gr. Gr. 3. 71 durch Aphärese aus alts nigên, welches in den Formen neghyn noch 1345 (F. Dortm. Urk. 1 Nr. 113 und negheyn c. 1400 (ib. Nr. 178) vorkomt. Gên gehört besonders den Niederlanden, dem Niederrhein und dem westlichsten Westfalen an. Seit 1400 taucht es auch oft in Urkunden des mittleren Westfalens, z. B. F. Dortm. 3, 157; ib. 162, auf. In der Schrae findet es sich erst mit Nr. 173a ein. Der Soester Daniel (1534) liebt es. Dagegen zeigen die älteren Urkunden des mittleren Westfalens bis 1400 meist n e y n, n i n, n e n. Die 271 Dortm. Statuten haben 1 g e e n, 2 g e i n, aber 40 n e i n, 4 n i n, 5 n e n, ausserdem n i r (= niner) und n e i e r l e i (= neinerlei). Die westf. Urkunden in Th. Vervem bieten n e y n, doch auf S. 68 auch einmal hd. kein. Dieses Verhältnis passt zur heutigen Volkssprache, die neben einem eingeschwärzten kein nur die echtwestf. n a i n, n i ə n (Iserlohn) und n e n n darbietet. Dass diese Formen auch aus nigên hervorgiengen, dafür scheint das Vorkommen von negheyn und neyn in derselben Urkunde (F. Dortm. Urk. 1, 178 von 1400) zu sprechen. Das n i ê n des Münch. Heliands, der auch sonst modernisiert, dürfte das Mittelglied sein. — 35. a n d e r w e r v e b r o k a f t i g, zum andern male straffällig. — 36. v o r d r e g e n, vortragen, vorsetzen. — 37. v e l e s a k e, feile Sache, Ware. — 38. p a g e m e n t, sonst gültige Münze hier der oben gesetzte Preis. — 39. r a e t h e b b e n u p, Mittel anwenden, Massregeln nehmen. — 40. n i c h t l i k e l i g e n, nicht bequem liegen, nicht gefallen; vgl. Nies. 3, 164: soeken sie vnd ere guedt mit wat gerichte ohnnen likeste ligt.

II.

Jodûte, to jodûte.

Sprachgeschichtliche Miscelle von Fr. Woeste.

Das bei Niederdeutschen des Mittelalters so häufige jodute taucht noch in unserem Jahrhundert dann und wann auf, in Volksliteratur und Volksüberlieferung. Ein Artikel „vom Rheine (Beilage der Elberf. Ztg.)" zu Friedrich Wilhelm IV. Zeiten lautete: „Die verschiedenen Karnavals-Gesellschaften an unserm heimischen Strome werden je länger je mehr von der Geistlichkeit bewacht; jeder Witz, jede Anspielung wird kontrollirt und bei jedem unschuldigen Ausfalle wird Jo Dute geschrien, wird die Polizei zum Erdrücken herbeigerufen." (Jodute = Zeter.) Der verstorbene Schullehrer Marks zu Deilinghoven wolte aus Ueberlieferung wissen, dass der Jüberg (Urk. Jodenberg) bei Deilinghoven von einem Heidengotte Jüdoto benannt sei. (Baumgart, Salomons Urtheil, bietet: Joduto.)

Von den vielen Stellen, wo der Ausruf vorkommt, mögen folgende angeführt werden: Lüb. Chron. 2, 482. 675; Fastnachtsp. 983, 8; ClawsBur v. 464; Upstand. v. 434; Sündenf. v. 582 und öfter; Eschenb. Denkm. S. 251; Schichtb. (Scheller) S. 150.

Im Mittelalter hörte man gewöhnlich to jodute, dem dann häufig ein over folgte. Ohne to steht es in der Lüb. Chronik, namentlich 1, 140: „de greve jaghede vort to der holsten brughen; joduthe! wart em lang den wech ropen."

Es bedeutet zuweilen „Hilfe!" häufiger aber „Zeter!" Die Magd. Bib. Jerem. 12, 6 setzt es geradezu für Luthers „Zeter"; in der niederd. Uebersetzung von Luthers Hauspostille, Estomihi, findet sich Zeter noch hinzugefügt: „schryen czeter tho Joduthe." Nach der vorwiegenden Bedeutung vermutet Grimm R. A. 877 f., das Wort möge mit hd. Zeter einem und demselben Stamme angehören. Es scheint aber, die Bedeutung „Zeter" hat sich, wie sie leicht konnte, erst

aus dem Hilferufe entwickelt; denn wer gegen den Uebeltäter um Hilfe ruft, spricht damit über diesen schon ein Zeter aus. Ausser Grimms Vermutung gibt es andere Erklärungsversuche welche das i o ebenfalls als Interjection fassen, in d û t e aber entweder ein diet (Volk) oder ein sonst nicht nachweisbares Wort für „Allarm" sehen. Scheller zieht ital. ajuto (Hilfe) herbei. Da keine von diesen Erklärungen lautlich befriedigt, so ist es nicht überflüssig, sich um eine bessere zu bemühen.

Schon im Mittelalter war das Wort etymologisch so verdunkelt, dass man darin den Namen einer heidnischen Gottheit zu sehen glaubte. Dies ergibt sich:

1. aus der zugefügten Præposition t o, deren Erklärung unter dieser Voraussetzung leicht ist;

2. aus einem Spruche des Koker: Men roept vaken un vele to y o d u t e, dat rochte wart selden v o r b o t d. i. man ruft oft und viel zu J o d u t e, das Rufen wird selten verbüsst. Offenbar kann das strafbare, welches der Ruf enthielt, nur darin liegen, dass er einer heidnischen Gottheit galt;

3. aus bestimmter Angabe bei Witte Hist. Westph., der sie aus Gobelinus Persona schöpfte. Dort heisst es p. 291, zum Jahre 1115: „In ejus victoriae (Sieg bei Vulpesholte und Kotten) memoriam Saxones capellam eo loci construxerunt columpnaque erecta quasi armato viro imposito cum ense et clipeo clava quoque praeferratâ adornaverunt quem sua lingua vulgus Y o d û t e nominabat. Credidit plebs stulta scilicet sui Y o d û t e adjutorio se imperatorem vicisse. Manent hunc in diem hujus erroris reliquiae, nam dum hostem in provinciam irruentem percipiunt suâ linguâ W a p e n Y o d û t e hoc est Deum ipsum quondam suum armatum in auxilium vocant." Man beachte, dass sich der Ruf auf Kriegsgefahr bezog! Um schliesslich meine eigene Auffassung des Wortes darzulegen, gebe ich folgendes:

Das Wort ist ein uralter Hilferuf (Allarm) in Feindesgefahr und bedeutet buchstäblich: M a n n s c h a f t o d e r K r i e g e r h e r a u s! Man zerlege es nicht, wie bisher geschehen, in io-dûte, sondern in iod-ûte. Jod entstand durch die so häufige Verschluckung eines anlehnenden r aus iord, dieses aber durch Ausfall eines i oder e aus ursprünglichem iorid, iored (alts. eórid für iórid; ags. eórod turma, legio). Durch

den Ausfall des i oder e erhielt das o Festigkeit, so dass daraus kein e (alts. ierid) entstehen konnte. Ein iórid ûte! muste als Ausruf, gleichsam compositum, fast notwendig diesen Gang der Verlautung nehmen. Dass aus anlautendem i der Consonant j erwuchs, ist ebenfalls in der Regel.

Ein ähnlich gebildeter Ausruf im südlichen Westfalen ist kasûte! kasûte! am Schlusse eines Kinderspiels, welchem dann ein Schlagen und Auseinanderlaufen der Kinder folgt. Ein kasûte = kersuhte, kersuchte, (Lichterfrühkirche) passt hier nicht, kasûte muss Kerzen aus! Lichter aus! bedeuten, weil Dunkelheit das Unfugtreiben und Entkommen begünstigt.

Ich lasse die Spielformel folgen, sie ist von Warburg.

Slawicke Slawicke*) bat daistu hî? —
Höltken saiken. —
Bat wostu med dem höltken dauen? —
Fůerken anbaiten. —
Bat wostu med dem fůerken dauen? —
Warm weaterken maken. —
Bat wostu med warm weaterken dauen? —
Messken wetten (wetzen). —
Bat wostu med dem messken dauen? —
Hearguadshainken (Marienkäfer) den hals afsnîen.
Kasûte! Kasûte!

Mit diesem Ausrufe schlagen sich die Kinder und laufen auseinander.

---

*) Slawicke kann nach slân, schlachten und Wicke (ags. vitega) Wahrsagerin, Zauberin, mit Schlachthexe übersetzt werden.

III.

Die Mönche zu Beienburg.

Von F. W. Oligschläger.

Beienburg zählt nach Elberfeld zu den Orten an der mittlern Wupper, die wegen ihrer mittelalterlichen geschichtlichen Erinnerungen merkwürdig sind.

Vom Fuße der Höhe, welche das Steinhaus trägt, sehen wir einen niedrigen Hügelzug zungenförmig gegen Nordosten auslaufen, der hier nach und nach, dort aber steil ins Flußthal abfällt. Die Wupper fließt um denselben in weitem Bogen herum, dann in westlicher Richtung weiter. Auf seinem Rücken sehen wir den Ort ausgebreitet, dessen Häuser sich über den südlichen Abhang ins Thal ziehen. Hinter ihm erhebt sich die ehemalige Klosterkirche mit ihren Nebengebäuden. Vor dem ehemaligen Amtsgebäude stehen einzelne Häuser auf dem nördlichen Abhange, die den Zugang zum eigentlichen Orte zu bewachen scheinen.

Die Berghöhe beim Steinhause bietet eine schöne Aussicht auf das Thal und die nächste Umgegend. Gegen Südwesten schweift der Blick bis zu den Kirchthürmen von Remlingrade und Rade vorm Wald hin. Des Hofes wird schon in den Zeiten des Grafen Engelbert († 1189) gedacht. Das Gebäude stand hier, wo das jetzige Haus an der Ostseite der Straße sich befindet; diese zieht über den Abhang hinab, wo sie vor Beienburg das nördliche Flußthal erreicht. Es war die Richtung, welche hier die alte Hansastraße nahm, die von Köln über Lennep und Möllenkotten nach Westfalen führte.

Als ein Graf von Berg die Kreuzbrüder in sein Land berief, wies er ihnen das Steinhaus zur Niederlassung an. Nach Brosius (Annal. II. p. 26) war es Graf Adolf IV., der von 1247 bis 1296 regierte. Das ist wahrscheinlich. Derselbe schenkte ihnen nämlich, wie aus einer Urkunde von 1304 (Kremer, Akad. Beitr. III. S. 244) hervorgeht, die hiesige Kapelle mit einigen dazu gehörigen Einkünften. Zu gleicher Zeit gab er ihnen die Erlaubnis ein Kloster und andere Gebäude zu errichten. Sein Bruder Konrad, früher Kölnischer Domprobst, bestätigte 1298 die Schenkung. Der

regierende Bruder, Graf Wilhelm, schenkte den Mönchen (1309) den Berg „Beienburg“ mit dem am Berge gelegenen Gehölze, damit sie auf diesem, nach Belieben, ein Kloster erbauen könnten. Der Bau hatte aber bis zum Herbste 1304 weder hier noch dort stattgefunden. Sie erklärten in diesem Jahre, daß die Stätte beim Steinhause für den Bau eines Klosters unpassend sei. Deswegen bestätigten Graf Wilhelm, sein Bruder Konrad und ihre Mutter Margaretha die Schenkung des genannten Berges, damit sie auf ihm die nöthigen Bauten aufführen könnten.

Nach späteren Nachrichten, wie wir bald sehen werden, wurde das Kloster 1298 errichtet. Nach den eben mitgetheilten Nachrichten ist diese Angabe aber irrig. Die noch vorhandene Klosterkirche wurde im letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts errichtet.*)

Im Sommer 1858 fand ich auf dem Speicher des Küsters eine hölzerne Tafel, die aus dem Jahre 1711 herrührt, auf welcher die Namen und Sterbejahre der bis dahin noch bekannten Bewohner des Klosters verzeichnet waren. Der Ueberschrift zufolge wurde das Kloster im Jahre 1298 gegründet, in den Jahren 1617 und 1678 wiederholt eingeäschert, aber in späteren Jahren wieder aufgebaut. Das Verzeichnis lautet:

Cathalogus
Defunctorum
A. R. P. Priorum P P et
FF. Clericorum
Conversorum et Donatorum
hujus domus Anno 1298
fundatae, 1617 uti et
Ao. 1678 incineratae
et posterioribus annis
in meliorem formam
reaedificatae, ad hunc
ordinem Anno 1711 redactus.
R. I. P.

*) Die Inschrift: Anno Domini MCCCCLXXII. 6. Septembris auf einem am Brauhause an der Beienburger Brücke eingemauerten Steine, der vom Steinhause dahin gebracht wurde, bezieht sich wahrscheinlich auf den Bau der letzten daselbst gewesenen Kapelle.

Obierunt Priores:

F. Gerhardus de Brylohn 1383.
— Petrus Kettwich 1405.
— Tilmanus Wipperfurd 1414.
— Joannes Dussdorf 1450.
— Joannes de Elverfeldt 1457.
— Gottschalcus Elbert 1457.
— Antonius Unckelbach 1482.
— Hermannus Rysenbeck 1514.
— Bernardus Schuttorff 1518.
— Tilmanus Beyenburg 1560.
— Joannes Berckensis 1581.
— Theodorus Reidanus 1585.
— Ulricus Medebachius 1589.
— Henricus Falckenbergh 1593.
— Lucas Oliverius 1599.
— Theodericus Pylsticker 1603.
— Henricus Puteanus 1617.
— Waltherus Letmate, Exprior 1643.
— Cornelius Ruthen, Exprior et expost pastor in Pleis.
— Henricus Webber, Exprior 1675.
— Robertus Prior 16 . .
— Reinerus Byll, Exp. 16 . . expost Prior Duisburgensis et Provincialis ad Rhenum.
— Joannes Nyburg, Exp. 1698.
— Joannes Conradus Schieffer Exp. 1718.
— Joannes Petrus . . . . . Prior et totius ordinis Definitor 1723.

Clerici et Conversi etc.

F. Abel de Colonia Novitius 1439.
— Hermannus Clusener Don. 1439.
— Johannes de Unna Novitius 1460.
— Arnoldus Diaconus 1484.
— Stephanus de Elverfelt 1450.
— Sanderus Donatus 1501.
— Joannes Leuchtenberg 1502.
— Joannes Cocecius Donatus 1553.
— Henricus Camensis 1553.

F. Henricus Donatus 1553.
— Henricus Beyenburg Don. 1578.
— Jacobus Beyenburg Don. 1566.
— Hermannus Donatus 1573.
— Henricus de Langereck Don. 1573.
— Henricus Schutt Don. 1578.
— Godefridus Camensis 1573.
— Gereon Hackenbroich Conv. 1631.
— Jacobus Fabritius Conv. 1675.
— Petrus von der Spanck Don. 1692.
— Matthias Bachs Diac. 1695.
— Gerhardus Fischer Don. 1696.
— Johannes von der Hagen Donat. 1702.
— Nicolaus Becker Donat. 1702.
— Gregorius Borris Don. 1707.
— Johannes Bertram Dudey Don. 1715.
— Servatius Esser 1738.

Obierunt sacerdotes

F. Segebodus de Tremonia 1307.
— Henricus Schurvogel 1366.
— Lambertus Wipperfurt 1372.
— Henricus Dellwick 1373.
— Henricus de Werdena 1374.
— Joannes Bockem 1383.
— Joannes de Brylohn 1383.
— Henricus Schurvogel 1383.
— Joannes de Molenheim 1383.
— Deytmarus de Wairstein 1386.
— Henricus de Halveren 1390.
— Conradus de Werdena 1390.
— Joannes de Brackerfeldt 1390.
— Joannes de Wipperfürdt 1402.
— Lubertus de Lennepe 1410.
— Golehnus de Wipperfurt 1410.
— Joannes Jeger de Elverfelt 1418.
— Tilmanus Stolticken 1419.
— Winandus de Halveren 1420.
— Wilhelmus de Essendia 1420.

— Petrus de Lennepe 1420.
— Joannes Welvermann de Kamen 1426.
— Gerhardus de Kamen 1428.
— Bernhardus Klute 1429.
— Joannes Schilt 1432.
— Everhard de Werdena 1433.
— Joannes Ratingen 1435.
— Antonius de Werdena Pastor 1438.
— Hermannus de Schwelm 1439.
— Arnoldus de Unna 1452.
— Ulmannus Mullenkotten 1445.
— Benedictus de Werdena 1452.
— Egbertus Subprior 1457.
— Wilhelmus de Werdena 1462.
— Henricus Hoeckeswagen 1468.
— Joannes Monstermann 1472.
— Clemens de Noviomago 1472.
— Georgius de Unna 1472.
— Godscalcus Kloetman 1472.
— Deitmar de Wayrstein 1486.
— Joannes de Elverfeldt 1499.
— Adolphus Coci Supp. 1500.
— Joannes Woedinghausen 1504.
— Christianus Venlo 1507.
— Arnoldus Lennepe 1510.
— Gregorius Tongrensis 1510.
— Nicolaus Aquis 1516.
— Petrus Beyenburg 1519.
— Theodorus de Ratingen 1519.
— Arnoldus Vulck 1520.
— Henricus ab Herbede 1533.
— Bernardinus Rhenis Past. 1535.
— Petrus Coloniensis Senior 1551.
— Riculphus 1560.
— Joannes Swertis 1564.
— Joannes Unnensis Past. 1564.
— Wennemannus Pampius 1568.
— Ambrosius Puttmann 1569.
— Hugo Tremoniensis 1570.

— Gerwinus Swertensis 1578.
— Hermannus Pinstor Past. 1604.
— Godefridus Westerholt P. 1635.
— Henricus Blaren Past. 1638.
— Joannes Pacchius 16 . .
— Balthasarus Becces sen. 16 . .
— Clamor Avercamp Prior Coloniae et Provincialis 16 .
— Wilhelmus Dercom Past. 1673.
— Matthias Bolsterus Past. 1682.
— Henricus Erckens Past. 1682.
— Godefridus Linden 1693.
— Hovardus Schafhausen 1698.
— Martinus Bighet 1695.
— Franciscus Swickborst 1705.
— Thomas Lixfeldt Past. 1702.
— Joannes Jacobus Palm 1703.
— Antonius Holt Sen. et P. 1711.
— Albertus Edmundus Steffens Sen. 1714.
— Joannes Husser Senior 1721.
Antonius Matth. Beumers Past. 1728.
— Hermannus Josephus Bodman 1733.
— Hermannus Rettweis 1733.
— Lambertus Ryell 1733.
— Hermannus Dunwaldt Past. 1730.
— Henricus Messen, Procurator 1737.
— Henricus Rödder 1744.
— Joann Heinr. Goswinus Wullen 1745.
— . . . .
— . . . .
— Christianus Speymann Procurator 1733.
- . . . . 1738.

Das Verzeichnis ist, wie man auf den ersten Blick sieht, sehr unvollständig. Von zwei angeführten Prioren waren damals die Todesjahre unbekannt. Nach dem Jahre 1711 hat man verschiedene Namen nachgetragen. Von diesen sind aber drei ganz verwischt. Außer Beienburg selbst lieferten die benachbarten Orte: Lennep, Hückeswagen, Wipperfürth, Möllenkotten, Schwelm und Elberfeld Männer, welche sich in diesem Kloster dem beschaulichen

Leben widmeten. Dann trat hier eine Anzahl Personen aus dem Märkischen und dem südöstlichen Westfalen ein.

Nach Knapp (Gesch. Statistik und Topogr. der Städte Elberfeld und Barmen 1835. S. 353) soll es hier viele Grabsteine mit größtentheils unlesbaren Inschriften von Adelichen geben. Der Verfasser sah (Zeitschr. II. S. 337) nur einen zerschlagenen Grabstein der Art, als Treppenstufe vor der südlichen Kirchthüre benutzt. In der Kirche sind mehrere Grabsteine, aber keiner von Adelichen, alle leserlich, einen ausgenommen, linker Hand, der größtentheils von einer Bank bedeckt ist. Bemerkenswerth sind die von drei Prioren, deren Inschriften hier mit Auflösung der Abkürzungen folgen:

Anno Domini MCCCCCXXXVI tertia die Augusti venerabilis frater Joannes Unnensis hujus conventus Prior defunctus ac cujus anima in eterna pace requiescat. — Anno 1560 obiit venerabilis Pater Tilmannus Bienburg, Prior hujus domus. R. I. P. — Anno 1598 obiit venerabilis Pater Frater Lucas Oliverius, Prior hujus domus R. I. P.

Der Verfertiger des obigen Verzeichnisses der Prioren hat entweder diese Grabschriften nicht beachtet, oder sie nicht lesen können; denn der zuerst genannte Prior fehlt bei ihm, und vom letzten gibt er das Todesjahr 1599 an.

Das Kloster besaß (nach einer mündlichen Angabe) in der Nähe Wevelpütt, den Oberhof bei Mosblech; im Kirchspiel Schwelm: Verstenberg, Dreve, Dürholt, den Scholtenhof bei Hilleringhausen u. s. w. Die Einkünfte des Hofes Scholten-Bur (auf'm Bauer) bei Ronsdorf seien mit zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der Kirche verwandt worden. Vier Teiche in der Schlucht östlich vom Steinhaus, andere (die Mönchenteiche) bei den Stöcken unweit Brausel, jetzt in Wiesen verwandelt, lieferten die nöthigen Fische.

Der Orden der Kreuzbrüder wurde in der Mitte des 13. Jahrh. in Frankreich gestiftet, wo Ludwig der Heilige 1258 das erste Kloster in Paris errichten ließ. Demnach fallen alle Angaben, daß der Convent im Steinhause aus dem Anfang desselben Jahrh. datiere, weg. Er war aber der erste dieses Ordens in Deutschland. Der 6. Ordensprior, Jacob, beauftragte 1307 den P. Reinhard Priester und den Fr. Johannes de Brugis im hiesigen Steinhaus nach Köln zu wandern, um dort die Errichtung eines Klosters zu versuchen. Es gelang ihnen ein Haus in der Streitzenggasse

von der Wittwe Gudelinde von Hartefaust zu diesem Zweck zu erwerben.

Ueber die Stiftung des Klosters vgl. Zeitschrift I S. 275 f. Der Convent bewohnte das Steinhaus bis über die Hälfte des folgenden Jahrhunderts hinaus. Im Jahre 1466 (Zeitschrift IV. S. 220. 222. 225) ist nämlich wiederholt vom Kloster und den Herrn oder Mönchen zum Steinhaus die Rede. Die jetzige Klosterkirche, die gegen Ende des 15 Jahrh. gebaut wurde, rührt demnach von der ersten Ansiedlung auf dem Berge Beienburg her.

IV.

Der Rittersitz Landscheid.

Von F. W. Oligschläger.

Südlich von Burscheid in der Nähe von Straßerhof liegen in einem Thale die Gebäude des ehemaligen Rittersitzes (Nieder-) Landscheid, im Volksmund Laschet genannt. Das Burghaus, bis 1857 von einem Wassergraben umgeben, der großentheils verschwunden ist, erinnert an das ausgestorbene Kölnisch-Bergische Geschlecht Roist von Halle. Der in den eisernen Ankern ausgedrückten Jahreszahl zufolge wurde es „Anno 1718" errichtet. Auf einem über der Hausthür eingefügten Steine, mit dem Wappen der Erbauer versehen, lesen wir oben: qVeCVnqVe nobIs ContrIbVIstI DoMIne; unter dem Wappen:

Ernestus Bertram von Hall ex Ophoven
Maria Anna von Hochsteden ex Niederzier
hanC arCeM eX fVnDo posVerVnt.

Der älteste bekannte Besitzer ist Ritter Heinrich Flecke von Nesselrode um 1371, verheir. mit Nese von Lomer (wahrsch. v. Lohmar bei Siegburg). Ihr Sohn Wilhelm, der 1439 den Ehecontract zwischen Heinrich von Gehmen und Anna von Weveling-hoven mit besiegelt, wird Herr zu Langenscheid genannt. Seine

Frau war Margreta von Merode, deren Mutter N. N. von Kniprode. Nach Bucelinus (Germania stemmato-graphica) heiratete er aber 1420 Bela von Varensberg. Im Besitze folgte ihm sein Sohn Wilhelm. Dessen Gemalin war Ermtrud von Dahlem, genannt die Phalen, oder nach Brosius II p. 56 N. N. von Erendrude, genannt von Phaelen (das Dorf Irmtraut oder Ehrentraut liegt im Nassauischen nördlich von Hadamar). Nach Strange (Beiträge zur Genealogie der adeligen Gesch. Cöln 1867 V. S. 8) war ihre Mutter Adelheid, eine Tochter des Burggrafen Göddert von Drachenfels († 1428) und der Adelheid von Merode, mit Gerhard Foele zu Irmentroide verheiratet. Die Eheleute, welche 1444 in den vom Herzog Gerhard gestifteten Ritterorden des h. Hubertus aufgenommen wurden, hatten einen Sohn Wilhelm zum Erben, der sich mit Philippa, einer Tochter des Junkers von und zu Höltrop (Holtorf bei Bergheim) und N. N. von Lülsdorf, vermälte. Diese wurde 1444 in denselben Orden aufgenommen und brachte ihrem Manne das gleichnamige Burghaus zu. Von den vier Kindern aus dieser Ehe wurde Barbara die Gattin des Johann Walpot zu Bassenheim.

Der erste Sohn, Reinhard, erheiratete mit Gertrud von Kobbenrod zu Grund (Kirchsp. Lindlar) das Haus Grund. Seine Tochter, die Erbin desselben, vermälte sich mit Bertram von Plettenberg (1552 u. 1560 Amtmann von Bornefeld und Hückeswagen).

Der zweite Sohn Wilhelm erbte Höltrop. Wie dieser in den 1470er Jahren einmal mit dem Junker Andreas von Fliesteden in der Abtei Brauweiler übernachtete, gerieth er mit dessen Knappen in Streit und verwundete ihn tödlich. Er lebte noch 1528. Aus seiner ersten Ehe mit Friederike von Spies zu Büllesheim stammten ein Sohn Edmund, welcher mit seiner Frau Regina von Griter das Haus Münzen erbte, und eine Tochter Philippina, die als Erbin von Höltrop den Junker Edmund von Rauschenberg zu Setterich bei Jülich heiratete. Wilhelm trat in zweite Ehe mit N. N. von Hammerstein.

Der dritte Sohn, Johann zu Langenscheid, erhielt mit seiner Frau, Friederike Spies, das Haus Büllesheim. Dieses erbte seine Tochter Maria und brachte es dem Junker Johann von Flodrop zu. Eine andere Tochter Philippina brachte das Haus Langenscheid an Adam von H a l l zu Strauweiler bei Odenthal. Der Sohn der letzteren Eheleute, Degenhard (er war 1585 mit auf der

Jülichschen Hochzeit), besaß 1582 und 1616 auch das Haus Grünscheid, welches er von Peter von Driesch erworben hatte. Zu seiner Zeit bestand noch ein Siechenhaus für Aussätzige im Grohnendahl oberhalb Landscheid, das nach 1626 verschwand. Aus seiner 2. Ehe mit Sophia Waldpot zu Bassenheim († 1644) stammte Maria Catharina († 1663, alt 63 J.), welche 1615 den Junker Johann Adolf Wolf, genannt Metternich zur Gracht, Liblar, Langenau u. s. w. heiratete und ihm Landscheid und Stranweiler zubrachte. Dieser erhielt später den Freiherrnrang, war kaiserl. Rath, Kölnischer Landhofmeister und Marschall. Er verkaufte Landscheid mit den dazu gehörigen Höfen um 1644 an

Johann Degenhard von Hall*) zu Ophofen bei Opladen († 1655), kaiserl. Rath, Bergischen Landesdirector und von 1632—1649 Amtmann von Miselohe. Er wohnte seit 1645 auf Landscheid, wo er die letzten Stürme des dreißigjährigen Kriegs erlebte. Im Mai 1646 sah er den General-Feldmarschall Grafen zu Holzapfel mit seinen Truppen passieren. Die Kaiserlichen plünderten im März 1647, darauf im September die Soldaten des General Lamboy, die nur eine Nacht hier lagen. Im September 1648 thaten die einquartierten Truppen des Grafen von Holstein den Einwohnern vielen Schaden. Wie im Dezember 1647 unweit Landscheid ein Kriegswagen geplündert worden und die Soldaten einen benachbarten Einwohner auf der Lungstraße als Geisel mitgenommen hatten, ließ er die von den Umwohnern in die Kirchen geflüchteten Kisten untersuchen, ob sich wol von den geplünderten Gegenständen darin befänden.

Von seinen Kindern 1. Ehe wurde Werner Mönch zu Siegburg und Johann Degenhard (geb. 1634) Deutsch-Ordensritter. Seine im Jahre 1658 hier noch lebende Witwe, Anna Margretha von Kessel, ließ durch diesen damals einen Einfall in die Jagdbezirke von Diependahl und Bechhausen bis Witzhelden hin machen, weswegen sie mit den Besitzern in einen Prozeß gerieth. Das Haus Ophofen gelangte 1685 durch Kauf von Johann Degenhard an

*) Er stammte von einem Bruder des oben erwähnten Adam v. Hall, dem mit Anna v. d. Reck verheirateten Dietrich v. Hall zu Ophofen. Der letztere hatte einen Sohn Dietrich, Amtmann von Monheim, welcher mit Margretha v. Wylich zwei Söhne hatte, den bekannten Mundschenk der Herzogin Jacobe, Dietrich, und den Thürwächter Gothard (Gotfried), welcher mit Veronica v. Koppenstein den genannten Joh. Degenhard erzeugte.

den Deutsch-Ordensritter und Kurpfälz. Oberstlieutenant Wolfgang Philipp Franz Frhrn. v. Velbrück zum Graven, Maul, Langfurth (Lankwit) und Richrath.*)

Otto Kaspar, ein Sohn aus der 2. Ehe, besaß Landscheid. Er lebte meist in Köln, war seit 1671 dreimal verheiratet und † 1712. Beim Durchzug der Franzosen unter Turenne 1672, sowie beim Einfall derselben unter Tallard im Okt. 1702, wurde das Haus wiederholt geplündert und mehrere Einwohner des Kirchspiels als Geiseln nach Bonn geführt. Aus der Ehe des Otto Kaspar mit Maria Magdalena von Kolf stammt der Freiherr Ernst Bertram (geb. 1691), Herr zu Landscheid, Hauptmann, welcher 1716 M. A. von Hochsteden von Niederzier bei Düren heiratete. Beide errichteten das Burghaus mit einer Kapelle darin und lebten noch 1750. Vier ihrer Kinder, von 1718 bis 1721, wurden in Köln geboren. In den 1730ger Jahren war das Haus von ihnen bewohnt, später aber verpachtet. Seit 1739 führte er gegen den Freiherrn Franz Gerhard von Katterbach zu Diependahl einen Jagdprozeß, in Folge dessen es im Herbst bei Paffenlöh zu einem Zusammenstoße zwischen seinen Leuten und denen seines Gegners kam, wobei es Prügel, erschossene Hunde und verwundete Menschen gab. Heinrich und Andreas von Katterbach, die Söhne des Gegners, verbündet mit ihrem Oheim, dem Freiherrn Johann Bertram von Hücking zu Bechhausen, hatten sechs Mann in den Kampf geführt, und von den Hall'schen acht Mannschaften, zwei durch Flintenschüsse und andere durch Schläge, kampfunfähig gemacht.

Die Vermögensverhältnisse des Besitzers, welcher 1717 wegen dieses Hauses aufgeschworen war, geriethen in Verfall. So lieh er (1723 bis 1740) wiederholt (bis zu 9000 Thalern) von Heinrich von Monschau in Köln Geld, dann auch vom Köln. Generalvicar Andreas von Franken-Siersdorf 2500 Thlr. Seit Mai 1746 bis 1756 hatte der Erstere keine Zinsen erhalten und im J. 1753 betrug dessen Forderung mit den Zinsen und aufgedrungenen Kosten über 12,000 Rthlr., wofür ihm das Haus verpfändet war. Die Eheleute verkauften 1750 die benachbarten freien Höfe Eichenplätzchen und Höfchen, dann an drei Personen den Straßerhof ohne das

*) Mauel, früher Auel, liegt bei Rosbach an der Sieg, Graven und Lankwit bei Richrath. Die Vellbrück'sche Besitzung Müllfurth liegt bei Odenkirchen (Berichtigung zu Strange Beitr. V. S. 81.)

„Sommerhaus und die Fußfälle" für 6550 Speziesthaler, jeden zu 53 Albus 4 Heller gerechnet. Die eine Viertelstunde abwärts gelegene Lamerzmühle wurde 1751 an Peter Busch verkauft. Später (1762) wurde der Straßerhof durch einen gerichtlichen Spruch zuerkannt dem Creditor Heinrich von Monschau, kais. Rath und des Heil. Röm. Reichs Ritter († 1768) in Köln, Herrn zu Lennep*) bei Mintard, Vilkrath bei Overrath, Kettenheim bei Vettweiß und Amtmann von Kerpen und Lommersum, der ihn aber im nämlichen Jahre an Joh. Peter Schmitz verkaufte.

Vor dem Burghause lag der Burghof, welcher den Namen Brückhof führte, jetzt aber längst verschwunden ist. Mit dem Rittersitze im J. 1723 als Hypothek verpfändet, wurde das ganze Gut 1764 durch das Gericht für die Taxe von 15,000 Rthlr. zum Verkauf ausgestellt. Da aber Niemand wegen der zu hoch scheinenden Schätzung darauf bieten wollte, wurde er für 14,000 Thlr. ausgeboten und dem Creditor für 14,600 Thlr. zugeschlagen.

Bei der Theilung der Erben erhielten u. A. Anna Gertraud, mit Johann Peter Katz verheiratet, das Haus Lennep, und Fräulein Maria Anna Franziska von Monschau das hiesige Haus. Diese verkaufte es 1773 mit dem Brückerhof, Jagd (bei 2000 Morgen groß), Fischerei, Grundbesitz und allen Gerechtigkeiten für 7200 Gulden (zu 40 Stüber) an Matthias Gerhards vom Höfchen und den Scheffen Philipp Klein, Müller und Besitzer der Lamerzmühle, Jedem zur Halbscheid. Der Hofrath J. P. Katz und seine Frau sowie sein Schwager, der Geh. Rath Joh. H. Jos. C. von Monschaw, erklärten 1774, wegen des auf dem Rittersitze haftenden Fideikommisses den Verkauf nicht aufechten zu wollen. Der dazu gehörige Grundbesitz wurde im Jahre 1780 zu 2 Morgen Baumhof und Garten, 5 Morgen Wiesen, 68 M. Büschen und 80 M. Ackerland angegeben, wogegen der von den Höfen Eichenplätzchen, Höfchen und Straßerhof in der Pfarrei Burscheid gelegene Grundbesitz 70 M. betrug.

Der westliche Theil des Hauses kam in den Besitz des Müllers Klein, welcher 1776 starb. Eine Maria Cath. Klein brachte ihn gegen 1790 ihrem Manne Johann Engels († 1812) zu Kaltenherberg zu, welcher Ackersmann war. Von seinen Töchtern heiratete Anna Catharina 1817 den Kaufmann Johann Kattwinkel von Ben-

*) Gekauft 1731 vom Grafen von Wassenaer.

ninghausen bei Kierspe; eine andere, Lisetta, ehelichte den Kaufmann Karl Becker vom Straßerhofe. Beide gelangten dadurch in den Besitz dieser Hälfte des Gutes. Die östliche Hälfte des Gutes sammt dem entsprechenden Grundbesitze gehörte Heinrich Gerhards (geb. 1751 † 1827), dessen Erben ihn aber 1827 an die vorhin genannten Geschwäger verkauften. Diese theilten dann den ganzen Grundbesitz in zwei gleiche Theile. Der östliche Theil des Hauses fiel dem Herrn K. zu und wird von ihm noch bewohnt. Den westlichen Theil mit dem dazu gehörigen Grundbesitze verkaufte dessen Schwager 1843 an die Gebrüder Karl und Gustav Liesendahl von Burscheid, welche ihn bewohnen und dort eine Färberei betreiben Das Haus wurde erst vor zehn Jahren getrennt und für den öst. lichen Theil eine eigene Hausthür angelegt.

Der Sohn Ernst Bertram's von Hall wird zuerst 1748 als junger Herr genannt. Es ist der Freiherr Jodocus Wilhelm- († 1792), später Herr zu Pesch bei Bonsdorf im Jülich'schen und Wammen bei Hagert unweit Wassenberg, welcher 1752 Johanna Franziska von Wassenberg heiratete. Mit ihm erlosch das Geschlecht im Mannsstamme. Der Stammbaum desselben befindet sich bei Fahne: Köln. Jül. Geschl. I. S. 131 II. S. 53 — sowie ein weiter zurückreichender in von der Ketten's († 1746) „Stamm- und Wappenbuch der Stadt Köln", welches von seinem Besitzer Caspar von Groote (1850) viele Nachträge erhalten hat. Beiträge zur Geschichte des Geschlechtes in den zwei letzten Jahrhunderten finden sich bei von Mering, Burgen, &c. X. S. 41—47.

V.

Der Rittersitz Casparsbroich.

Freiherr Georg v. d. Busche-Ippenburg zu Hackhausen verkauft dd. 1. Februar 1810 an Joh. Adolf Holthausen „sein Recht, welches er durch den am 21. December vorigen Jahres mit tit. pl. Conrad Freiherrn von Romberg gefeierten Contract auf den Rittersitz Casparsbroich und dessen geist- adlich- und weltliche Gerechtigkeiten, sowie auf das Buscherhaus erworben." Der Kaufpreis betrug 20,000 Rthlr. Species. Der Sohn des Käufers, Johann Peter Holthausen, verkaufte Casparsbroich mit dem Buscherhaus 26. Aug. 1864 an die Direction der Bergisch-Märkischen Bahn.

Es ist mir nicht möglich gewesen, über die früheren Besitzer dieses Rittergutes Nachricht zu erhalten. Ich habe deshalb die obige Notiz hier gegeben, um weitere Mittheilungen von anderer Seite zu veranlassen.

W. C.

VI.

Elberfeldensia

aus J. Zinckgreff's Teutscher Nation Apophthegmata, 3. Theil, zusammengetragen durch Joh. Leonhard Weidner (damals Conrector zu Nymwegen früher Rector der lateinischen Schule zu Elberfeld), Leyden 1644.

Casparus Frowin, Burgermeister zu Elverfeld, als gesagt ward, es könne kein guter Kauffman sein, der nicht zum wenigsten zwey oder drey mahl Bancquerot gespielt, sagt er: Ist eben so viel gesagt, Es könne keiner ein Ehrlich Mann sein, der nicht zwey oder drey mal ist zum Dieb worden.

Gertrudis Rittershusia Caspari Frobenii Burgermeisters zu Elverfeld Hauß-Fraw

Sagte, Wüsten Junge Leut, das ein Pfenning, so man in der

Jugent erspart, besser, als die man im alter erst soll gewinnen, sie würden dieselbe wol besser zu rath halten.

Als einer von der Jungen Bursch in ihrer gegenwart sagte, Er hatt nur 32 Zähn, wann er die versorgte, het er nicht mehr vor andere zu sorgen: antwort sie, aber wann die beginnen abzunemmen und an der Zahle weniger zu werden, so darf man dann erst am allermeisten; auf das alter deutend, das mehr als die Jugent bedarf.

Als ihr ein Kind abgestorben, sagt der Author oder Collector dieser Sprüchen zu ihr, damaln in Kost bey ihr gehend: Sie sollte nicht zu sehr trawren, Gott hett ihr nur den zehenden abgenohmen und noch neun gelassen; antwort sie: Ist wol gesagt, aber sie kommen alle von hertzen und gehen alle zu hertzen, wann es ohne Sünd könt geschehen und Gott mich selbst umb eins anspräch, wie wol ich weiß, das sie ihm all zugehören, solt ich hinwider bitten, daß er mir lieber noch so viel geb, als eins abnehme.

Gefragt: Was sie ihm rathen thet, was einer vor ein Fraw nehmen solte, antwort: hierinn ist schwerlich zu rathen, Gerath es übel, so hat man allen undanck, gerath es wol so vergist man des dancks; dann wie man sagt

Wan die Braut geht umb den Herd,
so seind die Freyer der Ehe unwerth. (S. 359.)

W. C.

VII.
Historische Nachrichten über Benrath.

Zusammengestellt von Notar **Strauven.**

Einleitung.

Das Land rechtsrheinisch zwischen Sieg und Ruhr war bis ins neunte und zehnte Jahrhundert trotz der nahen Grenze des römischen Reichs und der späteren Besitznahme durch die ripuarischen Franken zumeist mit Wald bedeckt.

Wenn schon, namentlich in der Rheinebene, die häufig vorkommenden Begräbnisplätze der alten Germanen auf eine frühzeitige, nicht unbedeutende Bevölkerung schließen lassen, während das rauhe und unwirthliche, höher gelegene, an der Rheinebene sich hinziehende Bergland nur wenige oder stellenweise gar keine Grabstätten nachweist, so mögen doch die festen Wohnplätze bei den ältesten Urbewohnern, welche hauptsächlich von Jagd und Fischfang lebten und die Viehzucht nur in dem Maße pflegten als natürliche, rein von der Natur geschaffene Weideplätze, in den nächsten Bruch- Bach- und Flußgebieten es zuließen, nicht in dem Maße und sicher nicht in dem Umfange vorhanden gewesen sein, wie dies der später sich ausbildende an feste Wohnstätten geknüpfte Ackerbau im Gefolge haben mußte.

Von den ältesten festen Niederlassungen dieses Gebiets trägt aber eine große Zahl ihre Entstehungsgeschichte zu jener Zeit, wo der Ackerbau sich als Hauptsache Geltung verschafft hatte, in ihrem Namen, indem eine Masse von Ortschaften, Weilern und Gütern die Anfangs- oder Endsilbe Ro, Rode, Rath führt, welches eine Rottung im Walde bezeichnet.

Zur Unterscheidung der vielen Rode tritt nemlich in der Regel eine Vor- oder Endsilbe hinzu, wie dies z. B. in den Namen Richrath, Garath, Benrath, Roland, Rottberg, Rotthausen, Rade vorm Walde u. a. m. der Fall ist.

Unter den diese Bezeichnung führenden Höfen und Oertern sind aber selbstverständlich jene, welche nur als Rode oder Rath vorkommen, ohne durch eine Beisilbe eine nähere Bezeichnung ihrer

Lage zur Unterscheidung von gleichnamigen Plätzen anzudeuten, die ältesten.

Dies findet auf Benrath seine Anwendung darin, daß das bei dem Schlosse Benrode gelegene Dorf bis zum Schlusse des fünfzehnten Jahrhunderts ohne die Vorsilbe „Ben" stets schlechtweg Rode genannt wird.

Benrath

als Name zur Bezeichnung eines Geschlechts, eines Schlosses nebst dazu gehöriger Herrschaft, sowie eines Dorfes.

Der Name Benrath, ursprünglich, wie gesagt, schlechthin Rode, Roide by Benroide kommt urkundlich zur Bezeichnung eines Geschlechts, eines Hofes und landesherrlichen Schlosses, sowie eines Kirch- und Pfarrsystems und Dorfes vor:

I. Das Geschlecht.

Zusammenhängendes ist über diese Familie nicht mehr zu liefern und muß sich auf das Wenige hierunten Folgende beschränken.

Das Mangelhafte läßt sich nur dadurch erklären, daß Benrath sehr frühe in den Besitz der gräflichen Familie von Berg übergegangen und das Geschlecht seit Verlust dieses Besitzes nicht mehr am Orte ansässig geblieben ist, worauf auch einige der folgenden Urkunden hindeuten.

Die im fünfzehnten Jahrhundert auftretenden Personen dieses Namens stehen aber unzweifelhaft mit der im dreizehnten Jahrhundert vorkommenden Familie durchaus im vollsten Zusammenhange.

Sie führen, wie die ältesten bergischen Grafen und deren älteste Ministerialen z. B. die Nesselrode, die Lülstorff, Quade, Bodlenberg u. A. den verzahnten horizontal durch des Schildes Mitte liegenden Balken, oben mit vier, unten mit drei Zinnen.

Zuerst im Jahre 1222 erscheint u. A. in einer Urkunde Everhard de Benrode als Zeuge neben Arnold von Heldorp und Johann von Lochmere (Heltorff und Leuchtenberg bei Kaiserswerth*.) Durch diese Urkunde befreit Erzbischof Engelbert der Heilige von Cöln als regierender Graf von Berg zu Gunsten des Stifts zu Kaiserswerth,

---

*) Redinchoven Codex bavar. Band 42, Seite 255.

welchem der Hof Bürgel zu einem Jahrgedächtnisse für den im Kreuzzuge 1219 vor Damiette gebliebenen Grafen Adolf von Berg, Bruder und Regierungsvorgänger Engelberts des Heiligen, übertragen worden war, den vorgedachten Hof von allen gräflichen Schatzungen und Beden.

Im Jahre 1224 tritt Everhard de Benrodhe in einer Urkunde des Stifts zu Kaiserswerth*), ausgestellt vom nemlichen Erzbischof als Grafen von Berg, auf, worin zu Gunsten der bergischen Ministerialen Daniel und Aemilius deren jus plenum ministerialium im bergischen Erblande anerkannt wird.

Im Jahre 1227 tritt derselbe Everhard als Zeuge einer Urkunde auf, worin Herzog Heinrich von Limburg, Graf von Berg, Gemahl Irmgards, Tochter Adolfs und Nichte Engelberts des Heiligen, der Erbin von Berg, auf die Wiederlöse des Hofes zu Merheim, welchen sein vor Damiette verstorbener Schwiegervater der Abtei Altenberg vor seinem Zuge nach dem heiligen Lande geschenkt hatte, verzichtet. — Lacomblet Urk. Buch II. U. 150.

Letztgedachter Graf Adolf hatte während seiner Anwesenheit im gelobten Lande seinem Bruder, dem genannten Erzbischofe Engelbert, die Regierung und Verwaltung seiner Grafschaft Berg übertragen. Als im Jahre 1219 die Nachricht von dem Tode des Grafen Adolf in der Heimath anlangte, behauptete sich Erzbischof Engelbert im Besitze des bergischen Landes allen Einsprüchen Heinrichs von Limburg und seiner Nichte Irmgard zum Trotz, bis er 1225 am 7. November im Walde bei Gevelsberg durch die Hand des Isenbergers meuchlings fiel, wodurch Heinrich und Irmgard zur Regierung gelangten.

1229 erscheint derselbe Everhard de Benrode in einer Urkunde des Stifts zu Kaiserswerth.

Im Jahre 1241 den 13. Februar verpflichtet sich der genannte Graf Heinrich von Berg dem Bischofe Ludolf von Münster wegen eines Lehns und einer Lehnsrente zur Lehnstreue, welche Urkunde wiederum ein Everhard de Benrode als Zeuge mit unterzeichnet. — Lac. Urk. B. II. 263.

Ebenso tritt Everhard de Benrode als Zeuge auf in einer Urkunde vom Monat März 1244, worin Graf Heinrich von Berg, dessen Gemahlin und dessen Söhne Adolf und Walram die Steuer-

*) Kremer Acad. Beiträge Band II, S. 252.

freiheit der Stadt Remagen bekunden, welche dafür dem Grafen fünf Morgen Weingarten überweist. — Lacombl. II. 290.

Ebenfalls in einer Urkunde vom 20. December 1249, worin die Stiftsherrn von Kaiserswerth dem Grafen Adolf von Berg, Sohn und Nachfolger Heinrichs in der Grafschaft Berg, dessen Gemahlin Margaretha von Hochsteden und ihren Nachkommen eine Ministeriale Elisabeth von Burwinkel (Hof Burwinkel bei Mettmann) überweisen. — Kremer Acad. Beitr. III. S. 102.

Am 12. December 1282 verkauft Theodor von Hackenbroich dem Deutsch-Ordenshause zu Cöln seinen Hof Rode im Kirspel Auenheim.

Diese Urkunde wird von Johann von Benrode als fidejussor mitunterzeichnet. — Lac. II. 774.

Am 25. Februar 1290 entlassen Graf Adolf von Berg, Sohn des vorhin genannten Grafen Adolfs, und seine Gemahlin Elisabeth von Geldern die von Johann von Benrode an Ludolf von der Dyck verkauften Güter im Kirspel Hemmerden gegen andere Güter aus dem Lehnsverbande.*) Lacombl. II. 905.

In einer Urkunde von 1299, den Cappelerhof bei Benrath betreffend, werden Rembold de Roýde und dessen Bruder Hermann genannt; 1304 Rembodo Sohn Theodorichs genannt Kaise de Raýde und dessen Sohn Johannes. S. unten S. 53.

Nach langer Unterbrechung kommen endlich noch folgende Personen dieses Familiennamens vor.

Durch Urkunde vom 27. Februar 1386 (Lac. III. 901, Anm. 1) stellt Herzog Wilhelm von Berg u. A. einen Ludwig von Roýde als Bürge dafür, daß der Herzog den Vergleich mit dem Erzbischofe von Cöln wegen der bergischen Zölle erfüllen werde.

Johan van Benroide gnant van Scheven bekennt durch Urkunde vom 22. März 1410 dem Dechanten und Kapitel Unsser Vrauwen Kirchen zo Duýsseldorp gegenüber an, daß eine gantze, vaste stede Soýne (Sühne) für ihn, seine Helfer und Helfershelfer und alle, die seinetwegen des vorgenannten Dechants und Kapitels Feinde geworden, stattgefunden habe und daß er gelobt, versichert

---

*) Die Güter Dyck und Hackenbroich gehören jetzt dem Fürsten zu Salm-Reifferscheid-Dyck und scheint nach den vorerwähnten Urkunden eine Uebersiedelung der von Benroide auf das linke Rheinufer in die Gegend der Dyckschen Besitzungen Statt gefunden zu haben.

und in guter Treue mit upgereckten Fingern und gestaeffden Eiden zu den Heiligen geschworen habe, gegen Dechant und Kapitel, ihr Gotteshaus und ihre Güter nichts Feindliches zu unternehmen und von Andern geschehen zu lassen.

Im Jahre 1414 verzichten Goddart und Johann van Benroide gnant van Scheven zu Gunsten desselben Stifts zu Düsseldorf auf alle ihre Rechte und Ansprüche an den Hof upme Kampe zu Huckingen, welchen ihr Oheim Ailff von Winkelhusen dem Stifte zu Düsseldorf behufs eines Jahrgedächtnisses vermacht hatte und welcher Hof eine Fehde dieser beiden Gebrüder von Benroide gegen das Stift hervorgerufen und schließlich obige Sühne und Verzichtleistung zur Folge hatte.

Die beiden Brüder siegeln die vorangeführten Urkunden beide mit gleichen Siegeln, wie dies Familien-Siegel bereits oben beschrieben ist.

II. Schloß Benrath.

I. Abschnitt.

Das alte Schloß bis zum Aussterben des clevischen Mannesstammes im Jahre 1609.

Es ist nicht mehr urkundlich festzustellen, aus welcher Zeit die gräflichen Besitzungen in Benrath datiren. Die folgende Schenkung des Grafen Wilhelm von Berg an das Clarissenkloster zu Neuß läßt jedoch darüber keinen Zweifel, daß der Haupthof zu Benrath im dreizehnten Jahrhundert schon den bergischen Grafen gehörte.

Im Jahre 1303 die S. Severini übertragen Graf Wilhelm von Berg und seine Gemahlin Irmgard von Cleve der Abdissin und dem Kloster Sanctae Clarae in Neuß das Eigenthum eines Hofes genannt de Roide, welchen früher Ritter Tilmann genannt Kase als Lehnsvasall des Grafen besaß, und schenken dem Kloster alle ihre Rechte daran, zum Heile ihrer Seelen. Es ist dies der Kappelerhof b. Benrath. Redinchoven Codex bavar. XVI. 3.

Die Urkunden über den Kappeler Hof und dessen Verkauf enthält das Copiar des Clarissenstifts zu Neuß in fehlerhaften Abschriften. Die hauptsächlichsten sind folgende:

1. Vor den Scheffen zu Neuß verkaufen Rütger und Adam,

Söhne Tilmanns genannt Kase sel. Ritters und Odilia s. Ehefrau, der Abdiß und dem Kloster zu S. Clara in Neuß curiam suam dictam Cappele sitam in parochia Royde cum universis attinentiis scilic. cum parvo lacu dicto juxta Awinkell, cum vivario et piscina, ferner einschließlich $2^{1}/_{2}$ Gewalt in Reisholter Mark, völlig frei, mit Ausnahme von drei Morgen dreier Mansen, welche 12 Denare in den Hof (curia) Mickele jährlich zu liefern haben, wofür sie zehntfrei sind; ferner mit Ausnahme von 10 Morgen in Awinkel von jenen drei Mansen, qui pertinent ad illuminationem ecclesie in Rayde de die tantum et non de nocte.

Als fidejussores stellen Verkäufer Rabidonem dictum Gabbart de Ukinchoven, Henricum de Balen, milites, Adam de Balen fratrem Henrici, Gerlac. dictum Kirsboom, Godescalc. Overheyde, Henricum ejus fratrem, Remboldum de Royde, Hermannum ejus fratrem, Adolphum dictum Hesse et Theodoricum de Arde.

Ao 1299 feria quinta post dominic. qua cantatur Misericord.

2. Hermann de Vorst miles, Elisabeth uxor sua, Christina mater ejus, Catherina, Christina, Elisabeth et Conradus filii conjugum praedictorum bekennen, daß Rutger dictus Kase von ihnen nomine homagii unum mansum tenuisset, spectantem ad Cappele in parochia Royde, quem mansum Rutger, Odilia mater sua, Rembold, Adam, Henricus, dictus Broke, Adolphus dictus Hesse et N. monialis in Langwaden, filii et filiae Odiliae, dem Clarissenstift zu Neuß übertragen.

Ao 1299 feria sexta infra fest. Pasche.

3. Durch Urkunde von 1303 verpflichten sich Rütger Kase und vorige Geschwister die impetitio domini Conradi de Elvervelde militis abzumachen (S. 132) und speziell super lacu quod dicitur Awinkel. Constituunt fidejussores nobilem virum dominum de Dicka, Conradum dominum de Haven, Henricum de Balen milites.

1303 feria sexta post Remigii.

4. Nos Wilhelmus Comes de Monte et Irmegardis consors nostri thori notum facimus, quod constitutus est coram nobis Rembodo filius Theodorici dicti Kaise de Rayde militis et Joannes ejus filius legitimus, qui confessi sunt, cum fuissent

bona nostra homagia etc. so befreien wir zu Gunsten der Abdiß zu S. Claren den Cappelerhof.

1304. crast. Valentini.

5. 1368. Vor Wilh. de Werstehn und Henr. dictum an der Aldenbrücken et ceteris scabinis in Homelgeist erscheinen Eheleute Gerhard Biermann im Reisholt und bekennen, von Hadewig de Moers Abdiß zu S. Claren acht Morgen zu Cappelerhof gehörig bei Hasholt neben dem Hofe Plücmeise gelegen in Erbpacht genommen zu haben. Die Pächter müssen unam lampadem pendentem in ecclesia de Rayde unterhalten, item 3 brab. Schill. und 2 Hühner dem domicello Adolph vanme Huys jährlich liefern. Eheleute Biermann stellen für Erbpacht und Nebenleistungen zum Unterpfande (ad majorem securitatem pro praemissis omnibus et singulis ad implendum tres quartales arabilis terre, sitos imme Reysholt, qui agri sunt feodalia domicelli Rutgeri de Elnere et solvunt singulis annis certis ad hoc debitis et consuetis unum hallensem antiquum super altare Ste Gertrudis, situatum in Capella sita infra urbem domicelli Rutgeri predicti etc.

In cujus rei testimonium Everardum pastorem in Rayde et Rutgerum domicellum de Elnere rogavimus, ut sigilla sua etc. an diese Urkunde hängen.

1368 fer. tert. post decoll. S. Joan. Bapt. (143).

6. 1374 in die St. Fabiani et Sebast. verzichten Aelff vam Huse Ritter und Catharina Eheleute auf ihre Curmöde, Zins, Hühner, Dienste und alle ihre Rechte am Hofe Cappel, frei von allen burdengrunde und megelde. In Stedicheit dieser Dinge haben wir uns. lieven gnedigen Heren Wilh. van Gulghe Greven van dem Berge u. v. Ravensberg u. unse gnedige Vrauwe Vrou Margareten Grevinne van dem Berge, unses vurs: lieven Heren vrauwen und moder gebeden, daß sie ihre Siegel anhangen.

Im Jahre 1330 die XI. virginum de d. Benrode belehnt Graf Adolf von Berg den Gerhard und Heidenreich von Plettenberg mit den gräflichen Lehnsleuten.

Mit der Ausstellung dieser Urkunde zu Benrode ist der Grafensitz daselbst constatirt.

An diese Urkunden reihen sich noch folgende, welche den zeitweiligen Aufenthalt der bergischen Grafen und Herzoge in Benrath und die Existenz eines Schlosses daselbst näher nachweisen.

Im Jahre 1380, den 12. December, datum Benrode erläßt

Herzog Wilhelm von Berg dem Stifte Essen die Zollerhebung zu Breisig und erklärt das Stift daselbst zollfrei. Lac. III. 853.

1391 die S. Agnetis (21. Januar), datum Benrode, verkaufen Lysa van Merode und Coena von Plettenbrecht, Schwestern, Conrad und Heinrich van Merode, Brüder, Heinrich, Heidenreich, Ailff, Dietherich, Gerhart und Johann von Plettenbrecht an Herzog Wilhelm von Jülich und Berg ihren Zehnten zu Drabenderhöhe — Jül. Berg. Staats-Archiv.

1393 den 18. Januar machen Herzog Wilhelm und Herzogin Anna von Berg den im Herzogthume Berg gelegenen Hof Langel, dem Sanct Pantaleonsstifte zu Cöln gehörig, für die aus der Abtei erhaltenen Reliquien auf die Dauer von 20 Jahren schatzfrei.

Die Urkunde ist zu Benrode ausgestellt. Lac. III. 979.

1395 in octava beati Martini (18. November) d. d. Benroide stellt Johann von Loen als Amtmann der Aemter Sinzich und Breisig für Herzog Wilhelm von Berg Lehnreversal aus. Jül. Berg. Staatsarchiv.

1402 den 19. Februar gibt Herzog Wilhelm von Berg von Benraide aus den Gebrüdern Wilhelm und Heinrich Ulenbroich den Hof und Erbe Roidland (Roland) im Kirspel Gerresheim zu Mannlehn. Lac. IV. 9.

1405 den 2. Juli vergleicht sich Herzog Wilhelm von Berg mit seinem Sohne Jungherzog Adolf dahin, daß er diesem seinem Sohne das Bergische Land abtritt mit Ausnahme von Stadt und Schloß Düsseldorf, Schloß Benrath und Amt Monheim u. s. w. In diesem Briefe erklärt Jungherzog Adolf zugleich, daß seine Mutter Anna von Baiern das Schloß Benrath sammt dem Amte Monheim als Leibzucht erhalten solle und daß, wenn ihr diese Leibzucht nicht genüge, mit Rath der Freunde und Magen ihr eine bessere Leibzucht eingeräumt werden solle. Lac. IV. 38.

1412 den 7. Februar ernennt die Herzogin Anna von Baiern, Wittwe Herzogs Wilhelm, aus ihrem Wittwensitze zu Schloß Benrath in ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstreckerin ihrer verstorbenen Kammerjungfer Christina von Winheim ihren Kapellan Tilmann Haick von Meigen zum Vikar an dem von der gedachten Testirerin in der Liebfrauenkapelle zu Düsseldorf dotirten S. Catharinen-Altar mit Genehmigung ihres Sohnes Herzog Adolf von Berg. Kreuzbrüder Arch. Düsseldorf.

1412. Montag S. Nicolaus-Abend den 5. December verzichtet

Herzog Reinald von Jülich und Geldern, nachdem ihm Herzog Adolf von Berg und dessen Gemahlin Jolantha von Barr das Haus Benrode und das Dorf Rode dabeigelegen mit der Herrlichkeit, den Einkünften, dem alten Rheine u. s. w., sowie die Fähre zu Rheindorf auf zehn Jahre nach dem Tode der Mutter, der vorerwähnten Herzogin Anna von Baiern, zu besitzen und zu benutzen abgetreten haben, auf alle Forderungen und Entschädigungs-Ansprüche, welche er wegen der Niederlage zu Cleverham geltend machen könnte.

1446 gibt Herzog Gerhard von Jülich und Berg seinem Amtmann zu Angermund, Ailff Quade, den Hof zu Swaitspe (Schwarzbach) genannt Grevengut (jetzt Grevenhaus) in Besitz, vorbehaltlich der Wiederlöse mit 600 rhein. Gulden.

Die Urkunde ist datirt Benroide Godesdach nach Jacobi Ap. (27. Juli.).

1452. Datum Benroide, Samstag nach Unsers Herrn Himmelfahrt (20. Mai), verleiht Herzog Gerhard von Jülich und Berg dem Wilhelm von Schlebusch auf dessen Lebenszeit 12 Malter Hafer, die er von den Domherrn zu Cöln aus deren Hof zu Grönscheidt, Amts Miselohe, zu beziehen hat.

1480 den 15. November wird der Ehevertrag zwischen Sibilla von Brandenburg und Herzog Wilhelm von Jülich und Berg unterzeichnet.

In demselben wird der Herzogin Sibilla das Schloß Benrath nebst 500 Gulden rhein. jährlicher Rente als Morgengabe bestimmt, welches sie sofort auf Lebensdauer in Besitz nehmen soll; als Withumb werden derselben die Schlösser Benrath und Caster mit dem sämmtlichen Hausrath festgesetzt. Im Falle der Wiederverheirathung können die Erben Herzogs Wilhelms dieses Witthumb mit einer Summe einlösen, die der Morgengabe, Heimsteuer und Wiederlegung entspricht, alles mit Vorbehalt einer einjährigen Kündigung. Stirbt die Herzogin kinderlos (ohne einen Landeserben zu hinterlassen), so fällt den Erben des Herzogs die Wiederlegung von 20,000 Gulden, die Morgengabe und 20,000 Gulden Heimsteuer zu, zahlbar ein Jahr nach dem Tode der Herzogin. — Lac. IV. 414.

Das Schloß Benrath war aber zur Zeit dieses Ehevertrages an Wilhelm von Nesselrode, Fleken Sohn, von Herzog Wilhelm verpfändet; über welche Verpfändung genannter Wilhelm von Nesselrode im Jahre 1478, Datum Duysseldorf Mondag nach Christtag, 29. December einen Revers, betreff der Wiederlöse, ausstellte.

1494 den 29. Juli ist das Schloß Benrath nebst dem Hofe und Zubehör von Herzog Wilhelm dem Gobert von Hauxler für ein Darlehn von 2000 Goldgulden in Pfandnutzung unter der Bedingung eingeräumt, ein anderes Pfandobject von gleichem Werthe dem Gläubiger zu geben, wenn die Herzogin Sibilla von Brandenburg für den Fall, daß sie Wittwe werde, ihre aus dem obigen Ehevertrage herrührenden Rechte auf Benrath daran geltend machen werde.

Im Jahre 1507 ist das Schloß wieder im Besitze des Herzogs, wie sich aus folgendem Schreiben ergibt, worin derselbe den Magistrat zu Cöln um einen Arzt bittet:

„Wilhem Hertzouch zu Guylge, zu dem Berge jnnd Grave zu Ravensberg Ersamen besondere lieven vründe. So as wir enwenich unpesslich syn, haven darom den Eirbern unseren lieven getrüwen Meister Diederich van Dordricht, unse doctor in medicinen, uff neistkoemen Donrestag zu Unss bescheiden zu koemen. Verstain wir, der vurgerürte unse Doctor uyr erleuffenis haven moiss uyß Cöln dermassen zu zehen. Begeren demna guttlich an üch, dat Ir eme Unss zu gefallen erleuwen willen uff vürßagte zeit zu Unss zu koemen. Vermoiden wir Unns zu üch. Gegeven zu Benroide uff unser liever frauwen dach Assumptionis Ao V^c ind vij.

Den Ersamen lieven vründen Burgermeister und Rhatt der Stat Colne."

Nach dem 1511 zu Düsseldorf im Scholasteriehause erfolgten Tode Herzogs Wilhelm bewohnte dessen Wittwe Sibilla von Brandenburg das Schloß Benrath, zwischen welchem und Haus Caster sie ihren Wohnsitz wechselte, obgleich sie auch häufig zu Düsseldorf am Hofe ihrer Tochter Maria, Gemahlin Johanns Herzog von Cleve, verweilte.

Gelegentlich einer Reise, welche der Bischof von Münster 1514 an den Hof nach Düsseldorf unternahm, schreibt Herzog Johann seiner Schwiegermutter Sibilla, daß der Bischof die Absicht ausgesprochen habe, sie in Benrath zu besuchen.

An myn gnedige alde frauwe

Uns wie altzyt lieffs ind gutz vermoigen als billich mit vruntlichen groissen.

Hoichgeboren fürstynne, vruntlige werde lieve frauwe ind moider. So als der Eirwirdige Hoichgeboren furst ind

vruntliche lieve swaiger, Her Erick Bischoff zu Münster etc. unss unlanxs doin schryven, we syne lieffden in meinonge weren uff oevermorgen, we U. lieffden bewust, maindach in unse Stat Duysseldorf zu syn, ouch an uwe lieffden begeren laissen sich zu Benraide zu voigen; So hait syne lieffden Unss nu wederom doin schryven ind sulche ankompst erstreckt bis uff den neisten dinxstach na sent Gallen dach we Uwe lieffden vernemen in Copie her jun gelacht. Hain wir vrüntlicher meinonge nyt willen verhalden derhelven U. L. de unser hr got lange beware.

Gegeven zur Bourch uff den neisten Saterstach na sent franciscus dach Ao. etc. V^cXIIII.

Johan altste son Hertzouch.

Im Jahre 1519 genehmigt Herzog Johann von Jülich und Berg, ältester Sohn von Cleve, Gemahl der Maria, Erbin der Herzogthümer Jülich und Berg, der einzigen Tochter Herzog Wilhelms und der Herzogin Sibilla, die von der verwittweten Herzogin Sibilla ihrer Kammerjungfer auf das Schloß Benroide testamentarisch angewiesene Leibrente von jährlich sechs Malter Roggen.

1539 am 20. Februar wird zwischen der Herzogin Maria, als Wittwe des vorgenannten Herzogs Johann, und ihrem Sohne Wilhelm Herzog von Jülich, Cleve, Berg, bei dessen beabsichtigter Vermählung mit der Herzogin von Mailand, betreff des Witthumbs der Herzogin Mutter, ein Vergleich getroffen, wonach derselben bei etwaigem frühen Tode des Sohnes Orsoy, Hambach und Burg oder Benrade angewiesen wurden.

Endlich 1577 erläßt letztgedachter Herzog Wilhelm vom Schlosse Benrath aus ein Edict wegen der ausgebrochenen Pest.

Aus vorstehenden urkundlichen Belegen geht zur Genüge hervor, daß das Schloß Benrath als Grafensitz auf ein hohes Alter Anspruch machen darf und häufig den bergischen Fürsten, noch häufiger aber deren Gemahlinnen zum zeitweiligen Aufenthaltsorte und beziehungsweise zum Wittwensitze diente.

Alles Obengesagte bezieht sich auf das älteste Schloß, welches sich nur in dem Namen „Altes Schloß" erhalten hat und gegenwärtig als Caserne dient.

Durch die Veränderungen, welche dasselbe im 17. Jahrhundert bei dem Bau des von der Pfalzgräfin Magdalena errichteten Schlosses, wovon im folgenden Abschnitte Rede sein wird, erlitten

hat, ist jetzt kaum noch eine Spur dieses ältesten Baues zu entdecken.

Dasselbe scheint mit dem Aussterben des clevischen Stammes während des Erbfolgestreites und des dreißigjährigen Krieges als fürstlicher Aufenthalt unbewohnbar geworden zu sein, wozu die obenerwähnten Pfandnutzungen nicht wenig beigetragen haben mögen, da es in der Natur der Sache liegt, daß ein Pfandnutzer nur die allernothwendigsten Reparaturen und selten Verbesserungen vornehmen wird, wofür er vom Eigenthümer keinen Ersatz beanspruchen kann.

Der zu diesem Schlosse gehörige Ackerhof liegt bekanntlich in nächster Nähe.

Ursprünglich gehörte zu diesem Schlosse die Mühle zu Urdenbach, welche bis zum 14. Jahrhundert am Ufer des Rheins lag. Eine zweite Mühle lag zu Benrath, welche bei der Regulirung des Itterbachs behufs der Wasserkünste, welche beim Neubau des von Carl Theodor, Kurfürsten von der Pfalz angelegten Schlosses eingerichtet wurden, ganz beseitigt worden ist.

II. Abschnitt.

Das von der Pfalzgräfin Elisabeth Amalie Magdalena, gebornen Prinzessin von Hessen-Darmstadt, Gemahlin des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm erbaute Schloß.

Im Jahre 1660 überwies Pfalzgraf Philipp Wilhelm, Herzog von Jülich, Cleve, Berg, seiner Gemahlin der Pfalzgräfin Elisabeth Amalie Magdalena gebornen Prinzessin von Hessen-Darmstadt Haus und Hof zu Benrath mit allen seinen von Alters her dazu gehörigen Appertinenzien, nachdem bereits früher (nachweislich seit 1657) zu Benrath ein Hirsch- und Wildschweinpark angelegt und Gabriel Engels zu Benrath zum herzoglichen Hirschbewahrer ernannt worden war.

Am 1. August 1660 wurde der zum Schlosse gehörige Hof für 530 Reichsthaler jährlicher Pacht dem von der Pfalzgräfin zu ihrem Burggrafen in Benrath ernannten Wilhelm Hansen in Pacht gegeben.

Schon am folgenden 1. Mai 1661 wiederholt die Pfalzgräfin die Ernennung des Hansen zum Burggrafen mit dem Bedeuten, daß derselbe bei vorkommenden Bauten auch die Bauschreiberstelle zu versehen habe.

Daraus geht hervor, daß die Pfalzgräfin schon den Plan gefaßt hatte, einen umfangreichen Bau zu Benrath auszuführen.

Hansen berichtet der Pfalzgräfin sofort nach seiner Ernennung, daß er von Pitter Kappel nur 14 Hirsche im Thiergarten zu Benrath überliefert erhalten habe, 7 Stück Hirsche seien unter der Verwaltung des Kappel ausgebrochen und hätten großen Schaden auf den Aeckern angerichtet. Um das Gehege dichter zu machen, habe er 1424 junge Buchen um den Thiergarten setzen lassen. Er berichtet ferner, daß die Fische in den Weiern des Schlosses wachsen, die Schwäne zwei Jungen bekommen, die Obstbäume in gutem Zustande seien und daß er zum Schutze derselben gegen die Hirsche zehn Fuß lange Staketten um den Baumgarten gesetzt habe.

Datirt Benrath 6. Juni 1662.

Bereits am 15. Juni 1662 ernennt die Pfalzgräfin den General-Wachtmeister von Velbrüggen zum Ober-Aufseher von Benrath, ertheilt dem Hansen Befehle über Hirsche, Schwäne und Fische und bedeutet demselben, daß er nicht fernerhin, wie dies mit den Staketten geschehen, ohne Befehl etwas verrichten lasse, es müßte denn durch von Velbrüggen oder den Sekretär de la Marche befohlen sein.

Am 8. Juli 1662 berichtet von Velbrüggen der Herzogin über Reparatur des Mauerwerks und Wegearbeiten im Thiergarten und fragt wegen eines neu anzulegenden Gartens an, sowie woher die Kosten zur Bestreitung der Arbeiten zu nehmen seien.

Die Herzogin beantwortet diese Denkschrift von Neuburg aus unterm 20. nemlichen Monats und eröffnet dem von Velbrüggen, daß der Ober-Ingenieur Sadler den Platz zum Anlegen des Gartens wisse.

Von Velbrüggen berichtet darauf am 29. nemlichen Monats an die Herzogin über den Fortgang der Arbeiten, sowie daß er dem Gartenmeister Laurents den Platz für den Garten angewiesen habe.

Herzog Philipp Wilhelm sub dato Neuburg 29. Juli 1662 beauftragt die Kammerräthe zu Düsseldorf hierauf, mit dem alten Kappel zu Urdenbach wegen Ankaufs einer Buschparzelle zu unterhandeln, welche zu dem Thiergarten eingezogen werden sollte.

Hansen berichtet inzwischen wieder unterm 13. Juli und 5. August 1662 an die Herzogin, daß p. von Velbrüggen als Ober-Inspector des Baues mit dem Ober-Ingenieur Sadler von Düsseldorf nach Benrath kommen werden, um dort Anordnungen zum Bau zu

treffen, bei den Hirschen seien vier Junge gefunden worden, Schwäne und Fische wüchsen u. dgl.

Am 19. October 1662 sendet die Herzogin von Neuburg aus dem p. von Velbrüggen Vollmacht zum Beginn des Baues und Bepflanzung des langen Weiers mit Bäumen.

Von Velbrüggen und Hansen berichten unterm 25. October 1662 resp. 9. Januar 1663 über Anlage von Ziegelöfen zum Baue und daß bereits zu dem entstehenden Baue 300,000 Ziegel gestochen und im Frühjahr gebacken werden sollen; die Hausteine zu den beiden Gallerien nach den beiden Thürmchen sollen auch dorthin geschafft werden. Nebenbei Bericht über Hirsche und Schwäne.

Der Sekretär de la Marche bittet sub dato Düsseldorf d. 8. Februar 1663 den Herzog zu dem Baue von Benrath Kalk und Kohlen zu beschaffen, worauf der Herzog den Kammerräthen zu Düsseldorf unterm 22. März neml. Jahres Auftrag gibt, den Bau zu Benrath befördern zu helfen, weil er zuweilen dort zu residiren gedenke.

Unterm 7. Juli 1663 bereits ertheilt die Herzogin von Gronau aus Befehle über den Bewurf des Hauses Benrath; indeß scheint der Bau doch nicht so rasch fortgeschritten zu sein, als die Herzogin wohl wünschen mochte, denn von Velbrüggen berichtet derselben am 8. September und 23. December 1663, daß die Steinhauer und Schnitzler mit ihrer versprochenen Arbeit nicht fertig geworden seien, aber im nächsten Frühjahre wieder anfangen wollen, daß dieselben noch mit dem Aufrichten zweier Treppen beschäftigt seien.

Unterm 17. Januar 1664 befiehlt die Herzogin; die Buchenstämme um die Wildbahn enger zu setzen, damit die Hirsche nicht ausbrechen können, wie dies vor Kurzem geschehen.

Darauf erfolgt der Bericht des p. Hansen unterm 13. Februar nemlichen Jahres, daß die Wölfe in den Thiergarten gebrochen und drei Hirschkälber und einen alten Hirsch gefressen und daß er den Jägermeister Metternich mit der ganzen schwebenden Jagd aufgeboten habe, worauf wiederum die Herzogin am 28. Februar d. J. ihren Unwillen über den von den Wölfen angerichteten Schaden bezeugt und die Errichtung eines neuen Zaunes befiehlt.

Von Velbrüggen berichtet seinerseits am 12. Juli 1664 über den Bau und bringt der Herzogin die anzuschaffenden Schweizer Kühe in Erinnerung.

Die Herzogin sub dato Neuburg 7. August 1664 bestimmt

sodann die Zahl der Schweizerkühe auf zehn bis zwölf und ertheilt sonstige Anordnungen für den Bau zu Benrath.

Auf den Bau bezüglich folgen vom August bis October 1665 Kalklieferungen der Wittwe Cosmus und des Richters Ringelgen, sowie ein Befehl der Herzogin an Hansen d. d. Bensberg, 11. December 1664, daß auf Bitten ihrer Unterthanen der ganze Schippendienst beim Baue des Schlosses zu Benrath in einen halben zu ermäßigen sei.

Endlich schreibt die Herzogin an das Thumb-Kapittel zu Mayntz unterm 31. Juli 1666, „daß sie ihr neues Schloß zu Benrath noch in diesem Jahre unter Tach bringen wolle," daher von Frankfurt Bau-Effekten, Stämme und Bretter kommen lasse, und bittet, daß Alles zollfrei und anderer Beschwerden frey an Dero Zollstatt zu Pingen (Bingen) passiren möge. Durch ein Schreiben vom 29. December 1666 bittet die Herzogin nochmals das Domkapitel um Zollfreiheit der Materialien zum Benrather Schloßbau.

Gedachte Fürstin ließ also, wie aus dem Vorangeführten ersichtlich, zwischen den Jahren 1663 bis 1667 unmittelbar neben dem ältern Schlosse einen Neubau, und zwar mitten in dem großen Weier ausführen, welcher noch jetzt in südlicher Richtung zwischen den Ulmen-Alleen des neuen von Kurfürst Karl Theodor erbauten Schlosses liegt.

Das Schloß war auf jeder Seite mit einer Brücke versehen, über welche Colonnaden einerseits zu einem Thürmchen führten, aus welchem der Eintritt zum Schloßparke, andererseits zu einem Thürmchen führten, von welchen aus Colonnaden zu den beiden Hauptflügeln des alten Schlosses sich fortzogen, welche nördlich mit der jetzigen Orangerie, südlich mit der Schloßkapelle eine gedeckte Verbindung herstellten.

Durch Anbringung der letztern Colonnaden wurde das alte Schloß dem von der Herzogin im italienischen Geschmacke errichteten Neubau möglichst angepaßt und das alte Schloß für die Wohnungen der Dienerschaft, Stallungen u. s. w. in einen guten baulichen Zustand gebracht.

Von diesem durch die Pfalzgräfin Magdalena errichten Schlosse sind noch mehrere Ansichten vorhanden.

In der vom Landmesser Ploennies um 1713 verfaßten Topographie des bergischen Landes, — ein im Staatsarchive zu Düssel-

dorf aufbewahrtes Manuscript mit vielen sehr getreuen Tuschzeichnungen — befindet sich auch eine Ansicht dieses Schlosses.

Ferner besitzt Herr L. Leven in Benrath zwei Ansichten der Nord- und Südseite dieses Schlosses, welche wahrscheinlich von einem der am Hofe des Kurfürsten Johann Wilhelm zu Düsseldorf thätigen Meister, entweder von Johann van Nickelen oder Eglon van der Neer in Aquarell ausgeführt sind.

Endlich enthält die Gallerie des Königl. bairischen Schlosses zu Schleißheim unter den Nummern 761 und 764 des Katalogs zwei von dem genannten Johann van Nickelen in Oel gemalte Ansichten.

Auch sollen noch radirte Ansichten desselben existiren.

Der Neubau und die Reparaturen wurden unter Beisteuer von Geld-, Hand-, Spann- und Schippendiensten der bergischen Aemter ausgeführt, wie dies aus dem bereits erwähnten Schreiben der Pfalzgräfin vom 11. December 1664 und aus folgendem Schreiben ersichtlich ist, welches zugleich ein Bild der damaligen ständischen Verfassung des Landes, sowie des guten und glücklichen Einvernehmens zwischen Fürst und Unterthanen wiedergibt:

Edle und hochfürnehme, besonders liebe Herren und Freunde.

Demnach Ihre hochfürstliche Durchlaucht, Unsere gnädigste Fürstin und Frau in Mangel der Diensthandleistung mit den neuangefangenen Bau zu Benrad schwerlich fortkommen können und uns daher, als welchem die Beobachtung dieses Baues committirt ist, in gnädigsten Befehl aufgetragen, bei den bergischen Herren Beamten und Städten von Ihrentwegen die Ersuchung zu thun, damit Sie Seiner hochfürstl. Durchlaucht bei diesem Werk mit einiger Dienstleistung zur Hand gehen lassen wollten und dann dabei in Vorschlag kommen, weil die Leute bei dieser armen Zeit schwerlich absein können und daher die Bedienung mit Geld selbsten befördern; So haben wir unsere hochgeehrte Herren hiemit Namens höchstgedachter Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht unserer gnädigsten Fürstin und Frauen zu ersuchen, daß Ihnen beliebig sein wolle, Sr. hochfürstl. Durchlaucht entweder zu unterthanigsten Ehren einige Pferds- und Handdiensten in natura beizuverleihen oder doch zu mehrerer Beschleunigung des Baues am liebsten sein wird, anstatt derselben ein Stück Geld um dafür Leute zu bedingen precario beisteuren wollen, Unsere hochgeehrten Herren versichernd, daß Sie Sr. hochfürstl. Durchlaucht hierin einen sonderbaren Gefallen erweißen und Sie es

durch ein gnädiges Dankerkennungs-Schreiben selbsten um dieselben erkennen werden; in Erwartung nachrichtlicher Antwort befehlen wir Unsere hochgeehrte Herren dem getreulichen Schutze Gottes. Düsseldorf, den 19. Juli 1673.

Unsere hochgeehrte Herren

Dienstwilligster
H. von Hochsteden.

Aber schon im Jahre 1666 muß die herzogliche Wohnung, das Hauptgebäude dieses neuen Schlosses, bewohnbar gewesen sein, denn die Herzogin kam daselbst am 6. August gedachten Jahres mit dem 11. Kinde, der Prinzessin Maria Sophia, nieder. Es war dies die spätere Königin von Portugal, die zweite Gemahlin Königs Pedro.

In diesem Jahre 1666 nemlich trat in Düsseldorf die Pest auf. Der Herzog war mit Familie beim Ausbruche der Pest von Düsseldorf nach Grimlinghausen, wo sich nur ein kleiner Landsitz mit Garten befand, übergesiedelt und von da erst nach Neuburg gereist.

Der bereits erwähnte vorgerückte Zustand der Schwangerschaft gestattete der Herzogin nicht, mit dem Herzoge nach Neuburg zu reisen und sie wartete daher in Benrath ihre Niederkunft ab.

Ueberhaupt scheint von da ab Benrath der Lieblings-Aufenthalt der Herzogin geworden zu sein, und es wurde daher sowohl von derselben, als auch von dem Herzoge selbst, zwischen welchen das zärtlichste Herzens- und Ehebündnis bestand, Alles aufgewandt, was zur Verschönerung dieser Besitzung beitragen konnte.

Zeugnis davon legen noch die bis jetzt erhaltenen Orangerie-Gebäude mit ihren Deckengemälden, sowie die Schloßkapelle mit einem Marmor-Altar und einer Statue der unbefleckten Empfängnis in Alabaster oder weißem Marmor ab. Diese letztere Statue wurde nach Aufstellung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis durch Vermittelung S. Königl. Hoheit des Fürsten Karl Anton von Hohenzollern der Pfarrkirche zu Benrath, wo sie jetzt aufgestellt ist, überwiesen, weil in der Kapelle überhaupt schon lange nicht mehr Gottesdienst gehalten wurde.

Zu dem Hirsch- und Wildschwein-Park, den mit Fischen und Schwänen besetzten Teichen, der Schweizer Milcherei kamen ausgedehnte und wohlgepflegte Lust-Anlagen mit Gängen von lebenden

Hecken und mannichfachen Blumenbeeten im Geschmacke der damaligen Zeit und mit dem ausgesuchtesten Blumenflor.

Ueber das Gewicht, welches die herzoglichen Ehegatten auf die Kultur der Blumen und Zierpflanzen, namentlich in Bezug auf die damals in Schwung und Mode kommende Tulpomanie legten, mag folgendes Schreiben Aufklärung geben:

Philipp Wilhelm p. p. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Unß ist der gewisse Bericht geschehen, daß die von Unß bestelte Tulipanen von Lüttich ankommen undt daß Ihr selbige in Ewer gut Verwahr genohmen. Wir vernehmen solches gnädigst gern undt ersuchen Euch auch hiermit, daß Ihr gedachte Pflanzen in keines anderen alß Unseres Hoffgärtners zu Benradt undt Grimlinghausen Henden komen lassen, gestalt Ihr dann dieselbe wie Balder je lieber zu Euch beruffen zu lassen, damit wo vielleicht noch de tempore wehre, einige zu verpflanzen, selbige Zeit nit verabsäumet werden möge.

Wir verlassen Unß darauff gäntzlich undt habet Ihr bemellten gärtnern absonderlich dahin zu erinnern, daß sie Unsern Zwiefeln an kein einige anderer Orth alß da obbemerkt Unsern gärten zu Benraht undt Grimlinghausen einlegen sollen. Verbleiben Euch zu Gnaden wolgeneigt. Geben Benßberg den 19. 8ber 1673. Phil. Wilhelm manuppria. An P. Rectorem Soc. Jesu zu Düsseldorf. P. Godefridum Weier.

1675 de dato Benrath den 8. Jauuar schenkt Philipp Wilhelm der Stadt Düsseldorf seinen daselbst gelegenen alten Schafstall und Scheune nebst dem Seminario (am Friedrichsplatze) behufs Eröffnung und Anlage der untern Neustraße.

Die obere Neustraße zwischen Flinger- und Elberfelderstraße war seit 1669 eröffnet worden.

1676 d. d. Neuburg den 12. Juli erläßt Philipp Wilhelm ein Schreiben an den Präsidenten Lerodt in Düsseldorf, daß bei zunehmender contagieuser Krankheit in Düsseldorf die Prinzen Wolfgang und Franz von Benrath nach Bensberg gebracht werden sollen.

Philipp Wilhelm hatte, nachdem er zur Kurwürde von Pfalz gelangt war, seinem Sohne dem Kurprinzen Johann Wilhelm die Verwaltung der jülichbergischen Lande mit Anweisung seiner Residenz in Düsseldorf übertragen.

Am 19. April 1682 sehen wir nun den Kurprinzen Johann Wilhelm die Landstände zum Landtage nach Benrath berufen. Die Stände beklagten sich darüber, daß in Benrath weder ein geeignetes

Local zu den Landtags-Versammlungen, noch anständiges Unterkommen für ihre Person und ihre Dienerschaft zu finden sei. Den Vorschlag des Prinzen, zu den Versammlungen die den Ständen im Schlosse angewiesenen Räume zu benutzen, glaubten dieselbe der Freiheit der Debatte wegen ablehnen zu müssen und hielten deßhalb ihre Versammlungen in einem Privathause.

Offenbar hatte bei dieser Einberufung des Landtages nach Benrath die Idee vorgewaltet, den Landtag abzukürzen und lange Debatten über die zu verhandelnden Punkte abzuschneiden.

Im Uebrigen scheint Johann Wilhelm sich nicht sehr für Benrath imputirt zu haben, wenn auch der Hof eine kurze Zeit im Frühjahre daselbst verweilte. Als Kurfürsten sehen wir ihn selten und nur kurze Zeit dort, wogegen er die Schlösser zu Düsseldorf und Bensberg mit Munificenz ausstattete.

Bekanntlich ließ Johann Wilhelm das gegenwärtige Schloß zu Bensberg neu errichten und hatte für ein neues Schloß zu Düsseldorf im großartigsten Maßstabe den Plan entwerfen lassen. Dieses Schloß sollte am südlichen Ende der von demselben Kurfürsten angelegten und mit ausgedehnten Privilegien bedachten Neustadt Düsseldorf der Art errichtet werden, daß dasselbe an die Lorettokapelle zu Bilk (jetzige Pfarrkirche) anschließend mit der ganzen, nach der Neustadt gerichteten Fronte bis zum Rheine hin sich ausdehnen sollte.

Der im Jahre 1716 erfolgte Tod Johann Wilhelms trat indeß der Ausführung dieses Planes für ewige Zeiten entgegen.

Der Nachfolger und Bruder Johann Wilhelm's, Kurfürst Karl Philipp kam nie in seine jülichbergischen Lande und wandte vielmehr alle seine Mittel auf seine successiven Residenzen Heidelberg und Mannheim, sowie auf den Schwetzinger Garten an.

Unter des letztern Regierungsnachfolger, dem Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz hatte sich neben Düsseldorf Benrath einer besonderen Gunst zu erfreuen, wie aus Folgendem erhellt.

III. Abschnitt.

Das vom Kurfürsten Karl Theodor zwischen 1755 und 1774 errichtete Schloß zu Benrath.

Im Jahre 1746 kam der seit 1742 zur Regierung gelangte Kurfürst Karl Theodor zum erstenmale seit Antritt seiner Regierung

nach Düsseldorf, woselbst zwei Jahre vorher das Schloß zur Aufnahme des Fürsten eine durchgängige Instandsetzung und Reparatur erhalten hatte und wo bei seinem ersten Eintritte in die Länder ihm ein so glänzender und herzlicher Empfang bereitet worden war, daß das Wohlwollen und die gnädige Stimmung des Fürsten zu Gunsten seiner niederrheinischen Besitzungen sich deutlich kundgab.

Im Spätherbste 1755 kam der Kurfürst zum zweitenmale nach Düsseldorf und verweilte dort bis zum Mai 1756.

In diese Zeit fällt die Idee zur Errichtung eines neuen Schlosses zu Benrath. Die von Philipp Wilhelm und seiner Gemahlin gemachten Anlagen, namentlich die Baumparthien, hatten ein Alter erreicht, worin sich die Schönheit der Anlage im günstigsten Lichte zeigte, das von der Kurfürstin Magdalena mitten in dem großen Schloßweier angelegte italienische Halbschloß hatte dagegen durch Feuchtigkeit und theilweise auch durch Brand der Art gelitten, daß es unbewohnbar war. Karl Theodor erließ demnächst durch Decret de dato Düsseldorf den 18. December 1755 den Befehl zur Errichtung eines neuen Schlosses unter gleichzeitigem Abbruch des im Weier liegenden Schlosses.

Der Plan dieses neuen Schlosses sammt Anlage der Gärten, Terrassen, Alleen, Wasserleitungen und Cascaden wurde sofort von Oberbaudirektor von Pigage angefertigt und der Jülich-Bergische Statthalter Graf von Goltstein mit der Ober-Aufsicht des Baues vom Kurfürsten betraut.

Der Bau nahm circa 20 Jahren in Anspruch, woran hauptsächlich die einfallenden Kriegsjahre des siebenjährigen und bairischen Erbfolgekriegs großen Antheil hatten und soll über 800,000 Thaler, nach Andern 1 Million Thaler, gekostet haben.

Beim Baue waren sehr viele Unterschleife vorgekommen, welche die Vollendung verzögerten und dazu vertheuerten, abgesehen davon, daß derselbe in Folge der in die Bauzeit fallenden Kriegsjahre ins Stocken gerieth.

Das Schloß war zum Wittwensitze der Gemahlin Karl Theodors bestimmt und wurde deßhalb gleich nach seiner Fertigstellung vollständig möblirt, sowie die Parkanlagen mit einer ausgesuchten Orangerie versehen.

Auch dieses Schloß diente nur zeitweilig zum fürstlichen Aufenthaltsort. Karl Theodor überlebte seine erste Gemahlin und schritt bei hohem Alter in der Hoffnung auf Nachkommenschaft zur

zweiten Ehe, welche jedoch, wie die erste, kinderlos blieb. Seine zweite Gemahlin überlebte ihn, kam aber nie in ihre jülich-bergischen Lande, so daß der ursprüngliche Zweck des Wittwensitzes nicht erreicht wurde.

Kurz vor Ausbruch der französischen Occupation und der Abtretung des bergischen Landes an den Kaiser Napoleon und durch diesen an Joachim Murat residirte der Statthalter der hiesigen Länder, Prinz Wilhelm von Baiern, zeitweilig in Benrath, wohin derselbe auch einen großen Theil des Mobilars bringen ließ, welches er aus dem Nachlasse der Fürst-Aebtissin von Essen geerbt hatte.

Ebenso weilten Großherzog Joachim und seine Gemahlin mitunter in Benrath, woselbst auch Kaiser Napoleon und Marie Louise seine Gemahlin am 4. November 1811 übernachteten.

König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen hat ebenfalls einige Tage im Jahre 1841 und später dort zugebracht und bis zum Herbste 1873 war dasselbe Residenz Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen.

Die Verwaltung wird von der Königlichen Regierung zu Düsseldorf geführt.

Kurfürst Karl Theodor ließ behufs der beim Schlosse projektirten Wasserwerke den Itterbach in den hierzu bestimmten Kanal vom Kloster Noven bis zum Schlosse lenken. Dadurch wurde der Lauf des Itterbaches vollständig geändert. Dieser Bach lief bis zu dieser Zeit am Cappeler Hof vorbei durch Langeweier (damals wirklich lange Weier) an Niederheid, Haus Elbroich, Itter und Himmelgeist vorbei, in den Rhein. Auf dieser Strecke lagen zu Benrath, Langeweier und Himmelgeist Mühlen, welche wegen des Verlustes ihrer Mahlgerechtsame entschädigt werden mußten. Auch ein Theil der Gemeinde-Gründe wurde zum Schlosse eingezogen, dafür aber keine Entschädigung gewährt, dagegen die eingezogenen Grundstücke der anschießenden Privaten entschädigt.

In dem alten Schlosse war, wie bereits erwähnt, eine Capelle, die noch besteht; in dem neuen von Kurfürst Karl Theodor errichteten Schlosse und zwar in dem zunächst Benrath gelegenen Flügel ein Oratorium. Jedoch waren in der Pfarrkirche zu Benrath auch zwei Kirchensitze, welche zum Schlosse gehörten.

Von der Benrather Geistlichkeit war aber Niemand verpflichtet dort zu deserviren. In ältern Zeit brachten wohl die Fürsten und

Fürstinnen bei jeweiligem Aufenthalte in Benrath ihren Schloßgeistlichen von Düsseldorf mit, indem dort ein Schloßgeistlicher schon seit Ende des 14ten Jahrhunderts mit einer besondern Pfründe bestand.

Doch hatte der Pfarrer von Benrath auf dem Schlosse die cura ordinaria. Im Jahre 1550 berichten die Beerbten von Benrath dem Amtmann zu Monheim, daß der Fürst vor Zeiten zu Benrath auf dem Schlosse eine h. Messe habe halten und dafür dem Sacrificanten fünf Gulden habe geben lassen, was aber damals schon nicht mehr gehalten wurde.

Der Oberkellermeister (Landrentmeister) Brosy berichtet aus den 1770ger Jahren, daß die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Schlosses und der Anlagen einem Entrepreneur von Pigage für eine bestimmte Summe auf 20 Jahre ohne Caution verdungen worden sei — ein seltsamer Modus, statt einen besoldeten Schloßkastellan zu bestellen — „indem Sr. Kurf. Durchlaucht mit der Zusage seines Bruders, des Oberbaudirektors von Pigage, sich in vim Clementissimi rescripti begnüget habe.“ Die forstliche Benutzung des in eilf jährliche Schläge eingetheilten Schloß-Parks und die Jagd, welche an Haus Garath und Haus Edelbroich (Elbroich) grenze, gehöre nicht zur Entreprise, sondern unter das Ober-Jägermeisterei-Amt, dagegen wohl die Fischerei in den Schloß- und sogenannten langen Weiern, mit alleiniger Ausnahme des sogenannten Capuziner-Canals an der Straße nach Hilden, welcher den Patres zu Noven vom Kurfürsten vergönnt sei.

Zum Schlosse gehörten um diese Zeit noch sieben Gewalt sechs Pferdstriften und der Brand zur Zeit der Echern für eine entsprechende Zahl Schweine in der Reisholzer Gemarke, sowie die bereits erwähnten lange Weier an Kappelerhofsland abwärts nach Holthausen, endlich die Urdenbacher Mühle und der Ackerhof zu Benrath.

Der zum Schlosse gehörige Ackerhof und die Urdenbacher Mühle.

Als ersten Abspliß, der zur ehemaligen Herrlichkeit Benrath gehörig gewesenen, Güter kann man mit Fug den durch den Grafen Wilhelm von Berg nach der obenmitgetheilten Urkunde von 1303 dem Clarissenkloster zu Neuß geschenkten Kappelerhof betrachten, der bergisches Lehngut war.

Ueber die jetzt noch zum Schlosse gehörige Oekonomie ist noch ein Pachtbrief von 1464 vorhanden.

Herzog Gerhard von Jülich und Berg verpachtet nemlich sub dato Düsseldorp Godesdach nach Unser lieben Frauwen Assumptio (22. August) in letztgedachtem Jahre dem Johann Pick von Schlebusch Haus und Hof zu Benroide auf sechs Jahre für 150 Gulden Jahrespacht.

Der Verpachtung dieses Hofes im Jahre 1660 durch die Pfalzgräfin Magdalena an ihren Burggrafen Hansen für 530 Reichsthaler ist bereits obengedacht.

Aus dem 18. Jahrhundert berichtet der genannte Brosy wie folgt:

„Zum Schloß gehöret auch der sonst in Erb- nunmehro in Jahrespacht stehender Benrather Hoff, wessen zugehörige Länderey durch den neuen Bau ungemein alteriret, worüber aber mit dem pfächter alles berichtiget und wan in Zukunft noch ein mehreres davon abgenohmen werden sollte, so ist vereinbahret und vestgestellet, daß ihm 2½ Rthlr. per Morgen nachgelassen werden solle. Das Landt, welches nachhero 1770 zum ziegeln Theils von particulairen Theils von des Halbwinnern eigenem Erblandt weggenohmen, ist denenselben in natura von der ahm Postweg gelegenen heyde von mir lauth zur Hoffkammer eingeschickten protocolli, nachdem es gerottet, vergüthet worden undt es wirdt für jedere Ruthe zu rotten 10 stüber zahlet.

Engelberts, modo Hoffkammer-Rathen Beuths-Gut schießet ahn dießes Hoffs ländereyen einerseits gegen Süden ahn undt weilen verschiedene ohnnötige Weege daselbsten, auch keine ganz gleichlauffende fuhr obhanden ware, so habe mich mit demselben hierüber so verstanden, daß das aerarium ein Merkliches außgewonnen undt habe alles daselbsten in Steinen mit dem höchst herrschaftlichen Nahmen bezeichnet absetzen lassen.

Letztlich gehöret zum Schloß die Urdenbacher Mühle, so mit einem Zwang versehen, ist jahrpfächtig und sehr baufällig, wan daselbst eine neue gebauet werden sollte, dörffte rathsahmer seyn, solche höher hinauff ahn den negsten Schloßbassin, wo des Endts vorig Jahr die steinerne schleuß desto breiter undt stärker gemacht worden, zu stellen, weilen daselbst hinlänglicher fall undt die Weege ohngemein viel besser, außer dem eintzigen ahnstandt, daß die passage vom Rhein alßdan nicht mehr dorthin ginge, so am gemähl einen abgang verorsachen könnte.

Diese Mühle ist Anno 1774 cum conditione aufs Neu verpachtet, daß der pfächter solche binnen denen pfachtjahren gantz neu bauen solle.

Der Hoff ist auch im Jahre 1778 aufs Neue gebauet undt ahn die straße gesetzet, forth der alte sammt denen stallungen abgebrochen worden.

Die Spitze des Busches ob ahn der Chaussee ist dem pfächter außzurotten darumb erlaubet, weil eine vue des neuen Schloß dardurch gehrt, undt muß pfächter solches zu Landt machen." —

In neuester Zeit hat der Hof zuletzt eine Jahrespacht von 800 Thlrn. und bei der letzten Verpachtung im Jahre 186 — ist die jetzt laufende Pacht auf 2400 Thaler jährlich gewachsen.

Pfarre, Kirche und Dorf Benrath.

Aus der Urkunde vom 5. December 1412, worin, wie oben mitgetheilt, dem Herzoge Reinold von Geldern die Pfandnutzung von Schloß, Dorf und Herrlichkeit Benrath in Aussicht gestellt wird, erfahren wir, daß das Schloß Benrath mit dem Dorfe Rode eine Herrschaft bildete, die sich bis an den alten Rhein zwischen Urdenbach und Baumberg erstreckte und landeinwärts von der Herrschaft Eller im Amte Mettmann und dem kölnischen Amte Hilden und Haan begrenzt wurde.

Was nun zunächst die Pfarre und Kirche betrifft, so wird in Binterim und Mooren, Erzdiözese Cöln, erwähnt, daß beim Abbruche der alten Kirche im vorigen Jahrhundert sich im Chore ein Stein befunden habe, der die Inschrift: Anno dni MV indict. III (von Andern undecimo gelesen) extructum est hoc edificium chori getragen habe. Es soll damit das Jahr 1005 gemeint sein und der Kirche ein Alter aus dem Anfange des 11ten Jahrhunderts vindizirt werden.

Kirche und Pfarre kommen in der oben mitgetheilten Urkunde von 1299 urkundlich vor und gehörten vor Errichtung des Decanats Düsseldorf zum Decanate Neuß, in dessen ältesten Verzeichnissen Benrath als Pfarrkirche vorkommt, welche wie das benachbarte Hubbelrath der heil. Caecilia geweiht ist.

Das Patronat wechselte früher zwischen dem summus pontifex in mense apostolico und der Abdissin zu St. Quirin in Neuß in mense ordinario, später zwischen dem Landesherrn in mensibus apostolicis und der genannten Abdissin in den übrigen Monaten.

Die Pfarr-Einkünfte bestanden außer dem sogenannten Wieden- oder Pfarrhofe und dessen Ländereien im Zehnten zu Cappel, Roden und Oden (Oeder).

Wie es zusammenhängt, daß im Jahre 1335 Adolphus senior de Pomerio dem Kloster S. Mariae in Greverode (Graefrath bei Solingen) den Benrather großen und kleinen Zehnten (decimam magnam et minutam in parrochia de Royde cum omnibus attinentüs erga annua decem maldra siliginis) überträgt, ist nicht nachweisbar.

Ein Zusammenhang der Pfarrei Benrath mit Kloster Graefrath findet sich indeß noch im Laufe desselben Jahrhunderts.

1381 verkauft nemlich Lewe von Buyrwinkele (bei Mettmann) dem Herrn Everhard, Pastor zu Roybe bei Benroide, zwei Malter Roggen erblicher Jahrrenten aus seinem Hofe zu Burwinkel und nimmt 1390 Evert Steinen Sohn in der Schuiren zu Hilden diese Rente, welche der Pastor zu Roybe dem Kloster zu Graefrath geschenkt hatte, in Erbpacht.

Hat damit vielleicht zwischen der Pfarre Benrath und dem Kloster Graefrath mit Bezug auf den von Adolf von Bongart 1335 vergebenen Zehnten ein Austausch gegen die Burwinkeler Rente, die dem Kloster näher und bequemer lag, stattgefunden?

In welcher Weise schon in der frühesten Zeit für Wachs und Beleuchtung der Kirche Vorsorge getroffen worden, ist in den Urkunden über Cappeler Hof hieroben bereits angedeutet.

In der Kirche bestand auch ein Altare beatae Mariae virginis mit einer besondern Fundation, deren Collator nicht mehr bekannt ist.

Zu Altenbrücken war ferner ein Altare et Capella S. Antonii mit einem Malter Korn, wozu später noch ein Capital von 200 Reichsthaler legirt worden, fundirt mit der Verpflichtung für eine h. Messe am Tage des h. Antonius, welche jetzt nicht mehr gehalten wird.

Als Pfarrer zu Benrath werden genannt:

1368 Everard, Pastor in Roybe, Zeuge in der betreffenden Urkunde des Cappelerhofs. 1381 Everhard, Pastor in Roybe, wohl derselbe, wie vor, in der Urkunde des Kloster Graefraths. 1400 Gerhard in Urkunden des Stifts zu Düsseldorf. 1550 Cothnisen seit 21 Jahren Pfarrer zu Benrath, damals bereits 70 Jahre alt und der Reformation des Erzbischofs Hermann von Wied zugethan.

Derselbe hatte von einer Concubine mehrere Kinder, indeß waren die Parochianen mit demselben zufrieden und bemerken mit Bezug auf das vorstehend angegebene Verhältnis, daß derselbe in genanntem Jahre „ein alder Man sy, also das er der Mede (Magd) nu am meisten bedürftich."

1620 wird Hubert Natten wieder als katholischer Pfarrer erwähnt. Es folgen demselben der Reihenfolge nach die Pfarrherrn Esser, Düttel, Inkman, Verne, Friderichs, Mertzenich, Heubes (1804), Sistenich und Bayerle.

Früher, nachweislich seit 1550, bestand auch zu Benrath eine Armenspende, welche auf S. Sacramentstag gehalten wurde, und wofür ein Malter Korn gestiftet war. Jeder Hausmann gab dazu ein Brot. Diese Spenden wurden sodann jährlich unter die Hausarmen vertheilt.

Der Pastor zu Benrath gehörte früher zum Kapitel des S. Quirin-Stifts zu Neuß und erhielt von dort den Meßwein.

Das Dorf und dessen Höfe und Sohlstätten waren und sind noch an der Reisholzer Gemarke betheiligt, deren Theilung die General-Commission in Münster schon länger als 20 Jahre betreibt, ohne damit zu Ende kommen zu können. Diese Reisholzer Gemarke gehörte ganz zur Herrlichkeit Benrath und es suchten deren Schöffen, wenn sie das Urtheil nicht finden konnten, dasselbe bei der Bilker Gemarke als zweite Instanz.

Außer dem S. Quirinsstift und S. Clara in Neuß war auch das Stift zu Düsseldorf in Benrath begütert. Am 8. September 1383 stiften Gerhard Haick, Kanonich zu Düsseldorf, und dessen Bruder eine Messe an der Collegiatkirche zu Düsseldorf und fundiren die Stiftung mit ihren Höfen zu Benrath und Rolfrath (bei Hubbelrath, jetzt Moschenhof), 1392 den 1. März dotiren Herzog Wilhelm von Berg und seine Gemahlin Anna von Baiern das Düsseldorfer Stift mit dem Hofe Hinower in der Pfarre Benrath.

In der ersten Urkunde heißt es in parrochia Royde prope castrum Benroide, in der zweiten in parrochia Roide prope Benroide.

1452 schenkt Peter von Lennep dem Stifte zu Düsseldorf den Hof zu Nutynbrüggen bei Benrath gegen Verpflichtung von 12 jährlichen Memoiren.

Auch der Kothen Valder gehörte demselben Stifte sowie der Wybelskamp zu Benraid an den Mühlen gelegen. (1433).

Die Einsiedlerkapelle und Kloster Roven.

Die Einsiedler-Kapelle, auch schwarze Kapelle genannt, lag in der Nähe von Kloster Roven, wo noch jetzt drei Linden im Felde stehen, und wurde unter Pastor Heubes abgebrochen und das darin befindliche schwarze Muttergottesbild in die Pfarrkirche zu Benrath versetzt.

Ihre Entstehung gehört der Sage an. Eine Fürstin oder Gräfin von Berg verrichtete ihr Gebet bei ihrem Aufenthalte in Benrath häufig in dem beim Schlosse nach Osten gelegenen Walde und hörte meist ganz in der Nähe einen frommen Gesang. Sie ging den Tönen nach, welche sie tiefer in den Wald führten, und erblickte plötzlich an einem uralten Baume ein liebliches Bild der göttlichen Mutter von hellem Lichterschein umstrahlt. Sie ließ über dem Muttergottesbilde eine Capelle bauen, welche bald Gegenstand frommer Pilgerfahrten wurde.

Das Geschichtliche der Sache ist, daß Pfalzgraf Philipp Wilhelm durch Urkunde vom Jahre 1677 hier eine Capelle errichtete — ob neu oder an Stelle einer ältern ist unbekannt. Am 26. Mai 1677 ernennen Pfalzgraf Philipp Wilhelm und seine Gemahlin Elisabeth Amalia Magdalena den Priester Wachschütz zum Offizianten der von ihnen gestifteten Einsiedler-Kapelle und schon im nemlichen Jahre wird vom Pfaltzgrafen auf Anstehen des Capuziner-Convents zu Düsseldorf genehmigt, daß von der Kapuzinerkirche zu Düsseldorf (jetzigen Cölnischen Hof an der Flingerstraße) aus alljährlich eine Prozession nach dieser Capelle wallfahre. Diese Prozession geht jetzt von der Lambertuspfarrkirche zu Düsseldorf jährlich am Tage Mariä Heimsuchung zur Pfarrkirche in Benrath.

Ebenfalls unter Philipp Wilhelm ist diese Einsiedlerkapelle der zu Benrath eingeführten Kapuziner-Mission, aus drei Geistlichen und einem Bruder bestehend, untergeordnet worden und dabei das Missionshaus zu Roven vom Landesfürsten theils in Geld-, theils in andern Einkünften fundirt worden.

Die Instandhaltung der Kapelle geschah auf Kosten des Aerars und hatte der Pächter des Rovenerhofes die Kapellendienste zu verrichten.

Das ehemalige Kloster Roven gehört jetzt dem Freiherrn von Autenried.

VIII.

Die Bergischen Schützenfeste im 17. Jahrhundert.

Von W. Crecelius.

Die gegen das Ende des Mittelalters überall in Deutschland auftauchenden Schützengesellschaften entsprangen aus dem Bewußtsein, das sich im Bürgerstande allgemein zu regen begann, daß er zu Schutz und Trutz gegen seine Feinde gerüstet sein, daß er auch mit den Waffen bereit und schlagfertig dastehen müsse, um gegen fremde Eindringlinge sich wehren und gegen die Neider im Innern seine Freiheit vertheidigen zu können. Die Schützenfeste aber, welche aus größeren oder kleineren Distrikten von den Schützengesellschaften beschickt wurden, dienten dazu, das Gefühl der Gemeinsamkeit zu stärken, die Theilnehmer daran zu erinnern, daß ihre Interessen die gleichen seien und daß nur durch festes Zusammenhalten der einzelnen die Unabhängigkeit und Freiheit aller erhalten bleiben könne.

Auch im Bergischen bildeten sich solche Schützengesellschaften welche gemeinsame Feste begiengen. Durch Documente, die Herr Pfarrer Stinshoff unserem Vereine überließ, bekommen wir näheren Einblick in diese Verhältnisse, weshalb ich hier das Wichtigste mittheile.

Die Urkunden beginnen mit einer Bittschrift, welche „Semptliche junge Gesellen dieser Burgerschafft Ratingen" unter 24. Juni 1588 an den Bürgermeister richten. Sie haben die Absicht mit dessen Zulassung „ein dißmal alhier new angesteltes, jedoch bevor gnugsam und wol bedachtes, und nach gemeinem Brauch so wol der negstbeiliggender, alß frembder orther regulirtes und zugerichtes Schützenspiell — in aller Stille, sittiglicher und unergerlicher Weise, umb sich nur mit Auffsetzungh etzlicher Cleinoten in dem Wolschießen zuversuchen und zugebrauchen, schierstkommenden Sontags (Gliebts Gott) zuhalten." Die Bittschrift fährt alsdann fort: „Und dweil dan zu itziger gefehrlicher Zeit nit weniger ein wolgeubter Schutz oder Kriegßman, alß zur Zeit des Friedens ein gehorsamer Burger im Politischen Regiment erfurdert wirdt, Und aber ohn vorgehung

alsolcher Exercitien kein guter Schutz zur Kriegszeit zuverhoffen (Ars enim bellandi dum non praeluditur, cum necessaria erit, non habetur), Und ferner an anderen orthern nicht allein mehrgedachte Exercitia zugelaßen, Sondern auch mit vorgesetztem Preiß befurdert, und dapferem Geschenck verehret werden, Wie dan auch unser Gnediger Furst und Herr Hertzogh Johann 2c. die junge Gesellen unser benachbarter Statt Dußeldorff negstabgelauffenen Sommer, neben anderen ihrer Gnaden Verehrungen, mit der stätlichster Hochzeits Fahnen*) herlicher Weise begabet hat — Alß gelanget demnach an E. Gst unser aller einmutig pittlich gesinnen, Eß woll dieselbe zu bestettigung und mehrer zierdt dieses vorgenommenen Schutzenspiels unß den Statt Fahn auff bestimpten tagh zufuhren vergunstigen."

Wir entnehmen dieser Bittschrift, daß in Ratingen im Sommer 1588 zum erstenmal ein Festschießen beabsichtigt wurde und daß solche in „nächstbeiliegenden" Orten bereits im Schwang waren, wie denn 1587 eines in Düsseldorf abgehalten und dabei den Schützen vom Herzog Johann eine Fahne für diese Festlichkeiten geschenkt war.

Die folgenden Documente aus dem Anfange des 17. Jahrh. beweisen, daß die Schützengesellschaften in den Bergischen Städten, Freiheiten und Flecken gemeinsame Festschießen feierten, bei welchen die Preise in „Kleinodien von dem besten Colnischen Zinn" bestanden. Diese Feste wurden jedesmal an dem Ort abgehalten, dessen Schützengesellschaft das vorige Mal den Ehrenpreis (das Kränzlein) davon getragen hatte.**) Geschossen wurde mit der Armbrust „in freiem Feld von loser Hand und stracks Arms, ohn einige Hinterlist, Falschheit und Betrug, zu sieben underscheidliche Zirkel, wie Schutzenordnung gemäß und breuchig ist." Die Länge der Schießbahn wird in den Einladungsschreiben genau angegeben, auch ein Ring (vielleicht auf Papier gezeichnet) beigelegt, um die Größe der zulässigen Pfeile mit ihren „Feiren"***) zu bezeichnen. So heißt es

*) Hochzeit steht hier im alten Sinne von Festlichkeit.

**) Ebenso war es bei den Schützenfesten in Mittel- und Unterfranken. S. L. Bechstein Deutsches Museum II. S. 295.

***) Fyren, Feiren, aus hochdeutsch Fiedern (vgl. Frisch 1, 265: Die Fiedern, die Federn am Holze der Pfeile, alae; daher das Verb fiedern pennis instruere sagittas a. a. O.) waren an dem untern Ende der Pfeile und Bolzen schräg gegeneinander eingefalzte Blättchen von Holz. S. Barthold, Soest S. 280 Anm. 2.

z. B. in dem Schreiben von Gräfrath, es solle das Schießen abgehalten werden „uff darzu bestimbter Mahlstatt und Bahnen von hundert und zehn unser Greverader Ehlen mit Pfeilen und Feyren so durch beigelagten und gefugten Rinck unbedrengt und fuglich gehen oder fallen können.“

Nach den uns vorliegenden Einladungsschreiben hatte im Jahr 1602 in Ratingen ein Festschießen stattgefunden, auf Montag 23. Juni 1603 st. n. luden „Burgermeister, Scheffen und Raht, auch Schutzenkoning und sembtliche Schutzengeselschaft dero Freyheitt Greueradt (Gräfrath)“ zu einem solchen ein. Dieses kam auch wirklich zu Stande und auf Begehren der Gräfrather veranstaltet die Schützengesellschaft zu Düsseldorf noch in dem nämlichen Jahre ein zweites auf Sonntag 28. Sept. st. n. Für das nächste Jahr 1604 war Gerresheim an der Reihe. Bürgermeister, Scheffen, Rath u. s. w. laden in Folge dessen auf Sonntag 19. Sept. zu einem Armbrustschießen ein. Es heißt in dem Schreiben: „Wann wir denn bey uns erwogen, das (daß) durch solche und dergleichen ubungen zwischen den Stetten und Flecken einigkeit und Freundtschafft (darzu wir unsers theils geneigdt) ufgerichtet und gepflanzet werde: Ob woll schoin (schon) in diesen gefherlichen zeitten bey villen (vielen) des werks unerfharnen ein ungleicher verstandt gewinnen mochte, haben wir eß gleichwoll bewilligdt.“ Zu Preisen wird bestimmt „ufrichtig Engelsch Zynwerck, und soll daß beste Kleinott so gutt alß drey Reichsthaler geachtet werden.“ Den 11. Okt. 1605 war in Solingen das Armbrust- und Bogenschießspiel abgehalten worden, das nächste fand erst 1611 in Elberfeld statt. Die Kriegsunruhen hatten also eine Pause von sechs Jahren veranlaßt. Ob diese allgemeinen Bergischen Schützenfeste noch später fortdauerten, darüber liegen uns keine Nachrichen vor. Die beginnenden Wirren des dreißigjährigen Krieges werden ihnen ohne Zweifel ein Ende gemacht haben.

Die Schützengesellschaften bestanden fort, sanken aber in ihrer Bedeutung immer mehr herab und dienten z. Th. nur dazu, um prunkvolle Processionen abzuhalten und gemeinsame Kranken- und Sterbekassen zu bilden. So richtet die Junggesellen-Compagnie zu Ratingen 1755 ein Gesuch an den Rath, er möge sie unterstützen zu weiterer Anschaffung von Grenadiers-Kappen, deren sie schon zehn besäßen, „die welche hauptsächlicher bey hiesiger Gottestracht gebraucht und zu demehrerer befurderung des schuldigsten gottesdienstes damitten

continuiret werden solle.“ Sie berufen sich darauf, daß der Rath von Düsseldorf der dortigen Junggesellen-Compagnie bereits 1736 für Anschaffung solcher Grenadier-Kappen eine Summe verwilligt habe.

Zur Zeit des Großherzogthums Berg gieng die Regierung mit dem Gedanken um, die noch bestehenden Schützengesellschaften zu Bürgergarden zu organisiren. Auf eine Anfrage von Seite des Provinzial-Rathes Grafen von Spee berichtet der Magistrat zu Ratingen d. d. 3. Aug. 1807: „Zu Befolgung der Weisung vom 28. July jüngst berichten wir: — Zu 2. betragen die hiesigen bis jetzt immer von einander abgesonderten Sebastians- und Bürgerschützen-Compagnien zusammen an der Zahl beiläufig ad 150 Mann. Eine förmliche Organisation derselben nach Art der Düsseldorfer Bürgergarde würde aber den hiesigen Bürgern an ihrem Gewerb und Nahrung gleich nachteilig und aus der Ursache gar verderblich seyn, weil dieselbe durchgehends aus Tagelöhnern, unbemittelten Fabrik-Arbeitern und Professionisten bestehen, welche kaum den unentbehrlichen Unterhalt für sich und ihre Familien zu verdienen im Stande sind und daher die zu einer Uniformirung nach Art der Düsseldorfer Militz und sonst erforderliche Kosten nicht beischaffen können, ohne den ihrigen den nötigen Unterhalt zu entziehen; die mehriste derselben haben sich zu dieser Compagnie darum begeben, weil hiemit eine Kranken- und Sterbe-Auflage verbunden ist, aus welcher die kranken Mitglieder derselben wöchentlich eine Unterstützung erhalten und in Sterbefällen die Beerdigungs-Kosten hergenommen werden. Aus diesen Ursachen zweifeln wir auch nicht, daß der größte Theil der hiesigen Compagnien gar keine Lust habe, sich in eine Form von beständiger Bürger-Militz umschaffen zu lassen, welches gewiß bei oben angeführten Umständen verderbliche Folgen für sie hervorbringen würde.“

Die alte Schützengesellschaft in Elberfeld wurde, wie es scheint, im Anfang des 18. Jahrh. aufgehoben. Gerhard Siebel richtete an den Vorstand der Schützengilde, die sich 1806 gebildet hatte und nach der Vertreibung der Franzosen sich dem Landsturme als eigene Compagnie anschließen wollte, unter dem 2. Juni 1815 ein Schreiben, worin es heißt (s. Zeitschrift II. S. 279): „Diese neu zu bildende Schaar wird uns an jene würdigen Schützengilden unserer Väter in den verflossenen Jahrhunderten erinnern, die stets im Augenblicke der Gefahr zur Vertheidigung des heimatlichen Bodens die Waffen ergriffen. — So hatte auch unsere Stadt ehedem ihre priwilegirte Schützengilde, sie war die Stiftung der alten Burgherren von Elberfeld, die an der Spitze der Schützen wöchentlich einmal zur Uebung auszogen (!). Sie hat lange Jahrhunderte bestanden, bis vor etwas mehr als hundert Jahren die damalige Landesregierung, die es nicht gerne sah, daß der Bürger sich in den Waffen übte, einen Vorwand ergriff und sie aufhob.“ Inwiefern dieses richtig ist und unter welchen Umständen die Aufhebung der hiesigen Schützengesellschaft erfolgt, habe ich bis jetzt noch nicht ermitteln können.

Von den Einladungsschreiben zu den Schützenfesten des 17. Jahrh., welche fast alle unter einander genau übereinstimmen, lasse ich das aus Elberfeld buchstäblich getreu abdrucken.

ErnAchtpare vorsichtige Ersame vnd Weise auch Ernhaffte vnd Erbare insonders benachbarte liebe Hern vnd gute freünde,

Negst vnserer freundtwilligen erbietung vnd anwunschung alles guten mogen wir E Ers: W: vnd euch wolmeinent nit verhalten, Was massen die ErnAchtpare vnd Erbare Burgermeister vnd Raath, neben Schutzenkonig vnd einer

gantzen Schutzengesellschafft dero Statt Sollingen vns ein ehrlich Armbrust vnd Bogenschieß spil neben einem krentzlein im Jaar 1605 den 11. Octobris verehret vnd geschenckt, auch das wir selbiges Schutzenspil allen fromen Schutzen zum eheren gleichs fals in disem itzlauffenden 1611t. Jar anstellen vnd außschreiben wollen vnableßlich gebetten haben,

In erwegung dan wegen weilant vnsers Gnedigen Fursten vnd Hern Christmilten andenckens todlichen abgang vnd darnacher eingerissenen Kriegswesens vnd anderer widerwertigkeiten das Spil nun etliche Jaaren hero nit continuirt werden konnen, Wir das Krentzlein vnd geschenck vorhin mit dancksagung angenomen, Vnd also zu diser ehrlichen vbung des Schutzenspils kein auffschaub suchen sollen noch wollen So haben wir vns eines benanten tags verglichen, Dergestalt das die Schutzen Sontag den 14. schierstkunfftigen Monats Augusti alhie zu Elverfelt ankomen, vnd Montags negst darnach vmb .8. vrhen vormittag an der verordneten Zilstat erscheinen, Dabei wir dan ferner andeuten wollen, Das die weite oder lenge vom Standt bis ans Zill 110 gemeiner Teutscher ellen sich erstrecket vnd die Bolzen also beschaffen sein sollen, Das sie mit jren Fyren vnbedrangt vnd fuglich durch einverleibten Ring hindurch fallen konnen, Sol auch ein jeder Schutz mit außgestrecktem Arm ohn einig hinderlist falschheit vnd betrug zu Sieben Circuln redlich, wie schiessens recht vnd gebrauch ist, schiessen, wie dan solches vnd anders die auffgerichte ordnung weiter anstrucklich außweisen, auch redliche vnpartheilige Inspectores vnd Auffseher angestelt werden sollen, Vnd zu solchem haben wir vor das beste Kleinot dero gemeiner Schutzengesellschafft frei zugeben bewilliget zwei vnd zwantzig ℔ auffrichtigen des besten Colnischen Zinnes, Das folgende gewin fort Cölnisch Zinnen Werck nach advenant gros vnd klein ꝛc.

Vnd gereicht darauff an E Ers: W: vnd euch vnser freundlich vnd Nachbarlich pit vnd begern, Dieselb wollen sambt vnd sonder, neben andern der ort gesessenen vnd lusthabenden Schutzengesellen von meherer Kundschafft vnd ehrlicher vbung wegen auff vorbestimbte zeit alhie erscheinen, solch schiessen spil mit vns vnd andern freünden gunstig vnd gutwillig zieren vnd mit rath der ankomenen Schutzen nach gelegenheit der zeit vollenden helffen, Dazu dan von wegen vnserer GG. FF. vnd HH: auch dieser Jrer FF. GG. Stat gerechtigkeit einem ieden an vnd abtrettenden frei sicher geleitt nach gelegenheit gegeben vnd zugesagt wirt. Das wollen wir vmb E Ers: W: vnd euch in dergleichen nd meherem freundlich verdienen vnd beschulden Dieselb wir hiemit Gotlicher gnaden empfeln thun. Datum Eluerfelt am 18./28. Julii A° 1611.

E Ers: W: vnd euwer — Freündtwillige Benachbarte

Burgermeister vnd Raath Schutzenkonig vnd gemeine Schutzengesellschafft daselbst.

Adresse: Den ErnAchtparen Vorsichtigen Ersamen vnd Weisen Burgermeistern vnd Raath dero Statt Rattingen, Auch Schutzenkonig vnd semabtlicher Schutzengesellschafft daselbst. Vnsern gunstigen Hern Nachbarn vnd guten freunden sambt vnd sonders.

IX.

Das Ende der Siechenhäuser im Westlichen Deutschland.

Von A. Fahne.

Der Ausschlag Lepra, aus dem Griechischen λεπρα (Schuppe) in das Lateinische übernommen, war im Alterthume eine allgemein verabscheute Krankheit. Schon das dritte Buch Moses Cap. 13 u. 14 spricht weitläufig darüber und bestimmt die Fälle, in welchen die damit Behafteten aus dem menschlichen Verkehr ausgeschlossen werden müssen. Nach sonst darüber erhaltenen Nachrichten war sie ansteckend, die Definitionen indeß, welche uns die ältesten medicinischen Schriften von ihr hinterlassen haben, geben kein vollkommenes Licht über ihre Gemeingefährlichkeit. In der Isagoge heißt es: Lepra est cutis mutatio in habitum, qui praeter naturam fit, cum asperitate et pruritibus, doloribusque, nonnunquam et squamis decidentibus interim secus, partes plures haec etiam corporis depascitur. Der Arzt Paul von Aegina schreibt: Lepra per profunditatem corporum cutem depascitur orbiculatiori modo, et squamas piscium squamis similes dimittit.

Nach den Mitteln zu urtheilen, scheint die Krankheit weit weniger wegen der Gemeingefährlichkeit als wegen des widrigen Anblicks gehaßt zu sein. Moses befahl sie durch zeitweise Absonderung, Reinigung des Körpers und durch Sühnopfer, namentlich Oel, zu heilen, während später die griechischen Aerzte Krito und Heraklides sie durch kosmetische Mittel, verschiedene Schminken, zu heben, das heißt zu verdecken suchten.

Aus den Nachrichten, welche von Zeit zu Zeit über den Aussatz aufbewahrt sind, scheint fast unzweifelhaft, daß unter ihm sehr verschiedene Krankheitsformen verstanden wurden, die nur das Gemeinsame hatten, daß sie Hautübel waren und Gesicht und Hände entstellten. Daher hat man auch die Krätze dazu gerechnet und die

Medicin will nachweisen, daß aus dem unreinen Uebel die spätere Lustseuche sich entwickelt habe.

Es ist eine dunkle Seite der medicinischen Wissenschaft, daß sie sich über die eigentliche Natur und das wahre Wesen des Aussatzes nicht klar geworden ist. Nach dem Namen, den sie bereits in den ältesten Zeiten geführt hat, war sein Hauptkennzeichen die Hautabschuppung.

Nach anderweitigen ältern Mittheilungen war er von Schmerzen Geschwüren, Anschwellungen, Knochenausschwitzungen, Knochenfraß begleitet und ansteckend, wieder anderswo wird behauptet, er sei ein Krebs des ganzen Leibes, was spätere Schriftsteller auf die Identität bald mit Pocken, bald mit Krätze und zuletzt mit der Lustseuche geführt hat, während Celsus ihn nur als Räude (impetigo) kennzeichnet. In Folge dieser Unsicherheit, welche den einst tiefen Stand der medicinischen Wissenschaften bekundet, kam es, daß man, wie die unten mitzutheilende Urkunde von 1486 und andere Nachrichten beweisen, ungewohnte Röthe der Hautdrüsen und Poren, Flechten &c. also lauter Krankheiten, welche die heutige Medicin als wesentlich durch Ursache und Wirkung von einander verschieden nachweisen kann, für Aussatz ausgab und die damit Behafteten zur Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft verdammte.

Es gereicht der Medicin zur Entschuldigung, daß ihr der alttestamentarische Aberglaube und die Vorurtheile einer, alles beherrschen wollenden und hierzu weder durch Wissen, noch Stellung berechtigten Theologie mit ihren schrecklichen Verdikten, Torturen und Scheiterhaufen die Thüre zu ernsten Forschungen schloß. Sie sollte nur denken, nur handeln, nach alten, als unfehlbar aufgenommenen Lehren, ohne weiteres Eingehen in die Natur. Erst als die Arzneiwissenschaft sich freier bewegen konnte, die Wundarzneikunde in die Facultäten (zu Paris 1514) aufgenommen wurden, als Andreas Vesalius zu Padua, Bartol. Eustachius zu Rom, Marc Anton de la Torre zu Paris, Jacob Sylvius zu Paris öffentlich Anatomie lehrten, an vielen Orten (1552 zu Pisa, 1556 zu Montpellier &c.) anatomische Theater errichtet werden durften, als Männer, wie Felix Brissot † 1520, Paracelsus † 1541, Michael Serveto (1553, 24. Oktober als Ketzer durch Pfaffenhaß verbrannt), Gabriel Faloppia † 1561, Johan Wyer u. A. durch Wort, Schrift und That wirkten, als die Anatomen mit immer neuen Entdeckungen über den wahren Verhalt des menschlichen Organismus hervortraten, wissen=

schaftlich aufgeklärte Aerzte und Wundärzte das Ohr der Könige und Fürsten besaßen (Wilhelm Vavasseur als Leibwundarzt Franz I. von Frankreich, obiger Vesalius als Leibwundarzt Kaiser Karl V., Bart. Eustachius als Leibwundarzt des Cardinals von Urbino, JohanWyer (geb. 1515 zu Grave bei Cleve,) seit 1538 und Reiner Solenander, (geb. 1525 zu Büderich) seit 1555—1594 beide als Leibärzte des Herzogs Wilhelm von Jülich Cleve Berg) und die Eröffnung des Concils zu Trient (1545) eine Befreiung der Wissenschaft aus unwürdiger Fessel hoffen ließ, kam nach und nach Licht. Man lernte, um bei unserm Gegenstande stehen zu bleiben, einsehen, daß die Ansichten über Aussatz unklar, die Furcht vor ihm übertrieben und die große Anzahl der für Aussätzige bestimmten Häuser bedenklich sei. Franz I., König von Frankreich, ließ die Stiftungsurkunden für Aussatzhäuser einreichen, die bedenklich Aussätzigen von den scheinbar Aussätzigen scheiden, nur für jene Häuser bestehen, die übrigen zu Gunsten des Landarmenfonds einziehen.

Sein Nachfolger Ludwig XIII. verordnete 1626 abermals eine Untersuchung der Aussatzhäuser durch zwei der ersten Aerzte, wodurch neue Gelegenheit geboten wurde das Wahre von dem Mißverstandenen oder sogar Erkünstelten zu scheiden, und diese Maßregeln hatten den Erfolg, daß unter Ludwig XIV. sämmtliche Güter der Aussätzigen eingezogen und theils dem Lazarus- und Carmeliter-Orden, theils den Landarmenfonds überwiesen wurden und nur ein Aussatzhaus, das Hospital St. Mesmin, für wahren Aussatz übrig blieb.

In Deutschland verlief die Sache anders. Die Aussatzhäuser blieben unüberwacht. Nur in Holland wurden zu einer Zeit Censoren angestellt, um die wahren Aussätzigen von den falschen zu unterscheiden; aber welche Mittel gab die Kunst an. Man solle Bleiasche auf den Urin des Behafteten streuen, sinke sie unter, so ist der Aussatz nicht vorhanden, wohl aber wenn sie oben schwimmen bleibe.

Deutschland wurde sogar für das Land gehalten, wo der Aussatz einheimisch sei, so versichert wenigstens Roderich von Fonseca und fügt hinzu, es habe die allgemeine Verbreitung daselbst in dem häufigen Genuß von Kohl, Käse und dickem Bier ihren Grund, weshalb er auch die große Anzahl der Aussatzhäuser in diesem Lande gerechtfertigt findet.

Das widrige Ansehen der Behafteten war es, was in den auf-

blühenden Städten das Zusammenleben mit ihnen beschwerlich und da man eine Verbreitung durch Anstecken allgemein annahm, bedenklich machte. Man suchte Abhülfe und fand sich unter Zugrundelegung der Mosaischen Verordnungen zu einer Absonderungsmethode berechtigt. Zu ihrer Verwirklichung wurden in einiger Entfernung von den Städten, an abgelegenen Stellen der Landstraßen, lediglich für diese Art Kranken bestimmte Häuser „Siechenhäuser," domus Leprosorum erbaut und in sie die Kranken unter Beobachtung eines besondern kirchlichen Rituals durch einen Geistlichen gebannt, oder wie es heißt, wenn auch noch lebend, doch schon todt erklärt. Ein solches Ritual findet sich in der Bibliothek de Borgogne zu Brüssel, Nro. 2130, es war für das Erzstift Trier bestimmt und lautet:

Modus eyciendi seu separandi Leprosos a sanis in diocesi Trevirensi. In primis enim leprosus vestitus habitu solito existens in domo sua, adventum presbiteri ituri ad domum ipsius et ad ecclesiam ducturi sic expectet:

Presbiter indutus superpellicio et stola, cruce precedente et populo sequente, progreditur ad domum infirmi, alloquatur eum et demonstret, quod per hanc infirmitatem corporalem sanitatem animae et donum salutis aeternae benedicendo et laudando deum omnipotentem patienterque tolerando consequetur. Presbiter leprosum aqua benedicta respersum ducat ad ecclesiam cruce precedente et presbiter deinde infirmo et parochianis a longe sequentibus cantet: libera me deus etc. In ecclesia vero ante altare summum deuote missam audiat, qua finita debet confiteri in ecclesia et non amplius. deinde stet leprosus ante portam, aspergat eum salutari aqua bendicta et recommendet populo et modo predicto cum cruce vexillo luminaribus ad domum in qua morari debet deducendus est, cantando: Libera me deus etc. quo idem peruento sacrae scripturae vtendo documentis, videlicet memorare nouissma tua etc. vnde August. facile contemnit omnia qui se semper cogitat moriturum, presbiter palea terram super quemlibet pedem eius proycit dicendo: sis mortuus mundo viuens iterum deo, et eum consolans et in patientia eum corroborans verbis Isaiae de domino nostro Jesu Christo dicendo: vere languores nostros ipse tulit et dolores nostros ipse portauit et reputauimus eum quasi leprosum percussum a deo et humiliatum dicatque: si informi-

tatis corporalis causa acsi patientia Christo te assimilaueris, profecto sperare potes quod spiritu cum deo laetaberis, hoc tibi concedat altissimus in libro vitae scribens te cum fidelibus amen.

NB. Antequam intret domum suam dabit habere tunicam et calligas de griseo sotulares proprios videlicet simplices et unum signum, clamitellas, vnum caputium et vnam thogam, duplicia lintheamina, vnum hoselum, vnum intrusorium, vnum corricam, vnum cutellum et vnam scutellam. Domus enim debet esse parua, vnus puteus, vnum cubile ornatum linteaminibus, auriculare, vnam archam, vnam mensam, vnam sedem, vnum luminare, vnam paleam, vnum potum et alia necessaria.

NB. missa celebrabitur in exclusione eiusdem ad libitum presbiteris.

Sequntur inhibitiones verbis latinis.

1. Praecipio tibi nunquam intrare in ecclesias, in forum, in molendinum, in furnum et in societates populorum.

2. Praecipio tibi nunquam lauare manus tuas nec etiam alia tibi necessaria in fontibus neque in rivulis cujuscunque aquarum et si vis bibere hauries aquam cum tuo busello vel alio vase.

3. Defendo ne de cetero vades sine habitu leprosali ut cognoscaris ab aliis et noli decalcatus extra domum tuam ire.

4. Commendo tibi ne tangas rem aliquam cum volueris emere, in quocunque loco fueris nisi cum quadam virga vel baculo ut cognoscatur cuius generis sis.

5. Item commendo tibi ne de cetero intres tabernas vel alias domus si velis vinum emere vel quod tibi datur, fac illud ponere in tuo busillo.

6. Item praecipio tibi ne commiscaris alicui mulieri nec tuae coniugi.

7. Item praecipio tibi eundo per itinera alicui tibi obuianti et interoganti ne respondeas nisi prius fueris extra iter sub vento, vt non de te mole habeat. etiam quod non de cetero vadas per strictum vicum ne obuies alicui.

8. Item praecipio tibi si necessitas vrgeat te per quoddam pedagium supra aquam vel alibi, ut non tangas stipites vel instrumenta mediantibus quibus transieris nec prius tuas imposueris chyrotecas.

9. Item commendo tibi ne tangas infantes atque iuuenes quicunque sint, vel aliis de tuis bonis dederis.

10. Item praecipio tibi ne de cetero comedas vel bibas in societatibus hominum nisi cum leprosis ut scias quando morieris in domum tuam sepultus eris non in ecclesia (diese letzte Bemerkung wegen des Begräbnisses, als eine zu harte, konnte der Priester auch verschweigen.)

Quid Parochiani teneantur leporosis.

Erstlich als der kranke nicht hat die vncosten vor sich selbst zu erlegen soll die gemeinde do er zur kirche gangen die erlegen, do er aber vermogen hat, soll die gemeinde dessen enthoben sein.

Ist die gemeine nachparschafft dem Kranken schuldig ein haus vff einer gelegenen platz, do er etwas vmb gotteswillen bekommen kan, auch das wasser ohne nachtheil der nachbarn haben kan.

sollen ihm die nachbarn ein mantel und eine schussel umb gotteswillen geben.

soll der pastor ihm ein tagbegenkenuß halten vnd daß vff dem selbigen tagh wan er ins haus geht vnd soll der Pastor die commendatio vff der platzen thuen, ohne belohnung.

Nach totlichen abgank des kranken ist das haus darin er gewont der kirchen angefallen.

So der kranke nicht vmb sein brodt oder leibesnahrungh gehen konnte, sollen die nachparen ihme behulfflich sein und nahrungh verschaffen, do er sonst von seinem geblut niemandt habe.

Wan der kranke ziemlich voll gesessen, kan er von den seinigen alle necessaria mit sich nehmen in Sonderheit weil er kein last hinderlehest.

B. Decanus Bietburgensis.

Der obige Befehl lautet deutsch also:

1. Es ist Dir verboten, jemals in die Kirchen, auf den Markt, in die Mühle, an den Backofen und in die Volksversammlungen zu gehen.

2. Es ist Dir verboten, Deine Hände und was Du sonst zu waschen nöthig hast, in Quellen und Rinnen von irgend welchem Wasser zu waschen und wenn Du trinken willst, so sollst Du das Wasser mit Deinem Becher oder irgend einem andern Gefäße schöpfen.

3. Ich gebiete Dir außerdem nur einherzugehen in Deinem Leprosenanzuge, damit Du von Andern erkannt werden kannst und Du sollst nicht barfuß außerhalb des Hauses gehen.

4. Ich lege Dir ans Herz, daß Du nicht irgend eine Sache, die Du kaufen willst, wo es auch sei, anrührest, sondern diese nur

mit einer Gerte oder einem Stäbchen berührest, damit man erkenne, was für eine Sache es sei.

5. Ferner trage ich Dir auf, daß Du nicht in ein Wirthshaus oder in andere Häuser gehest, und wenn Du Wein kaufst oder was Dir sonst gereicht wird, so thue es in Dein Fläschchen.

6. Ferner befehle ich Dir nicht mit irgend einem Weibe, auch nicht mit Deiner Frau umzugehen.

7. Ferner befehle ich Dir, wenn auf dem Wege Dir Jemand begegnet und Dich befragte, Du nicht antwortest, bis Du aus der Windrichtung gegangen bist, damit er nicht von Dir den Tod empfange, auch sollst Du nicht geraden Weges auf Jemanden zugehen.

8. Ferner befehle ich Dir, daß wenn Du über einen Steg oder über ein Wasser gehen mußt oder auch anderswohin, daß Du nicht die Balken oder das Geländer anrührest, bevor Du nicht Deine Handschuhe angezogen hast.

9. Ferner befehle ich Dir, daß Du keine Kinder oder irgend welche andere junge Leute anrührest, und ihnen etwas von Deiner Habe gibst.

10. Ferner befehle ich Dir, daß Du in Gesellschaft anderer Leute nicht essest und trinkest, sondern nur mit Aussätzigen, und wisse, daß wenn Du in Deinem Hause gestorben sein wirst, Du nicht in der Kirche beigesetzt werden wirst.

Nach einem andern Ritual wurde den Unglücklichen befohlen, mit einer Klapper beständig Geräusch zu machen und künstliche Hände aus weißer Wolle zu tragen, damit man sie von ferne erkennen könne.

Dieses grausame Schicksal gab zu mancherlei Wunderlichkeiten Anlaß. Während man auf der einen Seite den Aussätzigen verabscheut und flieht, und der Kranke sich vor dem Verdachte aussätzig zu sein zu schützen bemüht, sucht man andererseits die Siechen auf, um an ihnen gottgefällige Werke zu üben.

Im Jahre 1486 12. Juli fand eine Nonne des Klosters Dirstein bei Dietz an der Lahn nur dadurch Rettung, daß sie sich nackt vor die medicinische Facultät zu Cöln stellte und untersuchen ließ, weil man sie wegen einiger rothen Flecke im Gesicht für eine Aussätzige erklären und ausstoßen wollte. Die Urkunde, welche ihr ausgestellt wurde und sie freisprach, lautet nach dem Originale im Nassauer Archive wörtlich:

Vniuersis et singulis presentes nostras literas visuris seu audituris Theodricus de Dordraco facultatis Medicine Alme vniuersitatis studii Coloniensis Decanus, Betr. Bau, Adr. de Breda, Arcium magistri et Medicine Doctores, et Barthol. trempis arcium magister et Medicine licenciatus facultatem medicine dicti studii actu representans et constituens, salutem in Domino et presentibus nostris literis indubiam adhibere fidem. Naturalis quidem racio ac diuini humanique Juris ordo requirit vt jllis congrua non desint testimonia quibus gestarum rerum ignorantia grauare posset dispendium. Volens igitur quantum nobis in hac parte incumbit veritati testimonium perhibere literarum nostarum presencium tenore notum facimus Quod anno et die infra scriptis Coram nobis comparuit deuota ac religiosa Margaretha professa ordinis sancti Benedicti jn Deyrstein*) Treuerensis dyocesis Asserens se a nonnullis super lepre morbo suspectam nostro super hoc examini subiciens rogans humiliter quatenus sibi super hoc iustum judicium et diligentiam facere dignaremur exquisitam. Nos itaque hujusmodi precibus condescendentes Ipsam Margaretham ad examen huiusmodi nostrum recepimus. Eamque nudam a planta pedum vsque ad verticem capitis inspeximus, vidimus et tetigimus Juxta veros medicine Canones ac eiusdem verissimas regulas. Inuenimusque eam actu a dicto morbo lepre immunem et pretextu eiusdem morbi lepre non fore vitandam neque a consorcio humano sequestrandam non obstantibus quibusdam maculis rubeis faciei lepram tamen minnime protendentibus. In quorum omnium et singulorum premissorum fidem et testimonium presentes nostras literas fieri fecimus et sigilli nostri Decanatus facultatis sepedicte Jussimus appensione communiri. Datum Colonie Anno domini MCCCCLXXXVI die XII mensis Junii.

per me Joh. de Vorda de Machlinia Not. pupl.
Et dicti studii Bedellum juratum.

Auf der anderen Seite sahen Personen den Aussatz als eine Schickung Gottes und als ein Mittel an, welches zum Heile der Seele diene. Sie glaubten sich durch Selbstverleugnung den Heiligen Gottes gleich zu stellen, wenn sie die Aussätzigen besuchten, oder aufnahmen und ihre Geschwüre küßten, wie dieses von Ludwig

*) Dirstein, ein ehemaliges Kloster bei Dietz an der Lahn, wo dermalen das Schloß Oranienstein stehet.

dem Heiligen, König von Frankreich, um seine Sünden zu büßen und von Heinrich III., König von England, bekannt ist. Dem Papste Leo IX. passirte sogar, als er noch Bruno hieß und Erzbischof von Tull war, eine ganz absonderliche Geschichte. Er nahm einen Aussätzigen von der Straße in sein Haus, um ihn zu pflegen, er ließ ihn sogar in seinem Bette schlafen, jedoch als man andern Morgens ins Schlafgemach kommt, ist der Aussätzige verschwunden. Natürlich war es jetzt niemand anderes, als Christus selbst gewesen, der die Gestalt eines Aussätzigen angenommen hatte, wie dieses Annal. Saxo ad 1048 bei Eccard I. 480 zu lesen ist.

Die Leprosenhäuser mehrten sich in kurzer Zeit unglaublich, im Jahre 1244 will man in Europa schon 19000 finden. Fromme Personen, deren es in jener Zeit nicht wenige gab, setzten diesen Häusern große Legate aus, oder machten sie nicht selten zu ihren alleinigen Erben, sie genossen bald erhebliche Einkünfte, die nicht allein den städtischen, sondern jedem reisenden Aussätzigen, der in solchem Hause stets Quartier und Unterhalt fand, zu Nutzen kamen. Das Lateranische Concil gab jedem solchen Hause eine eigene Kirche und einen eigenen Geistlichen. Auch hatten die Häuser ihre Vorsteher, Siechmeister (magistri Leprosorum); sie besorgten die Verwaltung, entschieden die Streitigkeiten und standen nahe und fern untereinander in Verbindung. Für den Rheinstrom erlangte das Siechenhaus zu Melaten bei Cöln, dessen Stiftung in das 12. Jahrhundert fällt, eine besondere Autorität. Seine Siechenbriefe waren für den Inhaber ein sicheres Geleit, um, wohin er kam, in einem Siechenhause Aufnahme und Pflege, zugleich aber auch Schutz bei jeder Obrigkeit zu finden.

So bedeutend und wohlthätig diese Einrichtungen anfänglich sein mochten, so verderblich wurden sie im Laufe der Zeit und gaben am Ende des 17. Jahrhunderts zu einer großen Landplage Anlaß, die ihren schleunigen Untergang herbeiführte.

Soviel mir bekannt, hat noch kein Geschichtsschreiber diesen auffallenden Hergang aufgedeckt und doch scheint es eine für ihn würdige Aufgabe, auf ein Institut, welches einst Großes leisten wollte, sein Auge zu richten und nachzuweisen, warum es unterging.

Ich will hier versuchen, Material für die Ausfüllung dieser Lücken zu liefern.

Der dreißigjährige Krieg und die Kriege, welche Ludwig XIV. gegen Deutschland führte, hatten die Sitten verwildert, die Verfolgungen, welche die Religionsparteien gegen einander ins Werk setzten,

hatten die Leidenschaften in Thätigkeit gebracht, die religiösen und moralischen Fesseln hatten sich gelockert, und die Regierungsgewalt, je mehr sie es sich zum alleinigen Ziele setzte, persönliche Ansichten mit Eigensinn und Gewalt durchzuführen, ihre Würde, ihr Ansehen eingebüßt. Solche Zeiten waren den Deserteuren, Vagabonden und Arbeitsscheuen, die damals zu Haufen das Land durchstreiften, günstig, um gemeinsame Pläne zu entwerfen, wie sie mit der geringsten Mühe am sichersten sich ein möglichst bequemes Leben verschaffen könnten. Man fand in der Organisation der Siechenhäuser das, was man suchte. Die Entlegenheit dieser Häuser, die Furcht vor Ansteckung, welche selbst die Polizei von der Schwelle entfernt hielt, die damals zu Bettlerfamilien zusammen geschrumpfte Einwohnerschaft derselben, das Recht, sich mit einem Siechenbriefe überall ausweisen und gleichzeitig in jedem Siechenhause Einlaß und Obdach beanspruchen zu können; alles dieses begünstigte die Absicht und am meisten der Küster zu Melaten, welcher um jene Zeit sich die alleinige Verwaltung daselbst angemaßt hatte und für geringes Geld einem jeden, dem er glaubte trauen zu können, einen Siechenbrief ausstellte.*)

Unter solchen Verhältnissen organisirte sich in kurzer Zeit ein Diebs- und Räuber-Complott, an welchem fast alle Siechenhäuser in den jülich-bergischen, churcölnischen, churmainzischen, darmstädtischen und anderen naheliegenden Landen theilnahmen und welches im Jülich-Bergischen vornehmlich in den Siechenhäusern zu Winckelhausen, Ratingen und am Aap seinen Sitz hatte: die sich wiederum aus den Häusern zu Gerresheim, Eschweiler, Ichendorf und Wermelskirchen rekrutirten.

Nach und nach erwachte im Volke gegen das Treiben dieser

---

*) In den Prozeßakten kommen mehrere solcher Briefe vor, die er für 13—15 Blaffert (3—4 Sgr.) an Deserteure etc. ausgestellt hatte, das Formular lautet: Universis christi fidelibus, ad quos praesens scriptum pervenerit, Provisores et Magistri domus leprosorum extra muros colonienses salutem in domino cum notitia veritatis, noveritis, honestum Johannem garding ex Weiler exhibitorem praesentium coram nobis personaliter constitutum fideliter inspeximus et probavimus secundum formam curiae nostrae legitimam debitam honestam et consuetam, et quia eodem morbo leprae, quo suspectus erat, infectum invenimus, idcirco eundem talem tenendum et vitandum mediis nostris juramentis desuper praestitis declaravimus et declaramus per praesentes, et protestamur sub sigillo domus nostrae supradictae. datum anno millesimo septingentesimo decimo die vero 5[ta]. Martii.
(L. S.) per me Henricum Fluxenium custodem ibidem.

Häuser ein Verdacht. Die vielen nächtlichen Einbrüche, von denen man nah und fern hörte, die Plünderungen von Reisenden, das spurlose Verschwinden vieler Personen, die Beutelschneiderei, welche auf allen Märkten mit überraschender Geschicklichkeit ausgeführt wurde, alles dieses fing man an den Banden zur Last zu legen, von denen man hier und da in der Nähe von Siechenhäusern Spuren fand. Aber es war nur Verdacht, die Thatsachen fehlten, bis im Jahre 1708 durch eine Entdeckung Licht in die Sache kam.

Man fand im sogenannten schwarzen Loch, nahe am Wege nach Ratingen, in der Gegend des Schlagbaumes, und unmittelbar neben dem dortigen Siechenhause die Leiche eines Ermordeten im Sande verscharrt. Die weißen Strümpfe, die wohlgemachten Schuhe mit stählernen Schnallen, die achatenen Halsknöpfe und der Handschuh an der rechten Hand verriethen, daß der Ermordete ein ehrbarer Mann gewesen. Er hatte 6 Stichwunden in der Brust. Gleichzeitig entdeckte man nicht fern davon am Gotskotten (auch Boxkotten in den Acten genannt) in Mühlenbruch zwei spanische Rohrstöcke, einer mit einem stählernen, der andere mit einem messingnen Knopf versehen, von denen es hieß, daß zwei verschwundene Reisende sie bei sich geführt hätten.

Churfürst Johann Wilhelm, dem über die Entdeckung nach damaliger Verfassung Bericht erstattet werden mußte, ernannte, erzürnt über die vielen unerhörten Frevelthaten und entschlossen dem Lande die entbehrte Sicherheit wiederzuschaffen, sofort eine Untersuchungscommission mit der strengen Weisung, allen Fleiß auf die Entdeckung zu verwenden. Der Staatssecretair und Oberauditeur de Roy und der Stadtschulteis von Düsseldorf, Hofrath Dr. Stuer, wurden zu Inquirenten ernannt, und für die Fälle, wo dem Scheffen-Collegium Vortrag zu erstatten und deren Urtheil einzuholen war, Hofrathsamtsverwalter Dr. Johann Henrich Schlosser zum Berichterstatter ernannt. Der Rechtsspruch blieb, wie es Regel war, den Düsseldorfer Scheffen, doch ordnete ihnen der Churfürst die Justizräthe seines geheimen Hofraths zu.

Die Inquirenten unterzogen sich sofort ihres Amtes. Sie brachten in Erfahrung, daß Adam, im Siechenhause am Aap, Andeutungen habe fallen lassen, aus denen man schließen müsse, er kenne die Mörder. Gleichzeitig wollte der Zufall, daß man die Enkel des Altvaters Schieper im Winckelhauser Siechenhause auf Aepfelstehlen ertappte, und daß diese Kinder erklärten, sie könnten

die That nicht straffällig finden, da ihre Eltern und ihr Großvater ebenfalls von Fremden nähmen, was sie erlangen könnten, und es in Verborgnissen, die von den Kindern beschrieben und auch aufgefunden wurden, bewahrten.

Mit diesen Anfängen gelang es den Inquirenten, in kurzer Frist die Banden kennen zu lernen. Die einzelnen Individuen derselben wurden schleunigst eingezogen und getrennt eingesperrt.

Das Resultat der Untersuchung war Folgendes:

Die entdeckte Leiche führte zunächst in das Siechenhaus zu Ratingen, welches an der oben beschriebenen Stelle an dem Winkel der Chaussee und der Straße nach Bauernhaus lag. Hier fand man den Siechenvater Martin Pop. Da Adam vom Aap und Friederich Gort gegen ihn aussagten, daß er ihnen den Mord in vertrauter Stunde bekannt und den Ort der Verscharrung angezeigt habe, da auch erwiesen wurde, was Martin selbst nicht leugnen konnte, daß er stets mit offenkundigen Mördern und herumlaufendem Gesindel verkehrt und sie bei sich aufgenommen habe, so fanden sich die Scheffen veranlaßt, auf die Tortur zu erkennen, welches Urtheil der Churfürst bestätigte. Martin überstand die zwei ersten Grade, bekannte aber bei dem dritten seine Theilnahme an den Mord. Sein Sohn Michael, sein Schwiegersohn Ruth Feth, sagte er, hätten in der Nähe seines Hauses auf der offenen Landstraße Abends zwei wohlgekleidete Reisende angefallen. Der eine der Reisenden sei sofort unter seinen Augen mit 6 Messerstichen erlegt, wie es dem andern ergangen, wisse er nicht. Derselbe sei in der Richtung des Gotskotten entflohen. Die beiden Mörder hätten ihm nachgesetzt, und wahrscheinlich ebenfalls ihn umgebracht. Um die That zu verbergen, habe man die Ueberführungsstücke verscharrt, und zwar die beiden Rohrstöcke der Reisenden im Mühlenbruch, und die Leiche des Zuerstermordeten im schwarzen Loch, die Beute sei getheilt, ihm sei davon 5 Thlr. zugefallen. Als der Gefolterte zwei Tage nach der Tortur sein Geständniß und später noch einmal am 8. Januar 1711 freiwillig wiederholte, so erkannten die Scheffen, daß Martin, wenn er auch nicht direct bei dem Morde Hand angelegt, doch an der That theilgenommen habe und verurtheilte ihn zum Rade, dabei wurde die Strafe deshalb, weil Inquisit seine Kinder auf verdammliche Bahn geführt habe, dahin geschärft, daß ihm zuerst die beiden Arme, demnächst Haupt und Brust zerschlagen, der Körper auf ein Rad ge-

flochten und an der Stelle seines Hauses, welches niedergelegt werden müsse, zur Schau gestellt werden solle.

Martins Sohn, Michael Popp, wurde auf Grund des Zeugnisses seines Vaters und weil der Angeschuldigte ein verwegenes Aussehen, dabei eine schlechte Erziehung genossen, und fleißig mit Lasterhaften verkehrt habe, von den Scheffen zur Tortur verurtheilt, auf dieser bekannte er seine Mitwirkung bei dem Morde der Reisenden, benannte die Theilnehmer und gab seinen Antheil an der Beute auf zwei Thaler an.

Zwei Tage später wiederholte er das Bekenntniß ohne Tortur, jedoch mit der Abänderung, das er an die Ermordung des nach Gottskotten Entlaufenen keinen Theil genommen habe. Die Inquirenten hatten nach der Leiche dieses Entlaufenen keine Nachforschungen gehalten, weil man wegen des strengen Winters nicht in die Erde kommen konnte. Die Scheffen sahen in dieser Beziehung von dem fehlenden objectiven Thatbestand ab, und verurtheilten den Angeschuldigten wegen der Theilnahme an dem ersten Mord zu lebendiger Räderung. Dieses Urtheil kam dem Angeschuldigten, dem es nach gewohnter Weise drei Tage vor der Execution verkündigt wurde, unerwartet und als nun die beiden Jesuitenpatres ihm zum Behufe der Vorbereitung zum Tode reuige Ergebenheit in Gott anriethen, stieß er dieselbe von sich, und veranlaßte durch seinen Advocaten eine Denkschrift an den Churfürsten, worin er sein Geständniß als durch die Tortur erpreßt bezeichnete und widerrief. Dieses Memorial wurde den Scheffen zur Verfügung übersandt und sie entschieden, daß bei einem Verurtheilten, der sich nicht zu Gott zurückwenden wolle, die Execution eher beschleunigt als verzögert werden müsse, daß ein gerichtliches Bekenntniß, selbst wenn es durch die Tortur erzwungen sei, unwiderruflich bleibe, sobald es zwei Tage nach der Tortur freiwillig wiederholt worden wäre, daß aber, um die Ueberzeugung zu erlangen, ob das Bekenntniß in obiger Art ordnungsmäßig abgelegt sei, die dabei von Gerichts wegen anwesend gewesenen beiden Scheffen ihr Zeugniß eidlich vorher ablegen sollen. Als nun in Folge dieses Urtheils die beiden Düsseldorfer Scheffen Hofkammerräthe Engelberts und Eylerts am 21. Februar 1712 einen Eid dahin ausschworen, daß die Inquirenten bei allen, in dieser Untersuchung verwickelten Angeschuldigten und namentlich dem Michael Popp keine andere Fragen gestellt hätten, als diejenigen welche in den Protokollen über die Tortur niedergeschrieben sein, daß

ebenso die Antworten ohne allen Schmuck und Zusatz in eben diesem Protokolle verzeichnet ständen, wie die Angeschuldigten sie ertheilt und später freiwillig wiederholt hätten, so bestätigten die Scheffen am selbigen Tage ihr Urtheil gegen Michael Popp, der Churfürst verstand sich auf den Vortrag des Gerichts an eben demselben Tage zur Vollstreckung, die denn auch Tags darauf in der Art statt hatte, daß der Verurtheilte, mit überaus großer Reue und mit dem unverholenen Bekenntniß seiner Schuld, die Richtstätte betrat.

Der dritte Ratinger Sieche, Peter Neuhaus, wurde sowohl von seinem Schwiegervater und Schwager, Martin und Michael Popp, als von Friederich Görd der Theilnahme an dem Morde bezüchtigt. Martin Popp, sagte ihm sogar am 27. Januar vor Gericht die Mitschuld ins Gesicht. Da Neuhaus dennoch leugnete, so erkannten die Scheffen auf die Tortur durch alle Grade mit dem Bemerken: „daß zwar dem Rechtsunkundigen die Folter ein gefährliches und für die Erlangung von Geständnissen unartiges Werkzeug erscheinen möge, daß er aber begreifen werde, wie man verwegene, verstockte Diebe und Mörder, welche das Zusammenleben der Menschen unmöglich machen, in Güte zum Bekenntniß nicht bewegen könne, und deshalb bereits von Griechen und Römern die Tortur als unerläßlich anerkannt sei.

Neuhaus bekannte beim ersten Grade (der Frittel Kordel) seine Theilnahme an dem Morde im schwarzen Loch und wiederholte dieses Geständniß freiwillig am 3. Februar mit dem Zusatze, daß der Ermordete auf zwei Heistern zur Begräbnißstelle geschafft und dort mit ihnen eingescharrt sei. Man veranlaßte Nachforschungen, entdeckte die beiden Stangen, und es erkannten demnächst die Scheffen die Strafe des Rades.

Der vierte Ratinger Sieche war Susanna, die Ehefrau des Martin Popp, genannt die Schöne. Sie war die Herrscherin im Hause. Selbst der Mann hatte ihr den Gehorsam nicht versagen können, was Ueberredungskünste nicht vermochten, schaffte ihre starke Hand und darum hatte sich auch Martin genöthigt gesehen, jedem einkehrenden Reisenden, wenn er nach Susannens Geschmack war, seinen Platz im Bette einzuräumen. In der letzten Zeit hatte sie sich einen pfälzischen Deserteur zugelegt, der den Spitznamen Hellerjan führte, und der ihr so zu genügen verstand, daß sie selbst den Inquirenten nicht verheimlichen konnte, sie könne ohne denselben nicht ferner leben. Eine untenzuerwähnende Tochter, Anna Maria, war die Frucht dieses Verhältnisses.

Susanna wurde auf Grund der Anschuldigung ihres Mannes, ihres Sohnes und Schwiegersohnes zur Tortur verurtheilt. Sie hielt alle Grade aus und bekannte nur, daß sie mit ihrer genannten Tochter geholfen habe, den Ermordeten mit Erde zu überschütten. Dieses Geständniß wiederholte sie auch später freiwillig. Die Scheffen erkannten, daß die Angeschuldigte, weil sie die mörderische Absicht ihres Mannes gekannt, überdieß den Ermordeten überschüttet habe zu einer Zeit, wo dessen Tod noch nicht als erwiesen festgestanden habe, als Theilnehmerin angesehen und deshalb die ihr wegen Ehebruch, Aufnahme von Diebesgesindel und Unterschlagung von Mündelgut zustehende Strafe des Staupenschlags und doppelte Brandmarks in die Strafe des Schwerts geschärft werden müsse.

Der fünfte Ratinger Sieche, die älteste Tochter des Martin Popp, wurde überführt, daß sie mit falschen (simulirten) Siechen kleppen (d. h. vagabondiren) gegangen sei und deshalb zu Ruthenhieben und Ausstellung unter dem Galgen verurtheilt.

Der sechste Ratinger Sieche, der Zigeuner Ruth Feth, Ehemann der Vorgenannten, war schon vor dem Beginn der Inquisition gestorben und zu Ratingen auf den Siechenkirchhof begraben. Da sich bei der Untersuchung herausstellte, daß er einen Mord und mehrere Straßenräubereien verübt habe, so wollten die Scheffen auf Aushebung seiner Gebeine zur Beruhigung der daneben ruhenden Gottesfürchtigen erkennen, vertrugen sich indessen mit den fürstlichen Räthen, daß, weil der Angeschuldigte nicht gehört worden, sein Gebein unbeunruhigt und Gott die Strafe überlassen bleiben solle.

Die siebente Ratinger Sieche, Anna Maria Pop, wie oben angedeutet incestuose von Hellerjan gezeugt, wurde auf die Angaben ihrer Eltern und ihres Schwagers Neuhaus zur Tortur verurtheilt. Obgleich erst 16 Jahre alt und zart gebaut, ertrug sie die Folter ohne Bekenntniß und wurde daher von der Instanz freigesprochen. Weil sie aber sich fälschlich für eine Sieche ausgegeben und unter diesem Vorwande gebettelt hatte, so wurde sie verurtheilt der Execution der Uebrigen beizuwohnen und demnach aus dem Lande verwiesen zu werden. Ihr Mann, der achte Ratinger Sieche, Johann Heidermann, war von den stadtcölnischen Soldaten desertirt, hatte sich für 13 Blaffert zu Melaten einen falschen Siechenbrief gekauft und mittelst desselben in das Ratinger Siechenhaus eingeschlichen. Er wurde hierfür zur Stellung unter den Galgen, Ruthenhieben, Brandmark- und Landesverweisung verurtheilt.

Von Ratingen führte die Untersuchung in das Siechenhaus zu Winckelhausen, welches bei der Burg gleichen Namens in der Bürgermeisterei Kaiserswerth lag. Hier fand man einen Kerl von der gefährlichsten, verwegensten Art, den Peter Schieper als Altvater. Er stand mit allen Verbrechern und Taugenichtsen weit und breit in Verbindung und gab ihnen auch auf ihren Zügen Obdach. Er wurde überführt in seinen 14 letzten Lebensjahren 10 Morde und viele Straßenräubereien verübt zu haben.

Der erste Mord hatte in Schiepers eigenem Hause stattgefunden. Ein wohlgekleideter Mann, der sich Abends verirrt hat, erscheint dort und bittet ermüdet und der Gegend unkundig um ein Nachtlager. Die Bitte wird gewährt. Während man mit erheuchelter Freundlichkeit dem Fremden die Streu bereitet, läßt Schiepers seine beiden Nachbarn, Gorden Friederichs auch Path genannt und dessen Bruder Andreas, holen und entwirft mit ihnen und seinem ältesten Sohne, Diederich, den Mordplan. Letzterer schleicht sich leise zu dem Fremden, als dieser eingeschlafen ist, und spaltet ihm mit der Axt den Schädel, während die andern auf geschickte Weise das zur That nöthige Licht schaffen. Der Leichnam wird hierauf neben dem Siechenhause verscharrt und die Beute 20 Reichsthaler und die Kleidungsstücke in vier Theile getheilt. Schieper gestand ein, daß dieser Mord in seinem Beisein, aber ohne seine thätige Mithülfe geschehen sei, und wies den Ort der Bestattung an, wo man das Gerippe mit dem gespaltenen Schädel fand.

Der zweite Mord geschah fast um dieselbe Zeit nahe dem Siechenhause auf offener Landstraße. Diederich Schieper, die beiden Friederichs und die beiden Gardings nahmen daran Theil. Die Beute waren 20 Thlr. und eine schwarze Kleidung.

Der dritte Mord fällt vier Jahre später und traf einen Leinentreiber (Schiffszieher). Peter warf ihn vom Pferde, erschlug ihn mit seinem Stocke und raubte ihm unter Beihülfe seines Sohnes und der beiden Friederichs 4 Thlr. und die Kleidung.

Der vierte Mord geschah an einem Reisenden, der Aufnahme im Siechenhause nachsuchte. Der Unglückliche entdeckte das Vorhaben und bat jämmerlich um Schonung. Als er ohne Hoffnung blieb und die That immer näher rücken sah, gingen seine Bitten in Entsetzen erregendes Angstgeschrei über und dieses lockte die beiden Friederichs herbei. Schieper, hierdurch in die Nothwendigkeit gesetzt, mit dem Hinzukommenden die Beute zu theilen, verfuhr soviel grau=

samer mit dem Unglücklichen. Er wurde strangulirt und mit Knütteln erschlagen. Die Beute bestand in 15 Thlrn. und einer lederfarbigen Kleidung, welche getheilt wurden. Der Leichnam wurde in die Mempelkaule (einen Rheinarm) geworfen und mit 40 füßigen Stangen in den Morast gedrückt.

Obgleich die Untersuchungsrichter mit einigen 100 Mann die Kaule untersuchen ließen, so fand man dennoch den Kadaver nicht, Schilf und Morast waren in der Kaule, die nicht abgelassen werden konnte, zu mächtig. Weil man aber darin die beiden 40füßigen Stangen entdeckte und dabei Schiepers und die beiden Friederichs, welche sämmtlich getrennt saßen und getrennt vernommen wurden, in ihrer Erzählung sogar in den kleinsten Nebenumständen übereinstimmten, so hielten die Scheffen das fehlende Corpus delicti nicht für erheblich.

Der fünfte Mord wurde an einem Reisenden verübt, dem man Abends in der Nähe des Siechenhauses auf der Heide auflauerte. Der junge Friderich stand Posten, als Schiepers dem Unglücklichen das Messer in die Brust stieß. Die Beute waren 17 Thaler und die Kleidung, welche Schiepers durch seine Tochter in Deutz verkaufen ließ. Der Kadaver wurde in den Rhein geworfen.

Der sechste Mord geschah im Jahre 1716 und wurde von Schieper und seinem Sohne an einem Manne verübt, der von der Uerdinger Kirchweih kommend, sich in der Nähe von Holtheim niedergesetzt hatte, um seinen Rausch auszuschlafen. Margarethe aus dem Gerresheimer Siechenhause, eine Schwester des Schiepers, und seine Tochter Christine standen bei der That Posten. Der Erschlagene wurde, nachdem man ihm einen schweren Stein an den Hals gebunden hatte, in den Holtgraben versenkt. Badende fanden den Kopf zwei Jahre später auf dem Wasser schwimmen und senkten ihn an der Fundstelle wieder ein. So gelang es den Untersuchungsrichtern denselben wieder aufzufischen und zu den Untersuchungsacten zu bringen. Er zeigte an den Stellen, welche vorher bekundet worden waren, die Spuren der Schläge, in Folge deren der Tod erfolgt war. Vier andere Morde, welche noch entdeckt wurden, hatten in den zwei Jahren vor der Untersuchung an Reisenden stattgefunden und einer darunter nur für die Summe von 40 Schillingen (1 Thlr. 10½ Sgr.).

Wegen dieser Mordthaten und mehrerer erwiesener Straßenräubereien und Diebstähle erkannten die Scheffen auf dreimaliges

Zwicken mit glühenden Zangen, demnächst Räderung von unten auf und Flechten des Körpers auf das Rad. Der Verurtheilte entzog sich der Strafe, indem er seinen Kopf an der Kerkermauer zerschlug und in Folge dessen vor der churfürstlichen Bestätigung des Urtheils starb.

Der zweite Winckelhauser Sieche, Diederich Schieper, der wüste Sohn des Vorigen, hatte es seinem Vater noch zuvor gethan. Er stellte sich überall als ein entsetzenerregender Blutmensch dar, der wie die Criminal-relation von ihm sagt: der gantzer Welt Rach' billigst über sich ziehet juxta illud Ovidii:

Odimus accipitrem qui semper vivit in armis
Et pavidum solitos in pecus ire lupos.

Anfänglich ermittelte sich gegen ihn nur die Ermordung und Beraubung eines Reisenden in der Nähe des Siechenhauses. Um den Thatbestand dieses Mordes nach damaligen Ansichten vollständig festzustellen, bedurfte es noch des Bekenntnisses des Angeschuldigten, und, da dieser nicht gutwillig gestehen wollte, der Anwendung der Folter. Unglücklicher Weise hatten aber zu jener Zeit die Scheffen, deren Urtheil zur Folter nothwendig war, Ferien. Indessen die Untersuchungscommission wußte sich zu helfen. Gestützt auf die Ansichten des Paris de Puteo, Lauterbach und auf Lex provinciarum Cod. de feriis, fand man bei offenkundigen, verwegenen Räubern und Mördern die Folter auch ohne Scheffen-Urtheil für anwendbar, sobald nur zwei Scheffen bei der Anlegung derselben anwesend seien. Diesem entsprechend wurde mit dem Angeschuldigten verfahren, und er bekannte bereits beim ersten Grade seine Schuld. Als er indessen nach zwei Tagen das Geständnis, um es rechtsgültig zu machen, freiwillig wiederholen und den Ort angeben sollte, wo die Leiche verscharrt worden, damit auch nach dieser Seite der Thatbestand vollständig erscheine, widerrief er und rechnete darauf, sich in dieser Weise dem Gerichtsgebrauch gemäß der weiteren Folter sowie der Strafe zu entziehen. Allein es ermittelten sich gegen ihn neue Thatsachen und neue Verbrechen. Sein Vater, seine Schwester und seine unmündigen Kinder bekundeten gegen ihn die mannigfaltigsten Schandthaten. Er sei, sagten sie, meistens täglich Nachts außer dem Hause gewesen und Morgens mit Kleidern und sonstigen gestohlenen Sachen heimgekehrt. (Man nannte dieses auf Boxen gehen.) Eben dieselben Anverwandten und andere Zeugen deckten verschiedene Morde und Straßenräubereien auf, deren sich Diederich schuldig gemacht hatte, und so erkannten die Scheffen auf Wiederholung der Tortur und zwar durch alle Grade, d. h. die brennenden

Lunten hinter den Ohren mit eingeschlossen. Der Churfürst bestätigte von Schwetzingen aus den 28. November 1711 dies Urtheil. Der Gefolterte bekannte schon beim zweiten Grade, den spanischen Stiefeln, und gestand nicht allein die Theilnahme bei dem ersten, dritten, sechsten, siebten bis zehnten Mord seines Vaters, sondern auch drei selbständige Mordversuche bei Reisenden, die sich durch List oder Gewandtheit der Gefahr entzogen hätten, den Mord eines Ackerers in der Fleth und eines Reisenden zu Rahm, den Mord seines eigenen incestuose mit seiner Schwester gezeugten Kindes, und eine große Anzahl Straßenräubereien und Diebstähle. Die Scheffen verurtheilten ihn wegen des Mordes im eigenen Hause zu lebendiger Räderung und zwar mittelst des Dornenstockes, womit der Angeschuldigte die meisten Mordthaten verübt hatte. Wegen der übrigen Verbrechen wurde die Strafe dahin geschärft, daß der Räderung das Zwicken mit glühenden Zangen und demnächst das Schleppen zur Richtstätte auf einem von unvernünftigen Thieren gezogenen Schlitten vorangehen solle.

Der dritte Winkelhauser Sieche, Elisabeth Hammermanns, des Vorigen Frau, gestand freiwillig, daß sie anfänglich, ohne siech zu sein, im Winkelhauser Siechenhause als Wittwe gewohnt habe, von dort mit dem alten Schieper vielfach bettelnd durch das Land vagabondirt sei, mit demselben auf solchen Wanderschaften häufig concumbirt, später dessen Sohn geheiratet und seitdem die von letzterm gestohlenen und geraubten Schätze veräußert habe. Sie wurde diesem gemäß wegen erheuchelten Siechthums, der blutschänderischen Heirat und Diebeshehlerei zum Zusehen bei der Execution, demnächst dreimaliger Auspeitschung unter dem Galgen, zweimaligem Brandmark und Landesverweisung nach ausgeschworener Urphede verurtheilt.

Drei Söhne der letztgenannten Beiden, sämmtlich noch minderjährig, wurden zur Dämpfung des, von Jugend auf, ihnen zu Theil gewordenen bösen Beispiels verurtheilt, unbeschadet ihrer Ehre der Execution zu zusehen. Wegen des ältesten unter ihnen, Diedrich Schieper, 14 Jahre alt, weil er während der Untersuchung seine Bosheiten schon durch Thaten bekundet, indem er die gegen seinen Großvater inquirirenden Beamten zu allen Teufeln gewünscht, dabei den Herrn von Wachtendonk zu Winckelhausen mit dem Aufstecken des rothen Hahns, d. h. mit der Anzündung seines Hauses, bedroht habe, wurde ferner verfügt, daß es dem Herzog anheimgestellt sein solle, ihn zu Jülich im Schloß wohl zu verwahren, ihn in einem

Schmiede= oder ander Handwerk zu unterrichten, und bei guter Führung mit der erlangten Großjährigkeit zu entlassen, oder, wenn die Leidenschaften sich nicht gedämpft hätten, ferner zu verwahren.

Der siebente und achte Winkelhauser Sieche, die beiden Töchter des alten Schiepers, Christine und Elisabeth, stellten sich als leichtfertige Metzen dar, die sich schon mit allerhand Kerle durch verschiedener Herren Länder herumgetrieben und den Männern Fallstricke gelegt hatten, nach Beschreibung jenes Dichters, wie Referent sagt:

Scit bene venatrix cervis ubi retia tendat,
Scit bene qua frendens valle moretur aper.

Die erstere und ältere, im Besitz von verschiedenen Mitteln zur Abtreibung der Leibesfrucht, wurde des Mordes ihres eigenen, incestuose geborenen Kindes angeklagt und überführt, bei den meisten Morden ihres Vaters und Bruders anwesend gewesen zu sein. Sie wurde zu lebendiger Räderung verurtheilt, vom Churfürsten aber mit dem Schwert begnadigt.

Die zweite, erst 16 Jahre alt, welche ihre Thaten freiwillig eingestand, wurde aus fast gleichen Gründen wie ihre Schwester zum Schwert verurtheilt, vom Churfürsten aber, auf Empfehlung der Scheffen dahin begnadigt, daß sie der Execution beiwohnen, unter dem Galgen dreimal ausgehauen, doppelt gebrandmarkt, und des Landes verwiesen werden solle.

Der neunte und zehnte Winkelhauser Sieche, die Gebrüder Friderichs, auch Patt genannt, wurden wegen ihrer Theilnahme an den vorbenannten Morden zu glühenden Zangen und Räderung verurtheilt, vom Churfürsten aber, weil sie offen gestanden und hauptsächlich die Entdeckung veranlaßt hätten, mit dem Schwert begnadigt.

Die Untersuchung führte weiter in die Siechenhäuser von Aldenhoven, Eschweiler und Polheim. Hier wohnten

1) Johan Barding bei der Bande unter dem Spitznamen Hellerjan bekannt. Er hatte sich zuerst als verstellter Sieche durch die sämmtlichen kölnischen, jülichschen und bergischen Siechenhäuser herumgetrieben, dabei zuweilen, wenn es den Umständen nach zweckmäßig schien, z. B. wenn irgend eine Frevelthat zu verwischen war, beim Militair anwerben lassen, um davon bei der nächsten schicklichen Gelegenheit zu desertiren; so war er 1698 von dem pfälzischen Regiment Freudenberg entlaufen, und am 25. Mai 1705 von der Compagnie des Hauptmann Marolfs. In allen diesen Verhältnissen hatte er sich um die Bekanntschaft der hervorragenden Frevler und Taugenichtse beworben und die Gesellschaft der renom=

mirtesten Metzen gesucht. In einem Siechenhause hatte er sogar 15 uneheliche Kinder zurückgelassen, deswegen sagt der Referent in der Criminal-Relation über ihn: Es hat sich dieser vulgivagus adulter mit einer nicht begnüget, sondern, seiner eigenen Angabe nach, jederzeit verschiedenes Frauenzimmer caresiret, also in seiner Unzucht verdammliche glorie gesucht, und gelebt wie Horaz sagt

Saepe mihi dubiam traxit sententia mentem,
Num regerent superi vel nullus rector in orbe
Cuncta sed incerto fluerent mortalia casu.

Den bestehenden Gesetzen gemäß gehörte er vor das Kriegsgericht, als aber vor diesem die Gemeinen und sogar die Offiziere sich wegen der Beurtheilung der Mordthaten und Räubereien schwierig finden ließen, verwies der Churfürst auf Vortrag des General-Auditeur die Sache vor das gewöhnliche Criminal-Gericht. Hier wurde in Folge der vielen Indizien auf die Tortur erkannt, welche Angeschuldigter am 1. Nov. 1711 zu Ratingen*) durch alle Grade ohne etwas zu bekennen erduldete.

Er hätte in Folge dessen nach damaligen Grundsätzen freigesprochen werden müssen, wenn nicht sein Bruder, von dem sogleich die Rede sein wird, ihm später zugesprochen hätte, er möge doch mit dem büßend erhörten Mörder, wie es in den Acten heißt, zu Christus seine Zuflucht nehmen und seiner Seele eine gute Ruhestätte bereiten. Dem bis dahin Verstockten quollen auf dieses Zureden die Thränen über die Backen, und als er sich wieder gesammelt hatte, bekannte er reumüthig seine sämmtlichen Schandthaten. So habe sich, sagt Referent, jene ovidische Beschreibung verwirklicht

Frater et ex animo dedit oscula, qualia possent
Excutere irato tela trisulca Jovi,
Spectando fratrem sontes cecidere lacerti,
Conscia purpureus venit in ora pudor,
Qui modo saevus erat, supplex utroque fatetur.

Der Bruder des vorigen, Mathias, war 1696 aus dem holländischen Militairdienst entlaufen und hatte sich mittelst eines falschen Siechenscheins in dem Siechenhause zu Eschweiler niedergelassen. Von hier aus hatte er mit den übrigen Siechenhäusern Bekannt-

---

*) Die Grade der Ratinger Tortur wichen von der von Düsseldorf ab. Sie bestanden in 1° Daumstöcken, 2° Beinschrauben (sogenannte spanische Stiefel), die Frittelkortel um den Hals, 3° mittelst Gewichte hinterwärts aufziehen, 4 brennende Lunten hinter den Ohren.

schaft gemacht, und bei verschiedenen dortigen Mordthaten und Räubereien Beihülfe geleistet. Er bekannte reumüthig, brachte auch, wie vorher gesagt, seinen Bruder zum Bekenntnis.

Die Scheffen durch solche Umstände bestimmt, hielten sich zu Milderungen berechtigt, legten deshalb darauf Gewicht, daß man wegen Länge der Zeit und Veränderung der Orte die Leichname der Erschlagenen nicht mehr hatte finden können, und verurtheilten Beide in Betracht, daß zwar durch die Aussagen der Zeugen und Mitschuldigen die Thatsachen selbst feststehen, indessen der objective Thatbestand mangele, nur zu der außerordentlichen Strafe des Schwertes und des Flechtens auf das Rad.

Aus dem Siechenhause zu Polheim wurden Leonhard Königshoven und dessen Frau Maria Hochstein, früher Dienstmagd zu Düsseldorf, in die Untersuchung verwickelt und beide überführt, daß sie, von den Mordthaten wissend, die Kleidungsstücke der Ermordeten auf geschickte Weise zu veräußern gewußt hätten. Von Leonhard Königshoven ermittelte sich insbesondere noch, daß er häufig mit der oben genannten Christine Schiepers sich durch verschiedener Herren Länder herumgetrieben hatte. Da beide reumüthig bekannten und Besserung versprachen, so wurde diesesmal gnädig verfahren. Königshoven wurde mit der Strafe des Ohrabschneidens verschont und zum dreimaligen Aushauen unter dem Galgen, Brandmark und Landesverweisung verurtheilt. Bei seiner Frau, weil sie als vom Manne verleitet angesehen wurde, milderte man die Strafe auf einmaliges Aushauen und Landesverweisung.

Aus dem Siechenhause am Aap (es stand in der Nähe der Fahnenburg) wurde der Bürstenmacher Adam und dessen Frau in die Untersuchung verwickelt. Bei ihnen, die schon lange im Verdacht der Räuberei standen, fanden sich im Garten neben dem Lusthaus Menschenknochen verscharrt. Auf der Tortur bekannte Adam einen Reisenden auf der Straße von Grafenberg nach Ratingen mit Hülfe des Siechen Mathias Becker von Wermelskirchen mittelst frisch gehauener Klickquäststangen erschlagen und am Fundort verscharrt zu haben. Von der Beute habe er die blutige blaue Hose und ein Kamisol mit blanken Knöpfen erhalten. Drei Jahre nach der That hätten die überhandnehmenden Kaninchen fürchten lassen, daß sie unverhofft die Gebeine ausscharren würden, deshalb habe er und sein Schwager, der Sieche Henrich von Melaten, Nachts die Hauptknochen des Gerippes ausgegraben und zwischen Schnellenburg und

Golzheim in den Rhein gestürzt. Adam bekannte ferner im Jahr 1708 an der Mettmanner Straße nahe beim Morschenhof einem Kaufmanne 8 Reichsthaler und ein schönes Messer geraubt zu haben. Er wurde zum Rade verurtheilt, da aber nur ein Mord gegen ihn erwiesen worden, so milderten die Schöffen die Strafe dahin, daß ihm zuerst die Arme, dann aber sofort der Kopf zerschlagen werden solle.

Gegen Adams Frau lag die Aussage dreier Mitschuldiger vor, daß sie bei dem Mord des Reisenden zugegen gewesen sei, sie wurde deshalb auf die Folter gebracht, ohne irgend etwas zu bekennen. Sie gab späterhin nur gutwillig nach, daß die blaue, bei der Haussuchung in ihrer Kiste gefundene Hose von dem Gemordeten herstamme, daß sie die darin befindlichen Blutflecken Tags nach dem Morde ausgewaschen, auch anwesend gewesen sei, wie man die Leiche verscharrt habe. Die Scheffen verurtheilten sie deshalb zur Beiwohnung bei der Execution, Ausstellung unter dem Galgen auf den Geisten bei Düsseldorf, dreimaligen Aushauung unter dem Galgen, Brandmarkung und Landesverweisung.

Der Sieche Theis Becker zu Wermelskirchen wurde wegen seiner Theilnahme an dem vorgedachten Mord, sowie wegen einer Beraubung, die er gemeinschaftlich mit dem Friderichs verübt halle, zu lebendiger Räderung verurtheilt, jedoch so, daß ihm nicht nach Ratinger Art die Beine, sondern nach Düsseldorfer Art die Arme zuerst zerschlagen werden sollten.

Unter den Banden und Bandenführern, welche mit vorstehend benannten Siechenhäusern in Verkehr und Wechselseitigkeit standen, zeichneten sich folgende aus:

1) Die sogenannte Schwarze Bande, deren Hauptmann Caspar mit den zwei Daumen und Unterführer Christoph Meyer, in der Bande genannt Placop, Christian Ackermann und Wilhelm Puckel hießen. Diese Bande unternahm die gewagtesten Sachen, plünderte Tag und Nacht, und erstürmte einst Abends sogar die feste, mit zwei Graben versehene Burg Winckelhausen. Ueber diese Bande besitzt das Düsseldorfer Criminal-Gericht aus den Jahren 1710—1712 dickleibige Acten, wonach mehrere aus ihr im Bergischen aufgespürt und hingerichtet, andere in entferntere Länder versprengt wurden, z. B. Ackermann, der in Münster in Folge Urtheil verbrannt ist, und Placop, den man in Hünxe hängte.

2) Die Kellersche Bande, eigentlich im Darmstädtischen und

Mainzischen hausend, dort jedoch zuweilen gesprengt und in das Kölnische und Bergische getrieben. Diese Bande nannte sich nach ihrem Hauptmann Johan Georg Keller. Er war ein schöner, vortrefflich gewachsener Mann, mit rundem, braunem Gesicht, schwarzem, feurigem Blick und schwarzen Haaren, dabei wohlunterrichtet, berühmt wegen seiner Schönschrift und der lateinischen Sprache gewachsen; seine Kleidung bestand in der Regel in einem grauen mit Silber verbrämten Rocke und einem Federhute. Zu Frankfurt hatte er sich mit Margaretha Schenkel verheiratet, die er aber später verstieß, um an ihre Stelle Dirnen zu setzen, seiner würdig. Unter diesen zeichnete sich Anna Maria Groß aus Mainz besonders aus. Sie war in allen Diebeskniffen höchst erfahren, im Stande, jede Rolle zu spielen, und verstand, obgleich noch jung, der Bande einen solchen Respect einzuflößen, daß sie fast ebenso sehr wie der Hauptmann selbst beachtet wurde.

Ueberall, wo sie in Untersuchungen verwickelt worden war, hatte sie es dem Stärksten an Geistesgegenwart und Ueberlegung, die selbst durch die heftigsten Schmerzen und ausgesuchtesten Torturen nicht gebrochen werden konnten, zuvorgethan, überhaupt war die Verachtung der Schmerzen bei dieser Bande so auffallend, daß die Inquirenten glaubten, der Hauptmann habe jeden vor seiner Aufnahme mit Marterinstrumenten auf die Probe gestellt.

Von dieser Bande wurden zuerst Johann Krein, genannt der scheele Gordt, und Andreas Schulte eingezogen, und der erste wegen Diebstahl und Straßenraub zu Merheim gehängt, der letzte wegen Mordbrand, Räuberei und anderer Schandthaten zu Deutz lebendig verbrannt. Beide bekundeten, daß der Hauptmann Keller mit seiner Anna und mehreren anderen zur Bande gehörigen Personen im Bergischen herumstreife. Ernste Nachforschungen durch die verschiedenen Siechenhäuser lieferten denn auch bald einen Johann Schmitz, der sich auch anderswo Schenckel genannt hatte, und im Laufe der Untersuchung als der berüchtigte Hauptmann Keller erkannt wurde, dessen Kebsweib, die Groß, dessen Magd Anna Müller, zwei Erzschelme, Christoph Dauer und Ernst Malder, und des letztern Frau, Cath. Hananerin, sämmtlich obiger Bande angehörig, in die Hände der Justiz.

Gegen Keller entdeckte man unter Andern folgende Thaten. Im Jahre 1703 war er mit seiner Bande zu Delbrück bei hellem Tage in das Haus eines Leinenwebers eingebrochen, hatte diesen

und dessen ganzen Familie ermordet und seine ganze Habe weggeführt. Im Jahre 1704 und 1706 hatte er zu Wetzlar, Mainz und Darmstadt große Kirchendiebstähle verübt, namentlich das Bildnis des heiligen Valentin, 1800 Fl. werth, entwendet und dabei einen Mann, Herman Herringh, erschossen. Im Jahre 1708—1710 hatte er mit 8 Gesellen, worunter auch der Wirth Steuffers zu Monheim, dessen Frau und Sohn, dem Vogt zu Monheim die churfürstliche Kasse (200 Thlr. enthaltend, von denen jeder 25 Thlr. erhielt) geraubt, zu Brühl die Kirchenschätze entwendet, zu Bourtscheid und Aachen mehrere Personen bestohlen, dabei auf allen Jahrmärkten, namentlich zu Düsseldorf, Gerresheim, Ratingen, Tönisheide, Neuß u. s. w. die Beutelfegerei (Weißpasserei) betrieben, auch mit Falschmünzen und Anfertigen falscher Pässe sich fleißig befaßt.

Um nun dieser ganzen Bande auf die Spur zu kommen, wurde gegen alle Eingefangenen die Tortur angewendet. Alle erschienen gleichzeitig in der Marterkammer und wurden gleichzeitig gefoltert. Aber mit so wenig Wirkung, daß einer den andern zur Ausdauer mahnte und der größte Schmerz höchstens den Ruf: „Der Teufel möge sie holen" veranlaßte. Nur drei, nämlich Anna Groß, Anna Müller und Dauer wiederholten, was sie schon anfänglich freiwillig eingestanden hatten, und worauf sie ertappt worden waren, nämlich ihre Diebstähle auf den Märkten. Bei dieser Sachlage wurden die Drei zum Staupenschlag und Landesverweisung verurtheilt, dagegen wegen der Uebrigen, weil bei ihnen kein Geständnis hatte erwirkt werden können, wurde beschlossen sie nach und nach auf freien Fuß zu setzen. Dieser Beschluß sollte zuerst an Ernst Malder und seiner Frau, welche nach Derendorf gehörten, vollstreckt werden. Es scheint, daß Malders Auftreten zu dieser Bevorzugung beigetragen hat, er machte, wegen seiner geistlichen Kleidung und seines modesten Aussehens, den Eindruck eines frommen, gottesfürchtigen Mannes. Um der Freilassung das Aufsehen und Gehäßige zu nehmen, wurde er Abends aus dem Zwinger auf das Flingerthor geführt, wo des andern Morgens seine Frau mit ihm zusammentreffen, beide das Entlassungsdekret anhören und seine Invollzugsetzung gewärtigen sollten. Indessen was kann ein böses Gewissen nicht verderben! Unbekannt mit Dem, was ihn erwartete, glaubte er am klügsten zu handeln, wenn er die sorglose Bewachung auf dem Thore zum Entspringen benutze. Er entschlüpfte Abends aus der Haft, schwamm durch den

Festungsgraben und gewann das Freie. Diese Flucht erweckte gegen ihn neuen Verdacht. Es war nun nach damaligen criminalistischen Ansichten kein Zweifel mehr, daß er sich selbst gerichtet habe und ein großer Verbrecher sei. Zwei Düsseldorfer Bürger, Wilhelm Adrian und ein Fischermeister, spürten ihm nach, erwischten ihn in Kevelar und brachten ihn nach Düsseldorf zurück. Für diesen Eifer schenkte ihnen der Churfürst 200 Thlr.

Mittlerweile entdeckte sich, daß Malder seine Frömmigkeit nur benutzt hatte, sich ohne Aufsehen neben die Heiligenbilder zu setzen und die beste Zeit abzuwarten, wo er sie ohne Gefahr um ihre silbernen und goldenen Zierrathen erleichtern konnte. Auch wurde erwiesen, daß er an allerhand Diebstählen sich betheiligt und in seinem Hause zu Derendorf eine Falschmünzer-Werkstätte errichtet hatte.

In diesem letzten Handwerk war er von seiner Frau unterrichtet worden. Sie hatte sich in ihrer Jugend mit allerhand liederlichen Kerls herumgetrieben, dabei mit einem Beutelschneider Johann Erbenzaun verheiratet, war diesem aber entlaufen und einem Offizier Johann Stooß nach Ungarn gefolgt, der sie zur Vergeltung im Falschmünzen unterrichtet hatte.

Mann und Weib waren von der Bande getrennt und selbständig in Derendorf etablirt worden, weil sie in dieser Weise dem Ganzen am Meisten nützen konnten. Das bescheidene geistige Aeußere des Ehepaars ließ den Verdacht nicht aufkommen, daß es in seiner Wohnung Münzen fälsche (zumal es nur französische Thaler waren, die auswärts verausgabt wurden), und schwerlich würden sie in die Untersuchung verwickelt worden sein, wenn nicht Habsucht ihnen auch einen Klein-Handel mit gestohlenen Gegenständen angerathen hätte, der zur Entdeckung führte und sie auf das Schaffot brachte. Beiden wurde die rechte Hand und dann das Haupt abgeschlagen, demnächst ihr Körper auf der Düsseldorfer Fehmstätte (so wird sie im Urtheil genannt) verbrannt, jedoch sein Kopf auf einem Pfahl öffentlich aufgestellt, der ihrige aber, durch besondere Verfügung des Fürsten, einem Düsseldorfer Arzt zum Studium überlassen.

Die weitere Untersuchung entdeckte, daß Keller noch andere Schandthaten als diejenigen, wegen welcher er ohne Erfolg gefoltert worden war, verübt hatte. Diese rechtfertigten die Zulassung einer zweiten Tortur, und sie wurde bis zur äußersten Grausamkeit

geschärft. Man hatte für das neue Verfahren gegen ihn weit und breit Nachrichten gesammelt und aus den Berichten der Mainzer Gerichtsbehörden ersehen, daß Keller stets jede Tortur überstanden habe und selbst die brennende Fackel, daß man auch auf seinen Schienbeinen die Spuren der häufig angewendeten spanischen Stiefel deutlich wahrnehmen könne. Unter diesen Umständen verfügten die Düsseldorfer Scheffen die Erneuerung der Folter mit dem Zusatze, daß Keller, wenn er nicht bekennen wolle, nicht allein die brennende Lunte hinter den Ohren dulden, sondern daß man auch zuletzt seine Fußsohlen einer Gluthpfanne aussetzen solle.

Vor Vollstreckung dieses Urtheils fand Keller, trotz seiner harten Fesseln, Gelegenheit, das Weite zu finden. Da der bei ihm postenstehende Soldat zugleich mit ihm verschwunden war, so vermuthete man, daß er seine Flucht in selbiger Weise, wie zu fast gleicher Zeit sein Unteranführer zu Aachen, bewerkstelligt habe, der, wie sich erwies, die Schildwache mit 25 Thlrn. bestochen hatte.

3. Die bergische Bande. Darunter gehörten der lange Jan, im bürgerlichen Leben genannt Johann Weiler, Jost Hahn von Neviges, Friedrich Blank von Mülheim an der Ruhr, Klepperjan, Feldmengen, Johann Cremer und andere.

Der lange Jan war vielmalen wegen Diebstahls und anderer Schelmereien in Untersuchung gewesen, hatte aber jedesmal die Sachen so lange hinzuziehen und zu verwickeln gewußt, bis es ihm gelungen war zu entfliehen. Zum Schutz gegen fernere Verfolgungen hatte er sich dann eiligst beim Militair anwerben lassen, dem er aber aus Freiheitsgefühl ebenso schnell wieder entlaufen war. So hatte er alle seine Richter ohne Erfolg ermüdet. Als er nun bei der jetzigen Gelegenheit abermals erwischt wurde, nahm man die Sache sehr kurz, sah von den vielen Diebstählen und Prellereien, die neuerdings zur Sprache kamen, ganz ab, faßte nur die letzte Desertion ins Auge, weil diese am schnellsten und sichersten zu beweisen war, verurtheilte ihn, „um den Kerl doch endlich mit Sicherheit los zu werden," in kürzester Frist zum Strang und hängte ihn noch selbigen Tags auf den Geisten am Galgen.

Dem Jost Hahn und Friedrich Blank wurden zwar Diebstähle, selbst mit Einbruch, nachgewiesen, aber darunter doch keiner, bei dem die strangmäßige Werthsumme des Gestohlenen (5 ungarische Ducaten) festgestellt werden konnte, deshalb strafte sie das Urtheil nur mit Pranger und Ruthenhieben.

Gegen Klepperjan eröffnete das Gericht auf der Lipper Beck die Untersuchung. Er wurde überwiesen und dort gehängt, Feldmengen dagegen entzog sich durch Flucht der Todesstrafe.

Soweit die Untersuchung. Die Urtheilsvollstreckung, insofern sie nicht, wie erzählt, gleich nach dem Urtheile stattgefunden hatte, erfolgte am 22. und 23. Februar 1712 zu Düsseldorf unter Zulauf von vielen tausend Menschen, wodurch, wie der Criminalreferent Doctor Johann Heurich Schlösseren ausruft, von Ihrer Churfürstlich Durchlaucht zu Pfaltz, Herrn Johann Wilhelmen, zu ewigen Nachruhm ein weit erschollenes Exempel seines angestammten Justitz-Eifers, seinig- und benachbarten Landen thätlich gegeben werden.

Dieses war das eine Resultat der Untersuchung; ein anderes wichtigeres war die Gewißheit, daß sich das verbrecherische Treiben nicht lediglich auf obige Delinquenten und Banden beschränkt, sondern durch die Siechenhäuser überhaupt, namentlich durch die Siechenhäuser der nahe gelegenen Herrschaft z. B. zu Essen, Wankum, Melaten, Ichendorf, an der Villen und weiter durch die Siechenhäuser in den entferntesten Gegenden des Erzstifts Mainz, der Fürstenthümer Nassau u. s. w. verbreitet habe, daß dort ebenso verwegene, wo nicht noch verwegenere Verbrecher, theils vereinzelt, theils in Banden hausten, und daß, um dem Uebel gründlich abzuhelfen, nicht allein eine Untersuchung gegen diese letzteren zu veranlassen, sondern auch möglichst für die Beseitigung aller entlegenen Siechenhäuser zu sorgen sei. Denn, sagte der Referent, Ovid behaupte mit Recht (rem. am. 81. 96. 83—88. 91. 92. Amor. II, 11, 23. 24. 27. 26):

Opprime, dum nova sunt subiti mala semina morbi,
 Optima vindictae proxima quaeque dies.
Nam mora dat vires, teneras mora praecoquit uvas
 Et validas segetes, quae fuit herba, facit.
Quae praebet latas arbor spatiantibus umbras,
 Quo posita est primum tempore, virga fuit;
Tunc poterat manibus summa tellure revelli,
 Nunc stat in immensum viribus aucta suis.
Principiis obsta, sero medicina paratur,
 Cum mala per longas convaluere moras:
Sero respicitur tellus, dum fune soluto
 Currit in immensum panda carina salum,
Quod si concussas Triton exasperat undas,
 Tunc prope tam lethum quam prope cernis aquam.

Es wurde demnächst auf Befehl des Churfürsten Johann Wilhelm ein weitläufiger Bericht aus den Criminalacten mit Darstellung des ganzen Sachverhalts gedruckt, an alle nahe und fernen Landesherrn gesandt und dabei die Aufhebung der entlegenen Siechenhäuser beantragt. In den Jülich-bergischen Landen wurde letztere sofort in Vollzug gesetzt, was denn auch nah und fern Anklang und Nachahmung fand. Man schickte Aerzte in alle Siechenhäuser, die wirklichen Siechen wurden in ein einziges Haus an sicherer Stelle zusammen gebracht und alle zerstreut gelegenen Siechenhäuser abgeschafft.

So wie es zu allen Zeiten Personen gegeben hat, die, wenn Angewöhntes abgeschafft wird, und mag es noch so allgemeinschädlich, vernunftwidrig und sogar ihrem eigenen Wohle nachtheilig sein, ihre tadelnden Stimmen erheben, wohl gar zur Widersetzlichkeit auffordern, so gab es auch damals verschiedene Personen, welche jene Maaßregeln, als dem Rechte zuwider, anfochten, allein der churfürstliche Hofrath entgegnete darauf: Es stehe fest, daß die Churfürsten und Fürsten in ihren Territorien, was die Regalien, die Gerichtsbarkeit und Polizei angehe, innerhalb ihres Landes eben dieselbe Gewalt wie der Kaiser im Reich hätten. Es könne nun wohl vorgekommen sein, daß bei der Anwendung dieser Macht auf die Siechenhäuser ein gebrechlicher Mann oder ein unschuldiges Kind mit aus den Häusern geschleppt sei, allein das könne einem Grundsatze gegenüber nichts verschlagen, wo es sich um Ruhe und Ordnung im Staate handle, für die ein jeder Fürst in seinem Reiche stets und sogar so weit verantwortlich sei, daß das Reichskammergericht selbst einen Bischof von Würzburg zu dem Schaden verurtheilt habe, der einem Reisenden auf der öffentlichen Landstraße seines Landes (von Räubern) zugefügt worden sei.

Die vorstehenden Nachrichten über die Siechenbanden sind hauptsächlich aus einer Schrift des Doctor Johann Heinrich Schlösseren, des Hauptreferenten in dieser Sache, entnommen, welche derselbe, wie er schreibt: „Zu Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfaltz, Herrn Johann Wilhelm, seines Landes-Fürsten unterthänigsten Ehren, weil höchst gemeldeter Landesfürst durch Unterbrechung (Vernichtung) dieser Siechen- und schwartzer verleumbdeter Bande zu ewigem Nachruhm ein weit-erschollenes Exempel seines angestammten Justitz-Eifers, seinig- und benachbarten Landen thätlich gegeben, aus denen Inquisitional-Protokollen, fort vorherig seinen rechtlichen Bedenken zum Druck abgefasset.“ Sie füllt 90 Seiten (25 Bogen)

in Folio, trägt an der Spitze eine Ansicht der Stadt Düsseldorf von der Rheinseite in Kupfer gestochen und schließt Seite 90: Düsseldorf gedruckt und zu finden bey Tilman Liborio Stahl wohnhafft auf der Neu-Straßen. Ihr Titel lautet

PROCESSUS
CRIMINALIS
Oder
Mehr außführlich = auß überhäufften
PROTHOCOLLIS Inquisitionalibus,
erstatteten Relationibus, und außgefallenen Urtheilen, auff von Ihro Churst. Durchl. zu Pfaltz Herrn Johann Wilhelmen, als respective Hertzogen zu Gülich und Berg, &c. erklärte gnädigste Intention mit zugesetzten Rationibus decidendi abgefaster Extractus, seu circumstantialis series der zu Düsseldorff gehaltener Inquisition, auch unterm 22. und 23. February 1712. vollstreckter merckwürdig=rechtlicher Execution.

Gegen= und über



ie unterm falschen Schein des Auffsatzes zu denen Landt=Strassen verkrochene Deserteurs fort andere bey Winckelhausen, Ratingen, am Aap, Ischendorff, Pulheim, Wermelskirchen, Eschweiler, Gerresheim-Aldenhoven, fort ander Orts über starck angewachsen=mörderisch von höchst=erwehnter Ihrer Chur-Fürstl. Durchleucht auf vorheriges Urtheil und Recht vertilget= und respective justificirte Siechen=Bande.

Ich fand dieses seltene und von mehr als einer Seite merkwürdige Actenstück bei Uebernahme des, meinem Schwiegervater gehörigen, von seinen Urgroßeltern herstammenden Ritterguts Hohen-Aap in dessen Archive. Die Vorbesitzer, meist gelehrte Leute, hatten ihm mit anderen, für die Landesgeschichte wichtigen Stücken zusammen einen besonderen Aufbewahrungsort angewiesen. Möge hier aus demselben eine Probe der Anschauung jener Zeit und ihres Stils, wie man ihn als besonders gelehrt und dabei elegant pries, Platz finden. Zum Verständnis jedoch vorher Folgendes.

Der Verurtheilte Diedrich Schieper (oben S. 99) hatte drei Söhne, alle minderjährig. Von diesen lag nichts anders vor, als daß der älteste, kaum 14 Jahr alt, dem gegen seinen Vater und

Großvater die Untersuchung führenden Richter, bei der Rückfahrt nach Ratingen, alle Teufel auf den Hals gewünscht und dabei dem Herrn von Wachtendonk zu Winckelhausen den rothen Hahn auf das Haus zu setzen gedroht hatte.

Der Churfürst verlangte ein Gutachten von den Criminal-Justizräthen und Scheffen, in wie weit hier Strafbarkeit vorliege. Es wurde ein solches, strotzend von Gelehrsamkeit und Citaten erstattet und fiel dahin aus, daß, weil ein Knabe und dieser nur durch Worte und Drohungen gesündigt habe, keine Capital-Strafe, höchstens zur Abwendung von Gefahr, Gefängnis stattfinden könne, worauf denn Schlösser weiter referirt:

„Wannenhero zu höchst-gedachter Ihrer Durchl. das unterthänigstes Gutachten erstattet; den annoch-minderjährig-ältesten Dierichen Schiepers Sohn zu der Vestung Gülich aufs Schloß wohl-verwahrlich zu recommendiren, desselben künfftiger Wandel zu bemercken: zum Schmid- oder anderem Werck mit anzuführen, bey anblickender tüchtiger Aufführung zu seinen vogtbaren Jahren auf freyen Fuß zu stellen, auch pro re nata bey nicht verlassenden bösen Passionen länger aufzubehalten: indessen in der Jugend möglichste Anweisung zu der Zucht zu versuchen, dabey aber auf einmal nicht zu starck anzustrengen seye, secundum illud Ovidii amor. eleg. 4.

Aspice, ut auritus miserandae sortis asellus
  Assiduo domitus verbere tardus eat. (Am. II, 7, 15 f.)
Ferreus assiduo consumitur annulus usu,
  Interit assidua vomer aduncus humo (Ars am. I 473 f.)
Vidi ego nuper equum contra sua fraena tenacem,
  Ore reluctanti fulminis ire modo,
Constitit, ut primum concessas sensit habenas,
  Fraenaque in effusas laxa jacere jubas. (Amor III, 4, 13 f.)

Massen tägliche Erfahruns noch zeiget, moderirt-vermischte Correction mehr dann jederzeitige Schärffe, sonderlich bei jungen flexibilen Personen zu fruchten, und mit der Zeit sich alles besser begreiffen und ablernen zu lassen, juxta dict. poetam. de remed. amor. lib. I. & de amor. lib. I. (ars am I 471 f., rem. 189—192, 131—134, ars am. II, 181—183. 196. 179 f.)

Tempore difficiles veniunt ad aratra juvenci,
  Tempore lenta pati fraena docentur equi.
Temporibus certis maturas rusticus uvas
  Colligit, & nudo sub pede musta fluunt:

Temporibus certis desectas alligat herbas,
Et tonsam raro pectine verrit humum.
Temporibus medicina valet, data tempore prosunt,
Et data non apto tempore vina nocent.
Quin etiam accendas vitia irritare vetando,
Temporibus si non aggrediâre suis.
Obsequio transnantur aquae, nec vincere possis
Flumina, si contra quam rapit unda nates,
Obsequium tigresque domat Numidasque leones,
Artis erunt cautae mollia jussa feris,
Flectitur obsequio curvatus ab arbore ramus,
Franges, si vires experiere tuas.

Darzu dann Ihre Churfürstl. Durchl. die andere zweye Gebrüdere von diesem Minitanten zur Ober- und Unter-Pfältzischen Landen abgesonderet, also die jugentliche Neigung zum Brennen und Morden sensim wol sincken, und die gleichfalls bey dem ältesten angeerbte Verwegenheit schwinden dörffte, juxta Ovid. de remed. lib. 2. (rem. am v. 445 sq.)

Grandia per multos tenuantur flumina rivos,
Sectaque subducto stipite flamma perit."

Diese Schrift nun war es, welche an alle nahen und fernen Landesherrn des westlichen Deutschlands verschickt wurde und die Aufhebung der Siechenhäuser zur Folge hatte.

Es ist oben S. 101 von der Ratinger Weise zu foltern die Rede gewesen; sie wich von der Düsseldorfer ab, wie denn überhaupt jede Untersuchungsbehörde, die den Blutbann besaß, ihre eigenen Folter-Grade hatte. Sie waren häufig bis zur raffinirtesten Grausamkeit ausgebildet, wie dieses die große Sammlung von Marterinstrumenten in der Burg zu Nürnberg, der jetzt eine zweite im Gravenhag zur Seite getreten ist, zum Entsetzen veranschaulicht.

Von den einfachen Mitteln der alten Römer: Prügel, Ausrecken der Arme und Beine, Zwicken mit Zangen und glühendes Eisen, war man im 16. Jahrhundert sogar soweit in der Unmenschlichkeit fortgeschritten, daß es Gerichtsbezirke gab, wo man den Angeklagten den Mund aufriß und glühendes Oel, Essig oder Pech hineinschüttete. Besonders grausam war man gegen die Hexen, Zauberer und Majestäts-Verbrecher.

Gibt auch die obige Prozedur gegen die Siechen kein Zeugnis, daß im Bergisch-jülichschen Lande die Folter ungewöhnlich grausam war, so legt dagegen ein Hofesrescript des Churfürsten Carl Theodor von 1755, über die Art wie man künftig in Düsseldorf foltern solle, Zeugnis ab, daß man von den Protesten des Matthäus (1715) und Thomasius (1705) gegen die Folter am Pfälzischen Hofe zu Mannheim so wenig Notiz genommen hat, daß man statt zu mildern, vielmehr zu schärfen bestrebt gewesen ist und daß es noch der trefflichen Schrift des Reichsfreiherrn Jos. von Sonnenfels „über die Abschaffung der Tortur, Zürich 1775" bedurfte, um auch hier menschlicherem Verfahren Eingang zu schaffen.

Das obige Rescript (an berg. Hofrath?) lautet:

Modus torquendi in peinlichen Sachen des Scheffenstuhls zu Düsseldorf.

Unseren freundlichen Gruß und dienst zuvor.

Wohlgebohren, wohl Edelvest und hochgelehrte besonders geehrte Herren 2c.

Was unsere geehrte Herren wegen des vor einer zeit auch alda eingefürten hiesigen modi torquendi ad manus serenissimi einberichtet und uns von ihro Churfürstl. Durchlaucht per rescriptum de dato 30. 7bris jüngsthin gnädigst zugefertigt worden, umb die an verlangte nähere nachricht ehebaldigs dahin gelangen zu lassen, solches haben wir aus dero uns zugekommenen berichtlichen anzeig vom 23. dicti mensis mit mehrerem ersehen, wie wir darauf ohnermangelt einen genawen Riß über die hiesigen orths gebräuchliche folterbank verfertigen zu lassen, also haben wir solchen hiebey schließen und zugleich ohn verhalten wollen, was maßen dies peinliche instrument hier zu land von sehr gutter würckung gewesen, und unter 50 auch deren hartnäckigsten inquisiten kaum einer solches ausgestanden, es pflegt aber solches instrument dahier nicht erst loco tertii gradus adhibiret zu werden, sondern solches wird gleich loco primi auch 2di und 3tii gradus jedoch in dieser maßen applicirt, daß secundum proportionem indiciorum et vigoris Corporis torquendi pro 1mo gradu etwa 50 streich per ferulas, pro 2do 75, et pro 3tio gradu 100 solche streich und zwarn jedesmahl per intervallum unius Diei abgegeben werden, und müssen die hassellgerthen, womit die streich geschehen, nicht dicker als ein kleiner finger seyn, auch einige täg vorhero in wasser eingeweichet werden, damit sie desto empfindlichere schmertzen verur-

sachen und im zuhawen nicht gleich voneinander springen, Vor applicirung eines oder des anderen gradus torturalis muß gutte obsicht getragen werden, damit der torquirt werdende weder einige opiata, noch auch seine eigene excrementa als welche auch einen schlaff verursachen, zu handen bekommen und also per Somnium dolores torturales in ipso actu torturali nicht frustiren können, wie dahier sich schon auch ergeben, wehrendem tortural-actu selbsten mus der inquisit anfangs wol extendiret, die streich per ferulas nicht zu geschwind, sondern mit aussetzung etwa eines Vatterunser lang, und zwarn mit gutter force appliciret, zu zeiten auch die unter an der folterbanck befindliche eiserne waltz in etwa wieder nachgelassen, nach einigen streichen auch darauf aber wieder näher angezogen werden; die stricke, womit der torquirt werdende auf beyden seithen ahn der banck angebunden wird, müssen ahn denen händen unter denen Knorren an denen füßen aber oben denen Knorren ziemlich vest angebunden werden, damit der torquirende umb so empfindlichere schmertzen bei dem extendiren oder anziehen und nachlassen verspühre und also dadurch desto ehender zur bekäntnus der wahrheit gebracht werden möge.

Will 1s et 2s Gradus torturae keine wirkung haben, und der inquisit dadurch zur bekäntnus der wahrheit sich nicht anschicken, pfleget man bei dem 3o gradu dem inquisiten die Haare am Kopf und anderen theilen des leibs abschneiden zu lassen, damit nichst Superstitioeses etwa inter Crines verborgen bleiben könne, wan nun alles dieses wohl beobachtet, die banck wohl eingerichtet und von denen Knechten des nachrichters, unter dessen eigener Obsicht und Direction bey dem tortural actu das ambt wohl verrichtet wird, so werden wenig inquisiten seyn, welche obdurato corpore et animo die repetitos gradus hujus torturae ausstehen können und werden, und fals in practischer anwend- und applicirung dieser torturall gattung die vollkommene erspriesliche übung sich daruntiger landen noch nicht ergeben solte, ist man erbietig Sumtibus des dasigen fisci Cameralis den in applicirung dieser schon geraume zeit mit gutter würckung dahier recipiirten tortur gattung wohlgeübten hiesigen nachrichter sambt einem Criminal Commissar hierunter zu schicken, unter deren anweisung und direction bey einer solch vorfallend peinlichen frage zum beständig künftigem gebrauch all dasjenige practice angewiesen und vollzogen werden kan, was zur gutten Operation dieser tortural dosis von nöthen sein will, dan öffters

nicht an dem instrument, sondern dessen geschickter applicirung der fehler lieget, verbleiben damit denenselben zu erweisung angenehmer dienstgefälligkeiden jederzeit bereit willig.

Manheim, den 7. 9bris 1755.

Unseren Geehrten Herren

freund-dienstwillige Churpfalz-Regierungs- Raths Präsident, Vice-Cantzler geheim und Regierungs-Räthe.

P. S.

Indem ihr auch hoch und wohlg. ꝛc. anlaß dessen das vor einigen jahren guth befunden worden, anstatt des in daruntigen landen vorhin brauchlich gewesenen tertii gradus torturae die dahier übliche reckbanck zu surrogiren, dieses instrumenti gebrauch aber zu einigen zeiten daselbst die würckung nicht gehabt habe, welche davon anderwärtig zu verspüren gewesen, euch unterm 3. diesses unterthänigst beanfraget, ob nicht nach hieselbstigem gebrauch die reckbanck in beiden ersteren gradibus ebenfals zu adhibiren euch pro emergentia casuum et circumstantiarum gnädigst überlassen werden wolte? Da gehet unsere gnädigste willensmeinung dahin, daß ihr mit unserem daruntigem geheimenrath, welchem wir deshalb das nöthige anheuth gleichfalls gnädigst auftragen, zusammen treffen, und gemeinschaftlich überlegen sollet, ob der hiesige modus torquendi auch nach der daruntiger landes Verfassung ein schickliches wesen seye, welchem nach bei affirmativer Zusammenstimmung wir gnädigst geschehen lassen können, daß wo ihr es gestalten sachen nach nöthig und diensam erachten werdet, solche ad usum gebracht werde ut in litteris Schwetzingen 19. july 1756.

X.

Schloß Landsberg und die römische Landwehr.

Von A. Fahne.

In dem vierten Bande dieser Zeitschrift S. 26 habe ich dem, auf dem linken Ruhrufer, Kettwig gegenüber gelegenen Schloße Landsberg eine Stellung zu der römischen Landwehr anweisen zu müssen geglaubt, es bestärkte mich darin auch besonders die Geltung, welche es seit dem Aufhören der Römerherrschaft bis zu den neueren Zeiten bewahrt hat. Denn es gehörte dazu die volle Herrschaft mit dem Blutbanne über das große Kirchspiel Mintard, bestehend aus vier Honschaften: Breitscheid, Laupendahl, Mintard und Selbeck, welche jetzt zusammen die Bürgermeisterei Mintard mit einer katholischen Kirche zu Mintard und seit 1663 einer evangelischen zu Linnep bilden und nördlich durch die Ruhr und das Amt Werden, westlich durch die Herrschaft Broch, südlich durch das Amt Angermund umgrenzt sind.

Es läßt dieses kaum Zweifel zu, daß hier eine Besitzung vorliegt, welche einst von irgend einem römischen Befehlshaber bewohnt und im Interesse der Sicherheit des römischen Gebiets so lange verwaltet und befehligt wurde, bis die einbrechenden Franken ihn verjagten und ein Führer von ihnen mit seinem Gefolge den verlassenen Posten für sich in Besitz nahm und fortfuhr, ihn in den Qualität eines Dynasten zu beherrschen. Der allgemeine Verlauf der Begebenheiten liefert hierfür ebensowohl die Beweise, als die Geschichte vieler hundert Schlösser ähnlicher Lage. Anhaltspunkte hierfür und eine eingehende Darstellung finden sich in meiner Geschichte der Dynasten und Freiherren von Bocholtz. Bd. I. I. Abthl. S. 260—280.

Wer dieser fränkische Führer war ist bisheran nicht nachgewiesen, es steht nur fest, daß seine Herrschaft an die Grafen von Berg

kam und von diesen, wie in vielen anderen ähnlichen Fällen[1]) als ein besonders organisirtes, absonderlich berechtigtes und verpflichteles, überhaupt für sich bestehendes, geschlossenes Territorium weiterhin behandelt und unter dem Namen „Amt" an Amtmänner zur Verwaltung übergeben wurde, unter denen es sich in seinem Umfange und primitiven Einrichtung gleich vielen andern alten Schöpfungen bis Anfang dieses Jahrhunderts unverändert erhalten und so die bekannte Zähigkeit der alten Institutionen und Gewohnheiten auch an sich bewährt hat.

Um den Nachforschungen nach den ältesten Besitzern von Landsberg und, womöglich, nach dem Dynasten-Geschlechte, welches vor den Grafen von Berg zu Landsberg herrschte, einige Anhaltspunkte zu geben, lasse ich hier einige Urkunden folgen.

1. Philipp, Ritter von Werden und zu Landsberg Burghauptmann des Grafen von Berg, schenkt zum Heile seiner und seiner verstorbenen Frauen, Elisabeth, Seele dem Kloster Saarn, worin seine Tochter Mechtilde Nonne ist, sein Allodialgut Emblichove (später Heckmanshof zu Eppinghoven) 1294 (1295) 2. Januar. Aus einer alten Abschrift des Klosters Maria Saal in Sarn, im Düsseldorfer Landesarchiv B. XXXVIII. Nr. 4.

Philippus miles de Werdina Castellanus in Landesberg venerabilis viri domini Comitis de Monte universis presentia visuris et audituris salutem cum notitia subscriptorum. Cum ea que sunt in tempore labuntur cum tempore, expedit, ut que aguntur, in scripta publica redigantur. Noverint ergo presentes et futuri, quod ego preuia ratione et deliberatione de consensu quoque heredum meorum ob reverentiam et honorem, qui est corona certantium et martirum palma remunerator omnium operum sponsusque virginum sapientum, que exute pompis secularibus egentes angustate afflicte sunt,[2]) per omnia speculum mundo facte, et ob remedium mee anime et mee legitime Elizabeth defuncte felicis me-

---

[1]) So die jülichschen Aemter, namentlich Born, Dalen, Gladbach, Millen, Wassenberg u. s. w., nicht minder verschiedene bergische, welche sämmtlich ihre eigenen Lehnshöfe und sonstige Einrichtungen und Gewohnheiten hatten und diese unter besonderen Amtmännern bis auf die französische Revolution fortgeerbt haben.

[2]) Eine beiliegende alte Uebersetzung gibt diese Stelle durch „in bangheid un armode."

morie nec non ob prerogatam dilectionem mee filie Megthd predilecte [1]) sanctimonalis in Sarne do trado et confero ipsi Claustro in Sarne ad usus sanctimonialium ibidem nocte et die Deo et beate Marie seruientium, que calcatis hujus mundi illecebris auctori omnium jugiter famulantur, spem bonam de ipsis habens, quod apud Deum in orationibus suis memores nostri erunt, bona mea in Emlbichoue sita in iudicio Molnheym iuxta Ruram [2]) ab omni onere exactionis et alicujus servitii libera et soluta [3]) hereditarie et perpetuo possidenda quorum eciam fundus possessio ad me solum immediate dinoscitur pertinere, de expressa voluntate et ratihabitione meorum heredum, integra pro ut sita sunt nullo exempto nichil iuris mihi et meis heredibus in predictis bonis reseruando, renuncians omni juri quod mihi et meis heredibus in talibus bonis competeret seu competere posset in futuro, Dans eciam prefatis sanctimonialibus plenam ac plenariam facultatem de eisdem bonis omnem suam voluntatem faciendi prout dictis fuerit opportunum. [4]) Ut igitur talis mea donatio firma perpetuis temporibus permaneat et inconuulsa hanc literam inde confectam ad utilitatem ecclesie sepedicte dedi et contuli ipsamque sigillis mei et Wesceli mei filii militis jussi firmiter communiri. Datum et actum Anno domini MCC Nonagesimo quarto in octauis Johannis apostoli et evangeliste.

2. Wessel von Landsberg Ritter und seine Söhne: Henrich, Wessel und Everhard schenken zum Heile ihrer Seele dem Kloster Benninghausen den Weringerhof im Kirchspiel Erwitte bei Westerkotten, den sie von Hermann von Berstrate gekauft haben und an den Hermann von Volmestein, Schwager des zuerstgenannten Wessels, ungerechte Ansprüche vor dem Könige selbst geltend zu machen gesucht hat, unter der Verpflichtung, daß das Kloster an Helena, Tochter obigen Wessel, eine Präbende im Kloster verleihen muß. 1309.

---

[1]) Die Uebersetzung hat: om sonderlinge gonst willen dye ick heb tot Mechteldes myner dochter in tyd een Nonne te Saerne.

[2]) Die Uebersetzung by de Ruren.

[3]) Die Uebersetzung vry en losledich van allen last. dyenst en schattinge.

[4]) Die Uebersetzung met den vorss guede the doen ende schicken all ueren wyllen als myt anderen horen vryen eggen goeden.

Aus dem Münsterschen Provinzial-Archiv Kloster Benninghausen. Nr. 105.

Universis presentem literam visuris ac etiam audituris, Nos Weszelus de Landesberg miles nec non Henricus, Weszelus et Euerhardus eius filii recognoscimus presentibus publice protestantes, quod cum religiose persone domina abbatissa et Conuentus monasterii sanctimonialium in Benickinchusen ordinis Cysterciensis Coloniensis dyocesis bona sita in Wirinchusen cum pascuis, pratis, campis, saltibus, agris cultis et incultis, ac universis eorundem bonorum erga Hermanum de Berstrate et eius heredes emptionis titulo rite ac rationabiliter comparauerint, et dominus Hermannus de Volmestene noster sororius, qui se tunc dominum feodi minus iuste esse dicebat, de consensu omnium heredum ac coheredum suorum proprietatem siue ius proprietatis eorundem bonorum dicto Conuentui coram sede regia in Wirinchusen sub banno regio procurauerit stabiliri, que quidem bona predicta, cum predicti possessores eadem contra ius comune minus iuste possiderent, cum Theodoricus dictus de Volmestene clericus patruus prefati sorory nostri uerus ac legitimus heres fuerit bonorum predictorum et idem Theodoricus antedictus bona predicta cum alia sua hereditate feodali ad manus nostras coram archiepiscopo Coloniensi domino feodi manumiserit ac resignauerit, et prefatus dominus Coloniensis nobis eadem bona in feado (sic!) porrexerit iure hereditario possidenda, et hic ad nostrum dominium fuerint et sint legitime deuoluta: Hinc est quod nos, propter deum animarum nostrarumque salutem, attendentes certe quod prefata abbatissa totusque conuentus monasterii in Benkinchusen sepedicte filie nostre Elene pure et simpliciter propter deum de unanimi consensu non coacte sed uoluntarie prebendam dederint secundum consuetudinem aliarum commonialium suarum perpetualiter percepturam, bona nostra sepedicta antedicto conuentui damus, resignamus et assignamus in hiis scriptis secundum omnem sui formam pretactam perpetuo possidenda, renunciantes simpliciter et expresse omnibus exceptionibus et defensionibus iuris canonici uel ciuilis, que nobis aut cuiquam nostrorum contra premissa uel premissorum aliqua nunc siue in posterum possent uel deberent aliqualiter suffragari. Igitur in

testimonium omnium premissorum ac perpetui roboris firmitatem Nos Wcszelus miles supradictus sigillum nostrum una cum sigillis honestorum militum dominorum Frederici de Hurde et Renfridi dicti Stenule apponi fecimus huic scripto. Testes huius rei sunt Dns Renfridus de Vredehardeskerken miles, Dns. Gotfridus plebanus in Eruete de Atendornen, Dns. Hartwicus plebanus in Benikinchusen, Themo Cule, Johannes Gyselberti et alii quamplures fide digni.

Datum in die beati Vrbani Anno Domini MCCC nono.

Das erste runde Siegel zeigt einen Schild mit dem Landsberger gegitterten Balken, im oberen rechten Winkel von einem springenden Löwen begleitet, es hat die Umschrift G. WECZELONIS DE WERDINA MILITIS. Das zweite Siegel hat ein Wappen mit einer Rose und Umschrift SIGIL . . . . FRED . . . MILITIS DE HVRDE. Die punktirten Stellen sind zerstört. Das dritte Siegel hat den Schorlemmer gezinnten Schrägbalken, von der Ueberschrift ist nur noch lesbar: DE SCOR. Alle Wappen sind elliptisch, wie sie in meinem Werke Bocholtz Band I Abthl. I S. 91 Nr. 78 und 10 abgebildet stehen.

3. Heinrich, Sohn des Ritters Wetzel von Lansberg, bekundet die Einlöse des von der Abtei Werden seinem Großvater Philipp von Landsberg verpfändeten Hofes und Schultheißenamtes zu Lopenhelde indem er beide in Erbpacht zurück erhält, 1315. (Werden 85.)

Universis Christi fidelibus presentes litteras visuris et audituris ego Henricus filius quondam Wetzeli de Lantzberg militis defuncti notum facio tenore presentium protestans, quod viri venerabiles abbas et conventus monasterii werdynensis curtem de Lopenhelde olim Domino Philippo de Lantzberg militi auuo meo defuncto a dnis abbate et conventu werdynensi pro tempore existentibus obligatam titulo pignoris pro quadraginta et octo marcis sterlinguuorum denariorum a me redimerunt et mihi de dictis quadraginta et octo marcis integraliter satisfecerunt et in totum. Unde ipsos dominos abbatem et conventum dico et proclamo de dicta pecunia liberos, quitos ac totaliter absolutos, et recognosco dictam curtem de Lopenhelde cum universis suis attinentiis et dominium ejus ac proprietatem ad dictos dominos abbatem et conventum legitime pertinere, ita tamen, quod ego et heredes mei qui pro tempore fuerint dictam curtem cum suis attinentiis et officium

scultetatus de ea hereditarie possideamus et a dictis dominis abbate et conventu pro tempore existentibus de herede ad heredem perpetuo teneamus sub pensionibus et conditionibus infrascriptis. Videlicet ut ego Henricus et heredes mei pro tempore existentes dictis dominis abbati et conventui, qui pro tempore fuerint, solvemus annis singulis in festo sancti martini nomine pensionis vigintiquinque maldra annone werdynensis mensure, videlicet octo maldra siliginis, sex modios tritici, tria maldra ordei, duodecim maldra auene et duos modios, quinque porcos vel quinque solidos pro ipsis porcis, ac duodecim pullos, quam pensionem solvemus in festo Sci. Martini proxime instanti et deinde singulis annis ita solvemus, quod a festo sci. martini usque ad diem Natiuitatis domini ipsa pensio totaliter sit persoluta, verum si aliquid de dicta pensione manserit non solutum ultra diem natiuitatis dni. predicte, eius duplum solvere tenebimur sine contradictione seu prostestatione aliquali. Item si ego uel heredes mei tribus annis in pensione predicta fuerimus negligentes, ex tunc ipso facto dictam curtem cum omnibus suis attinentiis ac officium scultetatus et omne jus, quod habuimus in ea, integraliter perdidimus et plane, et ipsa curtis cum officio scultetatus ac omnibus pertinentiis ad predictos dnos abbatem et conventum deuoluetur libere et absolute, ita quod dictus dominus abbas ex tunc de dicta curte et eius attinentiis se intromittere poterit et de ea disponere et ordinare ad usus et ad uoluntatem suam, et ego uel heredes mei nichil juris deinceps optinebimus in ipsa curte et attinentiis eiusdem, exceptis septem jurnalibus, quos dominus Philippus auus meus predictus comparauit. Preterea idem dns. abbas poterit intrare dictam curtem cum familia sua quandocunque et quotienscunque voluerit et habitare in ea siue in superiori domo circumfossa, siue in aliis habitaculis in quibus sibi placuerit curtis predicte, poterit etiam uti piscaturis et lignis ad ipsam curtem pertinentibus quamdiu fuerit ibi pro commodo et necessitate sua et ego seu heredes mei cedemus ei et manebimus in domo que vocatur Vehuys quamdiu dominus abbas fuerit ibi. Item agri circumiacentes, quos Dominus Philippus auus meus predictus comparauit, et piscatura, quam ampliauit, manebunt perpetuo ad dictam curtem appropriati, et ego et heredes mei tenebimus eos a

dnis. abbate et conventu predictis eo jure quo tenemus curtem predictam ab iisdem. In testimonium autem omnium premissorum ego Henricus predictus presentem literam tradidi dno. abbati et conuentui monasterii werdynensis meo sigillo nec non illustris dni Engilberti comitis de marka et dni. Rutgeri de stade militis sigillis pro me et heredibus meis sigillatam, et nos Engilbertus comes de marka et Rutgerus predicti protestamur, sigilla nostra huic litere esse appensa in robur et testimonium premissorum. Actum et datum anno domini millesimo trecentesimo decimoquinto feria tertia ante festum sti iacobi apostoli.

Ein Transfix an dieser Urkunde lautet:

Universis presentia visuris seu audituris. Ego Reynhardus filius quondam Philippi de Lansbergh militis notum esse cupio tenore presentium declarando quod de consensu venerabilium virorum dni abbatis et conventus monasterii werdinensis requisito et obtento curtem de Loppenhelde cum omnibus suis pertinentiis ac officium . Schulthetatus ibidem ' iusto emptionis titulo michi meisque heredibus emeram ab Henrico filio quondam Weszeli militis de Lansbergh mei fratris sub pensionibus et conditionibus in litera contentis cui pressula presentis kartule est transfixa, in cuius rei testimonium meum sigillum una cum sigillo Philippi militis mei fratris dicti de Lansbergh est appensum. Datum et actum anno dni M° CCC° decimo septimo in vigilia bte Marie Magdal.

An der Haupturkunde hängen drei Siegel; das erste, in grünem Wachs und rund, hat einen nach rechts gesenkten Schild mit dem geschachten Querbalken und einen Helm, der mit einer viereckigen, mit 5 Wedeln besteckten, geschachten Mütze bedeckt ist. Umschrift engelberti (das übrige ist verwischt.) Die beiden andern sind dreieckig und weiß Wachs. Das erste davon hat in einem, neunmal gebalkten Felde einen nach rechts kletternden Löwen, der auch für einen Wolf angesehen werden kann. Die Umschrift ist bis auf † S zerstört. Das zweite hat einen gegitterten Balken, im rechten Oberwinkel einen springenden Löwen. Umschrift: † . S . . . RICI DE LANDESBERG. Die zwei Siegel des Transfix sind grün und rund; das erste hat den gegitterten Balken mit dem Löwen im rechten Oberwinkel und die Umschrift: S. R . . . ERI. DE. LANDESBERG, im zweiten ist der Balken dargestellt, als wäre er mit drei aneinander stoßenden, durchbrochenen Rauten beladen, gewiß ein Mißverständnis des Stechers: Umschrift . . . PHILIPPI MILITIS DE LA . . . . die übrige Schrift mit der oberen rechten Ecke des Schildes ist zerstört.

Der in diesen Urkunden vorkommende Vorname Weszel, oder Wetzel, läßt rückschließen, daß, entsprechend der damaligen Gewohnheit, der Großvater und Ueberurgroßvater ebenso geheißen habe, deshalb scheint auch der 1239 vorkommende Wetzelo, Ritter und Vogt zu Werden, hierher zu gehören. Er beginnt in der Landesgeschichte eine mächtige Rolle zu spielen, als Conrad Graf von Hochstaden zum Erzbischof von Köln erwählt worden war. Conrad erblickte in ihm eine Stütze für sich und seine Kirche und warb ihn durch seine Bevollmächtigten am 14. April gedachten Jahres für 50 Mark Silber, die ihm vorläufig mit 5 Mark jährlich verzinst werden sollten, zu einem homo ligius unter der besonderen Verpflichtung, ihm und seiner Kirche mit Rath und bewaffneter Hand beizustehen, auch sein Haus zu Werden als Zuflucht und Vertheidigungsort einzuräumen; möchte dasselbe bei dieser Gelegenheit, oder sonst durch Nachlässigkeit untergehen, so muß es auf Kosten der cölner Kirche neu aufgebaut und, bis dieses geschehen ist, ihm in Recklinghausen, Neuß, oder einer anderen cölner Stadt nach seiner Wahl eine Wohnung eingeräumt werden.

Nach Wezelo kommt 17. April 1259 der Ritter Erenfried von Werden im Gefolge des genannten Erzbischofs Conrad und 11. Dezember 1276 Philipp von Werden im Gefolge des Grafen Adolf von Berg vor und zwar als dieser Ratingen zu einer Stadt erhebt. Man wird schwerlich irren, wenn man diesen Philipp von Werden mit dem Ritter Philipp von Landesberg für identisch hält, der 1291 einen Vergleich zwischen dem Grafen Theoderich von Limburg und dem Kloster Saarn vermittelt. Sein Sohn, ebenfalls Philipp genannt, wird in demselben Vergleiche als Zeuge aufgeführt. Die oben abgedruckten Urkunden erweitern die Abstammung um drei neue Generationen und geben Mittel, das Material, welches ich in meiner Geschichte der westph. Geschlechter S. 258 und 59 niedergelegt habe, zu einem umfassenden Stammbaum zu verarbeiten.

Vor allem wird das Archiv der Abtei Werden, wenngleich es durch die prozessualischen Maßnahmen des letzten Abts wesentliche Verluste erlitten und einen Theil seiner wichtigsten Urkunden in fremde Hände gebracht hat, dazu beitragen. Denn die Landsberger standen in den mannichfachsten Beziehungen mit der Abtei in Verbindung. So trugen sie Güter zu Oldendorp (Aldendorp), Heyssingen, Borchhorst bei Crewinkel, 36 Talente Oel jährlich zu Hegge und die Hälfte der Güter auf dem Sundern zu Lehn. Diese empfing

1344 feria sexta post Bartholomaei (29. Aug.) Hinricus de Landesberg genannt Tarant von dem Abte Johann und 1352 wird Nesa, Ehefrau des „Henrich Tarant von Landesberg" damit beleibpachtet. Um dieselbe Zeit wird Reyner von Landesberg mit den Gütern zu Lopenhelde, Grundscheid und Heisingen von Abt Johann v. Arschott und 1399 „Hinricus Landsbergh" mit den Gütern ten Hoeue bei Kulshamme vom Abte Adolf von Spiegelberg belehnt. Im Jahre 1514 war Goswin Lutter von Eller [1]) zu Lobach Droste zu Landsberg (er heirathete 1524 S. Kiliansabend Elisabeth van Clooster), aber 1534 bekleidete wieder ein Landsberg das Drostenamt daselbst, nämlich Bertram v. L., der im gedachten Jahre auf Valentin mit seiner Frau Gertrud dem Abte Johann seine „Erffzal binnen Werden genannt der Laußberg Hues" ein Dienstmannslehn, im Beisein der Lehnsmänner Dirick van Vlenbrocke, Johann von den Bytingkhane genannt Schell to Schepen und Johan van der Dhune, Richter zu Mintert, der Abtei verkauft.

Aus diesen Landsbergern ist ein Ast unter dem Namen Bauer, Buir oder Bawir hervorgegangen, welcher ebenfalls in Gold einen



rothen, goldgegitterten Querbalken führt. Er nennt sich nach dem Sitze (jetzt Bavir) bei Erckrath an der Düssel. Vielleicht sind auch die Bornheim, Schillinc von Buschfeld und Ingenhoven mit den Landsbergs eines Stammes, sie führen wenigstens dasselbe Wappenbild.

Die Nachrichten über die Landeswehren bei Landsberg werden im nächsten Band folgen. Die Vermessungen haben durch den eingetretenen harten Winter Hindernisse gefunden.

---

[1]) Die Eller waren schon früh im Werdenschen ansässig. 1354 wurde Conrad, Sohn des verstorbenen Ritters Conrad von Ellener, mit dem Hofe in der Broke gelegen unterhalb des Schlosses Landsberg (sub castro Landsberg) vom Werdener Abte belehnt.

XI.
Ein Todesurtheil des obersten Fehmgerichtshofes.

Von A. Fahne.

In meinem Werke die Grafschaft ꝛc. Dortmund Bd. 3, S. 255—277 lieferte ich eine Darstellung der Fehme, veranschaulicht durch einen, bis zum Urtheil durchgeführten Prozeß von 1451. Das Bild zu vervollständigen brachte Bd. 3, S. 131—142 meiner Chroniken und Urkundenbücher (Codex Mumm) einen Prozeß und Schlußurtheil vom 14. Januar 1461, welcher mit Abweisung und Aechtung des Klägers endigte. Hieran schloß sich im 5. Bd. meiner Forschungen S. 70 Nr. 428 ein Endurtheil vom 9. Aug. 1441, worin unter Theilnahme eines Gerichtsumstandes von wohl 100 Personen, bestehend in guten Mannen (Schildbürtigen), Freischeffen und Freien, Gerd von Diepenbroch und seine Mithelfer zum Hangen an den nächsten Baum verurtheilt werden. Das nun folgende Urtheil des obersten Fehmstuhls Westfalens im Baumgarten vor der Burg zu Arnsberg vom 7. Sept. 1510, unter Zuziehung eines Gerichtsumstandes bestehend aus 20 Grafen und Ritter, Rathsherrn von 10 Städten und 9 Freiheiten, 9 Freigrafen, Canzler und Räthen des Erzbischofs von Cöln, vielen Freischeffen und freien (frommen) Leuten, erklärt Reiner von Raesfeld zu Ruer, in Folge seiner durch das Fehmgericht ausgesprochenen Verurtheilung zum Tode, auch aller Güter und Rechte verlustig. Das Original ist in meinem Besitz und lautet:

Ich Gerhard Strückelman von keiserlicher gewalt en oppenbarr tzo gelaiten Notarius vnde en gehüldet Richter des hilgen Romesschen Rychs von kaiserlicher vnde konnentlicher maicht vnde gewalt eyn gehuldet vnde geordent frygreue der keiserlichen fryen graneschoiffen tzo Arnsborch ais tzo houede der fryenstoile tzom Euesberge, tzo Ruden, tzo Bilstein, tzo balue vnde tzo Affelen doin kundt bekenne vnde betzüge oppenbarlichen in dessem breiue vor allen fürsten, hertzoichen, grauen, heren, fryheren, bannereſſen, Rittern, houeluden vnde knechten vnderdanen vnde getruwen des hilgen Romeschen Rychs vnde in sunderheit allen gewerdigen frygreuen, reden, ryckes steden Borgermeisteren Schepfen vnde Raid vnde allen anderen ersamen vnde vrommen steden vnde fryheiden, wibbelden vnde Dorppen, Richteren, Schultzen, foigeden, tolneren, borchgreuen, Rentemeisteren, kelneren, fronen vnde gerichtsknechten vnde allen echten, rechten, fryen schepfen die dessen jegenwordigen breiff wair videmus eder transumpt seyn eder horen lesen, dat ich op hydigen datum dys breiffs stait vnde den werdigen

keiserlichen fryenstoill tzo Arnsborch in dem boemhoue vnder der borch geleigen vor der oler porten ais tzo houede der fryenstoile ais die werdige keiserliche vnde konentliche eliche Dinckstait in eyme fryen heimlichen geheiden vnde geleigeden gerichte dat ich mit ordel vnde rechte bedinget vnde gespanender banck vp eynen gemeynen gerichtlichen Capitels Dach aldar gelaicht becleit besetten vnde gesloitten had tzo richten na saitte vnde ordenunge des hilgen rychs der heimlichen besloitten aichte ouer gelimp liff vnde ere vnder koningesbanne na fryenstoills gerichtz rechte, Inhalt der keiserlichen Reformatien vnde gesette ais van maicht vnde beuell des hoichwerdigsten vnde wailgeborn fürsten vnde Heren hern Philipps Ertzbisschoiff tzo Colne kurfurste des hilgen romeschen rychs Ertzcanceleir Staithelder verwesser hanthauer beschermer vnde leiffhebber der fryen vnde heimlichen gerichte der fryenstoile Hertzoich tzo Westualen unde tzo Engeren ꝛc. myns gnedigesten lieuen hern mit bisitter der Edelen vnde Wailgeborn hoichgelerden strengen erenvesten erbern vromen vnde ersamen etzlichen syner fursten gnaden Reden Amptluden Ritterschoiff frigreuen stede fryheiden fründen ais by namen Johan van Boickenfoirde genant Schnungell tzo Woickem Amptman stichts colne in Westualen tzo desser tzyt ais staithelder van wegen vnde beuelle des obgedachten myns gnedigen lieuen hern vnde fort van den grauen vnde van der Ritterschoiff here Philipps graue tzo ferneborch tzo nuwenair here tzo Sappenborch vnde tzo Sunborch ꝛc. here degenert Witte doctor vnde cancelleir Here hinrich van Bodelswinge lant cumptor der blien in Westualen here vincentius von Swanenberch Ritter vnde houemeister here Johan von Breitbach Ritter here paulus von Breitbach Ritter Marschalck, Heinrich Schael van beel amptman tzo Sons Euert van der halle Wilhelm beitsel huis houemeister Albert vame twyuell Johan Forstenberch tzo hollinghouen Amptman tzo Werle Vincentius van laer Amptman tzo Menden Frederich Forstenberch tzo Waterlapp Dederich Fresken Arnt van Tülen droste tzu haichen Bernt van Lamperdye genannt van Laitmaite stoilhere jmme ampte van balue thönies forstenberch droste tzo neyhem, herman rümp tzor Wenne Johan vnde Laurentius von boickenfoirde genant Schüngell gebrodere Johan van bernynchuissen, van frygreuen silnester laurendys tzo Volckmarssen, Kilian hamels tzo Medenbach, Maent Waldsmeit tzor fredenborch, bertolt missenhenne tzo Assinchnissen, henne weuer tzor Lantdowe, jürgen eickholt tzom hamme vnde tzo vnna, Aleiff tzor auen tzo Soist Johan Selt.r tzor Wesenfoirt Wilhelm hackenberch tzor nyenstait frygreven, vnde van den stede fründen Bryloen, Ruden, Gesecke, Werle, Attendorn, Arnsborch, Menden, Grevenstein, Aldendorpe vnde Neyhem vnde van den fryheiden husten Hachen Langenscheide Affellen Sundern Hagen Bodenfelde Mescheide vnde fryennole van den fryheiden fründen vnde vort fryen vnde fryenschepfen vnde Dinckplichtichen dye sine furstlich gnaden darby gans merckliche had doin diputert vnde verschreuen waren, dar vor my in gericht des gemeynen gerichtlichere capitels jn die kaiserlichen besloitten camer des hilgen rychs der heimlichen aichte gekomen vnde erschinen is die Ernveste vnde Erbar Lambert van oeir ein echt recht, schildbordich fryschepfen des hilgen rychs vnde hefft aldar vermitz synem gewonnen vorsprecker den bescheiden mester hinrich arste van dem hamme, en echt, recht fryschepfen des hilgen rychs vnde aldar getoent (vorgezeigt) eyn proceß vnde vuldare gaende gerichte sententien vnde ordel (1 Wort zerstört) dar mit Reuer von raesfelde tzor ruer verfoert vnde ver-

sempt js, dat aisdan ain syne naber stede dar umb lanck verschreuen vnde verkündiget js na forme unde wyse fryenstoils rechte, dar hie aisdan allet nicht op en aichtet vnde dat fryheimliche gerichte alzo dorch synen wreuelen vnde vorbelgen moetwillen versmadet vnde wederachtet ais eyn versmaher vnde wreuelair der fryen vnde heimlichen gerichte der fryenstoile, dar mit hie merckliche syner hogen gelouede vnde eide vergetten hefft, so hefft do dieselue Lambert von oeir dorch denseluen synen vursprecken eyns rechten ordels fragen laiten, so ais die selue Rener van Raesfeld vor dessen vorß. fryen stoile versempt verfoert vnde al synes rechten entwerdiget vnde ensait sy. ais tzo houede der fryenstoile vnde sich dar mit allen nicht ain en kert noch mit alle dar op nicht en aichtet, so ais hie vorgenomen vnde gevittert js na fryenstoills rechte vnde dat recht versmadet ais eyn versmaher vnd wreuelair des rechten, off hie nu jcht solle vnde moige sich ain des seluen Rener van Raesfelde erue vnde gudere, die syn beweichlich off onbeweichlich dar aue verhalten vnde mit dem gogerichte dar hie die hefft liggen vnde dinckplichtich syn jnforderen vnde mit rechte dair ane halden tzor tzyt vnde wint so lange dat hie eme die houetsume mit allen kosten terrongen vnde schaeden gans vnde altomale deger vnde aill wail genslichen vernoigt vnde betalt sy, off wes dar recht vmb sy. Dit ordell heb ich gesait ain die Ernvesten, Gewerdigen vnde ersamen Johan Forstenberch amptman tzo Werle, Kilian Hamels frigreue tzo Medenbach vnde die Borgermeister van Menden Die sind vitgegain vnde hebben sich beraiden vnde synt weder omme gekomen mit der semplichen volge des vmbstandes vnde hebben gevonden vnde vur recht gewyst (:) So ais die gemelte Rener van Raesfeld mit fryenstoils rechte so veir gevittert verwunnen verfoert versempt js vnde synes rechten ensait vnde dat recht dar en bouen alfo sych hefft laiten gain vnde dat veraichtet vnde versmadet hefft vnde syner hoger gelouede vnde eide alzo vergetten ais ein versmader vnde wreueleir des rechten, So moige sich der vorgenante Lambert van oeir van nu fart mer hebben vnde halden mit dem Gogerichte vnde mit rechte dar em dat likes nutte vnde best oder bequemest gelegen js vnde sich des best bekomen maich mit dem Gogerichte vnde recht tzo slaen vnde inforderen moige des vorß Rener van Raesfelde erue vnde guder die syn beweichlich off vnbeweichlich wair hie die hefft liggen vnde dinckplichtig syn wynt so lange dat em houetguidt vnde alle koist terronge vnde schaedens von desser seluen saken herkomende gewaist js dat men küntlichen by brengen maich, genslichen deger vnde altzo malen vernoiget vnde wail betailt sy wanner hie dat houet guidt koist terrongen vnde allen schaeden erst syn betzalt vnde bewarronge na fryenstoills rechte mit der derden hant gedain heb ais die richtdaich Rener ouch erst verkündiget vnde kundt gedain sy des ordels heb ich verfolcknisse gefragt ais my geborde vnde en heb des nymande horen wederaichten vnde js tzo gelaiten vnde besloitten ais recht js So hefft do noch die vorß Lambert van Oere dorch denselnen sinen vorsprecken noch eyns rechten ordels fragen laiten So ais em ordel vnde recht gedeynt heb dat hie moige des verwonnen, verfoerden vnde verfemeden Rener van Raesfelde erue vnde gudere beweichlich vnde vnbeweichlich mit dem gogerichte vnde mit rechte des he sich best bekomen konne vnde em bequemest gelegen sy jnforderen moige houetguidt koist terronge vnd allen geleiden küntlichen schaeden oif dieselue Rener ouch nu solle oiff moige in dem rechten eynigen procurator van syner wegen oiff in syne stede setten moige

oiff solle die em an dem Hogerichte off andern gerichten syne sacke eder gudere vorß. verdedingen oiff vorstain moigen mit rechte hie en sy ersten mit rechte weder vmb in synem frede fryheit vnde rechte gesait na fryenstoils rechte oiff wes dar recht vmb sy Dat ordel heb ich gesait ain die Ernvesten, Gewerdigen vnd Ersamen Berndt van Lamperdye genant von Laitmaite Johan Selter frygreue tzor Wesenfoert vnde den Borgermeister van Werle, die synt vitgegain vnde heben sich beraiden vnde synd weder vmb gekomen mit des semptlichen folge des vmbstandes vnde heben gefonden vnde vor recht gewyst dat Rener van Raesfelde gheyne maicht in den rechten en heb van nu fort mer eynige procurators tzo setten in syne stede die em syne erue oifft gudere die syn beweichlich oiff unbeweichlich tzo verdedingen noch tzo rechte vorstain moige na dem hie mit gerichte vnde rechte verwyst vnde verordelt sy tzo deme dode so en moige nummer en doit verwyst noch verordelt man maicht heben in eynigen rechten procuratores noch clegers tzo setten, wanner dat en fryschepfen hir en bouen dede die were insunderheit truweloys, loneloys erloys vnde meynedich dem hilgen riche vnde der heimlichen besloitten aichte den moichte men in gelicker maiten aldus mit fryenstoils rechte vorderen vnde veruemen die sich so daner procuratorschoiff vormunderschoiff dorfte ain nemen van des selnen Reuers wegen Des ordels heb ich verfolckuisse gefragt ais my van rechte geboirde des en hefft numant wederaichtet ais recht js vnde so hefft danoch die selue Lambert van oeir dorch den seluen synen vorsprecker mit rechten ordelen gewonnen dat ich em disse kundschoist geuen moiste ais hie my dat in dessen gerichtlichen Capitelsgerichte mit rechte aift gewonnen hefft. Alle desse ordell vnde processe syn tzo gelaiten verfolcknisse ouergefraget vnde nicht wederaichtet ais recht js dat ich al vnde jtzliche puncte bisunder myn orkunde vp entfangen heb ais my van rechte geboirde, dar mit my aner vnde an gewest synt vorstantgenoitten vnde vmbstender des Capittels gerichtz vnde heb dat fort mit en besait ais by namen die ernveste erbarn vnde ersamen Johann van tulen frederich die Wrede genant Supuit, Geryt Morrien Erffmarsschalk Stuhls Munster, Ludewich Schütte gogreue tzo Eruitte, Diderich nasebart gogreue vnde richter tzo Arnsberch, Johan Boemken gogreue vnde richter tzo Aldendorpe, Euert Smedes richter tzo Husten, Hinrich broiker kelner tzo Arnsberch, Johannes van Lantschem, Johannes poft borchgreue borgraue tzo Arnsberch, Johan Hacke, Hinrich op dem . . uele, Herman karthuis, tyman nück vnde vil mer fromer lude genoich vnde hel dys tzo tüge der rechten wairheit aller vorß articulen vnde puncten myn siegel van gerichts, gicht vnde myns amptz wegen vnden ain diessen breiff gehangen vnde heb fort gebeden tzo forder kundeschoiff den vorß Johan von boickenforde genant Schungell amptmann ais staitholder tzo desser tzyt, Gerryt Morrien Erffmarsschalck stiffts Munster, Borgermeister vnde Rait der Stadt tzo Arnsberch vnde Jürgen Eickholt frygreue tzo hame unde Vnna dat sie ere siegell tzo merrer seckerheit mit ain dessen breiff gehangen hebe. Das wy Johan van boickenfoerde, Gerirt Morrien, Borgermeister vnde Rait tzo Arnsberch vnde Jürgen Eickholt vorß also wairlichen bekennen vnde gedain heben ais wyr hyr . . . . aue vnde ouer geweist syn dat wair js. geschreuen vnde gegeuen in den Jaren vnß hern ais men schreff na syner gebort vyfftenhundertvnde theyn jair vp den neisten maendach na vnß lieuen frauwen dage natiuitatis.

Die vier Siegel in grünem Wachs hangen noch an.

XII.
Briefwechsel
zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Graf Wilhelm von Nuenar in den Jahren 1529 bis 1536.

Mitgetheilt von Prof. C. A. Cornelius.

1.

Dorchluchtiger hoichgeborener furst gnediger her, min unterdenich schuldig deinst sy u. f. g. altzit zuvor. Genedeger her, ich het u. f. g. langest gerne angetzeiget ader (oder) antzeigen lassen dorch emantz vertrontz, wes der kantzeller mins g. h. van Cleiffe und Guillich und ich in Engellant in der sachen u. f. g. bewost geschaft hetten, der gelichen onch sust wes ich witter het bedencken mogen, das u. f. g. goit gewost. So ist es doch alles hinterbleben, us der orsach das ich fur goetter tzit verhoffens und onch verweint[1]) gewest, es sulten mine g. h. van Moenster und Oessenbruck zosamen komen sin dorch erforderen m. g. h. van Collen, um irer f. g. sachen fortter zo sliessen und enden, das sich dan bis noch vertzogen kei. Matt. offtzochs halber und onch sust ander furgefallen gescheft der fursten, so das ich nu nit langer hab vertzehen mogen, we wol ich deisser tzit nit gerne der vederen vil vertru, und onch gantzer hoffennonck gewest wer, ich sult graf Albrichten ader sust emantz van u. f. g. reten (Räthen) he troffen haben, mit den ich van villen sachen lieber und besser mich hett unterreden mogen, dan ich in ille (Eile) und onch sust zo schriben weis; acht aber, ich het u. f. g mit miner dorheit wol zo sparen und unbemochet zo lassen, dan ich kan derselben wenick nuiwes ader gar nichtz, des u. f. g. nit furhin beß weis, antzeigen. So ich aber so selten mit u. f. g. zo reden komen mack und mir das oer (Ohr) u. g. zo weit zo erreichen, so moeß ich ehe der mal eins u. f. g. mit nereschem boeissem schriben bemochen,[2])

[1]) mhd. verwaenet, von verwaenen, des Glaubens, der Meinung sein.

[2]) mit närrischem bösem d. h. werthlosem Schreiben bemühen.

us gar underdeneger truer wolneigongk in ontzwiffelicher zoversicht, u. f. g. werden es van mir irem dener nit anders verstan, da ich ouch offs deinstlichs um bit. Verner g. h. sal ich u. f. g. in underdenichstem vertruen und kristellicher bicht nit bergen, das wir fur dis mal in Engellant nichtz entlichs ader flieslichs haben erhandelen mogen, dan alleine weder zorück dragen moessen dasgenege, so uns van dem koeninck begegent, und wirt m. g. h. van Cleve dem koeninck s. g. gemoede schriftlich darof antzeigen lassen, und dar nach dar of antwort velt, dar nach wirt sich s. f. g. ferner wissen zo richten. Dan es wirt an der antwort verstanden moessen werden, wes sich m. g. h. entlich zo vertroesten hat ader nit. Der koeninck ist sust gantz lancksam und die sine sorglicher handelonck, dan es sin alle scholler (Schüler) us des kardenals schol, so das kleiner bestendichkeit by heren und knechten zo gewaren ader zo verhoffen, we es by allen kristlichen koeningen leider deisser tzit der brauch ist, der almechtig Got wille si und uns alle besseren. Es sin Franckrich und Engellant mit dem monde so goede kristen als moegelich, aber mit der dat sin si tirannen und stoecker[3]) der armen kristen, we man he us[4]) ouch ist, so das in warheit allenthalber wenich zo vertruen, dan es nichtz da in gesocht dan bedroch und eigennotz, da mit ir duiffelscher bracht in aller faulheit und gotzlesteronck des de[5]) geweltlicher gedreben moege werden. Her um bit ich und rade u. f. g. us schuldiger und kristlicher plicht, si wille sich nit witter mit den fulckeren behangen, dan zo irer notdorft und forderonck kristlicher friheit und redonck[6]) sins gotlichen wortz, und bliben of irer kristlicher und rechter banne[7]). Der arm des almogenden Heren ist alleine stark genoch weder al porten der hellen. In ist in warheit sust witter nit zo vertruen, dan das man si fur ein schrecken hat zo redonck fur unkristlichem gewalt, ader das man ir unbesorget. Da wil ich als ein armer kleiner dener altzit truilich zo helffen und raden. Aber sust sich witter mit iren sachen zo behangen, ist nit zo raden; dan si sin bestendich we de unfrouwen frauen und

---

[3]) Stöcker, einer der in den Stock setzt; Stock bedeutet den Block, in welchen die Füße der Gefangenen gesteckt werden.

[4]) hier außen?

[5]) des de gleich desto.

[6]) Rettung.

[7]) Bahn.

sulliches kristlichen wandels, das wir Got wol zo bitten haben, das er uns irer koenincklichen kristlichen regeronck nit wille lassen ent= gelten, willen ir gerne nit geniessen.

Es was ein docktor van m. g. h. van Hessen in Engellant, de ich da was, und es wart uns an stont ein keisserscher secretarius us dem hobe na hin in gefertegen, um zo verhoeren, ab wir mit in der werbonck weren. Er hat aber den namen, als were es van kei. Matt. wegen als ambassat. Da was aber kein anders, dan der handel was so loudbar, das der konsluide knecht und si selbst mit mir zo Antwerp und ouch zo Londen davan zo reden wosten, als nameklich van der verstentius der konningen und urer aller genaden ouch van den dagen so sant Nicklas porten und zo Luibeck noch gehalten solten werden, das mir in warheit hog beswerlich was, und kont nit wissen, we ich mich da in zo halten het. Der koeninck ret einmal ader twei fur sinen reden van u. g. und ouch den sachen zom deille mit mir da van, doch gar usserlich. Ich teit der gelichen weder, dan ich wost nit, we ich wol ader oebel da in dete. So geloubt ich ouch dem umstande gar nichtz, dan ich besorge, es werde dem keisser us Franckreich und Engellant nichtz geborgen, was van den hendelen an koempt. Des wil ich u. f. g. in hoichstem vertruen gewarnt haben, dan ich weis me darvan, dan sich schreiben liest, kunt ouch dis nemantz dan u. f. g. ader m. g. h. dem kur= fursten als minen sonderen gnedegesten und g. h. antzeigen, de ich weis dis by sich und iren perschonnen bliben lassen. Es ist sust in warheit in sullichen grossen hendellen eine geveirliche tzit, vil van sich zo schriben.

Ich bin noch in kortzem gewarnt, das ich mich eben wol fur sehe, dan ich si in deisser sach in allen orten verdacht, so wol an u. f. g. sitten als by kei. Matt., des ich doch an einem ort nit vertru und sicher bin, doch moeß ich liden, das de luide mit iren moulleren reden, dan si sin ir (irr); ich wil aber ader Got wilt in dem handel recht zo gan und weder zor rechten noch zor lincken wichen, es gesche mir dar um, was Got wil. Ich weis, das ich keiserlicher Mat. trulich da in geraden hab und wol so vil berichtz schriftlich und moentlich gedan als einer van minem stande im Rich, wirt es schon deisser tzit wederwertig verstanden, so mach man villicht her nachmals bevinden, das ichs truilich und goet gemeint hab, we ich dannoch zom deille befinde, wa wort und gemoede gelich sin, das man gereide bestat zo foelen. Dan m. g. h. hertzog Fre-

derich phaltzgraf redet am lesten vast vil mit mir da us, und beklaget, das man graf Wilhelmen van Nassau und mir zo Issbrock nit besser folge gedan het in u. f. g. sachen, und meint, es weren vil houdert doussent gulden darfur zo geben, dan das genege (jenige), das de angebotten, da moest man etzo um bitten, und sonst dannoch nit, was man erhalten moecht ader nit. Ich dorft nit zo balde bloiß slan, dan es en ist uns armen gesellen allen geisten nit so balde zo vertruen. Sacht dar um s. g., es were das mal allenthalber fur Got und den minschen truilich und goet gemeint worden, es were abber villicht noch von Got nit versehen, sust sult an u. f. g. in aller billichkeit, und an unser arbeit nichtz erwant haben. Dar of sachten s. g., man verstunde und spurten es im wal, und kunde ouch nemantz mit warheit anders sagen, de gene, so es gebrochen, wurden es etzont sweirlich ergentzen kunen. Beneben deissem schalt er vast oeber den keisser und sine regeronck, und ret so wit und vertrulich mit mir van allem misbrouch des hoebs, das ich nit anders erachten konde, dan das es s. g. gegen mich genedich und ouch in den sachen allenthalber goet meint, slouß doch dar of, das er meint, es were of deisse stonde nit schoners in allen furstanden hendelen fur zo wenden, dan das dar na getracht, das de Cur- und fursten allenthalber im Rich sich zosamen detten und unter sich fredich weren, und das man kei. Mat. forderlich us dem Rich hulf, so were dar nach mit dem koeninck zo don, was man wulde. Zo dem und gemeinem frede wult er so verne helfen und raten, als er in liebe ader gode vermoecht, unser nacion zo goet und nit den grossen perschonen, dan es were allenthalber nichtz anders da, dan aller bedrog und boeisse (böse) practick, we wol er meint, den koeninck sulten urer aller genade of maß, der ich in ille nit al so wol begriffen konde, zo liden haben.

So s. f. g. sus wit gegen mich sich vernemen ließ, bat ich s. f. g. das s. g. da of beharet, dan er wer in u. g. und des gelonbens sachen und ouch sust allenthalber in goetter arbeit; ich were ouch sicher, das er u. f. g. nit anders finden wurde, dan of rechter ban, we wir sie gelassen hetten. Wo nu s. f. g. of der banne[8]) bliben wulten, achten ich warlich, er wurde fur anderen vil goetz don mogen. Dan so sullicher frede und verstant under urer aller genaden troffen moecht werden, der wurde ungetzwiffelt alle italesche, his-

[8]) auf der Bahn.

paneſche, francoeſſeſche practick zo boden ſtoſſen, und were ein gewiß tzeigen, das Got mit uns were und bliben wurde. Dar um wil ich nit tzwiffelen, u. f. g. her vatter und u. f. g. werden in dem allen me des gemeinen vatterlantz beſt an ſehen, dan de verlouffen hendel, ſo gegen u. f. g. geoebt, und ſich ſo vil da in handelen und wiſſen laſſen als moegelich. Dan wir, de gene (diejenigen) ſo ſich gottelichs wortz roemen, moeſſen altzit des freden mer begerich ſin dan des freges, es ſi zo furtel ader nachdel; dan es iſt des evangelions eigendom. Ich hoffe zo Got, hertzog Frederich ſulle dorch de genade des ſelbegen in allen ſachen goetz don, und ſeillicher (ſeligerer) ſtonde treffen, dan wir gedan. Bit doch underdeneklich, wes van allem zo dreget und we ouch ſuſt de ſachen allenthalben ſtan, u. f. g. willen mir da van ſo vil mitdeilen, als ſich ſchriben lieſt; kan ich nit vil goetz da in don, wil ich gewislich ouch nit ergeren.

Item ich hoffen, es ſulle ſich mit deiſſer Monſterſcher und Oeſſenbruckſcher ſachen der maß ſchicken, das unſer noch vil eins gemoetz werden ſullen. Dan m. g. h. van Coellen wirt allen dach beſſer und dem pabſt viantder (feindlicher), ſo das der legat und ſ. g. mit groſſem unwillen van ein ander geſcheiden ſin. Es dribt Got ſine hendel geweldeklich fort. Ich hab an deiſſem mane keine fehel, dan das in der duiffel zo der wal des koenincks gedragen hat; er wirt ſuſt mit gotlicher hulf zo allem wunſch geraden.

Item kei. Mat. het ſ. g. gerne mit eme hin of zo Reigersberg gehat. Hat ſichs aber bisher enthalten, halten es ouch gantz darfur, er werde nit illen, er hoere dan, das u. f. g. und anderen ouch of dem antzoge ſin. Item kei. Mat. hat m. g. h. van Cleve den orden zo geſchickt, wir haben in aber nit angenomen, ſonder ſtan noch of unſerem bedacht. Wes da us wirt, und we ſich ouch de Engelſche ſach ſchicken wil, ſal ich u. f. g. nit verhalten. Damit aber min brif nit zo gar langk wirt, ſo wil ichs he wenden laſſen; dan ich weis deiſſer tzit u. f. g. nit ſonders witter an zo tzeigen, das der arbeit wert, ſonder bevel mich he mit u. f. g. als minem ſonderen gnedigen heren, der mich zo aller underdeneger denſtbarkeit van hertzen begerich hat. Dat. Werlle des XXII mertz anno XXXII.

u. f. g.

underdeneger

Wylhelm

g. z. N.

Item ich bidt deinstlich u. f. g. willen nach verlesonck deissen lontterschen breif dem fuir bevellen.

An Herzog Joh. Friedrich.

2.

Wolgeborner lieber graf. Nachdem ich euch in ganczer eile am negsten geschrieben und auf die artickel eures schreibens nit antwort geben, sundern euch angeczeigt, das ich euch wei (bei) diessem ewern diener weitter und nach lenge schreiben wolt, welches ich hiemit thue, und erstlichen wil ich mich genedicklichen kegen euch entschuldigen, das ich ewern diener so lang aufgehalden, dan es ist aus dem beschehen, das ich mich der langen handellung und verczoges alhie nit versehen hette, dan ich hette verhoffet, es salt lang zcu friden und guttem geschlossen sein worden; die weil es aber nit beschehn, hab ich ewern diener zcu entschaft der sachen behalden wallen, auf das ich euch alle sachen, die alhie gehandelt, berichten mochte; bitte derhalben, ir wollet des verzcoges kein beschwerung haben.

Die anzceigung, so ir mir der handellung halben, so ir und der canczler in Engellant gehabt, anzceigen thuet, vermercke ich van euch gancz genedichlichen, thue mich auch des selbigen genedicklichen bedancken, und wie wal ich aus ewerm schreiben nit eigentlichen vermercken kan, was die sachen und handellung gewesen, so verstehe ich es doch dar fur, das den heirathandel antreffen thue. Das nun in dem selbigen kein beschlus gemacht und noch weitleuftick ist, hor ich nit geren, und wie wol mir von dem herczogen und herczogin von Cleuffe und Gulch meinem hern und vatter und fraw mutter, auch den retten derhalben kein vermeldung beschehen, aber nichtes desteweniger wust ich etwas zcu helfen oder raten, das den sachen zcu guttem gereichen salde, solt an meinem fleis und arbeit nichtes erbinden (erwinden, mangeln). Ich wil euch auch genediger meinung nit bergen, das ich von dem docter, der in Engellant zcu dem selbigen mal gewessen, verstanden habe, das ir und der canczler zcu der selbigen zceit auch in Engellant gewessen, was aber ewer sachen und gescheft gewessen, do von kont er mir keinen bericht thuen, wie wol ich es wei mir auch dar fur achtet, es wolde diesse handellung sein. Es bericht mich auch gemelter docter, das in der konnick gefraget hette, was ir for ein man wert, ob er euch auch vertrawen mocht, ob ir gut keisserig wert: hat der docter, der sunst ein hessisser rat ist, geantwort, ir wert gut keisserig; dor auf im der konnick geant

wort: so wil ich im auch nit zeu fil vertrawen. Nu hab ich der sachen auf iezigés ewer schreiben weitter nach gedacht, obs fil leicht der nar mit seiner anzeeigung geursacht, das euch ein weitleuftige antwort worden wer, und es der konnick darfur achte, das diesse heirattesshandellung kei. Mat. zeu guttem forgenommen werde, meher dan meinem schwagern von Gulch. Derhalben hette ich wei (bei) mir wol bedacht, wie wol ich nit weis, was euch Gulchissen darinnen gefellick, so weiter wei (bei) dem konnick in der sachen angesucht solt werden, das mein g. h. und vatter und ich darneben wei (bei) dem konnick meinem hern von Gulch zeu gut auch angesucht und gebetten hetten, das die sachen zeu beschlos und entschaft gebracht werden, hilde es auch der darfur, es solde der sachen nit undinstlichen sein, doch welt ir mich wol verstendigen, ob es zeu thuen sei oder nit, auch was mein hern von Gulch darinnen gefellick ist und den seinen, dar nach ich mich zeu richten. Dan ich je die und andere sachen, so meinem hern vattern von Gulch und den seinen zeu bekemnickeit (Bequemikeit = Nutzen) gereichen solten, geren gut sehen wolt.

Ewerés wolgemeinten rattes und bitte der zwier konnige halben als Franckreich und Engellant thue ich mich ganz genedicklichen bedancken, vermerckes auch nit anders, dan das irs trewlichen und wol meinet, wie es auch von mir nit anders verstanden wirt. Nachdem aber darinnen der feder nit zeu vertrawen sein wil, kan ich euch nit wal derhalben schreiben, wie ich euch doch geren, so ich wei (bei) euch wer, berichten wolt. Aber doran wolt keinen zwiffel haben, das m. g. h. und vatter und ich uns, ob Got wil, dermassen halden wollen, das wir uns in nichtes vertiffen wollen, oder mit fremden sachen behangen, sundern dermassen mit verleihung gotlicher genad darinnen handeln, das wir sulches kegen Got dem almechtigen, der aller menschen herez kent und weis, auch kegen der Romissen kei. Mat. unssern allergenedigsten hern hoffen und vertrawen zeu ferantwortten, das uns unferweislichen sein sal, wie ich euch auch sulches, so wir eines zeusamen kommen, berichten wil.

Ich verneme weitter aus eurem schreiben, das ir verwarnet seit, als solt ir zu weiden (beiden) seitten in verdacht stehen, auf kai. Mat., deßgleichen auf unssern teil. Wie es des verdachtes ewert halben wei (bei) kai. Mat. gelegen, da von weis ich wenick, dan irs zeum besten wert wiessens haben. Aber auf unssern teil und besundern wei (bei) m. g. h. und vatter und mir ist gar kein verdacht

vorhanden, dan s. g. und ich wissen gancz wol, wie ir euch s. g. und mir zcum besten christlichen trewlichen und wol in diessen hendeln gehalden habet, dan s. g. und ich auch meher dan genuck wissen, das ir die sachen unssers heiligen christlichen glawben auch ander s. g. und meine sachen alweck (allewege) geren zcum besten gefordert sehen, wie ir euch auch neben meinem freuntlichen lieben ohem graf Wilhelm von Nassaw mit mühe arbeit reissens und unkostens dergestalt darinnen geholden habet, das ich nit weis, wie ich es neben m. g. h. und vattern freuntlichen verdienen und in genaden verglichen (vergelten) sol. Derhalben ir selbest erachten muget, das wei (bei) s. g. und mir ewerthalben gar kein verdacht vorhanden ist, wie ich auch weis und keinen zwiffel hab, ir wert m. g. h. und vattern und mich selbest entschuldiget haben.

Ob ir aber wei (bei) meinem vettern und brudern, dem lantgraffen in dach (Dacht d. i. Gedanke, Denken, hier - Verdacht) seit, das weis ich nit eigentlichen. Dan ich von s. l. derselbigen gemnt derhalben nit gehort hab, kan auch nit wissen, das ir s. l. einige ursache darzcu geben hettet, es wer den sache, das s. l. allen den die meinem ohem von Nassaw in ihren sachen rettick (mhd. raetic berathend, Rath gebend) und hulflichen weren, in verdacht haben wolten, das ich doch mich niet versehen thne.[1])

Wie sich die reden mit meinem vettern pfalczgraf Fridrichen und euch zcu getragen, hab ich auch genedicklichen vermercket, und so sein liebe und andere zcu dem frieden so wol geneiget weren, wie sich s. l. kegen euch vernemen haben lassen, werden an (ohne) zwiffel die sachen alhie die religion und die vermeinliche wal belangent in andere wege dan beschehen forgenommen sein worden, wie ir aus beiwerwarten hendeln, was bis hieher gehandelt, vernemen werdet. Dan wie wol ich vermercke, das kegen euch gedacht ist worden, das auf etliche gemessigete artickel der konnick zcu bewilligen sein solt, so ist dach bis anher keine weck (Weg) oder masse allhie forgeschlagen worden, anders dan das von unsserm teil dem konnick an mittel gehorsam solt geleistet werden, aus wassen ursachen sulches aber nit bewilliget hat mugen werden, hat ir aus den gegeben antwortten zu vernemen. So sal sulches, so die sache uffentlichen weitter gehandelt sollen werden, ob Got wil, genucksamlichen an tack geben werden.

---

[1]) Der ganze Absatz ist durchgestrichen.

Dan es mack, Got lob, mit keinem grunde unssserm teil aufgeleget werden, das der frieden van uns abgeschlagen oder zeunnunen werde. Dan je alles das, das mit Got und gewissen und an vergebung der Deuczen nacion erhe und freiheit[1]) hette beschehen mugen, an uns nichtes gemangelt hat. So ist je mit dem, das in konnick nit gewilliget hat wallen werden, zeum unfrieden kein ursach geben, dan wir erbottick sein geweſſen und noch, so von der vermeinlichen wal nit wolt abgestanden werden, das wir einen unpartiſſen rechtlichen austrack derhalben leiden mochten, und weren zeu Gotte dem almechtigen der zeuferſicht, das wir mit rechte darthuen und erhalden (aufrecht erhalten, erhärten) wolten, das den curfursten nit geburet, dergestalt wie beschehen die wal furzeunemen, fil weniger das die selbige der gulden bullen und was demſelbigen anhenyck nach krefftick sein sol, ſundern das wiederſpil.

So wir nun allein wei (bei) gleich und recht und unſſerm erbieten gelaſſen, hoffe ich nit das zeum unfrieden gereichen ſolt. Solten wir aber daruber beſchwert und verweldigt wallen werden, so muſten wirs dem almechtigen Got befellen, nachdem wir wiſſen, das wir kein urſach, Got lob, die wieder recht und billickeit ist, darzeu geben haben.

Nachdem ir aus den zeugeſchickten handeln allen bericht der h.... gen handellung habet, so ist mein genediges begern, ir wollet, so es euch for bekem (bequem) und gut anſehet, meinem hern vattern von Cleuſſe und Gulch, auch meinem ohem graf Wilhelm von Naſſaw derhalben bericht tuen, auf das ſ. l. wiſſen mugen, worauf die ſelbigen ſachen iczigen zeeit ſtehen, und ob etwas anders unſſerm teil zeu ungelimpt (Unglimpf) an i. l. gelangen wolde, das i. l. aller ſachen und erbietung wieſſens haben. Das alles hab ich euch auf ewer ſchreiben genediger meinung nit verhalden wollen, und wo mit ich euch genade und guttes zeu erezeigen weis bin ich willigk. Dat. Schweinfurt 2c.

Nachdem ich dieſſen brief am ſonnabent verfertiget und im willens geweſſen, die weil ich wenick . . . . ., das weitter gehandelt ſolt worden ſein, mich verſehen, abreiſſen bedacht geweſſen, so ha ſich doch durch weitter handellung mein abreiſſen bis anher ver zeogen, und ſeint von den weiden (beiden) curfurſten weitter forſchlege beſchehen, die der ſachen etwas dinſtlichers geweſſen, derhalben ich

[1]) ohn: der Ehre und Freiheit deutſcher Nation etwas zu vergeben.

hoffen thue, der almechtige Got solle genad geben, das zeu christlichem friden auch allem gutten gereichen sol, wie ich euch derselbigen handellung abschrieft auch mit zeu schicken thue. Die weil aber die handellung schlislichen dahin geschoben, das die curfursten dieselbige an die Romisse kai. Mat. unssern allergenedigsten hern brengen wollen und wei (bei) irer kai. Mat. mit allem fleis fordern das dergestalt van ihrer Mat. bewilliget mocht werden, und die weil die curfursten zeu entlichem schliessen nit macht und befel gehabet haben, so ist von unssern teil auch auf hinder sich bringen angenommen worden, und nachdem von den curfursten vorgeschlagen, das zeu Nurrenberck man wieder zeusammen kommen solt auf ein benante zeeit und aldo schliessen solt, so ist die handellung und verzeihung der abredung auch dahin von unssern teil bewilliget worden. Es ist aber wei (bei) mir fil sorckfeldickeit, das die kai. Mat. durch die misgunner des gotlichen worttes auch m. g. h. und vatters und derselbigen mitverwantten personen bewegt mocht werden, diesse handellung in andere wege zu richten, und sich darauf dermassen vernemen lassen, das unssern teil das selbige mit Got und gewissen auch zeu erhaldung des Reiches und Deuczer nacion herkommen und freiheit nit zeu bewilligen sein wolt. Derhalben wolt meines erachtens fil daran gelegen sein, das immandes am keisserlichen hof wer, der das ansehen hette und es mit fugen abwenden mocht. Die weil ich dan weis, mit was freuntlichem und getrewen fleis mein freuntlicher lieber ohem graf Wilhelm von Nassaw und ir die sachen alweg zum besten gemeint und geren gefordert hettet, so wuste ich niemandes, der die sachen, die weil sie nun meher so weit gebracht, was abhelfen und zeu friden und guttem mocht brengen helfen, als s. l. und ir. Derhalben wil ich mit genedigem fleis wei (bei) euch gesucht haben, ir wollet s. l. der sachen allenthalben bericht thuen und wei (bei) s. l. fordern, wie ich dan euch auch derhalben wil gebetten haben, das s. l. mit euch zeum forderlichsten und eilensten kegen Regenspurck reiten wolte und fordern und helfen, das die handellung wei (bei) der kai. Mat. nit verhindert und umbgestossen werde, sundern zeu christlichem friden und verzeihung des selbigen gereichen mocht. Das wil neben dem, das es gemeiner christenheit zeu allem gutten gereichen, umb s. l. und euch freuntlichen beschulden und verdienen, auch in genaden und guttem vergleichen (vergelten).

Ich wil euch auch nit bergen, das ein glawliche anzceigung auher gelanget, das die kai. Mat. ainen irer Mat. hauptleut Venppolt

Turcken genacht (so!) in die Niederlant abgefertiget, etliche und ein gutte anzeal reutter afzeubringen und zeu bestellen. Die weil man dan nit wissen kann, wem zeu wieder dieselbigen bestelt werden, und wie wol ich mich nit versihe, das in stehender handellung dieselbigen unssserm teil zeu nachteil aufgenommen werden, so bringet es doch wei (bei) mir manchfeldick bedencken. Derhalben wil ich an euch genedicklichen begert und gebetten haben, ir wollet mir, was ir derselben wissens habet oder erfaren muget, zeum forderlisten zeu erkennen geben. So hab ich Heilingen derhalben zeu meinem hern von Gulch auch abgefertiget, und bin zeu verdienen willick. Datum ꝛc.

3.

Dorchluchtiger, hoichgeborener furst. Min underdenich schuldich deinst sy u. f. g. altzit zuvor. Genedeger her, ich hab u. f. g. schriben, so u. f. g. mit eigenner hant nach der leng genedeklich an mich gedan, sampt aller handellonck, so bis daher zo Swinfort ergangen, dorch des van Flodorpß dener entfangen, ouch etliche docktor Mertinus boecher, so mir her Hans van Dultzick mit witterem beneben bericht van wegen u. f. g. in gelichem valle zo geschickt, des alles ich mich gegen u. f. g. als m. g. f. und heren ofs aller underdenichst und hoegst bedancken. Und we wol ich sullicher vertruder genedeger moelicher (mühlich = mühsam) ertzeigonck gegen u. f. g. nit verdeint weiß zo haben, so wil ichs doch mit gotlicher hulf ungespart leibs und alles geringen vermoegens de tzit mins lebens zo don nit unterlassen. So ich aber gewost, das u. f. g. sich mit eigenner hant zo schriben of min nerrischs ungeschickt schriben, so vil bemoechet sult haben in sullichen hoichwichtichsten sachen, ich wult u. f. g. der tzit (da es anne[1]) verletzongk groessers nit wol hat sin mogen) unbemoechet haben gelassen. Verner, genedeger her, hab ich minem swager graf Wilhelm van Nassau und Solms de oeberschickte handellonck van Swinfort zogeschickt und ouch Nassau mit angetzeiget, das u. f. g. genedetlich begeren und fur noetz und der sachen deinstlich ansegen (ansähen), das wir uns an keisserlichen hoeb (Hof) foegden (verfügten). Das dan s. l. so wol als ich van hertzen willick, und nit alleine das, sonder alles das u. f. g. dorch uns zo eren und noetz (Nutz) forderen mocht. Dan deisse sachen sin unser aller sachen. Es bedencken wir aber, genedeger her, in deissem,

[1]) anne = ane (ohne).

sulten wir so slecht uß uns selbst zo hoebe komen, anne einnege erforderonck,[1]) so wurden wir gar verdechtig, wa wirs anderst gereide[2]) nit sin, um das[3]) wir immer de warheit gesacht, das si nu allen dack bes befinden, und kunten u. f. g. doch nichtz us richten. Dan es was (war) dem knecht ouch sin pferdt abgangen, das mir u. f. g. breif was lancksam zor hant quam (kam), so das das bikomen zo Noerenberck schon furhanden gewest were, ehe wir zo Neigersberg hetten sin mogen. Ich het sust u. f. g. so lang nit unbeantwort gelassen. Beneben deissem bedencken en het graf Wilhelmen doch nit wal moegellich gewest,[4]) so mit ille (Eile) van housse zo riten, dan sin housfrau ist einne tzit her vast (sehr) swach gewest. Der gelichen hat er eben sine advocaten in der Catzenellenbogenschen sachen by sich, den er ouch nit wol entwichen[5]) moecht. So bin ich gegen minen g. h. van Geller deisser tzit in handellonck verfast,[6]) da us ich hoffen ehe lanck einnen gantzen freden mit s. g. zo treffen. Doch unangesehen des achten ich, wir hettens alles ligen lassen und des hoechgsten gewart, wan wir am hobe . . . goetz (Gutes) hetten verhoffen moegen us zo brengen. Sy haben uns tzwei mal stecken lassen, so das wir vast schni (scheu) worden sin, und wulten ungerne de sin, de u. f. g. zom dritten mal mit vergeblicher unneineistlicher[7]) handellonck bemoehen sulten, sonder gunten dem cardenal der erebeß.[8]) Wir haben aber nit unterlassen, an stont marckgraf Hinrichen van Nassau zo schriben, und minen dener und ambtman zo Bedbur, Emont van Ruischenberch, mit credentz zo s. l. zo verttegen,[9]) den s. l. wol liden kunnen, und s. l. bitten lassen, sich de handellonck willen lassen befollen sin, de weille si dorch de genade des Almechtegen nu me[10]) abermals so na troeffen, das ehe nit goet, das mans,

---

[1]) d. h. sollten wir so ohne Weiters aus eignem Antrieb zu Hof kommen, ohne irgend welche Aufforderung (Einladung).

[2]) gereide oder gereite = bereits: wo (wenn) wir es anders nicht bereits sind.

[3]) um das, darum daß, weil.

[4]) wär es dem Grafen W. nicht wol möglich gewesen.

[5]) einem entweichen, d. h. von einem fortgehen, einen im Stiche lassen.

[6]) in Verhandlung begriffen.

[7]) Statt meisterlich kommt auch meinsterlich vor. Vielleicht ist dies Wort hier gemeint; also unmeisterlich etwa = nichts taugend, erfolglos.

[8]) Erebeß, Erbsen. Die drei ersten Buchstaben sind übrigens nicht sicher.

[9]) abzufertigen, zu entsenden.

[10]) nu me = nunmehr.

we uns he befur gescheìn, dorch de misgunstegen und unredelich verstendegen weder umstossen ließ, in betrachtonck, was da an gelegen, mit allerlei me umstenden und erineronck, wie es an eme selbst, das u. f. g. zo berichten zo lanck, und doch was uns deinstlich und noedich betoecht (gedäucht) hat, s. l. an zo tzeigen nit underlassen. So wir nu da us befinden moechten, das wir in unseren perschonen der sachen in einnigen wege zo goetten komen moechten, sult uns Reigersberck nit zo wit sin, und werden u. f. g. ouch was da van ankoempt und ir noetz und goet gewost, in underdenegen vertruen nichtz bergen.

Ouch, genedeger f. und h., hab ich m. g. h. und f. van Cleif der Swinfortschen handellonck bericht gedan, des si sich gegen u. f. g. als iren heren und son gantz fruntlich bedancken. Ich hab aber den Heillinck by iren f. g. an hoeb nit troffen, dan er was schon weder dahin. Ich hab mich sust mit allem flis erkunt na des Lubbert Torcken bewerbonck der ruiter und knecht, so er kei. Mat. bestellen sult, und bin selbst by eme gewest, bevinde das es gar nichtz ist dan ein welscher bos (Possen), ein groussam geschrei sonder ichtz anders. Es stan de sachen van Gotz genaden, deisser tzit in deisser art der mas,[1]) das ich als ein slechter kreger u. f. g. in einner wochen me luide und goeder luide zo roß und foeß hoffte zo wegen zo brengen, dan der heubtlude 2 in einem manet (Monat). Dar um en achten u. g. und de iren der geschrei und schrecken nit, wir willen wol by tziden warnen, sonder bliben of iren kristlichen und alden duisschen erbaren eirlichen[2]) wegen. Dan wir haben leider keinnen minschen, den wir fur einnen vatter des duisschen vatterlantz in gotlichen und minslichen sachen achten mogen dan alleine u. f. g. heren vatter und u. f. g. Wir willen wedder mit gotlicher hulf um u. f. g. stan, das ich zo Got hof, sulle emantz dem anderen mit unbillicher gewalt trotzen, es sulle so wol of deisser als of gener sitten (Seite) zo don sin. Es driben sich de hendel dorch den genedegen willen Gotz, sither das[3]) kei. Matt. den pabst de foeiß gekost,[4]) so gar zo unserem furtel (Vortheil) van in selbst, das nemantz sere sorgfeldick[5]) darf sin. Dan Got ist fur uns. Ich mack u. f. g. in

---

[1]) dermaßen.

[2]) ehrlich i. S. v. der Ehre werth, Ehre bringend.

[3]) sither das = seitdem daß.

[4]) die Füße geküßt.

[5]) besorgt.

warheit anzeigen, das kei. Matt. deisser zit me under siner Matt. deneren und underdanen hat, de eme zo weder sin van hertzen und gemoede, dan ir (er) fur der tzit unter allen sinen feinden gehat, und weiß in soma[1]) keinnen, er en moecht liden,[2]) das er mit sinem bedrogen houffen wol anlief. Si mogen he in Brabant so hog bochen[3]) als si willen, in (ihnen) ist aber enxter[4]) dan emant anders sin mack. Dan mit Geller versehen si sich me des krechgs (Kriegs) dan langes freden. Luittig (Lüttich) tempresiert, so das si in sere schon halten[5]) moessen, oder er lenft widder da er her komen ist. Ich bin etzont kortz by eme gewest, bevinde, das eme kei. Mat. regeronck gar nit gevelt. Er was der handellonck van Swinfort gar anders bericht, dan u. f. g. es mir zo geschickt. Ich berichten s. g. der warheit so vil da us, als michs an dem ort deinstlich toecht (dänchte). We wol den roden hoedden (Hüten) vast gelich zo vertruen, so verstonde ers dannoch nit wederwertig. Er besorget sust, de underhendeller wurden in der sachen de wal belangen by u. g. was verdechtig sin, dan si hetten beide ir koufmanschaft wal da mit gedan. Sust hoffien er, als er sacht, es en sulde an des geloubens sachen nit erwenden, de weile man so na zo samen komen were, das man den handel an zo brengen undernommen. Item minem g. h. van Cleve nemen und enthalten si[6]) Rabenstein weder Got, recht, und alle billichkeit. We wol s. f. g. das doet, haben u. f. g. ouch zo erachten, dan verderben ist ehe fur la..en[7]) goet. Oeber dis haben de sestedt of de Hollender zogetast, derhalben da ein grosser romor ist, dan de lande konnen der Osterlande nit entraden, we an allen tzwibel[8]) of (auf) u. f. g. sitten (Seite) wol vermirckt wirt, das man beneben aller gotlichen handellonck lanckweilliches kengs (?) der oert nit erwarten kan. Oeber dis ist der koennick zo Franckrich in feint licher handelonck gegen de van Genua, de kei. Matt. nit verlassen mag. Derhalben lichtlich abzonemen ist, of weillichen (welchen) deillen der hartzst[9]) stant ist. Her um lassen sich u. f. g. nit bochen

[1]) in summa.

[2]) der nicht leiden (gern ansehen) möchte.

[3]) so hoch pochen.

[4]) ängster, ängstlicher zu Muth.

[5]) so daß sie ihn sehr schön (mhd. schône ist Adv. = schön) halten d. h. freundlich behalten müssen.

[6]) nehmen und enthalten sie vor.

[7]) zwei unleserliche Buchstaben.

[8]) ohne allen Zweifel. [9]) Härteste.

dan de hant Gotz, de ich unbzwiffelig hof u. f. g. handel dribe, wirt dem oeberichen starck genoeg sin.

Ich habe de handellonck zom deille in Lotringen by de vertruisten geschickt, in hoffenonck, es werde si de koennigin van Naver ebe lanck wissen, und alle anderen, da es zo goettem erspreissen mag.

Ich hab ouch mit etlichen vertruden Cleifschen reiten (Räthen) in underredonck geweist und inen angetzeiget, das mich fur vast noetz und deinstlich ansege [1]), das man u. f. g. her vatter, m. g. h. und u. f. g. dem Engelschen handel so vil mit zom besten komen ließ als moegellich, da mit das genege, so da in wol angefangen, nit gar leigen blebe, dan de sach were groeß und kunt wol groesse verschonnen erlitten. Dar of begegent mir, das mans ouch by inen wol erlitten moecht und gelichs fals fur fast noetz und goet eracht. Her um bit ich underdenecklich und deinstlich, u. f. g. willen sich ur aller genaden zo goet de handel ouck (auch) un me mit befollen lassen sin, dan es ist einne der groesten sachen, de in der kristenheit zo don ist. In sullichem valle, u. f. g. wissen unser gestalt deisses ortz, zo dem sint wir beneben aller feille[2]) so lancksam, das wir nichtz enden.

So u. f. g. einnen vertruden hin in verdigen wulten, were goet, das der he by mir anqueme. So wult ich mit eme zo Hambach oder Duisseldorp riten, damit in der kantzeller aller handellonck gruntlich bericht, wes uns da begegent, und ouch wes m. g. h. etzont dem koeninck dar of schribt. So er forderlich (bald) her oeber queme, acht ich, er moecht den genen (denjenigen), so m. g. h. mit der schrift hin oeber vertegen wirt, noch he treffen. Ich kan in warheit nit anders achten, dan so sich u. f. g. so us eigennem fruntlichen genedigen gemoede in den handel liessen dem fursten und furstenen ouch den lantschaften zo goet, es sult oeber de maes [3]) zo hogem und underdenegen danck verstanden [3]) werden. Es sult ouch wol so goet sin, das u. f. g. sich vernemen liessen, sie hetten es van kousluitten ader sust dan van mir in erfaronck,[4]) dan ich bin kein hoebdener (Hofdiener), derhalben ich balde in verdacht komen

---

[1]) daß ich es für sehr nütz und dienstlich ansehe.

[2]) Mhd. der und die vaele, mittel- und niederdeutsch die vêle = der Fehl, der Fehler.

[3]) über die Maßen zu hohem — Dank verstanden (aufgenommen) werden.

[4]) sie hätten es von Kaufleuten oder sonst woher, nicht von mir in Erfahrung (erfahren.)

moecht, dan de luide sin seltzam, we si u. f. g. kennen. Sal aber emantz was sliesslichs da us brengen, wirt nemantz besser dan u. f. g. don mogen. Dan u. f. g. haben den vertruen, und ouch deisse tit zom allerbesten, und moegen vil gesellicher weisse mit dem koeninck handellen lassen als einne mittel perschon, das sich van deissem ort als der parti nit doen mack lassen. Der koenninck ist dem keisser und sinem broder so holt, das ich acht, er neme den Toercken zom frunde und erwert sich irs gewaltz.

Der van Flodorp bedanckt sich gantz unterdeneklich, das u. f. g. em und mir zo genaden den son so genedeklich an genomen haben, erbuit sichs, we ouch ich sampt der fruntschaft, ungespart leibs und goetz truilich um u. f. g. zo verdenen. Dis alles ich u. f. g. in unterdenichkeit und groester ille (Eile) nit hab verhalten sullen, der ich mich als minem sonderen genedegen fursten und heren he mit unterdeneklich bevel. Datum Bedbur des VIten Junii Anno XXXII.

u. f. g.

unterdeneger

Wilhelm

g. z. N.

Dem dorchluchtigen Johans Frederichen — zo s. f. g. selbst hant.

4.

Dorchluchteger hoichgeborener furst, g. h., min underenich (so!) schuldich deinst sy u. f. g. altzit zuvor. Geneder (so!) her, we wol ich u. f. g. ofs balst mir moegellich [1]) of u. f. g. genedichs schriben und begeren underdeneklich beantwort und of goette verwenonck des van Rennenberchs mine breiffe mit sinem dener zo u. f. g. verferteget, in hoffenonck, er sult belder dan eigenne botschaf zo u. f. g. gelanget haben, so ist doch sunnis dar in gefallen, das der knecht hin of geritten und mine breiffe mir weder zo handen komen sin, das mich in warheit, we wenig da an gelegen, hoichlich besweirt. Kan doch nemant besser dan of goetten vertruen gesoumpt werden. Bit u. f. g. unterdeneklich, mich genedeklich da in entschuldiget zo haben. Dan ich wult, das weis Got, u. f. g. sachen noeder [2]) aber ungerner sonnen, dan de mine selbst, de wil ehe me da an gelegen.

---

[1]) auf das baldigste, aufs schnellste, wie mir nur möglich.

[2]) Mhd. nôte noete (Comparativ nôter noeter) = ungern.

Es ist deisser stonde min dener Ruischenberg, so ich zo graf Heinrichen van Nassau abgeferteget u. f. g. sachen halber, weder ankomen, der mich bericht, das marckgraf Heinrich noch we altit keins anderen gemoetz befonden wirt, dan das er m. g. h. u. f. g. her vatter und u. f. g. gantz geneiget, und wult de sach fur allen anderen, wan ers gehoer haben moecht, vast gerne hingelacht sehen. Dan er weiß sich selbst zo berichten, was da an gelegen, und was goetz und boeiß da us folgen mag. Es werden aber s. l. und anderen, so goet da in don moechten, so wenich da in gebroucht ader gehort, das es Got erbarme. Ich befinde, das s. l. der handel in allem so wenick gefelt, als er uns anderen don mack. Der almechtig Got wil es besseren. Ich besorge, de uns den handel zo Aussborck umstiessen, werden in etzont wenick besseren. So si sich nit selbst in den handel drungen, moecht man meinen, der deuffel droege si dar zo. Es erbuit sich sust min vetter marckgraf Heinrich alles das der sachen zo goede zo don, das in sinem vermogen, und so er befunde, das wittes [1]) dorch graf Wilhelmen und mich ichtz goetz da in zo handellen were, wult er mit allem truien flis helfen forderen. Sust weis ich witters nit, we der handel gestalt, ader seder (seit) u. f. g. lestem schriben van Swinfort zo gedragen, dan min dener hat Nassau im bet fonden und gelassen. Verner, genedeger her, ist des graf van Buirens luittenant Dederich van Battenb marschalck fur tzweien dagen van Reigersberch her ab komen of das aller illenst [2]) und breuget bestellonck, alles an zo nemen van ruitteren und knechten, das man bekomen mag bis zo XXV^M knechten und V^M perden zo. Der gelichen werden unser fursten allenthalber ouch erfordert um de illent (eilende) hulf gegen den Turcken, so das ichs gantz dar fur acht, es sy nu ernst. War zo man das folck aber gebrouchen wirt, bin ich by mir noch gar unsicher, und so u. f. g. sampt irem anhange nit gar ein slieslich goet ende und gantzen freden oeberkomen, so haben si deisses gewerbs wol goet acht zo haben und es allenthalber an goetter kontschaft nit erwenden zo lassen. Dan de koufluide zo Antwerp und anderst wa sagen fur gewis, es sulle weder etlich tzit anstant [3]) sin tzwischen kei. Matt. und dem Toercken, und es schick sich der Toerck gar nit fur dies jar zom tzoge. Was aber

[1]) wahrscheinlich: witters = weiter, ferner.

[2]) auf das allereiligste.

[3]) Anstant = Anstand d. i. Waffenstillstand, Frieden.

he van de warheit ist, werde u. f. g. untzwibellich besser wissen, der kontschaft ich halt der oert so goet sy als einege ander. Wa nu dis einne bedreichliche handellonck were, we es vil dar for achten, so vertru ich zo Got, es sult nit so vil da mit us gericht werden, als man villicht vertroest, dan wir wurden nit al geliche balde fertig sin. Es ist aber fur allem min doeirichter raet, das u. f. g. de iren sich allenthalber in namen des selbegen tzoechs bewerben laß, in allen ortten, da de kerne van raitteren und knechten ist, es sy unten ader oben. Dan u. f. g. haben vil goetter guner (Gönner). Der gelichen haben u. f. g. ouch allen iren deneren, de deinstgelt van u. f. g. haben, zo schriben, in sonderheit Rennenberck, Oeberstein, dan ich hoeren, de sullen bestalt sy, und Manderscheit ouch, und was der he ist, im stift Monster und der oert, hertzog Philippsen Luinenborck und ander min genedege heren u. f. g. verwanten sich ouch umbdon lassen. Dan so u. f. g. mit untru nit oeberillt werden, hat es gar kein noet. Item es kunt ouch nit schaden, das u. f. g. einnen wissenden edelman ader tzwein her ab fertegten, de aller ding acht hetten und van uns anderen alle stonde bericht wurden alles, das man achten moecht das u. f. g. goet gewost were, und das de den poest zo u. f. g. hetten. Dan es mack alstonde zo fallen in den hendellen, das noetz und deinstlich gewost. Es were ouch goet, das de credentz an Coellen Geller und ander fursten und stede hetten, um ab (wenn) der verdacht zo veille[1]), das man sich dan der und der iren so vil sicheren moecht als moegellich, da ich der tzit min bedenckens truilich wil antzeigen und ouch da neben don, was ich mack. Sulten de selben ouch lewede (Leute) werben, wulten wir anderen in nit undeinstlich sin. Her um sonnen u. f. g. nichtz he in. Ich wil mich forderen[2]) an stont zo dem van Buiren ader van Isselstein, der ist mir bloetz halver und ouch sust der mas zo gedan, das ich allerlei hoffen an eme zo erkunden, und was deinstlich u. f. g. ader den iren nichts zo beregen (bergen). Mich toecht (däuchte) goet, das u. f. g. so lange das werben stunde, de iren im Cleiffeschen hobe und in der stat Coellen leigen het, da moechten si unter und oeber sich us richten was deinstlich.

U. f. g. willen doch ofs balst einnen verordenen zo der Engelschen sach, dan es ist me da an gelegen urer aller genaden, dan

---

[1]) zufiele, entstünde. [2]) sich fordern = sich fördern (mhd. vürdern) d. h. eilen.

wol da van zo schriben oder zo sagen, und u. f. g. werden unvergeslichen danck dis orts da mit erlangen. U. f. g. lassen in by dem Guillichschen Kantzeller ader mir zo komen, so sal er aller unser handellonck klaren bericht nemen. Es en ist ouch noch m. g. h. van Cleve schrift nit ab ader hin oeber geferteget.

Item ich bit ouch deinstlich, u. f. g. willen mich deß genegen, so der Hessensch docktor den koeninck van mir bericht, genedeklich entschuldigen lassen, und mich so vil of driben und in goettem vertruen by dem koeninck halten, als den anfenger des handels, als moegellich. Dan ich besorge, we wol der goet docktor mir groß ungelich gedan und der warheit gespart, das es nit alleine mir, sonder m. g. h. der sachen und gantzer fruntschaft vast schedelich gewest. Ich weis u. f. g. fur dismal mit miner dorheit nit langer zo bemoehen, sonder bevel mich der selben als minem einegen vertruden genedegen heren of underdenichst. Datum Hallichrode des XXIIIIsten Juni anno XXXII.

Ich bit, den breif dem fur zo bevellen.

U. f. g.

unterdeneger

Wilhelm

g. z. N.

Dem durchleuchtigen etc. Johans Frederichen etc.

5.

Wolgeborner lieber graf. Ich hab eure zceihe (zwei) gethane schreiben, so ir mir uberschickt, entpfangen und allenthalben mit sampt ewren gethanen anzceigung und bedencken zcu genedigem gefallen als von dem, der es gancz trewlichen und wol meint, vermerckt und angenomen, und thue mich derselbigen ewer anzceigung so ir mir in gethanen ewrn schreiben angezceigt, mit besundern genedigen fleis bedancken, und womit ichs kegen euch und den ewern in genaden und gutten zcu vergleichen bust (wüßte), wolt ich es zcu thuen genedicklichen befonden werden. Und was erstlichen die vermeldung und anzceigung, so ich euch von Schweinfurt aus gethan, ouch die uberschickten bucher belangen thuet, sulchs alles hette gethanne ewer bedanckung gancz nit bedorf, dan wust ich euch in einem fil mehern[1]) genedigen willen zcu erzceigen, so bin ich es zcu

[1]) in einem viel mehrern, d. h. in etwas weit bedeutenderm.

thuen willick. Das ir die anzceigung der Schweinfurtter handellung von meinetwegen meinen fruntlichen lieben ohem und hern vattern dem herczogen van Cleuffe und Gulch, desgleichen meinen lieben ohem graf Wilhelm von Nassau, auch dem von Solms gethan, vermercke ich von euch zcu besunderm genedigen gefallen, und wie wol ich den sachen for hoch dinstlichen geachtet hette, so mein lieber ohem graf Wilhelm und ir euch an kai. Mat. hoffe begeben hetten mugen, und hette verhoft, es solt den sachen zcu entlichem christlichem freden hochlichen dinstlichen gewessen sein, weil s. l. und euch aber die von euch angeczeigten ursachen forgefallen, so hab ich s. l. und euch freuntlichen und wol entschuldiget, und bin an zceiffel [1]) so wei (bei) s. l. und euch vertrost gewessen, das etwas guttes von euch hette mugen ausgericht werden, s. l. und ir wordet es an euch nit haben erwinden (mangeln) lassen. Neben dem thue ich mich kegen s. l. und euch freuntlichen und genediklichen bedancken, das ir die selbigen sachen an meinen lieben ohem marckgraf Heinrichen hat (habt) gelangen lassen und wei (bei) s. l. angehalden, das s. l. wei (bei) der kai. Mat. die sachen zcu den besten wolt fordern (fördern) helfen. Der gleichen hab ich das freuntliche erbieten, so marckgraf Heinrich derhalben gethan hat, gancz freuntlichen vermercket und wil gancz genedicklichen an euch begert haben, so ir botschaft zcu s. l. haben werdet, ir wollet von meinet wegen s. l. sulches gethannes freuntliches erbietten freuntliche danckſagung thuen und s. l. darwei (dabei) vermelden, wamit ich hinwieder s. l. freuntlichen zcu dienen buste (wüste), das ich sulches zcu thuen wolt freuntlichen befonden werden.

Leupolden Turcken und der andern geberbe [2]) halben thue ich mich ewres gethannen fleis bedancken, und wil euch nit unangezceiget lassen, das ich derselbigen geberbe, so kai. Mat. in Niederlanden hat thuen lassen, zeimliches wissens leb und achtes genczlichen dar fur, das sulche geberbe und krigesbereitschaft wieder den Turcken sein wert. Dan die kuntschaften des Turcken halben kommen so starck an, wie ich euch auch dieselbigen hiemit uberschicken thue, das wol ein meher rustung und bereitung hochlichen von notten wer, und das anders und schlewniger zcu den sachen gethan worde, dan leider nach (noch) zcur zceit beschit (geschieht), auch andere leutte, so

---

[1]) ich bin ohne (außer) Zweifel.

[2]) Gewerbe, Werbung (was die Nachricht von der Werbung anlangt).

meher ansehens und glawbens wei (bei) dem krigesfolck hetten, darzcu gebraucht worden. Dan es gehen alle sachen fast lancksam von staden und ist zcu besorgen, eher recht man aufkomme, das ein mercklicher schade geschehen wert sein. Der almechtige Got schickes zcum besten, dan es ist hoche zceit. Dan wie mir die leczten kontschaften ankommen, achte ich es gancz darfur, eher ewer diener wieder zcu euch kommen werdet, das der Turcke vor Wien sein werde. Das ich aber gemelten ewern diener so lang aufgehalden, ist aus dem beschehen, das ich mich alle tage versehen, die sachen solten zcu Nurrenberck ire entschaft haben. Die weil es sich aber so lang verzcogen, das ich mich doch nit versehen, bitte ich, ir wollet mich derhalben entschuldiget haben.

In der sachen die Engellissen heirat betreffen wer ich wal geneiget gewessen, ewerm bedencken nach von hinnen aus imandes von retten (Räthen) zcu euch zcu schicken, der ewerm weittern bedencken nach zcu meinem hern vattern dem herczogen von Cleuffe auch forder in Engellant gereisset wer. So hab ich iczyger zceit nimmandes von retten wei (bei) mir gehabt, den ich in iczigen geschwinden [1]) leuften hette entratten konnen und sulche groswichtige sachen ausrichten mugen. So walt (bald) ich aber, wil Got, wieder zcu meinem genedigen hern und vattern komme, so wil ich mich befleissigen zcum forderlisten ainen rat, dem die sachen zcu fertrawen, zcu euch abzcufertigen, der forder ewerm rat und bedencken nach die handellung und reissen forzcunemen sol, auch befel haben ewer sachen und entschuldigung mit auszcurichten. Derhalben ist mein genediges begern, ir wollet des verzcoges keine beschwerung haben, dan hette ich es aus den erzcelten ursachen von hinnen aus thuen mugen, solt an mir kein mangel gewessen sein.

Ich bin mit m. g. h. und vatters und meinen mitverwanten in die achte woche zu Nurrenberck gelegen, und wie wol die handellung auf die leczten forschlege, so zcu Schwinfurt beschehen, die ich euch auch uberschicket hab, forgenommen ist worden, so ist doch von den zceihen (zwei) curfursten kai. Mat. gemut so weitleuftick einbracht, das nichtes nuczliches dar auf hat gehandelt mugen werden, dan wir von unssern teil so fil beschwerung darinnen vermercket, das wir mit Got und guttem gewissen auf die selbigen artickel nichtes haben handeln konnen. Derhalben man leczlichen von den artickel,

[1]) Im Brief steht geschinden

die zcu der einikeit dinstlichen sein sollen, der man sich dergestalt verglichen solde, gancz abgestanden, und davon geredet, wie ein gemeiner frieden im Reich aufgericht solt werden, wie es zcussen (zwischen) allen steuden im Reich bis auf ein gemein consilium entlichen gehalden solt werden. Und wie wol es sich deshalben auch lange verzcogen und fil posten zcu kai. Mat. und her wieder geschicket sein worden, aber leczlichen haben kai. Mat. den zceihen (zwei) curfursten irer Mat. entlich gemut,[1]) wie sie den freden geben wolten, ubersicket (überschickt). Und wie wol wir von unsserm teil nit geringe beschwerung darinnen gehabet, sunderlichen etlicher wort halben, so haben wir doch dem almechtigen Got zcu ehern, der Romissen kai. Mat. zcu untertennickeit, und in betrachtung des nachteilles, so dem Romissen Reich und der deuczen nacion des Turcken halben und sunsten entstehen hette mugen, so sulcher frieden zcerschlagen hette sollen werden, und derhalben in namen Gottes den frieden angenommen, wie ich euch den aufgerichten vertrag hie mit uberschicken thue. Nachdem aber auch under uns selbest fil disputacion forgefallen, ab (ob) der frieden dermassen anzcunemen oder nit, so haben wir uns doch mit verleihung gotlicher genad semptlichen verglichen, mit fil gehabter mube und arbeit, bis auf die Hessissen rette, die haben aus mangellung befelles, wie sie gesagt, sulchen frieden nit annemen mugen, sundern an iren hern tragen wollen. Dem ist frei, in einer benanten zceit den aufgerichten vertrack zcu oder ab zcu schreiben. Was aber sulches wei (bei) idermenicklichen for ansehung haben werde, hat (habt) ir als der versteudige liederlichen[2]) zcu ermessen. Ich hoffe aber zcu Got, das der frieden lenger stehen solle, er seihe (sei) wie er wille, dan man meinen thuet aus fillerlei ursachen, die zcu schreiben zcu lang sein wolten.

Solchen aufgerichten frieden wollet von meinetwegen meinem hern und vattern den herczogen von Cleuffe, desgleichen meinem ohem graf Wilhelm von Nassaw, auch dem von Solmes berichten und daneben i. l. und dem von Solmes meinen willigen dinst sagen.

Wie wol der frieden aufgericht, so bleibet doch die konnickliche wal sache in irem forigen stande bis auf weitter handellung. Die artickel m. g. h. und vatters lehen und die andern belangent, die ir

---

[1]) schließliche Entscheidung.

[2]) liederlich = leicht.

neben meinem ohem von Nassaw formals gehandelt, pleiben zeu diessem mal aber stecken, wie wal die curfursten vertrost gethan, wei (bei) der kai. Mat. weitter zcu handeln; was aber aus gericht, wollen wir mit der zecit sehen.

Weil der frieden nunmeher aufgerichtet und die not des Turcken so gros forfelt, so wer ich nit ubel geneiget, sunderlichen so m. g. h. und vattern von kai. Mat. die forigen gewilligeten und forschrieven artickel folzcogen worden, kai. Mat. in sulchen notten als meinem einigen hern und kaisser untertennicklichen zcu dienen, und so fil als ein ander untertennicklichen zcu thuen. Und wie wol ich mit hulf und rat meiner hern und freunde und meiner gutten gesellen meines verhoffens nit eine geringe anzcal von reuttern und knechten aufzcubrengen buste (wüste), so bezcallung und versicherung verhanden, es hat aber zeu Nurrenberck noch sunsten niemandes von kai. Mat wegen ichtes an mich derhalben begert, und wie wol des Reiches oberster hauptman Herczock Fridrich zeu Nurrenberck gewest ist, hat mich doch j. l. nit angesprochen. Derhalben ich erachten kan, das alle sachen der gestalt versehen, das man der leutte nich bedarf, welches ich auch geschehen lasse, und wunsche innen geluck darzcu. Got geb nur, das wal aus gericht werde, das ich innen wal gunnen mochte. Aber ich zceige es euch allein darumb an, das ir meinen untertennigen willen, so ich zcu kai. Mat. hab, wissens habet. Das alles hab ich euch in eile genediger meinung nit verhalden wollen, und euch genad und guttes zcu erzceigen bin ich willick. Datum Coburck[1]) Sontack nach Jacobi[2]) im XXXII jar.

J. F. f. z. S.

An graf Wilhelm von Neunar geschrieben.

6.

Dorchluchtigester hoichgeborenster furst genedegester her. Nach erbietonck miner unterdieneger schuldeger dienst don ich u. ff. g. zo wissen, das ich u. cf. g. brief dorch derselben diener alhe zo Dillenborck entfangen hab, sampt biligendem schriben u. ff. g. verordenter heubtleut, us weillichem (welchem) ich unter anderem verstan, das min her und vetter marckgraf Heinrich van Nassau of komendem wege ist, hin ab in Brabant zo reissen. Das selbich haben s. l.

[1]) Die drei ersten Buchstaben unsicher.

[2]) 28. Juli.

graf Wilhelmen s. l. broder fur etlichen dagen auch also angetzeiget. Derhalben graf Wilhelm und ich uns schribens enthalten willen, bis wir zo s. l. komen, das doch zom langesten in 6 ader 8 dagen geschehen wirt. Willen alsdan miner ab vertegonck[1]) nach mit bestem und hoichstem flis nichtz unterlassen, das u. cf. g. sachen deinstlich sin mack, und was begegent, u. kf. g. ofs aller furderlichste (schnellste) zo schicken.

Ich hab onch sust, genedegester her, allerlei unterrede[2]) mit graf Wilhelmen gehat van u. kf. g. sachen allenthalben, und befinden in warheit den man nit anderst, dan we ich in gelassen hab, als den genegen der gar u. kf. g. ist. S. l. haben mich unter anderem bericht, das er us lantmans sage verstendeget werde, als sult min her lantgraf sich mit Treir Mentz und Pfaltz in buntnis ader verstentnis geben haben. Wa dem also, besorgen s. l., das es u. kf. g. zo kleinem furttel reichen moecht, in sonderheit der sachen halber de walle (Wahl) belangent. Dan deselben, mit denen s. f. g. sich in verstentnis geben, sin eben de, so den k. erwelt und darfur zo halten sich verbonten und verdragen. Zo dem ist vil sagens, das de stet den konninck fur einnen konninck annemen und halten willen. Dergelichen sulle koenninck Frederich van Danmarck onch we anderen beweglich sin. Wa dem also, so stunde u. kf. g. ein sunderlich trachten zo haben, we si eme onch zo don, und nit bis of de letzt beitten,[3]) das sy ir sachen sich allenthalben noetz machten und u. f. g. stecken liessen. Acht aber, we onch ich, das da in nichtz schoners sy, dan das sich u. kf. g. nach demselben wol erkunten, we u. f. g. das an tzwibel[4]) wol zo don weiß. Mich sult nit undeinstlich beduncken, das u. f. g. sich by Mentz in sinem her oeber tzehen allerlei erkunden liessen, es were dorch graf Albrichten ader wer s. cf. g. sust vertrout, wa anderst u. g. nit selbst zo eme kemen, dan es ist vil us eme zo brengen.

Es ist graf Wilhelmen mit der wal sachen des koenninckes eben we mir. De liget uns an allen ortten im wege. Sust were zo hoffen, man moecht anderen u. f. g. sachen mit der tzit mas treffen und u. g. fur anderen einen genedegesten keisser erhalten. Wan wir aber dar an komen, so bliben wir stecken. Moessen dar um den

[1]) Abfertigung.

[2]) Unterredung.

[3]) warten.

[4]) ohne Zweifel.

Heren bitten, das er uns verstant verlei, we wir dem mas geben moechten. Sust ist zo besorgen, das sich de hendel und gemoet me in lengeronck und bitteronck richten wurden, dan in besseronck.

Graf Wilhelm bedanckt sich gantz hoichlich und unterdenecklich des geneden[1]) erbietens und geneichten willens, so er altzit we noch an u. k. fg. als sinem genedegesten heren gespurt. Erbuit sich sulchs ungespart leibs und vermogentz truilich weder zo verdenen, und ist untzwibellicher wissenhaft und vertruens, so u. kf. g. in sinen sachen gehoere ader folg hetten haben mogen, ader noch haben moechten, u. f. g. wurden genedegen flis an sich nit erwenden lassen.

De breif, so u. cf. g. graf Wilhelmen mit dem ieger[2]) zogeschickt, sint zo sinen henden komen und ouch nit witter, we alle anderen. Dis alles ich u. kf. g. in unterdenichkeit nit hab verhalten sullen, der ich mich als m. g. h. he mit in aller unterdenichkeit bevel. Dat. Dillenberck illentz des XXII. Octobris anno XXXII.

De Credentz, so u. f. g. mir mit geben wolten an graf Wilhelm, hab ich dorch eille vergessen. Ich het si gemeint by den anderen tzittongen zo haben, ist aber nit da by. Ich hab doch den verstant da us gewost, so das nichtz dar dorch gesoumpt. Ich hab mich aber an graf Wilhelm entschuldiget, und gebeten, es minem verges zozoschriben.

U. kf. g.

unterdeneger

Wilhelm

g. z. H.

7.

Dorchluchtiger hoichgeborener furst, genedeger her. U. f. g. sin min unterdenig schuldig deinst altzit zuvor. Genedeger her, Ich hab u. f. g. schrift dorch den edelman, u. f. g. deinner, den u. f. g. lest he us gehat hat, entfangen, da in u. f. g. mir genedeklig anzeigen, das Got der almechtig min genedige frau u. f. g. gemahel genedecklich entbonden, und u. f. g. einnen iongen son und fursten beschert hat. Des ich, we billig, van hertzen erfruit und gerne gehort hab. Don mich da by gantz unterdenecklich bedancken, das u. f. g. mir so genedig und mir sulchs verkunt hat, bin sulchs und aller

[1]) gnädigen.

[2]) Jäger.

genaden, so u. f. g. mir vilveldeklich erzeiget, zo verdenen schuldig und van hertzen begerich.

Verner, genedeger her, als u. f. g. sich entschuldegen, das u. f. g. mir eil halber of min furiche schriben nit hat antworten mogen, sonder wollen sulchs mit dem dener don, der zo konnicklicher dorchluchtigkeit van Behem getzogen ist, in sinen her us ritten, Sulchs were by mir als u. f. g. dener ehe gar annoedig (unnöthig). Den ich weis, das u. f. g. mit so vil hogen gescheften und hendellen beladen, das u. f. g. eme dannoch me dan zo vil don, das u. f. g. sich so vil bemoehen mit der hant zo schriben, als u. f. g. etzo gedan hat. Item als u. f. g. ouch begeren, was nuis (Neues) zo hoeren, wa des fur handen, das sich schriben leis, So, genedeger, he ist warlich allerlei und vil fur henden, das seltzam und verwunderlich zo hoeren. Es feilt mir aber an dem, das ich, we ich u. f. g. in minem furichen schriben angetzeiget, es der vetteren (Feder) nit vertruwen dar[1]). Bin aber der goter hoffenonck, wa anderst was goetz of deissen angesatzten Richßdage usgericht sal werden, es werde u. f. g. daby sin ader zom wenichsten irer vertruder reit (Räthe) da haben. Wa ich des wissen mag werden, wil ich mich ouch da hin foegen, we wol ichs sust nit willen hab, und u. f. g. nichtz verhalten van allen, des ich weiß, das u. f. g. deinlich sin moecht.

Es ist vast grosse rustonck fur henden by k. M. und ouch ko. werde[2]) van Franckrich, de koufluit sagen ouch by den Engelschen. Got geb, das es allenthalben goet werde. Es scheint noch einnen boeissen spille enlig (ähnlich). De sag geit, das de ionge konnickgen (Königin) van Franckrich gar na dorch verreitterei (Verrath) dar van komen sin, es sy aber furkomen[3]) und sullen de selbegen, so darum gewost, gericht sin, zo 10 ader 12 perschonen, zo etlich der vertrontsten, so um k. M. gewest sin. Ich hab aber keinne schrift da van. Item de Borgonschen und Gellerschen haben un einnen ewigen freden mit ein[4]) gemacht. Gott geb, das er wol gehalten werde, und vertzei mir, wa ich damit sundig, das ichs nit gelaub. Es ist einne welt, da ehe einner dem anderen in zo bedrogen wil sin. Es were zo begeren, das ende deisser bedreiglicher practick zo erleben.

---

[1]) ich dar — ich wage.

[2]) bei Kön. Würde von Fr.

[3]) man sei dem zuvorgekommen, habe es verhütet.

[4]) untereinander.

Item m. g. h. hertzog Jorgen, u. f. g. vetter, schribt heftig gegen doctor Luitter. Es were tzit, das sinne antwort, wa sie anderst zo don, bald darof folget. Sust wurde er vil misgonner oeberkomen. Dan es scheint des hertzogen schriben, so lang nit dar gegen gesacht, einnem oeverentzigen van dem Loutter gelich. Item min g. h. van Coellen wirt eigenner perschon of den Richsdach komen. Versehen mich, Mentz Treir und Pfaltz der gelichen. Der koenninck hat de woch noch einnen raet by m. g. h. gehabt, und schribt s. g., das er gewislich eigenner perschon den Richsdag besoechen wil of denselbegen dach und tzit, das er angestalt ist. Ich acht, es werde allerlei da mit underlouffen, da das usschriben nit van vermelt. Ir f. dorch. hat min handellonck, da ich u. f. g. he beffur [1]) meldonck van gedan hab, ouch bis of den Richsdach vertzogen. Ich werde aber dar nun nit da hin tzehen. Item man helt es gantz dar fur, k. M. werde desen somer her us komen. Ich wart alstont schrift us Spanien. Wult, das ich sie gereit (bereits) het, um u. f. g. was warlichs da van an zo tzeigen. Ich wil u. f. g. mit boçissem schriben dis mals nit langer of halten, und bit underdenelig u. f. g. wil mir min ungeschickt lange doericht schriben nit zo ungenaden haben. Moecht ich so balde und oft zo u. f. g. als minen g. h. van Coellen und Cleve, so wult ich kortze breiflin machen. Don mich u. f. g. in aller unterdenichkeit bevellen als minen sonderen genedegen heren. Dat. des XXXI. Januarii Anno XXIX.

U. f. g.

unterdeneger
Wilhelm
g. z. H.

8.

Dorchluichtiger rc. Ich hab nach abscheide des Richsdages zo Spir einne schrift van her Hansen van Minckwitz entfangen sampt einem ustzoge etlicher artickel der instrox (Instruction), so u. f. g. beneben anderer werbonck an minen heren und vetteren Marckgraf Heinrichen zo Nassau gedan. Da us ich eirstlich verstan, das u. f. g. sampt m. g. f. ur f. g. gemahel und dem iongen heren noch alles van Gotz genaden wol varent [2]) sin, des ich van hertzen erfraut

[1]) hier bevor.

[2]) wol fahrend, bei guter Gesundheit.

und lang zo hoeren begerich bin. Der gelich u. f. g. unscholt in der Nassauscher handellonck und werbonck hab ich ouch vast gerne gehort; wult nit was goetz dar fur haben. Zo dem hab ich mitler tzit verstanden van etlicher werbonck, so min swager graf Philips van Solms van u. f. g. wegen an graf Wilhelmen van Nassau gedan. Das alles nit anderst den genedeklich und vertrulich van u. f. g. verwirckt mach werden. Und haben u. f. g. mins achtens da in sich nit unbedechtlich gehalten. Hoffen zo Got, es kome, we es van eme versehen, es sulle ehe zo geinem ungotem, sonder zo vil goettes und vertruder neigonck reichen.

Item es tzeiget mir her Hans ouch an, das u. f. g. sich genedeklich gegen mir erbotten, und daneben begeren, wa was nuis (Neues) for handen, das ich u. f. g. sulchs zo schriben wult, der gelichen wa einnich gewerb van ruitteren fur queme, das u. f. g. zo witter [1]) geacht moecht werden, das ich mich da in hilt, we sich u. f. g. vertroest. Her of, genedeger her, thun ich mich eirstlich u. f. g. genedegen willens underdeneklich bedancken, und so ichs verdeinnen kunt, weir ichs schuldig ouch van gantzem hertzen begerich. Betreffe das gewerb und nuitzidonck [2]) ist van Gotz genaden bis noch nit so swind gewest, das ich u. f. g. da mit het willen besweren. Dan es haben sich van Gotz genaden al sachen zo u. f. g. furtel zo gedragen und geschickt, das ich si nit anderst het willen wunschen, und ist des koeninckс werben sampt dem Richsdage u. f. g. und den iren nit einne unnutzer handel gewest, dan es werden de luit sampt iren gemuetten erlernt. Het aber das ruitter gewerb fort gegangen, wulten wir zo unserem furtel was bas geschickt und balder reid [3]) gewest sin dan de anderen, das kan ich u. f. g., an rome [4]) zo schriben, sicher vertroesten. Es ist aber g. h., deisser tzit ein reissiger tzuig (Zug) fur henden, sambt etlichen knechten, so graf Felix von Werdenberg annemen sult, we ich u. f. g. nach der leng he neben antzeig. Ich hoffen, der almechtig Got sulle of unser sitten bliben, so verne er uns vergunt, das wir ouch in der warheit of der sinen bliben. Dan si sin dem wort Gotz nit al fint (feind), de man darfur acht. Ist schon das fleiß (Fleisch) noch was swach und forchtsam, so ist doch zo hoffen, es neme der geist und de hertzen degellich zo. Ich

[1]) zuwider (als gegen Euer Fürstl. Gnaden gerichtet).

[2]) In Betreff der Werbung und neuer Zeitung.

[3]) bereit.

[4]) ohne Ruhm.

hoffen, es haben min genedegeste heren, u. g. her vatter und Coellen, sich uf deissem Richsdage so vil mit ein unterret,[1]) das ich nit zwiffel, es werd nit lichtlich emantz ein unverstant[2]) zwischen ir eff g brengen. Das mins hoffens in vil wegen zo goten reichen[3]) sal. Ich halt, e. f. g. werd ein mal iren wech her us nemen und besehen, we es unseren fursten und furstinen in deisser art ghe, da mit u. f. g. der goetter angefangener kontschaft nit in verges kome, und ouch nit gedacht werd, de weil wir u. f. g. de iongen heim bracht, u. f. g. sy der alten gar entdacht. We wol ich u. f. g. nerrisch he van schrib (das ich unterdeneklich bit, mir nit zo ungenaten zo halten), so sege (sehe) michs dannoch nit fur unnutz an, das u. f. g. sich einmal des wechs getroeste, we ich mit Her Hanssen van Minckwitz, da oben, auch wol da van geret hab. Sult an villen sachen nit schaden.

Item ich kan u. f. g. auch nit bergen, das ich mit dem hertzogen van Lotringen verdragen bin, und gibt mir s. g. dousent g. geltz oeber den verdragk al jar us genaden min lebdag lanck, da ich s. g. mit gar keinner beswer hoger fur verwant bin, dan ich u. f. g. ader minem genedegesten heren u. f. g. heren vatter. Ich hab dem konninck van Ungeren etzo ein cirlich pencion verschlagen (ausgeschlagen) und nit haben willen, of was we ir dorch. si mir zostellen wolt, der halben ich mich nit hoger genaden des orts versehen. Ich werd ouch gelaublich dar geben[4]) als sult ich ein luitterscher ketzer sin und fleisch essen, wan mich hongert. Sulchs hat der k. goet wissens, dan ich het michs of allen Richsdagen weder by m. g. h. dem curfursten noch u. g. ne (nie) enthalten. Her um hat mich der k. in deisser reitter bestellonck ouch so genedeklich oebersehen, des ich alles Got und siner dorch. dancken. Ich sy wer ich wille ader we mich Got acht, das ich nor siner hendel moeissig gan moge, so lang er of der meinonck blibt, da ich in noch of fonden hab. Ich hab mit der Lotrinscher sach und der Gellerscher so lang vertzogen, k. M. zosampt irem anhanck zo unterdenegen gefallen, das ich gar na gar dar oeber verdorben were. So ich nu befind, das Geller sinen freden und Lotringen ouch in grosser genaden ist, so hat michs ouch frit gebens tzit getocht. Ich stan mit Geller ouch in etlicher

[1]) mit einander unterredet.

[2]) Misverständnis, Uneinigkeit.

[3]) zum Guten gereichen.

[4]) ich werde auch dem Vernehmen nach angegeben (angeschuldigt).

massen, das ich zo Got hof, er sulle mir ouch des ortz zor rog (Ruh) helfen. Dan so wir an ungenad f. M. an den und anderen orten was nutzlichs und eirlichs zo stan moecht, kunt ich um des koenincks ungenaten wil nit under wegen lassen. Dis alles hab ich u. f. g. als minem sonderen genedegen heren, der, ich weis das, min wolfart zo hoeren nit verdroß hat, nit mogen bergen, unterdeneklich bittende, u. f. g. wil mins langen ungeschickten schribens genedeklich und besser verstan, dan ichs in il zo don weis, und mich u. f. g. unterdeneklich befollen lassen sin als iren dener. Datum des VIII. Julii Anno XXIX.

u. f. g.

unterdeneger

Wilhelm

g. z. H.

Elberfeldensia

aus J. W. Zinckgrefen Teutscher Nation Apophthegmata, (2. Theil, Ausgabe Frankfurt und Leipzig 1693).

Ein armer Bürger zu Elverfeld, mit Kindern beladen, ward gefragt, wie es in seinem Hauß stünde? gab seine Armut durch diese höffliche Antwort verblünter Weiß zu verstehen: Es gieng wie im Himmel. Gefragt: Wie so? antwortet er: im Himmel isset und trinket man nicht. (S. 59.)

Von einem grauen Alten, der sich an ein jung Meidlin bestattet, prognosticirte ein Glöckner zu Elverfeld: Wann es auff den Bergen reiffe, so sey es gewiß im Thal kalt.

Aus dem 3. Theil von Zinckgref's Apophthegmata, herausgegeben von J. L. Weidner.

Casparus Frowin, Burgermeister zu Elverfeldt, gab seinen Söhnen zur Lehr: daß, wann sie der Waar mit dem geringsten Gewinn könten abkommen, sie nicht verziehen solten, sondern gedenken, der erste Gewinn ist besser dann der zweyte, so ungewiß. (S. 315 der Ausgabe von 1644.)

Ein Elverfeldischer Burger kam mit einem andern seiner Nachbauren, der ein sehr kurtzweilig Mann, an die Wupper, die was außgeloffen war: da nun kein Steg vorhanden, daß sie nicht wusten,

wie sie über das Wasser kommen solten, sagt der eine: Der (wenn man) nun Mosen hat (hätte), daß er das Wasser theilte: der ander das hörend, schlug mit seinem Stab geschwind in das Wasser, also daß es dem andern in das Gesicht sprengt, sagend: Ich schlag, nemt, ihr es war (wahr) wann sich das theilt, daß ihr geschwind drüber und dadurch gehet. (Das. S. 343).

Groertius, Glöckner zu Elverfeld, wünschte vielmahl, daß man all die Spanier im Land haben mocht, wie wolten wir (sagt er) mit Schuppen druff schlagen. Das er also außlegte: daß man sie all in der Erd oder im Grab hett, so wolte man sie zuscharren, und dann das Grab mit den Schuppen zuschlagen. (das. S. 349).

Ein Elverfeldische war in Teutschland gewesen, und als sie zu Hauß kam, lud ihr Mann, sie desto besser zu willkommen, etliche gute Freund zu Gast, deren einer sie fragte, wo ihr der Wein am besten schmeckt, verstehend in Teutschland oder zu Elverfeld, dem antwort sie auff der Zungen im Mund. (Das. S. 373.)

Joannes Calmannus, Prediger in Elverfeldt. Als Pater Boos, Jesuita von Cöln, im Bergischen und Clevischen Land 1629 die Reformirten Kirchen innahme und verunruhte, kam er auch nach Elverfeld mit Patenten von Düsseldorp, doch mit diesem Beding, daß er die Reformirten ihren Predigdienst zuvor solte lassen verrichten und endigen, und alßdann seinen Dienst thun. Als nun dieser Jesuita sein bestes thun wolt und Calmannus geprebigt hat, befahl er, daß man zum Beschluß der Predigt den 119. Psalm, so der längste im gantzen Psalter, singen solt. Das dann geschahe: Darüber Pater Boos, weil ihm die Zeit zu lang fiel, auch ohne das alda nicht viel Zuhörer haben würde, darvon gieng und die Elverfeldische Kirch zufrieden ließ. (3. Theil, S. 192 Ausgabe von 1644.)

Petrus Curtenius, Prediger zu Elverfeld. Unter anderen scharffsinnigen Reden pflegt er auch diese zu gebrauchen: Es were zu allen Dingen Rath und Mittel, allein zu einer ungerathenen Ehe were kein andere Medicin oder Mittel als der Tod.

Von den alten abgelebten Witmännern, die gleichwol nach jungen Dirnen und Witweibern zu lauffen pflegten, sagt er: Wann Gott einen Geck haben wil, so lest (läßt) er ein alten Mann zum Witmann werden.

Es were kein Handwerck, darin man mehr Lehrjahr müste außstehen und weniger zu dem Meisterampt könne kommen,

auch am wenigsten alt darinnen würde, alß das Diebshandwerck; dann man must seine gantze Lebenszeit, selbigs zu lehren, darmit zubringen, und könne gleichwol nimmer Meister werden, sondern stürbe allezeit in den Lehrjahren: und stürbe also keiner in diesem Handwerk wegen Alterthumbs.

Gemelter Herr Curtenius hat, als er noch ein jung Student gewesen, eine von seinen Verwandten zu Achen zur reformirten Religion gebracht: Alle sieben Jahr, wie bekant, wird alda große Wall- und Bettfahrt gethan: Nun geschahe es, daß er eben auch damaln dero Orten war: Seine Muhme sagt zu ihm uber Mahlzeit, ob er mit gehen wolte, das Hembd der Jungfrauen Mariae zu sehen? Er fragte sie: Was das vor ein Hembd were? Sie antwortet ihm, es were ein schön rein Hembd, gleich als wann es von Camerischen tuch oder von Seyden gemacht were: und es were eben das Hembd, welches die Jungfrau Maria angehabt, als sie unsern Seligmacher Jesum zur Welt gebohren. Er, ob zwar ein junger Student, sagte zu ihr: Liebe Muhme, glaubt ihr wol, daß ein Hembd so lang, unbeschädigt von einem oder dem andern, solle bleiben mögen, es ist nun uber 1600 Jahr. Glaubt ihr wol, daß eine arme Frau, so sich mit einem Zimmerman verlobt, solche reine und zarte Hembder, gleich ihr sagt, daß dieses sey, solle getragen haben, die doch nicht so viel an dem Ort, da sie ihres Kinds genesen, gehabt, daß sie dasselbige darin wickelte 2c. Welchen Reden die Frau etwas tieffer nachgedacht und hernach sich zu der Reformirten Religion begeben. (3. Theil, S. 196 f. Ausg. v. 1644.)

XIII.
Urkundliches über die Kirche zu Elberfeld
im Jahrhundert nach der Reformation.

Mitgetheilt von W. Crecelius.

I. Die Einkünfte der Pfarrei und der Vicarien zwischen 1550 und 1578.

In dem Düsseldorfer Staatsarchiv befinden sich drei s. g. Erkundigungsbücher über den Stand der Pfarreien und des kirchlichen Lebens im Herzogthum Berg (von 1550, 1567 und 1578). Aus dem ältesten habe ich im vorigen Bande unserer Zeitschrift S. 233 eine Stelle über die Pfarrei Haan mitgetheilt. Diesmal lasse ich sämmtliche Aufzeichnungen, welche Elberfeld betreffen, aus denselben abdrucken.

Zu vergleichen ist hierbei ein Aufsatz über die kirchlichen Verhältnisse in der Freiheit Elberfeld vor der Reformation (Zeitschrift I. S. 253—265) und die Abhandlung von Bouterwek über die Reformation im Wupperthal (Zeitschrift IV. S. 273 ff.)

1.

D. Petrus Schnute verus pastor ibidem hatt ecclesiam ex collatione Pontificis, et pastor in Richrade confert alternatis vicibus cum Pontifice, hat syns schyn.

Kronnberg ist Capella zu Elverfeld gehorich, das (daß) also, wer ein pastoir ist zo Elverfeld, der ist altzyt auch ein pastoir zo Kronnberge, wenn auch der pastoir von Elverfeld die kyrch bedienen lest.

Sein 3 Vicarien, ein sanct Catharine welch der pastoir zo Richradt investirt und die Nachbar conferirn diselbige mit consent meyns g: hern; Secunda Anthonij, geben die underdanen mit consent myns g: hern, Pastor zo Elverfeld investirt; Tertia beate Marie virginis wird durch die gemeyne Nachbar mit consent myns g: hern conferirt, pastor zo Elverfeld investirt.

Her Arnt to Neyken ist offermann zo Elverfeld und helt sich mit syner leher und leben unstrefflich.

Kyrchmeister, scheffen, und badden[1]) zo Elverfeld und Kromberg.

Die kyrchmeister zo Elverfeld syn mit irem pastor und Capellain wolzofridden. Beklagen sich, das der kyrchen Renthen welche hynderstendig, und mangell darinnen sye, Willen dem Amptman ire gebrechen zo erkennen geven, und will der Amptman dieselben verhoeren, und gepurlichs insehens thun, das die Renthen jarlichs mit fleiß ingenommen und daruber alle jair Rechenschafft geschehen soll, haben sunsten ghein weyter gebrechen.

2.

Verzeichniß der inlendischen Geistlichen Renten des Ampts Elverfeldt am irsten Februarij Anno etc. 67. durch mich Wernher Lewen Richteren, Peter in der Mircken und Peter Luidtgers beide kirchmeister taxiert und nachgesetzter maßen registriert.

Anfencklich Heren Wilhelms Heimbachs itziger Zeit pastors inkumpsten:

Item der Wedemhoff[2]) hatt etlich Ackerlandt, dieser Landart gelegenheit nach nicht hoichwirtich (viel werth) und nicht fast (sehr) fruchtbar, gar beschwerliches bauwes, ist nach furgehender erforschung durch die kirchmeister uberschlagen und taxiert an haberen (darfur der pastor denselben pachtweiß zuverlassen sich erbotten) sechstzehen malder, ieder malder vermoig des bevelchs ad drie und virtzich alb. sechs heller gerechnet, thuit . . . . . 12 gg.[3])

Item noch haft der pastor dieses orts einen versplitterten zehenten, der durch die kirchmeister ein jaer helff dem anderen[4]) taxiert worthen auf ein und dreisich malder haberen, wilchen gesatzter pastor davor zu verlehenen sich erbotten, facit . . . 23 gg. 14 alb. 1 ß.

Item noch von einem haeff Naderscheidt[5]) genant im Ampt Angermundt gelegen: Item an Roggen zwey malder, Item an

---

[1]) Kirchmeister, Scheffen und Gerichtsboten erscheinen hier als Vertreter der kirchlichen und politischen Gemeine, vgl. Zeitschrift IX. S. 55

[2]) Widemhof (jetzt fälschlich Wirmhof) war der zur Dotation der Pfarrei bestimmte Hof nebst Wohnhaus. Mhd. der und die wideme oder widum bezeichnet die zur Ausstattung oder Dotation bestimmten Gründe und die Ausstattung und Dotation überhaupt.

[3]) g. g. = Goldgulden.

[4]) Ein Jahr helf dem andern, d. h. ein Jahr ins andere gerechnet, durchschnittlich.

[5]) Ueber diesen Hof siehe unten, am Schluß dieses Abschnittes.

Gersten zwey malder, Item an Haberen vier malder, Item an gelt zwehen gulden. Thun diese gesatzte parcedeln . 9 gg. 48 alb.
Item hin und wider an geldrenten . . . 15 gg. 49 alb.
Summa facit . . 60 gg. 53 alb. 1 ß.

Infumpsten Heren Johan Beckers Cappellain daselbsten.

Item aus der Leimbach in dem Niderbarmen im Ampt Bienburch gelegen, jerlichs zwentzich malder habern thunt an gelt . . . . 15 gg.
Item in gleichem zum Lohe sechs malder habern und zwey sumber . . . 4 gg. 50 alb. 1 ß. 3 hl.
Item in gleichem im Bardendaell (Bendal)[1]) drie malder habern zwey sumber . . . . 2 gg. 36 alb. 3 hl.
Item in gleichem in der Morpen (Marpe) jerlichs . . . . 3 gg.
Item hin und widder an geldrenten . 8 gg.
Summa facit . . 33 gg. 29 alb.

Inkumpsten Heren Johan Volmars, des Officianten[2]) auf dem Cromberch.

Item von dem haeff (Hof)[3]) die Steinbach genant[4]), dahe (da) er sein seeßliche wonung hat, ist derselb hoff durch geroirte (gerührte d. h. oben erwähnte) kirchmeister und mich taxiert auf vier und zwentzich malder haberen thunt . 18 gg.
Item noch hin und widder an geltrenten 7 gg.
Summa ertragt sich geroirts officianten inkomens zusamen auf . . . . . . 25 gg. 46 alb.

Inkumpsten Heren Peter Snuten gewesenen pastors und itzigen vicario S. Antonij Altaers[5])

Item allhie im Ampt an haberen vier malder einen sumber facit . . . . 3 gg. 10 alb. 11 hl.

---

[1]) Die richtige Form ist Berndal d. h. Thal des Bären (vielleicht von dem ersten Anbauer so genannt). Nach märkischem Dialekt wird i und daraus entstandenes e (Bär heißt ursprünglich bir) zu a, daher Berndal zu Barendal; hieraus ist das obige Bardendal entstanden.

[2]) Vgl. Zeitschrift IV. S. 318.

[3]) Ueber a statt o im Niederdeutschen vgl. Zeitschrift IX. S. 60 Anm. 11.

[4]) Vgl. Zeitschrift I S. 254.

[5]) Vgl. Zeitschrift IV. S. 319.

Item zu Hasselkausen (Haßlinghausen)
im Ampt Wetter siebentzehen malder habern
facit . . . . 12 gg. 43 alb. 1 ß.
Item im Ampt Bienborch von einem hoeff
die Marpe gnant . . . . 1 gg. 29 alb.
Item auf dem Cleeff in geroirtem Ampt 3 gg. 36 alb.
Item an geltrenten hin und widder . . . 16 gg. 19½ alb.
Summa facit . . . 37 gg. 21 alb. 11 hl.

Inkomen der auslendischen Geistlichen.

Item Her Anthonius Decher zu Dusseldorpf hatt an einen hoff diesem Ampt unterwurfen, der Heckweiher[1]) gnant, sechstziehn thaler belacht, darvor er jerlichs inkomens hatt: 3 thaler.

Herr Dyrich zu Sunborn Vicarius im Ampt Solingen gesessen hatt aus einem haeff der Bungeners Berg gnant in diesem Ampt Elverfeldt gelegen jerlichs: 2 thaler.

3.

Als hiebevoren der Edel und Ehernvester Johan Ketler zu Nesselraidt, Furstlicher Gulichischer Cammermeister, Rath und Amptman zu Elverfeldt, in kraft habenden Furstlichen bevelchs, (Befehls), dem Richter daselbst Johannen Eßgen von Ampts wegen aufferlegt und bevolhen (befohlen) sich, wie viel Vicarien oder geistliche Beneficia im Ampt Elverfeldt, und welche dieselbige seien, wie sie geheischen, wer sie zu conferieren und zu vergeben, wer sie itzt besitze, auch was und wieviel Renten, Pensionen, Lendereien und anders darzu gehorig, mit fleiß zu erkundigen und claren und scheidtlichen[2]) bericht davon umbstendtlich zu uberschreiben,[3]) Derwegen auch am dritten Novembris des abgelauffenen sieben und siebentzigsten jars (1577) gedachter Richter, Her Wilhelm Heimbach Pastor,[4]) Her Henrich Muller Cappellain, Heintz aufm Hain,[5]) Johann Nippell

[1]) Vgl. Zeitschrift IX. S. 66 unter Nr. 14. Der Hof hatte seinen Namen, weil er an den s. g. Heckweihern lag. Dieses waren zwei Fischteiche, die zum herrschaftlichen Hofe gehörten, der eine befand sich in der heutigen Erholungsstraße, der andere hinter dem Casino.

[2]) Mhd. scheidelich scheidenlich bedeutet „gesondert".

[3]) überschreiben, d. h. schriftlich überreichen.

[4]) Vgl. Zeitschrift IV. S. 319.

[5]) Heinz auf dem Hahn hatte seinen Namen von dem Hof auf dem Hahn, der noch im folgenden Jahrh. wahrscheinlich nach diesem früheren Besitzer als „Heinzen-Haen" vorkommt (s. Zeitschrift IX. S. 66 unter Nr. 3). Um 1680 gehörte dieser einem Adolf Theiß, es ist also wol der jetzige s. g. Theißhahn.

und Johan Snelman, Kirchmeistere zu Elverfeldt, zusamen komen, umb alsolchen bevelch wircklich zu verrichten, und[1]) aber dermaln der bericht nit so clairlich (klar), wie sich gepurt, erfolgt und einkomen, So haben demnach heudt dato den siebenten tag Januarij itzt anlauffenden (beginnenden) acht und siebentzigsten jars, auß bevelch obgenanten unsers gepietenden Amptmannes, wir vorgemelte Richter Kirchendiener und Kirchmeister uns abermal zusamen verfuegt und diesen bericht nachfolgendermaßen besser und ordentlicher eingestelt und verfasset.

Vicaria unser lieber Frauwen.

Item ein Haus und Scheur[2]) mit anligendem Platz ungefehrlich 50 ruten.

Item ein Gardt (Garten) ungefehrlich haltend 15 ruten.

Item ein Kampf (Kamp, eingezäuntes Land) von ad 8 morgen.

Item Steiner Kampf von 12 morgen.

Item in der Leimbach jairlicher Renten 20 malder haber (Inhalt der Fundation, und ist unlosbar).

Item zum Lohe auß Johans Hoff (ist Leibpacht, unverbrieft und der hoff sunst vermug der fundation der gemelter Vicarien im eigenthumb zustendig) jarlichs 6½ malder haber.

Item aus dem Berndall (Bendal) 3½ malder haber, seindt jairpacht, brief davon vorhanden, und das gudt erblich zu der vicarien gehorig.

Item in der Marpen 3 goltg. vermoeg brief und siegel unlösbar.

Item im Kleef-Kotten ½ goltg. ½ ort, derwegen unlösbar versiegelter schein auffgericht.

Haben Kirchmeister und Kirspelsleut zu Elverfeldt darzu ein bequem Person zu presentieren, und ein Pastor daselbst zu vergeben, und damit zu investiren, und ist der Cappellain zu Elverfeldt der itziger besitzer.

Vicaria Sanctae Catharinae.

Item Haus, Hoff, Erb und gudt in der Steinbach wirdt, in der hoffsgerechtigkeit[3]) vor ein halb hoefe[4]) angeschlagen.

---

[1]) Ergänze als (da, weil).

[2]) Dies Haus lag in der Gegend, welche noch jetzt danach im Volksmund die Vicarie genannt wird.

[3]) Vgl. Zeitschrift IX. S. 66 Nr. 12.

[4]) Hufe. Vergl. Zeitschrift IX. S. 65.

Item aus Probst Freydthof[1]) järlichs 3 g:[2]) Colnisch, ohn schein und ablösung.

Item auf der Nutzen[3]) 30 alb., inhalt brieflichen scheins unlösbar.

Item ein Gardt ungefehrlich 15 ruten.

Seindt ein Landtherr, Pastor und Kirspelsleut zu Elverfeldt die Collatoren, und dieweil die Kirch auf dem Kronenberge[4]) eine incorporierte filia der Kirchen zu Elverfeldt und mit keinen stehenden noch sichern Renten versehen, sunder (sondern) krafft der fundation[5]) durch einen dieser Vicarien zeitlichen Inhaber bedienet wirdt, so ist Her Johan Volmar, als Officiant aufm Kronenberg, besitzer derselben.

Vicaria Sancti Anthonii.

Item eine Behausung in der Freyheidt.

Item zu Hasselkausen[6]) jairlichs 17 malder haber; ist vermog der fundation das gantze gudt der Vicarien zustendig, und weiter davon kein beweis.

Item auf der Neull (Nüll) 1 malder haber, davon unablösige verbriefung.

Item Gerhart Teschemachers haus, ausweisung der fundation 1 somber haber.

Item Wetzels Arenberg 1 malder haber, inhalt unlösbaren scheins.

Item Snuten haus 1 malder haber, vermog der fundation.

Item die Marppe 2 malder haber, ist in fundatione.

---

[1]) Der Friedhof lag gegenüber der jetzigen ersten lutherischen Kirche (vgl. Zeitschrift IX. S. 67 unter III, 7).

[2]) Gulden.

[3]) Die Nütze ist ein als Garten- oder Gemüsestück verwendetes Land. Es war die oben erwähnte Nütze die Anrodung auf einem zu dem Vicarieland in der Steinbeck gehörigen Grunde, welchen der Vicar Petrus im Broike 1544 an Coene Magnus verpachtet hatte, damit der letztere darauf „eyn bequemliche wonung tymmere und setze" und das andere „zu eynen garden und hoveken" anlege.

[4]) Hier haben wir bereits die heutige Form des Namens, oben steht die ältere Kronberg oder Kromberg. Der Name kommt von mhd. krâ (Genetiv krân), wofür schon früher krô vorkommt, wie auch noch jetzt hier gesprochen wird, d. h. Krähe; Kranberg oder Kronberg ist Krähenberg.

[5]) S. Zeitschrift I S. 254 ff.

[6]) Haßlinghausen.

Item zu Arntshausen[1]) 2 goltg. 1 ort weniger 3 ß, darüber ablosige brief und siegel aufgericht.

Item zu Lennep 2 goltg., davon lösbar versiegelter schein vorhanden.

Item vor der Kolferter Brugge 3 g: Colnisch Erblich verbrieft und versiegelt.

Item aus dem Hoffauwer garten 6 alb., ist in fundatione.

Item Funcken haus 36 alb., außweisung der fundation.

Item auf dem Schurren 3 g: Colnisch, davon noch zur zeit kein beweis befunden.

Item die Disselbeck 6 rader gulden, hievon kein schein.

Item auf dem Kleeff in Barmen 3½ goltg. ½ ort, inhalt ablösiger brief und siegel darüber sprechende.

Item im Dicken 20 alb., in fundatione erfindlich.

Item Eggart Buschges 2 rader alb., ohn beweis.

Item die Eschenbeck 2 goltg., davon brief und siegel mit einverleipter ablösung.

Item Werner Lewen 8 rader alb., ohn schein.

Item Kycks Heckweyer[2]) 1 goltg. 1 ort und 3 ß, laut brief und siegel, so abzulösen zugelassen.

Item Herman auf der Cappell 19 alb. 2½ heller, davon lösbare brief und siegel.

Item Johann zur Hossen 2 Pfd. wachs, mit keinem beweis versehen.

Item ein Gardt ungefehrlich 7 ruten.

Haben Kirchmeister und Provisoren ein qualificierte Person einem zeitlichen Amptmann zu nominieren und derselb dem Pastor zu Elverfeldt zu presentieren, und der Pastor in sicherer (bestimmter) zeit zu investiren und zu belehenen, damit Her Peter Lohe[3]) vorgerorter gestalt (in der angegebenen Weise) investirt.

Als . . . . neben den vorgerorten aufkumpsten der benenten Vicarien Sancti Nicolai Altar mit funftzehen gulden Colnisch aus

[1]) Arndshausen war eine Viertelhufe (s. Zeitschrift IX. S. 67 unter III, 8) Der Hof lag auf dem Mäuerchen.

[2]) Johann Kick und seine Ehefrau Lyske entliehen von den Provisoren der Kirche 1540 eine Summe Geldes und wiesen die dafür zu entrichtenden Zinsen auf ihren Hof am Heckweiher an.

[3]) Vgl. Zeitschrift IV. S, 330 ff.

des vurschrieben (obengenannten) Hern Amptmans Auwen[1]) berentet, die folgens auf seiner Ed. L. gudt aufm Hain verweist (übertragen), seiendt dieselbige funftzehen gulden, neben einem heusgen (Häuschen) zu Arndshausen, in mangel gnugksamer Competentz und aus gunsten itzigem Pastor gegeben und verlehent.

Item als ingleichen Sanctae Annae Altar mit einem thaler auf Scheurmans Fordt, einem thaler auf dem Kipdorfer haus und vier thalern vor dem Aicholtz (Eichholz)[2]) jarlicher Renten, inhalt derwegen aufgerichten ablosigen beweis, versehen, und aber nit wirklich fundiert und mortificiert worden, so seiendt davon herfließende gefälle (nemblich sechs thaler) dem Cappellain zu Elverfeldt, in mangel notturftigen underhalts, mit bewilligung amptlicher Obrigkeit, bis zu weiterm bescheidt einzunehemen und zu genießen zugeordnet worden.

Dieweil nhun von diesen und andern aufkumpsten, wie vorgemelt, nit durchaus bestendige und genugksamer schein und nachweisung vorhanden, so vielleicht durch vorigen brandt und sunst andere verwarlosung mochte verkommen seien, so ist dem allen nach unser underthenig fleißige Pitt, E. Ed. L. und gunsten wollen derwegen nit allein bei andern mit ernst daran seien, daß wir mit notturftigem brieflichem schein, sundern auch sunsten soviel die aufkumpsten, so aus den selbst eigenen gutern gegeben, betrifft (als die ungezweifelt ungern sehen solten, daß dasjenige, was einmail zum dienst der kirchen gegeben, durch die Nachkomlingen in ander profan gebreuche verwendet) gunstiglichen versehen werden mochten, und uns diese unsere getrewe wolmeinende Pitt nit verargen noch in ungunsten aufnemen.

Der zu den Einkünften der Pfarrei gehörige Hof zu Naderscheid stammte aus dem Vermächtnis, welches der „ersame und frome Peter Eickholt Burger zu Elvervelde und Scheffen des Gerichts daeselfs" laut Testament d. d. 18. Juli 1519 der Kirche seiner Vaterstadt bestimmt hatte. Es heißt in diesem: „Vordtmhe hait gewolt und wyll Peter vurß (obengenannt) datt syn hoff Nadeschet gnandt, gelegen in dem kyrspell zu Velberdt, mytt aller gerechticheit, alß hie den hude up datum dysses instrumendtz in synen

[1]) Vgl. Zeitschrift IX. S. 66 Nr. 13.

[2]) Vgl. Zeitschrift IX. S. 66 II, 2.

besitz und gebruich hait, gekerdt und gewandt sall werden, alß hie den ouch in krafft und macht dysses instrumendtz kerdt wendt und gyfft erfflich und ewelich, an eyne erffliche ewelichе Mysse, die nu vordtmhe zu den ewygen dagen gesungen sall werden alle und jeckliches Satersdages in der kyrspelskyrchen zu Elvervelde in ehere (Ehre) und zu love Marien der moider godtz."

II. Verpachtung der Nütze vom Vicarieland in der Steinbeck, 1544.

Hauptsächlich aus sprachlichem Interesse theile ich die obenerwähnte Urkunde von 1544 im Auszug mit. Sie zeigt, wie damals schon in den öffentlichen Acten in Elberfeld nicht der heimische rein niederdeutsche Dialekt, sondern der s. g. mittelfränkische von Düsseldorf angewendet wurde:

„Ich Petrus im Broike Vicarius Sanct Cathrynen Altarß zu Elvervelde doin kundt tzuigen (zeuge) und bekennen vur mych und myne Nakomlinge,[1]) overmytz (vermittelst) diese uißgesneden (ausgeschnitten) zedeln, So alß boven (oberhalb) dem hove in der Steinbick, gnanter Vicarien zugehoirich, nemlich, dair man uiß (aus) Snuten Bussche[2]), dat kleff gnant, kompt, eyn hardt steynicht hovell knap aider (oder) berchschen[3]) tzwischen dem farwege[4]), zu gnantem hove geedt (geht), und dem Busschen (Büschchen)[4]), ouch zum selbigen hove gehoirt, gelegen ist, myt dornen struichen bewassen (bewachsen), dair van (wovon) eyn vicarius kein aider weynich (wenig) profyts urbers (Ertrag) aider nutzes gehebben (haben) konthe, Umb willen dan, daß ich und myn Nakömlinge ichtzwadt (etwas) urbers profyts und nutzes dair van krigen mochten und erlangen, have ich myt guidem furwyssen willen und consendt der wirdiger, erbarer und fromer heren Peteren Snute pastoir, Peteren in der Myrken und Reynardt ther Koeweide kirchenmeyster, den selbigen obgenanten hovell knapp aider Berchschen, wie dan der uißgezeigenet

---

[1]) Nachkömmlinge hier s. v. a. Amtsnachfolger.

[2]) Das Klef war also ursprünglich ein Busch, welcher zu dem Schnutenhofe gehörte. Der letztere (eine Viertelhufe) lag im Island, rechts von der Kölner Straße, s. Zeitschrift IX. S. 67 III 5. Er gehörte der Familie Schnute, aus welcher der Pastor Peter Schnute stammte.

[3]) Hövel u. Knapp zwei Ausdrücke für „Abhang, Hügel," oder Berchschen d. h. kleiner Berg.

[4]) An beiden Stellen ist das Relativ „welcher" und „welches" zu ergänzen.

und gepelt[1]) ist, nicht (nichts) dair van uiß noch ingescheiden, verpecht und uißgedain (ausgethan d. h. ausgeliehen), und in crafft und macht dieser zedelen verpechte und uißdho (thue aus) den ersamen und fromen Coenen Magnus und Gertken syner ehelicher huysfrauwen und iren semptlichen ehelichen kinderen, irer aller leven lanck, und er Coene und Gertken ehelude haven den gnanten hovell knap aider Berchschen van myr, ir und irer semptlicher ehelicher kinder levenlanck, gewunnen gepecht und angenhamen (angenommen), so dat sy up ire eigen kost arbeit und loin darup eyn bequemliche wonung tymmeren und setzen, und dat ander zu eynen garden und hoveken machen und tzunen (einzäunen) sollen, ouch dan forthine dhie wonung in guiden decken und wenden, dhie garden und hoveken in bequemlichen tzunen hailden und verwaren, so dat noch (weder) myr, mynen Nhakomlingen, noch keynigen anderen schade der halven komen dorffe noch daruyß untrisen[2]), Wilche uißdoenung und verpechtung gescheit (geschehen) ist vur eyn summige jarliche rhente und pacht, alß nemlich, vunff marck louyffendes (laufendes gäng und gäben) gelts, alß dar man up tzyt der bethalung zu Elverfelde Bier und Broit myt betzalen kan, dhie wilche vunff marck gemelter Coene Gertken syn huysfr. und ire semptliche kinder, van nu fortmhe, alle und iglichs jars up dach sanct Peters ad catedram gnant myr und mynen Nhakomlingen fry loiß und van aller menlich unbeswert hantreken leveren und woll betzalen sollen, doch bynnen der nesthnafolgenden veirtzein dagen ungeferdt, sonder eynich langer vertzoch u. s. w. In oirkunde der warheit und vasther stedicheit syn dieser zedelen thwa (zwei) gelichs inhalts und geluyts (gleichlautend) myt eyner handt geschreven und durch nhafolgende wordt, nemlich

Byß gode gehorsam, und holt syne gebodt,
So wirstu ewichlich leven und blyven unbespodt

uyßereynanderen (auseinander) gesneden, der wilchen Coene obgemelt eyne vur sich syne huysfr. und semptliche kinder, dhie ander obgemelten kirchenmeister — nha sich (an sich) genhamen (genommen) haven u. s. w. Gegeven und gescheit (geschehen) im jair unsers heren duysent vunffhundert und vierunddvertzich uff dach sanct Valentyns deß hilligen mertelers."

Auf der Rückseite steht als Vermerk: „Verpachtung der Nützen." Aus dieser Aufschrift und dem im Erkundigungsbuch von

[1]) ausgezeichnet und mit Grenzpfälen versehen.

[2]) untrissen = mhd. entrîsen, entfallen, erstehen.

1578 vorkommenden Posten „auf der Nutzen“ ist ein Substantiv weiblichen Geschlechts „die Nütze,“ d. h. Land, welches Nutzen (Ertrag) bringt, zu entnehmen. Daher kommt der Name des Nützenbergs, welcher ursprünglich mit Gemarkenwald bedeckt war, aus dem später Parzellen zu Ländereien und Gärten angerodet wurden.

III. Die Familie des Predigers Peter Lo.

Bouterwek gibt in der Zeitschrift IV S. 336 eine Stammtafel dieser Familie, in welcher dem Peter Lo nur zwei Töchter zugetheilt werden. Aus dem vor einigen Jahren wieder aufgefundenen ältesten Kirchenbuch der reformirten Gemeine geht indes hervor, daß er auch Söhne hinterlassen hat. Unter den Copulierten werden aufgeführt:

1589. den 8. Januarij Pet(er seli)gen Her Peters Lo son zur Fordt, et(wo gewessen) prediger alhey. und Clar saligen Jo(han Teschema) rcker dochter [1]).

1592. Auff m(itt)woche den 15. Julij. Jasper saligen Her Peter Los so(n thor) fordt, etwo gewessen deiner des gottlichen word(s alhe)j und Steintgen Johannes Cronnenberg doch(ter ge-)richts schreiver alhey.

1594. Auff mittwoche welche den 27. Julij. Thomas saligen Her Peter Lo son zur fordt (pre)diger am wordt gottes. und Marg. Jasper Gisse(n doch)ter Claussen [2])

Ein Bruder des Reformators muß der 1537 zum Vicar des Altars Unserer lieben Frauen in Elberfeld eingesetzte Cleriker Johannes Loo gewesen sein; denn auch er war nach einer Urkunde Sohn des Schulmeisters und Rathsschreibers Johann Lo. Er ist weit älter als sein Bruder gewesen; über seine späteren Schicksale ist mir nichts bekannt.

In dem 16. Jahrh. lebte auch ein Pfarrer Heinrich vom Lo in Wermelskirchen, von dem freilich nicht feststeht, ob er zu derselben Familie gehörte:

„Auff Godestag den 22. Junij Ao. rc. 88 (wurden copulirt)

---

[1]) Die eingeklammerten Buchstaben sind ergänzt.

[2]) Der Mann von Los Tochter Gertrud (Zeitschr. IV. S. 336. Hogel) wird in dem Copulationsregister Huchelius genannt: „Auff Nativitatis Mariae welche den (8. Septem)bris. D. Hermannus Huchelius und Geirdt (seligen H.) Pet (ers) Lo dochter zur fordt.

Hilger Seligen H. Henricj vom Lo des pastors son zu Wermelskirchen, und Metzgen Conradt Finckscheidts des Richters im Barmen dochter."

„1594 Auff mittwoche wilche den 9. Novembris Cortt Hochstein im brocke und Feicken saligen Heinricus Loe dochter etwa gewessen pastor zu Wermelskirchen."

IV. Beabsichtigte Vertreibung des reformierten Pfarrers. 1600.

Anno 1600 ungefer verzein dage vur pfingsten hait der Richter Egidius Zuirs to Elvervelde ein fürstliches befelich (Befehl) vurgelesen Peter Teschemecker genant Snute und Engel Teschemecker der junger, dessen inhalt gewesen, daß er unsen prediger Johan Kalman die kirche solte verbieden, und er der Richter sich bewerben umb einen pabstlichen kirchendiener. Darauf die vurgenante beide menner vom Richter begert, daß er doch dasselve wolde laessen bliven mit (bis) nach dem pfingstvest. Nu hat es sich zugedraegen, daß in der wachen (Woche) vur pingsten fürstliche heren rette (Räthe) to Elvervelde sein ankomen, der Canzler Nesselraedt und der Amptman zur Borch Wilhelm von Schede Wesspenning gnant und der Secretarius Constantinus. Daran hebben Elvervelдische und Niderbarmer supplicirt dessen inhalt, daß ihr beger (Begehren) an fürstlichen heren retten, daß sie muchten bleiven by irem diener Johann Kalman, die kirche zu Elvervelde zu bedienen. Darauf von den hern retten kein antwort bekommen, sunder (sondern) uns gen Duisseldorfe bescheiden. Mitlerweil hebben wir mit raedt (Rath) des Amptman Wesspennings ein Supplication an Graf Symon von der Lippe gemackt umb ein gnedig vurschreiben an fürstliche hern rette, daß wir doch bei unser lankwylige (langweilige hier = langwierige, d. h. lang gehabte) religion moichten bleiven. Dasselbe vurschreiben hebben wir bekommen, und mit dem gräflichen schreiben seint nach Duisseldorf von wegen des kerspels abgeferdigt Peter Wolvynck, Jasper Vynkscheidt, Wymber Abels und Johan Bruß auf freydag, den 2. Junius, so hebbe wir mit raet des Amptman Wesspennings das gräfliche schreiben dem Kanzeler Nesselraedt in Duisseldorfe in sein huis aberliebert (überliefert) und daruff und auf die abergeben (übergebene) Supplication to Elvervelde etwas bescheides verhaifflich gewest (auf einen Bescheid gehofft), aber nichts bekomen. So ist

uns geraeden von dem Amptmann Weſſpenning, daß wir widerumb nach huis ſolden keren, und dieweil ein lanttag zu Guilich ſal gehalden werden den 26. Junius, und dar (dahin) ſuppliciren an ritterſchaft und ſtedte, daß die an meinen g. H. und an die rette (Räthe) ein vorbitt wolden doin (thun) von wegen unſer kirchen, daß wir unbedroeffet (unbetrübt) moichten bleiven.

Midlerweil hait der Richter mit ſeinem bevelich allwol fort gefaren und hait den 8. Junius Johannis Kalman die paſtoirey verbieden laeſſen durch ſeinen Richterbaeden (Gerichtsboten) von wegen unſers g. f. und h.

Am 24. Junius ſein abgeferdiget nach Guilich von wegen des kirſpels Peter Wolvynck, Werner Wychelinchuiſen und Wymber Abels. Als wir dar nu ſein ankomen, ſo hebben wir den letzen (letzten) dieſes ungefer unſe Supplication der ritterſchaft und ſtedte aberleibert (überliefert), und die ritterſchaft und ſtedte unſe Supplication in den raedt geliebert mit begeren, daß man uns doch in der religion nit wolle bedroffen (betrüben), und iſt durch guitherzige der rette ſo weit gebracht, daß die Supplication unſer g. forſtinnen iſt vurgebracht durch den Vicekanzeler Puitz und den Kammermeiſter Palandt und den Amptmann Weſſpenning und Petrus Symoius alleſamme rette, wie wir nun von Amptmann Weſſpenning bericht, daß ihr gnaeden den beſcheidt gegeben, man ſolte uns laeſſen bleiven mit unſer kirch bis uff einen gemeinen examen. Aber der Kanzeler Puitz hait das ſo nit willen verſtain, ſonder als wir ihn angeſprochen umb wat vertroſtunge, ſo hait er uns bericht gedan, unſer g. f. und her ſey nit gemeint uns by unſer religion zu laeſſen, ſunder ihr gnaeden ſein bedacht einen pabſtlichen katholiken kirchendiener darhin to ſetten; der dann nit in die kirche wil, die moige dar außen bleiven, darmit moichten wir nach huis keren. Was wir aber hiein in allem gedain, iſt mit raedt des Amptmann Weſſpennings geſchehen, und hait der Amptmann den Richter Zuirs underweiſen und begert, daß er uns doch in der religion nit wolle bedroeffen.

Sulches hait aber nit vil gehuilfen, ſunder der Richter Zuirs iſt als in ſeinem fornemen allgemachlich fortgefaren und hait im anfang des December ao. 1600 Johannis Kalman die paſtorey nochmails durch ſeinen Richterbaeden von wegen unſers g. f. und heren laeſſen verbieden.

Daruff durch guider luit raet ein franzoiſche Supplication

laessen verferdigen und an stundt gen Duisseldorfe von wegen des kirspels abgeferdiget Peter Teschemecker gnant Snute, Werner Wychelinchuisen, Jasper Bynkenscheidt und alday durch guitherzige luide hulf an der Furstinnen Secretarius Johann Herinch und ihren franzoischen schreiber geholfen, daß die vurgenante menner selvest by ihr forstlichen gnaeden sein komen und ihr gnaeden die Supplication selvest in handen gegeven und mundlich mit ihr gnaeden gesprochen, und ihr gnaeden ihn (ihnen) mundlich zu gesprochen, sie sey nit hir in das Land komen, jemant in der religion to bedroven, weiders hebben sey keinen bescheidt konnen bekomen.

(Aus dem Archiv der reformierten Gemeine auf der Gemarke mitgetheilt von A. Werth.

V. Vertheilung der Predigten. 1609.

It. Anno 1609 den 30. Januarius hebben etlich van der Gemein den Kirchemeisteren, Peter-Teschemecker der Elter Kirchemeister, Wymber Abels Barmer Kirchemeister, Adolf Eßken des Kirspels to Elvervelde Kirchemeister, ein schreiben aberliebert, darin sie um der Gemeint wegen begeren, daß man Kalmanus solte berichten und underweisen, daß er Peter Korten wolde einen sonendag lassen predigen, wan Kalmanus einen sonendag geprediget hette, daß Korten dann den anderen sonendag predigen mocht und so im predigen gelicheit mocht gehalden werden.

So hebben wir Kirchemeister sampt andern mit Kalman darin gesprachen, ab es nit mogelich war, daß er sulches wolde zulassen, daß sie im predigen gleicheit mochten halden.

Das hat Kalmanus nit willen zulassen, und hat gesacht, er sitze in der Pasterie, darumb will er das heupt sein in der kirchen und predigen die evangelium des sonendags, doch er wolle Peter Korten den veirden sonendag wal gunnen zu predigen. Doch Johannes Eßken hat mich bericht, das wil er nu nit don.

So seint wir Kirchemeister vurg. by den richter Eßken vur Beinborg gegangen rats mit ihm zu pflegen, was in dieser sachen zu don were. Diewil Eßken unsers gloubens nit ist, hat er hir inne nit vil willen raden. Hiraber hebbe ich vurm berge verzert ½ koningesorth und 2½ alb.

It. hie nach durch gutherziger lute anmanung by D. Kalman gedan heff Kalmanus sich ingelassen zu vergelichen.

It. Anno 1609 den 26. Julius hebben Kirchemeister Peter

Teschemecker der Elter, Adolf Eßgen in der Meircken, Wymber Abels, mit zudon Johannes Eßgen, in sein Johannes behusunge, D. Kalman und Peter Korten by ein anderen gehat und sie gutlich verdragen, wie folget.

Item ist vergelichen, als D. Kalman einen sonnendag prediget, so sal Peter Korten den anderen sonnendag predigen, also sall das umbgan den einen sonendag umb den anderen; und als D. Kalmanus die eine wache prediget und lichpredig und sunst, so sall Peter Korten die ander wache predigen, und was in eines jeder wachen velt van lichpredigen, der dem prediger wott wat vereret, sal er behalden; als auch hochzeiten, so in eines jeder wachen, da die hochzeitlude einen etwas vereren, sal er behalden; sovil das Außrufen in der kirchen und kappelnen, soll D. Kalman allein zu stan to geneiten.

It. vortz hebben vurg. prediger sich vergelichen, wie gemelt, den einen sonendag umb den anderen zu predigen; der dann die morgenpredig dut, so sall der ander des Nachmittags den Katechismus predigen; doch Peter Korten hat D. Kalmanus zugelassen, daß er, so oft man das nachtmal außdeilet im jar, es sei auf paschen pinxten weinachten und sunst im jar, so sall D. Kalmanus des morgens predigen und Peter Korten will alsdann den nachmittag den Katechismus predigen.

(Aus der Kirchenrechnung im Archiv der reformierten Gemeine auf der Gemarke mitgetheilt von A. Werth).

XIV.

Die Beschlüsse des Rathes der Stadt Köln

in Bezug auf die beiden evangelischen Märtyrer Peter Fliesteden und Adolf Clarenbach von ihrer Gefangennahme an bis zur Hinrichtung (1527—1529).

Mitgetheilt von Pastor K. Krafft.

Als eine Hauptquelle für die Geschichte der Leiden der beiden genannten Märtyrer veröffentlichen wir den Wortlaut der auf dieselben sich beziehenden zahlreichen Rathsbeschlüsse Kölns, welche sich vollständig in den von dem Stadtsekretär Johann von Merode geführten Protokollen erhalten haben. Anschließend an diese Mittheilungen geben wir die gleichzeitigen Beschlüsse des Rathes in Bezug auf den Freund dieser Märtyrer, den Lehrer der hebräischen Sprache Theodor Fabritius aus Anholt, der auch im Verlauf des Processes von Clarenbach gefänglich eingezogen, nach siebenwöchentlicher Haft wieder entlassen, zuletzt aber kurz vor der Hinrichtung der beiden Märtyrer aus Köln verwiesen worden ist.

Bei dem langen und verwickelten Processe gegen die beiden Männer war nicht bloß die Stadt Köln betheiligt, sondern auch der Erzbischof und Kurfürst Hermann von Wied, der später selbst zur evangelischen Kirche übertrat.

Es sind zwei gerichtliche von der Stadt Köln unabhängige Behörden Hermanns, welche sich an dem Processe betheiligt haben, nämlich 1) das geistliche Gericht unter dem erzbischöflichen Official Arnold von Lemgo und den beiden Ketzermeistern oder Inquisitoren Arnold von Tongern und Konrad Köllin mit ihren Assessoren und 2) das hohe weltliche kurfürstliche Gericht zu Köln unter dem Grefen Hilger von Spiegel und den Scheffen.

Außerdem ist bei dem Processe das höchste damalige Gericht im Deutschen Reiche, das Reichskammergericht, betheiligt, an welches Clarenbach appelliert hatte.

Alle diese gerichtlichen Factoren treten auch in den folgenden Beschlüssen hervor, denn die Stadt hatte, um die Verurtheilung und Hinrichtung der beiden Männer durchzusetzen, mit diesen sämmtlichen Behörden zu verhandeln, und gerade dieses Zusammenwirken macht diesen Prozeß zu einem so merkwürdigen und bedeutsamen Drama aus der ersten Zeit der deutschen Reformation.

Außer den stadträthlichen Protokollen geben wir im Anschluß an dieselben einen Theil der noch vorhandenen Correspondenz der Stadt Köln, sowie des Inquisitionsgerichts, des kurfürstlichen weltlichen Gerichts des Kurfürsten Herman von Wied, und des kaiserlichen Kammergerichts.

Eine vollständige Mittheilung der reichen noch vorhandenen Quellen würde den Raum dieser Zeitschrift überschreiten.

Die folgenden Rathsbeschlüsse sind der Form nach Aufträge des Raths an einzelne städtische Aemter in Bezug auf die Behandlung der Sache. Es kommt hierbei eine nicht geringe Zahl städtischer Aemter zur Mitwirkung, deren Wirkungskreis genau fixiert war.

Die Bürgermeister, die Rentmeister der Stadt, die Thurmmeister, die Gewaltrichter, die Stimmeister, Inhibitionsmeister, Weinmeister, Memorialmeister, die Herren von den Schickungen, der städtische Kanzler, die Burchgraven, alle diese städtischen Aemter werden in Bezug auf die Gefangenen in Thätigkeit gesetzt. Eine spezielle Erläuterung der Wirkungssphäre dieser Aemter behalten wir uns vor.

Die Abfassung der Protokolle geschah während oder gleich nach der Sitzung des Rathes durch den damaligen Stadtsecretär Johann von Merode. Die Versammlung des Raths fand in der Regel an 3 Wochentagen, Montags, Mittwochs und Freitags und zwar Morgens statt.

Was den Inhalt der meist kurz abgefaßten Beschlüsse betrifft, wobei nur selten eine Motivierung angegeben wird, so geht aus denselben zur Genüge hervor, wie bedeutsam der Stadt die Persönlichkeit Clarenbachs erscheint, der in Köln nicht einmal im evangelischen Sinne gelehrt hatte, sondern bloß als Begleiter seines Freundes Klopreis verhaftet war. Während Fabritius, der längere Zeit hindurch in Köln reformatorische Lehren verbreitet hatte, aus dem Gefängnisse entlassen wird, während der Graf Wilhelm von Isenburg als entschiedener Feind der Mönche literarisch auftritt, ohne gerichtlich belangt zu werden, verfolgt man in Bezug auf Claren=

bach, der nur als Gast in Köln erschienen war, mit zäher Consequenz das Ziel auf Hinrichtung. Clarenbach hatte in der Stadt Köln und im Rathe selbst entschiedene Sympathien, aber in den Protokollen selbst kommen dieselben nicht zum Ausdruck, in sämmtlichen Beschlüssen hält die Majorität des Rathes unbedingt fest daran, daß die alte Weise der Lehre und des Gottesdienstes nicht erschüttert und daß der „lutherische handel" in Köln nicht geduldet werden dürfe.

Da die folgenden Beschlüsse manche Einzelheiten nur sehr kurz berühren, so ist die Interpretation derselben für einige Angaben nicht ohne Schwierigkeiten; im Allgemeinen bemerken wir, daß die gleichzeitigen, im Druck erschienenen und uns aufbehaltenen Schriften über die beiden Märtyrer, welche zum Theil in die evangelischen Martyrologien aufgenommen sind, namentlich in ihren chronologischen Angaben, aber auch in vielen anderen Beziehungen vollständig mit den Rathsbeschlüssen übereinstimmen; offenbar konnten diese Schriften nur zu Stande kommen, wenn ihre Verfasser eine Beziehung zu einzelnen Rathsmitgliedern hatten. In vielen Fällen erläutern die Rathsbeschlüsse und die Druckschriften sich wechselsweise.

Es sind dies folgende Druckschriften: 1) Ernstliche handlung zwischen den hochgelerten Doctorn inn der gotheyt (als mann sie zu Cölln nennt) oder ketzermeyster, vnnd eynem gefangnen genannt, Adolph Clarenbach, geschehen zu Cöln erstlich vff Franckenthurn. Item wie nachvolgends die Doctores inn der gotheyt vnd ketzermeyster denselbigen gefangnen im glauben examinirt oder ersucht zu Cölln vff der Erenporten. Alles geschehen inn beiwesen der verordneten vnd geschickten von eynen Ersamen Rath der Statt Cöllen. — 23 Blätter in 4°. Ohne Druckort, Drucker und Jahreszahl, aber höchst wahrscheinlich zu Köln selbst gedruckt und gegen Mitte Februar 1529, oder einige Wochen früher, jedesfalls vor April 1529 d. h. ein halbes Jahr vor der Hinrichtung der Märtyrer erschienen. 2) „Histori von Adolff Clarenbach vnd Peter Flysteden, wie sie zu Cöln am Rein offentlich zu puluer verbrannt seind. — Der gantz proceß, so Clarenbachs brüder, seiner Appellation vnd erledigung halben vor Keys. Mt. Camergericht gerichtlich gehalten vnd gehandelt haben. Im Jar MDXXX." Ohne Druckort und Drucker, aber ebenfalls wahrscheinich zu Köln selbst erschienen. Im Ganzen 32 Blätter in 4.

3) „Alle Acta Adolphi Clarenbach" u. s. w. Die bekannte größere Hauptschrift über die beiden Märtyrer, mit einem Titelholzschnitt des bekannten Kölner Künstlers Antonius von Worms, die Hinrichtung der beiden Männer darstellend — 66 Blätter in 4. Ohne Druckort, Drucker und Jahreszahl, vielleicht 1530 zu Marburg gedruckt.

Im vorhergehenden Bande dieser Zeitschrift haben wir zwei völlig unbekannte Schriften über die beiden Märtyrer geliefert, die folgenden Auszüge, welche nur theilweise bisher veröffentlicht waren,[1]) werden das Bild der für die Geschichte der evangelischen Kirche am Rhein bedeutsamen Thatsachen nach einer andern Seite hin vervollständigen.

A.

1. Befehl, Fliesteden dem Grefen zu überliefern und wegen Blasphemie vor Gericht zu stellen. 30. Dec. 1527 und 8. Jan. 1528.

Lune penultima Decembris 1528 (nach unserer Zählung 30. Dec. 1527).

Den gefangen studenten belangen: hoinspraiche ist nochmails by dem vurverdrage nemlich dem Greven zo lieveren.

Mercurij viij Januarii (1528).

Den studenten alsß eynen plaesphemum aus recht zo leberen. Theil Hoeffsmit der gelichen umb deifferey mit zo leberen.

2. Verhaftbefehle gegen verschiedene u A. wegen Blasphemie 24. Jan. und 3. Februar.

Veneris xxiiij. Januarij.

Vertragen Jacop van Sent Joeris mit syner wederparthyen van macht der Camergerichts mandait dem Greven zo lieveren und dairauß zo sprechen, und offs van noiden, daevan zo protestirn vur Notario und getzuygen, daemit unß herren buyssen der penen blyven.

Auch hieby vertragen die zwene So den almechtigen got geblaßphamiert hait auch dem Greven zo lieveren wae hey Sie untfangen kan.

---

[1]) In dem Aufsatz: „Ueber die Quellen der evangelischen Bewegungen am Niederrhein zur Zeit der Reformation im 16. Jahrhundert" im ersten Bande der Theolog. Arbeiten aus dem rhein. wissenschaftl. Predigerverein, herausgegeben von Evertsbusch (Elberfeld 1872) sind in dem Abschnitte 4: „Die städtischen Rathsbeschlüsse und Correspondenzen" mehrere Rathsbeschlüsse und sonstige Acten über die Märtyrer nach ihrem Inhalte und theilweise nach ihrer Form mitgetheilt.

Lune tercia Februarij.

Thornmeisteren befoilen die zwene, die unß herren got geblaßfamiert haven, irstemaill und aßdanWolthofen und HeinrichvanBrenich zo lieveren.

3. Die Fürbitte derer von Bonn für den Gefangenen Heinrich von Brenich wird zurückgewiesen und den Thurnmeistern nochmals befohlen, die wegen Blasphemie angeklagten dem Grefen zu überliefern, 5. und 12. Febr.

Mercurij v ta Februarij.

Auff schrifft der van Bonn, vur Heinrich van Brenich gethain ist vertragen denselven vur antwort zo schryven wie derselve vur Sulcher myssthait angetast sy, die dan niet waill vur gode und der werelt zo verantworden ist, derhalven ant Recht zo stellen vertragen, daeby Ein Rait Sulichs noch last.

Mercurij xij a Februarij.

Thornmeisteren befoilen nochmails die mit der Blaßphemyen ant Recht zo stellen, Greve und Scheffen zo lieveren.

4. Der Rector der Universität wird ersucht, Th. Fabricius hebräisch lesen zu lassen. 20. März.

Veneris xx a Marcij.

Den hern provisoren der Universiteten ist bevolen mit dem Rectoir zerzyt der Universiteten zo handelen damit Theodorus Fabritij in hebreischer spraiche zo lesen zogelaissen werde.

5. Befehl zur Verhaftung von Klopreiß. 3. April.

Veneris Tertia Aprilis.

(Einen priester belangen:) Pauwels van Zychen und Jacob Nuwenhusen befoilen den GeweldeRichteren anzosagen Einen priester, dae van her Goedart Burgermeister iem bericht geven wirt, hynder unß herren zo brengen.

6. Befehl, Klopreiß (für diesen wiederholt) und Clarenbach zu verhaften und nach lutherischen Büchern zu fahnden, die unter Hachtporzen geführt und verkauft werden (6. April).

Lune vi[1]) Aprilis prox. post palmarum.

Thornmeistern befoilen mitsampt den GewelдeRichtern den priester und Schoelmeistern zo lieveren. [2])

Ryntfleisch ix hlr.
Hamelfleisch x hlr.
Lampfleisch j alb.
Kalffleisch vj hlr.

Beiden hern Burgermeistern befoilen auff schrifft der Saltz=

[1]) Ursprünglich war statt VI geschrieben xijma.

[2]) Wir geben das Protokoll dieses Tages vollständig, ohne die nicht zur Sache gehörigen Punkte auszulassen.

mudbere upm Ryne außzosagen, wan Sie ire Eyde glychs anderen thun, aßdan willen unß Herren Sich in der Sachen gepurlich helden.

Beiden Inhibitionmeistern befeill gethain mitsampt dem Doctor Bellinchusen erfarung zu thun mit dem Hechter na den luyterischen Boichern So dan under Hachtportzen underhalten und verkaufft sullen werden.

Auff Relatie des pastoirs van Sente Johan, So by dem Hertzoigen van Gelrie gewesen, und gehandelt hait luyde syner Instruction, ist vertragen und befoilen, dat der Doctor wederomme Ein concept dairup stellen sulle, umb syner f. g. wederomme zoschryven Eme wissen zo hain, wes Sich unß Burgere in dießer veheden mit iren guderen verstan sullen, dae mit diese Stat und ire Burgere niet gemontraufft en werden.

7. Zu dem Verhör Clarenbachs werden die Thurm- und Inhibitionsmeister sammt dem Kanzler abgeordnet. 8. April.

Mercurij viija Aprilis.

Beiden Thornmeistern und Inhibitionmeistern sampt dem Canceler geschickt, umb den Scholmeister zo verhoiren, So umb ketzerye gefangen sitzt.

8. Befehl an die Wirte, alle Fußknechte anzuweisen, daß sie vor Sonnenuntergang die Stadt verlassen. 15. April.

Thornmeistern und GewelbeRichtern befoilen allen wirden erfarung zu thun nach den voißknechten und den zo sagen Sich by der Sonnen außerhalb Collen zo machen, anders sulle man Sie zo thorn furen.

9. Die Verwendung Heinrichs und Johanns von Lennep für ihren Bruder Adolf Cl. wird zurückgewiesen. 17. April.

Veneris xvija Aprilis.

(Aleff van Lennep as eyn Ketzer angenomen) Johan Starckenberg und Kirstgen van Born befoilen uff die Supplicacie Heinrichs und Johans van Lenepe gebroidere vur iren Broider Ailhof van Lenepe, So ketzeryen halven gefencklich angenomen, außzosagen, dat Sie heym zihen, wan derselve derhalven vam ketzermeister verhoirt, was dan recht ist, sulle geschien.

10. Fürsorge für die Wache und deren Beaufsichtigung, die von dem Pastor von S. Johann, Johann von Venradt, Beisitzer des Inquisitionsgerichtes, im städtischen Auftrage gemachte Reise nach Nymwegen 17. April.

Veneris xvij. Aprilis.

Stymmeistern by iren Eyden befoilen auff die Rydende wache zo sien und wer syne wache niet en verwarde, den affzosetzen.

Den Wachmeistern befeill gethain up die wache verdacht zo esyn und etliche im und auß dem Raide in schrifften zo verfassen di mit den GewelDeRichtern und mit den Wechtern des nachtz wachen.

Auff handlung der hern im Thumcapittell mit dem pastoir van Sent Johan, der van Nymmegen geweist, ist vertragen und dem Canceler befoilen Ein schrifft derhalven an die van Nymmegen zo verfaßen, und zozostellen ꝛc.

11. Die Verstärkung der Wache durch Mitglieder des Raths wird wieder aufgehoben. 26. April.

Lune xxvj Aprilis.

Den Wachmeistern befoilen zo bestellen die waiche mit xxiiii mannen und sall die wache mit den Raitzherren affsyn.

12. Der Ketzermeister Arnold von Tongern wird ersucht, den Prozeß gegen Cl ins Deutsche zu übersetzen, damit die Rathsherrn eine Einsicht darin gewinnen können. 11. Mai.

Lune xj a. Maij.

Beiden Inhibitionmeistern und Thornmeistern befoilen mit Tongeris zo sprechen, umb den proceß, So mit dem upm Thorn ketzeryen halven ergangen, in teutzschen zo setzen, daemit unß Herren des Ein wissen haven, Sich dairna zo halden.

13. Nochmaliger Befehl an die Inhibitionsmeister nach lutherischen Büchern zu suchen und dieselben zu confisciren. 13. Mai.

Mercurij xiij a Maj.

(lutterische boichere) Nochmails den Inhibitionmeistern und Johan Starckenberg sampt den GewelDeRichteren befeill gethain So die nottorfft erfordert erfarung zu thun na den lutterschen Boichern, und wan Sie die oberkomen, hynder unsere heren zo brengen.

14. Auftrag Clarenbach nochmals zu verhören und darüber Bericht zu erstatten. 18. Mai.

Lune xviij a Maij.

(Lutteriaen belangende) Auff gehoirte kuntschafft mit den Lutterschen van Wesell, So hynder unßen Herren in hafftung sitzt, So ist nochmails den Thornmeistern mitsampt anderen, So vur und na mit denselven daeby an und oever geweist synt, befeill gethain, forder kuntschafft zo hoeren und na verhoerung aßdan Burgermeistern und Rentmeistern sampt den Stymmeister vurzohalden.

15. Die Inhibitions- und Thurnmeister sollen sich von den Ketzermeistern die Anklageartikel gegen Clarenbach verschaffen. 22. Mai.

Veneris xxij Maij.

Inhibitionmeistern und thornmeisteren befoilen die punten und

articulen belangende Meister Aloff van den Bosch van den ketzermeistern zo erlangen, auch etliche kuntschafft zo verhoren.

16. Die Ausstellung der Heiligen und Betmessen nach dem Fest werden angeordnet. 22. Mai.

(Die hielgen anzoroiffen.) Item den herren van der schickungen befoilen, na dem hoichzyt die hiellegen außzosetzen und bedemiß zo halden, hie entuschen dairup gespreech zo halden, und ist Jacop van Hittorp und Engelbert Schutz befoilen zo ermanen na dem hoichzyt.

17. Befehl, Adolf Clarenbach allein zu setzen, damit er Niemand mit seiner lutherischen Gesinnung anstecke. 25. Mai.

Lune xxv. Maij.

Thornmeistern befeill gethain, den mit dem lutterischen handel beflect zo versetzen alleyn, daemit hey niemantz derhalven beflecke.

18. Aufforderung an den Inhibitionsmeister Neuenhausen mit den Ketzermeistern und andern Theologen über die der Ketzerei angeklagten zu verhandeln.

Veneris tercia Julij.

(Ketzerie halven) Item Nochmails Jacop Nuwenhusen befoilen unßer herren ordinarien und anderen doctoiren und ketzermeisteren sampt etlichen Herren zo laissen vergaderen, umb zo Raitslagen up. die ghene die etlicher ketzeryen halven enthalden werden, wie man daemit halden sall.

19. Auf eine Bittschrift Adolfs Cl. wird ein neues Verhör beschlossen und befohlen dem Rath darüber Bericht zu erstatten. 24. Juli.

Veneris xxiva Julij.

Supplicacie Adolphus Clarenbach befoilen Thornmeistern und Inhibitionmeistern umb nochmails die sache mit der ketzeryen zo verhoiren, und weder in Raitzstat zo brengen.

20. Fortgesetzte Maßregeln gegen Prediger Kölns, welche im lutherischen Sinne wirkten.

Lune xvija Augustj.

Zo etlichen lutherschen predicaten synt geschickt Beide Burgermeistere, her Goedart Kannengießßer, beide Inhibitionmeister, Tielman Gommersſbach, Herman Suyderman und Goedart Botschoen umb den preitgerher, her Johan van Kirßpe, mitsampt dem ketzermeister disen namittagh zo hoiren.

21. Befehl an die Inhibitions- und Thurnmeister, sowie an Jacob Nuwestat und Gerhard Branweiler, sich danach zu erkundigen, wo man die lutherische Lehre treibe und verbreite. 19. August.

Mercurij xixa Augustj.

Beiden Inhibitionmeistern und Thornmeistern vort Jacop Nuwestat und Geirhart van Bruwyler befoilen erfarung zuthun, wae die lutersche handel gelesen, geubt und vurgewendet wirdet.

22. Befehl an den Bürgermeister Joh. v. Reidt u. A. mit dem erzbischöflichen Official Arnold v. Lemgo Fabritius zu verhören wegen d.s lutherischen Handels, und, wenn nöthig, ihn zu Thurm zu bringen. Ebenso sollen bei Fabricius auf der Weierstraß und in Halmeiers Haus die Bücher confisciert werden. 24. Aug.

Lune xvij Augusti ipso die Bartholomej.

(Fabricium belangen:) Den hern nemptlich her Johan van Reidt Burgermeister, beiden hern Rentmeisteren, Stymmeistern und Inhibitionmeistern, vort wen inen geliefft, und noch bedunckt, daeby zo nemen und zo besenden den Officiall vort den Fabricium umb zo verhoren aßvil den lutterschen handell belangen: und etliche predicaten gethain sullen hain, umb dair inn na nottorfft zo handelen, auch off Sie in Raide finden den Fabricium zo thorn laißen brengen Goedart Botschoen M.

Vort den Thornmeistern befoilen sampt den GeweldeRichtern in des Fabricius huyß, auch up der Wyerstraß und des Halmeyrs huyß zo ghain, und alle ire Boichere zo hoillen, und hynder unß hern zo brengen.

23. Befehl an die Thurn- und Inhibitionsmeister mit dem städtischen Kanzler und dem städtischen Secretär Heinrich Fuicht nochmals einen der Ketzerei angeklagten zu verhören. 4. Sept.

Veneris Quarta Septembris.

Thornmeistern und Inhibitionmeistern sampt dem Canceler und Meister Heinrich befeill gethain, nochmails den jhenigen, So lutteryen halven etliche zyt gefangen geseßen hait, zo verhoren.

24. Erneuter Auftrag an die obengenannten, den lutherischen Ketzer zu verhören. 9. Sept.

Mercurij Nonae Septembris.

Vort thornmeistern und Inhibitionmeistern sampt den vurgeschickten hern befeill gethan, nochmails mit dem lutterischen, So upm thorn sitzt, handell befleckt, zo verhoren.

25. Befehl, Marcus Kessel u. A. zu citieren und wegen einiger Lutherschen zu befragen, von denen sie Bescheid wissen sollen, desgl. Befehl, die Doctoren wegen der Clarenbach'schen Sache zu befragen. 11. Sept.

Veneris xi ma Septembris.

(lutterschen handell betreffend) Nochmails Goißwyn Wolff Wynmeister beiden Inhibitionmeisteren Thornmeistern, und Herbert van Solyngen, auch Goedart Botschoen und Heinrich Wickroide befeill gethain, Marcus Kessell sampt anderre zo besenden und erfarung zuthun van etlichen lutterschen, wie Sie dan daevan bericht wissen sullen, und Sulchs anzotzeichen laissen.

(Adolphus Klarenbach lutterischer) Vort denselven sampt Burgermeisteren und Rentmeisteren her Goedart Kannengießer und her

Jan Hupp geschickt, und zo verhoren die doctoren up die handelung mit Adolphus Clarenbach up dem thorn gehadt as up den luyters handell.

26. Befehl zur Verhaftung des Fabricius. 14. Sept.

Lune xiv a Septembris.

Thornmeistern befoilen, den GeweldeRichtern anzosagen Fabricium hynder unß herren zo brengen.

27. Befehl an die früher zu Adolf Cl. geschickten Herren, mit dem Grefen und den Scheffen, wenn die folgen wollen, denselben in ihrem Beisein verhören zu lassen und nach Befinden alsdann dem Recht seinen Lauf zu lassen. Weitere Befehle an dieselben und die Thurmmeister, mit dem gefangenen Fabricius zu handeln und nach Einvernehmen mit den Ketzermeistern darüber Bericht zu erstatten. 16. Sept.

Mercurij xvj Septembris.

(Adolphus Clarenbach) Vort den herren zo Adolffo Clarenbach geschickt, befoilen So Greve und Scheffen foulgen willen, dat Sie aßdan up den thorn mit denselven ghain, und die Sache aldae laissen verhoren in irem bywesen, und na befynden aßdan laissen geschien was Recht sy.

(Fabricius) Thornmeistern befoilen mitsampt den vurgeschickten hern zo Clarenbach, zo handelen mit Fabricio, So hinder unß herren bracht, und Sulchs den ketzermeistern anzosagen off dieselven etwas gegen denselven vurzobrengen hain, Sulchs in schrifft stellen, und wan inen gelieft zo foulgen, Sulchs anzotzeigen.

28. Befehl an die Bürgermeister u. s. w., wegen des Fabricius sich mit den Ketzermeistern zu besprechen. 18. Sept.

Veneris xviii Septembris.

(Fabricius) Beiden Burgermeistern, Thornmeistern und Inhibitionmeistern befeill gethain auff annemung Fabricij beide ketzermeistere zo bescheiden, und mit inen dairauß zou sprechen und zo handelen.

29. Befehl an die für den Clarenbach'schen Fall bestimmten Herren, sich zu Fabricius zu begeben, ihn wegen der von den Ketzermeistern angegebenen Punkte zu verhören und zu fragen, ob er bei seiner Antwort bleibe, sowie seine Verantwortung entgegen zu nehmen. Die Thurmmeister und Gewaltrichter erhalten zugleich den Auftrag, sich wegen eines Vorfalles in der Peterskirche zu erkundigen, wo ein Prediger von der Kanzel gedrängt war. 21. Septbr.

Lune xxi a Septembris.

Auff vurgegeven der punten So die ketzersse Meister vurgetragen haven und in Raitzstat gelesen, umb Fabricium dairup zo horen, ist vertragen und thornmeistern sampt den andern herren, So zo Adolffo Clarenbach geschickt geweist, befoilen, umb an demselven zo hoiren off hey by syner antwort blyven will ader niet.

Vort denselven befoilen Fabricio die burg: punten vurzohalden und dairup zo horen was hey vur antwort.

Nafoulgens ist as up die myßhandelung, So zo Sente Peter am predicanten disen morgen geschiet und van dem preitgerStoill gedrungen, vertragen und den Thornmeistern sampt GeweldeRichtern befoilen, erfarung na dem handell zu thun, und wen denselven geliefft dairzo und daeby zo roiffen und forder na nottorfft zo handelen.

30. Die Schickungsherrn erhalten den Auftrag, die Sache mit dem Pastor und dem Caplan beizulegen, die Thurnmeister sollen den Spiegelmecher zum Gefängnis einziehn und es soll auf das kaiserl. Mandat wegen Clarenbachs Prozeß unter Zuziehung der Theologen eine Antwort entworfen werden. 23. Sept.
Mercurij xxiija Septembris.

(Pastoir und Cappellaen Sent Peter belangen) Vort den hern van der schickungen befoilen, na nottorft in der Sachen mit dem pastoir und Cappellanen zo Sent Peter zo handelen, daemit weitter irthump verhoidt pleibe.

(Spiegelmecher zo thorn heischen ghain) Und hieby den thornmeistern befoilen den Spiegelmecher zo thorn heischen ghain.

(Keye Mandait Adolff Clarenbach belangen:) Auff zugeschickte Keyen Mandait Adolffen Clarenbach belangen: und[1]) außzulaissen ader Redeliche orsache anzotzeigen, ist den vurgeschickten herren befoilen auch die Theologen daeby zo bescheiden und na nottorft dairinn zo handeln und ist Heinrich Unverdorffen dat mandait uberantwort.

31. Die Bürgermeister und Beamten sollen nebst Grefen, Scheffen und Ketzermeistern über die Beantwortung des kais. Mandats berathschlagen. 25. Sept.
Veneris xxv Septembris.

(Keye Mandait belangen: Clarenbach) Beiden hern Burgermeisteren Rentmeisteren Stymmeistern sampt den vurhern So zo der Sachen geschickt geweist synt mit Adolpho Clarenbach daeby zo treden, und Greve und Scheffen sampt die ketzermeistere daeby zo bescheiden, und up dat mandait, So derhalven heraff geschickt, zo Raitslagen.

---

[1]) Das kaiserl. Mandat, welches Clarenbach betrifft und die Aufforderung enthält, denselben entweder freizulassen oder begründete Ursachen der Verhaftung anzugeben, wird im folgenden Abschnitt mitgetheilt.

32. Auf das Erbieten des Inquisitionsgerichts, in dem Clarenbachschen Fall ihr Urtheil auszusprechen, wird bestimmt, noch weitere Verhandlungen über diesen Gegenstand zu pflegen. 28. Sept.

Lune xxviij a Septembris.

Auff ansagen der doctoren ader ketzermeister umb ire Sentencie zo geven auff Adolff Clarenbach &c. So dan in Raitzstat angetragen, ist verlaissen, in forder gespreeche dair up zu thun.

33. Erneuerter Verhaftsbefehl geg n Thomas Spiegelmecher als Anhänger der Lutherischen Ketzerei. 30. Sept.

Mercurij xxx Septembris.

(Thoms Spiegelmecher) Gewelderichtern befoilen, Toms Spiegellmecher hynder unß herren zobrengen, asferre hey niet zo thorn gegangen were, und wae hey der Stat außgegangen were, ist vertragen zen ewigen tagen außerhalb Coelne zu pleiben, orsachen halven dat hey mit dem lutersche handell beflect und underſtanden zo leren und zo predigen Auch derhalven etliche vergaderungen gemacht und gehalden sulle hain.

34. Befehl an den Kanzler die Antwort an das Kammergericht wegen Clarenbachs nach Speyer an den dortigen Syndicus Rebstock zur Information zu schicken. 7. Oct.

Mercurij vija Octobris.

As hude dem Canceler befoilen die Sache mit Adolffo Clarenbach hynauff zo fertigen an das Camergericht, daemit Rebstock unßer her Sindicus der Sachen informiert werde.

35. Aufforderung, die Verhandlungen des Processes gegen Fabricius den Ketzermeistern vorzulegen und sie zur Aeußerung darüber zu veranlassen. 19. Oct.

Lune xixa Octobris.

(Fabricio) Thornmeistern befoilen sampt Inhibitionmeistern die schrifften mit Fabricio den ketzermeistern vurzohalden, und zu verhoren off Sie witter dairup zo sagen haven.

36. Entlassung von Fabricius. 21. Oct.

Mercurij xxja Octobris.

(Fabricium affzolaissen) Vort denselven befoilen Fabricium up synen orfreden affzolaißen, und daeby zo befeilen Sich furbaß alles lesens, Es sy duytz ader latyn, Grecus, ader hebreisch off auch zo predigen ader zo leren, zo myden und zo enthalden, und wae er nu off hernamals mit der ader derglychen befunden wurde, sulle iem diß mit dem unvertziegen syn und blyven, angesien unß herren den luyterisschen handell bynnen irer Stat niet dulden noch lyden en willen, derhalven auch hynder unß heren bracht und etliche zyt gewesen ist.

37. Die Thurnmeister werden angewiesen, die Kosten für die Unterhaltung des Fabricius und eines hingerichteten Fremden von der Rentkammer an den Burggrefen bezahlen zu lassen. 28. Oct.

Mercurij xxviii Octobris.

Thornmeisteren befoilen up der gudestags Rentcamer zo urkunden, die Atzunge van dem Burchgreven zo Sent Cunibertz mit Fabricio und dem außwerdigen, So gerechtfertigt, gethain, beleufft Sich up III Marc IIII alb. VIII heller, zo bezalen.

38. Die Bittschrift der Brüder Clarenbachs soll unbeantwortet bleiben. 4 Nov.

Mercurij iv ta Novembris.

Supplicacie der Gebroidere Adolphus Clarenbach, Redeloiß gelaißen.

39. Die Provisoren der Universität und der Rector sollen auf die Bittschrift des Fabricius entscheiden.

Lune vij Decembris.

Auff die Supplicacie von Fabricio ist vertragen und den provisoren sampt dem Rectoir befoilen in der Sache zu Raitslagen na nottorfft.

40. Die Inhibitionsmeister und der Kanzler sollen nach Lutherschen Büchern suchen und dieselben confiscieren. 21. Dez.

Lune xxj aprilis (so verschrieben statt Decembris).

Item ist beiden Inhibitionmeistern und dem Canceler befoilen, die luythersche boeche zu soechen und dieselbigen zu sich zu furdern und hynder eynem E. Raide zu brengen.

41. Der Spiegelmecher ist auf seine Bittschrift anzuweisen, sich zuerst im Gefängnis zu stellen, alsdann soll seine Sache entschieden werden. 30. Dez.

Mercurij xxx a Decembris 1529 (nach unserer Zählung 30. Dec. 1528).

Auff Supplicacie des Spiegelmechers ist vertragen, dat derselve gehorsam sy und zo thorn ghae, aßdan sulle man up syne Sache sprechen.

Aß hude in Raitzstat die Concepten an die Commissarien mit der Geistlicheit gehoirt und vertragen mit eygenem Boiden zozostellen.

42. Anweisung, die weggenommenen lutherschen Bücher in die Kanzlei zu liefern und nach vorgenommener Besichtigung die guten zurückzugeben, die andern zu behalten. 1. Jan. 1529.

Veneris prima Januarij.

Beiden Inhibitionmeistern und Thornmeistern sampt dem Canceler befoilen, die luyterische boiche, So by des GeweldeRichters dienere genomen, in die cancelye zo lieveren, und aldae zo besichtigen, und wat gut sy weder zo geven, und die andere in der cancelyen zo behalden.

43. Die Bürgermeister und Beamten sollen sammt Grefen und Scheffen über das vom Kammergericht in der Clarenbach'schen Sache gefällte Urtheil berathen. 4. Jan.

Lune quarta Januarij.

Beiden Burgermeisteren Rentmeisteren Stymmeisteren Wynmeisteren Geweldrichteru und Thornmeistern befeill gethain, mit Greve und Scheffen zo handelen as up dat urtell mit Adolffo Clarenbach So im Camergericht gehandelt und gewyst.

44. Verhandlung mit der Universität wegen Promotion der Doctoren der Theologie 11. und 13. Januar.

Lune xj Januarij.

(promotie doctorum sacre theologie) Den vier provisoren van der universiteten sampt den wynmeistern befeill gethain, mit den doctoren und Regenten van den Bursen und universiteten zo handeln, dat furbaß die promotien mit den doctoren in der gotheit gehalden werde zwene und zwene zosamen, gelych in den Rechten, dairmit der gemeyne nutz gefurdert moige werden.

Mercurij xiij Januarij.

(promotie in der gotheit) Auff handelung der geschickter hern mit der promotien in der gotheit ist nochmails denselven befoilen mit allen doctoren in der gotheit forder dairup zo handelen.

45. Der Grefe soll in Bezug auf das Kammergerichtsmandat in der Clarenbach'schen Sache seine Meinung abgeben. Der Rathsrichter Arnd von Siegen soll die Stadt auf dem Reichstag vertreten. 15. Jan.

Veneris xva Januarij.

(Antwort des Greven) Goedart Botschoen und Johan Sevenich befoilen die antwort am Greven zo gesynnen, van der Sachen mit dem mandait Adolffus Clarenbach belangende.

(Reichstag angaend) Auff gelesen mandait keyßerlichen angesatzten Reichstag den XXten tagh februarij niestkomende zo Spyr bestympt ist vertragen, dem Raitz Richter Arndt van Siegen, So itzt am Regiment wesende, zo schryven off hey den Rychstagh verwaren kunne oder niet.

46. Beschluß des Rathes, Clarenbach dem erzbischöflichen Grefen Hilger von Spiegel, dessen Wohnung auf der Sandkaule in Köln war, zu überliefern. 20. Januar.

Mercurij xx a Januarij.

(Lieverung Clarenbach und ihrer zwene doitslegeren). Beiden Burgermeisteren, Stymmeistern und Wynmeisteren befoilen sampt den Thormeisteren und Canceler as morn mit dem Greven zo sprechen na luyde

gethaner protestation Adolphus Clarenbach zo entpfangen deßgelichen die zwene So mit doitstechen und andern genomenen guderen besaempt auch zo entfangen und mit den up Sulchen punten ernstlich zo handelen daemit unß herren Sulcher boißer handelung gewar moigen werden.

47. Ein Gefangener aus Deutz wird gleich Clarenbach dem Grefen überliefert. 22. Jan.

Auff ansuchen und schrifft der von Duytz Einen irer underthain gefencknisß belangen: ist vertragen und den Thornmeistern befoilen denselven sampt Clarenbach dem Greven zo lieveren.

48. Anweisungen über Verhaftung und Verhör solcher, die wegen Ketzerei und Lästerung der Maria in Verdacht sind. 8—15 Febr.

Lune viija Februarij.

(Blaßphemie van unser liever frawen). Thornmeistern befoilen, Einen der unß lieve frauwe geßmehet sulle hain, und wie Sie na der geburt Cristi noch zwey kindere gehadt sulle hain &c. zo thorn laißen brengen, Wae Sie den oeverkomen kunnen of moigen.

Veneris xija Februarij.

Thornmeistern befoilen, den Rentmeistern anzosagen, den Halmeyer, So mit dem luyterschen handel besaempt, affzosetzen.

Vort denselven befoilen, den alden man, So auch mit dem luyterschen handell begriffen, und unß lieve frauwe geßmehet und gesacht sulle hain, dat Sie nach der geburt Christj noch zwene Son gehadt sulle hain &c. Ist vertragen, denselven diese vasten waßer und broit zo laissen essen, nemptlichen Thoms Sloßmecher auch den Steynmetzer.

Lune xva Februarij.

Thornmeistern mitsampt Tielman van Elner befoilen, nochmails mit dem Rentmeister zo sprechen, as mit dem Halmeyer, wae hey den affgesatzt, und einen anderen verordent, sulle daeby blyven, wae aver des niet, aßdan die Sache zo verhoren, wat des Halmeyers wesen und handell sy, aßvil den luyterssen handell belangende.

49. Einem Mönche, der seinem Kloster entlaufen, wird befohlen, dahin oder in ein anderes zurückzukehren. 19. Febr.

Veneris xix Februarij.

Beiden Inhibitionmeistern befoilen, dem verlauffen Moenchen zo sagen, Sich in syn Cloister ader zo Bottenbroich off zom Aldenberge zo ergeven, dan wae des niet en geschiege, willen unß herren inen in syn cloister laissen brengen.

50. Anordnungen wegen Gotteslästerung, die in St. Peter vorgekommen sein soll, sowie wegen anderer Angelegenheiten. 1. März.

Lune prima Marcij.

Goißwyn van Lommerßheim, Goißwyn Woulff und Heinrich Wickroide befeill gethain, zo erfaren na dem handell Sent Peter beschien, in Blasphemyen und laster Gotz, auch hieby Heinrich Unverdorffen geschickt.

Item zo den Sachen mit Sente Peter, wie itzt angetzeigt, vort mit den herren van Sente Cunibertz, mit dem Burchgreven up der Erenportzen, mit Starckenberg und einen Schoemecher belangende den ban, und synt geschickt beide Burgermeistere, Rentmeistere, Inhibitionmeistere, Her Johan Hupp und Goißwyn van Lommerßheim, umb mit beiden officialen und Siegeler auß den vurß Sachen as morn zo handelen, daemit forder gheyn irrung erwachße.

As hude Greve und Scheffen in Raitzstat vurgehalden, justicie zu thun, mit vurhaltung ander punten gebrechen.

51. Verhandlungen des Rathes mit den Ketzermeistern, sowie mit Grefen und Scheffen, nachdem am 4. März Clarenbach vom Inquisitionsgericht verurtheilt war. 19. März.

Veneris xix Marcij.

Auff handelung as gesteren mit den herren Ketzermeisteren ader Inquisitoren sampt Greve und Scheffen gehadt, Adolffen Clarenbach und synen gesellen belangende, So ketzeryen halven Greve und Scheffen zogestalt, auch nach gethaner Sentencien, ist vertragen, Sulchs daeby zo laissen biß auff ansuchen Greve und Scheffen, und aßdan dhenen vur antwort zo geven, wie unß by gethaner lieverung, umb mit demselven Rechtfertigung zu thun, laissen beruwen.

52. Bestimmungen über Bestrafung eines Schmids, der die Maria geschmäht. 26. März.

Veneris xxvj. Marcij.

Hieby den smet, so u. l. frawe geßmehet und versprochen hait, auch sere zo schelden und loßzolaissen, und wae inen bedunckt, einichen bede wech zo besetzen ader niet, do zolest vertragen, einen voißval in der cameren zo thun.

53. Verfolgung der am Rheinkrahn arbeitenden Knechte, die im Wirtshaus zur Krone in der Trankgasse die deutsche Messe gesungen; Bestrafung des Thomas Sloßmecher (s. Nr. 48). 26. Merz.

As hude haven u. h. auf anbrengen des Gewelderichters Kirstgens Born befeill gethain, den heren Rentmeisteren befoilen alle die kraenknechte, so gestern in der dranckgasse zor Cronen sich unpurlich gehalden und die meß in Teutschen gesungen und sust ire gelaich

niet haven willen betzalen, ire dienste nemen und affsetzen sullen, und andere in die stat setzen.

Vort so hait Thoms Sloßmecher, der u. l. frawe versprochen und gesacht hait, dat si na der gepurt Christj noch zwei kindere gehadt sulle hain, einen offenen gewoenlichen voißval in der raitzcameren gethain und alda unsen heren Got und sin gebenedide moeder Marien und vort unß heren vam raide umb gnade gebeden.

54. Ermahnung an die Augustiner sich ruhig zu verhalten bis zur Ankunft der Prioren und keine Fremden anzunehmen. 29. März.

Lune xxix Marcij.

(Augustyner) Beide Burgermeistere Rentmeistere Stymmeistere Wynmeistere und Inhibitionmeistere geschickt, umb as morn zo 7 uren zo den Augusthynern zo erschynen und den Broideren anzosagen, Sich, Eindrechtlich, fridlich und Religioiß zo halden, auch nyemantz frembders inzonemen, die zyt lanck die priores, So zom Capitell beschreben, auß syut.

55. Die Thurnmeister werden angewiesen, bei Philipp Hoß nach lutherischen Büchern zu suchen und demselben das Geleit aufzusagen. 7. April.

Mercurij vij a Aprilis.

(Philips Hoß) Den Thornmeistern befoilen, den Gewelde Richtern anzosagen, in des Philips Hoß enthaltung Sich zo fugen und zo besichtigen, wes derselve aldae vur Boicheren hette, off Sie auch mit dem luyterischen handell beßmet syn ader niet, und hieby denselven sampt dem Burgermeister her Arndt befoilen syn gleyde upzosagen.

56. Befehl an die Gewaltrichter, Fabricius zu verhaften. 12. April.

Lune xii Aprilis.

Heinrich Roß und Jan van Gerreßheim befoilen, den Gewelderichtern anzosagen, Fabritium hynder unß herren zo brengen.

57. Die in der Stadt sich herumtreibenden Soldaten und Zigeuner sollen dieselbe bis Sonnenuntergang verlassen und über etliche, die mit dem Scharfrichter einen Wortwechsel gehabt, soll Erkundigung eingezogen werden. 3. Mai.

Lune tercia Maij.

(Kriegere belangen) Hieby denselven (den Thurnmeistern) befoilen die Kriegere, So bynnen Coelne vort und widder ghain, außzosagen Sich by der Sonnen undergang außerhalb Coelne machen und wa des niet thun wurden, man Sie zo thorn furen und stellen laissen.

Deßgelichen den GeweldeRichteren anzosagen, die heyden auch uyß Coelne zo dryven und niet hierbynnen zo laissen.

Auch denselven befoilen die kuntschafft zo verhoren van den ghenen, die mit dem Scharprichter etliche uyßerliche worde gehadt und gebruycht haven, umb der Ein wißßen zo hain, und zom niesten Raitztagh horen zo laißßen.

Alle diese Anordnungen hängen wol mit der beabsichtigten Hinrichtung des Schiffers Bartholomäus Axe zusammen, der an dem Aufstand oder der Verschwörung gegen die Geistlichkeit im Jahr 1526 Theil genommen hatte. Vergl. darüber Cornelius Gesch. des Münsterschen Aufstandes I S. 1 ff. In der Sitzung vom 3. Mai wird beschlossen, den Genannten am nächsten Freitag dem Greven zu überliefern. Vorbereitungen für die Hinrichtung werden am 10. Mai getroffen: „So as Schiffer Bartholomeus Axe hude gelievert worden, ist vertragen und Thornmeistern befoilen, den Rentmeistern anzosagen, den Schutzenmeistern zo befeilen, die Schutzen zo bestellen, vort den Geweldderichtern anzosagen, die wechter zo bestellen, und die Stimmeister die zoulderen und nachtwechter zo bestellen, ghen dat derselve gerechtfertigt wirdet." Weiteres wird am 12. Mai angeordnet:

Mercurij xij. Maij.

Auch den Thornmeistern befoilen Sich ant hoegericht zo fugen, und aldae mit her Aloff und dem pastoir Sent Jan gutlich zo handelen, mit zeunyng des hoichwirdigen heilgen Sacraments und predicaten fort zo machen.

Vort den GeweldeRichtern in Raitzstat angesacht, den Schiffluden anzosagen, Sich furbaß mit der Trummen zo ghain enthalden, So nu Sulchs inen diese zyt lanck an her gutlich vergunt worden ist.

Hieby Sich mit Schiffer Axe in dat felt zo fugen und dat foulck, wae Sie eyniche worde hoirten, gutlich zo underrichten, wae aver eyn mehe gewalt ader geruchte qweme, Sich aßdan mit Greve und Scheffen bynnen Coelne ergeven."

58. Ein Brief des Vicars vom Augustiner-Orden in Deutschland, Joh. Spangenberg wird den Augustinern zur Nachachtung mitgetheilt. 7. Mai.

Veneris Vija Maij.

Beiden Wynmeistern und Doctor Bellinchusen befoilen, mit dem Brieff van dem Vicario der Augustyner aldae zo ghain und außzosagen, Sich dairnach zo halten, wie dan Sulchs im Capittell verordent ist.

59. Befehl zur Verhaftung des Fabricius 14. Mai.

Veneris xiiij. Maij.

Thornmeistern befoilen den GeweldeRichtern anzosagen, by iren Eyden Fabricium hynder unß herren zo brengen.

60. Auftrag an den städtischen Kanzler Dr. Bellinghausen mit dem Erzbischof auch über die Execution von Clarenbach und Fliesteden zu verhandeln. 14. Mai.[1])

Veneris xiiij Maij.

Vort dem Doctor befoilen, So by unßs hern g. van Coelne geschickt, auch anzotragen mit Clarenbach und dem andern, So hynder dem Greven sitzen, mit syner gnaden dairauß zo sprechen, umb Executie des Rechten dairjnn zo laissen wederfaren.

61. Fabricius soll wegen eines öffentlichen gedruckten Anschlags sammt denen, die jenen angeschlagen haben und feil halten, verhaftet werden. Ebenso soll in den Druckereien nach dem Drucker geforscht werden. 7. Juni.

Lune vij ma Junij.

(Fabritium belang:) Auff gedruckte Supplicacie, So Fabricius hait laißen auffslain, und in Raitzstat geleßen, ist vertragen und den GeweldeRichteren in Raitzstat befoilen, den Fabricium, wae Sei denselven oberkomen kunnen, hynder unß herren zo brengen sampt wer die Brieff upgeslagen hait oder veyll haven.

Vort Heinrich Unverdorffen in stat des Thornmeisters Johan van Gereßheim, Heinrich Roß und Peter vam Kreefften befoilen in alle Druckeryen zo ghain, und zo erfaren und zo besien, wae die Brieff gedruckt syn.

62. Es werden die Bürgermeister und andere Beamten abgeordnet, um mit den kurfürstl. Räthen über die Hinrichtung Clarenbachs zu verhandeln.

Mercurij xxx. Junij.

Auff vurtragen Reethen unßs herren g. van Coelne Adolffum Clarenbach und synen gesellen die Execution des Rechten belangende, So an unß herren vam Raide bracht, und durch die Bürgermeistere gelangt ꝛc., synt unß herren dairzo geschickt Nemptlich alde und nuwe Burgermeistere Rentmeistere her Johan Hupp beide Stymmeistere Goißwyn Woulff und Wynmeistere umb mit den Reeden dairauß zo Raitslagen und zo handelen, und dairnach wider in Raitzstat zo brengen. Goedert van Siegen.

63 Dem Caplan an St. Jacob, der viel Zulaufs bei seinen Predigten hat, wird von Raths wegen befohlen, ohne besondere Erlaubnis des Raths nicht mehr in Köln zu predigen. 30. Juni.

Mercurij xxxa Junij.

Vort as auf das vurtragen der kirchmeistere zo Sente Jacob des Capellains halven, So aldae geprediget hait, derhalven vast

---

[1]) Ueber die Verhandlungen mit dem Erzbischof handeln noch die Protokolle vom 31. Mai, wonach Dr. Bellinghausen am folgenden Tage zum Hoflager des Kurfürsten reiten sollte, und vom 4. Juni, an welchem derselbe Bericht über seine Sendung erstattet.

vil zoflucht vam voulck gewesen, ist vertragen und beiden Burgermeisteren und Stymmeisteren befoilen, umb dairinn zo handelen und dem Cappellain in bywesen Dechen und pastoirs zo Sente Joeris auch etlichen vam kirßspell außzosagen, Sich kheyns predigens bynnen Coelne zo underwinden aen erleuffnis unßer herren.

65. Weiterer Befehl an den Caplan von St. Jacob sich des Predigens und sonstiger Einwirkung auf die Pfarrgenossen zu enthalten, bei Strafe der Verweisung aus der Stadt. 5. Juli.

Lune quinta Julij.

Beiden Stymmeistern befoilen, den Cappellaen van Sent Jacop zo besenden und außzosagen, dat hey Sich der kirchen und predicaten myde sampt eynichen andern antzheunge und wae unß herren dairenboven jemants vernemen iem naghaen wurde, aßdan willen unß herren, dae vur anzosien, und hieby zo sagen, Sich mit der Sonnen auß der Stat zo machen, und wae des niet en geschiege, aßdan den GeweldeRichtern zo befeilen, denselven hinder unß herren zo brengen.

65. Nach den mit den kurfürstl. Räthen gepflogenen Verhandlungen (s. Nr. 62) wird denselben als Wunsch des Rathes mitgetheilt, sie möchten bei dem Kurfürsten darauf dringen, daß die Execution an Clarenbach und Fliesteden vollzogen werde und zwar möglichst stille, ohne Anwendung der gebräuchlichen Hinrichtungsformen. 5. Juli.

Lune quinta Julij.

(Justification ader Execution Clarenbach ꝛc. belang.) In Sachen der Justification und Execution Adolffum Clarenbach und Petrum Blyßsteden als ketzere belangende, So by unßs hern g. Reethen verhandelt, ist nach gehaltenem Raitslach beiden heren nuwen Burgermeisteren befoilen, by die Reede unßs hern g. vurß. zo treden und vur antwort und bescheit zo geven, by syner f. g. zo handelen, dat dieselvigen gestraifft werden und dat am fuegligsten wie dat zo gescheen ist, daemit der solempniteten aen noit sy, idt sy in ein Schalde zo stellen und zo verdrencken, ader wie dat fuegligste zo geschien were.

66. Fortgesetzte Maßregeln, um die Bewegung im Kirchspiel St. Jacob zu beschwichtigen; Cornelius von Deventer soll eingeladen werden dort zu predigen, die Thurmmeister sollen sich mißbilligend über das Verhalten derjenigen aussprechen, welche einen dort predigenden Observantenmönch geschmäht haben und einen deshalb gefänglich eingezogenen 8 Tage bei Wasser und Brot sitzen lassen; endlich wird der frühere Caplan eingezogen. 9. Juli und 4. Aug.

Veneris ix Julij.

Johan Sevenich und Joerg van Altena befoilen mit her Cornelis zo sprechen, umb en niestkomende Sontagh zo Sente Jacob zo predigen.

Vort den Thornmeistern befoilen, umb mit den Naberen zo handelen und zo schelden, die den Observanten, So aldae gepredigt hait, geschamffiert und versprochen haven, und den, So derhalven hynder unß hern sitzt, waßßer und broit acht taghe zo laissen eßßen.

Mercurij quarta Augusti.

Auch anzosagen, den Cappellaen, So Sente Jacop ist gewesen, sampt einem genant Colckman hynder unß herren zo brengen.

67. Der Narr Huprecht, welcher in der Theologenschule am Dom Unfug angerichtet, wird eingezogen und soll darüber verhört werden, wer ihn dazu angestiftet habe. 4. August.

Mercurij quarta Augusti.

Vort Thornmeisteren befoilen den GeweldeRichteren anzosagen, Huprecht den Narren up Einen thorn zo laissen setzen, und dem wat warms zo geven, orsachen halven, want hey vast confusie in Schola theologorum gemacht und gebruycht have mit uyßßerlichen worden und an iem zo erfaren, wer inen zogeruft have.

68. Wegen der englischen Schweißkrankheit werden die städtischen Gerichte auf 14 Tage ausgesetzt und das Domcapitel wird um Anordnung einer Prozession gebeten. 6. Sept.

Lune vj ta Septembris.

(Upschurtzunge der gerichtere) As hude haven unß herren der swynder kranckheit halven des sweyßßens und sust der pestilencien halven alle gerichtere xiiij tagelanck upgesortzt und zogestolt.

As hude Beiden herren Burgermeisteren Her Johan van Riedt sampt dem Doctor befeill gethan morn by dem ThumCapitell anzohalden und bescheitz zo erwarten umb die lieve heilgen zo tragen.

69. Bei den Stiften und Abteien läßt der Rath seinen Dank für die Theilnahme an der Prozession aussprechen. 15. Sept.

Mercurij xv a Septembris.

As hude ist by unße hern vertragen und dem Secretario Meister Heinrichen befoilen, in allen Stiffteren und abdyen zo sagen, wie unß herren dißmails umb truweliche flyssige vurbede, So mit der dracht des wirdigen heilgen Sacraments und der liever heilligen Sente Severyn Sente Cunibertz Sente Albyen Sente Agloffus und Evergisslus So as gestern beschien, Item wirden die Stump vam waß up ditmaill gegeven und gelaissen willen haven umb des zo gebruychen, zo loff und Eren des allerhoichwirdigsten Sacramentz.

Hieby den Wynmeistern befoilen den Achterdechen und Eppen-

stein[1]) mit den wyne zo vereren, So dieselven Sich truwelich in dießer gotzdracht ertzeigt hain.

70. Befehl an die Prioren und den Vicar der Augustiner, die Kirchengeräthe nicht zu veräußern. 17. Sept.

Veneris xvij a Septembris.

(Augustyner belang:) Beiden Rentmeisteren, Wynmeistern her Johan Huyp Joist Angelmecher und Johan van Gereßheim sampt dem Canceler befeill gethain, den alden und jongen prior sampt den vicarien van den Augustynern zo besenden und zo befeilen insien zo hain, dat die Monstrancien, vort kelchen und anderre juwelen verwart und niet verruckt werden.

71. Befehl, mehrere Personen, die am Freitag Fleisch gegessen oder über die Heiligen und das Sacrament gespottet haben, zu verhaften. 17. Sept.

Veneris xvij a Septembris.

Thornmeistern befoilen, den GeweldeRichtern anzosagen, die zwene zo thorn zo brengen, So niestvergangen frytagh vlies gessen sulln hain, und noch Einen van Melaten mit Ehebrecheryen besaempt.

Thornmeistern befoilen, den leyendecker, So dat heilige Sacrament veracht und versprochen hait 2c., dem Greven zo lievern und aut Recht zo stellen.

Lune xx a Septembris.

Thornmeistern befoilen, den GeweldeRichteren anzosagen, Jelis up der arcken van stunt an hynder uns herren zo brengen, Na dem derselve got almechtich und syne heilgen veracht und verhoespraicht hait.

72. Anweisung verschiedener städtischer Beamten mit den Söldnern und Nachtwächtern für die von dem Greven als bevorstehend angezeigte Hinrichtung Clarenbachs und Fliestedens das Feld zu räumen und herzurichten. 17. Sept.

Lune xvij a Septembris.

Rentmeisteren, Stymmeisteren, GeweldeRichteren und Thornmeistern befeill gethain, mit den zouldenern und Nachtzwechteren zo bestellen, dat zom niesten, as der Greve Justicie will thun, dat velt bestalt werde und gerumpde gemacht, daemit der ScharpRichter unverhyndert pleibe.

73. Jelis (s. Nr. 71) wird zu einem Monat Gefängnis bei Wasser und Brot verurtheilt; der Trommelschläger Heinrich Kursmecher wegen Fluchens zum Tragen des hölzernen Mantels.

Veneris prima Octobris.

(Jelis up der arcken straiff). Thornmeistern befoilen Jelis per-

---

[1]) Afterdechant war Thomas Graf v. Ryneck, Eppenstein war ebenfalls Domherr.

gamentzmecher, So up der arcken by Beyen woent, Einen maendt lanck waßßer und Broit sulle Essen, und daeby synen dienst verburt hain, Nadem derselve vast hohen und smeheliche worde up die heiligen gehadt sulle hain 2c. Hieby den hern Rentmeisteren befeill gethain Einen anderen zo bestellen umb mit dem Dienst und arcken zo versien, daemit die arcke verwart werde.

(Heinrich Kurffmecher straiffunge) Vort den thornmeistern befoilen Heinrich Kurffmecher Trummensleger En niestzokomenden Sontagh die heultzen heuck zo laißßen tragen, umb dat hey unchristliche vloich gethain hait.

74. Maßregeln gegen den Grafen Wilhelm von Isenburg, Deutschordens-Ritter, der seit mehreren Jahren im evangelischen Sinne Schriften, insbesondere gegen die Predigermönche zu Köln, ausgegeben. 1. Nov.

Lune prima Novembris.

Auff antragen des Ketzermeisters den van Ysenberg belang: ist na gehaldenem gespreeche befoilen Beiden hern Burgermeisteren Rentmeisteren Stymmeistern vort her Johan Hupp und her Johan van Riedt umb mit dem Ketzermeister vort dem Rectoir und den vier dechen van der universiteten dairauß zo sprechen und zo handeln.

Deßgelichen den van Ysenberg auch daeby zo bescheiden und die dyngen ernstlich vurzohalden und zo sagen der ding muessich zo staen, daemit kheyn irthum in diese Stat erwachsß.

B.

Die Mittheilung sämmtlicher ungedruckter oder in seltenen gleichzeitigen Druckschriften vorhandner Actenstücke in Bezug auf Clarenbach und Fliesteden würde den Raum dieser Zeitschrift bedeutend überschreiten, da sich in Wetzlar, in Köln und Düsseldorf eine Reihe von Urkunden über die Geschichte der beiden Märtyrer befindet. Wir geben einstweilen die wichtigsten derselben, insbesondere diejenigen, welche zur Erklärung der mitgetheilten Rathsprotokolle dienen.

I.

Gesuch der Bürgermeister, der Scheffen und des Raths der Stadt Lennep an die Stadt Köln auf Bitte des Vaters Clarenbachs, Dietrich zum Busche, den gefangenen Sohn desselben, für dessen Verhalten sie ein günstiges Zeugnis ablegen, aus seinem Gefängnisse zu entlassen. 18. Mai 1528.

(Aus dem städtischen Archiv zu Köln.)

Unsern fruntlichen groyß zo voern, Ersame vursychtyge hern besunder guede frunde, Dyrich zom buysche unse myt burger, myt

sampt synen andern frunden, haet uns demoethych vurgegeven verstaen lassen, wye ure E. meyster Aleff synen soen yn ure hantvestunge etlych vergangen tydt angevangen und noch enthalden, warumb dey ursache uns nycht bewust noch kundych, Soe dan wyr und unsern gemelten mytburger an uns syns früntlychs anbryngens verstanden haeven, der selve Aleff sunder eynyche syns beclegers myt recht nycht gefordert wyrt, entegen synen ancleger sych altydt yn beclagt hedde zo rechte erboeden, sulchs eme nycht wederfaern moege, beduchte uns dem alsoe zo geschehyn geburlych syn, dwyl hey dann unse myt geboern burgers soen ys, oich sych van synen kyntlychen daegen bys noch her by uns fromlych gehalden, is darumb unse gantz fruntliche bede und begerde, ure leyffde den gemelten Aleff der hantvestunge und gefencknysse zo erlaeten ader yn myt synen ancleger zo rechte stellen, nymantz syns rechten verkurtz werde, och dey frunde und parthyen nycht wyder noet ursaeche haeven sych zo beclaegen, wyllen wyr dat myt unsern vermoege und deynste altydt entegen ure E. gantz guytwyllych wederumb geneygt underſtaen zo verdeynen, begern der halven ure fruntlych beschreven antwort, dey frunde sych darnae yn dem besten zo rychten. Gegeven under unseres Stadt-Secreit Segels nae der geburt christi xvc und ym xxviij jaer op maendach nae sent Deonaes daege.

Burgermeystere Scheffen und Raet der Stadt Lennepe.

Adresse:

Den Ersamen vursychtygen und wysen hern Burgemeysteren und Raede der Stadt Coellen unsern gunstygen guden frunden.

(Vermerk des städtischen Secretairs: presentatum 22 Maij 1528.)

II.

Antwortschreiben der Stadt Köln an die Stadt Lennep. 22. Mai 1528.

Unsen fruntliche gruß und wes wir guitz vermogen. Ersame und wyse besunder gude frunde, u. schriben betreffen M. Aloff zom boische achter unß sitzen haben wir alles inhaltz vernommen, und syn wir inen durch etlicher andraegen in gefenckenis zo nemen verorsacht, zo dem haben sich die verorttente Commissarii kr. Mt. und unsseres Heren genaede van Coelne alß ketzermeister sich sulcher sache gesclagen. Der halben mir umb swere Mandaten und Penen, so furhanden und unß verkhundicht, ouch inen sonder der selbigen und erkentenes des rechs neit mogen qwitlaessen. Das wir zoir antwort neit haben willen bergen den selbighen u. E. Die unsser her got bewhar. Datum xxij Maij Anno rc. 28.

III.

Gesuch Clarenbachs an den Rath zu Köln, ihn nach 16wöchentlichem Gefängnis zu entlassen. (Rathsbeschluß darüber am 24. Juli 1528.) Weitere Schritte der Brüder und Freunde Clarenbachs zur Erlangung eines kaiserlichen Mandats für denselben vom Kammergericht zu Speier, welches am 10. Sept. 1528 erlassen und dem Rathe am 23. September 1528 insinuiert wird (Rathsbeschlüsse vom 23. Sept. und 25. Sept. 1528), nebst folgenden Prozeßstücken.

(Aus der Seite 178 angeführten Schrift: der gantz proceß, so Clarenbachs brüder, seiner Appellation vnd erledigung halben vor Keys. Mt. Camergericht gerichtlich gehalten und gehandelt haben. Im Jar M. D. XXX.)

Der gantz handel und proceß, so vor Key. Mt. Camergericht zu Speier inn sachen zwischen Adolf Clarenbach und Burgermeyster und Rath der Statt Cöln gerichtlich gehalten und ergangen.

Als Adolff Clarenbach zu Cöln gefängklich angenommen, und im darnoch von den geschickten auß dem Rath der statt Cöln vorgehalten, wie im Rath vertragen were, daß man in mit sampt her Johan Clopryß, der gleich vor im den selben tag gefangen, dem Achterdechen in die geystlich hand liebern sölt, hat sich der Adolf auff den Keyser beruffen, so er nit geystlich wer, und wolt vor im oder Key. Mt. gewalthabern zu recht stehen, und was da als recht erkant, erwarten. Dises haben die geschickten angenommen, und im der Appellation gestattet, aber mit disem underscheydt, daß er sich nit hinfürter, so es zum ergsten geriete, mit dem geystlichen Recht beschützen solt gegen den Herren vom Rath, darumb solt er das wol vor bedencken, dann wa er das darnach thet, das solt jm nitt gleich ligen, sunst wolten sie müglichen fleiß gebrauchen, daß er der gefencknuß bald erledigt würde. Da er sie dann fleißlich umb bath, es ward aber nichts darauß. Dann nach der zeit, wie wol sie noch zwey oder dreimal bei ihm warend, haben sie nit eyns darnach getrachtet, wie sie seiner erledigt würden, und hat also inn die sechszehen wochen gesessen, ehe mann im sein ubelthat oder mißhandlung angezeygt, und verhört hat. Hie zwischen haben er und seine brüder offt an den ersamen Rath suppliciert, alleyn der meynung, daß sie doch möchten wissen, waß der Rath mit ihm machen wolte. Wes er sich aber alzeit erbotten, wirt folgende Supplication genugsam (wie wol das auch nach der lenge auß den Acten vernommen werden mag) anzeygen.

1. Supplication Adolphi an den Rath von Cöln.

Ersamen vorsichtigen weisen G. H. So ich armer gefangener ietzt xvj wochen inn E. G. behafftung gehalten werde, und mein

factum oder that, warumb ich also gehalten, noch aller erst am nechst verlitten Sambstag von E. G. Thornmeystern und Gweldrichtern vorgehalten ist, darauff ich armer gefanguer mein antwurt geben, und am end der selbigen meiner antwurt angezogen, wie ich hoff billich sein: So ich warinnen geirret hett meiner leer halben (Dann die andern stück, so mir armen gefangen auffgelegt werden, söllen sich mit der warheyt nimmen erfinden) daß auß der heyligen Schrifft beweißlich were, wolt ich mich underrichten lassen auß der selbigen: deß selben gemüts ich armer gefanguer auch noch bin, auch bleiben wil biß an das end. Hoff derhalben und vertraw, daß sölchs nit wider Keyserlich Mandat an E. G. geben, sonder mehe mit im sein sol: Nemlich, welcher sich underrichten wölt lassen diser leer halben, so mir armen auffgelegt worden, daß solcher aller straff, so Keyserlich Mandaten inhalten, erledigt sol werden &c. Ist demnach mein demütig fleissig beger und bitt E. G. solchs wöllen ansehen, und mich armen gefangnen diser elendiger und langweiliger gefencknüß gnedigklich erledigen, dann ich armer mich des erbiete, laut Key. Mt. Mandat. Wann ich solchs umb E. G. widerumb vergelten kann, will ich tag und nacht geflissen sein.

E. G. demütiger Adolff Clarenbach, gefangner.

Wie wol nun dergleichen Supplication vil inn den Rath geben von Adolf und seinen fleyschlichen brüdern und freunden, haben die brüder zu letst, do keyn bitten half, zu iren Supplication gesetzt: So bitten und begern wir, daß jr unserm bruder rechts und keyn gnad widerfaren lassen: hat er den todt verdient, so thut waß recht ist, hat er in nit verdient, so laßt in ledig &c. Und dises alles der meynung daß sie verhofften, eyn Ersamer Rath solt doch dadurch bewegt werden die sach zu behertzigen. Als aber dises auch nit gholfen, hat sie die not da zu getrungen Key. Mt. Camergericht anzusuchen und sich des, wie billich und recht, alda zu beclagen: da sie dann dise folgend Supplication eingeben haben.

2. Supplication umb eyn penal Mandat.

Wolgeborner Keyserlicher Camerrichter G. H. Es haben Burgermeyster und Rath der stat Cöln Adolfen von Clarenbach, inwonern des Fürstenthumbs zu Gülch, unverschult und on eynig rechtmessig ursachen, uber sein recht erbieten und anruffen des Rechten, gefenglich annemen lassen, und eyn lange zeit biß hieher gefenglich gehalten. Wie wol nun gemelter Adolf von Clarenbach sampt seinen freunden zum dickermaln, daß man inen der gefengnuß auff eyn alte

urphed ledig lassen wöl, gebetten und auffs ernstlichs angesucht, mit erbietung das er meniglichem gebürlichs und ungewegerts rechtens sein wol, daß auch im Recht wol und wehe thun sol, daß er je in ansehung sölichs erbietens und des Rechten billich solt ledig gelassen worden sein: So haben doch Burgermeyster und Rath vorgemelt über und wider ietzt gemelt erbieten, auch die gemeyne Recht, und des heyligen Reichs ordnung, in nit ledig gelassen, sonder im still-schweigend das Recht abgeschlagen. Dieweil aber nun uber rechtlich erbieten niemants geferlich enthalten oder rechtloß bleiben und stehn soll, E. G. anstat Key. Mt. meniglichen bei recht zu handhaben, zu schützen, zu schirmen schuldig, so ist mein undertheniq bit, E. G. wöllen vorgenanten Clarenbach eyn penal Mandat bei eyner nam-hafftigen dapferen peen, cum clausula iustificatoria wider Burger-meyster und Rath der statt Cöln, daß sie innen auff eyn alte urphed, on alle entgeltnuß, der gefengknuß ledig lassen, inn gewön-licher form gnediglich erkennen und fertigen lassen E. G. umb hilff anruffend.

3. Auff dise Supplication ist diß folgendt Key. Mandat cum clausula iustificatoria wider die Stat Cöln erkennt worden.

Wir Karl der Fünft von gottes gnaden erwelter Römischer Keyser, zů allen zeiten merer des Reichs rc. Inn Germanien zu Hi-spanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien rc. künig, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundien rc. entbieten den ersamen unsern und des Reichs lieben getrewen Burgermeyster und Rath der statt Cöln unsere gnad und alles gut. Ersamen und lieben getrewen, unserm Keyserlichen Camergericht hat Adolf von Clarenbach mit clag fürbringen lassen, wie ir in on rechtmessig ursachen, auch uber sein recht erbieten und anruffung desselben, ge-fenglichen annemen lassen, auch darin eyn lange zeit gehalten. Und wiewol er sampt seinen freunden euch zum dicker mal inen auff eyn alte urphed der gefengnuß zu erledigen, mit erbietung meniglichem gebürlichs und ungewegerts Rechtens zu sein, fleissig ersucht, ir in nit destominder wider gemeyn recht, und des heyligen Reichs ord-nung bißher nit ledig gelassen, sonder im das recht also stilschweigend abgeschlagen haben söllent, und darauff umb nachfolgend Mandat, und ander nottürftig hilf des Rechten gegen euch demütigklichen an-ruffen und bitten. Wan wir nun meniglichen Rechts zu verhelfen schuldig und geneygt, im auch sölch Mandat erkant ist: Darumb so gebieten wir euch von Römischer Key macht bei zwentzig marck lötigs

golds, halb in unser Keyserlich kammer und zum andern halben teyl obgemeltem cläger unabläßlich zu bezalen, hiemit ernstlich: und wöllen, daß ir, alßbald euch diser unser Keyserlicher brief uberantwort und verkündt wirt, den selben Adolffen angeregter gefengnuß auff eyn alte urphed on entgeltnuß ledig lassen, und euch in dem nit ungehorsamlich erzeygend, noch das verziehend: damit nit not werde mit erklärung obberurter peen, und ander unser und des Reichs schwerer ungnad, straff, und buß gegen euch zu handlen und zu procediern. Daran thut jr unser ernstlich meynung.

Wo jr aber des beschwert zu sein, oder ursachen dargegen zu haben vermeyntend, alß dan so heyssen, laden wir euch von obberurter unser Keyserlicher macht hiemit, daß ir auff den siben und zwentzigsten tag des nechsten, nach gemelter dises brieffs verkündung, der wir euch Neun vor den ersten, Neun vor den andern, Neun vor den dritten letsten Rechttag setzen und benennen peremptorie, oder ob der selb tag nitt eyn gerichtstag sein würde, den nechsten gerichtstag darnach, selbs oder durch euwern volmechtigen anwalt an gedachtem unserm Camergericht erscheinet, solch ewer beschwerung und ursachen imm Rechten vorzuwenden, der sachen und allen iren gerichtstagen und Terminen biß nach endtlichem beschluß und urteyl außzuwarten. Wann jr kommet und erscheint, alßdan also oder nit, so wirt nit destominder auff des widertheyls anruffen und erfordern gegen euch hierin volnfaren und procediert, wie sich das nach ordnung des rechten gebürt: darnach wissent euch zu richten. Geben inn unser und des heyligen Reichs statt Speier, imm zehenden tag des Monats Septembris, Nach Christi unsers Herrn geburt 1528. Unserer Reich des Römischen im zehenden und der andern aller im dreizehenden.

Ad Mandatum domini Imperatoris etc.

Als die brüder Adolphi solch Mandat erlangt hetten, haben sie von stund an das dem ersamen Rath von Cöln verkündigen lassen, der hoffnung, daß sie meynten, sie wolten ietzt iren bruder erledigen. So aber dises noch nit geholfen hat, musten sie weiter den Rath zu Cöln, wie wol ungern, beklagen wie volgt.

4. Wolgeborner Keyserlicher Camerrichter, In sachen Mandati penalis sich halten zwischen dem erbarn Adolfen von Clarenbach an eynem, gegen und wider Burgermeyster und Rath der statt Cöln ander theyls, repetiert anwalt ietzt gemelts Clarenbachs narrata des außbrachten und widerumb mit seiner verkündigung einbrachten

Mandats an statt der clage, und sagt dieselbe war sein,[1]) mit erbietung, soverr sie vermeynt, dieselbige (den uberfluß hindan gesetzt) zu weisen. Und nach dem vorgemelte Burgermeyster und Rath dem außgangen und mit seiner verkündung widereinbrachten Mandats inn zeit, inn demselben verleipt, nit gelebt noch volg gethan, auch volgens inn angesetzter zeit, in demselben bestimpt, nit ursachen angezeygt, warumb sie demselben zeleben und volge zethun nit schuldig: So beklagt anwald inn namen seiner parthei Bürgermeyster und Rath obberurter ungehorsam, und bitt sie ungehorsam zu erkennen und erkleren, daß sie inn die peen, inn demselben Mandat verleipt, gefallen: und dieselbige parten seiner parthei zu dem halben teyl zu bezalen und zu entrichten schuldig seien. Auch ferrer zuerkennen, daß vilgemelte Burgermeyster und Rath der statt Cöln sein parthei nachmals uff eyn alte urphede on entgeltung ledig zu lassen schuldig seien. Auch deßgleichen ime und seiner parthei über sölichs alles und iedes Recht und gerechtigkeyt mit zu teylen, alles mit erstattung, kosten und schaden: E. g. hochadelich, mild, richterlich ampt umb hülff und gerechtigkeyt demütiglich anruffend.

Vorbeheltlich ꝛc.

5. Hierauff haben die von Cöln dise volgende antwort geben.

Wolgeborner Römischer Key. M. Camerrichter, Gnediger herr. Es ist am 23. tag des Monat Septembris nechst verschinen den Erenhafften vorsichtigen und weisen herren Burgermeystern und Rath der statt Cöln eyn vermeynt Rö. Keys. Ma. unsers aller gnedigsten herrn Mandat fürbracht und verkündt worden, des inhalts, daß sie bei vermeidung etlicher peen, im selbigen Mandat bestimpt, eynen genant Adolf von Clarenbach on entgeltnus seiner gefengnus erledigen, oder wo sie sich des beschwert, und ursach darwider zu haben vermeynten, alßdann an diesem hochlöblichen Camergericht erscheinen, und söliche ursachen fürwenden solten. Demnach dweil sölchem Mandat mit verschweigung der warheyt und angeben des jhenegen, so nit war ist, sub und obrepticie[2]) nichtiglich und untüglicher weiß außbracht, erscheinet Syndicus gedachter von Cöln, und inn meynung sölcher (wie obsteht) ursachen an tag zu thun, verbringet er nachvolgend position und artickel, mit bitt, erbietung, und protestation, wie gewonlich.

---

[1]) sagt, daß dieselben (die narrata d. h. die vorgebrachten Thatsachen) wahr seien.

[2]) subrepticie und obrepticie, auf erschlichene Weise.

Erstlich setzt er, und saget war, klar, und zu Cöln eyn offenbars sein,[1]) daß eyn erbar Rath daselbst, und sunst niemant, auß altem herkommen den gewalt, oberkeyt, und gerechtigkeyt sunst lang gehabt und noch hab, alle übertretter und die jhenigen, so eyniger überfarung halben verklagt, beleumet, oder beschuldiget werden, die seien dann geystlich oder weltlich, anzugreiffen, und inn gewarsam eyns erbarn Raths zu brengen, und volgends nach erfindung und gelegenheyt der that, auch nach gestalt der person, die selbigen vor irem gebürlichen Richter zu rechtfertigung vor zustellen.

Item daß gedachter Rath durch glaubwirdig personen, auch sunst durch beweglich anzeyg und indicia deß bericht und erinnert worden, daß gemelter von Clarenbach der verdampter Lutherischer ketzerischer lere anhengig, und im nit gnug sei, daß er selbst mit solcher gifftiger lere und ketzerei befleckt, sonder hab auch manigfeltiglich understanden, und je lenger je hefftiger understehe andere leuten mit schrifften und mit worten soliche lere einzubilden, und derselbigen ketzerei anhengig zu machen.

Item daß demnach nit alleyn inn ansehung Rö. Key. M. unsers aller gnedigsten herrn Mandat zu Wormbs außgangen, sonder auch sunst nach ordnung der rechten ein erbar Rath nit hab weniger thun künden, dann denselben Clarenbach (so er in Cöln betretten) annemen, und zu gebürlicher rechtfertigung vorstellen lassen.

Item daß auch eyn erbar Rath inen den Clarenbach vor denen Richtern, so vor dem hochwirdigsten Churfürsten und herrn herrn Herman Ertzbischoffen zu Cöln zu solcher handlung verordnet sein, sampt dem Bäpstlichen Inquisitor oder ketzermeyster zu verhör und rechtfertigung vorgestalt hab.

Item daß dieselben, nach vilfeltiger verhörung und erfarung der sachen, sich zu letsten eynhellig entschlossen on eynig lenger verziehung, weß sich imm rechten gebürn wil, ergehn zu lassen.

Item daß mitler zeit als eyn erbar Rath keyn ander wissens getragen, dann das inn gar kurtzen tagen diese handlung ire endtschafft gewinnen solte, ist inen berurt Mandat alleyn zu verhinderung angehebter rechtfertigung verkündt worden.

Item daß ausser dem allen sampt der Narration, so inn vilberurtem Mandat eingeflochten, augenscheinlich ervolgt, daß solche

---

[1]) d. h. er sagt, daß es wahr, klar und zu Köln eine offenbare Thatsache sei.

Mandat sub- und obrepticie mit der verschweigung der warheyt und darthun der unwarheyt erhalten: daß auch dermaß die warheyt verschwigen sei, daß, wan dieselb E. g. fürbracht gewest, solte on zweifel dem gegenteyl solche Mandat nit erkennt noch erlaubt sein worden.

Bitt darumb Syndicus inn namen wie vor, durch E. g. mit urteyl erkennt sol werden, das berürt Mandat inn betrachtung vorerzelter ursachen nichtiglich und untüglicher oder ie unbillicher weise außbracht, und die von Cöln demselben zu geleben nit schuldig. Oder wa dermaß nit erkennt solt werden, alßdan sunst in der besten form sölichs geschehen sol, kan und mag, im und seiner parthei mit erstattung aller kosten und schaden, Recht und rechtfertigkeyt mitgeteylet zewerden. E. g. hochadelich gerichtsampt demutig anruffend.

Vorbeheltlich aller notturfft ꝛc.

6. Replick auff vermeynte Artickel des erbarn Raths von Cöln.

Wolgeborner Keys. Ma. Camerrichter Gnediger herr. Zu excipiern wider jüngst 26. Octobris, von wegen der vorsichtigen und weisen herren Bürgermeyster und Rath der statt Cöln einkommen vermeynte articulierte ursachen, warumb gedachten die von Cölln dem außgangen Key. Mandat zu gehorsamen nit schuldig sein sölten: darinn inen verkündt worden, bei vermeidung inngeleipter peen sein parthei den wolgelerten Magistrum Adolphum von Clarenbach der gefengnuß ledig zemachen ꝛc. Sagt anwald gedachts Adolfs von Clarenbach erstlich wider solche vermeynte undienstlich articulierte ursachen gemeyn einrede.

Und inn sonderheyt als die gegenteyl erstlich fürwenden, als solt gedachte Keys. Mandat von wegen seiner parthei wider die von Cöln per surreptionem [1]) außbracht sein: Sagt anwald, daß sich die gegenteyl dises orts selbst irren, sonder solichs inn keynen weg beschehen, referiret sich auch auff die einkommen Supplicationes, und das dem also. Nachdem sein parthei, Adolf von Clarenbach, von Bürgermeyster und eynem ersamen Rath zu Cöln gefenglich angenomen worden, ist über vilfeltigs undertheinigs ansinnen begert, seiner parthei Adolf, auch seiner brüder und freunden supplicieren an die gedachten von Cöln, inn den sie dann die ursachen der gefengnus begert, der sie mancherley, zweifelhafftig, und gar nichts angezeygt

[1]) Durch Erschleichung, s. o. subrepticie.

haben. Darzu sein parthei Adolf nichts dann Rechtes begert, und doch wer zu im zu sprechen hab, under augen zukommen lassen, dem wölle er rechts nit vorsein:

Wiewol nu über lang zeit seiner partei Adolfen etlich artickel inn die gefengnus von denen von Cölln darauff gedrungenlich zeantworten übergeben, so hat doch vilgedachter Adolf von Clarenbach sein parthei von solicher beschüldigter Lutherischer verfürischer leralwegen protestiert, und derselbigen verleugnet, des sich anwald ze den Acten (Es wölte dann eyn ersamer Rath zu Cöln sölichs vern halten so hinder inen ligen) gezogen haben wil. Und ob schon ettwas auff söliche übergeben artickel sein parthei, ir nachteylig, bekant hette (welchs doch nit bescheen), so were doch sölche Confession per violentiam, quia manicis et pedicis ligatus, extorta.[1]) Und eygentlich confessio in carcere facta de iure manca est, et non valet[2]) L. Qui in carc. ff. quod met. sonder begert ime de kleger under augen zustellen. Nam sine accusatore nemo damnari, nedum capi debet l. Scripto. para. Si quis acc. ff. de hono.[3]) welches seiner parthei Adolffen die von Cöln wider erheyschende billigkeyt geweygert und abgeschlagen. Auch über rechterbietens also und noch gedachter Adolf gefenglichen unbeschulter sachen gehalten wirt, unde nimia sevicia culpe assignatur L. praeceptoris ff. ad legem Aquil.[4]) Dann die von Cöln des keyn glaubwirdig anzeyg gehabt und noch nit haben, das sein parthei begangen oder verschult, darumb er also gefenglichen gehalten werden solt.

Dieweil und seiner parthei uber vilfeltigs begern, und anruffen des Rechtens der kleger nit anzeygt, und noch nit under augen gestelt, so wil auch keyner oberkeyt nit gebürn (wie dann im Rechten fürsehen) auff gemeyn ungewiß gerücht iemants gefenglichen anzunemen. Nam voces vane populi minime sunt audiende. C. de pen. l. de curio:[5]) Dann es zweifelhafftig ist.

---

[1]) auf dem Wege der Gewalt, weil er mit Hand- und Fußfesseln gebunden, erzwungen.

[2]) Ein Bekenntnis, welches im Gefängnis geschehen, ist seiner rechtlichen Beschaffenheit nach ungenügend und hat keine Geltung.

[3]) Denn ohne Ankläger darf Niemand verurtheilt, geschweige denn gefänglich eingezogen werden.

[4]) wodurch eine allzu große Grausamkeit in Bezug auf die Anschuldigung angezeigt wird.

[5]) Denn das leere Gerede des Volks darf in keiner Weise angehört werden.

Daß auch die gegenteyl auß eygnem vornemen anzeygen, und sein parthei solcher anzogner Lutherischen secten und lere befleckt beschulden, darzu auch sölt ander mit leren, schrifften, und worten understanden sölcher verfürischer gifftiger lere anhengig zu machen, Sagt anwald das sichs nimmermehr erfinden sol, daß sein parthei ir iemants zu sölicher angezogner verfürischer unchristlicher lere gewisen oder gereytzt habe, daß dardurch sein parthei als solcher Lutherischer lere anhengig verdacht sein sölte.

Auch noch vil weniger inn das Rö. Key. M. unsers aller gnedigsten herrn zu Wormbs uffgerichtem Edict und mandat gesündigt. Daß dem also, so hat sein parthei nie gelert noch gepredigt, weder inn schrifften noch mit worten. Wie wol eyn ieder dem andern, und dem schwachen gewissen rechtlich zuhülff zekommen auß liebe (so wir imm Tauff entpfangen, wie das auch Paulus zun Corinthern schreibet: Quandoquidem ex equo participes baptismi per eundem et omnibus communem spiritum in idem corpus compacti sumus) [1]) schuldig ist, und den irrigen zuweisen, welches sich doch sein parthei nie understanden. Ob aber je sich begeben hett, daß sein parthei mit seinen Commilitonibus, als der kunst Magister, disputiert, so weren doch solche nit anders dann Scholastica (ubi adducuntur vera vel verisimilia) [2]) und gantz on ärgernuß, auch were sölichs im nit verbotten: daß auch sölichs geschehen sei, ist seiner parthei doch nitt wissend.

Weiter zeygen die gegenteyl mit ungrundt E. G. an, wie sie sein parthei vor Recht gestalt haben: Saget Anwald, daß sich sein parthei hoch befrembt sölchs angebens, dieweil das nit ist, sonder seiner parthei nie keyn Recht gelegt, und noch nit von denen von Cöln kan bekommen und also inn gefängnuß, darauß er nie gelassen, noch vil weniger dermassen versorget, daß niemants zu im keme.

Darumb so hat sein parthei solich Keys. Mandat an die von Cöln (dieweil er keyns rechten bekommen) zu forderung der rechtfertigung, und nit zu verhinderung erlangt, und vor E. G. wie recht (Nam iuste deprecantibus nihil denegari debet [3]) ff. in reg. im. l. in toto) außbracht. Derhalben hat des gegenteyls bloß vor-

[1]) da wir ja in gleichem Maße theilhaftig der Taufe durch denselben und allen gemeinsamen Geist zu demselben Leib vereinigt sind.

[2]) Wo wahres und wahrscheinliches angeführt wird.

[3]) Denn denen, welche eine gerechte Fürbitte einlegen, darf nichts abgeschlagen werden.

geben nit statt, daß solche Key. Mandat subrepticie impetriert, zeuget sich anwald zu den einkommen Supplication.

Dieweil und aber es die meynung solt haben, daß man eynen angreiffen solte, und darnach fürwenden, er sei lutherisch (wie seiner parthei begegnet) und zu befestigung sölches fürwendens im nach langer zeit etliche artickel fürgeben, darauff beim eydt gedrungenlich die warheyt zu sagen, So solten gar wenig frei sein vor gewalt, der dann hie keyn statt haben mag. Dann je inn der warheyt, daß der glaub also frei, daß keyn mensch nit dem andern gleich glaubt, sondern je anderst in dem andern der glaub sein wirckung durch eingebung des heyligen Geysts suchet, wie dann gesprochen: quod litera occidit, spiritus autem vivificat: Quandoquidem illa distributio pendet ab arbitrio spiritus sancti, nec in humane sapientie ac facundie presidiis. [1])

Derhalben sol sölichs frei ungezwungen zugehn. Ubi spiritus ibi libertas sit. In sapientia hominum fides non est neque in verbis arte compositis sed per afflatum occultum sui spiritus. Is quoniam divinus est et a Deo profectus, etiam abditissima retrusissimaque Dei secreta rimatur, quo non pertingit humana curiositas. [2]) Nit mit wafen noch gfengnussen oder anders quod deterret simplicem et teneram conscientiam, [3]) Sonder dem geyst Gottes seinen freien lauff lassen, und sein wirckliche gerechtigtigkeyt inn des menschlichen hertzen lassen suchen. Nam omnia Dei spiritus etiam remotissima Dei scrutatur. Qui solus ac verus scrutator cordium et renum. Glo. in l. III in fi. ff. de interroga. acti. [4]) Und gantz hie dem menschen durch sein betrüglich gewissen inn die verborgenliche Gottheyt zu greiffen, noch sich zu understehn zu regieren, es diene dann zu widerwillen und verderblichen auffruren gemeynes nutzes, oder seinem nechsten zu schaden.

[1]) Der Buchstabe tödtet, der Geist aber macht lebendig: denn jene Austheilung hängt ab von dem Gutdünken des h. Geistes und beruht nicht auf menschlicher Weisheit und Beredsamkeit.

[2]) Wo der Geist ist, da soll Freiheit sein. In der Weisheit der Menschen beruht nicht der Glaube, noch in künstlich gesetzten Worten, sondern er kommt durch das verborgene Eingeben seines Geistes. Weil dieser göttlich ist und von Gott ausgeht, vermag er auch die verborgensten und entlegensten Geheimnisse Gottes zu ergründen, wohin die menschliche Wißbegierde nicht reichen kann.

[3]) Was das schlichte und zarte Gewissen abschreckt.

[4]) Denn der Geist Gottes erforscht alle, auch die verborgensten Geheimnisse Gottes: er ist der einzige und wahre Erforscher der Herzen und Nieren.

So hat auch sein Parthei nie nichts anders dann rechts begert, wie dann noch, und im von denen von Cöln nit gedeihen. Uber das auch die herrn und eyn ersamer Rath der statt Lenep (da dann sein parthei geborn ist) an die von Cöln geschrieben und gebetten von wegen seiner parthei, doch über das alles von denen von Cöln also gefenglich gehalten wirt.

So dann eyn iglicher Richter alleyn die gerechtigkeit, so am jüngsten tag gebraucht und erscheinen wirt, vor augen haben, und dieselbigen zu fordern, mitsampt der barmhertzigkeyt, begirig und geneygt sein soll. Dann er spricht: Misericordiam et non sacrificium volo. Nec mortem peccatoris sed ut convertatur et vivat. In auth. lege ult. C. de impiis.[1])

So ist auch auff jüngst zu Speier gehalten Reichtag des glaubens halben sölich hochweise fürsehung beschehen, und im abscheyd begriffen: daß eyn ieder also sich halte, regiere und lebe, wie er gegen Gott dem allmechtigen, und Key. M. hofft und vertrawet zu verantworten.

Dieweil nun inn diesem obenerzelten inn gründtlicher warheyt also, und sein parthei nichts dann rechts begert, und noch, denen von Cöln oder iemandts, so zu ihm zu sprechen hat, vor E. G. Rechts nit vorseen noch gewegert,

Auch wo von nöten sein partei urbüttig vor E. G. zu recht gnugsame bürgschafft thun, und zu leiden gedulden alles, so im durch E. G. durch sein schult mit urteyl und recht auffgelegt wirt, gedulden: So bitt Anwald durch E. G. inn Recht erkennt und sprechen, das, unangesehen dero von Cöln vermeynten undienstlich einbracht articulierte ursachen, sein partei solcher gefängnus auff eyn alte urphed ledig lassen schuldig sein, mit abtrag aller und ieder erlittener Costen und schaden. E. G. umb recht demütiglichen anruffend.

Vorbeheltlich rc.

7. Endtlicher Beschluß der Statt Cöln gegen Adolf von Clarenbach.

Wolgeborner Key. Mt. Camerrichter Gnediger herr, wider eyn vermeynt exception schrifft, die genennt wirt Replick und Conclusion, von wegen Adolfen Clarenbach, wider eyn erbarn Rath der statt Cöln den 18. Novembris dises 28. jars fürbracht, auf E. G. urteyl den xj. dises Monats eröffnet, doch mit vorbehaltung hie nach, auß

[1]) Ich will Barmherzigkeit und nicht Opfer, und nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.

bericht eyns erbarn Raths, dieselbigen Exception oder Replicas weiter ze verantworten, Sagt Syndicus, doch mit annemung derjenigen, darinn seiner herrschafft dienstlich begriffen, wider die überig gemeyn einred und repetiert dargegen seine articulierte ursachen 26. Octobris auch dises jars einkommen, und sagt innhalt derselbigen war sein.

Und in specie ist er gegenteyls fürbrengen, dieweil er des gantz keyn wissen, durchauß nit gestendig. Und gesetzt, doch (wie gemelt) ungestanden, daß Clarenbachs freundschafft eynen erbarn Rath, unnd was sachen er gefänglich enthalten wirt, angesucht, und eyn erbar Rath sei (sie) des nit vergewisset, sich Clarenbach auch des rechten erbotten, und die Lutherische lere verleuguet, und im begert den Ancläger dar zustellen, und als sölten nit gnugsam indicia vorhanden gewest in gefenglich anzunemen, daß er auch nit gestehn sol, daß er iemants der Lutherischen lere underwisen: so kundt doch solichs alles die vorbrachten obrepetierten ursachen nit widertreiben, dieweil doch darinn angezogen und articuliert, auß was ursachen er Clarenbach gefangen, und vor sein ordenlich und gebürlich Richter diser sachen gestelt, die auch so ferre inn der sachen gehandelt, daß sich die selbigen Richter das recht ergehn zu lassen erbotten, alles inhalt derselbigen articulierten ursachen. Darumb sich gegentheyl abschlagung des Rechten unbillichen beklagt, auch inn dem artickel anfahend: Weiter zeugen die gegenteyl 2c. [1]) den ungrundt fürgibt, und ist damit auch Syndicus dem widerteyl keynes bezwangs gestendig, sonder wie inn obberurten articulierten ursachen begriffen, daß die sach den ordentlichen und bequemlichen Richtern bevolhen sei,sagt er war sein.

Gegenteyl mag sich auch des orts des Speirischen abscheydts derhalben auffgericht gantz wenig behelffen. Dann so nimpt sölicher abscheyd den ordenlichen Richtern inn disem und dergleichen sachen gantz keyn gerichts zwang, sonder gibt inen den vil mehr. Und also, daß eyn iede Obrigkeyt, so vil das Wormbsisch Edict belangen ist, biß zu dem zukünfftigen Concilio, oder Nationalversamlung sich dermassen halten und regieren soll, wie er sich des gegen Got und Key. Mt. gedenckt und weyß zu verantworten.

Was sunst inn so innbrachter gegenteyls schrifften begriffen und zu verantworten [2]) bliben, das wil Syndicus also nit gestanden haben,

[1]) S. oben S. 208, 3. Absatz.

[2]) Im Kölner Original unnverantwort.

und bitt darauff, wie inn obberurten[1]) sein articulierten ursachen gebetten.

Vorbehaltlich aller notturfft ꝛc.

8. Auff diese Conclusion hat der Procurator Adolphi von stund an beschlossen, wie hernaher volgt.

Wolgeborner G. H. auff itzt einkomen vermeint Conclusion schrifft inn der sachen belangend Adolff von Clarenbach gegen die Statt Cöln mündtlich zu beschliessen, sag ich wider solch unerheblich Conclusion erstlich generalia, repetir dargegen außbracht, verkündt, und reproduciert Mandat; wider die von Cöln außgangen, einkomen petition und inn sonderheyt mein übergeben Replicas.

Dieweil, gnediger herr, periculum more imminet[2]) inn betrachtung, daß die heretice pravitatis inquisitores[3]) meinen parteien Adolffen expectiern, tanquam Corvi ad predam inhiantes[4]), bei welchen keyn gnad, noch barmhertzigkeyt gewertig, So bitt ich, G. herr, E. g. wöll auß angeborner löblicher milt und natur meiner partheien gnediglichen mitteylen, und bei seinem rechtmessigen erbieten rechtens und des heyligen Römischen Reichs ordnung handthaben, wie Christus spricht: Ich bin gefangen gewest, ir habt mich getröst, Auch, bei allem rechtmessigen Christlichen erbietten, zu recht verhelffen: und daß es billich, wie recht, geschehen soll, stell ich zu E. G. erkantnis und wil also inn der sachen endtlich beschlossen haben.

9. Hierauff ist am 18. Decembris Anno 1528 diß volgend urteyl ergangen.

Inn sachen Adolfs von Clarenbach wider die Statt Cöln ist nach allem fürbrengen zu recht erkannt, daß die von Cöln noch zur zeit inn die peen, inn außgangen Mandat verleipt, nit zu erkleren, sonder inn dreien wochen den nechsten dem gemeltem Clarenbach unparteische Richter, fürderlich und gebürlich recht ergeen lassen schuldig sein. Und so das also inn berurter zeit nit beschehe, sol, auff ferrer sein Adolfen anruffen, hie an diesem keyserlichen Camergericht ergehn was recht ist ꝛc.

10. Auff diß urteyl hat Anwald der statt Cöln auff den 13. tag Januarij also wie volget fürgetragen, als hetten sie dem urteyl genug gethan, daß sie Adolf Clarenbach zu gut dem Greven und Scheffen uberlibert hetten.

Wolgeborner gnediger herr, von wegen der statt Cöln wider

---

[1]) Im Kölner Original: obrepetirten.

[2]) Gefahr des Verzugs bevorsteht.

[3]) Die Inquisitionsrichter.

[4]) auf meinen Clienten Adolf warten, wie Raben, die auf die Beute gierig sind.

Adolf von Clarenbach erschein ich, inn willen und meynung ergangnen und vor E. g. gesprochen urteyl, derselbig volg und gnug zethun. Und demnach inn der statt Cöln inn peinlichen sachen zwey ordenliche gericht seind, das eyn, Greve und Scheffen meinem gnedigsten herren dem Churfürsten zustendig, das ander, so von Bäpstlicher heiligkeyt hochgemelten meinen gnedigsten herrn dem Churfürsten, den glauben belangend, zuverordnet, Und aber eyn erbar Rath unbewist, welch dem gegenteyl verdechtlich oder vor parteisch Richter geacht werden möchten, So weren sie auff Judicis (des Richters) bescheyd urbütig, inen den Clarenbach vor deren eyns, oder vor sein gnad zustellen, und sovil an inen, dem urteyl also genug gethan haben 2c.

11. Darauff hat Adolfs Procurator also begert.

Wolgeborner gnediger herr, mit der Protestation, daß ich von wegen meiner parthei Adolfen von E. G. ergangen urteyl keyns wegs weichen, oder mich desselbigen begeben haben wil, mir gnediglich des fürtrags zuerkennen abschrifft, wolte mich ersehen und underreden bei meiner parthei, und nachmals meiner parthei notturff vorbrengen.

Als dem procurator abschrifft dises fürbrengens geworden, hat er nitt gleich darauff gehandelt, der meynung, daß er meynte, Adolf würde itzt inn liederlicher gefängnus gehalten, iedoch hat er sich dieses mit seiner partheien freunde underredt, und als er das widerspil erfaren, hat er weiter

12. uff den 19. Februarij gerichtlich gehandelt: daß die von Cöln dem urteyl nit volg noch genug gethan haben, auch suspitiones (Verdachtgründe) angezeygt, darneben inhibitiones (Befehl, das Verfahren einzustellen) wider Greven und Scheffen begert 2c.

13. Darauff Syndicus abschrifft seines fürtragens begert, iedoch ist er durch Adolfs Procuratoren bewegt, daß er gleich daruff handelte, und zeygt darwider generalia an 2c. und daß Greve und Scheffen Adolfs ordenliche richter seien, die weil es causa criminalis etc. Dawider der Procurator gesagt generalia und dem gegenteyl nit bestanden, daß Greve und Scheffen sein ordenlich Richter sei, auch nit causa criminalis: und ob es schon causa criminalis, so were es doch mixti Imperii, in qua causa etiam iudex secularis posset cognoscere:[1]) Darzu, solte im auch nit gebüren auß

[1]) und wenn es auch ein Criminalfall wäre, so wäre es doch ein Fall von gemischter Jurisdiction, in welchem Falle auch ein weltlicher Richter erkennen könnte.

grösse der sachen on seiner parthei wissen und willen zu handlen. Damit aber sein G. nit spürn möcht, daß Adolf keyn schewen des rechten hett, beth (bäte) er sein G. im als ordenlicher oder bequemer richter selbs zu erkennen. Wa aber solichs nit sein möcht (daß auch mercklich gespürt, daß sein parthei Adolf nichts dann rechtens und noch begert) so were sein parthei urbütig rechtens zu erwarten von Bürgermeyster und Rath der statt Cöln. Und daß das billich rechtlich sein soll, stelte er es zu erkentnus.

Als dises auff die weise und form fürgetragen, ist darnach inn fünf tagen keyn gerichtstag gewest. So ist auch nit gleich darnff weiter gehandelt, und auff keyn fürderlich antwort getrungen, sonder hat eyn zeitlang die sach beruwen lassen, biß er weitern bescheid von seiner partei entpfieng. Mitlerzeit ward der Reichstag bestimpt, der halben dann auch Adolfs procurator die sach verzohe, bis zum end desselbigen Reichstags, auff daß er hörete, was alda vertragen und beschlossen würde, und sich darnach zehalten wüste.

Und wiewol dieser handel an Key. M. Camergericht noch nit geendt, iedoch haben die Theologen zu Cöln für und für angehalten daß doch Greve und Scheffen, denen das halßgericht befolhen, irer Sententz und verdammung (darinn sie dann Adolphum und Petrum als reudige schaaf von der Romischen kirchen abschneitten, uff daß das übel nit weiter zuneme, und dem welltlichen hof oder gericht überantworten: doch mit der bitt, daß dasselbig gericht doch die peen on blutvergiessung und fahr des todts wölle messigen und miltern) volg und gnug thun wolten. Mit diesem urteyl haben Greve und Scheffen ir anhalten offt abgeschlagen, auch angezeygt, daß dise sach an ihr gericht nit gehöre: und darneben sich auch mit des hochwirdigsten herrn h. Herman Ertzbischoffs zu Cöln befelch (so sein G. inen durch seinen Cantzler zu entbotten: Daß Greve und Scheffen disen zweyen anders nit dann Rechtens widerfaren liessen. Weren sie des tods schuldig, so solt man sie straffen: wa aber nit, solt mann sie der gefengnus erledigen) entschüldiget, daß sie Adolphum und Petrum nit zum todt verurteyln kündten.

Hie mit haben sie sich gar nicht bewegen noch abschrecken lassen, sonder ie mehe und mehe arbeyt und kosten (wie man dann vor die gewisse warheyt zu Cöln und allenthalben sagt) darauff gewandt, biß sie zuwegen bracht, daß man sie verbrant hat.

Wie und durch welche Richter dise zwen zum feur verurteylt

seint, kan ich eygentlich hie nit anzeygen, dieweil so mancherley rede davon gehn. Der merer teyl wil, daß Greve und Scheffen keyn urteyl gefellet haben, wie sie das auch selbst auff den heutigen tag (dann also bin ich bericht) noch bekennen sölten. Etliche wöllen, daß der Ketzermeyster am hohen gericht ir Sententz und verdammung gelesen hab, und seien darauff verbrant. Es meynen auch etliche, nachdem Greve und Scheffen das Gericht besessen haben, ob sie wol schon keynen außspruch gethan, so weren sie doch gleichwol in der geheym von inen zum feur verurteylt. Daß disem also oder nitt, wil ich nit verantworten, so ichs ungewiß bin, man weyß aber wol, daß die Theologen on auffhören auff den Cantzlen, als die schweyssend kranckheyt zu Cöln überhandt nam, schrien, daß sie Gott darumb straffte, daß man keyn justicien thete, und die ketzerei ausreutete, wie oben auch weitleuffiger ist angezeygt.

IV.

Die Acten des Reichskammergerichts zu Speier in Bezug auf den Prozeß der Stadt Köln gegen Adolf Clarenbach.

Durch freundliche Gestattung der betreffenden Staatsbehörden sind wir in den Stand gesetzt, aus dem insbesondre durch Fürsorge des früheren Deutschen Bundestages trefflich und meisterhaft geordneten Archive des ehemaligen Reichskammergerichtes zu Wetzlar die auf Clarenbachs Proceß sich beziehenden noch vorhandenen Urkunden zu publiciren, wobei wir nur diejenigen Schriftstücke nicht wiederholen, welche in der oben mitgetheilten pseudonymen Schrift von Bernhard Rör vereits enthalten sind.

Zur Uebersicht geben wir zunächst aus der obigen reichen Fundgrube ein Verzeichnis der Actenstücke mit dem Vermerk, wo einzelne Urkunden entweder bereits in der Rörschen Schrift gedruckt sind, oder anderwärts sich vorfinden:

1. Petition des Anwalts von Clarenbach, Leopold Dick, vom 23. Okt. 1528 (abgedruckt bei Rör Historia s. oben S. 201 f.;) 2. Articulirt Ursachen 2c. vom 26. Okt. 1528 (s. unten); 3. Mandatum procuratorium constitut. Adolffi de Clarenbach, praesentatum 18. Nov. 1528; 4. Copia mandati Imperialis, übergeben 23. Sept. 1528 zu Köln und präsentiert 18. Nov. zu Speier (eine Abschrift ist im Stadtarchiv zu Köln; abgedruckt ist das Mandat bei Rör s. oben S. 202 f); 5. Replicae et conclusiones in eventum

von Dick an das Kammergericht vom 28. Nov. 1528 (abgedruckt bei Rör, in Abschrift auch im Stadtarchiv zu Köln); 6. Reiffstocks des Advocats der Stadt Köln gegen Clarenbach, conclusio stat Cöln gegen Adolffen Clarenbach, praes. 16. Dezember 1528 (abgedruckt bei Rör, handschriftlich im Stadtarchiv zu Köln); 7. Schreiben von Erzbischof Hermann an das Kammergericht zu Speier vom 17. Dez. 1528 (s. unten; der Entwurf zu diesem Schreiben ist auch im Kurköln. Archiv, jetzt in Düsseldorf); 8. Antwort des Kammergerichts an den Erzbischof vom 30. Dez. 1528; 9. Dicks supplicatio pro inhibitione obtinenda Adolff v. Clarenbach gegen die Stadt Cöln, praes. 17. Febr. 1529; 10. das Gerichtsprotokoll der Verhandlungen über Clarenbach vom 23. Okt. 1528 — 7. Mai 1529 (Auszüge aus einzelnen Sitzungsprotokollen sind auch im Archiv zu Köln).

1. Articuliert ursachen, warumb ein Erbar Rhat dem außgangen Mandat zu gehorsamen nit schuldig. Stat Cöln g. Adolff von Klarenbach.
psm. Speier 26. 8bris anno &c. 28.

Wolgeborner key. Mt Camerrichter, gnediger her, Es ist am drey und zweintzigsten tag deß Monats Septembris negstverschinen den Erenhafften fursichtigen und weisen hern Burgermeisteren und Rhat der Stat Coln ein vermeint Ro. key. Mt. unsers allergnedigsten hern Mandat vurbracht und verkundet worden deß inhalts, daß sy bey vermeidung etlicher peen, im selben Mandat bestimmet, einen genant Adolpff von Clarenpach on engeltnuß seiner gefengknuß entledigen, ader, wo sy sich deß beschwerdt, und ursachen dawider zu haben vermeinten, als dann an disem hochloblichen Chamergericht erscheinen und sollichen ursachen furwenden solten. Demnoch dweil solichen Mandat mit verschweigung der warheit und angeben deßjhenigen, so nit war ist, sub- und obreptitie nichtigclich und ontugclicher weiß außpracht, Erscheinet Sindicus gedachter von Colen, und in maynung solchen (wie obstet) ursachen an tag zu thun, vorbringt er nachfolgend position und articul, mit pit erpiettung und protestation wie gewonlich.

Erstlich setz er und saget, war clar und zu Coln ein offenbars sein, daß ein Erbar Rhat daselbst und sonst niemant auß altem herkomen den gewalt oberkait und gerechtigkait sonst lang gehabt, und noch hab, alle ubertretter und die jhenigen, so eyniger uberfarung halber verclagt belenmeth oder beschuldiget werdent, die sein dan geistlich oder weltlich, anzugreiffen, und in gewarsam eins Erbaren Rhats zubrengen, und folgends, noch (nach) erfindung und gelegenheit

der that auch noch gestalt der person, dieselben vor iren gepurlichen Richter zu rechtfertigung vurzustellen.

Item daß gedachter Rath durch glaubwirdig personen, auch sonst durch bewegliche anzaig und inditia deß bericht und erinnert worden, daß gemelter von Clarenpach der verdampter Luterischer und ketzerischer leer anhengig, und im nit genug sey, daß mit solcher gifftiger ler und ketzerey beflecket, sonder hab auch menigfeldigclich understanden und jhe lenger jhe hefftiger understehe, andern leuthen mit schrifften und mit worten solichen leher inzubilden und derselben ketzerey anhengig zu machen.

Item das demnach nit allein in ansehung Romischer key. Mt. unsers allergnedigsten herren zu Wormbs außgangen Edicts und mandats den lutherischen handel belangend, sonder auch sonst nach Ordnung der Rechten ein Erbar Rhat nit hab weniger thun kunnen, dan denselben Clarenpach (so er zu Collen betretten) annemen und zu gepurlicher rechtfertigung vorstellen laßen.

Item daß auch ein Erbar Rhat innen (ihn) den Clarenpach vor denen Richteren, so von dem hochwirdigsten Churfursten und hern hern Herman, Ertzbischoven zu Coln, zu sollicher handlung verordent sein, sampt dem Bepstlichen Inquisitor oder ketzermeister zu Verher und Rechtfertigung vorgestelt hab.

Item daß dieselbigen, nach vilfeltiger verherung und erfarung der sachen, sich zu letsten einhelligclich entschloßen, on einiche lenger verziehung, weß sich im Rechten gepuern wyll, ergen (ergehen) zu laßen.

Item daß mitler zeit, als ein Erbar Rhat kein ander wissens getragen, dan daß in gar kurtzen tagen dise handlung ire entschafft gewinnen solt, ist innen (ihnen) obberurt mandat allein zu verhinderung angehebter rechtfertigung verkhindt worden.

Item daß ausser dem allen, sampt der narration, so in vilberurten Mandat eingeflochten, augenscheinlich erfolget, daß sollichen Mandat sub- und obreptitie, mit verschweigung der warheit, und darthun der unwarheit erhalten, daß auch der maß die warheit darinnen verschwigen sey, daß, wanne die selb E. g. furbracht gewest, solte unzweiffel den gegentheil solchen Mandat nit erkent noch erlaubt sein worden,

Bit darumb Sindicus, namen wievor, durch E. g. mit (urteil)[1]) erkent zu werden, daß berurte Mandat in betrachtung vorerzelter ursachen nichtigclich und ontuglicher oder je unbillicher weiß ausbracht, und die von Colln demselben zugeleben nit schuldig, oder wa der maßen nit erkent solt werden, alsdan sonst in der besten form, sollichs geschehen soll kan und mag, im und seiner parthei, mitt erstattungen aller costen und schaden, Recht und rechtfertigkeit mitgetheilt zu werden, E. g. hochadlich gerichts ampt demutigclich anruffend.

Vorbehalten aller notturfft.

2. Clarenbach ernennt im Gefängnisse auf der Ehrenpforte zu Köln den Leopold Dick, Doctor der Rechte und Advocat am Kais. Kammergericht, sowie seinen eigenen Bruder Franz, zu seinen Procuratoren im Prozesse mit der Stadt Köln. (Oct. 1528).

Es ist dieses merkwürdige Actenstück das einzige, was wir von der Handschrift Clarenbachs noch übrig haben. Leopold Dick war einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten des Kammergerichts, der auch als Schriftsteller thätig gewesen ist, freilich nicht im evangelischen Sinne. Ein Werk von ihm, bald nach der Hinrichtung Clarenbachs im März 1530 erschienen, führt den Titel: Adversvs | impios anabaptista | rvm errores, longe omni | um pestilentissimos, Leopoldi Dickii | LL. Doctoris, Sacri Romani Im | perialis Consistorii ab Aduo | cationibus, et Procurato | ris, Iuditium. Roman. III. | Omnes enim peccauerunt, | & egent gloria Dei. | Haganoae apud Johan. Sec. (Setzer) | Anno M. D. XXX. | Mense Martio. 4. L III.

Eine Erwähnung Clarenbachs und seines Processes haben wir in den Schriften Dicks bisher nicht aufgefunden.

Der von Seiten der Stadt Köln in dem Clarenbachschen und allen übrigen Processen am Reichskammergericht fungirende Advocat war damals Friedrich Reifstock, ebenfalls einer der angesehensten Rechtgelehrten zu Speier. Merkwürdiger Weise trat dieser gerichtliche Gegner Clarenbachs später mit Melanchthon in nähere Verbindung. Man vergleiche dessen Brief an Reifstock vom Jahre 1542 bei Bindseil Phil. Melanchthonis epistolae (Halis 1874) S. 162 f. Eine Schilderung beider Männer, Dicks und Reifstocks, findet sich in Sastrows Autobiographie, herausgegeben von Mohnike.

Quandoquidem ego Adolphus Clarenbach captiuus neque

---

[1]) Das Wort fehlt im Orginal.

per memetipsum propter vincula causam meam agere possum, neque etiam notarius, nec fratrum meorum quisquam ad me admittitur, vt secundum ius et leges procuratorem constituere possim, cogor igitur necessitate compulsus procuratorem constituere per chirographum. Constituo igitur procuratores meos in negocio contra hanc ciuitatem Leopoldum Dickium legum doctorem ac procuratorem Camerae Imperialis, et fratrem meum germanum Franciscum Clarenbach, ita vt quidquid agant in hoc meo negocio ratum firmum ac fixum habeam et habebo semper in meliori forma, et haec protestor et confirmo hac meae manus propriae scriptura propria etc.

Adolphus Clarenbach
iam septimo mense captivus.

Bei der Wichtigkeit des vorstehenden Actenstücks geben wir eine Uebersetzung:

Sintemal ich Adolf Clarenbach als Gefangner wegen der Bande weder durch mich selbst meine Rechtssache behandeln kann, noch auch ein Notar oder einer meiner Brüder zu mir gelassen wird, damit ich dem Rechte und dem Gesetze gemäß einen Anwalt zu ernennen im Stande sei, so bin ich durch die Nothwendigkeit gezwungen, einen Anwalt zu ernennen durch Handschrift. Ich ernenne daher als meine Anwälte in der Sache gegen diese Stadt Leopold Dick, Doctor der Rechte und Anwalt der Kaiserlichen Kammer, und meinen leiblichen Bruder Franz Clarenbach, so daß, was dieselben in dieser meiner Sache handlen, ich jederzeit für recht und gültig in bester Weise anerkenne und anerkennen werde, und dieses bezeuge und bestätige ich mit dieser eigenen Unterschrift meiner eigenen Hand.

Adolf Clarenbach
Gefangner schon im siebenten Monat.

3. Erzbischof Hermann von Köln an das Kammergericht.

Herman von gotz gnaden dere heiligen Kirchen zu Colen Ertzbischove des heiligen Roe. Reichs durch Italien Ertzcantzler und Churfurst Hertzog zu Westvalen und Engern rc.

Wolgebornen und Ersamen lieben Neven und besondere. Es haben uns vergangner zeit zu etligen malen Bepstliger heiligkeit und unsere verordenthe inquisitores heretice pravitatis clegelich angetzeigt, das sey an vollenstreckong dere sachen, daruber sey verordent, von euch verhindert werden. Desgleichen werden wir auch itzo von den vursichtigen weisen Burgermeisteren und Rait unser stat

Colen gleublich bericht, das (daß) nu ufs neuwest (aufs Neueste d. h. jüngst) Adolfs Clarenbachs halben, der im Gulischen Lande mit dere luterischer lere vast muttwillens getrieben und uf ansuechen des Hoichgebornen Fursten, unsers freuntligen lieben gevatters broders und Nevens, herren Johans Hertzogen zu Cleve, Gulich und Berge ꝛc. in berurter unser stat seiner handelong halben gefengklich angnomen und behaft ist, ein vermeint penail mandait von euch, denselbigen dere gefengknus zu erlaissen, an sie soll sein usgangen, des wir uns zu euch, Keyr Mat ufgerichter Camergerichtz Ordnong, und ander ußgangner dereselbigen gebotzbrieve, desgleichen auch deme abscheide naich, zu Speir verlaissen, gar nit versehen hetten. Wie aber deme, Nu haben wir uns vur und naich gehaltenem Reichstage zu Wormbs, und sunst, des, als wir zu got verhoffen, gantz geflissen, und wulten auch noch uns daran nichtz, wo es sunst uns fur gut mocht ufgnomen werden, ungern mangellen laissen, alles das zuthun, das Keyr Mat zuwillen, und uns als Christligem und gehorsamen des heiligen Reichs Churfursten in solichen und merheren sachen von Ror Keyr Mat unserm allergnedigsten herren gebotten und bevolhen were, dere gantzer ungezweivelter zuversicht, wan uns etwas in solichem mangellen adir ingetragen wurde, ir als keyr Mat dienner solten uns noch die unsere daran sonderlich nit verhindert, sonder mehe mit rait, hilf und troist in namen keyr Mat verholffen haben. Dweill aber nu dargegen von euch die Mandata in obgemeltz Clarenbachs sachen an berurte Burgermeistere und Rait unser stat Colen sein usgangen, und wir es gantz darfur halten, das vermoge Camergerichtz Ordnong ir in solicher sachen, den Christligen glauben betreffend, deremaissen nit zugebieten, ader des auch von keyr Mat desfals einigen bevelh haben, begeren wir, ir wullent keyr Mat geboederen nit zu widder handellen, sonder uß angezeigten ursachen das usgangen Mandait abschaffen, damit deme Clarenbach seiner handelong naich recht, als wir auch keiner ander hofnong sein, geschehe, und die Inquisitores auch von euch in solichen sachen unverhindert bleiben mogen, und daneben wir uns des gegen euch an Roemischer keyr Mat und koningkliger wirden zu Ungeren und Beheimb nit zu beclagen haben. Dan wo des von uch nit angesehen, und uß naichleessigkeit und uwerm furnemen in gmelter unser stat und unserem Lande, da alles Nidderlandt uffsehens gehabt und noch, und wir es bisnoch mit hilf des almechtigen, nit on gwisse sorge, cost, muehe und arbeit, abgewert haben, gegen und widder Roemi-

scher Keyr Mat gebotter und gute alte herbrachte Christlige Ordnonge emporung, ufruir und widerwertigkeit, wie leichtlich, und ir selbst wist was weithers daruß folgen mochte, entstaen wuerde: So wurden wir verursagt, uns des wie ertzalt zu beclagen und daneben wullen wir uns des hiemit gegen euch bezeugt, und das solichs an uns nit bestanden, gegen Got almechtig, keyr Mat, allen des Reichs stenden[1]) und allermennigklich entschuldigt haben. Welichs wir euch, in ansehong obgerurter ursachen, gnediger meinong nit bergen wulten, und wiewoll wir uns auch gantz versehen, ir werdent solichs Mandait abschaffen, und dergleichen euch ferner enthalten, begeren wir doch des bey gegenwertigem ewwer antwort. Sunst euch zu gnaden sein wir gneigt. Geben in unserm Sloß Bruell am Donnerstage nach Lucie virginis Anno DXXVIII°.

Adresse: Den wolgebornen und Ersamen unsern Neven und lieben besondern CammerRichter und beisitzern des keiserlichen Cammergerichtz itzo zu Speir.

4. Antwort des Kammergerichts zu Speier an Erzbischof Hermann.

Hochwirdigster Furst, ewern Chrf. g. unser gantz willig gevlissen und undertheinig dinst allzeit zuvor. Gnedigster herr, Als ewer Chrf. g. uns itzund eyns Mandats halb, so hievor by dem key. Ca. in erledigung Adolfs Clarenpach senknuß durch uns an Burgermeister und Rate der Stat Colln erkent und ußgangen, nach der leng geschriben mit erzellung der handlung, darumb er da selb Adolph gefangen, haben wir solch ewer Chrf. g. schreiben an heut dat:[2]) in unserm Rate empfangen und alles inhalts verlesen. Dweil wir nw (nun) darauß vermercken, das (daß) ewer Chrf. g. von den jheen (jenigen), die Sy darhin bewegt, andergestalt, dan wie die sach erstlich in anfang an uns gelangt, bericht: So wollen wir Ir[3]) nit verhalten, das (daß) uns verschiner zeit[4]) gemelts Clarenpachs halber ein supplication ubergeben, darinn wir alleyn uf angeben, als ob die gemelten von Colln ine Adolphen unverschuldet und on einiche Rechtmessige ursach uber sein erbieten, menigclichen geburlichs ungewehgerts Rechtes zsein (zu sein), wider Recht und des heyligen Reichs ordnung fenklich angenomen enthielten, Auch ine das Recht still-

[1]) Diese vier Worte sind aus dem Entwurf ergänzt.
[2]) Dafür stand zuerst: „itzund in disen heylgen tagen."
[3]) Hinter diesem Wort ist ausgestrichen „zu grundtlichem bericht der sachen."
[4]) Dahinter ist durchstrichen „des vergangen herpsts."

schweigend abgeslagen hetten, umb berurt Mandait angeruffen worden seien, wie dann e. Chrf. g. ab hierinn . . . . . copei solher supplication clerlicher zu vernemen. Welch begert Mandat wir damals in erwegung gestalt und gelegenheyt solhen des Clagers angebens mit fugen gar nit zu waigern gewißt, Sonder dasselb doch anderst nit dann zu Recht mit inverleipter clausel justificationis, ob sich die von Colln des beschwert und Recht . . . . . dargegen zu haben vermeynten, dieselbe alsdann uf einen benenten tag in Recht furzupringen und entscheids daruber zu erwarten ꝛc. erkent und außgen lassen. In craft solcher clausel beyde theyl nachmals durch ire anwelde vor uns gerichtlich erschinen, ire inreth (Einrede) und notturft gegen eynandern furgewendt. Darauß wir aber sovil befonden, das (daß) nach iren beslus und Rechtsatz der sach uf den achtzehenden tag Decembris (zuvor und ehe ewer Chrf. g. an uns geschrieben) ein urtheyl ergangen, das (daß) die gemelten von Colln in die pen berurts außgangen Mandats noch zur zeit nit zu ercleren, Sonder nachmals in dreien wuchen den nechsten dem gedachten Clarenpach vor unpartheyschen Richtern furderlich und geburlich Recht erghen zlassen schuldig, und so das in solher zeit nit geschehe, das (daß) alsdann uf sein ferrer anrueffen bei dem K. Ca: erghen solt, was Recht wer. Aus dem allem ewer Chrf. g. gnedigclich zu ermessen und bedenken, das (daß) unser gemuet und will bishe gar nit geweßen, auch noch nit ist, in dem anderst zu handelln, dann was sich obberurten angeben und handeln nach yeder zeit geburt, und wir in betrachtung unser pflicht und verwandt, so dann wir dem Key. Ca. zugethan, zu thun schuldig seien geweßt, Auch gegen got dem allmechtigen, Key. M. unserm allergnedigsten herrn und sonst menigclichen zu verantworten hoffen, und ewer Chrf. g. nnmher (nunmehr) uf disen unsern warn bericht selbs fur pillich ermessen mogen, als das (daß) das alles ab obberurter unser erkentnuß nach der partheien worthen handlung und verhor ergangen, die ine Adolphen alleyn zu geburlichen Rechten weißet und furdert, clerlich zu versten ist. Darumb wir Sie mit sonderm vleiß und in undertenigkeyt biten und begern, uns des orts entschuldigt zu haben, auch unser antwort ungehort furtherhin solhen anzugs und zumessens gnedigclich zu erlassen. Das begern wir umb Sie altzeit zu verdienen, der wir es hiemit bevelhen. Datum Speir uf den 30 tag Xbr. ao. a nativitate Cristi M Vc XXIX.

Ewer Chrf. g. willige geflissen und underthenige Camerrichter und beisitzer Key. Ca.

5. Leopold Dicks, des Anwalts von Clarenbach, gerichtliche Supplication für denselben.

Wolgeborner Key. Mt. ChamerRichter, g. Herr, Es ist von wegen aines Ersamen Rhats zu Koln 13. Jannarij vor E. G. gerichtlich uff ergangen urtel zwischen des armen gefangen Adolffen von Clarenbach als anwaldt gerichtlich erschinen, auch muntlich furtragen, in mainung solcher E. G. ergangen Urtel volg und gnug zu thun: Und wie das ergangen Urtel in im helt, das (daß) die von Köln den nechsten .... dem armen Adolffen meiner Parthei in dreien Wochen vor unparthehschen Richtern furderlichs Rechtens sein soll und gestatten: auch solcher E. G. Urtel gedachten die von Köln derselbigen genug ze thun urtpitig gewest: und auch also zugesagt haben wellen: So ist mir doch dozumals von wegen Adolfen des armen gefangen daruff zw handeln on sondern bericht von wegen meiner Parthei und seinen Brudern oder Verwanten nit moglich gewest: Jedoch die Nothurft erhaist ains unparthehschen Richtern meiner Parthei zu ernennen. Jedoch sollichs unangesehen die Unschuld meiner armen Parthheie Adolfen gefangen, so haben gedachte von Kolln uff den 21. tag Januarii, der da gewest Agneten, uber und wider E. G. ergangen Urtel sein Parthei den armen die gedachten von Koln den greffen und schepffen uberantwort, welch doch seiner Parthei dem armen gefangen zum hochsten suspect und verdechtlich, unangesehen das (daß) gedachter greff und schepff in namen und von wegen des Ertzbischoffs auch ir Churf. g. geschwornen sitzen, und also in harte erbermblich (da man diejenigen, so in todt verurtelt, pflegt zu legen) gefencknus geworfen worden: Uber und wider alles offenlichen Rechten erpietens. Auch da mein Parthei der arm offenlich protestiert, das (daß) er in Rechtfertigung stande an disem hochloblichen Key. Kamergericht, Daruber greff geredet vor menigklichen: Wir wissen von kheinem Camergericht, du must in das Khellergericht: das (daß) also, g. her, uber und wider E. G. ergangen urtel, auch laut dero von Kholn gerichtlichen erpietens nach, seiner parthei Adolfen dem armen gefangen uber und wider Recht erbieten geweltigklich und verächtlich gehandelt wirt, lut meines warhafften anzeigen. Dieweil dan die sach also geschaffen, das seiner partheien ainen Richter je zw (zu) ernennen, so pith (bittet) anwaldt von wegen des armen Adolffen ime Rechtens vor E. G. gedeihen lassen, auch bequemlichen Richter zu erkhennen. Wan aber solchs je nit sein mocht, und E. G. befinden und merklich spurn mogen, das

mein parthei der arm des Rechten (jo offtermals und noch anrufft) kain . . . . trag, pith im Rechtens von ainem ersamen Rat der stat Koln gestatten lassen, und auch die von Kholn solchs zw thon (zu thun) vermog E. G. ergangen urtel schuldig seien. Und dieweil auch periculum in mora (Gefahr im Verzug), auch securis ad cervicem posita (das Beil an den Hals gelegt), pith anwaldt von wegen seiner parthei des armen gefangen Adolffen, welcher der tod neher sein mocht dan das leben, ime inhibitiones an gedachten greffen und schepffen, gegen den armen Adolffen nichts furzwnemen (vorzunehmen), bei ainer genenten peen, gnedigklichen in gewonlicher form zw erkhennen: und sonst wie oben gebetten, mit urtel ußsprechen. Das pith anwald in großer noth von wegen des armen, dem got und uns allen barmherzig sein woll.

E. G. underthenigster
Leopold Dick D. Anwald.

Aufschrift: Supplicacio pro Inhibitione obtinenda Adolff von Clarenbach contra die Stat Köln.

Exhibeatur in die rato (?)
praesentatum Speir 17. Februarij anno 29.

Es ist die nach der Rör'schen Schrift (s. oben S. 213) am 19. Febr. übergebene Supplication.

6. Protokolle des Reichskammergerichts in dem Prozesse Clarenbachs gegen die Stadt Köln.

Anno Dni funfzehnhundert acht und zwanzig
Veneris 23. October.

Doctor Dickius: Sei Mandatum penale außgangen. Nachdem terminus nechst geweßt und ime executio [1]) noch nit zukhomen; darmit terminus nit circumducirt, so erschyn Adams [2]) Bruder praesens tamquam convincta persona, [3]) in meynung den krieg rechtlichen zu volnfuren: pit (bittet) ine zu bestand zu zelassen, gibt pet. [4]) pit inhalt.

Lerchenfelder pro Reisstuck, Hamerstetter retulit subst: [5])

---

[1]) Execution, d. h. gerichtliche Zustellung des Mandats an den Rath.

[2]) Schreibfehler für Adolfs.

[3]) Als (dem Kläger) verwandte Person?

[4]) d. h. übergibt petitionem (es ist das oben unter III 4 abgedruckte Actenstück) und bittet nach Inhalt derselben zu erkennen.

[5]) Hamerstetter (ein anderer Procurator des Kammergerichts) retulit substitionem d. h. hat angezeigt, daß er von Reisstuck für diesen Termin als Anwalt des Rathes zu Köln substituirt sei. Lerchenfelder, der dieses zu Protokoll erklärt, ist der Vorsitzende des Gerichts.

sagt Reifstuck substituir ine, sei der sachen bericht khomen, pit stilstand ad proximum.

Dick nympt an, das widerteil bekenn, das (daß) mandatum exequirt (d. h. gerichtlich zugestellt sei) sei, pit pet: in cont: anzunemen,[1]) und nachdem Adolff sein parthei in strenger fengknus gehalten, das (daß) er seiner nottorfft nach kein procurator constituiren mog, demnach pitet Frantz als convincta persona und bruder, ine zum bestand zuzelassen, das pillich (billig) setzt ers; pit diser puncten halb itz bescheid im Rath, dweil er lang hie gelegen.

Lerchenfelder: er hab ad proximum begert, dan D. Reifstuck mocht ursach furpringen, warumb nit, zu dem so werd er bericht, daß Reifstuck nit ursach verfast sei, pit ad proximum.

Lune 26 8bris.

Reifstuck gibt articulirt Ursach[2]) uff jungst inpracht Mandat.

Dick ebt copiam, term: ord.[3])

Veneris 18 9bris.

Dick gibt supl.,[4]) copiam mandati executorii,[5]) item replicam et conclusiones in eventum[6]).

Reifstuck ebt. term. ordin.

Mercurii 9. Decemb.

Dick acc. cont[7]). das ad replicam nit gehandelt[8]).

Reifstuck: die sach werd durch in nit verwaltet, darumb er replicam sein herren[9]) geschickt, wart teglich antwort, so die khom soll es kein Stund verzogen werden.

Dick pit bedencken, das der arme in fengknus lig.

Reifstuck rep.[10]) die inpracht art(iculos), pit ad primam post ferias (ersten Gerichtstag nach den Ferien).

Dick pit im (ihm) terminum zu setzen.

---

[1]) bittet petitionem in continenti (sogleich) anzunehmen.

[2]) Oben unter III 5 und IV 1 abgedruckt.

[3]) erbittet Copie der articulierten Ursachen und gewöhnlichen Termin.

[4]) Es ist nach der Randbemerkung des Protokollführers das oben unter IV 2 abgedruckte und auf dem Actenstück selbst als „Mandatum procuratorium constitutionis Adolffi de Clarenbach contra civitatem s. Coloniensem" bezeichnete Schriftstück, wodurch Clarenbach einen Anwalt ernennt.

[5]) S. oben unter III 3.

[6]) Oben unter III 6 abgedruckt.

[7]) accusat contrarium (klagt den Gegner an).

[8]) daß auf die Replick noch keine Erwiderung erfolgt sei.

[9]) seinen Herrn d. h. dem Rath von Köln.

[10]) repetit, bringt wieder vor.

Veneris XI. Decemb.

Sover Doctor Friedrich Reifstuck von wegen der Stat Coln wider Adolphen Clarenbach nochmals ad secundum nit, wie sich geburt, handeln wirdt, soll auff gedachts Clarenbachs anruffen ergehn wes recht ist.

Mercurii 16. Decemb.

Reifstuck dt. conclusionem [1])

Dick ebt. copiam, sagt dargegen generalia [2]). Rep: (repetiert) außpracht verkhundt und reproducirt Mandat und sein inpracht petitionem, sonderlich sein jüngst replicam, und pit judex woll den armen gefangen, der sich nichts dan Rechtes erbiet, gnediglich bedenken.

Reifstuck rep: di articulirt ursach dargegen, daruß gefunden, das der gefangen angenomen und fur den ordenlichen Richter gestelt, da di sach noch hang, pit wie vor.

Dick sagt dabei, daß di Ketzermeister dem armen nach seim leben stellen, zu einem Ketzer machen wollen, et tamquam corvi ad praedam inhiant [3]).

18 Xbris.

In sachen Adolfen von Clarenpach wider Burgermeister und Raht der Stat Coln ist zu Recht erkant, das dieselben von Coln zu der pen des außgangen Mandats noch zur zeit nit zu ercleren, sondern nochmals in dreien wochen den nächsten dem gemelten Clarenpach vor unpartheischen Richtern furderlich und geburlich Recht geschen zu lassen schuldig seien, und so das also in solcher zeit nit beschee, soll uff gedachtes Clarenbachs ferner anruffen an disem key. Camergericht ergehen wes Recht ist.

Anno Dni 1529. Mercurii 13. Januarii.

Reifstuck: jungster urtel gnug zu thun zeig er an, daß, nachdem in der stat Coln in peinlichen sachen zwei ordenlich gericht das ein Grefen und Scheffen dem Ertzbischoffen zustendig, das ander so von bepstlicher heiligkeit und dem Ertzbischoffen zu Coln den glauben belangend verordent, und aber einem erbarn Rath unbewist, welches under den dem widertheil verdechtlich arckwenig und fur partheisch mocht geacht werden, so seien sie urputig ufs Camer-

---

[1]) wahrscheinlich: deponit conclusionem. Es ist die oben unter III 7 abgedruckte.

[2]) generalia d. h. gemeine Einrede, wie die damalige deutsche Uebertragung lautet.

[3]) Die Entgegnung Dicks s. oben unter III, 8.

gerichts bevelch fur deren eyns oder fur das Camergericht zu stellen, und wollen hiemit, sovil an inen, ergangner Urtel gnug gethan haben.

Dick mit der protestation, das er von ergangner Urtel keins wechs (keineswegs) weichen woll, so bit er copiam, Will sich ersehen, habs nit vernomen.

Mercurii 17. Februarii.

Dick: nachdem er beschiden, sein suplication gerichtlich zu ubergeben, leg er dieselben hiemit in.[1])

Reifstuck ebt. copiam, qua visa sagt darwider, dweil er inhalt derselben nit bericht, so geste (gestehe) er, sovil di contra ein erbern Rath verstanden mog werden, gar nit, sonder der uberlifferung halb in maßen das angeben; ob aber solch dergleichen geschehen, so het doch ein Rath der urtail mit irem erbieten 13. Januarii nicht zuwider gehandelt. Dweil sich gegentheil vom selben tag bißher nit hab vernemen lassen, ob er woll solch erbieten annemen, so hab auch Iudex daruff nichts erkennt. Darumb sie vielleicht verursacht motu proprio den gefangnen fur den ordenlichen Richter zu stellen, wie gegentheil in seiner Supl. bekenne. Darmit will er also ein Rath des orts verantwurt haben. Sonst der Inhibition halb, dweil es einen Rath nit belangt und er der urtel genug gethan durch jungst erbieten, so laß er das steen ad judicis decretum. Das (daß) aber der CamerRichter zu Richter begert, wiß er nit zu willigen.

Dick sagt gegen disen furtrag generalia und den inhalt seiner inprachten Supl. war sein, welche er rep(etirt) haben will, gestand dem gegentheil keineswegs das (daß) Greffen und Scheffen seiner partheien ordenlicher Richter seien, bit wi in suplication, setzts.

Reifstuck generalia und das die ordinarii judices in criminalibus zu Coln, sei offenbar und soll daselbst gerechtfertigt werden.

Dick gestet nit, das causa criminalis sei, und ob es schon, so were es doch mixti imperii, daruber ein Rath zu erkennen.

Reifstuck: das (dafür daß) es criminalis causa sei, zicht (bezieht) er sich ufs widertheil angeben in der Suplication.

Dick: das (dafür daß) sonst jungster urtel nit gemeß gehandelt, zicht er sich uf sein suplication.

Veneris 26. Februarii.

In Sachen Adolffen von Clarenbach wider Burgermeister und Rath der Stat Colln seien Doctor Dicken

---

[1]) S. oben S. 223. Auf S. 213 steht irrthümlich 19. Febr.

des begerten[1]) processs abgeschlagen, sonder last mans nochmals bei dem urtel am achtzehnden Decemb. nechst ergangen pleiben, doch gemelten Clarenbach alle sein geburend Exception und Defension furzuwenden hiemit unbenomen.

Dick: nachdem itz nochmals mit urtel und recht erkent, das (daß) Adolf bey der urtel 18. Decemb. jungst ergangen nochmals gehandthabt werden soll, und aber dweil solch urtel vermog, das seiner partheien in dreien wochen den nechsten furderlich Recht vor unpartheischen Richtern gedeihen soll, demnach aber dem bißher nicht gelebt, auß anzeig seiner inprachten supplic., so rep(etir) er solch supplic. bit wie darin begert zu erkennen.

Reifstuck rep. itzig urtel, recessum 13. Januarii gehalten, und seiner herern erbieten darin verleipt, lasts darbei.

Dick: dweil Greven und Scheffen seiner parthei zum hochsten suspect und verdechtlich, der ursachen das sie von wegen des Ertz bischoffs zu Colln geschworen, auch in seiner F. G. namen da sitzen zum andern das die Inquisitores heretice pravitatis dem Armen nach seim leben stellen, deßhalben sie seiner parthei zu Richtern ungelegen, hoch verdächtlich, bit darumb Iudex wol sich als bequemen Richter erkennen, wo solchs nit sein mocht, sei sein parthei noch urbutig und teglich anruffens, Rechtens vor einem Rath zu Colln zu gewarten, bit also zu erkennen auß ursachen suspicion.

Reifstuck last die ursachen suspicionis, sovil der contra ordinarium, im Rechten stat beruhen und rep. noch recessum den 13. Januarii und den nechsten in Februario.

Dick gestet (gesteht) nit, das (daß) die seiner partei ordinarii seien, bit wie gebeten.

Reifstuck: das (daß) sie ordinarii seien, sei khundlich und wo not beweißlich, erbiet sichs im Fall der notturfft[2]).

---

[1]) Im zweiten Protokoll: gebeten.

[2]) Das Protokoll vom 26. Febr. findet sich im Original gleich am Schluß wörtlich wiederholt. Nur enthält die zweite Abschrift die oben gesperrt gedruckten Zusätze. Wir haben in ihm das Referat über ein ergangenes Decret und die demnächstige Verhandlung. Das Decret erschien wahrscheinlich dem Kammerrichter nicht gehörig hervorgehoben, generalia waren, wie auch bei dem vom 14. Dec. nicht angegeben, und es wird dem Gerichtsschreiber aufgegeben sein, dies nachzuholen, was dann in ebenfalls unvollständiger Weise durch das 2. Proto-

Veneris 7. Maij.

Dick zeigt an, das uf ergangen bescheid wider sein parthey in der fengknus procedirt worden, und nachdem wider gemein geschrieben Recht wider sein parthey damals gesprochen und erkant, als merglich beschwert von derselben vermeinten nichtigen urtel für diß key: Camergericht appellirt auch protestirt und alles das jhenige gethan, so sich von recht wegen gepurt, und desshalben im beisein eins offen Notarien mit namen Hermannus Brul, der durch Adolphen ersucht, welcher instrumentum appellationis et protestationis gemacht und verfertigt, Und dweil dann Hermannus Brul biß hieher seiner parthey uf vilfältig ansuchen und erfordern solch appellationis instrumentum uf zimlich belonung zu behendigen, und das noch nit seiner parthey noch den irn zu geben vermein, welches doch er vermog seines ayds zu thun schuldig, so bit er ime compulsoriales unter merglicher pen an denselben Notarien erkennen, in dem er uff ansuchen seiner parthey solch instrumentum appellationis unverzogenlich zustellen wol, Und dweil periculum in mora bit er furderlich gnedig hilff.

Reifstuck nymbt an die bekentnus, das (daß) in diser sachen urtel ergangen, daruß verstanden, das ein Rat der Stat Colln dem außgangen Mandat, darin in nit anders geboten, dann Adolphen fur geburlich recht zu stellen, gehorsamlich gelebt. So dan dem also und ein Rate nit weither gebur, wo dan Clarenbach uf ergangen urtel gegen den clegern oder ymand andern etwas zu handen, das mog er also wie recht furnemen, das er also geschehen laß.

Dick: er beken nit, habs auch nit furtragen der gestalt, als solte ordenlich wider in procedirt sein, unangesehen der proceß oder der Ketzermeister vorhaben in der fengknus gehalten, gegen im gehandelt. Und dweil dann etwa wider sein parthey gehandelt, welchs sich sein Parthey zum hochsten beschwert, und dann merglich rechtmäßig ursach zu appelliren gehapt, wie sie dann appellirt: so hab widertheil solch sein begern nit zu verhindern, bit d. cumpulsorium.

Reifstuck: Man hab sein receß gehort und rep. recessum 17. Februarii: item Bescheid 26. Februar und auch recessus noch die gehalten und wie gehort.

Dick: rep. sein recess und begeren auch.

---

soll geschehen. (Anm. des Herrn Oberprocurator Ebermaier, der vor fast 12 Jahren die Benutzung der Acten aus Wetzlar vermittelte und sich persönlich an der Entzifferung des Protokolls betheiligte.)

Glossar zu den Urkunden und Actenstücken über Clarenbach

zusammengestellt von W. Crecelius.[1])

Vorbemerkung: C ist unter k, v unter f, y unter i zu suchen. Ferner ist zu bemerken, daß ae und ai, oe und oi gewöhnlich für â und ô stehen, ebenso ui und auch ue für û z. B. suechen ist sûchen zu lesen.

Abscheid Abschied: Reichstagsabschied, der beim Schluß des Reichstags gefaßte und bekannt gemachte Beschluß IV 3 S. 220 III 7 S. 211.

Abschlagung, Verweigerung des Rechten (Rechts) S. 211.

Achter: hinter: Aloff (den wir) achter uns sitzen haben II. Vgl. hinder.

Achterdechen, decanus minor, ist der Unterdecan des Domstifts, im Gegensatz zu dem eigentlichen Decan des Domcapitels, dem decanus maior. Dieser Unterdecan hatte die Aufsicht über das Domgefängnis, in welches Klopris als Geistlicher gebracht wurde.

Ader adir oder.

Aen an (mhd. âne) ohne: aen noit (ohne Not) unnötig 65. S. on.

Af aff ab. Damit zusammengesetzt: afflaissen freilassen 36, affsetzen absetzen, affsyn zu Ende sein, aufhören. 11.

Aver aber 48.

Aldae da, dahin z. B. aldae ghain, ebendahin gehn 58.

Aleff Aloff Ailhof Adolf.

Alßbald sobald als III 3 S. 203.

Altydt, allzeit, jederzeit I (Brief aus Lennep).

An an (wol zu unterscheiden von ân, ohne, s. oben unter Aen). Daeby an und oever syn = dabei anwesend sein, 14. Vgl. oever. — Damit zusammengesetzt: Anvangen verhaften: yn ure hantvestunge angevangen (von euch in Haft gebracht) I. Angesien angesehn daß, in Anbetracht daß 36. Angreifen ergreifen, verhaften S. 205. Anheben, beginnen: zu verhinderung angehebter rechtfertigung (der bereits begonnenen, ins Werk gesetzten Rechtsprechung) S. 217 und Annemen: gefenglich a. = gefangen nehmen III 2. 3, IV 3; auch ohne den Zusatz in derselben Bedeutung IV 1 S. 217. Anregen, aufführen, erwähnen: angeregter

[1]) Die Artikel über die Behörden in Köln rühren von Pastor Krafft her.

gefengnuß III S. 203 (oben). Ansien ansehen: aßdan willen unß herren dae vur anzosien (alsdann wollen unsere Herren es so angesehen haben) 64. Ant = an dat. Antasten angreifen, anklagen oder auch gefangen setzen 3. Antzhenge, wahrscheinlich anze-henge = angehenge, Anhang: dat hey sich der kirchen und predicaten (Predigt) myde (meide, enthalte) sampt einichen andern antzhenge (sowie sonst Propaganda zu machen) 65.

Arke Arche, Behälter, Kasten z. B. bei Mühlen und Teichen zum Ablassen des Wassers; auch ein Canal, der behufs der Schifffahrt unterhalten wird. In diesem letzteren Sinne vielleicht in 71 und 73 ; der von der Stadt angestellte Jelis hatte vielleicht die Aufsicht über das Passieren der Schiffe.

Arkwenig verdächtig (argwenig bei Geiler v. Keisersb.) S. 226 u.

Articuliert, in einzelnen Artikeln (Abschnitten) verfaßt. So ist die Vertheidigungsschrift des Raths gegen das Pönalmandat überschrieben: Articuliert ursachen, warumb ein Rhat dem Mandat zu gehorsamen nit schuldig. S. 216. Die einzelnen Abschnitte beginnen regelmäßig mit „Item."

As aß als. Abweichend vom neuern Sprachgebrauch nemlich: as up den lyters handell (nämlich wegen Theilnahme an der lutherischen Bewegung) 25, ebenso 43. 48, am auffallendsten als überflüssig erscheinend 29. 63. 2. In Verbindung mit Zeitadverbien: as gesteren 51, as hude 34. 41. 50. 53. 68. 69, as morn 46. 50. 54; vgl. Grimm deutsch. Wbch. I Sp. 257. 3. So as da, weil 56 S. 193. 4. as wenn (mit einem Präsens): as der Greve Justicie will thun (wenn der Grefe die Hinrichtung vor nehmen will); s. Grimm I Sp. 258 unten. —

Zusammensetzungen mit as: aßdan alsdann, asferre, sofern, aßvil soviel (mit Particip: aßvil den lyterssen handell belangende d. h. so weit oder sofern es den Lutherschen Handel betrifft 48).

Atzung, Speisung, Unterhalt z. B. der Gefangenen 37.

Auf s. uf und up. Zusammensetzungen:

Auffslain anschlagen 61. (Particip upgeslagen das.)

Auflegen zur Last legen III 1.

Auß aus. Vgl. us. Zusammensetzungen: Außgehn, der Stat a. (aus der Stadt weichen) 33. Außlaissen freilassen 30. Außsagen ankündigen, bekannt machen. Außsetzen, die hiellegen

a. (die Heiligenbilder zur Verehrung ausstellen) 16. Außsyn abwesend sein 54. Außwarten: der sachen und allen ihren gerichtstagen a. (den Prozeß bis zu Ende abwarten) III 3.

Bede Bitte I. Davon Bedemiß Bittmesse 16.

Befaempt: mit doitstechen b. 46; mit dem luyterschen hande b. 48; mit Ehebrecheryen b. 71. Der Sinn ist klar; es fragt sich nur, ob an lat. fama (Gerücht) zu denken ist (eines Verbrechens durch das Gerücht bezichtigt) oder an das niederdeutsche bevamen (aus bevademen) begreifen (in etwas verwickelt) vgl. Schiller und Lübben, Mittelniederdeutsches Wb. I. S. 365.

Befeill Bevelh Befehl: b. thun = Befehl thun, befehlen 6 u. ö.; befoilen, bevolhen befohlen (ursp. Befelch, befolchen vgl. bevelch S. 227 o).

Beflecken mit dem l. handel beflect oder befleckt (von der luth. Ketzerei angesteckt) 17.

Beger, Begerde Begehren I. III 1.

Begriffen: 1. mit dem l. handel b. (von der luth. Ketzerei ergriffen) 48. Vgl. befaempt. 2. enthalten: darinn seiner Herrschaft dienstlich begriffen (der Syndicus von Köln erklärt auf die Replik von Clarenbachs Procurator, er wolle unter Annahme derjenigen Punkte der Replik, worin für den Rath Günstiges enthalten sei, gegen die übrigen Einrede vorbringen) S. 211 oben.

Behaft verhaftet S. 220 o. Behaftung Haft III 1.

Belangen betreffen; gewöhnlich im Particip belangende, welches meist abgekürzt wird in belangen (mit überstrichenem Schluß-N) z. B. belangende hoinsprache = betreffend (wegen) Verhöhnung 1.

Beleumet belemmdet III 5.

Beruren berühren, erwähnen, gew. im Particip: in berurter unser stat III 3 S. 220. Vgl. obberurt.

Beruwen beruhen: wie unß herren (unsere Herren, vom Rath) by gethaner lieverung laissen beruwen. (Die Sache bei der Auslieferung beruhen lassen, sich derselben weiter nicht annehmen) 51.

Beschien beschehen = geschehen z. B. 50: na dem handel S. Peter beschien (nach dem Handel, der in S. Peter vorgekommen ist); beschee (geschehe) S. 226.

Beschreven schriftlich I.

Besenden vorladen einladen 22.

Besien besehen.

Besmetten beschmitzen, beflecken: mit dem l. handel beßmet 55. Vgl. begriffen.

Bestand: zum B. zulassen, zur Führung des Prozesses (Namens eines andern) zulassen S. 224.

Bestellen umstellen absperren: bestalt 72.

Beweislich zu beweisen, erweislich III 1. IV 6. S. 228.

Bezwang Zwang III 7 S. 211.

By bei = durch vermittelst: die boiche, so by des Geweldrichters Dienere genomen (durch die Diener weggenommen) 42. Davon Bywesen Anwesenheit.

Bis biß bys bis: bys noch her (I S. 199) und bisnoch (IV 3 S. 220 a. E.) = bisher, bis jetzt noch.

Blaßphamiern, Gottlästern 2, vgl. placsphemus.

Blyven bleiben.

Boich Buch. Pl. boiche und boichere.

Boide Bote, Gerichtsbote, niederer Beamte z. B. Rathsdiener.

Brengen bringen vgl. hinder und Rait.

Burchgreve. So werden in Köln die städtischen Beamten genannt, welche die städtischen Thürme, die zum Theil Gefängnisse, zum Theil Magazine waren, zu bewachen und zu verwalten hatten. Als Criminalgefängnisse dienten der Frankenthurm (jetzt abgebrochen) in der Nähe des Doms, der Cunibertsthurm, (wo sich die Peinigungswerkzeuge befanden), der Gereonsthurm und die Ehrenpforte. Der Burchgreve, welcher der Stadt vereidigt war, wohnte in den meisten Fällen auch auf dem Thurm, den er zu bewachen hatte.

Buyßen außer, ohne: b. der penen blyven = straflos bleiben 2.

Bursen sind Genossenschaften zusammenwohnender, aus gemeinschaftlicher Kasse unterhaltener Personen (von mittellateinisch bursa = Beutel, Stiftungskasse zur gemeinsamen Unterhaltung). Der Name wurde übertragen auf die Schulen, welche für das akademische Studium vorbereiteten, in welchen die Schüler zusammenwohnten. Ueber die Bursen in Köln (es waren deren vier) vgl. unsere Zeitschrift VI S. 209.

Dapfer tüchtig ansehnlich: bei einer namhaftigen dapferen peen (Strafe) III 2 S. 202. Vgl. Urk. v. 1545 in unserer

Ztschr. IV S. 272 eine dappere und aufencklíche (ahd. antfanglich, annehmbar) Summa gelts.

Dâr (dair daer) dâ (dae) urspr. nur Adverb des Orts, dann durch niederdeutschen Einfluß auch für die Zeitpartikel dô eingetreten. In Zusammensetzungen häufig mit beibehaltenem r.

dairauß daruß daraus deshalb 2. 28. 60. 62. 74. IV 3 S. 221 — dairenboven darüber außerdem trotzdem 65 — darhin bewegt (dazu bestimmt, veranlaßt) IV 4. S. 221 — dairinn darin, in dieser Sache 22. 60 u. ö. — dairmit = daemit (s. u.) 44 — dairna darnae dairnach darnoch darnach 12. 58. 62. I. III S. 200 — daruber darüber; relativisch = worüber IV 3 S. 219 — dairup darauf, darüber 16. 29. 32. 35 — dairzo dazu 29. 62. Ohne das schließende r z. B.

daeby dabei 14. 22 u. ö. — daemit damit (als Conjunction der Absicht oft) — daevan davon, deshalb 2, 25; relativisch = wovon, von welchem 5 — daevur davor, dafür 65.

Deifferey Diebstahl.

Destominder destoweniger, nit destominder = nichtsdestoweniger IV 3 a. E.

Dick oft: zum dickermaln, zun dickermal (oftmals) III 2. 3.

Dienstlich, nützlich, förderlich, günstig. S. eine Stelle unter „Begriffen."

Doitstechen todstechen 46.

Dracht, Procession mit Umtragen des Venerabile, der Crucifixe und Heiligenbilder. Vgl. 69: mit der dracht des wirdigen h. Sacraments und der liever heilligen. Es ist dabei an „tragen" gedacht; s. 68 „umb die lieve heilgen zo tragen". Urspr. hat Dracht aber nichts damit zu thun: es stammt von einem sonst außer Gebrauch gekommenen Wort (goth. drauhts, isl. drott, ags. gedriht) und bedeutet wie diese: Schar, Geleite, Zug, Procession. Vgl. Gotzdracht.

Dryven treiben 57.

Duytz 1. deutsch 36, in teutzschen 12. 2. Deutz.

Dweil dwyl dieweil, weil III 5. I.

Einbilden einprägen: andern leuten soliche lere einbilden III 5 (inbilden IV 1).

Eme ihm 6. I.

En: en niestkomende Sontagh 66. Hier ist en wol nur Abschwächung des bestimmten Artikels und es steht für „den nächstkommenden Sonntag". Sonst würde es bedeuten: an einem der nächsten Sonntage.

En, alte und ursprüngliche Verneinung, regelmäßig noch mit dem verstärkenden niet (in keiner Weise) verbunden z. B. wer syne wache niet en verwarde (wer seine Wache nicht richtig abhielte) 10, wae des niet en geschiege (wenn das nicht geschähe) 49. So kommt en in den Protokollen noch ziemlich regelmäßig vor (nur 57 steht „niet" allein: und niet hierbynnen zo laissen); dagegen findet es sich in den andern Actenstücken nicht mehr, weil es in der Schriftsprache mit dem Beginn des 16. Jahrh. schon als erloschen zu betrachten ist. Es ist hier das ursprünglich nur als Verstärkung hinzugefügte nicht allein übrig geblieben.

Entegen gegen I (Lennep).

Entgeltnuß Entgelt: on (ohn) entgeltnus = gratis III 3 u. ö.

Enthalten, enthalden, 1) gefangen, festhalten 18. I. III 2. 2) sich enthalden mit Genitiv und Infinitiv mit zo, wie nhd. etwas unterlassen 36. — Davon Enthaltung Behausung, Wohnung 55.

Entpfangen, einen als Gefangenen und Angeklagten behufs der Rechtsprechung annehmen 46. Ebenso untfangen 2.

Entuschen inzwischen.

Erfaren: zo e. na dem handel (über den Handel Erkundigung einziehen, Nachforschungen anstellen) 50; an iem (von ihm) zo erfaren (erfragen) 67. — Davon Erfarung: allen wirden erfarung zu thun nach den voißknechten (bei allen Wirten wegen der Soldaten Erkundigungen einziehen) 8, so noch 13. 21. 25. 29.

Ergangen, vor sich gegangen, stattgefunden 12.

Ergeven (sich), sich begeben 49. 57.

Erlaeten erlassen I (Lennep).

Erleuffnis Erlaubnis 63.

Ermanen ermahnen, erinnern. 16 (wahrscheinlich die Sache wieder in dem Rath in Erinnerung, zur Besprechung bringen).

Erzeygend, ihr erzeiget III 3. S. 203 o.

F. g. = fürstliche Gnaden (Titel).

Van von: van noiden (von Nöten, nötig) 2.

Vast fast sehr.

Vehede Fehde 6.

Veyll feil: veyll hain, verkaufen 61.

Fenknuß, fenklich = Gefängnis, gefänglich IV 4. S. 221.

Verborgenlich: die verborgenliche Gottheit S. 209 u.

Verburt verwirkt: sulle syner dienst verburt hain 73.

Verdacht bedacht aufmerksam: up die wache 10.

Verdrencken ertränken, s. unter Schalde.

Verfassen in schriften v. = schriftlich aufzeichnen 10.

Verfürisch: sölcher verfürischer giftiger lere S. 208 o.

Vergadern versammeln. Vergaderung Versammlung.

Verhalten zurückhalten S. 207.

Verhoisprachen mit Worten verhöhnen 71.

Verhoidt verhütet 30.

Verlaissen bestimmen festsetzen 32. Abscheid zu Speir verlaissen (erlassen) S. 220.

Verleiben einverleiben: die peen in demselben Mandat verleipt (die Strafe, die in dem Mandat mit enthalten und bestimmt ist) III 4, dafür III 5: peen im selbigen Mandat bestimpt und III 6: bei vermeidung inngeleipter peen (vgl. einleiben Grimm Wb.), ferner IV 4 S. 222 oben: mit inverleipter clausel.

Verlitten verflossen III 1.

Vermeint vermeintlich, nicht giltig. So werden die Acte einer Behörde oder des Gegners genannt, die jemand für rechtsungiltig und wirkungslos hält. Vgl. III 5. 6.

Ferrer ferner III 4.

Verrucken fortschaffen (vom Verkaufen, Fortschaffen u. s. w. der Kirchengeräthe und Juwelen eines Klosters) 70.

Verschinen vergangen: verschiner zeit IV 4 S. 221.

Versprechen, böses von Jemand sprechen, schmähen 52. 53. 66. 71.

Verstan verstaen verstain verstehen: wes sich unß Burgere mit iren guderen verstan sullen (wessen sich unsere Bürger in dieser Fehde in Bezug auf ihre Güter zu versehen haben) 6. — haet uns verstaen lassen (hat uns dessen verständigt, mitgeteilt) I.

Vertragen übereinkommen, nach vorausgegangener Besprechung und Uebereinkunft festsetzen, so gewöhnlich von den Rathsbeschlüssen.

Verwaren: syne wache v. (seine Wache ordentlich abhalten) 10; den Richstag v. (die Stadt beim Reichstag vertreten).

Verziehen hinhalten verzögern III 3 (ir verziehend, ihr verziehet). S. 214 (verzohe = verzog). Davon. Verziehung III 5.

Vlies Fleisch 71. Preise des Fleisches s. o. 6.

Flyß, Fleiß; davon flyssig 69 und fleißlich III S. 200.

Vloich Fluch 73 (auch der Plural lautet so).

Volmechtig bevollmächtigt III 3.

Volnfaren, gegen Jemand mit der gerichtlichen Procedur weiter bis zu Ende fortfahren III 3.

Voißknecht Fußknecht, Soldat zu Fuß.

Voißval Fußfall (fußfällige Abbitte in der Rathskammer) 52. 53.

Vorbringen: vorbringt er (er bringt vor, trägt vor bei Gericht) IV 1 S. 216.

Forder weiter ferner. Als Adj. 14. 32. Als Adv. 29. 44.

Vorsein, vorseen: rechts nit vorsein (weigern) III 6 S. 207 o.; Rechts nit vorseen noch gewegert III 6 S. 210 m.

Vorstellen vor Gericht stellen IV 1 S. 217 m. (zweimal).

Vort ferner.

Foulck voulck Volk.

Foulgen folgen. Volgends darauf, dann.

Fugen (sich), sich verfügen, begeben 55. 57. — Fueglig = vuoclich vüecklich, schicklich, passend 65.

Vur vor: vur und na = vor und nach, früher und später 14; vur antwort (als Antwort) 3. 29. 51. Furbaß in Zukunft.

Vurbede Fürbitte (von einer Bittprocession) 69.

Furderlich 1) nützlich, 2) schnell rasch: fürderlich antwort S. 214, furderlich und geburlich Recht IV 4 S. 222 (beschleunigte Rechtsprechung), so öfter.

Furdern fördern: die boeche zu sich furdern (die Bücher sich bringen lassen) 40; damit der gemeine nutz gefurdert moige (möge) werden 44.

Vurverdrag, die frühere Bestimmung, Verordnung 1.

Vurgeschickt, schon früher geschickt, zu etwas abgeordnet 24. 30.

Vurhalden, Bericht abstatten 14, die schriften einem v. = vorlegen 35, einem etwas vorhalten zur Verantwortung oder zur Nachachtung 29. 50.

Vurhere = die vurgeschickten (s. d. W.) Heren (Herren) 31.

Vurß = vurschrieben, oben erwähnt.

Furtherhin hinfort, IV 4 S. 222 und dasselbe hinfürter S. 200.

Vurwenden: wae die lutersche handel gelesen, geubt und vurgewendet (getrieben) wirdet 21; ursachen furwenden (vor Gericht vorbringen) III 5 S. 204, ebenso S. 209 o. und S. 228 o.

G. Abkürzung für „Gnaden" in der Anrede: Ew. Chrf. G. = Euer Churfürstliche Gnaden IV 4, E. G. = Euer Gnaden IV. 15, g. Herr = gnädiger Herr IV. 5.

Gedrungenlich unter dringlicher Aufforderung S. 207.

Geven geben.

Gefenglich annemen s. unter A. (III 2 geferlich enthalten III 2 steht wol für gefenglich enth.)

Gegen, gew. mit Dativ, z. B. III S. 200: gegen den Herren vom Rath.

Gegenteyl, der Gegner im Prozeß III 6 u. ö. Vgl. Widerteyl.

Gehadt gehabt: die handlung mit Cl. g. (Verhandlung mit Cl. vorgenommen).

Gelaich Gelage, Zeche 53.

Gelieffen belieben.

Gelych glychs gleich.

Gemut: desselben gemüts (derselben Meinung) sein III 1.

Gepurlich sich halden (nach Recht und Billigkeit handeln.)

Gerumen: dat velt gerumpde gemacht (das Feld geräumt d. h. frei gemacht von Menschen) 72.

Geschien (Inf.) geschehen; geschiet Particip; geschiege geschähe.

Gesynnen: die antwort am Greven gesynnen (beim Grefen einholen, ihn darum ersuchen) 45.

Gethain s. thun.

Getzuyge Zeuge.

Geweist gewesen, von syn (sein).

Gewelderichter waren städtische richterliche Beamte, die vom Rath beauftragt waren, Personal- und Realarrest, Ausweisungen aus der Stadt u. s. w. auszuführen. Sie waren nicht Mitglieder des Raths, wechselten aber wie der Rath in einem bestimmten Turnus. Es wurden nur angesehne Bürger zu diesem wichtigen Amte herangezogen, namentlich solche, die bereits im Rathe gesessen

hatten. Sie durften übrigens die kölnischen Bürger nicht verhaften, sondern diesen wurde durch die Gewaltrichter angesagt, sie sollten sich bei hellem Tage „zu Thurm" begeben. Clarenbach und Klopris werden als Auswärtige durch die Gewaltrichter oder deren Knechte zum Gefängnis gebracht. Bei dem Verhöre der Gefangenen waren die Gewaltrichter zugegen.

Ghain ghaen gaen gehen.

Gheyn kein 50. kheyn 63.

Ghene: die ghene = diejenigen 18.

Gleich ligen (liegen), als statthaft angesehn werden S. 200.

Gleyde, Geleite, die Erlaubnis sich in der Stadt aufzuhalten 55.

Gotzdracht Gottesdracht, s. Dracht, 69.

Greve Grefe. Er war Präsident des erzbischöflichen weltlichen Gerichts zu Köln, die Beisitzer desselben hießen Scheffen (scabini). Dieses Gericht, was Veranlassung zu zahllosen Streitigkeiten gegeben hat, stand nicht unter der Stadt, sondern unter dem Churfürsten; es hatte wesentlich nur zwei, allerdings sehr wichtige Competenzen, nämlich die Erbverhältnisse und den Blutbann. Hinrichtungen konnten daher nur stattfinden, wenn das Scheffengericht unter dem Grefen einen Missethäter zum Tod verurteilt hatte.

Groyß Gruß I.

Gudestag Mittwoch (eigentlich Wodenstag, wie Godesberg = Wodensberg).

Guit gut; guitz gutes II. Guder Güter 46. Gutlich auf gütlichem Wege 57.

Hachtportze (portze = Pforte Thor), das dem Erzbischof zugehörige Gefängnis in der Nähe des Doms, in welches der Criminalgefangene nach geschehener Verurteilung durch das Scheffengericht und vor der Hinrichtung geführt wurde. „Under Hachtportzen" (6) Straßenname.

Hafftung Haft 14 S. Behaftung.

Hain haen haben (Inf.), hait (er hat), haven (sie haben), gehadt (gehabt).

Halden halten: wie man (es) daemit h. sall (soll) 18; sich dairna zo halden (darnach zu richten) 12.

Halven z. B. ketzeryen halven (wegen Ketzerei) 12. 18; derhalven (deshalb).

Handel Alles was jemand unter Händen hat, betreibt. Besondere Not machte dem Rath in den Jahren 1528 f. der Lutherische Handel, den er „binnen der Stadt in keiner Weise dulden noch leiden“ wollte (36), weshalb alle, die mit diesem Handel „besaempt, befleckt, beschmitzt und begriffen,“ hinter unsere Herren (in städtische Haft) gebracht wurden. Wiederholt wird nach Lutherischen Büchern gesucht und nachgeforscht, „wo der Luthersche Handel gelesen, geübt und vorgewendet (getrieben) wird“ (21). Damit hangen andere Händel zusammen z. B. wenn der Prediger von S. Peter von der Kanzel gejagt wird (29) Händel, welche in den obigen Auszügen aus den Rathsprotokollen gleichfalls mit aufgenommen sind, um die Unruhe und Bewegung jener Jahre nach allen Seiten hin durch die gleichzeitigen Documente vor Augen zu führen.

Handeln verhandeln. Handelung Verhandlung.

Handvestung Gefängnis I. Von hantvast (mit festgebundenen Händen, gefangen). Sonst bezeichnet Handveste und Handvestunge Beglaubigung eines Documents durch Unterschrift und das Document (Verschreibung u. s. w.) selbst.

Hechter, der Beamte welcher die Hacht (s. Hachtportze) verwahrt.

Heischen auffordern 30.

Hey er. Heren, Herren: unß (unsere) Herren sind immer die Herrn vom Rath.

Heuck (Heuken) ein kurzer Mantel. Die „heultzen (hölzerne) heuck“ trugen solche, die an den Pranger gestellt wurden, so der Trommelschläger Kurfmecher (Korbmacher), weil er unchristliche Flüche gethan hatte.

Hielgen, die Heiligen, Heiligenbilder.

Hinder hynder hinter: hinder unß herren brengen = auf Beschluß des Raths ins Gefängnis bringen, auch confiscieren z. B. Bücher 13.

Hoefffmit Hufschmid.

Hoegericht das hohe Gericht, das Gericht und Gerichthaus des Grefen.

Hoichzyt hohes Fest z. B. das Pfingstfest 16.

Hoillen holen 22.

Hoinsprache (Hohnsprache) Verhöhnung, Blasphemie 1.

Hude heute.

Huyß Haus.

Idt es: idt sy (es sei) — aber (sive — sive) 65.

Ie 1. zu jeder Zeit, immer S. 209 oben. 2. zu einer Zeit, irgend einmal, je S. 208 mitten. 3. irgend wie S. 223 unten. je — je (je desto) III 5 S. 205. Die Aussprache ist ursprünglich diphthongisch (ie aus älterm io), aber schon früh bildete sich im Niederdeutschen die consonantische Aussprache jo je, welche dann auch in das Hochdeutsche vordrang; doch hat hier in je und den damit zusammengesetzten Wörtern das j erst mit dem Anfang des jetzigen Jahrhunderts ausschließliche Geltung gewonnen. Im 16. Jahrh. können wir aus der Schrift nicht ersehen, ob ie oder je zu lesen ist, da j am Anfang des Wortes sowol für den Consonanten j als für den Vocal i steht. Dagegen beweist die Schreibung jhe in dem Original der Articuliert Ursachen von 1528 (S. 217 o.), daß hier die Aussprache mit j bereits gemeint ist.

Ie tritt als Verstärkung oder, um Verallgemeinerung zu bezeichnen, mit manchen Wörtern in Zusammensetzung z. B. iedoch (jedoch); ieder aus iewedder d. h. der eine und der andere von zweien (jeder); ieman, seit dem 14. Jahrh. iemant (irgend ein Mann, Jemand); iezuo iezo ieze verlängert iezunt iezent, iezet (gerade jetzt, jetzt — zuo, ze ist hier Adv. der Zeit). — Mitteldeutsch wurde ie zu ì, daher die Formen itzo, itzund, itzt, itz (S. 225), welche oben öfters neben ietzt (IV 4) vorkommen, sowie ymand (S. 229).

Iemants iemantz jemand 65 u. ö. Diese Form mit s ist scheinbar Genitiv, steht aber für alle Casus, ebenso niemants niemantz.

Iglich jeder S. 210 aus iegelich.

Ime (ihm) III 4. IV 4; iem 36. 64. 67; im III (oft). — In (ihn) III (oft); yn I; inen 49. 67. II. III 2. 3. 10. — Inen Dativ Pl. (ihnen) 28. 57. III 7 (S. 211 u.) III 10 (S. 215); innen IV 1 (S. 217); dafür kommt die kürzere ältere Form in noch S. 229 vor. — Der Dativ Sing. ihm steht auch im reflexiven Sinn, da sich ursprünglich nur Acc. ist z. B. wie das Urtel in im helt (in sich hält, enthält) S. 223.

Inn wird gewöhnlich, zum Unterschied von dem Acc. des Pronomen in (ihn), die Präposition und das Adv. in geschrieben; so auch häufig imm = in dem.

Inbilden s. einbilden (ìnbilden): în Adv. (hinein) = nhd. ein.

Inbracht inpracht eingebracht, im Gericht vorgelegt (oft), daneben einbracht (înbraht).

Inhalt (mhd. innehalt): alles inhaltz (nach seinem ganzen Inhalt) II. Davon inhalten: aller straf, so keyserlich Mandat inhalten (enthalten), III 1 S. 201 (wir würden sagen: welche im Mandat enthalten sind, ausgesprochen sind); dafür konnte es auch heißen, „welche das M. in ihm hält“ s. unter im.

Inhibitionmeister waren in Köln Mitglieder des Raths. Ursprünglich war die Behörde dazu bestimmt, den Einspruch des geistlichen Gerichts gegen die Competenz des weltlichen zu prüfen und das letztere gegen die Uebergriffe des ersteren zu schützen. Aus diesem Grunde wurden ihnen auch Untersuchungen, den religiösen Glauben betreffend, übergeben. In dieser Eigenschaft kommen sie im Prozeß Clarenbachs vor.

Inleiben inverleiben (mhd. înlîben) s. verleiben (verleipt). Für inverleiben ist die angeführte Stelle aus dem Schreiben von 1529 (S. 222) älter, als die bei Grimm Wb. (u. d. W. einverleiben) gegebenen.

Inreth Einrede S. 222.

Insien Einsehen: insien hain, auf etwas sehen 70.

Ir ihr 1. Dat. Sg. Fem. v. sie. 2. Gen. Pl. v. er: ir iemants = derselben Jemand (irgend einer von andern Leuten) S. 208 oben. 3. Pl. der 2 Ps.

Irst erst; irstemaill erstmals, zuerst 2.

Jan Johann, Pastor S. Jan d. h. von S. Johann Baptist war Johann von Venradt (S. 193).

Jelis ist Aegidius. Vgl. Wallraf „Gilgen, Gelis, Gillis Aegidius,“ franz. Gilles, engl. Giles.

Jhe = je, s. o. unter ie.

Jhener jener: den jheen (denjenigen IV 4 S. 221 = den jenen (s. oben unter ghener); es überwiegt das verlängerte jheniger z. B. 23 III 5. Der bestimmte Artikel bei jener kommt schon im Mhd. einzeln vor, am ersten scheint er sich im Niederdeutschen (bei folgendem Relativsatz) verbreitet zu haben. Die Schreibung jh bezeichnet Dehnung des folgenden Vocals z. B. Jhar f. Jahr, sie entspricht einem Rhat = Rath und That = Taht. Nur bei T hat sich diese Versetzung des h, welches hinter dem Vocal stehen sollte, erhalten (bei J bloß in Familiennamen, z. B.

Ihering). Uebrigens mag jh auch die consonantische Aussprache j bezeichnen, da der Buchstabe j am Anfang auch für i (jm jhm = im ihm) gebraucht wurde.

Joeris Georg.

K. Im Anfang der Wörter öfters kh, — ursprünglich ist dies wol auch ein versetztes, die Dehnung des folgenden Vokals bezeichnendes h (wie in Rhat st. Raht Rath, s. oben unter jh), allein die im 16. Jahrhundert überhand nehmende Sucht, sich in der Schrift möglichst in der Breite zu ergehn, veranlaßte, daß man häufig auch sonst ein h den Anfangsconsonanten ohne allen Grund anhängte. Vgl. dhenen 51, ghain u. ä.

Kanzeler Canceler. Kanzler oder Protonotar ist der stadtkölnische, unter dem Rath stehende Beamte, der die sämmtliche schriftliche Geschäftsführung der städtischen Angelegenheiten zu leiten, oft auch die auswärtige diplomatische Vertretung der Stadt zu versehen hatte. Dieses städtische Kanzleramt ist von dem kurfürstlichen gleichnamigen Amte wol zu unterscheiden. Städtischer Kanzler war Peter Bellinghausen, kurfürstlicher Bernhard von Hagen.

Ketzermeister (ketzersse meister 29), die beiden Inquisitoren (inquisitores haereticae pravitatis) hatten die der Abweichung vom katholischen Lehrbegriff bezichtigten Personen in Untersuchung zu nehmen s. unter Ordinarie.

Kirstgen Christian 52.

Kort kurz: mit der predicaten kort machen (die bei der Hinrichtung übliche Anrede kurz abmachen) 57. Man befürchtete bei der Hinrichtung des Schiffers Axe Unruhen, daher diese Aufforderung an die mitgehenden Geistlichen. Diese sind Johann von Venradt (s. unter Jan) und Herr Aloff (Adolf). Der letztere ist vermutlich Aloff zom Gent, welcher in der Rathssitzung vom 23. Nov. 1528 zum Rector (Geistlichen) der Rathskapelle ernannt war. In demselben Jahr wurde er auch Mitglied der Artistenfacultät.

Kraenknecht 52. Der Kraen (am Rheine) war die Maschine, womit die Ausladung der Schiffe bewerkstelligt wurde.

Crone Wirtshaus zur Krone in der Trankgasse 53.

Künden können III 5 S. 205 m. (im Original steht kunnen s. S. 217).

Last läßt 3 u. ö.; laissen laessen lassen (mhd. lâzen).

Laster Gotz, Gotteslästerung (Schmähung ist die ursprüngliche Bedeutung des Wortes) 50.

Leben mit Dativ, nachleben folgen: dem Mandat nit gelebt noch volg gethan III 4; ebenso geleben: demselben zu geleben nit schuldig IV 1 S. 218.

Leberen liebern lieveren (durch Vermittelung des niederdeutschen leveren aus franz. livrer entlehnt) liefern z. B. ans Recht liefern d. h. vor Gericht stellen.

Leher leer Lehre S. 217 (lere S. 205).

Leifde (niederdeutsch) Liebe: in der Anrede „ure leyffde" = Euer Liebden I S. 199.

Lyden leiden dulden 36.

Liederlich leicht: in liederlicher (erträglicher) gefängnus gehalten III 11 (Gefängnis ist hier Femininum).

Loff Lob.

Luyde Laut: na luyde gethaner protestation (nach Laut d. h. nach dem Inhalt der Pr.) 46; auch ohne Präposition: luyde syner Instruction 6. Es ist das Subst. Laut (Ton, Inhalt).

Luyterye Lutherische Ansicht (Ketzerei) 23. Luyterisch luytersch luyters Lutherisch; dasselbe auch Luyteriaen (Lutherianus).

Macht Volmacht Befugniserteilung, Anweisung; von Macht = auf Grund einer Vollmacht und Anweisung von Seiten Jemands. 2.

Mail mal: up dittmaill 69; nochmails oft.

Mandat Mandait. Am häufigsten wird erwähnt das vom kaiserl. Kammergericht erlassene Penal-Mandat in der Sache Clarenbachs (oben III 3 S. 202 ff. abgedruckt); ein anderes, in einer uns nicht weiter bekannten Sache erlassenes Kammergerichtsmandat wird 2 erwähnt. Außerdem kommt vor das Mandat oder Edict von Worms (der von der römisch-gesinnten Majorität erlassene Beschluß des Reichstags in Worms von 1521).

Maendt (mhd. mânot mânet) Monat.

Mehe, gedehnt aus mê, mehr vielmehr III 1.

Merglich merklich, ansehnlich, bedeutend groß, S. 229 (mehrmals).

Myden meiden: sich der kirchen und predicaten myden (sich der Versehung des Kirchenamts und des Predigens enthalten) 64.

Mir = wir II (noch jetzt in Köln üblich).

Myssthait Missethat Uebelthat. Dasselbe Misshandlung III 1.

Montrauffen (es kann auch moetrauffen gelesen werden) 6. Entstellt aus mortraufen von Mortrauf (Raubmord). Dies ist ein verdeutlichender Ausdruck für das schon im 15. Jahrh. etymologisch nicht mehr begriffene Reroiff Rerauf, welches Leichenberaubung, Beraubung eines Ermordeten, Raubmord bedeutet.

Morn morgen vgl. unter as.

Na naich nach. Nafoulgens darauf, alsdann 29. S. noch.

Naberen Nachbarn; = Pfarrgenossen, Angehörige eines Kirchspiels 66.

Naghaen einem nachgehn, anhangen 64.

Negstverschinen letztverflossen IV, 1 (nechst verschinen III 5) s. verschinen.

Nemptlich nämlich 22.

Nieste nächste: zom niesten (nächstens) 72; niestvergangen (letztverfloßnen) frytag 71; niestkomend niestzokomend nächstkommend 45. 66. 73.

Niet nicht, s. en.

Nimmen niemals III 1; es ist nachlässige Form für nimme (nimme kölnisch) = nimmer.

Noch steht bisw. für nach z. B. darnoch S. 200.

Noid Not: van noiden (von Nöten, nötig) 2.

Nottorfft Notdurft: na nottorfft 29 u. ö.

Nu nw nun, jetzt 36.

Nuwe neu: ufs neuwest (jüngst) S. 220 oben.

Ob = oben, in obgerurt obberurt.

Off 1, ob. 2, oder.

Over oever über: so daeby an und oever geweist synt, (welche dabei zugegen gewesen sind) s. an.

Overkomen bekommen, erreichen, antreffen z. B. lutterische boichere (Bücher in die Hände bekommen, finden) 13.

Official heißt der angesehene, erzbischöfliche Beamte zu Köln, der an der Spitze der gesammten bischöflichen Jurisdiction des Erzstiftes stand. Dieses Amt war seit dem 13. Jahrh. allmählich an die Stelle der Archidiaconen getreten, welche früher die Jurisdiction übten. Inhaber des Amtes war zur Zeit Clarenbachs

Arnold Brockschmidt von Lemgo, zugleich Domherr. Uebrigens hatten mehrere Stiftspröbste zu Köln, wie der Domprobst und der Probst zu St. Severin, ebenfalls ihre Officiale. Official des Domprobstes Herman von Nuenar war z. B. damals auf kurze Zeit Johann Gropper und während des Clarenbachschen Processes Bernhard Georgii (oder Jürgen) von Paderborn, welcher bei der Verurteilung Clarenbachs vorkommt.

Oich ouch auch I II.

Op auf s. up.

Ordinarie 18. Ordinarius heißt gewöhnlich der erzbischöfliche Ketzermeister des Inquisitionsgerichts im Gegensatz zu dem päbstlichen, welcher apostolicus genannt wird. Den erstern ernennt der Erzbischof, den letztern meist der Provincial des Dominikanerordens. Zur Zeit der Verurteilung Clarenbachs war Arnold von Tongern der Ordinarius, Konrad Cöllin, der Prior der Dominikaner, dagegen apostolicus inquisitor.

Orfrede s. Urfed.

Orsache 33 (s. Ursache); orsachen halven dat (aus dem Grunde, weil) 33.

P. In vielen Wörtern, in welchen das Neuhochdeutsche auf der niederdeutschen Lautstufe stehen geblieben ist, kommt im 16. Jahrh. noch das streng-hochdeutsche p vor, namentlich vor l und r, z. B. pleiben 30. 33.

Pauwels Paulus; Paul von Sichenem war 1527—1528 Rathsherr, 5.

Pene, pen, peen (poena) Strafe. Penal-Mandat (Penail-Mandait S. 220) Mandat mit Strafandrohung für den Fall des Ungehorsams. S. unter Mandat.

Plaesphemus blasphemus (Gotteslästerer) 1. Davon blaßfamieren (ph) 2. 3.

Predicant Prediger 29. Predicate (praedicatio) Predigt. 57. (S. 193 m.). 64. 22. (etliche — ergänze: welche — predicaten gethain sullen hain).

Preitgerherr (Predigerherr) Mitglied des Predigerordens der Dominikaner, (vgl. uns. Zeitschr. VI S. 241). Ueber Johan von Kirspe (20) vgl. uns. Ztschr. IX S. 15 ff.

Preitgerstoill (Predigerstuhl) Kanzel. 29.

Provisoren werden diejenigen städtischen Delegirten genannt,

denen die Oberaufsicht über städtische Stiftungen anvertraut war. So hatte die Universität als städtische Stiftung vier Provisoren, welche aus der Zahl der abgetretenen Bürgermeister genommen wurden. Ebenso hatten die Hospitäler und andere milde Stiftungen ihre Provisoren.

Punten Punkte: die punten und articulen (die Anklageartikel) 15.

Qwitlaessen freilassen II.

Rait (Gen. Raides, Dat. Raide) Rhat der Rath 1) etwas in Raide finden = etwas angemessen (räthlich) finden. 2) der Rath der Stadt Köln: etwas in Raitzstatt (in Raths Statt) bringen = etwas im Rath vorbringen (vortragen) 19; in Raitzstat lesen = im Rathe vorlesen 29; in R. antragen 32; in R. vurhalden 50. Der Titel ist „eyn erbar Rath" (ein ehrbarer Rath), oder „eyn ersamer R.," die Anrede „Ersame vorsichtige weise gnädige Herren" III 1, oder von Seiten gleichstehender „Ersame, vorsichtige hern, besonder gute Freunde" I (vom Rath der Stadt Lennep).

Raitzcamer Rathskammer, Sitzungszimmer des Raths. S. u. Voißval.

Raitzherren Rathsherren, Mitglieder des Raths, gewöhnlich „unß herren" genannt (s. Herr).

Raitzrichter waren vom Rathe erwählte Richter, welche insbesondre über Schuldklagen zu erkennen hatten.

Raitztagh Sitzungstag des Raths 57.

Raitslach Rathschlag, Berathung: nach gehaltenem R. 65 — Davon raitslagen berathen, mit up (auf d. h. über).

Recht (Gen. Rechtes, Dat. Rechte) und das Rechte (Gen. des Rechten und Rechtens, Dat. dem Rechten): 1) was einer nach den rechtlichen Verhältnissen zu fordern oder zu leisten hat: syns rechten verkurtzen (in seinem Rechte verkürzen) I. 2) Gericht, Rechtsverfahren, gerichtliche Verhandlung, Proceß: ans recht lieveren (s. l.) ant r. stellen (3. 71), mit recht fordern, zo rechte stellen (I) = vor Gericht stellen; sich zo rechte erbieten (I); sich rechtes oder rechtens erbieten (oft) = sich dazu bereit erklären, vor Gericht zu erscheinen; einem gebürlichs und ungewegerts rechtens sein (III 2. IV 4) = sich einem unweigerlich vor Gericht stellen; vor dem Gerichte zu

recht stehen (S. 200), dass.; einem rechtens vor dem Gericht gedeihen lassen (IV 5), einem rechtens widerfaren lassen (S. 214); erkentnis des rechts (II) = richterliche Entscheidung. 3) gelych in den Rechten (44) = wie es bei der Promotion der Doctoren in der juristischen Facultät gehalten wird.

Rechtfertigen (von dem mhd. Adj. rehtvertic gerecht, rechtmäßig, rechtschaffen) = rechtfertig machen, dies geschieht 1) indem man von der Anschuldigung sich reinigt (verteidigt) und freigesprochen wird und 2) indem die gesetzliche Strafe für ein wirklich stattgehabtes Verbrechen ausgesprochen und vollzogen und so das Gleichgewicht im Recht durch die Sühne des Verbrechens wieder hergestellt wird. In dem letzteren Sinn (= verurteilen bestrafen) steht es öfters in den Actenstücken insbesondere auch von der Todesstrafe, so daß es geradezu für „hinrichten" verwendet wird. Davon Rechtfertigung thun = rechtfertigen. Auch wird dafür die lateinische Uebertragung „Justification" gebraucht (65). Vgl. auch S. 205 „dem gebürlichen Richter zu rechtfertigung (Aburteilung) vorstellen".

Rechtfertigkeit Gerechtigkeit: einem recht und r. mitteilen (III 5 S. 206) = einem sein Recht zu Theil werden lassen.

Reede Reethe, die (kurfürstlichen) Räthe 62. 65.

Redeloiß redelos, unbeantwortet 38.

Regiment ist das damalige kaiserliche Reichsregiment, während der Abwesenheit Karls V., in welches auch die freien Reichsstädte, wie Köln, ihre Vertreter sandten. 45.

Relatie Relation, Bericht.

Rentcamer, die städtische Finanzverwaltung, welche sich in die Mittwochs- und Freitagsrentkammer schied.

Rentmeister sind die über das städtische Finanzwesen gesetzten Beamten, wozu die von ihren Funktionen abgetretenen Bürgermeister genommen wurden.

Ryden: rydende wache 10 = reitende W.

Roiffen rufen.

Sall soll; sulle solle.

Salzmuddere (mhd. salzmüttaere salzmutter) Salzmesser. 6. Vgl. Epist. Obscur. Viror. I 36: Putatis quod Magistri nostri in Colonia et burgimagistri sunt stulti, qui fecerunt eum (den Johann Pfefferkorn) hospitalarium maioris hospitalis:

necnon mensuratorem salis, quod certe nequaquam fecissent, nisi esset bonus catholicus. Das letztere Amt bezog sich auf das Ausmessen und Verkaufen des Salzes aus den städtischen Magazinen.

Schalde Schalte 1. Stange zum Fortschieben eines Nachens, 2. Nachen: in ein Sch. stellen und verdrencken 65.

Schamffieren beschimpfen, schelten 66.

Schickung: die Herrn „van den Schickungen" in 30 bedeutet die für den speziellen Fall geschickten und mit der Untersuchung beauftragten Mitglieder des Raths und Beamten.

Schoemecher Schuhmacher 50. Dies Wort kommt einzeln auch schon im Mhd. vor, tritt aber damals noch zurück gegen schuochsûtaere (Schuhnäher), woher unser „Schuster" stammt, und gegen schuochwürhte-worhte (der die Schuhe wirkt), welches letztere jetzt nur in Familiennamen (Schuchart, Schuwert, Schuppert, Schubert, Schober u. dgl.) sich erhalten hat.

Schutzen, die (städtischen) Schützen, sie stehen unter dem Schutzenmeister. 57.

Siegeler, sigillifer maior et minor, waren Beamte des erzbischöflichen Gerichts zu Köln. Obersiegler (maior) war damals der später so berühmt gewordene Johann Gropper, Untersiegler (minor) war Hermann von Stockum oder Tremonie, Mitglied der Artistenfacultät.

Sien sehen.

Syn sein, idt sy es sei (s. idt)

Smehen schmähen (geßmehet 48). Davon smeheliche worde Schmähworte, Schmähungen 73.

Smet Schmid 52.

Soechen suechen suchen.

Solich sollich, sölich, solh, sulch solch (althochdeutsch sôlich), zusammengesetzt aus sô (so) und lich (nhd. nur in Leiche erhalten) welches die Bedeutungen „Gestalt, Ansehn, Beschaffenheit" und „Leib, Körper" hat. Also bedeutet solich: so ein Ansehn habend. Vgl. Welich.

Soverr sofern, in sofern, wenn.

Stellen: ein concept dairup stellen = ein Schreiben deshalb entwerfen 6; in schrift stellen = aufzeichnen, schriftlich vorbringen 27.

Stymmeister waren wichtige Mitglieder des städlischen Rathes zu Köln, und es können ihre Functionen mit denen der römischen Censoren verglichen werden, sie waren die Wächter der öffentlichen Sitte und Zucht und hatten als solche das Recht, Ehebrecher, Gotteslästerer und Injurianten zur Strafe zu ziehen. Aus diesem Grunde concurriren sie auch bei den Processen Fliestedens und Clarenbachs.

Stump Stumpf, Ueberbleibsel von den bei einer Prozession getragenen Wachskerzen 69.

Supplicacie Supplik, Bittschrift.

Sweyßen schweißen. Dieses Wort bezieht sich auf die sogenannte englische Schweißkrankheit, die im Sommer 1529 von England herüberkam, und den größten Theil von Deutschland durcheilte „wie ein Steppenbrand."

Swynd gewaltig, heftig, ungestüm (unser geschwind): die swynde Krankheit 68.

Theil Thiel Thilo, eine Koseform von Dietrich (und andern mit Diet zusammengesetzten Namen). Weiterbildung davon ist Tielman Tillmann u. dgl. (48).

Thorn Thurm, Gefängnis z. B. zo thorn furen (führen). Davon Thornmeister (Thurmmeister), eine richterliche Behörde, welche die Aufsicht über die städtischen Gefängnisse führte und das Recht der städtischen Voruntersuchung der Gefangenen hatten. Sie führten das Thurmbuch, worin sie die Kundschaft über die Gefangenen niederschrieben. Leider hat sich dieses erst vom Jahre 1555 an erhalten. Sie waren übrigens Mitglieder des Rathes. Bei der Hinrichtung begleiteten sie die Gefangenen bis zur Richtstätte.

Thun, in vielfacher Anwendung z. B. schrift vur Heinrich gethain (eine für H. erlassene Schrift, schriftliche Fürbitte für H.); befeill thun (befehlen); erfarung th. nach etwas (einer Sache nachforschen); volg thun (befolgen).

Truwelich treu 69.

Tydt Zeit I (aus Lennep); im Kölnischen zyt 36. Das Kölnische behält das niederdeutsche t (für hochdeutsch z, ß) nur in dat wat dit et bei; die Rathsschreiber des 16. Jahrh. bestreben sich auch in diesen Wörtern die hochdeutschen Formen anzuwenden, doch gelingt es ihnen nicht recht.

U bezeichnet in der Schrift des 16. Jahrh. in der Mitte der Wörter sowol den Vocal u als den Consonanten v (f) z. B. h a u e n ist haven (haben), umgekehrt wird für beide Laute am Anfang des Wortes v verwendet: v n d = und. In den obigen Abdrücken ist unsere Schreibweise durchgeführt.

U. 1. unser: u. l. frawe = unsere liebe Frau (Maria) 53. 2. ure (eure) I. II.

U b e r über: gegen, trotz z. B. einen uber sein recht erbieten gefenglich annemen (einen gefangen nehmen, obgleich er sich dazu erboten vor Gericht sich aburteilen zu lassen) III 2 u. ö.; uber vilfeltigs begern (trotz wiederholten Verlangens) S. 207 unten.

U e b e r f a r u n g Uebertretung III 5 S. 205 o.

U f auf, davon: U f r u i r Aufruhr S. 221. U f f s e h e n vgl. unserem Lande, da alles Nidderlandt uffsehens gehabt und noch d. h. unserm Lande (es ist die Rede von dem Kurfürstenthum Köln), auf welches die ganzen Niederlande mit Spannung gesehen haben und es noch thun, IV 3 S. 220 unten. Es ist die Rede von der Aufmerksamkeit, welche der Kaiser den Bewegungen am Niederrhein schenken müsse, weil seine Niederlande dadurch in Mitleidenschaft gezogen würden.

U n a b l ä ß l i c h zu bezalen (unweigerlich, ohne Hoffnung auf Erlaß) III 3 S. 200 o.

U n d: Keyserliche Mandait Clarenbach belangend und außzolaissen oder redeliche orsache antzotzeigen = das Mandat, welches Clarenbach betrifft und den Befehl enthält, diesen entweder loszulassen oder begründete Ursachen dagegen vorzubringen 31. — Nach unserem Sprachgebrauch überflüssig steht u n d in d i e w e i l u n d = dieweil IV 6 S. 207 u. 209.

U n d e r h a l d e n: Bücher unterhalten d. h. zum Verkauf haben, führen.

U n d e r s c h e y d t Bescheid Erklärung. S. 200.

U n d e r s t a e n mit Inf. z. B. entegen Jemand zo verdeynen = auf sich nehmen, sich verpflichten (etwas Jemanden zu vergelten) I. So auch 33: (es hat einer) understanden (gewagt) zo predigen, und III 5 S. 205: er hab understanden und understehe (noch) andern soliche lere einzubilden. Wir gebrauchen es jetzt reflexiv: sich unterstehn; so schon S. 208 (Mitte).

U n d e r w i n d e n (sich) mit Genitiv: sich etwas erlauben unterstehn, herausnehmen 63.

Undienstlich was zu nichts dient, die Sache nicht fördert III 6. S. 206.

Ungewegert nicht verweigert III 2. S. unter Recht.

Ungrundt: mit ungrundt (ohne Grund „fälschlicher Weise“) S. 208; den ungrundt fürgeben (etwas unbegründetes, falsches vorbringen) S. 211.

Unpurlich ungebürlich, nicht gezienend 53.

Unvertziegen nicht verziehen 35 (beim Rückfall soll dem Fabricius auch das frühere Vergehen wieder mitangerechnet werden).

Unverzogenlich unverzüglich, ohne Verzug S. 229.

Up auf: up etwas sprechen = auf etwas zu sprechen kommen, sich auf etwas einlassen 41; darup handelen = darüber verhandeln 44.

Upsagen aufkündigen 55 s. Geleyde.

Upslagen s. auffslain.

Upschurzen, die Gerichtssitzungen für eine Zeit aussetzen, von schurzen schürzen = abkürzen, das Kleid mittels des Gürtels in die Höhe ziehen: upsortzen und upschurtzunge 68.

urbutig, urbütig urputig erbötig, bereit (ö.).

Ure 1. Uhr: zo 7 uren = um 7 Uhr 54. 2. eure (abgekürzt u.) I.

Urfed Urphede, eigtl. Verzicht auf Fehde, eidliches Gelöbnis oder Verbriefung sich wegen erlittener Feindschaft (z. B. wegen Haft) nicht zu rächen, zusammengesetzt aus ur (aus) und vêhe vêhede vêde (Feindschaft Streit), also ursprünglich: Aufhören der Feindschaft, der Fehde. Indem man diesen Ursprung vergaß, lehnte man das Wort später bisweilen an Friede an und bildete Urfride vgl. 36: „Fabricium op sinen orfreden afflaißen,“ und „die gefangnen erledigt der gefencknuß thund urfrid“ in unsrer Ztschr. IX. S. 126.

Urkunden bezeugen, von Amtswegen erklären 37.

Ursache (s. auch orsache) Ursache Grund: Ursachen gegen das Penalmandat haben (begründete Einwendung vorzubringen haben) III 3. Die Entgegnung auf das Mandat von Seiten des Kölner Raths führt darum die Aufschrift „Articuliert Ursachen.“ Dies Actenstück ist nach dem Original S. 216 ff. und nach der Nörschen Schrift S. 204 ff. abgedruckt. Die Vergleichung beider Abdrücke ergibt, daß die Urkunden, abgesehen von der Orthographie, bei Nör genau wiedergegeben sind.

Uß uyß aus. In uyß bezeichnet y (i), daß der Vocal u lang gesprochen werden soll (ûs).

Uyßerlich: uyßerliche word, Scheltworte 57.

Wae (wâ) wo, wenn; ursprünglich wâr, daher: warinnen irgend (worin) III 1, warumb 1. = worum I. 2. = warum S. 204. 206.

Waill wohl.

Want (mhd. wande) Conjunction: weil, denn.

Waß Wachs, Wachskerze 69.

Wech Weg: Bedewech (Bittweg) s. v. a. Bittfart 52 (einen bedewech besetzen = feststellen, bestimmen; hier dem Angeklagten als Strafe auferlegen).

Weder = wider und zwar in beiden Bedeutungen des Wortes 1. gegen, 2. zurück, wiederum, welche wir jetzt in der Schrift ohne Grund als wider und wieder unterscheiden. Davon wederumb (I), widerumb (III 1).

Wederparthye Gegenpartei, Gegner (in Proceß) 2. Widerteyl (widertheyl), das. Vgl. Gegenteyl.

Welichs welches S. 221. Aeltere Form des Wortes, das aus wio (wie) und lich zusammengesetzt ist. Vgl. unter Solich.

Werelt Welt. Althochdeutsch weralt (Menschengeschlecht, Zeitalter, Menschheit und deren Wohnsitz, Inbegriff alles Sinnlichen aus wer (Mann) und alt (Subst. von alt alt).

Wesen sein, davon Präteritum was (war), Particip Präs. wesende 45, Particip Prät. geweist (gewesen) und das Subst. wesen = Thun und Treiben 48.

Wider = wider und wieder, s. oben unter weder.

Widertreiben zurücktreiben, widerlegen S. 211.

Willen wollen.

Wynmeister Weinmeister. Sie hatten als Mitglieder des Raths eigentlich bloß das auf den Weinhandel Bezügliche zu leiten; da sich aber unter ihren Händen die Weinrolle d. h. ein Bürgerverzeichnis befand, welches auf der s. g. Weinschule aufbewahrt wurde, so hatten sie in Folge dessen auch zu prüfen, ob Jemand der katholischen Religion angehörte. Aus diesem Grunde, wie es scheint, werden sie auch im Clarenbachschen Processe genannt.

Wird Wirth.

Wirde Würde, Titel der Könige im 16. Jahrh., daher S.

220 im Schreiben des Erzbischofs v. Köln: an (bei) Römischer keyserlicher Mayestät (dem Kaiser Karl V) und koningkliger wirde zu Ungeren und Beheimb (königlicher Würde zu Ungarn und Böhmen, d. h. dem König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog Ferdinand, des Kaisers Bruder, welcher damals den abwesenden Kaiser in der Reichsregierung vertrat).

Witter weiter 35.

Ze zu (Präposition) in den obigen Urkunden nur vor dem Infinitiv, mit dem sie gewöhnlich zusammengeschrieben wird, häufig mit Ausstoßung des e z. B. zsein (zu sein) S. 221, zlassen S. 222.

Zerzyt aus ze der zît (zur Zeit, zeitig)

Zennyng tzennyng (des heiligen Sacraments), Zeigung; von zonen zoinen (zeigen) vgl. Hagens Reimchronik V. 1789 zoinde (zeigte). Merlo teilt aus dem Ausgabebuch der Mittwochs-Rentkammer von Köln folgende Stelle mit: Novemb. 1505 die heren und fursten zo zonen up unsser heren huyss by den klaren. Niederdeutsch und niederländisch toenen toonen tonen (Spegel der Leyen 15b). Woeste vermutet, es sei tônen aus tôgen entstanden und dies sei aus ti (ze zu) und ôgen ougen oügen (zeigen) zusammengesetzt. Mhd. kommt auch wirklich zougen zöugen so vor.

Ziehen: des sich anwald zu den Acten gezogen haben wil (in Bezug hierauf bezieht, beruft sich der Anwalt auf die Acten) S. 207.

Zimlich angemessen S. 229.

Zo zu zw zu (ahd. und mhd. zuo, urspr. nur Adv., aber schon gegen das Ende der althochdeutschen Periode auch Präposition); auch zo zu wird im 16. Jahrh. gewöhnlich mit dem Inf. zusammengeschrieben, wir haben in den obigen Abdrücken der Verständlichkeit wegen beide Wörter getrennt. Zusammensetzungen: Zoflüycht Zulauf (eigtl. Zuflucht) 63. Zoleſt zuletzt. Zorusten anstiften. Zostellen einstellen, aufhören lassen 68.

Zoulderen zouldener Söldner, Soldknecht 57. 72.

XV.

Düsseldorfensia

aus Zinckgrefs Teutscher Nation Apophthegmata (3. Theil, herausgegeben von J. L. Weidner).

Johannes Neulo, Uhrwercker zu Düsseldorff, sagte, Ihr Keyserl. Mayst. hetten das Handwerck verlernt. Gefragt wie so? antwort: Ihr Mayest. het einen frommen redlichen Fürsten auß dem W. (Wallenstein) wollen machen, so hetten Sie einen großen Schelmen auß demselben gemacht. Ach were es allein bey dem geblieben, so weren die ungerathene neu gemachte große Hansen mit ihm alle todt!

Als ihm ein Jesuit zu Düsseldorff die Dienste der Engel rühmte, welche Dienste sie der römischen Kirchen erwiesen, indem durch derselben Dienste gantze Kirchen weren erbaut worden. Dem antwort er: Ach weren solche Engel auch zu Düsseldorff gewesen und hetten gleichfalls der Jesuiten Kirch alda erbaut, sie solten den Bergischen Bauren, mit deren Gut, Schweiß, Arbeit und Blut die uffgezimmert, wol mehr als eine Tonne Goldts erspahret haben. (S. 334 der Ausgabe von 1644.)

Aus dem 2. Theil der Apophthegmata.

Der Dechant zu Düsseldorff fragt einen Uhrmacher, von der Reformirten Religion, hönischer weiß, ob er auch je in der heiligen Schrifft gelesen, wo die Kinder Israel in der Wüsten ihr Nothdurfft hingethan, weil die Reformirten in der Schrifft so erfahren wären? Dem antwort der Uhrmacher: Herr, ich bekümmere mich mit denen Sachen, die mir zu meiner Seligkeit von nöthen, aber solche Materi, davon ihr fragt, uberlasse ich euch Herren, daß ihr darnach sehet.

Eben derselbe Uhrwercker ward von einem Fürsten gefragt: Ob ein Fürst nicht befugt wäre, die jenigen, so nicht seiner Religion wären, auß seinem Land zu treiben? Ja, sagt der Uhrwerker, doch frag ich Eu. F. G. was gestalt sie dieselbige außtreiben wolle, als Schaf oder als Säu? Der Fürst sagt: Wie er das meynte? Antwortet er: Wollen E. F. G. dieselben außtreiben als Schaf, so muß Sie ein Pfeiff in die Hand nehmen und vorangehen, wollen Sie die aber außtreiben als Säu, so müssen Sie denselben hinden nachgehen. Hiermit anzuzeigen: Ein Fürst, der seine Unterthanen

verjage und vertreibe, verderbe nur sich selber. (S. 80 der Ausgabe von 1693.)

Varia

aus J. W. Zinckgrefs Apophthegmata.

Hertzog Wilhelm von Gulich. Als er von Kaiser Maximilian gefragt ward, warumb er keine Vestungen in seinem Land hätte? antwortet er: Seine Unschuld und dann seiner Unterthanen Mannheit wären seine Vestungen, so verlasse er sich darauff, daß er Friedliebende Nachbarn hätte und er vor seine Person auch niemand kein Leyd thäte. (1. Theil S. 134, Ausg. von 1693.)

Ein Bergischer Bauer hatte eine Rechtfertigung, die ihm ziemlich viel gekostet. Als er nun einsmals alle Acta begehrte, gab ihm der Gerichtschreiber, aber, wie Brauch ist, sehr weite Zeilen, und das Papier des dritten Theil kaum beschrieben. Der Bauer, dieses sehend, fragte wie das komme, daß so viel weiß Platz gelassen wäre, dem sagt der Gerichtschreiber: Bauer, das verstehest du nicht, das heißt Acta geschrieben. Der Bauer nahm sich an, er wäre nicht bey Geld, erbote sich die Belohnung der Abschreibung dem Gerichtschreiber mit Arbeit abzuverdienen, das dann der Gerichtschreiber zufrieden, stellt ihn derowegen in seine Scheuer zu treschen, der Bauer legte die Garben ziemlich weit voneinander, schlug oben zu Haupten drauf, ließe das halbe Getreid in den Aehren. Der Gerichtschreiber diß sehend, schalte ihn und sprach: Bauer, was machstu da, das ist nichts guts getroschen, das halbe steckt noch im Stroh. Der Bauer, ihn mit gleicher Müntz zu bezahlen, antwortet: Herr Gerichtschreiber, das verstehet ihr nicht, das heißt Acta getroschen. (2. Th. S. 79 f., Ausg. von 1693.)

Ein Fürst von Gülch kam in eine Statt. Der Magistrat verehrt ihm den Wein, der Fürst bracht dem Burgermeister eins, und als er ihm den Trunk wolt laugen lassen, entschuldigt er sich sagend: Ihr Fürstl. Gn. wolten den behalten, sie trincken alle Tag Wein, wer (wäre) ihn (ihnen) nichts neues. Derenthalben sie der Fürst mit einer Geldstraff belegte. Ein Wort geschwiegen zu seiner Zeit ist Gold wert. (3. Theil S. 24, Ausg. v. 1644.)

Bericht.

Seit unserem letzten Berichte, der im März v. J. erschien, ist in der Leitung des Staatsarchivs zu Düsseldorf eine Aenderung eingetreten. Herr Archivrath Dr. Harleß, welcher im Laufe des Jahres 1873 aus dieser Stellung abberufen war, um an das Geheime Staatsarchiv in Berlin überzutreten, ist auf seinen Antrag wieder damit betraut worden und zu Anfang April nach Düsseldorf zurückgekehrt. Wir begrüßen ihn in unserer Mitte als einen der Mitstifter und als Förderer unseres Vereins. Der bisherige Vorstand des Staatsarchivs in Düsseldorf, Herr Dr. Hegert, ist mit der Leitung des Staatsarchivs zu Posen betraut, zunächst aber nach Berlin an das Geheime Staatsarchiv berufen. Wir sprechen ihm an dieser Stelle unsern Dank aus für die freundliche Zuvorkommenheit, mit welcher er stets unsere Arbeiten unterstützte, und zugleich den Wunsch, daß er auch fernerhin die Interessen unseres Vereins fördern möge.

Die regelmäßigen Sitzungen des Vereins sind in Elberfeld wieder seit dem August v. J. aufgenommen worden. Sie werden an dem ersten Freitag jedes Monats in der Schule an der Trooststraße abgehalten. Der hiesige naturhistorische Verein hatte die Freundlichkeit, uns seine Räume in der genannten Schule zu diesem Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungen beginnen im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 7 Uhr Abends. Der Localverein in Barmen hielt am 17. Juli v. J. seine 12. Sitzung, die 13. und 14. am 30. Nov. v. J. und am 1. März d. J. In den beiden letzten, worüber im Barmer Anzeiger Bericht erstattet ist, hielt Herr A. Werth Vorträge über Barmen unter dem Richter Joh. Karl Friedr. Alhaus bis 1761 und über die Wegführung der Barmer Geißeln nach Hameln im Jahre 1762.

Von den Ehrenmitgliedern des Vereins starben seit dem letzten Berichte: Geh. Archivrath Dr. Beck in Gotha († 7. Aug. 1874), Prof. Dr. R. Hagenbach in Basel († 7. Juni 1874), Staatsminister a. D. A. Freiherr von der Heydt († 13. Juni 1874 zu Berlin); Staatsminister a. D. H. v. Mühler († 2. April 1874 zu Potsdam); von den correspondierenden Mitgliedern Geh. Archivrath Dr. C. L. Grotefend in Hannover

(† 27. October 1874) und Pfarrer Karl Sippel zu Schweinsberg († 4. März 1874); von den ordentlichen Mitgliedern: Ph. Barthels-Feldhoff († 15. August 1874 zu Barmen), Geh. Commerzienrath Daniel von der Heydt († 7. Juli 1874), David Peters († im Juli 1874 zu Elberfeld).

Elberfeld im April 1875.

W. Crecelius.

Philipp Barthels

wurde 7. März 1794 zu Crefeld geboren. Im Jahre 1818 trat er in das Geschäft eines Oheims zu Elberfeld ein, verehelichte sich 1827 mit der Tochter desselben und gründete 1829 eine Eisengarnfabrik in Barmen unter der Firma „Ph. Barthels-Feldhoff." Außerdem betheiligte er sich lebhaft an dem kirchlichen Leben und der christlichen Vereinsthätigkeit: er war mehrmals Mitglied des Presbyteriums der reformierten Gemeine auf der Gemarke, gehörte dem Vorstand der Bergischen Bibelgesellschaft, der Pastoral-Hülfsgesellschaft und anderer Vereine an, seit 1843 war er Mitglied der Deputation der Rheinischen Missionsgesellschaft. Bis in sein hohes Alter erfreute er sich einer ungewöhnlichen körperlichen Frische und Rüstigkeit, und erst als ihm im Sommer 1871 während eines Aufenthaltes auf seinem Landsitz in Königswinter unerwartet seine Gattin durch den Tod entrissen wurde und ein Jahr später das älteste seiner Kinder, eine verheiratete Tochter, der Mutter folgte, begann die frühere Kraft allmählich zu schwinden. Er starb am Morgen des 15. August 1875.

Nach den eigenen Aufzeichnungen des Verstorbenen im Album des Vereins und einem Nekrolog in den Berichten der Rheinischen Missions-Gesellschaft 1874 S. 344 ff.

Dr. August Emil Alfred Beck,

geboren 28. Januar 1812 zu Gotha, erhielt seine erste Ausbildung auf dem Gymnasium seiner Vaterstadt, studierte seit Ostern 1831 zu Halle Theologie und Philologie, gieng nach glücklich bestandenem theologischen Examen im Juni 1834 zu seiner Ausbildung in den neueren Sprachen ein Jahr nach London und Oxford, sodann ein

Jahr nach Paris, wo er 1836 einen Ruf als Oberlehrer an das neu errichtete Realgymnasium in Gotha erhielt, dem er Folge leistete. In demselben Jahre hatte er zu Marburg promoviert. Mit dem Beginne des Jahres 1848 wurde er Vorstand des herzoglichen Haus- und Staatsarchivs, 1851 Archivrath, Bibliothekar und Vorstand des herzoglichen Münzkabinets. Außerdem verwaltete er eine Reihe von Jahren die städtischen Ehrenämter als Stadtverordneter und Mitglied der Armencommission.

Im Druck erschien von ihm:

1. Theoduli eclogam ex Codicibus Parisinis et Marburgensi recensuit et prolegomenis instruxit. Sangerh. 1836 8°.

2. Uebersicht der wichtigsten Leistungen der Académie Française, Gotha 1840 4°. (Zur 400jährigen Feier der Erfindung der Buchdruckerkunst.)

3. Grammatik der englischen Sprache für Schulen. Gotha 1841 8°.

4. Handbuch der englischen Literatur. Band I Gotha 1838. II. Leipzig 1845. 8°.

5. Ernst II. Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg. Gotha 1854 8°.

6. Johann Friedrich der Mittlere, Herzog zu Sachsen. Ein Beitrag zur Geschichte des 16. Jahrhunderts. Weimar 1865. 2 Bände. 8°.

7. Ernst der Fromme, Herzog zu Sachsen-Gotha und Altenburg. Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts. Weimar 1865.

8. Graf Gustav Adolf von Gotter. Ein Lebensbild aus der Zeit Friedrichs des Großen und Maria Theresias. Gotha 1867.

9. Geschichte des gothaischen Landes. 1. Bd. Geschichte der Regenten. 2. Bd. Geschichte der Stadt Gotha 1870.

10. Ein Hexenprozeß in der culturgeschichtlichen Zeitschrift „Sachsengrün" 1861. Bd. I S. 59—75.

11. Die Entstehung der evangelischen Brüdergemeinde zu Neu-Dietendorf, in Sachsengrün 1862. Bd. II S. 52.

Zum Corpus Reformatorum lieferte er fast einen ganzen Band Briefe, außerdem Beiträge zum 1. Band der Allgemeinen Deutschen Biographie.

Nach den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album unseres Vereins (1865).

Staatsminister August Freiherr von der Heydt.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Wirksamkeit des Verewigten nach allen Seiten hin zu charakterisieren; dazu würde der enge Rahmen eines Nekrologs nicht ausreichen, auch würde eine solche Darstellung auf Gebiete führen, in denen der Berichterstatter nicht zu Hause ist und über die er sich kein Urtheil erlauben möchte. Es genügt für unsern Zweck, wenn wir den äußern Lebensgang, hauptsächlich nach den eigenen Aufzeichnungen des Verewigten im Album unsers Vereins, vorführen und dabei hervorheben, welche Thätigkeit er insbesondere für seine Vaterstadt entwickelt hat.

August von der Heydt wurde am 15. Februar 1801 zu Elberfeld geboren. Sein Vater, Daniel Heinrich von der Heydt, hatte sich mit einer Tochter von Abraham Kersten verheiratet und war so Inhaber des von seinem Schwiegervater und dessen Bruder Caspar 1754 unter der Firma „Gebrüder Kersten" gegründeten Bankhauses geworden. Am 1. August 1824 trat der Verewigte in dieses Geschäft ein, welches vom 1. Juli 1827 ab die Firma „von der Heydt-Kersten und Söhne" annahm. Daneben war er unermüdlich thätig in der kirchlichen und städtischen Verwaltung. Von Anfang 1827 bis Ende 1829 war er Scholarch der reformierten Gemeine und als solcher Mitglied von dem Curatorium des Gymnasiums, welches letztere seiner Energie und Entschlossenheit die Erhaltung der aufs Höchste gefährdeten Existenz zu verdanken hat. Als unter v. d. Heydts Mitwirkung die neue Organisation des städtischen Schulwesens zu Stande gekommen war (genehmigt durch Ministerial-Verfügung vom 3. Febr. 1829), trat er in die städtische Schulcommission ein und wurde später (1833) auch Mitglied des neugewählten Curatoriums vom Gymnasium. In dieser Eigenschaft wußte er namentlich auch die pecuniären Verhältnisse, welche das Fortbestehen der Anstalt gefährdeten, glücklich zu beseitigen und ihren gesonderten selbständigen Bestand zu retten. (Vgl. hierüber Bouterwek Gesch. d. lat. Schule zu Elberfeld und des aus dieser erwachsenen Gymnasiums S. 129 ff.) Seit Oktober 1833 war v. d. Heydt Mitglied des Stadtraths und von bestimmendem Einfluß auf die städtische Verwaltung. Auch nach einer andern Seite hin wirkte er im öffentlichen Interesse, seit 1831 bekleidete er die Stelle eines Ergänzungsrichters am königl. Handelsgericht, wurde 1833 Richter und 1840 Präsident desselben.

Eine weiter reichende politische Thätigkeit entfaltete v. d. Heydt seit 1841, wo er seine Vaterstadt auf dem Provinziallandtag vertrat, im folgenden Jahre wohnte er in Berlin den Sitzungen der vereinigten ständischen Ausschüsse bei und 1847 war er Abgeordneter der Stadt am vereinigten Landtage zu Berlin, auf dem er eine vielseitige Thätigkeit entwickelte und sich für Umwandlung der ständischen Verfassung in eine repräsentative aussprach. Im Jahre 1848 lehnte er Mandate für die Nationalversammlungen in Frankfurt und Berlin ab; erst als die letztere nach Brandenburg verlegt war, nahm er ein Mandat an und trat am Tage ihrer Auflösung, 4. Dezember, in das Staatsministerium ein, in welchem er länger als dreizehn Jahre an der Spitze des Departements für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten stand. Am 19. März 1862 wurde er Finanzminister und am 1. Oktober 1862 legte er sein Portefeuille nieder. Zur Anerkennung seiner Verdienste um den Staat erhob ihn König Wilhelm laut Diplom vom 18. Januar 1863 in den unbeschränkt vererblichen Freiherrnstand.

Noch einmal widmete der Verewigte seine Dienste dem Vaterland, als bei dem drohenden Ausbruch des Krieges mit Oesterreich die Leitung der Finanzen des Staats eine erprobte Kraft erhiesch.

Der König betraute ihn von Neuem unter dem 2. Juni 1866 mit dem Finanzministerium. Er löste die schwierige Aufgabe, die Mittel zum Kriege ohne Anleihe zu beschaffen, aufs Vollständigste. Rücksichten auf seine Gesundheit bestimmten ihn zu wiederholten Malen um seine Entlassung einzukommen, welche ihm schließlich in der huldvollsten Weise, unter Verleihung des Schwarzen Adlerordens, am 26. Oktober 1869 bewilligt wurde. Seitdem lebte er auf seiner am Kanal im Thiergarten zu Berlin gelegenen Villa.

Verheiratet war v. d. Heydt mit Julie geb. Blank, die ihm am 8. März 1865 durch den Tod entrissen wurde. Einen andern herben Verlust brachte das Jahr 1867, in welchem sein ältester, gleichnamiger Sohn am 10. Juli zu Oeynhausen verschied. Dieser geb. am 18. Juli 1825 zu Elberfeld, war Socius des Bankhauses „v. d. Heydt-Kersten u. Söhne" und seit 1851 Mitglied des Presbyteriums der reformierten Gemeine. Er gehörte zu den Stiftern unseres Vereins, an dessen Sitzungen er sich lebhaft betheiligte. Auch der Minister, der seit der Gründung des Bergischen Geschichtsvereins demselben als Ehrenmitglied angehörte, unterstützte auf das Bereitwilligste unsere Arbeiten, wo und wie er konnte.

Daniel v. d. Heydt,

geb. 31. Oktober 1802 zu Elberfeld, jüngerer Bruder des Staatsministers, trat am 1. Juli 1827 als Theilhaber in das väterliche Bankhaus ein, welches von dem Tage an die Firma „von der Heydt-Kersten u. Söhne" führte, schied am 31. Dezember 1857 aus und betrieb von da an ein Geschäft in Rohseide.

Er entwickelte die vielseitigste Thätigkeit in kirchlichen und städtischen Aemtern. Im Jahre 1829 wurde er Aeltester der reformierten Gemeinde, protestierte mit andern 1835 gegen die Kirchenordnung, welche für die evangelischen Gemeinden erlassen war, und gründete 1847 im Verein mit Gleichgesinnten die von der Landeskirche getrennte niederländisch-reformierte Gemeinde.

Der Stadtverordnetenversammlung gehörte der Verewigte eine Reihe von Jahren an, war daneben auch Beigeordneter und Vertreter der Stadt im Herrenhaus. Die mit dem Jahre 1853 ins Leben getretene segensreiche Einrichtung der bürgerlichen Armenpflege war insbesondere sein Werk, und die großen Erfolge derselben in Bezug auf die gerechte und humane Behandlung der Armen, auf die Besserung der sittlichen Zustände in den ärmeren Klassen, auf Ordnung und Ersparnis im städtischen Haushalte, Erfolge, die großentheils im Kampf mit den schwierigsten äußeren Verhältnissen errungen wurden, waren wesentlich die Früchte der hochherzigen Hingebung und unermüdlichen Thätigkeit für das Wohl seiner Vaterstadt, der Einsicht, des Ernstes und der Liebe, womit der Verewigte ebenso in das Einzelne eindrang, als das Allgemeine leitete. Vom 1. Januar 1853 ab führte v. d. Heydt den Vorsitz als delegierter Beigeordneter der städtischen Armenverwaltung und vom 10. Juli 1860 ab war er ständiger Vorsitzender derselben.

Nicht minder groß war die Thätigkeit, welche v. d. Heydt im Interesse der Industrie und der öffentlichen Verkehrsanstalten entfaltete. Seit der Gründung der Dampfschifffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein (1836) war er Mitglied des Verwaltungsrathes und seit 1850 Präsident der Gesellschaft. Durch seine rastlose Bemühung, seinen sichern Blick und sein energisches Einschreiten führte er dieselbe glücklich durch alle Phasen ihrer Entwickelung. Ebenso bedeutend war sein Mitwirken für die Förderung der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Bereits 1849—50 gehörte er zur Direction derselben, so lange sie noch unter Privatverwaltung stand.

Er betrieb vor Allen die Einführung der königlichen Verwaltung und war seitdem von 1850 an Vorsitzender der Deputation der Actionäre, in welcher Eigenschaft er durch seinen Rath und seine eigene Thätigkeit die Erfolge der neuen Verwaltung in uneigennützigster Weise gefördert hat. Endlich stand er an der Spitze des Vereins zur Wahrung der Interessen von Rheinland und Westfalen.

Dieser nach so vielen Seiten hin wirkenden Thätigkeit entzog ihn im August des Jahres 1871 eine schwere Erkrankung, welche auch einer mehrjährigen Ruhe und Zurückgezogenheit nicht weichen wollte. Er starb am 7. Juli 1874 auf Haus Morsbroich bei Schlebusch, einem Gute seines Schwiegersohnes, des Freiherrn von Diergardt.

Der König erkannte die Verdienste des Verewigten an, indem er ihm den Titel „Geheimer Commerzienrath", sowie das Comthurkreuz des Hohenzollernschen Hausordens und das Ritterkreuz des Kronenordens 3. Kl. verlieh.

Nach den Aufzeichnungen des Verewigten im Album des Vereins, den bei seinem Tode in öffentlichen Blättern erschienenen Nachrufen und Nekrologen und der Statistik der Bergisch-Märkischen Eisenbahn (Elberfeld 1875).

Dr. theol. u. jur. **Heinrich von Mühler**

wurde zu Brieg in Schlesien 4. Nov. 1813 geboren. Sein Vater, Obergerichtsrath in Brieg, wurde schon 1815 als Kammergerichtsrath nach Berlin berufen. Dort erhielt der Sohn in den Knabenschulen von Messow und von Plamann den ersten Unterricht. Als der Vater 1822 Präsident in Halberstadt wurde, bezog der Sohn das Domgymnasium und lernte auf zahlreichen Spaziergängen und Ausflügen die schöne Umgegend von Halberstadt und den benachbarten Harz kennen. 1824 kam der Vater nach Breslau, der Sohn besuchte das Friedrichsgymnasium, bestand Michaelis 1830 das Abiturientenexamen und studierte bis Ostern 1832 in Breslau, von da ab bis Ostern 1835 in Berlin die Rechte. Er beabsichtigte Anfangs sich der akademischen Laufbahn zu widmen und wurde am 18. Juni 1835 in Berlin zum Dr. jur. promoviert. In demselben Jahre diente er als Freiwilliger bei dem 2. Garde Ulanen-Regiment in Berlin und trat gleichzeitig, nach abgelegtem Auscultator-Examen, bei dem Stadtgerichte in Breslau als Auscultator ein. Ende 1836 bestand er

die Prüfung als Referendar und wurde in dieser Eigenschaft in Naumburg a. d. S., von Neujahr bis Ostern 1838 als Inquirent bei dem Criminalgerichte in Halle beschäftigt. Im September 1838 unterzog er sich dem dritten Examen und arbeitete den Winter über in Berlin bei dem Appellationssenat des Kammergerichts als Assessor. Um auch das rheinische Recht und Verfahren kennen zu lernen, ließ er sich Ostern 1839 nach Köln versetzen und machte zu Michaelis 1840 das rheinische Examen. Hierauf Rückkehr nach Berlin und Vorbereitung zur Habilitation bei der Universität. Im Nov. 1840 bot der Minister Eichhorn Gelegenheit, in dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten beschäftigt zu werden. Mühler folgte dem Rufe, wurde 1842 zum Regierungsrath und 1846 zum Geh. Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium befördert. 1850 gieng er in den neugebildeten Evangelischen Ober-Kirchenrath über. Am 18. März 1862 wurde er zum Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt und verblieb in diesem Amte bis zum 22. Januar 1872. Die theologische Fakultät in Königsberg ernannte ihn 1862 zum Doctor der Theologie. Unserm Vereine gehörte er seit dessen Gründung als Ehrenmitglied an, und wir verdanken ihm mannigfache Förderung unserer Studien. Wie er uns auf diplomatischem Wege Abschriften wichtiger Documente vermittelte, erkennt z. B. der Jahresbericht von 1867 an. (Vgl. Zeitschrift IV S. 415).

Er veröffentlichte 1) De jure emphyteutico. 1835. (Inaugural-Dissertation.) 2) Rechtshandschriften des Naumburger Stadtarchivs 1838. 3) Gedichte. 1842. 4) Geschichte der Märkischen Kirchenverfassung. 1846.

Nach den eigenhändigen Aufzeichnungen des Verstorbenen im Album unseres Vereins.

David Peters,

geb. zu Elberfeld 27. Dez. 1808, gründete unter der Firma „D. Peters u. Co." eine Baumwoll-Spinnerei, welche er seit 1860 in eine mechanische Weberei umwandelte. Das Geschäft erweiterte sich in einem solchen Maße, daß er zur Zeit seines Todes ungefähr 400 Arbeiter beschäftigte. Wie sehr dem Verewigten das Wohl der arbeitenden Klasse am Herzen lag, beweist die von ihm geschaffene

Einrichtung der Spar-, Kranken- und Invalidenkasse, sowie manches andere Zeichen der steten Fürsorge für seine Arbeiter. Durch strenge Unparteilichkeit wußte er in den schwierigsten Lagen sowohl seinen Arbeitern gegenüber als auch in allen geschäftlichen Kreisen, die mit ihm in Berührung kamen, seinen Einfluß und Rath geltend zu machen, aus welchem Grunde sein Tod auch nach dieser Seite eine große Lücke hinterlassen hat.

Lange Jahre war P. thätiges Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung. Schon in den stürmischen Tagen des Mai 1849 gehörte er zu den drei Bürgern (es waren außer ihm A. Schlösser und J. F. Blanke), welchen das Vertrauen der Stadtverordneten den schwierigen und nicht gefahrlosen Auftrag ertheilte, in dem revolutionären Sicherheitsausschuß das städtische Interesse zu wahren. Er that dies mit den beiden andern in ebenso muthiger, wie umsichtiger Weise, und es gelang ihnen vielfach, verderbliche Pläne des Ausschusses zu durchkreuzen und ihre Ausführung zu hindern. Als demnächst im Jahre 1851 eine Umgestaltung fast aller Zweige der städtischen Verwaltung in die Hand genommen wurde, widmete P. der Ausführung dieser Neuorganisation eine ebenso willige, wie kräftige Unterstützung. Insbesondere war er an der Regelung des Etats-, Rechnungs- und Kassenwesens betheiligt. Ferner war er seit der Umgestaltung des städtischen Armenwesens (1853) Mitglied der Armenverwaltung. Seine Wirksamkeit während dieser langen Zeit war gleich ausgezeichnet durch sein Verständnis für die Aufgabe und sein entschiedenes, sich immer gleichbleibendes Festhalten an den angenommenen Grundsätzen der bürgerlichen Armenpflege, als durch seine opferbereite Hingebung an das ihm anvertraute Amt und die musterhafte Treue und stets gleiche Unverdrossenheit in der Wartung desselben.

Nach einer anscheinend glücklich überstandenen schweren Krankheit starb P. unerwartet in Folge eines Schlagflusses in der Nacht zum 2. Juli 1874.

Nach Mittheilungen der Familie, dem kurzen Nekrologe in der Elberfelder Zeitung und einem Nachrufe der städtischen Armenverwaltung.

Karl Wilhelm Sippell

wurde am 14. April 1836 zu Schweinsberg im alten Hessenlande geboren. Sein Vater war der dortige Pfarrer Georg Wilhelm S., seine Mutter Luise, geb. Möller aus Marburg, eine Nichte des in weiten Kreisen als Schriftsteller bekannten Dr. Karl Wilhelm Justi, Professors an der Universität Marburg, Ober-Consistorialraths und Superintendenten der luth. Diöcese Oberhessen. Seine Schulbildung empfieng der Vollendete, wie sein älterer Bruder Friedrich Wilhelm Theodor († 1871), auf dem Gymnasium zu Marburg, wo anfangs A. Vilmar, später Münscher Director war. Zu Ostern 1855 unterzogen sich die Brüder gleichzeitig dem Maturitäts-Examen und wurden beide mit dem Zeugnis 1. Grades zur Universität entlassen. Nachdem Karl Wilhelm zwei Jahre in Marburg Theologie studiert hatte, gieng er auf die Universität Berlin über, wo besonders Nitzsch einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht und seinem ganzen geistlichen Wirken die Richtung gegeben hat. Von da nach Göttingen übergehend, saß er auch eine Zeit lang zu Dorners Füßen. Nach vollendeter akademischer Laufbahn bestand er zu Marburg in ehrenvoller Weise sein Examen und nahm auf Dorners Rath und mit seiner Empfehlung eine Hauslehrerstelle in der Familie des Grafen Keyserlingk zu Telsen und Tels-Paddern in Kurland an. Hier beabsichtigte er drei Jahre lang zu bleiben, weil aber schon damals sich Mangel an Theologen in Hessen bemerklich machte, wurde er vor Ablauf dieser Frist durch das Consistorium in die Heimat zurückgerufen, und, nach wohlbestandenem Examen pro ministerio und Empfang der Ordination, dem erkrankten Pfarrer Henkel zu Groß-Seelheim als Assistent beigegeben. Als dieser nach zwei Jahren starb, wendete sich das Kirchspiel durch wiederholte Deputationen nicht allein an das Consistorium und den Superintendenten zu Marburg, sondern auch an den Kurfürsten mit dem dringenden Ersuchen, daß der Assistent des Pfarrers dessen Nachfolger im Amte werden möchte. Wenn diese Bitten den gewünschten Erfolg nicht hatten, so ist der Grund davon höchst wahrscheinlich nur darin zu suchen, daß der bescheidene junge Mann sich entschieden geweigert hatte, dazu mitzuwirken und älteren Geistlichen in den Weg zu treten. Er verwaltete die Stelle noch, bis die Pfarrstelle zu Schweinsberg erledigt wurde und die Senioren der freiherrlichen Familie Schenk zu Schweinsberg ihn zu derselben präsentierten. Er trat das neue Amt

am 3. Adventssonntag 1863 an. Erst 1867 verheiratete er sich mit Emilie Happich, der Tochter des Metropolitans der Klasse Kirchhain. Ein organisches Herzleiden scheint die Ursache des frühen Todes gewesen zu sein, der ihn am 14. März 1874 hinraffte.

Der Verewigte war correspondierendes Mitglied unseres Vereins und übersendete uns den interessanten Aufsatz über Johannes Hesselbein und Justus Weier, der im neunten Bande der Zeitschrift S. 177 ff. abgedruckt ist.

Nach den Mittheilungen, die der Vater des Verewigten, Herr Pfarrer Sippell in Oberweimar bei Marburg, Metropolitan und Oberschulinspector der Klasse Fronhausen, gemacht hat.

Zusätze und Nachträge

von F. Woeste.

Zu Zeitschrift IX S. 32.

Kindlinger Münst. Beitr. 3, 746: Preurbium autem situm ante antiquum castrum Ludinchusen quod Peperlake vulgariter vocatur Ao. 1312.

Zu Zeitschrift X S. 1—26.

1. Zusatz zu S. 18 Anm. 75. Unter der Dovert verstehe man die Davert, eine Moorgegend zwischen Ascheberg und Otmars-Bochold im Kreise Lüdinghausen. Davert bedeutet Bebeland, vgl. Teuth. „daveren = beven als en ollant (Moorland).“ Jüngst, die volkstümlichen Benennungen S. 97 macht den Namen mit Unrecht zum Masculinum. Er ist, wie „die Steinert oder Stennert,“ mit einem weiblichen ard oder erd zusammengesetzt.

2. Lesarten. Herr Dr. Rübel in Dortmund theilte mir gütigst aus einer Handschrift verschiedene Lesarten mit.

V. 11 statt dann do lies drade (schnell).

V. 18 statt wellen lies mollen (Mühlen).

V. 128 statt entsiende am bein lies entfengede ein bein (dem Kaiser entzündete sich ein Bein). Das entstengede der Handschrift muß aus entffengede oder entpfengende verlesen sein. Ebenso hat dieselbe in V. 184 gestlegen für gefflegen oder ge-

pflegen. Sonach wird die Erklärung auf S. 20 entsiende — soll überflüßig.

V. 165 statt allige lies etlike (etliche). Die Bemerkung S. 21 V. 165 fällt somit weg.

V. 177 statt verscheit lies vilheit (Menge). Die betreffende Erklärung wird überflüssig.

V. 185 mag das aufgenommene verswegen ebenso gut sein, wie die Lesart beswegen.

V. 202 statt hie lies die.

V. 222 statt wâr lies mer (aber).

V. 264 statt sô sickern lies tôsikern.

V. 271 liest die Handschrift weken in den vasten.

V. 295 statt weder (Wetter) lies wedder (wieder).

V. 297 statt stifts lies stichtes.

3. Druckfehler: S. 2 Z. 3 lies Reim für Keim

S. 15 Vers 12 lies Mollem statt Meller.

S. 17 Vers 64 lies bruok statt bruk.

S. 25 Z. 4 v. u. lies eingeschleppt.





GETTY CENTER LIBRARY

